

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

1884.

Erster Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1884.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1884

by unknown author

Göttingen; 1884

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

**EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM.  
GEORGIAE  
AUG.**



# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1884.

---

Inhalt: Monumenta Germaniae historica. Scriptorum T. XIV. Von *G. Waitz*. — Theodor Bergk, Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie. Von *Erwin Rohde*. — Franz Schanz, Das Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts. Von *v. Amira*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Monumenta Germaniae historica edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum mediæ aevi. Scriptorum tomus XIV. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani 1883. VIII und 673 Seiten in Fol.

Der 14. Band der Scriptorum ist wie der vorhergehende bestimmt für Supplemente zu den 12 ersten Bänden, wie sie theils durch die Erweiterung des Planes, theils durch neue Entdeckungen oder Untersuchungen über das Alter verschiedener Werke erforderlich geworden sind; und zwar enthält er Lokalgeschichten, meist Gesta episcoporum oder abbatum, außerdem einzelne Werke anderer Art. Sie beginnen mit dem 10ten Jahrhundert, gehören meist dem 12ten an und gehen auch noch über die Mitte desselben hinaus, also bis in die Staufische Zeit, da ein paar hierher gehörige Stücke nicht wohl anderswo passend mitgeteilt werden konnten. Manches war ungedruckt; das Meiste ist aus Handschriften wesentlich verbessert, jedenfalls überall auf diese zurückgegangen, wie die folgende Uebersicht zeigen mag.

An der Spitze steht das in vieler Beziehung interessante, nur mangelhaft überlieferte und zahlreiche Schwierigkeiten darbietende Werk zur Geschichte Venedigs und der umliegenden Gebiete, das unter dem Namen des Chronicon Altinate bekannt ist. Dr. Simonsfeld in München, der sich mit ihm wie mit anderen Venetianischen Geschichtsquellen seit Jahren eingehend beschäftigt, hat die Ausgabe auf Grund der erhaltenen Handschriften besorgt. Von diesen war die der Vaticana bisher nicht benutzt; sie gehört ebenso wie die beiden anderen in Venedig und Dresden dem 13. Jahrh. an, während eine vierte, die Kompilation eines Marcus, in welche einzelne Stücke aufgenommen sind, erst im 16. Jahrh. geschrieben ist. Da sie unter sich vielfach abweichen, die sehr barbarische Sprache der einzelnen

hier vereinigten, verschiedener Zeit angehörigen Stücke oft genug weiter verderbt haben, war die Herstellung des Textes mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, manchmal kaum zu einem rechten Verständnis der Worte zu gelangen. Doch liegt nun wenigstens das handschriftliche Material wohl geordnet vor, und auch für die Erläuterung ist das Mögliche geschehen. Einzelne Stücke, fabelhafte Erzählungen vom trojanischen Krieg und aus der ältern römischen Geschichte, mußten hier fortbleiben; dagegen ist anderes aus späterer Zeit, was in einzelnen Handschriften steht und historischen Wert hat, aufgenommen worden, kürzere Annalen von Venedig — 1195, eine *Historia ducum Veneticorum* von 1102—1178, mit einer Ergänzung aus dem sog. *Chronicon Justiniani* — 1229.

Alles Uebrige was der Band bringt gehört Deutschland oder dem eng verbundenen Flandern an.

Zuerst ein kleines Werk, das sich an die Ausgabe der *Gesta Treverorum* im 8. Bande anschließt, Nachrichten über das Erzstift Trier und über die Klöster Oeren und Pfalzel, die dem Anfang des 11. Jahrhunderts anzugehören scheinen, und jedenfalls in den *Gesta* benutzt sind. Eine genaue Vergleichung der Trierer Handschrift verdanken wir Prof. Loersch in Bonn.

Die Ergänzung zu der Ausgabe von Anselms *Gesta episcoporum Leodiensium* war von dem früh uns entrissenen Dr. Heller vorbereitet, der in Lüttich eine Handschrift fand, welche von allen übrigen abweicht, dagegen im wesentlichen dem Text entspricht den Aegidius in sein Werk über die Lütticher Bischöfe aufgenommen hat. In einem besonderen Aufsatz (*N. Arch.* VII) habe ich zu zeigen gesucht, daß kein anderer als Anselm selbst diese Umarbeitung gemacht haben kann, und muß diese Ansicht gegen Einwendungen, welche der gründliche Kenner der Lütticher Geschichte Prof. Kurth dagegen erhoben hat, entschieden festhalten. Solche Abweichungen, wie sie namentlich in der Geschichte des Wazo sich finden, weisen bestimmt schon auf einen Zeitgenossen hin, der inmitten der kirchlichen Kämpfe jener Zeit stand, während andere Aenderungen und Zusätze gewiß nur dem Autor selbst zugeschrieben werden können.

Die Gründungsgeschichte des Klosters Brauweiler ist schon einmal *SS.* XI gedruckt, aber in einer wesentlich abgekürzten Recension, wie sie früher nur bekannt war. Nachdem Harless den vollständigen Text bekannt gemacht und ich die Ursprünglichkeit desselben nachgewiesen (*Nachrichten* 1863), hat Pabst eine neue Ausgabe verbunden mit ausführlichen Untersuchungen über die älteren Urkunden des Klosters geliefert, die im *Arch. d. Ges.* (Bd. XII) abgedruckt ward. Da aber der Text offenbar in die Sammlung der *Scriptores*

gehörte, habe ich geglaubt mich nicht mit einer Wiederholung der dort gegebenen Arbeit begnügen zu dürfen, sondern die hauptsächlich in Betracht kommenden Handschriften des Kölner Stadtarchivs, die mir der Vorsteher desselben Dr. Höhlbaum bereitwilligst mittheilte, von neuem verglichen und die übrigen Hilfsmittel, die zu gebote standen, benutzt.

Des Tomellus Geschichte seines Klosters Hasnon an der Grenze Hennegaus und Flanderns hat Jacques de Guise fast vollständig in seine große Kompilation aufgenommen, deren Originalcodex in Valenciennes ebenso wie eine andere neuere Uebersetzung daselbst von Dr. Heller verglichen ist, wogegen die von Martene benutzte selbständige Handschrift des Klosters bisher nicht wieder zu tage gekommen ist. Die Ausgabe ward von Dr. Holder-Egger besorgt, auch eine kurze Erzählung eines Streits des Klosters mit St. Amand hinzugefügt aus zwei Handschriften in Valenciennes, zu denen später eine in Douai hinzukam.

Derselbe lieferte die Ausgabe einer kurzen Geschichte des Klosters Watten im alten Flandern (jetzt Departement Dunkerque) aus den Handschriften zu Brügge und St. Omer, die auch schon Dr. Heller verglichen hat. Ein auf dasselbe Kloster bezügliches Miraculum S. Donatiani fand sich nachträglich auch in einer Brüsseler Handschrift, weshalb ein Teil des 23. Bogens als Karton gedruckt worden ist.

Von größerer Wichtigkeit ist die Fortsetzung der Gesta episcoporum Cameracensium, die bisher nur in Auszügen bekannt, neuerdings in einer Handschrift zu Antwerpen aufgefunden ward. Diese ist von der Pariser Nationalbibliothek erworben und ihr wichtiger Inhalt von dem Vorsteher derselben L. Delisle für die Société de l'histoire de France herausgegeben. Derselbe gestattete mir bei meiner letzten Anwesenheit in Paris bereitwilligst die Benutzung des Codex, die natürlich nur geringen Ertrag bieten konnte. Für diesen Band ist es aber immer eine der wichtigsten Bereicherungen, die hier der Geschichte des 11ten und 12ten Jahrhunderts zu teil wird. Es handelt sich nicht um ein zusammenhängendes Werk, sondern eine Reihe von Geschichten der einzelnen Bischöfe, offenbar von verschiedenen Autoren meist gleichzeitig verfaßt, auffallender Weise fast alle in Versen, 8- oder 12silbigen, die je 2 oder 4 zu Strophen verbunden sind, übrigens keineswegs poetisch, dagegen z. T. mit lebhafter Teilnahme der verschiedenen Verfasser an den Kämpfen, welche am Anfang des 12. Jahrhunderts auch Cambrai bewegten. Beigegeben ist Anfang und Schluß der Gesta abbreviata aus einer Pariser Handschrift, die Bethmann bei seiner Ausgabe noch unbekannt war, und eine Fortsetzung

der französischen Bearbeitung aus einem Codex der Vaticana, welche Dr. Ewald abgeschrieben und bei deren sehr verderbtem Text Prof. Tobler freundliche Hülfe geleistet hat.

Mit Rücksicht auf die so weit wie möglich innegehaltene chronologische Ordnung folgt zunächst die kurze Geschichte des Klosters Hirschau, deren erster Teil, wie Dr. Helmsdörfer bewiesen, vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts geschrieben ist, und, wie hier angenommen wird, nur bis zum J. 1120 geht. Benutzt ist die einzige gültig hierher gesandte Handschrift des Stuttgarter Archivs.

Der Band kehrt dann an die Westgrenzen deutschen Landes zurück, indem er die dem 12ten Jahrhundert angehörigen Denkmäler der Geschichte Tournais zusammenstellt. Das Werk Hermanns über die Restauration des Klosters St. Martin ist nur in einer Cheltenhamer Handschrift erhalten, die früher Dachery benutzte und jetzt Dr. Liebermann verglich. Außerdem kam besonders ein Codex der Stadtbibliothek von Tournai in Betracht, der bis dahin unbenutzt war. Da seine Sendung nach Berlin durch Vermittelung des Auswärtigen Amts von den Stadtbehörden an sehr erschwerende Bedingungen geknüpft ward (man verlangte 25,000 Fr. Kaution), begab ich mich im J. 1881 nach Tournai, erfuhr hier aber, daß der Codex zur Ausstellung nach Brüssel geschickt sei, wo ich ihn dann durch Ruelens' Vermittelung allerdings mit größter Bequemlichkeit benutzen konnte. Er enthält aus dem 12. Jahrhundert mehrere Aufzeichnungen de dignitate und de antiquitate der Stadt, z. T. recht fabelhafter Art, anderes über das Leben und die Elevatio des Bischofs Eleutherius, sowie eine Anzahl ihm zugeschriebener, offenbar aber untergeschobener Werke, dann von einer Hand des 13. Jahrh. eine größere Compilation, die sich ähnlich auch in mehreren anderen, aber neueren Handschriften zu London, Paris, Brüssel und Lille findet und aus der letzteren von De Smet sehr fehlerhaft herausgegeben ist. In einer besonderen Abhandlung (Forschungen z. D. G. XXI) habe ich nachgewiesen, daß hier ein zweites Werk des Hermann excerpirt und interpolirt ist, das er in der Form eines Rundschreibens des Tournaiers Kapitels über die Herstellung des selbständigen Bistums verfaßte. Darüber und über seine sonstigen Schriften ist auch in der Vorrede gehandelt und zusammengestellt was über das Leben und die Thätigkeit des namhaften und vielfach in Anspruch genommenen Mannes bekannt war; einiges abweichend von dem was Wilmans dem Auszug aus einer der anderen seiner Schriften (SS. XII, S. 653) vorhergeschickt hat (vgl. Forschungen a. a. O. S. 435). Das Gesagte erhält jetzt eine weitere Ergänzung aus einem Brief Hermanns, der sich ebenso wie der S. 268 mitgeteilte an den Bischof Bartholomaeus



von Laon auf die Uebertragung des h. Vincentius nach dieser Stadt bezieht, gedruckt in den Acta Bollandiana II, 2 aus einer Brüsseler Handschrift. Von einer im 15. Jahrhundert gemachten Uebersetzung des Buchs über das Kloster St. Martin hat der Besitzer der Handschrift, der um die Geschichte seiner Provinz verdiente Graf de Limminghe gefälligst Nachricht gegeben. — Da Hermanns Schriften wichtige Beiträge zur Geschichte der Grafen von Flandern enthalten, ward am Schluß noch die kurze Aufzeichnung einer Douaier Handschrift über Balduin VII. mitgeteilt.

Es folgt eins der umfangreichsten und vielen gewiß besonders willkommenen Stücke des Bandes. Die Gesta, oder wie das Werk mitunter schon früh genannt wird Chronica pontificum Magdeburgensium, waren seit Meibom nicht wieder herausgegeben worden. Mehrfach aber hat in neuerer Zeit die Forschung sich mit ihnen beschäftigt, und besonders ist es das Verdienst zweier Abhandlungen Günthers, von denen die erste als Göttinger Dissertation erschien, drei Teile unterschieden zu haben, von denen der erste nur bis zum Jahre 1142 geht. Darin lag die Aufforderung, an dieser Stelle die dringend notwendige neue Ausgabe zu bringen, die Prof. Schum in Halle übernahm. Es gelang ihm eine überraschend große Zahl von Handschriften (mit Einschluß einer nachträglich aus Bremen erhaltenen 16) ausfindig zu machen, aber freilich keine, die nur den ersten Teil des Werkes enthielt, die älteste aus dem Ende des 14. Jahrhunderts im hiesigen Hausarchiv, eine andere neuere von besonderer Wichtigkeit in der Bibliothek des Fürsten Metternich zu Königswart. Dabei stellte sich das auffallende Resultat heraus, daß die späteren Handschriften, welche auch die letzte Fortsetzung —1513 bringen, in dem ersten Teil die ursprüngliche Fassung treuer bewahrt haben als die, welche mit dem zweiten (—1371) schließen und einen mehrfach abgekürzten und veränderten Text bieten. Die Behandlung desselben machte so manche Schwierigkeiten, die z. T. nur durch wiederholte Vergleichung einzelner Handschriften bei der Korrektur beseitigt werden konnten; wo Dr. Holder-Egger hülffreie Hand leistete. Der Herausgeber hat dann ausführliche Untersuchungen über die Quellen des Werkes und sein Verhältnis zu den in den Annales Magdeburgenses und später in der Schöffenchronik enthaltenen Ueberlieferungen angestellt, auch durch reiche Noten unter Benutzung gedruckter und ungedruckter Urkunden die in den Gesta enthaltenen Nachrichten erläutert; was einen Gang durch einen großen Teil des Mittelalters notwendig machte. — Beigefügt sind zwei kurze Kataloge der Magdeburger Erzbischöfe, die jünger sind als die SS. XIII gedruckten.

Wenn in diesem vor zwei Jahren veröffentlichten Bande eine von

Dr. Heller unvollendet gelassene Arbeit von mir zum Abschluß gebracht werden mußte, so hat jetzt dieser 14. eine schon früher von ihm gemachte veröffentlichen können. Es ist das kleine *Chronicon Laetiense*, das in der Kompilation des Jacques de Guise erhalten ist, nicht über das J. 1147 hinabgeführt, während der Verfasser offenbar bedeutend später, erst am Anfang des 13. Jahrhunderts, geschrieben hat.

Erheblich früher lebte der erste Verfasser der Geschichte des Klosters Waulsort in der Provinz Namur, die aus zwei Teilen besteht, von denen der erste um 1150 verfaßt, aber nur bis c. 1101 fortgeführt ist, der zweite bis 1230 geht. Beide finden sich nur in einer Handschrift des 16. Jahrh., welche die Seminarbibliothek in Namur bewahrt, aber gefälligst hierher gesandt von Dr. Heller benutzt werden konnte. Bei dem Nachweis der zahlreich vorkommenden Ortschaften, in denen das Kloster Besitzungen hatte, leistete mir Archivar Bormans, damals in Namur, jetzt in Lüttich, freundliche Hülfe. Beigefügt ist ein kleines Schriftstück, in welchem das Kloster Hastières sich gegen Ansprüche von Waulsort verwahrt.

Nachdem früher (SS. IV. XXI) die ausführlichen *Gesta abbatum Lobiensium* mitgeteilt sind, fanden sich noch ein paar kleinere Denkmäler, die nicht wohl übergangen werden konnten, zuerst herausgegeben von J. Vos in seiner Geschichte des Klosters Löbber. Prof. Arndt hatte vergebens versucht, von ihm über die Handschrift des einen Auskunft zu erhalten; das andere konnte in Brüssel und Amiens verglichen werden.

Ich übergehe ein kurzes Verzeichnis der Bischöfe von Augsburg und Aebte von St. Afra (kaum 3 Seiten), das schon im 13ten Bande gedruckt und hier aus Versehen wiederholt ist, da sich in unseren Sammlungen zwei Abschriften der Hannoverschen Handschrift, eine von Pertz, die andere von mir befanden, die zu dem Irrtum Anlaß gaben.

Schon den 60er Jahren des 12ten Jahrhunderts gehören die historischen Aufzeichnungen des Abtes Thiodericus von Deutz an, die, soweit sie hier in Betracht kamen, Dr. Holder-Egger aus der Original-Handschrift, jetzt im Besitz des Fürsten von Hohenzollern zu Sigmaringen, die gütigst hierher übersandt ward, herausgegeben hat. Der Abtskatalog ist hier später bis ins 16te Jahrhundert hinabgeführt.

Noch etwas jünger als Thiodrich sind zwei Aufzeichnungen über das Kloster Anchin, auf die in einer Londoner Handschrift zuerst Hr. Bishop aufmerksam machte. Nachdem dann Prof. Pauli sie hier abgeschrieben, fanden sich zwei weitere Handschriften in Amiens und Douai, von denen diese Dr. Holder-Egger, jene ich selbst verglich. Benutzt sind sie von Jacques de Guise (Arch. IX, S. 348).

Es folgen Notizen zur Geschichte des Klosters Gembloux, die wie

eine Art Fortsetzung der Gesta (SS. VIII) betrachtet werden können und die auch Dr. Holder-Egger aus einer Brüsseler Handschrift, wo sie von verschiedenen Händen des 12ten und anfangenden 13ten Jahrhunderts eingetragen sind, abschrieb.

Als Supplementum mußte das Chronicon Mosomense bezeichnet werden, das eigentlich schon mehr am Anfang des Bandes hätte Platz finden sollen, da es nur bis zum J. 1033 die Geschichte des an der Grenze Lothringens und Frankreichs belegenen Klosters erzählt. Prof. Wattenbach hatte schon vor Jahren die Ausgabe in Angriff genommen, die dann zurückgelegt war; auch jetzt mußte er, da keine Handschrift sich auffinden ließ, Dacherys Text zu grunde legen, konnte aber manche Verbesserungen, zum Teil nach einem neueren Werke über das Kloster geben.

Da Dr. Holder-Egger kurz vor Vollendung des Bandes in einem Codex zu Douai Reihen und Genealogien der Kaiser, Könige, Grafen von Flandern, Hennegau und Namur fand, schien es angemessen, diese noch als Supplement zu den ähnlichen Stücken im 13. Band hier an den Schluß zu setzen.

Das Register, das bei dem verschiedenartigen Inhalt des Bandes manche Schwierigkeit machte, und das Glossar, wo vornehmlich die zu Anfang stehenden italienischen Stücke zu berücksichtigen waren, hat Dr. Francke unter Beihülfe anderer Mitarbeiter der Abteilung Scriptoros angefertigt. Lege ich hier auf der einen Seite auf Genauigkeit und Vollständigkeit Gewicht, so andererseits darauf, daß nicht durch die Ausarbeitung derselben die Ausgabe verzögert wird.

Der Band erscheint zum ersten Mal ohne Schrifttafeln. Bei den verhältnismäßig neuen Handschriften, um die es sich handelte, und bei den Ansprüchen, die heutzutage an Nachbildungen alter Schriftwerke durch Phototypie und Heliogravure gemacht werden, schien kein Anlaß die Mühen und Kosten der Anfertigung zu tragen. Selbstverständlich ist das aber nicht für andere Teile des großen Unternehmens maßgebend.

---

Im Anschluß an vorstehende Anzeige glaube ich kurz hervorheben zu sollen was außerdem von der unter meiner Leitung stehenden Abteilung der Scriptoros in neuerer Zeit erschienen ist:

Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters. IV. Bandes 1. Abtheilung. 177 S. in Quart.

Dieselbe enthält die Limburger Chronik herausgegeben von Staatsarchivar Dr. Arth. Wyss in Darmstadt, auf Grund eines reichen handschriftlichen Materials, das eine wesentliche Verbesserung des Textes möglich machte. Der Herausgeber hat zugleich den Autor in dem

Notar Tilemann Elhen von Wolfhagen ermittelt, der am Ende des 14ten Jahrhunderts lebte, und von dessen Hand zahlreiche Urkunden sich in den Nassauschen Archiven erhalten haben, die es möglich machten auch über seine Sprache nähere Untersuchungen anzustellen, zu deren Behuf einige funfzig Urkunden als Anhang mitgeteilt sind, eine auch in photographischer Nachbildung beigelegt. Bei dem ausführlichen Glossar wird der Beihülfe von F. Beck in Zeitz und E. Schröder in Göttingen, von welchem demnächst die Ausgabe der Kaiserchronik zu erwarten steht, rühmend gedacht. Zu reichen erläuternden Noten gab dem Herausgeber seine genaue Kenntnis der mittelrheinischen Geschichte und ihrer Quellen Gelegenheit.

Neu ausgegeben wurden 3 Bände

*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi.*

Der letzte Beisatz mußte auf den Specialtiteln weggelassen werden:

*Widukindi rerum gestarum Saxoniarum libri tres. Editio tertia.*

Denuo recognovit Georgius Waitz. 1882. XVI und 82 S.

*Annales Bertiniani. Recensuit G. Waitz. 1883. X und 173 S.*

*Waltrami ut videtur liber de unitate ecclesiae conservanda. Recognovit W. Schwenkenbecher. 1883. XVI. 146 S. 8.*

Keine dieser Ausgaben ist wie sie nun vorliegt aus den Monumenten abgedruckt. Bei Widukind sind einzelne zweifelhafte Stellen der Casineser Handschrift nachgesehen, ein lange verschollenes Stück der Dresdener zuerst benutzt, und auch sonst der Text einer Revision unterworfen, außerdem die früher weggelassene *varia lectio* beigelegt. Vorrede und Anmerkungen sind soweit es nötig schien ergänzt oder berichtet. — Für die *Annales Bertiniani* konnte jetzt erst die älteste Handschrift in St. Omer und das *Chronicon Vedastinum* sowie eine Collation der Pariser Handschrift des Continuator Aimoini, der große Stücke in seine Kompilation aufgenommen hat, benutzt und so ein vielfach verbesserter Text gegeben werden. Zu den Anmerkungen ergab einiges die sonst wenig brauchbare Ausgabe von Dehaisnes, mehr die ausführliche Besprechung derselben von Monod in der *Revue critique*. Prof. Dümmler macht mich aufmerksam, daß das in der Teilung von 870 genannte Niu-Monasterium, bei dem Pertz an Neuss dachte, Münstereifel ist. Zu der Stelle 833 über den zum Judentum übergetretenen Bodo konnte auf Amulo, *Contra Judaeos* c. 42, *Migne Patrol. CXVI, S. 171*, verwiesen werden. — Bei dem dem Waltram (oder richtiger wohl Walram) von Naumburg beigelegten Werk steht es so, daß es noch gar nicht in der eigentlichen Sammlung der *Scriptores* erschienen ist. Die Bearbeitung des Dr. Schwenkenbecher lag aber schon geraume Zeit fertig vor und konnte dort nur deshalb

nicht zum Abdruck gelangen, da die Ausgabe der übrigen Streitschriften der Zeit, mit denen sie verbunden werden soll, noch nicht vollendet war. Und da eine bequeme Edition gewiß manchen Wünschen entsprach, glaubte die Centraldirektion hier ausnahmsweise diese Ausgabe vorausschicken zu sollen. Leider ist bei dem Druck zu Anfang eine genaue Kollation der Editio princeps, die bei dem Fehlen jeder Handschrift zu grunde gelegt werden mußte, versäumt worden, was eine Anzahl von Kartonblättern und Berichtigungen (S. 147) nötig gemacht hat, die nicht allen Exemplaren rechtzeitig eingefügt werden konnten, aber von der Verlagshandlung nachgeliefert werden. Dem Nachweis der benutzten patristischen und kirchenrechtlichen Litteratur hat der Herausgeber viel Sorgfalt zugewandt, einiges Dr. Francke nachgetragen. Derselbe hat Register und Glossar zu den Annales Bertiniani beigefügt, die bei Widukind und Walram weniger notwendig erschienen.

Im Druck befindet sich eine gleiche Ausgabe der Vitae Anskarii et Rimberti, in der für jene zuerst die Handschriften in Paris, Amiens und Hamburg benutzt werden konnten.

G. Waitz.

---

Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie, von Theodor Bergk; herausgegeben von Gustav Hinrichs. Leipzig, Fues's Verlag (R. Reisland) 1883. (VI. 190 S. 8°).

Aus Theodor Bergks Nachlasse sind bereits philologische Untersuchungen in ziemlicher Zahl veröffentlicht worden, welche von der bis zuletzt bewahrten wissenschaftlichen Regsamkeit des nun Verstorbenen ehrenvolles Zeugnis ablegen. Eine Fortsetzung seiner Griechischen Litteraturgeschichte, auf die man bereits verzichtet hatte, ist im Druck. Die vorliegende Sammlung bietet zu dieser Fortsetzung, welche, wie es scheint, die Geschichte der griechischen Prosa nur zum kleinsten Teile umfassen wird, eine gewisse Ergänzung. Nach dem, vom Herausgeber gewählten Titel enthielte sie fünf Abhandlungen »zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie«. Aber dieser Titel leitet die Erwartungen des Lesers irre: unter den fünf Abhandlungen beziehen sich drei auf Gegenstände aus der Geschichte nicht der griechischen Philosophie, sondern der philosophischen Litteratur der Griechen, was doch etwas wesentlich verschiedenes ist; eine vierte beschäftigt sich allerdings zum Teil mit einem Abschnitt aus der Geschichte der griechischen Astronomie; die fünfte und letzte handelt von den drei oder vier Bellettristen des Namens Philostratus, von deren Thätigkeit man eine recht eigentümliche Vorstellung haben muß, um, mit dem Herausgeber (p. IV), auch in

der Uebersicht über ihre Schriftstellerei einen »Beitrag zur Geschichte der griechischen Philosophie« zu sehen.

Die fünf Abhandlungen, welche man also als Vorstudien zu einer Geschichte der griechischen Prosa bezeichnen könnte, stehn unter einander in keinem genaueren Zusammenhang, auch sind die einzelnen Aufsätze nicht in gleichem Maße vom Verfasser ausgearbeitet hinterlassen worden: vollendet lag, nach der Vorrede, nur der erste vor. Dennoch wird man von dem allgemeinen Eindruck, welchen die hier vereinten Arbeiten machen, insofern reden können, als sie sämtlich die aus zahlreichen früheren Arbeiten bekannte Art ihres Verfassers ziemlich gleichmäßig ausprägen. Man erkennt auch hier jene gründliche und weitverbreitete Gelehrsamkeit wieder, die es B. leicht machte, bei Bearbeitung eines litterarischen Problems alle Beziehungen und Zusammenhänge, welche zu dessen Erläuterung beitragen könnten, alsbald ins Auge zu fassen, und in Verbindung mit einem vielgeübten Scharfsinn und einer hurtigen Kombinationsgabe ihn häufig wichtige und probehaltige Ergebnisse gewinnen ließ. Aber es geht auch hier wie es wohl, gleich mir, manchem Leser der früheren Arbeiten Bergks ergangen ist: am Schluß der Lektüre fühlt man sich wohl in manchen Punkten gefördert, aber man nimmt von dem Ganzen keinen reinen Eindruck mit. Zum Teil liegt dies an der Form der Darstellung, zumal an dem Mangel jenes genau und überlegt vorschreitenden, den Leser schrittweise zu der Ueberzeugung des Schreibenden weiterführenden Ganges der Untersuchung, welcher allein einer wissenschaftlichen Abhandlung Stil, und sogar eine eigene Art von Anmut verleihen kann. Recht im Gegensatz z. B. zu Ritschl läßt B. in seinen Arbeiten diese methodische Komposition oft allzusehr vermissen: das Resultat wird nicht allmählich vorbereitet, sondern vorzeitig herausgestellt; die einzelnen Teile der Untersuchung sind locker oder gar nicht verbunden; ihre Reihenfolge ist nicht die im logischen Fortgange notwendige und wirksame u. s. w. Dieser Mangel an schriftstellerischer Kunst und Sorgfalt macht bisweilen die Lektüre B.'scher Aufsätze mehr ermüdend als anregend, und vermindert auch wohl rein an sich deren überzeugende Wirkung. Was es aber einem selbständig urteilenden Leser so selten möglich macht, den Ausführungen B.scher Untersuchungen bis zum Ende beizustimmen, das ist hauptsächlich doch eine fast zur stätigen Gewohnheit gewordene Neigung dieses Gelehrten, die Kombination über die Grenzen des deutlich Erkennbaren weit hinauszutreiben. Bis zu einem gewissen Punkte wird man meistens seinen Forschungen mit Teilnahme und Zustimmung folgen. Nun aber macht er an diesem Punkte, da nämlich wo unsre fragmentarische Kenntniss des Alter-

tums der Untersuchung und selbst der Vermutung eine Grenze gezogen hat, nicht Halt; mit der Bezeichnung dieser Grenze, mit der genauen Bestimmung der stets nur relativen Sicherheit eines errungenen Resultates vermag er nicht abzuschließen, lieber überläßt er sich, um eine ganz positive Antwort auf alle Fragen zu gewinnen, den gewagtesten Vermutungen, welche, weil sich ihnen eine, auch nur irgendwie zureichende Begründung nicht geben läßt, kaum überhaupt vorgebracht zu werden verdienten, von Bergk aber ohne die leiseste Anwendung von Unsicherheit und Zweifel aufgestellt werden. Vom Leser wird erwartet, daß er, bei dem Mangel sachlicher Begründung, mit bestimmt und autoritativ vorgebrachten Versicherungen von der Thatsächlichkeit des Behaupteten sich werde abfinden lassen. Beispiele dieses Verfahrens werden uns noch mehrfach begegnen: vorläufig hier eine Probe. Bei Plato, Leg. II 674 A/B wird geredet von einem *Καρχηδόνιον νόμος*, welcher das Weintrinken *ἐπὶ στρατοπέδου* gänzlich verbiete, daheim sehr einschränke. Daß diese Angabe mit einer Notiz im I. Buche desselben Werkes (p. 637 D), an welcher die *Καρχηδόνιοι* unter den weintrinkenden Völkern ausdrücklich genannt werden, in einem gewissen Widerspruch stehe, hat Bruns, Platos Gesetze p. 51/52 bemerkt, weislich aber diesen, wie andre Widersprüche innerhalb der *Νόμοι* auszugleichen nicht versucht. Bergk (p. 74) weiß Rat. Er verändert das: *Καρχηδόνιον* II 674 A in: *Καλκηδόνιον* oder: *Χαλκηδόνιον*. Für diese Konjekturen spricht nicht das Geringste. Wir wissen von einem solchen Weinverbot in Chalcedon so wenig (vielmehr, wie sich gleich zeigen wird, weniger noch) als von einem dergleichen in Karthago. Warum also eher *Χαλκηδόνιον* als *Καρχηδόνιον*? Die Gesetze Chalcedons, meint Bergk, konnte Plato wohl kennen; das ist nun freilich noch kein Grund für uns, die wir sie nicht kennen, ein Weinverbot unter diese Gesetze einzuschmuggeln: und konnte man denn etwa karthagische Gesetze im damaligen Athen nicht kennen? Daß man es konnte beweist ja Aristoteles zur Genüge. — Indessen, die Konjekturen, wiewohl durchaus willkürlich, möchte als Heilmittel des Widerspruches zwischen Buch I und Buch II noch allenfalls hingenommen werden. Nun aber geht B. alsbald weiter. Plato redet also von einem *Χαλκηδόνιον νόμος*. Aus Chalcedon stammt jener Phaleas, von dessen politischen Theorien Aristoteles, Polit. II 7 einige Andeutungen gibt. Folglich gehört der *Χαλκηδόνιον νόμος* bei Plato zu den von Phaleas vorgeschlagenen Einrichtungen. So Bergk. Zwar weiß er (was ja auch nach den einleitenden Worten des Aristoteles [p. 1266 a, 31 ff.] unleugbar ist), daß »die *πολιτεία* des Phaleas einen rein theoretischen Charakter« hatte. »Dies schließt aber nicht aus, daß Phaleas diesen

Verfassungsentwurf zunächst für seine Vaterstadt bestimmte, es war eine *Χαλκηδονίων πολιτεία*. Dieses »war« ist charakteristisch; man sehe doch bei Aristoteles nach, ob in dessen Bericht, der einzigen Quelle unsrer Kenntnis von den sehr kühnen politischen Theorien des Phaleas, irgend etwas zu finden ist, womit man dieses kecke »war« begründen könnte. Daß auch nur unter den Wünschen des Phaleas irgend etwas dem hier von Plato erwähnten Weinverbote Aehnliches sich befunden habe, wird bei Aristoteles nirgends angedeutet. Hätte aber auch Phaleas einen ähnlichen Einfall gehabt, wie sollte es dem Plato in den Sinn gekommen sein, eine rein persönliche Grille eines Theoretikers aus Chalcedon als *Χαλκηδονίων νόμος* zu bezeichnen? »Von einem in Uebung bestehenden Gesetze« ist auch nach Bergk nicht die Rede; und dennoch »Gesetz der Chalcedonier«? — Auf so solidem Fundament steht denn die Behauptung, welche B. bereits p. 51 A. 2 vorträgt, »einzelne Vorschläge der Theoretiker, wie des Phaleas von Chalcedon, haben Platos Billigung gefunden«. Man erlebt es ja täglich, daß solche willkürliche Behauptungen, mit siegender Zuversicht vorgebracht, Gläubige und Bewunderer finden. Für solche sei nur noch bemerkt, daß jenes von Bergk beseitigte *Καρχηδονίων* geschützt wird nicht nur durch ein schon bei Stallbaum angeführtes, von Bergk trotzdem nicht berücksichtigtes Citat des Galenus (IV p. 810/811 K.), sondern viel wirksamer noch durch eine, von Stallbaum nicht angeführte und auch von Bergk übersehene Stelle im ersten Buche der Aristotelischen Oekonomik, welches eine glaubwürdige Ueberlieferung dem Theophrast zuschreibt. Wenn es dort heißt (p. 1344 a, 33): des Weines enthalten sich bei manchen Völkern auch die Freien, *οἶον Καρχηδόνιοι ἐπὶ σιραιῶς*, so ist ja die Berücksichtigung der Platonischen Angabe unverkennbar. Es fehlt also der Bergkschen Behauptung selbst an dem ersten und dürftigsten Fundament. Und so denn: »weg mit dem Phantom«!

Betrachtet man nun diese und ähnliche Proben eines ganz absonderlichen Beweisverfahrens, so wird man nicht ohne Heiterkeit Bergks ärgerliche Ausfälle gegen die »exakte Methode« lesen können, »mit der man alles was man wolle beweisen könne« (p. 46. 92), seine Aufforderung zu »größter Mäßigung und Umsicht« im Hypothesenmachen (p. 93) u. dgl. m.

Nicht wenig erschwert B. den Lesern die Benutzung und richtige Beurteilung seiner Arbeiten durch die ungenügende Berücksichtigung der Leistungen seiner Vorgänger auf gleichem Gebiete. Wir werden hiervon noch mehrmals zu reden haben. Hier hätte der Herausgeber seinerseits nachhelfen sollen<sup>1)</sup>. — Was überhaupt die Thätigkeit des

1) Wenn z. B. auf S. 60, Anm. eine Konjektur zu Thucyd. V 5 als neu vor-



Herausgebers betrifft, der durch ausdrückliche Nennung seines Namens gleich auf dem Titel die Verantwortlichkeit für Inhalt und Form des Buches mitübernommen hat: so scheint die Lösung der wenig anziehenden Aufgabe, unvollendete Arbeiten eines Andern zu ordnen, im Ganzen ihm leidlich geglückt zu sein. Freilich nicht überall. In dem Aufsatz über Platos Gesetze ist bisweilen die Anordnung der Abschnitte verfehlt: p. 64: »Auch ein anderes Stück« u. s. w. steht nicht an der richtigen Stelle; p. 66 »Aristoteles bezeichnet diese Einrichtung« etc. ist sinnwidrig dem Vorausgehenden angefügt; gemeint ist *ὁ περὶ τῆς μὲθης νόμος*, von dem noch gar nicht die Rede gewesen war. Vielfach sind sicher zu ergänzende einzelne Worte und Satztheile in Bergks Kontext vom Herausg. eingesetzt; warum dann aber z. B. der leicht zu vervollständigende Satz p. 171, 4 nicht zu Ende geführt ist, bleibt unklar. p. 54 wird durch das, vom Herausg. eingeschaltete »nicht« B.'s Satz sinnlos. p. 14 wird zu dem Citat »Vesp. 1009 *πρὸς τοῖς τεχνίοις*« ein ? gesetzt, naiv genug; die sehr bekannte Stelle ist v. 1109 zu finden. Druckfehler begegnen in großer Zahl, einige wenige sind im Anhang erwähnt; von bedenklicheren seien noch hervorgehoben: p. 16 A. 1: »Aristoteles bei Euseb.«; 46, 5 v. u.: »Interpellationen«; 61, 5 v. u.: »der Lokrer«; 62 A. 1: »bezeugt«; 176 A. 1: »zehn Reden«. Auf S. 152 müßte es heißen: naturgemähesten [Erklärung]; da [sie] bei u. s. w. Lustig ist eine Angabe in dem, von dem Herausgeber angefertigten Stellenverzeichnis, p. 185: »Isokrates Alkidamas [§ 7] S. 21. 2.« Ein Druckfehler liegt hier nicht vor: es folgt in der alphabetischen Reihenfolge: Antidosis. Man überzeuge sich selbst, wie eine Bemerkung Bergks auf S. 21 A. 2 die unschuldige Ursache dieser kuriosen Bereicherung der Isokrateischen Litteratur durch die Gelehrsamkeit des Herausgebers geworden ist. —

1. »Wann ist Platos Theaetet abgefaßt?« so fragt die Ueberschrift des ersten Aufsatzes. Bergk geht von dem im Eingang des Gespräches erwähnten Treffen bei Korinth aus, welches er mit Ueberweg auf den Kampf des Chabrias gegen die Thebaner, Ol. 102, 4 (369/8) bezieht. Was er aber zur Empfehlung dieser Annahme vorbringt, hätte er so nicht schreiben können, wenn er die Abhandlung von F. Schultess, die Abf. des Plat. Theaetet (besonders p. 26 ff.) beigebracht wird, die bereits 1864 von Weidner vorgetragen, seit 1875 in Classens Text aufgenommen ist, so kann man freilich nicht zweifeln, daß B. unabhängig von Weidner auf jene Vermutung gekommen ist: aber welchen Sinn hat es, sie jetzt noch, als ob sie neu wäre, zu veröffentlichen? In solchen und ähnlichen Fällen hatte der Herausgeber die Pflicht, genauere Revision zu halten, denn er, nicht Bergk ist es, dem die Verantwortung wegen unnötiger und irreführender Veröffentlichung aufliegt.

rücksichtigt hätte. Genauer sucht er die Abfassungszeit des Dialogs aus Andeutungen in dem berühmten Exkurs, 172 C—177 C, zu bestimmen. Die dort erwähnten Lobreden auf Fürsten und Tyrannen müssen, meint er, später geschrieben sein als der, einige Zeit nach 374 verfaßte *Ἐὐαγόρας* des Isokrates, welchen der Verfasser selbst als ältestes Beispiel einer Lobrede auf einen zeitgenössischen Fürsten bezeichnet. Wenn von einer Reihe von 25 Ahnen, durch welche der Gefeierte mit Herakles zusammenhänge, geredet wird, so könne man dies nur auf eine Lobrede auf Agesilaus von Sparta beziehen. So weit stimmt B. vollständig überein mit dem was ich in den Jahrb. f. Philol. 1881 p. 321 ff. ausgeführt und durch eingehende Interpretation, ebendas. 1882 p. 81 ff. genauer begründet habe. Bergk hat von meinem Aufsatz keine Kenntnis gehabt und konnte keine Kenntnis davon haben<sup>1)</sup>. Um so erwünschter ist mir das Zusammentreffen mit ihm in diesem Hauptpunkte. Warum aber auch der Herausgeber mit keinem Worte darauf hingewiesen hat, daß dieses, der herkömmlichen Datierung des Theaetet entgegretende Hauptresultat des B.schen Aufsatzes von mir vorweggenommen sei, ist weniger deutlich. Ignoriert er mit Bewußtsein meine Priorität oder kennt er meine Aufsätze nicht? Ich will das Letztere annehmen; denn nicht hier allein läßt der Herausgeber dieses Buches das hinreichende Maß selbständiger Kenntnis der darin behandelten Probleme und ihrer Geschichte vermissen, ohne welches die unveröffentlichten Schriften eines Andern redigieren und zur Veröffentlichung einrichten zu wollen doch ein mißliches Unternehmen sein dürfte.

Also einige Zeit nach 374 ist der Theaetet abgefaßt: hierin trifft B. mit mir zusammen. Weiter kann ich nicht mit ihm gehn. Mit der Anspielung auf eine Lobrede auf Agesilaus ziele, meint B., Plato auf das Xenophonteische *ἐγκώμιον* des Königs. Dort findet sich allerdings, wie bereits von mir (p. 323) hervorgehoben war, eine Stelle (1, 2) an welcher ebenfalls von einer Abzählung der Ahnenreihe bis zum Herakles hinauf geredet wird; daß aber, wie Plato angibt, der Ahnen gerade 25 seien, also das eigentlich Bezeichnende, steht dort nicht, und welche Glaublichkeit soll es wohl haben, daß dieses Detail Plato selbst hinzugesetzt habe? Wir wissen ja auch, daß es viele *ἐγκώμια* auf Agesilaus gab. Für B. ist nun ohne Weiteres ausgemacht, daß der Theaetet, gleich dem »Agesilaus« des Xenophon, nach dem Tode des Königs geschrieben sei, d. h. wie er meint, nach 358/7. In Wirklichkeit spricht alles dafür, den Tod des Agesilaus in das J. 360 zu setzen: man begreift nicht, wie an diesem, für ihn

1) Bergk starb im Juli 1881; meine Abh. ist im 5. Hefte der Jahrb. für 1881 erschienen.

wesentlichen Punkte Bergk die gründliche Untersuchung Ungers (Chronol. des Manetho p. 311 ff.) unberücksichtigt lassen konnte. Der Herausgeber schweigt auch hier. Ich habe meinerseits die Möglichkeit offen gelassen, daß die von Plato gemeinte Lobrede auf den König noch vor dessen Tode verfaßt sei, gleichwie auf Archidamus, auf Philipp von Macedonien noch bei deren Lebzeiten *ἐγκώμια* geschrieben worden sind<sup>1)</sup>. Diese Annahme empfiehlt sich auch darum, weil der Theaetet (174 A. C: *Θραῦτα*) und der Sophistes (251 B *τῶν γερόντων τοῖς ὀψιμαθείαι*) Ausfälle auf Antisthenes enthalten, welche, da sie rein persönlich verletzende sind, schwerlich nach dem Tode des Getroffenen von Plato ausgegangen sein dürften. Antisthenes aber, wenn er wirklich (was man nur aus der, kaum so genau zu verstehenden Angabe des Diodor XV 76 entnimmt) 366 noch am Leben war, ist doch jedesfalls nicht lange nachher gestorben: s. Bergk selbst, p. 34 A. 3. Ein völlig sicherer Schluß ist, wie ich zugebe, aus diesen auf Antisthenes zielenden Worten nicht zu gewinnen; andererseits liegt aber auch nichts vor, was uns zwänge anzunehmen, daß der Theaetet nach 360 geschrieben sei: man wird also die Entscheidung in suspenso lassen und sich begnügen müssen festzustellen, daß der Theaetet nach 374 geschrieben ist: was immerhin schon ein unverächtliches Ergebnis ist. Aber wie sollte Bergk sich bei solchem halben Resultat beruhigen können? Für ihn steht fest, daß der Dialog nach 358 geschrieben ist; jedesfalls auch erst nach Platos Rückkehr von seiner dritten sicilischen Reise (361/60): denn auf seine Mißerfolge am Hofe zu Syrakus beziehe sich »unverkennbar« der letzte Teil des Exkurses, 174 D ff. Versicherung gegen Versicherung: unverkennbar bezieht sich alles was nach 174 D folgt auf viel Tieferes und dem Philosophen inniger Angelegenes als das Gerede über Platos Leben in Syrakus<sup>2)</sup>. Eher kann man sich die Vermutung gefallen lassen, daß den Worten, mit welchen der ganze Exkurs eingeleitet werden: *εἰκότως οἱ ἐν ταῖς φιλοσοφίαις πολὺν χρόνον διατρέψαντες εἰς τὰ δικάστηρια ἰόντες γελοιοὶ φαίνονται ἤττορες* (172 C) persönliche Erfahrungen Platos zu Grunde liegen. B. erinnert sich hierbei der Erzählung des Laertius (III 23. 24), nach welcher Plato einmal als Fürsprecher des Chabrias, allem Vermuten nach

1) Eine genauere Zeitbestimmung wird sich auch aus 175 C nicht gewinnen lassen: denn Bergks Vorschlag (p. 10), statt des seltsamen: *βασιλεὺς εὐδαιμων κεκτημένος τ' αὐτὸν πολὺν χρόνον*, zu schreiben: *Ταῦ χρόνον* kann höchstens einen Augenblick bestechen. Die Nennung eines bestimmten Königs der Gegenwart widerspräche durchaus der *σεμνότης* des Platonischen Stils; die Provenienz des von B. gestrichenen *πολύ* ist durch seine Konjekturen weit weniger glaublich erklärt als bei Aufnahme des Madvig'schen *ταῦ*.

2) Nicht unnützlich wird man die Anekdote bei Stob. Flor. XIII 36 vergleichen.

in dem berühmten Prozeß wegen Preisgebung von Oropus (366), aufgetreten sein soll. Die Erzählung ist zwar nicht so zweifellos glaubwürdig wie B. wünscht; die einzelnen Umstände des Berichtes gibt dieser selbst z. T. preis; daß die nach Hermippus von Smyrna wiedergegebene Anekdote bei Gellius III 13 eigentlich die Wahrheit der Erzählung des Laertius ausschließe, entgeht ihm nicht (p. 15 A. 2), aber, so belehrt er uns, das habe »keine weitere Bedeutung«. Immerhin mag dem Bericht des Laertius etwas Wahres zu Grunde liegen. Daß freilich damals Plato einen »Mißerfolg« gehabt habe, daß dieser hypothetische Mißerfolg ihm »Hohn und Spott in Fülle eingetragen« habe, das sind von B. ohne alle Unterstützung durch irgendwelche Ueberlieferung gemachte Hilfsannahmen, durch welche man erst zu dem gewünschten Resultat gelangt: »Plato ignorierte damals dies Gerede, denn der Theaetet ist 7—8 Jahre nachher veröffentlicht«, und nun erst komme er auf jene alte Kränkung zurück. Das sind so Kombinationsspiele, denen man ganz nach Gutdünken zustimmen kann oder nicht. Stimmt man zu — und ich gestehe daß dieses Phantasiespiel, freilich nur als solches, für mich etwas lockendes hat — so wird man dann aber erst recht geneigt sein, die Abfassungszeit des Theaetet nicht allzuweit von der Zeit jenes Processes (365? 364?) abzurücken. Eine förmliche Behauptung, daß der Theaetet nach 366/65 verfaßt sein müsse, läßt sich natürlich auf so schwankender Grundlage nicht aufrichten. — Darin hat B. jedenfalls recht, daß der ganze Exkurs den Angriff eines Zeitgenossen auf Plato zurückzuweisen bestimmt sei. Wenn er dann aber als diesen Zeitgenossen den Isokrates bezeichnet, der die von Plato bekämpften Aeußerungen — von denen sich denn doch in seinen Schriften keine Spur will auftreiben lassen — mündlich gethan haben müsse: so kann ich nicht nur nicht zugeben, daß B. in Allem, womit er p. 18—24 diese Annahme »erwiesen« zu haben meint, irgend etwas was wie ein Beweis aussähe vorgebracht habe, sondern ich kann mir überhaupt kaum eine unglücklichere Auslegung der Platonischen Andeutungen denken. Dieser *δρμιὸς καὶ δικανικός*, gegen welchen Plato sich wendet, soll derselbe Isokrates sein, der von sich selbst alles Befassen mit Rechtshändeln und Processen weit abweist und wirklich seit seinen ersten mißlungenen Versuchen als *λογγράφος* sich nie wieder mit solchen Dingen abgegeben hat? Da müßte ja Plato sich in der Abschilderung desselben Isokrates auf das Unglaublichste verzeichnet haben, den er doch, als jenes Zwitterwesen von *φιλόσοφος* und *πολιτικός*, der er war, so vernichtend richtig zu zeichnen verstanden hat, am Schluß seines *Ἐὐθύδημος*! Ich will gern auf Treu und Glauben annehmen, was Bergk (p. 27) mit höchst unzu-

reichenden Mitteln beweisen zu können meint, daß der Euthydem vor dem Theaetet geschrieben sei; völlig unglaublich ist es dann aber, daß Plato nach jener Würdigung des Isokrates im Euthydem, die nur darum so billig sein kann, weil sie von aufrichtigster Verachtung eingegeben ist, denselben Mann im Theaetet eines so schwerwichtigen, zorneregten Angriffes gewürdigt haben sollte. Im Uebrigen darf ich mir vielleicht erlauben, in Betreff des ethischen Sinnes und Gehaltes jener Abschweifung im Theaetet auf meinen Aufsatz von 1882 zu verweisen; ich habe mich dort wohl gehütet, auf einen bestimmt zu benennenden Gegner des Plato zu raten; daß Isokrates nicht gemeint sein kann, war mir freilich von vorne herein klar. — Bergk nimmt von seiner Vermutung Anlaß, über das Verhältnis des Isokrates zu Plato ausführlicher zu reden; hier erinnert er theils an längst von Spengel u. A. ausgeführtes, theils trägt er abweichende Ansichten vor, denen ich mich fast nirgends anschließen kann<sup>1)</sup>. Der ganze Abschnitt war schon vor der Veröffentlichung veraltet, da in ihm Reinhardts *Abb. de Isocratis aemulis* nirgends berücksichtigt ist. Auch ein erheblicher Teil der Platonischen Litteratur scheint für B. nicht vorhanden gewesen zu sein, wenn er (p. 31 A. 2) schreiben konnte: »Die Neueren« verlegen »irrtümlich den Anfang der Lehrthätigkeit Platos in Ol. 98, 1«. Steinhart, Alberti, Zeller, Susemihl, welche diesen Irrtum nicht teilen, kann man doch nicht aus der Gesamtheit »der Neueren« ausschließen. Auf p. 26 wird »den Neueren« eine Rüge erteilt, weil sie »jede Beziehung auf Isokrates im Epilog des Euthydem in Abrede stellen«. Aber diese, von Spengel eindringlich nachgewiesene Beziehung hält ja nicht nur Bergk fest, sondern von »Neueren« z. B. Grote und Bonitz. S. 31 wird die alte Ansicht, nach welcher die Rede des Isokrates gegen die Sophisten vor Platos *Phaedrus* geschrieben sei, abermals vorgebracht; nach Useners Ausführungen ist diese Vorstellung nicht länger haltbar. Der Herausgeber schweigt, nicht aus Princip (denn zum 4. Aufsatze hat er gelegentlich, freilich in ganz ungenügendem Maße, einige Hinweise von der Art, wie man sie hier und anderswo vermißt, gegeben), aber aus welchem Grunde dann? — Von manchen einzelnen Behauptungen B.s sei noch eine einzige hervorgehoben. Der bekannte Bericht des Aristokles aus Aristoxenus, bei Euseb. pr. ev. XV 2 p. 791 B/C: *ἐν τῇ πλάνῃ καὶ τῇ ἀποδημίᾳ ἐπανίστασθαι καὶ ἀντοιχοδομεῖν αὐτῷ* (scil. Πλάτωνι) *ἕνας περίπατον ξένους ὄντας*, welchen B. (p. 17) durch Machtspruch auf die Zeit der 2. Reise des

1) Beachtenswert scheint das über Plato *Rep.* VI 500 B Vorgebrachte (p. 38). Auch die Schilderung *Rep.* VI 495 C ff. bezieht B. nach Spengels Vorgang auf Isokrates. Ich möchte lieber an Antisthenes denken.

Plato bezieht, »kann«, meint B. p. 28, sich »nur« auf Eristiker beziehen. Also Eristiker in der Akademie! Zum Glück bedarf es einer so seltsamen Annahme nicht; denn man hat allen Grund, den Bericht des Aristoxenus auf Heraklides Ponticus zu deuten. Vgl. Zeller Phil. d. Gr. II 2, 13; III 1, 369.

2. »Platos Gesetze«. Dieser Aufsatz handelt von den Spuren zweier Entwürfe von Platos Hand, welche in den, nach den Berichten der Alten durch Philipp von Opus nach des Meisters Tode herausgegebenen Platonischen *Νόμοι* zusammengearbeitet sind. Solche Spuren hat ja zuerst Ivo Bruns (»Platos Gesetze vor und nach ihrer Herausgabe durch Philippos von Opus« 1880) gründlich nachgewiesen. Wer nun die Frage aufs Neue bearbeiten will, der thäte gewiß am besten, zuerst Bruns' Ausführungen genau nachzuprüfen, in ihrer Gesamtheit und in dem wohlüberlegten Zusammenhang, den Bruns ihnen gegeben hat. So geht Bergk nicht vor. Er nimmt hie und da ein einzelnes Stück der Bruns'schen Untersuchungen heraus und prüft es, selten auf den Gedankengang genauer eingehend, bisweilen ihn unbillig verkennend<sup>1)</sup>. Er entwickelt eben in der

1) Hierfür ein eklatantes Beispiel. (Ein andres z. B. auf p. 92). Bruns beschäftigt sich am Schluß seines Buches (p. 192—220) mit dem *νυκτερινὸς σύλλογος*, der, wie eine Art »Krönung des Gebäudes« am Ausgang der *Νόμοι* (XII 960 B—969 D) gefordert wird, vorher aber bereits dreimal (X 908 A; 909 A; XII 951) erwähnt worden ist, als wäre es eine schon bekannte Einrichtung. Bruns nimmt an, daß er dies bei seiner ersten Erwähnung in unsren *Νόμοι*, also im 10. Buche, auch, nach Platos Absicht bereits sein müsse, daß also vor dem 10. Buche, etwa im 6., eine erste Erwähnung und Besprechung des nächtlichen Rates eine Stelle finden sollte, welche uns nicht erhalten ist. Er weist weiter nach, daß der *νυκτ. σύλλογος*, welcher XII 960 B ff. gefordert wird, unmöglich ursprünglich bestimmt gewesen sein könne für die kretische Kolonie, deren Einrichtungen III—XII 960 A geschildert sind. Denn in diese Einrichtungen lasse er sich auf keine Weise einfügen, stimme auch mit dem XII 951 bezeichneten *νυκτ. σύλλ.* der Kolonie nicht überein; er gehöre vielmehr einem ganz anderen Entwurfe an. Nichts liegt also Bruns ferner als die Annahme, daß der XII 960 B ff. geschilderte *νυκτ. σύλλ.* seine eigentliche Stelle in der Gesetzgebung für Magnesia, vor dem 10. Buche, gehabt habe. — Nun höre man Bergks Polemik, p. 107. Den *νυκτ. σύλλ.* XII 960 B ff. könne nicht erst Philipp an das Ende der *Νόμοι* versetzt haben, »da in diesem Abschnitte wiederholt bemerkt wird, die Gesetzgebung sei jetzt abgeschlossen, s. 960 B. 962 B. Dies sind nicht etwa Worte des Herausgebers«, sondern des Plato selbst. »Bruns ignoriert diese Stellen, weil sie mit seiner sehr zuversichtlich vorgetragenen aber unbegründeten Hypothese streiten, die Einsetzung des nächtlichen Rates sei in dem Verfassungsentwurfe für die kretische Kolonie an einer früheren Stelle verfügt worden«. Abgesehen von der niedlichen Insinuation, daß der Gegner Stellen ignoriere, weil sie ihm unbequem seien, beruht der ganze Einwand auf einem vollständigen Mißverständnis der von Bergk offenbar nur flüchtig angesehenen Ausführungen Bruns'. Nicht die Ein-

Hauptsache seine eigenen Gedanken, nur beiläufig diese mit den Auseinandersetzungen seines Vorgängers vergleichend; hiermit wird, indem so zwei Stimmen unverbunden neben einander erklingen, dem Dritten, welcher den Fortschritt der Forschung von Bruns zu Bergk sich deutlich machen möchte, das Urteil nicht gerade erleichtert. Im Wesentlichen sind nun eigentlich Beide Einer Meinung. Denn was Bergk ein fundamentaler Unterschied zwischen seiner und der Bruns'schen Meinung zu sein scheint, das ist im Grunde nichts als eine, wie ich allerdings glaube, glückliche Erweiterung der Bruns'schen Hypothese, welche dieser, soviel ich sehe, sich ganz wohl gefallen lassen kann, da sie seinen eignen Untersuchungen nichts abbricht. Bergk geht von der Stelle V 739 aus, an welcher Plato, drei Staatsformen *τὴν ἀρίστην πολιτείαν καὶ δευτέραν καὶ τρίτην* unterscheidend, nachdem er als die *ἀρίστη* und das *παράδειγμα πολιτείας* mit leicht verständlichen Andeutungen das Staatsideal seiner eignen *Πολιτεία* bezeichnet hat, fortfährt: *ἦν δὲ νῦν ἡμεῖς ἐπιχειροῦμεν, εἴη τε ἄν γενομένη πως ἀθανασίας ἐγγύιατα καὶ ἡ μία δευτέρως (πρώτης δευτέρως* cj. Schanz). *τρίτην δὲ μετὰ ταῦτα, εἴν θεὸς εἰδήλη, διαπερανούμεθα.* Dieser Stelle gegenüber (die Bruns nirgends berücksichtigt hat) war man bisher in erklärlicher Verlegenheit. Wenn man die *Νόμοι* als eine nicht nur scheinbare Einheit nimmt, so wird man in ihnen die *δευτέρα πολιτεία* erkennen müssen; wo ist dann aber die *τρίτη πολιτεία*? und wie soll man sich überhaupt vorstellen, daß Plato als *τρίτη πολιτεία* ein der Wirklichkeit noch mehr als die uns vorliegenden *Νόμοι* angenähertes Staatsideal habe ausführen wollen? Bergk hat hier eine Antwort, die mir vor allen bisher vorgebrachten bei Weitem den Vorzug zu verdienen scheint. Unsere *Νόμοι* enthalten Stücke sowohl der *δευτέρα πολιτεία* (und gleich die hier behandelte Stelle, V 739 gehört zu einem solchen Stücke) als der *τρίτη*: die letztere ist

setzung des nächtlichen Rates, der XII 960 B ff. beschrieben wird, will Bruns an eine frühere Stelle versetzt sehen, sondern die eines wesentlich verschiedenen nächtlichen Rates vermißt er vor B. X. Bergks Einwände treffen also Bruns gar nicht. Immerhin könnten die, auf den Schluß der *Νόμοι* hinweisenden Worte XII 860 B, 962 B von Plato selbst herrühren, so brähe das Bruns Ausführungen nicht das Geringste ab. Uebrigens hat die Vermutung, daß das Fragment eines früheren Entwurfes, welches jetzt den Schluß der *Νόμοι* bildet, wirklich erst von Philipp an diese Stelle gerückt seien, in der Tat viel für sich. Dann müßten allerdings die Worte 960 B, 962 B von Philipp eingesetzt worden sein. Dies anzunehmen ist nach Bergk unmöglich »falls man nicht eine durchgreifende Uebersetzung des Platonischen Entwurfes [durch Philipp] annehmen will«. Das sagt er am Schluß eines Abschnitts, in welchem er selbst (p. 93—107) die wildeste Vermischung von Bruchstücken der beiden Entwürfe durch Philipp, in eben jener Partie, XII 960 B—969 D, nachzuweisen versucht hat!

eben die Gesetzgebung für Magnesia, welche den breitesten Raum in dem Gesamtwerke einnimmt, von Philipp aber mit Teilen der *δεύτερα πολιτεία* ungeschickt verbunden ist.

Diese Lösung scheint mir sehr glücklich; aber wir wollen doch nicht unterlassen hervorzuheben, daß man auf dieselbe gar nicht verfallen konnte bevor Bruns das Durcheinanderlaufen zweier Entwürfe, deren erster dem Idealismus der *Πολιτεία* näher steht als der zweite, in dem Gesamtwerk der *Νόμοι* nachgewiesen hatte. Nachdem dies geschehen war, lag die von Bergk gegebene Lösung sehr nahe. Man mag also immerhin — denn sachlich macht das durchaus keinen Unterschied — den in Ueberresten noch vorhandenen, von Bruns zuerst deutlicher nachgewiesenen »ersten Entwurf« mit Bergk *πρότεροι Νόμοι*, den Gesetzentwurf für Magnesia *δεύτεροι Νόμοι* nennen, wenn man sich nur bewußt bleibt, daß auch diese Benennung auf einer Hypothese beruht. Bruns nimmt ausdrücklich für seine Erklärung der von ihm nachgewiesenen Thatsachen nur hypothetische Geltung in Anspruch; es ist sehr bezeichnend, daß Bergk (p. 92/93) ihn deswegen tadelt; freilich, seine Annahme eine Hypothese zu nennen, kommt ihm nicht in den Sinn.

Was nun die Scheidung der von Philipp zusammengearbeiteten Entwürfe betrifft, so gehn Bruns' und Bergks Annahmen im Einzelnen weit auseinander; die Hauptsache: daß Buch I dem 1. Entwurf angehöre, mit Buch III die zusammenhängende Ausführung des 2. Entwurfes beginne, scheint um so fester zu stehn, denn hierin schließt sich Bergk seinem Vorgänger an. In der Ausführung der Scheidungsarbeit gebe ich Bruns unbedingt den Vorzug. Seine Untersuchung läßt sich nicht weniger auf den Inhalt als auf die Form und die Anlage der *Νόμοι* und ihrer Teile ein, entwickelt die Unterschiede der zwei Entwürfe nach einem sorgfältig überlegten Plane, in wirksamer Anordnung. Bergks Untersuchung geht in Sprüngen hin und her, berücksichtigt den Gedankengehalt und Gedankenfortgang der beiden Entwürfe viel zu wenig; auch die Entwicklung seiner Ansichten ist nicht immer präcis, bisweilen höchst unklar. Man lese z. B. p. 84/85. Auf das Einzelne gehe ich hier nicht ein; es wird aber nützlich sein, aus der wenig übersichtlichen Untersuchung die Hauptergebnisse herauszustellen. Aus den *πρότεροι Νόμοι* sind, nach Bergk, erhalten folgende Bruchstücke: Buch I ganz; II 656 C—664 B; 673 D—674 C; V 734 E—735 A; 738 B—E; 739 A—E; XII 961 C—968 A. Alles Uebrige gehört in die *δεύτεροι Νόμοι*. Die Abweichung von dem bereits durch Bruns Festgestellten liegt hauptsächlich in dem, was Bergk in Bezug auf das zweite und den Schluß des 12. Buches zu beweisen versucht. Ich bekenne, auch hier Bruns'



Ausführungen nicht nur für »methodischer«, sondern auch für viel überzeugender halten zu müssen als die Bergkschen.

Entsprechend seiner, aus V 739 gewonnenen Hypothese nimmt nun Bergk an, daß die *πρότεροι Νόμοι*, die uns nur in Bruchstücken vorliegen, nicht, wie Bruns meinte, zu Gunsten der breit ausgeführten Gesetzgebung für Magnesia von Plato bei Seite gelegt und unausgeführt gelassen worden, sondern daß von vorne herein *πρότεροι* und *δευτεροι Νόμοι*, als zwei Abteilungen Eines Werkes, auf einander zu folgen bestimmt gewesen seien. Geht man auf seine Hypothese ein, so kann man zugeben, daß etwas dergleichen wirklich in Platos Absicht gelegen haben möge. Wenn Bergk nun aber, weitergehend, wieder und wieder versichert, Plato selbst habe »beide Abteilungen der *Νόμοι* in allen wesentlichen Partien ausgearbeitet«, und nur dem Werke eine abschließende Revision nicht mehr angedeihen lassen können; auch die *πρότεροι Νόμοι* seien in der Hauptsache ausgeführt gewesen, durch einen »unglücklichen Zufall« aber »größtentheils vernichtet« (p. 62), die erhaltenen Bruchstücke dann durch Philipp mit den *δευτεροι Νόμοι* wohl oder übel in Eins gearbeitet worden: — so mag er wohl gemeint haben<sup>1)</sup>, diese Annahme folge mit Notwendigkeit aus seiner Hypothese über das Verhältnis der *δευτεροι* zu den *πρότεροι Νόμοι*; aber nach einer Begründung dieser Versicherung sieht man sich vergeblich um. — Bergk malt sich nun das Verhältnis der *πρότεροι Νόμοι* zu den *δευτεροι* genauer so aus: die *πρότεροι Νόμοι* bildeten ein besonderes, in sich abgeschlossenes Gespräch; auf dieses folgten dann die *δευτεροι Νόμοι*, ebenfalls ein eigenes Gespräch, aber von denselben Unterrednern, in gleichem Rahmen wie das erste Gespräch geführt (p. 62), wiewohl von dem ersten Gespräch durch einen längeren Zeitraum, vielleicht den eines ganzen Jahres getrennt (p. 108). Die Einleitungen beider Gespräche sind verloren; das schadet freilich nicht viel, denn Bergk weiß ihren Inhalt mit einer Sicherheit anzugeben (p. 107. 108), die nicht Jedermann verliehen ist. Diese beiden, zeitlich weit auseinander liegenden Gespräche bildeten nicht zwei besondere Schriften, sondern nur je eine »Abteilung« Eines Werkes. Ein wunderliches Werk freilich, das aus zwei, von einander völlig getrennten Gesprächen wesentlich verschiedener Tendenz über den gleichen Gegenstand zusammengeschoben war! Daß Plato wirklich beide Gesetzentwürfe nur als Teile eines einheitlichen Werkes zu behandeln im Sinne hatte, dafür findet Bergk (p. 71. 108 ff.) den Beweis in einer Anzahl von Verweisungen auf die *πρότεροι Νόμοι* mitten in Abschnitten, die den *δευτεροι Νόμοι* angehören. Zum Teil rühren nun freilich diese Zurtückverweisungen ganz unverkennbar

1) Vgl. namentlich p. 93.

nicht von Plato her, sondern von dem Herausgeber, der höchst unbefangen auf frühere Abschnitte des ja erst von ihm hergestellten Ganzen der uns erhaltenen *Νόμοι* hinweist. Bergk allerdings streicht jedesmal die eben dieses deutlich bezeugenden Worte, und nur diese, als Zusätze des Philipp (so III 682 E [p. 110 f.]; III 683 C *νῦν* [p. 113, 1]; III 702 A [p. 114]; XII 962 B [p. 102]), wonach er dann den Rest jener Citate dem Plato selbst zuschreiben zu dürfen glaubt. Ich brauche die Berechtigung dieses Verfahrens (das doch eine bedenkliche Aehnlichkeit mit einem Zirkelschluß hat) hier gar nicht zu discutieren, denn auch wenn man an jenen Stellen die veräterischen Worte streicht, verraten andre Umstände klar genug, daß man es hier und an allen übrigen Stellen mit Verweisungen auf frühere Abschnitte Einer Schrift, Eines Gespräches zu thun hat, nicht mit solchen, die aus Einem Gespräch (Bergks *δεύτεροι Νόμοι*) auf ein ganz andres, längere Zeit vor jenem gehaltenes (Bergks *πρότεροι Νόμοι*) zurückdeuten wollen. Denn es heißt wirklich zu viel verlangen von der Fügsamkeit des »besonnenen und vorurteilsfreien Lesers«, an den Bergk von Bruns' »Nörgeleien« appelliert (p. 113/4), wenn man ihm zumutet zu glauben, Plato selbst habe mitten in dem Gespräch der *δεύτεροι Νόμοι* auf Ausführungen des, in sich völlig abgeschlossenen, längere Zeit vorher geführten Gespräches der *πρότεροι Νόμοι* verweisen wollen und können mit der Angabe, dies und jenes sei besprochen *κατ' ἀρχάς* (II 667 A; II 671 extr.; III 682 E; 688 A) oder gar *δλίγον ἔμπροσθεν, σμικρῶ πρόσθεν* (III 683 E; 688 C; IV 719 B; XII 969 B)<sup>1)</sup>. Mit solchen Worten kann man nur

1) Vgl. hierzu Bergk p. 71; 101; 110; 116. Ein einziges, besonders bezeichnendes Beispiel will ich herausheben. Die *νέοι* unter den *φύλακες* werden mit der *κεφαλή* und ihren Sinnesorganen verglichen, die *γέροντες* mit dem *νοῦς*, der in der *ψυχή* wohnt: XII 964 E, 965 A. Das Bild war schon vorbereitet XII 961 D. Beide Stellen, 964/65 und 961 D gehören nach Bergk in die *πρότεροι Νόμοι*. Nun heißt es bald nachher, XII 969 B, diese *κεφαλῆς νοῦ τε κοινωνίας εἰκῶν* sei vorgebracht *σμικρῶ πρόσθεν*. 969 B steht mitten in einem Stücke, meint Bergk, aus den *δεύτεροι Νόμοι*: s. p. 101. Und nun soll man also glauben, Plato habe nicht nur jenes Bild von *κεφαλή* und *νοῦς* zweimal bei Besprechung des gleichen Gegenstandes gebraucht, einmal in den *πρότεροι Νόμοι*, das andre Mal in den *δεύτεροι Νόμοι*, sondern, indem er in den *δεύτεροι Νόμοι* daran erinnere, daß er in dem längst vollendeten, von dem Gespräch der *δεύτεροι Νόμοι* formell durchaus getrennten Gespräche der *πρότεροι Νόμοι* schon einmal das gleiche Bild gebraucht habe, leite er diese Zurückweisung mit den Worten: *σμικρῶ πρόσθεν* ein. Das ist mehr als ich wenigstens verdauen kann. — Innerhalb Eines Gesprächs sind ähnlich eingeleitete Rückverweisungen allerdings am Platz: daher in dem, von Plato selbst noch als solches herausgegebenen einheitlichen Gespräche der *Πολιτεία* sich sehr oft dergleichen finden, eingeführt z. B. mit: *ἐν τῷ (τοῖς) πρόσθεν (ἔμπροσθεν)*: IV 423 C, V 465 E, 471 C, VI 485 B, 507 A, VII 521 E, 533 E *ἄνω που*: IV 441 B, *ἐν τοῖς ἄνω λόγους*: X 603 D, *νῦν*: III 414 B, IV 419 E, *ἐξ ἀρχῆς*: IV 424 E u. s. w.

auf frühere Abschnitte innerhalb eines continuierlichen Ganzen, also Einer Abhandlung oder Eines Gespräches, verweisen, nimmermehr aber auf Abschnitte eines Gespräches, das, nach Bergks eigener Annahme, keineswegs »kurz« (*ὀλίγον ἔμπροσθε*) vor demjenigen geführt ist, in welchem die Verweisungen vorkommen, und dessen *ἀρχαί* ja gar nicht den Anfang desjenigen Gespräches bilden, in welchem auf die *ἀρχαί* zurückverwiesen wird. Ist nun aber (wie ja auch Bergk annimmt) das vorliegende Continuum der *Νόμοι* erst das Werk des Philipp, so müssen auch die Zurückverweisungen auf das, was »im Anfang« dieses Continuum vorgebracht worden ist, von Philipp herühren. Bruns ist also auch hier vollkommen im Recht, wenn er (aus anderen als den hier berührten Gründen, die Bergk nicht widerlegt haben kann, da er auf ihren eigentlichen Gehalt gar nicht eingegangen ist) sämtliche Rückverweisungen des III. und IV. Buches auf das I., nicht dem Plato, sondern dem Philipp auf die Rechnung setzt.

Selbst wenn aber Bergk Recht hätte mit seiner Behauptung, daß alle diese Citate in den *δευτεροὶ Νόμοι* sich auf noch vorhandene oder verlorene Abschnitte der *πρότεροι Νόμοι* beziehen, so würde daraus keineswegs folgen (was er daraus folgern zu wollen scheint), daß jene jetzt verlorenen Abschnitte einst, von Plato bereits vollendet, vorhanden gewesen seien. Sondern man brauchte auch dann höchstens zuzugeben, daß der Plan der *πρότεροι Νόμοι* vollständig entworfen war, als er die *δευτεροὶ Νόμοι* ausführte. Jene Behauptung entbehrt aber der Begründung, und so fällt die Nötigung fort, auch nur soviel zuzugeben. Vielmehr ist — was hier nicht weiter ausgeführt werden soll — an und für sich viel glaublicher, daß Plato von jenem, der *Πολιτεία* nahestehenden Entwürfe, den man immerhin *Νόμοι πρότεροι* nennen mag, nichts weiter ausgearbeitet hat als was Philipp uns, in Verbindung mit der ebenfalls von Plato nicht ganz vollendeten Gesetzgebung für Magnesia, überliefert hat. Ueber den Grad der Selbständigkeit oder Willkür des Herausgebers wird man nie etwas völlig Gewisses ausmachen können. Von vorne herein ist Bruns' Annahme einer ziemlich weitgehenden Freiheit bei der Redaction, der Bergk wenig mehr als die oft wiederholte Behauptung des Gegenteils entgegengesetzt hat, die durchaus wahrscheinlichere: wie soll man es sich auch vorstellen, daß Bruchstücke zweier wesentlich verschiedener Gesetzentwürfe nur durch geringe redactionelle Zusätze (wie sich Bergk denkt) zu einer leidlichen Einheit hätten verbunden werden können? Da Bruns eine sehr wenig vorteilhafte Vorstellung von der Art des Philippus gewonnen hat, hält Bergk es um so mehr für seine Aufgabe, den Guten »möglichst billig und un-

befangen zu beurteilen« (S. 61). So gar verschieden sieht der billig und unbefangen beurteilte Philipp freilich nicht aus von dem Philipp »wie ihn sich Bruns konstruiert« (p. 61). Man vergleiche z. B. Bergk p. 72, A. 2, Bruns p. 135. Indessen hat allerdings Bruns, anders als Bergk, namentlich eine Reihe von sachlichen und sprachlichen Verworrenheiten, welche die gegenwärtig vorliegenden *Nόμοι* entstellen, lieber dem Herausgeber als dem Autor des Werkes zuschreiben wollen. Wenn Bergks Verteidigung des Philippus treffend wäre, so müßte man diese Mängel vielmehr dem Plato selbst auf die Rechnung setzen; was damit gewonnen wäre, ist nicht klar. Denn daß etwa Bergk die von Bruns erhobenen Bedenken als gegenstandslos nachgewiesen hätte, läßt sich nicht behaupten; er hat nur hier und da einzelne Stellen in Betrachtung gezogen; vollends den von Bruns geführten Nachweis, daß gewisse Vorstellungen der *Nόμοι* dem Plato, wie wir ihn sonst kennen, fremd, dagegen der *Ἐπινομίς* des Philipp geläufig sind, und also dem Verdacht unterliegen, erst von Philipp in das Platonische Werk eingeschmuggelt zu sein, hat Bergk so gut wie gar nicht berücksichtigt.

3. »Ueber die Aechtheit der *Διαλέξεις*«. In diesem Aufsätze wendet B. die Aufmerksamkeit auf eine zu wenig beachtete kleine Schrift in halb dorischem, halb gemeingriechischem Dialekt, welche unter dem Titel *Διαλέξεις* zuerst H. Stephanus hinter dem Diogenes Laërtius herausgegeben, dann (1687) North (in Galei Opusc. mythol.) bearbeitet, weiter J. A. Fabricius (B. Gr. XII p. 617 ff., d. alten Ausg.) aus einem Codex Cizensis neu abgedruckt, endlich Orelli (Opusc. Graec. vet. sent. et mor. II) und Mullach (Fragm. phil. Gr. I) unter andre philosophische oder quasiphilosophische Ueberreste aufgenommen haben. Die kleine Schrift ist, ohne Autorennamen, in Hss. des Sextus Empiricus, als Anhang zu den Schriften dieses Skeptikers, erhalten: s. Bekker, Sext. Empir p. III; seit Stephanus hat man sie mit den Bruchstücken pythagorisierender Schriftsteller zusammengestellt, z. T. auch ganz treuherzig für das Werk eines Pythagoreers genommen. Gruppens, auf dieser Vorstellung erbaute Phantasien hatte nun freilich Bergk leicht widerlegen. Denn man braucht die Schrift nur überhaupt durchzulesen, um einzusehen, daß von Pythagoreertum des Verf. gar keine Rede sein kann. Dies spricht denn auch Bergk aus; nur ist diese Einsicht nicht so neu wie man meinen könnte, wenn man nur B.s Aufsatz liest. Mit aller wünschenswerten Bestimmtheit spricht ganz dasselbe schon Orelli (a. a. O. p. 633) aus: *Pythagoreum certe minime fuisse, liquet etc.* Daß die Schrift vielmehr aus sophistischen Kreisen stamme, bemerkt zwar wiederum Bergk ganz richtig, wir wollen aber nicht unter-

lassen hervorzuheben, daß genau dasselbe auch Orelli (p. IX) erkannt und ausgesprochen hat: *in dissertationibus istis unum quod ex tota antiquitate superest, idque luculentissimum exemplum habemus artis sophistarum, quos Plato exagitat etc.*

Betrachtet man die kleine Schrift etwas genauer, so bemerkt man leicht, daß sie in zwei, nicht unmittelbar zusammengehörige Abschnitte zerfällt. Die vier ersten *διαλέξεις* behandeln die Frage, ob man die einander entgegengesetzten Prädikate: *ἀγαθόν* und *κακόν*, *καλόν* und *αἰσχρόν*, *δίκαιον* und *ἀδίκον*, *ἀληθές* und *ψευδές* gleichzeitig Einem Subjekt beilegen könne, nach einem gleichbleibenden Schema so, daß jedesmal zuerst diese Frage bejaht, dann verneint wird<sup>1)</sup>. Der Verf. bedient sich also der Kunst des Protagoras, *δύο λόγους περὶ τοῦ αὐτοῦ πράγματιος ἀνυκκίμενους ἀλλήλοις* vorzutragen, und zwar im echt eristischen Sinne: nicht um ein positives Resultat zu gewinnen, sondern um die, zuerst von ihm selbst entwickelten Argumente derjenigen, welche Identität von *ἀγαθόν* und *κακόν* u. s. w. behaupteten, als ungenügend nachzuweisen<sup>2)</sup>. Er will (hierin ungleich den Megarischen Eristikern) keine bestimmte Ueberzeugung begründen, sondern nur seine dialektische Fähigkeit üben: daher er sich lediglich der *argumenta ad hominem* bedient. Sein eigentlicher Beruf ist denn auch nicht der des Philosophen, sondern der des Redelehrers. Weil er ein Lehrer ist, schließt er seine *διαλέξεις* ab mit einer Untersuchung und Bejahung der Frage, ob *σοφία καὶ ἀρετὰ διδακτὸν ἔστι*. Hiermit scheinen seine sophistisch-dialektischen Betrachtungen ihr Ende erreicht zu haben<sup>3)</sup>. Es folgen, einen besonderen Abschnitt bildend, noch drei kleinere Abhandlungen: gegen die Beamtenernennung durch Losung, — über die Allwissenheit, könnte man fast sagen, der im Allgemeinen der Physik und der Rhetorik Gebildeten<sup>4)</sup> — zuletzt über die Kunst der *μνάμα*. Auch diese

1) Die Verneinung, die Führung der sophistischen Behauptung ad absurdum, cheint allemal das eigene Werk des Verfassers zu sein, und ist entsprechend schwach ausgefallen. Wie man solche Sophismen, welche beweisen wollen, daß *τὰ ἐναντία καὶ τὰ ἀνυκκίμενα ἀπλῶς ὑπάρχει τῷ αὐτῷ* richtig zu widerlegen habe, zeigt Aristoteles, de soph. el. c. 25; vgl. rhetor. II 24 p. 1402 a, 13 ff.: *τὸ κατὰ τὴν καὶ πρὸς τὴν καὶ πῆ οὐ προστιθέμενα ποιεῖ τὴν συκοφαντίαν*. Die stumpfe Widerlegungsweise des Sophisten mit der vollendeten Logik des Aristoteles zu vergleichen, ist sehr lehrreich.

2) Er sagt selbst *διαλ. 5 p. 551<sup>a</sup>* (ed. Mullach): *καὶ οὐ λέγω ὡς διδακτὸν ἔστιν (σοφία καὶ ἀρετὰ) ἀλλ' ὅτι οὐκ ἀποχωρῶντι μοι τῆναι αἱ ἀποδείξεις*. *διαλ. I, p. 545<sup>b</sup>*: *καὶ οὐ λέγω τί ἔστι τὸ ἀγαθόν κτλ.*

3) Vielleicht das Ende aller, nicht nur der Einen *διάλεξις* bezeichnen die Worte *διαλ. 5 p. 557*: *ἡλεγχται μοι ὁ λόγος καὶ ἔχεις ἀρχὴν καὶ μέσον καὶ τέλος*.

4) denn das scheint doch der Sinn der etwas unklar gehaltenen Ausführungen

kleinen Aufsätzchen (welche den Eindruck machen als wären sie aus größeren Zusammenhängen herausgenommene Probestücke) scheinen dem gleichen Verfasser anzugehören wie die vorangehenden *διαλέξεις*. Sie kennzeichnen, mit den *διαλέξεις* zusammen, den Mann als einen Schüler jener älteren Sophistik, welche Physik, Dialektik, Rhetorik in dem Streben nach Universalität das diese folgenreiche Bewegung überhaupt bezeichnet, vereinigen zu können meinte, wesentlich aber doch nach der Seite der rein formellen Rede- und Disputierkunst sich neigte. Bemerkenswert ist aber, wie sophistische Eristik und sophistische Rhetorik, welche bald genug auseinandertraten, bei dem Verf. dieser Schrift noch beisammen liegen, wie man es im vierten Jahrhundert sonst nur etwa noch bei Antisthenes und einigen seiner Anhänger antrifft. Als ein Beispiel der Art, in welcher die Paradoxenjagd jener älteren Sophistik in geringen und wenig widerstandsfähigen Köpfen sich abspiegeln mochte, ist uns die kleine Schrift merkwürdig genug. Von jener Streitkunst und ihren ausgelassenen Paralogismen, welche Plato (vornehmlich in Euthydemus) parodisch darstellt, Aristoteles (*π. σοφ. ἐλ.*) kritisch zu nichte gemacht hat, gibt sie uns ein, wenn auch schwaches, doch authentisches Bild aus dem Lager der Sophisten selber. In diesem Sinne schätzte sie schon Orelli; jetzt weist auch Bergk mit Recht auf diese ihre Bedeutung hin (p. 123). Treffend hebt er (p. 124) einen einzelnen Fall hervor, in dem sogar eines der von Aristoteles erwähnten Sophismen sich vollständig bei unserm Autor wiederfindet. Die Uebereinstimmung im Allgemeinen ist ohnehin klar.

Die Zeit, in welcher die *διαλέξεις* abgefaßt sind, läßt sich innerhalb gewisser Grenzen feststellen. Unter einer Anzahl berühm-

dieses Abschnittes (p. 551<sup>b</sup> 552<sup>a</sup>) zu sein: wer die *φύσις τῶν ἐπάντων* kennt, kennt auch in allem Einzelnen (speziell im Politischen und Sittlichen) *τὰν ἀλέθειαν τῶν πραγμάτων*, da auch diese jedesfalls zu den *ἅπαντα* gehören; und wer *τὰς τέχνας τῶν λόγων* kennt, kennt wieder Alles: *δεῖ γὰρ τὸν μέλλοντα ὀρθῶς λέγειν, περὶ ὧν ἐπίσταται, περὶ τούτων λέγειν. <περὶ> πάντων δὲ (die Hss. γὰρ) ἐπιστασέεται πάντων μὲν γὰρ τῶν λόγων τὰς τέχνας ἐπίσταται, τοῖ δὲ λόγοι πάντες περὶ πάντων τῶν ἐ<όντων ἐντί>.* (Der Schluß nach Orellis Konjekture; *περὶ* im zweiten Kolon habe ich eingesetzt, und *δεῖ* statt *γὰρ* geschrieben). Die Logik dieser Deduktion ist nicht eben glänzend, aber völlig in der Art der kecksten jener Eristiker, die sich und ihre Hörer rein mit Worten bezahlt machten, um den Sinn derselben wenig bekümmert (*τὸ συμβαῖνον ἐπὶ τῶν ὀνομάτων καὶ ἐπὶ τῶν πραγμάτων ἡγούμεθα συμβαίνειν*: Aristot. 161 a, 8. Von den Sophisten Xenophon Cyneget. 13, 6: *ἐν τοῖς ὀνόμασι σοφίζοντας καὶ οὐκ ἐν τοῖς νοήμασιν*). Dem Sinne nach kommt diese Ausführung schon ziemlich nahe der eristischen Beweisführung, nach welcher, wer irgend etwas weiß, Alles weiß: Plato Euthyd. 293 B ff. — Behauptungen wie die des Gorgias, daß die Rhetorik *ἀπάσας τὰς δυνάμεις συλλαβοῦσα ὅφ' αὐτῆ ἔχει* (Plat. Gorg. 456 A; vgl. Phileb. 58 A/B) sind doch anders gemeint.

ter Siege und Niederlagen erwähnt der Verf. (*διαλ.* I, p. 544<sup>b</sup> Mull.) als τὰ νεώτατα den Sieg der Lacedämonier über Athen am Ende des peloponnesischen Krieges; er redet mehrmals von der Macht des persischen Großkönigs als einer noch bestehenden: es kann also kein Zweifel sein, daß er noch in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts schrieb, als ein Zeitgenosse des Plato. So ganz richtig Bergk (p. 126); es bleibt nur abermals zu konstatieren, daß ganz dasselbe Resultat mit denselben Gründen bereits North gewonnen hatte. Orelli hat es (p. 633) für möglich gehalten, daß diese Zeichen des Altertums nur trüglische seien; er ist dann aber selbst (praef. p. XI) von dem ganz ungegründeten Verdacht einer Fälschung zurückgekommen. Bergk wehrt (p. 128 ff.) mit hinreichenden Gründen einen solchen Verdacht ab, er hält an der durch North gewonnenen Bestimmung der Zeit des Verfassers fest, und soweit kann man ihm nur beistimmen. Was er dann aber (p. 126 ff.) weiter beibringt, um »die Zeit der Abfassung der Schrift etwas genauer zu bestimmen«, das gehört zu derjenigen Gattung von Kombinationen, für die ich gerne gestehe, durchaus keinen Sinn zu haben. Der Verf. sagt, c. 3 (p. 548<sup>a</sup>), unter Umständen sei δίκαιον auch τὸ ἱεροσυλεῖν τὰ μὲν ἴδια τῶν πόλεων ἐῶ, τὰ δὲ κοινὰ τᾶς Ἑλλάδος, τὰ ἐκ Δελφῶν καὶ τὰ ἐξ Ὀλυμπίας, μέλλοντος τῷ βαρβάρῳ τὰν Ἑλλάδα λαβέν, καὶ τᾶς σωτηρίας ἐν χρήμασιν εἰούσας, οὐ δίκαιον λαβέν καὶ χρῆσθαι ἐς τὸν πόλεμον; — Ein so verwegenes Wort, meint Bergk, könne unser Sophistenzögling »offenbar« nur einer bedeutenderen Autorität nachsprechen<sup>1)</sup>. Keinen Augenblick ist er in Verlegenheit anzugeben, wessen Autorität dies sei. Gorgias, als er in seinem, zu Olympia vorgetragenen Ὀλυμπικός die Hellenen zur Eintracht in einem etwa eintretenden Kriege gegen Persien aufforderte »mag« darauf hingewiesen haben, »daß man die der Nation gehörenden Tempelgüter für den nationalen Kampf verwenden könne«. Man erwarte keinen Beweis für diese Annahme als eben dieses »mag«<sup>2)</sup>. Dem Gorgias also, das steht

1) Dies würde auch ich leicht zugeben, aber nicht aus den von B. vorgebrachten Gründen, sondern weil ich überzeugt bin, daß der Sophist im ersten, Identität der Gegensätze behauptenden Abschnitte einer jeden der vier ersten *διαλέξεις* durchweg nur Anderen nachspreche. Es sind ja auch — wie der zweite Abschnitt jedesmal zeigt — nicht seine Ansichten, die er im ersten Abschnitt entwickelt: wie sollte die Begründung dieser Ansichten sein Eigentum sein können? Ueberdies bezeichnet er selbst, c. 2 p. 547 das im ersten Abschnitt, ohne Nennung eines Gewährsmannes, Vorgebrachte, im zweiten Abschnitt als fremdes Eigentum durch: λέγοντι (zweimal), ἐπάγονται. Eben dadurch, daß sie uns Aeußerungen früherer Sophisten überliefern, haben die ersten Abschnitte jener *διαλέξεις* einen besonderen Wert.

2) Daß in demselben Kapitel (p. 548<sup>a</sup>) auf ein bekanntes Wort des Gorgias

fest, spricht unser Sophist nach, und zwar — so genau kann B. die Zeit bestimmen — entweder Ol. 98, 1 oder Ol. 98, 2, nicht früher und nicht später. Alles, was B. zur Begründung dieser haarscharfen Bestimmung beizubringen weiß (p. 129 f.), beweist aber schlechterdings nichts weiter, als daß man Ol. 98, 1/2 wohl von einem Einfall der Perser in Griechenland als etwas an sich Denkbarem reden konnte, mit nichten aber, daß man (um in den engsten Grenzen zu bleiben) ein solches Ereignis nicht ebensogut zu irgend einer beliebigen Zeit zwischen 404 und 387 als denkbar hinstellen konnte, beispielsweise 400 oder 396. Soll etwa ein Deutscher nur im Oktober des Jahres 1883 die Worte aussprechen können: »im Fall eines neuen Krieges mit Frankreich«? Wir werden uns also bei der durch North

(Plut. de and. poet. p. 15 D, de glor. Ath. p. 348 C) angespielt wird, hat doch Bergk selbst nicht zur Unterstützung seiner Annahme, daß auch hier dem Gorgias nachgesprochen werde, anführen mögen. Zwischen beiden Sätzen besteht kein genauere Zusammenhang als zwischen sämtlichen Sätzen des Kapitels überhaupt. Sämtliche Sätze aber, d. h. die ganze Reihe paradoxer Behauptungen, nach welchen *ψεύδισθαι*, *ἔξαπατᾶν*, *κλέπτειν* u. s. w., nicht nur gegen Feinde, sondern ganz besonders gegen Freunde angewendet, *δίκαιον* sei dem Gorgias zuzuschreiben, wird Niemandem in den Sinn kommen: ihm am wenigsten unter den Sophisten, dem Schönredner und witzigen Schöngeliste, sähen dergleichen ethische Untersuchungen bedenklicher Art ähnlich. Zudem besteht zwischen dem, was hier von der Gerechtigkeit des *ψεύδισθαι* und *ἔξαπατᾶν* zum Heil der Freunde gesagt wird und den Ausführungen des Xenophon (Mem. IV 2, 14—18) über das gleiche Thema eine so auffallende Verwandtschaft, daß Orelli nicht ohne Scheinbarkeit geradezu an Entlehnung aus Xenophon denken konnte (p. 645). Das für Sokrates Wichtigste, den Nachweis, daß nur die wissentlich vorgebrachte Lüge gerecht sein könne, läßt allerdings unser Sophist fort; gleichwohl darf man glauben, daß die theoretische Ausführung des Gedankens von der Gerechtigkeit des *ψεύδισθαι ἐπ' ἀγαθῷ* überhaupt aus Sokratischen Kreisen stammte und also auch von unserm Sophisten nur daher entlehnt werden konnte. Nicht nur Xenophon, sondern ja ganz besonders Plato führt diese paradoxe Theorie mit sichtlichem Vorliebe aus: vgl. namentlich Rep. II 382 C; III 389 B; V 459 C/D; Hipp. min., besonders Kap. 14 f.; zuletzt noch Leg. II 663 D. Nach Platonisch-Xenophontischem Muster Pseudoplato *π. δίκαιον* (zumal Kap. 5); auch Stoiker haben bisweilen diese Lehre gebilligt, eben im Anschluß an den Xenophontischen Sokrates. — Einen Nachklang Sokratischer Ausführungen könnte man wohl auch zu vernehmen meinen in dem was der Sophist (in einem Musterstück *περὶ νόμων καὶ τῆς πολιτικῆς κατασκευῆς* von der Art, wie sie Anaximenes rhetor. 2 fordert und skizziert) gegen die Beamtenverlosung sagt: cap. 5. p. 551 a/b. North erinnert passend an die Worte der Anklage gegen Sokrates, deren Xenoph. Mem. I 2, 9 gedenkt. Wie echt Sokratisch in der That sowohl die Verwerfung des blindtrefrenden Loses ist, als der *ἔλεγχος* mit Hülfe von Beispielen aus dem bürgerlichen Leben (deren sich der Sophist bedient), bedarf keiner Ausführung. — Dem Gorgias aber braucht in den Auseinandersetzungen des 3. Kapitels nichts entlehnt zu sein als jenes geistvolle bonmot von dem Trug der Tragödie.



festgestellten Zeitbestimmung beruhigen müssen. Richtig hat derselbe North erkannt, daß der Verfasser cap. 4 (p. 549<sup>a</sup>) seinen eigenen Namen nennen wollte: *μίμας* oder *μίσιος* bieten dort die Hss.; Bergk rät auf *Μίλιας*, womit nichts gewonnen ist. Auch der Aufenthaltsort des Mannes zu der Zeit als er seine Schrift verfaßte, ist aus c. 4 p. 549<sup>b</sup> mit ziemlicher Sicherheit zu erkennen. Dort heißt es: *ταῦτά ἐντὶ καὶ οὐκ ἐντὶ<sup>1)</sup>· τὰ γὰρ τῆδε ὄντια ἐν τῷ Λιβύᾳ οὐκ ἔσονται, οὐδέ γε τὰ ἐν Λιβύᾳ ἐν Κύπρῳ*. So wird allerdings wohl nur der schreiben, für den *τῆδε* = *ἐν Κύπρῳ* ist. So versteht auch Bergk (p. 131) die Stelle; er hätte aber hinzufügen dürfen, daß bereits Fabricius, Bibl. Gr. XII p. 629 (dessen Worte obendrein Orelli p. 649 wieder abgedruckt hat) die gleiche Deutung vorgebracht hat. Zieht man die Zustände auf Cypern zur Zeit unsres Sophisten in Betrachtung, so wird man Bergk nur beistimmen können, wenn er annimmt, daß gleich anderen Sophisten und Künstlern auch den Verfasser der *διαλέξεις* die durch Enagoras auf Cypern, zunächst in Salamis, begründete Blüte hellenischer Kultur nach der entlegenen Insel gezogen haben möge.

Den Inhalt der Schrift hat B. einer genaueren Betrachtung nicht unterzogen. Er begnügt sich auf einige Zusammenhänge derselben mit Lehren und Aussprüchen einzelner Sophisten hinzudeuten. So weist er (p. 135) auf eine auffallende Uebereinstimmung eines Wortes in c. 3 mit einem bekannten Ausspruche des Gorgias hin; aus dieser Uebereinstimmung folgt nun freilich nicht sofort, daß der Verf. »bei Gorgias in die Schule gegangen« sei (p. 134)<sup>2)</sup>. Im Uebrigen hebt er (p. 136) noch hervor, daß die Ansätze zu einer Gedächtniskunst, am Schluß des Ganzen, auf einen gewissen Zusammenhang mit Hippias hindeuten könnten<sup>3)</sup>. Wenn er endlich (p. 137 f.) aus dem,

1) Beliebter, selbst von Plato gelegentlich nicht verschmähter Sophismus, dessen Auflösung Aristoteles an die Hand gibt, Soph. elench. 5 p. 163 a, 1 ff.

2) Was Bergk p. 135 sonst noch beibringt, um diese Annahme zu empfehlen, will nichts bedeuten. Namentlich die Forderung an den Redner, sowohl lang als kurz über alle Dinge reden zu können (c. 5 p. 551<sup>b</sup>) brauchte unser Sophist nicht von Gorgias speziell zu übernehmen: B. selbst hat nicht übersehen, daß auch Protagoras das Gleiche verhiess, und so wohl die meisten Redelehrer. Vgl. z. B. Anaximenes, rhetor. 23 p. 1434<sup>b</sup>.

3) Auf einige Abhängigkeit unsres Sophisten von Hippias könnte vielleicht auch schließen lassen was derselbe, zum Beweis des Satzes, daß *αἰσχρόν* und *καλόν* identisch seien, ausführt über die verschiedenen Sitten der Völker und wie den Einen *καλόν* sei was den Andern als *αἰσχρόν* gelte: c. 2 p. 546. Diese Vergleichung läuft schließlich doch auf eine Herabsetzung des *νόμος*, der Menschensatzung überhaupt, hinaus. Nun ist bekannt, daß unter den alten Sophisten es einzig Hippias ist, dem wir eine starke und bewußte Entgegensetzung von *νόμος* und *φύσις* auf ethischem Gebiete nachweisen können: vgl. Zeller, Philos. d. Gr. I<sup>3</sup> p. 922. Unter Anderem läßt denn Xenophon den Hippias leugnen, daß

cap. 4 p. 550<sup>a</sup> unter andern Beispielen der Differenzierung gleicher Worte durch verschiedenen Accent<sup>1)</sup> gebrauchten Falle: *Γλαῦκος καὶ γλαυκός* sofort den Schluß zieht, dieses Beispiel weise auf Benutzung der *γραμματικῆ τέχνη* des Glaucus von Samos hin, so mag das sehr scharfsinnig erdacht und durchgeführt sein, wie aber in solchen Dingen der Zufall spielen und den Scharfsinn täuschen kann, zeigt ein nächstliegendes Beispiel, die Verwendung des Namens *Χρύσιππος* bei unserm Autor, c. 5 p. 552 a (vgl. dazu Orelli p. 633, p. X/XI).

Bergks Abhandlung ist unvollendet von ihm hinterlassen; auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt wird sie, wenngleich nicht so »ertragreich« wie die Vorrede (p. III) rühmt, indem sie die längst von North, Fabricius, Orelli einzeln ausgesprochenen richtigen Bemerkungen über Autor, Zeit, Entstehungsort, Inhalt und Zweck der Schrift zweckmäßig zusammenstellt und deutlicher ausführt, dazu dienen, die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf die zu lange vernachlässigte kleine Abhandlung hinzulenken und hoffentlich zu einer sehr erwünschten kritischen Ausgabe derselben anzuregen. —

Die vierte Abhandlung, überschrieben »Aristarch von Samos« hätte ohne Schaden ungedruckt bleiben können. Die in ihr dargebotenen Ausführungen über das heliocentrische System des Aristarch, dessen Vorgänger und seinen einzigen Anhänger Seleucus ent-

das Verbot des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Blutsverwandten *θεοῦ νόμος* sei, weil *τινές*, d. h. manche Völker, ein solches Verbot nicht kannten (Mem. IV 4, 20). Gewiß soll hier auf die persische Sitte hingedeutet werden, deren auch unser Sophist p. 546<sup>b</sup> erwähnt. Darnach scheint es nicht zu kühn anzunehmen, daß die Verwendung auffallender *νόμιμα βαρβαρικά* zum Beweis des nicht allgemeinen und ewigen Wertes des *νόμος* überhaupt, oder des Unstäten der Begriffe von *καλόν* und *αισχρόν*, welche für uns zuerst bei unserm Sophisten auftritt, in Wirklichkeit zuerst von Hippias, dem ohnehin eine Unterstützung der Philosophie durch allerlei *ιστορία* am geläufigsten war, in Uebung gebracht worden sei. Später haben, woran North und Orelli treffend erinnern, zumal die Skeptiker sich dieses Mittels unter den Waffen gegen jeden Dogmatismus bedient (vgl. außer Sextus, Laert. Diog. IX 83). Man wird bei genauerer Vergleichung finden, daß manche Beispiele den Skeptikern mit unserem Sophisten gemeinsam sind; schon Hippias mag die frappantesten Beispiele aus Herodot (der, wie North im Einzelnen nachweist, Hauptquelle des Sophisten ist) und anderswoher ausgewählt haben; später blieben eben diese typisch. Uebrigens ließe sich die philosophische Verwendung der wechselnden *νόμιμα βαρβαρικά* noch weiter verfolgen (vgl. z. B. auch [Plato] Eryx. 399 E—400 B); das späteste Stadium möchte wohl bezeichnet werden durch Bardesanes *π. εἰμαρμένης* (Euseb. pr. ev. VI 10 § 11 ff.; aus Bard. Clemens Rom. Recognit. IX 19 ff.; vgl. auch Cramer. Anecd. Ox. IV 236. 237).

1) Nicht einmal dies, daß »der Verf. mit den grammatischen Theorien vertraut war« folgt aus dieser Stelle. Denn auch Aristiker gaben sich mit solchen Betrachtungen über Zweideutigkeiten, welche durch Wechsel der *προσώδια* an sonst gleichen Worten entstehn können, ab: vgl. Aristot. Soph. el. 166 b, 1 ff.; 177 b. 35 ff. (und Alexanders Commentar, p. 299 b, 300 a, Brand.).

halten sachlich nichts Neues<sup>1)</sup>. Der Wert der Abhandlung könnte allein in der genauen kritischen Behandlung liegen, welche Bergk den, von Aristarchs Meinungen Nachricht gebenden Stellen der Alten angedeihen läßt. Aber diese kritischen Bemühungen in der Form, in welcher Bergk sie einst zu Papier gebracht hat, jetzt noch zu veröffentlichen, hatte gar keinen Sinn. Teils hat Bergk selbst die Leistungen älterer Kritiker sehr unzulänglich berücksichtigt (wie er denn bei seiner kritischen Behandlung einiger Stellen des *Ψαμμίτης* des Archimedes nicht einmal die Ausgaben des Rivalentus und des Wallis benutzt zu haben scheint und einzelne Konjekturen dieser Männer aufs neue und als neue vorbringt), teils mag er seine Bemerkungen wohl zu einer Zeit niedergeschrieben haben, zu welcher die gegenwärtig neuesten Leistungen für die Kritik der von ihm behandelten Autoren noch nicht veröffentlicht waren. Dem Herausgeber scheint eine Ahnung davon aufgegangen zu sein, daß es seine Pflicht gewesen wäre, die neuesten kritischen Ausgaben zu Rate zu ziehen. Er verweist einige Male auf Diels' *Doxographi*; aber selbst dieses Eine Buch ist ohne Sorgfalt benutzt: z. B. war zu S. 142 zu erwähnen, daß bei dem sog. Joan. Damascenus in Stob. Flor. ed. Mein. IV 173, 6 die Aenderung des überlieferten *Ἀρίσταγόρας* in *Ἀρίσταρχος* bereits von Diels p. 853 vorgeschlagen ist. Zu den Konjekturen Bergks zu Theo von Smyrna und zu dem *Ψαμμίτης* des Archimedes fügt der Herausgeber kein Wort hinzu. Es wird ihm daher die Nachricht nützlich sein, daß von Theo bereits 1878, von den Schriften des Archimedes 1880—81 neue kritische Ausgaben, allerdings nicht in Berlin, erschienen sind, die kein Philologe ignorieren darf. Was soll z. B. heute noch eine Bemerkung, wie die, durch Herrn Hinrichs auf S. 159 zum Abdruck gebrachte Bergks: »ob [bei Archim. *Ψαμμ.* I § 4] *ἐκ* handschriftliche Gewähr hat, ist nicht klar? Herr Hinrichs hatte die Pflicht, sich, bevor er so etwas drucken ließ, darüber Klarheit zu verschaffen durch einen Blick in Heibergs Ausgabe, aus der er obendrein lernen konnte, daß Alles was Bergk an wirklich überzeugenden Konjekturen zu *Ψαμμ.* I § 3 ff.; IV § 14 vorbringt, ihm längst von Anderen vorweggenommen ist. Was im Uebrigen unter seinen Vorschlägen nicht überholt ist, konnte allenfalls in kurzer Mitteilung irgendwo veröffentlicht werden. Ich gestehe freilich, daß ich mich bei der gelinderen kritischen Behandlung der Texte des Theo durch Hiller, des Archimedes durch Heiberg gerne beruhigen, Bergks kühnere Vermutungen leicht entbehren würde. — Der interessanteste unter den hier zahlreich vorgetragenen

1) Auch was p. 142 ff. über Heraklides Ponticus und seine Theorie einer Achsendrehung der Erde ohne Umlauf derselben um die Sonne, über Hicetas und Euphantus gesagt und ausführlich bewiesen wird, war ja längst bekannt und anerkannt.

kritischen Versuchen mag der auf die, von Böckh so eingehend besprochene Stelle des Simplicius ad Phys. f. 64<sup>v</sup> (= p. 292 Diels) bezüglich sein (p. 150); überzeugend ist auch dieser nicht, denn bei der Verwandlung des *παρελθών* in *προελθών* muß Bergk das hinter *παρελθών* stehende *τις* (welches der Erklärung gerade die größte Schwierigkeit bereitet) einfach streichen, ohne daß seine Provenienz irgendwie glaublich nachgewiesen wäre.

Am Schluß der Abhandlung redet B. von Seleucus dem Babylonier; neu ist hier der Versuch, die Zeit, zu welcher Seleucus (*ἀντιγεγραφώς Κράτην* Doxogr. p. 383 b, 26) dem Krates von Mallos und dessen astronomisch-geographischen Ansichten entgegengetreten ist, genauer zu bestimmen. Dies wird (p. 168 f.) so ins Werk gesetzt. Auf die geographische Theorie des Krates, welche dieser ohne Weiteres in seiner Erklärung des Homer anwendete, wird »in den Ueberresten der Aristarchischen Kritik und Exegese, die in den Scholien zur Ilias und Odyssee vorliegen, so gut wie gar keine Rücksicht genommen«. Das wird nun freilich, wer die Art und Anlage unsrer Scholien, ihre mangelhafte Ueberlieferung, und besonders den Zustand der Scholien zur Odyssee, in denen fast allein solche Berücksichtigung eine Stelle finden konnte, bedenkt, weiter nicht auffallend finden. Für Bergk ist dieses (nicht einmal totale) Stillschweigen »in hohem Grade befremdend«; er kann es sich »nur« daraus erklären, daß Aristarch »die Schrift, in welcher der Pergamener das homerische Weltbild zeichnete« noch nicht gekannt habe, diese »muß« erst nach Aristarchs Flucht aus Alexandria (c<sup>a</sup> 146) und bald darnach auf Cypern erfolgtem Tode erschienen sein, erst 145 »oder sogar noch später«; und also erst nach diesem Termin kann Seleucus seine Kritik des Kratesischen Werkes veröffentlicht haben. Auch hier seien Bewunderer so sicherer Entscheidungen nur darauf hingewiesen, daß an einer nicht gerade unbekanntem Stelle, Strabo I p. 31, nachdem er die zur Erklärung der homerischen Verse α 23. 24 angewendete Hypothese des Krates vom Laufe des Oceanus entwickelt hat, also fortfährt (p. 47, 26 Kram.): *ὁ δ' Ἀριστάρχος αὐτὴν μὲν ἐκβάλλει τὴν ὑπόθεσιν*. Und weiter (p. 48, 7 Kr.): *Ἀριστάρχου τούτου ἐπαινῶμεν, δίδου ἡν Κρατήτειον ἀφείς ὑπόθεσιν, δεχομένην πολλὰς ἐνστάσεις . . . ὑπονοεῖ κτλ.* Aristarch verwarf also, heißt es, die Hypothese des Krates, er ließ von ihr ab; darnach muß er sie doch wohl gekannt haben. Wo beißen nun Bergks Behauptungen?

»Die Philostrate«. Dieser letzte Aufsatz von dem Herausgeber mit geringer Sorgfalt redigiert<sup>1)</sup>, bietet, zum Teil in doppelter

1) Beispiele besonderer Nachlässigkeit zeigt p. 178: Z. 25 *dieser* = Philostratus III, Z. 26 *seiner* = Phil. II.! Die Anm. 3 schwebt in der Luft; sie war auf Z. 12 zu beziehen. Andres übergehe ich; aber welches allermodernste Deutsch

Fassung, eine Untersuchung über die Verwandtschaftsverhältnisse der verschiedenen Sophisten des Namens Philostratus und die Verteilung der Philostratischen Schriften unter die einzelnen Mitglieder der Familie. Suidas unterscheidet drei litterarisch thätige Philostrati: von diesen teilt er die *Εἰκόνες* in 4 Büchern, d. h. die ältere Sammlung von *Εἰκόνες*, welche unsre Hss. meist auf 2 Bücher verteilen, Phil. dem Zweiten zu; wenn er dann bei Phil. III abermals *Εἰκόνες* erwähnt, so kann nicht zweifelhaft sein, daß damit die uns unvollständig erhaltenen *Εἰκόνες* eines jüngeren Phil. gemeint sind, welcher in der Vorrede sich selbst auf den Vorgang seines *δμῶνυμος καὶ μητροπάτωρ* auf gleichem Gebiete beruft. Wenn man nun, dem Zeugnisse des Suidas folgend, die älteren *Εἰκόνες* Phil. II., die jüngeren Phil. III. zuzuteilen pfl egt, so hat man doch längst bemerkt, in welche Schwierigkeiten eine solche Verteilung der beiden Schriften verwickle. Der Verf. der jüngeren *Εἰκόνες* nennt, wie gesagt, den Verf. der älteren seinen *μητροπάτωρ*, Phil. III aber war nach Suidas Schüler und Schwiegersohn Phil. des Zweiten. Soll man also glauben, daß Phil. die Schwester seiner eigenen Mutter geheiratet habe? Dazu kommt, daß Phil. III, *ὁ Αἰμίμιος*, dessen Phil. II in den *Βίαι Σοφιστῶν* mehrmals gedenkt, unmöglich der Enkel Phil. des Zweiten gewesen sein kann. Phil. III ist geboren im J. 191 oder 192: s. Clinton<sup>1)</sup> F. Rom. a. 215 (I p. 225); Phil. II kann, nach Allem, was man über seine Verhältnisse durch ihn selber erfährt, nicht so gar viel älter gewesen sein als Phil. III, höchstens 20 Jahre, meint Bergk p. 178, gar nur 10 Jahre, meint Clinton F. Rom. a. 239 (I p. 257).

Um nun diese Bedenken zu lösen, gibt es zwei Möglichkeiten. Die eine, nächstliegende, ist die, daß man sich entschließt, den Verf. der jüngeren *Εἰκόνες* von Phil. III zu unterscheiden. Phil. III bleibt dann Schüler und Schwiegersohn Phil. des Zweiten, der Verf. der jüngeren *Εἰκόνες* aber ist ein Anderer, Enkel eines andern Phil., des Verfassers der älteren *Εἰκόνες*<sup>2)</sup>. Dies ist die längst von Valesius (emendat. ed. Burmann p. 100) vorgeschlagene Lösung, der sich auch Clinton, F. R. II p. 295 zuneigt; als denkbar stellt, mit Berufung auf Valesius, auch Kayser Phil. V. Soph. p. XXIX diese Auskunft hin. Bergk, der doch p. 178 behauptet, über die vorhin berührten Schwierigkeiten setze »man« sich leicht hinweg, weiß dann selber kein andres

mag wohl das sein, in welchem man hier Bergk (p. 175) sagen läßt: *Philostratus nennt sich Flavius, den man als Merkmal dieses Sophisten ansieht?*

1) Bergk hat Clintons auch für die Litteraturgeschichte so schätzbare Werk nicht benutzt, man sieht nicht, warum.

2) Ob der Verf. der älteren *Εἰκόνες* Phil. II oder (wie Bergk meint) Phil. III sei, ist eine Frage für sich, welcher durch das hier Bemerkte nicht vorgegriffen wird.

Heilmittel als das eben bezeichnete einer Unterscheidung Phil. des Dritten von dem Verf. der jüngeren *Εἰκόνες* anzuraten. Aber genau dieses hatte »man« ja längst gekannt und anzuwenden geraten! Der Unterschied zwischen Kayser V. S. p. XXIX (dessen B. bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt) und Bergk ist nur der, daß Bergk, nach seiner Art, als einzig denkbar hinstellt, was Kayser vorsichtiger nur als eine von mehreren Möglichkeiten hatte gelten lassen. In der That wird man sich wohl bedenken, ehe man zu den drei bekannten Philostrati einen vierten, von dem Niemand etwas weiß, hinzu erfindet, und dies nur, um einer Aussage des Suidas gerecht zu werden, die durch eine andre Aussage desselben Suidas in der gleichen Glosse aufgehoben wird. Die Worte des Suidas lauten: *Φιλόστρατος Νερβιανού, ἀδελφύπαιδος Φιλοστράτου τοῦ δευτέρου, Λήμνιος, καὶ αὐτὸς σοφιστῆς καὶ παιδεύσας ἐν Ἀθήναις, τελευτήσας δὲ καὶ ταφεὶς ἐν Λήμνῳ, ἀκουστῆς τε καὶ γαμβρὸς γεγονὼς τοῦ δευτέρου Φιλοστράτου.* — Hier hat man mit Grund Anstoß genommen an dem: *ἀδελφύπαιδος*. Denn wenn Nervianus, der Vater Phil. des Dritten, ein Neffe Phil. des Zweiten war, so war ja Phil. III ein Großneffe desselben, schwerlich also doch früh genug geboren, um sein Schwiegersohn zu werden; auch ist ja Phil. III nur um 10—20 Jahre jünger als Phil. II. Die Schwierigkeiten scheinen zu verschwinden, sobald man nach einer Konj. des Meursius schreibt: *ἀδελφύπαις*, wie denn auch die meisten Herausgeber des Suidas thun, und mit ihnen Bergk p. 177/8. Aber diese Aenderung des Textes ist schwerlich zulässig. Von dem persönlichen und verwandtschaftlichen Verhältnis Phil. des III. zu Phil. II ist bei Suidas die Rede erst am Schluß der Personalnotizen über Phil. III., bei den Worten: *ἀκουστῆς τε κτλ.* Man muß Hesychius Illustrius und seine Gewohnheit einer strengen, fast schematischen Einhaltung sachgemäßer Ordnung wenig kennen, wenn man glauben kann, er habe die Angaben über das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Philostrati in der Weise auf zwei Stellen seines kurzen Artikels verstreuen wollen, wie dies durch Einsetzung jener Konjekture des Meursius geschehen würde. Hier, am Anfang des Artikels, kann er nur von den Personalverhältnissen des Vaters, Nervianus, eine Andeutung haben geben wollen. Er hat unzweifelhaft geschrieben, was eben auch in den Hss. geschrieben steht: *ἀδελφύπαιδος*. Es muß also versucht werden, die Schwierigkeiten, welche der Artikel des Suidas innerhalb seiner selbst darbietet, auf eine andre Weise zu lösen. Und da wird man denn einer solchen Lösung den Vorzug zu geben haben, welche dem Phil. III, dem Schwiegersohn Phil. des zweiten, die jüngeren *Εἰκόνες*, welche ihn Suidas zuerteilt, zu belassen gestattet, ohne doch an der eignen Aussage des Verfassers jener jüngeren *Εἰκόνες*, daß Philostratus, der Verf. der älteren *Εἰκόνες*, sein

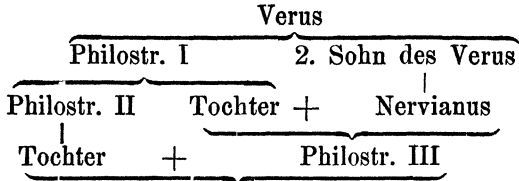
Großvater mütterlicherseits sei, zu rütteln<sup>1)</sup>. Dies scheint nur so geleistet werden zu können, daß man statt: *ἀδελφόπαιδος Φιλοστράτου τοῦ δευτέρου* schreibt: *ἀδ. Φιλ. τοῦ πρώτου*. Die Verwechslung des ersten Phil. mit dem zweiten, mag sie nun von Hesychius selbst oder von irgend einem Abschreiber begangen sein, ist um so leichter denkbar, da ein analoger Irrtum begegnet bei Suidas s. *Φρόντων*, wo statt des zweiten Philostratus der erste genannt wird<sup>2)</sup>. Ist Nervianus ein Neffe, Phil. III ein Großneffe Phil. des Ersten, so liegt auf der Hand, daß Phil. III sehr wohl nur 10—20 Jahre jünger sein konnte als Phil. II und dessen Schwiegersohn werden konnte. Will man weiter die späteren *Εἰκόνας* Phil. dem Dritten belassen, so bedarf man nur der Annahme (der auch Kayser, Phil. Turic. p. III folgt), daß Nervianus mit einer Tochter Philostratus I verheiratet war, wie späterhin Phil. III mit einer Tochter Phil. des Zweiten<sup>3)</sup>.

1) Das gleiche Resultat gewinnt allerdings Kayser, Philostr. ed. Turic. p. III, indem er Nervianus (wie Suidas berichtet) *ἀδελφόπαις* Phil. des Zweiten sein läßt, dann aber die Angabe des Suidas, daß Phil. III Schwiegersohn Phil. des Zweiten gewesen sei, einfach verwirft. Aber dies Letztere ist ja eine reine Gewalththat, und es bleibt auch dann die Unmöglichkeit bestehen, Phil. III zum Großneffen (und Enkel) des nur 10—20 Jahre älteren Phil. II zu machen.

2) Es heißt bei Suidas: Fronto von Emesa *ἐν Ἀθήναις ἀντεπαίδευσσε Φιλοστράτῳ τῷ πρώτῳ καὶ Ἀψίνῃ τῷ Γαδάρει*. Schon Hemsterhusius hat bemerkt, daß man vielmehr erwarten sollte: *Φιλ. τῷ δευτέρῳ*. Was Bergk p. 182 Anm. zum Schutze von *πρώτῳ* vorbringt, unterliegt teils anderen, hier nicht auszuführenden Bedenken, teils beruht es auf Verkenennung der chronologischen Verhältnisse. Fronto von Emesa, schon unter Septimius Severus in Rom auftretend, war dann auch noch ein Rival Apsines des Gadarensers als dieser in Athen war, d. i. (vgl. Suidas s. *Ἀψ. Γαδ.*) unter Maximinus Thrax (235—238); er wurde 60 Jahre alt, und mag ungefähr von 180 bis 240 gelebt habe. Vgl. Rhein. Mus. XXXIII p. 168; 638 f. Philostratus II ist geboren nach Bergks wahrscheinlicher Annahme ca. 170, sein Vater, Philostratus I, demnach spätestens ca. 145, wahrscheinlich noch früher. Unter Commodus (180—192) mag allerdings die Blüte Phil. des Ersten fallen: aber wie soll es möglich sein, daß (wie Bergk annimmt) Fronto mit demselben »unter Commodus« rivalisiert habe, da doch Fronto selbst am Ende der Regierung des Commodus wenig mehr als 12 Jahre alt gewesen sein kann? Rival des Fronto in Athen kann nur gewesen sein Philostratus II, neben welchem Apsines sehr passend genannt wird, denn wir kennen ja die Freundschaft der beiden Männer durch das eigne Zeugnis des Phil. V. Soph. II 33, 4. — Den Apsines setzt Bergk unter Caracalla, willkürlich und den Zeugnissen der Alten zuwider. Seine Blüte, und besonders sein Auftreten in Athen fällt erst unter Maximin und Gordian. Vgl. auch Casp. Hammer, de Apsine rhetore (mit dessen Anordnung der Verwandtschaftsverhältnisse der verschiedenen Apsines ich freilich nicht ganz übereinstimmen kann. Ich glaube, die Reihe ist so zu ordnen: Apsines Gadarensis, flor. ca. 235 — dessen Sohn Aps. Atheniensis I, flor. ca. 275, — dessen Sohn Onasimus [der Historiker und Sophist unter Konstantin: Müller F. H. G. III 728], flor. ca. 315 — dessen Sohn, Aps. Athen. II).

3) Beiläufig: Frau und Tochter *τοῦ σοφιστοῦ Φιλ. Φιλοστράτου*, d. h. doch wohl

Der Stammbaum wäre dieser:



Dies ist eine, wenigstens recht wohl denkbare Lösung der Schwierigkeiten, welche, nach einer kurzen Andeutung (p. 179 Anm.) zu schließen, auch Bergk in den Sinn gekommen zu sein scheint. Er verwirft sie freilich alsbald; ich halte an ihr fest nicht sowohl darum, weil ich, nach der Aussage des Suidas, die jüngeren *Εἰκόνες* durchaus Phil. dem Dritten retten zu müssen glaubte, sondern vornehmlich, weil ich das *ἀδελφόπαιδος* des Suidas nicht für entstellt halten kann.

Ist die vorgetragene Vermutung richtig, so müßte man freilich den *μητροπάτωρ* des Verfassers der jüngeren *Εἰκόνες* und Verfasser der älteren *Εἰκόνες* wiedererkennen in Philostratus I, entgegen dem Zeugnis des Suidas, der als Verf. der älteren *Εἰκόνες* Phil. II nennt. Aber auch in diesem Punkte haben wenigstens die Anhänger der von Bergk getheilten Meinung nichts voraus: auch diese weichen von Suidas ab, indem sie die jüngeren *Εἰκόνες* nicht dem dritten, sondern einem rein hypothetischen vierten Phil. zuweisen. In der That ist die Autorität des Suidas in diesem Punkte nicht groß. Er theilt den *Γυμνασικός* dem ersten Phil. zu, von dem er doch unmöglich verfaßt sein kann; er ist sogar in Zweifel darüber, ob die *Βίωσσοφιστῶν* von Phil. II oder Phil. III geschrieben seien. An und für sich enthalten die älteren *Εἰκόνες* nichts was ein Bedenken gegen ihre Zuweisung an den ältesten der drei Philostrati (dessen Blüte etwa in die Zeit der Regierung des Commodus fallen mag) erregen könnte. Ich will mich, um die Autorschaft dieser Schrift Phil. dem Zweiten abspenstig zu machen, nicht auf Bergks Behauptung (p. 180) berufen, daß dieselbe (gleich dem *Ἡρωϊκός*) »in formeller Beziehung sich sehr entschieden von der Manier des Philostratus II entferne. Denn ich kann diesem Urtheil nicht beistimmen, finde vielmehr, daß von Seiten der Schreibweise nichts im Wege stehn würde, die älteren *Εἰκόνες* Phil. dem Zweiten zuzuschreiben, mit dessen Schriften dieselben in der ganzen Ausdrucksweise eine so nahe Verwandtschaft zeigen wie sie zwischen Schriften ganz verschiedenen Inhaltes und Gegenstandes nur irgend bestehen kann. Andererseits hat es aber auch nicht das geringste Bedenken anzunehmen, daß schon Phil. I, wenn dieser der Verf. der älteren *Εἰκόνες* ist, sich des darin bemerkbaren gezierten Stils, der für solche Themen der Sophistenlitteratur einmal Phil. II, werden namhaft gemacht auf einer Inschrift aus Erythrae, Bull. de corresp. hellén. IV 154.



vorgeschrieben (und vielleicht schon von Nicostratus in dessen *Εἰκόνες* vorbildlich ausgeführt) war, bedient habe.

Bergk meint schließlich Zeugnisse vorbringen zu können, durch welche die älteren *Εἰκόνες* Phil. dem Dritten (dessen Enkel dann jener problematische Phil. IV wäre) zuzuschreiben nötigten. Von den Schriften des Verfassers der *Βίαι σοφιστῶν* und des Lebens des Apoll. Tyan. unterscheidet die *Εἰκόνες*, als ein Werk Phil. des Lemniers, d. i. Phil. des Dritten, ausdrücklich der Urheber einer anonym überlieferten Notiz vor der Epitome des Philostr. im cod. Vatic. 96. Kayser, der diese Notiz (Phil. V. Soph. p. XXVIII) hervorgezogen hat, versteht unter den *Εἰκόνες* die jüngere Sammlung dieses Titels, Bergk p. 179 die ältere. Ebenso meint Bergk seien die älteren *Εἰκόνες* zu verstehn, wenn Menander de encom. p. 390, 2 Sp. unter andern Vorbildern einer *ἀπλουστέρα καὶ ἀφελειστέρα σύνθεσις* namhaft macht auch die (*σύνθεσις*) *Φιλοστράτου τοῦ τῶν Ἡρωϊκῶν τὴν ἐξήγησιν καὶ τὰς Εἰκόνας γράψαντος*. Und so viel ist ja freilich offenbar, daß Menander nicht von Phil. I reden will, dem der unter oder nach Elagabalus geschriebene *Ἡρωϊκός* unmöglich angehören kann<sup>1)</sup>. Auch daß Menander den Verf. des Heroicus und der *Εἰκόνες* von dem Verf. der Vita Ap. und der Vitae sophist. unterscheiden wolle, nimmt Bergk wohl mit Recht an. Nichts aber hindert, unter den *Εἰκόνες* auch hier die späteren, uns unvollständig überlieferten *Εἰκόνες* des jüngeren Philostratus zu verstehn, und diese, zugleich mit dem *Ἡρωϊκός*, Phil. dem Dritten zuzuweisen. Beide, Menander wie jener Epitomator Vaticanus reden, indem sie von »den« *Εἰκόνες* eines Philostratus sprechen, jedenfalls ungenau, denn es gab und gibt ja zwei Werke dieses Titels von zwei verschiedenen Philostrati. Völlig bei uns steht es, an welches der beiden Werke wir denken wollen, die beiden Zeugen geben keinen Wink, der eine sichere Entscheidung möglich machte; wir dürfen uns einzig durch die Ergebnisse anderweit empfohlener Kombinationen leiten lassen. Mir also will es, bis etwa genauere Untersuchungen andres wahrscheinlicher gemacht haben werden, als das Glaublichste erscheinen, daß Philostratus I. der Verfasser der älteren *Εἰκόνες* sei, sein Sohn, Philostratus II der Verf. der V. Apoll., vit. soph., epist., Philostratus III, Enkel des ersten, Neffe und Schwiegersohn des zweiten Philostratus, der Verf. der jüngeren *Εἰκόνες*, des *Ἡρωϊκός* und wohl auch des *Γυμνασιακός*. Der unter Lucians Schriften erhaltene Dialog *Νέρων* ist gewiß mit Suidas, dessen Angabe Bergk p. 182 mit guten Gründen verteidigt, dem ersten Phil. zu geben (Kayser schrieb ihn dem zweiten zu): nun führe man sich aber die deutlichen Spuren einer nahen Stilverwandtschaft

1) Ueber den, Heroic. II 6 p. 147 (ed. Kayser 1871) erwähnten Athleten Helix vgl. Kayser, Phil. Gymn. p. 59 ff.

dieser Schrift mit den Schriften Philostratus des Zweiten vor, wie sie Kayser (besonders ed. Turic. p. 373 f.) zusammengestellt hat, dann wird man es wohl um so eher glaublich finden, daß auch die älteren *Εἰκόνες*, trotz unverkennbarer Aehnlichkeit ihrer Schreibweise mit der des zweiten Philostratus, gleichwohl, wie oben ausgeführt, als ein Werk des ersten Phil. zu betrachten seien. Es scheint eben, als ob nicht nur der Sophistenberuf, sondern auch eine ganz bestimmte Art manierten Sophistenstils in der Familie der Philostrati erblich gewesen sei.

Tübingen, 31. October 1883.

Erwin Rohde.

---

Das Erbfolgeprincip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts. (Freiburger) Inauguraldissertation von Franz Schanz. Tübingen, Druck von L. F. Fues. 1883. 123 SS. 8°.

Der Streit über die ursprüngliche Gestalt des deutschen Erbfolgesystems und im teilweisen Zusammenhang damit der germanischen Verwandtschaftsgliederung gehört zu den ältesten und am lebhaftesten verhandelten Kontroversen der germanistischen Wissenschaft. Und doch kann man nicht sagen, daß er bis jetzt auch nur zu einem vorläufigen Austrag gelangt sei. Ja nicht einmal von einer herrschenden Meinung wird sich zur Zeit sprechen lassen, — wenigstens soweit es auf die Meinung derjenigen ankommt, die in der Lage sind, sich selbständig ihr Urteil zu bilden. Unter solchen Umständen erwirbt sich schon derjenige ein wesentliches Verdienst, dem es gelingt, die Forschung an bestimmten einzelnen Punkten zu vertiefen. Er belebt die vielleicht schon sinkende Hoffnung auf eine endgiltige Lösung des Problems. Dem Verfasser der vorliegenden, leider nicht im Buchhandel befindlichen Schrift dürfte dies Verdienst auch von denen zugestanden werden, die nicht mit mir noch weiter gehn und anerkennen wollen, daß er an einigen Punkten die Forschung sogar zum Abschluß gebracht hat.

Auf den ersten 53 Seiten beschäftigt sich seine Untersuchung, ohne fremdes Material heranzuziehen, mit der Exegese der in Betracht kommenden Stellen des Sachsenspiegels. Und zwar erstattet zunächst § 1 (SS. 1—21) Bericht über die vier bisher aufgestellten und gegenwärtig noch vertretenen Theorien der Erbenfolge unsers Rechtsbuchs. Die Charakteristik, welche der Verfasser von ihnen gibt, ist objektiv, gewissenhaft, klar und fast durchweg zutreffend. Unverständlich bleibt mir jedoch, wie er S. 9 die Successionsordnung Wasserschlebens »schlechthin die Gradualordnung« nennen kann, obgleich sie die gesamte Descendenz vor allen andern Verwandten, die gesamte Ascendenz vor allen Seitenverwandten beruft. Bedenklicher als dieses terminologische Versehen, wegen ihrer Konsequenzen

scheint mir die Art, wie Schanz S. 17 ff. die von mir geäußerten Ansichten über die Berechnung der Verwandtschaft auffaßt. Ich werde hierauf unten zurückkommen, wo das Verhältnis zu besprechen ist das nach Schanz zwischen der *linea recta* und der Seitenverwandtschaft bestehn soll.

Die »Kritik der einzelnen Theorien«, welche der größte Teil von § 2 (SS. 21—53) enthält, bringt, soweit sie es mit älteren Litteraturerzeugnissen zu thun hat, begreiflicher Weise des Neuen nur wenig. Auch für den Verfasser wie für mich entscheidet gegen jede Erbfolgeordnung, welche der Descendenz einen unbedingten Vorzug vor allen andern Verwandten einräumt, also gegen das Parentelensystem gegen die Siegelsche, gegen die Wasserschlebensche Successionsordnung gleichmäßig das *doch* in Ssp. I 17 § 1. Die mit *doch* eingeleitete Ausnahme bezüglich der Kindeskinde beweist die Regel, wonach die Descendenz mit der Seitenverwandtschaft konkurriert. Nun hat freilich Lewis an diesem *doch* verschiedene »Abschwächungs«-Versuche vorgenommen. Gegen den ersten (krit. Vjschr. IX S. 50 f.) wendet sich Schanz schlagend S. 37—39, und es wäre nur jetzt bezüglich des Wortes *ganerven* noch auf die, sowohl im Klugeschen wie im Grimmschen Wörterbuch festgestellte Etymologie zu verweisen, wodurch die Willkürlichkeit derer, die vom Begriff der Ganerben die Descendenz ausschließen, zur Genüge illustriert wird. Lewis scheint übrigens selbst nachträglich die Unhaltbarkeit seines ersten Abschwächungsversuchs empfunden zu haben. Denn in seiner Polemik gegen den Unterzeichneten (krit. Vjschr. XVII S. 415) hat er ihn nicht wiederholt, sondern durch einen neuen ersetzt. Schanz hat es nicht für nötig gehalten auf diesen einzugehn. Und allerdings: wenn nach Lewis in dem mit *doch* eingeführten Satz »das Erbrecht der Enkel gar nicht mit dem der entfernteren Verwandtschaft, sondern mit dem der Eltern und Geschwister verglichen wird«, so widerstreitet die Redaktion des Art. 17 § 1 den einfachsten Principien der Logik und der Grammatik, weil *doch* nur den Gegensatz zum unmittelbar Vorhergehenden (*Sven aver en erve versüsteret* etc.) anzeigen kann, worin eben gerade nicht von den Eltern und Geschwistern, sondern von der »entfernteren Verwandtschaft« die Rede ist. Zu solchen Interpretationskünsten wie die von Lewis nimmt man eben seine Zuflucht überhaupt nur, wenn man sich nicht von dem Vorurteil los machen kann, der Vorzug der Descendenten vor den übrigen Verwandten sei schon von der Vernunft und dem natürlichen Gefühl gefordert. Es ist das nämliche Vorurteil, welches auch zu der völlig geschichtswidrigen Erklärung des Begriffs *busem* im Ssp. = Descendenz geführt hat. Es bleibt also dabei: die Fassung des Ssp. läßt keinen unbedingten Vorzug der gesamten erbfähigen De-

scendenz vor denjenigen Verwandten zu, unter denen es darauf ankommt, wer sich »*gelike na to der sibbe gestuppen moge*«. Mithin umfaßt, so schließt Schanz S. 45 mit Recht weiter, der Erbenkreis, worin es auf das »sich zur Sippe ziehen« oder die Sippzahl ankommt, nicht, wie Wasserschleben meint, bloß die Seitenverwandtschaft, und es entfällt demnach auch der letzte Schein eines Arguments zu Gunsten des von Wasserschleben angenommenen Vorzugs der gesamten Ascendenz vor der Seitenverwandtschaft. Weiterhin ist aber das Subintelligieren der entferntern Ascendenten bei den Ausdrücken *vader* und *moder* im Ssp. I 17 § 1 geradezu ausgeschlossen durch die Fassung der Stelle, wonach *vader* und *moder* nicht einander gleichstehn, — ein Argument, das übrigens nicht, wie Schanz S. 45 zu glauben scheint, zuerst von Lewis, sondern früher schon von Homeyer (Stellung des Ssp. z. Parent. O. S. 11) gegen Wasserschleben ins Feld geführt worden ist.

Wenn so durch seine Kritik der drei erwähnten Theorien und durch den Wortlaut des Sachsenspiegels der Verfasser dazu geführt wird, die von mir aufgestellte in ihren wesentlichen Grundzügen als die richtige anzuerkennen, so wird es ihn hoffentlich gegen Verdächtigungen von Seite der Gegner schützen, wenn ich hier mit allem Nachdruck versichere, daß er ganz und gar unabhängig von mir gearbeitet hat. Bis seine fertige Schrift selbst unsere wechselseitige Bekanntschaft vermittelte, haben überhaupt keine Beziehungen zwischen uns bestanden, die es mir ermöglicht hätten, Einfluß auf die Bildung seines Urteils zu erlangen. Auch der von gegnerischem Geschmack gegen mich gerichtete Vorwurf, daß ich bei Interpretation deutscher Rechte durch eine geheime Vorliebe für die skandinavischen mich bestimmen lasse, wird einem Schriftsteller wohl erspart bleiben, der wie unser Verfasser S. 26 Gutalagh für ein »schwedisch-norwegisches Gesetzbuch« hält und dänische Quellen nur aus Homeyers Uebersetzung von Kolderup-Rosenvings Rechtsgeschichte kennt.

Den engern Erbenkreis gränzt Schanz genau so ab, wie ich es in meiner Schrift über Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten (1874) gethan habe: Sohn, Tochter, Kindeskind, Vater, Mutter, Vollbruder, Vollschwester. Wie ich hält er dabei (gemäß dem Wortlaut des Sachsenspiegels) die Stellung der Kindeskind für eine unorganische, für eine »Ausnahmestellung«. Nur glaubt er, indem er unter *sones unde dochter kint* ebenso die Kinder abgesonderter Kinder versteht wie die abgesonderter, daß es sich um eine Analogiebildung des (repräsentativen) Erbrechts von Kindern unabgesonderter Söhne handle, während ich a. a. O. S. 130 die Vermutung geäußert habe, daß auch in Ssp. I 17 § 1 mit *sones unde dochter kint* nur die Kinder unabge-

sonderter Kinder gemeint seien. Dieser Punkt ist wohl so nebensächlich, daß ich über ihn mit dem Verf. nicht rechten darf.

Im entfernten Erbenkreis ist auch nach des Verfassers wie nach meiner Ansicht lediglich die Nähe der Verwandtschaft zum Erblasser entscheidend. Hier also kommt alles auf die Berechnung der Verwandtschaft an. Der Verf. wiederholt zunächst die bekannten Gründe, welche die römische Komputation vom Recht des Sachsenspiegels wie vom rein deutschen Recht überhaupt ausschließen. Gegen die Parentelisten sodann, namentlich gegen Homeyer, sucht er darzuthun, daß bei Berechnung der Verwandtschaftsnähe das Bild von Hals und Gelenken in Ssp. I 3 § 3 gleichzeitig auf die verschiedenen »Parentelen« anwendbar sei. Den Beweis freilich, daß es gleichzeitig auf die verschiedenen Parentelen angewandt werden muß, vermisste ich. Und doch hätte er sich aus Ssp. I 17 § 1 erbringen lassen, denn hiernach müssen die Kindeskinde zum entferntern Verwandtenkreis gehören, weil sie zum engern Erbenkreis nur vermöge einer Ausnahme vom Princip der Verwandtschaftsnähe gehören. Vgl. oben S. 40. Es kann sich mithin nur noch darum handeln, ob sie in der Verwandtschafts-Tafel dem Erblasser gleich nahe mit dessen Geschwistern einzureihen sind (— in welchem Falle auch diese unorganischer Weise im engern Erbenkreis stehn würden —), oder entfernter als die Geschwister. Im einen wie im andern Fall ergibt sich die Konkurrenz verschiedener »Parentelen«, nämlich der ersten und der zweiten. Dann aber werden wohl auch die andern Parentelen an der Konkurrenz Teil genommen haben. Fürs Gegenteil sehe ich weder einen innern noch einen quellenmäßigen Grund. — Durch eine Kritik der Komputationen Siegels und Wasserschlebens gelangt Schanz für den Sachsenpiegel zu einem Komputationsprincip, welches dem des kanonischen Rechts auf seiner vorletzten Entwicklungsstufe analog ist. Es werden hiernach beim Ausmessen des Abstandes unter Seitenverwandten die Glieder in beiden zum gemeinschaftlichen Stammvater hinauflaufenden Reihen, und zwar in jeder derselben besonders, gezählt. Dieses Princip, nicht bloß die Konkurrenz der absteigenden Linie mit der übrigen Verwandtschaft, wie Gierke Zschr. f. Rechtsgesch. XII S. 444 angibt, bildet einen wesentlichen Unterschied des s. Z. von mir aufgestellten Erbfolgesystems gegenüber dem Siegelschen. Unserm Verfasser aber schulde ich Dank für die schneidige Art, wie er jenes S. 46 f. gegen die unbegreifliche Verdrehung in Schutz nimmt, die es durch Lewis in der krit. Vjschr. XVII S. 415 f. erfahren hat. Auch in so weit endlich stimmt Schanz mit mir überein, daß er die »Hälse« im Verwandtschaftsbild nicht als Glieder gerechnet wissen will, weil nach Ssp. I 3 § 3 die erste »Sippzahl« denjenigen Ver-

wandten zukommt, die an den Schultergelenken stehn. Ihm aber kommt das Verdienst zu, daß er den ersten Versuch gemacht hat, dies Komputationsprincip genauer zu präcisieren und auszuführen. Ob freilich dieser Versuch gelungen sei, ist eine Frage, die ich nicht unbedingt bejahen möchte.

Schanz erblickt nämlich S. 51 »das Geheimnis und den Schlüssel-punkt« der altsächsischen, fast möchte er sagen der altgermanischen, Erbenfolge in der »principiellen Gleichstellung der vollbürtigen Geschwister mit den Kindern und Eltern (hinsichtlich der Verwandtschaftsnähe). Er glaubt, hierin mich auf seiner Seite zu haben und meint S. 17, daß ich diese Gleichstellung aus der Trennung der Gliederreihen bei Berechnung der Verwandtschaft »folgere«. S. 18 sodann will er diese Folgerung in meinem Sinn dadurch begründen, daß er sagt: »die beiden »Hälse«, die bezüglich des Bruders des Erblassers in Betracht kommen, der auf Seite des Bruders und der auf Seite des Erblassers, zählen ebenso nur für einen Hals, wie der des Sohnes des Erblassers, denn eine Addition derselben findet nicht statt«. Folgerichtig läßt Schanz S. 47—51 bei Berechnung der Verwandtschaft des Erblassers zu Seitenverwandten allein oder zu Seitenverwandten und Verwandten der geraden Linie die verschiedenen Hälse gar nicht weiter in Anschlag kommen, oder, wie er sagt, »gezählt« werden, so daß S. 51 »die ganze Seitenverwandtschaft im Vergleich zum römischen Recht einen vollen Grad näher zum Erblasser heran tritt«. Es sind also — und der Verf. führt dies umständlich aus — wie die Vollgeschwister gleich nahe mit Kindern und Eltern (»Hals«), die Kinder der Vollgeschwister und die Elternvollgeschwister gleich nahe mit Enkeln und Großeltern (1. Glied) zum Erblasser verwandt, und ebenso stehn zu ihm gleich nahe die Urenkel, Urgroßeltern, Vollgeschwisterenkel, Elternvollgeschwisterkinder, Großelternvollgeschwister (2. Glied).

Zunächst bin ich mir nun nicht bewußt, irgendwo die Trennung der Gliederreihen zu der vom Verf. bezeichneten »Folgerung« benutzt zu haben. An der von Schanz citierten Stelle (Erbenfolge S. 131) kam es mir nach Ausweis des Zusammenhangs bloß darauf an, im Allgemeinen zu zeigen, daß das Bild von Hals und Gelenken auf die Seitenverwandtschaft nicht weniger als auf die absteigende Linie anwendbar sei. Indem ich der Erläuterung halber beifügte, daß Bruder und Sohn des Erblassers zu diesem im I. Grad kanonischer Komputation verwandt seien, sollte doch nicht behauptet sein, daß sie gleich nahe zu ihm verwandt seien. Dies hätte der Verf. aus S. 133 a. a. O. ersehen können, wo von den Kindern und Eltern gesagt ist, daß sie unter den Verwandten des I. Grades kanonischer Komputation diejenigen seien, welche »mit dem Erblasser gleich nahe

gesippt« sind. Ich stellte ihnen also die Geschwister nach. Und auch heute noch halte ich dies nach dem Sachsenspiegel für zulässig. Dennoch gebe ich dem Verf. nicht zu, daß unter dieser Voraussetzung die Trennung der Gliederreihen »etwas rein Aeußerliches, Künstliches« werde, was »faktisch und in den Konsequenzen« mit der römischen Komputation »zusammenfalle«. Wir stehn nämlich nicht vor der Alternative: entweder Zählen der Häse als (ganzer) Glieder oder aber gänzliche Nichtberücksichtigung der Häse. Sie können vielmehr als »Häse« in Anschlag gebracht, ja vielleicht sogar des arithmetischen Ausdrucks halber als Glieder, nur nicht als ganze, sondern als Bruchteile von solchen (z. B. als halbe) gezählt worden sein. Hiernach würden Kinder und Eltern (ein »Hals«) dem Erblasser allerdings näher verwandt gewesen sein als seine Geschwister (zwei »Häse«), ferner die Enkel und Großeltern (ein »Hals« + ein Glied) zwar den Vollgeschwistern (zwei Häsen + keinem Glied) nachgestanden, hingegen den Kindern von Vollgeschwistern und den Elternvollgeschwistern (zwei »Häsen« + einem Glied) vorangegangen sein. Daß es sich bei Annahme dieser Komputation nicht um moderne Tüftelei handeln würde, zeigt das altisländische Recht. Wie der Sachsenspiegel zählt auch dieses bei Berechnung der Seitenverwandschaft die Glieder (»Kniee«) in jeder der beiden Reihen, und wie der Sachsenspiegel beginnt es gemäß oftmaliger ausdrücklicher Angabe seiner Quellen die Kniezählung erst beim 2. Grad kanonischer Komputation (Kgsb. 25, 118, 147, Stb. 56, 89, 130, Cod. AM. 125 A bei Finsen S. 412; vgl. J. Fr. W. Schlegel in der Ausgabe der Grágás v. 1829 Bd. I S. CXIX, K. Maurer Island S. 327, Finsen in seinem Glossar zur Grágás s. v. *bræðra*). Schärfer noch als der Sachsenspiegel ferner hält das isländische Recht den engern und den weitem Erbenkreis aus einander, indem es die Enkel wie die Großeltern ausdrücklich den Geschwistern nachstellt (Kgsb. 118, Stb. 56, Blgsb. 45), genau wie bei der Verteilung der Wergeldbeträge (Kgsb. 113). Und doch weist es beim Erbgang wie beim Geben und Nehmen des Wergeldes den Enkeln mit den Großeltern ihren Platz vor den Elternschwistern und den Kindern der Geschwister an (Kgsb. 118, 113, Stb. 56, Blgsb. 45).

Nun will ich aber nicht bestreiten, daß Schanz die richtige Auslegung des Verwandtschaftsbildes im Sachsenspiegel getroffen haben kann. Denn nicht nur sind, wie wir unten sehen werden, spätere sächsische Rechtsaufzeichnungen derselben günstig, sondern es findet sich eine ganz entsprechende Komputation mit den entsprechenden Konsequenzen auch noch in andern germanischen Rechten, deren hier einschlägige Denkmäler dem Sachsenspiegel weder an Alter noch an Altertümlichkeit nachstehn. Ich denke dabei namentlich an das see-

ländisch-dänische Recht, welches mit den Eltern die Geschwister, mit den Großeltern die Elterngeschwister und die Kinder der Geschwister succedieren läßt (Vald. Sæll. L. 20, Er. Sæll. L. 17) und von Großeltern, Elterngeschwistern und Kindern der Geschwister sagt, daß zwischen ihnen und dem Erblasser nur »Ein Mensch« sei (*en man ær i mællan*), während zwischen consobrini »Zwei inmitten« sind (*tva æræ i mællan*). So viel ist doch klar, daß dieses Recht »das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Geschwistern als ein unmittelbares betrachtet« — wie die Schanzsche Interpretation des »Halses« —, eine Ansicht, von der Homeyer (bei Kolderup-Rosenvinge RG. S. 85 sogar meint, daß sie »dem natürlichen Gefühl weit näher liege, als die einer Vermittlung jenes Verhältnisses durch die Eltern«. Auch das schonische Recht, welches nach der Descendenz die Erbfolge principiell der Verwandtschaftsnähe gemäß ordnet, läßt den Geschwistern des Erblassers nur den Vater vorgehn, die Mutter hingegen mit den Geschwistern, die Großeltern mit den Elterngeschwistern und den Kindern der Geschwister erben (Skånel. ed. Schlyter 34, 35, Andr. Sunes. ed. Schlyter 14).

Hinwiederum muß ich von Schanz abfallen, wenn er S. 49 aus Ssp. I 17 § 1 beweisen will, daß seine Komputation durch den Text des Sachsenspiegels sogar gefordert sei. Daß die Kindeskindern principiell mit den Vollgeschwisterkindern hätten succedieren müssen, weil sie nur auf Grund ausnahmsweiser Bevorzugung nicht nach den Vollgeschwistern zum Erbe gelangten, ist nur dann »mit Notwendigkeit zu schließen«, wenn die Schanzsche Komputation als die allein richtige vorausgesetzt wird. Dasselbe gilt von dem Schluß, daß die Großeltern mit den Vollgeschwisterkindern zusammen geerbt haben müssen, weil für sie keine solche Ausnahme wie für die Enkel ausgesprochen ist und weil sie den Vollgeschwisterkindern nicht nachgestanden sein können. Ich denke: Ssp. I 17 § 1 läßt doch die Möglichkeit zu, daß sowohl die Großeltern als auch die Enkel im Verwandtschaftsbild, wenn auch den Vollgeschwistern nach, so doch den Kindern der Vollgeschwister voran gegangen seien. Es liegt hier also bei unserm Verf. eine *petitio principii* vor, wie sie in der Diskussion der ganzen rechtsgeschichtlichen Streitfrage schon so oft ihre verderbliche Rolle gespielt hat.

In §§ 3—5 (SS. 53—76) erörtert der Verf. drei sächsische Stadtrechte, deren Bestimmungen über das Erbfolgesystem mit denen des Sachsenspiegels in quellengeschichtlichem Zusammenhang stehn: Goslar, Hamburg, Bremen. Bei Goslar und Hamburg ist der Zusammenhang sichtlich ein unmittelbarer. Ob es sich ebenso auch bei Bremen verhält, wie der Verf. S. 71 annimmt, bezweifle ich. Wenigstens kann ich die »überraschende« und »auffallende Aehnlichkeit«



nicht entdecken, die unserm Verf. zufolge »nach Struktur und Inhalt« zwischen Bremen T. I Stat. 10 und Ssp. I 17 § 1 bestehn soll. In Bezug auf den Inhalt, um dies gleich vorweg zu erledigen, scheint mir der bremer Text vom Sachsenspiegel sogar sehr erheblich abzuweichen. Schanz freilich (S. 72 f.) findet auch dort »den bekannten engern Erbenkreis« und zwar mit Ausschluß der Enkel durch die Eltern und Geschwister wieder. Der Wortlaut des Gesetzes führt jedoch zum gegenteiligen Ergebnis. Denn nach den Geschwistern kommen sofort »*the naghsten maghe van gewether siden beythe van vader unde moder*, also nur noch solche Verwandte unter denen Vater- und Mutterseite unterschieden werden können, wie es zwar bei Ascendenten und Seitenverwandten, nicht aber bei den Descendenten der Fall ist.

In den Rechten von Goslar und Hamburg hingegen hat der Verf., wie mir scheint, aufs Bündigste Successionsordnungen nachgewiesen, welche mit der des Sachsenspiegels in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung ist bisher überhaupt wohl nur deshalb verkannt worden, weil man über die Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels in Irrtümern befangen war. Erheblichere Unterschiede bestehn nur in Bezug auf die rechtliche Behandlung des Geschlechtsunterschieds innerhalb des engern Erbenkreises, die Stellung der Halbgeburt und das Repräsentationsrecht. Sieht man hievon ab, so zeigt den genauesten Anschluß an den Sachsenspiegel das Stadtrecht von Goslar, da auch dieses die Kinder in den engern Erbenkreis und zwar vor den Eltern und Geschwistern einbezieht. Das hamburgere Recht dagegen macht den Kindeskindern geringere Zugeständnisse als selbst der Sachsenspiegel. Schanz hat bei Besprechung dieses Punktes die verschiedenen Redaktionen des Stadtrechts nicht genugsam aus einander gehalten. Erst das Stadtrecht von 1497 enthält den Satz, daß die Kindeskindern mit den Vollgeschwistern erben. Früher kommt er nur als Glosse zu dem Stadtrecht von 1292 vor. Das Ordelbuch von 1270 kennt ihn nicht. Wohl aber findet sich schon in dieser Quelle eine Bestimmung, welche darauf schließen läßt, daß die Kindeskindern ursprünglich nach den Geschwistern erben, — nämlich der Satz, daß Kindeskind näher sei Erbe zu nehmen, als Bruderkind oder Schwesterkind. Dieser Satz wäre ebenso irreführend wie geschraubt, wenn schon um 1270 die Kindeskindern den Geschwistern gleichstanden.

Was die Komputation dieser beiden Stadtrechte betrifft, so vermutet der Verf. S. 70, daß sie die gleiche war, wie die von ihm für den Sachsenspiegel angenommene, obgleich er Anhaltspunkte dafür in den Rechtsaufzeichnungen vermißt. Mir scheint die Sache nicht so unsicher zu stehn. Daß die Komputation auf keinem Parentelen-

system beruht haben kann, ist klar genug schon in den oben angeführten Bestimmungen über die Kindesinder, ferner in denen über die Halbgeschwister und die Kinder von Halbgeschwistern ausgesprochen. Der Vorrang der Kinder von Geschwistern ferner vor den Kindern der Elternschwister schließt die Siegelsehe Komputation aus, so daß die Gleichstellung der Elternschwister mit den Großeltern, die im Stadtrecht von 1292 deutlich als das erste Beispiel der Succession nach Verwandtschaftsnähe hingestellt wird (Schanz S. 68 f.), nur noch als Konsequenz des Schanzschen Komputations-Principis übrig bleibt. Ueberdies hat der Rechtssatz, wodurch dasselbe bedingt ist, daß nämlich die Gliederzahl erst beim 2. Grad kan. Komp. beginnt, in benachbarten niedersächsischen Rechtsgebieten wirklich gegolten, wie aus den 1581 aufgezeichneten Gebräuchen von Hagen, Rechtenfleth, Osterstade und des Gerichts zum Bruche zu ersehen ist (bei Pufendorf obs. jur. univ. I append. p. 5, 14, 20, 26, 32), und vielleicht bezieht sich auf denselben Punkt die Angabe der Langenbeckschen Glosse zu J 20, man finde im Buch der Zeugnisse über Verwandtschaftsnähe *vele tuchenisse, dede anghan van susteren vnde broderen vnde nicht van den ersten stammen*. Beim Stadtrecht von Goslar kann, wie man schon längst eingesehen hat, obnehin keine Rede von Parentelensystem sein. Da ferner dort die Großeltern den Halbgeschwistern und diese den Kindern von Vollgeschwistern ausdrücklich vorgesetzt sind, da endlich den letztern die Elternschwister gleichstehn, so ist in diesem Stadtrecht jede Komputation ausgeschlossen, die zu einer Gleichstellung der Elternschwister mit den Großeltern führt. Dagegen glaubt zwar der Verf. S. 60 mit den sog. Poelmannschen Distinktionen aufkommen zu können, weil diese »über dem Rechtsbuch nach Distinktionen entstanden« seien, dessen B. I c. 6 fast wörtlich mit dem die Erbfolge behandelnden Abschnitt der Goslarischen Statuten übereinstimme. Er übersieht jedoch, daß die Poelmannschen Distinktionen — abgesehen von ihrer Entstehungszeit und ihrem Entstehungsort — hier schon deshalb nicht einschlagen, weil sie an der entscheidenden Stelle magdeburgisches Recht enthalten (worüber Schanz selbst S. 111 f.).

Die §§ 6—10 (SS. 77—123) untersuchen das Erbfolgesystem, wie es in den vom magdeburger Schöffenstuhl ergangenen Rechtsprüchen zu Tag tritt. Der quellengeschichtliche § 6 ist nicht einwandfrei. Gleich Anfangs überrascht die Behauptung, im 13. und 14. Jahrh. seien die Schöffen »regelmäßig durch die Gemeinde aus der Gemeinde« gewählt worden. Auch erhalten wir keine Auskunft über die Gründe, die den Verf. bestimmten, Quellen wie die Böhmesche Sammlung, das Glogauer Rechtsbuch, das Stendaler Urteilsbuch und einige von Neumann veröffentlichte Urteile unbenutzt

zu lassen. An Festigkeit hätten durch Ausbeute des ganzen zugänglichen Materials die Ergebnisse nur gewinnen können. In § 7 werden der Reihe nach die einzelnen Erbenklassen aufgeführt, wie sie sich aus den Quellen nachweisen lassen. Eine tüchtige Vorarbeit bot hier die bekannte Abhandlung von Stobbe in dessen Beiträgen (S. 36 ff.). An Klarheit und Schärfe der Formulierung stellt die Schanzsche Arbeit einen Fortschritt dar, während sie an stofflicher Vollständigkeit hinter dem von Stobbe Geleisteten zurück bleibt. Die Gleichstellung der Kinder von Vollgeschwistern mit den Großeltern hätte Schanz S. 93 f. nicht indirekt zu beweisen gebraucht; einen direkten Beleg gibt No. 29 des Stendaler Urteilsbuchs. Die belangreichste Partie des § 7 ist die Präcisierung der erbrechtlichen Stellung der Kindeskinde. Einen unbedingten Vorzug der gesamten erbfähigen Descendenz außer den Kindern vor andern Verwandten kennen die magdeburger Schöffen nicht, — nicht einmal einen solchen Vorzug der Kindeskinde. Vielmehr stehn die Enkel grundsätzlich den Eltern des Erblassers nach. Nur ausnahmsweise, nämlich kraft Repräsentationsrechts können Kindeskinde den Eltern vorgehn, und zwar nach der magdeburgischen Schöffenpraxis des Mittelalters immer nur Kinder von Söhnen, und selbst in dieser engen Beschränkung steht Kindeskindern ein Repräsentationsrecht nur neben Kindern des Erblassers zu. Hier haben wir also die historische Erscheinung urkundlich belegt, die noch vor Kurzem von O. Gierke in seiner Polemik gegen den Unterzeichneten (Zschr. f. Rechtsgesch. XII S. 445) als un den k bar bezeichnet worden ist, nämlich »daß Enkel neben Söhnen früher zugelassen sein sollen, als Enkel in Ermangelung von Söhnen«. Aber noch mehr: die magdeburger Schöffen weisen den Kindern von abgesonderten Töchtern nicht nur nicht vor den Eltern, sondern stets erst nach den Geschwistern ihren Platz an, und ebenso, den ältern und wichtigern Quellen zufolge, auch den Kindern von unabgesonderten Töchtern und den Kindern von abgesonderten Söhnen. Nur die Kinder von unabgesonderten Söhnen gehn regelmäßig (keineswegs immer) den Geschwistern vor. Es ergibt sich, daß die Enkel in den engern Erbenkreis theils gar nicht, theils nur bedingter Weise Einlaß fanden. Wie schon fröther aus drei nordgermanischen Rechten (Zweck und Mittel S. 69, und oben S. 43), so haben wir also jetzt auch aus dem sächsischen Recht die unmittelbaren Beweise für einen Rechtssatz, den Gierke a. a. O. S. 444 »widernatürlich« und »unsinnig« und S. 445 »empörend« nennt, und dem er S. 443 die Behauptung gegenüber stellt, daß »bei allen Germanen und zu allen Zeiten« »ein unbedingter Vorzug der gesamten Descendenz vor allen andern Verwandten bestand«.

Im weitem Erbenkreis stehn sich urkundlich gleich die Großeltern, Elternvollgeschwister, Vollgeschwisterkinder, dann die Urgroßeltern, Großelternvollgeschwister, Elternvollgeschwisterkinder, Vollgeschwisterenkel u. s. w. Und zwar finden diese Gleichstellungen auch in den Fällen statt, wo die Seitenverwandten Descendenten der mit ihnen im nämlichen Rang stehenden Ascendenten sind. Schanz führt in § 8 den Nachweis, daß die Erbenfolge im weitem Kreis schlechthin auf dem Princip der Verwandtschaftsnähe beruht. Unter den direkten Beweisen dafür hätte er auch den Schöffenspruch bei Neumann S. 108 (c. a. 1469) anführen können, wonach die Eltern-*geschwister* deswegen mit den Großeltern succedieren, weil sie sich *gleich gesibben* können. Denn daß die Schöffen hier nach anderm Recht sprachen als nach dem bei ihnen geltenden und daß unter den »*sachsrischen rechten*« ein anderes Recht verstanden sein könne als der Sachsenspiegel, wie Schanz S. 100 meint, ist nach den bekannten Grundsätzen über das Verfahren der Magdeburger schlechterdings nicht anzunehmen. Daß die Komputation nicht die kanonische sein kann, hatte schon Stobbe (gegen Wasserscheben) dargethan; daß sie auch nicht die römische (materiell so wenig wie formell) sein kann, beweist Schanz bündig gegen Stobbe, der weder die Zurücksetzung der Großeltern (2. Grad röm. Komp.) hinter die Geschwister (2. Grad röm. Komp.), noch die Simultansuccession der Verwandten des 2. und 3. Grades, des 3. und 4. Grades röm. Komp. berücksichtigt hatte. Daß sich hingegen die Successionsordnung im weitem Erbenkreise ebenso wie beim hamburgischen Recht befriedigend nur aus der von Schanz aufgestellten Berechnungsart erklärt, bedarf wohl keiner weitem Ausführung mehr.

Von der im Sachsenspiegel gefundenen Erbfolgeordnung unterscheidet sich die des magdeburger Rechts nur in Nebensachen, nämlich in Bezug auf die Behandlung des Geschlechtsunterschieds, der Halbbürtigkeit, der Erbfähigkeit, und teilweise auch der Kindeskinde. In § 10 führt aber der Verf. auch den Nachweis, daß die Magdeburger Schöffen sich der principiellen Gleichheit ihres Erbfolgesystems mit dem des Sachsenspiegels bewußt waren. Daß von hier aus nicht nur die Resultate der Sachsenspiegelforschung gesichert werden, sondern im Zusammenhang mit dem für Hamburg und Goslar Festgestellten aufs ältere sächsische Recht überhaupt zurückgeschlossen werden kann, liegt nahe genug.

Freiburg i. Br. 25. September 1883.

v. Amira.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1884.

---

Inhalt: Max Duncker, Geschichte des Altertums. 5. 6. und 7. Band. 3. 4. 5. Aufl. Von B. Niese. — Karl Wilhelm Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburgers Religionsfrieden. B. I. Von G. Kaufmann. — Alfons Bilharz, Erläuterungen zu Kants Kritik der reinen Vernunft. Von J. Rehmke. — Abel Bergaigne, La Religion védique d'après les hymnes du Rig-Veda. Tome II. III. Von R. Pischel.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Geschichte des Alterthums. Von Max Duncker. 5. 6. und 7. Band. 3. 4. und 5. Auflage. Leipzig, Duncker und Humblot, 1881, 1882. gr. 8°.

In rascher Folge sind von der Dunckerschen Geschichte des Altertums nunmehr auch die Bände, in denen die ältere griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Platäa dargestellt wird, in neuer Auflage erschienen. Bisher war dieser Teil des Werkes in der zweiten Auflage als 3. und 4. Band hinter der schnellen Vergrößerung der auf vier Bände angewachsenen orientalischen Geschichte zurückgeblieben: durch die neue Auflage ist jetzt die Harmonie des Gesamtwerkes wieder hergestellt. Dem siebenten und letzten Bande ist ein auf alle Bände bezügliches Inhaltsverzeichnis beigegeben, das allen Benutzern derselben willkommen sein wird.

Die griechische Geschichte, die hier besprochen werden soll, ist in der neuen Auflage vom Verfasser bedeutend vermehrt und verändert worden, wie schon der Umfang zeigt; denn aus zwei Bänden sind drei geworden. Vieles ist weiter ausgeführt worden; die neuen Entdeckungen und Untersuchungen sind mit Fleiß verwertet und eingereiht, besonders die Ausgrabungen in Troja, Mykene und Olympia: sie haben den Verfasser oft zu neuen Ansichten geführt. Von besonderem Einfluß sind ferner die homerischen Untersuchungen Kirchhoffs und Müllenhofs deutsche Altertumskunde geworden. Das ist vornehmlich der ältesten Zeit zu Gute gekommen; aber auch für die spätere ist die neuere Litteratur in reichem Maße herangezogen. Geändert ist auch die Einteilung und Anordnung des Stoffes, der mehr zerschnitten worden ist. Ich bemerke, daß ich diese Aenderung für nicht vorteilhaft halte, weil dadurch der Zusammenhang ge-

löst ist und zugleich weitläufigere Rekapitulationen und Wiederholungen hervorgerufen sind.

Bei allen Aenderungen hat das Werk seine früheren Eigenschaften sich erhalten und die alten Freunde desselben werden seine Freunde bleiben, wie auch die alten Mängel sich erhalten haben. Ein Hauptmangel, dem durch eine neue Auflage nicht abzuhelfen ist, liegt darin, daß die Geschichte mit den Schlachten bei Platää und Mykale endet, da wo auch Herodot aufhört, so daß nicht einmal die Perserkriege zu Ende erzählt sind. Sie schließt also da, wo die griechische Geschichte eigentlich erst anfängt. In dieser Hinsicht ist die Geschichte des Orientes besser bedacht; während hier jedes Volk auf dem Höhepunkt seiner eigenen Macht und Kultur dargestellt wird, haben wir von der griechischen Geschichte nur die Einleitung, nur die Zeit, in der es eine gleichzeitige historische Ueberlieferung kaum gab und die wir nur aus den dunklen und veränderlichen Vorstellungen der späteren Epochen höchster Macht und Kultur kennen. Ist es da nicht begreiflich, daß Duncker selbst nicht selten die zeitlichen Grenzen, die er sich gesetzt hat, durchbricht und bewußt oder unbewußt das Bild der späteren Zeit mit dem der älteren vereinigt? Ich mache z. B. auf die Darstellung der Lykurgischen und Solonischen Verfassung aufmerksam, in der zugleich die ganze spartanische und athenische Gemeindeordnung, wie sie aus späteren Zeiten bekannt ist, fast vollständig erscheint.

Das Verhältniß der Darstellung zu den Quellen ist in der neuen Auflage das gleiche geblieben, wie in der älteren. Duncker stellt die vorhandenen Berichte möglichst vollständig zusammen und hat jetzt diese Zusammenstellung noch vermehrt. Anekdoten reiht er in großer Zahl auf und selbst die Geschichte von Kleobis und Biton hat, soviel ich sehe erst in dieser Auflage, in der Geschichte von Argos des 6. Jahrhunderts einen Platz gefunden. »Des Weiteren erfahren wir von Argos aus dieser Zeit nur noch, sagt Duncker VI. 404, daß die beiden Söhne der Kydippe, der Priesterin der Hera von Argos u. s. w.«. Sollte diese Geschichte wirklich hieher gehören? In der Aufnahme aller möglichen Notizen hat Duncker des guten zu viel gethan: das Buch leidet an Ueberfüllung. Dabei sind die Berichte weder nach ihrer Glaubwürdigkeit unterschieden noch ist ihr Verhältniß zu einander geprüft. Neben Herodot stehn die jüngeren Schriftsteller Plutarch, Polyän, Pausanias u. a. in gleicher Schätzung: selbst die Erzählungen Konons werden gelegentlich nicht verschmäht und sowohl die Auswahl wie die Verwerfung der Zeugnisse geschieht nach Belieben. In diesem Punkte ist Duncker nicht streng<sup>1)</sup>, er hat

1) Bd. VII p. 125 Anm. verteidigt Duncker eine Notiz Plutarchs in den

mehr auf die Quantität als die Qualität der überlieferten Nachrichten gesehen, wie er denn auch keinen Anstand nimmt, verschiedene Berichte mit einander zu verquicken.

Daß dieses Verfahren vielerlei Einwänden ausgesetzt ist, ist dem Verfasser nicht entgangen. Er bemerkt zu Anfang der Vorrede zum 5. Bande: »Einer Ueberlieferung, die Herodot möglichst bei Seite gelassen hat, die Thukydides mit skeptischem Blicke betrachtete, die uns getrübt, entstellt, in Trümmerstücken zweifelhaftesten Wertes vorliegt, den Thatbestand der älteren Geschichte der Griechen abgewinnen zu wollen, war ein gewagter Versuch«. Wenn er dann fortfährt, daß er mit der Neubearbeitung nicht habe warten wollen, bis mit der Sichtung und Klärung des historischen Materiales weiter vorgeschritten sei, so wird man ihm darin unbedingt zustimmen. Ob es aber nicht schon jetzt (und schon früher) möglich gewesen wäre, der Auswahl etwas mehr Sorgfalt und Methode zuzuwenden, ist eine andere Frage, die ich glaube bejahen zu müssen. Auch können die von mir ausgehobenen Worte, in denen die Rechtfertigung des Dunckerschen Verfahrens liegt, nicht ohne Bemerkung gelassen werden. Es ist in ihnen angedeutet, als wenn Herodot und Thukydides diese trümmerhaft erhaltene, von Duncker vereinigte Ueberlieferung zwar gekannt aber absichtlich ignoriert hätten. Unter dieser Voraussetzung kann man allerdings die gleichmäßige Berücksichtigung der späteren Autoren neben den ältesten rechtfertigen oder entschuldigen. Aber diese Ansicht, die schon an sich unwahrscheinlich ist, kann nicht erwiesen werden. Vielmehr führt die Vergleichung der Quellen zu ganz anderen Ergebnissen: sie zeigt, daß an der Gestaltung der uns vorliegenden Nachrichten die schriftstellerische Bearbeitung einen hervorragenden Anteil gehabt hat. Die Alten selbst gestehn deutlich genug, daß sie durchaus nicht nach Beglaubigung suchen, wenn sie die älteste Geschichte erzählen. Was sie erstreben ist im besten Falle und abgesehen von der rhetorischen Wirkung das *εἰκός*, das einleuchtende und wahrscheinliche. Lehrreich ist da die Kritik, die Polybios an einer auch von Duncker citierten Stelle (XII 5 ff.) an den Nachrichten des Timäus und Aristoteles übt. Sie herichteten ganz verschieden über die Gründung des italischen Lokri. Polybios entscheidet sich in einer längeren Erörterung für Aristoteles und seine Gründe dafür sind nicht unwert beachtet zu werden; ich will hier einen Satz hervorheben (XII. 7. 4): *ὄν μὲν*

questiones convivales I. 10. 3 und sagt u. a. »sie zu verwerfen, weil sie so in einem Scherzgespräch steht, trifft darum nicht zu, weil Thatsachen Thatsachen bleiben, auch wenn sie im Scherz erwähnt werden«. Das ist eine *petitio principii*, mit deren Hülfe man die größten Lügen zu Ehren bringen kann.

οὐν ἀμφοτέρω κατὰ τὸν εἰκότα λόγον πεποίησται τὴν ἐπιχείρησιν καὶ δίοτι πλείους εἰσὶ πιθανότητες ἐν τῇ καὶ Ἀριστοτέλην ἱστορίᾳ, δοκῶ πᾶς ἄν τις ἐκ τῶν εἰρημένων ὁμολογήσειεν· ἀληθὲς μέντοι γε καὶ καθάπαξ διαστειλαὶ περὶ τινος οὐδὲν ἔστιν ἐν τοῦτοις. οὐ μὲν ἀλλ' ἔστω τὸν Τίμαιον εἰκότα λέγειν μᾶλλον u. s. w. So urteilt nicht Polybios allein, sondern viele andere vor und nach ihm. Die historische Wahrheit fällt mit der wahrscheinlichen Vermutung zusammen und diese muß einen um so breiteren Raum einnehmen, je länger sie in zahlreichen Werken geübt wurde und je später die Autoren sind.

Das Dunckersche Werk ist mehr durch die Vollständigkeit, als durch die kritische Sichtung des Materials ausgezeichnet. Auch sind die Quellen nicht immer ganz korrekt wiedergegeben: zuweilen hat der Verf. sogar seine eigenen Ansichten den Quellen untergeschoben, wie z. B. bei der Geschichte der äolischen Wanderung, wo den Aeolern, von denen die Alten reden, die Achäer substituiert sind (V 161 ff.), als wenn die Alten Dunckers Ansichten über die Aeoler geteilt hätten, was nicht der Fall ist.

Der größere Umfang der neuern Auflage gegenüber der älteren ist teils durch eine Reihe von Zusätzen und Ergänzungen veranlaßt<sup>1)</sup>, am meisten jedoch durch eine größere Breite der Darstellung und des Raisonnements. Es ist ein Vorzug der früheren Auflage, daß sie hierin besser Maß gehalten hat. Was hat es z. B. für einen Wert, Anekdoten über Greuelthaten Perianders, die der Verf. doch zu verwerfen geneigt ist und in der frühern Auflage (III. 19) verworfen hat, anzuführen und ihre Rettung zu versuchen (VI. 63 f.)? Dabei findet sich die Bemerkung, daß man dem Periander vielleicht vorwerfen könne, die Unterstützung der unteren Klassen nicht in hinreichendem Maße gewonnen zu haben. Dazu hätte er diesen Klassen thätigen Anteil am Staatsleben gewähren müssen, um so nicht nur ihre passive, sondern auch ihre aktive Unterstützung zu erlangen. Das ist doch von Periander etwas viel verlangt, und wer weiß, ob es ihm damit geglückt wäre? Ich bemerke übrigens, daß Duncker wohl durch den Vergleich mit Solon zu diesem Urteil über Periander gelangt ist; denn in Solon, so wie er sich ihn denkt, sieht er das Ideal eines Staatsmannes, hinter dem Periander leider etwas zurtückstehn muß, wenn er sich ihm auch nach Dunckers Schätzung nähert. Vielleicht sieht er auch die Tyrannis zu einseitig als ein demokratisches Königtum an. Die Tyrannis wurzelt, nach dem

1) Keine glückliche Vervollständigung ist VI. 276 der neben Melanchros aufgeführte lesbische Tyrann Megalagyros. Er stammt aus den schlechten Hss. und Texten bei Strabo XIII. 617; aber die beste Hs. hat *Μελάνθρω*, d. i. *Μελάνχρω* oder *Μελάγγρω* und so findet man schon bei Kramer gedruckt.



was wir wissen, in den Adelsfaktionen und der Tyrann ist das Haupt der siegreichen Partei. An sich ist eine solche Regierung nicht demokratisch, sondern nur insofern, als sie sich bestrebt, die Bevölkerung zu Anhängern des Herrschers und seiner Faktion und zu gutwilligen Unterthanen zu machen. Ihr erstes Ziel ist die Behauptung der Herrschaft, die nun sehr wohl zugleich der öffentlichen Wohlfahrt dienen kann. Man wird nicht erwarten dürfen, daß ein Tyrann Maßregeln ergreife, durch die er seine Herrschaft, die er als ein wertvolles Gut zu betrachten gewöhnt ist, in Gefahr bringen würde.

Sehr viel breiter sind auch die späteren Parteen des Werkes geworden, z. B. der Abschnitt über die innere Geschichte Athens nach der Reform der Kleisthenes (VII. 85 ff.). Bei der genaueren Ausführung der Parteikämpfe, besonders der Anklage gegen den vom Chersones zurückkehrenden Miltiades (p. 90), fällt es stark in die Augen, wie unsicher und geringfügig die hier benutzten Nachrichten sind: mit dem glaubhaft überlieferten steht die neue Darstellung nicht mehr in richtigem Verhältnis. Geradezu unbegreiflich ist es endlich wie Duncker dazu gekommen ist, den Proceß des Miltiades nach dem Mißgeschick vor Paros (VII. 155), der in der früheren Auflage schlicht und sachgemäß dargestellt ist, mit Phantasiereden zu verzieren für den Ankläger wie für den Verteidiger (p. 154 ff.). In den antiken Rhetorenschulen pflegte derartige geübt zu werden.

In der Urgeschichte ist im großen und ganzen die frühere Darstellung erhalten, aber doch vielfach modificiert. Ich mache z. B. auf die Partie aufmerksam, wo die aus den mykenäischen Altertümern gezogenen Schlüsse sich finden. Besonders ist auch die Einwirkung der Phönicier und ihre Ansiedelung auf hellenischem Boden mehr und stärker ausgeführt. Gewiß hat man die Einwirkung der Phönicier sehr hoch anzuschlagen; Duncker geht aber, wie schon von anderer Seite eingewandt worden ist, zu weit darin. Vor allem kann der Gebrauch, der dabei mit den Sagen und der Sagengeschichte gemacht ist, als wenn in ihnen sich Erinnerungen an die Phönicier erhalten hätten, und als wenn die Phönicischen Ansiedler in bestimmten Gestalten personificiert wären, vor der Kritik gewiß nicht bestehen, da das Alter und die Herkunft der benutzten Erzählungen dabei nicht in Betracht gezogen ist. Dieser Abschnitt enthält aber doch viel Lehrreiches, und besonders das wichtigste Material, die ältesten Denkmäler der Kunst und des Handwerkes sind sorgfältig benutzt.

Nicht ohne Bedenken liest man die Abschnitte über die griechische Religion (V. 116 ff. 349 ff.), von der man eine nicht richtige Vorstellung erhält. Duncker liebt es, die Göttergeschichten

als symbolische Darstellung eines Vorganges in der Natur zu deuten<sup>1)</sup>: er hätte nicht vergessen sollen, daß doch auch die Poesie daran ihren Anteil hat, wie er selbst später bemerkt, und daß dieser Anteil wahrscheinlich jene anderen Einflüsse weit übertrifft. Uebertrieben ist die Ableitung der griechischen Mythologie aus der indogermanischen Wurzel und ihre Identificierung mit den vedischen Vorstellungen. Haben doch nach Duncker selbst bei der Naturphilosophie des Thales und seiner Nachfolger Erinnerungen an die indogermanische Urzeit mitgewirkt. Uebertrieben ist auch der Einfluß der orientalischen Religion (Buch 10 c. 14). Man erhält fast die Vorstellung, daß an der griechischen Religion eigentlich nichts griechisches sei. In diesem Kapitel herrscht ein buntscheckiger Synkretismus, den man nicht ohne Lächeln betrachtet. Die semitischen Gottheiten nehmen bei ihrer Vereinigung mit den arischen allerlei Gestalt an. Selbst die Hera von Samos wird mit einer »aus der Feuchte gebärenden« Göttin orientalischer Herkunft zusammengebracht (V. 350). Kurz diese Abschnitte hinterlassen in ihrer jetzigen Gestalt einen sehr wenig erfreulichen Eindruck.

Um so angenehmer berührt uns der Teil, in dem die homerische Poesie und das homerische Zeitalter behandelt wird (V. 311 ff.). Diese Abschnitte gehören zu den gelungensten und besten Stücken des Werkes, wie man auch dann urteilen wird, wenn man den von Duncker gegebenen Resultaten der modernen Homerforschung nicht beistimmt oder z. B. nicht von der Existenz einer vorhomerischen hieratischen Poesie überzeugt ist; denn auch hier stellt sich Duncker die hellenische Urzeit nach der Analogie der indischen vor<sup>2)</sup>.

Unter den übrigen Abschnitten zieht besonders die älteste Geschichte Spartas unsere Aufmerksamkeit auf sich (V. 241 ff.). Sie

1) So geht z. B. der von Hesiod erzählte Kampf des Herakles mit Kyknos im Himmel, nicht auf Erden vor sich, weil Arion, des Herakles Roß, von der Harpyie erzeugt ist (V. p. 124). Man wird sich entschließen müssen, demnach auch einen Teil des Ilias in den Himmel zu versetzen; denn auch Achills Rosse sind von der Harpyie erzeugt (II. 150). Auch ist es Dunckern entgangen, daß die Erzählung in Hesiods Scutum eine Dichtung nach homerischem Muster ist, bei der besonders der Kampf des Diomedes mit Ares in der *Λιομήδους ἀριστία* nachgeahmt worden ist.

2) Was über diese hierarchische oder Opferpoesie V. 104, 313 vorgetragen wird, ist meist Phantasie. Die etwas schwachen Spuren der Ueberlieferung, von denen Duncker für die Rekonstruktion dieser ältesten Zustände ausgeht, werden auch hier durch einen sehr jungen Autor, den Pausanias, gegeben. Es ist bekannt, daß bei Homer und in den ältesten Denkmälern von einer derartigen Poesie keine Spur ist, und daß Orpheus, Musäus und Genossen erst später aufkamen. Diese Poesie hat man aus der griechischen Geschichte zu streichen, es sei denn, daß man den Pāan oder Beschwörungsformeln zur Poesie rechnen will.

nimmt, wie erklärlich, einen hervorragenden Platz ein; von der Gestalt der älteren Geschichte Spartas und den dabei entwickelten chronologischen Daten hängt auch die Datierung der Wanderungen ab und dessen was ihnen vorangieng. Nach Duncker fällt die phöniciſche Herrſchaft um 1200—1100 v. Chr., die Wanderungen in die Zeit von 1050—950; die Unterwerfung des ganzen Lacedämon unter die Dorier ins 8. Jahrhundert. Letzteres Datum iſt der Ausgangspunkt der Rechnung: es iſt die Zeit der Könige Teleklos und Alkamenes.

Bei der neuen Behandlung dieſer Geſchichte benutzt Duncker die von Wachsmuth ausgegangene Hypotheſe: er folgt ihr zwar nicht, ſondern ſtellt eine neue auf, iſt aber von ihr angeregt worden. Es handelt ſich dabei vorzüglich um die Frage, wie das Doppelkönigtum in Sparta entſtanden iſt. Duncker meint, daß die Dorier, als ſie in Lacedämon anlangten, zuerſt nur den nördlichen, kleineren und ſchlechteren Teil der Landſchaft bis nach Sparta hin beſetzten, ſo daß Amyklä und alles was ſüdlich lag, den älteren Bewohnern, den Achäern, verblieb. Dieſe Dorier ſpalteten ſich ferner in zwei Teile, von denen der eine das Thal des mittlern Eurotas (mit Sparta), der andere das Thal des Oinus beſaß. Eine neuerdings öfters benutzte Stelle Polyäns (I. 10), wo von einem Kampfe der Eurysthiden gegen die Herakliden unter Prokles und Temenos die Rede iſt, bietet dazu den Anlaß. Man erklärt da nach Wachsmuths Vorgang die Eurysthiden für gleichbedeutend mit den Eurystheniden, deren Feindſchaft mit den Prokliden, dem andern ſpartaniſchen Königshauſe, dadurch angedeutet werde. Später und zwar unter der Drucke einer ſchweren Niederlage, welche der am Oinus wohnende Stamm der Dorier erlitten hatte, entſchloſſen ſich beide doriſchen Gemeinden zur Vereinigung, aus der das Doppelkönigtum entſproß. Dieſe Vereinigung durchgeführt zu haben, iſt nach Duncker die wichtigſte Leiſtung Lykurgs. Erſt nach derſelben gelang es bald darauf den Doriern, die Achäer in Amyklä zu überwinden und ſich unter den Königen Teleklos und Alkamenes der ganzen Landſchaft bis zum Meere zu bemächtigen.

Dieſe geſchicht und anregend aufgeſtellten Hypotheſen widerſprechen der Ueberlieferung von Grund aus. Die einhellige Tradition der Alten kennt keine Stufen der Eroberung des eigentlichen Lakonien; ſie kennt dieſe nur als einheitliche Landſchaft; ſo in den Andeutungen der homeriſchen Gedichte, beſonders im Schiffskatalog. Sie kennt auch das Doppelkönigtum als uranfänglich, d. h. mit den Spartanern ins Land gekommen. Ueber dieſen Zuſtand reicht eine Erinnerung nicht hinaus. Melos, Thera und Knidos waren doriſch

und lacedämonische Kolonien, wie allgemein und aufs beste bezeugt ist: Thera ist nach Thuk. V. 112 von den Lacedämoniern 700 Jahre vor der Einnahme durch die Athener (also wörtlich gerechnet 1116 v. Chr.) gegründet worden; Knidos, Thera und Lyktos wird man ungefähr in dieselbe Zeit zu setzen haben; die dorischen Lacedämonier müssen also damals schon an der See gewohnt haben. Duncker kennt diese Nachrichten, aber er verwirft sie: er bezeichnet sie als eitel, als Erfindung der Spartaner und spricht von einer officiellen Relation derselben; Melos und Thera (die auch der Sprache nach dorisch waren) sind nach ihm in Wahrheit Kolonien der Achäer, Knidos ist Kolonie der Argiver (V. 248, 235). Und worauf stützt sich dieses Urteil, das doch nur durch die allerdringendsten Gründe gerechtfertigt werden kann? Da ist das in verschiedenen Variationen umlaufende Geschichtchen vom König Philonomos von Amyklä, der seine Stadt den Doriern verräth und deshalb einen günstigen Pakt mit den dorischen Eroberern schließen kann -- eine Geschichte, durch die gewisse den Amykläern von Alters her zustehende Gerechtsame erklärt werden sollen. Da ist ferner Pausanias (III. 2. 6), der von der Eroberung von Amyklä, Pharis, Helos u. a. durch Teleklos und Alkamenos erzählt. Diese Nachrichten, die zuerst Grote benutzt hat, sind gewiß merkwürdig und was hinter ihnen steckt, ist schwer zu sagen; vielleicht irgend eine Aetiologie oder auch ein Mißverständnis. Aber gewiß ist, daß Pausanias, von dem Duncker meint, daß ihm die lacedämonischen Traditionen vollständig vorlagen, gerade in seiner lacedämonischen Geschichte ein höchst bedenklicher Autor ist, nicht geeignet eine durch die einhellige Ueberlieferung der älteren getragene Vorstellung, die er zum Ueberfluß selbst nicht minder teilt<sup>1)</sup>, zu einer von den Spartanern besseren Nachrichten gegenüber in die Welt gesetzten Erfindung zu machen. Jeder, der einmal auf das Verhältnis des Pausanias zu seinen nachweislichen Quellen und auf seine Versehen und Schnitzer<sup>2)</sup> Acht gegeben hat,

1) Denn er erzählt die Eroberung Lakoniens gerade so wie die allgemeine Ueberlieferung und nennt demgemäß auch die von Teleklos und Alkamenos bezwungenen Orte Periökenstädte, bezeichnet sie demnach als von Sparta abhängig.

2) So erzählt er gleich nach der hier besprochenen Ueberlieferung ganz unbefangen, daß die Lacedämonier zur Zeit des Polydoros, der dem Alkamenos folgte, Kroton und Lokri in Italien gegründet hätten (III. 3. 1), was notorisch falsch ist. Hier läßt sich die Ursache des Irrtums vielleicht noch erkennen. Pausanias benutzte nämlich eine Chronographie und fand da in dem Verzeichnis der lacedämonischen Könige bei Polydoros angemerkt, daß zu dessen Zeit die Gründung jener beiden Städte erfolgt sei, wie sich denn auch jetzt noch in der Liste der attischen Könige und der Olympioniken derartige Notizen finden. Pausanias verstand das so, daß die Lacedämonier die Urheber jener Gründungen seien.

wird mir darin beistimmen. Endlich ist da jene Stelle des Polyän, wo vom Kampfe der Eurysthiden gegen die Herakliden unter Temenos und Prokles die Rede ist. Die Eurysthiden sind den Herakliden entgegengesetzt; sollte es da nicht besser sein, in ihnen wie es früher geschah statt der Eurystheniden, die selbst Herakliden sind, die Nachkommen des Eurystheus zu sehen, des bekannten Feindes des Herakles und seiner Kinder? zumal da sonst bekanntlich Eurystheniden als Name des einen spartanischen Königsgeschlechtes, der Agiaden, nie vorkommen? Keine dieser Nachrichten berechtigt, in der Weise, wie es Duncker gethan hat, mit der bestbeglaubigten und ältesten Ueberlieferung zu verfahren.

Auch unwahrscheinlich ist Dunckers Hypothese; denn es ist schwer denkbar, daß die Dorier Jahrhunderte lang in den engen Thälern des oberen Eurotas und des Oinus zusammengedrängt gewohnt haben sollten, daß Sparta und Amyklä, beide offene Orte und eine halbe Meile von einander entfernt, Jahrhunderte lang im Besitz verschiedener und feindlicher Völkerschaften gestanden hätten. Die Achäer in Amyklä, die im Besitz des größten und weitaus besten Theiles der Landschaft waren, hätten den Doriern überlegen sein müssen, vornehmlich, wenn diese Dorier, wie Duncker annimmt, in zwei Stämme gespalten waren, die sich gelegentlich bekriegten und obendrein auch noch von den Arkadern bedrängt waren.

Duncker hat sich durch seine Rekonstruktion mit sich selbst in Widerspruch gesetzt: er läßt die grundlegenden Einrichtungen des spartanischen Gemeinwesens vor der Eroberung von Amyklä durch Lykurg geschaffen sein. Er spricht da von Periöken und Syssitien: hatten im Thal des Oinus *περιόικοι* Platz? um wen wohnten diese herum? — Und die Syssitien sind nur denkbar bei der Helotenwirtschaft der Spartaner, durch welche diese dem eigenen Betriebe der Wirtschaft entzogen wurden. Im Thal des Oinus ist dafür kein Raum.

Die antike Ueberlieferung wird verworfen, indem sie als eine offizielle Version bezeichnet wird, durch die der wahre Thatbestand verdunkelt worden sei. Auch auf diesen Punkt, der für die Duncker'sche Geschichtschreibung und ihre Beurteilung von hervorragendem Interesse ist, gestatte man mir einzugehn. Der Verf. hat VI. p. 367 angedeutet, wie er sich die Entstehung solcher Traditionen denkt. Er berichtet, daß im 7. oder 6. Jahrh. in Sparta die Sitte aufkam beim gemeinsamen Mahl in lebendiger Erzählung das zu preisen, was die Vorfahren gutes für Sparta vollbracht; von der Gründung Spartas, den Niederlassungen der Dorier und von den Helden der alten und jüngeren Zeit zu erzählen. Auf diesem Wege könnten ja die bei

Herodot und andern alten Autoren wiedergegebenen angeblich officiellen Relationen entstanden sein. Aber die Existenz dieser historischen Tischreden in Sparta ist nicht bezeugt: man wolle nur die von Duncker angezogenen Zeugnisse Xenophon resp. Laced. V. 6 Herodot IX 71 Plato Hipp. mai. p. 285 vergleichen. Von Gesprächen bei den Systemen redet nur Xenophon und bei ihm ist nicht die Vergangenheit, sondern sind die Ereignisse des Tages Gegenstand dieser Gespräche. Nur die Herodoteische Stelle <sup>1)</sup>, an der von dem Urtheil der Spartaner über den Preis der Tapferkeit bei Platäa die Rede ist, könnte man allenfalls anführen; aber es wird niemandem entgehen, welche Bedenken einer so weit gehenden Interpretation und Uebertragung auf die ältesten Zeiten im Wege stehn. Das ist das Bedenklichste bei dieser Annahme officieller Berichte, daß für die Erkennung derselben jedes objektive Kriterium fehlt, vielmehr es vollkommen dem Belieben des Historikers überlassen bleibt, welche Ueberlieferungen er als officielle, d. h. partiische, oder nicht officielle bezeichnen will. Ein objektives Kriterium für den Wert der Nachrichten liegt für uns in erster Linie in dem Alter und dem Wert der Schriftsteller. Es kann Dunckern der Vorwurf nicht erspart werden, daß er diesen Grundsatz aufgegeben und statt dessen sich Führer erwählt hat, die nur durch unerwiesene Hypothesen mit Autorität bekleidet werden können. Wie soll es auch erklärt werden, daß seine nicht officielle reinere Ueberlieferung den älteren und sorgfältigen und wahrhaften Berichterstattern verborgen blieb, dagegen sich den späteren Epigonen und Kompilatoren offenbarte? wen endlich denkt sich Duncker als Träger dieser Ueberlieferung?

Obne Zweifel dürfen wir uns nicht an der Tradition des Altertums genügen lassen, in der uns die Anfänge des geschichtlichen Lebens immer ohne Ausnahme in poetischer Weise erzählt sind, die auch nur Vermutungen und Meinungen gibt. Ehe wir aber eine Vermutung wagen, müssen wir feststellen, welche Gestalt die frühesten Vorstellungen über die Vergangenheit hatten; indem wir diese richtig zu deuten suchen, bahnen wir uns den Weg zu weiterer Erkenntnis.

1) Denn die Platonische Stelle kann überhaupt hier nicht angeführt werden: Hippias sagt von den Lacedämoniern (p. 285 D) *περὶ τῶν γενῶν, ἃ Σώκρατες, τῶν τε ἡρώων καὶ τῶν ἀνθρώπων καὶ τῶν κατοικίσεων, ὡς τὸ ἀρχαῖον ἐκτίσθησαν αἱ πόλεις, καὶ συλλήβδην πάσης τῆς ἀρχαιολογίας ἤδιστα ἀκροῶνται, ὥστ' ἔγωγε δι' αὐτοῦς ἠνάγκασμαι ἐκμεμαθηκῆναι τε καὶ ἐκμεμηλητηκῆναι πάντα τὰ τοιαῦτα*. Wenn die Spartaner, vorausgesetzt, daß Hippias wirklich spartanische Geschichte meine, ihre Traditionen selbst unter sich pflegten und sie im Gespräch bei sich wach erhielten, so brauchte doch Hippias nicht für sie auswendig zu lernen und bei ihnen vorzutragen. Diese Stelle ist ebenso wichtig für die Kenntnis der Sophisten und dessen was sie trieben, wie sie für das ältere Sparta und eine dort etwa gepflegte historische Ueberlieferung nichts zu bedeuten hat.

Bei diesem konkreten Fall, wo die Aufgabe gestellt ist, für das Doppelkönigtum in Sparta eine wahrscheinliche Erklärung zu finden, müssen wir daran festhalten, daß die antike Tradition einhellig diese Institution mit den Ursprüngen des dorischen Spartas selbst zusammenfallen läßt. Wenn wir uns damit nicht zufriedenen geben und nach einer besseren Erklärung dieser eigentümlichen Doppelherrschaft suchen, so können und dürfen wir dabei von der Tradition gar keine Hülfe erwarten, sondern wir sind lediglich auf Vermutung angewiesen. Die in jetziger Zeit weit verbreitete Annahme eines Synoikismos mehrerer Gemeinden zu einer einzigen, der auch Duncker folgt, ist weder die einzig mögliche, noch eine sonderlich wahrscheinliche Annahme. Sie ist nicht einmal sehr originell; denn wahrscheinlich hat die bekannte Hypothese von der Entstehung Roms aus den drei Gemeinden der Ramnes Titien und Luceres bei ihr Gevatter gestanden. Ebenso gut kann das Doppelkönigtum innerhalb einer einheitlichen Gemeinde etwa aus der Rivalität zweier gleich mächtiger Häuser entstanden sein, die sich schließlich neben einander bequemen mußten.

Die Annahme einer officiellen Tradition, die sich auf die erwähnte Weise gebildet habe, verdankt Duncker der Anregung von K. W. Nitzsch, der besonders für die Geschichte der Perserkriege bei Herodot eine Scheidung der verschiedenen Quellen vorzunehmen versuchte. Auch bei Duncker macht sich in der Geschichte der Perserkriege und kurz vorher der Einfluß dieser Nitzsch'schen Theorien sehr bemerklich im Gegensatz zur früheren Auflage, deren Darstellung einfacher, kritischer und besser ist. Jetzt werden bei Herodot officiellen spartanische Ueberlieferungen unterschieden, daneben athenische, halicarnassische u. s. w. Man kann dieselben ja nach Belieben vermehren. Unter den Ueberlieferungen athenischen Ursprunges sind besonders zahlreich die alkmäonidischen. Durch die Herkunft wird weiter der Wert der Nachrichten bedingt: solche Traditionen sind der Parteilichkeit verdächtig, also kann oder muß man sich ihrer entschlagen. Dadurch greift diese Theorie so tief in die praktische Geschichtschreibung ein. Fragt man nach ihrer Begründung, so erhält man eine sehr ungenügende Antwort. Herodot soll z. B. vieles von den Alkmäoniden gehört und darnach erzählt haben. Das sagt nun aber nicht etwa Herodot selbst, oder deutet es an, auch wird es sonst nicht bezeugt, sondern man meint es so, weil Herodot des Perikles, der zu seiner Zeit nach dem allgemeinen Urteil der erste Mann war, rühmend gedenkt, Perikles aber durch seine Mutter mit den Alkmäoniden zusammenhieng und Herodot von den Alkmäoniden mancherlei erzählt. Man glaubt Nachrichten zu erkennen, die zu Gunsten der Alkmäoniden oder

zu Ungunsten ihrer Gegner gefärbt seien, denen gegenüber denn zuweilen die Berichte späterer und weniger zuverlässiger Schriftsteller zu Ehren kommen. Es kommt hier wieder alles auf das subjektive Belieben des Historikers hinaus, der durch diese Theorie legalisiert wird. Indem ferner Herodots Bericht als eine Sammlung einzelner parteiischer Stücke verschiedener Parteien betrachtet wird, kommt es dazu, daß man daraus wieder auf die Parteigegensätze in Athen zurückschließt und ihre Einwirkungen in einseitiger Weise zur Erklärung der Ereignisse verwendet. Wenn z. B. im Jahre 479 Themistokles nicht mehr an der Spitze der attischen Heere erscheint, sucht man dafür nach einem tiefen politischen Grunde. Er soll absichtlich bei Seite geschoben sein, und Duncker meint (VII. 314 ff.), die Athener hätten damit andeuten wollen, daß auf den Landkrieg mehr Gewicht gelegt werden solle, als auf den Seekrieg — als wenn Themistokles nicht ebenso gut zu Lande wie zur See hätte die Führung übernehmen können<sup>1)</sup>. Man erstaunt, wenn man derartiges mit Sicherheit vorgetragen sieht, wovon sich in dem ziemlich ausführlichen Bericht Herodots nichts findet. So viel wir sehen, hörte in Athen während der großen Persergefahr der Haider der Parteien auf: man kann es ebenso gut als einen Beweis der Eintracht der hervorragenden Personen in Athen ansehen, daß sie die Leitung des Krieges unter sich teilten, wie denn auch nachher die beiden Gegner Themistokles und Aristides gemeinsam neben einander für ihre Vaterstadt wirkten, als es die Erhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit galt (Thuk. I 91). Ich glaube, daß man die Natur des Herodoteischen Berichtes völlig erkennt, wenn man ihn als die Zusammenstellung verschieden gearteter Einzelberichte auffaßt: nichts ist vielmehr deutlicher, als daß die Erzählung in ihrem Kerne einheitlich ist. Sie trägt zwar die deutlichen Spuren des Herodoteischen Zeitalters an sich und es spiegelt sich in ihr die damalige Macht und Größe Athens: aber parteiisch ist sie eigentlich nicht. Nur übel geleiteter Scharfsinn wird derartiges in ihr zu erkennen vermögen.

Es sei noch hervorgehoben, daß in der neuen Auflage Duncker nach Busolts Vorgange das Verhalten der Spartaner und Athener dem ionischen Aufstande gegenüber weit schärfer verurteilt. Besonders den Spartanern macht er wiederholt schwere Vorwürfe. Sind diese Vorwürfe begründet? oder hat nicht Duncker selbst zugegeben, daß das Nationalgefühl der Hellenen damals so gut wie gar nicht entwickelt war? Ihre Kraft haben sie erst in der Verteidigung ken-

1) Das athenische Landheer, das im Jahre 480 zum Schutze Thessaliens abging, stand unter Themistokles' Befehl.



nen gelernt. Auch scheint mir, daß wir nicht gut genug unterrichtet sind, um in dieser Sache ein begründetes Urteil fällen zu können.

Soll ich zum Schluß noch mein Urteil zusammenfassen, so muß ich vor allem den Fleiß, die Sorgfalt und die Ausdauer Dunckers bewundern, mit denen er sein großes Werk geschaffen und immer mehr zu einer Zusammenstellung der gesamten antiken Ueberlieferung über die Vorzeit zu machen versucht hat. Darin besteht der große Wert des Buches, den man auch dann, wenn man wie ich in den meisten Stücken von den Ansichten des Verfassers abweicht, anerkennen muß. In der neuen Auflage ist aber zu viel des neuen gegeben und wenn ich zwischen ihr und der älteren Gestalt des Buches zu wählen hätte, ich nähme die ältere.

Breslau.

Benedictus Niese.

---

Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden von Karl Wilhelm Nitzsch. Nach dessen Papieren und Vorlesungen herausgegeben von Dr. Georg Matthäi. In drei Bänden. Erster Band. Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Ausgang der Ottonen. Leipzig. Duncker & Humblot. 1883. 8°.

Nicht ohne Wehmut werden die Fachgenossen diese Deutsche Geschichte in die Hand nehmen. Gerade von Nitzsch erwartete man die Lösung einer zusammenhängenden Darstellung unserer Geschichte, denn er begnügte sich niemals mit den bloßen Thatsachen, sondern suchte immer Zusammenhang und Anschauung. Er breitete seine Studien weit aus, namentlich beschäftigte er sich beständig auch mit dem römischen Altertum, um durch die Vergleichung der Entwicklung der römischen Gesellschaft den Blick für die Um- und Neubildung der germanischen Staatsordnung zu verschärfen. Er genügte sich aber nie, in den Vorlesungen gestaltete er den Stoff bei jedem Kursus in neuer Gruppierung. So kam er auch nicht dazu die zusammenhängende Darstellung einer größeren Periode zu vollenden. Wohl hatte er sich sowohl mit dem Gedanken einer römischen wie mit dem einer deutschen Geschichte getragen. Es fanden sich auch in seinem Nachlaß mehrere Fragmente einer solchen — aber die Größe der Aufgabe schreckte ihn ab, er beschränkte sich schließlich doch wieder auf die Bearbeitung einzelner Abschnitte. Aus diesen Fragmenten, aus den Zetteln und Entwürfen zu seinen Vorlesungen und aus Kollegienheften, die in seinen Vorlesungen nachgeschrieben wurden, hat es nun sein Schüler Dr. Mathaei, mit Zustimmung und Unterstützung Müllenhoffs, des langjährigen Freundes des Verstorbenen, unternommen, eine Geschichte des Deutschen

Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden herzustellen. Der erste Band reicht bis zum Ausgang der sächsischen Kaiser, der zweite soll die Zeit der Salier und Staufer, der dritte die Folgezeit bis 1555 umfassen.

Große Abschnitte des Buches liegen also nicht in einer von N. selbst gegebenen Fassung vor — aber beim Lesen empfängt man nicht den Eindruck der Ungleichartigkeit in Sprache oder Auffassung. Die benutzten Kollegienhefte müssen recht sorgfältig geführt gewesen sein und wo der Herausgeber etwa aus Zetteln und Andeutungen den Text selbständiger gestalten mußte, da ist der Ton des Uebrigen so glücklich getroffen, daß man beim Mangel ausdrücklicher Angaben diese Stellen nicht erkennt. Aber auch an diesen Stellen gehört dem Herausgeber nur die Formulierung, mit Treue giebt er überall die Gedanken von Nitzsch und in derjenigen Anordnung, welche N. in seiner letzten Vorlesung durchführte. Die litterarischen Nachweise, welche N. im Kolleg gab, sind selbstverständlich weggelassen, dagegen werden in den Noten einige Quellenbelege und hier und da auch Verweise auf neuere Litteratur gegeben. Offenbar hat der Herausgeber dabei keine Vollständigkeit angestrebt, auch ließe sich über die Auswahl streiten. Während an einigen Stellen Angaben von N., welche mit der neueren Forschung im Widerspruch stehn, korrigiert werden, ist z. B. die Behauptung, daß Attila es war, der 436 die Burgunden vernichtete, ohne Vermerk stehn geblieben.

Eine längere Anmerkung des Herausgebers S. 74—76 behandelt die Ansicht N.s von dem Gefolgschaftswesen, welche S. 70 so formuliert ist. »Im Zeitalter des Ariovist war die Gleichheit der Geschlechter noch eine Grundnorm germanischer Stammesverfassung, aber eine Grundnorm, die schon der Gegenstand politischer Betrachtung geworden, über deren mögliche Erschütterung und nothwendige Erhaltung man nachzudenken begonnen hatte. Siebenzig Jahre nach Ariovist treten uns edle und mächtige Geschlechter entgegen als die unbestrittenen Leiter der Stammesgeschichte . . . . Aber man würde doch fehlgreifen, wenn man die Erhebung dieser großen Geschlechter allein oder hauptsächlich durch ihre römischen Verbindungen erklären wollte, ohne eben die Bedeutung zu veranschlagen, welche sie durch die Weiterbildung des Gefolgeswesens für das gesammte nationale Leben der Stämme gewannen. Es war, als ob das Erscheinen der römischen Armee den Geist der keltischen Ritterschaften und das gallische Ambaktentum vorzeitig in dieses große Waldland importirt habe. . . . Wir stehen vielleicht nicht vor dem Anfang eines germanischen Adels, aber jedenfalls tritt er uns erst in dieser Periode in seiner räthselhaften Eigenthümlichkeit entgegen als ein Product

kriegerischer, richterlicher, politischer Tüchtigkeit erst des Einzelnen inmitten seines Gefolges, dann seiner Nachkommenschaft, deren Leistungsfähigkeit und Zuversicht sich die Anerkennung des Stammes und der Volksgemeinde erringt«. S. 70. Der zweite Satz beginnt mit einer Einschränkung oder einem Zweifel betreffs der voraufgehenden Behauptung, daß der germanische Adel erst nach Cäsar und vorzugsweise durch die unter dem Einfluß der Römerkriege fortschreitende Ausbildung des Gefolgewesens entstanden sei, aber er will dieselbe nicht aufheben. Es ist eine Grundanschauung von N., daß es zu Cäsars Zeit keinen Adel bei den Germanen gab, daß er sich in den folgenden 70 Jahren zugleich mit dem Gefolgewesen und wesentlich durch dasselbe entwickelte. Zu Cäsars Zeit konnte nach N. jeder Freie, infolge dieser Entwicklung nur ein Mitglied der adligen Geschlechter die Aemter bekleiden, also princeps werden. Dieser Theorie widmet der Herausgeber jene Anmerkung, nicht um sie zu begründen, sondern um auf ihre relative Berechtigung hinzuweisen. »Der Schwerpunkt der Frage, sagt er, liegt offenbar darin, ob es erlaubt ist, die *centeni comites ex plebe* Germ. c. 12 mit den *comites* des c. 13 und diese wider mit den *centeni ex omni juventute delecti* des cap. 6 zu combiniren«. Was er dafür anführt, soll nur die Möglichkeit einer solchen Deutung plausibel machen, und auch dazu reicht es nicht aus: aber selbst wenn die Gleichstellung der *comites* in den drei Stellen möglich wäre, so würde sich daraus nur die Vorstellung ergeben, daß das Gefolge einen geradezu beherrschenden Einfluß in der Verfassung des Taciteischen Staates hatte, von dem Tacitus sonst nichts weiß: aber für die Theorie von N. fehlte dann immer noch der Beweis für den Ausgangspunkt, für den Satz, daß zu Cäsars Zeit die Germanen keinen Adel hatten. N. folgert diese Behauptung aus bell. gall. VI, 22. Da wird gesagt, daß die Germanen keinen Privatbesitz von Grund und Boden hatten und alle Jahre die Wohnplätze wechselten. Als Grund für diese Einrichtungen gäben sie an »*ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant . . . ut animi aequitate plebem contineant cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat*. Es ist dies derselbe Satz, aus dem N. folgert, daß die demokratische Gleichheit der Geschlechter bereits gefährdet gewesen sei, daß man angefangen habe, über ihre Erhaltung nachzusinnen. Man darf so sagen, wenn man jene Gedanken wie N. wirklich als die Motive der Germanen auffaßt und nicht als Betrachtungen Cäsars oder eines einzelnen durch Fragen eines Römers zum Nachdenken über die von den Vätern überkommenen Einrichtungen angeregten Germanen: aber wird hier gesagt, daß es noch

keinen Adel gab? Im Gegenteil, es werden *potentiores* und *humiliores* unterschieden und da nun der Grundbesitz keinen Unterschied machen konnte, Geld noch unbekannt war, ist es da nicht wahrscheinlich, daß diese Ungleichheit, dieser Unterschied von Vornehm und Gering neben der Größe der Heerden auch in dem Stande und Ansehn der Familien wurzelte, daß es Adlige gab und Gemeinfreie? Ich sehe davon ab, ob man diese Stelle allein schon als Beweis für das Vorhandensein des Adels ansehen könnte — aber das ist gewiß, diese Stelle verstärkt die an und für sich wahrscheinliche Annahme, daß der zwei Generationen später durch die mannigfaltigsten Zeugnisse nachgewiesene Adel auch der Zeit Cäsars nicht gefehlt habe. Ein Adel von zwei Generationen ist kaum ein Adel zu nennen und die Angaben über den Adel der Zeit Arminius machen durchaus nicht den Eindruck, als handele es sich um einen neu aufkommenden Stand. Was sollen bei dieser Sachlage Theorien über die Entstehung des Adels in diesen beiden Generationen?

Aber N. knüpft daran noch eine weitere Vermutung. Unter dem »Druck und Gegendruck« dieser Gewalten [d. i. des auf das Gefolgewesen gestützten die bisher allen Freien zugänglichen Aemter ausschließlich in Anspruch nehmenden neuentstehenden Adels und der alten demokratischen Ordnung] soll das Priestertum entstanden und zu einem Organ ausgebildet sein, durch welches sich »die kriegerische Gesamtheit der Freien« jenem Adel gegenüber eine unabhängige und unverletzliche Friedensgewalt für ihre Gerichtstage und Berathungen und damit sich selbst eine feste und entscheidende Stellung als höchste richterliche und beschließende Gewalt sicherte«. N. folgert dies aus der Angabe Cäsars, daß der Heerführer *vitae necisque potestatem* habe (b. g. 6, 23) und Tacitus Germania 7 *ceterum neque animadvertere neque vincere ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum non quasi in poenam nec ducis jussu sed velut deo imperante* nebst Germania c. 11, wo es heißt, daß in der Volksversammlung *silentium per sacerdotes quibus tum et coercendi jus est, imperatur*. Die letzte Stelle Germ. 11 macht keine Schwierigkeit, dagegen scheint die Angabe des cap. 7 dem Cäsar zu widersprechen, der die Strafgewalt dem Heerführer zuschreibt. Man hat verschiedene Wege eingeschlagen, um diesen Widerspruch zu beseitigen. Zunächst ist derjenige nicht recht zu widerlegen, der die Worte des Tacitus so anslegt, daß den Priestern nur die Exekution zugeschrieben wird. Ferner wenn der Anteil der Priester so war, wie später bei einigen Stämmen, so wird er den Römern schwerlich verständlich gewesen sein. Ferner, weder Cäsar noch Tacitus geben eine vollständige Beschreibung des Gerichtsverfahrens, sondern heben nur den einen

und anderen Zug hervor. Deshalb ist wenigstens keinesfalls die Möglichkeit abzuleugnen, daß der Widerspruch nur scheinbar ist. Es ist sehr wohl möglich, daß die Priester zu Cäsars Zeit den gleichen Anteil an dem Strafverfahren hatten wie zu Tacitus' Zeit. Es ist ferner nicht erwiesen und nicht wahrscheinlich, daß dem Heerführer zu Tacitus' Zeit ein Einfluß auf die Strafen unbotmäßiger Mannschaften gefehlt habe oder daß dieser geringer gewesen sei als er zur Zeit Cäsars war. Ferner. Es ist nicht erwiesen, daß es zu Cäsars Zeit keine Priester gab. Die Worte Cäsars, welche N. so deutet, sagen zunächst nur, daß die Germanen keine Druiden hatten, also keine den Druiden vergleichbaren Priester. Sollte jedoch Cäsar mehr sagen wollen, so wäre seine Angabe zu bezweifeln, denn schon vor Cäsar werden bei den Germanen priesterliche Personen erwähnt. So ist denn in dem ganzen künstlichen Baue dieser Theorie kein einziger Balken tragfähig. Und dazu kommt noch eine wichtige Erwägung. Es widerspricht dem ganzen Charakter des damaligen Staatswesens, derartige konstitutionelle Schutzvorkehrungen zu vermuten. Am wenigsten durfte es N. thun, da er mit Anlehnung an Sybel die Verfassung dieser Urzeit als »ungebrochenen Geschlechterstaat« bestimmt. Also in zwei Generationen sollen die Germanen von einem Zustande, der noch keinerlei Staatsordnung kannte als die Unterordnung der Geschlechtsgenossen unter den Aeltesten, nicht bloß dazu übergegangen sein, wirkliche Beamte zu bestellen, sondern auch ein System von Beamten, die sich gegenseitig das Gleichgewicht hielten! Und dies System soll geschaffen sein, um der Volksgemeinde die letzte Entscheidung zu sichern? Diese Sicherheit lag in ihren Spießen und in dem rücksichtslosen Sinn, mit dem die Männer damals von ihrer Waffe Gebrauch machten. Das war noch so im 7. und 8. Jahrhundert und hörte erst auf, als der Heerbann zerging.

Ich kann mich dem Eindruck nicht entziehen, als hätten gewisse Vorgänge aus der römischen Geschichte zwar nicht als Vorbild gedient für diese Darstellung der deutschen Verfassungsentwicklung aber doch den Antrieb gegeben, sie in ähnlicher Weise zu begreifen. Eine Versuchung lag dann weiter in dem gegenwärtigen Stande der Forschung. Es sind die widersprechendsten Erklärungen der bezüglichen Stellen bei Tacitus, Cäsar etc. gegeben. Meist werden die Fragen falsch gestellt und während man hier am Worte klebt, wird die andere Stelle mit großer Freiheit behandelt. Man nehme nur die neuesten und dem Laien durch eine Menge Citate imponierenden Untersuchungen von Braumann Die Principes der Gallier und Germanen bei Cäsar und Tacitus Berlin 1883 Programm

N. 56. und Erhardt, Aelteste germanische Staatenbildung 1879. Ueber Braumann habe ich mich in dem Anzeiger der Zeitschrift für Deutsches Altertum 1883 S. 189 ff. ausgesprochen und Erhardt ist nicht besser, nur daß er mehr Litteratur berücksichtigt. Ich kann auf das Einzelne hier nicht eingehn und weise nur darauf hin, um es erklärlicher zu machen, daß sich N. zu jenen Konstruktionen fortreißen läßt.

Die gleiche Neigung zeigt die übrigens durch große Lebendigkeit und eindringendes Studium ausgezeichnete Erzählung von den Kämpfen der Römer und Germanen. Die Kämpfe zur Zeit Armins sucht N. aus dem wechselnden Spiel von zwei Parteigruppen zu erklären, einmal der römischen und der nationalen, und sodann des Cheruskerbundes und der Sueben. So sollen die Cherusker (4—6 p. Chr.) ein Bündnis mit Rom geschlossen haben, »nur um ihrer alten Feindseligkeit gegen die suebischen Stämme einen neuen und entschiedenen Ausdruck zu geben«, Vellejus Paterculus II, 105 gibt die Nachricht von diesem angeblichen Bündnis *subacti Caninifati, Attuari, Bructeri, recepti Cherusci* d. h. nachdem Tiberius die Caninifaten, Attuarier und Bructerer mit Gewalt unterworfen hatte, ergaben sich auch die Cherusker. Im folgenden Kapitel wird der Siegeszug des Tiberius weiter beschrieben. *Perlustrata armis tota Germania est victae gentes paene nominibus incognitae, receptae Cauchorum nationes: omnis eorum iuventus infinita numero . . . traditis armis una cum ducibus suis scpta fulgenti armatoque militum nostrorum agmine ante imperatoris procubuit tribunal.* Das heißt also *receptae*, wo bleibt da das Bündnis der Cherusker mit Rom aus allgemeinen Erwägungen und altem Haß? Tiberius' schwere Hand lag auf dem Lande, sie fürchteten zermalmt zu werden, da kamen sie vor das Tribunal des Gewaltigen und unterwarfen sich freiwillig. Daß zahlreiche Cherusker in den römischen Dienst traten, beweist nichts für eine solche Politik, das geschah zu allen Zeiten und aus allen Stämmen, und ebenso wenig der Umstand, daß Armin später gegen Marbod kämpft. Tacitus sagt darüber Ann. II, 44 *discessu Romanorum, ac vacui externo metu gentis adsuetudine et tum aemulatione gloriae arma in se verterant.* Darf man ein der Lage und Natur der Dinge so ganz entsprechendes Zeugnis der Hauptquelle verlassen, um das allgemeine Motiv Stammes-Gegensatz und Stammespolitik einzuführen? Es zeigt sich darin deutlich, wie falsch der von N. eingeschlagene Weg ist. Dazu kommt noch, daß ein Teil der Cherusker auf Marbods Seite kämpfte und suebische Stämme zu Armin standen. Dieser Krieg kann also unmöglich als Beispiel für den maßgebenden Einfluß jenes Stammesgegensatzes gelten oder gar veranlassen einen früheren Akt so aufzufassen. In ähnlicher Weise

erklärt N. auch den Kampf Armins gegen Varus aus dem Zorn der Cherusker über den Abschluß eines Bündnisses zwischen Rom und Marbod; obschon keine der Quellen ein solches Motiv andeutet. Dies angebliche Bündnis ist der Vertrag, den Tiberius mit Marbod abschloß, als er durch den Ausbruch des pannonischen Aufstandes genötigt wurde, den Angriff gegen ihn abzubrechen. Die Bedingungen dieses Vertrags sind nicht bekannt<sup>1)</sup>, allem Anschein nach war es jedoch ein Friedensschluß ohne nähere Verbindung zwischen Marbod und Rom; ferner begann Armin den Kampf nicht damals, sondern drei Jahre später. Ferner haben nicht die Cherusker als Stamm den Kampf begonnen; es war das Werk einiger Häuptlinge. Endlich aber und das ist der Hauptpunkt, die Staaten waren viel zu lose Verbindungen und die Menschen zu roh, als daß man in derartiger Weise von Parteien und von Parteipolitik reden dürfte. Einzelne Männer erhoben sich wohl zu Erwägungen über Volk und Vaterland: aber die Masse folgte den Antrieben des Augenblicks. Die Nachprüfung der Darstellung von N. hat mich neu bestärkt in dieser Auffassung, welche dem bezüglichen Abschnitt meiner »Deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen« zu Grunde liegt. Auch Marbods Staat wird viel zu entwickelt dargestellt und ohne Grund das Heerwesen der westlichen Stämme den Heeren der suebischen Stämme nicht bloß des Marbod gegenüber als ein Landsturm bezeichnet (39). Annal. II, 45, erscheint das Heer der Cherusker sogar dem des Marbod ebenbürtig.

Aber was man auch auszusetzen haben möge, man hat immer das Gefühl, daß N. seine Darstellung auf Grund eingehender Quellenstudien gibt und nach wirklicher Anschauung ringt statt nur die Quellenangaben aneinander zu reihen.

Dies gilt in gleicher Weise von dem Abschnitt über die Völkerwanderung. N. ist auch hier mit den Quellen wohl vertraut und nicht bloß mit den Chroniken, sondern auch mit Salvian, Augustin etc., er richtet ferner seine Aufmerksamkeit auf eine Fülle von Gesichtspunkten. Der Gegensatz der städtischen und bäuerlichen Kultur, die Weltanschauung Augustins und die Aeußerungen hervorragender Germanen, der Verlauf analoger Entwicklungen bei den Griechen und Römern: alles wird herbeigezogen, um die wirkenden Kräfte zu erkennen und ihr Spiel zu verstehn. Es ist hier wirklich

1) An einer Stelle wird er ein *foedus* genannt, aber das ist in der Rede, welche Tacitus dem Armin vor der Schlacht mit Marbod in den Mund legt. Es ist offenbar, daß diese Worte nicht zu pressen sind, und die Aeußerung Marbods in dem folgenden Kapitel ist mindestens gleichwertig, der aber sagt, er sei von Tiberius mit dem Angriff bedroht, aber *mox aequis conditionibus discessum*,

viel Geist aufgeboten und auch viel Anregung gegeben: aber dieser Abschnitt ist doch in der Hauptsache mißglückt. Einmal hat N. offenbar mehrere Einzeluntersuchungen nicht angestellt, ohne welche eine zutreffende Darstellung dieser Periode nicht möglich ist, und noch verhängnisvoller wird, daß N. sich fortgesetzt mit einer Frage quält, die nicht zu lösen ist. N. sucht nämlich zu erweisen, daß zwischen dem Verhalten und der Verfassung der »kriegerischen Oststämme« (Goten, Vandalen, Burgunden und Sueben) und der »ackerbauenden Franken und Alamannen« ein Gegensatz bestehe. Einmal in der Art der Occupation der römischen Provinzen. Von den Angriffen der Alamannen auf die *agri decumates* muß N. allerdings dabei absehen, denn es möchte schwer sein nachzuweisen, daß dieser Angriff anders erfolgte als etwa der Zug der Vandalen von 406 oder der der Burgunder. Nur die allmähliche Erweiterung ihres Gebietes auf dem linken Rheinufer läßt sich den Zügen der Vandalen und Goten entgegenstellen, denn Franken und Alamannen hielten dabei ihre Sitze rechts vom Rhein fest. Aber verfahren die Gothen und Burgunden in Südgallien nicht gerade so, als sie nur erst einmal wieder einen sicheren Besitz gewonnen hatten? Bis daß ihnen dies gelang, machten Goten und Vandalen weite Züge, aber thaten sie dies, weil es im Wesen der Oststämme liegt? Machten die Burgunder nicht bereits am Rheine Halt, ganz wie die Alamannen? Die Vandalen zogen durch Gallien hindurch, weil sie dort nicht Fuß fassen konnten. Einmal brachten ihnen die Franken eine schwere Niederlage bei und dann war damals die römische Herrschaft in Gallien überhaupt noch zu fest. Auch die Franken und Alamannen mußten zurück so oft sie auch plündernd eindringen. Dasselbe gilt von Spanien. Es ist gar kein Grund vorhanden anzunehmen, daß die Vandalen aus Unruhe weiterzogen und nicht vielmehr deshalb, weil ihnen vorher die Siedelung nicht gelang. Zudem ist ja bestimmt überliefert, daß der Bruchteil der Vandalen, welcher diesen Zug unternahm, beim Aufbruch aus Pannonien seine bisher benutzten Grundstücke den zurückbleibenden Stammgenossen zur Hut übergab und daß diese noch 40 Jahre später sich nicht für berechtigt hielten, sie als Eigentum zu behandeln. Sie schickten deshalb Boten nach Afrika, um dort das Recht dazu zu erbitten. Es ist das ein so starkes Zeugnis von der Bedeutung, welche die Vandalen auf die festen Ordnungen des bauerlichen Lebens legten, wie es von keinem anderen Stamme erhalten ist. Das ist gewiß nur zufällig, aber unmöglich kann man doch den Vandalen diese Seite absprechen, und schon damit ist der von N. aufgestellte Gegensatz beseitigt. Mit Leichtigkeit ließen sich auch Zeugnisse dafür zusammenstellen, daß die Fran-



ken und Alamannen den Römern ebenso wild und kriegerisch erschienen als die Goten und Burgunder, die Franken eher noch wilder. Den Gegensatz der Verfassung der beiden Gruppen sucht N. vorzugsweise in der stärkeren Ausbildung des Königtums bei den »Oststämmen«. Nun sagt Tacitus allerdings von den Goten der Urzeit *paulo adductius regnantur*, aber es ist dies eben nur ein Zeugnis für die Urzeit und nicht für die »Oststämme« allgemein, sondern allein für die Goten. Immerhin wird man jedoch dadurch zu der Frage angeregt werden, ob sich auch im 3. und 4. Jahrh. bei den Goten und den nächstverwandten Stämmen Spuren finden von einer stärkeren Gewalt der Könige. N. behauptet solche S. 79 in der Befugnis über die Heere zu entdecken. »Sie (die Oststämme) alle sind große kriegerische Volksheere, in kriegerischer Ehre und Pflicht geschlossene und organisierte Massen. Wie die Goten rücken Vandalen, Sueven, Burgunder als Heere in die römischen Provinzen ein«. Das wäre allerdings ein gewichtiges Moment. Allein die Heere, von denen N. dies Bild entnimmt, waren nicht die auf Grund der regelmäßigen Ordnung aufgebotenen Stämme und legen deshalb kein Zeugnis ab für die Gewalt des Königs über den Stamm, nicht einmal dafür, ob der Stamm damals einen König hatte. Es waren Bruchteile des Stammes, die sich unter einem hervorragenden Führer zu diesem Zuge vereinigten, oft auch Bruchteile von verschiedenen Stämmen. Geiserich wurde deshalb König der »Vandalen und Alanen« genannt. Gewiß machte sich dann in der Schar die Sitte und Verfassung des Stammes geltend, aber mannigfaltig bestimmt durch die besonderen Verhältnisse der Wanderung. Nimmt man aber trotzdem z. B. die Stellung der Goten zu dem Führer, unter dem sie in das römische Gebiet einbrachen, als Maßstab für die Stellung des Gotenkönigs zu seinem Volke: so ergibt sich kein Gegensatz gegen die Franken und Alamannen. Athanarich und Fridiger, Athaulf und Alarich hatten keine größeren Befugnisse über ihr Heervolk als die Franken und Alamannenfürsten. Der Zusammenhang unter ihren Haufen war eher vielleicht noch lockerer. Athanarich wurde verlassen, sobald seine Pläne der Menge mißfielen, und selbst von denjenigen Goten, die dem Athaulf bis Spanien gefolgt waren und also doch durch die gemeinsamen Schicksale enger verbunden waren, lösten sich noch Haufen ab und beteiligten sich nicht an der Gründung des tolosanischen Reichs. Einige Seiten weiter (99) schildert N. denn auch das Heerwesen der beiden Gruppen gerade umgekehrt. Da sollen »die Alamannen und Franken fest organisiert« und deshalb im Stande sein, »die überschüssigen kriegerischen Kräfte des Volkes in die römischen Legionen abströmen zu lassen«, »während bei den

Westgoten die Kämpfe einer Reihe herrschender Häuser die innere Widerstandskraft des Stammes lähmten«. Als ob die Goten nicht in ganz ungeheueren Massen in den römischen Dienst eingetreten wären, und als ob nicht von den Alamannen und Franken ebenso wie bei den Goten der eine Häuptling für Rom stritt, wenn andere das römische Gebiet plünderten. Diese Charakteristik ist also auch nicht zutreffender. Es ist eben nicht möglich in dem Heerwesen der Stämme feste Unterschiede nachzuweisen und so schwankt das Bild je nach dem Zusammenhang, in welchem es entworfen wird.

Weiter stützt N. seine Behauptung durch Züge aus der Verfassung der germanischen Staaten auf römischem Boden, in denen sich die Stärke der königlichen Gewalt offenbart. Allein die Verfassung dieser Staaten gestattet keinen zuverlässigen Schluß auf die Urverfassung der Stämme, denn diese wurde bei der Siedelung durch die römischen Verhältnisse verändert. Versucht man aber diese Argumentation, so zeigt das Königtum der Franken in der Verfügung über das *domanium*, in der Banngewalt, in der Beamtenverfassung ganz ähnliche Befugnisse wie das der Goten. Ebenso wenig hilft der Hinweis auf die Sagen von gotischen Königen im 3. und 4. Jahrh. bei Jordanis, denn sie sind unbestimmt gehalten und zudem nach dem einstimmigen Urteil der Kritik sagenhaft und tendenziös. Die zuverlässigen Nachrichten bei Ammian, Themistius u. s. w. zeigen die Goten des 4. Jahrh. unter einer Reihe rivalisierender Häuptlinge wie die Alamannen und Franken auch. Ja, eine der wenigen bestimmteren Angaben, die uns erhalten sind, meldet, daß die Burgunden den König absetzten, wenn er im Kriege Unglück hatte oder die Ernte schlecht ausfiel, während von den Königen der Franken und Alamannen eine ähnliche Beschränkung nicht bekannt ist. Es wäre gewiß falsch, wollte man daraus nun eine Theorie von dem Königtum der Burgunder ableiten — aber schroff steht diese Nachricht doch der Theorie von dem stärkeren Königtum der Oststämme entgegen. Dasselbe gilt selbst noch von der Geschichte Theodorich des Großen. Er begann seine Laufbahn nicht mit einer Königsgewalt über das Volk der Ostgoten: es war vielmehr lange zweifelhaft, ob es nicht einem anderen Häuptling gelingen würde, die Masse der Goten um sich zu sammeln. Erst nach dessen Tode gelangte Theodorich zu vorherrschender Bedeutung.

Offenbar steckt hinter diesem Gegensatz von kriegerischen Oststämmen und sesshaften dem Ackerbau hingegebenen Weststämmen der Gegensatz von Cheruskern etc. und Sueben, den N. als einen Hauptfaktor in der politischen Bewegung des 1. Jahrh. schildert, wenn auch die Sueben-Alamannen jetzt zu den ackerbauenden West-

germanen zählen und nicht mehr zu den »kriegerischen Oststämmen«. Als Quelle dieses neuen Gegensatzes bezeichnet N. die verschiedene wirtschaftliche Entwicklung, von der wir auch nichts wissen, was dergleichen Folgerungen rechtfertigen könnte. Bei Franken und Alamannen soll sogar der Priester verschwunden sein, »weil die Reibung zwischen Volk und Adel nicht mehr vorhanden war«, S. 97. Allein erstens ist es eine unbewiesene Behauptung, daß der Priester bei diesen Stämmen im 3. und 4. Jahrh. fehlte. Daß er nicht erwähnt wird, ist kein Beweis dafür, auch bei den anderen Stämmen wird er entweder nicht oder nur ganz vereinzelt erwähnt. Ebenso ist es eine durch nichts begründete Vermutung, daß die Stellung von Adel und Volk bei den Alamannen eine wesentlich andere war als bei den Goten und im 4ten Jahrhundert anders als im ersten. In den Berichten Ammians spielen die Optimaten bei den Alamannen (z. B. 16, 12) vielmehr dieselbe Rolle wie bei den Goten. Von den Franken pflegt man allerdings anzunehmen, daß der Adel um die Zeit Chlodwigs verschwunden war, ohne daß jedoch die Thatsache selbst und das wann? und wie? mit einiger Sicherheit zu bestimmen wäre. Aber sieht man davon ab und nimmt man mit N. an, daß der Adel bei den Franken durch eine wirtschaftliche Bewegung untergieng, so ergibt sich damit nicht nur ein Gegensatz zwischen Goten und Franken, sondern auch zwischen Alamannen und Franken. Man könnte also nicht Franken und Alamannen den Goten, man müßte Goten und Alamannen den Franken gegenüberstellen.

N. kommt zu diesen verfehlten Aufstellungen, weil er sich mit einer unmöglichen Aufgabe quält, es fehlen uns die Mittel, die Einrichtungen und Aemter dieser Stämme vor der Gründung der Reiche auf römischem Boden mit einander zu vergleichen. Das wirkliche und fruchtbare Problem dieser Periode ist zu zeigen: auf welche Weise die verschiedenen Stämme die Aufgabe lösten, Römer und Germanen in einem Staate zu vereinigen, welche Einrichtungen dabei von den Römern übernommen wurden, wie die germanischen Einrichtungen — Gerichts- und Heerwesen, Stellung der Familie, Ehe u. s. w. — verändert wurden, wie dann der Gegensatz von Germanen und Römern sich allmählich ausglich und welchen Charakter dabei die Gesellschaft annahm. Diese Fragen sind von N. teils nicht gestellt, teils nicht genügend behandelt worden. Man gewinnt keine Vorstellung davon, auf welchen Wegen es geschah, wann man den Proceß in den einzelnen Staaten als vollendet ansehen kann, welche Momente ihn hemmten oder beschleunigten, welche Stellung die hervorragenden Männer in und zu demselben einnahmen. Ja, das Wesen dieser germanisch-romanischen Staaten, ihre eigentümliche Auf-

gabe, ihre Stellung in der Weltgeschichte und untereinander ist nicht erfaßt worden.

N. sagt richtig, daß der Ostgote Theodorich der letzte Vertreter der heroischen Zeit der Germanen war, in geistvoller Weise gewinnt er den Satz aus Theodorichs Stellung in der Volkssage, hebt auch verschiedene Züge aus dem Bilde dieses Staates treffend hervor — aber der Unterschied dieses Staates zu den Staaten, welche Burgunder, Westgoten und Franken in Gallien gründeten, wird nicht erkannt. Theodorich vereinigte mit bewunderungswürdigem Geschick die Reste des römischen Staats und die Kraft eines großen vorzugsweise aus Ostgoten gebildeten Heervolkes: aber er legte nicht die Grundlagen eines dauernden Staatswesens. Sein Reich war mit seinem Tode so gut wie aufgelöst. Nicht bloß die Römer auch die besten Männer der Goten traten ohne Bedenken mit dem Kaiser in Verhandlungen, und eine große Anzahl forderte den römischen Feldherrn Belisar auf, Theodorichs Stellung einzunehmen. Sieht man auf den entscheidenden Punkt, so war Theodorich der letzte und glänzendste Vertreter der Reihe der Arbogast, Stilicho, Ricimer, Odoaker, er führte aus, was der Westgote Athaulf aussprach und stützte das zusammenbrechende römische Reich mit seinen Germanen. Er glich zwar in vieler Beziehung schon den Eurich und Gundobald: aber es war doch eine neue und folgenreichere Aufgabe, welche in Gallien von den Burgunden und Westgoten begonnen, von den Franken zu Ende geführt ward und welche in Spanien die Westgoten, in Italien die Langobarden lösten. Nitzsch sieht hier weder eine Aufgabe noch eine Lösung und bezeichnet deshalb diese ganze Periode als politisch unproduktiv. Aber man mag über den Staat der Merovinger, der Westgoten und der Langobarden noch so abschätzig urteilen, das wilde Treiben, die Unordnung noch so sehr betonen: man sehe auf die Zustände der Provinzen, in denen solche Staatsgründung nicht gelang, z. B. der Donaulande zur Zeit des heiligen Severin, man erinnere sich aus Augustin, Salvian etc. der hoffnungslosen Verzweiflung, welcher die Römer verfielen, und man wird den weltgeschichtlichen Wert der von den Germanen in jenen Provinzen gegründeten Staaten erkennen. Sie haben ausgeführt, was die Römer nicht einmal zu denken wagten, sie haben die römische Bevölkerung mit ihrer Kultur und ihrer Kirche in den zu diesem Behuf umgestalteten Rahmen ihres germanischen Staates aufgenommen; sie haben die Formen geschaffen, in denen Römer und Germanen trotz ihrer so völlig verschiedenen Sitten zunächst neben einander leben und dann allmählich mit einander verschmelzen konnten, also die Formen, in denen sich die modernen Völker entwickelt haben.

Ist das unproduktiv? Es handelt sich nicht bloß darum, daß N. hier ein falsches Urteil fällt, es handelt sich darum, daß diesem Urteil gemäß die ganze Geschichte dargestellt ist.

S. 121 beginnt die Geschichte des fränkischen Staates. Dabei fehlt von vornherein ein wichtiger Punkt. Die Franken haben die Staaten der Burgunden und Westgoten zerstört, aber ihre Aufgabe fortgeführt. Zu den Momenten, welche den Bestand des fränkischen Staates sicherten, gehört auch dies, daß die Römer eines bedeutenden Teiles von Gallien damals bereits zwei Generationen hindurch in den Staaten der Burgunden und Westgoten an germanisches Gerichts- und germanisches Heerwesen gewöhnt waren und daß mancherlei Formen ausgebildet waren, in denen die beiden in Sitten und Anschauungen so ganz verschiedenen Barbaren und Römer mit einander leben konnten. Diese Auffassung fehlt nicht nur, sie ist auch nicht erwogen. Es ist das eine Folge jener Ansicht, als ob in dieser ganzen Periode kein Fortschritt sei als nur in der Zersetzung. Ein schwerwiegender Irrtum ist es ferner, wenn es im Gegensatz zu den Goten und Vandalen von den Franken heißt, daß sie nicht die Stellung eines herrschenden Volkes den Römern gegenüber eingenommen hätten. 144. 151. Die Franken genossen höheres Wergeld und Steuerfreiheit und bildeten also ähnlich wie die Germanen im westgotischen Reich einen bevorzugten Stand. Nur zu den Vandalen ist der Gegensatz im allgemeinen richtig. Die Burgunden nennt N. nicht, obwohl wir gerade relativ gute Kenntnis von ihnen haben und N. sie stets mit den Goten und Vandalen zusammen den Franken entgegenstellt. Die Burgunden haben nun aber den Römern eher noch mehr Rechte und Einfluß gewährt als die Franken. Recht deutlich zeigt sich da das Unrichtige in dem von N. durchgeführten Gegensatz von ackerbauenden Franken und Alamannen gegenüber den »kriegerischen Ostgermanen, Goten, Burgunden, Vandalen«. Goten und Burgunden bilden hier eher zusammen mit den Franken einen Gegensatz gegen die Vandalen.

Aehnlich gibt N. 164 ein falsches Bild von der Entwicklung eines wichtigen Bestandteiles der Gesellschaft durch die Behauptung, daß vor 613 keine »selbständige Bewegung der neuen Aristokratie gegen das Königtum erfolgte«. Die Verschwörung des Gundovald ist ein großartiges und keineswegs das einzige Beispiel aus dem 6. Jahrhundert.

Ohne Begründung und zweifellos falsch ist ferner, daß die Ausgleichung der Unterschiede zwischen Römern und Langobarden erst nach Rotharis begann. Im Gesetzbuch desselben erscheinen allerdings die Langobarden durchaus als der herrschende Adel — aber

die rechtliche Ausgleichung hatte trotzdem längst begonnen und die viel bedeutsamere gesellschaftliche Ausgleichung war im vollen Gange. Schon die Einleitung des Gesetzbuchs, die Sorge für korrekte Exemplare u. s. w. zeigen das sowie die Thatsache, daß bereits dreißig Jahre vor Rotharis Longobarden zum römischen Bekenntnis übertraten.

Unrichtig ist ferner, daß diese Ausgleichung den Staat untergraben habe. 176. In dieser Ausgleichung bestand das eigentliche Leben des Reichs, und die Regierung König Luitprands, unter dem die Ausgleichung auch in Bezug auf politische Rechte vollendet war, zählt zu den besten Zeiten des Reichs.

Unrichtig und die ganze Entwicklung verwirrend ist ferner, daß erst seit 755 die Volksversammlung der Franken zugleich Heerverammlung sei (196). Ebenso die Darstellung von dem Anteil des Papstes an der Krönung Pippins. Sein Schiedsspruch habe den Adel zur Anerkennung des neuen Königtums genötigt, »es schien, als beuge sich die fränkische Laienwelt den neuauftkommenden priesterlichen Gewalten, der Graf wurde wieder, was er gewesen und sank in seine amtliche Stellung zurück« S. 195. Davon ist weder in den Quellen etwas zu finden, noch sind Thatsachen bekannt, aus denen sich auch nur eine annähernd große Bedeutung des päpstlichen Einflusses schließen ließe.

So wäre noch manches gewagte oder nachweisbar falsche Urteil hervorzuheben: besonders wichtig aber ist, daß N. den Gegensatz des Laienadels und der kirchlichen Aristokratie zu einem Hauptfaktor der Geschichte des fränkischen Reichs macht. Pippins und Karls des Großen Stellung soll geradezu darauf beruhen, daß sie zwischen diesen beiden Gewalten das Gleichgewicht herstellten und aufrecht erhielten 212 und sonst. Es bildet dieser Gegensatz das Analogon zu dem der Ostgermanen und der ackerbauenden Franken der Völkerwanderung, wie zu dem der Cherusker und Sueben der Urzeit. Es gibt nun allerdings einzelne Fragen, in welchen die Laien und Geistlichen als Gruppen beteiligt waren und im 9. Jahrh. z. B. bei dem Einfall Ludwig des Deutschen in Westfranken zeigt sich ein solcher Gegensatz auch bei einer Frage der äußeren Politik: allein diese Momente verschwinden gegenüber der Thatsache, daß die Stellung der geistlichen in gleicher Weise wie die der weltlichen Großen auf dem Besitz von Land und von Hoheitsrechten beruhte und daß jeder sein eigenes Interesse verfocht, nicht ein Standesinteresse. In den meisten Fällen standen deshalb Geistliche und Laien in bunter Gruppierung neben und gegeneinander.

N. betrachtet auch das 8. und 9. Jahrh. noch schlechtweg als die Periode des Verfalls. Mit der Völkerwanderung wurden nach N. die staatlichen Ordnungen des römischen Reichs aufgelöst und

diese Auflösung setzte sich fort bis zu den Ottonen S. 129. Ebenso wenig wie die germano-romanischen Staaten des 5. und 6. Jahrh., ebensowenig will N. Karl den Großen als den Begründer einer staatlichen Ordnung ansehen. Haben denn die Völker diese fünf Jahrhunderte hindurch überhaupt nicht gelebt? gab es kein Gericht? sind nicht wechselnde Ordnungen ausgebildet und gehandhabt über Heerwesen, über die Kirche, über Leistungen an den Staat, über die Rechtsstellung der verschiedenen Arten von Hintersassen? Ist nicht die Vasallität, das Beneficialwesen u. s. w. ausgebildet worden? Oder ist dies alles etwa unter und mit den in der Auflösung noch erhaltenen Resten römischer Staatsordnung geschehen? Nein, diese Periode hatte einen Staat, ja sie reflektierte sogar über die Einrichtungen und Zustände desselben. (Die Aeußerungen König Chilperichs über die Kirchengüter, die Verhandlungen der westgotischen Concilien und Reichsversammlungen<sup>1)</sup>, die Schriften eines Agobard und Hinemar). Und dieser Staat trug in solchem Grade germanisches Gepräge, daß selbst in Gallien, wo die römische Bevölkerung durch ihr Uebergewicht die Sprache bestimmte, ein Rechtssystem von ganz überwiegend germanischem Charakter ausgebildet wurde.

Der letzte Abschnitt des Bandes, — die Geschichte der sächsischen Kaiser — wird besser im Anschluß an den eben ausgegebenen zweiten Band besprochen. Hier nur noch zum Schluß ein Wort über das Buch im Ganzen. Die Mängel des Buches sind nicht gering, aber einmal liegt uns ja nicht eine zum Druck bestimmte Darstellung von N. vor, manches Urteil, das er in der Vorlesung wagte, würde er sonst wohl noch berichtigt haben, und dann bleibt das Buch trotz dieser Mängel eine in hohem Grade dankenswerte Gabe. Es wäre sehr zu bedauern, wenn uns die Gesamtauffassung der deutschen Geschichte dieses so geistvollen Forschers vorenthalten geblieben wäre. Es ist doch ein Versuch im Sinne Möser's, ein Versuch »die wahren Bestandteile der Nation durch alle ihre Veränderungen zu verfolgen«. Daß N. in wichtigen Fragen so unhaltbaren Vermutungen nachgehn konnte, ist nur ein Zeichen von dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft. Im Einzelnen und Kleinen ist man genau, ja wenn man an manche Untersuchungen und an das immer erneute Behandeln der aussichtslosesten Fragen denkt, bis zum Unsinn genau: aber über den Zusammenhang begnügt man sich meist mit oberflächlichen Vermutungen und dem Nachsprechen von traditionellen Irrtümern. Kein Wunder, daß diejenigen, die diesen Bann zu durchbrechen suchen, oftmals in die Irre gehn.

Straßburg.

G. Kaufmann.

1) Meine Deutsche Geschichte II, 114 ff. und 389.

Erläuterungen zu Kant's Kritik der reinen Vernunft von Dr. Alfons Bilharz. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1884. XVI, 366. 8°.

Ueber den Titel ließe sich angesichts des Inhaltes dieses Buches streiten; mir würde eher angebracht scheinen der Titel: Verbesserungen zu Kants Kritik der reinen Vernunft. Dann bliebe noch zu entscheiden, ob das Buch mit Recht diesen Namen führte.

Die Entwicklung unsrer Erkenntnistheorie geht einen langsamen Gang. Die Gegensätze Idealismus-Realismus und Empirismus-Rationalismus, so oft man dieselben, hier das eine, dort das andere Glied erwägend, überwunden zu haben glaubte, haben sich bis auf den heutigen Tag immer von Neuem erhoben und somit immer aufs Neue sich dem denkenden Menschen als Problem, das seiner Auflösung harret, gestellt.

Man hat es längst erkannt, daß die gegenwärtigen erkenntnistheoretischen Untersuchungen dort einzusetzen hätten, wo Kants Arbeit sich vorfindet. Aber es dürfte noch der Erwägung wert sein, ob die heutige Forschung wohl daran thut, die Aufgabe nach Kantischem Muster zu formen und sich dann gebannt durch das gewaltige Werk Kants auf dessen allgemeinen Boden einfach hinzustellen. Vielleicht würde es von nicht geringem Nutzen sein für die Entwicklung der Erkenntnistheorie, wenn die Forscher, ohne Kant an die Seite zu stellen, den prüfenden Blick mit gleicher Ausdauer auf Hume ruhen ließen, um etwa durch ihn veranlaßt das erkenntnistheoretische Problem einfacher und unter Umständen auch umfassender vor sich hingestellt zu sehen.

Es ist nach meiner Ansicht eine falsche Meinung, welche der Ueberzeugung lebt, daß Kant in seinem erkenntnistheoretischen Standpunkt jene alten Gegensätze wenigstens im Princip überwunden habe, so daß nur hie und da eine Verbesserung anzubringen sei, um denselben für die Gegenwart gerecht zu machen. Aus diesem Grunde kann ich auch dem in diesem Buche von Bilharz vorgelegten Versuche keinen Erfolg beimessen, Kants Transscendentalphilosophie, deren »unsterblichen Werth« er mit Schopenhauer »in der transcendenten Aesthetik und ganz besonders in der Lehre von der Idealität des Raumes« hervortreten sieht, durch eine neue Substruktion »mit dem gewöhnlichen Menschenverstande« zu versöhnen.

Daß bei solchem Versuche, so sehr man sich auch bemüht, Fühlung mit Kant zu behalten, das Resultat desselben dennoch nicht mehr Kantianismus ist, wird sich der Verfasser auch selbst nicht verhehlen, zumal wenn wie hier eine metaphysische Basis der Erkenntnistheorie gegeben wird: ein Unterfangen, welches in alle Wege der erkenntnistheoretischen Forschung nur Schaden bringen kann. Denn



damit ist die für alle Erkenntnistheorie so unbedingt zu fordernde Voraussetzungslosigkeit aufgehoben und der luftigen Konstruktion, die Kant so richtig als hohe Türme verspottet, die Thür geöffnet. Auf solchem Wege aber wird es uns nie gelingen, einen Schritt in der wissenschaftlichen Entwicklung der Erkenntnistheorie vorwärts zu machen.

Derjenige Leser, welcher Bilharz schon aus seinem früheren Buche »der heliocentrische Standpunkt der Weltbetrachtung« kennt, wird sich von dem metaphysischen Unterbau von dessen Erkenntnistheorie ein Bild machen können.

In dem neuesten Buche nun sucht Bilharz mit bemerkenswerter Konsequenz diesen seinen Standpunkt zur Verbesserung der Kritik der reinen Vernunft zu verwerten. Das Hauptgewicht legt er auf die Scheidung der Erfahrung in äußere und innere. Der Stützpunkt und Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung ist die innere Erfahrung, welche ihm vom eigenen Sein als solchem unmittelbar Kunde gibt, und er tadelt es als »verwirrend« an Kant, daß derselbe »die innere Erfahrungsthatsache des eigenen Seins als Erscheinung« bezeichne. »Die innere Erfahrung ist eben dadurch von der äußeren so fundamental verschieden, daß sie kein Organ der Sinnlichkeit zur Verfügung hat, sondern direct und unmittelbar in's Bewußtsein heraufsteigt«. Dagegen »kennen wir die Dinge, ausgenommen das eigene Subject, nur als Erscheinungen«. »Der Raum gehört ursprünglich dem metaphysischen Sein an«; »das Subject des Denkens findet sich daher als umschriebene Seinsgröße, und das, was dasselbe dazu macht, ist der ursprüngliche Raumbegriff; der reine Raum ist reine Grenze, die als solche allerdings dem Bewußtsein des Erkennenden angehören kann, bevor es noch die geringste Kenntniß einer außersubjectiven Welt hat«. Ebendasselbe ist von der Zeit zu sagen. Der Ausgangspunkt ist also: *Cogito ergo sum entitas temporaliter spatialiterque circumscripta*. Das »erkenntnißtheoretische Räthsel«, welches in unserer Erkenntnis liegt, ist nun für Bilharz in der Frage ausgedrückt: Wie ist äußere Erfahrung überhaupt möglich? oder, was ist äußere Erfahrung? Die Antwort darauf lautet: Wir haben in uns Empfindungen, sie gehören zu unserem Innern; die »Spuren aber der uns unbekannt objectiven Wesenheiten sind in der Empfindung, die selbst keine Erkenntniß ist, vorhanden«; wir erhalten indes auf Grund dieser Empfindungen Vorstellungen, insofern unser Denken die an uns gegebene Seinsform Raum und Zeit »umstülpt«; »in der Umstülpung einer gegebenen Seinsform erkennen wir das Wesen der objectiven Erkenntniß«, und sie ist »schlichthin« Formalerkennen; die äußeren Gegenstände sind Vorstellungen der Sinn-

lichkeit oder ideale Abbilder der unbekanntenen objektiven Wesenheiten.

In dieser äußeren Erfahrung allein herrscht nach Bilharz das Kausalitätsgesetz, hier allein gilt die Logik, denn »Logik ist nichts anderes als die Lehre vom Causalitätsgesetz und den Denkgesetzen, welche sich beim abstractiven Denken aus demselben ableiten lassen«. Die Logik hat »daher nicht die geringste Beziehung auf innere Erfahrung«, in letzterer kann »ein Widerspruch in Prädikaten, der logisch unzulässig ist und ein logisch unmögliches Urtheil darstellt«, dennoch bestehen, wonach die Kantischen »Paralogismen« und »Antinomien« zu korrigieren sind; z. B. bestehe an der Seele Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit, Einheit und Vielheit.

Ich beschränke mich auf diese Andeutungen, die wohl Manchen anreizen mögen, das Bilharzsche Buch zur Hand zu nehmen. Es steht außer Frage, daß hier ein konsequentes, wenn auch in einer Schopenhauerschen-Schellingischen Schablone sich bewegendes, Denken manches Goldkorn zu Tage gefördert hat, welches sich auch für eine voraussetzungslose Erkenntnistheorie ohne viel Bearbeitung verwenden lassen dürfte. Wenn aber das Ganze, ja wenn selbst einzelne Stücke des Gebotenen die vom Verfasser gewünschte Wirkung in dem Entwicklungsproceß unsrer Erkenntnistheorie nicht haben können, so liegt dies sicherlich an dem *πρώτον ψεύδος* des Buches, nämlich an der metaphysischen Substruktion der Erkenntnistheorie; denn nicht ist es die Aufgabe der Erkenntnistheorie das Bewußtsein auf das Sein, sondern vielmehr das Sein auf das Bewußtsein zu stellen.

St. Gallen.

J. Rehmke.

La Religion védique d'après les hymnes du Rig-Veda par Abel Bergaigne. Tome II. III. pp. 512 und 370. Paris 1883.

Was ich in der Anzeige des ersten Bandes der Religion védique vorausgesagt habe, daß die folgenden Bände nur eine Variation über dasselbe Thema sein würden (G. g. A. 1879 p. 167), ist vollständig eingetroffen. Und es war nicht schwer, es vorauszusagen. Mit Bedauern sieht man, wie eine vortreffliche Kenntnis des Veda einer vorgefaßten Meinung zu Liebe gänzlich fruchtlos bleibt. Die beiden umfangreichen Bände fördern das Verständnis des Veda in keiner Weise, und ich habe bei dem redlichsten Willen in der mühseligen und als Materialiensammlung höchst schätzenswerten Arbeit möglichst viel Anerkennenswertes zu finden, nur ein sehr kleines Verzeichnis von Stellen zu Stande gebracht, die mir richtig erklärt zu sein schienen.

Selbst dieses aber ist bei erneuter Prüfung noch gekürzt worden und nach Beendigung der Lektüre blieb nur die traurige Ueberzeugung zurück, viele Stunden verloren zu haben. Herr Bergaigne täuscht sich über die Tragweite seiner Methode. Ohne ihre Berechtigung bei der Erklärung von absichtlich dunkel und mystisch gehaltenen Liedern leugnen zu wollen, muß ich sie für den weitaus größten Teil der Lieder entschieden verwerfen. Die Poesie des Rigveda ist selbst bei der modernisierenden Erklärungsweise Roths trostlos genug, Bergaigne raubt ihr aber auch den letzten Hauch und macht sie zu einer Karrikatur. Wenn Graßmann in der Aufstellung von verschiedenen Bedeutungen für ein und dasselbe Wort entschieden zu weit geht, so verfällt Bergaigne in das entgegengesetzte Extrem. Ein Beispiel möge zeigen, wie er zu Wege geht. Ich wähle das Wort *gō*, da Bergaigne selbst dies für eines der schlagendsten Beispiele hält. Er hat ihm eine besondere Untersuchung gewidmet (*Quelques observations sur les figures de rhétorique dans le Rigveda* Paris 1880 p. 29 ff. des Separatabdruckes) und kommt auch in den vorliegenden beiden Bänden wiederholt darauf zu sprechen, z. B. II, 8. 23. 179 f. III, 299 und sehr oft. Graßmann stellt für *gō* als Bedeutungen auf: Rind, Rindshaut, Riemen, Milch, Schmelzbuter, Fett und nimmt an, daß diese Bedeutungen im Rigveda vorliegen »ohne daß das Bildliche hervortritt«; Bergaigne dagegen läßt nur eine Bedeutung zu, die von »Kuh« und deutet alle Stellen in denen die von Graßmann angenommenen Bedeutungen notwendig zu sein scheinen, metaphorisch; er meint die rhetorische Figur sei immer als solche gefühlt worden. Man müsse also auch überall mit »Kuh« übersetzen; sonst raube man dem Worte seine »couleur mythique«. Diese »couleur mythique« ist es, worauf B. das Hauptgewicht legt. RV. 10, 94, 9 heißt es von den Preßsteinen: *q̄s̄ȳ' duhāntō ād'j āsatē gāvi*. Für *gō* nimmt Graßmann im Wörterbuch und Ludwig in der Uebersetzung die Bedeutung »Rindshaut« an, beide in Uebereinstimmung mit Roth im PW. Bergaigne übersetzt das Wort mit »Kuh«, versteht darunter aber auch »die Haut der Kuh«. Soweit wäre seine Abweichung etwas ganz äußerliches, nicht der Erwähnung werthes. Nun kommt aber die »couleur mythique«. Die Kuhhaut auf der der Somasaft ausgedrückt wird, repräsentiert nämlich ebenso wie die Milch mit der man ihn mischt, die himmlische Kuh, d. h. die Wolke, die den himmlischen Soma im Himmel einhüllt oder, weniger naturalistisch, den geheimnisvollen Aufenthaltsort der Kuh *padā' gōh̄* oder *padā' vēh̄*. Bergaigne meint nun, der Dichter habe hier *gō* absichtlich gebraucht, nicht *gōtvakī* oder *gōkarmān*, um dadurch den Doppelsinn anzudeuten. Auch die Preßsteine müssen nun mythisch gefaßt werden. Nach I, 199. 281 repräsentieren die Preß-

steine die Wolken. Wenn also der Dichter sagt: »Die Preßsteine ruhen auf der Kuh«, so meint er eigentlich: »Die Wolken ruhen auf den Wolken!« B. sagt dies nicht ausdrücklich an unserer Stelle, aber sein System führt notwendig zu dieser Ungeheuerlichkeit. Wenn es R̥V. 9, 97, 13 vom Soma heißt, er geht brüllend zur Erde und zum Himmel als roter Stier, der die Kühe anbrüllt, so findet B. in dieser Ausdrucksweise, die sich aus dem Gedankenkreis des Veda auf das einfachste und natürlichste erklärt, eine Anspielung auf die Vereinigung des himmlischen Soma, der Sonne oder des Blitzes, mit den himmlischen Kühen, den Morgenröten oder himmlischen Gewässern, deren Repräsentantin beim Opfer die Milch ist. Wer denkt hier nicht an die indischen Kommentare zum Gītagōvinda und der Kāurīsuratapankāśikā? Nur diesen Spielereien läßt sich Bergaignes Uebersetzungskunst vergleichen. Wer noch eine Abschreckung braucht, der lese III, 283—335 die Uebersetzung von R̥V. I, 123 und die Bemerkungen zu Roths Uebersetzung von R̥V. IV, 27. Daß Roths Verbesserungen und Deutungen alle haltbar sind, möchte ich nicht behaupten; wenn man aber von Bergaigne zu Roth kommt, atmet man erleichtert auf. Mit Roth ist eine Diskussion möglich und ersprißlich, mit Bergaigne ganz ausgeschlossen und nutzlos. Wer wirklich glauben kann, daß R̥V. X, 95, 3 *avīrē krātāu vi daviđjutan ná* heißt: »elle a brillé comme l'éclair dans une faible intelligence« und daß dies bedeutet: »les aurores traversent l'intelligence (pour l'éclairer)« oder wer auch nur einen Augenblick eine Deutung wie die von IV, 27, 3 (*vi jād jādi*) in Bergaignes Manier für möglich halten kann, mit dem kann niemand rechten, der in den Liedern des R̥gvēda mehr sieht als thörichte mystische Spekulationen mit rituellem Hintergrunde. Bergaigne ruft III, 293, wo er Max Müllers Deutung von *ahanā* = *dahunā* = Daphne erwähnt, mit Recht aus: O neiges d'antan! Mindestens dasselbe kann man von fast allen seinen eigenen Deutungen sagen. Es ist geradezu betäubend zu sehn, wie II, 90 - 98 zwei der interessantesten Lieder des R̥V. X, 10 und X, 95 mißhandelt werden und wie II, 326 ff. die uralte Gestalt des Trita von Grund aus verkannt wird. Bergaigne mag seine »méthode serrée« (III, 306) behalten; die »méthode lâche« wird, vorsichtig angewendet, von ihr nie verdrängt werden. Bergaigne erklärt am Schlusse seiner Arbeit, daß er in Bezug auf seine Methode bleiben werde: »radical, intransigeant, irréconciliable«. Wozu also streiten?

Kiel.

R. Pischel.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kustner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1884.

---

Inhalt: M. Funk, Johann Aegidius Ludwig Funk. Zweiter Teil. Von O. Mejer. — *Exempla Scripturae Visigoticae XL tabulis expressis* edd. Ewald et Loewe. Von E. Steindorff. — Preussisches Urkundenbuch. Politische Abteilung. Bd. I, erste Hälfte. Von M. Perlbach. — Julius W. Braun, Lessing im Urtheile seiner Zeitgenossen. Bd. I. Von J. Minor.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Johann Aegidius Ludwig Funk, weil. Dr. Theol. und Pastor an St. Marien zu Lübeck. Mittheilungen aus seinem Leben. Von Dr. M. Funk. Zweiter Theil, 1829—1867. Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1874. IV u. 319 S. 8°.

In dem ersten im Jahre 1873 erschienenen und damals auch in diesen Blättern angezeigten Teile der vorliegenden Biographie hatte der Verf. die Geschichte seines Vaters (geb. zu Königsberg 3. Febr. 1792) bis zu dessen Berufung nach Lübeck (April 1829) erzählt. In Königsberg in engen Verhältnissen erwachsen, sich früh auszeichnend und seinerseits ausgezeichnet, dann seit 1815 Militärprediger, hatte er sich nicht entschließen können, die von König Friedrich Wilhelm III. vorgeschriebene neue Agende zu gebrauchen, hatte deswegen unter Niederlegung seiner Stelle ein ihm angebotenes ländliches Pfarramt angenommen, konnte aber auch hier die nötige obere Bestätigung, weil er sich der Agende wegen nicht reversieren wollte, nicht erlangen, und lebte daher seit 1823 amtlos in Berlin, anfangs um sein Recht zu betreiben, dann litterarisch beschäftigt und eine andere Anstellung suchend. Hier veröffentlichte er 1824 seine damals epochemachende Schrift »Die Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in ihrem ersten Jahrhundert«. Er fand in Berlin liebevolle und hilfreiche Aufnahme in den dortigen um jene Zeit eben neu angeregten pietistischen Kreisen, und ein daher stammender Grundzug seiner kirchlichen Anschauungen ist ihm geblieben. Als es ihm von Berlin aus im geistlichen Amte wieder Verwendung zu finden nicht gelingen wollte, gieng er 1828 mit gleicher Absicht, aber auch hier ohne Erfolg, nach Hamburg. Er verweilte noch dort, als er 24. April 1829 unverhofft zum Pastor an der Lübecker Marienkirche gewählt wurde.

Mit der Erzählung der betreffenden Verhandlungen beginnt diese zweite Hälfte der Biographie, stellt dann Funk's Pastorenleben zu Lübeck von seiner Einführung (17. Mai 1829) bis zu seiner wegen Krankheit erfolgten Amtsniederlegung (Herbst 1858) dar, und gedenkt kurz seiner letzten Jahre und seines Todes (26. Mai 1867).

Sie schildert einen Mann, der durch und durch ein Ehrenmann, redlich und ohne Rückhalt, den christlichen Glauben mit seinem ganzen Herzen erfaßt und in schweren Erfahrungen unverbittert erprobt hatte, in der »heiteren Gewißheit, durch Christum ein Kind Gottes zu sein« (S. 32), davon durchdrungen, man müsse auch »das Kreuz nicht wegbeten, sondern nur Gott um Kraft zum Ertragen bitten« (S. 164); denn Gott habe Alles wohlgemacht. Dieser Mann war ausgestattet nicht bloß mit theologischer Gelehrsamkeit, sondern auch mit einer umfassenden allgemeinen Bildung, und trug nun seine ganze opferwillige Gewissenhaftigkeit mit der frischen Energie des ostpreußischen Wesens, die ihm von Natur inwohnte, in sein neues Seelsorgeramt hinein. Man gewinnt aus den reichen Mitteilungen des Buches den lebendigen Eindruck davon, wie gesagt werden konnte, solch einen »Pastor« hätten die Lübecker lange nicht gehabt; wie es kam, daß seine in rascher, deutlicher Rede mit schmucklosem Ernst vorgetragenen, wenn sie aufgeschrieben wurden gewöhnlich erst hinterher aufgeschriebenen Predigten die große Marienkirche bis auf den letzten Platz füllten. Es war, weil er im Reden und Thun geleitet wurde durch »das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die ihm anvertrauten Seelen, der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß Alles ferngehalten und beseitigt werde, was sie schädigen und verletzen könnte, Alles geschähe, was ihnen zum Heil und Segen gereicht« (S. 25), und daß ihm dabei, wie einmal Jemand sich beklagend hervorhob, so ganz und gar Nichts gleichgiltig war (S. 147). Auch Funks litterarische Thätigkeit, die sich in einer nicht geringen Zahl meistens kleinerer Publikationen in Lübeck fortsetzte, wurzelte stets in seiner seelsorgerischen Arbeit.

Das Feld dieser pastoralen Wirksamkeit war das Lübeck — Stadt und Staat — von 1829 bis 1858. Als er in dies Gemeinwesen eintrat, trug es noch die Züge, welche es in der späteren Zeit des ehemaligen deutschen Reiches gewonnen hatte; damals eine von alter Größe herabgesunkene stille Stadt. Während seiner Amtszeit setzten sich die Lübecker Zustände in ihre heutige blühendere und modernere Gestalt um. Die entsprechende Entwicklung ist, soweit sie kirchliche Verhältnisse angiebt, von dem Verf. mit genauer Benutzung und Nachweisung eines umfänglichen Quellenmaterials, insbesondere auch betreffender Akten, ebenso sorgfältig, wie lebendig

dargestellt worden, sodaß sein Buch eine schon für sich allein höchst wertvolle, wo es zum Verständnis nötig ist auch auf ältere Zeiten kundig zurückgreifende Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte der genannten Zeit gibt: um so wertvoller, als sie nirgends gefärbt wird durch den Gegensatz, in welchem Funk sich zu einem nicht geringen Teile dieser Entwicklung fühlte.

Hier trat bei ihm die pietistische Unterscheidung von Kirche und Welt hervor: er erkannte nicht, daß die äußere rechtlich gestaltete Kirche ein Stück Welt ist. Er faßte sie vielmehr als seelsorgerische Anstalt, für welche »das Neue Testament das constitutive Gesetzbuch« sei (S. 91), und las seinerseits aus diesem »Gesetzbuche« heraus, daß für die Ausübung des Kirchenregimentes »ausdrücklich das Amt der Bischöfe und Pfarrer eingesetzt« werde (S. 229. 309), dies Regiment also principiell nicht der Staatsobrigkeit, sondern der Geistlichkeit gehöre. Er findet daher nicht die überkommenen protestantischen, sondern vielmehr die katholischen Einrichtungen, einschließlich des dortigen Anspruches auf die Schule, dem »kirchlichen Principe« entsprechend, wünscht, daß dasselbe auch auf protestantischer Seite durchgeführt werde (S. 76 u. ö.), und will dem Staate »lediglich eine durch die Glaubensgemeinschaft verstattete Beihilfe zur Beschirmung der Kirche gegen äußere Beeinträchtigung« belassen wissen (S. 88. 106 f.). Von solchen Gesichtspunkten aus kann er nicht verstehen, wie auf dem Grunde des Gedankens, daß der weltlichen Obrigkeit als solcher die Pflicht obliege, andern als richtigen Gottesdienst in ihrem Territorium nicht zu dulden, in der Reformationszeit eben diese Obrigkeit das Kirchenregiment erwarb, und in Lübeck Dasjenige eintrat, was der Lütbecker Rat in einem Erlasse von 1845 (S. 184) so ausdrückt: »die christliche Gemeinde fällt in der Wirklichkeit bei uns mit der Bürger- oder Staatsgemeinde zusammen. Da nun unser Staat nur aus der . . . Staatsgemeinde besteht, und da wir weder der Form noch der Sache nach eine von dieser getrennte Kirche oder Kirchengemeinde kennen, so ist die Verfügung des Staates zugleich die der Kirche«. Wogegen dann Funk seine Anschauungen in einer besonderen kleinen Schrift ausgeführt hat. Er so wenig wie der Rat erkennen, daß jene Lütbecker Identität von Staats- und Kirchengemeinde Voraussetzungen hatte, welche weggefallen waren, und daß nur wegen Wegfalls dieser Voraussetzungen die Formel des Rates nicht mehr richtig war. Funk hatte daher auch keinen Blick dafür, daß, wenn die von ihm gewünschte Trennung der Kirche vom Staate sich nun vollzog, dies nur geschehen konnte auf Grund des Gemeindeprincipes, das er vielmehr verwarf (S. 224 u. ö.). Er stimmte auch in dieser Rücksicht

mit der Stahl-Hengstenbergischen Schule überein, obwohl man nicht sagen kann, er sei einfach ihr Anhänger gewesen.

Das Bild eines würdigen Mannes für die Folgezeit festzuhalten, ist immer dankenswert; besonders wenn es mit so edler Schlichtheit und so ernstlich historischem Sinne geschieht, wie hier; zugleich anziehend und unterrichtend.

O. Mejer.

---

*Exempla Scripturae Visigoticae XL tabulis expressa liberalitate ministerii quod regni Borussici rebus ecclesiasticis scholasticis medicinalibus praees tadiuti ediderunt Paulus Ewald et Gustavus Loewe*<sup>1)</sup>. Tabulas photographicas arte Antonii Selfa Escorialiensis maximam partem confectas phototypice descripserunt A. Naumann et Schroeder Lipsienses. Heidelbergae 1883. Apud Gustavum Koester. XI und 30 S. kl. Fol.

Die grundlegenden Werke älterer Zeit, auf denen der heutige Vorrat von Nachbildungen westgotischer Schrift beruht, namentlich die Zeichnungen eines Palomares und Merinos Escuela in Ehren, aber eine neue, den Fortschritten der Technik wie der Wissenschaft entsprechende Sammlung von Schrifttafeln war schon lange Bedürfnis und dem ist jetzt aufs Beste Genüge geschehen durch die vorliegende Publikation, das Werk von zwei deutschen Forschern, welche Spanien zunächst zum Zwecke philologisch-historischer Arbeiten gemeinsam bereisten und die hierbei sich darbietende Gelegenheit zu palaeographischen Studien eifrig benutzten. W. Wattenbach gewidmet sind die *Exempla scripturae Visigoticae* die erste Frucht dieser Studien und verdienen die beifälligste Aufnahme. Innerhalb der palaeographischen Litteratur Deutschlands, wo eingehende Arbeiten über westgotische Schrift bisher ganz fehlten, bilden sie eine in ihrer Art einzige Erscheinung und aus der neueren spanischen Litteratur ist nur ein Buch zu nennen, welches neben dem Werke der Herren P. Ewald und G. Löwe wenigstens in einer Beziehung wohl bestehen, ein eigentümliches Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann: Muñoz y Rivero, *Paleografía visigoda . . de los siglos V al XII* (Madrid 1881) mit 45 Tafeln. Diese letzteren enthalten zu zwei Dritteln Nachbildungen älterer spanischer Urkunden, welche dem Verfasser im Originale vorlagen und meistens vollständig reproduciert sind. Dagegen haben die Herausgeber der *Exempla* absichtlich nur die Bücherschrift berücksichtigt und in der Vorrede erkennen sie ausdrücklich an, daß das spanische Werk eben wegen jenes Umstandes ihre Arbeit in erwünschter Weise ergänzt.

Uebrigens fällt die Vergleichung, zu der sie selbst auffordern, nur zu ihren Gunsten aus. In Bezug auf Treue und Genauigkeit

1) Nachstehende Anzeige ist vor dem am 16ten December 1883 erfolgten jähen Tode des unvergeßlichen Löwe geschrieben und der Redaktion übergeben worden.



der Nachbildungen vermag der spanische Autor mit seinen deutschen Fachgenossen schon deshalb nicht zu konkurrieren, weil seine Tafeln nichts anderes sind als lithographierte Durchzeichnungen, während jene nur photographisch aufgenommene Abbildungen zu Grunde gelegt und zur Vervielfältigung Lichtdruck benutzt haben. In die Anfertigung der Photographien haben sich zwei spanische Photographen geteilt, die Phototypien sind aus einer deutschen Druckerei hervorgegangen und unter den Händen dieser verschiedenen Techniker ist die Arbeit so gleichmäßig gut von Statten gegangen, daß das Werk vom ersten bis zum letzten Blatte denselben befriedigenden Eindruck vollendeter Sorgfalt hervorbringt. Offenbar ist alles geleistet, was zur Zeit geleistet werden konnte, um für jede einzelne Nachbildung einen Schein von Ursprünglichkeit zu erzielen, wie ihn unter allen früheren Reproduktionen westgotischer Schrift einzig und allein die einschlägigen Blätter der Palaeographical Society besitzen.

Die Herausgeber, in gemeinsamer Arbeit der Art vereinigt, daß sie davon Abstand genommen haben ihre besonderen Anteile als solche zu bezeichnen, haben es mit Recht für ihre Aufgabe gehalten zu den Tafeln Texte zu liefern und zu jeder Transscription eine Einleitung zu schreiben, welche nicht nur auf diese Bezug nimmt, sondern auch und hauptsächlich das handschriftliche Original der betreffenden Nachbildung zum Gegenstande hat. Als Vorarbeit diente vielfach P. Ewalds reichhaltiger und instruktiver Bericht über die Reise nach Spanien im Winter 1878 auf 1879, N. Archiv, Bd. VI, S. 219—398. Auf die hier gegebenen Beschreibungen einzelner Handschriften konnte in den Einleitungen der Exempla oft zurückverwiesen werden. Nichtsdestoweniger erscheint derselbe Stoff in neuer Bearbeitung, äußerlich in dem kleidsamen Gewande eleganter Latinität und inhaltlich bereichert um die Resultate der Forschungen, welche die Verfasser über einzelne Handschriften, namentlich in historisch-kritischer und palaeographischer Beziehung angestellt haben, um das Verständnis der Schriftproben nach jeder Richtung zu fördern. Diese echt philologische Sorgfalt in der gelehrten Bearbeitung des ausgewählten Stoffes erhöht den Wert des Werkes als eines palaeographischen Lehrmittels ganz außerordentlich und dem Verdienste, welches die Herausgeber sich um das palaeographische Studium speciell durch ihre Einleitungen und Transscriptionen erworben haben, geführt um so mehr Anerkennung, je weniger die neueren spanischen Autoren zu solchem Lobe Anlaß geben. Muñoz y Rivero und vollends Delgrás, *Compendio de Paleografía Española* (Madrid 1857) sind auch in dieser Hinsicht selbst hinter billigen Anforderungen zurückgeblieben. Die Transscriptionen der Exempla lassen an Genauigkeit nichts

zu wünschen übrig und bezüglich der Art des Abdruckes haben die Herausgeber sich einem bewährten Muster, Th. Sickels *Monumenta graphica medii aevi*, angeschlossen. Die Regeln, nach denen Sickels Textabdrücke eingerichtet, Abkürzungen im Drucke bezeichnet, übergeschriebene Buchstaben, Einmischung von Majuskeln in Minuskelschrift, Interpunktion und ähnliche Eigenschaften behandelt sind, haben meistens auch für die Texte der Exempla als Norm gedient und sind im Ganzen gleichmäßig durchgeführt. Einzelne erst nach beendigtem Drucke bemerkte Unregelmäßigkeiten sind unter den »Corrigenda« auf S. VIII verzeichnet. Eigentümlich ist in dem Verfahren der Herausgeber der Grundsatz, überall wo ein Wort ganz aus Majuskeln besteht, diese in Minuskeln zu verwandeln, dagegen Majuskelformen im Drucke beizubehalten, wo sie vereinzelt auftreten. Sichel hat auch im letzteren Falle stets Minuskeln gesetzt.

Die Zahl der Codices, deren Schrift auf den vierzig Tafeln exemplifiziert wird, beträgt vierunddreißig und dieses Material ist insofern gleichartig, als es nur aus Pergamenthandschriften besteht. Auch darin zeigt sich eine gewisse Einheitlichkeit, daß westgotische Handschriften des Auslandes unberücksichtigt blieben: nur Codices altspanischer Herkunft, die noch jetzt in spanischen Bibliotheken aufbewahrt werden, haben Aufnahme gefunden. Besonders ergiebige Fundgruben waren die Madrider Sammlungen, allen voran die *Biblioteca nacional*: sie allein lieferte über ein Drittel des verarbeiteten Materials, zwölf unter den vierunddreißig Codices. Von den Bibliotheken außerhalb Madrids ist der Escorial in unserer Sammlung ebenso stark vertreten, während die Ausbeute in der *Biblioteca capitolare* zu Toledo minder reich, wenn auch immerhin wertvoll war. Den Bibliotheksverwaltungen spenden die Herausgeber in der Vorrede Worte des Dankes und der Anerkennung. Von allgemeinem Interesse und auch hier der Erwähnung wert ist die Thatsache, daß ihren Wünschen bezüglich der Anfertigung von Photographien überall bereitwillig entsprochen wurde.

Die Auswahl ist so getroffen, daß die nationale Minuskelschrift, wie sie in Spanien während der westgotischen Periode auf Grund spätrömischer Cursive entstand und sich allmählich zu einem sehr eigenartigen Typus gestaltete, als das Hauptobjekt der Darstellung erscheint: die überwiegende Mehrzahl der vierzig Tafeln bietet wirklich, was der Titel angibt. *Exempla scripturae visigoticae* in diesem Sinne. Indessen das Interesse an der nationalen Schriftart war doch nicht allein maßgebend. Die Grenzen derselben sind hin und wieder überschritten, auch andere und sehr abweichende Erscheinungen des mittelalterlichen Schriftwesens in Spanien sind in dankeswerter

Weise berücksichtigt, durch lehrreiche Beispiele repräsentiert. Auf Einzelheiten werde ich weiter unten zurückkommen.

Verweilen wir zunächst bei den Tafeln, welche mit dem Zwecke der Publikation unmittelbar zusammenhängen und numerisch den Grundstock der Sammlung bilden, bei den Proben westgotischer Minuskelschrift, so ist vor allem anzuerkennen, daß die Herausgeber sich nicht mit den ersten besten Handschriften, überhaupt nicht mit zufälligen Funden begnügten: aus einem reichlich zuffießenden Materiale haben sie planmäßig ausgewählt, was bei dem gegenwärtigen Stande der westgotischen Palaeographie das Interesse vorwiegend in Anspruch nimmt und bei der Zusammenstellung der einzelnen Stücke ist die historische Folge genau inne gehalten, die Entwicklungsgeschichte der Schriftart sorgfältig berücksichtigt.

Daß die westgotische Minuskel gleich den übrigen Nationalschriften des vormals römischen Occidents und zufolge ihrer Abstammung von der vulgären römischen Minuskel ursprünglich als Minuskelscursive in die Erscheinung getreten ist, diese Thatsache war ja allerdings schon lange bekannt. Und die weitere Thatsache, daß die cursivische Schreibart während der Periode festerer Gestaltung des nationalen Typus nicht nur im Urkundenwesen, sondern auch unter den Bücherschreibern üblich blieb, war wenigstens nicht unbekannt, wie sich unter anderem ergibt aus der bezüglichen Bemerkung Wattenbachs, Anleitung zur Lat. Palaeographie (3. Aufl.) S. 18. Aber in welchem Umfange spätere Bücherschreiber von cursivischer Schrift Gebrauch gemacht haben, während die spanische Urkundenschrift bis tief ins zwölfte Jahrhundert hinein den cursivischen Charakter überhaupt bewahrte, ferner zu welcher Mannigfaltigkeit von Varietäten die gewöhnliche Nationalschrift sich entwickelte je nach dem Mehr oder Minder des Einflusses, den die traditionelle Cursive ausübte, und vollends wie die älteste dem römischen Prototype zunächst stehende Cursive in dem westgotischen Spanien wirklich beschaffen war, dies alles entzog sich für jeden, dem nur gezeichnete Schriftproben als Material zur Verfügung standen, der Erkenntnis so gut wie ganz. Hierüber wird jetzt erst Licht verbreitet durch die neueste Sammlung, welche von den Herausgebern ausdrücklich und recht eigentlich dazu bestimmt ist mit exakter Veranschaulichung westgotischer Cursive zu beginnen, durch die »*exempla, quibus velut cursivum Visigotorum genus scribendi huc usque paene non cognitum primo evulgatur*« (Praef.). Nicht als ob die einzelnen Handschriften, denen die betreffenden Proben entnommen sind, bis jetzt verborgen waren und für das palaeographische Studium von den Herausgebern gleichsam wieder entdeckt werden

mußten. Neues Material in diesem Sinne enthalten ihre Exemplare westgotischer Cursive nur wenig: meistens gehn sie auf bekannte Quellen zurück, d. h. auf Codices, die schon zu anderen palaeographischen Werken und Publikationen von Schriftproben verwertet worden sind, manche sogar recht ausgiebig, wie z. B. der Cod. Escorial. R. II, 18 (Ovetensis), das Urbild der Tafeln IV—VII. In der That ein sehr altes und merkwürdiges Schriftdenkmal, in welchem außer arabischen Noten vier verschiedene lateinische Schriftarten theils über, theils neben einander nach und nach Raum gefunden haben, und daher denn auch schon wiederholt Gegenstand von Nachbildungen, seitdem Merino damit den Anfang gemacht, in seiner Escuela, Lam. 3 nr. 2 u. 3 sowohl von der Kapitelschrift als auch von der Minuskelschreibung je eine Probe gegeben hat. Aber wer dieses älteste, gezeichnete und noch dazu kleine Faksimile der Cursive (wiederholt von W. Arndt, Schrifttafeln 8\*) mit den beiden großen Blättern der Exempla, mit Taf. IV und V vergleicht, der wird Merinos Abbildung als vollständig verzeichnet erkennen: auf den ersten Blick ergibt sich, daß in Zukunft überhaupt nur jene Tafeln in Betracht kommen dürfen, daß sie als die erste treue Darstellung speciell dieser Cursive wirklich den Werth und den Reiz der Neuheit besitzen.

Innerhalb der vorwiegend cursivischen Gruppe der Exempla sind von besonderem Interesse die drei ersten Blätter der ganzen Sammlung, Taf. I—III aus dem Cod. Escorial (Codice del camarin), welcher Schriften des Augustinus enthält und einer in Spanien verbreiteten Meinung als Autograph desselben gilt. Daß diese Meinung verhältnismäßig jung ist — sie stammt, wie es scheint aus dem fünfzehnten Jahrhundert — und sowohl durch den sonstigen Inhalt des Codex als auch durch den Schriftcharakter widerlegt wird, haben die Herausgeber überzeugend dargethan, indem sie zugleich positiv den Beweis führten, daß das siebente Jahrhundert, frühestens Ende des sechsten als Entstehungszeit anzunehmen ist. An der auf Taf. X befindlichen unteren Minuskelschreibung haben sie eine große Aehnlichkeit mit der fränkischen Minuskel, mit der merovingischen Cursive wohl bemerkt, aber nichts destoweniger haben sie sich enthalten, die betreffenden Charaktere als merovingisch zu bestimmen. Sie halten auch bei diesem Abschnitte an der Annahme spanischen Ursprunges, wie sie ja durch den Inhalt ohnehin nahegelegt wird, fest und das mit Recht im Hinblick namentlich auf manche Besonderheiten der Formbildung, welche den cursiven Minuskelschriften der beiden benachbarten und überdies historisch eng verbundenen Gebieten auch noch in späterer Zeit gemeinsam waren. Was die Artbestimmung einer zweiten Minuskelschreibung betrifft, welche in dem-

selben Codex vorkommt und der Zeit nach unzweifelhaft dem siebenten Jahrhundert angehört, der *scriptura minuscula cursiva visigotica* auf Taf. II und III, so ist es mir unmöglich daran Eigenschaften zu entdecken, welche die Specificierung als westgotisch begründen. Desto evidenter ist, was den Herausgebern entgangen zu sein scheint, eine außerordentlich nahe Verwandtschaft dieser Cursive mit den hochgradig cursivischen Minuskelschriften, welche den italienischen Urkundenschreibern derselben Periode (saec. V—VIII), den Schreibern ravennatischer und langobardischer Privaturkunden geläufig war. Man vergleiche mit Taf. II und III der *Exempla Champollion-Figeac*, *Chartes Latines sur Papyrus*. 2<sup>e</sup> Fascicule, Charte No. II (a. 552) Col. I—VIII und Sickel, *Mon. graphica medii aevi* Fasc. I. tab. IV. (a 796). Zur Erklärung dieses Verwandtschaftsverhältnisses bieten sich manche Hypothesen dar; am plausibelsten scheint mir die Annahme zu sein, daß die Urform aller cursivischen Minuskelschriften des frühen Mittelalters, die vulgäre Minuskelcursive der späteren Kaiserzeit, wenn nicht überall, so jedenfalls in Italien und Spanien eines landschaftlichen Gepräges entbehre: demgemäß konnten weit entfernt und unabhängig von einander Gebilde entstehen, deren Aehnlichkeit, wie in unserem Falle, geradezu frappant ist. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet gehören Taf. II und III zu den wertvollsten Blättern der ganzen Sammlung, aber nicht obgleich sondern weil die bezügliche Minuskelcursive wegen ihres allgemein römischen Charakters dem specifisch westgotischen Typus fern steht. Andererseits ein nicht minder interessantes Beispiel von dem Fortgange der Entwicklung auf Grund von solchen römischen Anfängen wird auf Taf. VI geboten, das Bild einer recht altertümlichen und vulgären, aber zugleich nationalen Minuskelcursive.

Während der Folgezeit traten innerhalb der nationalen Bücherschrift Artverschiedenheiten hervor: ganz allgemein und ohne Rücksicht auf geographische Grenzen, wie Merino solche zu ziehen versuchte, sonderte sie sich in zwei verschiedene Modalitäten. Es entstand eine gewöhnliche, man möchte sagen, landläufige Art von minder cursivischer Bücherschrift, welche ohne geradezu häßlich zu sein doch vorzugsweise bezweckte den nationalen Typus deutlich und charakteristisch zum Ausdruck zu bringen. Daneben aber entwickelte sich eine Schriftart von vornehmer Haltung, es kam spätestens im neunten Jahrhundert zu Leistungen der Schreibkunst, in denen zunehmende Freiheit von der Cursive, typische Formbestimmtheit und consequentes Streben nach einer eigenartigen Kalligraphie verschmolzen waren — die schönste Blüte und zugleich die reifste Frucht des ganzen westgotisch-spanischen Schriftwesens. In unserer Sammlung sind beide Species

vertreten und zwar der thatsächlich vorhandenen Menge ihrer Varietäten entsprechend jede durch eine Mehrzahl von Proben, welche zum größten Teile aus wirklich neuem Materiale gewonnen und der Art geordnet sind, daß zunächst die landläufige oder unkalligraphische Nationalschrift im Vordergrunde steht (Taf. VII—XIII). Dann haben die Proben westgotischer Kalligraphie das Uebergewicht (Taf. XIV, XV, XIX, XXIII u. a. m.) und, was besonders instruktiv ist, auf Taf. XXVII sind sehr charakteristische Exempla beider Kategorien auf einem Blatte vereinigt: A (unkalligraphische Minuskel) aus Tolet. 35. I, nunc Matrit. saec. X und B (kalligraphische Min.) aus Escorial. d. I, 1 (Aemilianensis) a. 992, ut. vid.

Was die Zeitbestimmungen der Herausgeber betrifft, so wurde ihnen die chronologische Einordnung der einzelnen Handschriften in einer Reihe von Fällen durch den Umstand erleichtert, daß es unter den spanischen Bücherschreibern verhältnismäßig früh üblich war in einer Subscriptio etwa am Schlusse des Werkes über die Entstehungsgeschichte des Codex ausführlich und genau zu berichten. Auf Grund solcher genuinen, nachweislich vom Schreiber selbst herrührenden oder wenigstens gleichzeitigen Subscriptionen sind genau aufs Jahr datiert beispielsweise Taf. XIX a. 902, Taf. XX a. 915, Taf. XXI a. 917 und so noch manche andere. Mehrere Subscriptionen haben Anlaß geboten zu kritischen Bemerkungen. Bezüglich Taf. XV aus Cod. Escorial. a. I, 13 stellte sich heraus, daß die Schlußnotiz des Schreibers wohl als echt gelten kann, daß aber in der Jahresbezeichnung »regnante Adefonso principe in era DCCC« ein Fehler steckt: also angeblich im J. 912 geschrieben ist der Codex aus Gründen, die auf S. 12 nachgelesen werden mögen, auf das J. 812 zu reducieren. Die Subscriptio des Cod. Aemilianus 22 (F. 186), welche auf Taf. XXV mitgeteilt wird und eine augenscheinlich erst im zehnten Jahrhundert entstandene Handschrift dem J. 662 zuschreibt, mußte unter die Fälschungen verwiesen werden. Die wahre Entstehungszeit war lediglich aus dem Charakter der Textschrift zu ermitteln, wie in manchen anderen Fällen, wo es an einer Subscriptio überhaupt fehlte. Daß die Herausgeber sich bei derartigen Entscheidungen nicht allzu bestimmt ausdrücken und die vermutete Entstehungszeit unter Umständen auf zwei Jahrhunderte ausdehnen, wie bei Taf. XIII saec. VIII/IX, Taf. XXVIII. saec. XI u. ä. m., das wird den Beifall jedes Kundigen haben. Gegen ihre Bestimmung der berühmten und auf Taf. IX reproducirten Bibelhandschrift von Toledo (der sog. Andalusischen Bibel) als wahrscheinlich im achten Jahrhundert entstanden, während eine urkundenähnliche und schon viel erörterte Schlußnotiz des Codex der gewöhnlichen

Auslegung zufolge die Entstehung ins zehnte Jahrhundert herabrückt, ist schon Einsprache erhoben. Wattenbach, der Recensent der Exempla in der Deutschen Litteratur-Zeitung 1883, Nr. 37 bezeichnet die auf S. 7 gegebene Deutung der Inschrift als etwas künstlich und hält somit seine schon früher geäußerte Ansicht (Anleitung S. 18), daß die Andalusische Bibel im zehnten Jahrhundert geschrieben wurde, aufrecht. Meines Erachtens haben die Herausgeber Recht, wenn sie in dem von der Subscriptio benannten »auctor possessorque huius libri« einem Bischof Servandus, der den Codex seinem Freunde Bischof Johannes von Sevilla (957—988) überließ, nicht den Schreiber erblicken, sondern darunter denjenigen verstehn, den der Verfasser der Inschrift für den Auftraggeber des Schreibers und den ersten Erwerber des Codex ansah. Denn die an sich naheliegenden und in anderen Subscriptionen üblichen Ausdrücke: *scribere*, *scriptor* sind offenbar geflissentlich vermieden: der Schreiber konnte oder sollte nicht genannt werden; der auctor possessorque entspricht, um eine Analogie aus dem Urkundenwesen der Zeit und auch des spanischen Gebietes heranzuziehen, in diesem Falle ungefähr dem Rogator der Privaturkunden. Im Uebrigen aber stimme ich Wattenbach bei. Es fehlen zwingende Gründe — wenigstens in den Ausführungen auf S. 7 — um bei der Altersbestimmung des Codex von der Schlußnotiz zu abstrahieren und über sie hinweg die Handschrift ins achte Jahrhundert zurückzudatieren. Die Herausgeber bemerken zwar: »scripturae genus vix potest saeculi X esse« und ihre Proben aus genau datierten Handschriften des zehnten Jahrhunderts belehren, daß die gewöhnliche Minuskel dieser Periode namentlich in der Bildung der überragenden Teile etwas Eigentümliches hat. Während sie früher durch gleichmäßig dicke und stumpf verlaufende Oberzüge charakterisiert wird, so zeigt sie nunmehr nur dem schon weiter zurückliegenden Vorgänge der kalligraphischen Minuskel gemäß eine starke Tendenz zu keulenförmig verdickten Ausläufern. Mit anderen Worten: während des zehnten Jahrhunderts ist auch die gewöhnliche westgotische Bücherschrift wie ihre kalligraphische Schwester unter karolingischen Einfluß geraten. Aber daß diese Abwandlung sich nur allmählich vollzog, daß beide Manieren eine Zeitlang neben einander existierten, ist an sich wahrscheinlich und wird speciell für den Anfang des zehnten Jahrhunderts direkt bezeugt durch Taf. XX aus Cod. Toletan 15, 12, nunc Matrit. nat. (a: 915). Er ist das Werk mehrerer Schreiber und unser Blatt zeigt zwei Hände, eine neumodische karolingisierende, und eine altmodisch nationale, aber nichts destoweniger gleichzeitige. Was hindert — so möchte ich fragen — den Schreiber der Toletanischen Bibelhandschrift dem historischen Zeug-

nisse ihrer Subscriptio wie ihrem Schriftcharakter gemäß der zweiten Hand auf Taf. XX anzureihen? warum ist es wahrscheinlicher, daß er im achten als daß er im zehnten Jahrhundert lebte?

Fragen dieser Art streifen hinüber in die Theorie der westgotischen Minuskel: sie sind endgültig nur zu beantworten mit Hilfe einer Monographie über die Geschichte der spanischen Nationalschrift. Die Herausgeber äußern die Absicht ein solches Werk zu schreiben — universam palaeographiae visigoticae rationem doctrinamque postea nos explicaturos speramus (Praef.) — und damit geben sie das Recht den Wunsch auszusprechen, daß sie, berufen wie wenige andere, ihren Plan ausführen mögen. Vorläufig haben sie ihr reiches Material zur Förderung der westgotischen Palaeographie in anderer Weise verwertet, indem sie zu jeder einzelnen Schrifttafel das was ihnen an dem betreffenden Codex in palaeographischer Beziehung als besonders merkwürdig, für den westgotischen Schriftgebrauch charakteristisch erschienen ist, verzeichnen und im Fortgange der Exempla bei wiederholtem Vorkommen desselben Gebrauches auf ihre früheren Beobachtungen Bezug nehmen: nur ausnahmsweise wird generalisiert. Dieses induktive Verfahren ist um vieles exakter und fruchtbarer als die systematische Behandlung der einschlägigen Materien bei Muñoz y Rivero, Parte segunda (Estudio analítico de la escritura visigoda). Im Principe wie in den Resultaten berührt es sich einerseits mit den Analysen einzelner westgotischer Handschriften in The Palaeographical Society Pl. 48, 95, andererseits mit Franz Rühls Beiträgen zur westgotischen Palaeographie. Letztere, mitgeteilt in den Acta societatis philologiae Lipsiensis T. IV, p. 376 ff. beziehen sich auf die Schreibung der Konjunktion *cum*, westgot. *quum*, und des Interrogativums *cui*, westgot. *quur*, sowie auf die Abkürzung der Präposition *per* und die Nichtabkürzung von *pro* in westgotischen Handschriften. Weitere Beobachtungen, welche Rühls Resultate teils bestätigen, teils modificieren, finden sich im Texte der Exempla. Auf S. 15 zu Taf. XVIII (saec. IX) wird hingewiesen auf die Form *qum* für *cum* als Konjunktion: sie kommt auf diesem Blatte fünf Mal vor, während ich die Form *cum* in Proben aus älteren Codices auch wiederholt gefunden habe: auf Taf. V (saec. VII/VIII) ein Mal, auf Taf. VIII (a. 733, ut vid.) drei Mal. Daß einzelne Schreiber bezüglich der verschiedenen Formen schwankten, bezeugen Taf. X und XI (saec. VIII): hier werden *quum* und *cum* promiscue gebraucht. Auf Taf. X ist überdies bemerkenswert die Form: *quumque* anstatt: *quacumque*. Vgl. Rühl a. a. O. S. 378. — Von den Praepositionen *pro* und *per* ist in dem Texte der Exempla wiederholt die Rede, auf S. 4 zu Taf. V, S. 6 zu Taf. VII u. s. w. Als



Regel erscheint auch hier, daß *pro* nicht abgekürzt wird. Um so interessanter der Ausnahmefall, den die Herausgeber zu Taf. XVIII (saec. IX) konstatieren: eine einmalige Abkürzung von *pro* durch dieselbe Sigle (Zeile 6), welche in Zeile 26 für *per* gebraucht wird und zwar auch nur ausnahmsweise. In den Zeilen 7 und 17 kommt die Sigle *p* für *per* vor, wie auf Taf. V, Z. 6. Diese Einzelheiten bezeichnen nun aber nur den kleinsten Teil des Gewinnes, welchen die Forschung aus den palaeographischen Bemerkungen der Herausgeber erwähnt. Wie die Exempla in dem Sinne vollständig sind, daß sie die Geschichte der westgotischen BÜcherschrift von Anfang bis zu Ende veranschaulichen, so erstrecken sich die zu den Texten mitgeteilten Beobachtungen der Herausgeber so ziemlich auf das ganze Gebiet der westgotischen Palaeographie. Wertvolle Beiträge zur Formenlehre mit Einschluß der Regeln, welche einzelne Schreiber befolgten, um Verwechselungen ähnlich geformter Buchstaben zu vermeiden (S. 6 zu Taf. VIII) wechseln ab mit Belehrungen über Abkürzungen, Zahlbezeichnung, Interpunktion, Accente. Kurz: auf alle wichtigeren Materien des an Besonderheiten reichen Gebietes fällt neues Licht; sichere Anhaltspunkte für weitere Specialforschungen sind in Menge vorhanden.

Schließlich noch einige Worte über die Extravaganten der Sammlung, nämlich diejenigen Stücke, welche von der specifisch westgotischen Hauptmasse des Materials der Art nach verschieden sind. Der Komplex, um den es sich handelt, ist nur klein aber recht bunt zusammengesetzt. Zunächst erhält man von der Uncialschrift der Uebergangszeit eine stattliche Probe auf Taf. I aus Cod. Escorial. (Codice del Camarin) saec. VI/VII und ungefähr ebenso alte Ueberreste derselben Schriftart treten uns entgegen auf Taf. IV—VI, drei von den vier Blättern des teilweise rescribirten und schon besprochenen Cod. Escorial. R II, 18 (Ovetensis). — Ferner kommen in Betracht Taf. XXXI, XXXIX und XL. Die beiden letztgenannten Exempla repräsentieren die fränkische Minuskel, d. i. die zur stilisierten Minuskel ausgebildete BÜcherschrift des karolingischen Zeitalters, welche auch in Spanien so sehr zur Geltung kam, daß sie die alte nationale Schrift nach und nach ganz verdrängte. Die Neuerung nahm ihren Weg über Katalonien, also durch die spanische Mark des fränkischen Reiches: speciell in Barcelona war sie zu Anfang des elften Jahrhunderts wenn nicht schon früher eingebürgert. Zeuge dessen ist Taf. XXXIX aus Cod. Escorial. Z. II, 2 (Código de Cardona), Text des Forum iudicum, welche einer gleichzeitigen Subscription zufolge zu Barcelona im Jahre 1012 von einem Kleriker geschrieben worden ist. Aber trotzdem ist in der Schrift keine Spur

von den Eigentümlichkeiten der westgotischen Minuskel: sie ist rein fränkisch und unterscheidet sich dadurch sehr bestimmt von einer anderen und einer anderen Landschaft (Leon?) entstammenden Rechts- handschrift, welche erheblich jünger ist, aus dem J. 1105. Hier zeigt sich nach der betreffenden Probe auf Taf. XXXVIII eine der- artige Mischung von westgotischen und fränkischen Formen, daß die Herausgeber die Schrift mit Recht als *minuscula semigotica* cha- rakterisiert haben. Das Endstadium der nationalen Schrift trifft in Spanien zusammen mit dem Aufschwunge, den die allgemeine Mi- nuskel in der Periode sorgfältiger Stilisierung nahm. Von der Ge- staltung der fränkisch-spanischen Minuskel in dieser Periode, während des zwölften Jahrhunderts gibt Taf. XL aus Escorial. M. III, 18 vom Jahre 1171 einen deutlichen Begriff. Und damit auch Kenner des maurisch-spanischen Schriftwesens nicht leer ausgehn, so wird ihnen auf Taf. XXXI eine Probe geboten, welche einer arabischen Uebersetzung der systematischen spanischen Kanonen- sammlung entnommen ist, dem Cod. Escorial nunc Matrit. nat. Gg 132 vom J. 1049, er ist angeblich das Werk eines christlichen Klerikers, des Priesters Vincentius. Am Rande sind, wie es scheint, von gleich- zeitigen Händen kurze Bemerkungen eingetragen zum Teil in arabi- schen Charakteren, zum anderen Teil in westgotischer Cursive. Um die Interpretation und Transscription dieser so wie der arabi- schen Abschnitte, welche auf Taf. X und XI vorkommen, hat sich Herr Professor E d u a r d S a c h a u verdient gemacht.

Die typographische Ausstattung ist wie die der anderen palaeo- graphischen Publikationen desselben Verlages vortrefflich und wenn der Ladenpreis hoch gestellt werden mußte, so war es doch mög- lich den Subscriptionspreis bedeutend niedriger zu halten, Dank der Unterstützung, welche den Herausgebern seitens des Königl. Mini- steriums bereitwillig gewährt worden ist.

E. Steindorff.

---

Preußisches Urkundenbuch. Politische Abteilung. Band I. Die Bildung des Ordensstaats. Erste Hälfte. Herausgegeben mit Unterstützung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Archivrath Philippi, Königlichem Staatsarchivar zu Königsberg in Verbindung mit Dr. Wölky, Domvicar zu Frauenburg. Königsberg i. Pr. Hartungsche Verlagsdruckerei. 1882. 4<sup>o</sup>. [IV] 240 und 10 S. Register. 12 M. 50 Pf.

Nonum prematur in annum! Wenn jemals auf ein litterarisches Erzeugnis dieses Horazische Wort Anwendung gefunden hat, so trifft es vollkommen bei diesem preußischen Urkundenbuche zu, von des-

sen erstem Bande die erste Hälfte jetzt vorliegt. Das Heft trägt zwar die Jahreszahl 1882, und die Vorrede ist von »Joh. Voigts Gedächtnistage, 23. September 1882«, datiert, doch ist dasselbe erst im Herbst 1883 in den Buchhandel gekommen und steht im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 28. September 1883 Nr. 226 unter den neu erschienenen Büchern. Seit genau 10 Jahren ist auf dieses preußische Urkundenbuch fortwährend in allen Schriften, die sich mit der Geschichte des Ordensstaates an der Weichsel beschäftigten, hingewiesen, sein Erscheinen als bevorstehend bezeichnet worden: als Jahr um Jahr verstrich, ohne daß das versprochene Werk an das Licht trat, war es beinahe schon zur Mythe geworden. Die langgehegte Erwartung, welche auf eine so schwere Probe gestellt worden ist, rechtfertigt es, wenn an dieser Stelle auf die Geschichte dieser nun endlich vorliegenden Publikation eingegangen wird, um so mehr, als durch dieselbe ein helles Licht auf den Anteil fällt, welchen jeder der beiden Herausgeber an dem gemeinsamen Werke trägt.

Als Referent im Frühjahr 1872 die Verwaltung des Königsberger Staatsarchivs um die Erlaubnis angiehung, dasselbe für die beabsichtigte Publikation preußischer Regesten benutzen zu dürfen, wurde die ihm erteilte abschlägige Antwort (Altpreuß. Monatsschrift XI 1874 S. 4) von dem damaligen Staatsarchivar dadurch motiviert, »daß sehr umfangreiche Vorbereitungen, welche vor Jahren gleichzeitig mit der letzten Repertorisierung unserer alten Bestände sowohl als zahlreicher Zugänge begonnen wurden, teils abgeschlossen, teils dem Abschlusse nahe sind und daß in mehreren Abteilungen systematisch geordnet die Regesten und Urkunden zuvörderst des 13. Jahrhunderts im Druck erscheinen werden. Die erste Abteilung zur Geschichte der geistlichen Stiftungen, nämlich die Cistercienser- und andere Kloster-Urkunden ist fertig. Der Druck wird genug gezeitigt werden, um zu Ostern nächsten Jahres [1873, das Schreiben, dem ich diese Mitteilung entnehme, ist vom 17. März 1872] vorzuliegen. Dann wird Wölky hoffentlich die von ihm bearbeitete Abteilung abschließen können; wo nicht, so werden sich die samländischen Regesten und Urkunden geben lassen oder andere, denn es sind alle Abteilungen gleichzeitig gearbeitet und nur die letzte Redaktion fordert jedesmal noch eine Zeit. Wenn diese Drucke, die in rascher Folge erscheinen, und an welche sich dann ebenfalls ohne große Unterbrechung die Fortsetzungen schließen können und sollen, vorliegen, so wird ersichtlich sein, daß diese Arbeit selbst, wie von uns auf mehr als ein Decennium verteilt, die Kraft des Einzelnen weit übersteigt, namentlich da nicht nur die hierorts aufbewahrten Urkunden, vielmehr alle, die uns durch amtliche oder anderweitige Mitteilung von nah und

fern und durch persönliche Einsichtnahme zugänglich wurden, in erreichbarster Vollständigkeit mit eingezogen sind und da wir uns auf die vorhandenen Drucke nirgends verlassen, sondern in jedem möglichen Falle die Kritik von neuem begonnen und mit neuen Texten nicht zurückgehalten haben«. Im Herbst desselben Jahres 1872 wurde in Königsberg der Verein für die Geschichte der Provinz Preußen gegründet, wofür Lohmeyer in der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde Jahrg. XIII (1876) S. 339 ff. berichtet hat. Hier heißt es S. 341: »gleich bei dem ersten Privatgespräch machte mir der damalige Vorsteher des Archivs, Hr. Dr. Meckelburg, die höchst erfreulich lautende Mittheilung, daß bereits die Herausgabe eines preussischen Urkundenbuches von Seiten des Archivs selbst vorbereitet würde, und fügte auf mein Anerbieten der Theilnahme des beabsichtigten Vereins bei dem so weitschichtigen Werke die Bemerkung hinzu, daß der einmal festgestellte Plan eine Arbeitstheilung nicht gestatte.« Demgemäß schloß der neue Verein das Urkundenbuch aus seinem Programm aus: dieses aber erschien weder, wie oben versprochen, Ostern 1873, noch 1874, noch 1875: Ostern 1876 aber erfuhr Referent aus zuverlässiger Quelle, daß die Vorarbeiten für dasselbe, soweit sie das Königsberger Staatsarchiv besorgt hatte, aus rot. 170 Abschriften von Urkunden der Cistercienserklöster Oliva und Pelplin bestanden. Im Sommer 1876 kam dann zwischen dem Domvikar Dr. Wölky in Frauenburg, dem bewährten Herausgeber der Monumenta historiae Warmiensis, welcher seit längerer Zeit vom Bischof von Culm mit der Herausgabe eines Kulmer Urkundenbuches beauftragt war (vgl. Altpreuß. Monatsschrift X (1873) 615 und oben die Äußerung des Archivars) und dem Archiv eine Vereinbarung zu Stande, nach welcher W. aus seinem Manuskript die ältesten auf die preussische Kirche im Allgemeinen bezüglichen Dokumente ausscheiden und, ergänzt durch das übrige Urkundenmaterial Preußens bis 1255, der endgültigen Ordnung der baltischen Diöcesen, als Band für sich publicieren sollte. Warum sich die Drucklegung dieses Bandes bis Juli 1879 verzögerte, weiß ich nicht: erst um diese Zeit begann sie und wurde im Januar 1880 auf dem vorderen Umschlag von Toeppens Ständekarten II, 2 als: Unter der Presse: »Neues preussisches Urkundenbuch Band I (Hartungsche Verlagsdruckerei)« angekündigt. Ein Jahr später, Anfang 1881, erschien an derselben Stelle, Toeppens Karten III, 1 innere Seite des vorderen Umschlages der vervollständigte Titel: Unter der Presse: »Neues preussisches Urkundenbuch. Abteil. I: Die politischen Verhältnisse des Ordensstaates. Herausgegeben vom Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, Band I. Die Ur-

kunden bis zum Jahre 1255«. Als trotz dieser Ankündigungen das Buch noch immer nicht fertig war, wurde am 21. Februar 1882 im preußischen Abgeordnetenhause (nicht »vor dem hohen Reichstage«, wie Philippi S. [IV] seiner »Einführung« mit einem lapsus memoriae berichtet) bei dem Etat der Staatsarchive der Direktor derselben von dem Abgeordneten für Braunsberg-Heilsberg, Subregens Dr. Kolberg, folgendermaßen interpelliert: (Stenographische Berichte 1882 I S. 366): »Auf Kosten des Archives und unter Aufsicht des Provinzialarchivs zu Königsberg wird ein codex diplomaticus Prussicus ediert, nachdem man erkannt hat, daß die alte Vo[i]gtsche Ausgabe desselben den Anforderungen der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht. Der Zusammensteller dieses neuen preußischen Urkundenbuches, welches für unsere alte Geschichte und insbesondere für die Provinz Preußen von großer Bedeutung ist, ist ein katholischer Geistlicher, der Domvikar Dr. Woelky in Frauenburg, welcher schon vor mehreren Jahren einen trefflichen codex Varmiensis für unsere Diözese ediert hat und dafür von der Universität Königsberg zum Dr. phil. ernannt worden ist. Dieser Herr hat sich mehrere Jahre hindurch recht große Mühe gegeben, um aus den Urkunden des Königsberger Archivs und anderer Archive seine Zusammenstellung zu machen, und er hat keine Reisekosten gescheut, um endlich zum Ziele zu gelangen. Nun aber wird schon ca. 3 Jahre an diesem Werke gedruckt und doch ist bis heut erst etwa ein Drittel von dem Ganzen im Druck fertig gestellt. Man wundert sich in unserer Provinz, was die Ursache dieser Verzögerung ist. Am Verfasser kann es nicht liegen, denn derselbe hat ein fertiges und gut geschriebenes Manuskript zum Druck gegeben. Vergleicht man die Druckbogen, welche bis dahin erschienen sind, mit dem Manuskript, so zeigt sich auch, daß nur wenige unwesentliche Abänderungen, namentlich in den Ueberschriften der Urkunden gegenüber dem Text des Manuskripts vorgenommen sind. Ich möchte nun die Archivdirektion ersuchen, nachzuforschen, was der Grund von dieser Verzögerung ist, und sobald sich der Grund herausgestellt hat, möchte ich bitten, daß dieselbe dann Veranlassung nimmt, den Druck zu beschleunigen. Denn, meine Herren, wenn nun an dem Drittel schon 3 Jahre gedruckt ist, so wird an dem ganzen Werke ungefähr 9–10 Jahre gedruckt werden, und dann könnte leicht der Fall eintreten, daß dieses Werk gar nicht fertig wird, und dann sind auch die Kosten des Staates oder der Provinz vergeblich gemacht«. Der Herr Direktor der Staatsarchive antwortete darauf folgendes (l. c. 367:) »Dem Herrn Abgeordneten Kolberg erkläre ich mich bereit, ihm das, was ich privatim über die Gründe der Verzögerung des Codex Prussicus weiß,

mitzutheilen, ich muß aber bemerken, daß ich amtlich mit dieser Edition gar nichts zu thun habe; die Kosten derselben werden nicht von der Archivverwaltung gegeben, sondern aus einem Fonds, der von dem Königlichen Unterrichtsministerium vor längerer Zeit der Provinz Preußen zur Sammlung und Erhaltung von Alterthümern bewilligt und der eine Reihe von Jahren hindurch aufgespart worden ist. Dieser Fonds also liefert die Kosten für die Herausgabe des Kodex. Der Mitarbeiter des Herrn Dr. Wölky(r), dessen großes wissenschaftliches Verdienst ich im vollsten Maße anerkenne, ist allerdings ein Beamter des Königsberger Archivs, er macht aber diese Arbeit nicht im Auftrage und unter Aufsicht der Archividirektion, sondern ganz und gar als Privatgelehrter. Amtlich also habe ich nichts damit zu thun, ich bin auch amtlich nicht informirt über die Gründe des langsamen Fortschreitens, ich bin aber, wie gesagt, bereit, dem Herrn Abgeordneten das, was ich privatim davon weiß, mitzutheilen«.

Seit dem 23. September 1882 (vgl. die Einführung) ist das Buch nebst dem Register fertig, weshalb sich die Ausgabe um ein volles Jahr verzögerte, ist nicht ersichtlich, erklärlich aber ist, warum auf dem Titel an Stelle des Königlichen Staatsarchivs zu Königsberg die beiden Herausgeber, Philippi und Wölky, getreten sind. Die Darlegung der Geschichte des Preußischen Urkundenbuchs ergibt also, daß das vorliegende erste Heft bis 1255 die von Wölky für den Codex Culmensis gesammelten Materialien enthält, zumal sich die Vorarbeiten des Archivs auf die Cistercienserurkunden bezogen. Korrekt müßte der Titel somit lauten: Gesammelt und bearbeitet von Domvikar Wölky, herausgegeben von Philippi.

Das vorliegende erste Heft enthält auf 30 Bogen 331 Urkunden, zu welchen 15 Doppel- und eine dreifache Nr. kommen, also 348 Nrn., von denen 252 in extenso gedruckt, 96 in Regestenform mitgeteilt werden; 157 Nrn. sind im Original, 191 nur in Kopie (davon 113 in den päpstlichen Regesten) erhalten. Nach der Provenienz verteilen sich dieselben folgendermaßen:

	Gedr.	Or.	Kop.	Reg.	Or.	Kop.
Aus dem Königsberger Staatsarchiv	136	86	18	18	14	
Aus den päpstlichen Regesten	113	—	85	—	28	
Aus dem C[ulmer] D[iöcesan] A[rchiv], dessen älteste Urkunden laut Vertrag mit dem Bischof von Culm im Kö- nigsberger Staatsarchiv aufbewahrt werden, sind entnommen	25	7	14	3	1	

	Gedr. Or.	Kop.	Reg. Or.	Kop.	
Aus dem Hauptarchiv zu Warschau stammen	17	15	1	—	1
Aus Drucken (ohne Angabe der Quelle)	11	—	4	—	7
Aus dem Archiv zu Lübeck	9	2	1	3	3
Aus (der Czartor. Bibliothek zu) Krakau	6	5	—	1	—
Aus Schriftstellern	5	—	—	—	5
Aus dem Archiv zu Schwerin	4	—	—	2	2
Aus den Archiven zu Breslau	4	—	1	2	1
Aus dem Stadtarchiv zu Elbing	2	2	—	—	—
Aus der Kais. Bibl. zu Petersburg	2	—	1	—	1
Aus dem Capitelsarchiv zu Gnesen	2	—	2	—	—
Aus dem Archiv zu Mitau	2	—	1	—	1
Aus dem Kloster Mogiła bei Krakau	2	—	—	2	—
Nach einem von Strehlke gesehenen Original	2	1	—	—	1
Aus dem Staatsarchiv zu Posen	1	—	—	—	1
Aus dem Reichsarchiv zu Stockholm	1	1	—	—	—
Aus den städt. Archiven Thorn-Culm	1	1	—	—	—
Aus dem Capitelsarchiv zu Włocławek	1	—	—	1	—
Aus dem städt. Archiv zu Lüneburg	1	—	—	1	—
- - - - - Dortmund	1	—	—	—	—
Summa wie oben	348	122	130	35	61

Diese 348 Urkunden reichen von 1140. Apr. 12 bis 1257. Jan. 5 der Endpunkt ist wohl aus dem Wunsch mit dem vollen Bogen abzuschließen gewählt. Von ungedruckten Stücken enthält das Heft 21, wovon jedoch nur acht als wirklich neu bezeichnet werden können, Nr. 13, 106, 256, 258, 313<sub>1,2</sub>, 314<sub>1</sub>, 325; von den übrigen 13 sind 12 in meinen preussischen Regesten nach gütiger Mitteilung Wölkys verzeichnet, eine (N. 17) erwähnt Voigt im dritten Bande seiner Geschichte. Nicht alle Stücke, bei denen der Herausgeber Philippi keinen Druckort angibt, sind wirklich ungedruckt, so sind Nr. 93, 292 und 305 von mir 1879 und 1881 in der Altpreuß. Monatschrift mitgeteilt, Nr. 291 steht in Voigts Rechtsverfassung Preußens S. 59; Nr. 113, 136 und 156 sind inzwischen von Elie Berger und Rodenberg in ihren mittlerweile publicierten, noch später zu erwähnenden Werken veröffentlicht. Die Citate der gedruckten Litteratur (bei 327 Nrn. von 348) sind überhaupt in einer den heutigen Anforderungen kaum genügenden Weise gegeben. »Die Druckcitate sind auf die Uebergänge in die Literatur und die brauchbarsten Abdrücke beschränkt, Vollständigkeit wurde als Aufgabe von Regestenbüchern

angesehen« sagt Philippi in der Einführung S. [III]. Das soll heißen, daß nur der älteste und der beste Text überall angeführt ist, aber vergebens sucht man eine konsequente Durchführung dieses Grundsatzes, wiederholt sind bei längst gedruckten Stücken gar keine Citate gegeben, häufig dieselben in einer solchen Weise angeführt, daß nur derjenige sie verstehn kann, der meine preußischen Regesten daneben auf dem Tische liegen hat, in welchen ich bei jeder einzelnen Urkunde in angestrebter Vollständigkeit die Litteratur verzeichnet habe. Was soll man zu Anführungen sagen, wie Boczek I oder Bosquet, die nicht wie andere verkehrte Büchertitel (Cod. Wielkop. statt Codex dipl. maj. Polon., die Polen schreiben stets Kodeks, Kosegarten U. B. statt K. Codex dipl. Pomeraniae) im Anhang erklärt werden? Bei den zahlreichen päpstlichen Bullen wird nur auf den beiden letzten Seiten Potthast citiert. Daß diese Manier die gedruckte Litteratur mitzuteilen, nicht von Wölky herrühren kann, beweist ein Blick in dessen ermländisches Urkundenbuch, wo überall die genauesten Angaben über Herkunft und Drucke zu finden sind. Mithin kann nur Philippi der Urheber dieser saloppen Art zu citieren sein: er hat wahrscheinlich die in Wölky's Manuskript vollständig vorhandenen Angaben gestrichen. Ebenso ungenau ist stellenweise die handschriftliche Ueberlieferung behandelt. Daß die Archivsignaturen des Königsberger Archivs nirgends erwähnt sind, erschwert nur die Vergleichung der Bemerkungen Philippis mit den älteren Voigts: es läßt sich bei der Wandelbarkeit solcher Signaturen ja über die Zweckmäßigkeit ihrer Mitteilung streiten, daß aber die gänzliche Nichtbeachtung derselben dem Herausgeber und dem Benutzer manchen wichtigen Zusammenhang verdeckt, werde ich zu zeigen Gelegenheit haben. Die Notizen über Herkunft und Drucke, welche dem Texte jeder Urkunde folgen, hätten auch übersichtlicher angeordnet werden sollen: der Inhalt der Kopialbücher im Königsberger Staatsarchiv ist nicht erschöpfend berücksichtigt: ohne die Erklärung am Schluß würden die Angaben über sie kaum verständlich sein, da ein und dasselbe Kopiarium mitunter unter verschiedenen Titeln angeführt wird.

Gehn wir nun auf die Gestaltung der Texte selbst ein, wie sie Philippi auf Grund der Wölky'schen Sammlung herausgegeben hat, so ist vorauszuschicken, daß sich selten ein Herausgeber in so günstiger Lage befunden hat, wie im vorliegenden Falle. Denn von den 348 Nrn. befinden sich, wie oben gezeigt, 136 in Königsberg (104 im Or., 32 in Kopie), 25 ebendasselbst (C. D. A; 10 Or., 15 Kop.) und von den 113 den päpstlichen Regesten entlehnten Bullen besitzt dasselbe Archiv die meisten in dem von Voigt so genannten päpst-



lichen Kopienbuch, zwei Foliobänden mit 446 päpstlichen Briefen, die zwischen dem 20. Febr. 1827 und dem 16. Juni 1828 dorthin gelangten (Voigt Gesch. II, XII; III, VII. VIII). Philippi citiert sie als Kopien Marinis. Es handelt sich um die unter Aufsicht des päpstlichen Archivars Grafen Marino-Marini in den 20er Jahren für die preußische Regierung gefertigten Abschriften auf preußische Gebiete bezüglicher Bullen, die sich meines Wissens im Geheimen Staatsarchiv in Berlin befinden: davon dürfte das Königsberger Exemplar nur eine Kopie sein. An 250 Nrn. hatte Ph. demnach in seinem eigenen Archive und nur gegen 100 waren aus anderen Sammlungen zu entlehnen. Bei 5/7 der Texte war der Herausgeber in der angenehmen Lage in jedem Stadium des Druckes seine Quelle einsehen zu können, seine Texte sollten daher den denkbar höchsten Grad von Korrektheit zeigen: wie weit dies der Fall ist, wird unten die Betrachtung der einzelnen Stücke ausweisen. Daß, wo ein Original vorhanden ist, dieses dem Abdruck zu Grunde gelegt werden muß, ist ein selbstverständlicher Grundsatz jeder Urkundenedition. Philippi ist aus Bequemlichkeit mehrfach davon abgewichen. Ebenso hat er sich die Fragen, welche die Behandlung der mittelalterlichen Orthographie jedem Herausgeber aufdrängt, trotz zehnjähriger Vorbereitung, nicht vor Beginn des Druckes beantwortet. Hierbei sieht man besonders, daß das Manuskript, welches in die Druckerei wanderte, nicht das des Herausgebers war, denn Wölky verfährt in seinem Codex Warmiensis nach der älteren, konservativen Methode, welche im Druck auch die orthographischen Eigentümlichkeiten der Handschriften beibehält. Ph.s Texte zeigen ein haltloses Hin- und Herschwanken, angestrebt ist die neue Methode, aber häufig ist ein Apellativum mit großem, ein Eigennamen oder Adjektiv davon mit kleinem Anfangsbuchstaben gedruckt, *j* ebenso oft stehn gelassen, als durch *i* ersetzt: *u* und *v* in Eigennamen im Inlaut zuerst nach heutigem Gebrauch, später nach der Vorlage gegeben, aber auch dies nicht konsequent durchgeführt. Diese Inkonsequenz erstreckt sich bis auf die deutsche Orthographie: *Abbt* kommt neben *Abt* vor.

Neben Ueberlieferung und Textgestaltung kommt bei Beurteilung von Urkundenpublikationen die von dem Herausgeber angewandte Kritik in Betracht. Auch hierbei lassen sich zwei getrennte Anschauungen in dem Preußischen Urkundenbuche deutlich verfolgen, eine ruhige, alle einschlägigen Momente besonnen und nüchtern abwägende Richtung, welche dem Benutzer das Material vollständig an die Hand gibt und ihn in den Stand setzt, das Resultat, zu welchem der Herausgeber gelangt ist, selbständig zu prüfen, und eine apodiktisch aburteilende Art, welche mit einem Machtspruch, den man

glauben muß aber nicht prüfen kann, ihr Verdikt fällt. Ein schönes Beispiel der ersteren ist die ausführliche Note zu Nr. 41, dem Lonyzer Vertrage von 1222; daß diese Wölkys Eigentum ist, beweist ihre teilweise wörtliche Uebereinstimmung mit dem Exkurs, den ich, eben nach Wölkys Mitteilungen und mit dessen eigenen Worten, im Anhange zu meinen preußischen Regesten über dieselbe Urkunde gegeben habe. Ein klassischer Beleg für die zweite absprechende Methode ist die von Philippi durch ein darunter gesetztes P. ausdrücklich als sein Eigentum in Anspruch genommene Anmerkung zu der bekannten Kaiserurkunde Friedrichs II. von 1226, wo es von dem bisher unbeanstandeten Königsberger Original heißt: »dasselbe verrät sich auch äußerlich als Fälschung« (wodurch erfahren wir nicht), oder wenn zu Nr. 78, der Kruschwitzer Urkunde von 1230, gegen welche ich zuerst 1873 in der Altpr. Monatsschrift den Verdacht der Fälschung erhoben habe, bemerkt wird: »die Urkunde kann ihrer ganzen Fassung nach nicht für ein polnisches Schriftstück gelten, sondern weist auf romanischen Ursprung hin.« Auf weitere derartige Wunderlichkeiten komme ich im Verlauf der Einzeluntersuchung zurück.

Die Reihe der aus dem Königsberger St. A. zum Abdruck gebrachten Originale eröffnet Nr. 14, die undatierte Schenkung des Herzogs Wladislaw Odonicz von Kalisch an Bischof Christian von Preußen. Der Text ist nach alter Methode Wölkys behandelt, wie die Majuskeln der Appellative und *u* im An- und Inlaut statt *v* beweisen. Zur Kritik der Urkunde, neben deren Original sich in einer päpstlichen Bulle von 1218 eine abweichende von 1212 datierte Fassung erhalten hat, ist zu bemerken: das Siegel, das an derselben hängt (des Vaters des Ausstellers, Odos von Posen, abgebildet Cod. dip. Maj. Pol. IV, Taf. 1 nr. 4) war 1873 und 1874, als ich Altpr. Mon. X und Reg. 16 dasselbe besprach, ein Unicum, ist aber seit 1877 an einer Leubuser Urkunde von 1208 des Breslauer St. A. gefunden (Schles. Reg.<sup>2</sup> n. 130 und Cod. dip. maj. Pol. n. 65). Die Zeugen erscheinen bis auf 2 in Urkunden Wladislaws von 1208 und 1211, deshalb gebe ich dem Jahre 1212 den Vorzug. Auch der Schlußpassus des undatierten Originals *per omnes episcopos Polonie confirmari rogamus* paßt zu diesem Jahre, in welchem zwei Synoden polnischer Bischöfe stattfanden. Das Siegel des Vaters (der 1194 gestorben ist) dürfte Wladislaw doch nur in den ersten Jahren geführt haben, 1216 und 1217, wohin hier das undatierte Original gesetzt wird, aber lag er gerade mit seinem Oheim Wladislaw Laskogni in Fehde.

Nr. 66. 1228. Juli 2. Bischof Günther von Masovien für den

Dobruiner Orden, vorher bei Voigt Cod. Pruss. I n. 19: das dort befindliche Chrismon übergeht der neue Abdruck. Eine interessante Dorsalnotiz des 15. Jahrhunderts: *notetur bene contra Polonos* hätte auch Erwähnung verdient.

Nr. 70. o. D. Herzog Swantopolk für den Dobruiner Orden. Die Farbe der Siegelschnüre ist roth-gelb.

Nr. 71. 1229. o. T. Herzog Conrad von Masowien schenkt dem deutschen Orden das Dorf Orlow. Daß die Urkunde in ungewöhnlichen Abkürzungen geschrieben ist, habe ich 1873 Altpr. Mon. X 643 angegeben. Ph. wiederholt dies ohne Nennung seiner Quelle. Hier werden die (damals eingewickelten) Siegel beschrieben, von denen das des Herzogs Conrad mit den Titeln von Krakau, Łęczyc, Masowien und Cujavien bestimmt einem späteren Zeitraum, dem Anfange der vierziger Jahre entspricht: mit dem von Voßberg, Siegeln des Mittelalters Taf. 2 abgebildeten (von Urkunden der Jahre 1238 und 42) ist es nicht identisch, da auf diesem Lancicie die Umschrift schließt; dagegen stimmt es mit dem im Cod. dip. Maj. Pol. I n. 226 beschriebenen von 1239/40. Es hieng vielleicht ursprünglich an der Urkunde Conrads für den Orden vom 20. Sept. 1242 (Nr. 139), an der es jetzt samt dem Pergamentstreifen (Pommerell. Urkundenbuch S. 64) fehlt.

Nr. 81. 1230. Sept. 17. Kreuzzugsbulle Gregors IX. Die Lücken des beschädigten Originals sind aus dem Druck nicht zu erkennen: ob es richtig war zu ihrer Ergänzung ein Transsumpt von 1506 anstatt der gleichzeitigen Eintragung in die päpstlichen Regesten heranzuziehen, kann dahingestellt bleiben.

Nr. 82. 1231. o. T. Bischof Christian von Preußen für den deutschen Orden. »Die Invocation in Majuskeln«, gemeint ist die bekannte verlängerte Schrift (Leist, Katechismus der Urkundenlehre S. 71). Ob im Or. wirklich *Xpistianus* steht und nicht *Xpianus*, was *Christianus* aufzulösen, scheint mir fraglich, vgl. Nr. 65.

Nr. 85. 1231. Juli 18. Kreuzzugsbulle Gregors IX, vorher in Voigts Cod. Pruss. I n. 26, mit *p. n. a. quinto*, während hier S. 66 *quarto* zu lesen ist. Daß Voigt richtig gelesen hat, beweist ein Blick in Potthasts Regesten, am 18. Juli 1230 (a. p. 4) ist der Papst nicht in Rieti.

Nr. 89. 1232. Febr. 3. Kreuzzugsbulle Gregors IX. Die Ergänzung des mangelhaften Datums III Febr. durch *Non.* hätte mindestens durch Klammern angedeutet werden sollen, es konnte auch *Id.* oder *Kal.* ausgefallen sein, trotz der entsprechenden Bulle vom 5. Febr.

Nr. 92. 1232. Nov. 25. Bischof Michael von Cujavien für den

Orden. Im Original steht nur *Svatop. -elcus* ist Ergänzung des Herausgebers: späterhin bleiben solche Formen unergänzt. Das Siegel des Herzogs hängt an rothen verblichenen Seidenfäden. Bedenklich ist die Ergänzung in *comp[ro]miserunt* (S. 70 Z. 1), da *pro* ja fast immer abgekürzt geschrieben wird.

Nr. 102. 1233. Okt. 7. Kreuzzugsbulle Gregors IX.; 2 Originale in Königsberg. Es fehlt eine Angabe, ob dieselben gleichlautend sind.

Nr. 115. 1234. Sept. 9. ebenso. Die Lücken des angeblich defekten Originals sind aus dem Druck nicht zu ersehen; nach Voigts Cod. Pruss. I n. 38 waren nur die 5 letzten Zeilen (des Druckes) beschädigt.

Nr. 119. 1235. Okt. 19. Schiedsspruch Wilhelms von Modena über Dobrin. Nicht Voigt ist der erste Herausgeber dieser Urkunde, sondern Kotzebue, Preußens ältere Geschichte I 379<sub>b</sub>, wo auch die richtige Lesart *ad duas patellas* statt *ac d. p.* schon zu finden ist.

Nr. 120. o. D. Wilhelm von Modena für den D. O. »Pergamentblättchen, woraus ein Streifen geschnitten, an dem das . . . Siegel hängt«. Abhängend nennt man nach Grotefends Vorgang (Sphragistik S. 20) diese Art der Siegelbefestigung. Bei Voigt, Gesch. II 279 Anm. 1 ist die Urkunde nicht nur ins Jahr 1237 gesetzt, sondern, bis auf die *Salutatio*, vollständig gedruckt.

Nr. 124. 1236. März 27. Bischof Michael von Cujavien für den D. O. (Pendant zu Nr. 92). Im Datum *in cena domini, a. d. MCCXXXVI sexto decimo Kal. Apr.* ist ein Widerspruch zwischen der christlichen und römischen Tagesbezeichnung, deshalb schlug Kosegarten vor VI Kal. Apr. zu lesen, was hier wiederholt wird. Nun ist aber sowohl bei selbständiger Niederschrift, die bei der wenig umfangreichen Urkunde immerhin denkbar wäre, als bei Abschrift aus dem Konzept ein *decimo* zu viel sehr unwahrscheinlich, und man wird sich nach einer anderen Erklärung umsehen müssen. Diese fand ich Pommerell. Urkundenbuch Nr. 60 in der Beziehung der Kalenden auf den laufenden Monat, deren Vorkommen Ficker nachgewiesen hat, und in der Jahresrechnung nach Ostern: 1237 fiel der Gründonnerstag allerdings auf den 16. April. Ich habe daher l. c. die Urkunde vom 16. April 1237 datiert und halte diesen Erklärungsversuch für besser als den früher vorgeschlagenen. Von den Siegeln ist das des Bischofs das erste, das des Herzogs Swantopolk das zweite, was sowohl der Rangordnung als auch dem Verhältnis von Aussteller und Mitbesiegeler entspricht.

Nr. 127. 1238. Febr. 15. Zollprivilegium Wladislaws (Philippi's Władisław ist weder deutsch noch polnisch) Odonicz für den D. O. Die Urkunde ist 1876 in Höhlbaums hansischem (nicht hanseatischem,

wie hier S. 97) Urkundenbuch I n. 291 »mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. Philippi« nach dem Original gedruckt, mit folgenden Varianten gegen den hier gegebenen Text:

1882. Z. 13 *litteris* — 1876 *litteris*  
*eorundem* — - *eorundem*  
 16 *Posnan* - *Poznan*  
 21 *sed* - *set*  
 22 *novem verua* - *quatuor verua*.

Die letzte Differenz ist, da die Zahl ausgeschrieben dasteht, kaum erklärlich. Es handelt sich um den Zoll von Heringen, für die der polnische Wagen für das Pferd 6 Spieße, der deutsche die streitige Zahl geben soll. Aus inneren Gründen möchte ich *quatuor* doch für das richtige halten: *si currus Polonicus fuerit, pro equo sex verua* übersetze ich: der polnische Wagen gibt für das Pferd 6 Spieße, er war eben nur mit einem Pferde bespannt, *Theutonicus pro singulis equis*, der deutsche für jedes seiner Pferde, nun ist wohl eine kleinere Zahl als sechs erforderlich. Die Wagen der beiden Nationen haben wohl in demselben Verhältnis gestanden, wie ihre Pflüge. *Novem* las auch Dogiel IV n. 19, aus ihm mag es hier stehn geblieben sein. Zu den Zeugen *Milesa castellanus in Ozcrowe Nebora castellanus in Oberiz* bemerkt Philippi: Schloß Ostrow in einem See — Obrzycko. Cod. Wielkop. I, 176. Wollte er einen geographischen Fingerzeig geben, so mußte es heißen: Ostrow im Lednicasee s. w. von Gnesen bei Pobiedziska, Obrzycko an der Warte ö. von Wronke. Ostrow ohne Bezeichnung (das Wort heißt Insel) ist ebenso genau wie: Neustadt in Deutschland.

Nr. 129. 1238. Juni 11. Friedensvertrag Swantopolks mit dem Orden. Warum ist Z. 9 der Urkunde *graniza* einmal cursiv gedruckt, das zweite Mal nicht? Am Schluß steht im Original: *Scripta per manum Henrici plebani de Colmine*, nicht *in C*.

Nr. 132. 1240. Febr. 11. Zeugnis Wilhelms von Modena über Löbau, *datum in Michalo (castro ducis)*: Schloß Michalo (?) setzt Philippi vor sein einleitendes Regest; der Zweifel stammt aus Töprens Geographie 81 n. 367; ich sehe keinen Grund, in dieser Burg das Dorf Michelau bei Straßburg, das der gleichnamigen Landschaft den Namen gegeben hat, nicht zu suchen: erst 1303 geht dieselbe in den Pfandbesitz des Ordens über.

Nr. 141. 1243. März 22. Zweites Zollprivilegium der großpolnischen Fürsten für den Orden. Philippi verdächtigt die Echtheit mit folgenden Worten: »Die Schrift sonderbar und unregelmäßig, sehr klein. — Der Eingang erinnert an Nr. 71. Das frühere Zollprivilegium wird nicht erwähnt. Die Zollsätze sind in culmischem Gelde

berechnet«. Im Nachtrag S. 10 wird ergänzt, daß ein 2. Original »regelmäßig geschrieben« mit dem Reitersiegel Herzog Wladislaws versehen, sich ebenfalls im Königsberger Staatsarchiv befindet. Nach der Beschreibung ist es das letzte Siegel des Wladislaw Odonicz, das dieser von 1234 bis 1239 geführt hat (Cod. dip. Maj. Pol. IV Taf. 1 n. VII): der Fall, daß der Sohn sich des väterlichen Siegels bedient (die Aussteller sind die Söhne des Odonicz) wiederholt sich in der polnischen Diplomatie des 13. Jahrhunderts öfter. Daß die Urkunde eine Weiterentwicklung der Verkehrsverhältnisse seit 1238 andeutet, ergibt eine Vergleichung der beiden Zollsätze. Es werden erhoben:

1238	1243
zu Posen und Gnesen	zu Posen, Gnesen u. Bentschen
a) für Tuch zus. p. Pferdelaß 2 Ellen	8 Scot 1 Loth; für feines Tuch
b) für Salz - - - 2 cribra	4 cribra 1 Loth außerdem $\frac{1}{2}$
c) für Heringe - - 12—16 Spieße	4 Spieße Fierdung 1
d) für a. Waaren - - 4 Scot, 2 Mark	8 Scot 1 Loth Mark Pfeffer Pfeffer u. 1 Loth.

In Position a) und d) sind also die Naturalzölle in Geld abgelöst, Pos. b) ist erhöht, c) ermäßigt. Nach preußischem Gelde rechnete auch der Tarif von 1238, da ausdrücklich *denarios Turunenses* erwähnt werden. Endlich steht eine Abschrift der Urkunde nicht, wie Ph. S. 107 bemerkt, im kleinen Copiarium der DOPrivil. (A 99 im Königsberger Archiv), sondern im großen (A 18 fol. 170), aus dem es Dreger entnahm, das kleine hat dieser nie gesehen.

Nr. 144. 1243. Juli 30. Innocenz IV. befiehlt dem Bischofe Christian von Preußen sich eine der abgegrenzten Diöcesen auszusuchen. »Zwei Originale im St. A. K.« ob gleichlautend? und haben wirklich beide S. 109 Z. 10 das ganz ungewöhnliche *terrae*, das doch als Sonderbarkeit durch ein (!) hätte hervorgehoben werden müssen. Wölky las 1860 im Cod. Warm. n. 6 *terre*. »C. A. F.« S. 110 soll wohl Kapitelsarchiv Frauenburg bedeuten, obwohl es Anhang S. 9. B. A. Fr. (Bischöfl. Arch. Fr.) abgekürzt wird.

Nr. 145. 1243. Aug. 28. Bündnis des DO. mit Polen. — S. 110 Z. 13 v. u. ist nicht, wie hier mit den älteren Drucken steht, *in Culmine duxerit* zu lesen: das Original hat *Culmen*.

Nr. 150. 1243. Okt. 1. Kreuzzugsbulle Innocenz IV. S. 115 Z. 9. Die Worte *animo et incon] cussi* hat Voigt n. 59 nicht gelesen, die Urkunde ist wohl an dieser Stelle beschädigt und die Ergänzung hätte angedeutet werden sollen.

Nr. 161. 1245. Febr. 1. Innocenz IV. belegt Herzog Swantopolk mit dem Banne. Nach Ph.s Interpunktion hat der zweite Satz

keinen Hauptsatz, er war mit dem ersten zu verbinden (ebenso in Nr. 163).

Nr. 162. 1245. Febr. 1. Kreuzzugsbulle Innocenz IV. 2 Originale, gleichlautend? In dem von mir eingesehenen steht S. 12 v. u. *rutenorum*, das *P* ist zerstört und 7 v. u. *brachio* mit einem *c*.

Nr. 177. 1246. März 10. Vertrag des DO. mit Lübeck. S. 129 Z. 2 *wstehuoove* und 130 Z. 21 *pica* mit kleinem Anfangsbuchstaben; 130 Z. 1 *et in futuro potuerunt deservire*. Voigt las n. 66 *poterunt*, und dies oder *potuerint* verlangt der Sinn ohne jeden Zweifel: steht wirklich in der Urkunde *potuerunt*, so war es als grammatischer Fehler zu bezeichnen. Z. 8 ist die Ergänzung von *et* unnötig und stört die Feinheit des doppelten Relativums *a quibus qualia debeant servitia exspectare*.

Nr. 183. 1246. Apr. 26. Aufforderung die preuß. Kirche mit Büchern zu versehen; an *Oliva*, wie die Archivsignatur LV, 14 und die Eintragung in den Codex Olivensis (A100) beweist, Ph. hat es nicht bemerkt.

Nr. 189. 1246. Okt. 14. Zeugnis der Lübecker über einen Einfall in Samland, vorher bei Voigt I n. 69. S. 136 Z. 8 *theutonicæ* mit kleinem Anfangsbuchstaben. S. 137 Z. 13 ist jedenfalls Voigts Interpunktion richtiger *preter multa testimonia hominum testes huius sunt*: zum vorhergehenden Satz bezogen geben die drei ersten Worte keinen Sinn.

Nr. 194. 1247. Okt. 25. Schiedsspruch zwischen Swantopolk und dem D. O. Im Original, das ich 1879 einsah, steht Z. 8 *telo-neum* doppelt, zum zweiten Male unterpungiert, Z. 14 ist statt *servus alienus* — *servus alicuius*, wie in dem definitiven Frieden vom 24. Nov. 1248 (hier S. 149) zu lesen.

Nr. 205. 1248. Mai 30. Bulle Innocenz IV. über die Vermittlung zwischen Swantopolk und dem Orden. Z. 11 *firmiter*, Z. 13 (*excommunicari interdicti*) sind Ergänzungen des an diesen Stellen durchlöcherten Originals.

Nr. 207. 1248. Sept. 9. Präliminarfrieden zwischen Swantopolk und dem D. O. — das Original liest Z. 2 *euuangeliiis* (nicht *evangeliiis*) und Z. 6 *eorumdem* (nicht *eorundem*). Das Siegel des Legaten Jakob von Lüttich, dessen Umschrift erst im Anhang richtig gelesen wird, ist bei Schultz, Schlesische Siegel Taf. V n. 34 abgebildet.

Nr. 208. 1248. Sept. 12. Wahl der Schiedsrichter im Streite Swantopolks und seiner Brüder. Z. 7 steht hinter *Henricum* im Original, das ich 1879 einsah, *fratrem domus* unterpungiert, Z. 13 *appellacione* mit einem *l* (nicht *appellatione*). Z. 19 scheint die Ergänzung *consilia[rii]* unnötig.

Nr. 213 B. 1248. Nov. 24. Friedensvertrag zwischen Swantopolk und dem deutschen Orden. Das sehr defekte Original ist aus dem größeren Privilegienbuch (A 18) zu ergänzen. Z. 24 liest die neue Ausgabe *stude(a)t*: das soll doch heißen, daß *studeat* dasteht, *studet* zu setzen ist, der Sinn (von *ut* abhängig) verlangt aber einen Konjunktiv und die entsprechende Urkunde des Vermittlers hat *studeremus*: *studeret* habe ich auch 1879 gelesen. Z. 126 macht der Herausgeber bei *dominis P et B fratre (!) suo* ein Ausrufungszeichen, weil die (nur abschriftlich überlieferte) Urkunde des Vermittlers *fratribus suis* (sc. Kasimirs von Cujavien) hat: Przemyslaw und Boleslaw von Großpolen waren aber nicht Brüder Kasimirs, somit ist der Singular durchaus gerechtfertigt, aber nicht der Plural der Kopie. Z. 133 steht in A 18, das die Stelle allein überliefert, nicht *contra*, sondern *cca* = *circa*.

Nr. 215. 1248. Dec. 8. Verteidigungsschrift Swantopolks. Z. 11 ist statt des sinnlosen *ubi igitur Marolus — ubi et quando* zu lesen. Ob Z. 42 *nomine suis Warten* statt *nomine Suiswarten*, wie die bisherigen Ausgaben haben, richtiger ist, scheint mir zweifelhaft, Z. 46 ist bei veränderter Interpunktion die Ergänzung von *instituit* überflüssig, Z. 53 steht im Or. *Gneumato*, nicht *Gneumaro*, Z. 87 *per se vel per procuratorem idoneum*. Die Siegel hängen an Pergamentstreifen, was hier nicht erwähnt ist.

Nr. 218 A. 1249. Febr. 7. Friedensurkunde zwischen dem D. O. und den heidnischen Preußen. Z. 6 hat das Or. *dum*, nicht *cum*. Da ich 1880 nur einige Stellen desselben verglichen habe, vermag ich die zahlreichen Abweichungen des neuen Abdruckes von der einzigen früheren korrekten Ausgabe im Cod. Warm. I n. 19 nicht aus Autopsie zu beurteilen: Daß 5 Mal Z. 170, 195, 212, 216 und 228 jetzt die dort gesetzten Respektpunkte (.) fehlen, macht nicht den Eindruck größerer Genauigkeit, Z. 227 ist *patria* wohl Druckfehler für *patrie*.

Nr. 223. 1249. Juli 30. Zeugnis der Lübecker über die Bereitwilligkeit des preußischen Landmeisters zum Ausgleich mit dem Erzbischof Albert. Z. 3 *thetonice* mit kleinem Anfangsbuchstaben. In der Beschreibung fehlt die Angabe der Siegelbefestigung.

Nr. 224. 1249. Okt. 22. Bestätigungsbulle des Friedens mit Swantopolk. Z. 5 *Swantopoltum*. Die Bulle hängt an rothgelben Seidenfäden.

Nr. 226. 1249. Okt. 25. Schutzbulle für den D.O. Voigt hat Z. 14 zwischen *prout* und *ipsis* das hier fehlende *dudum*.

Nr. 227. 1249. Okt. 28. Bulle für den D.O. Z. 3 vor *preceptor* hat Voigt die hier fehlenden Respektpunkte.



Nr. 234. 1250. März 19. Landmeister Ludwig (von Queden nennt ihn Grunau zuerst) urkundet über die Teilung Pomesaniens. Vom Siegel heißt es: »Völlig anders, als das S. bei Voßberg (Münzgeschichte) XIII, 7, das von 1248 datiert ist«. Die letzte Behauptung ist irrig, Voßberg, der wahrscheinlich ein jüngeres Siegel abbildete, will mit den Zahlen, die er den Siegeln beisetzt, nur das von ihm angenommene Gründungsjahr der Komthurei andeuten.

Nr. 237. 1250. Okt. 6. Bestätigungsbulle für Anselm von Ermeland: der erste Druck im (sonst erwähnten) Bull. Francisc. ist vergessen.

Nr. 248. 1251. Apr. 27. Teilung der Diocese Ermland. Auf dem Siegel Bischof Anselms steht bei Voßberg XIX c und Cod. Warm. Taf. I n. 1 *Warmiencis* nicht *Wrmiencis*.

Nr. 253. 1251. Nov. 13. Quittung des Erzbischofs Albert. Die Urkunde ist Petit gedruckt, womit man heute allgemein die Ableitung aus einer Vorurkunde bezeichnet: daran ist hier nicht zu denken. Die gleiche Unkenntnis diplomatischer Termini zeigt die Siegelbeschreibung, die durch das eine Wort abhängig zu geben war.

Nr. 254. 1251. Dec. 7. Schenkung Zantirs an den D.O. durch Sambor. Die Rekonstruktion der beschädigten Urkunde ist Wölky besser gelungen, als mir im Pommer. Urkundenbuch Nr. 134. Nur bei der Beschreibung des Siegels ist vergessen, daß es an Pergamentstreifen hängt und bei Voßberg Münzen und Siegel I E abgebildet ist.

Nr. 255. 1252. Jan. 13. Kreuzzugsbulle. Z. 1 hat Voigt n. 89 Respektspunkte vor *priori*, die hier fehlen.

Nr. 263. 1253. Jan. 10. Schenkung Bervis' an den D.O. durch Sambor. Unter den Zeugen sind *Albertus Cornelius* zwei Personen, weshalb sie durch einen Punkt zu trennen waren. Die Ausgabe soll das Verständnis erleichtern, nicht erschweren.

Nr. 264. 1253. März 15. Friedensmahnung Innocenz IV. an Swantopolk. Mit Hilfe von Reagentien ist es Philippi (nur der Archivar kann solche anwenden) gelungen, im Datum der sehr beschädigten Bulle *Martii* sicher, *Idus* annähernd zu lesen. Weniger geglückt sind dagegen die übrigen Ergänzungen: Z. 14 ist *quum* sicher falsch, zu *providere* fehlt ein Objekt.

Nr. 266. 1253. April 20. Vergleich des D.O. mit dem Bischof Wolimir von Cujavien, durch den Subdelegaten Gerhard. Sogut wie den Namen des Legaten Hugo de S. Caro (de S. Charo Burgundus Potthast Reg. p. 1284) konnte Philippi auch den des Subdelegaten Gerhard von Pforzheim aus den Schles. Reg. n. 806 ergänzen. Z. 13 ist statt *hoc* (*hi*<sup>9</sup>) *huiusmodi* zu lesen.

Nr. 271. 1253. Juli 30. Erneuter Frieden mit Swantopolk. Das

Siegel hängt an Pergamentstreifen. Hennig zu Lucas David 3, N. 15 hat nicht das Original, sondern das Transsumpt von 1253 abgedruckt. Warum das 2. Transsumpt dieser Urkunde von 1259 Exemplificat genannt wird, weiß ich nicht; oben S. 157 zu Nr. 216 wird dasselbe Wort für ein unbesiegeltes Original gebraucht.

Nr. 272. 1253. Aug. 4. Swantopolk schenkt Culm 2 Weichselkämpfen: im Auszuge fehlt Z. 5 zwischen *plena* und *amicicia*: *volumus*. — Nr. 273 ist ohne ersichtlichen Grund petit gedruckt. Nr. 277 hat ein abhängendes Siegel. Wunderbar ist die Bemerkung zu Nr. 278 (Transsumpt der Nr. 271 von 1253 Okt. 19). »Das Siegel sammt dem Streifen und ein Stück des Falzes weggerissen«. Woher weiß dann Ph., daß ein Streifen an der Urkunde hieng? Hennig (1813) und ich (1879) sahen an derselben ein Stück Hanfschnur.

Nr. 288. 1254. Mai 10. Bulle für Groß-Barten und Galinden (sonst Galindien). 3 Originale, ob gleichlautend? Ueber die Befestigungsart der Bullen ist nichts gesagt.

Nr. 303. 1. 2. 1255 o. T. Vertrag des D. O. mit Kasimir von Cujavien. Die Urkunde ist in drei Exemplaren erhalten, von denen sich zwei in Königsberg, eins in der Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau befinden, die Ausfertigung des HM. einmal in Königsberg, die des Herzogs zweimal, in K. und Krakau. Bereits am 9. März 1255 bestätigt der Papst den Vertrag: unter den Zeugen erscheint der Comthur Rabno von Thorn, während am 10. Febr. 1255 Otto dieses Amt bekleidet (309): am 22. Dec. 1254 urkundet der Hochmeister zu Graudenz (301), am 27. Dec. zu Kulm (302): deshalb setzt Wölky den zu Inowraclaw geschlossenen Akt auf den 28. Dec. Unmotiviert erscheint S. 227 die Bemerkung, daß auch B (die Urk. des HM.) nicht Seitens des Ordens ausgefertigt ist: vielleicht weil *domus Theut.* im Titel des HM. fehlt? Bei der Siegelbeschreibung vermisste ich die Angabe der Befestigung am Krakauer Exemplar: ebendasselbst ist zweimal Bischof von *Leubus* statt *Lebus* gedruckt.

Auch von den 32 aus Abschriften im Königsberger St. A. edierten Nrn. geben einige zu manchen Bemerkungen Anlaß, zumal nur abschriftlich überlieferte Texte dem Scharfsinn und der Kritik des Herausgebers größeren Spielraum bieten als Originale. Doch halte ich eine Notiz wie die zu Nr. 83 (1231. o. T. Bischof Christian überläßt dem D.O. ein Drittel seiner Besitzungen in Preußen, Pendant zu der im Or. erhaltenen Nr. 82) »völlig ohne Beglaubigung« für irre führend, da es an jedem Verdachtsgrunde gegen dieses, schon nach 10 Jahren von den Ereignissen überholte Dokument fehlt.

Nr. 105. 1233. Dec. 28. Die ältere Culmer Handfeste. Ph. folgt der Datierung Toeppens und zweifelt in der Anmerkung eine

Urkunde für Lekno von 1233 an, auf deren Schlußsatz *Utentur autem supradicti iure Culminensi* (nicht *Culmensi*, wie Ph. druckt), ich Zeitschr. des Westpr. Gesch. Ver. I 81 hingewiesen habe. Die Annahme Toeppens beruht nur auf der Chronologie Dusburgs, der erst 100 Jahre später schreibt und über dessen Quellen wir noch immer keine Untersuchung besitzen. Mir scheint eine Stelle der Handfeste selbst darauf hinzuweisen, daß sie vor der Schlacht an der Sirgune gegeben ist: § 17 *cum vero prefati Pomesani in Colmensi provincia prestante domino fuerint ulterius merito non timendi*: die Pomesanier bedrohten also noch das Culmerland, was besser zu Weihnachten 1232 als Weihnachten 1233 paßt. Auch die Anwesenheit des Ausstellers, Hermanns von Salza, in Preußen, in dessen Itinerar vom Sept. 1232 bis Aug. 1234 eine Lücke ist, wird mit Unrecht bezweifelt. Der Text der Handfeste zeigt manche Abweichung von Hennig's Druck Lucas David III 137 ss., Verbesserungen, aber auch überflüssige Emendationen, wie z. B. wenn §. 7 das Zahlzeichen XL in *quadraginta* geändert wird, § 17 aber stehn bleibt, *heriditati* § 16 und *espiscopus* 21 sind Druckfehler. Unter den Zeugen war *Tserwel in Tserwet* zu bessern.

Nr. 109. [1234] Sept. 5. Herzog Wladislaw Odonicz von Kalisch schenkt dem D.O. den See Hisbitsma. Da der Pielburger See im Neustettiner Kreise liegt, gehörte die Urkunde schwerlich in das preußische Urkundenbuch. Im Copiarium A 99 ist sie von 1224 datiert: »Die Datierung der Abschrift könnte zutreffend sein, es scheint aber im Hinblick auf die Verhältnisse Wladislaws eher MCCXXXIII gelesen werden zu müssen« bemerkt Ph. S. 85. Das Umgekehrte ist richtig: nur von 1208—1223 führt der Herzog den Titel *dux de Calis*, die Zeugen finden sich 1225, der D. O. ist noch nicht in Preußen eingezogen, da ihm nur *ad utilitatem terre sancte* die Schenkung gemacht wird. Fraglich kann nur sein, ob im Datum (welches im Cod. dip. Maj. Pol. III n. 2025 mit Buchstaben geschrieben ist) nicht *quarto* zum Tage zu beziehen und daher 1220 zu datieren ist. Z. 1 muß statt *quum* (mit dem Indikativ) natürlich *quoniam* gelesen werden.

Nr. 158. 1244. Juli 21. Bulle die Ankunft Wilhelms von Sabina anzeigend, aus dem Manuskript des Lucas David. Es fehlt (ebenso wie bei Nr. 213 A) die Angabe, daß sich diese Handschrift auf der Königsberger Bibliothek befindet.

Nr. 218 B. 1249. Febr. 7. Ausfertigung des Ordens über den Frieden mit den Preußen. Nur Eingang und Schluß sind in einem Transsumpt von 1453 erhalten, woselbst auch die Siegel beschrieben werden: das »gänzlich unbekannt« Rundsiegel mit dem Bilde Christi

und der Umschrift *S' Servi ihv xpi* ist das des Vicelandmeisters Heinrich von Hoinstein: ich habe 1872 dasselbe nach einem sehr beschädigten Exemplar des Breslauer Domarchivs Altpr. Monatschrift IX 491 beschrieben.

Nr. 243. 1251. März 9. Bestätigungsbulle des Vertrages mit dem Erzbischof Albert. Neben den Transsumpten von 1415 und 1451 waren die päpstl. Regesten (Theiner) für die Textrecension heranzuziehen, sie bieten einige Varianten.

Nr. 247 Anm. Der 1246 und 1251 auftretende Elbinger Bürger Heinrich Wüstehube ist schwerlich mit dem verstorbenen H. Wsthowe identisch, dessen Wittwe 1290 in Brüt (Ponte, nicht Brück) dem DO. eine Schenkung macht. Die böhmische Commende heißt Kommotau, nicht Kummotau.

Nr. 251. Statuten Eberhards von Sayn für den D.O. in Preußen, aus dem Cod. 1564 der Königsberger Univ.-Bibliothek (diese Angaben fehlen). Der Text ist nicht genau wiedergegeben: Z. 1 steht nur *E.*, nicht *Everhardus* (Siglen werden hier sonst nicht aufgelöst). Z. 9 hat die Handschrift *domvs* (aus *-os* verbessert), Z. 14 ist bei angemessener Interpunktion die Ergänzung von *quod* unnötig, Z. 19 l. *bone st. beate*, 25 *pecuniam* (nicht *-as*), 43 *terram*, 46 *consuetudinem* (*ez* ist von Ph. fälschlich für *es* gelesen). Die Konjekturen 47 *vices* für *vires* ist unnötig, 48 das »unleserliche« Wort heißt *emendari*, 52 für *quum* muß natürlich *quoniam* gelesen werden. Da ein Teil der Urkunde in kleinerem Druck gegeben ist, so scheint ihn Ph. für abgeleitet zu halten, bemerkt aber leider nichts über eine etwaige Vorurkunde.

Nr. 260. 1252. Juli 26. Zollvertrag mit Kasimir von Cujavien. Die Ausrufungszeichen beweisen, daß die recht häufige *Arenga Rerum gestarum multos in errorem traxit et trahit oblivio* etc. nicht verstanden ist. Z. 7 las Voigt *reformande*, Z. 24 fehlt *dicti*. Auch hier wird ein Transsumpt wieder Exemplificat genannt.

Nr. 275. 1253. Aug. 23. Bulle für Memel aus dem kleinen päpstl. Privilegienbuch, das hier ältestes Kopiarium der Ordensprivilegien genannt wird: was soll Z. 6. 7 die runde Klammer im Text, mit der sonst Ueberflüssiges bezeichnet wird, bedeuten? Z. 17 ist *hoc* Druckfehler für *hac*.

Nr. 286. Dregers späte Abschrift ist das (S. 224 erwähnte) Grenzbuch B fol. 44, aus diesem und nicht aus dem Tr. von 1388 entnahm er auch Nr. 293.

Nr. 291. 1254. Vorrede der Handschrift des lübischen Rechts für Memel, aus Fol. A 19, vgl. Steffenhagen, Deutsches Recht in Preußen 25, bis auf die Invokation in Voigts Rechtsverfassung 59 mit

einigen Varianten, von denen die Z. 11 *dilecte nobis civitati* (der Cod. hat das verdorbene *tultē nob*). jedenfalls vor Ph.s Emendation *Irsltan* (*Ierusal.*) den Vorzug verdient.

Gleichfalls dem Königsberger Staatsarchiv sind die meisten der aus den päpstlichen Regesten entlehnten Stücke entnommen, 113 im Ganzen. Bei einer Sammlung, die unter 348 Nrn. 200 päpstliche Bullen enthält, verdiente gerade diese Gruppe eine besonders sorgfältige Behandlung: dazu gehört z. B. die Nachweisung der zahllosen Stellen aus der Vulgata, deren Worte die päpstliche Kanzlei fortwährend anwendet; zwar sind öfters die biblischen Citate durch Anführungszeichen hervorgehoben, doch kann dies den Hinweis auf die Stelle selbst nicht ersetzen. Die Texte selbst beruhen auf dem Eingang erwähnten päpstlichen Copienbuch, das aber trotz der Vergleichung mit Theiner nicht immer eine befriedigende Recension ermöglicht: da die Drucklegung in den Jahren 1879—1881 geschah, so konnte aus der inzwischen erfolgten Oeffnung des vatikanischen Archivs noch kein Vorteil gezogen werden. Bei der Besprechung der aus dem päpstl. Privilegienbuch stammenden Bullen betrachten wir auch diejenigen, welche aus gedruckten Werken hier aufgenommen sind. Zu den Sonderbarkeiten in ihrer Behandlung gehört die wechselnde Orthographie von *Kalendas*, *Kal.*, *Cal*, auch *cal.* kommt vor, und daß auf den ersten 5 Bogen die bekannten zwei Respektspunkte nicht auf, sondern über der Zeile stehn.

Nr. 1—3. 1140, 1141. Innocenz II. für den Bischof Heinrich von Mähren, nach Boczek's Codex dipl. Moraviae I, der sich auf 3 Handschriften beruft, während hier nur eine angeführt ist; Nr. 3 Z. 4 steht bei ihm *charissime*, hier *carissime*. Nr. 4, Innocenz III. für den Abt von Lekno, nach Bréquigny und Du Theil: Z. 5 möchte ich statt *mutat* (Vorlage *mutans*) im Anschluß an Römer I, 23 *mutavit* lesen. In der Anmerkung S. 4 durfte nicht die ältere Ausgabe des Albericus von Leibnitz angeführt werden, sondern nur die neue im 23. Bande der Monumenta Germ. hist., in jener fehlen gerade, wie ich 1872 in der Altpr. Monatsschrift nachgewiesen, die entscheidenden Worte an dieser Stelle: *et abbas Godefridus primus fuit episcopus regionis illius*. Nr. 5—7, Innocenz III. für die Cistercienser in Preußen, sind aus Bosquets Ausgabe der Briefe desselben (Tolosae 1635) entnommen: doch wird dessen Text ohne Not geändert: 5, Z. 12 hat derselbe *tanquam*, 6, 28 *caritatis* (*charitatis* spätere Drucke) 7, 2 u. 5 *caritas* (-tem) und die Jahreszahlen in Ziffern. Nr. 29, 1218 Juni 15 Honorius III für die preußischen Mädchen und Knaben wird mit Unrecht Z. 14 (*easdem, eas lucri facere*) *eas* gestrichen, in

24 Z. 25 dagegen ist derselbe Wortlaut (*easdem lucrifaciant eas*) unbeanstandet geblieben. Nr. 37. 1220. Mai 8, Honorius III. für Bischof Christian von Preußen, fehlt die Angabe des ältesten Druckes, Cocqnelinus Bullarium, wo auch der von Watterich ausgelassene Satz steht. Nr. 38, welches nach den Verbesserungen später nachgetragen werden soll, ist inzwischen aus den päpstlichen Originalregesten in der Altpreußischen Monatsschrift XX 382 mitgeteilt. — Nr. 43. 1223. April 7. Honorius III. bestätigt dem Bischof Christian eine Schenkung des Markgrafen Albrecht (II.) von Brandenburg: die Note polemisiert gegen L. A. Cohn, der in seinen Stammtafeln die Verheiratung der Tochter Albrechts mit Otto dem Kinde von Braunschweig, welche zu vermitteln Christian 1219 Erlaubnis erhalten hatte (Nr. 34), auf c. 1228 ansetzt (nach Orig. Guelf. IV, 27), übersieht aber dabei, daß jene Zuwendung für das Datum der Hochzeit nicht herangezogen werden kann, da Albrecht schon am 24. Febr. 1220 gestorben war, die Schenkung also nicht 1222 oder 1223 erfolgt ist. — Nr. 53. 1224. Dec. 31. Honorius III. ernennt Wilhelm von Modena zum Legaten der baltischen Länder. Das vornehme Ignorieren der früheren Drucke rächt sich hier durch eine nicht fehlerfreie Textrecension, welche beweist, daß das päpstliche Copienbuch im Königsberger Archiv nur mit Vorsicht als einzige Quelle zu benutzen war. Turgenev, hist. Russ. monumenta I n. XV, der aus den Originalregesten schöpft, bietet (trotz vieler Fehler) folgende Verbesserungen: 9 *evocavimus* st. *evocamus*, 11 *imminent* st. *imminet*, 12 *ymbre gratie divine compluta* st. *copulata* (vgl. Ezech. 22, 24; Amos 4, 7), 15 *quod* st. *que* (Joa. 4, 38), 22 *querere* st. *quaerere*, ebendasselbst fehlt *totaliter*, 28 *tanto quis Christo sibi ipso propitio* für *t. que Christi sunt i. pr.*, 29 *optatum effectum* statt *oblatum*. — N. 55. 1227. Mai 5. Gregor IX. für die Dominikaner; Theiners Druck ist mit 3 Ungenauigkeiten wiederholt: Z. 2 *Wratislaviensi* st. *sis*, *Gneznensi* st. *Gnesnensi*, 11 *sed* st. *set*. So gut wie *Łętowski* (nicht *Łętowski*) Kat. biskup. Krakowsk. I, 143, der nach *Przedziecki*, *Wiadomośc bibliograficzna* 157 diese Bulle anführt, konnten auch Grünhagens schlesische Reg. n. 321 genannt werden. — Nr. 98. 1233. Okt. 6. Kreuzzugsbulle an »den Magister Jordan vom Predigerorden«, so wird nach Voigts Vorgang die Adresse *magistro Jordano ord. fr. predicat.* wiedergegeben; gemeint ist aber (wie ich Reg. n. 118 angedeutet) der zweite Ordensgeneral der Dominicaner Jordan von Sachsen (1222—1237). Auch der Inhalt der Bulle (*tuis inducas literis et preceptis*) zeigt, daß sie an das Oberhaupt des Ordens gerichtet war. — Nr. 107. 1234. Febr. 21. Gregor IX. für Wilhelm

von Modena: im Regest ist *Vinlandia* mit Wirland statt durch Finnland wiedergegeben (Rodenberg, Ep. pont. I n. 575). Nr. 113. 1234. Sept. 9. Aufforderung zur Kreuzfahrt an Friedrich von Oesterreich, jetzt bei Rodenberg l. c. 596 aus Pertz's Abschriften der Regesten mit einigen Varianten: 10 *reperitur*, 17 *quod*, 24 *don o*, wodurch die Emendation 23 *ita in isto* überflüssig wird.

Nr. 136. 1241. Juni 1. Gregor IX. über das Lösegeld Bischof Christians, von der hier nur ein Regest mit Varianten zu Nr. 133 (nicht ganz vollständig) gegeben wird, ist jetzt bei Rodenberg n. 818 in extenso zu finden. — Nr. 146, Kreuzzugsbulle Innocenz IV. 1243. Sept. 23., ist auch in das Berliner Copiarium 1 C 12 eingetragen und daraus bei Strehlke, Tab. ord. theut. n. 206 gedruckt, dessen Text teilweise den hier vorliegenden verbessern hilft, so Z. 7 *dext era*, 10 fehlt hier *tibi*, 33 *ministrarint*, 40 *sumpto*, im Datum ist *p. n.* ausgelassen. Bei Ripoll steht die Bulle I 122 N. 14—31 (nicht 17), es sind genau 18 Adressaten. Der Text von 1 C 12 war um so mehr zu beachten, als derselbe schon im 13. Jahrhundert direkt aus den Regesten geflossen ist. — Nr. 156. 1244 . . . Kal. Jun. Aufforderung zum Kreuzzug an Friedrich von Oesterreich, Berger, Registres d'Innocent IV n. 711: »le chiffre des Kalendes est effacé«. Zu Nr. 159 wird im Anhang nach Berger n. 1039 das Datum in Febr. 5 berichtigt. Nr. 160. 1245. Febr. 1. Swantopolk mit dem Banne bedroht; in allen früheren Drucken lauten die Anfangsworte *spiritum consilii sanioris*, ebenso bei Berger n. 1028, der nur die Originalregesten vor sich hatte: wenn die hier gebotene Lesart *spiritum compunctionis sanctum* mehr ist, als einer der wunderlichen Einfälle Philippis, so mußte sie begründet werden. — Nr. 165, S. 124 lies Theiner nr. 81 statt 71., Nr. 173 Theiner nr. 86 st. 46; im Text ist von *Polonie et Caminensem duces* die Rede; ich habe Pommer. Urkundenbuch n. 89 die Kosegartensche Konjektur *Cuiaviensem* aufgenommen, jedoch mit Unrecht, da auch die Originalbulle n. 174 denselben lapsus calami der päpstlichen Kanzlei zeigt, doch mußte dieser in einer Note zu Nr. 173 als solcher hervorgehoben werden. — Nr. 178. 1246. März 20, Innocenz IV. für Erzbischof Albert. Z. 6 muß es mit Bunge Livl. VI 410 *sicut et ego Christi*, nach 1 Cor. 4, 16 (11, 1) heißen. Wichtig ist die hier unter verändertem Datum 1246 Mai 5 (statt 1245 Nov. 8) erscheinende Nr. 186, die auch Berger n. 1871 zu demselben Tage bringt (in extenso), doch mit einigen Varianten 7 *sollicitus*, 8 *Thuringie*, 9 *quatinus*. Daß aber Erzbischof Albert schon im Jahre 1245 von Armagh nach Preußen versetzt wurde, beweist außer dem von mir angezogenen Zeugnis eines französischen Chronisten vom 30. Nov.

1245 (Reg. 245/6) Berger n. 1667, 13. Dec. 1245, wodurch dem Erzbischof von Preußen und Livland gestattet wird 5 Klerikern in der Diöcese Armagh Pfründen zu erteilen. In der entsprechenden Bulle vom 6. Oktober 1246 (n. 188), die hier gleichfalls nach einer neuen Abschrift aus den Vatik. Regesten gegeben wird, fehlen Z. 8 vor *episcopo Numburgensi* die Respektpunkte. — Nr. 200. 1247. Nov. 22 Instruktion für Jakob von Lüttich; die Marinische Copie scheint schlechter zu sein als Theiners Druck n. 92, der Z. 2 *Theoton*., 5 *quatinus* (st. *quod*) und 6 *receperint* (st. *acceperint*) liest. Ebenso muß es N. 219 mit Theiner n. 97 in *episcopum proficere* statt wie hier *proficere* (n. 187: in *episcopum proficias*) heißen. — Nr. 236. 1250. Sept. 27. Enthebung Erzbischof Alberts von seinem Legatenamt in Preußen, im Datum ist statt *p. a. a. quarto* — *p. n. a. octavo* zu lesen, wie Voigt Cod. Pruss. I n. 86 richtig gibt. Bei Nr. 237 fehlt der älteste Druck Bullar. Francisc. I 347. — Nr. 242, nur Inhaltsangabe nach Bzovius, die Fassung derselben wörtlich aus meinen Regesten n. 364, ohne dieselben anzuführen. — Nr. 249. 1251. Juli 17. 26. Ueber die Taufe und Krönung Mindowe's »5 Bullen dieses (welches?) Datums«. 4 Bullen sind vom 17., eine vom 26. Juli, eine sechste (Theiner n. 101) ist übergangen. — Nr. 268. 1253. Mai 19. Erlaubnis das Land Galindien mit benachbarten Diöcesen zu vereinigen: »Text fehlerhaft«: die nur bei Theiner aus den Reg. gedruckte Urkunde lautet an der entscheidenden Stelle: *terram . . Galens . . annectere studeas cum eiusdem ducis consensu* (sc. Kasimirs von Cujavien) *episcoporum diocesibus vicinorum*: daraus macht Ph.: *annecti studeas cum consensu episcoporum diocesium vicinarum*: grammatisch ist diese Konjektur unhaltbar, da zu *annecti* der Dativ fehlt und sachlich sehe ich nicht den geringsten Grund zu dieser Aenderung. Die Regesten Bergers werden in einigen Jahren entscheiden, wer das Richtige getroffen hat. — Nr. 282. 1254. März 10. Aufhebung des Legatenamtes Alberts für Preußen: neben den Reg. war das Transsumpt von 1258 (bei Voigt Cod. Pruss. I n. 95) genauer zu benutzen: es hat Z. 11 die erhebliche Variante *humiliter petivisti* st. *tua petiit fraternitas*.

Wenn auch die dem Königsberger St. A. entnommenen Stücke numerisch bei Weitem das Uebergewicht haben, so liegt der Schwerpunkt der neuen Ausgabe doch in zwei anderen Gruppen von Urkunden, denen des Culmer Diöcesanarchivs und des Warschauer Hauptarchivs (25 und 17 Nrn.), da in ihnen die ältesten und wichtigsten Urkunden des DOStaates in den Originalen erhalten sind und hier zum ersten Mal nach denselben zum Abdruck gelangen. Der



älteste Bestand des Löbauer Archivs, wo seit dem Mittelalter die Archivalien des Bistums Culm aufbewahrt wurden, fand sich 1862 in der Domkirche von Culmsee und in Löbau wieder, und wurde durch Vertrag vom 10., resp. 22. December 1869 von dem Bischof von Culm auf 15 Jahre am 16. Mai 1870 dem Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg zur Restaurierung, da die Urkunden durch Nässe stark gelitten hatten, übergeben. Wie bereits am Eingange erwähnt, sollten diese ältesten Dokumente der Provinzialgeschichte — es sind besonders die Verträge und Schenkungen der polnischen Fürsten an Bischof Christian von Preußen — einen Teil des Codex diplomaticus Culmensis bilden, den schon Bischof Sedlag geplant und mit dessen Bearbeitung das Domkapitel Dr. Wölky betraut hatte: 1876 einigte man sich allseitig dahin, sie, durch die übrigen preußischen Dokumente bis 1255 vermehrt, als ersten Band des neuen preußischen Urkundenbuches herauszugeben. In diesen 25 Urkunden (10 Originale, 15 Copieen, davon 21 in extenso, 4 im Auszuge) sehen wir also den Hauptstamm der ganzen Sammlung. Wir beginnen mit Nr. 41 dem oft besprochenen Vertrag von 1222. Aug. 5, den Wölky nach drei Vorlagen in zwei Texten neben einander abdrucken läßt. Bekanntlich besteht die Schwierigkeit der Erklärung darin, ob die um 12 Burgen reichere Fassung ursprünglich oder interpoliert ist: sie ist in einem undatierten Vidimus und einem Transsumpt von 9 Geistlichen, zwischen 1235—43, das nur durch die Siegel beglaubigt war, in Abschrift von 1514, erhalten, während die kürzere Fassung auf einem doppelt ausgefertigten Transsumpt des Bischofs Anselm von Ermland von 1264 beruht, deren eines Exemplar (B), das für den Culmer Bischof, noch heute im Diöcesanarchiv ruht, während das andere (C) für den Orden ausgestellte 1466 an Polen ausgeliefert wurde und sich noch heute (N. 743) im Warschauer Hauptarchiv befindet. Es ist ein Irrtum, wenn Philippi (die »Briefkammer« verrät seinen gekünstelten Stil) p. 32 behauptet: »Ein 3. Exemplar kam in die Briefkammer zu Marienburg und wurde in den Privilegia des Culmischen Landes fol. III [d. i. A. 18 oder das Größere Copiarium der Ordenspriv.] eingetragen (D).«: in A 18 ist das jetzt in Warschau, bis 1466 im Ordensarchiv befindliche Exemplar copiert, wie zahlreiche übereinstimmende Varianten beweisen. Wie wenig man im Königsberger Staatsarchiv, bevor ich in der Westpreußischen Zeitschrift I ein Verzeichnis der Warschauer Prusica mitteilte, die dortigen Archivalien kannte (trotz des selbstbewußten Bescheides von 1872, s. oben die angeführte Briefstelle), zeigen die Worte: »Indessen existierte noch 1839 ein Exemplar im

Poln. Reichsarchive: ein Facsimile desselben (C) sieht man bei Stronczynski [Wzory pism dawnych, Warschau 1839, nur in 40 Exemplaren gedruckt] . . . bei der Auflösung dieses Archivs ist es nicht an Preußen abgeliefert worden« — offenbar hat Ph. auf S. 32 noch keine Ahnung von dem S. 43 ff. angeführten Hauptarchiv zu Warschau: Bog. 4 ist nämlich im Herbst 1879 gedruckt, erst im August 1880 erschien mein Bericht über die polnischen Archive in der Westpreussischen Zeitschrift. — Wölky hält nun den vollständigeren Text für den ursprünglichen und macht darauf aufmerksam, daß in den beiden Transsumpten Anselms zwei Mal je 87 Buchstaben ausgefallen seien, was je einer Zeile der Vorlage entsprochen haben wird. So ansprechend diese Vermutung klingt, so bleibt doch fraglich, ob auch bei Berücksichtigung der Abkürzungen die beiden ausgelassenen Stellen dieselbe Buchstabenanzahl gehabt haben, also gleich lang gewesen sind, sodann ist auffallend, daß beide Transsumpte an denselben Stellen je eine Zeile übersprungen haben, man müßte annehmen, daß das eine aus dem anderen, nicht beide aus dem Original geflossen sind; wir erfahren auch nicht, ob sie von derselben Hand geschrieben sind. Für den Text *A* vermisste ich eine Heranziehung der auf dem Transsumpt mit 9 Siegeln beruhenden Copie von 1514.

Nr. 46, 47, 49, 50, 51 bringen 5 Urkunden polnischer Herzöge und Barone für Bischof Christian von Preußen, drei im Original, eine mit Nr. 41 *A* zusammen transsumiert, die 5. in Copie von 1514; zwei Privilegien (46, 47) sind vom 23., resp. 30. Juli 1223 in Bresno coram omni exercitu cruce signatorum datirt, die drei anderen haben kein Datum. Weder den Ausstellungsort noch die meisten geschenkten Dörfer wagt der Herausgeber nachzuweisen; wenn zu Nr. 51, der Verleihung von Malininov durch Herzog Lestco von Polen bemerkt wird: vielleicht Malinkowo im Kirchspiel Mokrau, Kr. Graudenz: so möchte ich einwenden, daß die Schenkung des kleinpolnischen Herzogs doch eher in Klempolen zu suchen ist. Den Nachweis der als Zeugen vorkommenden Barone habe ich 1873 Altpr. Mon. X geführt, er wird hier p. 37 ohne Nennung der Quelle wiederholt und dabei nicht berücksichtigt, daß inzwischen durch zahlreiche neuedierte polnische Urkundenbücher jene Angaben nicht mehr ganz zutreffen. — Für Nr. 74, den gleichfalls vielbesprochenen Leslauer Vertrag zwischen dem D. O. und Bischof Christian von Preußen vom Januar 1230, ergeben sich, da das Original verloren, neben dem Transsumpt von 1514, welches die Siegel beschreibt, die Copiarien des Bistums Culm als Quelle (deren ältestes Elshengense, von 1382, im Rubrum dieser Urkunde schwerlich

litterae liest). »Unvereinbar mit Nr. 73«, besagt die Note p. 55. die Urkunde ist, wie ich Altpr. Mon. X 632 ss. gezeigt, nur ein Entwurf und war vor N. 73, durch welche Christian bedingungslos dem Orden seine Besitzungen im Kulmerlande abtrat, zu stellen. — Nr. 153. 1243. Herbst. 11 Cistercienseräbte transsumieren 8 päpstliche Privilegien für Bischof Christian, ohne Datum. Von den 8 inserierten Bullen (Nr. 9. 10. 15. 19. 31. 44. 61. 62) sind 3, 15. 19. 44, auch in den Regesten Honorius III. überliefert, aber nur bei Nr. 44 ist deren Text mit herangezogen. Bei Nr. 9 und 10, 1216. Febr. 18, fällt auf, daß das Jahr in der Ueberschrift eingeklammert wird (was im weiteren Verlauf nicht geschieht): 9 ist datiert Lateranen., 10 Latteran. 10, 10 ist *ea* Druckfehler für *ei*. Den Abschriften in den Culmer Copiarien, die zu 9. 10 mit Seite und Nummer citiert werden (solche Genauigkeit begegnet später nicht wieder) lag doch wohl auch die Urkunde der Aebte, nicht mehr die Bullen selbst zu Grunde. S. 116 N. ist statt Winter, Cistercienser 2, 319—1, 319 zu lesen. — Nr. 190, 1247. Febr. 8, Abtretung eines Teiles vom Lande Löbau an Kasimir von Cujavien, ist der Ausstellungsort, dessen Facsimile die Note bringt, vielleicht *Godsna* zu lesen und mit *Godesna* in Voigts Cod. Pruss. I n. 153 zusammenzuhalten: das wäre allerdings Gruczno bei Schwetz auf pommerellischem Boden. Das Jahr ist durch doppelte Tagesbezeichnung festgestellt. — Nr. 313, 2. Bestätigungsbulle der Teilung Löbaus vom 9. März 1255; »fast völlig zerstört«: da sie 1773 im Transsumpt des Mauritius copiert wurde, ist die Urkunde erst nach dieser Zeit zu Grunde gegangen. — Nr. 206, 250, 316, die nur im Regest mitgeteilt sind, werden hoffentlich bald in dem unter der Presse befindlichen Codex Culmensis Wölky's allgemein zugänglich sein.

Das Warschauer Hauptarchiv (Archivum głównie) konnte 17 Nrn. für das Preußische Urkundenbuch liefern, doch ist nur zweimal, Nr. 56 und 313, 3 auf die Originale selbst zurückgegangen; für 9 Nrn. lagen wenigstens die Facsimiles Stronczyńskis vor, deren Benutzung ist jedoch nicht erschöpfend. Nr. 64, 1228. Apr. 23 die erste Schenkung Conrads für den D. O., Stronez. N. 1 hat Z. 1 *Mazowie-Cuyawie* — Z. 2 *Teuthonicorum*: von den Siegeln hängt das des Herzogs in der Mitte, war also zuerst angehängt, links davon an erster Stelle (also das vorderste in der Reihe) ein rundes Siegel mit dem p. 48 abgebildeten Dreipaß, von der Umschrift ist nur . . . *ndi* . . sichtbar. Zwecklos ist die mit P. unterzeichnete Note zu dem Zeugen *comes Krivozodus* »Krzywosiąd nordöstlich von Radzieiewo in Cujavien.« — Nr. 67. Str. n. 2. 1<sup>o</sup>28. Juli 4, Gründung und Dotierung

des Dobrinerordens. Z. 1. Der Invokation geht das Chrismon voran, Z. 5 *Li u onensi*, Z. 11 *earumdem* (ausgeschrieben), 14 *Tevtonice*. Das abgefallene vierte Siegel (des Herzogs Conrad) hing genau in der Mitte. Das 5. Siegel hat verkehrte N. in der Umschrift, der Geistliche hält einen Palmenzweig, keine Lilie, in der rechten Hand. Nr. 73. 1230. Bischof Christian tritt dem D. O. das Kulmerland ab, Str. n. 6. Z. 5 *omnibusque*, nicht *et omnibus*. — Nr. 75. 1230. Conrad v. Masovien überläßt dem D. O. das Culmerland Stronez. Nr. 3. Z. 4 steht bei Str. ganz deutlich *Cafia*, Ph. bildet nach Copiarien, die *Saphia* und *Caphia* haben, die Form *Gaphia* und sagt in der Note: der vollständige Name ist *Agaphia* d. i. *Agatha*, was auch *Agasia* gesprochen werden kann. Z. 17 *Dirsicrag*, nicht *Dirsicray*. Das Siegel zeigt auf der unteren Hälfte einen Bruch, dennoch möchte ich es nicht für eine ungeschickte Fälschung halten; die Legende ist im Abdruck nicht genau wiedergegeben. — Nr. 76. 1230. Str. n. 4. Conrad von Masovien verleiht dem D.O. die Burg Nessau. Z. 5 *impedimeto*, 7 *ac libertate*, nicht *et*, 8 *quorumcumque* (ausgeschrieben), 13 *supradicti*, nicht *sepedicti*, 15 *Cuiaue*. Es fehlt die Bemerkung, daß N. 73 u. 76 von einer Hand geschrieben sind und zwar von der eines bejahrten Schreibers, der noch die langen Schäfte des 12. Jahrhunderts schrieb. — Nr. 77. Stronez n. 5. 1230. März 17. Bischof Günther von Pöck tritt dem D.O. seine Besitzungen im Culmerlande ab. »Ein Original scheint nie existiert zu haben«. Die Behandlung dieser Urkunde gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß: dieselbe ist in drei Transsumpten von c. 1250 (Warschau), 1257 und 1258 (Königsberg) überliefert. Hier wird das zweite Transsumpt zu Grunde gelegt, die Varianten der anderen, die des Warschauer jedoch ungenau, angeführt. Die Reduktion des Datums XV. Kal. Apr. ergibt den 18. März, nicht den 17. März, der dem Datum des Warschauer Transsumptes XVI Kal. Apr. entspricht. Die angeführte Bemerkung soll wohl besagen, daß Ph. sich der zuletzt von mir Altpr. Mon. X begründeten Ansicht, die Urkunde sei unecht, anschließt. Von Lesarten des ältesten Transsumptes ist nachzutragen Z. 7 *Theutonicorum*, 8 *inpugnant*, Z. 9 hinter *fovere* unterpungiert *stonem*: der Abschreiber irrte in den Anfang einer späteren Zeile *devastationem* (Z. 15): daraus läßt sich die Zeilenabteilung der Vorlage erkennen. Z. 10 *inposterum*, 16 *ac pace*, 23 *exposcemur*, 25 *inposterum*; das Siegel der Thorner Minoriten ist fast ganz erhalten. — Nr. 94. Stronez. n. 8. 1233. Jan. 6. Kasimir von Cujavien bestätigt die Schenkung des Culmer Landes. Der Text ist genauer wiedergegeben als der der anderen, doch vermisste ich

eine Bemerkung über den von anderen polnischen Dokumenten jener Zeit abweichenden Schriftcharakter. Die Kommata der Zeugenreihe finden sich ebenfalls bei Stronczyński. Der undeutliche Name des 2. Zeugen ist vielleicht Andreas zu lesen, der 5. bestimmt *Bugus* zu emendieren, auch *Srock* steht im Facsimile, nicht *Serok*. Das beschriebene Siegel bildet Str. zu N. 11 (1257) ab, es enthält einen erst um 1250 aufkommenden Typus und ist hier wohl nur durch Verwechslung hingekommen. Nr. 130 Str. n. 9. 1238. Juni 29. Aussöhnung Kasimirs von Cujavien mit dem D. O. Z. 3 *eidem* nicht *eiusdem*. Von Nr. 13, 1222. Aug. 5, N. 41 ist bereits oben bei den Culmer Urkunden die Rede gewesen. Gleichfalls in Warschau befinden sich die Originale der Bullen Nr. 79, 80 (1230), 108, 110 (1234), 122 (1236) und 313, 3 (1255). Die letztere ist nach einer Abschrift des Archivars Professor Pawiński, 108 u. 110 nach Facsimiles im St. A. Königsberg, die drei anderen aber nur nach Transsumpten gegeben. In Warschau liegt auch die Bestätigung Alexanders IV. der Kruschwitzer Urkunde, 1230. Juni, N. 78 im Original, welches neben den Regesten Gregors IX. für die Textgestaltung dieses Dokumentes allein heranzuziehen war: Philippi gibt einen aus Theiner, Marini und 3 Transsumpten des 15. Jahrhunderts zurechtgemachten Text. Die Note S. 60 beruht mit Ausnahme des »romantischen Ursprungs« auf meinen Ausführungen in der Altpreuß. Monatschrift X, die ich heute, nach den Forschungen Fickers und Buchwalds, nicht mehr für durchweg zutreffend erachte. Die Kenntnis dieser neueren Arbeiten würde Ph. wohl auch bei Nr. 56, der Goldbulle Friedrichs II. von 1226, zu einem anderen Urteil haben gelangen lassen. Er erklärt nämlich nur das Warschauer Original, welches in der Strafformel *centum libras auri* anstatt *mille* des Königsberger und Gnesener Exemplars liest, für echt, das Königsberger (und dann natürlich auch das wörtlich übereinstimmende Gnesener) für Fälschungen aus der Zeit Karls IV. »Das Königsberger Original verräth sich auch äußerlich als solche« (S. 43). Wodurch? Die ebendasselbst bemerkten Auslassungen und Druckfehler in der Ausgabe des Codex diplom. majoris Poloniae I n. 591 finden sich, wie der Herausgeber desselben inzwischen von dem Posener Staatsarchiv hat feststellen lassen, sämtlich in der Vorlage, wodurch diese, wie ich schon Ztschr. d. Westpr. Gesch. Ver. I 76 bemerkt hatte, sich als eine Copie der Königsberger Urkunde herausstellt. Die Varianten von K. sind übrigens von Ph. nicht vollständig angegeben: dasselbe liest Z. 16 *obtinendum*, 34 *quancumque*, 60 *Guntherus*. Mit der abweichenden Zeugenreihe von K. und W. weiß der neue Herausgeber

nichts anzufangen, ebenso fehlt die Bemerkung, daß das Jahr des sicilischen Königtums in beiden Originalen um zwei Einheiten zu niedrig ist, worauf schon Lohmeyer in seinem Abdruck von K. hingewiesen.

Einige ursprünglich dem Polnischen Reichsarchiv gehörige Originale befinden sich jetzt in der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau, von wo Ph. nach dem Sommer 1880 Abschriften durch den als trefflichen Herausgeber polnischer Diplomatarien bekannten Dr. Piekosiński erhielt. Da ich diese Urkunden im Juni 1880 ebenfalls eingesehen habe, kann ich die hier gegebene Beschreibung hin und wieder ergänzen. Nr. 65, 1228. Mai 3, erste Schenkung Bischof Christians an den D. O., hat die Invokation in verlängerter Schrift (wie Nr. 82), Z. 2 *Textonica*, die Siegel hängen an roten Seidenfäden, vom 2. sah ich noch den Kopf eines Geistlichen und *. . ni + S . .* — Nr. 139. 1242. Sept. 20. Vertrag Conrads von Masovien und seiner Söhne mit dem D.O. Z. 4 *celebreta* Druckfehler st. *celebrata*. Ich las 1880 Z. 41 *venerant*, 56 *quicquit* und *premissis*: die Siegel sind hier genauer beschrieben, als in meinem Abdruck Pommerel. UB. n. 78, nur hätte bemerkt werden sollen, daß vom 2. Siegel (dem Conrads) auch der Streifen fehlt. — Nr. 292. 1254. Juli 7. Bulle an die Kreuzfahrer. Z. 4 habe ich *vestro ac aliorum cruce signatorum subsidio* gelesen, was besser dem Sinn entspricht als *nostro*. — Nr. 320. 1255. Juli 19. Przemyslaw Ottokar von Böhmen über seinen preußischen Kreuzzug. Die abweichenden Angaben Grünhagens und Piekosińskis erklären sich dadurch, daß die Urkunde in mehreren Copiarien des Krakauer Domarchives überliefert ist. Ich vermisste unter den Krakauer Urkunden den von mir Pomm. Urk. n. 92 mitgeteilten Vertrag Kasimirs von Cujavien mit dem D.O. vom 5. März 1246, der auch für die Chronologie der preußischen Landmeister wichtig ist: da ich seiner in dem Reisebericht vom Juli 1880 (Westpr. Zeitschr. I) nicht gedacht hatte, so wußte Ph. auch nichts von seinem Vorhandensein.

Ist für die aus polnischen Archiven entnommenen Urkunden wenigstens teilweise auf die Originale selbst zurückgegangen, so hat Ph., Thorn und Elbing ausgenommen, für die übrigen 42 Urkunden, die aus fremden Sammlungen stammen, von vornherein darauf verzichtet. Von den 13 auswärtigen Archiven, die zu diesem ersten Hefte beigesteuert haben, steht wie gewöhnlich das Lübecker oben an, aus dem hier 9 Nrn. mitgeteilt sind. (57, 140, 176, 180, 222, 228, 229, 270, 328). Bei der ersten Nr. hätte die Provenienz wohl etwas genauer als Original auf der Trese im Lübecker Urkundenbuch

angegeben werden sollen. Die wichtige Urkunde Heinrichs von Wida über die Gründung der samländischen Handelsstadt von 1242 (Nr. 140) zeigt in ihrem hier vorliegenden Text ein paar orthographische Verschiedenheiten mit der Ausgabe im Lübischen Urkundenbuch I n. 98: damals (1843) war das Siegel wohl erhalten. Die Befestigung desselben ist nicht angegeben. Zu den 4 in Schwerin erhaltenen Nrn. 11, 36, 104 und 135 ist zu bemerken: zu Nr. 11 ist statt Kosegarten UB. I 131 n. 175 Klempin zu lesen; bei Nr. 36 und 104 »nach einer Abschrift des 16. Jahrh.« und 104 »nur ein Auszug ist noch vorhanden« fragt wohl jeder Leser: wo? Von Nutzen wäre eine Umschau in den Breslauer Archiven gewesen, aus denen die Nr. 35, 45, 212, 197 stammen. An Nr. 35, die jetzt bei Haessler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels 56 n. 29 vorliegt, hängt nämlich ein Siegel des Bischofs Christian, welches von dem 1228 und 1231 (n. 65 und 82) vorkommenden abweicht: es zeigt den Bischof stehend mit Stab in der rechten, Buch in der linken Hand, von der Umschrift ist nur *Sig . . . . . op . . . . . iani de . . . . .* erhalten (Sigillum episcopi Christiani de Pruzia). Woher weiß Ph., daß der Ausstellungsort von Nr. 45 (und 48), Virdelov, in Schlesien liegt? Er ist jedenfalls unweit von Bresno, wo das Kreuzheer gegen die Preußen am 23. und 30. Juli 1223 stand, zu suchen. Der Zeuge Castellan Stephan von Chelm hätte wohl auch Aufnahme in das Regest verdient. Nr. 212, Notiz über die Breslauer Synode vom Oktober 1248, ist ungenau: in der angeführten Quelle finden sich für die Bischöfe von Posen, Lebus und Culm keine Siglen, sondern die Respektspunkte, was auch der von Ph. benutzte Auszug in Grünhagens Regesten n. 681 andeutet. Bei Montbach, *statuta synod. Wratisl.* stehn die Statuten von 1248 nicht p. 308 ss., sondern 298 ss. Nr. 123, Kreuzzugsbulle von 1236, Or. im Gnesener Kapitelsarchiv, ist hier nach einem auf einer Abschrift beruhenden Text in Strehlkes *Tabulae* n. 203 gegeben, der Abdruck im *Cod. dip. Maj. Pol. I* n. 185 nach dem Original zeigt mehrfache Varianten. Nr. 239 und 246 sind in einem *Copiarium sec. XIV* kurländischer Urkunden in Mitau erhalten, nur bei der letzteren Nr. findet sich diese Angabe, bei der ersteren heißt es nur »nach einer alten Abschrift«. Sehr auffallend ist, daß Ph. über den Verbleib des Originals von Nr. 245, das 1867 Strehlke aus Privatbesitz (nämlich des verstorbenen Geheimen Oberjustizrats Dr. Daniel Friedländer) edierte, nichts zu sagen weiß. Eine andere Urkunde aus derselben Privatsammlung (Altpr. Mon. VIII, 635) ist jetzt im Königsberger Staatsarchiv (Pomm. Urkb. n. 522), wohin sie 1873 aus dem Berliner Staatsarchiv gelangt ist: sollte das

letztere nicht auch über den Verbleib der Bulle von 1251 (Nr. 245 mit Nr. 241) Auskunft geben können? Für Nr. 240 B, die livländische Ausfertigung des Vergleiches mit Erzbischof Albert von 1251, ist das Original in Stockholm nicht verglichen, Bunes Druck, Livl. Urk. III n. 218 weicht mehrfach von dem hier nach zwei Transsumpten von 1393 und 1415 gegebenen Text ab. Noch schlimmer ist es mit Nr. 321, der Erteilung des Dortmunder Rechts an Memel gegangen: der mitgeteilte Text, nach Dreyer und Fahne, stammt nicht aus dem Reichsarchiv (!) der Stadt Dortmund (Druckfehler für Ratsarchiv), sondern aus einer Handschrift in Lübeck: Fahne hat in Dortmund eine Copie des 13. Jahrhunderts aufgefunden, wie jetzt ausführlich von Frensdorff, *Hansische Geschichtsquellen* III 12 ff. dargelegt ist. Einen wahren Knäuel von falschen Angaben bietet Nr. 131, die Urkunden Ottos von Braunschweig für Hamburg und Johanns von Holstein für Lüneburg, vor dem preußischen Kreuzzug des ersteren. Die Urkunde Ottos, deren Auszug die Hauptsache ausläßt (in Lüneburg\*), ist nicht im Original, sondern aus dem *liber quadratus V* im Hamburger Urkundenbuch I n. 517 abgedruckt, die Urkunde Johanns, die nicht den Hamburgern, sondern den Lüneburgern gegeben ist, steht Orig. Guelf. IV 176 nicht nach dem Or., das sich im Lüneburger Stadtarchiv befindet, sondern *ex veteri apographo*.

Von preußischen Stadtarchiven kamen für die hier behandelte Zeit nur Elbing, Thorn und Culm in Betracht. Elbing lieferte Nr. 181, die älteste Handfeste, von 1246 Apr. 10, in deren Orig. Z. 13 schwerlich wie hier *haec* steht, und 318, das Zollprivileg Sambors von 1255, das ohne Grund verdächtigt wird. Aus Culm ist Nr. 252, die erneuerte Culmische Handfeste von 1251 mit den Varianten des Thorner Exemplars gegeben: neben den lateinischen Text setzt Ph. eine deutsche Uebersetzung, deren Schriftzüge dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts angehören, und von welcher der Herausgeber nachzuweisen versucht, daß in ihr das Konzept einer älteren Ausfertigung vom 1. Januar 1251 erhalten sei. Bietet die Uebersetzung auch sprachlich manches Interesse (sie ist Anfangs stark oberdeutsch gefärbt), so glaube ich doch, daß die Abweichung im Datum auf ein Versehen und in § 5 auf einer Glosse des Schreibers, die sich unschwer dem lateinischen Text entnehmen ließ, beruht.

Für 11 Nummern endlich sind handschriftliche Vorlagen nicht angegeben, so Nr. 52, das aus Petrus de Vinea stammende Rundschreiben Friedrichs II. vom März 1224 über die Freiheit der balti-



schen Völker: die beigesetzten Varianten aus dem Königsberger Formelbuch des Henricus Italicus konnten meist ohne Schaden fortbleiben. Die Originale der nach den Mon. Boica XIV mitgeteilten Nr. 88 und 90, einst im Kloster Windberg, werden jetzt in München zu suchen sein. Wichtig wäre es gewesen, die Quelle von Nr. 96, der aus Gudenus bekannten Lehnsauftragung des Dobriner Landes an die Mainzer Kirche, nachzuweisen: die Originale von 128 werden sich in Wolfenbüttel befinden. Nr. 191 hat Harzheim aus Cod. Vatic. 7183 entnommen, 202, der Suffraganeid des Erzbischofs Albert ist im Bremer Copiarium in Hannover erhalten: weshalb Nr. 220, eine in Eutin im Original vorhandene Verleihung an Bischof Albert von Lübeck, der hier nicht einmal als Erzbischof bezeichnet ist, Aufnahme gefunden hat, vermag ich nicht abzusehen. Ebensowenig gehören die 5 Nrn. 8, 214, 295, 304, 319 in das Pr. Urkundenbuch, die drei letzten sind Stellen aus Dusburg, 214 ist ein nur aus einer päpstlichen Bulle von 1275 gefolgelter Vertrag, 8 ein Beschluß des Cistercienserkapitels, man sieht nicht ein, warum, wenn diese 5 Nrn. eingereicht wurden, nicht auch zahlreiche ähnliche Stellen von gleicher Wichtigkeit aufgenommen sind. Die Frage nach der Vollständigkeit der vorliegenden Sammlung hängt eng mit dem Plan, der die Herausgeber bei der Vereinigung des Materials geleitet hat, zusammen. Politische Abteilung Band I ist das vorliegende Heft bezeichnet: ausgeschlossen sind, nach einer Andeutung der Vorrede, die Urkunden der preußischen Bistümer, die zur Geschichte der Colonisation (die Güterhandfesten) und die der Städte. So sehr man für die Blütezeit des Ordensstaates eine solche Trennung nach sachlichen Gesichtspunkten billigen muß, so bleibt es doch fraglich, ob nicht für das Gründungsjahrhundert ein anderer Weg der praktischere gewesen wäre, die Vereinigung aller Urkunden bis etwa 1309 in ein Werk. Nach dem jetzigen Plane werden Menschenalter verstreichen, bis dem Forscher das Urkundenmaterial auch nur für das 13. Jahrhundert vollständig vorliegt. Auf diese Weise kann es denn auch nicht auffallen, daß hier das Jahr 1257 mit 348 (bez. 331) Nrn. erreicht wird, während ich in meinen preußischen Regesten bis zu demselben Zeitraum 535 (537) verzeichnen konnte. Dennoch hätten einige hier fehlende Stücke entschieden Aufnahme verdient, so Reg. Nr. 145, die älteste Landschenkung des D.O. an einen deutschen Einzögling von 1236, Nr. 152—154, die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen, Nr. 180, die Erteilung des lübschen Rechts an Elbing, Nr. 231 die gefälschte Goldbulle Friedrichs II. von 1245 für den D.O. u. a. m. Bisher unbekannte, resp. in den

Regesten von mir übersehene Nrn. enthält das vorliegende Heft im Ganzen acht.

Zum Schluß mögen einige Sätze der von Philippi allein unterzeichneten Einführung den Beweis liefern, wie weit das im Vorstehenden genügend charakterisierte Können mit dem Wollen gleichen Schritt gehalten hat. »Der Anfang ist nun gemacht und die Fülle des im Preußischen Staatsarchive gesammelten Stoffs bietet überreiche Arbeit für die Nachfolge. Die historischen Vereine finden überall Anschluß. Möchten sich endlich auch die opferwilligen Arbeiter finden, die uns immer gefehlt haben, und namentlich jüngere Kräfte, an denen ja nicht Mangel ist. Zu diesem Anfange haben sich zwei der langjährigsten Arbeiter im Fache zusammengethan. Herr Domvikar Dr. Wölky in Frauenburg, der im Auftrage des Bischöflichen Stuhls von Culm ein Urkundenbuch der alten Diöcese vorbereitete, gab mit Genehmigung des Herrn Bischofs die ältesten hierhergehörigen Texte des Diöcesan-Archivs, außerdem eine große Anzahl von ihm bearbeiteter Abschriften her. Der Unterzeichnete darf jedoch nirgends die Bürgschaft für Richtigkeit der Texteskonstitution, für die Datierung und jede Einzelheit ablehnen. Die Ueberlieferung der Urkunden sollte vollständig beigebracht, Alles, was zur äußerlichen Beurteilung derselben dienen kann, angegeben werden. Daher ist besonderer Wert auf die Beschreibung des Belanges, bezw. der Siegel gelegt worden, hingegen die Abbildung der letzteren den Siegelbüchern überlassen. Ein Buch, das unter anderen vielfach akademischen Studien zu dienen haben wird, darf nicht zu theuer sein«. — »da es sich mit der Kürze nicht vertrug, die Errata auch nur der neueren preußischen Literatur durchweg zu berichtigen, so ist nothwendig zu bemerken, daß auch die nicht citirten Schriften vollaus benutzt sind«. — »Die Eintagsfrage, ob das nun vorliegende Buch Neues bringen würde, konnte mich weder abhalten, Oftgedrucktes neu zu edieren, wenn der Plan es forderte, noch Ungedrucktes bei Seite zu legen, das in andere Bücher gehört; aber wieviel Neues dies System von Urkunden dennoch ergibt, wird dem Forscher nicht entgehen«. Ein Kommentar zu dieser Vorrede ist nach dem Dargelegten überflüssig.

Halle a/S. December 1883.

M. Perlbach.

---

Lessing im Urtheile seiner Zeitgenossen. Zeitungskritiken, Berichte und Notizen Lessing und seine Werke betreffend, aus den Jahren 1747—1781, gesammelt und herausgegeben von Julius W. Braun. Eine Ergänzung zu allen Ausgaben von Lessings Werken. In zwei Bänden. Erster Band. 1747—1772. Berlin. Verlag von Friedrich Stahn. 1884. 452 SS. 9 M.

Eine der schwierigsten und zugleich dankbarsten Aufgaben für die litteraturgeschichtliche Forschung der Zukunft wird es sein, die Stellung gleichzeitiger und künftiger Generationen zu Lessing zu kennzeichnen und sie gleichsam an seinem Geiste zu messen. Dem »Goethereif« des dänischen Kritikers dürfen wir getrost ein »reif für Lessing« an die Seite setzen; wenn es auch Zeiten gegeben hat, in welchen Lessings Anhänger eigentlich seine Feinde, und seine scheinbaren Bekämpfer die Nächstverwandten seines Geistes waren. Nur wird jener zukünftige Forscher nicht, wie der Herausgeber der angezeigten Sammlung, unter Lessings Todesjahr einen abschließenden Strich machen dürfen; denn erst über seinem Grabe entbrannte der hitzige Streit um die Waffen des kritischen Achill. Für die Zeit seines Lebens und Lessings Verhältnis zur Kritik des Tages wird die Sammlung an Zeitungskritiken, Berichten und Notizen, deren erster Band hier vorliegt, einem solchen Forscher das hauptsächlichste Material bequem in die Hand geben und auf diese Weise die Arbeit in manchem erleichtern. Mehr aber auch nicht! Die principiellen Bedenken, welche ich an anderen Orten gegen die Schiller und Goethe betreffenden Teile dieser Sammlung geltend gemacht habe, muß ich, nicht zu meinem Vergnügen, auch hier wiederholen — sie stoßen auf Schritt und Tritt in die Augen. Nur etliche Beispiele! S. 159 f. wird aus der Bibliothek der schönen Wissenschaften eine Recension von Lessings Fabeln in der Weise mitgeteilt, daß die allgemeine Einleitung wörtlich zum Abdruck gelangt, die Bemerkungen zu den einzelnen Fabeln aber durch ein »u. s. w.« angezeigt werden. Diese Bemerkungen leitet die Bibliothek mit den Worten ein: »Wir könnten hier abrechnen, nachdem wir diesem angenehmen Schriftsteller haben Gerechtigkeit widerfahren lassen, aber da uns beim wiederholten Durchlesen dieser Fabeln verschiedene kleine Anmerkungen eingefallen sind, so halten wir es für eine Pflicht, sie dem Leser als einen Beweis vorzulegen, wie aufmerksam wir auch bei den Schriften unserer Lieblings-Autoren sind«. Es ist nun eben die Taktik der Bibliothek der Wissenschaften in dieser Zeit, das allgemeine Lob durch solche »kleine Anmerkungen« aufzuwiegen, und wer die Recension bis zu Ende verfolgt, wird ein wesentlich anderes Urteil mit nach Hause

nehmen, als wer bloß die Einleitung gelesen hat. Nicht ganz ebenso, aber ähnlich steht es mit der Recension der hamburgischen Dramaturgie (Braun S. 330 ff.) in der Neuen Bibliothek, welche (wie der Verf. leicht hätte ausfindig machen können) von Garve herrührt; auch hier werden wir mit den Worten »folgt Auszug« verabschiedet. Beide Fälle beweisen nun, daß ein Abdruck aller Recensionen über Lessing mit Haut und Haar eine Unmöglichkeit ist; wie die Natur der Sache selbst ihn für überflüssig erklärt. Denn wenn der Herausgeber mit Einsicht excerpiert, mit Umsicht gruppiert hätte, so hätte er uns auf zwei und fünf Seiten noch viel mehr aus diesen Recensionen beibringen können als durch den rohen Abdruck derselben. Dem einmal angenommenen Princip gemäß beschränkt sich der Verfasser indessen auf das Nachschlagen, Abschreiben und Abdrucken der Quellen. Das geschieht so äußerlich und mit so wenig Rücksicht auf den Wert und die Bedeutung des Urteils, daß S. 66 an einer der wenigen Stellen, wo Braun den Verf. eines Urtheiles ausfindig zu machen sucht, Christian Felix Weiße als Herausgeber des ersten Bandes der Bibliothek der Wissenschaften genannt wird, während der Verfasser der Abhandlung vom Trauerspiele unbestimmt bleibt; über beide Dinge hätte sich der Herausgeber aus jeder nur halbwegs ausführlichen Biographie Lessings richtiger oder genauer belehren können. Wenn wir den Verfasser schon nach 2 Jahren seit dem Beginne des ganzen Unternehmens in der Vorrede den Wunsch aussprechen hören, »ausgerüstet mit seinen heutigen Kenntnissen, Erfahrungen und Verbindungen« das ganze Werk vom ersten bis zum letzten Bande noch einmal überarbeiten zu können, dann wird uns fast bange, mit welchen Begriffen von wissenschaftlicher Arbeit er dasselbe unternommen hat. Mit weniger pekuniären Opfern und höherem geistigen Erfolg hätte der Verfasser, falls er sich mehr auf das Denken als auf das Abschreiben verlegt hätte, sein Unternehmen ausführen können. — Den Lesern dieser Anzeigen werden aus dem Inhalte dieses Bandes besonders die Recensionen aus den früheren Jahrgängen derselben von Interesse sein welche Lessing seit 1753 mit günstigem Urtheile entgegenkommen und eine Beurteilung des Laokoon von Haller enthalten.

Prag.

J. Minor.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

15. Februar 1884.

---

Inhalt: Friedrich v. Martens, Völkerrecht. Deutsche Ausgabe. Band I. Von A. v. Bulmering. — Friedrich Diez' Kleinere Arbeiten und Recensionen. Von H. Morf. — Elard Hugo Meyer, Indogermanische Mythen. I. Von W. H. Roscher. — Carl Neumann, Geschichte Roms während des Verfalles der Republik. Von Herrmann Schaller. — Berthold Litzmann, Christian Ludwig Liscow in seiner litterarischen Laufbahn. Von J. Minor.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen. Systematisch dargestellt von Friedrich v. Martens. Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm. I. Band. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1883.

Wir erhalten in dem vorliegenden Werk den ersten Band eines, in russischer Sprache bereits vollständig in zwei Bänden erschienenen, Werkes, welches das erste derartige in der russischen Litteratur ist, wenn auch Abschnitte einer Gesamtdarstellung des Völkerrechts und völkerrechtliche Monographien in den letzten Jahrzehnten wiederholt in Rußland erschienen sind, und verschiedene russische Autoren auch in der Revue de droit international wertvolle völkerrechtliche Abhandlungen veröffentlicht haben. Gleich wie Frankreich, Italien, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika weist auch Rußland an seinen Universitäten besondere Professuren für das Völkerrecht auf und ist auch diesem Umstande die größere Zahl litterarischer Leistungen aus dieser Disciplin zu danken.

v. Martens hat sich als Herausgeber der Verträge Rußlands und als Publicist einen wohlbegründeten Ruf erworben und ist zur Herausgabe eines Völkerrechtssystems auch durch seine praktische Stellung als Mitglied des Conseils des russischen Ministeriums des Auswärtigen besonders qualificiert, welchem Beruf er neben seiner Professur für Völkerrecht an der Petersburger Universität obliegt. Die vorzügliche Uebersetzung des von ihm herausgegebenen Völkerrechts konnte nur einem tüchtigen Kenner der russischen Sprache und des Völkerrechts wie es Bergbohm ist gelingen. Wir freuen uns, daß dadurch das Werk mit seinem reichen positiven Inhalt auch deut-

schen Gelehrten zugänglich geworden, aus deren Mitte in den letzten vier Decennien in Deutschland nur das noch immer in erster Reihe stehende Hefftersche Werk und das von Oppenheim und das Bluntschliche Rechtsbuch hervorgiengen. v. Martens Werk erscheint fast vierzig Jahre später als das Hefftersche und hat daher nicht nur über ein in der Zwischenzeit ediertes reicheres Material an Verträgen und sonstigen internationalen Akten, sondern auch über eine bei weitem reichere Litteratur verfügen können. Die Zahl der seitdem in verschiedenen Ländern erschienenen Völkerrechtsdarstellungen und Monographien, wie Abhandlungen ist eine kaum mehr zu überwältigende, wie wir Das in unseren, in v. Holtzendorff-Schmollers Jahrbuch enthaltenen, Besprechungen einzelner Schriften und in unseren Jahresberichten der völkerrechtlichen Litteratur aller Nationen wiederholt darzuthun Gelegenheit hatten.

Der Verf. giebt, nach allgemeinen Vorbegriffen und einer geschichtlichen Skizze des Völkerrechts vom Altertume bis zur Gegenwart, einen s. g. allgemeinen Teil: 1) das Recht der internationalen Gemeinschaft; 2) die Subjekte des internationalen Verkehrs und des Völkerrechts; 3) das Staatsgebiet und die internationalen Verkehrswege und 4) die internationalen Verträge. Diese vier Gegenstände werden, wie Das in einem allgemeinen Teile wohl nur rücksichtlich des ersteren dem Begriff eines allgemeinen Teils, der ja ein einleitender und kein Hauptteil ist, angemessen gewesen wäre, in extenso abgehandelt. Daß die drei anderen Gegenstände meist nur im allgemeinen, und nicht eingehender im besonderen, Teile des Verf. Berücksichtigung finden, ist in Anbetracht ihrer gleichen Bedeutung mit den anderen im besonderen Teil erörterten Gegenständen systematisch nicht zu billigen.

Die Wissenschaft vom Völkerrecht hat nicht, wie der Verf. sagt, die Gesamtheit der zwischen den Nationen bestehenden Lebensverhältnisse zum Gegenstande (§ 1), sondern nur die rechtliche Gestaltung derselben. Der Verf. erkennt das selbst, wenn er bald darauf sagt, daß die Völkerrechtswissenschaft den Beruf hat, der unter den Kulturvölkern bestehenden rechtlichen Gemeinschaft Ausdruck zu leihen, und später (S. 18): daß die Völkerrechtslehre, da sie von einem Inbegriff rechtlicher Normen handelt, ein Recht zum Gegenstande habe und nicht etwa die moralischen oder religiösen Vorschriften, welche die Nationen bei ihrem Verkehr befolgten oder befolgen. Ferner ist unter Völkerrecht nicht bloß »die Gesamtheit aller Rechtsnormen zu verstehn, welche den Völkern für die Sphäre ihrer gegenseitigen Beziehungen die äußeren Bedingungen zur Erreichung ihrer Lebenszwecke setzen«,

sondern das Völkerrecht ist zugleich auch der Inbegriff des Rechts und der Rechtsinstitute der Staaten, denn nur mit den staatlich geeinten Völkern hat es das Völkerrecht zu thun, wie ja auch der Verf. das später (S. 21) hervorhebt.

Eine Kodifikation des Völkerrechts hält der Verf. nicht nur für wünschenswert, sondern geradezu für notwendig. Indes behauptet er dabei einerseits, daß das Institut für Völkerrecht seinen Hauptberuf in die Kodifikation der Völkergesetze verlegte und andererseits, daß neben Anderen Referent ein Gegner der Kodifikation sei (S. 194 ff.). Wir bemerken in ersterer Beziehung, daß das Institut (vgl. die in Oxford 1880 revid. Statuten I) sich 6 Aufgaben setzte und nur die 2te von einer Mitwirkung zu jedem ernstlichen Versuche einer graduellen und progressiven Kodifikation des internationalen Rechts spricht, sowie daß wir nur zur Zeit eine Kodifikation im ganzen Umfange, soweit sie positives Recht und nicht Gelehrtenmeinungen enthalten soll, für unmöglich erklärt haben, das Ziel aber im Auge behalten wissen wollen (siehe unsere Schrift Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1824, S. 171). Hinsichtlich des Institut de droit international sprachen wir ebendasselbst aus, daß die Arbeit desselben wesentlich Vorarbeit für die Kodifikation sein müsse, und daß erst nach Beendigung jener, zum Versuch dieser zu schreiten wäre. Daß Das unsere Ansicht sei, haben wir durch die That bewiesen. Denn wir haben zunächst die Vorarbeiten im Verein mit Anderen unternommen, und sodann das Projekt eines internationalen Prisenreglements dem Institut vorgelegt, welches dann auch zu einem nicht geringen Teil den Staatsregierungen mitgeteilt ist, nachdem es zuvor wiederholt vom Institut beraten und endlich angenommen worden. Die Daten des Fortschrittes dieser Arbeiten bekunden aber: mit welchen Schwierigkeiten schon die Vorarbeit zu einem Kodifikationsentwurf zu kämpfen hat. 1875 wurde in der Institutsversammlung im Haag nur die Frage der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums behandelt, 1877 in Zürich die Pariser Seerechtsdeklaration vervollständigt und die Ausarbeitung eines internationalen Prisenreglements beschlossen. Die Vorarbeiten, welche auf die Gesetzgebung und internationalen Akte der Seestaaten zu erstrecken waren, die zum Teil erst aus den Archiven an die Oeffentlichkeit gebracht werden mußten, beanspruchten fast drei Jahre angestrenzter Thätigkeit des Referenten. Das Prisenreglement wurde dann 1881 in Wiesbaden von einer Institutskommission revidiert, 1882, soweit es das materielle Recht betrifft, in der Jahresversammlung des Instituts in Turin beraten und angenommen, sowie in diesem Jahre in München das Instruktionsverfah-

ren. Die hauptsächlichste Zeit dieser letzteren Versammlung beanspruchte aber die Debatte darüber: ob die Prisenurteilsinstanzen national oder international zu organisieren seien. Die Frage wurde zwar im letzteren Sinne entschieden, indes mußte die Beratung des auf die Organisation und das Verfahren der Prisengerichte bezüglichen Entwurfs wegen Mangels an Zeit auf 1885 vertagt werden, indem 1884 keine Jahresversammlung stattfinden soll. Wie weit ist es aber noch dann, wenn nach 10 Jahren die Sache im Institut zum Abschluß gelangt ist, bis zu einer von den Seestaaten angenommenen Kodifikation des Prisenrechts! Sind das nun in Bezug auf nur eine, freilich schwierige Völkerrechtsmaterie, die Vorbereitungsstadien, wie soll da die Kodifikation des gesamten Völkerrechts anders als nur sehr allmählich gelingen! Dazu kommt noch, daß unter den Mitgliedern des Völkerrechtsinstituts die Meinungsverschiedenheit keine geringe ist und daß von den Mitgliedern nur eine kleine Zahl ihre Zeit der Institutsarbeit widmen kann, und die Mehrzahl sich darauf beschränkt, an den Jahresversammlungen Teil zu nehmen.

Daß v. Martens zur Begründung von Ordnung und Recht im internationalen Leben von der internationalen Gemeinschaft und nicht von der Souveränität der Staaten ausgeht, können wir auch hier nur unter der Voraussetzung anerkennen, daß jene Gemeinschaft eine rechtliche ist. Im Anschluß an v. Kaltenborn haben wir schon in unserer Schrift: *De natura principiorum iuris inter gentes* (1856) die Bedeutung der internationalen Gemeinschaft anerkannt, ohne indes wie v. Kaltenborn (*Kritik d. Völkerrechts* 1848 S. 266 ff.) das Völkerrecht auf zwei Principien zu begründen: einem objektiven, dem der internationalen Gemeinexistenz, und einem subjektiven: dem Princip der Souveränität, sondern bloß auf einem: dem internationalen Rechtsprincip, welches als eine durch die internationale Rechtsgemeinschaft bewirkte Modifikation des Souveränitätsprincips erscheint. Hierauf hat v. Mohl die Art der Pflege der internationalen Gemeinschaft (in seinen Monographien aus den Gebieten des Staatsrechts, Völkerrechts und der Politik) dargestellt und ein Schüler des Referenten: Zaleski in seiner Schrift: »Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft« (Dorpat 1866) die Lehre in ihren positiven Erscheinungen und in ihren Beziehungen zur Nationalökonomie begründet. Es ist uns daher nur erfreulich gewesen, v. Martens das Völkerrecht auf gleicher Basis begründen zu sehen und wir zweifeln nicht, daß die Einheitlichkeit seiner Entwicklungen davon wesentlich gevorteilt hat. Nicht minder freuen wir uns Dessen, daß auch v. Martens als einzige Subjekte des Völkerrechts die Staaten anerkennt (231). Dagegen können wir nicht der



vom Verf. bei Behandlung des Staatenbundes (S. 241) ausgesprochenen Ansicht beipflichten, daß seit Konstituierung des norddeutschen Bundes alle Anstrengungen der preußischen Politik darauf gerichtet seien, das Bundesverhältnis der Staaten in einen förmlichen Bundesstaat unter Preußens Hegemonie und Leitung umzugestalten und daß sie ihren Abschluß in der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands finden. Wäre dieser Abschluß wirklich erreicht, so wäre das Deutsche Reich nicht unter der Kategorie: Staatenbund zu behandeln gewesen, dessen Merkmale der Verf. (S. 239) richtig angegeben hat. Wir wissen wohl, daß die Auffassung besteht, daß die deutschen Staaten durch die Reichsverfassung gewissermaßen eine *capitis deminutio media* erlitten oder halbsouverän geworden, halten indes diese Ansicht nicht für richtig. Der Bundesverband beruht auf Verträgen und die Bundesglieder haben alle, mit Einschluß Preußens, sich zur Erreichung des Bundeszweckes nur bestimmter Dispositionen begeben, stehen sich daher in der Beziehung wiederum vollkommen gleich. Preußen kann ebensowenig wie irgend ein anderer deutscher Staat ferner die Politik freier Hand treiben, sondern ist ebenso wie jedes andere Bundesglied gebunden durch den Bundesvertrag, der fälschlich die staatsrechtliche Bezeichnung: »Verfassung des Deutschen Reichs« angenommen hat. Daß trotzdem eine politische Partei den Bundesstaat oder gar den Einheitsstaat wünscht, nehmen wir nicht in Abrede, indes glauben wir nicht, daß dieser Wunsch realisiert wird, noch weniger aber, daß er schon realisiert ist und daß eine solche Umwandlung zum Heile der deutschen, in ihrer Verschiedenheit historischen, Stämme wäre. Uebrigens hält auch v. Martens eher die Ansicht für die richtigere, wonach das neue Deutsche Reich ein Staatenbund sei, »dessen Glieder sich in bedeutendem Maaß ihre Autonomie nâch innen wie nach auswärts conservirt haben«, wenn wir das auch nicht als Autonomie bezeichnen möchten, trotzdem daß neueste Verträge sich dieses Ausdruckes in gleichem Sinne bedienen. In der heutigen Bedeutung des Wortes versteht man unter Autonomie nur Selbstgesetzgebung und diese allein wird wohl v. Martens nicht gemeint haben. Wenn ferner v. Martens in Bezug auf die Personalunion bemerkt, daß die Staaten derselben mit einander Krieg führen können, so möchten wir Das doch bezweifeln, da doch ein und derselbe Monarch nicht mit dem einen gegen den anderen Staat Krieg, gewissermaßen als sein eigener Gegner, führen kann, wohl aber stimmen wir dem anderen Satz bei, daß die Trennung durch einen Krieg zwischen ihnen hervorgerufen werden kann (S. 243). Ebenso wenig halten wir Oesterreich und Ungarn für ewig untrennbar verbunden (244), denn nach dem

Aussterben der Nachkommen Leopold I. kehrt das Recht der Königswahl wieder an Ungarn zurück. Dagegen rechnen wir mit v. Martens (252) Egypten zu den halbsouveränen Staaten, wenn auch der Khedive in einigen, jedoch nicht wesentlichen, inneren Beziehungen der Souveränität beschränkt ist.

Die durch v. Martens dem Staatsgebiet gewidmete ausführliche Behandlung ist durchaus anzuerkennen. Ist auch die der Flüsse eine sehr kurze, so kommt doch v. Martens im besonderen Teile auf dieselben zurück. Auch den Lehren von den Verträgen ist eine eingehendere Behandlung als es in manchen Völkerrechtswerken der Fall ist, zu Teil geworden.

Daß der Verf. wiederholt Beispiele internationalen Vorkommnissen Rußlands entnimmt, ist nicht bloß aus seinen Beziehungen zu diesem Staat zu erklären, sondern auch von allgemeinem Interesse, da dieselben durch andere Schriftsteller, welchen die bezüglichen Quellen nicht zugänglich waren, nicht haben verwertet werden können. Dennoch sind diese Beispiele bei v. Martens nicht so gehäuft wie die Englischen und Amerikanischen in Werken der Schriftsteller dieser Nationen.

Wir beschließen die Besprechung des ersten Bandes des hervorragenden v. Martensschen Werkes mit dem Wunsche, daß bald auch der zweite Band desselben in deutscher Sprache vorliege.

Heidelberg, im December 1883.

A. v. Bulmerincq.

Friedrich Diez' kleinere Arbeiten und Recensionen herausgegeben von Hermann Breymann. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1883. XVI und 351 SS. gr. 8°.

In schöner, würdiger Ausstattung liegen sie vor uns, diese kleineren Arbeiten des großen Philologen. Wer immer in Diez' umfangreicheren und leicht zugänglichen Werken über die romanischen Sprachen und Litteraturen Belehrung gesucht und gefunden, wer als bescheidener Jünger die Bahnen beschritten, die Diez' kritischer Geist mit der »Grammatik der romanischen Sprachen« mit dem »Etymologischen Wörterbuch«, mit seinen Büchern über die Troubadours, über die transpyrenäische Poesie mit der Interpretation der ältesten romanischen Sprachdenkmale gebrochen, der mußte von Bewunderung erfüllt sein für den Gelehrten, der hier allen vorangegangen und der immer noch, so viel fleißige und bedeutende Nachfolger er seit einem halben Jahrhundert auch erhalten, eines jeden Nachkommenden erster Führer und leitende Lenche geblieben ist. Wohl ist bei dem

mächtigen Aufschwunge der romanischen Studien, den die letzten Jahrzehnte gebracht haben, mancherlei überholt, was Diez als wohlgeborgenes Resultat erschien — wie sollte es auch anders sein —; wie verschwindend aber ist das, was wir heute nicht mehr von ihm annehmen können gegenüber all dem Schönen und Wahren, was er uns gelehrt hat und mit dem all unsere Arbeit stehn und fallen muß. Als vor wenigen Jahren von den angesehensten französischen Romanisten einige die »Grammatik der romanischen Sprachen« ins Französische übersetzten, da haben sie pietätvoll dem Werke seine Integrität gewahrt, weil es heute noch so, wie der Meister es hinterlassen, den Grund- und Eckstein romanischer Sprachforschung bildet. So wird auch seit Diez' Tod in Deutschland das Buch in unveränderter Gestalt weiter aufgelegt und was von den übrigen Werken seither neu ausgegeben oder übersetzt wurde, auch das ist unverändert, wie es zum Teil vor mehr als fünfzig Jahren erschienen, der Gegenwart wieder geboten worden. Derselbe Geist, dieselbe bewundernde Anerkennung dessen, was Diez geleistet, ist es, die den Gedanken einer Sammlung seiner kleinern Arbeiten eingegeben, von der die Einrichtung der vorliegenden Kollektion geleitet ist.

Diez selbst scheint nicht daran gedacht zu haben, eine solche Sammlung zu veranstalten oder auch nur zu erleichtern. Mussafia hat zuerst ein solches Unternehmen angeregt und dadurch Breymann veranlaßt, dasselbe auf sich zu nehmen. Es galt aus verschiedenen Zeitschriften, den Heidelberger Jahrbüchern, der Jenaischen Literaturzeitung, den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, aus Haupts und Höfers Zeitschriften, aus Lemekes Jahrbuch, ferner aus selten gewordenen Drucken das Einzelne zusammenzutragen. Es sind im Ganzen 19 Recensionen und 5 Abhandlungen mit einem Anhang (p. 235 - 325) Diez' Uebersetzungen aus dem Englischen enthaltend.

In Orthographie und Ausdrucksweise sind die einzelnen Aufsätze genau nach ihren Originalen reproducirt. Die zahlreichen Citate, die in denselben vorkommen, hat der Herausgeber in ihrer Quelle aufgesucht, um sie dadurch und durch Vergleichung mit dem ursprünglichen Wortlaut von den Fehlern in Zahlen und Worten zu reinigen, die sich in dieselben eingeschlichen. Auf diese Weise und durch nähere Bezeichnung der bisweilen etwas vagen Citate Diez' ist dem Leser sehr gedient worden, denn nur wenig mag dem Fleiße des Herausgebers entgangen sein (z. B. p. 35 ist Orl. für X. 47, 48 unrichtig). Ein alphabetisch geordnetes Sachregister pag. 331—351 erleichtert die Benutzung des Buches; es scheint ziemlich vollständig zu sein (man vermißt z. B. p. 332 *amor*, von dessen Verdeutschung

Diez p. 23 spricht; p. 346 fehlt zu »provenz. Sprache« die sehr wichtige Stelle p. 106 u. ä.). Verdienstvoll wäre es gewesen, wenn Br. die spärlichen Noten p. XV f. seiner Einleitung zu einem Verzeichnis der über Diez' Schriften erschienenen Recensionen erweitert hätte.

Mit Recht hat Br. darauf verzichtet diese Aufsätze mit einem fortlaufenden Kommentar zu versehen. Für mancherlei Anmerkungen vorzüglich bibliographischer Art ist der Leser um so dankbarer, als sie gewiß vielfach mühsam zusammengestellt werden mußten. Es hätte gelegentlich noch etwas mehr geschehen können; z. B. p. 55 wäre es dem Leser, der nicht gleich die nötigen Hülfsmittel zur Hand hat, lieb zu vernehmen, welcher Ausgabe des Cancionero die Böhl'schen Varianten entnommen sind und daß ein Canc. geral Lisb. 1517 wirklich nicht existiert. Verschiedenes dieser Art ist Gallia II. p. 63 nachgetragen. Einiges, wie z. B. die p. 139 ff. in Fußnoten sich wiederholt findenden Angaben über *z* statt *tz* in der Donnerschen Lusiadenübersetzung mag etwas gar skrupulos und umständlich erscheinen und Parenthesen wie die p. 120 Cibac's Dict. d'etymol. oder die p. 161 Gormond resp. Aucassin betreffenden hätten aus denselben Gründen wegbleiben dürfen, die Br. in der Vorrede p. XIII f. gegen die Aufnahme eines Kommentars geltend macht.

Die Anordnung der einzelnen Arbeiten ist chronologisch. An der Spitze steht — die erste wissenschaftliche Leistung Diez' — eine Anzeige der *Silva de romances viejos* von J. Grimm (Heidelberger Jahrb. 1817). Der dreiundzwanzigjährige Forscher zeigt sich darin als ein Beurteiler, dessen Enthusiasmus für die spanische Volkspoesie, »die Dichtungen, welche so frisch und heilsam durch die Völker strömen« erwachsen ist aus einem eingehenden und nach Maßgabe der damaligen Hülfsmittel umfassenden Studium dieser Lieder, als dessen Frucht ein Jahr später das erste Buch in die Welt gehn sollte: die altspanischen Romanzen. Schon in dieser kurzen, kaum zehn Seiten füllenden Auseinandersetzung zeigt sich jene Gabe, ohne welche die großen Werke der spätern Jahre nicht geschaffen worden wären — die Gabe aus der Beobachtung des Einzelnen allgemeine Gesichtspunkte für eine zusammenfassende kompendiarische Darstellung mit raschem sichern Blick zu gewinnen und so für die spätere Detailforschung entscheidende Wegleitung zu geben. Wie zutreffend und auch für den heutigen Forscher, dem doch ganz andere Hülfsmittel zu Gebote stehn, noch lehrreich ist p. 2—9 die Einteilung und Charakteristik der spanischen Romanzen. Wie wohl erwogen ist z. B. was er über die Ritterromanzen sagt, womit er ihnen im Kreise der Romanzendichtungen den gebührenden Platz anweist.

Wie sicher ist auch sein Urteil über den poetischen Wert der einzelnen Stücke, wie fein sein Gefühl in der Unterscheidung des Volkstümlichen vom Kunstpoetischen. Und das alles ist in geschmackvoller Darstellung, in einer unter dem Einfluß der Romantik des Sujets selbst etwas romantisch gewordenen, bilderreichen aber klaren Sprache vorgetragen, so daß der Leser mit wahren Behagen einen so reichen Inhalt in so gewinnender Form genießt. Als sollten wir gleich aus diesem ersten Specimen nicht nur des Recensenten litterarhistorisches Wissen und ästhetisches Urteil kennen lernen, sondern auch seinen Scharfblick in lexikologischen und metrischen Fragen, gibt ihm die Anordnung der Romanzenverse und die Einrichtung des Wortverzeichnisses bei Grimm Veranlassung zu einer Reihe von Bemerkungen. In einer Note wird die Uebersetzung eines Romanzenfragmentes mitgeteilt: auch der Uebersetzer Diez zeigt sich hier schon.

Reich an Belehrung wie diese erste Anzeige sind auch die folgenden achtzehn, alles treffliche Aufsätze. Mag auch manches Détail, was sie bringen, heute nicht mehr zu Recht bestehn, ihre Methode, der kritische Geist, der sie durchzieht, wirkt in hohem Grade anregend und fördernd, ihre strenge Sachlichkeit ist wohlthuend. Alle enthalten Strahlen jenes Lichtes, das von Diez' Forschungen über das ganze neulateinische Sprachgebiet ausgegangen ist; allen ist es eigen, nicht bloß die besprochenen Werke treffend zu charakterisieren, sondern auch in meisterhafter Weise aus der Erörterung des Besondern zur Erkenntnis des Gemeinsamen, Allgemeinen zu führen, und das so einfach und ohne den Schein der Gelehrsamkeit, daß man beim Lesen nur zu leicht vergessen mag, welche Fülle gelehrter und unter großen Schwierigkeiten geführter Forschungen zur Erreichung solch umfassender Erkenntnis vonnöten war.

Das Muster einer solchen Anzeige ist p. 49—63 die der Böhl'schen *Floresta de rimas antiguas castellanas*. Wer sie liest, soll nicht vergessen, daß sie 1827 geschrieben ist, zu einer Zeit, da noch keine Handbücher der spanischen Litteraturgeschichte die Scheidung und Abgrenzung der fremden litterarischen Einflüsse in Castilien zu gemeiner Kenntnis gebracht hatten, sondern da nur der so zu sondern vermochte, der wie Diez aus dem Vollen zu schöpfen im Stande war. In demselben Aufsatz erhebt Diez die Forderung wirklicher historischer Behandlung litteraturgeschichtlicher Fragen, welche nicht »auf die glattere Bahn der ästhetischen Behandlung abweichen« dürfe, dreißig Jahre bevor Ebert in der Einleitung zur »Entwicklungsgeschichte der französischen Tragödie« diese Forderung ebenso nachdrücklich wiederholte als geistreich ausführte. Wer konnte klarer als Diez damals den Schaden ermessen,

den jene ästhetische Kritik, aller Vorstudien, aller Sach- und Sprachkenntnis entbehrend, in der Erforschung des mittelalterlichen romanischen Schrifttums stiftete, indem sie, ohne einen Funken Licht über dasselbe zu verbreiten, nur zu Mißverständnissen Anlaß gab, weil sie einen an ganz entlegenen Erscheinungen geübten Blick mitbrachte. Das sind ungefähr seine Worte; ihre Wahrheit war für ihn bittere Erfahrung; indem er eben von altspanischer Dichtung spricht, nennt er Bouterwek und begründet seinen Tadel.

Eine andere Anzeige (1833) bespricht Böhl's *Teatro español anterior á Lope de Vega* (1832) und bringt mit treffenden Charakteristiken der vier Dramatiker Juan del Encina, Gil Vicente, Torres Naharro und Lope de Rueda lehrreiche Ausblicke auf die Entwicklung der spanischen Bühne. Depping's *Sammlung spanischer Romanzen* (1817) wird von Diez in den *Heidelberger Jahrbüchern* (1819) nicht ohne Ironie getadelt; man fühlt es der Recensentenfeder an, wie enttäuscht der Kritiker bei der Lektüre dieser Sammlung war, die auf Grimms *Silva* folgte und die aus diesem Umstande so gar keinen Nutzen gezogen. Diez verbindet damit eine Kritik der Schlegelschen Hypothese vom Ursprung der spanischen Heldenlieder und warnt schon bei diesem Anlaß vor jener Annahme eines allzu großen Einflusses der Araber auf die abendländische, spec. spanische Dichtkunst (cf. p. 48). Er mochte nicht denken, daß diese Warnung noch Jahrzehnte später von andern eindringlich wiederholt werden müßte. Die fünfte Anzeige, die sich mit spanischer Litteratur beschäftigt und leider auch die letzte Arbeit Diez', die dieses Gebiet beschlägt, ist die 1845 gelieferte längere Recension der Ausgabe der *Chrónica del famoso cavallero Cid Ruydiez Campeador* von Huber 1844. (p. 153—167), in welcher vorzüglich von der ursprünglichen Form des spanischen epischen Verses die Rede ist. Diez hatte 1817 Grimms Ansicht von der Ursprünglichkeit der epischen Langzeile verworfen, jetzt stimmt er ihr bei und entwickelt seine Meinung im beständigen Ausblick auf gemeinromanische Verhältnisse. Es ist eine Vorstudie zu der im folgenden Jahr (1846) in Buchform erscheinenden Abhandlung über den epischen Vers.

Nachdem Diez schon in seiner Besprechung der *Floresta* den Wunsch geäußert die *Stuartsche* Ausgabe der *Fragmentos de hum cancionero inedito* (1823) näher kennen zu lernen, ist es ihm nun 1830 vergönnt über diesen Abdruck einer Lissaboner Liederhandschrift den *Berliner Jahrbüchern* ein Referat zu liefern, das sich unter seiner Hand zu einer Skizze der altportugiesischen Kunstdichtung erweitert, deren Geschichte sich seinem in diesen

Dingen geübten und sicheren Auge aus wenigen Nachrichten und spärlichen Texten in ihren Umrissen erschlossen hatte. Mit großem Scharfsinn wird dabei über Zeit und Ort der Abfassung, über den mutmaßlichen Autor der Lieder gehandelt und schließlich die Abhängigkeit dieser Poesie von der provenzalischen umsichtig erwogen.

Vier Anzeigen beschäftigen sich mit metrischen Uebersetzungen: Försters Petrarca (1819), Streckfuss' Orlando furioso (1819), Duttonhofers Cidromanzen (1883) und Donners Lusiaden (1834) und bei ihrer Besprechung fällt auch manches für die Charakteristik anderer Uebersetzer, wie Gries, Schlegel, Voss ab. Diez, der selbst Uebersetzer ist, benutzt den Anlaß von der »heiligen Arbeit« der Nachbildung fremder dichterischer Erzeugnisse zu sprechen, zu der man berufen sein müsse, wie der Dichter selbst (p. 27). Es ist ein ernstes, überzeugungsvolles Wort, aus welchem die Begeisterung für den Uebersetzerberuf wiederklingt, dessen Aufgabe er selbst so schön zu erfüllen wußte. Mit diesem Maßstabe gemessen, konnte freilich Försters Petrarca nicht befriedigen, denn »mit dem Stempel der Manier geprägt, stellt er sich mehr wie ein Erzeugnis der letzten Jahre, ja wie ein eigenes Werk des Herrn Förster dar«, wie an zahlreichen einzelnen Stellen gezeigt wird. Die lehrreiche, Tadel und Lob weise abmessende Beurteilung Streckfuss' gewinnt angesichts der neuesten Leistung Gildemeisters besonderes Interesse. Duttonhofer werden mit Recht mangelhafte Kritik bei der Auswahl und Mißverständnisse bei der Uebersetzung der Cidromanzen vorgeworfen. Donner wird gar hoch gestellt; die Recension schließt mit einer anregenden Erörterung der Kunstansichten Camoës'. Als feiner Beobachter des kunstvollen metrischen Baues der romanischen Originale, schenkt Diez auch der Reinheit und der Abwechslung der Reime in den besprochenen Uebersetzungen seine Aufmerksamkeit, tadelt Streckfuss wegen Vernachlässigung der letztern und lobt Donner wegen der genauen Wahrung der erstern. Charakteristisch für den jungen Diez ist die wiederholte tadelnde Berührung des »traurigen Umstandes« (p. 21; 32), daß in diesen Uebersetzungen undeutsche Wörter wie Finte, parieren, Ruin, Gruppe, Pilote, Exempel u. a. zur Verwendung kommen.

In der Recension (1831) der Fierabrasausgabe von Bekker erkennt Diez mit scharfem Blick unter der provenzalischen Hülle das französische Original, »eine gedankenlose Umwandlung eines Dialektes in einen andern« und nimmt aus Bekkers Bemerkung über die Unfertigkeit des provenzalischen Idioms Veranlassung zu einer Charakteristik der poetischen und prosaischen Sprache Südfrankreichs (p. 106).

v. Orells *Altfranzösische Grammatik* bespricht Diez ebenfalls 1831; er anerkennt sie als tüchtige und fleißige Leistung, die als Hilfsmittel zum Lesen der Schriftsteller sich empfehle; bedauert, daß keine Darstellung der »Buchstabenverhältnisse«, keine »Buchstabenlehre« vorausgeschickt sei und entwickelt dabei in Kürze die Aufgabe einer altfranzösischen Grammatik nach seinem Sinne. Indem er zu einer Kritik des Einzelnen übergeht, beschäftigt er sich hauptsächlich mit den altfr. Partikeln. In dem ersten Briefe an L. Diefenbach, den wir von Diez besitzen (datiert vom 10. Juli 1831) äußert er: »Meine geringen Studien sind fast schlechthin auf das Literarhistorische gerichtet und nur zuweilen wage ich es, mich auf das Sprachgebiet zu verirren«. So bescheiden dachte der große Forscher von seinen bisherigen grammatischen Studien, als deren Frucht bislang die eben genannten beiden Anzeigen und manche Stücke aus den frühern, sowie der Anhang zur Poesie der Troubadours erschienen waren, daß er sie »ohne Ziererei« als Verirrungen glaubte bezeichnen zu sollen. Und fünf Jahre später erschien der erste Band der *Rom. Grammatik*! Diez' Briefwechsel, aus welchem bereits von Tobler (*Zeitschr. f. rom. Phil.* VI. 501 ff.; *Preuß. Jahrb.* LI. 9 ff.) und von Stengel (*Erinnerungsworte an Fr. Diez Marburg 1883*) manches publiciert worden ist, bildet einen sehr interessanten fortlaufenden Kommentar zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten.

Entschiedenem Widerspruch finden bei Diez eine Reihe von Ausführungen seines Freundes, dessen Buch *Ueber die jetzigen romanischen Schriftsprachen* (1831) noch im nämlichen Jahre von ihm in den *Berliner Jahrbüchern* angezeigt wird. Diez sagt gleich in den ersten Zeilen, daß er weit davon entfernt sei, der Methode und Betrachtungsart des Verfassers überall beizupflichten und führt dies auf mehreren Seiten mit Ueberlegenheit aus. Charakteristisch für die verschiedene Auffassungsweise der beiden Männer, zugleich bezeichnend für Diez' auf objektiver Prüfung der sprachlichen Thatsachen beruhende, aller vagen Spekulation abholde Erklärungsweise ist namentlich die Erörterung über die romanischen Diminutiva (p. 124). — Schon hier äußert Diez jene so zu sagen geringerschätzige Meinung über das Churwälsche, auf Grund deren er in seiner *Romanischen Grammatik* die Behandlung dieses Idioms so sehr verkürzte.

Gar hübsch ist das Referat 1829 über Val. Schmidts Ausgabe der *Disciplina clericalis*.

Raynouards *Choix des poésies originales des Troubadours* Vol. I (1816) und Schlegels *Observations sur la langue et la littérature provençales* (1818) werden 1820



zusammen angezeigt. Diez beginnt mit einer Skizzierung der Aermlichkeit der vorraynouardschen Leistungen, geht dann zu einigen Bemerkungen über Raynouards Sprachlehre über, von denen vorzüglich die interessant ist, welche lautet: »Merkwürdig erinnert an die semitischen Sprachen die Behandlung mancher Komparative als *mielher* (*meilleur*) das in den *casus obliqui* des Singular und im Nominativ des Plural sich in *mielhor* verwandelt« (p. 42). Und während er 1831 gegen Diefenbach, der den lateinischen Ablativ als Grundlage der romanischen Nominalform annimmt, die Meinung Raynouards verteidigt, bemerkt er hier noch (1820) zu Raynouards Ausführungen: »eher ließe sich noch der Ablativ als erzeugende Grundform durchführen« (p. 44). Man sieht, Diez' Meinungen, wie er sie in der Romanischen Grammatik niedergelegt hat, haben nicht von Anfang seiner wissenschaftlichen Forschung an unverändert festgestanden; mit seiner unablässigen Arbeit haben sie sich entwickelt und es ist für uns, die wir mühelos von ihm lernen, wohl beherzigenswert, daß eine uns jetzt so selbstverständlich scheinende Erkenntnis wie die vom Verhältnis von *mielher* zu *mielhor*, die heute zum elementarsten Wissen des Jüngers gehört, vom Meister nicht ohne anfängliche Verkennung gewonnen worden ist. — Gegen Raynouards Hypothese der *langue romane* und was damit zusammenhängt, wendet sich Diez entschieden mit der einleitenden Bemerkung, daß sie es an gehöriger Würdigung des innern Völkerlebens und Verkehrs ermangeln lasse.

Eine kürzere Anzeige (1839) beschäftigt sich mit Hoffmanns von Fallersleben *Elnonensia* 1837, welche außer einigen Bemerkungen zum deutschen Ludwigslied einen Abdruck des Eulalia- liedes sprachliche Erörterungen zu demselben enthält, die durch Willems' Kommentar veranlaßt sind. Andere Schwierigkeiten der Sprache will Diez »für jetzt dahin gestellt sein lassen«: er trug sich offenbar schon mit dem Plan einer ausführlichen Besprechung dieses Textes, die er dann 1846 in seinen romanischen Sprachdenkmälern veröffentlichte.

Die drei letzten Recensionen Diez' sind im Jahrbuch für rom. und engl. Litteratur erschienen, nämlich: 1859 Ein altprovenzalisches Prosadenkmal ed. C. Hofmann; 1861 *Gachets Glossaire roman*; 1846 *Etude sur le rôle de l'accent latin dans la langue française* par Gaston Paris betreffend. Mit dieser Anzeige einer Arbeit seines bedeutendsten Schülers schließt Diez' Recensenthätigkeit.

Zum provenzalischen Johannesfragment gibt er mannigfache von aufmerksamster Prüfung des damals zu Gebote stehenden Sprachmaterials zeugende Bemerkungen, Lautlehre, Formenlehre und Lexi-

kon betreffend. Man weiß, wie die Handhabung der Formenerklärung auf Grund der Analogie Diez noch nicht so geläufig war wie uns; wir würden uns heute, vielleicht nicht zum Nutzen der Sache, manches leichter machen. — In der Anzeige des *Glossaire roman* lobt der Recensent das Bestreben, sorgfältige Vokabularien zu einzelnen Texten zu liefern, denn »sie werden die unausbleibliche Unternehmung eines altfranzösischen Wörterbuches nicht wenig fördern«. Er dachte wohl nicht, daß das Unausbleibliche so lange ausbleiben würde. Gachets Leistung wird sehr gelobt, namentlich auch, weil sie den deutschen Forschungen Rechnung trage. Mit Recht sähen die belgischen Romanisten eine ihrer Aufgaben darin, ihren südlichen Sprachgenossen die Resultate der deutschen Mitarbeiter zu vermitteln. Diez beschränkt seine sehr lehrreichen Bemerkungen auf das Vokabularium des Buchstabens A; sie betreffen die Begriffsbestimmung von *antif*, *avouer* und prov. *auriban*; die Etymologie à, *abrivé aé*, *aewer*, *atarcier* und span. *alarido*; die syntaktische Verwendung der Präposition à mit dem Infinitiv, über die wir jetzt von Tobler noch mehr Aufklärung bekommen haben (Gött. gel. Anz. 1875 p. 1068). Am wenigsten befriedigt ist Diez vom etymologischen Teil; Gachet hat nach ihm hier zu sehr das nonum prematur in annum übersehen, »denn ein etymologisches Wörterbuch will Jahre lang gepflegt sein«. Er selbst war eben mit der zweiten Auflage des seinigen beschäftigt. — Zu G. Paris Dissertation bringt Diez treffliche Bemerkungen über die Möglichkeit der Annahme von Proparoxytonis im Provenzalischen, über die Reste lateinischer Genetivformen im Romanischen; er verteidigt die Zurückführung von *Ivain* und *Pieron* auf *Ivám*, *Petrúm*, die er schon in seiner Rom. Gram. aufgestellt hatte, und welche neuestens von Fr. Neumann (Literaturblatt IV, p. 15 cf. Zeitschrift f. rom. Phil. VI. p. 442 s.) wieder aufgenommen worden ist und bringt etymologische Beiträge — alles in der ihm eigentümlichen sorgfältig abwägenden, klaren Weise. Dabei ist er voll freudiger Anerkennung der lehrreichen Arbeit.

Von den fünf Abhandlungen, die neben diesen Recensionen hier wieder abgedruckt sind, ist die älteste, die Antrittsrede, welche der Ordinarius Dr. Fr. Diez am 17. III. 1831 in der Aula der Universität zu Bonn hielt, vielen Fachgenossen bislang wohl kaum bekannt gewesen. Br. ist von Tobler auf diese *Commentatio* aufmerksam gemacht worden, die den Titel trägt: *Antiquissima Germaniae poeseos vestigia*. Der Aufsatz über die Casseler Glossen (Haupts Zeitschrift 1849) ist von Diez 1865 in umgearbeiteter und erweiterter Fassung in Buchform publiciert worden und so in eines jeden Hand, reiche Belehrung bietend. Wer sich die Mühe nimmt,

die Abhandlung von 1849 mit der von 1865 näher zu vergleichen, der mag auch hier erkennen, mit welcher Beharrlichkeit der Wiedererwägung, mit welcher Unermüdlichkeit der Kombination Diez während Jahren denselben etymologischen Aufgaben seine Arbeit zuwandte.

Was er 1867 im Jahrbuch über die Wiener Glossen geschrieben ist sein letzter Beitrag an eine Fachzeitschrift. In den von ihm gegebenen Erörterungen zu circa 50 der 91 an Barbarismen und Dunkelheiten reichen Glossen wird man die gewohnte gründliche Kenntnis der lexikologischen spec. der glossologischen Litteratur im Dienste des nicht weniger gewohnten Scharfsinnes und etymologischen Taktes finden, zur Förderung romanischer Laut- und Wortlehre.

In Höfers Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache lieferte Diez 1851 einen interessanten kurzen Aufsatz über Geminatio und Ablaut im Romanischen insofern sie als Mittel der Wortbildung eine Rolle spielen. »Ein nicht zu spärliches, aus allen Mundarten geschöpftes Verzeichniß« von Formen wie *jou-jou*, *bon-bon*, *tric-trac* wird mit Ausführungen begleitet, welche in großen Zügen Art und Ursprung dieser Bildungen charakterisieren.

Die umfangreichste dieser »kleinern Arbeiten« ist die 18 Seiten umfassende 1866 geschriebene Abhandlung Zur Kritik der altromanischen Passion Christi. 1852 hatte Diez in seinem Buche zwei altromanische Gedichte auch die Clermonter Passion kommentiert und nun will er, wie er bescheiden sagt, einige Randbemerkungen zustimmende oder einen Zweifel aussprechende zu den kritischen Erörterungen geben, die C. Hofmann 1855 zu seinem Kommentar geliefert. An diese lehrreichen Bemerkungen schließt er andere über Eigentümlichkeiten der Lautlehre, über den metrischen Bau und endlich kommt er auf die Frage zu sprechen, wie es sich mit der Mischung der provenzalischen und französischen Mundart in diesem Gedichte verhalte. Wer an die Richtigkeit der von Lücking unternommenen Restitutionsversuche nicht glauben kann, der wird durch diese lichtvollen Ausführungen immer neu in seinen Zweifeln bestärkt werden. Ueber das was Diez hier sagt, sind wir eben immer noch nicht hinausgekommen.

In Summa: Diese kleinern Arbeiten und Recensionen von Friedrich Diez zu sammeln ist nicht nur ein Akt der Pietät für das Andenken des großen Forschers, sondern auch ein wirklicher Dienst, den Br. den durch Diez recht eigentlich begründeten romanischen Studien erweist. Wie viel eher sind jetzt die Fachgenossen in der Lage auf diese trefflichen Aufsätze zurückzugreifen, das in ihnen niedergelegte Gut nutzbringend zu verwenden; ja mancher, vorzüglich unter den jüngern wird, wie Referent, erst durch Br.s Buch von

der einen oder andern dieser Arbeiten Kenntniss bekommen haben. Von dem in dieser Sammlung niedergelegten Wissen gilt, was Diez selbst in der oben erwähnten Anzeige von G. Paris, *Accent latin* sagt: »Jeder der sich mit romanischer Grammatik in wissenschaftlicher Weise beschäftigt, sei er Schüler oder Meister, wird hier lernen können«, noch heute.

Ueber die von Diez 1826 als 21. Bändchen der von Gebrüder Schumann in Zwickau verlegten Byron-Uebersetzung gelieferten Verdeutschung von Corsar und Lara mag ein Kundigerer urtheilen. Ihrem Abdruck bei Br. geht voran: *Bacchischer Chor*, von dem Gymnasiasten Diez, der eine Formgewandtheit zeigt, die für einen 16jährigen Jüngling ungewöhnlich ist und Diez' frühzeitige Neigung zu schöngeistiger Beschäftigung offenbart und eine Strophe »An Schiller« als Beitrag Diez' zum Schilleralbum. Andere Gedichte des Verfassers der romanischen Grammatik sind von Stengel (Erinnerungsworte an Friedr. Diez) mitgeteilt. p. 326 folgen bei Br. willkommene Auszüge aus dem Bonner Lektionskatalog, Diez' Vorlesungen betreffend.

Das Bild des Meisters mit seinem Namenszug schmückt den stattlichen Band.

Interlaken 6. X. 83.

H. Morf.

*Indogermanische Mythen. I. Gandharven-Kentauren.* Von Elard Hugo Meyer. Berlin. Dümmlers Verlagsbuchhandlung 1883. II und 243 S. 8°.

Ich begrüße diese nicht nur gediegenes Wissen, sondern auch reiche Phantasie bekundende Schrift des allen Germanisten bereits als Herausgeber der 4ten Auflage von J. Grimms deutscher Mythologie wohlbekannten Verfassers als ein hochehrwürdiges Zeugnis für die Thatsache, daß auch nach dem Tode Mannhardts und Kuhns die junge Disciplin der vergl. Mythologie nicht völlig verwaist ist, sondern noch eine kleine Schaar rüstiger und begeisterter Vorkämpfer zählt, zu denen wir von nun an mit in erster Linie Herrn E. H. Meyer zu rechnen haben.

Das Verdienst, die Frage nach der ursprünglichen Bedeutung und Verwandtschaft der Gandharven und Kentauren zuerst angeregt zu haben, gebührt dem Schöpfer der vgl. Mythologie Ad. Kuhn. In der *Z. f. vgl. Spr.* 1, 513 ff. erklärte er jene beiden Dämonengruppen nicht nur ihrem Namen, sondern auch ihrem Wesen nach für identisch, er sah in ihnen eine alte Vorstellung von der hinter Wolken und Nebeln verborgenen Sonne verkörpert. Später (Herabkunft etc. S. 174) ließ er jedoch diese Deutung fallen und nannte die Gand-

harven »unzweifelhafte Wolkendämonen«. Nach Kuhn hat sich namentlich der hochverdiente, der Wissenschaft zu früh entrissene Mannhardt mit der Deutung der Kentauren, deren Identificierung mit den Gandharven er für bedenklich erklärte, beschäftigt (Wald- u. Feldk. S. 40 ff.). Mannhardt erblickt in den Kentauren *Winddämonen* und hat in der That eine wenn auch beschränkte Anzahl von Zügen ihres Charakters auf das Substrat des Windes zurückzuführen versucht. Meyers Aufgabe in der vorliegenden Schrift ist es nun gewesen, die beiden Ansichten von Kuhn und Mannhardt mit einander zu kombinieren und somit zu beweisen: 1) daß die Gandharven und Kentauren von Haus aus identisch seien, und 2) daß wir in beiden Gruppen ursprüngliche *Winddämonen* anzuerkennen haben. Der Inhalt der M.schen Untersuchung zerfällt in drei Hauptabschnitte. Im ersten gibt er uns eine reiche, möglichst objektive Sammlung der sämtlichen Zeugnisse in historischer Folge, wobei für die Kentauren auch die zahlreichen Monumente gebührend berücksichtigt werden, im zweiten sucht er die Entwicklung der beiden Mythenkomplexe darzustellen, im dritten endlich vergleicht er die nach seiner Ansicht übereinstimmenden Züge des Gandharven- und Kentaurenmythus und führt dieselben auf den Wind zurück.

Der gelungenste und unanfechtbarste Abschnitt ist entschieden der erste, welcher ungefähr ein Drittel des Ganzen umfaßt. Sehr verdienstvoll ist namentlich die reichhaltige und von gesunder Kritik zeugende Zusammenstellung der in Betracht kommenden indischen Zeugnisse, welche uns die Gandharven in widerspruchsvoller Weise bald als himmlische, erhabene, strahlende, angebetete Götter, bald als gefürchtete und verfluchte, lüsterne, rauhaarige, tierartige Unholde zeigen (vgl. S. 23). Dieser Gegensatz der Auffassung zeigt sich schon im Rigveda, in welchem neben einer streng theologischen Richtung eine derbere volkstümlichere kaum zu verkennen ist, die der Verf. wohl mit Recht als die ältere ansieht (S. 87 f.). Diese letztere hat ihre deutlichsten Spuren im Atharvaveda hinterlassen, der ja überhaupt einen »weit bäuerlicheren Charakter« als die drei anderen vedischen Sammlungen trägt (S. 14). Das vollständige Bild, welches uns der Verf. von diesem älteren Gandharvenglauben entwirft, läßt sich in folgenden Worten kurz zusammenfassen (S. 89 f.): Der Wohnsitz der Gandharven ist die Luft, in der sie zusammen mit den Apsaras, weiblichen Wolkendämonen (= Nereiden und Nymphen), hausen. Bisweilen wohnen sie aber auch an Flüssen. Beide lieben den Aufenthalt in hohen Bäumen und lieben Musik und Tanz. Mehrfach wird der Wohlgeruch der Gandharven und Apsaras hervorgehoben. Ferner graben die Gandharven heilkräftige Kräuter aus, wer-

den haarig gleich Affen und Hunden und häßlich gedacht. Ein großer Haarbush ist ihr besonderes Merkmal. Sie haben einen zornigen Blick, machen die Frauen, denen sie gern nachstellen, besessen und töten die neugeborenen Kinder.

Auch das Kapitel, welches die Sammlung der schriftlichen und monumentalen Zeugnisse für den Kentaurenmythus enthält, ist als eine umfassende und gründliche Untersuchung zu bezeichnen. Von Irrtümern ist mir darin nur die Behauptung aufgestoßen, daß Euripides in seiner *Μελανίππη ἢ (nicht ἦ) σοφῆ* die Behandlung einer Kentaurensage gewagt habe, insofern diese Melanippe die Tochter Cheirons gewesen sei. Vielmehr geht aus den bei Nauck fr. tr. gr. p. 404 ff. angeführten Zeugnissen hervor, daß Melanippe die Tochter des Aiolos und der Hippe, also Enkelin des Cheiron war. (Bei Hyg. p. ast. 2, 18 u. Erat. 18 ist wahrscheinlich *Hippe* statt *Melanippe* zu schreiben; vgl. Nauck p. 408). Wenn Meyer p. 109 die von Milchhöfer (Anf. d. gr. Kunst S. 55 ff.) als Harpyien gedeuteten »dämonischen Ungeheuer mit Pferdeköpfen, eigentümlich geformten, unten zugespitzten Vogelleibern und dünnen Vogelbeinen«, welche auf den sog. Inselsteinen erscheinen, als Kentauren deuten will, so fehlt freilich für diese Erklärung jeder einigermaßen genügende Anhalt, daher wir besser thun in diesem Falle die *ars nesciendi* zu üben.

Weniger befriedigend ist dagegen der dritte Abschnitt ausgefallen, worin M. die Identität der Kentauren und Gandharven nachzuweisen und zugleich eine Deutung der für beide charakteristischen Züge zu geben versucht. Zwar findet man auch in diesem Kapitel manche gute treffende Bemerkung und vielseitige Anregung, auch halte ich die Deutung der Gandharven in der Hauptsache für gesichert, aber den Beweis für ihre Identität mit den Kentauren und deren Deutung als Winddämonen kann ich nicht für überzeugend erklären. Daß einige Züge beider Dämonengruppen gemeinsam sind, soll nicht geleugnet werden, aber in mindestens ebenso vielen Zügen sind beide völlig verschieden. So ist es z. B. dem Verf. nicht gelungen nachzuweisen, daß *κένταυρος* und *Gandharva* lautlich identisch seien, weil diese Gleichung bekannten Lautgesetzen widerspricht, und eine volksetymologische Entstellung des von M. als griechische Urform vorausgesetzten *γένταρφος* (S. 165) weiter nichts als eine völlig unbeweisbare Hypothese ist. Ebenso wenig kann ich den S. 179 ff. versuchten Nachweis einer ursprünglichen Auffassung der Kentauren als Bogenschützen (vgl. Hyg. Ast. 2, 27) oder die Identifizierung der Kentauren mit den neugriechischen Kalikantsaren für überzeugend erachten. Ferner ist die nach Mannhardts Vorgang versuchte Deutung der Lapithen

als Winddämonen unhaltbar, weil sie die schon von O. Müller nachgewiesene Identität der Lapithen mit den Phlegyern, einem historischen Volksstamme Thessaliens, ignoriert. Aber selbst wenn wir alle von M. in Parallele gesetzten Einzelzüge für identisch halten, bleiben doch noch mindestens ebenso viele übrig, deren völlige Differenz einleuchtet, und — was die Hauptsache ist — der vorausgesetzten Windbedeutung der Kentauren widerspricht. Denn es ist dem Verf. nicht gelungen, mehrere offenbar uralte Züge des Kentaurenmythus z. B. ihre Sterblichkeit, ihre Trinklust, ihr Kämpfen mit großen Felsen, ihren ständigen Aufenthalt in Gebirgen, ihre deutlichen Beziehungen zu Flüssen (man denke an Nessos und Euenos) u. s. w. auf den Wind zurückzuführen. Wenn man auch diese wesentlichen Charakterzüge verstehn will, muß man sich offenbar nach einem andern Natursubstrat umsehen. Welches dieses ist, soll kurz im Folgenden angedeutet werden. Eine ausführliche, erschöpfende Behandlung dieses Themas behalte ich mir für eine besondere Monographie vor.

Zu den charakteristischen Merkmalen des griechischen Bodens gehört es, daß »die große Mehrzahl der griechischen Flüsse geradezu Gieß- oder Wildbäche sind (*χειμάρροι, χαράδραι, ἔναυλοι, torrentes*), »die sich im Winter mit reißendem Ungestüm von den Bergen herabstürzen und alles, was ihnen in den Weg kommt, mit fortreißen, während man in den heißen Sommermonaten, während welcher es in Griechenland, mit wenigen Ausnahmen, nie regnet, nichts von ihnen erblickt als ausgetrocknete und zerklüftete Schluchten; oder wenn sie wirkliche Quellen haben, ist der Wasserschatz derselben so ärmlich, daß kaum wenige Tropfen davon im Sommer das Meer erreichen« (Bursian, Geogr. v. Griechenl. I, 7). Fast dieselbe Erscheinung gewahren wir in Sicilien und Italien, dessen meiste Wasseradern ebenfalls nur Gießbäche (*fumare*) sind. Im Sommer sind dieselben völlig trocken und bilden in ihrem untern Teile treffliche Fahrwege, die sich allmählich, je höher man hinaufsteigt, immer mehr zu Saumwegen verengern und tief ins Innere des Gebirgs hineinreichen. Die Hauptschlucht endet gewöhnlich vor steilen Wänden. In tiefen Spalten, den gewaltigen Krallen eines Ungeheuers gleich, reißen in der Regenzeit die Regengüsse das lose Gestein von den steilen Hängen. Ganze Berghänge setzen sich dann in Bewegung und strömen, flüssig geworden, mit furchtbar verwüstender Kraft dem Meere zu, die Dämme und Mauern durchbrechend und die Felder und Gärten mit Schutt und Geröll füllend (Nissen, Ital. Landeskunde 1, 295. Fischer, Beitr. p. 8). Zu allen Zeiten haben daher die Bewohner solcher von wilden Bergwassern heimgesuchter Ge-

genden ihre Fluren durch Erbauung von Dämmen und Schutzmauern oder durch Anlegung von Abzugskanälen zu bekämpfen und zu bändigen gesucht, so die alten Römer im nördlichen Sicilien und die Lombarden in der Poebene (Nissen a. a. O. 300). Auch in Hellas läßt sich die Bekämpfung der Wildbäche und ihrer Ueberschwemmungen seitens der Menschen schon in den ältesten Zeiten nachweisen. Man denke z. B. an die Thatsache, daß bereits in der Blütezeit des Reiches der Minyer zu Orchomenos diese die furchtbaren, ganze Städte (vgl. II. M. 17) zerstörenden Ueberschwemmungen des Kopaissees, welche durch die in diesen einmündenden Wildwasser herbeigeführt wurden, durch sorgfältige Reinigung der Abzugskanäle und Deichbauten bedeutend einzuschränken gewußt haben, und daß noch Alexander der Große durch Bohrung großartiger Stollen alle Ueberschwemmungen jenes Sees zu beseitigen versucht hat (Bursian a. a. O. 1, 198 f. Forchhammer, Hellenika 160). Ferner erinnere ich an den Kampf des Herakles mit Acheloos, in welchem man schon längst eine mythische Symbolisierung des uralten Kampfes der Kulturarbeit gegen die verheerende Macht der Stromnatur erkannt hat (Nissen a. a. O. S. 300. Preller, Gr. M.<sup>2</sup> 2, 245; vgl. Strab. 458. Diod. 4, 34). Eine besonders anmutige Sage von der Abdämmung eines arkadischen *χειμάρρους ποταμός*, wodurch eine bedrohte Dryade gerettet wurde, überliefert uns Tzetzes (z. Lykophr. 480), der jedenfalls aus Eumelos schöpfte (vgl. Apollod. 3, 9, 1, 1 und Kinkel, Epic. Gr. fr. I, 194): *Ἄρκας . . . κνηγῶν ἐνέτωχέ τιμι τῶν Ἀμαδρυάδων νυμφῶν κινδυνεοῖση καὶ μελλοῖση φθαρήναι ὑπὸ χειμάρρου ποταμοῦ ἐν τῇ δρυϊ, ἐν ἣ γενοῦσα ἦν ἡ νύμφη, καὶ ἀνέτριψε τὸν ποταμὸν καὶ τὴν δρυῖν χῶματι ὠχύρωσεν. ἡ δὲ νύμφη, Χρυσοπέλεια τὴν κλῆσιν καὶ Εὐμηλον, συνελθοῦσα αὐτῷ γεννᾷ Ἐλαιον καὶ Ἀφειδαντα, ἐξ ὧν εἰσι καὶ οἱ Ἄρκάδες.* Daß wir es in diesem Falle mit einer uralten Sage zu thun haben, erhellt nicht bloß aus der Berufung des Tzetzes auf Eumelos, sondern namentlich auch aus der Verflechtung der Chrysopeleia in die Legende von Arkas, dem uralten Stammvater der Bewohner Arkadiens<sup>1)</sup>.

Zu denjenigen Landschaften Griechenlands, welche am meisten durch solche im Winter und Frühjahr von den Gebirgen herabkommenden Wildbäche zu leiden hatten, gehört der weite, rings von Gebirgen umschlossene Thalkessel Thessaliens, der Wohnsitz der sagenberühmten Lapithen. Von den zeitweilig daselbst vorkommenden Ueber-

1) Auch Homer kennt Flußdämme und Schutzmauern, welche die Verheerungen der *χειμάρροι* abwehren sollten; vgl. II. E 88: *χειμάρροφ, ὅς τ' ὤκα ξέων ἐκίδασσα γεφύρας* (= Dämme), *τὸν δ' οὐτ' ἄρ τε γέφυραι ἐεργμέναι ἰσχυροῖσιν, οὐτ' ἄρα ἔρεκα ἕχαϊ ἀλωῶν ἐριθελίων κ. τ. λ.*



schwemmungen, die ebenso plötzlich eintreten wie aufhören, sagt Strabon 430: »ταῦτα δ' ἐσὶ τὰ μέσα τῆς Θεσσαλίας, εὐδαίμονες αὐτῆς χώρα, πλὴν ὅση ποταμόπλευστος ἐστίν. ὁ γὰρ Πηνειὸς διὰ μέσης ῥέων καὶ πολλοὺς δεχόμενος ποταμοὺς ὑπερχεῖται πολλάκις· τὸ δὲ παλαιὸν καὶ ἐλιμνάζετο, ὡς λόγος, τὸ πεδίον ἔκ τε τῶν ἄλλων μερῶν ὄρεσι περιειργόμενον κ. τ. λ. . . ὑπολείπεται δ' ὄμως ἢ τε Νεσσωνίς λίμνη μεγάλη καὶ ἢ Βοιβηὶς ἐλάτων ἐκείνης«. Im folgenden schildert Strabon die Verheerungen des Peneios, welcher den Larisäern regelmäßig gutes Ackerland wegriß, wogegen sie sich durch Dammbauten (*παραχώματα*) zu schützen suchten (440). Von der Pelasgiotis am Fuße des Pelion heißt es 441: »ὅν ὁ ποιητὴς ὀλίγων μέμνηται διὰ τὸ μὴ οἰκισθῆναι πω τάλλα ἢ φανύως οἰκισθῆναι διὰ τοὺς κατακλυσμοὺς ἄλλοτ' ἄλλους γενομένους . . . Πέπονθε δέ τι τοιοῦτο καὶ ἢ Μαγνητῆτις« κ. τ. λ. Dasselbe ist nach Forchhammers Hellenika 9f. auch in dem die südliche Grenze Thessaliens bildenden Thale des Spercheios<sup>1)</sup> der Fall. »Im Winter ergießen sich nicht nur die unzähligen Quellen, welche in den Spercheios ihren Abfluß haben, reichlicher, sondern es häuft sich auch durch den mehrere Wochen, ja Monate hindurch herabstürzenden Regen und durch den Schnee der das Thal umgebenden hohen Gebirge die Wassermasse des Flusses in dem Grade, daß er nicht nur die Stümpfe an seiner Mündung überfüllt, sondern auch einen großen Theil des im Sommer festen Erdbodens überschwemmt, so daß sich der untere Theil des Thals in Meer verwandelt«.

Bei dieser außerordentlichen Bedeutung, welche die *χειμάρροι* für beinahe alle griechischen Landschaften, namentlich aber für Thessalien haben, dürfen wir wohl auch in der griechischen Mythologie, besonders aber in den Lokalsagen der von Gebirgen eingeschlossenen fruchtbaren Thalebene, vor allen in den Mythen Thessaliens, deutliche Reflexe der soeben im Allgemeinen geschilderten wichtigen und in die Augen fallenden Naturerscheinungen suchen<sup>2)</sup>. Wir finden sie unverkennbar wieder in der Sage von den Kentauren, die entschieden am reichsten in Thessalien ausgebildet worden ist und an sämtliche dieses Land einschließende Gebirge, den Pelion, Ossa, Pindos, Homole und Othrys geknüpft erscheint.

1) Hier hauste der Sage nach der Kentaure *Φρίκιος*, der Eponymos des *Φρίκιον ὄρος* (Steph. Byz.).

2) Es wäre geradezu wunderbar, wenn eine so häufige, wenn auch bisher noch nicht in ihrer Bedeutung gewürdigte Naturerscheinung in den griechischen Mythen keine Spur zurückgelassen hätte, zumal da die Schilderungen der Wildbäche in der griechischen und römischen Litteratur eine so hervorragende Rolle gespielt haben (vgl. unten die Zeugnisse).

Versuchen wir es nun im folgenden kurz alle wesentlichen Züge des Kentaurenmythos auf die schon von den Alten an den *χειμάρροι* oder *χαράδραι* (torrentes) gemachten Beobachtungen zurückzuführen.

1<sup>a</sup>) Daß die *χειμάρροι* von den Bergen plötzlich niederströmen, wenn starke Regengüsse aus den Wolken niederfallen, erhellt namentlich aus mehreren herrlichen Gleichnissen Homers. Vgl. II.

A 492: ὡς δ' ὀπίοιε πλήθων ποταμὸς πεδίονδε κάτεισι  
χειμάρρους κατ' ὄρεσφιν, ὄπαζόμενος Διὸς ὄμβρω κ. τ. λ.

A 452: ὡς δ' ὅτε χεῖμαρροι ποταμοὶ κατ' ὄρεσφι ῥέοντες  
ἐς μισγάγκειαν συμβάλλετον ὄβριμον ὕδωρ  
κρουναῶν ἐκ μεγαλῶν κοιλῆς ἐντοσθε χαράδρης κ. τ. λ.

E 87: Θῦνε γὰρ ἄμ πεδίον ποταμῶν πλήθοντι εὐοικῶς  
χειμάρρω, ὅς τ' ἄκα ῥέων ἐκέδασσε γεφύρας  
τὸν δ' οὔτ' ἄρ τε γέφυραι ἐραγμέναι ἰσχανώσιν,

91: ἐλθόντι ἐξαπίνης, ὅν' ἐπιβρίση Διὸς ὄμβρος.

II 390: πολλὰς δὲ κλιτύς τότ' ἀποτιμήγουσι χαράδραι,  
ἐς δ' ἄλα πορφυρέην μεγάλη σιενάχουσι ῥέουσαι  
ἐξ ὄρεων ἐπὶ κάρ, μινύθει δέ τε ἔργ' ἀνθρώπων.

Lucr. I, 281: *Et cum mollis aquae fertur natura repente  
flumine abundanti, quam largis imbribus auget  
montibus ex altis magnus decursus aquai.*

Verg. Aen. II, 305: *rapidus montano flumine torrens  
sternit agros etc.*

Von den Wildbächen des Pelion, an welche sich der uralte Mythos des Jason knüpft, handelt eine Stelle des Apoll. Rh.

3, 69: . . . νιφετῶ δ' ἐπαλύνετο πάντα  
οὔρεα καὶ σκοπιαὶ περιμήκεις, οἱ δὲ κατ' αὐτῶν  
χείμαρροι καναχηδὰ κυλινδόμενοι φορέοντο.

Der berühmteste unter diesen Bächen hieß bekanntlich *Ἄναυρος*, durch dessen hoch angeschwollene Fluten einst Jason die ihm in Gestalt eines alten Weibes erschienene Hera getragen haben sollte (Ap. Rh. a. a. O. 66 ff. und I, 9.) Daß dieses Flübchen durchaus als *χειμάρρους* aufzufassen ist, geht nicht bloß aus der angeführten Stelle des Apoll. Rh., sondern auch aus dem Umstande hervor, daß *Ἄναυρος* bei Kallim. Dian. 101. Mosch. II, 31 u. ö. appellativisch im Sinne von *χειμάρρους* gebraucht wird <sup>1)</sup>.

Ebenso wie von Pelion stürzen auch von dem die westliche Grenze Thessaliens bildenden Pindos Wildwasser in die Ebene herab:

1) Vgl. Schol. z. Ap. Rh. 1, 9: *Ἄναυρον λέγει τὸν χεῖμαρρον ποταμόν, ἐπειδὴ οἱ ἐξ ὑετῶν συνιστάμενοι οὕτω καλοῦνται. Her. ἀσις 477 (vgl. Tzetzes z. d. St.): τοῦ δὲ (τοῦ Κήϊκος) τάφον καὶ σῆμ' αἰδῆς ποίησεν Ἄναυρος ὄμβρω χεῖμεριφ πλήθων.*

Sil. It. 4, 520: *Ut torrens celsi praeceps e vertice Pindicum sonitu ruit in campos magnoque fragore avulsum montis volvit latus etc.*

In einem sehr schönen, an griechische Vorbilder (vgl. Arist. Ritter 526 ff.) gemahnenden Gleichnis sucht Horaz die hinreißende Macht und Fülle Pindarischer Lyrik zu schildern:

Hor. ca. 4, 1, 5: *Monte decurrens velut amnis, imbres  
Quem super notas aluere ripas,  
Fervet immensusque ruit profundo,  
Pindarus ore:  
Laurea donandus Apollinari,  
Seu per audaces nova dithyrambos  
Verba devolvit numerisque fertur  
Lege solutis.*

Eines der sichersten Vorzeichen von Regengüssen, aus denen die *χειμάροισι* entstehen, ist bekanntlich die Wolkenbildung an Berggipfeln. »Wenn an der Wetterseite die Gipfel der Berge von Wolken eingehüllt werden, so erwartet man Regen, dagegen wieder heiteres Wetter, sobald sich diese Gipfel wieder unbewölkt zeigen« (Cornelius, Meteor. 545). Dies gilt besonders vom Pelion nach Theophr. π. σημ. 22: *ἐὰν ἐπὶ τὸ Πήλιον νεφέλη προσίζη . . . ἰδῶρ σημαίνει.* Man kann sich wohl denken, wie ängstlich die Bewohner der thessalischen Ebene beim Beginn des Winters und Frühlings nach der Spitze des Pelion auszuschauen pflegten, um zu wissen, wann die verderblichen Wildbäche, vor denen sie sich und ihre Habe sichern mußten, gegen ihre Fluren sich in Bewegung setzen würden. Genau dasselbe berichtet Theophrast a. a. O. 24 u. 29 auch von dem höchsten Berggipfel Aiginas und vom Hymettos. Vgl. Mommsen Delphika 88, 1. Mythisch gedacht mußte natürlich die Wolke zur Mutter der Wildbäche werden, wie auch Pindar ausdrücklich sagt:

Pind. Ol. 10, 3: *χοῆσις ἔστιν δ' οὐρανίων ὑδάτων  
δμβρίων, παίδων Νεφέλας.*

Pyth. 10, 11: *τὸν οὐτε χειμέριος δμβρος ἐπακτὸς ἐλθῶν,  
ἔριβρόμου νεφέλας  
στρατὸς ἀμείλιχος<sup>1)</sup> κ. τ. λ.*

Vgl. auch Hesych. s. v. *χαράδραι· αἱ χαράξεις τοῦ ἐδάφους καὶ οἱ κοῖλοι τόποι ἀπὸ τῶν καιαφερομένων δμβρίων ὑδάτων.*

1) Vgl. mit diesem Ausdruck die Worte, die Sophokles von den Kentauren gebraucht (Trach. 1097):

*διφυῆ τ' ἄμικτον ἵπποβάμονα στρατὸν  
θηρῶν ὑβριστήν, ἄνομον, ὑπέροχον βίαν.*

1<sup>b</sup>) Den vorstehenden Darlegungen entspricht es nun auf das genaueste, wenn die Kentauren als Söhne der *Νεφέλη* gelten und ausschließlich auf Gebirgen, vor allem auf den Grenzgebirgen Thessaliens: Pelion, Pindos, Othrys, Ossa und Homole, ferner auf Oite, Pholoë und Maleia heimisch gedacht wurden<sup>1</sup>). Schon die *Ilias* (A 268) nennt sie *φῆρες ὄρεσκαῖοι*, ebenso auch Hesiod. Eöen fr. 110 (Göttl.). So erklärt sich auch der uralte, schon bei Hes. *ἀσπίς* 185 (vgl. Diod. IV, 12. Paus. 3, 18, 9) vorkommende Kentaurenname *Ὀύρειος* (*Ὀρειος*) oder *Ἵορόσβιος*, wie auf der Françoisvase zu lesen ist. Auch die sämtlichen auf den Wohnsitz der Kentauren in Felsschluchten und Bergwäldern bezüglichen Namen — den Pelion ebenso wie die übrigen genannten Gebirge hat man sich in der älteren Zeit zweifellos mit dichten Wäldern bedeckt zu denken (vgl. *Πήλιον εἰνοσίφυλλον* II. B. 757. Od. λ 315, sowie die unten folgenden Stellen, wo von dem Wegreißen der Wälder durch die *χαράδραι* die Rede ist) — gehören hierher, wie *Πειραῖος* (Hes. a. a. O. 185. C. I. G. 7383 u. 8185), *Ἵγλαῖος* oder *Ἵγλης* (ib.), *Ἵγλονόμη* (Ov. Met. 12, 405), *Πευκεῖδαι* (Hes. a. a. O. 187), *Λρύαλος* (ib. 188), *Ἴελαῖος* (Apollod. 2, 5, 4) u. s. w. Die Höhlen und Felsgrotten des Pelion und der Pholoë, welche die natürlichen Endpunkte der *βῆσσαι* und *χαράδραι*<sup>2</sup>) bilden, galten als Wohnungen des Cheiron und Pholos (vgl. Pind. Pyth. 3, 63. 4, 102. Isthm. 7, 42. Theokr. id. 7, 149. Apollod. 2, 5 4. Hesych. κ. *αὐτόχθων ἐστία*). Zu der Deutung der Kentauren als Wildbäche paßt es ganz vortrefflich, wenn in der jedenfalls uralten Sage von ihrem Streite mit Herakles erzählt wird (Diod. 4, 12): *συνηγωνίζετο δ' αὐτοῖς ἡ μήτηρ Νεφέλη πολλὸν ὄμβρον ἐκκέουσα, δὲ οὐ τοὺς μὲν τετρασκελεῖς οὐκ ἔβλαπτε, τῷ δέ . . . τὴν βᾶσιν ὀλισθηρὰν κατεσκεύαζεν*. Sehr deutlich blickt der natürliche Hintergrund des Kentaurenmythus noch durch folgende schöne Schilderung Vergils durch:

Aen. 7, 674: *Ceu duo nubigenae quom vertice montis  
ab alto<sup>3</sup>)*

*descendunt Centauri Homolen Oithrynque  
nivalem*

*inquentes, dat euntibus ingens*

*silva locum et magno cedunt virgulta fragore<sup>4</sup>).*

1) S. die Nachweise in Fleckeisens J. 1872 S. 424.

2) Vgl. Pind. P. 3, 4: *βάσαισι τ' ἄρχειν Φῆρ' ἀγρότερον. Πιλεθρόνιος βῆσσα* u. II—ον *νάπος* b. Nik. Ther. 440. 505.

3) Vgl. Ap. Rh. 1, 533: *αὐτὰρ ὁ ἐξ ἑπάτου ὄρεος κίεν ἄγχι θαλάσσης  
Χείρων Φιλλυριδῆς κ. τ. λ.*

4) Vgl. Ov. Met. 3, 79: *Impete nunc vasto ceu concitus imbribus amnis  
Fertur et obstantes proturbat pectore silvas.*

Wie wunderbar diese Worte mit den homerischen Schilderungen der *χειμαρροι* übereinstimmen, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. — Sehr bezeichnend ist es endlich, wenn die übelriechenden Schwefelquelleu des *Ταφιασσός λόφος* in Aitolien, unter welchem der Sage nach Nessos und die übrigen Kentauren begraben lagen, von dem Verwesen der Kentaurenleichen herrühren sollten (*ὡν ἀπὸ τῆς σηπεδόνας φασὶ τὸ ὑπὸ τῆ ῥίξι τοῦ λόφου προχόμενον δυσώδες καὶ θρόμβους ἔχον ὑδωρ ῥεῖν* Strab. 427; vgl. Forchhammer Hellenika 17).

2<sup>a</sup>) Besonders häufig wird in den Schilderungen der Wildbäche hervorgehoben, daß sie mit gewaltiger Kraft (vgl. *ὄβριμον ὑδωρ* [*χειμάρρων*] Il. A 453. Ov. Met. 3, 79. 1, 278.) große Felsen und ausgerissene Bäume, ja ganze Wälder und Hänge mit sich herabreißen, Dämme und Mauern durchbrechen, und Menschen (Il. Φ 281) und Tiere sicherem Untergange weihen. Vgl. z. B. Il. A 494:

*πολλὰς δὲ θρῦς ἀζαλέας πολλὰς δὲ τε πύκας  
ἔσφρατται*<sup>1)</sup> *πολλὸν δὲ τ' ἀφυσγετὸν εἰς ἄλλα βάλλει.*

Il. N. 137:

[*Ἐκτωρ*] *ἀνικρὸν μεμαώς, ὀλοοίτροχος*<sup>2)</sup> *ὡς ἀπὸ πέτρης,  
ὃν τε κατὰ στεφάνης ποταμὸς χειμάρροος ὤση  
ῥήξας ἀσπέτω ὄμβρω ἀναιδέος ἔχματα πέτρης,  
ὑψι δ' ἀναθρόσκων πέτεται, κινπέει δὲ θ' ὑπ' αὐτοῦ  
ῦλη· ὃ δ' ἀσφαλῶς θέει ἔμπεδον, εἰος ἴκηται  
ἰσόπεδον· ἴστε δ' οὔτι κλίνδεται ἔσσόμενός περ.*

Lucr. I, 283: *fragmina coniciens silvarum arbustaque tota  
285 molibus incurrit validis cum viribus amnis,  
dat sonitu magno stragem volvitque sub undis  
grandia saxa, ruunt quae quidquid fluctibus obstant.*

Verg. Aen. II, 305:

*rapidus montano flumine torrens  
sternit agros, sternit sata laeta boumque labores,  
praecipitesque trahit silvas . . . .*

Die Feindseligkeit der Wildbäche gegen die Werke der Menschenhand, ihren Kampf gegen Mauern (Zäune?) und Dämme (*ἔρκεα* und *γέφυραι*) schildert wundervoll Il. E 87:

*Θῦνε γὰρ ἄμ πεδίον ποταμῶ πλήθοντι βροικῶς*

1) Einem solchen Strome vergleicht Arist. Ritter 526 passend den Kratinos:  
*εἶτα Κρατίνου μεμνημένος, ὃς πολλῶ ῥεύσας ποτ' ἐπαίνω  
διὰ τῶν ἀφελῶν πεδίων ἔρρει καὶ τῆς στάσεως παρασῶρων  
ἐφόρει τὰς θρῦς καὶ τὰς πλατάνους καὶ τοὺς ἐχθροὺς προθελύμνους.*

2) Vgl. Theocr. 22, 49: *ἔστασαν ἤτε πέτροι ὀλοίτροχοι, οὔστε κλίνδων  
χειμάρρους ποταμὸς μεγάλας περιέξεισε δίναις.*

Dion. Per. 1075.

χειμάρρῳ, ὃς τ' ὤκα ῥέων ἐκέδασσε γεφύρας·  
 τὸν δ' οὐτ' ἄρ τε γέφυραι ξεργμένοι λχανόωσιν,  
 οὐτ' ἄρα ξερεα ἴσχει ἀλώων ἐριθηλέων  
 ἐλθόντ' ἐξαπίνης, ὅτ' ἐπιβρίση Λιδὸς ὄμβρος,  
 πολλὰ δ' ἵπ' αὐτοῦ ἔργα κατήριπε κάλ' αἰζήων.

Verg. Aen. 12, 521:

*Aut ubi decursu rapido de montibus altis  
 Dant sonitum spumosi amnes et in aequora currunt,  
 Quisque suum populatus iter . . . .*

Ov. Met. 8, 548:

*Clausit iter fecitque moras Achelous eunti  
 Imbre tumens. 'Succede meis,' ait, 'inclite tectis,  
 Cecropida, nec te committe rapacibus undis.  
 Ferre trabes solidas obliquaque volvere magno  
 Murmure saxa solent. Vidi contermina ripae  
 Cum gregibus stabula alta trahi nec fortibus illic  
 Profuit armentis nec equis velocibus esse.  
 Multa quoque hic torrens nivibus de monte solutis  
 Corpora turbineo iuvenilia vertice mersit.*

Ib. I, 286:

*Cumque satis arbusta simul pecudesque virosque  
 Tectaque cumque suis rapiunt penetralia sacris.*

Hor. ca. 3, 29, 33: . . . cetera fluminis

*ritu feruntur . . . . .*

*. . . nunc lapides adesos*

*stirpesque raptas et pecus et domus  
 volventis una, non sine montium*

*clamore vicinaeque silvae<sup>1</sup>).*

Auch in Attika gibt es viele solche Bäche. Berühmt ist von ihnen namentlich einer, der von *Οινόη*, geworden, wie aus dem Sprichwort *Οἰναῖοι τὴν χαράδραν* (Hesych.) und aus mehreren Stellen des Aristophanes hervorgeht. Er führte den charakteristischen Namen *Κυκλοβόρος*, weil er die Umfassungsmauern der daselbst liegenden Landgüter (*κίκλοι* = *ξερεα* II. E 90) gewissermaßen gefressen und großes Verderben gebracht hatte (Ar. Frieden 757: *χαράδρας ὄλεθρον ιεσοκίας*; vgl. Wesp. 1034. Schol. z. Ar. Rc. 137. Wilamowitz im Hermes 1882, 647). Ein bekannter Wildbach hieß *Βουφάγος*.

2<sup>b</sup>) Diesen Schilderungen von der Felsen schleudernden und große Bäume entwurzelnden Kraft der Wildbäche stelle ich zunächst

1) Vgl. außerdem: Soph. Ant. 712 f. Antiph. fr. ed. M. 3, 138 (= Ath. 22 f.). Verg. A. 7, 566. 10, 362. Ov. Met. 3, 568. Curt. Ruf. 4, 9, 16. Incert. poet. de fortunae viciss. 23 (= Wernsdorf P. min. 3, 249).

diejenigen Zeugnisse aus dem Mythos der Kentauren gegenüber, aus welchen hervorgeht, daß man sich diese Felsen<sup>1)</sup> und Bäume schleudernd dachte:

Hes. *ἀσπίς* 188 [*Κένταυροι*] *χρυσάας ἐλάτας ἐν χερσὶν ἔχοντες.*

Apoll. Rh. I, 63 [*Καινεύς*] *ἄρρηκτος ἄκαμπτος ἐδύστω νεϊοῦθι γαίης, θεινόμενος σιβαρῆσι καταγδην ἐλάτησιν.*

Apollod. 2, 5, 4: *παρῆσαν οἱ Κένταυροι πέτρας ὀπλισμένοι καὶ ἐλάταις.*

Diod. 4, 12: *τῶν δὲ Κενταύρων οἱ μὲν πεύκας αὐτορρίζουσ ἔχοντες ἐπήεσαν, οἱ δὲ πέτρας μεγάλας* (vgl. auch Ov. Met. 12, 327. 341. 356. 432 Q. Sm. 6, 273. 7, 109.).

Damit stimmen auch die monumentalen Zeugnisse, schon die aus sehr alter Zeit, aufs Beste überein; denn in den kriegerischen Szenen, welche uns die älteren Vasengemälde überliefert haben, schwingen die Kentauren durchweg Steine oder Baumstämme in den Händen (Meyer, Gandharven S. 66). Besonders berühmt ist in dieser Beziehung der Kampf der Kentauren mit Kaineus geworden. Da er unverwundbar war, schleuderten die Kentauren so viele Baumstämme und Felsstücke auf ihn, daß er unter ihrer Last aufrecht in die Erde hinabsank (Pind. fr. 148. Ap. Rh. 1, 163. Ov. Met. 12, 507: *Saxa trabesque super, totosque involvite montes*). Vgl. auch die Zeugnisse zahlreicher Vasen, z. B. No. 846 und 1258 bei Jahn, Beschr. der Vasens. i. München. Wer erkennt nicht in dieser Ueberschüttung des Lapithen mit Steinen und ausgerissenen (nicht abgebrochenen) Bäumen ein prächtiges Bild der furchtbaren Anhäufungen von Felssteinen und Baumstämmen, welche die natürlichen Folgen der Wildwasser in den Bergthälern sind? Wenn nach Ovid Met. 12, 524 ff. Caeneus in einen Vogel mit gelbem Gefieder, von lauter Stimme (*clangor ingens*) und sehr scheuem Wesen (daher ihn Nestor nur einmal erblickt zu haben behauptet) verwandelt wird, so paßt dies vortrefflich auf den von seinem Aufenthalte in den *χαράδραι* benannten *χαράδριός*, einen gelben Vogel mit unangenehmer lauter Stimme und von sehr scheuem Wesen, den man bei Tage fast nie zu sehen bekommt. Aristot. an. h. 9, 9, 11: *τὰς δ' οἰκίσεις οἱ μὲν περὶ τὰς χαράδρας καὶ χηραμοὺς ποιοῦνται καὶ πέτρας ὅλον ὃ καλούμενος χαράδριός· ἔστι δ' ὁ χαράδριός καὶ τὴν χροῖαν καὶ τὴν φωνὴν φαῦλος, φαίνεται δὲ νύκτωρ, ἡμέρας δ' ἀποδιδράσκει.* Gemeint ist der goldgelbe Goldregenpfeifer (*charadrius pluvialis*). Man glaubte von ihm, daß sein Anblick die Gelbsucht (*ἰκτερός*) heile;

1) Das Schleudern von Felsen auf die Winde zu beziehen halte ich für ganz unmöglich, weil es nur äußerst selten in der Natur vorkommt und immer nur in kleinem Maßstabe.

daher er auch so genannt wurde: Plin. h. n. 30, 11, 28 (94): *Avis icterus vocatur a colore, quae si spectetur, sanari id malum tradunt et avem mori. Hanc puto Latine vocari galgulum (galbulam von galbus = gelb?).* Was war natürlicher als einen Vogel, der in den *χαράδραι* lebt und durch sein Geschrei deren Füllung durch Regengüsse anzeigt, für den im Kampfe mit den *χειμάρροι* verwandelten Lapithenfürsten Kaineus zu halten? Uebrigens ist der Goldregenpfeifer noch immer häufig in Hellas, wo er die ganze Regenzeit (Winter) verbleibt: Mommsen: Griech. Jahresh. 3, 269. Der *χαράδριός* ist also eine Art Regenpfeifer, der seinen Namen von der Ankündigung großer Regengüsse erhalten hat. Wer bedenkt, wie viele Metamorphosensagen an die Eigentümlichkeiten gewisser Vögel sich anschließen, der wird die soeben ausgesprochene Vermutung gewiß nicht zu kühn finden. Als mordlustige wilde Gesellen, die einsamen Wanderern in wilden Bergthälern auflauern, um sie zu töten [und vielleicht wie der Kyklope Polyphemos roh zu verzehren — vgl. Theogn. 541 *ώμοράγοι* —] erscheinen die Kentauren schon in der alten Peleussage, vgl. Hes. fr. 110 Göttl., wo Peleus allein auf den Pelion geschickt wird, um durch die Kentauren getötet zu werden: vgl. oben Ov. Met. 8, 556 und Diod. 4, 70. Die Gegner, welche die Kentauren mit ihren Felsen und Baumstämmen bekämpfen, also die Lapithen, sind natürlich als Vertreter der in den Ebenen am Fuße der Gebirge sesshaften und durch die Wildbäche arg gefährdeten Ortschaften und Burgen zu betrachten. An Naturmächte bei den Lapithen zu denken verbietet schon ihre von O. Müller Orchom.<sup>1</sup> 190, 194 f. nachgewiesene Identität mit den Phlegyern, ferner ihre rein menschlichen Namen<sup>1)</sup> und endlich ihre Verknüpfung mit ganz bestimmten uralten Städten und Burgen, namentlich Thesaliens, als deren *ἥρωες ἐπώνυμοι* sie gewissermaßen zu betrachten sind. Dagegen scheint Herakles im Kentaurenkampfe, wie auch sonst, ein Sonnengott zu sein, zumal da er sie mit Pfeilen und Feuerbränden<sup>2)</sup>, den Symbolen der die *χαράδραι* (*torrentes* von *torrere*!) rasch austrocknenden Sonnenstrahlen (vgl. die Sage von der lernäischen Hydra), vernichtet. Der gemeinsame *πίθος* des Kentauren aber, dessen Oeffnung durch Pholos die von ihrer Mutter Nephele durch Regengüsse unterstützten Kentauren von allen Seiten

1) Ich erinnere an Andraimon, Periphas, Kaineus, Leonteus, Phorbas, Polyphemos, Alkon, Prolochos, Hopleus, Ischys, Hypseus, Peirithoos = der sehr Schnelle, nicht aber der Ringsumläufer, wie Mannhardt und Meyer wollen. Den Namen des Ixion aus *Ἰξίστροφος* entstanden zu denken ist ganz willkürlich. Vgl. Fleckeisens Jahrb. 1877 S. 406.

2) Nach Il.  $\Phi$  342 galten Waldbrände als Mittel gegen Ueberschwemmungen.



herbeilockt (Diod. 4, 12), ist ein bekanntes Bild der Wolke. Man bedenke, daß es um dieselbe Zeit, wo in Attika die Pithoigien, das Fest der Faßöffnung (nach dem völligen Ausgähren des jungen Weines) stattfanden, also beim Beginn des Anthesterion (Anfang März), in Griechenland sehr viel regnet: Mommsen Delphika 88 u. 307. (vgl. Philostr. vit. Apoll. 3, 14. Kuhn, Herabk. 174. Mannhardt, Germ. M. 103 f. 260. Laistner, Nebelsagen 46). Auch der Zug der Kentaurensage, daß die *φῆρες ὄρεσκόφου* ohne Ausnahme sterblich sind und trotz ihrer gewaltigen Stärke bald überwunden werden, ist in der Natur der *χειμάρρου* wohl begründet, deren plötzliches Erscheinen und rasches Verschwinden, wie aus den Schilderungen der Schriftsteller hervorgeht, einen tiefen Eindruck auf die dichtende Volksseele machen mußte. Ihr eigentlicher Zwinger aber ist die Sonne mit ihren ausdörrenden Strahlen, welche die wilden Ungetümme rasch zu bewältigen weiß. Vgl. Stellen wie:

Ov. Am. 316, 405:

*At tibi pro meritis opto, non candide torrens,  
Sint rapidi soles, siccaque semper hiems!*

Ov. Remed. am. 651:

*Flumine perpetuo torrens solet acrius ire:  
Sed tamen haec brevis est, illa perennis aqua.*

Antiphil. b. Brunck Anal. II, 177, XXI:

*Λαβροπόδη χειμάρρος, τί δὴ τόσον ᾧδε κορούσση,  
πέζον ἀποκλείων ἕγχος ὀδοιπορίας;  
ὄψομαι ἤελίω σε κεκαυμένον, ὅσους ἐλέγγειν  
καὶ γόνιμον ποταμὸν καὶ νόθον οἶδεν ὕδωρ.*

II. E 91: [*χειμάρρου*] *ἐλθόντ' ἐξ ἀπίνης, δὲ ἐπιβρίση Λιδὸς ὄμβρος.*

Fest. 352: *Torrens . . . significat etiam fluvium subitis imbribus concitatum, qui alioqui siccitatibus exarescit.*

Sen. Nat. Q. 6, 7, 2: *torrentium impetus, quorum vires quam repentinae tam breves.*

Was die folgenden Vergleichspunkte anlangt, so werde ich mich im Hinblick auf den mir zugemessenen Raum kürzer fassen und nur andeutend verfahren, indem ich mir einen erschöpfenden Beweis für eine besondere Abhandlung vorbehalte.

3) Die oft hervorgehobene Trinklust und Trunkenheit der Kentauren (vgl. II. 21, 295. Pind. fr. 147 B. Apollod. 2, 5, 4. Diod. 4, 12 etc.), die sich sogar zu völliger Raserei steigert (Verg. G. II, 455: *ille furentes Centauros leto domuit*), erklärt sich einfach aus den Ausdrücken *πλήθειν, μεθύειν, furere, saevire* etc., die man von dem scheinbar trunkenen, rasenden Wesen der Wildbäche gebrauchte. Vgl. Pind. fr. 90 B: *σὺν χειμάρρῳ με-*

θύω. Antiphil. b. Brunck Anal. 2, 177, XXI: [χειμάρρῃ], ἧ μεθ' ὕεις ὄμβροιο, καὶ οὐ Νύμφαισι διανγῆς νᾶμα φέρεις, θολεραὶ δ' ἠράνισαν νερέλαι.

II. A 492: ὡς δ' ὁπότε πλήθων ποταμὸς πεδιονδε κάτεισι χειμάρρους κατ' ὄρεσφιν, διαζόμενος Διὸς ὄμβροφ.

II. E 87: Θῦνε γὰρ ἄμ πεδίον ποταμῶ πλήθοντι ζοικῶς χειμάρροφ.

Ov. Met. 3, 568: *Spumeus et fervens et ab obice saevior ibat.*  
Verg. Aen. 10, 603: *Dardanius torrentis aquae vel turbinis atri more furēns.*

ib. 2, 496: *Fertur in arva furens cumulo camposque per omnes Cum stabulis armenta trahit.*

4) Die Streit- und Kampfflust der Kentauren erklärt sich einfach aus mehreren schönen Vergleichen gewaltiger, unaufhaltsam vordringender Krieger mit den *χειμάρροι*. Vgl. II. A 492. A 452. E 87. Verg. Aen. 12, 521 ff. u. s. w. und den Flußnamen Ὀπλίτης.

5) Oft wird das Lärmen, Tosen und Schreien der Kentauren hervorgehoben. Ich erinnere nur an die Namen Λούπων, Ἐρίγδουπος, Τηλεβόας, Βρόμος, Ὀμαδος, Νέσσος (Curtius Grundz.<sup>5</sup> 244) und an die Schilderung des Kentaurenkampfes mit Herakles bei Diod. 4, 12. Damit vergleiche man Stellen wie: II. A 455: τῶν δέ τε [χειμάρρων] τηλόσε δοῦπον ἐν οὔρεσιν ἔκλυε ποιμήν. ib. N 141: κτυπέει δέ σ' ὑπ' αὐτοῦ ὕλη. II. Φ 237 μεμνῶς ἦντε ταῦρος. Od. K 515 ποταμῶν ἐριδούπων. Ap. Rh. 3, 72. Verg. Aen. 2, 308. 7, 566. 12, 524. Ov. Met. 8, 551. 3, 568. Sil. It. 4, 520. Hor. ca. 3, 29, 38. Bekanntlich wurde die laute rauhe Stimme des Kleon von Aristophanes mit dem Tosen des schon oben erwähnten *Κυκλοβόρος*, eines Wildbaches bei Oinoë, verglichen (s. Arist. Ri. 137 u. Schol. Fried. 757 u. Schol. Wesp. 1034 u. Schol. Ach. 381. Hesych. s. v. *Οἰναῖοι*). Nach Artemid. Onirocr. II, 27 bedeuten im Traume erscheinende *χειμάρροι* ὄχλον διὰ τὸ βίαιον καὶ μεγαλόφωνον. Vgl. Polluc. On. 6, 129: Πρὸς τὸν θορυβοῦντα τὸ δημόσιον τάδε ἄν τις εἶποι . . . ἄνεμος, κοταιγίς, χειμάρρους.

6) Nach der alten Ueberlieferung waren die Kentauren ὤμοφάγοι (Theogn. 541. Apollod. 2, 5, 4; vgl. d. Namen *Κυκλοβόρος*), d. h. sie aßen rohes, ungebratenes Fleisch. Dies wird sofort verständlich, wenn man bedenkt, daß die Wildbäche häufig lebende Rinder (vgl. den *Βουφάγος*) Pferde, wilde Tiere und Menschen verschlingen. Vgl. z. B. Ov. Met. 8, 533. Hor. Ca. III, 29, 37. Sil. It. 4, 523. So erklärt sich die troische und jedenfalls auch griechische Sitte, den *χειμάρροι*, wenn sie angeschwollen waren <sup>1)</sup> und gefährlich wurden, lebende

1) Der II. Φ 132 gemeinte Skamandros ist zwar für gewöhnlich ein seichter

Tiere (z. B. Pferde) und Kuchen in die Wogen zu werfen (vgl. Il.  $\Phi$  732. Paus. 10, 8, 5). Wenn man neuerdings gemeint hat (vgl. Fleckeisens Jahrb. 1882, 734), daß die angeführte Stelle der Ilias nichts beweise, so ist an die Thatsache zu erinnern, daß in Bezug auf Religion und Kultur bei Homer zwischen Troern und Griechen ebensowenig ein Unterschied gemacht wird wie im Nibelungenliede zwischen Burgunden und Hunnen: vgl. Gemoll, Einleitung in d. Hom. Ged. S. 3. Aehnliche Pferdeopfer bei den Indern erwähnt Philostr. v. Ap. Ty. II, 19. Vgl. Grimm deu. Mythol.<sup>8</sup> 558 f. Preller R. M.<sup>1</sup> 515. 519. 522.

7) Die Roßgestalt der Kentauren erklärt sich wohl am besten aus dem Vergleiche des schnellen, ungestümen, sich bäumenden, schnaubenden und schäumenden Pferdes mit den *χημάρροι*, welche ebenfalls schäumen und ungestüm mit hochgehenden Wogen (da wo Unebenheiten in ihrem Strombette sich finden) raschen Laufes zu Thale strömen. Man denke z. B. an den schönen Vergleich schnaubender, rasch dahineilender Rosse mit den *χημάρροι* Il. II 389 ff. vgl. *spumosi amnes* b. Verg. A. 12, 524. Ov. Met. 3, 570: *spumeus et fervens [torrens]*. ib. 1, 280. Val. Fl. 6, 390 f. Hierzu kommt noch, daß, wie eben dargelegt ist, die Griechen wie die Trojaner angeschwollenen Flüssen und Bächen Pferde geopfert zu haben scheinen. Dieselbe Sitte ist auch von den Persern (Herod. 7, 113), Parthern (Tac. Ann. 6, 37), Indern (Philostr. a. a. O.), Germanen (Grimm a. a. O. 41. 89. 558 f.; vgl. Simrock 469) überliefert.

8) Wenn in dem uralten Homerischen Hymnus auf Hermes v. 224 Apollo die sonderbaren Fußspuren der von Hermes fortgetriebenen Rinder den ungeheuern Fußtapfen eines Kentauren vergleicht (*ὄσους τοῦτα πέλωρα βιβᾶ ποσὶ καρπαλίμοισιν*), so braucht man nur an die furchtbaren Löcher und Aufwühlungen des Bodens zu denken, welche stets den Weg der Wildbäche bezeichnen.

9) Vielfach dachte man sich die Kentauren als Räuber (*λησταί*); vgl. Diod. 4, 70: *λέγουσι . . . τοὺς Κενταύρους . . . ὀρμημένους ἐκ τῆς Φολόης λήξασθαι τοὺς παριόντας τῶν Ἑλλήνων καὶ πολλοὺς τῶν περιοίκων ἀνελεῖν*. Hesych. s. v. *Κένταυροι*. *λησταί*. Wahrscheinlich gehört hierher der Kentaurenname *Λατρούς* (= latro), wie ich bereits in Fleckeisens Jahrb. 1872 S. 426 vermutet habe. Um diesen Zug der Sage zu verstehn, brauche ich nur an die zahlreichen Dichterstellen zu erinnern, in denen von dem räuberischen Charakter der Wildbäche die Rede ist. Vgl. z. B. Hor. ca. 3, 29, 37: *stirpesque*

Bach, wird aber im Winter oft ein sehr reißenber *χημάρρους*, so daß es in der That denkbar erscheint, daß Pferde darin umkommen konnten (Forchhammer, Daduchos 145).

*raptas et pecus et domus volventis una.* Verg. Aen. 2, 499. 12, 525. Ov. Met. 1, 286 *Cumque satis arbusta simul pecudesque virosque Tectaque cumque suis rapiunt penetralia sacris.* Ib. 8, 550: *nec te committe rapacibus undis.* Ib. 552: *Vidi contermina ripae cum gregibus stabula alta trahi etc.* Jnc. poet. b. Wernsdorf P. min. 3, 251: *Saepe domos etiam saepe addita moenia raptat.* Sil. It. 4, 522 ff.

10) Die Lüsternheit der Kentauren nach Weibern, die schon in den ältesten Sagen hervortritt, dürfte sich ursprünglich aus ihrem natürlichen Verhältnisse zu den Dryaden, den Nymphen der von den *χημάροισι* so oft bedrohten und fortgerissenen Bäume und Wälder erklären. Vgl. außer Stellen wie Il. *Α* 492. Soph. Ant. 712 f. Antiph. 3, 138 Mein. Lucr. I, 281 u. s. w. auch die alte sinnige Sage von der Errettung einer solchen von einem *χημάροος* bedrohten Dryade durch Arkas. S. auch Brunck Anal. 2, 177, 21 V. 3 ff. wo unter den von dem *χημάροους* bedrohten Nymphen (vgl. auch Antiphil. b. Ath. p. 22 f.) offenbar die Dryaden zu verstehn sind. Solche Stellen dienen zum Verständnisse der zahlreichen Sagen von den Beziehungen der Nymphen (z. B. der Philyra, Chariklo, Melie) zu den Kentauren.

11) Daß die Wildheit (*ἀγριότης*), der Uebermut (*ἔβρις, ἀνομία*) die Gewaltthätigkeit (*βία*) der Kentauren (s. namentlich Soph. Tr. 1097) sich vortrefflich aus dem natürlichen Charakter der Wildbäche (vgl. den *Βοάγριος* in Lokris) erklären lassen, braucht nicht erst im Einzelnen bewiesen zu werden<sup>1)</sup>.

12) Sehr merkwürdig ist es endlich zu sehen, daß sich sogar die milden und lebenswürdigen Züge im Charakter einzelner Kentauren, vor allen des Cheiron, sehr wohl aus der Natur der *χαράδραι* erklären lassen: ich meine dessen Beziehungen zur ärztlichen Heilkunst und zur Jagd, als deren Erfinder und Verbreiter er in vielen sehr alten Sagen auftritt<sup>2)</sup>. Die Funktion des Cheiron als Arzt nämlich hängt offenbar mit den Heilkräutern zusammen, welche im Bereiche der Kentauren, namentlich auf dem Pelion,

1) Hierher gehört auch die Zottigkeit und dicke Behaarung der Kentauren, welche schon in den ältesten Sagen hervorgehoben wird. Sie ist möglicherweise nicht nur als Symbol der Wildheit zu fassen, sondern geht auch direkt auf die Beschaffenheit der *χαράδραι*, welche Anth. 6, 255 *λάσοι* heißen. Die nächsten Umgebungen der *χαράδραι* aber heißen *λασιῶνες* (Nik. Ther. 28. 489) oder *θασία* und sind gleich ihnen Schlupfwinkel wilder Thiere (s. u.)

2) Wenn Nessos (= der Brüller) als *πορθμύς* des ätolischen Flusses Euenos (*Εὔηνος* = *πρὸς-ην-ής*, aber wohl im euphemistischen Sinne wie *Πόντος εὐξείνιος, Εὐμεινίδης* etc. zu fassen) gedacht wird, so beruht dieser Zug vielleicht auf der Thatsache, daß seitlich einströmende Wildbäche oft solche Massen von Geröll und Sand in größere Flüsse einführen, daß diese dadurch leicht durchwatbar werden.

und zwar vorzugsweise in den *χαράδραι* selbst wachsen. Das gilt namentlich von der Chironischen Wurzel (*χειρώνειον*), welche nach Nik. Ther. 497 ff. an denselben Stellen wächst, wo sich giftiges Gewürm aufzuhalten pflegt, d. h. in den *δρυμοί*, *λασιῶνες* und *χαράδραι* (vgl. ib. v. 389 u. 489 ff.). Ebenso wächst das *πάναντες Χειρώνειον* oder der Elichrysos (Diosc. 3, 57 u. 4, 57) *ἐν τραχέσι καὶ χαράδρώδεσι τόποις*, sowie nach Theophr. h. pl. 9, 5, 11 *ὁ σιτύχνος (ὀμώνυμος τῆ πανάκῃ)*. — Die Jagdlust der Kentauren aber hängt nicht bloß mit ihrem Aufenthalte in einsamen Bergwäldern, den Sitzen der jagdbaren Tiere, und der oft zu machenden Beobachtung zusammen, daß solche Tiere in den *χειμάρροι* und ihren Uberschwemmungen ihren Tod finden (s. oben!) sondern erklärt sich auch aus der großen Bedeutung, welche die *χαράδραι* in trockenem Zustande für den Jäger haben, denn sie sind einerseits die natürlichen gebahnten Pfade, auf denen der Hirte zu den Alpen (Nik. Ther. 28 u. Schol.), der Jäger zu den Schlupfwinkeln der Jagdtiere emporsteigt (s. oben S. 147), andererseits dienen sie diesen selbst zum sicheren Versteck (vgl. Xen. de ven. 6, 3 und 5, 16). — Zum Schlusse mache ich noch darauf aufmerksam, wie gut gerade die ältesten Kentaurennamen z. B. *Νέσσος* (zugleich Flußname) *Εὔρυτος* (= *Εὐρώτας*), *Ῥοῖκος* oder *Ῥοῖος* (von Wurzel *ῥυ* fließen, *Ῥλαῖος* (Waldbach) u. s. w. zu unserer Deutung als Wildbäche passen (vgl. Roscher in Fleckeisens J. 1872 S. 422 ff.). Dies in aller Kürze meine eigene Deutung der Kentauren, welche, hoffe ich, manchen Leser mehr überzeugen wird als die Meyersche und Mannhardt'sche Erklärung. Nichtsdestoweniger wiederhole ich noch einmal am Schlusse dieser Anzeige, daß das Meyersche Buch ein reichhaltiges und anregendes ist, das kein Mythologe ungelesen lassen sollte. Ich hoffe auf eine baldige Fortsetzung der »Indogermanischen Mythen«.

Wurzen.

W. H. Roscher.

Dr. Carl Neumann, Geschichte Roms während des Verfalles der Republik. Vom Zeitalter des Scipio Aemilianus bis zu Sullas Tode. Aus seinem Nachlasse herausgegeben von Dr. E. Gothein. Breslau 1881.

Das vorliegende Buch ist aus Vorlesungen des verstorbenen Gelehrten über diesen Zeitraum zusammengestellt, die Darstellung der sullanischen Verfassung vom Herausgeber nach einer zweiten Vorlesung über die Zeit bis zu Cäsars Konsulate erweitert worden. Diese Entstehung muß bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Im ersten Kapitel werden die Ursachen des Verfalles der Republik dargestellt. Neumann stellt klar und scharf den Anteil der Zeitverhältnisse und der Personen an der schließlichen Entstehung der Monarchie hin, indem er die letzteren als Kinder ihrer Zeit, ihr verwegenes Wollen als eine Frucht der wachsenden chaotischen Ver-

wirrung, ihr gewaltiges Können als ein Resultat der mit der Wucht ihrer Aufgabe wachsenden und in ununterbrochenen Kämpfen gestählten Kraft auffaßt; die Revolution ist ihm bedingt durch die Gesamtheit der staatlichen Verhältnisse, welche eine mehrhundertjährige Entwicklung gezeitigt hatte, sie vollzieht sich mit der »Notwendigkeit eines unabwendbaren Schicksalsschlusses«. Die ersten Anzeichen eines Gravitierens nach der Monarchie erblickt Neumann in der letzten Zeit des zweiten punischen Krieges, und da im Laufe der nächsten 70 Jahre kein ernstlicher Versuch gemacht wurde, die Verfassung den total veränderten Verhältnissen anzupassen, wurde das Fundament derselben untergraben, und man ist beim Beginne der von dem Verf. geschilderten Periode gezwungen, im revolutionärem Wege die drohenden Gebrechen des Staatslebens zu beseitigen. Diese Auffassungen sind ja meist nicht neu, aber sie sind darum nicht weniger am Platze; denn über der oft naiven Hervorhebung des persönlichen Elements wird die Bedeutung der Verhältnisse nur zu oft in ihrer wahren Bedeutung verkannt. Ob es nicht gewagt ist, schon am Ausgange des zweiten punischen Krieges ein »Gravitieren nach der Monarchie« zu erkennen, ist eine andere Frage, die so unbedingt mit dem Verf. nicht zu bejahen ist; allerdings ist ja in dem Auftreten des älteren Scipio viel Exceptionelles — der Verf. hat dies bis auf Kleinigkeiten zusammengestellt und aus solchen Exceptionen ist ja auch schließlich die Monarchie erwachsen, aber in jener Zeit fehlten eben doch die wichtigsten Vorbedingungen, deren Bedeutung der Verf. selbst kurz vorher so richtig hervorgehoben hat.

Im Einzelnen dem Verf. in diesem und den folgenden Abschnitten zu folgen ist weder möglich noch notwendig; denn wenn er auch die hier in Frage kommenden Verhältnisse — die Unverträglichkeit der Stadtverfassung mit der Weltstellung Roms, die Umwandlung der Republik in eine Oligarchie, die Vernichtung des politischen Lebens der Provinzen, die Mißhandlung der italischen Unterthanen, die elende auswärtige Politik, den ökonomischen Ruin der Bürgerschaft, die Zusammensetzung und Disciplinlosigkeit des Heeres — mit großer Detailkenntnis und anziehend, freilich auch ziemlich breit, schildert, so sind doch irgendwie neue Gesichtspunkte häufig dabei nicht gewonnen, und ähnlich ist es im folgenden; selbstverständlich soll dies kein Vorwurf sein, sondern nur die kurze Behandlung hier erklären; die Auffassung und Kombination im Einzelnen bietet viele interessante Züge.

Das 2te Kapitel behandelt »die Gracchischen Unruhen«. Die ausführliche Behandlung der gens Sempronia ist in ihrer Bedeutung nicht verständlich; am Platze wäre dieselbe gewesen, wenn sich für die Darstellung und das Verständnis dieser Zeit und der handelnden Persönlichkeiten wichtige Züge schon bei den Ahnen hätten finden

lassen; aber danach würde man vergeblich suchen, und selbst das Bild des Vaters der Gracchen glänzt nicht durch den Vorzug der Klarheit und Sicherheit, wenn auch der Verf. gegen einzelne Ueberlieferungen, z. B. der Versöhnungsscene zwischen Gracchus und P. Cornelius Scipio Val. Max. 4, 2, 3. Gell. N. A. 12, 8 eine glückliche Kritik geübt hat. Aus den Eigenschaften des Vaters wird ein bestimmter Einfluß desselben insbesondere auf Ti. Gracchus abgeleitet, aber es scheint, als ob dieser Nachweis mehr speciös als stichhaltig sei, da die Eigenschaften und Grundsätze des Vaters doch selbst nur wenig feststehn. In der Behandlung des Ackergesetzes ist die Darstellung über den *ager publicus* recht sorgfältig, namentlich auch der Nachweis gelungen, daß der Einwand, die Grenzen des ersteren und des Privatgutes seien nicht mehr festzustellen gewesen, nicht stichhaltig ist. Die Darstellung der Thätigkeit des Ti. Gracchus ist mit großer Liebe geschrieben; der Verf. rügt an der Ueberlieferung die Parteilichkeit, welche sich gegen den Volksmann zeige und gibt Aprians Darstellung vor Plutarch den Vorzug, der ohne scharfes Urtheil auch gegnerische Berichte aufgenommen habe. Diese Frage wird insbesondere bei dem Verhalten des Octavius praktisch; aber man würde vergebens suchen, wie der Verf. hier die Glaubwürdigkeit abgewogen hat; er nimmt aus allen Quellen die aufregenden und phantasiereichen Züge und macht daraus eine für den Zuhörer im Kolleg recht anziehende Schilderung, die aber auf den ruhig folgenden Leser ganz anders wirkt und die vor Allem einer wissenschaftlichen Prüfung nicht Stand halten würde. Auch die Thatsache der Absetzung selbst wird nicht entschieden verurteilt, der Verf. sucht nach allen möglichen Beschönigungen zu ihrer Rechtfertigung, obgleich ihm die Sachlage bei der Fragestellung des T. Annius Luscus an Gracchus nicht entgangen ist und die Konsequenzen bei dieser Gelegenheit ganz richtig vorgeführt werden. Auch die Darstellung des letzten Aktes in dem Leben des Tiberius ist nicht gerade sehr wahrscheinlich; fürchteten die Anhänger des Gracchus wirklich, von den Oligarchen angegriffen zu werden, so waren sie doch sicherlich nicht so harmlos, nur besorgt zu sein, sondern sie würden sich doch wohl für den Angriff vorgesehen haben; auch paßt hierzu nicht die folgende Darstellung, wo die Stimmung des Senats erst stufenweise sich so steigert, daß Nasica zum Streite rufen kann. Die Zustände nach dem Tode des Ti. Gracchus werden mit plastischer Anschaulichkeit geschildert, aber auch hier wird doch manches strenger Kritik nicht stichhalten. Die Ermordung des jüngeren Scipio ist für N. eine feststehende Thatsache — die Gründe, die er vorbringt, um zu erweisen, daß Scipio aus Gründen seines körperlichen Befindens keines natürlichen Todes gestorben sein könne, sind ohne jede Beweiskraft. Noch weniger begründet ist

seine mit ziemlicher Sicherheit vorgebrachte Behauptung, daß der Mord von Cornelia und Sempronia, der Gemahlin Scripios veranlaßt worden sei. Wenn hier einige, doch mindestens allgemeine und dunkle Worte Ciceros zum Beweise vorgebracht werden und Haß der Cornelia gegen Scipio angenommen wird, weil er dem Ruhme ihrer eigenen Söhne im Wege gestanden sei, Haß der Gemahlin, die ihn nicht geliebt habe und von ihm nicht geliebt worden sei, so steht doch all diesen unklaren Gerüchten und Vermutungen die allgemeine Verehrung gegenüber, deren Cornelia im Altertume genoß und die der präsumtiven Mörderin ihres Schwiegersohnes doch sicher nicht zu teil geworden wäre; Neumann selbst hat sie am Ende des 2ten Kapitels apotheosiert.

Mit besonderer Sympathie ist Gaius Gracchus gezeichnet, und die Züge, welche die Tradition überliefert hat, sind zu einem wirksamen und lebendigen Bilde vereinigt; weniger gelungen sind die Darlegungen über Zeit, Bedeutung, Inhalt und Tragweite der einzelnen dem Tribunen zugeschriebenen Gesetze, namentlich die *lex agraria* und *lex frumentaria*.

Im 3ten Kapitel werden die kriegerischen Begebenheiten von 133 bis zum Ende der Kämpfe gegen die Cimbern geschildert. Bezüglich Perpernas, des Siegers über Aristonikos, stellt Neumann die Ansicht auf, daß er allerdings triumphiert habe, daß man aber später, als bekannt wurde, daß er sich widerrechtlich in die Bürgerlisten eingeschmuggelt habe, sowohl sein Konsulat wie seinen Triumph zu vertuschen suchte. Man könnte, ohne zur Vertuschung seine Zuflucht zu nehmen, ja annehmen, daß ihm beides nachträglich rechtlich aberkannt worden wäre; aber eine solche Auffassung thut doch den Schriftstellernachrichten Gewalt an, und Langes Erklärung, daß mit der Nachricht des Valer. Max. Perpernas Vater gemeint sei, mag wohl eher das Richtige treffen. Bezüglich des Krieges gegen Allobroger und Arverner 121 v. Chr. wird gegen Mommsen die Schlacht bei Vindalium vor die an der Isère gesetzt, ohne durchschlagende Gründe; es ist überhaupt sehr fraglich, ob die beiden Schlachten nicht nahezu zeitlich zusammenfallen, was sehr gut der Fall sein konnte, da beide Feldherrn selbständige Kommandos hatten und durch die berichteten Operationen eine solche Annahme nicht ausgeschlossen wird. An die Sitze der Cimbern auf der jütischen Halbinsel vermag Neumann nicht zu glauben, sondern sucht dieselben an der Nordseeküste in Ostfriesland und im Oldenburgischen in Uebereinstimmung mit Strabo, Plinius und Tacitus; auch ihre deutsche Abstammung hält Neumann nur für wahrscheinlich, nicht für erwiesen; Vorsicht ist hier um so mehr geboten, als diese Frage, ohne daß neue Quellen gefunden werden, über die Unsicherheit der jetzigen



Entscheidung nicht 'hinausgeführt werden kann. In der Datierung des jugurthinschen Kriegs folgt Neumann Mommsen insoweit, als er die Ereignisse von der Schlacht am Muthul bis zu dem Versuche auf Zama in das J. 103, die zweite Schlacht gegen Jugurtha und den Fall von Thala in das Frühjahr 107 setzt: aber für die Thaten des Marius gelangt er zu einer anderen Annahme, daß nämlich Sallust die Geschichte des marianischen Feldzugs gar nicht erzählt, sondern nur einzelne unter sich gar nicht zusammenhängende Waffenthaten; dadurch soll erklärt werden, daß er nur der Winterquartiere von 106/105 gedenkt, nicht der vorjährigen. Diese Annahme ist sicherlich nicht ohne weiteres abzuweisen, Sallust ist ja manchen nachlässig verfahren; aber ist es wahrscheinlich, daß er gerade von der ersten bedeutenderen Thätigkeit des demokratischen Helden nur Bruchstücke gegeben haben sollte? In der Darstellung des Cimbernkrieges nimmt Neumann hauptsächlich auf das Zeugnis Strabos hin an, daß Teutonen und Tigriner nicht erst im J. 103 sich mit dem Cimbern vereinigt haben, sondern daß die ersteren von Anfang an Genossen der Teutonen gewesen, letztere schon vor dem Einfall der Cimbern in Gallien sich ihnen angeschlossen haben; und es ist nicht zu bestreiten, daß er die Ueberlieferung meist auf seiner Seite hat, was allerdings in diesem Falle nicht sehr viel besagen will, da diese im Ganzen nicht viel wert ist. Bestehn wird immer der Zweifel, wie sich so große Massen längere Zeit zu erhalten vermochten und wie sie so wenig ausrichten konnten.

Das 4te Kapitel behandelt die Vorgänge in Rom bis zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges. Gut ist hier namentlich die Schilderung der Umwandlung der Parteiverhältnisse, eingehend auch die Darstellung der Repetundenprocesse, obgleich man dieselbe eher in einer Geschichte des Kriminalprocesses suchen wird, als in einer römischen Geschichte, namentlich da sich hier Specialuntersuchungen finden, die doch nicht zum Abschlusse in diesem Zusammenhange gebracht werden konnten. Marius erscheint bei seiner Verbindung mit Saturninus und Glaucia doch als gar zu unfähig und willenlos, hier hätte Neumann die Ueberlieferung kritischer behandeln müssen, als er dies gethan hat. Bei dem hier nötigen Prüfen wäre vielleicht Saturninus etwas weniger diabolisch erschienen, als dies jetzt der Fall ist. Gerade die Rede Ciceros für Rabirius bietet hier allerlei interessantes, von Neumann nicht benutztes Material. Mit entschiedener Abgunst wird M. Livius Drusus behandelt; es ist richtig, die Quellen divergieren hier, aber dieser Umstand hat Neumann nicht etwa bei den Gracchen, sondern bei einer Reihe von Größen zweiten und dritten Rangs nicht abgehalten, Kombinationen herzustellen, welche die Lücken der Ueberlieferung ausfüllten; nur bei Livius Drusus will es

ihm nicht gelingen einen Plan und ein Ganzes zu entdecken — ob hier das Streben nach Gegensatz gegen verbreitete Darstellungen den Verfasser nicht zu weit geführt und gegen diese unzweifelhaft bedeutende und reine Persönlichkeit ungerecht gemacht hat? Was Cicero alles nicht gesagt hat, dürfte doch nicht so in die Wagschale fallen, wie die Thatsachen, die in ihrer Zusammenfassung ein anderes Bild ergeben; auch hier ist die von Neumann gerne verwandte und doch jeder soliden Grundlage entbehrende gesundheitliche Diagnose wieder mindestens nicht überzeugend bezüglich der Schlüsse, die darauf gebaut werden. Man sollte doch meinen, die nachfolgenden Ereignisse hätten dem Drusus Recht gegeben, und wenn der Ehrgeiz ihn auch wirklich so mächtig beeinflußt hat, wie dies Neumann behauptet, so war derselbe doch auf große staatsmännische Ziele gerichtet, deren Erreichung das Blutvergießen der folgenden Jahre unnötig gemacht hätte. Der Bundesgenossenkrieg wird von dem Verf. wieder mit großer Genauigkeit erzählt und mit jener glücklichen Ortskenntnis, welche überall als besonderer Vorzug Neumanns erscheint.

Im 5ten Kapitel wird die Zeit des ersten Bürgerkriegs geschildert. Sulpicius wird hier ebenso geringschätzig behandelt, wie Livius Drusus im vorigen Kapitel; sein politisches Auftreten wird hauptsächlich durch seine Schulden zu erklären versucht, auch erscheint er Neumann durchaus nicht als der leitende Teil in dem Verhältnis zu Marius, sondern Marius zog den Tribunen an sich heran und benutzte ihn bei seinen Zwecken. Ein merkwürdiges Gegenbild gegen Saturninus und Glaucia, wo Marius durchgehends als ein Imbécille behandelt wird, mit dem diese Demagogen nach Belieben umspringen, da er von Politik schlechterdings nichts versteht, der geistig weit bedeutendere Sulpicius dagegen in eine durchaus untergeordnete Stellung gedrängt, und das wesentlich deshalb — weil er Schulden hatte! Marius hat ihn mit der Hoffnung auf die Schätze Asiens gekauft, welche im Mithridatischen Kriege gewonnen werden sollten! Allerdings berichten die Quellen, daß Marius den Sulpicius für seine Zwecke benutzt habe, und es ist dies natürlich, da Marius gewiß dies beabsichtigte, aber eben so sicher ist, daß Sulpicius das umgekehrte Verhältnis thatsächlich hergestellt hat. Sulla wird von Neumann als ein Mann dargestellt, der frei war von Ehrgeiz und von der Neigung sich in der Politik vorzudrängen; er wird stets durch die Umstände gezwungen, eine politische Rolle zu spielen, an der er kein lebhaftes Interesse hatte. Auch hier dürfte N zu weit gehn; wäre Sulla so gänzlich lässig und gleichgiltig den politischen Fragen gegenüber gestanden, so hätte es ja ein einfaches Mittel gegeben, sich nicht in diese Kämpfe hereinziehen zu lassen. Hatte er aber dieses gethan, so mußte sein *laissez aller*, namentlich wenn ihm sein »kla-

rer und kalter Verstand sagte, daß Angesichts der totalen Verwilderung der Massen die Ordnung auf schwachen Füßen stand«, von dem Verf. verurteilt, nicht gewissermaßen erhoben werden; denn dann besaß eben der kühle Rechner und Staatsmann nicht die sittlichen Eigenschaften, ohne welche es keinen wahrhaft großen Politiker geben kann.

Sehr eingehend wird die Vorgeschichte und die Geschichte des Mithridatischen Krieges gegeben, und die pathetische Darstellung Neumanns, welche den Leser nicht unangenehm berührt und den Zuhörer begeistern mußte, erreicht in diesem Kapitel, namentlich bei der Schilderung der Kämpfe zwischen Marius und Sulla, ihren Höhepunkt. Leider bleibt sich Neumann in der Beurteilung Sullas nicht konsequent. Während er bei seinem ersten Zuge gegen Rom als ein Mann erscheint, der seiner Genußsucht und Bequemlichkeit Alles opfert, »kam um der unerbittlichen Schärfe seines Verstandes die subjektive Neigung nicht auf«, als Rom zum zweiten Male in seine Hände fiel. Es scheint, als würde dieser dämonischen Verstandeskälte Sullas doch etwas zu viel zugemutet, und es kann sich doch wohl ein berechtigter Zweifel erheben, ob Sulla bei der ersten Eroberung Roms wirklich die Situation so klar erfaßt hatte. Seine dämonische Verstandeschärfe hätte ihm sicher sagen müssen, daß es so kommen würde, wie es kam, und wenn er dies wußte, so war es mehr als Frevel, wenn er nichts that, um diese Zustände zu verhindern; die Proskriptionen fallen dann um so schwerer auf sein Haupt. Aber das Schicksal und die »eiserne Notwendigkeit« müssen die Verantwortung für diese Unklarheit übernehmen. Der »Cultus des Genies« wirft auch hier seinen recht tiefen Schatten.

Das Buch wird für Viele eine willkommene Lektüre sein; Neumann besitzt ein bewundernswertes Darstellungsvermögen, und die oft breite, gemütliche, oft pathetische Art der Erzählung wird dieser Wirkung keinen wesentlichen Eintrag thun. Selbst das viele Detail, namentlich so weit es Personen zweiten und dritten Ranges betrifft, wird manchem Leser willkommen sein, da es ihn anderweitiger Nachforschung überhebt. Die Quellenverhältnisse werden in der Besprechung einzelner Parteien gelegentlich herangezogen; weiter in dieselben einzugehn konnte überflüssig erscheinen, da Neumann über dieselben eine besondere Vorlesung zu halten pflegte.

Gießen.

Hermann Schiller.

---

Christian Ludwig Liscow in seiner litterarischen Laufbahn von  
Berthold Litzmann. Hamburg und Leipzig, Verlag von Leopold Voß.  
1883. 155 SS. Imp. 8.

Liscow, dessen Leben und Schriften noch manches Rätsel enthalten, ist von der modernen Forschung fast gar nicht berührt wor-

den. Die Dinge standen vor dem sehr willkommenen Erscheinen der oben citierten Schrift noch bei dem Punkte, bei welchem Helbig, Lisch und Classen in der Mitte der Vierziger Jahre sie verlassen hatten. Und selbst diese älteren Arbeiten, welche Jahr auf Jahr von 1844—1846 erschienen sind, gehören nicht eben zu den zugänglichsten Schriften. Litzmann nimmt die Arbeit mit erweitertem Materiale wieder auf. Ihm stehn nicht nur die bisher übersehenen Veröffentlichungen in Halems »Neuer Irene« (1806), sondern auch reichhaltige handschriftliche Quellen zu Gebote: der Gottschedsche Briefwechsel, der jetzt mit Recht von vielen Seiten in Ausbeute genommen wird; eine noch von Lappenberg für den Druck vorbereitete Sammlung von Briefen von und an Hagedorn, deren Veröffentlichung wir mit Teilnahme entgegensehen; und eine kleinere Sammlung Hagedorn'scher Briefe, welche sich auf der Stadtbibliothek zu Hamburg befindet. Die Verwertung des Materiales ist, soweit man ohne Einsicht in die Handschriften erkennen kann, eine glückliche und führt zu wichtigen und überzeugenden Resultaten. Die Sicherstellung von Liscows eigener Angabe, daß wir in den »Anmerkungen in Form eines Briefes« wirklich die erste Schrift des Satirikers zu erblicken haben, ist ebenso gelungen, wie der Nachweis der Autorschaft in Bezug auf die Epistel »Ueber die Unnöthigkeit der guten Werke zur Seligkeit«, welcher erst von Litzmann überzeugend geführt wird. Der Verf. sucht den Einfluß Swifts auf Liscow einzuschränken, und nimmt auf Grund zahlreicher Belegstellen eine starke Einwirkung von Seiten Boileaus an. Interessant sind im folgenden besonders die Lebensschicksale von Liscows unwürdigem Gegner Philippi nach neuen Quellen dargestellt; die Beziehungen zu Gottsched bilden eine willkommene Ergänzung zu dem entsprechenden Kapitel in Wanieks »Immanuel Pyra«. Nicht zu unterschätzen sind letztlich die Mitteilungen, welche der Verfasser reichhaltig über und aus den Zeitschriften der Zeit macht: besonders auf die aus dem Gottschedschen Kreise hervorgegangenen, aber niemals in den Buchhandel gekommenen »Neufränkischen Zeitungen« (S. 100 ff.) werden wir zu unserem Nutzen aufmerksam gemacht. Was über die Redaktion und Tendenz des »Hamburgischen Correspondenten«, der »Niedersächsischen Nachrichten«, der »Dresdenischen Nachrichten« gesagt wird, will uns fast wichtiger erscheinen als die Ausscheidung von Liscows Eigentum, welche der Verf. zum Teil einer kritischen Ausgabe der Schriften Liscows vorbehält.

Prag.

J. Minor.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1884.

---

Inhalt: Guillaume Spitta-Bey, *Contes arabes modernes recueillis et traduits*. Von A. Socin. — H. Siebeck, *Geschichte der Psychologie*. I. Bd. 2. Hälfte. Von Rudolf Eucken. — L. v. Graff, *Monographie der Turbellarien*. I. Rhabdocoelida. Von J. W. Spengel. — Edmund Hess, *Einleitung in die Lehre von der Kugelteilung*. Von S. Günther. — Otto Seeländer, *Graf Seckendorf und die Publicistik zum Frieden von Füssen von 1745*. Von K. Th. Heigel. — A. Enmann, *Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch de viris illustribus urbis Romae*. Von J. Plew.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

*Contes arabes modernes recueillis et traduits* par Guillaume Spitta-Bey. Leiden. E. J. Brill 1883. X und 224 S. in Okt.

Während die durch Förderung semitischer Sprachwissenschaft so rühmlichst bekannte Leidner Firma Brill bisher hauptsächlich Texteditionen arabischer Autoren übernommen hat, vor deren Veröffentlichung andere Verleger in der Regel zurückzuschrecken pflegten, hat sie in neuester Zeit auch noch begonnen, uns eine Reihe vulgärarabischer Texte in Transcription zugänglich zu machen. Dem großen Unternehmen, welches in dieser Hinsicht der Schwede Dr. Carlo Landberg begonnen hat, wünschen wir von ganzem Herzen einen erfreulichen Fortgang; ist ja doch nicht zu bezweifeln, daß wir durch solche genaue Transcriptionstexte erst in den Stand gesetzt werden, ein getreues Bild der arabischen Lautlehre zu entwerfen. Dasselbe gilt von dem vorliegenden mit Freude zu begrüßenden Bande Dr. Spittas; leider hat uns sein frühzeitiger im vergangenen Herbst erfolgter Tod der Möglichkeit beraubt, von diesem bedeutenden und vielversprechenden Gelehrten noch weitere Förderung unseres Wissens zu erhalten. Die vulgärarabischen Texte, welche er uns in diesem hübschen Bändchen vorgelegt hat, bilden eine Fortsetzung derer, welche er bereits früher, als Anhang zu seiner Grammatik der cairensischen Volkssprache publiciert hat. In den G.G.A. wurde von dem Recensenten des letztgenannten Werkes der Wunsch ausgedrückt, daß Spitta noch mehr solcher Texte liefern möge (vgl. G.G.A. 1881, p. 315). In der That bildet dieser Nachtrag eine wichtige Ergänzung zu jenem früheren Buche; so hoch auch wir dieses letztere stellen, so glauben wir doch, daß mit zu Grundelegung des neuen und

manches älteren Materials diese und jene grammatische Regel eine etwas andere Fassung erhalten dürfte. Dabei aber erkennen wir vollständig an, daß Spittas Transcriptionstexte, die älteren sowohl als die neueren, von nun an jeder solchen Bearbeitung zur Hauptunterlage dienen müssen.

Wir erhalten in dem vorliegenden Bande zwölf Erzählungen mit französischer Uebersetzung, welche letztere unter dem Texte abgedruckt ist. Wenn erst einmal die Zeit gekommen sein wird, wo eine größere Uebersicht über die arabische Roman- und Erzähllitteratur zu liefern überhaupt möglich sein wird, möchte doch auch wohl der Inhalt solcher Erzählungen mehr Beachtung verdienen, als ihm bisher zu Teil geworden ist. Zunächst interessiert uns allerdings hauptsächlich das sprachliche Material; der Referent muß gestehn, daß er jetzt erst an der Hand dieser Texte an manche der von Spitta zuerst hervorgehobenen Erscheinungen der ägyptischen Volkssprache zu glauben begonnen hat. In diese Kategorie gehören die arabischen Ethpéel-Formen (Spitta, Grammatik § 91, 8; in den Texten finden sich u. A. folgende Formen: *itnafad* I, 15; V, 5<sup>1)</sup>; *itgarahet* VI, 4; *itfatah* VI, 8 (Imperf. II, 19); *itwazanet* III, 6; *itkabbet* III, 3, 5; *itgamáú* I, 8; *wetqalab* I, 11; *itmalak* III, 14; *jitwigid* II, 15; *titmily* IV, 22 (ebds. *titqád*); *atfakk* V, 19; *jithatt* IV, 6; *titákil* II, 21; *tit'ád* II, 11. Uebrigens kommt diese Form auch im arabischen Dialekt von Marokko vor; ich hörte *tidrab* geschlagen werden, Imperf. *itidrab*; *etiktil* (nicht mit *k*!) getödtet werden; Imperf. *itiktíl*. — Aus der Verbalflexion möchte ich noch anführen, daß mir die Anhängung des *m* an die II. Pers. Plur. Imperativi neu war vgl. *hodum* nehmt II, 3; V, 22; *rúhum* V, 22; es liegt natürlich eine reine Analogiebildung vor, da nicht daran zu denken ist, daß sich die Sprache der Entstehung dieser Endung aus *hum* bewußt sei.

Sprachlich von großem Interesse sind die starken Kontraktionen, welchen die Wörter in ihrer Verbindung im Satze unterliegen, besonders die Verkürzung langer Vokale, vgl. Grammatik § 23<sup>a</sup>. Ganz folgerichtig verkürzt sich z. B. auch die Form **يَأْخُذُ** in *tahdak* sie nimmt dich II, 22, *nahdik* wir nehmen dich (fem.) VII, 14; *jahdūna* sie nehmen uns I, 8. Bei solchen Verkürzungen spielt nun allerdings der Accent eine große Rolle, und wir hätten daher gewünscht, daß der Verfasser öfters Accente gesetzt hätte, die für solche Leser, welche die Sprache nicht haben reden hören, nicht von selbst ein-

1) Ich citiere die Nummern der Geschichten und ihrer Unterabschnitte.

leuchtend sind. Ueber die so vieles Eigentümliche bietende Accentuierung des ägyptischen Arabisch ist das letzte Wort noch lange nicht gesprochen; es wäre daher von Wert gewesen, wenn wir auch aus dem vorliegenden Buche neues Material in dieser Hinsicht hätten schöpfen dürfen. So kann sich der Referent beispielsweise nicht mit § 28, 2 der Spittaschen Grammatik einverstanden erklären, sondern behauptet, daß die Zwischenvokale vor den konsonantisch anlautenden Suffixen häufig geradezu den Hauptaccent erhalten, z. B. *'an-dūhum* »bei ihnen«. Spitta hat diesen so sehr stark accentuierten Zwischenvokal in *minnīna* »von uns« p. 74 seiner Texte leider verkannt, so daß er (Anm. 2) auf eine ganz unannehmbare Erklärung dieser Form verfallen ist.

So sehr der Verfasser unsres Buches bemüht war, bloß die Laute, welche er hörte, zu verzeichnen, so hat er doch hie und da sich durch die etymologische Schreibweise der Araber noch beeinflussen lassen. Wir meinen Fälle, wie das Suffixum des III. msc. Sing. (vgl. Gr. § 33<sup>b</sup>). In Kairo selbst wenigstens habe ich, so wie meist auch mein Freund Koch, bloß die Endung *u* oder *o* (anceps) nach konsonantischem Auslaute gehört; gegen uns kann beispielsweise die Schreibweise in dem Artikel von Goldziher (DMGZ. 33, p. 608 ff.), für uns die in dem Buche von Hartmann (Arabischer Sprachführer für Reisende, Leipzig) befolgte angeführt werden. Jedenfalls ist es aber auffällig und für einen des Vulgärarabischen Unkundigen mindestens störend, daß durch alle von Spitta veröffentlichten Erzählungen hindurch Spitta kurze anlautende Vokale (z. B. das *a* oder *e* des Artikels), welche auf solche mit *oh* *uh* auslautende Wörter folgen, ausfallen läßt, vgl. I, 2: *qālet-loh 'mrātoḥ*, I 4 *fēfātoḥ 'imagraby* u. s. w., Formen, die deutlich beweisen, daß das *h* eben nicht lautbar ist. Er hätte sich daher nicht scheuen sollen, das *h* in den meisten Fällen zu unterdrücken; denn die Beispiele, welche er in dem genannten Paragraphen für die Lautbarkeit des *h* beibringt, beziehen sich auf ganz andere Fälle (das Suffix nach vocalischem Auslaut). Nach meiner Erfahrung spricht von allen Arabern, welche ich habe sprechen hören, bloß der Nedschdier (eventuell der Beduine) das Suffix der III. msc. Sing. nach konsonantischem Auslaut meist *uh* oder *eh* mit stark lautbarem *h* aus.

Leider muß ich es mir versagen, auf eine Reihe anderer principieller Fälle hier näher einzugehn; ich möchte nur wiederholen, daß auch ich aus dem Spittaschen Buche sehr vieles gelernt habe. Ich kann daher nur den Wunsch aussprechen, daß dasselbe von den Fachgenossen eifrig studiert werden möge. Da es jedoch Manchem dieser letzteren immer noch schwer fällt, sich in Transcriptionstexte einzuarbeiten und dieselbe in die den meisten geläufigere arabische

Schrift umzusetzen, so ist es von Belang, hier noch eine Reihe mehr oder minder erheblicher Druckfehler zu berichtigen. Ich habe mir folgende angemerkt<sup>1)</sup>: 6, 1 *qálu* statt *qámu* (?); 27, 12 *semál*; 28, 3 *betá'et*; 40, 8 *guwár*; 41, 10 *ihna*; 44, 2 *mirátok*; 53, 1 *wé-tih's'iq*; 67, 8 *bit'ajaty*; 73, 14 *dāh*; 74, 10 *rāhum*; 13 *'lmaṭbaḥ*; 84, 3 *wēsahlan, šān*; 85, 9 *bastahammé*; 101, ult. *raḥ-lāha*; 111, 1 *meš'ā'ih*; 112, 2 *jinaffisha*; 120 ult. *ḥaṣṣal*; 124, 7 der Uebersetzung à sa tour; 127, 2 *lummoh*; 133, 9 *s'áfum*; 134, 1 *titalla'*; 144, 1 *darbe*; 144, 14 *tešylha*; 154, 3 *wéjutuṣ*.

Die Uebersetzung der Texte ist größtentheils korrekt. Bloß um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich einige wenige Stellen berichtigen. I, 12 möchte ich statt »allons ta tête est perdu« lieber ausgedrückt sehen: »so wollen wir dich nun köpfen lassen«. V, 12 könnte man an dem »tout à l'heure elles sortiront« vielleicht Anstoß nehmen. Entweder liegt nach unserm Sprachgefühl wirklich, wie Spitta es verstand, der Sinn: »warte, bis sie eben ausgehn werden« darin, oder man müßte am Ende doch *lamma* hier in dem Sinne von »noch nicht« auffassen. V, 13 ist statt »elle est sortie vers toi« jedenfalls eine Frage zu setzen. VI, 16 ist statt »elle emmena la vieille« zu setzen: »die Alte holte sie ab«. Zu VI, 13 möchte ich bezweifeln, daß »mais pas toutes les gazelles« so viel sei als »mais pas des gazelles ordinaires«. Ich möchte vielmehr die bescheidene Meinung äußern, daß darin der Sinn liege: »aber nicht bloß Gazellen«.

Das zu den Texten gehörige Glossar, welches C. Landberg bearbeitet hat, registriert in dankenswerter Weise manche eigentümliche Erscheinungen, macht jedoch das Studium der Texte natürlich durchaus nicht überflüssig. Bei oberflächlicher Durchsicht haben wir hier und da auch einiges vermißt; so hätten wir nicht ungern das XI, 12 mit »force rois« übersetzte *mehaiji°-mlūk*, wenn nicht erklärt, so doch wenigstens angeführt gefunden.

Tübingen.

A. Socin.

Geschichte der Psychologie. Von H. Siebeck. I. Band. 2. Hälfte. Die Psychologie von Aristoteles bis zu Thomas von Aquino. Gotha, F. A. Perthes 1884. XI u. 531 S. 8°.

Der so eben erschienene neue Band der Siebeck'schen Geschichte der Psychologie bekundet ein erfreuliches Fortschreiten des wichtigen Unternehmens. Der vor mehreren Jahren veröffentlichte erste

1) Ich citiere hier nach Seiten und Zeilen.



Band, welcher bis zu Aristoteles reicht, hat sich in wissenschaftlichen Kreisen durch Tüchtigkeit der Anlage und Ausführung, durch Sorgfalt in der Feststellung der Thatsachen, Umsicht in Auswahl und Verknüpfung des Stoffes, Besonnenheit der Erörterung und des Urteils eine geachtete Stellung erworben. Eben solche Vorzüge bekundet auch der jetzt vorliegende zweite Band, der die Untersuchung bis zu Thomas von Aquino führt. Es eröffneten sich aber auf dem neuen Gebiet eigentümliche Aufgaben und Schwierigkeiten. Zunächst hat die schriftstellerische Behandlung mit dem Hemmnis zu kämpfen, daß das sachlich wichtigste und auch heute noch wertvollste den Anfang bildet und daß daher mit dem Fortgang leicht ein Sinken der Spannung eintreten kann. Ein Gegengewicht mag wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Verschiedenartigkeit der einzelnen Hauptabschnitte bieten; wenn das Charakteristische eines jeden kräftig herausgearbeitet wird, so mag jeder einen besondern Wert und Reiz erhalten. Aber damit wachsen natürlich die Forderungen und vervielfältigen sich die Aufgaben. Auch unsere Betrachtung hat mit diesem Sachverhalt zu rechnen, sie wird die einzelnen Abschnitte für sich ins Auge zu fassen haben.

Der erste Abschnitt, die Darstellung der Aristotelischen Psychologie, ist der gehaltreichste und am besten gelungene. Keineswegs leicht war die sich hier eröffnende Aufgabe. Es galt überaus mannigfache Leistungen zu einem anschaulichen Ganzen zu verbinden, für dasselbe eine unbefangene und doch aufhellende Beurteilung zu finden, und bei der Erörterung die fast unübersehbare Fülle der vorliegenden Specialuntersuchungen zu verwerten, ohne sich in Detailfragen zu verstricken. Eine glückliche Lösung dieser Aufgabe ist dem Verfasser vornehmlich dadurch ermöglicht, daß er sich in Lage und Art der Aristotelischen Forschung treu eingelebt hat, und daß er im besonderen mit großer Sorgfalt das Werden des Aristotelischen Gedankenbaus verfolgt. Er vergegenwärtigt uns, was der große Denker und Forscher vorfand und was er, sei es durch Erweiterung der Beobachtung des Thatsächlichen, sei es durch Ausbildung leitender Ideen und fruchtbarer Methoden, hinzufügte, er zeigt uns, wie die Begriffe fortschreiten, wie neue Fragen von bleibender Bedeutung mit großer Präcision gestellt werden u. s. w. Die Gesamtleistung des Aristoteles tritt uns dabei als eine überaus bedeutsame, ja überwältigende vor Augen; eine derartige Beleuchtung, die seine Eigenart an den Fortschritten auf einem besondern Gebiet, unter gewissenhafter Würdigung der geschichtlichen Verhältnisse, feststellt, ist das beste Mittel, um Verkleinerung und Bekritteln des Mannes, die immer wieder ihre Stimme erheben, zum Schweigen zu bringen.

Ueber die Größe des Aristoteles kann man nur so lange streiten, als man bei Allgemeinheiten stehn bleibt; die sich auf die Würdigung der eigentlichen Arbeit einlassen, werden sich leichter einigen. Was wir aber in der Psychologie Aristoteles verdanken, ist keineswegs durch die spätere Entwicklung einfach überholt. Er bleibt muster-gültig darin, das so leicht andern Zielen, vornehmlich praktischen Aufgaben, untergeordnete und dadurch eingeengte Gebiet seinem ganzen Umfange nach mit rein theoretischem Interesse zu behandeln, er ist ein Vorbild in der wechselseitigen Verknüpfung ausgedehnter Beobachtung und spekulativer Deutung, er vertritt endlich einen dauernden Typus psychologischer Forschung in seiner gewaltigen Kraft der Sonderung, Abgrenzung und Ordnung seelischer Vorgänge und Gebiete. Mit großer Energie hat er die für die erste Betrachtung fließenden Gebilde fixiert, inhaltlich bestimmt, ihrem Umfang nach entwickelt, klar gegen einander abgegrenzt, das Mannigfache aber endlich zu einem geordneten und abgestuften Ganzen verbunden. Durch Vereinigung eindringender Analyse und architektonischer Synthese ist hier das erste wissenschaftliche Gesamtbild der Seele gewonnen. Allerdings bleibt die Behandlung im Verhältnis zu den Theorien der Neuzeit eine deskriptive, aber es ist eine Deskription, wie sie mit Notwendigkeit den Anfangspunkt und die fortdauernde Voraussetzung aller weitem wissenschaftlichen Bearbeitung bildet, und so begreift sich, daß die Aristotelische Psychologie nicht nur tief in die allgemeinen Vorstellungen der Menschheit von der Seele eingedrungen, sondern daß sie auch für die wissenschaftliche Forschung bis zum heutigen Tage keineswegs einfach veraltet ist.

Eine derartige Entfaltung der Bedeutung des Aristoteles macht den Verfasser aber nicht blind gegen ungentügendes und verfehltes. Wenn für solches einerseits die geschichtlich bedingte Lage der philosophischen Spekulation und der unentwickelte Zustand der exakten Wissenschaften verantwortlich zu machen sind, so ist auch die Individualität des Aristoteles nicht außer Spiel. Sein Streben nach vollständigem Abschluß eines systematischen Zusammenhanges — hineinfallend in einen Anfangszustand der Forschung — hat ihn öfter zum Gegner von Lehren gemacht, welche später als richtig erwiesen sind, die aber damals eine sichere Stellung im System noch nicht zu finden vermochten; so geschah es auf psychologischem Gebiet bei der Frage nach dem Sitz der Seele sowie der nach der Gültigkeit der sinnlichen Qualitäten. Ferner aber verleitete ihn seine hervorragende logische Kraft nicht selten zu einer bloß dialektischen Behandlung der Probleme; statt einer realen Lösung derselben bringt er öfter nur eine neue Formulierung, eine begriffliche Umschreibung,

statt kausaler Erklärung finden wir öfter bloße Distinktionen oder formale Zusammenfassungen, kurz wir müssen uns überzeugen, daß die Wurzel scholastischer Methode bis auf den Meister selber zurückreicht, nur daß wir ihn deshalb nicht für einen Scholastiker erklären dürfen. Alle diese Punkte hat Siebeck zutreffend behandelt; das hier Gewonnene aber gibt allem folgenden eine sichere Grundlage.

Erheblich abweichend sind die Aufgaben des folgenden Abschnittes, der die »monistisch-naturalistische« Psychologie des nach-Aristotelischen Altertums befaßt. Nicht nur erreicht hier keine Leistung auch nur annähernd die Höhe Aristotelischer Forschung, sondern es treten auch die individuellen Bethätigungen zurück vor gemeinsamen Strömungen. Hier kam es darauf an, in großen Zügen zu charakterisieren und die Gegensätze klar zu bezeichnen, andererseits aber doch den Einzelercheinungen so viel Recht zu wahren, daß die Mannigfaltigkeit des Neben- und Nacheinander zur Anschauung gelange. Der Verfasser hat Erörterung und Darstellung diesen Aufgaben angepaßt. Zunächst gibt er eine zusammenhängende Untersuchung der überaus einflüßreichen Lehre vom Lebensgeiste (Pneuma). In anziehender und inhaltreicher Entwicklung bringt er die verschiedenen Stufen zur Anschauung, welche dieser Begriff durchlaufen hat. Ein eigentümlicher Weg war zurückzulegen, damit das, was zuerst nichts anderes als Luft bedeutete, schließlich zum Ausdruck für ein völlig Immaterielles, den Geist, wurde. Es wird gezeigt, wie durch Zusammenwirken von Spekulation und Naturforschung der Begriff ein Mittelglied zwischen sinnlich-materieller und geistiger Natur wird, wie er bei den Stoikern eine centrale Stellung bekommt, wie er einen gewaltigen Anstoß zur Umbildung von hebräischen Vorstellungen her erfährt, und wie er endlich einen rein immateriellen Gehalt erreicht. Dabei gehn aber die frühern Stufen nicht einfach unter, sondern sie wirken in mannigfacher Verschlingung neben den spätern fort, und behaupten eine Macht für die Wissenschaft bis zum Beginn der Neuzeit, für die Volksvorstellung bis zur Gegenwart. Es ist damit in Wahrheit ein wichtiger Punkt erörtert, dessen Aufhellung nach manchen Seiten hin Licht verbreitet.

Des weitern setzt sich der Verfasser mit den Schwierigkeiten des Stoffes so auseinander, daß er unter Hauptgesichtspunkten der Sache die verschiedenen Richtungen und Persönlichkeiten neben einander behandelt. Er schildert dabei das jener Epoche eigentümliche Streben nach einer einheitlichen Erklärung des Seelenlebens, die Ausbildung einer »monistischen« Psychologie. Es hat aber diese einer kräftigen Grundanschauung entbehrende und daher vorwiegend formale Richtung nicht eben viel bedeutendes geleistet. Erheblich

wichtiger war die reale Verlegung des Schwerpunktes der Lebensthätigkeit in das Innere. Wie sie neue Probleme erweckte, z. B. die nach dem Kriterium der Erkenntnis, so erschloß sie neue Gruppen von That-sachen, vornehmlich mittelst genauer Erforschung der Affekte, Gefühle und Triebe, auch förderte sie aufs erheblichste die Ausbildung des Bewußtseinsbegriffes. Bei der Charakteristik der einzelnen Richtungen werden über den Stoikern und Epikureern nicht die spätern Aristoteliker, wie es oft geschieht, vernachlässigt; das specifisch Neue bleibt allerdings der Hauptsache nach Verdienst der Stoa.

Auch die psychologischen Lehren der Mediciner, vornehmlich Galens, gelangen zur Entwicklung; einen besondern Wert hat die in einem selbständigen Kapitel erfolgende Zusammenstellung der Forschungen und Ansichten des spätern Altertums zur somatischen Psychologie (Sitz der Seele, Schlaf und Traum, Temperamente, Seelenstörungen u. s. w.); es erhellt daraus, daß weit mehr Aufmerksamkeit und Arbeit dahin gerichtet war als man gewöhnlich annimmt.

Wieder andere Aufgaben bringt der dritte Abschnitt. Seinen Inhalt bezeichnet Siebeck als »spiritualistische Reaktion gegen den Naturalismus«, eine Auffassung, die uns nicht völlig zutreffend scheint. Die gewaltige Bewegung, welche schließlich das ganze Kulturleben mit fortriß, kann nicht wohl als bloße Gegenbewegung gegen eine besondere Strömung im Altertum erachtet werden. Wir finden das Charakteristische der Epoche vielmehr in dem Streben, die Innerlichkeit, welche bis dahin eine selbständige Außenwelt als Gegensatz neben sich gehabt hatte, zur ausschließlichen, alles bestimmenden Herrschaft zu bringen. Doch verfolgen wir zunächst die Darlegung des Verfassers. Indem er die Anfänge der Richtung unter dem Begriff »Vorläufer des Neuplatonismus« zusammenfaßt, behandelt er eingehend namentlich Philo, in dem zwei Welten zusammentreffen und sich wunderbar, oft wunderlich verschlingen. An dieser Stelle findet — wir sehen nicht, warum nicht besser im folgenden Abschnitt — auch die Psychologie des Apostels Paulus ihre Würdigung. Ein eignes Kapitel ist Plotin gewidmet. S. geht dabei u. a. näher ein auf seine Beweise für die Selbständigkeit der Seele, auf die Art, wie sich hier das Verhältnis zum Leibe darstellt, auf den Erweis der Aktivität der Seele bei Empfindung und Gedächtnis, auf das Verhältnis der geistigen Intuition zum diskursiven Denken, und vornehmlich auf seine Verdienste um die Lehre vom Bewußtsein. Dabei wirft er in einem besondern Kapitel einen Blick auf die Herausbildung des Bewußtseinsbegriffes in der griechischen Philosophie zurück. Den Schluß dieses Abschnittes bildet ein Kapitel über die spätern Neuplatoniker. Neben wachsender Verengung einer starr spirituali-

stischen Richtung gewahren wir eine immer stärkere Ueberwucherung der Psychologie durch mythische und mystische Vorstellungen.

So sehr wir auch bei diesem Abschnitt die Gründlichkeit und Sorgfalt der einzelnen Untersuchungen anerkennen, so vermögen wir uns mit dem Ganzen nicht in dem Grade einverstanden zu erklären wie bei den frühern Abschnitten. Uns scheint, daß der Verfasser die ganze Bedeutung der hier behandelten Zeit nicht zur Geltung gebracht hat. Es wächst u. E. die hier durchbrechende Bewegung über das Altertum hinaus und bereitet der Neuzeit die Wege, sie wirkt zur Auflösung dessen, was sich auf der Höhe antiken Lebens gebildet hatte, und was wir als specifisch klassisch anzusehen pflegen. Das bis dahin als Glied eines Weltzusammenhanges erfaßte und an dessen Gesetze gebundene Geistesleben tritt nun frei darüber hinaus und versucht von sich aus das All zu gestalten, ja zu schaffen. Freilich bekunden die einzelnen Ausführungen dieses Verlangens meist eine gewaltige Kluft zwischen Wollen und Vollbringen; gewöhnlich müssen ethische und religiöse Forderungen des naiv menschlichen Bewußtseins universell schaffende geistige Kraft ersetzen, aber alles Ungenügende und Unerfreuliche dieser Zeit darf nicht die That- sache verdunkeln, daß sie sich an einer Stelle zu großer philosophischer That emporgerafft hat, nämlich bei Plotin. Auch Siebeck zeigt sowohl durch Anordnung des Stoffes als durch Behandlung und Beurteilung Plotins, wie hoch er ihn über seine Umgebung erhebt; er rühmt die vornehme Tiefe und Feinheit seiner Spekulation, er erkennt es als sein Verdienst, vor ihm angebahnte Grundideen von der Gefahr des maßlos Mystischen zum Metaphysischen, von dem schrankenlos Phantastischen zur methodischen Arbeit des Gedankens zurückgeführt zu haben. Aber trotzdem will es uns dünken, als ob wir keine ausgeprägte Gesamtzeichnung des Mannes erhalten, und als ob die umwälzende Kraft seiner Gedankenarbeit nicht zur Anschauung komme. An einzelnen psychologischen Sätzen hat allerdings Plotin viel weniger gefördert als ein Plato oder gar ein Aristoteles, aber er hat durch neue universalphilosophische Grundgedanken den Inhalt und die Weltstellung der geistigen Thätigkeit principiell so umgestaltet, daß sich die Konsequenzen überall hin erstrecken, mag er selber sie ziehen oder nicht. Wenn er das Weltall in einen einheitlichen geistigen Gesamtproceß verwandelt und alle Mannigfaltigkeit von daher erklärt, wenn er in energischem Ringen die Einheit als gestaltende Kraft vor die Vielheit, das Innere vor das Außere, das reale geistige Schaffen vor überlegende Thätigkeit stellt und dadurch alle Ziele und Wege, den Inhalt aller einzelnen Lebensgebiete nach der Seite der Innerlichkeit hin umbildet, wenn er in

specifischer Ausführung des Grundgedankens alle Mannigfaltigkeit geistigen Geschehens auf Stufen des Erkennens zurückführt, so hat er mit dem allen — und zwar als der erste seit Aristoteles — wieder ein weltumfassendes Gesamtbild seelischen Lebens erreicht, in dem sich alles einzelne eigentümlich darstellt. Wie weit wir dieses Bild für zutreffend erklären, ist eine andere Frage; daß es nicht rein ausgeführt, sondern mit vielem fremden und störenden verquickt, ja oft dahinter versteckt ist, daß der Philosoph oft auch methodologisch irre gieng, indem er spekulative Principien direct zur Erklärung besonderer Phänomene verwandte, das kann nicht wohl bestritten werden; aber der Umschwung in den Principien bleibt bei allen Mängeln und Irrungen in seiner Bedeutung stehn. Kein antiker Denker berührt sich so eng mit neuerer Forschung als Plotin.

Als vierten Abschnitt bringt der Verfasser »die Psychologie des Altertums unter der Einwirkung des christlichen Denkens«. Patristik und Scholastik finden sich hier zusammengefaßt. Die Anordnung ist folgende. Nach einer kurzen, wohl nur teilweise zutreffenden Erörterung des Wesens des Christentums entwickelt der Verfasser die vornehmlichsten Eigentümlichkeiten, welche den anthropologischen Anschauungen der Kirchenväter gemeinsam sind, schildert darauf die psychologischen Theorien des Tertullian und des Gregor von Nyssa und beschäftigt sich endlich eingehender mit Augustin. Er verfolgt dabei den Einfluß Plotinischer Lehren auf denselben, zeigt seine Leistungen auf dem Gebiet der Erkenntnislehre, seinen Versuch, den Glauben psychologisch zu begründen, seine Lehre vom Willen u. s. w. Mit der Schrift des Nemesius schließt dieser Abschnitt.

Auch hinsichtlich der Behandlung dieser Periode können wir Wünsche nach der principiellen Seite hin nicht unterdrücken. Allerdings gestattet hier die Sachlage eine verschiedene Behandlung. Für die Psychologie als Fachwissenschaft hat das alte Christentum unmittelbar außerordentlich wenig, ja fast nichts geleistet. Es bleibt in dieser Hinsicht völlig abhängig von antiken Gedankenmassen, zuerst den Stoischen und den Platonischen, später den Plotinischen. Aber bei solcher Fortführung des Ueberkommenen ist es im Grunde doch selbständiger als zunächst scheinen kann. Indem es dem Leben neue Aufgaben gibt und die Kräfte auf neue Ziele richtet, erschließt es neue Gebiete des Geistes und verändert das Objekt der Forschung: den seelischen Thatbestand; es hat keine Theorie des Seelenlebens, aber es hat eine neue Gestalt des Seelenlebens selber. Nun mag man darüber verschiedener Meinung sein, wie weit eine Geschichte der Psychologie auf solche thatsächliche Umwandlung einzugehn habe, — wie auch darüber, ob sich nicht bei der ganzen

Arbeit eine größere Beachtung des allgemeinen Seelenlebens als des Hintergrundes psychologischer Theorie empfohlen hätte —, im vorliegenden Fall scheint uns eine gedrängte Vergegenwärtigung des neuen seelischen Thatbestandes schon aus dem Grunde geboten, weil nur so die sonst auseinanderfallenden psychologischen Ansichten der einzelnen Schriftsteller Zusammenhang und genügende Aufhellung gewinnen können. So erhalten z. B. eine größere Anzahl einzelner Daten gegenseitigen Anschluß und gesteigerten Wert, insofern sie als Gegenwirkung der neuen ethischen Ueberzeugung gegen den Intellektualismus der alten Lehre mit seiner Auffassung des Geschehens als eines Processes und seiner Zurückdrängung des Gefühlslebens erfaßt und gewürdigt werden. Dies gilt u. a. von der Willensfreiheit, die einen andern Sinn annimmt und eine andere Bedeutung gewinnt als je zuvor; wir gewahren es weiter in der Ausdehnung des Willensbereiches, indem auch der Glaube und mit ihm die letzte Ueberzeugung als ein Akt des Willens erklärt wird; die Gefühlszustände (Affekte) werden nunmehr, und zwar in bewußtem Gegensatz zu den sonst so hochgeschätzten Stoikern, als notwendig und berechtigt verteidigt (wobei es übrigens an Differenzen nicht fehlt, wie der Streit über den Zorn Gottes [ira dei] beweist); die nun erst durchbrechende Wertschätzung des Leidens und das Streben, dasselbe innerlich zu überwinden ohne sich im Gefühl dagegen abzustumpfen, führt, vornehmlich bei Gregor von Nyssa und Augustin, zur Beachtung und Fixierung verwickelter und scheinbar widerspruchsvoller Gemütszustände, bei deren Schilderung wir uns in die moderne Welt versetzt glauben können. Daß endlich das Individuum mit seiner Eigentümlichkeit und Selbstwertigkeit weit stärker hervortritt, daß die pragmatische Psychologie, z. B. eines Chrysostomus, andere Seiten des Menschen erfaßt, das schlägt mit in jene allgemeine Richtung ein. Die psychologische Theorie jener Zeit gewinnt aber vornehmlich durch den Gesichtspunkt Zusammenhang und Interesse, daß sie als Ausdruck und Widerschein der großen streitenden Richtungen, der positiven und der rationalen, verstanden wird. Sie bringt uns den Einfluß derselben und ihr Zusammentreffen auf psychologischem Gebiet zur deutlichen Anschauung. Schon darin zeigt sich ein Unterschied, ob bei wichtigen Fragen, wie z. B. bei der Stellung des Glaubens zum Wissen, überhaupt eine psychologische Vermittlung, eine Anknüpfung an den allgemeinen Zusammenhang des Lebens versucht, oder ob einfach die Thatsache als Postulat angenommen wird, ohne daß man sich um die Möglichkeit des Verständnisses kümmert. Der Unterschied steigert sich zum Gegensatz, indem die starr positive Richtung Wert und Erhaltung der

Seele, sowie den Inhalt ihres Lebens schlechthin auf Wunder und Gnade zurückführt, die mehr rationale aber alles aus der Wesensbeschaffenheit der Seele begründen oder doch an dieselbe anknüpfen möchte. Dieser Gegensatz steht in engem Zusammenhang mit dem einer sensualistischen und einer spiritualistischen Strömung, mit abweichenden Bestimmungen des Verhältnisses von Körper und Geist u. s. w. Was sich schließlich aus dem Streit als gemeinsame Ueberzeugung herausgestellt hat und bis zum heutigen Tage behauptet, ist eine nicht widerspruchsfreie Verschmelzung beider Richtungen.

Von diesen Daten findet sich im vorliegenden Werk manches einzelne angeführt, aber die Subsumtion unter leitende Gesichtspunkte scheint uns nicht energisch genug durchgeführt. Von da aus hätten auch die einzelnen Persönlichkeiten mehr Interesse geboten, und in solchem Sinne hätten wir neben Tertullian und Gregor von Nyssa, deren charakteristische Bedeutung wir nicht verkennen, auch Origenes einerseits, Arnobius und Lactanz andererseits gern geschildert gesehen. Was aber Augustin betrifft, so mußte sich noch mehr ausprägen, daß auch in seiner Psychologie Weltmächte zusammentreffen und nach einer Ausgleichung ringen. In Einklang mit Plotin wirkt ein spekulativer Intellektualismus zur Verwandlung aller Lebensvorgänge in ein Stufenreich des Erkennens, von hier erwächst ein Drang nach Einheit, Ganzheit und vernunftgemäßer Vermittlung; mit dem überkommenen Christentum verbindet Augustin ein Durst nach persönlicher Gestaltung des Lebens, nach Thatsächlichkeit und Realität, nach felsenfestem Besitz von Glück und Wahrheit im unmittelbaren Erleben des Gemütes. Beide Strömungen treffen auf dem Boden eines weltumspannenden Denkens zusammen, das freilich weit fähiger war, zündende Blitze zu erzeugen und fortreißende Impulse zu geben als erfaßte Ideen systematisch zu entwickeln und in Auseinandersetzung mit den Phänomenen bis ins Einzelne durchzuarbeiten, geschickter, Gegensätze aufzudecken, ihre Glieder auf einander zu beziehen und ihren Eindruck lebhaft wiederzugeben als ihre Ueberwindung anzubahnen. So ist die Psychologie Augustins ein Bruchstück geblieben wie seine ganze Philosophie. Aber auch so hat sie gewaltig eingegriffen. Bei Augustin zuerst ist die Innerlichkeit des persönlichen Lebens zur wissenschaftlichen Anerkennung gelangt, nicht bloß die Innerlichkeit des Erkenntnisprocesses, wie bei Plotin. Augustin hat aufs mächtigste beigetragen zur Vergeistigung des Gefühlslebens, wie er z. B. durch die Begründung aller und jeder Liebe auf die Liebe zu Gott dieselbe ihrem Wesen nach über das Gebiet natürlicher Triebe zu erheben suchte. Durch eigentümliche Verschmelzung einer intellektuellen und einer Gefühlswelt ist Augustin der Begründer der



Psychologie geworden, welche der christlichen Mystik zu Grunde liegt. Auch sonst haben seine Lehren nach verschiedenen Seiten hin ein principielles Interesse. Hier zuerst finden wir die Psychologie unter dem beherrschenden Einfluß der Religionsphilosophie, nicht bloß einzelner ethischer und religiöser Forderungen und Ansichten. So zeigt z. B. die Schrift *de trinitate*, wie sich von einem spekulativem Gottesbegriffe aus ein charakteristisches, wir möchten sagen symbolisches Bild der Seele gestaltet. Wie merkwürdig sich aber das individuelle Seelenleben in dem religiösen Verhältnis umwandelt, dafür legen die Bekenntnisse hinreichendes Zeugnis ab. Mag bei dem allen vieles nur eben ergriffen, das meiste nur halb vollendet sein, es geht eine gewaltige Bewegung von dem Manne aus, die nicht nur über die einzelnen religiösen Konfessionen, sondern über das Gebiet der Religion selber hinausgeht und tief bis ins Allgemeinmenschliche hineinreicht.

Die nun folgende gedrängte Darstellung der Scholastik erachten wir als eine dem Plan des Ganzen durchaus angemessene. Der Verfasser gibt voran eine treffende Charakteristik der mittelalterlichen Denkart, skizziert den geschichtlichen Entwicklungsgang und führt dann in möglichster Kürze (*Scotus Erigena* und *Abälard* wohl zu summarisch) die Hauptgestalten vor. Er verweilt im besondern bei *Hugo von S. Victor* und endet mit einer ausführlichen Darstellung des *Thomas von Aquino*. Er findet hier insofern einen festen Abschluß, als alles irgend bedeutende, was nun folgt, helleres Licht von der Beziehung zur Neuzeit als von der zum Altertum bekommt. Für das vorliegende Werk aber schließt sich insofern der Ring der Kette, als wir beim Ausgang wiederum auf den grundlegenden Anfang, die Aristotelische Forschung, zurückgewiesen werden. Hier weiter auf einzelne Punkte einzugehn versagen wir uns, da es zu sehr in Specialfragen verwickeln würde.

Wir mußten die verschiedenen Abschnitte des vorliegenden Werkes verschieden beurteilen. Bei wichtigen Perioden schien uns die Untersuchung einen wirklichen Abschluß herbeizuführen, bei andern freilich wertvolle Beiträge zu liefern, aber auch erhebliche Probleme offen zu lassen. Aber wir fühlen uns verpflichtet hervorzuheben, daß, wo wir uns in einer Abweichung vom Verfasser befinden, dies wesentlich auf einer andern Fassung und Begrenzung der Aufgabe beruht; wir wünschten eine principiellere Behandlung und eine Verfolgung der psychologischen Theorien bis zu ihren Grundlagen und Voraussetzungen, die er von seinem Plan des Ganzen her vielleicht entschieden ablehnen würde. Aber solche Differenz kann unsere Anerkennung der durchgehenden Vorzüge des Werkes nicht abschwächen.

Wir schätzen in hohem Grade die Solidität der gesamten Untersuchung, die Vielseitigkeit der Interessen, welche der Verfasser bei derselben gegenwärtig hat, die Unbefangenheit des Urteils, mit der er den verschiedenen Strömungen gerecht zu werden strebt. Vornehmlich achten wir das gewissenhafte Eingehn auf das Besondere. Der Leser erhält nie bloße Schlagwörter, sondern er findet die Gedanken in ihre Verzweigungen verfolgt, die wichtigern Daten und Probleme treten greifbar heraus, das Werden und Fortschreiten der einzelnen Begriffe wird mit solcher Genauigkeit dargelegt, daß daraus allein eine Anzahl von Einzeluntersuchungen hervorgehn könnte. So erwarten wir mit Bestimmtheit, daß auch dieser Band eine günstige Aufnahme finden wird.

Jena.

Rudolf Eucken.

Monographie der Turbellarien. I. Rhabdocoelida. Bearbeitet und herausgegeben mit Unterstützung der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Von L. von Graff. Mit 12 Holzschnitten und einem Atlas von 20 z. Th. colorirten Tafeln. Folio. Leipzig, Wilh. Engelmann. 1882.

In einer Zeit, in der so schnell gearbeitet und, man möchte fast sagen, noch schneller publiciert wird wie in der unsrigen, ist es als ein Zeichen einer Wendung zum Bessern mit Freuden zu begrüßen, daß sich die Zahl der Monographien, in denen die Resultate langjähriger, beharrlicher Studien, sei es über eine größere oder kleinere Tiergruppe, sei es über ein Organsystem niedergelegt sind, zusehends mehrt. Zu den hervorragendsten Leistungen dieser Art dürfen wir die »Monographie der Turbellarien« von L. von Graff zählen, die Verf. selber in bescheidener Weise als »die Resultate einer fast fünfjährigen ununterbrochenen Arbeit« bezeichnet, obwohl sie ihren Ausgang in den schon aus dem Jahre 1873 stammenden ersten Untersuchungen desselben hat. Wenn v. Graff in dieser Weise seine früheren Studien gar nicht in Anrechnung bringt, so geschieht es hauptsächlich, weil er sich bei denselben noch nicht der Hilfsmittel der modernen Technik hatte bedienen können, deren Anwendung er die bedeutenden Fortschritte verdankt, welche er besonders in diesem neuen Werke darlegt. Es gelang ihm vermittels derselben weit tiefer in den Bau der Organe, namentlich des Integuments, des Parenchyms, des Verdauungsapparates, des Nervensystems und der Sinnesorgane, einzudringen als alle seine Vorgänger. Für den Erfolg seiner Studien wichtiger aber noch als dies war der Ueberblick über ein so außerordentlich umfassendes Material, wie ihn v. Graff sich im Laufe seiner Untersuchungen verschaffen konnte. Er führte seine Beobach-

tungen so lange fort, bis er von allen wichtigen Gruppen einen oder mehrere Vertreter durch eigene Anschauung hatte kennen lernen, während die früheren Forscher stets sich mit der Untersuchung einzelner Formen begnügt hatten. Gerade diese Monographie bezeugt in hervorragender Weise, wie wesentlich für die Bildung eines zutreffenden und sichern Urtheiles es ist, demselben die Kenntnis zahlreicher Arten aus möglichst allen verschiedenen Gattungen und Familien zu Grunde legen zu können.

Die beiden Hauptabschnitte, in welche das Buch zerfällt, lassen die gleiche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Verf.s erkennen, und auch hierin stellt sich das Werk als eine Musterleistung dar: es ist weder die Anatomie und Physiologie auf Kosten der Systematik, noch diese auf Kosten jener vernachlässigt. Auch schenkt Verf. der Oecologie in einem Kapitel über die Lebensdauer, Nahrung, Feinde, Symbiose, Reproduktionsfähigkeit und Abnormitäten und der Chorologie in einer Uebersicht der geographischen Verbreitung die gebührende Aufmerksamkeit.

Dem allgemeinen Teil schickt v. Graff ein Litteraturverzeichnis voraus, das von O. F. Müller (1773) bis A. Lang (1882) 396 Schriften umfaßt und dank den Angaben über den wichtigsten Inhalt jeder einzelnen einen anschaulichen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung unsrer Kenntnisse gewährt, welcher der Verf. kein besonderes Kapitel gewidmet hat.

Der vorliegende erste Teil der Monographie umfaßt die *Rhabdocoela* im Sinne Oscar Schmidts, *Rhabdocoelida* v. Graff, die in 3 Tribus, 1) die *Acoela*, 2) die *Rhabdocoela* und 3) die *Alloioocoela*<sup>1)</sup> zerfallen. Die weitere Gliederung erhellt aus folgender Uebersicht:

I. *Acoela*:

1. Fam.: *Proporida* (gen. Proporus)
2. - *Aphanostomida* (gen. Aphanostoma, Nadina, Cyrtomorpha, Convoluta).

II. *Rhabdocoela*:

1. Fam.: *Macrostromida* (gen. Mecynostoma, Macrostroma, Omalostoma).
2. - *Microstromida* (gen. Microstroma, Stenostoma, Alaurina).
3. - *Prorhynchida* (gen. Prorhynchus).
4. - *Mesostomida*

- a) Subfam.: *Promesostomina* (gen. Promesostoma).
- b) - *Byrsophlebina* (gen. Byrsophlebs).
- c) - *Proxenetina* (gen. Proxenetes).
- d) - *Eumesostomina* (gen. Otomesostoma, Mesostoma, Castrada).

1) Es wäre richtiger *Alloeoocoela* zu schreiben, da offenbar entweder beide Teile des Wortes latinisiert werden müssen oder keiner von beiden, also Alloiokoila.

5. Fam.: *Proboscida*

- a) Subfam.: *Pseudorhynchina* (gen. Pseudorhynchus).
- b) - *Acrorhynchina* (gen. Acrorhynchus, Macrorhynchus, Gyrator).
- c) - *Hyporhynchina* (gen. Hyporhynchus).

6. Fam.: *Vorticida*

- a) Subfam.: *Euvorticina* (gen. Schultzia, Provortex, Vortex, Jensenia, Opistoma, Derostoma).
- b) - *Parasitica* (gen. Graffilla, Anoplodium).

7. Fam.: *Solenopharyngida* (gen. Solenopharynx).III. *Alloicoela*:1. Fam.: *Plagiostomida*

- a) Subfam.: *Acmostomina* (gen. Acmostoma).
- b) - *Plagiostomina* (gen. Plagiostoma, Vorticeros).
- c) - *Enterostomina* (gen. Enterostoma, Allostoma).
- d) - *Cylindrostomina* (gen. Cylindrostoma).

2. Fam.: *Monotida* (gen. Monotus, Automolos).

Nach Allem, was wir durch v. Graffs Monographie über die Organisation der Rhabdoceeliden erfahren, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die von ihm aufgestellten Familien und Subfamilien durchgehends wirklich natürlichen Gruppen entsprechen, und ich halte auch das Verfahren, durch das v. Graff zu seinem System gelangt ist, für das richtige. Ich glaube aber nicht, daß ihm für die Beurteilung dieses Gegenstandes die Erörterung der »Dignität der systematischen Charaktere« (p. 196 ff.) solche Dienste geleistet hat, wie man es nach seiner Darstellung annehmen könnte. Es scheint mir dies Verfahren, das aus der alten Schule hergenommen ist, durchaus nicht den heutigen Anschauungen von der Verwandtschaft der Tiere und dem gegenwärtigen geklärten Begriffe vom natürlichen System zu entsprechen, und ich lege dem »Stammbaum der Turbellarien«, den v. Graff auf p. 208 entworfen hat, für die Darlegung seiner Ansichten hierüber viel größern Wert bei. Indem man die jeweilige Zusammengehörigkeit der nächst verwandten Formen feststellt und so allmählich über das ganze Gebiet fortschreitet, sondern sich von selbst natürliche Gruppen aus, deren Verbindung unter einander zweifelhaft bleiben mag, deren innere Einheit aber deutlich zu Tage tritt. So erkennt man auf den ersten Blick aus diesem Stammbaum die drei großen Tribus. Aus dem Tribus der Rhabdoceela aber gliedert sich ein Zweig ab, der Zweig der Microstomiden, denen die Prorhynchiden angereiht sind, und es ist wohl nicht zu leugnen, daß diesen Formen eine selbständigere Stellung gebührt, als v. Graff ihnen in seinem System zuerkannt hat.

Der die zweite Hälfte des Textbandes füllende systematische Ab-

schnitt ist mit großer Sorgfalt gearbeitet. Für die Gruppen jeden Ranges, von der Art bis zum Tribus, erhalten wir äußerst präzise und mit vollendeter Umsicht aufgestellte Diagnosen. Bei den durch zahlreichere Arten vertretenen Gattungen ist der Einzelbeschreibung ein analytischer Schlüssel vorausgeschickt, der die Bestimmung wesentlich erleichtert. Die Beschreibungen der Species werden durch einen vollständigen Litteraturnachweis und durch eine historische Uebersicht der früheren Beobachtungen eingeleitet, so daß der Anteil, den die Vorgänger an dem heutigen Stande unsres Wissens haben, ersichtlich wird, und es ist in dieser Beziehung die außerordentliche Gewissenhaftigkeit des Verf.s aufs Höchste zu loben. Es sei dem Ref. aber ein Wort über die Art und Weise der Bezeichnung der Species gestattet, die v. Graff befolgt hat. Er fügt dem binären Namen denjenigen Autor hinzu, welcher zuerst die bestimmte Kombination von Gattungs- und Artsnamen angewandt hat. So heißt z. B. das von v. Graff selber entdeckte und ursprünglich als *Turbella Klostermanni* beschriebene Tier jetzt *Cylindrostoma Klostermanni Jensen*, weil dieser Autor, der übrigens von dem Tiere nichts kennt als v. Graffs Beschreibung, die Zugehörigkeit zur Gattung *Cylindrostoma* Ö vermutet hatte. Ich weiß wohl, daß v. Graff Vorbilder für dies Verfahren hat; allein ich halte es für durchaus verwerflich, weil die Schwierigkeit, die Identität der Species zu konstatieren, dadurch außerordentlich vergrößert wird. Es sollte, wie es in dem systematischen Schriften der Engländer und auch der Conchyliologen und Entomologen fast allgemein üblich ist, dem Speciesnamen derjenige Autor bleiben, der das Tier zuerst benannt und beschrieben hat, also *Cylindrostoma Klostermanni Graff*. Oder ein anderes Beispiel, das die Nachteile der angenommenen Bezeichnungsweise deutlicher hervortrifft läßt: v. Graff nennt *Plagiostomi Lemani miki* das von Forel und Duplessis unter dem Namen *Vortex Lemani* zuerst beschriebene Tier, von dem er selbst später unter der Bezeichnung *Planaria Lemani* eine genauere Darstellung gegeben hat. Der von Forel und Duplessis gegebene Speciesname *Lemani* ist das in allen Wandlungen allein konstant Bleibende und mit ihm sollte der Name seines Autors untrennbar verbunden bleiben. Die Methode bietet in der Praxis gar keine Schwierigkeiten dar und ist äußerst bequem, namentlich wenn solchen Monographien wie der vorliegenden ein alphabetisches Speciesregister beigegeben wird, das wir in v. Graffs Buch leider vermissen. Um in seinem, im Uebrigen mit großer Sorgfalt ausgeführten »Synonymen-Verzeichniß«, in dem die Namen nach der alphabetischen Folge der Gattungen und innerhalb dieser die Species nach alphabetischer Folge geordnet sind, eine Art auffinden zu können

ist es erforderlich, daß man ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung kenne; befinden wir uns etwa in dem Irrtume, daß die Graffsche Art *Klostermanni* zur *Vortex* oder *Planaria* gehört, so läßt uns das Register trotz aller seiner Genauigkeit im Stich. Eine sehr schätzenswerte Beigabe bildet ein »Ortsregister«, nämlich ein alphabetisches Verzeichnis der Beobachtungsorte mit jedesmaliger Hinzufügung der dort angetroffenen Rhabdocoeliden-Species.

Besonderes Interesse gewährt die Darstellung des Tribus der *Acoela*, einer Gruppe, die zuerst durch Uljanin in die Wissenschaft eingeführt, aber erst durch die vorliegende Monographie gut bekannt und sicher fixiert worden ist. Nach den sorgfältigen, mit Anwendung aller zu Gebote stehenden Untersuchungsmittel ausgeführten Beobachtungen v. Graffs steht es nunmehr fest, daß die hierher gehörigen Rhabdocoeliden, von denen die *Convoluten* am bekanntesten sind, keinen Darm canal besitzen; das Parenchym stellt eine verdauende Marksubstanz dar, in das die Nahrung durch eine meist einfach spaltförmige Mundöffnung aufgenommen wird, während in Lücken derselben die folliculären Hoden und paarigen Ovarien eingelagert sind. Obwohl bei allen bisher bekannten Arten ein Otolith gefunden wurde, gelang es v. Graff ebensowenig wie seinen Vorgängern, auch nur eine Spur eines Nervensystemes zu entdecken. Daß dasselbe wirklich fehlen sollte, ist kaum anzunehmen und man darf wohl vermuten, daß es entweder in der Gestalt einer subepithelialen Faserlage wie bei Echinodermen und gewissen Würmern, oder in Gestalt zerstreuter Ganglienzellen (im Parenchym oder in der Epidermis) wie bei Coelenteraten vorhanden ist. Auch von Excretionsorganen war nichts nachzuweisen. Ueber die morphologische Bedeutung der Marksubstanz spricht sich v. Graff mit wohlberechtigter Vorsicht nicht aus, sondern überläßt späteren Untersuchungen über die Entwicklung der Acoelen die Entscheidung, ob darin ein Endoderm oder ein Mesoderm zu erblicken ist. Hoffentlich wird der Verf. selber bald im Stande sein, diese Lücke auszufüllen und auf diesem Wege seine Ansicht, daß die Acoelen primitive und nicht degenerierte Formen sind, noch fester zu stützen als es durch die vergleichende Betrachtung der fertigen Organisation möglich ist.

Der Tribus der *Alloecoelen* zeigt deutliche Beziehungen einerseits zu den Acoelen, an die sich die niedrigste Gattung *Acmostoma* ohne Schwierigkeiten anschließt, und zu den Dendrocoeliden andererseits, mit denen Hallez sogar die den Graffschen *Alloecoelen* entsprechenden »*Monocelínea*« Uljanins vereinigt hatte. Sie treten in v. Graffs Darstellung als eine sehr natürlich begrenzte Gruppe hervor, in der die Organisation weit einfacher, niedriger ist als bei den

*Rhabdocoelen* s. str. Hier begegnen wir dem interessanten Genus *Allostoma*, bei dem durch den Besitz einer von längern Cilien besetzten Ringfurche in der Höhe des Gehirns die große Aehnlichkeit der Rhabdocoeliden mit den Larven mancher Würmer, namentlich der *Echiuriden*, noch gesteigert erscheint.

Dem Tribus der *Rhabdocoelen* s. str. endlich gehört das Gros der durch frühere Untersucher schon ziemlich gut bekannten Formen an, und hier liegt der Schwerpunkt der Graffschen Darstellung naturgemäß mehr in den Einzelbeschreibungen und in der Vergleichung der hier sich findenden verschiedenen Gestaltungen der Organe, namentlich des Pharynx und der Geschlechtsorgane.

Dem speciellen Teile geht ein etwa ebenso umfangreicher allgemeiner Teil voraus, in dem die Beobachtungen über die Anatomie und Physiologie in 7 Kapiteln behandelt werden (Integument, Parenchym, Verdauungsapparat, Wassergefäßsystem, Nervensystem, Sinnesorgane und Fortpflanzung). Dem Integument wird auch der Hautmuskelschlauch zugerechnet, für den v. Graff viel kompliziertere Verhältnisse nachweist als nach früheren Angaben anzunehmen gewesen waren. Es kommt nämlich neben einer Verbindung von äußern Ring- und inneren Längsmuskeln die Zwischenlagerung einer Diagonalfaserschicht vor, und bei *Microstomiden* liegen zu äußerst die Längsfasern und innen die Ringfasern. In dieser Beziehung bestehen merkwürdiger Weise Verschiedenheiten zwischen nahe verwandten Arten. Als Parenchym bezeichnet der Verf. die Gesamtheit der zwischen Darm und Integument gelegenen, die Geschlechtsorgane, das Nervensystem und die Excretionsorgane umschließenden Gewebsmasse. In demselben kommen namentlich bei den Rhabdocoelen Sagittalmuskeln zur Entwicklung, die den Acoelen noch gänzlich fehlen und bei den Allocoelen noch nicht scharf von den Balken des Bindegewebes gesondert ist, das die Hauptmasse bildet. Bei den Rhabdocoelen entsteht durch Vereinigung von Lücken im Parenchym eine oftmals ziemlich geräumige Leibeshöhle. Bei *Vortex* bildet das den Darm in seinem ganzen Verlaufe bekleidende Bindegewebe eine kontinuierliche Peritonealmembran, die »gleich den Endothelien höherer Thiere aus ganz platten Zellen« zusammengesetzt ist. Auf die Ansichten, welche die Gebrüder Hertwig in ihrer »Coelomtheorie« über das Wesen des Mesenchyms und des Coeloms entwickelt haben, nimmt v. Graff noch keine Rücksicht. Die grünen Körper des *Vortex viridis*, der *Convoluta Schultzei* und einiger anderen Arten betrachtet Verf. im Einklang mit neueren Autoren als pflanzliche Parasiten, möchte indessen die denselben zugeschriebene Bedeutung für den Haushalt des Turbellarienkörpers nicht allzu hoch anschlagen.

In dem Kapitel über den Verdauungsapparat ist namentlich die Behandlung des Pharynx von Bedeutung, für den v. Graff zwei Hauptformen, nämlich den »einfachen« und den »zusammengesetzten«, in eine »Pharyngealtasche« eingesenkten (mit den Unterabteilungen des Pharynx bulbosus, rosulatus, doliiformis, variabilis und plicatus) unterscheidet. Verf. verwirft seine ältere Darstellung von den eigentümlichen »Schlauchmuskeln« des Schlundes und erkennt in denselben einen aus Muskelbändern und Drüsenzellen zusammengesetzten Apparat. Nicht ganz überzeugt ist Ref. davon, daß der Bau des Pharynx von *Mesotoma lingua* (p. 83), der von denen nächstverwandter Arten abweichen soll, die richtige Deutung erfahren hat. Sollten nicht die als Längsfasern des Pharyngealraumes aufgefaßten Gebilde die infolge starker Einziehung oder Verkürzung des Schlundrohres in eine andere Richtung gelangten Radiärfasern sein?

Für die Excretionsorgane, die v. Graff auch mit dem ältern, aber doch wohl nicht recht dem gegenwärtigen Stande unsrer Kenntnisse entsprechenden Namen »Wassergefäße« bezeichnet, bringt uns das Werk wesentlich eine Bestätigung der Angaben Francottes für einige Rhabdocoelen und namentlich Fraiponts und Pintners für Trematoden und Cestoden. v. Graff schließt sich mit großer Entschiedenheit der Ansicht des letztgenannten Forschers an, wonach die »Wimpertrichter« gegen die Leibeshöhle geschlossene, intracelluläre Räume sind. Zur Erläuterung seiner Beobachtungen dient ein dem Text eingefügter Holzschnitt, der das Verhalten der Wimpertrichter und Gefäßenden bei *Mesostoma Ehrenbergi* darstellt.

Aus der Schilderung des Nervensystems wollen wir außer dem bereits erwähnten gänzlichen Mangel eines solchen bei den *Acoelen* hervorheben, daß das Gehirn überall in das Parenchym eingebettet und mehr oder minder deutlich aus zwei symmetrischen Hälften zusammengesetzt ist. Für *Microstoma lineare* wird die Sempersche Entdeckung eines den Pharynx umfassenden »Schlundringes« bestätigt. Bei *Mesostoma Ehrenbergi* findet Verf. mit Schneider eine Commissur zwischen den Längsnerven. Bei den *Monotiden* scheinen ähnlich wie bei den *Dendrocoeliden* (*Tricladen*) solche Commissuren in größerer Zahl vorhanden zu sein.

Von Sinnesorganen werden Augen, Gehörorgane, Tastorgane und Wimpergrübchen gefunden. Die Augen, in 1 oder 2 Paaren vorhanden, liegen bei *Acoelen* und *Microstomiden* in der Epidermis, bei allen übrigen Formen dagegen im Parenchym, dem Gehirn direkt aufsitzend. Ihnen schließt Verf. ein paar eigentümliche Organe mancher *Stenostoma*-Arten an, schüsselförmige Körper, welche aus einer großen Anzahl kleiner starklichtbrechender Kügelchen zusammen-



gesetzt sind« und deren Bau nach der Ansicht v. Graffs eher auf lichtpercipierende Organe hinweist als auf Gehörorgane. Solche treten in Gestalt eines Bläschens mit einem Otolithen bei *Acoelen*, den *Monotiden*, *Mecynostoma*, drei *Stenostoma*-Arten, *Otomesostoma*, *Vortex crenulatus* und der zweifelhaften — angeblich mit 2 solchen Bläschen ausgestatteten — *Diotis grisea* Schmarda auf. Eigentümliche dem Otolithen angelagerte »Nebensteinchen« finden sich bei *Cyrtomorpha* und bei den *Monotiden*. Den Tastorganen reiht v. Graff den Proboscidentrüssel an, dessen morphologische Beziehungen er eingehend erörtert. Er weist die völlige Haltlosigkeit des oft gezogenen Vergleiches zwischen diesem Organ und dem Rüssel der Nemertinen nach und thut dar, daß darin nichts als eine bleibend gewordene Einstülpung des Vorderendes zu erblicken ist, wie sie vorübergehend bei *Mesostoma rostratum* beobachtet wird. Die Deutung der am Kopfe der *Microstomiden*, *Prorhynchiden* und *Plagiostomiden* auftretenden Wimpergrübchen als Sinnesorgane scheint sehr wahrscheinlich; über ihre Funktion aber sowie über ihre Vergleichung mit den Kopfspalten der Nemertinen enthält sich der Verf. eines Urteils.

Das letzte Kapitel des allgemeinen Teiles behandelt die Fortpflanzung und mit ihr die Geschlechtsorgane und ist ohne Zweifel eines der ausgezeichnetsten der ganzen Monographie, das ein glänzendes Zeugnis von dem Fleiß und den umfassenden Studien v. Graffs ist. In drei außerordentlich instruktiven Holzschnitten werden die Haupttypen des Geschlechtsapparates veranschaulicht: folliculäre Hoden und 2 Ovarien bei den *Acoelen*, zwei kompakte Hoden, zwei Ovarien und zwei Dotterstöcke bei den *Rhabdocoelen*, folliculäre Hoden zwei Ovarien und zwei Dotterstöcke bei den *Alloecoelen*. Bei den *Acoelen* und bei *Graffilla muricicola* kommt ein »successiver Hermaphroditismus« vor, indem dort die männliche Reife der weiblichen vorangeht. Wichtig ist der Nachweis der allmählichen Abgliederung des Ovariums von einer als »Keimdotterstock« bezeichneten Drüse, in der zugleich Eier und Dotterzellen erzeugt werden. Als Hilfsapparate des weiblichen Teiles finden sich Bursa copulatrix und Receptaculum seminis, deren Beziehungen zu den übrigen Abschnitten durch drei schematische Figuren erläutert werden, welche den Bau der Geschlechtsorgane im Genus *Vortex* darstellen. Aus der Schilderung des männlichen Apparates sei die eingehende Behandlung der Spermatozoen hervorgehoben, deren Gestalten gute systematische Merkmale abgeben. Auch ihre Entwicklung beobachtete Verf. für einige Arten, am genauesten für *Plagiostoma Girardi*. Für den höchst komplizierten Begattungsapparat gibt v. Graff uns zum ersten Male eine auf hinreichend breiter Basis aufgebaute Darstellung,

welche eine Feststellung der morphologischen Beziehungen gestattet. Auch hier kommt er durch instruktive Schemata dem Verständnis zu Hilfe. Beobachtungen und Betrachtungen über die ungeschlechtliche Fortpflanzung der *Microstomiden* beschließen dies inhaltreiche, in einem Auszuge aber schwer wiederzugebende Kapitel.

Schließlich noch ein Wort über die äußere Ausstattung des Buches. Dem Inhalte ist das Gewand in jeder Beziehung angemessen; Druck und Papier sind ausgezeichnet und die in einem besondern Atlas beigegebenen 20 Tafeln legen in ihrer sauberen und geschmackvollen Ausführung ein ebenso glänzendes Zeugnis ab von dem künstlerischen Sinn und dem ungewöhnlichen Geschick sowohl des Autors als auch der Lithographen Werner u. Winter in Frankfurt a. M., die sich ihrer Aufgabe zur Ehre ihrer Firma entledigt haben. Das Erscheinen einer Fortsetzung, welche die Dendrocoeliden behandeln soll, soll von dem Umstande abhängen, ob die angekündigte Monographie dieser Tiere von A. Lang (»Fauna und Flora des Golfs von Neapel«, das Gesamtgebiet behandeln wird.

Bremen, Novbr. 1883.

J. W. Spengel.

Einleitung in die Lehre von der Kugeltheilung mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die Theorie der gleichflächigen und der gleicheckigen Polyeder von Dr. Edmund Hess, a. o. Professor an der Universität Marburg. Mit 16 lithographierten Tafeln. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner. 1883. X u. 476 S. 8°.

Vor einiger Zeit hatte der Unterzeichnete Gelegenheit, an diesem Orte eine Schrift V. Schlegels zu besprechen, welche der Stereometrie eine Reihe von neuen Gesichtspunkten eröffnete. In mehr denn einer Hinsicht bietet das vorliegende Werk Analogieen mit dem früheren dar, sowohl was die allgemeine Tendenz, als auch was die behandelten Stoffe anlangt. Professor Heß, früher mit Problemen der Analysis, speciell der Determinantentheorie beschäftigt, hat sich seit Jahren gänzlich der Aufgabe gewidmet, die überkommene Theorie der Polyeder zu erweitern und zu vertiefen, und wer seinen Arbeiten mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, der weiß, daß ihm dieses sein Vorhaben wohl geglückt ist. Indes gehören einerseits Untersuchungen dieser Art nicht zu denjenigen, welche gerade gegenwärtig allgemeinen Anklang finden, und zweitens sind auch die Abhandlungen von Heß fast ausschließlich an einem Orte niedergelegt, wo sie für die Mehrzahl auch der Interessenten so gut wie unzugänglich waren, nämlich in den Denkschriften der naturforschenden Gesellschaft zu Marburg. Es war deshalb ein guter Gedanke

des Autors, den so lange vernachlässigten Gegenstand in systematische Bearbeitung zu nehmen, die neuerdings gemachten Fortschritte herauszuheben und namentlich auch die Beziehungen in ein helleres Licht zu stellen, welche zwischen dem geometrischen Teile der Polyedrometrie und gewissen sehr modernen Objekten der algebraischen Forschung obwalten. Referent war, als er die Anzeige des Hessschen Buches in den Anzeigen der Verlagsfirma las, von Anfang an sehr erfreut darüber, eine unlängbare Lücke im Aufbau der Mathematik durch einen dazu so berufenen Schriftsteller, wie es der Verf. ist, ausgefüllt zu sehen, und er gibt nunmehr gerne seiner Genugthuung darüber Ausdruck, daß die Ausführung hält, was die Ankündigung versprochen hatte.

Das erste Kapitel gibt eine hübsche einleitende Uebersicht über den Sinn des Wortes »Theilung der Kugel«, sowie über die einflußreiche Stellung dieser anscheinend ganz beschränkten Theorie im Gesamtgebiete der Wissenschaft. Kann man doch, wie gleich im Eingange gezeigt wird, dem zu lösenden Probleme die folgende allgemeine Fassung erteilen: »Alle auf einer Kugelfläche möglichen Punktsysteme aufzufinden, welche die Eigenschaft haben, daß um einen jeden Punkt die übrigen in übereinstimmender Weise gruppiert sind, Punktsysteme, welche man regelmäßige Punktsysteme nennen kann, und durch deren Verbindung mit Hauptkreisbögen die gleich-eckigen sphärischen Netze erhalten werden«. Aehnliche Fragen stellten sich die Funktionentheoretiker, wenn es sich darum handelte, die Oberfläche eines Polyeders auf diejenige einer Kugel conform zu übertragen, und insbesondere die Anzahl der möglichen Lösungen haben Riemann, H. Schwarz, Amstein bestimmt. Neuerdings ist ferner dieser Teil der Kugelgeometrie in eine interessante Beziehung zu der Lehre von den binären Formen gebracht worden. Schließlich weiß man, daß durch die Arbeiten von C. Jordan und Sohneke aus der Theorie der regelmäßigen Punktsysteme im Raume wichtige Aufschlüsse über Molekularphysik und Krystallstruktur erhalten worden sind und von diesen Punktsystemen repräsentiert eben die von Herrn Hess betrachtete Gruppe einer specieller Berücksichtigung wohl würdigen Unterfall. Der Geometer selbst wird dieser mehr analytischen Anwendungen nicht einmal bedürfen, sondern schon um deswillen den Bestrebungen der Vorlage seine volle Anerkennung zollen, weil dadurch die richtige Grundlage für ein einheitliches und systematisches Studium der regulären und halbregulären Polyeder gelegt worden ist. Der Begriff eines regelmäßigen sphärischen Polygones ist ein unmittelbar gegebener; die Art desselben, wenn es nämlich ein sternförmiges ist, wird ganz ähnlich

festgestellt, wie in der Planimetrie. Ist dagegen ein Kugelvieleck nur halbregulär, so können zwei Fälle eintreten; dasselbe kann »gleicheckig« oder »gleichkantig« sein; beim Zusammentreffen beider Eigenschaften ergibt sich wieder der Charakter der Regelmäßigkeit. Jedes gleicheckige Polygon kann einem kleinen Kugelkreise einbeschrieben gedacht werden, es hat gleiche Innenwinkel und abwechselnd gleiche Kanten, während dem gleichkantigen Polygon, welches stets ein umbeschriebenes ist, gleiche Kanten und abwechselnd gleiche Winkel zukommen. Halbreguläre Polygone gestatten, wie der Verf. schon früher an anderem Orte dargethan hat, hübsche Verwendung bei der Bestimmung der Anzahl von Bildern, welche ein Winkelspiegel liefert. Weiterhin werden einige Hilfssätze aus der geometrischen Kinematik besprochen, mittelst deren die »Zähligkeit« der Axe eines sphärischen Figurensystemes ermittelt, d. h. gefunden werden soll, wie oft bei der Umdrehung um jene Axe fragliches System mit sich selbst zur Deckung gelangt. Endlich bedarf es noch grundlegender Bestimmungen über die Elemente eines sphärischen Netzes, als welche die Grenzflächen, die sphärischen Ecken und die sphärischen Kanten in Betracht kommen. Dieses erste Kapitel gibt somit einen guten Ueberblick über die in dem Buche behandelten Themen, sowie über die Hilfsmittel, welche zu deren Bearbeitung erforderlich sind. Wer seinen Inhalt sich zu eigen macht, erfreut sich aber auch zugleich des gewiß von Manchem geschätzten Vortheiles, das Wesen der Kugelteilung richtig erfaßt zu haben, während er doch zugleich der Notwendigkeit überhoben ist, von den tief ins Einzelne gehender Ausführungen der folgenden Abschnitte genaue Einsicht zu nehmen. Das zweite, dritte, vierte und fünfte Kapitel tragen nämlich ein deskriptives Gepräge, die einzelnen möglichen Körperformen, deren Anzahl ja eine beschränkte sein muß, werden aufgesucht und, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, naturhistorisch beschrieben. Gerade diese Teile des Werkes lassen uns die minutiöse Betriebsamkeit und Exaktheit des Autors am besten erkennen, das rege Interesse eines ausgedehnten Leserkreises werden sie dagegen weniger leicht zu fesseln geeignet sein, wie Anfang und Ende. Aus diesem Grunde halten wir uns auch berechtigt, den letzterwähnten Bestandteilen, wie zum Teil schon gesehen, unsere Aufmerksamkeit in höherem Grade zu widmen und das Referat über die mittleren Partien mehr summarisch zu gestalten.

Der regulären Kugelnetze gibt es sieben, wenn, wie es die Konsequenz fordert, die »regulären Kreistheilungsnetze« und die »regulären Zweiecksnetze« mitgezählt werden, während die fünf übrigen von je bekannt sind. Auf die Konstruktion der zugehörigen Polyeder

geht Herr Hess nicht näher ein, indessen ist von dem Unterzeichneten früher (Zeitschr. f. d. Realschulwesen, 4. Jahrgang) der Nachweis geführt worden, daß dieselben Ueberlegungen, von welchen hier ausgegangen wird, dazu dienen können, mit Einem Schlage die Radien der umbeschriebenen, einbeschriebenen und kantenberührenden Kugel aus der Seitenlänge abzuleiten. Was die gleichflächigen nebst den zugeordneten gleicheckigen Netzen betrifft, so hat man Dreiecks-, Vierecks- und Fünfecks-Netze zu unterscheiden. Unter den Individuen, welche diesen allgemeineren Kategorien zuzurechnen sind, begegnen uns manche, aus denen das eine oder andere in der Krystallographie bekannte Polyeder gebildet wird, so das Netz des Skalenoeders, des Sphenoides, des Rhombendodekaeders u. s. w. Sphärische Trigonometrie und einige Uebung des räumlichen Anschauungsvermögens genügen völlig zum Verständnis. Eine zweite Klassifikation der gleichflächigen und gleicheckigen Netze wird dadurch angebahnt, daß diejenigen Netze, die bloß eine einzige und diejenigen, welche mehr als eine »Hauptaxe« haben, einander gegenübergestellt werden, und danach gibt es auch zwei Hauptklassen der bezüglichen Polyeder. Herr Hess läßt sich die Mühe nicht verdrießen, in dualistischer Anordnung sämtliche Unter- und Spielarten beider Klassen tabellarisch zusammenzustellen und, soweit dies zulässig — denn die geometrische Betrachtung liefert eine weit größere Anzahl von Varietäten, als die Natur —, krystallographisch zu kennzeichnen. Anhangsweise wird die Theorie des vom Verf. angegebenen und von dem bekannten Optiker Krüß in Hamburg verfertigten Polyederkaleidoskopes kurz abgehandelt. Die Rechnung hatte bis dahin bloß eine untergeordnete, keine Führer-Rolle gespielt, doch ist es ersichtlich auch möglich, die Ebenen der das Polygonalnetz bildenden Kreise und die Eckpunkte des ersteren für ein beliebiges sphärisches Axensystem den Vorschriften der Coordinatengeometrie gemäß auszudrücken. Diese Aufgabe wird in möglichster Allgemeinheit gelöst, und es resultieren dabei mehrfach interessante Formeln; insbesondere erweisen sich die vom Verf. eingeführten »Ableitungskoeffizienten« als ein sehr brauchbares analytisches Instrument, und hin und wieder gibt es neben den massenhaft angeführten metrischen auch projektivische Relationen zu verzeichnen (wie S. 187). Unter gewissen Umständen deckt sich der erweiterte Begriff des Netzes völlig mit den von Möbius untersuchten ebenen geometrischen Netzen; auch Verwandtschaften verschiedener Art, wie die Steiner'sche, verknüpfen nicht selten die Punkte zugeordneter sphärischer Netze.

Das sechste Kapitel ist dazu bestimmt, die Brücke zwischen der geometrischen Theorie der sphärischen Figuren einerseits und der

Funktionenlehre und neueren Algebra andererseits zu schlagen. Man bildet ein reguläres Netz stereographisch auf einem der Symmetriehauptkreise ab und bekommt so, wenn in der Ebene der Punkt  $\xi$ ,  $\eta$  dem Punkt  $\varepsilon_\alpha$ ,  $\vartheta_\alpha$  der Kugel entspricht, die vermittelnden Gleichungen

$$\xi = r \tan \frac{1}{2} \varepsilon_\alpha \cos \vartheta_\alpha, \quad \eta = r \tan \frac{1}{2} \varepsilon_\alpha \sin \vartheta_\alpha.$$

Die complexe Variable  $\zeta = r \tan \frac{1}{2} \varepsilon_\alpha e^{i\vartheta_\alpha}$  stellt alsdann die Gesamtheit der Kugelpunkte dar; die Wurzeln der Gleichung  $\zeta^n - 1 = 0$  liefern die Eckpunkte der beiden regulären Netze erster und zweiter Gattung. So verhält es sich für den einfachsten Fall, allein überhaupt läßt sich eine algebraische Gleichung  $f(\zeta) = 0$  angeben, durch deren Auflösung man die Eckpunkte eines regulären Netzes gewinnt;  $\zeta(\zeta^4 - 1) = 0$  entspricht dem Oktaedernetze,  $\zeta^8 - 14\zeta^4 + 1 = 0$  dem Hexaedernetze u. s. f. Für jedes Netz aber war (s. o. den Begriff der »Zähligkeit«) eine Anzahl von Drehungen ausgemittelt worden, durch welche das bezügliche Netz wiederum in sich selbst übergeführt wurde, und ebensoviele Substitutionen gibt es auch, welche die charakteristische Gleichung jedes Netzes unverändert lassen. So erhält man z. B. eben jene Ergebnisse für das Oktaeder, welche in einer bekannten Abhandlung von Puchta aufgestellt worden sind. Dem regulären Ikosaedernetze entspricht die Gleichung

$$f_i \equiv \zeta(\zeta^{10} + 11\zeta^5 - 1) = 0;$$

macht man dieselbe homogen und bildet die Heßesche Determinante der entsprechenden binären Form, so erhält man eine Gleichung, welche, in die ursprüngliche Bezeichnung umgesetzt, lautet, wie folgt:

$$H_i \equiv \zeta^{20} - 228\zeta^{15} + 494\zeta^{10} + 228\zeta^5 + 1 = 0.$$

Diese Gleichung aber stellt die Eckpunkte des regelmäßigen Dodekaeders dar. Die beiden Formen  $f_i$  und  $H_i$  ermöglichen die Bildung der sogenannten Jacobischen Determinante  $I_i$ , welche, gleich Null gesetzt die neue Gleichung

$$I_i \equiv \zeta^{30} + 522\zeta^{25} - 10005\zeta^{20} - 10005\zeta^{10} - 522\zeta^5 + 1 = 0$$

liefert, und deren dreißig Wurzeln sind wieder die Repräsentanten des festen gleichflächigen Netzes der Gruppe, nämlich des — nach der konsequenten Heßschen Terminologie so zu nennenden (12 + 20) flächigen Dreißigeckes. Ein Ikosaedernetz wird ebenso wohl wie das ihm konjugierte Dodekaedernetz durch sechzig Drehungen mit sich selbst zur Deckung gebracht, und ebensoviele Substitutionen gibt es, welche die obigen drei Gleichungen  $f_i = H_i = I_i = 0$  unver-

ändert lassen. Das Angeführte mag genügen, um am konkreten Falle zu zeigen, wie nahe in der That sich hier die Interessen zweier anscheinend sehr weit auseinanderliegender Specialfächer der Mathematik berühren; solche Momente sollten in unserer vielleicht etwas allzusehr zur Arbeitsteilung neigenden Zeit stets mit besonderer Vorliebe aufgesucht und hervorgehoben werden, und daß dies seitens unseres Verf. geschah, rechnen wir ihm eben zum entschiedenen Verdienste an. Das Gleiche gilt für die die zweite Abteilung des in Rede stehenden Kapitels erfüllenden Darlegungen über die collineare und reciproke Netztransformation, welche durch die Einführung eines anscheinend dem Verf. eigentümlichen trimetrischen Coordinatensystemes sich sehr vereinfachen. Vom sphärischen Punktfelde kann man dann zu den bezüglichen Polyedern selbst übergehn; dadurch gelangt man z. B. zu den von Heger von einem ganz anderen Standpunkte aus betrachteten harmonischen Hexaeder und Oktaeder, als zu den collinearen Gegenstücken der regulären Polyeder gleichen Namens. Hier eröffnet sich auch seitlich ein Ausblick in die neuerlich von Reye der Diskussion unterstellte Theorie der sogenannten »Configurationen«.

Geometrie der Anzahl oder, wenn man will, Analysis situs participieren an dem stattlichen Lehrgebäude, welches unsere Vorlage aufgerichtet hat, ebenfalls in nicht unerheblichem Maße; dies erfahren wir bei der Lektüre des siebenten Kapitels, welches wir vorwiegend im Auge hatten, als wir früher in diesen Blättern (1883, Stück 42) erklärten, daß die Schriften von Schlegel und Hess mehrfache Anklänge an einander erkennen ließen. Hier begegnen wir zuerst der erweiterten Eulerschen Formel, welche solchen sphärischen Netzen angepaßt ist, die mehrfach eine Kugelfläche überdecken. Gestützt auf diese Ausdrücke ist es dem Verf. schon früher gelungen, seine vollständig lückenlose Liste der archimedischen Körper fertig zu stellen. Ein junger österreichischer Mathematiker, Pitsch, hatte sich der gleichen Aufgabe unterzogen und war, unterstützt durch ein staunenswertes Anschauungsvermögen, auch glücklich dahin gelangt, von weitaus den meisten Polyedern dieser Art das Modell anfertigen und photographische Nachbildungen dieser Modelle veröffentlichen zu können, gleichwohl konnte seine Zusammenstellung nicht in gleichem Maße auf Vollständigkeit erheben, da die Frage nach der Anzahl der möglichen Fälle überhaupt nur analytisch zu lösen sein dürfte. Der Verf. entwickelt weiterhin die gleicheckigen und gleichflächigen Polyeder höherer Art aus denjenigen der ersten Art, und es ist für Jeden, der die Pitschschen Tafeln besitzt, ein spannendes Geschäft, irgend eines der dort verzeichneten, größtentheils ungemein complicier-

ten, stereometrischen Individuen einfach aus den von Hess gegebenen Abzählungsformeln hervorgehn zu sehen. Daß auch die vier regulären Sternpolyder von Kepler-Poinsot in diesem Kapitel ihre Stelle gefunden haben, braucht kaum besonders erwähnt zu werden.

Ein besonderes Augenmerk ist vom Verf. auf die Registrierung und Verwertung aller einschlägigen Litteratarprodukte gerichtet worden, und es dürfte wenig Arbeiten von verwandter Tendenz geben, deren nicht Erwähnung gethan wäre. Wenn jedoch als einer der Bearbeiter der Lehre von den halbregulären Körpern sogar Legendre namhaft gemacht wird, der dieselbe in seiner »Géometrie« doch eigentlich nur vorübergehend streifte, so verdiente gewiß noch mehr jener deutsche Geometer eine »mention honorable«, der diese bis dahin in Deutschland ganz unbekannte Specialität bei uns einbürgerte, der viel genannte und wenig gekannte Kästner, dessen vier »Dissertationes de corporibus data lege irregularibus« auch heute noch lesenswert und zugleich ganz lesbar geschrieben sind. — Nicht vergessen werden dürfen bei einem Werke, wie diesem, die Figurentafeln, ohne deren Hülfe die Kraft manches Lesers bald erlahmen dürfte. Der Name der Verlagsfirma bürgt allein schon dafür, daß auch diese Seite der Ausstattung zu ihrem vollen Rechte gelangt ist; die Zeichnungen können, was Feinheit der Ausführung anlangt, nahezu mit jenen konkurrieren, welche die Zierde der Schlegelschen Schrift bilden. Im Vereine mit dieser letzteren wird das Buch von Hess für alle Freunde stereometrischer Forschung auf lange hinaus eine reiche Quelle der Belehrung und Anregung darbieten.

Ansbach.

S. Günther.

Graf Seckendorff und die Publizistik zum Frieden von Füssen von 1745. Von Otto Seeländer. Gotha, F. A. Perthes. 1883. 104 S. 8°.

Der Verfasser untersucht in vorliegender Schrift Provenienz und Inhalt der officiellen und privaten Publikationen, die für und wider den Füssener Frieden Stimmung machen sollten. Er nimmt sich hiefür die von Koser bei Herausgabe der preußischen Staatsschriften angewendete treffliche Methode zum Muster. Weder gegen die chronologische Feststellung, noch gegen die sachliche Interpretation wüßte Referent wesentliche Bedenken zu erheben. Seeländer irrt jedoch, wenn er annimmt, daß die von ihm besprochenen Schriften nur in der Handschriftensammlung des k. Hausarchivs zu Berlin vorhanden seien und deshalb »geradezu den Wert noch unedierter archivalischer Quellen« beanspruchen könnten. Speciell die Angabe, daß die k. Hof-



und Staatsbibliothek zu München nur einen Teil dieser Publikationen besitze, muß als unrichtig bezeichnet werden. Schon eine flüchtige Nachforschung in den Beständen der genannten Bibliothek ließ von den angezogenen 21 Flug- und Staatsschriften sämtliche mit Ausnahme der »Unterirdischen Gespräche von denen neuesten Weltgeschichten« und der »Lamentations du maréchal de Belle-Isle« auffinden; die namhaft gemachten Akten- und Briefsammlungen, Kompilationen, Memoiren und archivalischen Bearbeitungen sind selbstverständlich ohne Ausnahme vorhanden. Außerdem stieß Referent noch auf eine Reihe von Publikationen, die in der vorliegenden Monographie Berücksichtigung verdient hätten. So gibt z. B. die Wochenschrift »Nouvelles amusantes ou Histoire de l'Europe« (Frankfort, 1745) interessante Aufschlüsse über die Politik jener Tage und die Stimmung der nicht gerade unmittelbar an Krieg und Frieden beteiligten Kreise; sie ist durch Korrespondenten in München, Köln, Wien etc. trefflich bedient und vermag häufig wichtige Aktenstücke und Briefe überraschend bald ihren Lesern mitzuteilen. Insbesondere wird auch den englischen Zeitungen aufmerksame Beobachtung gewidmet. Noch entschiedener als die eben genannte, nimmt für Oesterreich Partei eine ähnliche Zeitschrift »Le Demosthene moderne ou Reflexions sur les affaires présentes de l'Europe« (Utrecht, 1745). Sie tritt in der Frage, wer nach Karls VII. Ableben Kaiser werden soll, unbedingt für den Gemahl der Königin von Ungarn ein und unterwirft die sonst in Betracht kommenden Bewerber einer scharfen Kritik. Nach Abschluß des Füssener Friedens verteidigt sie die bayerischen Staatsmänner, welche die Aussöhnung mit Oesterreich angebahnt hatten. Mehrere andere Flugschriften beschäftigen sich zwar — wie dies ja auch von einigen vom Verfasser angezogenen Stücken gilt — nicht speciell mit der Füssener Abmachung, verdienen aber Beachtung, da sie gleichzeitig oder doch nur kurze Zeit später in die Oeffentlichkeit traten, mithin ebenfalls dazu beitragen können, die in Hof- oder Volkskreisen herrschende Stimmung zu veranschaulichen. Dahin gehört die Schrift »Raisonnement über das neulich erfolgte Absterben des Kaysers und die bevorstehende Kayserwahl« (1745). Sie verfolgt »keine andre Absicht, als dem hl. Reich bey gegenwärtigen verwirrten Zeiten seine wahrhaftige Glückseligkeit vor Augen zu stellen, welche darinnen allein besteht, wenn das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich dessen Kaiserthron besizet«, und sucht nachzuweisen, daß die von den früheren Kaisern angeblich nur zum Vorteil des habsburgischen Hauses verfolgte Politik in Wahrheit für Ruhe and Wohlfahrt des ganzen Reichs wohlthätig gewesen sei. Dagegen richtet sie heftige Anklagen gegen das System der letzten Regierung, »wodurch die alten teutschen Grund-

maximen über'n Haufen geworfen und nach französischen Eingebungen völlig neue, widrige, verderbliche und schädliche einzuführen gesucht«. Dadurch sei es so weit gekommen, daß nur die schleunige Erhebung des Großherzogs Franz auf den Kaiserthron den Ruin des Reiches abwenden könne. Dafür plädiert auch die Flugschrift »Zufällige Gedanken von der künftigen Wahl eines römischen Kayzers. Im Jahre 1745«. Den Gesetzen des Reichs würde zwar am Besten die Wahl des Sohnes der Königin von Ungarn entsprechen; mit Rücksicht auf dessen kindliches Alter sei aber die Wahl des Gatten vorzuziehen, da dieser, obwohl kein Deutscher, immerhin durch Uebertragung der böhmischen Kurwürde Mitglied des kurfürstlichen Kollegiums geworden sei. Ebenfalls auf österreichischem Parteistandpunkt bewegen sich die »Mémoires de nos jours ou réflexions arrivés après la mort de l'empereur Charles VII« (Liège 1745). Sie gehn ausführlich auf die Vorgänge nach dem Tode Karls VII. ein und preisen den Abschluß des Füssener Friedens. Mit Rücksicht auf die Versöhnung der Häuser Habsburg und Wittelsbach lautet das Urteil über den verstorbenen Kaiser nicht unfreundlich: »Mais son nom sera toujours marqué dans l'histoire comme un de ces empereurs infortunés, qui malgré le merite le plus éclatant et les talens les plus parfaits de la nature ont été jusqu'aux cendres le jouet de la fortune et de la malice des hommes«. Damit stimmt ziemlich wörtlich das in der Broschüre »der Universalgeist der Cron Frankreich als die Mißgeburth der Politic« (1745) ausgesprochene Urteil überein, was um so befremdender wirkt, als vorher das politische System des Kaisers, vor Allem der angeblich von Karl abgeschlossene Vertrag von Nymphenburg, dieses »Monstrum von List und Tücke«, in heftigster Weise verurteilt ward. Eindringlich werden die deutschen Fürsten ermahnt, endlich die französischen Fesseln abzustreifen und der seit zweihundert Jahren auf Universalmonarchie gerichteten Politik des Hauses Bourbon nicht länger dienstbar zu sein. Die gleiche Tendenz vertritt eine Schrift »Bewegungs-Ursachen, welche die Fürsten und Stände des Reichs veranlassen sollen, sich gegen die Feinde des Reichs zu erklären« (1745). Sie wendet sich entrüstet gegen die »Gelassenheit derer meisten Reichsstände« und ermuntert zur Teilnahme am Kriege gegen Frankreich und Preußen, »nachdem Ihro Königl. Ungarische Majestaet aus einer unerhörten Liebe zu Dero teutschem Vaterlande die zur Sicherheit und Beschützung derer angefallenen Oesterreichischen Staaten bestimmten Armeen dazu angewendet, die Störer der allgemeinen Ruhe, welche vorsätzlicher Weise gegen die bewilligte Neutralität derer Stände handelten, mit einem Wort, die Feinde des Reichs von dem Teutschen Boden zu vertreiben«. Hierher gehört auch der im Herbst

1745 erschienene Panegyrikus »Untersuchung, warum die Königin von Ungarn und jetzige Kayserin so außerordentlich von jedermann geliebet werde«. Gegen König Friedrich kehrt sich die Satire »Lob der bishero fälschlich zum Laster gemachten Herrsch- und Helden-sucht, in einem Gespräche, gehalten zu Constantinopel zwischen Franz, einem gebohrnen Christen, und Achmet, einem Türken« (Frankfurt und Leipzig, 1745). Achmet wird von seinen altmodischen Ansichten über Humanität und Fürstenberuf bekehrt und muß endlich zugestehn, daß nur derjenige ein großer Held, der »eine Peitsche oder noch besser eine Pest des menschlichen Geschlechts zu nennen«. In ähnlicher Weise wird Frankreich angegriffen in einer Satire: »Drey Ehrliche Teutsche, Wahrlieb, Freymund und Guthertz, reden mit einander lustig, verträulich, nachdenklich, historisch, politisch, wahrhaft und satyrisch von der vergangnen, gegenwärtigen und zukünftigen Zeit. Zu Paris aus einem Manuskript gedruckt, so sich unter denen sub hasta verkaufften Mobilien der gestorbenen Frantzösischen Reputation befunden. Allen bey diesem bösen Krieg gebliebenen und noch lebenden Frantzosen dedicirt von einem tapfern Engelländer. Mit Bewilligung der Gallicanischen Groß-Sprecherey. Auf Unkosten der Spanischen Dona Grandezza. Im Verlag des Marchiavelli aus dem Reich der Todten. Die Exemplaria werden von denen Hussaren und Panduren Marquetendern umb einen billigen Preyß verkauft. Mit ganz besonderem Aristotelisch und Platonischen kräftigen Privilegiis, nicht diebisch nachzudrucken und dergleichen lauffende kleine Schrifften liederlich zu verpfuschen« (1745). Die Schrift ergeht sich, wie schon der langatmige Titel ersehen läßt, mit wenig Witz und viel Behagen in Anklagen gegen die räuberischen Franzosen, »die getreuen Nachfolger der Teufel, die nach der Universalmonarchie im Himmel trachten«, und berichtet von unmenschlichen Greueln, deren sich die Franzosen während der letzten Kriegsjahre schuldig gemacht haben sollen. Dagegen sucht das Büchlein »Lustige Begebenheiten einiger französischer Offiziere, welche unter denen Marechals von Belisle und Maillebois mit nach Teutschland gekommen und sich während den Kriegs in Bayern und Böhmen mit ihnen zugetragen« (Frankfurt und Leipzig, 1745) die lästigen Feinde ins Lächerliche zu ziehen. Es bietet eine kurze Geschichte des österreichischen Erbfolgekriegs bis zum Tode des Kaisers Karl, welche völlig unvermittelt durch Erzählungen von burlesken Liebesabenteuern französischer Officiere unterbrochen wird und mit Spottversen auf die feigen und unverschämten Gäste schließt. Wie man sieht, vertreten fast alle diese nach Karls VII. Tod erschienenen Flugschriften die Sache der Königin von Ungarn. Es wäre von Interesse, aus den officiellen Akten nachzuweisen, in wie

weit etwa diese Publicistik von den leitenden Wiener Kreisen abhängig war; erst wenn dies aufgeklärt wäre, ließe sich füglich ein Schluß auf die im Reiche herrschende Stimmung ziehen. Auch über den Kriegs- und Staatsmann, der am Münchner Hofe im Mittelpunkt der Parteien stand und von Freund und Feind als der Urheber des Füssener Friedens angesehen war, über Seckendorff wird sich ein abschließendes Urteil erst fällen lassen, wenn aus den Münchner und Wiener Archiven das authentische Material über die vorausgegangenen geheimen Verhandlungen zu Tage gefördert sein wird.

München.

K. Th. Heigel.

Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch *de viris illustribus urbis Romae*. Von A. Enmann. Göttingen 1883 (Dieterich).

Die sehr beachtenswerte Arbeit untersucht umfassend und scharfsinnig die Quellen der sogenannten kleineren Kaiserbiographien, d. h. der unter dem Namen des Aurelius Victor gehenden Schriften, des Eutrop und einer Reihe von Stücken der *Script. Hist. Aug.* Dabei ist die Untersuchung der ganzen Victorfrage im Zusammenhange wieder aufgenommen, wie sich nämlich die *Caesares* und die *Epitome de Caesaribus* zu einander verhalten, welche Stellung das Buch *de viris illustr.* einnimmt und in welcher Beschaffenheit es uns vorliegt, wobei nebenher das Verhältnis der *Origo gent. Rom.* und des *Ampelius* zu den *vir. ill.* festgestellt wird. Das Hauptresultat ist, daß es eine römische Kaisergeschichte in biographischer Form gegeben hat, welche eine Hauptquelle Eutrops und Victors ist und von der uns bedeutende Fragmente bei den *Script. H. A.* vorliegen. Dieselbe reichte bis Diocletian und ist von zweiter Hand bis zur Alemannenschlacht 357 fortgesetzt, welche Fortsetzung Eutrop und Victor gleichfalls benutzt haben. Sie hat aber auch einen ersten Teil von derselben Hand gehabt, welcher die Zeit der Könige und Republik, gleichfalls in biographischer Form, darstellte. Dieser erste Teil begann mit den Biographien der albanischen Könige, welche in der *Origo gentis Rom.* benutzt sind; die Biographien aus der Zeit der Könige und Republik liegen verkürzt in den *vir. ill.* vor und sind von Ampelius in seinem *liber memorialis*, aber auch von Eutrop neben der Hauptquelle, dem *Livius excerpt*, benutzt.

Jedoch ist es nötig, den Gang der Untersuchung, das Beweismaterial und die Resultate im einzelnen vorzuführen, um eine genauere Orientierung über den reichen Inhalt und ein Urteil darüber zu geben, was gewiß ist und welchen Grad von Wahrscheinlichkeit die einzelnen Hypothesen haben.

Die Untersuchung geht aus von Eutrop und Victors Caesares. Beide berichten fälschlich, daß es nur zwei Gordiane gegeben habe, während sie den dritten nicht kennen. Nun polemisiert Capitolin wiederholt gegen eine lateinische Quelle, der er folgende historische Fehler vorhält: daß sie nur zwei Gordiane kenne, indem sie Gordian III. mit Gordian II. verwechsle und denselben zum Gardepräfekten Gordians I. mache, daß sie von dem Kaiser Maximus Pupienus den Namen Maximus nicht kenne, endlich daß sie den letzteren Kaiser den Sieg über Maximin bei Aquileja erringen lasse, während derselbe doch nur bis Ravenna gekommen sei. — Da diese Fehler bei Victor sämtlich, bei Eutrop zum Teil vorkommen, so ergibt sich für beide Gemeinsamkeit der Quelle und zwar jener, gegen welche Capitolin polemisiert. Diese wird nun zunächst für die Zeit von 235—284, sodann für d. Z. v. 180—235 bei Eutrop und Victor nachgewiesen, und die vorhandenen Abweichungen zwischen beiden beleuchtet und ausreichend erklärt<sup>1)</sup>. Im II. Kap. wird sodann dieselbe Quelle bei den Scriptoribus Hist. Aug. nachgewiesen, was für die Hauptpartien bereits Richter (Rhein. Mus. VII) gethan hatte. Auch hier sind Beweisführung und Resultate sicher, bis auf zwei allerdings wesentliche Punkte. Für die Adoptivkaiser soll Victors Hauptquelle nicht die fragliche Kaisergeschichte sein, wiewohl auch hier bei ihm Spuren derselben vorhanden wären. Daß aber Victor jene Kaisergeschichte stärker benutzt, als E. zugestehn will, beweisen die von E. selbst angeführten Parallelen mit Eutrop. Und dieselben reichen auch weiter, als E. angibt. Im Leben Trajans ist die Uebereinstimmung zuerst eine vollständige, und sie hört nicht da auf, wo E. behauptet; denn wenn die bei Eutrop das ganze III. Kap. einnehmende Aufzählung von Victor mit dem einen Satz *‘simul ad ortum solis cunctae gentes, quae inter Indum et Euphratem, amnes inclitos, sunt concussae bello’* abgethan wird, so ist das eine weitere Parallele, um so mehr, als sie sich un-

1) Einmal macht sich E. dabei unnötige Mühe, nämlich bei den Stellen Eutrop VIII, 19 (Severus) *decessit Eboraci admodum senex imperii anno sexto decimo mense tertio*. Vict. XX, 27 *Brittanniae municipio, cui Eboraci nomen, annis regni duodeviginti morbo extinctus est*. Spart. Sev. 19, 1 *perit Eboraci in Brittannia anno imperii XVIII, morbo gravissimo extinctus iam senex*. Wunderlicherweise bemerkt E., daß nur Vict. und Spart. den Todesort angegeben, als ob bei Eutr. nicht auch Eboraci stände. Sodann meint er, wegen des Widerspruchs in den Regierungszahlen müsse die Urquelle gehabt haben *anno imperii decimo et octavo mense tertio*. Er übersieht, daß Eutrops Angabe nicht etwa heißt im 3ten Monat des 16ten Jahres, sondern im 3ten Monat nach vollendetem 16ten Jahr, d. h. im 17ten Regierungsjahr, daß also die vorgeschlagene Rekonstruktion der Urquelle das 19te Jahr bedeuten und somit allen drei Stellen widersprechen würde. Entweder haben Vict. u. Spart. sich bei Abrundung der Zahl um ein Jahr versehen oder die Urquelle hat *anno decimo septimo mense tertio* gehabt. Jedenfalls ist die Abweichung ganz unerheblich.

mittelbar an die vorhergehenden Uebereinstimmungen anschließt. Schon aus dieser Stelle geht der eine Grund hervor, warum Eutrop und Victor in der Geschichte der Adoptivkaiser scheinbar so stark von einander abweichen; derselbe hängt mit ihrem von E. richtig geschilderten schriftstellerischen Charakter zusammen: Eutrop stellt objektiv die wichtigsten Thatsachen, mit Vorliebe aus der äußeren Geschichte, zusammen; Victors Darstellung ist subjektiv und richtet sich durchweg mehr auf innere Politik und Charakteristik, wie auf moralische Beurteilung; deshalb ist es auch sehr erklärlich, daß bei den Adoptivkaisern die Abweichungen am meisten hervortreten, weil hier alle Quellen das reichste Material boten. Sie weichen also von einander ab, nicht weil sie über dieselben Dinge in verschiedener Weise berichten (und dies müßte der Fall sein, wenn Quellenverschiedenheit zugegeben werden soll), sondern weil sie ganz verschiedene Dinge aus der Vorlage herausnehmen. Und dazu kommt ein anderer von E. übersehener Punkt. Wenn Eutrop und Victor die von ihnen bevorzugten Nachrichten wenigstens noch einigermaßen vollständig auszögen, so würden Parallelen von der oben bei Trajan angeführten Art immer noch häufiger sein. Sie lassen aber gewaltige Partien ihrer Vorlage überhaupt ganz fort; aus ganzen Jahrzehnten wird nicht eine Nachricht, weder aus der äußeren noch der inneren Politik, gegeben. Aufs treffendste wird dies veranschaulicht durch die Biographie Hadrians bei beiden. Eutrop berichtet ausführlich über eine Thatsache der äußeren Politik aus dem ersten Regierungsjahr 117, die Aufgabe der östlichen Provinzen; die ganze übrige Geschichte Hadrians, die Geschichte von 20 inhaltreichen Jahren, macht er mit folgenden Sätzchen ab: *'Pacem tamen omni tempore imperii sui habuit, semel tantum per praesidem dimicavit. Orbem Romanum circumiit. Multa aedificavit'*; die Charakteristik mit folgenden: *'Facundissimus Latino sermone, Graeco eruditissimus fuit. Non magnam clementiae gloriam habuit, diligentissimus tamen circa aerarium et militum disciplinam'*. — Victor beginnt: *'Hadrianus eloquio togaeque studiis accommodatior pace ad orientem composita Romam regreditur'*. Die wichtigen Maßregeln im Osten gibt er also mit dem nichtssagenden Satz: *'pace ad orientem composita'* wieder, und begeht mit dem Zusatz *'Romam regreditur'* eine doppelte Flüchtigkeit; zwischen der Aufgabe der Provinzen und der Ankunft in Rom liegt fast ein Jahr, ferner paßt *'Romam regreditur'* nicht; denn als Kaiser kam er damals (August 118) zuerst nach Rom, dem er geraume Zeit fern gewesen war. Aber es kommt schlimmer. Zurückgekehrt ist Hadrian von seinen Reisen dreimal nach Rom, nach der ersten großen Reise 126, nach der afrikanischen Reise (Lambaesis) 128 und zum letzten Mal nach der zweiten großen Reise 134. Auf diese

letzte Rückkehr springt Victor mit dem *regreditur* sofort über, d. h. er überspringt 17 Jahre; denn er berichtet nur Thatsachen aus den letzten 4 Jahren Hadrians, und allein das Verhältnis zu Antinous und der Tod desselben wird höchst ungeschickt, ohne alle Rücksicht auf die Chronologie, aus dem ägyptischen Reisebericht eingeflickt. Denn Antinous starb in Aegypten 130; Victor verlegt die ganze Sache aber nach der Villa in Tivoli, welche erst nach 134 vollendet sein kann, wahrscheinlich sogar nicht vor 136 vollendet ist (mit Rücksicht auf die Stelle Victors: *rus proprium Tibur secessit, permissa urbe L. Aelio Caesari, was sich frühestens auf das erste Konsulatsjahr des letzteren 136 beziehen kann*). Jedenfalls ist sicher, daß Hadrian die Villa nach dem Tode des Antinous bezogen hat. Wenn also Eutrop nur eine Thatsache aus dem Jahr 117, Victor nur solche aus den Jahren 134—138 berichtet, so ist es unmöglich, daß sie Parallelen bieten. Die Punkte, welche sie gemeinsam haben, Adoption, Regierungsdauer und Consekration Hadrians, stimmen überein, und zwei Abweichungen lassen sich leicht erklären; sie sind nicht so stark, wie andere an Stellen, wo Gemeinsamkeit der Quelle ganz sicher ist. Eutrop hat sich bez. der Adoption für eine Meinung entschieden, nämlich für die Negation derselben; H. sei Kaiser geworden ‘*sine aliqua quidem voluntate Traiani, sed operam dante Plotina, Traiani uxore*’. Victor gibt beide Versionen, Trajan habe ihn zur Herrschaft berufen, ‘*quamquam alii Plotinae, Traiani coniugis, favore imperium assecutum putent*’, und es ist unendlich wahrscheinlicher, daß Victor beide Relationen in seiner Quelle bereits vorgefunden, als daß er sie selbst zusammengestellt hat. Ebenso kürzt Eutrop die Nachricht über die Consekration, indem er das alberne durch Mißverständnis veranlaßte Märchen, welches Victor aufischt ‘*at patres ne principis oratu quidem ad Divi honorem eidem deferendum flectebantur; tantum amissos sui ordinis tot viros maerebant. Sed postquam subito prodire, quorum exitium dolori erat, quique, suos complexi, censent quod abnuerant*’ stillschweigend streicht: ‘*Senatus ei tribuere noluit divinos honores, tamen cum successor ipsius . . . Antoninus hoc vehementer exigit et universi senatores palam resisterent, tandem obtinuit*’. Der Anfang stimmt durchaus, und es ist meiner Meinung nach auch völlig klar, daß bei Eutrop etwas fehlt; daß der Senat sich weigerte, ist schon gesagt, die Wiederholung setzt mit Notwendigkeit die Angabe voraus, wodurch der Widerstand endlich besiegt wurde. Die Angabe der Regierungsdauer stimmt bei beiden auffallend genau. — So ist die scheinbare Unvereinbarkeit der Berichte Victors und Eutrops unter den Adoptivkaisern zu erklären; Quellenverschiedenheit anzunehmen, ist nicht notwendig, ja es wäre unbegreiflich, warum Victor, der nach E.s folgendem Nachweis von

August bis Domitian ebenso, wie von Commodus bis Diocletian, einer Quelle folgt, diese bei den Adoptivkaisern mit einer andern vertauscht haben sollte. — Jedenfalls hat er nicht den Marius Maximus direkt benutzt, wie E. will; dies ist der zweite Punkt, der von den Aufstellungen im II. Kap. abzulehnen ist. Der genaue Nachweis der Gründe für diese Behauptung verlangt freilich eine besondere Untersuchung, welche hier der Raum verbietet und die ich mir für eine andere Stelle vorbehalte. Es handelt sich dabei um eine unerledigte Frage, die zugleich einen notwendigen Nachtrag zu Enmanns Arbeit bildet, um die Frage nach dem Verhältnis Eutrops und Victors zu den direkt aus Mar. Max. stammenden Fragmenten der Script. Hist. Aug., d. h. nach dem Verhältnis der verlorenen Kaisergeschichte zu Mar. Max. — Nur auf folgendes will ich kurz hinweisen. Was zunächst die Personalfrage über Mar. Max. betrifft, so nimmt E. Borghesis Hypothese an, zuerst freilich in der unbestimmten Form (p. 373 A.) »die Feindseligkeit des M. M. gegen Caracalla findet ihre Erklärung, wenn M. M. unter Caracallas Nachfolger Stadtpräfekt und Konsul war«, zum Schluß aber ganz bestimmt (p. 499), »weil er unter Macrinus, dem Nachfolger Caracallas, Stadtpräfekt war«. Müller bezeichnet dies auch zuerst als evident, stellt aber im I. Exkurs die Entscheidung über die Personalfrage als eine zukünftige hin. Mit dem uns jetzt zu Gebote stehenden Material ist dieselbe aber niemals zu erreichen. Denn E.s Argument von der Gehässigkeit der Darstellung Caracallas ist hinfällig. Wenn dieselbe durch Parteinahme des Mar. Max. für Macrin, durch Dankbarkeit für die Erhebung zur Stadtpräfektur und zum Konsulat veranlaßt sein soll, so müßte diese Dankbarkeit und Verehrung den M. M. doch zunächst zur Abfassung einer besondern vita des Macrin veranlaßt haben. Eine solche hat er aber nicht verfaßt, offenbar weil er über Macrin noch schlimmer, als über Caracalla dachte; in einer unzweifelhaft aus M. M. stammenden Stelle werden Macrin und Elagabal praedones genannt (Sev. 19, 6). — Falsch ist es ferner, wenn E. die wörtliche Uebereinstimmung Eutrops mit Capitolin Ant. Pius 2, 2 dadurch erklärt, daß Capitolin außer M. M. doch noch eine zweite Quelle, die des Eutrop, benutzt habe. Die vita Ant. Pii stammt vollkommen einheitlich aus M. M.; über die Aufzählung der Adoptionsgründe habe ich in meiner Abh. »Mar. Max. als dir. u. indir. Quelle der Script. H. A.« p. 15 gesprochen. Daß die Stelle Pius 2, 2 qui merito Numae Pompilio ex bonorum sententia comparatur = Pius 13, 4 qui rite comparetur Numae = Eutrop 8, 8 qui merito Numae Pompilio conferatur aus Mar. Max. stammt, wird bewiesen durch Ant. phil. 1, 6 cuius (Marci) familia in originem recurrens a Numa probatur sanguinem trahere, ut Marius Maximus docet cf. Eutrop 8, 9 cum eius origo paterna a Numa Pompilio . . . penderet. Da nun Eutrop den



Mar. Max. ganz sicher nicht benutzt hat, sondern jene verlorene Kaisergeschichte, so muß diese den Mar. Max. benutzt haben, was auch an andern Stellen sehr wahrscheinlich ist. Daß sodann Mar. Max. nicht den Fehler gemacht hat, Geta den Beinamen Antoninus zu geben, sondern umgekehrt, wie E. p. 370 will, zu den multi gehört, welche dies verneinten, daß vielmehr Cordus für den Urheber des Fehlers anzusehen ist, habe ich auch in der oben angeführten Abh. p. 29 gezeigt. — Endlich ist noch folgendes gegen ein bei E. eine wichtige Rolle spielendes Resultat zu bemerken, welches E. aus den gemeinsamen Stücken bei Eutrop, Victor und den Script. H. A. folgert. E. will der gemeinsamen Quelle ein stehendes, charakteristisches exordium ihrer einzelnen Biographien nachweisen. Folgende Punkte seien darin enthalten gewesen: Name, Heimatsprovinz und -ort, Familienverhältnisse, knappe allgemeine Würdigung, Ort und Umstände der Erhebung, Rechtstitel der Erhebung, ob vom Heer oder Senat. E. benutzt diese Beobachtung dann im folgenden als Hauptargument für die Benutzung der verlorenen Kaisergeschichte in anderen Partien. Das wäre zulässig, wenn die aufgezählten Punkte stets sämtlich die Einleitung bildeten. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Einzelne dieser Punkte beweisen aber gar nichts. Denn Name, Heimat und Familie bilden die natürliche Einleitung jeder Biographie und haben sie bei Sueton und Mar. Max. stets gebildet, wenn auch nicht in so kurzer Aufzählung, sondern in breiterer Ausführung, wie auch die übrigen Punkte vereinzelt sich bei ihnen und in der sekundären Biographienlitteratur finden. — Im III. cap. geht E. zu den julisch-flavischen Kaisern zurück, und da setzt er sich zuerst mit der Frage vom Verhältnis der Epitome de Caesaribus zu den Caesares Victors auseinander. Denn mit Rücksicht auf die Darstellung der jul.-flav. Kaiser ist die Hypothese aufgestellt, daß die Caesares, wie die Epitome Auszüge aus einem verlorenen größeren Werke des Victor seien. Diese Hypothese wird verworfen und nachgewiesen, daß die Epitome in der ersten Hälfte bis Domitian incl. die Caesares, welche kein Auszug, sondern Originalwerk seien, sodann in der zweiten Hälfte von Antoninus Pius ab den Eutrop ausschreibe, beide in der nämlichen Weise, so zwar, daß zuerst in beiden Hälften der Anlauf zur Excerptierung größerer Quellen (wahrscheinlich Ammians, Suetons und einer dritten unbekanntenen Quelle) genommen werde, worauf der Epitomator derselben müde zu jenen kürzeren Abrissen greife, um sie wörtlich abzuschreiben. Eutrop und die Caesares stellen also eine höhere Schicht der Bearbeitung dar als die Epitome. Bei Eutrop erkennt nun E. mit Mommsen und Droysen für die jul.-flav. Kaiser Sueton als Hauptquelle an, aber mit der Einschränkung, daß Eutrop daneben noch eine zweite Quelle benutzt, welche ihrerseits auch wieder von

Sueton abhängt; demnach ist Sueton bei Eutrop zugleich direkte und indirekte Quelle, wie dies für Marius Maximus bei den Script. H. A. von mir nachgewiesen ist. Victor hat nur die Nebenquelle Eutrops benutzt, und diese Nebenquelle soll nun wieder jene verlorene Kaisergeschichte sein. Dies ist wohl möglich, zu beweisen ist es aber nicht; denn das oben besprochene exordium der Biographien, mit dem E. hier allein operiert, macht ohne andere Argumente keinen Beweis, hier um so weniger, als E. die wichtigste Stelle, welche beweisen soll, offenbar mißversteht (Vict. Caess. 1, 2) Octavianus . . . illectis per dona militibus atque annonae curandae specie vulgo, ceteros haud difficulter subegit. Das soll sich auf den Rechtstitel seiner Erhebung beziehen, d. h. die Soldaten sollen ihn zum Kaiser erhoben haben. Wo steht davon ein Wort? Ebenso gut dann doch auch das Volk; denn vulgo ist ebenso Subjekt zu illectis wie militibus. Und selbst wenn nur dastände illectis per dona militibus, ist es denn dasselbe »er lockte die Soldaten durch Geschenke an« und »die Soldaten erhoben ihn zum Kaiser«? Vielmehr haben wir hier die bekannte Tacitusstelle ann. I, 2 vor uns: (Augustus) *militem donis, populum annona pellexit, insurgere paulatim, munia senatus magistratuum legum in se trahere, nullo adversante, cum ferocissimi per acies aut proscriptione cecidissent, ceteri nobilium, quanto quis servitio promptior, opibus et honoribus extollerentur etc.*, und es ist davon die Rede, wie August allmählich und unmerklich die Umwandlung in die Monarchie vollzog. — Sonach ist zwar zuzugeben, daß die nichtsuetonischen Zusätze bei Victor und Eutrop die Annahme einer zweiten Quelle bedingen; daß dies jedoch gerade jene für das 2te und 3te Jahrh. nachgewiesene Quelle ist, kann nicht erwiesen werden. — Auf Grund der bisherigen Analysen stellt E. folgende Sätze über die verlorene Kaisergeschichte auf. Dieselbe reichte von August bis Diocletian; der Schlußpunkt wird genauer dadurch bestimmt, daß sie bereits in den Händen der Script. H. A. sich befand; sie gehört danach der Regierung Diocletians an, und dafür spricht auch die Tendenz derselben, welche darauf hinweist, daß der Verfasser zu Constantius in Beziehung stand, weshalb er Claudius und Quintillus, den Großvater und Großoheim des Constantius, in den Himmel erhebt, dagegen den Gallienus so schwarz wie möglich malt und auch das Bild Aurelians mit starken Schatten versieht, weil letzterer in Opposition gegen Quintillus auf den Thron gekommen war. Der Verfasser soll ein Gallier gewesen sein, einmal weil von den vielen im Osten auftretenden Prätendenten nur vier erwähnt sind, während die gallischen Prät. ausführlich behandelt und besonders wohlwollend beurteilt werden, ferner weil auf Gallien und Britannien bei Eutrop und Victor häufig besondere Rücksicht genommen ist. Doch die für den zweiten Punkt angeführten Belegstellen erlauben

allein diesen Schluß auf die Heimat des Verf. nicht, wie E. selbst zugibt; sie gestatten denselben aber auch nicht mit Rücksicht auf die Aufzählung der Prätendenten. Daß die östlichen tyranni nicht vollständig aufgezählt sind, sondern nur so weit sie für die Geschichte der Hauptkaiser von Wichtigkeit sind, ist bei so stark kürzenden Epitomatoren, wie Eutrop und Victor, nicht auffallend; mit der Beurteilung steht es auch anders, als E. angibt; denn Odenat wird ebenso wohlwollend, wie Postumus, beurteilt; bei Marius, Victorinus und Tetricus ist aber von wohlwollender Beurteilung nichts zu entdecken, für Marius sogar das direkte Gegenteil (*vilissimus opifex*), und für Victorinus hält dem *vir strenuissimus* das gleich folgende *cum nimiae libidinis esset et matrimonia aliena corrumperet* mehr als ausreichend die Wage. Wenn also diese Heimatsbestimmung auf ganz unsicherer Vermutung beruht, so sind dagegen die Angaben über die Beschaffenheit der Darstellung unzweifelhaft richtig. Die Quelle Eutrops und Victors war biographisch angelegt und der Stoff der einzelnen Biographien nach Kategorien geordnet, worin sich Nachahmung Suetons und Mar. Maximus zeigt (ausführliches darüber in meiner oben angef. Abh. p. 9). Indem E. dies aber zugibt, hebt er selbst seinen Nachweis von den charakteristischen Eigenschaften des *exordium* auf, da auch für dieses, wie oben bemerkt, Sueton und Mar. Max. Vorbild gewesen sind.

Diese bis Diocletian reichende Kaisergeschichte soll nun aber noch eine Fortsetzung von zweiter Hand gehabt haben, welche bis zur Alemannenschlacht 357 gieng. Was E. zur Begründung anführt, ist an sich alles richtig. Die Verwandtschaft zwischen Eutrop und Victor reicht in der That über Diocl. hinaus bis zur Alemannenschlacht, welche den letzten gemeinsamen Punkt bildet. Sie haben also eine von 284 bis 357 reichende Quelle mit einander gemein. Da nun Victor nach eigener Angabe (42, 19) i. J. 360 schreibt, so ist die Quelle 357–360 abgefaßt, und es ergibt sich ferner, daß Victor auch für die selbsterlebte Zeit eine ihm gleichzeitige Quelle benutzt. Alle diese richtigen Sätze gestatten aber durchaus nicht den Schluß, daß diese Quelle eine Fortsetzung jener verlorenen Kaisergeschichte sei, und daß dieselbe in Gallien unter Julian verfaßt sei, ist ebenso un-erweisliche Vermutung.

Der Schluß der Arbeit gibt eine gründliche Untersuchung des Buches *de viris illustribus*. Nachdem festgestellt ist, daß Victor nicht der Verfasser sein kann, wird die wichtigere Frage nach den Quellen in Angriff genommen. Von allen bisher aufgestellten Vermutungen bezeichnet E. als die beste die, daß nicht ein annalistisches, sondern ein biographisches Werk zu Grunde liege und zwar von derselben Anlage, wie jene Quelle der Kaiserbiographien. Das Buch liegt nicht im Original vor, sondern ist ein Auszug aus einem Originalwerk, was

sowohl der Stil beweist (er ähnt den *periochae* des Liv.), wie der Inhalt; derselbe ist so stark gekürzt, daß dadurch Fehler und sehr auffallende Lücken entstehen, ganze Biographien sind ausgefallen, anderseits scheinen einige Stücke interpoliert zu sein, endlich ist die Reihenfolge der Biographien mitunter verwirrt. Das alles ist mit der Annahme eines Originals unvereinbar. E. verstärkt diesen Beweis durch Nachweisung anderswo erhaltener ausführlicherer Reste der Originalrecension, und zwar bei Eutrop und Ampelius. Hauptquelle Eutrops für die republikanische Zeit ist derselbe Auszug aus Livius, den Orosius und die *periochae* benutzt haben. Eine neue und sehr ansprechende Hypothese Enmanns ist es nun, daß Eutrop daneben eine biographische Quelle benutzt hat. Er begründet dieselbe durch Nachweisung einer Reihe nicht annalistischer Notizen, besonders aber durch den Hinweis auf eine in Eutrops Darstellung enthaltene ganze Biographie, die des Pyrrhus. Diese hat mit den *viri ill.* und Ampelius zwei Fehler gemeinsam, wie auch an andrer Stelle ein den dreien gemeinsamer Fehler sich findet. Ist sonach Quellengemeinsamkeit in diesen Partien für alle drei sicher, so zeigen die ausführlicheren Recensionen Eutrops und Ampelius', daß das Buch *de vir. ill.* kein Original sein kann, sondern daß Eutrop und Ampelius eine vollständigere Fassung des Buchs in Händen gehabt haben müssen, woraus sich dann weiter die Richtigkeit der schon von anderer Seite aufgestellten Behauptung ergibt, daß Ampelius nicht der Zeit der Antonine angehören kann, sondern in die diocletianisch-constantinische Epoche zu setzen ist. — Ueber dies Original der *viri illustres*, wie über die Entstehung der verschiedenen Victorhandschriften stellt E. zum Schluß folgende Hypothese auf: Das Original der *viri illustres* reichte noch weiter hinauf und umfaßte auch die albanischen Könige, welche in der *Origo gentis Romanae* enthalten sind. Diese gesamte Reihe von Biographien der albanischen, der römischen Könige und der berühmten Männer der röm. Republik bildete den ersten Teil jener verlorenen Kaisergeschichte und mit ihr zusammen ein biographisches corpus der gesamten röm. Geschichte. Der erste Teil ist in den *viri ill.* verkürzt erhalten, der zweite Teil durch die Bearbeitung Victors ersetzt, und beide Umarbeitungen, denen später die *Origo gentis Rom.* zugesetzt ist, zu einem neuen Corpus verbunden, welches uns im Brüsseler Codex vorliegt. Eine jüngere Hand verband dann das Buch *de vir. ill.* und eine Kaiserbiographienreihe a n d e r n Ursprungs, die *Epitome de Caesaribus*, wieder zu einem neuen Corpus, welches alle übrigen Handschriften enthalten.

Straßburg i. Els.

J. Plew.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kastner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1884.

---

Inhalt: Leo Meyer, Vergleichende Grammatik der Griechischen und Lateinischen Sprache. Erster Band. Zweite Hälfte. Zweite Auflage. Von Leo Meyer. — Georg von der Gabelentz, Chinesische Grammatik mit Ausschluss des niederen Stiles und der heutigen Umgangssprache. Von K. Himly. — Paul Haupt, Das babylonische Nimrodepos. Von J. Oppert. — Edward Leopold, Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg. Von Wilh. Soltan.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Vergleichende Grammatik der Griechischen und Lateinischen Sprache von Leo Meyer. Erster Band. Zweite Hälfte. Zweite Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1884. 630 Seiten [das ist Seite 641—1270] in Oktav.

Einige Monate später erst, als die Anzeige der ersten Hälfte auf Seite 1591 des Jahrgangs 1882 dieser Blätter glaubte in Aussicht stellen zu dürfen, ist die zweite nun vorliegende und damit der ganze erste Band meiner Vergleichenden Grammatik der Griechischen und Lateinischen Sprache in neuer Auflage zum Abschluß gebracht. Die Verzögerung hat ihren Grund namentlich in der im Vergleich mit der alten Grundlage ziemlich beträchtlichen Erweiterung des Abschnittes über die Verbalgrundformen und dann auch in der Ausarbeitung des Index, der von einigen wenigen Abschnitten, für die er nur von untergeordneter Bedeutung hätte sein können, abgesehen wohl als vollständig wird bezeichnet werden dürfen.

In das Verzeichnis der Verbalgrundformen oder früher sogenannten »Wurzelbildungen« wurden, wie schon in der Anzeige der ersten Bandeshälfte (1882, Seite 1594) hervorgehoben wurde, auch so gut wie sämtliche unabgeleitete Verba des Griechischen und Lateinischen, für die früher der Name »Wurzelverba« gebraucht worden ist, aufgenommen. Daß die äußere Anordnung nach dem Schlußlaut der Verbalgrundformen gegen früher etwas verändert worden ist, bedarf kaum des Bemerkens, dagegen mag noch angeführt sein, daß einiges Gewicht darauf gelegt ist, die aufgeführten griechischen Wörter möglichst mit Citaten zu versehen, wobei bezüglich der Verbalformen selbstverständlich Veitch den Hauptdienst geleistet hat.

An das Verzeichnis der Verbalgrundformen (Seite 599 bis 1093) reiht sich wie früher ein kürzerer Abschnitt über »Reduplicirte Verbalstämme« (Seite 1093 bis 1111), der auch nicht ohne Erweiterung geblieben ist. Der Umfang des Ganzen hat gegen das im Jahre 1861 Gegebene mehr als das Dreifache gewonnen: die Veränderung des zweiten Bandes aber, die auch schon in Angriff genommen ist, wird keine so beträchtliche werden, und hofft der Verfasser die ganze Grammatik in drei einander nicht zu ungleichen Bänden zum Abschluß bringen zu können.

Daß ein paar Beurteilungen, die dem Verfasser zu Gesicht gekommen sind, sich über seine Behandlung der Laute sehr wenig befriedigt äußern, konnte ihn im Entferntesten nicht Wunder nehmen. Für ihn haben ja die Laute in der Grammatik nur in so weit Bedeutung, als sie für die Etymologie, für den Zusammenhang der Wörter unter einander, das äußere Material bieten. Eine ausführliche Behandlung der griechischen und lateinischen Laute an und für sich und ihrer gesamten Geschichte lag ihm fern. Vielleicht findet sich dazu noch irgend ein Anderer, da ja heutzutage Viele ihr sprachliches Interesse so ganz und gar auf die Laute und ihre Veränderungen concentrieren, als ob menschliche Sprache überhaupt fast nichts anderes wäre, als eine nach unwandelbaren Naturgesetzen gestaltete Lautmasse.

»Lautgesetze erleiden keine Ausnahme«, das ist ja jetzt die Fahneninschrift für Viele, die auf der anderen Seite dann aber gleichsam um das Gleichgewicht wieder herzustellen mit der zügellosesten und verwegensten Willkür Analogie oder Formübertragung zur Geltung bringen wollen, so daß man sagen möchte, ausnahmsloses Lautgesetz und wildeste Analogisterei sind die beiden Stellagen, an denen das Seil gefestet ist, auf dem die Lauttechniker ihre Künste zeigen.

Uns ist kein ausnahmsloses Lautgesetz bekannt.

Mögen die Naturwissenschaften die Erscheinungen, die sich ihnen in ihren Beobachtungen unwandelbar gleichmäßig wiederholen, auf sogenannte »Gesetze« zurückführen, daß sich aber in der Sprache jede einmal beobachtete Erscheinung immer wieder ganz und gar gleichmäßig wiederholen müsse, ist eine absolut willkürliche Annahme, denn in der menschlichen Sprache ist Alles Leben und Bewegung und Wandel.

Wüst allerdings und regellos können wir uns diese Bewegung nicht denken: denn das ist ein unerschütterliches Axiom alles menschlichen Geistes, daß alles in der Welt motiviert ist. Also auch alle sprachlichen Erscheinungen, werden wir sagen, müssen motiviert

sein. Alle Motive zu ermitteln aber wird uns nie gelingen, und am Wenigsten kann uns einfallen wollen, die ganze Motivierung von vorn herein in festgezogene Grenzen einbannen zu wollen. Wir werden dem, was wir als Motiv glauben erkannt zu haben, weiter und weiter in seiner Wirkung nachspüren, werden aber auch immer wieder Erscheinungen begegnen, die sich dem Gewonnenen oder Erkannten nicht unterzuordnen scheinen oder auch wirklich nicht unterordnen. Will man dort von »Gesetzen« sprechen, so kann man die Ausnahmen wieder als Gesetze bezeichnen, die andere Gesetze durchkreuzen. Wer aber will in der Wissenschaft je unternehmen, all solche Durchkreuzungen und Geflechte von hiehin und dahin wirkenden Motiven aufzulösen und rein auseinander zu legen?

Doch ich breche diesen Gedankengang hier ab, so nahe es läge ihn noch weiter zu verfolgen. Da alle meine Arbeiten, wie grob auch von einigen Recensenten darauf geschlagen ist, zu meiner großen Befriedigung immer viel benutzt worden sind und noch benutzt werden, also nicht leben, ohne Förderung zu schaffen, so mag auch dieser neue Band ruhig seines Weges ziehen und denen, die für die klassischen Sprachen wirkliches Interesse haben, die Belehrung bringen, die er bringen kann.

Dorpat.

Leo Meyer.

Chinesische Grammatik mit Ausschluß des niederen Stiles und der heutigen Umgangssprache. Von Georg von der Gabelentz. Mit drei Schrifttafeln. Leipzig, T. O. Weigel 1881. Druck von Adolf Holzhausen, k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien. Chinesischer Titel: Han-wön-king-wei. XXIX und 552 Seiten. 8°.

Das Ergebnis einer sorgfältigen Durchlesung des Werkes kurz zusammenzufassen, ist in demselben eine gründliche und genußreiche Belehrung für den Sprachforscher im Allgemeinen, wie für den des Chinesischen Beflissenen ins Besondere zu finden, wobei verständliche Erläuterungen und sorgfältig gewählte, neben der chinesischen auch mit lateinischer Schrift umschriebene Beispiele die Arbeit erleichtern. Es wäre demnach wohl zu erwarten, daß der Eifer des Verfassers, ein möglichst vollständiges Lehrgebäude der chinesischen Sprache auf einer ganz neuen Grundlage herzustellen, dadurch belohnt würde, daß dasselbe diesem Zweige der Sprachwissenschaft recht viele begeisterte Jünger zuführte. Wenn man in Betracht zieht, daß es sich hier um das zahlreichste Volk der Erde, um eine Jahrtausende alte Bildung, um ein Schrifttum handelt, von dem so manche Aufschlüsse über Erdkunde, Geschichte und Altertumswissenschaft

noch zu erwarten sind, daß ferner ein ausgedehnter Verkehr uns bereits mit China verbindet, so müßte man sich billig wundern über die geringe Verbreitung gerade der Beschäftigung mit dieser Sprache, — wenn sie nicht eben vorzugsweise schwierig zu erlernen wäre. Da Letzteres zu einem bedeutenden Teile auf der gewaltigen Anzahl der Schriftzeichen beruht, ist hier die Schwierigkeit des Druckes zu erwähnen, deren so glänzende Ueberwindung im vorliegenden Werke alle Anerkennung verdient. Abgesehen von solchen weiter unten zu erwähnenden Fällen, wo es sich um die besondere Auffassung des Verfassers handeln könnte (z. B. hinsichtlich der Aussprache, die er einem Schriftzeichen etwa wegen seines Lautzeichens der jetzigen entgegen gibt), wären dem Druckfehler-Verzeichnisse noch folgende Versehen hinzuzufügen:

S. 10 Z. 6—7 für *Tso* das Zeichen 11003 bei Morrison zu lesen (M., Dictionary, II Alphabetically S. 917), ebenso im Verzeichnis S. 538. — S. 59 unter VI für *p'iet* das Zeichen in Morr. 8392 zu ändern. — S. 76 § 170 Z. 3 st. *yang l. yu.* — S. 88 Z. 13 st. *yá l. kia?* — S. 91 Anm. 1. p. 40. — S. 131 Z. 11 das letzte *wén* samt dem chinesischen Schriftzeichen zu streichen. — S. 132 Z. 4 f. *p'ei l. p'ie*, das zweite Zeichen in Morr. 8388 zu ändern. — S. 140 letzte Zeile statt des ersten chinesischen Zeichens (*Pín*) das bei Morrison unter 8548 aufgeführte Zeichen. — S. 144 vorletzte Zeile lies als *yüt* entsprechendes Zeichen das 116. »Classenhaupt« neben dem 196. (»Vogel«); das Zeichen fehlt bei Morrison. — S. 149 § 349 Z. 1 das Zeichen am Rande in Morr. 8522 zu ändern. — S. 190 § 450 Z. 5 l. *ngāi st. wai.* — S. 192 Z. 1 lies vgl. § 442? — S. 202 Z. 4 lies *yit-ts'iet* für *yit-ts'ai.* — Z. 17 v. u. das 5. Zeichen in Morr. 8582 zu verwandeln? — S. 208 § 499 Z. 7 l. *fat st. lái.* — S. 214 Z. 10 v. u. l. *suk st. tsuk.* — S. 215 Z. 1 l. *tsik-k'ek.* — S. 215 Z. 19 l. *š'ēng (š'ōn)* als Aussprache für das 100. Klassenhaupt vor *t'ien.* — S. 225 § 539 Z. 9: das Zeichen *pèn* muß das erste Beispiel des Klassenhauptes 75 auf S. 66 sein (Morr. 8716). — S. 239 Z. 13 v. u. l. *kan f. hü.* — S. 246 Z. 9 v. u. l. *mei st. wei.* — S. 251 Z. 2 v. u. l. *ki st. k'i.* — S. 253 Z. 5 l. *huè* oder *hwèi f. wèi.* — S. 255 § 622 Z. 6 zwischen den ersten beiden Zeichen das 3. Beispiel des 9. Klassenhauptes auf S. 61 (Morr. 1891) und in der Umschrift zwischen *sò* und *cik* noch *ì* einzuschieben; demgemäß könnte aber auch die Klammer bei »der Grund« in der folgenden Zeile wegfallen. — S. 258 § 629 Z. 4 statt des 3. Zeichens von rechts 1. Morr. 2469. — S. 258 Z. 8 das dritte chinesische Zeichen von rechts gezählt in Morr. 2469 *fú* zu verbessern. — S. 258 § 630 Z. 9 l. *kot st. hot.* — S. 263 § 645 Z. 3 l. *c'un st. ts'un.* — S. 266 § 656 Z. 4 und Z. 8 ist *p'üi-kiung* statt *p'üi-lung* zu lesen. S. 286 Z. 3 v. u. zwischen dem 3. und 4. Zeichen *put* »nicht« und dasselbe in der Umschrift zwischen *ci* und *siaó* einzuschieben; danach wäre die Klammer in der Uebersetzung: »Die (gewöhnliche) Art« aber auch wohl wegzulassen, vgl. die mandschuische Uebersetzung *dursuki akó.* — S. 291 § 737 2. Abs. Z. 2 l. *kük st. kuk.* — S. 296 § 756 Z. 5 das zweite Zeichen mit dem 53. Klassenhaupt zu versehen, das Lautzeichen ist gewöhnlich hier das aus den Klassenhauptern 40, 12, 9, 29, oder 40, 86, 29 zusammengesetzte; auch in der Leggeschen Ausgabe des Mön-tzë (»Mencius«) ist an der betreffenden Stelle VII, 11, XXX, 2 das Klassenhaupt 104 mit 40, 86, 29 gebraucht, das richtige Zeichen hinten im Wörter-



buche aber nicht unter Kl. 104, sondern Kl. 53, freilich mit Kl. 35 statt 29, der Aussprache *sou* und der Bedeutung »to pilfer and hide« zu finden; Morrison 9530 *sow* »to conceal« hat hier nur das sich an unserer Stelle des Gabelentzischen Werkes findende Lautzeichen; das zu verbessernde Zeichen des Letztern ist das für das noch jetzt sehr gebräuchliche *šóu* »mager«. — S. 302 Z. 1 l. *ʼao* st. *tao*. — Z. 8 v. u. das Zeichen für *žu* in *ʼfut-žu* wie bei *ho-žu*. — S. 309 § 780 Z. 4: I, II, 3. — S. 321 Z. 7 v. u. l. *pi* st. *pi* s. o. S. 341 unten lies § 538. — S. 329 auf der letzten Zeile l. § 389. — S. 344 unten l. *kük* st. *kuk*. — S. 349 Z. 5 v. u. l. *hi* st. *hiap*. — S. 358 Z. 3 v. u. st. *lám* l. *lim*. — S. 363 Z. 2 das erste chinesische Zeichen in Morr. 5181 zu verwandeln. — S. 370 Z. 6 l. *k'üet* st. *hiuet*. — S. 387 Z. 8 das zweite chinesische Zeichen muß Morr. 1327 *čü* sein. — S. 413 § 1099 ist das erste Beispiel von b.) nach a.) hinaufzurücken. — S. 440 Z. 11 v. u. l. *kü* st. *k'ü* — S. 449 Z. 15 v. u. 4. Zeichen von rechts l. Morr. 943. — S. 450 Z. 2 v. u. l. *huè* st. *wèi*. — S. 459 Z. 9 v. u. l. *siu* st. *seū*. — S. 471 Z. 1 und 2 die beiden Zeichen für *šz-šé* umzustellen; — Z. 10 l. VII, II, VII, nicht VI. — S. 475 Z. 7 v. u. l. *tsek* st. *tsit*. — S. 480 Z. 15 l. *Io* (*io*) *dere*. — S. 495 Z. 8 v. u. das 4. Zeichen von rechts Morr. 8811; Z. 6 v. u. st. *ss' l. sang*. — S. 511 Z. 3 zwischen *šin* und *čok* ausgelassen *tiao*. — S. 512 Z. 11 st. *T'ang* l. *T'ung*; Z. 18 statt des ersten *yik* l. *nik*. — S. 516 § 1447 Z. 2 l. *č'ut* st. *čut*. — S. 525 f. l. *tsü* st. *tsū*.

Die Vorrede beginnt mit einem Hinweis auf eine längere Abhandlung des Verfassers, welche im Jahre 1878 in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft erschien (Bd. XXXII S. 601—664) und die »Geschichte der chinesischen Grammatiken«, sowie die »Lehre von der grammatischen Behandlung der chinesischen Sprache« betraf; es wird weiter unten noch an geeigneter Stelle darauf zurückzukommen sein. Der Verfasser beabsichtigte, »soweit es nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, nach seinen Kräften und innerhalb des verfügbaren Raumes möglich war, ein ausführliches wissenschaftliches Lehr- und Nachschlagebuch zunächst für die klassische und nachklassische Sprache« zu liefern und hat die Aufgabe, wie Niemand wird leugnen können, auf die glänzendste Weise gelöst. Wie er die Zeiträume der Sprachentwicklung ansetzt, werden wir weiter unten sehen; von der »vorklassischen« Sprache sagt er, daß sie eine wenigstens teilweise Berücksichtigung habe finden müssen um ihrer Nachwirkungen willen; sie zusammenfassend zu betrachten, sei eine ganz neue, aber höchst wichtige Aufgabe, zu deren Lösung Dr. Max Uhle unlängst einen bedeutenden Schritt gethan habe (dieses bezieht sich auf des Letzteren im selben Verlage erschienene »Beiträge zur Grammatik des vorklassischen Chinesisch. I. Die Partikel *wêi* im *Schu-King* und *Schi-King*«).

Das Werk zerfällt in drei Bücher, von denen das erste, bis S. 118 reichende, die Einleitung und den allgemeinen Teil, das zweite (bis S. 350), das analytische System, das dritte (bis S. 527)

das synthetische umfaßt. Den Schluß bilden I ein »alphabetisches Register« benanntes Sachen-Verzeichnis, in welchem auch die chinesischen Kunst-Ausdrücke, wie *kü-wên* (= alter Stil 15–29 [7–11]; = alter Text 34 Anm. [13]; = älteste Schriftform 122 [44]; = altertümliche Nebenformen 149 [55]) mit den chinesischen Schriftzeichen nach dem deutschen ABC aufgeführt werden, und II das »Register nach Radikalen«, in welchem die zum Bau der Sätze und Zusammensetzungen dienenden Wörter (also auch z. B. solche, wie *kien*, »sehen«, welches zur Bildung des Passivums gebraucht wird) nach den Klassenhauptern oder Wurzelzeichen geordnet sind. In beiden Verzeichnissen, von denen das erste 11, das zweite 10 Seiten umfaßt, sind zunächst die Paragraphen, sodann die Seiten in Klammern, wie aus obigem Beispiele ersichtlich, angegeben und ist auf möglichste Vollständigkeit Rücksicht genommen. Vielleicht wäre es thunlich gewesen, auch in dem letzten Verzeichnisse die Aussprache anzugeben; indessen würde der des Chinesischen nicht genügend Kundige sich wohl meistens an das erste halten und z. B. um das obige Wort *kien* zu finden, unter Passivum suchen. Auf das Druckfehlerverzeichnis folgen sodann die Tafeln, deren erste, zu S. 43 ff. gehörige, Muster der sechs dort beschriebenen Schriftgattungen und zwar 1. *kü-wên* (§ 122), 2. *siàò-èuén* (§ 126), 3. *lí-šū* (§ 127), 4. *ts'ad-šū* (§ 128), 5. *hǎng-šū* (§ 129), 6. *Súng-šū* (§ 131) enthält, wozu die 11 Anfangs-Worte des *Lun-Yü* (*Tzě yüe hiö ör ši hi tšī pu yi šuö hu*) gewählt sind, die zweite die S. 83 ff. besprochenen 92 aus je vier Beispielen bestehenden Muster des *Šáo-yīng* für die Schönschreibekunst, die dritte eine Schreibvorlage von 56 groß gedruckten Schriftzeichen in Steindruck.

Die Einleitung erstreckt sich bis S. 23 und umfaßt die zwei Abteilungen I das chinesische Volk, II die Sprache.

In der ersten Abteilung verweist der Verfasser den Eintritt des Volkes in die Geschichte nach der gewöhnlichen Auffassung in die zweite Hälfte des dritten Jahrtausends vor unserer Zeitrechnung mit Wohnsitzen im südlichen Teile des heutigen Sehàn-si, im Osten und Norden des Hoâng-hô. Allem Anschein nach besaß es nach dem Verf. schon damals eine Schrift. Als ältesten Namen führt der Verf. *lí-mín* an, gewöhnlich als »schwarzhaariges Volk« verstanden, was aber nicht schwarzhaarige Nachbarn müsse voraussetzen lassen, wofür bisher nichts spreche, eine andere Deutung ist »zahlreiches Volk« (*mín* »Volk«). Wegen der Bezeichnung *pek-sing*, »die hundert Namen« sehe man S. 360 f. Die gewöhnlichen Namen *Čung-kuok* »Mittelreich«, *Čung-kuok-žin* (*Tšun-kwö-žön*) »Mittelländer« sind hier

nicht erwähnt worden, obgleich dieselben sehr alt sind<sup>1)</sup>; bekanntlich nennt man amtlich das Land nach dem Herrscherhause, und die Namen zweier berühmter Herrscherhäuser werden noch jetzt vorzugsweise dazu gebraucht (*Han* bei den Nordchinesen, *Thang* im Süden); aber auf dem Denkmale von Si-ngan-fu aus der Zeit der Thang entspricht *Tšwǎn-kuǒ* dem syrisch-persischen *Siniston*, im Si-yü-ki der Name *Han* dem indischen *Čina*, während jetzt *Ta-Thsing-kuǒ* das chinesische Reich, aber *Tšwǎn-kuǒ* das eigentliche China, *thsǐn* mandschuisch (*thsǐn hwa* Mandschu Sprache = *kuǒ-hua* »Reich-Sprache«) bedeutet. Das *Han* im chinesischen Namen des Werkes hätte hier erklärt werden können.

Die zweite Abteilung der Einleitung betrifft die Sprache und zerfällt in die Unterabteilungen: A. Indochinesische Sprachen, B. Die chinesische Sprache, C. Äußere Sprachgeschichte, D. Methode und Zwecke der Spracherlernung.

A. Indochinesische Sprachen. Nach des Verfassers Ansicht wohnen in dem gewaltigen Ländergebiete, welches aus dem eigentlichen China, Tibet, einem Teile der südlichen Himälaja-Abhänge, Assam und Hinterindien mit Ausnahme der Halbinsel Malakka bestehe, eine Anzahl Völkerschaften, welche gewisse gemeinsame Merkmale aufweisen, aus denen vorläufig die Vermutung verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit geschöpft werden könnte. Ihre Sprachen seien isolierend, d. h. sie pflegten die grammatischen Beziehungen wesentlich durch äußerliche Mittel (Wortstellung, Hilfwörter), nicht durch Veränderungen in oder an dem Worte zum Ausdrücke zu bringen. In einer Anmerkung heißt es weiter: »Ansätze zu, vielleicht Spuren von flectirenden oder agglutinirenden Bildungen finden sich freilich fast überall, sie geben aber nicht das Gepräge. Gehören die Kiránti mit in den Verwandtschaftskreis, wie aus lexikalischen Gründen zu vermuthen ist, so hört allerdings der isolirende Bau auf wesentliches Stammesmerkmal zu sein«. Es ist hier hingewiesen auf § 195 ff., wo es (§ 196) heißt: »zu den muthmaßlichen Verwandten des Chinesischen gehören einige Sprachen, welche zweifellos mehr oder minder entwickelte Agglutination, ja Flexion besitzen« und auf das Tibetische und das Barmanische hingewiesen ist. Im § 5 heißt es dann weiter, man nenne diese Sprachen monosyllabische mit Rücksicht auf die Form ihrer Stammwörter, welche, — abgesehen von mehr oder minder losen Anfügungen, in der Regel aus einer Silbe bestehn. § 6 besagt, daß die Bezeichnung »singende Sprachen« nicht von allen gelte; sie beziehe sich

1) Vgl. Šu-kin III, 1, II, 15 und V, XI, 6.

darauf, daß jedem Worte ein bestimmter Tonfall zukomme, welcher für die Identität des Wortes ebenso entscheidend sei, wie die Laute selbst. Ferner heißt es § 7, nur eine lexikalische Vergleichung vermöge festzustellen, ob hier wirkliche leibliche Verwandtschaft vorliege; eine solche Untersuchung werde vermutlich ergeben, daß die Mehrzahl der in Frage stehenden Sprachen, darunter die chinesische, tibetische, barmanische, die der Karen, die siamesische samt ihren näheren Verwandten und manche andere minder namhafte — Glieder eines großen indochinesischen Sprachstammes seien, während einige wenige, namentlich das Anamitische und das Talaing, vielleicht anderes Stammes seien. Vom Tibetischen sagt der Verf. § 196, die erstaunlichen Anlautshäufungen des Schrift-Tibetischen seien kaum anders, als aus Präfixbildungen, die inneren Vokalwandel in seiner Konjugation nicht wohl anders, denn als Flexionen zu erklären. Auch vom Birmanischen findet sich an dieser Stelle die Bemerkung, daß sich Transitiva von Neutris und Passiven durch Aspiration des Anlautes unterscheiden: »*kya*, fallen; *k'ya*, werfen, u. s. w.« (Da in der Aussprache gelegentlich das *h* vortritt, ist hier vielleicht eine in den Stamm gewachsene Vorfügung gemeint, — woneben indeß auch eine bloße Verstärkung als Zeichen der Thätigkeit, ähnlich dem *šan-šin* des Chinesischen, denkbar bleibt).

Mag der Satzbau innerhalb einer einsilbigen Sprache auch noch so streng sein, eine Vergleichung des Satzbaus verschiedener Sprachen des Stammes lehrt, daß die hauptsächlichen Kennzeichen für ihre entferntere Verwandtschaft nicht hierin liegen (setzt doch z. B. das Birmanische den Wenfall mit angehängtem *go* vor das beherrschende Zeitwort), — und so hebt der Verf. nicht ohne Grund die »lexikalische Vergleichung« als maßgebend hervor. Das Annamische und das Mon (Talaing) indes unterscheiden sich z. B. auffallend von den übrigen Zweigen des Stammes durch die Zahlwörter, und so darf es wieder nicht Wunder nehmen, wenn der Verf. ihre Zugehörigkeit als fraglich hinstellt. Wenn man an dem Grundsatz festhält, daß alle Sprachen ursprünglich einmal einsilbig gewesen seien, so ist die Zugehörigkeit einer mehrsilbigen Sprache zu einem sonst einsilbigen Stamme nicht ausgeschlossen; also würde auch das oben erwähnte Kirânti mit darunter begriffen werden können, wenn sich des Verfassers Vermutung einer sich auf lexikalische Gründe stützenden Verwandtschaft begründet sein sollte. Hinsichtlich des Tibetischen ist zu bemerken, daß schon Lepsius in seiner Abhandlung »über chinesische und tibetische Lautverhältnisse« (Berlin 1861) die Vermutung ausgesprochen und auf die scharfsinnigste Weise zu begründen gesucht hatte, daß die tibetischen Vorhängsel

ursprünglich lautbar gewesen und Trümmer durch die Betonung der Stammsilbe geschwundener Silben seien. Nunmehr haben sich also auch Gabelentz und W. Grube, — letzterer in seiner im selben Jahre, wie das vorliegende Werk, erschienenen Abhandlung über »die sprachgeschichtliche Stellung des Chinesischen« (Leipzig, T. O. Weigel 1881) und in seiner Besprechung des Gabelentzischen Werkes (Zeitschr. d. D. M. Gesellsch. Jahrg. XXXVI S. 712 ff.), — für diese Ansicht erklärt. Wie Letzterer hervorhebt, ist die Verwandtschaft des Tibetischen mit dem Chinesischen nicht mehr zu bezweifeln. Es würde sich nun schon darum handeln, nach der mutmaßlichen Bedeutung dieser tibetischen Vorhängsel zu forschen, und da scheint denn wohl das dem Tibetischen näher verwandte Birmanische den besten Fingerzeig zu geben, in welchem vorgesetztes *a*, — welches wie das semitische ähnlich verwandte *ma* wahrscheinlich ursprünglich fragend war (vgl. *thu er*, *athu wer?*), — zur Unterscheidung des Hauptwortes dient (vgl. *po* häufen, *apo* Haufen; arabisch *ḡamaḡa* häufen, *majḡmaḡ* Haufen). Indessen sowohl Gabelentz als Grube gehn noch weiter und stimmen Lepsius auch in der Annahme bei, daß das Chinesische aus früherer Mehrsilbigkeit in den Zustand der Einsilbigkeit zurückgesunken sei. Lepsius schien dieses weniger aus der Verwandtschaft des Tibetischen zu schließen, als er vielmehr aus dem Verfahren einer einsilbigen Sprache auf das einer andern schloß, und sah in den verschiedenen Betonungen sonst gleicher chinesischer Silben Ueberbleibsel der mit den verlorenen Silben verschwundenen Nebenbetonungen derselben, — während die sonstige Auffassung umgekehrt die Entstehung der Betonungen als Folge der Einsilbigkeit und des bewußten Zweckes der besseren Unterscheidung darstellt. Gabelentz und Grube folgen hierin Lepsius nicht, sondern betreten den an und für sich wohl besser zu rechtfertigenden Weg, daß sie in Beispielen, wie *iü* Gespräch, *yün* reden, *yuet* sagen (s. Gabelentz § 197) neuere Anhängsel (*n*, *t*) an den ältern Stamm (*iü*) sehn (— obwohl hier mundartliche Abweichungen, wie im Sanskrit etwa bei *yu* und *yuj*, *kr* und *krt*, denkbar sind?). — Leider verbietet hier der Mangel an Raum ein näheres Eingehn auf diese für Sprachen- und Völkerkunde so wichtigen Fragen.

Die Unterabteilung B des die Sprache behandelnden Teiles der Einleitung betrifft die chinesische Sprache. Der Verf. hebt zunächst hervor, daß dieselbe uns in einer viertausendjährigen Entwicklung vorliege und rühmt die unvergleichliche Ausdehnung der Litteratur, der von den asiatischen Völkern höchstens der arabische Bücherschatz an Vielseitigkeit, der indische an Selbständigkeit gleich-

komme, keiner aber in Rücksicht auf Zahl und Umfang. Als Gründe der im Laufe dieser langen Zeit vorgekommenen Veränderungen in der Sprache sind angeführt a) die Mischungen mit Ureinwohnern, b) mundartliche Mischungen innerhalb des chinesischen Volkes, c) zersetzende Kraft dieser Mischungen, d) die Abweichungen der ursprünglichen und der späteren Aussprache der uralten Schriftzeichen. »Nur bei einer solchen Schrift konnten Verschiedenheiten der Anwendung oder Aussprache einzelner Wörter so ungemein fruchtbringend werden«. (Der Verf. vergleicht *duellum* und *bellum*, tauchen und taufen u. s. w.).

Die Unterabteilung C betrifft die »äußere Sprachgeschichte« und zerfällt in 1. Stilarten, 2. Dialekte, 3. die chinesische Sprache bei andern Völkern Ostasiens.

1. Stilarten. Hier unterscheidet der Verf. a) eine vorklassische Periode (*šáng-kü-wèn*), b) klassische Periode, nachklassische Litteratur, c) die neuere Sprache und der niedere Stil. — Die vorklassische Periode umfaßt den Zeitraum vom Beginne der erhaltenen Litteratur (den der Verf., wie Richthofen den *Yü-kung* im 1. Teile seines »China« aus inneren Gründen, in den Ausgang des dritten Jahrtausend v. u. Z. setzt) bis auf Lao-tsü und Confucius (6. Jahrhundert v. u. Z.). Fünf Bücher (1. *Šü-king*, 2. *Šü-king*, 3. *Yü-king*, 4. *Čeu-li* und *Ngü-li*, 5. das *Rü-ya* [*Ör-ya*]), die ersten drei zu den bekannten Wu-king oder »fünf Leitfäden« gehörig, das vierte angeblich aus der Tschou-Zeit stammende Verfügungen enthaltend, das letzte (*Ör-ya*) ein dem Čeu-kung (um 1000 v. u. Z.) zugeschriebenes Wörterbuch, und eine Anzahl Inschriften (hierhin sind wohl namentlich die berühmten Marmortrommeln zu rechnen, welche man in die Zeit der Tšou verlegt, da das *Yü*-Denkmal auch von Einheimischen stark angezweifelt wird) geben nach dem Verf. von der Sprachentwicklung während dieser langen Zeit Zeugnis, harren aber noch einer erschöpfenden grammatischen Ausbeutung (vgl. Vorrede). — Die klassische Periode (*čung-ku-wèn*) beginnt mit dem Tao-tek-king des Lao-tsü (6. Jahrh. v. Chr.), dem sich sein Zeitgenosse K'ung-tsü (K'ung-fu-tzë = Confucius), aber im entgegengesetzten Sinne (als Staatsmann) wirkend, anschloß. § 21 zählt mit dem Stifter der Lehre des Tao (Lao-tzë) noch vier seiner ältesten Anhänger als fünf der »zehn Meister« (*šip tsü*) auf, die § 22 durch ebenso viele alte Anhänger des *žü-kiao* (*ž!*) oder der »confucianischen Lehre« ergänzt werden, da Mōng-tzë (Mēng-tsü, Mencius) wie K'ung-tzë als heilig (*šön*) anerkannt wurde und die 10 Weisen (*tšü*) als Jünger des Letzteren hier nicht in Betracht kamen (der dritte, Hwai-nan-tze,

wird sonst auch zu den Anhängern des *tao* gerechnet). Im § 22 werden die sogenannten vier Bücher (*Ssĕ-šü*), nämlich *Ta-hiok*, *Čung-yung*, *Lun-üü* und *Meng-tsi* aufgezählt, denen sich das vierte der »king«, das *Li-ki*, anschließt. § 23 spricht von der Geschichtschreibung, unter der das fünfte der »king«, das *Čun-tš'iu* genannte Werk des Kung-tzĕ (»Frühling und Herbst«), obenan steht, sowie der Kommentar *Tso-čhuan* (lies *tso* »links« statt *yu* »rechts«, was das dort verdruckte Zeichen andeuten würde), mit dem 1. Jahrhundert aber der »Meister unter den Historikern« *Ssĭ-ma-Tsien*. § 24 redet sodann von den nachklassischen Stilformen (*hia-ku-wĕn*; beiläufig *šang*, *čung*, *hia* bedeuten: »oberer«, »mittlerer« und »unterer« der Zeit nach, *ku* »alt«, *wĕn* »Verzierung, Schriftart«). Der Verbreitung der übersetzten Bücher der Buddhalehre schreibt der Verf. keinen weitergehenden Einfluß auf Sprache und Schrifttum der Chinesen zu (§ 25), desto mehr aber den Werken der großen Philosophen der Sung-Dynastie 960—1126 (§ 26 f.), *Čeu-tsi*, und die Brüder *Č'ing* und »den großen«, *Ču-hi* an der Spitze. Unter Dichtkunst (p. 28) erwähnt er die beiden großen Dichter der Zeit der Thang (618—907) *Tu-fu* und *Li-T'ai-pek*. § 29 spricht von den unter den Mongolen (*Yuen*) aufgekommenen historischen Romanen. Läßt er den Stil der letzteren sich noch an den klassischen anschließen (wie sich von selber versteht, den der Mongolen-Zeit 1206—1368), so sieht der Verf. (§ 30) in dem *wĕn-čang* schon eine Annäherung an den Wortreichtum der neuern Sprache. — Von der letztern sagt der Verf. § 31, daß schon *Tschu-hi* (s. o.) sich in seinen Kommentaren einer der Umgangssprache seiner Zeit verwandten Schreibweise nicht selten bediene. »Diese Umgangssprache der gebildeten Kreise wird *kwan-hoa* genannt, im doppelten Gegensatze einmal zu den provinziellen Dialekten *t'u-hoa* und zum alten Stile«. Die eigentlich buchstäbliche Uebersetzung »Mandarinen-Sprache« (besser »Beamten-Sprache«) nennt der Verf. mißverständlich (man vergleiche Ausdrücke wie *kwan-ping* »kaiserliche Truppen«, *kwan-lu* »auf Staatskosten angelegter Weg« und »*the Queen's English*«).

2. Dialekte (§ 45 ff.). Im Allgemeinen weist der Verf. auf die Wichtigkeit ihrer Erforschung hin. Was das *kwan-hwa* betrifft, so finden sich hier ein südliches, ein nördliches und ein westliches unterschieden mit den Hauptsitzen in Nanking, Peking und Č'ing-tu-fu. Dem ersteren weist der Verf. die größere Geeignetheit für wissenschaftliche Zwecke zu. »So wie er in den Schriften der Jesuiten aus dem 17. und 18. Jahrhundert und in den meisten Transscriptionen der Mandschu wiedergegeben ist, sollte er von uns für alle wissenschaftlichen Zwecke angenommen werden«. Leider aber fehlt es

noch an brauchbaren Handbüchern für die Nankinger Mundart. Von der nördlichen (also z. B. Pekinger) Mundart (*king-hwa* »hauptstädtische Rede«) gesteht der Verf. freilich zu, daß der Sieg zu ihren Gunsten entschieden zu sein scheine, sie werde von den Beamten bevorzugt und von den europäischen Diplomaten erlernt; die Wissenschaft aber dürfe dieser Mode nicht folgen, die Pekinger Mundart sei vielleicht die lautärmste, daher die an Homophonen reichste, daher die für wissenschaftliche Zwecke ungeeignetste. Dieser Umstand schließt selbstverständlich nicht aus, daß sie die am leichtesten zu erlernende ist, wenn auch die in Nanking noch vorhandene Unterscheidung der Anlaute *ki* (*ci*), *kü* (*ciü*) einerseits und *tsi*, *tsü* andererseits, sowie die des *žu-söng* als wichtig anzuerkennen ist. Die in einer Anmerkung erwähnte Gyami-Mundart von der chinesisch-tibetischen Grenze könnte scheinbar mit ihren zweifachen Anlauten in den dort genannten Beispielen *sphun*, *šré* schon an das Tibetische erinnern, wenn hier nicht Zusammensetzungen vorliegen<sup>1)</sup>. Der Dialekt von Čékiang und Kiang-su (die Gegend von Nanking abzurechnen), uns am besten als Mundart von Shanghai bekannt, zeige in seiner Grammatik und in seinen Auslauten viel Uebereinstimmung mit dem Kuan-hoa, weiche aber von diesem im Anlautsysteme erheblich ab (so für »Auslautsysteme« hinten verbessert). Was letzteres betrifft, so stehn z. B. dem Pekingischen *h* (= *ch* in *ach*) und *hs* (vor *i* und *ü*): *h* (= deutschem *h*, z. B. Zong-hä = Schanghai), geschwundenes *h* (wie im französischen *homme*), *χ* (= *ch* in *ich*), *χ* (= *ch* in *ach*) gegenüber, die Auslaute schwinden leicht (*n* am Ende), haben aber noch Spuren des alten *k*. Aus Kuang-tung erwähnt der Verf. als einander nahe stehend die Pun-ti und die Hakka-Mundart, verweist aber das Hoklo sprachlich zu denen der Provinz Fu-kien, aus der die es Redenden stammen. »Die chinesischen Anwohner der Küsten von Hai-nam sollen einen eigenthümlichen, an die annamitische Aussprache des Chinesischen erinnernden Dialekt reden«. (Im Innern wohnen bekanntlich die grundverschiedenen Li). Zusatz I bezieht sich auf die sogenannte Pitschin-Sprache. Der Name ist wohl vielleicht besser vom hindustanischen *pičheñ parna* »belästigen«, als von *business* abzuleiten. Ein Mischmasch von Englisch, Portugiesisch, Hindustanisch und Malaiisch, wird es dem chinesischen Satzbau angepaßt. Wie *wo* im Chinesischen »ich« und »mein« zugleich ausdrückt, so im Pitschin *my*; also *my save*, *you save*, *he save* ist »ich weiß, du weißt, er weiß oder kennt«; *my no save he* »ich kenne ihn nicht«

1) Die in M. Müllers *Last Results of the Turanian Researches* angeführten Beispiele des Gyami enthalten ziemlich reines *kwan-hwa*, da die Zahlwörter nur dadurch als mehrsilbig erscheinen, daß *ku* (= gewöhnlichem *ko*) hinten, oder *i* »eins« vorn angesetzt sind.



(*save* ist eigentlich portugiesisch von (*elle*) *sabe* er weiß). Uebrigens hört man, wenn der Berichterstatter nicht irrt, auch außerhalb Chinas ein ähnliches Kauderwälsch, zu dem man gewissermaßen auch von Europäern unter sich gebrauchte malaiische oder indische Fremdwörter rechnen kann, wie *tail* für *liang*, *candareen* für *fön* u. s. w. Zusatz II vergleicht nach einem Beispiele in Williams' Syllabic Dictionary, welches dem Šöng yü kwang hün entnommen und in verschiedenen Mundarten wiedergegeben ist, die letzteren dem Wortreichtum nach und weist als Ergebnis auf für Peking 470, Hank'ou 350, Schanghai 375, Ningpo 355, Futschou 290, Swatou 365, Kanton 325 Silben auf. Wenn man aber unter Peking und Hank'ou vergleicht, so findet man gleich im Anfang unter Peking: »die kindliche Liebe, was ist das, nun sie ist die ewige Richtschnur oben im Himmel die feste Sitte auf Erden«, unter Hank'on aber: »diese Kindesliebe ist die zwischen Himmel und Erde ewig bewahrte Richtschnur und Sitte«; man sieht, daß hier die Uebersetzer nicht gleichmäßig verfahren.

3. Die chinesische Sprache bei anderen Völkern Ostasiens. Hier sind Korea, Japan, Annam, die Kitan und die Mandschu je für sich besonders in Betracht gezogen. Korea hat trotz seiner einheimischen Schrift (nach dem Verf. einem paläographischen Rätsel; man vergleiche Léon de Rosnys Zusammenstellungen verschiedner Zeichen mit tibetischen) die chinesische als gelehrte Sprache aufgenommen. Die Aussprache der chinesischen Einsilbler sei für die Lautgeschichte von hohem Interesse. Ueber Korea gelangte die chinesische Bildung nach Japan (284 n. Chr.). Aber erst im 6. Jahrhundert wurde dieselbe gleichzeitig mit dem Eindringen der Buddhalehre allgemeiner. Man unterscheidet die drei Aussprachen *Kan-won* (*Han-yin* nach den chinesischen Han-Kaisern 202 v. Chr. bis 220 n. Chr.), *Go-won* (*Wu-yin*) und *Too-in* (*T'ang-yin*). Auch die letzteren beiden Namen führt der Verf. auf die Dynastien *Wu* (226—280 n. Chr.) und *T'ang* (619—906 n. Chr.) zurück und sagt, daß erstere anscheinend auf dem Fu-kien-Dialekte beruhe, die letztere sehr ähnlich dem heutigen *Kuan-hoa* sei. Nun soll zwar der *Go-on* auch von Korea, beziehungsweise *Tsu-žima* aus sich verbreitet haben, allein diese von den Buddhamönchen verbreitete Aussprache ist augenscheinlich südlichen Ursprungs, teils, wie der Verf. bemerkt, auf dem Fukien-Dialekte, teils aber und wohl vorzugsweise auf dem des alten Landes Wu beruhend, von dem er den Namen hat. *Wu* ist der alte Ausdruck für *Kiang-su*, namentlich aber für *Su-tšou* und seinen Bezirk und kommt schon im Thšun-Thsiu vor (also um 500 v. u. Z.). Beispielsweise wird Japan in Peking *ži-pön* von *ži*

Sonne genannt <sup>1)</sup>, welchem letzteren in Schanghai *nī*, in Kanton *yat* entsprechen; haben wir unser Japan durch die Vermittlung des chinesischen Südens (*yat-pun*) erhalten, so haben die Japaner in ihrem *Nippon* augenscheinlich den Ausdruck, der vom Lande *Wu* stammte, ihr *nī* 2 ist ächt Schanghaiisch. Von Annam sagt der Verf., daß T'sin-Schi-hoang-bi es 214 v. u. Z. erobert und eine halbe Million Ansiedler hingesandt habe. Die dort übliche Schrift sei die chinesische, vermehrt durch eine Menge nacherfundener zusammengesetzter Zeichen. (Nach § 208 wurde jedoch die chinesische Schrift erst um Anfang des 6. Jahrhunderts n. Chr. eingeführt und verdrängte die bis dahin übliche [indische] Schrift. Der Verf. beruft sich hierfür auf einheimische Angaben nach Trüöng-Viuh-Ky's *Abrégé de grammaire annamite*, Saigon 1867. 8°. p. 7, 8). — Die Kitan oder Liao (907—1125) und die Nü-ti, Aisin oder Kim (1115—1235), beflissen sich, »während sie als Eroberer im Mittelreiche saßen, der einheimischen Bildung und schufen sich Syllabarschriften nach chinesischem Muster, von welchen noch einige Denkmäler vorhanden sind«. Nach Wylies *Translation and remarks on an ancient Buddhist inscription at Keu-Yung Kwan* (s. *Journal of the R. Asiat. Soc.* December 1870) spricht die Geschichte der Liao von einem in Stein gehauenen Erlasse in der Schrift der Liao, Türken und Chinesen und sind in der Beschreibung des Bezirkes Thšöng-tö fünf ihrer Schriftzeichen, die Wylie angibt, mit ihrer Bedeutung erwähnt (s. S. 24 a. a. O.). Wylie hat 70—80 Zeichen für verschiedene Nü-tschī (žü-tšī)-Silben nach den einem Teile der aus den Jahren 1345 stammenden Inschrift von Kü-yung-kwan (im Nan-k'ou-Passe bei Peking) angehörigen und in Kitan-, mongolischer Baschpa-, uigurischer, tibetischer und chinesischer Schrift umschriebenen Sanskrit-Lauten gesammelt und zusammengestellt, zu denen aber, namentlich aus der »kleineren« Nütschi-Schrift, noch eine Anzahl kommen würde. Die Schrift ist sehr schwierig, wurde aber noch unter den Ming gelehrt. Die Mandschu (welche sich bekanntlich einer den Mongolen entlehnten Schrift bedienen) haben so meisterhafte Uebertragungen aus dem Chinesischen geliefert, daß nach dem Verf. Niemand, der Chinesisch treiben wolle, die Erlernung ihrer Sprache vernachlässigen solle. Der Verf. sagt, die Mandschu, soweit sie im eigentlichen China wohnten, fiengen nachgerade an ihre Muttersprache zu vergessen, viele redeten nur chinesisch; es ist aber die Frage, ob die Sprache überhaupt noch eine lebende sei, da sie in Peking z. B. nur künstliche Pflege zu genießen scheint und es aus der Manschurei an sicherer Kunde darüber fehlt (der von Gerstfeldt Mandschu genannte Stamm scheint doch eine schon sehr vom Mandschu der Bücher abweichende Sprache zu reden).

1) *pün* ist »Wurzel, Ursprung«.

Die Unterabteilung D betrifft »Methode und Zwecke der Spracherlernung«. Die chinesische Grammatik ist nach dem Verf., abgesehen von Laut- und Schriftlehre, lediglich Syntax und diese Syntax wesentlich die folgerichtige Entwicklung einiger weniger Grundgesetze, so daß Schlußfolgerungen aus diesen viel Einlernen von Einzelheiten zu ersetzen vermöge. Als Beispiel wird das Grundgesetz der Stellung des Objektes hinter dem aktiven Verbum und das der Stellung der Attribute vor den durch sie bestimmten Wörtern angeführt, woraus folge, daß ein Verbum mit seinem Objekte vor einem andern Verbum eine adverbiale Bestimmung des letzteren enthalten könne, daraus weiter die Möglichkeit verbaler Präpositionen u. s. w. Indes genüge das bloße Schlußfolgern nicht überall, da auch die Freiheit, die Geschichte Teil an der Sprache habe. Die Gedächtnisarbitrage werde also nicht ganz erspart, man müsse a) die Partikeln kennen, um den Bau der Sätze zu verstehn, b) herkömmlichen Redensarten, Ueberbleibseln früherer Zeiten, Ellipsen gegenüber helfe nur Vertrautheit mit den Thatsachen, c) unzählige mehr die Phraseologie betreffende Fälle fänden passend im Wörterbuche Platz, d) Anspielungen können verblüffend wirken, seien aber nicht Sache der Grammatik. Das Beste sei, schnell in die Lektüre einzutreten, was schon nach Erledigung der Laut- und Schriftlehre gehe. Ein leichter Text mit zwischenzeitlicher Uebersetzung und Anmerkungen, oder Anweisung des Lehrers genüge; das San-tze-king und Juliens Ausgabe des Mōng-tsè seien dazu brauchbar. Selbständiges Uebersetzen lerne man durch einen höhern grammatischen Kursus, das analytische System werde mehr ins Einzelne durchgearbeitet, das synthetische trete als neues Lehrfach hinzu. Dann sei eine gewisse Spezialisierung rätlich; die Aufgaben der Sinologie seien so mannigfaltig, daß nicht leicht Jemand hoffen dürfe, ihnen allen gewachsen zu sein. Solcher Aufgaben zählt der Verf. folgende auf: Lösung der lautgeschichtlichen und etymologischen Probleme (s. das 3. Hauptstück des allgemeinen Teils), eine erschöpfende Grammatik der vorklassischen Sprache, Untersuchung des Sprachgebrauches einzelner Schriftsteller, die Aufgabe, die lexikalische und grammatikalische Synonymik ins Klare zu bringen und Erstrebung eines vollständigen Wörterbuches. Hier weist der Verf. auf seinen Aufsatz »Stand und Aufgaben der chinesischen Lexikographie« hin, welcher im Jahrg. XXX der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft erschien. Dieser Aufsatz sollte zunächst eine Besprechung des Syllabic Dictionary von Williams sein, er erkennt dessen große Verdienste zwar in vollem Maße an, stellt aber eine einigermaßen erschöpfende Arbeit mehrerer Gelehrter als noch zu erstrebendes Ziel hin, die sich auf die betreffenden Mandschu-Werke, die europäischen

Vorarbeiten (auch Sonder-Wörterbücher wie die Legges zu seinen Ausgaben der king und Ssě-šu) und das Káng Hi-Wörterbuch stütze, zugleich Sachwörterbuch und gewissermaßen Forcellini, Ducange und Crusca-Wörterbuch zugleich sei. Eine Haupt-Aufgabe aber nennt der § 61, das ist die Ausbeutung der noch ungehobenen Schätze der chinesischen Riesen-Litteratur auf den Gebieten der Erfahrungswissenschaften für Naturbeschreibung, Himmels-, Erd- und Völkerkunde, sowie die Dichtkunst.

Nach dem Verf. soll das Lesen der klassischen Werke vorgehen; dann werde der Eintritt in die sogenannte niedere Litteratur leicht. Zur Abfassung chinesischer Aufsätze finde man zahlreiche einheimische Mustersammlungen vor, Wades Documentary series enthalte eine praktische Schule im amtlichen Geschäftsstile. Rückübersetzungen werden angeraten. Von Anfang an solle man dem Schreiben der chinesischen Zeichen, am besten mit dem Pinsel, Sorgfalt zuwenden, die dem ganzen weiteren Lernwerke zu Statten kommen. Auch Lautwesen und die Betonungen dürfe man nicht vernachlässigen.

Hiermit sind wir ans Ende der Einleitung gelangt und können uns dem

Ersten Hauptstück: Laut- und Betonungslehre zuwenden.

I. Wörter, Silben, Lautkomplexe. Von den »zu vermuthenden« früheren Stufen ihrer Entwicklung absehend, nennt der Verf. die Sprache, wie sie in den Denkmälern ihrer Litteratur und im Munde des Volkes erscheine, einsilbig. Das einzige Mittel der organischen Vermehrung des Wortschatzes sei die Zusammensetzung. Es gebe keine Sandhi-Gesetze, keine regelmäßige lautliche Beeinflussung der Nachbar-Silbe. Solche Verschmelzungen als Ausnahme bringt erst § 248 (so statt 246 zu lesen). Einem Worte entspricht nach § 69 im Ganzen ein Zeichen; Ausnahmen sind a) mehrere Zeichen für ein Wort (z. B. *tsung* folgen), b) ein Stammwort in verschiedenen Bedeutungen durch Abzeichen unterschieden (*šip* 10, — Rotte von zehn Mann), c) ein Zeichen für mehrere Wörter, z. B. *ngan*, Ruhe, *ngan* wie? d) ein Zeichen für mehrere verschiedene Bedeutung ausdrückende Betonungen, z. B. *haò* gut, *haó* lieben. — § 70. Das Kuan-hoa besitze nach dem Wu-fang-yuen-yin 532 Lautkomplexe (d. h. Silben ohne Tonunterschiede), nach Williams 460, Peking Mundart 420, Schanghai 660, Swatou 674, Tie-tschiu 676, Kanton (Punti) 707, Tsch'ang tschou 846, Fu-tschou 928. Der Verf. kommt hier zurück auf die Gründe, welche ihn bestimmten, die lautärmste Mundart nicht zum Vorbild zu wählen.

II. Die Laute. A. Transscriptionen. In diesen herrscht nach dem Verf. ein Wirrwarr je nach der Landesangehörigkeit der zu Grunde liegenden Mundart des Kuan-hwa und der verschiedenen

Auffassung, in welches sobald keine Einigung zu bringen sein werde. Schon in seinen »Aufgaben der Lexikographie« (s. a. a. O. S. 594) findet sich angedeutet, was dem Verf. hier wesentlich erscheint, nämlich die alten Schlußlaute *m* für *n*, *k*, *p*, *t* für »eine Art Visarga, welches die Engländer durch *h* andeuten«, einzuführen. Er nennt dieses eine Art »Hilfsconstruction«, durch welche nicht ein früherer, sondern der jetzige Wortklang, dieser mit thunlichster Hindeutung auf den früheren dargestellt werden solle. Zur Einführung der Anlaute *g*, *d*, *b*, wo sie auch nach ihm ursprünglich waren, möchte er nicht schreiten, da hier der Weg, den der Lautwandel genommen, kein so einfacher gewesen sei, wie bei den Auslauten. Gegen letztere lassen sich wohl keine gewichtigen Gründe anführen; der einzige Uebelstand ist vielleicht nur, daß der jetzige Inlaut mit dem ehemaligen Auslaute vielleicht häufig nicht gleichzeitig war, indessen will der Verf. nach Obigem den jetzigen Laut zu Grunde legen und die Auslaute gleichsam nur für das Auge gebrauchen. Die weichen Anlaute dürften auch deshalb noch nicht für zweifellos gelten, weil die betreffenden Sanskritlaute sich unter den Lautreihen wiedergegeben finden (s. o.) Der Verf. bedient sich der Bezeichnungen *a*, *i*, *ï*, *u*, *ü*, *e*, *o*, *k*, *k'*, *ng*, *t*, *t'*, *n*, *č*, *č'*, *p*, *p'*, *m*, *f*, *w*, *ts*, *ts'* *s* (*ss*), *š*, *ž*, *y*, *h*, *l*, *r*.

Was das *ï* betrifft (vgl. Edkins), welches der Verf. wie »ein vocalisirendes Forthallen des vorhergehenden Consonanten« gesprochen wissen will, so hat der Berichterstatter schon in diesen Blättern (1882. Stück 13) bei Gelegenheit der Besprechung der Möllendorffschen »Anleitung zur Erlernung der hochchinesischen Sprache« auf den Unterschied in der Aussprache der Silben *sš*, *tzš* und *čï* aufmerksam gemacht, den auch die Mandschus beachten (die älteren Tonwörterbücher freilich so wenig, daß im T'ang-yün-*tzš* Sohn durch *tsik* + *li* = *tsi* wiedergegeben ist; hier unterscheidet die Neuzeit mehr als das uns weniger Sicherheit bietende Altertum). Für *e* wäre wohl genauer *ö* zu wählen gewesen (dem langen deutschen *e* entspricht mehr *ē* im Chinesischen, für das kurze *e* entscheidet hier das Mandschu nicht). — Es folgt nun eine kurze Besprechung der oben erwähnten *fan-tsi* et-Wiedergabe der Aussprache (*šip* 10, sprich *š[i—ž]ip* gespalten = *šip*). Beiläufig wäre es wohl angebracht, derartige Abweichungen von der neuern Aussprache, wie die von *šip* eintreten (*žu*) in Klammern beizufügen (in Williams' Syllabic dictionary unter *juh* zu finden!).

B. Die Anlaute. Tafel der Anlaute nach dem Khang-hi-Wörterbuche 1. ya-yin Unterzahnlaute *k* *k'* *g* *ng* u. s. w. (s. o. und das Sanskrit!) Die ganze Wiedergabe ist vielleicht immer nur eine an-

nähernde gewesen, und mit Recht macht der Verf. ein Fragezeichen, wo er für *žit* Sonne, Tag den Anlaut *r* setzt. Der Umstand, daß es im Chinesischen jetzt kein anlautendes *r* gibt, spricht allerdings sehr gegen die von ihm und vor ihm Edkins angewandte Wiedergabe des Lautes *ör* durch *rī*<sup>1)</sup>. Das *r* des Sanskrit findet sich wohl meist oder nur durch *li* wiedergegeben. Das *r* im Anlaute von *yung* (*žung*) mancher Einwohner von Peking (§ 81) ist nichts, als ein gewöhnliches *ž* (*j* im französischen *je*), welches Jemand an polnisches *rz* erinnern haben mag. Das Japanische entscheidet hier schwerlich, da es kein *r* am Schlusse hat und des nachschlagenden, oft gar nicht ausgesprochenen *u* benötigt war (freilich in Hoffmanns Sprachlehre S. 32 im Too-in *ru-u* für *ör* »zwei«, Kan-on: *ži*, Go-won: *ni*).

C. Die Auslaute. In der Tafel der Auslaute S. 29 wäre nach Obigem neben *i* noch ein dumpfer Laut (dumpfer als *e* in unserem Vorsatze *ge-*) hinzuzufügen, *e* etwa in *ö* zu verwandeln, *ön* aber gänzlich von dem *en* in *ien*, worin *e* wirkliches kurzes *e* ist, zu trennen. Statt *eh* wäre auch wohl *üë* zu schreiben; aber über den Laut *ü* wäre überhaupt zu sagen, daß er, wenn man die heutige Aussprache zu Rate ziehn wollte, in unseren Umschriften öfter zu kurz komme, während er in anderen Fällen für *u* gebraucht wird. Mond ist *yüë*; dagegen heißt es *Lun-yü*. Der Vorschlag *i* vor *ün* ist wenigstens jetzt nicht mehr vorhanden; mag aber den Uebergang des *k* (in Peking auch des *ts*) in *é* befördert haben. Jedenfalls darf in der *u*-Reihe die Endung *un* nicht fehlen. Für *üen* (*uen*) sagt man auch *üan*, während für *uang* so leicht wohl kein verlässliches Beispiel aufzutreiben wäre. Dem *eh* gegenüber könnte *ueh* ein *üë* mit betontem *ü* bedeuten. Auch *ei* scheint fraglich, nach der Pekinger Aussprache wenigstens zu urteilen, die freilich nicht allein maßgebend sein darf. Was den Auslaut *en* anlangt (nicht mit *ön* zu verwechseln), so schreiben ihn Manche nach Zischlauten, wo Andere *an* schreiben, aber *Šan-Si* und *Šan-Si* unterscheiden sich in Peking z. B. nur durch Betonung; unfraglich ist die Silbe *yen*. § 87. Die Mandschuumschriften *hōwa* neben *guwa* sind wohl bemerkenswerter für das Mandschu, als für das Chinesische, welches hier schwerlich einen Unterschied im Auslaute (*hua*, *hwa*, *kua*, *kwa*) machen möchte, — da das Verhältnis zwischen *u* und *ô* dort noch ein Rätsel ist (vgl. übrigens *gōwa* anderer, in *guwei* = *kuei* konnte der helle Auslaut maßgebend sein). § 87. Auslautende *eu* (*ou*) und *ao* haben den Ton auf dem vorletzten Selblauter, wie *eü* und *ai* (letzteres ganz =

1) Nach des Verf. gütiger Mitteilung hat das Gyami den Anlaut in *ré* = *žit* Sonne, Tag, was Berichterstatter bis dahin unbekannt war und allerdings für *r* im Anlaut zu sprechen scheinen könnte.

*ai* in *Kaiser*), *ui* (*uei*) auf dem letzten, soweit sich der Berichterstatter seiner Erfahrungen darüber in China zu erinnern weiß. Der Grund, warum Morrison und seine Nachfolger *pun* für *pän* (besser *pön*) u. s. w. schrieben, ist wohl mehr die Rücksicht auf die Kantoner Aussprache, als irgend etwas Anderes gewesen (wie die Lippenlaute im Anlaut), die Aussprache ist wenigstens heutzutage dieselbe. Ebenso ist es mit *föng* Wind. *Höng* quer lautet nach Wade auch in Peking gelegentlich *hung*. Zu bemerken wäre noch *wöng* Alter, Greis, welches in Nanking *ung* gesprochen wird. Ferner ist wohl *kiu* alt mit *iu*, *kü* Wagen mit *ü* zu schreiben. *Lun* ist besprechen, *lün* hört man wenig, wenn überhaupt, dafür; dagegen ist *lün* Kreisel neben *lun* Rad. Die alten Wörterbücher unterscheiden hier weniger, als die lebende Sprache (noch zu erwähnen sind *sun* Enkel, *ts'un* bewahren, welche z. B. im Werke mit *ü* vorkommen).

Im Verlauf des Werkes finden sich noch folgende Abweichungen von der landläufigen Auffassung der Laute, welche übrigens teilweise vielleicht noch den Druckfehlern beizuzählen gewesen wären.

S. 48 § 136, 2. Abs. 2. Z. statt *wän* wohl nach dem K'ang-Hi-Wörterbuche *nuan* zu lesen; S. 51 für *fü* Flußarm lies *p'u* (z. B. *Hwang-p'u* der Fluß, an welchem Schanghai liegt); S. 52 § 142 Z. 2 desgl.; S. 88 Z. 13 für *yd* l. *kiě* (gewöhnlich für *ka* bei Umschreibung des Sanskrit). S. 133 § 309 e Z. 2 *wöng*, gewöhnlich gelesen *man*, vgl. S. 354, S. 450 u. s. w. (das Lautzeichen ist allerdings *wang*). S. 138 Z. 13 wird die Aussprache *p'ing* zwar wieder durch das Lautzeichen gerechtfertigt, allein schon die Thang-Aussprache war *c'ing*. S. 164 Z. 12 v. u. ist wohl das vorletzte chinesische Schriftzeichen in Morr. 2886 zu verwandeln, welches jetzt *ngün* gelesen wird (*yin* Lautzeichen und ältere Aussprache). S. 369 Z. 13 v. u. l. *kwei* (*wei* ist Lautzeichen). S. 427 Z. 8 v. u. st. *hoéi* l. *Kuéi* oder *kuei* (auch in Legges Wörterbuch zu *Möng-tzè* zu verbessern. S. 449 § 1213 Z. 2 ist wohl zwischen den beiden Zeichen die Lesung des ersten *t'ik* einzuschieben. S. 455 Z. 4 v. u. das zweite Zeichen für *hia* nicht in den Wörterbüchern zu finden (?) *ši hia* = *ši i hia* einmal versuchen? vgl. Doolittle unter *try*, wo auch das einfache *hia* des *Ši-ki*. S. 484 vorl. Z. l. *c'uan* st. *cui*? Auch Legge hat *chuy*, welche Aussprache das Lautzeichen auch sonst gelegentlich hat). S. 485 § 1346 Z. 4 l. *šek* f. *šit*?

III. Die Betonungen, *šing*. — Um die chinesischen Tonfälle deutlich zu machen, kann man nicht wohl umhin, unsern Frage-ton zu erwähnen; und wenn man dem Leser sagt, daß der Chinese nicht mittels der Betonung frage, so sollte man immer hinzufügen, daß er sich dazu gewisser Fragewörter am Schlusse, oder der Gegenüberstellung von Bejahung und Verneinung bediene. Edkins (Mandarin Grammar S. 11) sagt, die Frage werde ausschließlich durch die Wörter und die Satzlehre ausgedrückt, welche sie verbinde. Ein solches Fragewörtchen am Schlusse braucht nur ein kurzes *ä* oder *ě*, oder ein ähnlicher unbestimmter Laut zu sein; es ist aber wohl

zu beachten, daß in rascher Rede die Wörter einander an Nachdruck beeinträchtigen. Die von Edkins a. a. O. ausführlich behandelte Darstellung der in den verschiedenen Mundarten möglichen Betonungen hat der Verf. unter Hinzufügung einer mittlern Tonlage für die Kanton-Mundart beibehalten und zur Darstellung der fünf Betonungen, welche die Chinesen in der Büchersprache anwenden, vier für den Druck bequeme Zeichen gewählt, da der »eingehende« Ton hinreichend durch den Auslaut (*k*, *t*, *p*) bezeichnet werden konnte.

IV. Lautwesen der Dialekte. Einer Zusammenstellung der einander entsprechenden Anlaute der verschiedenen Mundarten (S. 36 f.) gehn einige einleitende Worte voraus, denen zufolge die gegenseitigen Lautverhältnisse der Mundarten in Ermangelung genügender Kenntnis der Grundformen noch nicht völlig darzustellen sind. Die Nachrichten über älteres Lautwesen (im 6.—8. Jahrhundert) bringen uns der Quelle näher, sind aber ihrerseits zum Teil noch erst zu enträtseln. — Es scheint, daß im Ganzen zu viel Gewicht auf die Sanskrit-Aussprache gelegt wird, welche diese älteren Wörterbücher wiedergeben sollen. So wenig man daraus, daß die Chinesen gegenwärtig unsere weichen Anlaute nicht anders wiedergeben können, als durch ihre nicht sehr hart ausgesprochenen *k t p*, auf jetziges *g d b* schließen darf, ebenso wenig darf man vielleicht daraus, daß sie ihre Lautreihen dem Sanskrit gemäß (mit Auslassung der gehauchten weichen Anlaute *gh*, *dh*, *bh*) in 4 Teile teilen (*k*, *k̄*, *k* = *g*, *ng*), auf damaliges Vorhandensein jener Laute mit zu großer Sicherheit schließen; sieht man doch indisches *g* durch *ng*, und dann wieder *g* und *k* mit demselben Zeichen wiedergegeben. Die zweifachen Gaumenlautreihen (*ç*, *çh*, *g'*, *ñ* und *tš*, *tšh*, *dž*) haben anscheinend darin ihren Grund, daß für die nicht vorhandenen Zungenlaute *t*, *th*, *d*, *dh*, *ṇ* Ersatz zu schaffen war, wie sich aus der Wiedergabe von Sanskrit-Wörtern zu ergeben scheint (s. Julien, Méthode pour déchiffrer et transcrire les noms sanscrits S. 10 f.). Dahingegen hatte das Chinesische auch schon damals manche Laute, welche das Sanskrit nicht besaß; daß unter diesen mehrere *f* vorkommen, ist allerdings rätselhaft und könnte an das *v* der Niederländer erinnern. Mehrfaches *h* findet sich, wie gesagt, auch noch heute. Hinsichtlich des eine Silbe bildenden *'ng*, welches, wie der Verf. in den einleitenden Worten sagt, die Kanton-Mundart besitzt, wäre noch zu sagen, daß auch in Schanghai *'ng* dem *wu* (5) und *yü* (Fisch) des Kuan-hua entspricht. Die Leselaute geben keinen rechten Begriff von den vom Kuan-hua abweichenden Mundarten. So sollte als Vertreter des *ör* (*rī*!) unter Schanghai *ni* stehn. Auch ist es ein Zeichen des Weichens der dortigen Mundart vor dem Kuan-hua, daß



das *k* vor *i* schon oft, aber nicht immer den Zischlaut annimmt. In der folgenden Zusammenstellung der Auslaute könnte als dem *uen* (*uan*) entsprechend unter Schanghai langes *ö* stehn, hinter dem das *n* ganz geschwunden zu sein scheint, wie auch in *zä* Schiff für *thšuan*. Einem bezeichnenden Wechsel des Auslautes ist der Verf. in *fap* (*fat*) auf die Spur gekommen, den er dem Einflusse des anlautenden Lippenlautes zuschreibt, wie ihm die Mundart von Tie-čiu mit ihrem *hwap* zu beweisen scheint, der sich dann das *hō* (geschrieben *hafu* = *hap*) der Japaner zugesellen würde. Aehnliche Lautwechsel, wie die zwischen Kuan-hua und Kantonisch, welche der Verf. von *š* und *č*, *s* und *ts* erwähnt, finden sich auch in Peking (vgl. *šang* und *čhang* beständig, *sui* und *tsui* u. s. w.).

Im zweiten Hauptstücke behandelt der Verf. die Schriftlehre in einer gedrungenen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der chinesischen Schrift. Kann man auch nicht durchweg zugeben, daß, wie der Verf. unter I (Charakter der Schrift) zu verstehn gibt, die ägyptischen Hieroglyphen keinen Vergleich zulassen (da beide Begriff- und Lautzeichen neben einander enthalten), so muß man ihm doch Recht geben, wenn er unter II (Geschichte der Schrift) jede Entlehnung trotz etwaiger zufälliger Uebereinstimmungen abweist. An passenden Beispielen des *ku wön* (der »alten Schrift«), deutlichen Bildern der betreffenden Gegenstände (Sonne, Mond, Berg u. s. w.), zeigt der Verf. § 122 zunächst die Art der »Bilderzeichen«, erwähnt der schon früh aufgetauchten Verschnörkelungen von zweifelhaftem geschichtlichem Werte vorübergehend (§ 123 Kaulquappenschrift. Inschrift des Yü) und geht zu der »Siegelschrift« (*čuen*) über § 124 ff., von dieser zum *li-šu*, *ts'ao-šu*, *hing-šu* und *k'iai-šu*. Unter III (Bildungsweise der Schriftzeichen) bespricht der Verf. die 6 Klassen (*luk-šu*), in welche die Zeichen von den Chinesen selber nach ihrer Entstehung eingeteilt werden, nämlich 1. Bilder von Gegenständen (Mund, Ohr, Auge u. s. w.), 2. symbolische Bilder (*tan* »früh«, Sonne über dem Horizont), 3. symbolische Zusammensetzungen (*wai* »krumm« gebildet aus *put* »nicht« und *čing* gerade), 4. bedeutsame Wendung (*hou* »Fürst«, linksgewandt *ssě* »Beamter«), 5. entlehnte (*či* »es« Bild eines sprossenden Keimes), 6. Zeichen mit Andeutung des Laufes, »neun Zehntel der Schriftzeichen«, bestehend aus ungefähr 200 »ideographischen« und ungefähr anderthalb tausend phonetischen Elementen (§ 140). Zur Erläuterung folgt eine Tafel (S. 50 f.) mit 9 der gebräuchlichsten Begriffzeichen (*žin* Mensch, *sim* Herz, *šeu* Hand u. s. w.) und 12 Lautzeichen (*kung* Arbeiter u. s. w.), welche mit ihnen Verbindungen eingehn (z. B. unter »Wasser« und *kung* das bekannte *kiang*, im Süden *kong* oder *kang* ge-

sprochen, »Strom«). Weiterhin findet man ursprüngliche Nebenformen nebeneinandergestellt. Während es zuweilen für denselben Laut eine Menge Lautzeichen gibt (bei *čeu*, *č'eu* führt der Verf. ihrer 17 an), ist in anderen Fällen nur eins nachzuweisen (*ning* u. s. w.), ein Versuch des Verfassers, welcher weitere Ausführung und Nachahmung verdient, da er auf das Alter gewisser Schriftzeichen ein Licht werfen könnte. — Unter IV folgen einige Erörterungen über Nebenformen, welche nach dem Verf. die größere Hälfte der 40—50,000 Zeichen des Khang-Hi-Wörterbuches ausmachen. — Unter V (lexikalische Anordnung der Schriftzeichen) ist namentlich von den sogenannten Klassenhäuptern (Schotts Uebersetzung des chinesischen *pu šou*) die Rede, den Begriffzeichen, unter denen in den danach geordneten Wörterbüchern (z. B. dem Khang-Hi-Wörterbuche, dem Morrisonschen ersten Teil u. s. w.) die Zeichen aufzusuchen sind, und deren es erst über 500 (S'uo-t-wön um 100 n. Chr.) gab, jetzt aber seit der Ming-Zeit nur 214 gibt. Da das Aufsuchen nach der Zahl der Striche der Lautzeichen geschieht, sind hier (S. 59) die 9 einzelnen Striche aufgezählt. S. 61 ff. folgt sodann die Tafel der 214 Klassenhäupter mit einigen der gewöhnlichsten Beispiele. Rechts daneben steht die Anzahl der zugehörigen Zeichen im Khang-Hi- und im Tzě-wéi-Wörterbuche: dann schließen sich einige Winke für das Aufsuchen der Zeichen an. § 168 ist von den tonischen Wörterbüchern, namentlich von den im Khang-Hi-Wörterbuche benutzten, die Rede, in welchen die Anordnung nach dem Auslaut und den Tönen getroffen ist. — Unter VI (Einrichtung und Einteilung der Texte und Bücher, Interpunktion) findet man die Reihenfolge der Schriftzeichen in Büchern und auf Münzen durch kleine lateinische Buchstaben angedeutet. Von der Interpunktion war leider nur zu wenig zu sagen, da die Chinesen, wie andere Völker Asiens, die Deutlichkeit zu Gunsten der Schönschreibung vernachlässigen, Abbrechen der Zeile und Hinaufrücken der Zeile bei einem kaiserlichen Namen (§ 175 a) und dgl. ihnen wichtiger scheinen. Wegen der Gestalt der Bücher, ihrer Einteilung, Stelle der Anmerkungen und Erläuterungen sehe man S. 78 f. — Unter VII (Schönschreibekunst) gibt der Verf. eine sorgfältige Anleitung zum Gebrauche des Pinsels und der Tusche, welche diejenigen eifrig befolgen mögen, welchen auch diese Anlage gegeben ist, da derartige Uebungen, wenn sie nicht zur Hauptsache werden, sehr zur Einprägung der Schriftzeichen dienen mögen. Der Verf. begnügt sich sogar nicht, die Sung-Schrift dazu anzunehmen, nach ihm ergeben sich aus ihr die flüchtigeren Formen (*hing* und *ts'ao*) fast von selbst, für *ts'ao-šü* oder »Grab-schrift« haben wir außer dem, was Morrisons Wörterbuch in dem be-

treffenden Teile bietet, noch St. Aulaires und Groeneveldts »Manual of Chinese running hand writing especially as it is used in Japan«, obgleich dort eine noch schwierigere »Grasschrift« vorkommt, die auch dem geübtesten Chinesen noch Schwierigkeit bereiten könnte (Hiragana ist Kinderspiel gegen diese Grasschrift, schon aus dem Grunde, weil es sich wie 100 zu 1000 mindestens dagegen verhält). In § 189 bringt Verf. sodann die 92 kalligraphischen Regeln des Šao-yang (nicht in Wylies Notes on Chinese literature) in kurz gefaßter Uebersetzung und mit je 4 Beispielen, — einen neuen Vorzug des Werkes vor allen anderen! — Unter VIII (die chinesische Schrift als Transscriptionsmittel) erwähnt der Verf. kurz der Namen der Nachbarvölker im Šu-king, des Wortes *fan* für *brahman* und der im Šiki aufgeführten, von Chalmers in den Prolegomena zu Legges Ausgabe des Šu-king wiedergegebenen Namen des Zwölfjahrekreises (sollten sie indischen Ursprungs sein, so wäre in dem Šö-ti »Jupiter« etwa *Vṛhaspati* zu suchen; *ta-mang-lo* erinnert dagegen an den birmanischen Namen des Montags *ta-neng-la*). Es folgen die Umschriften aus dem Sanskrit. Sorgfältiger, »beinahe buchstabierend«, ist nach dem Verf. die Art, wie im Spiegel der Mandchusprache die fremden Laute umschrieben werden (Beispiele *okčim*, *justan*), und (einfacher) die für das Mongolische angewandte (*bimbü*, *bars*, *altan*).

Der Gegenstand des dritten Hauptstückes (Lautgeschichtliche und etymologische Probleme) ist im Allgemeinen im Obigen schon ausführlich besprochen worden, soweit er die vom Verfasser gemutmaßte frühere Mehrsilbigkeit der Sprache und das Verhältnis derselben zu anderen Sprachen des Stammes betraf. Dahin gehört I. die Einleitung dieses Hauptstückes. Unter II. Quellen bespricht der Verf. A die Dialekte und erwähnt des nach Edkins (Introduction to the study of the Chinese characters, Appendix E pag. 40 sq. nicht 10) der Han-Zeit entstammenden, um 300 neu herausgegebenen »Idiotikons« Yang-tzë-fang-yen, welches jedoch mehr Auskunft über den örtlichen Gebrauch gewisser Wörter, als über deren Aussprache enthalte. Zum Zwecke der Forschung können nach dem Verf. mehr oder weniger alle Mundarten dienen, von denen die von Fu-tšou durch Mannichfaltigkeit der Vokale und Diphthonge, die von Amoy, Fu-kien und Kanton durch die wohlhaltenen *m*, *k*, *t* und *p* besondere Vorzüge besitzen, ja sogar die von Peking durch das spurlose Verschwinden dieser Auslaute lehrreich sei. Dergleichen vollziehe sich nicht mit einem Schlage, die Neigung dazu müsse schon längst geherrscht haben. Als Beispiel führt der Verf. *kiok* »lernen« (in Peking *hsiao*) an, neben *kiao* (Pek. *čiao*) »lehren« und vielleicht *kiok* (Pek. *čiao*) »verstehn«. Der Schwund der Auslaute ist übrigens wei-

ter verbreitet: man vergleiche *tö* für *tuán*, *zä* für *thšuan* in Schanghai, *sa ta lia* für *san ko ta thsien liang ko* (»zwei« [*liang ko. liä*] »für drei« (*san, sa*) *ta thsien* »Kupferstücke«) in Peking. B. handelt von einheimischen Wörterbüchern (s. o.), C. von den Zeugnissen der Nachbarvölker. Die Umschreibungen der Mandschu sind dem Verf. zu neu, in den mongolischen Umschriften des 13.—14. Jahrhunderts fehlen die auslautenden mutae schon, wohingegen das *m* erhalten sei. Man vergleiche hierüber eine Bemerkung des Vaters des Verfassers in Zeitschrift der D. M. Gesellschaft, XVI. 270, derzufolge er erst das *ō* der Baschpa-Inschrift von Sung-kiang-fu als *k* aufgefaßt habe, aber *lim* statt des neueren *lin* liest. — Aus den japanischen Umschreibungen scheint dem Verf. nur Einzelnes zu lernen zu sein; so hätten die Japaner anlautendes *ng* zuweilen treuer bewahrt, z. B. in *gi* = *i* Rechtlichkeit (nach den alten Lautreihen ist anlautendes *ng* vor *i*, *u* und *ü* bald dem *y*, bald dem *w* gewichen, oder ganz verschwunden. Die Auslaute *k*, *t*, *p* sind treu bewahrt als *ku*, *tu*, *fu*. In koreanischen Umschriften, die noch mehr zu verwerthen bleiben, ist *r* am Schlusse für *t* auffallend. Wegen Annam s. o., ebenso über D. Chinesische Umschreibungen indischer Wörter, wo der Verf. auch die oben hervorgehobene Wiedergabe von *t*, *d* durch *č* erwähnt. E. Reime in alten Versen. »Die Verwerthung dieser wichtigen Denkmäler (des Ši-king, Li-Sao u. s. w.) ist ungemein schwierig«. Der Verf. hält unreine Reime nicht für ausgeschlossen. Dennoch meint derselbe, daß man bis zum Beweise des Gegenteils, der Zuverlässigkeit dieser Zeugen für alte Aussprache trauen dürfe. F. Die phonetischen Bestandteile der Schriftzeichen. a) Anlaute. Hier hat sich der Verf. die Aufgabe gestellt, einige der wichtigsten Lautwechsel, welche sich aus der Aussprache verschiedener Lautzeichen ergeben, neben einander zu stellen. So wechseln *k*, *k<sup>s</sup>*, *h* und *ng* (letzteres seltener), *p*, *p<sup>s</sup>*, *f* und *m*, namentlich *t*, *č* *š* und *s*, ferner *m* und *w*. Seltsam scheint dem Verf. der Wechsel von *k* und *l*, was den Verf. an lat. *clamare*, ital. *chiamare*. span. *llamar*, port. *chamar* erinnerte. b) Auslaute. Hier entsprechen sich *k* und *ng*, *t* und *n*, *t* und *r*, *p* und *m*. G. Gebrauch der Wörter und Schriftzeichen. Hier ist von Verwechslung gleichlautender Schriftzeichen die Rede, § 230 von bedeutsamem Betonungswechsel: *čüng* »Mitte«, *čúng* »(in die Mitte) treffen«. Dieselben Zeichen, mit verschiedenem Anlaute gesprochen, haben gelegentlich verschiedene Bedeutung: *kien* »sehn«, *hien* »sichtbar werden«. § 232 ist von neuen Wörtern die Rede; der oben angedeutete Wechsel der Deutewurzeln *či* und *ti(k)* ist hier besprochen. Das Pekinger *ti* (gewöhnlich übrigens kurz gesprochen) ist nach dem Verf. schon unter den Mongolen aufgekommen. In *či* hingehn, wel-

ches in Fukien noch *ti* gesprochen werde, sieht der Verf. ein bindendes Glied zwischen den betreffenden Wörtern. H. Indochinesische Sprachvergleichung. Erwähnt ist die Gruppe, »ich, fünf, Fisch«, chinesisch *ngu, üü*, »in fast allen übrigen Sprachen *nga, gua, nya* und ähnlich«. Der Verf. meint, (§ 235), vielleicht habe das Tibetische Anwartschaft, in diesem Sprachenkreise die Rolle des Sanskrit zu spielen. Es folgen Zusammenstellungen der Ausdrücke für 8 und 100 (s. o.) im Chinesischen (*pat, pek*), Birmanischen (*rhač, ra*), Newar (*čya, čü*), Singpho (*ma-tsat, la-tsa*), Sokpa (*čor-ka, čo-vo*) u. s. w. Ergebnis: Anlaut, *b, bh* oder *p*; *r* oder *rh*; *g* und *y*, vier sind in den tibetischen Wörtern *brgyad, brgya* erhalten, würden also nach dem Verf. vermutlich in der Ursprache vorhanden gewesen sein. Dieser Schluß mag Manchem bedenklich scheinen; es ist aber gerade bei der Zahl »acht« eine Zusammensetzung (wie  $2 \times 4$ , oder  $10 - 2$ ) nicht ungewöhnlich, wenn auch ein Sammelwort, wie »Mandel«, »Stiege« nicht ausgeschlossen sein mag. Das Rätsel der teilweisen Uebereinstimmung mit »hundert« ist beinah noch schwieriger. — Unter III ist von der Methode und den ersten Ergebnissen die Rede. Der Verf. ist der Meinung, daß man von den Lautzeichen zum Zwecke der Wortableitung auszugehen habe, deren Lautähnlichkeit in den einzelnen Fällen ihrer Anwendung anzunehmen sei (man beachte wohl, daß der Verf. von Aehnlichkeit, nicht von Gleichheit redet), stimmten außerdem die Bedeutungen zusammen, so sei die ursprüngliche Verwandtschaft der betreffenden Wörter zu vermuten. Die Ergebnisse der indochinesischen Sprachvergleichung abzuwarten, sei verfehlt, weil diese Arbeit selbst noch zu sehr im weiten Felde liege und weil erst die ältesten zugänglichen Lautformen aller zu vergleichenden Sprachen festgestellt werden müßten. Zweierlei dürfe sie schon jetzt lehren: 1. daß die Wörter der indochinesischen Ursprache nicht notwendigerweise einsilbig gewesen sein müssen, 2. daß nichts hindere, dem Altchinesischen Consonantenhäufungen im Anlaute zuzutrauen. Zu 1. wäre wohl zu erwiedern, daß Wortzusammensetzungen, wie vielleicht der Urahn des tibetischen *brgyad* »acht«, vorhanden gewesen sein mögen, ohne daß das Gepräge der Ursprache ein anderes, als das einer einsilbigen gewesen wäre; es wäre doch so einfach anzunehmen, daß die Ursprache, welche der Scheidung des Chinesischen, des Thai, des Tibetischen, des Birmanischen und ihrer näheren Verwandten vorausgieng, den ursprünglichen Zustand der Einsilbigkeit noch nicht wesentlich verlassen hätte, worauf dann der Tibetisch-Birmanische Teil sich zu einer immer noch geringen Mehrsilbigkeit ausgebildet, das Chinesische und das Thai aber bei der Vermehrung des Wörterschatzes unter Beharren in der Einsilbigkeit

die Betonungen zu Hilfe gezogen hätten. Zu 2) wäre allerdings die Möglichkeit zuzugeben, daß ein bald *lok*, bald *kok* zu lesendes Lautzeichen beispielsweise ursprünglich etwa *klok* gelautet habe, ohne aber die Notwendigkeit eines Rückschlusses auf die Frage 1) voraussetzen zu müssen. — Zur Benutzung der alten Reime bedarf es dem Verf. nach erst besonderer Untersuchungen, doch verwahrt er die alte Sprache gegen die Annahme, als ob die Chinesen damals anders gesprochen, als geschrieben hätten. § 240 ff. besprechen sodann noch a) die verwandten Wörter mit gleichen phonetischen Zeichen, wie *tien* Feld, *tien* Landbau treiben, § 243 ff. (b. phonetische Gruppen) weisen an wenigen Beispielen eine Fülle von möglichen Verwandtschaften in Laut und Bedeutung teilweise jetzt grundverschiedener Wörter nach, § 248 f. (c. Wortschöpfungen im Chinesischen) geht von der neueren Sprache aus, um die Zusammenziehung zweier Silben zu einem neuen Worte auch in der älteren wahrscheinlich zu machen (neu *nin* »ihr«, »Sie« aus *ni-men*, wohl besser *ni-na*, alt *ti-hu* nach des Verfassers Vermutung zu *ču* zusammengezogen, vgl. unten § 761).

Das vierte Hauptstück behandelt die Grundgesetze des Sprachbaues und zwar unter I. die Wörter und Redeteile. Nachdem der Verf. die einheimische Einteilung in »volle« und »leere«, in »todte« und »lebendige« Wörter erwähnt hat, fühlt er sich durch den Umstand, daß ein Wort je nachdem als Haupt-, Eigenschafts-, Umstands- oder Zeitwort auftreten kann, bewogen, die ursprüngliche Gattung desselben durch die deutschen Ausdrücke: Hauptwort, Eigenschaftswort, Zeitwort u. s. w., die jeweilige Anwendung durch die lateinischen: Substantivum, Adjektivum u. s. w. auszudrücken (Beispiel *ta* »groß«, ein Eigenschaftswort, als Substantivum »Größe«, als Adverbium »sehr«, als Verbum »vergrößern«). — Die verschiedenen Sprachen vertragen den engen Panzer oft nicht, den man aus der lateinischen Sprachlehre auf sie überträgt. Können wir im Semitischen höchstens von einem dem genitivus entsprechenden Verhältnis reden, so ist es auch mit vielen andern Sprachen ähnlich. Ein weiterer Ausbau unserer Muttersprache ist namentlich hinsichtlich der Kunstausdrücke der Sprachwissenschaft dieser als stammbewußter Sprache allein würdig. Die Naturwissenschaften sind freilich noch in der Lage, beinah reihenlange unrichtig gebildete Kunstausdrücke, aus dem Griechischen und Lateinischen bunt zusammengewürfelt, zu gebrauchen; ist doch das Wort Natur selber (gotisch noch *vists* »Wesen«), dessen Begriff unsere östlichen Nachbarn, Ungarn und Slaven, ferner die Griechen, die Chinesen durch »Wachsthum«, »Geburt« und dergl. bezeichnende heimische Wörter wiedergeben kön-

nen (ung. *természet* von *teremni* wachsen, russ. *prirod* von *rodit'* gebären, gr. *φύσις* von *φύειν*, chines. *sing*, verwandt mit *söng* »erzeugen«), uns trotz seines fremden Ursprungs zur andern Natur geworden. Die Sprachwissenschaft aber sollte hierin vorangehn! Auch Ewald hatte diese Ansicht, als er die Vorrede zu seiner hebräischen Sprachlehre schrieb, und aus dem weniger bezeichnenden *status constructus* war sein »Wort in Anziehung« geworden. Indessen er glaubte seiner Zeit kein Gehör für seine Bestrebungen zu finden. Doch genug davon! Unter II sind von § 254—263 die allgemeinen Stellungsgesetze behandelt. »Die ganze nun folgende Grammatik ist Syntax«, 1. das Subjekt steht vor dem Prädikate, 2. das Objekt eines Verbums hinter diesem, 3. A B ist bald A und B (*šan hai* Berg und Meer), bald A oder B (*rĭ sam* = *ör sam* zwei oder drei), 4. ein Wort, durch welches ein anderes bestimmt wird, steht vor diesem, 5. Apposition geschieht durch einfache Nebeneinanderstellung, 6. das psychologische Subjekt steht voran (franz. *votre frère, j'ai de ses nouvelles*), 7. ein Satzteil wird wie ein einziges Wort behandelt, 8. der Satz schließt oft mit gewissen Partikeln, 9. Einfachheit des Satzes oder Zusammensetzung, Frage, Befehl u. s. w. sind ohne Einfluß auf die Stellung. Dieses sind dem Verf. die Grundgesetze der Wortstellung. — III. Ausdrucksweise, Verschweigungen. § 264 handelt von der Reihenfolge gewisser Ausdrücke, die der Gebrauch, oder die Rücksicht auf das Maß der Dinge geheiligt hat: *žit yüet* Sonne und Mond, während *yüet žit* Monate und Tage bedeuten würde. Die Zusammensetzungen teilt der Verf. in Komposita von Synonymen: *pĭen-hoa* Veränderung, Komposita Entgegengesetzter: *ĕ'ang-tuan* lang kurz = Länge, attributive Komposita: *kiün-tsĭ* Fürstensohn = sittlich edler Mensch (so in den »vier Büchern«; an und für sich wäre es eben »eines Fürsten Sohn«, sollte hier also *tzĕ* überhaupt als »Sohn« zu übersetzen sein?).

Doch wir müssen endlich das zu so vielen lehrreichen Betrachtungen Anlaß gebende erste Buch verlassen, um zu dem besonderen Teile, oder genauer den zwei besonderen Teilen des Werkes überzugehn. Der Verf. hat nämlich einen analytischen und einen synthetischen Teil unterschieden. Die Benennung an und für sich ist nicht neu; so teilt K. W. Krüger seine griechische »Syntax« in die beiden Abteilungen »Analysis« und »Synthesis«, benutzt aber die erste zur Erörterung der Erscheinungen, welche die Flexionslehre äußerlich kennen gelehrt, ihrem innern Gehalte nach und zur Entwicklung ihrer Bedeutung und Anwendbarkeit, die zweite zur Erörterung der Verbindungsweisen der Begriffe unter einander und der in Satzverhältnissen eintretenden. Ein solcher Einteilungsgrund konnte hier selbst-

verständlich nicht vorliegen, da es sich um eine Sprache ohne Wortbiegung handelt. Auch um eine äußerliche Nachahmung der »Formenlehre« unserer gewöhnlichen Lehrbücher, — welche ja die nicht biegungsfähigen Redeteile auch bloß aufzuzählen pflegt, um das Genauere über ihre Anwendung der Satzlehre aufzusparen, — handelt es sich hier nicht, da der Verf. nur bei wenigen Fürwörtern sich mit wenig mehr als einer Aufzählung an der ihnen zukommenden Stelle des analytischen Teiles begnügt. Dem Verf. lag vielmehr eine Sprache vor, der er nur glaubte gerecht werden zu können, wenn er sie erst einmal aus sich selber und unabhängig von herkömmlichen Begriffen von den sprachwissenschaftlichen Stoffen gleichsam zerlegte. Nachdem er Dieses im zerlegenden (»analytischen«) Teile gethan, konnte es sich im zweiten Teile etwa darum handeln, Urteile und Begriffe, Sätze und Satztheile nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens einzuteilen und den entsprechenden chinesischen Ausdruck dafür diesen anzupassen. Aber hinsichtlich solcher Anpassungen ist der Verf. der Klippe entgangen, von der Krüger a. a. O. sagt, »eine der neuesten Methoden behandle den syntaktischen Stoff nicht nach den Sprach-, sondern nach Denkformen, sie mache die Sprache zu einer logischen Redelehre; mit Nutzen anwendbar sei diese Weise bei einer erlernten Sprache, verwirrend bei einer zu erlernenden, als Ergebnis zeige sich statt einer syntaktischen Logik eine unlogische Syntax«. Dennoch hat der Verf. auch hier seinen eigenen Weg gefunden. Doch hören wir ihn selber. In der Vorrede schon ist auf des Verfassers in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (Bd. XXXII, S. 601—664) erschienenen »Beitrag zur Geschichte der chinesischen Grammatiken und zur Lehre von der grammatischen Behandlung der chinesischen Sprache« hingewiesen. Die verschiedenen Lehrbücher sind dort wohl beinahe vollständig aufgeführt und teilweise ausführlich besprochen (von neueren fehlt etwa noch Charles Rudy, *A new method of learning to read, write and speak a language by H. G. Ollendorff, adapted to the Chinese Mandarin Language. Geneva 1874. vol. I. in three volumes*«). Unter denselben ist das Schottsche Lehrbuch (*Chinesische Sprachlehre. 1857. — Zur chines. Sprachlehre. 1868.*) dasjenige, welches er am ausführlichsten bespricht. »Der Verfasser, weniger ausschließlich Sino-log als die Meisten seiner Vorgänger, mehr Linguist als sie Alle, — den einzigen Rémusat etwa ausgenommen, — hat den Versuch gewagt, der chinesischen Grammatik eine Form zu geben, welche keine andere Voraussetzung kennt, als den Bau der Sprache selbst«. In diesen Worten erkennt man sofort das Muster wieder, welches auch Gabelentz — und zwar zunächst für den



»analytischen« Teil — vorgeschwebt hat. Auch ist Schott neben Julien in der Vorrede als »Anreger und Helfer« für das zweite Buch erwähnt. Es würde zu weit führen, Alles das hervorzuheben, was der Verf. an Schotts Werke musterhaft fand; hat derselbe doch bei Gelegenheit der Besprechung gerade seines Werkes Anlaß genommen, Einiges von dem vorzuzeichnen, was er hernach selber so gründlich im vorliegenden Werke aus- und durchgeführt hat! — Die Schottischen Abteilungen »Nennwort zum Nennwort«, »Verbum zu Verbum«, »Nomina und Verba zu einander« findet man auch hier wieder. Doch scheinen Gabelentz andere Teile des Werkes schon nicht mehr in den Rahmen zu passen, welcher hauptsächlich der Schottischen Einteilung zum Grunde lag, welche die Erläuterung der vorhandenen Spracherscheinungen zum Zwecke hatte und diese nicht als Mittel des Gedankenausdruckes behandeln wollte. Die Wortableitung als Mittel der Einteilung der »Partikeln« schwebte unserem Verf. schon damals vor (S. 626 f.). Im Anschlusse an seine Musterrung der Vorgänger handelt der Verf. nun von den »Aufgaben der grammatischen Behandlung des Chinesischen«. Ueber 30 Seiten füllt dieser Teil der Abhandlung mit 83 besonderen Bemerkungen aus, von denen hier nur einige brauchen hervorgehoben zu werden, nämlich: 4) »Wovon ein System der chinesischen Grammatik . . . auszugehn habe, das hätte schon, seit der alte Marshman sein klassisches: „The whole of chinese grammar depends on *position*“ (Clavissinica, Preface pag. IX) ausgesprochen, kein Geheimnis mehr sein sollen«. — »Rémusat hat in seinen *Éléments* im Anschlusse an Prémare eine unseren beiden Systemen entsprechende Zweiteilung herzustellen beabsichtigt. Er stellt unser zweites System voran und macht es zum vorwiegenden. . . . Eine geschickte Verbindung beider Systeme fanden wir in Edkins' trefflichen zwei Grammatiken . . . Schott hat aus dem zweiten Systeme nur einzelne besonders wichtige Parteien herausgegriffen; der Schwerpunkt ruht bei ihm im ersten. Bei Summers findet so ziemlich das umgekehrte Verhältnis statt . . . Alle Uebrigen haben das zweite System sehr entschieden bevorzugt; ihre Bücher erklären nicht sowohl die Sprache, als sie vielmehr anweisen dieselbe zu gebrauchen. Dabei gehen sie, und gehen mehr oder weniger außer Schott auch die Anderen von den Anschauungen und Einteilungen unserer europäischen Grammatiken aus«. Man sieht, daß der Verf. Letzteres vorzugsweise vermeiden wollte; doch mag immerhin bei Schott sowohl, als bei Gabelentz der nächste Gedankengang der gewesen sein, daß es sich also nur darum handele, von jeder besondern, vor Allem etwa der Muttersprache absehend,

die möglichen Arten des Gedankenausdruckes nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuhandeln (wie ja einige der gebrauchten Kunstausdrücke an die Kant'schen Kategorien erinnern), — in Wirklichkeit haben sie auch hier die vorliegende Sprache zum Ausgang genommen und zwar Gabelentz, wie Grube dieses a. a. O. ausdrückt, indem er den entgegengesetzten Weg von dem des ersten Theiles einschlug und von den Theilen zum Ganzen fortschritt, während letzterer (vom Satze ausgehend) das Ganze in seine Theile zergliederte. Wiederholungen, wenn auch nicht ängstlich vermieden, sind doch so wenig beabsichtigt, daß z. B. die Zahlwörter als eigener Abschnitt erst im »synthetischen« Theile vorkommen. Die Bedeutung, welche der Verfasser selber in den einleitenden Worten dem letzteren beilegt, nämlich die einer grammatischen Synonymik, ist daher wohl nicht allzustreng aufzufassen, da der zweite Theil doch auch an und für sich und mit Ausschluß des ersten solche Gegenstände umfassen möchte, die dem Begriffe nach Gemeingut aller Sprachen sein müssen, wie die Zahlwörter, ohne daß die Aufzählung sinnverwandter Ausdrücke dabei maßgebend wäre. Ob eine die Scheidung des Stoffes in einen zerlegenden und einen verbindenden Teil auch für andere Sprachen angebracht wäre, das mag fürerst dahin gestellt sein, für die Behandlung des Chinesischen liegt hier ein entschiedener Fortschritt vor. Wie aber ist die Scheidung im Besondern durchgeführt? Es scheint angemessen, einige Beispiele hierfür anzuführen. Vortzöglich tritt der Unterschied in der Behandlung bei den »Hilfswörtern« zu Tage, deren verschiedenartige Anwendungen im ersten Theile unter den Wörtern selber als Ueberschrift, im zweiten an verschiedenen Stellen je nach der Zugehörigkeit ihrer Anwendung zu einem Satztheile oder einer Satzart zu finden sind (die Verneinungen sind als solche nicht im ersten Theile, wo man sie neben den Fragewörtern erwarten könnte, behandelt worden, sondern unter dem von »Copula, Modalität« handelnden Abschnitt III des zweiten Hauptstückes [»der einfache Satz«] zwischen den »Wörtern für Sein und Werden« und denen für »Müssen, sollen, können«). So findet man, geleitet von den sehr ausführlichen Verzeichnissen, im ersten Theile unter *zī* S. 177—191 nach einer einleitenden Bemerkung über das Schriftzeichen und die Urbedeutung des Wortes die verschiedenen Anwendungen als hinweisenden, als persönlichen Fürwortes, als eines Zeichens des Wessensfalles, als eines Zeitwortes u. s. w., im zweiten Theile S. 373 unter »Genitiv«, S. 414 unter »Pronomen der 3. Person«, S. 435 unter »Inversionen«, S. 491 unter »Adnominalsätze«, ferner im ersten Theile unter *so* S. 218—229 dessen verschiedene Anwendungen als »Rela-

tivpronomen« in verschiedenen Verbindungen, als Hauptwort u. s. w., im zweiten Teile S. 473 unter »Adnominalsätze« u. s. w., im ersten Teile unter *iii* S. 289 ff. dessen Anwendungen zum Ausdrucke des »Objektsverhältnisses des direkten, persönlichen, sekundären und örtlichen« Objekts u. s. w., im zweiten Teile unter »Präpositionen«. Im ersten Teile heißt es S. 316 von den »Finalen«, daß ihre Deutung bei Analyse der Texte in der Regel leicht, sie richtig anzuwenden aber um so schwieriger sei, daher seien sie im synthetischen Systeme eingehender zu besprechen. Wie nämlich auch sonst gelegentlich hervorgehoben ist, soll der erste Teil beim Lesen, der zweite beim Ausdrucke eigener Gedanken in der fremden Sprache dienen.

Dem »analytischen Systeme« geht eine Einleitung voraus, die unter I von Zweck und Methode (s. o.), unter II von den Grundregeln der Analyse handelt, welche letztere Winke geben, wie man in einem Satze die einzelnen Wörter und Ausdrücke in ihrer verschiedenen Wirksamkeit zu unterscheiden habe, da unter Umständen, aus dem Zusammenhange gerissen, die Wörter eine verschiedene Bedeutung haben könnten, Eigennamen nicht unterschieden werden und deshalb leicht vermöge ihrer sonstigen Bedeutung Anlaß zu Missverständnissen geben u. s. w. Dieses zweite Buch zerfällt außerdem in die drei Hauptstücke: 1. Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den Satzteilen und Sätzen, 2. Bestimmung der Redeteile, 3. Abgränzung der Sätze und Satzteile.

Vom ersten Hauptstücke behandelt der erste Abschnitt die Stellungsgesetze und zerfällt in die Abteilungen: 1. Nomen zu Nomen, 2. Verbum zu Verbum, 3. Nomina und Verba zu einander, 4. Casuslehre, 5. Stellung der Adverbien, 6. Doppelung und Wiederholung der Wörter, 7. Satzfolge.

Eine große Fülle von Beispielen, welche größtenteils aus des Verfassers Belesenheit, teilweise auch (versteht sich unter Angabe der Quellen) z. B. aus Juliens Werken und Visserings Bearbeitung von Ma-tuan-lins Münzwesen (on Chinese currency) stammen, erläutert auf das Zweckmäßigste, begleitet von ihrer Umschrift und Uebersetzung, teilweise auch von der Mandschu-Uebersetzung, die lichtvoll gefaßt und bis in das Einzelste eingeteilten Lehrsätze. Die Wichtigkeit der Mandschu-Wiedergabe, welche schon von Julien und des Verfassers unvergeßlichem Vater hervorgehoben wurde, erscheint dem Verf. so hervorragend, daß er sich einmal dahin aussprach, »Kenntnis der Mandschusprache sei das Wenigste, was man von einem Sinologen verlangen könne« (s. ZDMG. XXX. 599). Doch gibt der Verf. selbstverständlich nicht immer der Auffassung der Mandschu-Uebersetzer den Vorzug; beispielsweise weicht letztere von

der seinigen (welche hier mit der Legge'schen übereinstimmt) ab in dem S. 147 f. angeführten Beispiele für die hier von den Mandschu-Uebersetzern nicht anerkannte Vorsetzung des Fürwortes vor das Verhältniswort (s. Legge, Classics I S. 119, Gabelentz Sse-schu . . in mandschuischer Uebersetzung S. 42, 9 [wie beiläufig bei der oft grundverschiedenen Einteilung wohl am zweckmäßigsten anzuführen ist!]: *pek-sing tsuk, kiün suk-üü put tsuk*, Gabelentz: »(wenn) die hundert Familien (das Volk) genug haben, mit wem (sollte) der Fürst nicht genug haben«, Legge: if the people have plenty, their prince will not be left to want alone, oder »literally« the people having plenty, the prince — »with whom not plenty?« Mit wem wäre hier = *suk-üü*; der Mandschu-Uebersetzer aber sagt: *tanggô halai irgen tesuci ejenbe we tesubura kô*, wenn (-ci) das Volk (*irgen*) der 100 Geschlechter (*tanggô hala*) genug hat (*tesu* —), wer (*we*) würde den Fürsten (*ejen be*) nicht befriedigen (*tesuburakô*), *üü* ist also hier in der Bedeutung »geben« genommen (vgl. einen ähnlichen Fall §. 1009). Eine solche Vieldeutigkeit ist aber im Chinesischen nicht selten.

Auf den ersten Blick auffallend ist es, unter »Caususlehre« nicht etwa nur das Zeichen *tš* und seine Anwendung zur Bezeichnung des Wessenfalles zu finden, etwa mit der Bemerkung, daß hierzu auch die Voranstellung genüge und daß alles Andere, was die Namen casus verdiene, ausgeschlossen sei, sondern vielmehr die Unterscheidung der fünf »Causus«: Subjektivus, Prädikativus, Objektivus, Genitivus und Adverbialis. Mag man immer den Kunsta Ausdruck »Causus« hier nicht gelten lassen wollen, — es handelt sich hier der Bedeutung, wie der Stellung nach um wohl mindestens fünf verschiedene Erscheinungen der Sprache (die Stellung des Subjektivus ist vor dem Zeitwort, die des »Prädikativus am Ende des Satzes, die des Objektivus hinter dem Zeitworte, die des Genitivus vor dem Hauptworte, die des Adverbialis unmittelbar vor dem Eigenschafts- oder Zeitworte). Die schon früher (S. 140 f.) verwandten Ausdrücke Lokativ, Illativ, Ablativ (Elativ) bezogen sich nicht auf den Adverbialis, sondern auf ein »örtliches oder zeitliches Objekt« hinter den Zeitwörtern der Bewegung. Dennoch könnte man in Sätzen wie *pei fang lai* »(von) Norden kommt (er)« ebenso gut einen »Ablativ« finden wollen. Mögen indes unsere Kunsta drücke ein Notbehelf bleiben, so lange nicht die deutsche Gelehrtenwelt oder die der verwandten Volksstämme über dieselben übereinkommt, man muß dem Verf. auch hier zugestehn, daß er wichtige sprachliche Erscheinungen nach ihrer Zugehörigkeit zusammengestellt hat.

Der zweite Abschnitt behandelt die Hülfs wörter. Auch hier geht eine Einleitung voran, welche die verschiedenen chinesischen

Kunstausrücke für die Hülfsörter im Allgemeinen und nach ihren besonderen Wirkungsarten bringt. Der Verf. hat hier diejenige Einteilung vorgezogen, auf welche er schon in seinem »Beitrag zur Geschichte der Grammatiken« (s. S. 626 f. a. a. O.) hingewiesen hatte. Dort heißt es: »Eine organische Anordnung der Partikeln in einer Sprache von der Natur der chinesischen mag wohl für's Erste einer Utopie ähnlich sehen. Was soll entscheiden? Der Gebrauch? Aber wie zersplittern und kreuzen sich darin so viele Partikeln? Oder die Etymologie, die genetische Verwandtschaft? Die soll es ja nach dem Allerweltsdogma innerhalb der chinesischen Wörter nicht geben. Ich meine aber: sie existiert, wenn auch noch nicht anerkannt und schwer erkennbar, und eine doppelte Beobachtung wird zu ihrer Erkenntnis führen: die der Lautverschiebungen, und die der Verwandtschaft und des Wechsels in den Anwendungen«. Der Verf. hat auch hier seine Andeutungen auf das Gründlichste ausgeführt. Denn er teilt ein: I. die Pronomina, II. die Pronominalpartikeln. Erste Gruppe: den Demonstrativpronominibus verwandte, zweite Gruppe: den Pronomen der 2. Person verwandte Hülfsörter, dritte Gruppe: die Frage-Adverbien, III. die verbalen Hülfsörter, IV. die Finalpartikeln. Uebergänge finden sich, doch wie der Verf. S. 178 nachweist, nicht unvermittelt und vereinzelt; so erscheint die zuerst aufgeführte »Pronominalpartikel *zì* auch als Zeitwort und ist sowohl »dieser« (welche Bedeutung der Verf. voranstellt), als »hingehn« (vgl. arab. *جاء* *ǧamma istic, stabilivit* Freyt.). Die Fürwörter werden, wie schon bemerkt, ausführlicher im synthetischen Teile behandelt. Dennoch hat der Verf. hier auch seltenere aufgeführt, weshalb Grube mit Recht (s. a. a. O. S. 715) auf das nicht erwähnte Fürwort *nung* hinweist, welches »zur Zeit der Tang-Dynastie als Pronomen der 1. Pers. gebräuchlich war« (das *su* im K'ang-hi-Wörterbuche ist aber wohl weniger als »bescheiden«, als in der Bedeutung »gewöhnlich« zu nehmen, wie sich noch jetzt *su hua* »Umgangssprache« und *wön hua* »Büchersprache« entgegenstehn?). Dieses *nung* nun, welches also früher in der Umgangssprache für »ich« gebraucht wurde, wird z. B. in Schanghai noch ganz gewöhnlich für »du« angewandt und kam nach dem K'ang-hi-Wörterbuche auch für die dritte Person vor, ein Beweis, wie sich so viele finden (vgl. das japanische *waga*, *anata* = *anogata* u. s. w.), — daß die Hinweisung allen drei Personen zu Grunde liegt, ein Umstand, der auch die Gabelentzische »zweite Gruppe« der »den Pronomen der 2. Person verwandten Hülfsörter« weniger auffällig erscheinen läßt, als es sonst der Fall wäre. Was die einzelnen Hülfsörter anlangt, so wäre etwa noch Folgendes an-

zumerken. Zu § 545 wäre noch *sò* als Kunsta Ausdruck für gewisse unbefestigte Ortschaften unter den Ming zu erwähnen. § 560 ist bei der aus Williams' Wörterbuche entnommenen Deutung des Schriftzeichens für *k'i* wohl ein Misverständnis zu berichtigen, da Williams mit *fan* augenscheinlich *corn-fan* »Worfel« und nicht »Fächer« gemeint hat (*po-ki* ist noch heute = *wimowing fan* s. Doolittle, Hand-book unter *fan*, *shai-ki* = *sieve* »Sieb«, welcher Bedeutung die Gestalt vielleicht besser entsprechen möchte. Vgl. auch *San-sai-tsu-i* 35 S. 10 a, wo die Abbildung des Gerätes zu finden ist). § 565 wären wohl für das »modale« *k'i* einige Mandschu-Beispiele von Nutzen, z. B. zu *Šu* V, XIII, 18, wo im Mandschu *teki* »ich möge mich setzen« (s. Gabelentz, *Sse-schu* S. 198 Z. 9). Sollte dieses *k'i* nicht eine kürzere Schreibweise des mit *yü* »Mond« geschriebenen sein, welches noch häufig in der Bedeutung »erwarten, hoffen« oder dgl. gebraucht wird? In den § 566 ff. angeführten Sätzen *k'i šui nêng kip cé* s. s. w. scheint allerdings die Grube'sche Auffassung des *k'i* als »ihrer« den Vorzug zu verdienen. Auch in dem Beispiele für die Bedeutung von *yü*: »warten auf« (§ 766 c) braucht man keine Abweichung von der Grundbedeutung des Gebens zu sehn; *sui put ngo iü* kann doch sein »Jahre sind uns nicht gegeben«? Auch in den nach Vissering aus *Ma-tuan-lin* S. 303 angeführten Beispielen ist wohl in *yü* Nichts weiter, als die Grundbedeutung zu suchen (Vissering »to issue, to give«). Wegen des vorklassischen Gebrauches von *wei* bezieht sich der Verf. auf das schon oben angeführte Buch von Uhle. S. 318 möchte es wohl am Platze sein, zur Erläuterung von *pit-yè-hü* »höchstens etwa«, »allenfalls« hinzuzufügen, daß, wenn man die Vordersätze als Bedingungssätze nimmt, die gewöhnliche Bedeutung »so ist es sicherlich wohl . . . verstanden« werden kann, z. B. »wenn ich nicht Mittelwegige zum Verkehren finde, so sind es doch sicherlich wohl Eifrige (und Bedächtige?)«; auch das Mandschu hat hier die gewöhnliche Bedeutung von *pit*, nämlich *urunakô*- (die andere Stelle bei *Möng-tzë* ist VII, II XXXVII, 2, nicht XXVII, 2 wie auch in Legge's Wörterbuch zu berichtigen, wo XXXVI steht). Zu dem Beispiele § 821 von den Worten eines Edeln, die »nicht weiter hinunter als der Gürtel gehn«, ist wohl die sprüchwörtliche Redensart *š'i yen* »seine Wort essen« für »Wortbruch« zu vergleichen.

Wie schon Grube a. a. O. bemerkt, ist die Lehre von den Hülfswörtern »ein wahres Meisterstück grammatischer Detailstudien,« deren Verdienste im Einzelnen hier aber unmöglich nachgewiesen werden konnten. Schon Julien hatte einzelne mit teilweise größeren Anzahlen von Beispielen belegt, die hier unnötig waren; hier ist möglichste Vollzähligkeit bei streng wissenschaftlich durchgeführter

Einteilung erstrebt und, von einer großen Fülle passender Beispiele begleitet, durchgeführt worden.

Das zweite Hauptstück behandelt die Bestimmung der Redeteile. Die Einleitung desselben beginnt mit den Worten: »Die große Mehrzahl der chinesischen Wörter gehört nicht ein für alle Male einem bestimmten, sondern je nach dem Satzzusammenhange — der Wortstellung, den begleitenden Hülfswörtern — bald diesem, bald jenem Redeteile an«. Es handelt sich also hier darum, welches die Gesetze sind, nach denen die jeweilige Zugehörigkeit des Wortes zu dem einen, oder dem andern Redeteile zu erkennen ist. Sie sind nach dem Verf. teils »allgemein logischer, teils grammatischer« Art, und im Falle des Zusammentreffens beider Arten soll der logische Gesichtspunkt vor dem grammatischen entscheiden (hier ist wohl der § 842 erwähnte Fall z. B. zu verstehn, daß »ein Wort sammt seinem Zubehör im Satzganzen einen andern Redeteil vertreten könne, als diesem Zubehöre gegenüber«.). Nach einer Anmerkung war Julien der Erste, welcher in seinen Streitschriften gegen Pauthier solche Regeln zum Teil ausdrücklich aufstellte, zum Teil wenigstens kritisch verwertete. Julien hat bei solchen Gelegenheiten nach Marshmans Beispiele Vergleiche mit dem Englischen angestellt, wie z. B. S. 3—4 die *Syntaxe nouvelle* die Beispiele 1) *to set a thing on the table*, 2) *his eyes are set*, 3) *a set of books*, wo also das (scheinbar) gleiche Wort bald als Zeitwort, bald als Eigenschaftswort, bald als Hauptwort erscheint (daß die englischen Wörter hier nur in ihrer neuern Gestalt übereinstimmen, während die chinesischen von Anfang an übereinstimmten, ist hier freilich wohl außer Acht gelassen!). Auch Gabelentz hat den oben erwähnten Grundsatz, daß ein Wort sammt Zubehör im Satzganzen einen andern Redeteil vertreten könne, als dem Zubehör gegenüber, durch ein passendes englisches Beispiel erläutert, nämlich: »*he told me nothing about his having seen my brother*«, wo *having seen* dem *my brother* gegenüber als Zeitwort, sonst aber wie ein Hauptwort behandelt ist. Beiläufig würden in der Einleitung zu diesem Hauptstück einige schlagende Beispiele, wie das von Julien gewählte *thuan* (»rund«, »Kügelchen«, »kugeln«, »rundum« und daneben einige englische, oder — da die Verkürzungen doch neueren Ursprungs sind, — auch deutsche Beispiele (z. B. Kugel, kugeln) wohl am Platze gewesen sein. Den ihr gebührenden Platz in der chinesischen Sprachlehre und ihre Ausarbeitung zu einem vollständigen Lehrgebäude hat diese ganze Lehre von der Bestimmung der Redeteile erst im vorliegenden Werke erhalten. Das Hauptstück zerfällt in die Abteilungen I. Allgemeine Grundsätze, II. Wortkategorien. Bei letzteren ist auf des

Verfassers erwähnten »Beitrag zur Geschichte der chinesischen Grammatiken« verwiesen. Dort sowohl, wie hier empfiehlt der Verf. »vorläufig« folgende Einteilung des Wortschatzes: a) Ausrufwörter, b) schallnachahmende Wörter, c) Für- und Deutewörter, d) Hauptwörter, e) Teil- und Verhältnißwörter, f) Zahlwörter, g) Eigenschaftswörter, h) Zeitwörter, i) Verneinungswörter. Im genannten »Beitrag« hatte der Verf. die Reihenfolge eine absichtliche genannt, da sie mit den Naturlauten beginne, dann unter c), d), e) f) und g) die Nennwörter und unter g) und h) die sich vielfach berührenden Zustandswörter aneinandergrenzen läßt. Hier wie da glaubt der Verf. einer besondern Aufzählung der Umstandswörter nicht zu bedürfen (nach dem »Beitrag« wären dieselben, abgesehen von den Verneinungen unter b)—h) unterzubringen). Hier möchte doch Grund zu einigen Bedenken sein. Man ist gewohnt, Umstandswörter in jeder Sprachlehre zu finden, findet dieselben aber hier im Verzeichnisse nicht unter diesem Namen, sondern nur unter Adverbien, was beim Verf. nach Obigem darauf hinausläuft, daß er keine ursprünglichen Umstandswörter anerkennt. Die ersten Wörter der Art, welche gewis jede Sprache gebildet hat, gehören wohl zu den Deutewurzeln, könnten also unter c) mit einbegriffen sein; die übrigen mögen mehr oder weniger ursprünglich anderen Redeteilen angehört haben, — es gibt aber darunter immer noch einige, bei denen seit alten, wo nicht den ältesten Zeiten, wenigstens im Chinesischen, kein anderer Gebrauch nachzuweisen sein möchte. Man könnte wohl aus der wohl vorkommenden Stellung z. B. des Wortes *šön* »sehr« (nicht zu verwechseln mit *šön* »tief«, welches auch so gebraucht wird), am Ende des Satzes schließen, daß es sich um ein ursprüngliches Eigenschaftswort handle; allein man kann dasselbe nicht mehr als solches verwenden, — ferner findet man *tšī* »nur« im synthetischen Teile als nachklassischen Ausdruck unter III Copula, Modalität XII »nur«, ohne zu erfahren, welcher der »Kategorien« das Wort zuzuzählen sei. Daß »nur« nicht die erste Bedeutung war, mag ja sein, aber der Gebrauch spricht hier nur für das Umstandswort. Der Verf. hält die Kategorieen a), b), c) und i) hier nicht einer besondern Behandlung bedürftig und bespricht die übrigen nach ihrem verschiedenen Gebrauche in der Eigenschaft des ursprünglichen, oder anderer Redeteile. Während sich im vorigen Abschnitte nur Hiuweise auf frühere Stellen des Werkes fanden, beginnen hier wieder die Beispiele, unter »Theil- und Verhältnißwörter« befindet sich S. 333 eine Tabelle, aus der man beispielsweise ersieht, daß *hiü* als subst. »Unteres, Untergebene«, als adverb. »unten«, als adject. »unterer«, als postpos. »unter«, als v. fact. »hinunter lassen«, als neutr. transit. »absteigen



von<sup>1</sup> bedeutet. Zu § 863 wäre wohl ein Vergleich mit dem Lateinischen und Griechischen (*in medio foro*, *ἐν μέσῳ ἀγοῶν*) angebracht.

Das dritte Hauptstück bespricht die Abgränzung der Sätze und Satzteile. Hier sind sehr beherzigenswerte Winke gegeben, wie man beim Lesen trotz dem Mangel an Satzzeichen durch Finalen, satzeröffnende Konjunktionen und Adverbien, ferner durch Beachtung der Rhythmik (viersilbige Sätze!), Antithese und des Parallelismus die Satzteile und Sätze von einander scheiden könne. Passende Beispiele sind hier in ihre Teile zerlegt und diese zur bessern Uebersicht unter einander gesetzt, und mit einer längeren Stelle aus Liet-sſ schließt das zweite Buch ab.

Der Zweck des dritten Buches, des »synthetischen Systems«, ist also der Aufbau des Ganzen aus den Teilen, des Satzes aus den Satzteilen. Wenn der Verf. dasselbe in der Einleitung eine »grammatische Synonymik« nennt, so ist hier wohl ein Gegensatz zur Lehre von der Sinnverwandtschaft im Sinne des Wörterbuches beabsichtigt, da die Einteilung des Stoffes auf den Verrichtungen der Wörter innerhalb des Satzes beruht. Nachdem die Einleitung unter I von Zweck und Methode, unter II von Wahl des Ausdruckes gehandelt, folgen die vier Hauptstücke: die Satzteile, der einfache Satz, der zusammengesetzte Satz und die Satzverbindungen und Stilistik.

Das erste Hauptstück zerfällt in die Abteilungen I. Bildung der Redeteile und II. Erweiterung der Satzteile, die erste Abteilung aber wieder in die Abschnitte 1. im Allgemeinen, 2. Substantiva, 3. Eigennamen, 4. Adjektiva, 5. Verba, 6. Adverbien, 7. Negativbildung.

I. Im Allgemeinen. »Die Frage, welche in diesem Abschnitte« (von der Bildung der Redeteile) »zu beantworten ist, lautet: durch welche Mittel bringt die Sprache ihre Stoffwörter hervor?« Unter Stoffwörtern versteht der Verf. Substantiva und Eigennamen, Adjektiva, Zahlwörter, Verba und Adverbien. Indessen die Frage nach der Entstehung der einsilbigen Wörter, welche die Vorgeschichte der Sprache betrifft, wird nach des Verfassers Worten hier nicht zu behandeln sein. Die Fürwörter glaubte derselbe hier nicht selbständig berücksichtigen zu sollen, wenn (fügen wir gleich hinzu) dieselben auch ihrer Bedeutung nach als zu Gattung oder Satzteil gehörig in Betracht kommen mögen. Es handelt sich um Folgendes: 1) Ein Wort oder eine Wortzusammensetzung gehört regelmäßig einem bestimmten Redeteile an (Zahlwörter, Mehrzahl der Pronomina und Partikeln, viele Substantiva), 2. ein Wort erhält durch Stellung seine Geltung als dieser oder jener Redeteil (s. analyt. Teil), 3. Komposita,

4) mit dem Stoffworte wird eine Partikel verbunden, welche anzeigt, welchem Redeteile der Ausdruck angehört.

II. Substantiva. Es ist hier namentlich die Rede von der Zusammensetzung z. B. durch »genitivische« (*kung-ssü* Werkmeister, *tsiang-žin* Handwerker, gehört wohl eher unter »Apposition«, da man sagt *mu-tsiang* »Schreiner« = »Holz-Handwerker« u. s. w.), solche »entgegengesetzter Adjektiva« (*ta-siao* [klein — groß] = Größe) u. s. w.

III. Eigennamen. Die meisten Leser möchten wohl dem Verf. hier nur dankbar dafür sein, daß er nicht nach Grubes Ansicht diesen Abschnitt dem Wörterbuche gänzlich überlassen hat. Die Eigennamen finden auch in den Lehrbüchern anderer Sprachen Platz (Ewald widmete ihnen 15 Seiten seiner hebräischen Sprachlehre!), und abgesehen von der verschiedenen Stellung (die Sippennamen stehn im Chinesischen, wie im Ungarischen und Japanischen voran), handelt es sich um verschiedene Gattungen derselben nach der Bedeutung, Ein- oder Mehrsilbigkeit und um die Entstehung. Die Aufzählung der einzelnen Sippennamen (am Vollständigsten in Williams' Wörterbuche) ist freilich dem Wörterbuche aus begrifflichen Gründen überlassen worden. Die Eigennamen finden sich eingeteilt in A Personennamen und B geographische Namen, die ersteren wieder in a) Familiennamen, b) Rufnamen, c) Ehrennamen, d) andere Namen, e) *tsü, ši* und Anderes, f) Namen der Dynastien und Kaiser.

Die Familiennamen (*sing*) sind von den ursprünglich 100 (daher *pek-sing* Volk), wie der Verf. sagt, »laut Khang hi's Wörterbuche«, auf 438 gestiegen. Indessen führt die in Williams' Syllabic dictionary aufgeführte Liste schon 1864 *sing* und zwar 1678 einsilbige, 178 zwei- und 8 dreisilbige an, von denen 408 einsilbige und 30 mehrsilbige nach Williams im *Pai-kia-sing* vorkommen und vier Fünfteln des Volkes als Namen dienen. Im Khang-hi-Wörterbuche steht diese Anzahl nicht unter dem Zeichen für *sing* erwähnt, während doch *sing* selber als Sippennamen dort angeführt wird, welches nicht zu den von Williams durch den Druck hervorgehobenen 438 gehört, sondern zu den übrigen, welche, wie wohl Williams' Worte (»the following list has been collected from the common school-book known as the *Pai-kia-sing* or Family Surnames, and from *K'ang-hi's Dictionary*; those contained in the former, numbering 408 . . . single surnames and 30 . . . double surnames, are distinguished by being printed in italics) zu verstehn sind, dem Khang-hi-Wörterbuche entnommen sind. Unter den verschiedenen Bedeutungen dieser *sing* (*Šik* = Stein, *Lai*, *Kommender* u. s. w.) wäre auch wohl die Uebereinstimmung einiger mit Namen der alten Teilreiche (z. B. *Thšön*)

zu erwähnen gewesen, obgleich der etwaige Zusammenhang wohl schwer nachzuweisen sein möchte.

Die Rufnamen (*ming*), Ehrennamen (*tsi*) sind unter b) und c) mit entsprechender Ausführlichkeit behandelt. Unter d) »andere Namen« sind die *hoei* oder Ahnennamen, sowie die *piet-hao* (wohl zu unterscheiden von dem *hao* auf der folgenden Seite?) erwähnt. Unter e) ist die Rede von *tsü* »Sohn« und *ši* »Familie« und »anderem« als Auszeichnungen, Adelsnamen u. s. w. die Rede. Unter § 929 sind andere Beinamen erwähnt, und ist die gegenseitige Stellung der Namen besprochen.

Unter der Ueberschrift f) Namen der Dynastien und Kaiser ist auch von den Jahresbezeichnungen (*nien-hao*) und den Tempelnamen (*miao-hao*) der Letzteren die Rede, unter B. folgen einige Bemerkungen über geographische Namen.

IV. Adjektiva. Die meisten sind solche von Hause aus. Teil- und Verhältniswörter sind nach dem Verf. von Hause aus zugleich substantivisch, adjektivisch und adverbial, mithin auch hier zu erwähnen (*hia min* das niedere Volk).

V. Verba. Meist einsilbig. Gegensätze bemerkenswert (*šeng* [šöng] leben — *ssü* sterben [ssü], aber *ssü-huot* todt-lebendig). § 944 führt von anderen Redeteilen stammende Vorwörter an (*tso* links, *tsó* helfen, *čüng* Mitte, *čüng* treffen).

VI. Adverbien. Die meisten sind »von Haus aus Eigenschaftswörter«. Wenn der Verf. von *nan* »schwierig«, *i* »leicht«, *ku* »vor Alters« neben *kim* »jetzt«, *kieu* »lange« *žan* »so« sagt, daß diese Wörter wesentlich Umstandswörter seien, obwohl man *nan ši* »eine schwierige Angelegenheit«, *ku wön* »alte Schrift« u. s. w. sagen kann, so wäre wohl z. B. *šön* sehr, bei welchem solche Stellung unmöglich ist, um so mehr als wesentliches Umstandswort anzuerkennen. Auch hier sind die Teil- und Verhältniswörter erwähnt (*hia* unten). § 949. Sehr gebräuchlich sind Adverbialbildungen durch nachgefügtes *-žan*.

VII. Negativbildung. Hier ist wesentlich nur von *put* »nicht« mit nachgesetztem andern (?) Stoffworte die Rede, welches im Gegensatze zu anderen Verneinungen allein den Gegensatz dazu bilde, wie ein *x* zu *put x* (während z. B. dem *fei* ein *ši*, dem »nicht ist« ein »ist«, dem *yu* ein *wu*, dem »giebt« ein »giebt nicht« entgegensteht), eine kurze, treffende Bemerkung. Die Verneinungen im Allgemeinen s. unter Copula VIII Negationen S. 446 ff.

Das II. Kapitel: Erweiterung der Satzteile (im Verzeichnisse vorn steht statt dessen Redeteile, was wohl ursprünglich gemeint war), zerfällt in die Abteilungen: I. Adnominale Bestimmungen,

II. Adverbiale Bestimmungen, III. der Zahl, IV. Coordination, V. Pronomina, VI. Ellipsen, Kürzungen.

I. Adnominale Bestimmungen. Der Verf. rechnet dahin substantivische (Apposition, Genitiv), adjektivische und verbale Bestimmungen (adjektivische Participien).

II. Adverbiale Bestimmungen. A) Allgemeines, B) Zeitadverbien, C) Ortsadverbien, D) Adverbien der Art und Weise, E) Adverbiale Beziehung der Substantiva, F) Teil- und Verhältniswörter. Unter D) Adverbien der Art und Weise ist in einer Anmerkung bemerkt, daß die Zahladverbien nicht wohl von den Zahlwörtern, die Adverbien der Möglichkeit, Notwendigkeit, Verneinung u. s. w. nicht wohl von den Ausdrücken für die Copula und die logische Modalität, endlich die satzverknüpfenden Adverbien der Zeit, des Umstandes, der Ursache, Folge u. s. w. nicht gut von den Konjunktionen loszureißen seien. Ebenso bleiben die Ausdrücke: *nur*, *auch*, *wieder*, *noch* einer späteren Stelle vorbehalten. Unter E) »Adverbiale Beziehungen der Substantiva a) im Allgemeinen« handelt es sich um teilweise sehr merkwürdige Ausnahmen von den sonst so streng beobachteten Gesetzen der Stellung. Wo man die Wahl habe, ob man die besagten Beziehungen durch bloße Stellung, oder durch Präpositionen ausdrücken solle, gelten dem Verf. folgende Grundsätze: I. die Stellung des adverbialen Satztheiles als psychologisches Subjekt vor das grammatische sei nachdrücklicher, II. die Stellung der Präposition hinter ihren Regimen hebe schärfer hervor (Beispiele mit *ì*, *yü*, *hu* und *wei* unter diesen Hülfswörtern im zweiten Buche), III. der zwischen Subjekt und Prädikat stehende Adverbialis ist mit dem Verbum inniger verbunden, als das Substantivum mit der Präposition (Beispiel: *seu yüan pa t'ien-hia* »das Reich (mit) der Hand retten«). Verglichen ist »nasführen« und »an der Nase führen«. Unter b) folgen die Präpositionen. Von diesen ist ein Teil (*ii*, *hu*, *ii'*, *i*, *yung*, *yeü*) schon im analytischen Teile unter den verbalen Hülfswörtern behandelt worden, dort aber war trotz der sonstigen ausführlichen Besprechung und Belegung mit Beispielen ihr Gebrauch zur Wiedergabe der Verhältnisse des Ortes u. s. w. (Lokativ, Illativ u. s. w.) nur kurz erwähnt, was hier ausführlicher nachgeholt wird, während die übrigen zum Teil noch jetzt als Zeitwörter verwandten Wörter (*sui* folgen = zufolge u. s. w.) hier zum ersten Male selbständig erscheinen.

Unter F. werden die Teil- und Verhältniswörter als Adverbien und als Postpositionen (*k'i hia* darunter) behandelt.

Im III. Kapitel ist sodann von der Zahl die Rede und zwar unter I. von den Grundzahlen und Zahlzeichen, II. von den Kombinationen der Grundzahlen, III. von Synonymausdrücken der bestimm-

ten Zahlwörter (liang beide u. s. w.), § 1052 von der Zeitrechnung (Sechzigereyklus mit Tafel. Die von Severini aufgestellte Regel für Auffindung der Zahl ist wohl nicht ausführlich genug wiedergegeben, um dem Leser sofort deutlich zu sein? Nach Richthofens China I; S. 416 f. hat schon Stern auf die desfallsige Uebereinstimmung mit den Chaldäern hingewiesen. Beiläufig dient der Zwölfercyklus nicht allein zur Tageseinteilung, sondern auch für die Striche des Kompasses und heißt *šī-ör-tšī* die 12 Zweige, während der Zehnercyklus *šī-kan* »die 10 Stämme« heißt). Unter IV folgen die unbestimmten Zahlenangaben (*ki* einige u. s. w.), unter V Allheit ist von der Doppellung (*šin šin* Mann für Mann, jeder Mann) und anderen Ausdrucksweisen (*tšung* alle u. s. w.) die Rede, unter VI. Koordination von Fällen, wie *fu-mu* Vater und Mutter (gelegentlich für »und« auch »oder«), zwei Prädikaten (durch *ri* = *ör* verbunden), sowie den verbindenden *kip*, *ki*, *iü* und *ts'ie*.

Im IV. Kapitel folgen die Pronomina und zwar A die der 1. Person, wo § 1102 als Ausdrücke der Bescheidenheit vielleicht noch mehrere andere, wie *thšung*, »Kriechthier, Insekt« hinzugefügt werden könnten neben *iü* »der Dumme«, *puk* »Diener«, B. die der 2. Person, C. die der 3. Person. Hier steht wieder, wie schon im vorigen Buche, der Satz, daß das Pronomen der 3. Person im Subjektskasus regelmäßig unausgedrückt bleiben. Es scheint beinahe selbstverständlich, daß man aus dem Vorhandensein der abhängigen Beugefälle auf den ursprünglichen ersten Fall schließen könne. Letzterer (vielleicht ursprünglich mehr hinweisender Bedeutung) war wie im Lateinischen und Griechischen deshalb überflüssig, weil das Zeitwort ihn einschloß. Indessen erwähnt noch Schott das im analytischen Teile nur als im Thale des Yang *-tšě* angeblich in der Bedeutung »er« u. s. w. heimische angeführte *yi* (s. S. 174 des vorliegenden Werkes. Schott S. 53). Dasselbe ist in Schanghai das gewöhnliche Fürwort der 3. Person und scheint sich seit alter Zeit auch in der Büchersprache erhalten zu haben. — Unter D. folgen die Demonstrativpronomina, unter E. Reflex- und Determinativpronomina (*tsš* und *ki*), unter F. Interrogativpronomina, unter G. Pronomina indefinita.

Im VI. Kapitel ist von Ellipsen und Kürzungen die Rede.

Das zweite Hauptstück handelt vom einfachen Satze und zwar unter I. von Subjekt, Prädikat, Objekt (S. 423—432), II. vom Psychologischen Subjekt und Inversionen (— S. 437), III. von Kopula und Modalität (— S. 488). Der Verf. entfaltet auch hier die gewohnte Schärfe der Auffassung in der Unterscheidung der einzelnen Fälle und seine große Belesenheit in der getroffenen Auswahl von

Beispielen. Indessen gestatten Raum und Zeit nur auf einiges Wenige hinzuweisen. Im ersten Abschnitte ist namentlich als etwas Neues, wofür man dem Verf. nicht dankbar genug sein kann, ein beinahe zwei Seiten füllendes Verzeichnis von Zeitwörtern, welche sich mit objektivem *yü* und *lu* gebraucht finden, nebst Angabe der Stelle. S. 431 ist auch in einem Zusatze die amtliche Geschäftssprache in Betracht gezogen wegen eines besondern Gebrauchs von *yeu* »von — her«. Das dritte Kapitel von Kopula und Modalität teilt sich in die Abschnitte: 1) satzschließende *ye*, *i*, *i'*, *yen* und *yün*, 2) Ja und Nein, 3) Prädikat des Seins, 4) possessives Prädikat, 5) ursächliches Prädikat, 6) Wörter für Sein und Werden, 7) Negationen, 8) Müssen, sollen, können, 9) Vorhaben, wollen, wünschen, 10) Perfektum, 11) auch, noch, 12) nur, 13) wie, 14) Komparativ, 15) Superlativ, 16) Befehl, Bitte, 17) Frage- und Ausrufsätze. Nachdem der Verf. unter 3) erwähnt hat, daß die einfache Kopula sein unausgedrückt bleibe, bringt er unter 6) für *ši* (Gegensatz *fei*) den passenden Vergleich, daß dieses sich zu jenem bloßen Ausdrucke durch die Stellung so verhalte, wie im Französischen *c'est* zu *est*; der Vergleich ist um so zutreffender, als *ši* sonst in der alten Sprache sich als hinweisendes Fürwort gebraucht findet. Unter 7) Negationen (S. 446—453!) ist wieder eine durch ihre Gründlichkeit auffallende Untersuchung der verschiedenen Arten der Verneinung mit vielen Beispielen zu finden. Unter 12) ist bei dem »nachklassischen« *tän* »bloß, nur«, *tän* »nackt« verglichen, was an das Deutsche und das Englische erinnert (bloß, barely). Auch die Frageadverbien sind unter 17) C. sehr ausführlich behandelt (S. 481—488).

Das dritte Hauptstück behandelt den zusammengesetzten Satz und die Satzverbindungen. Einleitung. § 1356. »Die Sprache besitzt drei Mittel, den logischen Zusammenhang der Gedanken darzustellen: a) die Sätze (oder Prädikate) werden einfach aneinandergereiht (§§ 395 bis 397); b) selbständige Sätze oder satzvertretende Prädikate werden durch Hülfswörter zu anderen in Beziehung gesetzt; c) der Satz wird formell in einen Satztheil verwandelt, so daß die Periode nur ein erweiterter einfacher Satz ist«. Derartige lichtvolle Auseinandersetzungen sprechen für sich selber. Das Hauptstück zerfällt in die Abschnitte I. Subjekts-, Prädikats- und Objektsatz, II. Adnominalsätze, III. Adverbialsätze, Konjunktionen, letztere wieder in die Unterabteilungen 1. Im Allgemeinen, 2. Umstand, 3. Zeit, 4. Grund, Absicht, 5. Bedingung, 6. Koncessivverhältnis, 7. Fortsetzung, Steigerung, 8. Verschränkte Koordination, 9. Synonymik einiger Konjunktionen. Unter 1) ist wegen der häufigen Fälle, wo die adverbiale Satzverbindung ohne weiteren Ausdruck bleibt, auf

§ 396 verwiesen, für die Bezeichnung vermittels des Genetives des Subjektes eine Reihe von Beispielen gegeben. Unter 2. ist der Gebrauch von *rì* (*ör*), *žan*, *fu* und *so* besprochen, unter 3. der von *wéi*, *tsiang*, *šì*, *nai*, *tsik* und anderen Zeit angehenden Redeteilen, unter 4. der von *i*, *wei*, *ts'ung*, *ku* u. s. w., unter 5. der bei Bedingungen zu verwendenden Hülfsörter, welche teilweise unter den Hülfswörtern des vorigen Buches besprochen sind (wo aber bei *ts'è* »wenn, gesetzt, daß,« mandschuisch *aikabade* diese »wenig gebräuchliche«, hier aus dem vom Verf. herausgegebenen Thai-kih-thu belegte Bedeutung, die indes wohl aus der Grundbedeutung »von — aus« zu entwickeln wäre, fehlt); den andern voran gehn hier Hülfsörter des Nachsatzes. Unter 7. Fortsetzung, Steigerung, sind solche Sätze zu verstehn, welche z. B. im Chinesischen mit *ts'ie*, im Deutschen mit »ferner, überdies« beginnen. Unter 8. sind Fälle, wie der Anfang des »Tausend-Wörterbuches« (Ts'ien-tzë-wön) besprochen: *t'ien ti hian huang* »Himmel — Erde — blau — fahl«; »Himmel und Erde sind blau und fahl«, wie der Verf. bemerkt, könnte *ti-huang* eine Arznei-Wurzel bedeuten. Unter 9. ist eine Tafel zur Uebersicht über die wichtigsten Konjunktionen der Nachsätze gegeben — mit entsprechenden Uebersetzungen je nach ihrem Gebrauche im Vorder- oder Nachsatze.

Das vierte Hauptstück betrifft die Stylistik. In der Einleitung empfiehlt der Verf. zum Zwecke der Aneignung eines guten Stils das fleißige Lesen. § 1452 sind nach Prémare zwei Sprüche aus Yang-tzë (§ 22: 1. Jahrh. v. Chr.) und Ngeu-Yang-Sieu (1017—1072) angeführt, welche sich auf den Gegenstand beziehn. Unter I. ist vom Rhythmus, unter II. vom Parallelismus, unter III. von der Wiederholung, unter IV. von der Klimax, unter V. vom Wortspiel die Rede. Der Abschnitt VI. Worterklärungen gibt verschiedene stehende Redeweisen wieder, vermittels deren in chinesischen Büchern Wörter erklärt werden. Unter VII. Citate ist namentlich der Gebrauch von *yüé* und *yün* (»sagen«) bei Anführung von Stellen besprochen. Unter VIII. Fortführende und abschließende Redensarten sind einige schwierige den Gedanken fortführende Redensarten besprochen, welche sich z. B. im Tao-tek-king, Thai-kih-thu, Mek-tzë u. s. w. finden (zu *kim ngu pen-yuèn* möchte wohl noch *kien* »erschöpft« gehören?).

Da wir nunmehr zum Schlusse gelangt sind, ist es wohl nicht überflüssig, noch einige Worte über die dem Obigen zu Grunde liegende Absicht hinzuzufügen. Wenn hier noch manche besondere Wünsche ihren Ausdruck fanden, wo der Verf. uns die herrlichsten Schätze der Sprachforschung bescheert hat, möchte es bei bloßem Ueberfliegen dieser Zeilen scheinen, als ob diese großartige Leistung

mehr oder weniger verkannt würde. Allein es war unmöglich, hier alles Vortreffliche, oder sogar Neue zu erwähnen; eine kurze Andeutung würde auch oft schon wegen der Eigenart der Sprache dunkel geblieben sein; es durfte also nur Einiges hervorgehoben werden.

Jedenfalls ist diese vollständigste und wissenschaftlichste, tief durchdachte und doch faßlich wiedergegebene chinesische Sprachlehre dem Lernenden auf diesem besonderen Gebiete, wie dem Sprachforscher im Allgemeinen nicht genug zu empfehlen, da sie bei allseitiger Belehrung dem Leser einen wahren Genuß bereiten wird.

Halberstadt.

K. Himly.

Das babylonische Nimrodepos. Keilschrifttext der Bruchstücke der sogenannten Isdubarlegenden mit den keilinschriftlichen Sintfluthberichten. Nach den Originalen im Britischen Museum copiert und herausgegeben von Dr. Paul Haupt, Professor der Assyriologie an der Universität Göttingen. Erste Abteilung den Keilschrifttext der ersten zehn Tafeln enthaltend. Leipzig, F. Hinrichs'sche Buchhandlung. 78 SS.

Hr. Paul Haupt hat die dankenswerte Arbeit unternommen, die gesamten Fragmente der sogenannten Istubar-Tafeln abzuschreiben und herauszugeben, und die Keilschriftforschung ist somit in den Stand gesetzt, zum ersten Male einen Ueberblick über die von George Smith zuerst übersetzten Bruchstücke zu gewinnen. Die Arbeit, wie sie uns vorliegt, ist weniger eine Herausgabe des Textes, als ein diplomatisch genaues, fast mit photographischer Treue aufgenommenes Facsimile. Sie gibt somit den Gelehrten ein sicheres Mittel an die Hand, den Text selbständig zu studieren und zu bearbeiten.

Leider sind diese zwölf Tafeln in einem höchst verstümmelten Zustand auf uns gekommen, und nur ein verhältnißmäßig kleiner Teil ist uns erhalten: man kann sagen, daß man eigentlich nur von dreien, der sechsten, eilften, (die den Sintflutbericht enthält, aber sich noch nicht in diesem ersten veröffentlichtem Teile findet,) und von der zwölften den fast vollständigen Text besitzt. Und doch ist man noch glücklicher, was diese babylonischen Täfelchen anlangt, als hinsichtlich jener berühmten, und für die Kulturgeschichte so wichtigen römischen zwölf Tafeln, von denen wir ja keine einzige anders als aus spärlichen Anführungen kennen.

Jede Entdeckung, die jeden Tag gemacht werden kann, wird allerdings die Arbeit des Autors als läckenhaft erscheinen lassen; aber dieses war kein Grund zu warten: *πλέον ἡμῖν παντός.*



Aus dem vorliegenden Werke wird nun mit wissenschaftlicher Genauigkeit der Text selbst durch Vergleichung der oft doppelt enthaltenen Stellen zu restituieren sein. Dieses hat Hr. H. schon für die sechste Tafel zu thun versucht. Dieser Aufgabe wird natürlich der letztere Teil der Hauptsachen Arbeit gewidmet sein: und erst bei diesem wird eine wirkliche Kritik möglich sein, da hier das Verständnis der noch bruchstückartig erhaltenen Texte untersucht werden wird. Dort wird unsere Aufgabe sein, den zurückgelegten Weg zu überschauen, und zu beleuchten, was der Verfasser seinen Vorgängern hat entleihen können, was von dem von ihm selbst hinzugefügten zu behalten, und was, wie so vieles Andere, künftiger Forschung zur Erkenntnis überlassen werden muß.

Nach George Smiths Vorgange, identificiert Verf. den Istubar mit Nimrod, und spricht kühn von Nimrodepos. Daß der Gott *Iztubar* den Nimrod birgt, ist aber nicht erwiesen. Smith nahm an, daß das *tu* (mit *Tet*) eingeschoben sei in: *An* (Gott) *iz. bar*, was Feuer ausdrückt. Für Feuer statuierte er die »glänzend« bedeutende Form *namru*, sprach *du* anstatt *tu*, und gelangte durch Hintansetzung des Mittelteiles zu *Namrudu*. Dieser sonderbaren Prästidigitation zu Liebe schrieb man auch *Izdubar*, mit demselben Rechte, wie wir von dem König *Josaphad*, dem braven *Dobias* und dem Monat *Debet* (was leider nur zu häufig wahr!) sprechen würden.

Die Identität ist, wie wir längst ausgesprochen, ja nicht unmöglich, wenn nachgewiesen wird, daß wie Assur der Nationalgott Assyriens, *Iztubar* die Personifikation Chaldäas darstellt. Denn daß Nimrod nicht allein individuell zu fassen ist, sondern wie alle andern 74 Namen der Völkertafel einen geographischen Begriff einschließt, haben wir längst in den G.G.A. (1876, p. 876) nachgewiesen, namentlich auch mit Hinweisung auf Micha V, 5.

Ob nun *Istubar* oder *Nimrod*, begrüßen wir nicht weniger den Anfang dieser Publikation, und wünschen ihr eine baldige Vollendung.

Paris, Jan. 1884.

J. Oppert.

Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsaß und des Reichs im XIV. Jahrhundert. Von Edward Leupold. Straßburg 1882, Trübner. 179 S. 8°. M. 3,50.

In den letzten Jahren sind von den Schülern Scheffer-Boichorsts eine Reihe von trefflichen Monographien zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts publiciert worden. Unter ihnen nimmt die vorstehende Arbeit Edward Leupolds über den Straßburger Bischof Berthold von Buchegg eine ehrenvolle Stellung ein.

Der welthistorische Konflikt zwischen dem Kaiser Ludwig und dem Papsttum in Avignon hat zwar durch Karl Müllers Buch über »den Kampf Ludwig des Baiern mit der römischen Curie« eine gründliche Darstellung erfahren, welche überall »die Nachwirkungen der politischen Ereignisse bis in die einzelnen Bischofs- und Reichsstädte zu verfolgen gesucht hat«. Aber mit um so größerem Interesse wird man jetzt auch bei den einzelnen Phasen der Lokalgeschichte verweilen und ihre Beziehungen zur Reichsgeschichte aufzudecken suchen.

In diesem Sinne hat der Verfasser vorstehender Schrift ein Lebensbild des Straßburger Bischofs Berthold von Buchegg geliefert. Er wollte weniger »eine Biographie« als eine Schilderung geben, wie die Regierung des Bischofs »zum Reich und seinen Gliedern vor allem auch zur Stadt Straßburg in politischem Connexe stehe«.

Zuerst gibt er eine kurze Uebersicht über das Quellenmaterial (ergänzt durch Beilage III »über Matthias von Neuenburg«). L. betont dort mit Recht, daß Matthias von Neuenburg der Biograph Bertholds, dagegen aber der Ueherarbeiter der unter seinem Namen gehenden Chronik gewesen ist. Er verwirft Wicherts Hypothese über Jakob von Mainz als eigentlichen Autor jener Chronik (S. 169 A. 1). Ferner gibt L. nach Urkunden dankenswerte Angaben über die Lebensschicksale des Matthias, sowie schließlich (176 f.) Regesten zur Lebensgeschichte desselben. Interessant ist namentlich der Hinweis auf eine Urkunde (Bezirksarchiv des Unterelsaß G 377 fol. 94 b.), in der Bischof Berthold den Magister Matthias von Neuenburg mit der Veste Beheimstein etc. belehnt. Denn dadurch wurde Matthias von Neuenburg Gutsnachbar jenes Alberts V. Hohenberg, auf welchen jetzt die Chronik des Matthias zurückgeführt wird <sup>1)</sup>. Irrig ist dagegen Leupolds Annahme, daß die Ueberschrift der Chronik von Matthias selbst herstamme. Er begründet dieses damit, daß vor Bertholdus *quondam* fehle, also dieser noch als lebend vorausgesetzt werde. Ein Teil der Ueberschrift ist sicher späteren Datums, die ganze Ueberschrift fehlt noch in der späteren Redaktion des Codex A und entspricht der ebenfalls erst nach dem Tode Bischof Bertholds geschriebenen Ueberschrift der *vita Bertholdi*. Dagegen wird treffend nachgewiesen, daß Matthias v. Neuenburg seit 1350 »Fürsprecher« oder »Anwalt« bei dem geistlichen Gericht nicht bischöflicher Untervogt in der Stadt gewesen ist. Das lateinische *advocatus* ist nur eine Uebertragung des zuerst genannten Titels.

1) Man vergleiche meine Abhandlungen im 4. und 5. Heft der Straßburger Studien von Martin und Wiegand 301 f. und C. Wenck im Archiv f. d. Gesch. 1883, IX 31 f.

S. 7—24 enthält eine historische Einleitung und behandelt neben einer Uebersicht über die Entwicklung der politischen Parteiverhältnisse im Elsaß von 1314—1328 »Bischof Bertholds Vorgeschichte« bis zur Beförderung auf den Straßburger Bischofssitz. Im Allgemeinen treffend! Doch durfte 10 nicht gesagt werden, »der Ulmer Vertrag vom 7. Januar 1326 übertrug das römische Reich an Friedrich den Schönen« und ebensowenig hätten die panegyrischen Worte der Quellen über die Persönlichkeit Bertholds 23 einfach als thatsächlich aufgenommen werden sollen.

Von 25—60 folgt dann eine gründliche und klare Auseinandersetzung über die Stellung Bischof Bertholds zur Stadt Straßburg. Sehr zu loben ist es, daß uns hier eine richtigere Auffassung über die politische Parteilage der angesehensten Straßburger Geschlechter, der Zorne und Mülnheime, geboten wird (37 f.). Ein Mitglied der Familie der Zorne, einer der erbittertsten Gegner der Mülnheime, die gewöhnlich (Matthias Neob. 64) für Anhänger Kaiser Ludwigs angesehen werden, diente unter letzterem und andererseits schoß Heinrich von Mülnheim als Banquier große Summen König Friedrich und seinen Brüdern vor. Zugleich sind die hierauf bezüglichen Angaben interessant für die Ausdehnung der Banquiergeschäfte damaliger Zeit mit fürstlichen Personen.

Am umfangreichsten ist der 3. Abschnitt »Bischof und Reich«. Es war eine anziehende Aufgabe, die Stellung des streitbaren Bischofs in den verschiedenen Stadien des Kampfes Ludwigs des Baiern zu verfolgen. L. resumiert sein Urteil über den Bischof 138 dahin: »Bischof Berthold war kein großer Mann, kein Geist, welcher der Geschichte im weiteren oder engeren Kreise neue Bahnen vorgezeichnet; keine Natur, welche ihrer Umgebung unwillkürlich einen eigenen Stempel aufdrückt. Vielmehr war der Bischof eine durch und durch konservative Persönlichkeit: konservativ in seinem Verhältnis zum römischen Stuhl ... und konservativ in seinen Beziehungen zum Kaiser« ... »Aber in einem Punkte, allerdings einem Angelpunkte der Zeit, hat Berthold sein Jahrhundert begriffen und dem Gang der Geschichte verständnisvoll Vorschub geleistet: in seinem Verhältnisse zur Stadt Straßburg«. »Berthold hat keinen Versuch gemacht, die stetige Loslösung der Stadt vom Bistum aufzuhalten« ... »das hat ihm in der Erinnerung und in der Geschichtsschreibung der Straßburger Bürgerschaft einen Ehrenplatz eingetragen«.

Gegen den letzten Teil der Charakteristik ist nichts einzuwenden, wohl aber wäre bei dem ersten Teil hervorzuheben gewesen, wie Bischof Berthold sich einerseits durch einen ziemlich beschränkten ultramontanen Gesichtskreis, dem dann auch seine Härte bei Ge-

legenheit der Judenverfolgung entspricht, andererseits durch eine oft kleinliche Geldgier (96) und Lust für sich oder seine Günstlinge zu intrigieren, ausgezeichnet habe.

An Einzelheiten dürfte an dieser Stelle noch hingewiesen werden auf die Benutzung des erst jüngst wieder aufgefundenen Urbars (Bezirksarchiv des Unterelsaß), das Bischof Berthold auf Grund eines älteren von Bischof Johann von Dürbheim angelegten Urbars ausstellen ließ. Der Wert dieser Handschrift, schon für die Verfassungsgeschichte und in nationalökonomischer Beziehung bedeutend, wird, wie Aloys Schulte (Mitteilungen IV, 484) gut hervorhebt, »sehr wesentlich dadurch erhöht, daß sie mehrere zum Teil recht alte Weistümer über Waldungen, Dorfschaften und daneben auch mehrere Rechtsaufzeichnungen über die bischöflichen Aemter enthält, welche die Reste althofrechtlicher Verfassung vor Augen führen«. Ferner erwähne ich Leupolds sorgfältige Besprechungen wichtiger Urkunden S. 80 A. 1, S. 74 A. 5, S. 59 A. 1, S. 29 A. 3, die Interpretation schwieriger Stellen des Matthias von Neuenburg S. 50 A. 2, S. 58 A. 2, S. 113 A. 1, S. 117 ff., 1, 159 A. 3 und mehrere wichtige Exkurse, wie der über Taulers Stellung zum Interdict S. 56, die Beratungen zu Rense in der Frage der französischen Thronkandidatur 1324 S. 140 f. oder die früheren Beziehungen Bertholds von Buchegg zur römischen Curie vor 1328 S. 156 f.

Leupolds Schrift, gewandt geschrieben, ist ungemein reichhaltig, beruht auf sorgfältigen Quellenstudien, und ist vor allen Dingen ausgezeichnet durch die häufige Benutzung von Urkunden, welche L. in Colmarer, Luzerner, namentlich aber in den Straßburger Archiven selbst eingesehen hat. Hoffentlich erhalten wir bald auf Grund dieser archivalischen Studien eine Publikation der von ihm versprochenen Regesten.

Zabern i. Els.

Wilh. Soltau.

#### Berichtigungen zu Nr. 4.

- |   |   |
|---|---|
| S. 147 Z. 11 ist hinzuzufügen: ihre Flü-              | S. 157 Z. 16 v. o. lies: Ov. Am. 3, 6, 105. |
| gellosigkeit und große Anzahl.                        | S. 158 Z. 18 v. u. - Sil. It. 4, 522.       |
| S. 148 Mitte lies: Diod. 4, 35.                       | S. 158 Z. 10 v. u. - <i>καταγυίς</i> .      |
| S. 150 Z. 3 v. u. lies: <i>Hes.</i> nicht <i>Her.</i> | S. 159 Z. 17 v. u. - Fußspuren des          |
| S. 151 Z. 1 v. o. - Sil. It. 4, 522.                  | Hermes.                                     |
| S. 151 Z. 7 v. o. - Hor. ca. 4, 2, 5.                 | S. 161 Z. 5 v. o. - Ebenso wächst           |
| S. 151 Z. 9 v. u. - Pyth. G, 11                       | der Helichrysos (Diosc. 4, 57) etc.         |
| S. 153 Z. 16 v. u. - <i>obstat.</i>                   | S. 161 Z. 7 v. o. lies: Theophr. h. pl.     |
| S. 154 Z. 7 v. u. - Ar. Ri.                           | 9, 11, 5.                                   |

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kassner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

1. April 1884.

---

Inhalt: Wilhelm Gesenius' hebräisches und chaldäisches Handwörterbuch über das alte Testament. Neunte Auflage. Neu bearbeitet von F. Mühlau und W. Volck. Von *Paul de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Wilhelm Gesenius' hebräisches und chaldäisches Handwörterbuch über das alte Testament. Neunte Auflage. Neu bearbeitet von F. Mühlau und W. Volck. Leipzig 1883. LXVI und 978 Seiten Oktav.

Die durch die Herren Staatsräte Mühlau und Volck besorgte Bearbeitung des von Wilhelm Gesenius verfaßten Wörterbuchs der hebräischen und chaldäischen Sprache des alten Testaments hat schon im September 1881 sogar an einem Orte, welcher eigentlich nur dafür bestimmt ist Bewunderung auszusprechen und entgegenzunehmen, dem »internationalen Orientalistenkongresse«, herben Tadel über sich ergehen lassen müssen, wie man aus dem gedruckten Berichte 1 57—59 wenigstens einigermaßen ersehen kann. Da das dort Gesagte sich als in den Wind geredet erwiesen hat, indem die neunte Auflage des damals besprochenen Werkes der achten an Unwerte nichts nachgibt, sah sich Herr Professor Siegfried veranlaßt, am 17. November 1883 in der theologischen Literaturzeitung, nachdem er sich der Zustimmung ungenannter Fachgenossen versichert hatte, deutlicher zu werden. Was Herr Siegfried dort vorgebracht hat, meinten die Herren Mühlau und Volck zur Jahreswende dadurch zu beseitigen, daß sie versicherten, sie seien darüber entrüstet. Man hätte ihnen diese Entrüstung ohne ihre Versicherung zugetraut, und findet nur des Herrn Professor Siegfried Ausstellungen durch solche Entrüstung nicht widerlegt. Ich hege nicht die Zuversicht, daß die Herren Staatsräte von mir etwas lernen wollen und lernen können, aber ich bin gleichwohl ungeneigt zu schweigen, einmal weil ich meine eigene Sache führen zu dürfen meine, sodann, weil die Arbeit der Herren Staatsräte ein Symptom, und als solches von allgemeinstem Interesse ist. Ein Krankheitssymptom natürlich: nach meiner Auffassung so-

gar etwas erheblich Bedenklicheres als das Symptom nur einer Krankheit. Wenn eine theologische Partei als beste Werke solch ein Wörterbuch und die »Probe-Bibel« vorführt, so hat sie abgewirtschaftet: die Gewalt vermag auf die Dauer nicht sie im Dasein zu halten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in des alten Wilhelm Gesenius Arbeiten recht Vieles steht was nicht veraltet ist, und auch nicht veralten wird. Aber das ist zum weitaus größten Teile nicht dieses Gelehrten Werk. Einmal haben die Concordanzen, obwohl sie noch heute nicht in völlig genügendem Zustande sind, die Plätze, an welchen eine Vokabel vorkommt, zu finden so sehr erleichtert, daß man es den Lexikographen zwar auf das Bitterste vorwerfen muß, daß sie die nun schon längst leichte Kunst Inductionsbeweise anzustellen, noch immer für erläßlich und für zu mühsam erachten, daß man sie aber dafür nicht zu loben braucht, daß sie Fische aus einem vollen Teiche herauszugreifen wissen. Andererseits findet sich in den Büchern der Castle, Cocejus, Gusset, Simonis-Eichhorn so viel Brauchbares, daß man es geradezu für unerlaubt halten muß, das dem Gesenius aus ihnen Zugeflossene ohne Weiteres dem Halle-schen Konsistorialrate gut zu schreiben, welcher freilich nicht gehalten sein konnte, für das was er von jenen in Atomen bezogen, atomenweise zu danken, welcher aber wohl in der Lage gewesen wäre, laut zu bekennen, daß er eine principielle, vom Grunde aus neue Arbeit nie im Auge gehabt, daß er nichts liefere als eine saubere, durchsichtige, mit buntem, aus dem Krame einer noch recht dilettantischen Philologie der semitischen Sprachen hergenommenem Besatze aufgeputzte Zusammenfassung des durch redliche, aber durchaus — allenfalls ist Gusset auszunehmen — unmethodische Forschung der von Castle bis Eichhorn auf diesem Felde tätig gewesenem Gelehrten erwachsenen Erwerbes.

Wilhelm Gesenius starb am 23. Oktober 1842: seit der Zeit hat die Philologie der semitischen Sprachen einen früher nicht geahnten Aufschwung genommen: das Aramäische ist ernstlicher studiert, das Assyrische ist entdeckt worden, im Arabischen weiß man ganz anders Bescheid als vor 1840. Seit jenes braven Mannes Tode hat man die Sprache tiefer auffassen lernen, welche man nicht mehr — man lese H. Ewalds älteste Vorreden, und betrachte des Gesenius Verhältnis zur Sprachphilosophie seiner Zeit — als Ausdruck einer aller Orten gleichen Logik, sondern als den Widerschein einer von Land zu Lande verschiedenen Psychologie ansieht. Man sollte denken, es sei an der Zeit auch das Wörterbuch des Hebräischen principiell neu zu gestalten.

Am ersten Mai des Jahres 1880 habe ich mich in der Einlei-

tung zum anderen Hefte meiner Orientalia über die Aufgaben ausgesprochen, welche die Lexikographie des Hebräischen sich zu stellen hat. Was ich dort gesagt, hat Beifall, sogar recht warmen Beifall gefunden: wenn Herr Th. Noeldeke M<sup>B</sup>A<sup>W</sup> 1880, 760 gegen meine Forderungen spottend eingewandt hat, dieselben würden möglicher Weise zur Zeit unserer Urenkel erfüllt werden, so habe ich, da über den Wert dieser seltsamen Einrede so leicht Niemand im Dunkeln sein wird, mich begnügt NG<sup>G</sup>W 1882, 184 [= P. de Lagarde Mitteilungen 101] einige Worte zu erwidern, denen ich die auch von weniger Begabten leicht zu beantwortende Frage beifügen will, ob wir 1870 erlebt haben würden, wenn 1813 unsere Väter, Großväter, Urgroßväter nicht Forderungen gestellt hätten, von denen sie — mindestens nachdem sie die Tzschoppe, Dambach, Kamptz kennen gelernt hatten — selbst einsahen, daß sie nicht in ihren eigenen Tagen erfüllt werden würden: umsonst haben jene Alten trotzdem nicht gefordert.

Da verlangte ich sonderbarer Schwärmer unter Anderem, daß ein Wörterbuch des Hebräischen sich nicht an die Stereotypausgabe des weiland Generalsuperintendenten A. Hahn (P. de Lagarde Symmicta 2 29) anzulehnen habe, sondern an einen kritisch durchgearbeiteten Text. Um so mehr so, als ich selbst — zuerst unter dem Hohne, nachmals unter dankloser Zustimmung der Zunft: man sehe jetzt meine Mitteilungen 19 bis 26 — nachgewiesen hatte, daß alle Handschriften des jüdischen Kanons einen und denselben Archetypus haben, also eine systematische Kritik ihrer Recension recht nötig ist.

Ich habe am 14. November 1870 (jetzt Symmicta 1 105) bei Isaias 10, 4 die Worte בְּלִחֵי כָרַע חָחַ אֲסִיר unter Vergleichung von Isaias 46, 1 Ieremias 50, 2 in בְּלִחֵי כָרַע חָחַ אֲסִיר *Belthis fällt, zerbrochen ist Osiris* — soll ich wirklich schreiben: geändert? Ueber meine Herstellung hat in Hilgenfelds Zeitschrift 15 226—230 16 94 95 F. Hitzig seine Tinte vergossen, A. Geiger hat sich in seiner »jüdischen Zeitschrift« 9 119—120 316—317, Th. Cheyne in seinem Isaias 2 1 65 2 135 mit ihr beschäftigt, Diestel sie angenommen: Herr F. Delitzsch »Jesaia« 3 152 fand nicht für passend meine Semitica 1 19 zu kennen, und Maspero samt Halévy mélanges 220 haben ihn und seine Genossen nicht zu belehren vermocht, daß zwischen Phoenicien und Aegypten die engsten Beziehungen bestanden haben: A. Wiedemann sieht in seiner Sammlung alt-aegyptischer Wörter 33 als sicher an, daß Osiris bei Isaias 10, 4 vorkommt: A. Erman zeigt in der Leipziger Zeitschrift 21 109 ⲟⲩⲟⲣⲓⲥ ⲟⲩⲩⲉⲣ ⲟⲩⲩⲁⲓ als die jüngste Gestalt des Namens Osiris. Ueber בְּלִחֵי vergleiche man jetzt noch Lattes giunte e correzioni 75.

Daß bei Ezechiel 27, 11 חִלְצִי Cilicien ist, hat Joseph Halévy in den *Mélanges epigraphiques* 69 schon 1874 erkannt: wie Er, nur ohne drucken zu lassen, Georg Hoffmann. Daß Cilicien חִלְצִי hieß, wußte Waddington längst. A. Geiger in seiner »jüdischen Zeitschrift« 11 242 billigte Halévys Erklärung.

Für גַּמְרִים Ezechiel 27, 11 hat der Grieche *φύλακες*, aber der Targum 402, 15 meiner Ausgabe קַפּוּדוֹקִיָּא *Kappadocier*. Darauf hin habe ich 1870 in den *Onomastica sacra* 2 95 גַּמְרִים verbessert, da das nur im Plurale gebrauchte Gamir im Armenischen das alltägliche Wort für Kappadocien ist. Das *φύλακες* = שַׁמְרִים des Griechen zeigt, daß auch in Alexandria der dritte Radikal des Worts ein ר war. Freilich Herr Smend 200 297 (wo ungehörig Herr Dillmann vor mir genannt wird) verwirft mein גַּמְרִים, doch hat er die armenischen Studien § 448 trotz Herrn Nestle (theologische Literaturzeitung 3 251) nicht eingesehen, steht allerdings auch (man lese des Herrn Merx Aufsatz in den Jahrbüchern für protestantische Theologie 9 65—77) im Princip auf einem Standpunkte, der ihn die alten Uebersetzungen richtig zu würdigen hindert.

Die Herren Mühlau und Volek schweigen über אֹסִיר Osiris, בִּלְתִּי Belthis, גַּמְרִים Kappadocien, חִלְצִי Cilicien: bei dem Verderbnisse des Wortes גַּמְרִים verweisen sie ihr Publikum auf Roedigers additamenta zu des Gesenius thesaurus. Es ist ja freilich sicher, daß von den nach Tausenden zählenden protestantischen Predigern Niemand den Ezechiel im Urtexte lesen wird: läse ihn wer, der nicht in einer Universitätsstadt wohnt, so dürfte er wenig erfreut sein, wenn er seinen Tröster befragend, von diesem auf ein ihm unzugängliches Werk verwiesen würde, und falls er das Porto dies Werk kommen zu lassen, daran gewandt hätte, schließlich in demselben von der richtigen Erklärung der ihm dunkelen Vokabel nichts erfähre.

Doch nicht bloß Eigennamen hätte die Erfüllung meiner von Herrn Noeldeke in so gütigem Tone abgelehnten Einen Forderung dem Lexikographen sogar unserer Zeit nachzutragen verstattet: auch Appellativa fehlen den »aus der Schule Fleischers hervorgegangenen« Autoren, welche uns beschäftigen.

Das nur im Plurale vorkommende גַּב bedeutet nach den Herren Mühlau und Volek 1. Cisterne, 2. Heuschrecke, 3. Brett. Es war angezeigt zu begreifen, daß in גַּבִּים drei ursprünglich verschiedene Wörter zusammengefallen sind, und es waren in Folge davon drei im Raume unterscheidbare Artikel גַּבִּים zu bringen. In der Bedeutung Brett wird die Vokabel neben ein bereits im Thesaurus 270 beigezogenes גַּבִּים gestellt: den Unfug, den Artikel mitzuschreiben,



lassen sich solche Leute natürlich nicht nehmen. Die Herren können sich doch unmöglich darüber täuschen, daß sie Syrisch auch nur soweit wie jeder Theologe es verstehn muß, nicht verstehn, daß also eine scharfe Kontrolle ihrer das Syrische betreffenden Aeußerungen eintreten zu lassen geboten ist. Payne Smith 670 671 wird Ihnen wenig nützen: aus meinen armenischen Studien § 499 war zu lernen, daß für גביר Regn. γ 6, 9 גְּבִירִים *Kuppelgewölbe* herzustellen ist, und daß גַּבַּר = persischem گنبد, armenischem ԳԳԵԹ in das Wörterbuch einzutragen war. Stade erklärt in seiner Zeitschrift 3 136 nach Ewald Vers 9 als einen vom Rande in den Text gekommenen Zusatz: um so weniger wird, wer ihm folgt, גַּבַּר herzustellen verschmähen.

Trotz meiner armenischen Studien § 333 wird uns ein צֶקֶלֶן vorgeführt. Und wie um zu zeigen wie kläglich es um ihr Wissen bestellt ist, leiten die Herren צֶקֶלֶן Regn. δ 4, 42 *Sack, Tasche* mit dem einem Sattler kaum einleuchtenden Zusatze »vielleicht eigentlich geglättete Haut« von صقل ab. So gewitzt sind sie noch nicht (Symmieta 1 88, 38), aus צֶקֶלֶן nicht auf ein صقل I, sondern auf صقل II als Stamm zu schließen: daß die Form qittalón für Abstracta dient (ἀρεθῶν = עֲרֵבָה zeigt wie עֲרֵבָה, daß dieselbe ursprünglich qattalón lautete), und daß Abstracta wie unser *Herrschaft* und سلطان schließlich auch Concretas bezeichnen können, ist schwerlich eine ihnen geläufige Erwägung. Aber haben sie nie erfahren, was ein صيقل oder صقال ist? Ein Schwertfeger ist er. Von Pedro de Alcalá 78, 27 (meiner natürlich in der üblichen Wahrhaftigkeit tot geschwiegenen Ausgabe) kann man lernen, daß das spanische, jetzt acicalar lautende acecalar einem صيقل entstammt. Cañes 1 24<sup>1</sup> صقل significa bruñir, dar lustre al acero ó á otro metal: algunos dicen que significa afilar las espadas ó otras armas blancas, però en la lengua arabe es distinto el afilar del acicalar. 3 185<sup>2</sup> pulir alisar una cosa dandole lustro صقل. Und صقل δούλωσε Psalm 7, 13 in meinen vier Texten, nur daß Qūzhayyâ صقل schreibt, wie denn Elias von Nisibis § 15, 5 الصقيل همدان und § 8 الصيقل همدان: in meiner Ausgabe 23, 1 40, 18: vgl. 19, 25. Bei Avicenna 1 188, 16<sup>med</sup> = 1 330, 14<sup>bul</sup> (die Stelle gibt Castle) vertritt متساوی الصقالة das στίλβουσα ἴσως des Dioscorides ε 180<sup>sp</sup>. Der צֶקֶלֶן, in welchem für den »Mann Gottes« 20 Gerstenbrote und כֶּרֶמֶל gebracht wurden, war, wenn צֶקֶלֶן von صقل stammt, von »cuivre poli« — »im neuen Reiche« muß man das übliche Deutsch reden —, nicht »eine geglättete Haut«: auch fragt sich noch, ob صيقل nicht eranisch ist, x + 𐎧𐎺. Der Alexandrinus und der Armenier haben nun nicht

בצקלני, sondern בקלעה gelesen, welches sie nicht übersetzen, sondern ipsis literis herüberzuschreiben: βακελλεθ: ändere dies in βακελαεθ. Für القلع citiert Castle das Sprichwort شخصی فی قلعی: es steht bei Maidânî I 320<sup>bu</sup>, und 321 heißt es bei demselben يجعل الراعى فيه اذانه القلع كنف. Gehört dies קלעה nicht in ein Wörterbuch des alten Testaments?

הבא Ezechiel 20, 29: erkannt von Herrn Feilchenfeld im Magazine für die Literatur des Judentums 7 70, welchem Herr Bacher ebenda 132 dadurch zu Hülfe kommt, daß er auf den Targum (392, 2 meines Drucks) verweist. הבאי hat schon Nathan aus 90<sup>2</sup> הולין 24<sup>2</sup> נררים 90<sup>2</sup> citiert: هباء Psalm 1, 4 für מרץ in drei, Psalm לד (לה) 5 in zwei Uebersetzungen. Näheres bleibt noch zu ermitteln.

משנה Schuld, dessen Verbindungsform für גמח in Nehemias 5, 11 hergestellt von Widawer in A. Geigers jüdischer Zeitschrift 8 227: der Grieche (auch Lucian 15, 11 meiner Ausgabe) las גמח εα τοι.

Verbesserungen wie die eben aufgezählten ignorieren ist ganz so gewissenhaft und so einsichtig, als wollte man aus Mabillons Priminus noch heute im Du Cange die Pflanze Karachares dulden, nachdem P. C. Caspari 173, 3 gezeigt hat, daß die einzige Handschrift, die uns den von jetzt ab auch den Romanisten unentbehrlichen scarpasus erhalten hat, karaktires = χαρακιήρας Zettel mit Zauberformeln bietet.

Es ließen sich teils aus Lesarten der alten Uebersetzungen, teils aus Conjecturen neuerer Gelehrten noch genug Beispiele dafür sammeln, daß unser gedruckter Text des jüdischen Kanons von Fehlern wimmelt, welche sich bessern lassen. Ich übergehe sie, da das Vorstehende genügt. Zumal den jetzt Regierenden gegenüber genügt es.

Ebenso übergehe ich die nicht minder zahlreichen Fälle, in denen kein wirklicher Kenner in Abrede stellen wird, daß jener Text hoffnungslos verderbt ist.

Und da will man ein Wörterbuch schreiben, das einer systematischen, methodischen Kritik des Textes geflissentlich aus dem Wege geht?

Ich komme zu einer anderen meiner Thesen, mit deren Ausführung ich trotz Herrn Noeldeke ebensowenig wie mit der Ausführung meiner vorigen auf meine Urenkel zu warten gesonnen bin. Ein Lexikograph hat sich — so forderte ich — Rechenschaft darüber abzulegen, auf welcher Gewähr die Bedeutungen beruhen, die er den von ihm zu besprechenden Vokabeln zuschreibt.

Ich greife das Wort אשפר heraus. Unsere Meister liefern »Maß, Becher: andere Stück gebratenes Fleisch, Rindfleisch«, indem sie den Sprachfehler »verstehen« statt »verstehn« gratis zugeben, indem sie מנא: Maß, Portion, Becher Getränks bezeichnen, ohne, obwohl

sie doch über den Grad ihrer Kenntnis des Aethiopischen Bescheid wußten, Herrn Dillmanns Wörterbuch 404 nachgeschlagen zu haben: sie hätten sich durch diese Vorsicht ein Wissen darum erwerben können, daß **סְפַר**: (so gewöhnlicher) nicht zu **שפר**, sondern zu **ספר** gehört, worauf sie auch schon Roedigers Notata im Thesaurus 1470<sup>2</sup> (da floß die Quelle ihrer Gelahrtheit) hätten führen können: über die Entsprechung der semitischen Sibilanten handelte zuletzt P. Haupt NGGW 1883, 85—115. Nach der sogenannten Ueberlieferung bedeutet **אשפר**:

- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| 1. einen sechstel Ochsen:   | } | für Fleisch-esser: |
| 2. gebratenes Rindfleisch:  |   |                    |
| 3. ein schönes Stück Fleisch:   |   |                    |
| 4. ἄριον ἀριστοποιόν:   | } | für Vegetarianer:  |
| 5. ἐσχάρτην:  |   |                    |
| 6. ἀμυρτήν oder ἀμυλίτην:   |   |                    |
| 7. <b>ספּר</b> = <i>σαννάρα</i> (die Weisheit <b>ספּר</b> = dem persischen <i>σανάρα</i> [so] zu setzen, stammt wohl von mir her: mau (nicht die Staatsräte) hätte mich dann nur vollständig aus schreiben, und auch <i>سافر</i> <i>Becher</i> dazu setzen sollen). Jetzt P. de Lagarde gesammelte Abhandlungen 72 § 181. |   |                    |

Dazu kommen Erklärungen Neuerer:

8. Maaß (Gesenius) — von was denn?
9. Asper — hört, hört! — Hitzig zu Ezechiel 27, 15 Seite 204, welcher Asper armenisch sein läßt und »Thaler« überträgt, da doch der Asper eine türkische Münze ist, und David schwerlich in der Lage war, jedem seiner zahlreichen Untertanen, wenn er sich nur bei der Hüttenweihe anfang, außer der Naturalverpflegung einen baren »Thaler« zu leisten: der Anspruch wäre ohne Frage um so bedeutender gewesen, als ein »Thaler« im Jahre 1000 vor Christus mehr wert war als im deutschen Reiche von 1884.

Der Raum verbietet, weiter zu exemplifizieren. Wie mit **אשפר**, steht es mit mindestens 400 Vokabeln: und wie viele Vokabeln enthält denn der trostlos monotone Kanon der Juden?

Ich komme zu demjenigen Teile der Arbeit, auf welchem die Herren sich das Meiste zu Gute thun, den etymologischen.

Vor mehr als dreißig Jahren schien ich mir einzusehen, daß die Entwicklung der semitischen Sprachen von bestimmten Regeln beherrscht sei, und daß die auf die Etymologie der semitischen Wörter gerichtete Forschung, ehe sie an ihre eigentliche Arbeit geht, diese Regeln finden müsse. Ich habe damals zu erkennen gemeint,

daß die Triliteration biliteraler Themen durch dieselben Mittel für das Lexikon erfolgt sei, durch welche sie für die Grammatik erfolgte und erfolgt, deren Conjugationen ich als regelrechte Quadriliterationen des Triliterums ansah, das heißt, ich habe zu erkennen gemeint, daß zum Beispiel ה und נ und ו und ש als neue Radikale vor ein Thema treten konnten, weil sie in הפעיל und אפעל und שפעל zur Bildung von sogenannten Conjugationen verwendet wurden, daß ו eine Bilitera hinten vermehren durfte, weil in מדינת ו שבתי die Conjugation sich eines awa = â für ihre Zwecke bediente. Ich habe weiter zu erkennen gemeint, daß es auch ursprünglich triliterale, also unreducierbare, Themen gibt. Man sehe jetzt meine Symmieta I 121—128. Daß in den Jahren 1852 und 1853 dergleichen platt zu Boden fiel, nimmt mich so wenig Wunder wie es mich Wunder nimmt, daß unsere »Theologen« die in meinen deutschen Schriften I 223 an jene Einsicht geknüpfte Anweisung unbeachtet gelassen haben.

Meine Anschauung mag nun richtig oder falsch sein: der Forderung die auf diesem Gebiete des Lebens herrschenden Gesetze zu finden, muß entsprochen werden, und wenn sie nicht jedem sogenannten Theologen, ja nicht einmal denen unter ihnen geläufig ist, welche ein Wörterbuch der hebräischen Sprache schreiben, so zeigt dieser Umstand nur, in welcher Gedankenlosigkeit diese Gelehrten hinleben. Ich sehe davon ab, ob der Ausdruck Wurzel oder Thema, welchen auch ich selbstverständlich vor 35 Jahren aus der mich umgebenden Atmosphäre als Bacillus aufgenommen hatte, sachgemäß ist: ich brauche diese Vokabeln bis auf Weiteres lediglich als Spielmarken, nicht als Geld, wie die Vokabeln Hebräisch, Chaldäisch, Sächsisch, gläubig, conservativ, liberal und ähnliche in meinen Augen zunächst nur Spielmarken sind.

Unsere Meister haben nun von Herrn Fleischer etwas gelernt, worauf sie hervorragend stolz sind, das aber in meinen Augen eine der schlimmsten Unzierden ihres Buches ist, die Dreistigkeit, die hastigen und dürren Phantasien einer Leipziger oder Dorpater Studierstube in die Urzeit des Semitismus hineinzusehen, den Glauben, daß wir, die wir Arabisch und Syrisch bis zu einem gewissen Grade lernen können (und durchaus nicht immer lernen), soweit nämlich, wie die Literaturen dieser Sprachen reichen, also 1250 und 1700 Jahre hinaufwärts, die wir aber im Hebräischen, Phoenicischen, Assyrischen erbärmlich stümpern, die wir ein systematisches Studium an die Zusammenhänge der semitischen Idiome noch gar nicht gewendet haben, deren älteste Urkunden noch immer durch Jahrtausende von der Periode der Entstehung des Semitismus getrennt sind, die

wir vom Verhältnis des Semitischen zum Aegyptischen nichts wissen, die wir jetzt versichert erhalten, daß die kinderlos verstorbenen Akkadier und Sumerier den Semiten aus Bosheit ihren Besitz an Vokabeln ohne beneficium inventarii vermacht haben, daß wir — Doctoren der Philosophie und Magister der »freien Künste« — über die Entwicklung der ersten — nicht Begriffe, sondern — Anschauungen des Semitismus mit einer Unverfrorenheit und einer sieghaften, jeden Widerspruch niederschmetternden Ueberzeugungstreue reden dürfen, als wenn wir Gynaekologen- und Hebeammendienste bei der Geburt des Semitismus geleistet hätten. Ich lege öffentlich Verwahrung gegen derartige Dreistigkeiten ein, weil immer aufs Neue der Versuch gemacht wird, diese Dreistigkeiten als Non-plus-ultra von Wissenschaft aufzuloben, während sie gerade die Verneinung aller Wissenschaft sind: denn der Wissenschaft Anfang ist *τὸ θαυμάζειν*, ihr Hauptsicherungsmittel wird immer das Bewußtsein über die Grenzen der Möglichkeit des Wissens bleiben. Etymologien, welche den an die Leitartikel der Tagespresse gewöhnten Zeitgenossen glatt eingehn, sind eben darum sicher unrichtig, da von vorne herein gewis ist, daß die Urzeit nicht unsere Anschauungen von den Dingen gehabt haben wird: wo stärke denn der Fortschritt, wenn wir so etwas annehmen wollten?

Ein Glück ist es, daß einzelne so hagenbüchene Geschmacklosigkeiten aufgeschüsselt werden, daß wer nicht durchaus trunken ist, bedenklich werden muß zuzulangen. Da hat zum Beispiel Herr Fleischer in des Herrn Merx Archive 1 238—240 über *בָּשָׂר* *Fleisch* und *בִּשְׂרָ* *er brachte eine frohe Botschaft* gehandelt: Herr Franz Delitzsch hat das Gelieferte bewundert, und die Herren Mühlau und Volek haben es in ihr Buch eingetragen: Oppenheims Aufsatz in Berliners Magazine 3 21—26 und D. Hoffmanns diesem Aufsätze beigefügte Bemerkungen haben die Herren nicht erwähnt. Herr Fleischer befragt »zuerst die Original-Lexikographen«. Dieser Plural bedeutet »den türkischen Kamus«. Der Qâmûs ist ein von dem 1414 gestorbenen Perser Magd-al-dîn Muḥammad aus »Fîrûzâbâd« zusammengetragenes Wörterbuch des Arabischen, der türkische Qâmûs nach unsern Meistern xxxj 1852 bis 1855 zu Konstantinopel gedruckt. Eine 1728 zu Konstantinopel erschienene, von Wân Qûlf, einem in Wan in Armenien geborenen Sklaven, ich weiß nicht welches Stammes und welcher Zeit, gemachte türkische Uebersetzung des Gauharî besprochen Schnurrer bibliotheca 63 Lagarde persische Studien § 44 Ende: man scheint sie mit der des Qâmûs oft zu verwechseln: ich kenne keine der Uebersetzungen, aber wohl die Originale derselben. Das Ergebnis des von »den« »Original-Lexikographen« Fleischers gewonnenen Belehrung ist folgendes: Das Zeitwort *בָּשָׂר* bedeutet ur-

sprönglich etwas an der Oberfläche streifen, reiben, schaben, kratzen: daher, die Oberfläche oder das sie Bedeckende abstreifen, abreiben, abkratzen, abfressen u. s. w.: dann, vermittelt durch den Begriff glatt reiben [ein Geschundener dürfte sich kaum besonders glatt vorkommen], jemanden glätten, englisch [hört!] to glad one, d. h. vultum eius diducere [ich hatte mir diese Phrase bis 1869 aus rictum diducere risu des Horaz Sermonen 1 10, 7 erklärt], ihn freundlich und froh machen: . . . oder, jemanden froh ansehen . . . endlich allgemein, aliquid attingere, tractare, etwas angreifen, behandeln«. Was Reinhold Dozy lettre à Mr. Fleischer 78—81 209—210 beigebracht, verschmähen unsere Meister, obwohl sie wissen konnten wieviel von diesem uns zu früh verstorbenen Manne zu lernen ist: auch Lanes wirklich aus »Original-Lexikographen« gezogenen Artikel haben sie nicht gelesen: sonst würden sie uns kaum zumuten, einen Evangelisten mit einem Worte genannt zu glauben, das füglich auch einen Barbier — der schlechten Art — bezeichnen könnte. Was der Umstand lehrt, daß בִּשְׂרַה die zweite Form ist, wußten sie nicht: בִּשְׂרַה II kommt nicht von בִּשְׂרַה I, sondern ist Denominativ von בִּשְׂרַה. Daß zu בִּשְׂרַה Samuel 2 18, 27 טָבַח, zu בִּשְׂרַה Regum 1 1, 42 Isaias 52, 7 טָב zugesetzt wird, verhilft ihnen nicht zu dem Schlusse, daß es auch eine בִּשְׂרַה רָצָה gegeben hat, welcher Sprachgebrauch nur darum in Abnahme gekommen sein wird, weil man (vergleiche die bekannte Geschichte über den Tod Iudas des Heiligen) übele Botschaften zu bringen am liebsten vermied. Ich teile aus Lane mit, daß nach wirklichen »Original-Lexikographen« بَشْرَة II bedeutet *he announced to him an event which produced a change in his بشرة or complexion*, und daß das Zeitwort daher in utramque partem, sowohl von der erfreuenden als von der betäubenden Botschaft, gebraucht wird: es erklärt sich aus Wright 1 41<sup>c</sup>: in Anbârîs كتاب الاصداد steht es nicht. Mit Dozys Hülfe war aus Edrisi 190, 19 بَشْرَة Rinde zu belegen, aus Castle war zu lernen, daß bei Avicenna 1 144, 34 von der Melongena geschrieben steht يسود البشرة = denigrat superficiem corporis, und bei demselben 1 239, 14 يجلو اثار السود في البشرة = abstergit vestigia nigra in cute. Solche Citate (etwa für Psalm 102, 6) aus Castle beibringen, fruchtet reicher als Wân Qûlî übersetzen. Selbst die Citate Alis Sprüche 10 Zamaxšarîs Halsbänder 94 nebst Fleischers (nicht erheblichen) Anmerkungen verschlügen mehr. Sogar die »biblische Theologie« könnte aus jenem بَشْرَة Nutzen ziehen, und die Geschichte der hebräischen Sprache könnte dies ebenfalls. Das was wir Fleisch nennen, hieß in der ältesten Zeit, nachdem لحم und בָּשָׂר sich geschieden hatten, בִּשְׂרַה : בִּשְׂרַה ist ursprünglich Haut, בִּשְׂרַה im Sinne der



will ich nicht ungerügt lassen, auch nicht, daß semitischen Perfectis deutsche Infinitive gegenübergestellt werden: worauf es hauptsächlich ankommt, ist das Folgende.

Angenommen, alles in diesem Artikel Vorgebrachte sei richtig, welchen Nutzen sollen die Studenten und Prediger, denen das wiedergeborene Buch des Gesenius bestimmt ist, aus dieser Gelahrtheit ziehen? Ob unsere Meister, wann man sie unversehens um eine Uebersetzung der hier und an anderen Orten zur Erläuterung beigezogenen arabischen Vokabeln bäte, nicht die Antwort schuldig bleiben würden? Ob sie irgend eine Belegstelle — auch nur aus Einem Lieblingsdichter oder Lieblingsprosaiker — für diese Zeitwörter beibringen könnten? doch, da sie Aramäisches fast gar nicht, Aethiopisches und Assyrisches hier gar nicht beiziehen, ist klar, daß sie ihr Arabisch aus dem Vollen schöpfen. Mir — schwindelt vor solcher Gelehrsamkeit, und ich kann nur, in Bewunderung ersterbend, zu beobachten bitten, in welcher Windeseile nach Aussage der Staatsräte die Semiten vom Streicheln zum Verwunden, vom Zähnen zum Weichen, vom Kräftigen zum Kranken, vom  $x$  zum Nicht- $x$  übergehn. Etwa blank, blaß, blakig, blau, bleich, blandus, blind, blinken, blähen, blasen, blaffen, blühen alle von der Wurzel BL herleiten zu können, ja wenn Jakob Grimm oder Karl Lachmann diese Kunst besessen hätten! Vermutlich würden sie deren Ausübung in wissenschaftlichen Werken nicht für zulässig erachtet haben. Und diese traurige Kunst üben gerade Semitisten, welche vielleicht doch einmal davon gehört haben, daß  $\text{הבין}$  *intellexit* erst bedeutet, nachdem es *distinxit* bedeutet hatte, üben Theologen, welche wissen müssen, daß Augustin das Begreifen der concordia der Offenbarung von der distinctio ihrer Zeiten abhängig erklärt hat, üben Studierte, welche, falls anders ihre Lehrer taugten, und sie selbst fähig waren taugliche Lehre zu fassen, wie das Auf- und Niedersteigen ihrer Atemzüge die Gewisheit gegenwärtig haben sollten, daß die Wissenschaft von der genauesten Einsicht in das Einzelne zu den die Einzelheiten überherrschenden Gesetzen aufsteigen, nicht von Einbildungen aus die Einzelheiten konstruieren soll, Studierte, welche wissen müssen was »cogitare« bedeutet.

Ich breche hier die Besprechung der Principien ab, so viel noch über Principien zu sagen wäre, und wende mich dazu, zu zeigen, wie wenig die Diaskeuasten des alten Wörterbuchs einer Pflicht nachgekommen sind, deren Erfüllung ihnen, welche systematische Studien über den Text des von ihnen erklärten Buchs und über die Lexikographie des Semitischen nicht nur nicht gemacht, sondern nicht einmal angefangen haben, jeden Tadel wenigstens von meiner Seite erspart hätte. Sie waren in der Lage, das vollständig zusammen zu



tragen, was die neueste Forschung für das alte Testament geleistet hat. Mir persönlich entgeht sehr vieles von dem was passiert, teils in Folge der eigentümlichen Verhältnisse unseres Städtchens, teils in Folge meiner Ueberbürdung mit Arbeiten, welche ich gerne, damit sie nicht völlig umsonst gemacht seien, irgend wie vor meinem Tode noch unter Dach bringen möchte. Aber auch bequemer als ich lebende Gelehrte sind kaum in der Lage Alles einzusehern was auf dem Felde der semitischen Philologie wächst. Und wer auf dem Dorfe wohnt wie die Landprediger, wer keine neuen Bücher kaufen kann, wie ein armer Student, ist vollends außer Stande sich von allem das ihn interessieren sollte, Kenntnis zu verschaffen. Die Herren Mühlau und Volek würden sich allgemeine Anerkennung erworben haben, wenn sie die Sammeleien, welche wir Alle machen müssen, und welche wir Alle selten zu Ende bringen, sorgfältig für uns gemacht hätten. Sie haben es nicht nur nicht gethan, sondern sie haben, wie allgemein geurteilt wird, systematisch vermieden es zu thun. Der Rationalist Gesenius hat ihnen (so glaubt man) seinen Namen dazu herleihen müssen, die Anschauungen der — kurz gesagt — neu-erlangenischen Faction des Protestantismus mit dem Mantel der Wissenschaftlichkeit zu decken: in der von den Herren Staatsräten besorgten Ausgabe des Gesenius sei der Versuch gemacht worden, unter dem Namen Gesenius Ware in die Köpfe der Studenten und Prediger des Protestantismus zu schmuggeln, welche Gesenius mit Abscheu von sich gewiesen haben würde: es sei der andere Versuch gemacht worden, dadurch, daß man in einem als einziges Hilfsmittel zu dienen bestimmten Werke die Ergebnisse der neueren Untersuchungen tot schweigt, denen Gesenius, nicht weil er ein Rationalist, sondern weil er ein Mann der Wissenschaft war, sympathisch gegenüber gestanden hätte, diese Ergebnisse als von dem erhabenen Gesenius nicht anerkannt, als nicht vorhanden darzustellen. Die Herren buchen jetzt selbst den Vorwurf, sie hätten »nur die Delitzschischen Kommentare benutzt«, und nennen ihn ungerecht. Den leider in unserer von Tage zu Tage mehr verkommenden Sprache durch Analogien schon reichlich geschützten Ausdruck »Delitzschische Kommentare« hätten kaiserlich russische Staatsräte uns auf alle Fälle ersparen müssen: braunschweiger Pfefferkuchen, göttingische Würste, leipziger Lerchen einer-, catonische Strenge andererseits zeigen wie man im Deutschen das von einem Eigennamen abgeleitete Adjektiv zu verwenden hat: ob die Ablehnung des Vorwurfs gerechtfertigt ist, wird die gleich folgende Liste zeigen, ohne daß ich was sie zeigt, selbst in eine Formel zu fassen brauchte. Natürlich wird nicht verlangt, daß in einer dem Publikum dieses Wörterbuchs bestimmten

Arbeit, alles was ich citiere, citirt werden müsse — freilich hätten, falls es nicht citirt wird, auch andere Citate wegfallen sollen —, berücksichtigt mußte das werden was ich gleich beiziehen will, und in Folge der Berücksichtigung würden recht viele Artikel anders aussehen als sie thun. Wenn Herr Nöldeke in Geigers jüdischer Zeitschrift 10 235 offen angibt, daß in Kiel, also auch in seinen, des Aramaisten, Händen, am 29. Juni 1872 kein Exemplar von Nathans Aruch existierte, so läßt das tief blicken: aber mindestens wer ein hebräisches Wörterbuch drucken lassen will, hat sich um die Literatur zu kümmern, wäre es auch nur dadurch, daß er der nächsten öffentlichen Bibliothek in sattsam bekannter Weise aufgäbe, die ihm nötigen Werke anzuschaffen u. s. w., u. s. w.

xiv Lagardes Materialien 1 enthalten Genesis und Exodus des Saadias nach einer Leidener Handschrift. Ist das Schweigen Zufall?

xvi. »Auch [Tischendorfs] Ausgabe [der LXX] läßt noch gar manches zu wünschen übrig« ... »führen uns zu der Ueberzeugung, daß ... eine Herstellung des ursprünglichen Textes [der LXX] mit den uns erhaltenen Hilfsmitteln kaum möglich sei, daß übrigens der vatikanische Codex diesem verhältnismäßig am nächsten kommen dürfte«. Hier hebt doch wohl Ein Satz den andern auf. Wie viel Studium haben denn die Herren Staatsräte an die LXX gewandt? Wenn der Schreiber dieser Zeilen nicht in einer hier nicht mit dem rechten Namen zu bezeichnenden Weise von Mitgliedern der Partei dieser Lexikographen und von Liberalen, welche dumm und schlecht genug waren, die Geschäfte jener Partei zu besorgen, gehindert worden wäre, würde jetzt nicht nur ein Versuch den Text Lucians herzustellen, sondern ein leidlich sicher die erste Hand der LXX wiedergebender Text der LXX vorliegen.

xix. Statt Kimchi schreibe Qamhî: schon Mercier schrieb stets Camius.

xxi. Aus den syrischen Handschriften des britischen Museums »ist schon Manches von Cureton, Wright und Anderen durch den Druck veröffentlicht worden«. Unter den Anderen steckt auch P. de Lagarde, der so viel und unter so ganz anderen Lebensbedingungen als Cureton und Wright veröffentlicht hat, daß er verlangen muß erwähnt, und vor jenen erwähnt zu werden. Ist das Schweigen Zufall?

xxii<sup>63</sup> Th. a Novaria thesaurus arabico-syro-latinus, Romae 1636. Warum nicht lieber Elias von Nisibis in Pauls de Lagarde Praetermissa 1879? ein korrektes und jeder Zeit beschaffbares Buch statt einer nicht korrekten Seltenheit? Ist das Schweigen Zufall?

xxviii wird wegen der Schapiro-Moabitica auf Stades Grammatik 14 verwiesen. Obwohl weitere Citate gegeben werden, schweigt

man über das Wichtigste, die Aufsätze von M. Busch in den Grenzboten vom 21. und 28. April 1876, Th. Mommsen im neuen Reiche 1876 1 899—900 2 413—416, G. Hoffmann GGA 1876 Stück 16, P. de Lagarde Symmicta 2 41—87. Zu jeder [so] Zeit, in der ich das für passend erachten sollte, werde ich zu Buschs Satze »Grenzboten« 1876 2 400 Ende, zu Mommsens Worten »aus dem neuen Reiche« 1876 1 900 Schluß, zu meinen Symmicta 2 83, 15 24 einen Kommentar geben. Ist das Schweigen der Herren Zufall?

אבימאל. Das נ erklärt Halévy mélanges 86 aus dem נ des homeritischen אבמיעהר. Ebenso jetzt, Halévy nicht nennend, die Herren D. H. Müller und Th. Nöldeke SBAW 1882, 1186<sup>3</sup>.

אבק. Daher *abacus*, weil auf Staub gerechnet wurde: غبار.

אגן Waschbecken von »אגן mit Füßen treten«. Mein Waschbecken würde zerbrechen, wenn ich es mit Füßen treten wollte, auch habe ich nicht vor, es je mit Füßen zu treten. Vielmehr אשף אשף armenische Studien § 112. »Gewalt« wurde nie in »Becken«.

אדרגורין. Schreibe אדרגורין von אנדרزוך G. Hoffmann Auszüge 62 Lagarde Symmicta 1 45, 19 116, 2 [armenische Studien § 1239].

איה armenische Studien § 24, worauf ich zurückkommen werde. איהרה siehe איהרה.

אחלמה Amethyst: siehe nachher unter איהרה.

אחשררפן armenische Studien § 1667 1668 1956 Semitica 1 42.

אחשורש = אשף אשף armenische Studien § 1688 und (zur Erheiterung) aus dem deutschen Gelehrtenleben 94, 10.

איר Psalm 56, 4 Psalterium Hieronymi 164.

איהפה Orientalia 2 2.

אישבשה A. Geiger ZDMG 16 730. In dem abstoßenden und zwecklosen Sammelsurium »A. Geigers nachgelassene Schriften« habe ich diesen Aufsatz nicht finden können.

אג. Es ist kein schöner Zug der beiden Lexikographen, daß sie Herrn Noeldekes Aufsatz MSAW 1881 [so], 760 ff. citieren, aber über Pauls de Lagarde Orientalia 2 4 ff. schweigen. Mein Leben hat mir bewiesen, daß die Partei dieser Schriftsteller vor dem Liberalismus und selbst Radicalismus weit weniger Sorge trägt als vor einer positiven Verneinung ihrer Bestrebungen: die positive Verneinung muß unter allen Umständen und mit allen Mitteln hintangehalten werden. Jetzt stehn NGGW 1882, 173 ff. in Lagardes Mitteilungen 94—106: sonst lese man E. Nestle Studien aus Württemberg 1882, 243 ff. Nöldeke SBAW 1882, 1175 ff. J. Dérenbourg sur l'épigraphie du Yemen 1 17 ff.: es würde sich empfohlen haben, wenn Herr Dillmann sein Citat Ewald 178<sup>b</sup> um »Misverständnisse« hintanzuhalten, durch die Angabe vervollständigt hätte, daß אג nach Ewald nicht von אג stammt,

sondern »zuletzt derselben Wurzel mit אלהים ist«: auch dies ist nur eine Behauptung, welche zu beweisen Ewald in der Grammatik nicht einmal den Versuch gemacht hat. Im Jahrbuche 10 11 (welches Herr Dillmann ebenfalls citiert) erklärt Ewald אל »verehren« [so] für eine Ableitung von אלה »[so] Gott: er deutet Macht, da der Gegensatz אנוש Mensch = Weichheit, Schwachheit sei, und beruft sich auf sein Jahrbuch 9 102: er schreibt ganz deutlich אלהים und dessen Verkürzung אל Gott«. Für mich verschlägt das Alles gar nichts, und was ich über אל gelehrt, ist himmelweit von ihm verschieden: es thut mir leid wenn ein Akademiker das nicht begreift. (E. Schrader KAT<sup>2</sup> 608 A. Dillmann Genesis<sup>4</sup> 17 458). Da ררך Weg die gewöhnliche Bezeichnung des Wandels, der Lebensweise ist, נבד er gieng in der Irre, חטא er fehlte das Ziel (اخطأ الطريق Ibn Duraid istîqâq 65 Ende), נדה und טעג er gieng nach einem falschen Ziele (= er trieb Götzendienst) die richtigen Gegensätze zu צלה (woher صالح) sind, vielleicht צדק, sicher ערה in diesen Anschauungskreis gehört, da איה das Merkmal heißt, an welchem man erkennt wegerecht zu gehn, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß auch ein Wort für Ziel als das Ende des als Weg angeschauten Lebens dagewesen sein muß. So passt אל = لی durchaus in die Gedanken des ältesten Semitismus hinein. Vergleiche مولی und aus des Herrn Wellhausen »Vaqidi« 244<sup>2</sup> فرط. Wer ist doch in der persischen Mystik أقصى مقصد das fernste Ziel? von welchem (Pertsch 1 15) für diejenigen gehandelt wird, welche auf dem Wege Gottes wandeln.

Die arabischen Bildungen אליה und עליה u. s. w. sind Archaismen aus der Periode des Semitismus = אליה und עליה: aus dem Arabischen erklären sie sich nicht.

Ich bitte zu überlegen, was ich nachher unter עד beibringen werde, und bitte zu bedenken (ich verweise auf des Herrn Grafen von Baudissin Artikel in der theologischen Literaturzeitung vom 9. April 1881, weil ich mir nicht vorwerfen lassen will, daß ich des Herrn Noeldeke Mitteilungen falsch aufgefaßt habe), daß »im zweiten vorehristlichen Jahrhundert« von »Edomitern, vielleicht Nabatäern oder anderen arabischen Nachbarn Aegyptens« אל am Ende einer Zusammensetzung ηλ, »am Anfange verkürzt ελ (Ελμαλαχος, vergleiche אלקנה)« ausgesprochen wurde. Das ist völlig der Sprache des Kanons der Juden gemäß, welcher ragib als רעב kennt, den Vokal von אל Segol, das heißt diesmal sicher *i*, nicht *a*, schreibt, wann אל zu Anfang der Zusammensetzung steht: אדרד, אדרעה, אדרבר, אדרנעם, אדרשיב, אדרקים, אדריסף, אדרחכא, אדריועני, אדריע, אדרחנן, אדרפעל, אדרפלט, אדרעטה, אדרעלה, אדרעזר, אדרעוזי, אדרעה, אדרעד, אדרנחן, אדרצפן, אדרקנה. Ich bitte weiter die äthiopischen Namen zu erwägen,

welche mit **ΛΑ** anheben, und welche Halévy JAP 1883 2 459 unter Berufung auf *Ελεαζος, Ελισαρης, Ελεσβεος* (so zu schreiben) als **בא**-haltig erkannt hat. *Ασαελ* Dillmann axumitisches Reich 228?

Ich glaube, was ich über **בא** gelehrt, als richtig erhärtet zu haben. Täusche ich mich nicht, so zeigte ich, daß eine so tief sinnige Anschauung wie die, daß Gott das Ziel alles Menschenwandels ist, am Anfange des Semitismus steht. Findet man noch andere, ebenso tief sinnige Anschauungen ebenfalls am Anfange der Entwicklung, so ist erwiesen, daß die Auffassung der Religion, nach welcher dieselbe der Reflex alltäglicher Naturerscheinungen wäre, falsch ist. Das ist der Gewinn meines Kampfes um **בא**, daß im Morgen unserer Geschichte nun nicht mehr der Papua erscheint, sondern ein entwickelter Mensch, in dessen reinen Augen sich alles spiegelte was schön und erhaben war, und von dessen Erbe wir noch heute zehren: mag jener Erste ein Semit oder ein Indogermane gewesen sein, immer war er ein Gott-erzogenes Kind des Gottes, zu dem wir noch heute beten. Aber von diesem Ersten trennt uns ein Fall, der verhängnisvolle, vom Teufel gepredigte, die Entwicklung der Geschichte zum Absterben unschaffende Glaube, daß der Mensch besitzen könne was er nicht täglich nützt und nicht durch den Gebrauch täglich neu erwirbt.

**אלהים** A. Sprenger Leben des Muhammed 1 286—292.

**אך** *אלהים* armenische Studien § 103.

**אספרי** von E. Castle mit dem persischen *اسپری* und *سپری*, von mir (zuletzt Semitica 1 48) auch mit *սպառ* verglichen: *n* = *rn*, wie in *փառ-ք* = avestischem *parenaph*, und sonst. Avedichian-Auker-Siürmelian 1 869<sup>2</sup> schreiben die Praeposition mit dem Hauptworte in Eins: *խսպառ*. Wer flunkern will, kann durch Abhörnung Tromms, woferne ich ihm (was ich hiermit thue) das Stichwort *εις τέλος* schenke, Stellen finden, um danach von seinen Bewunderern zu lobende eigene Lesung zu erhärten. *اسپری شد* (*ispari*, nicht, was das Etymon verlangt, *isparri*) *er kam zu Ende* [Pseudo-?] Firdausi in *Rieus catalogue* 2 535<sup>1</sup>.

**אספר** J. Dérenbourg manuel du lecteur 207 Graetz Monatsschrift 30 511 Halévy mélanges 436 [statt die Artikel der Zeitschriften zu citieren, welche die Herren hätten kennen müssen, citiere ich den Band, in welchem diese Artikel bequem und käuflich zusammengedruckt stehn]. Jetzt Lagarde persische Studien 1 71.

**אספ** Graetz Monatsschrift 27 529.

**אספס** Seetzens Reisen 3 459 4, 509 512.

**אָרְי** Psalm 22, 17 Orientalia 2 64 Magazin für jüdische Geschichte und Literatur 1 59 6 182 F. Delitzsch complutensische Varianten 27.

אָרוֹן nicht אָרוֹן Symmicta 1 59, 13 A. Geiger jüdische Zeitschrift 9 195.

אָרוֹן. Weil auch I. Loew davon keine Kenntnis genommen hat, citiere ich aus dem von Herrn Fleischer mit herausgegebenen Buche Seetzens Reisen 4 108, daß ارز die Ceder, صنوبر [= *սոսնակ*] armenische Studien § 2020] die Pinie, شربين die weibliche Cypresse ist.

ארפכשד = *Արփաք* der Armenier, الباق der Kurden Kiepert MBAW 1859, 200 Noeldeke neusyrische Grammatik xx Lagarde armenische Studien § 55 339 Halévy mélanges 159.

אררט armenische Studien § 100.

ארש Semitica 1 50.

ארההשהח gesammelte Abhandlungen 45 armenische Studien § 1335 281 282. *Արտօճազ* Ctesias, *Արագաճազ* Agathias, armenisch Artašês und Artašir = *Արտաշիր*.

אשבעל [A. Geiger Urschrift 279 ff.] J. Dérenbourg revue des études juives 2 124. Vergleiche oben אישבשת.

אָשרד Movers Phoenicier 2 1, 41 Lagarde Symmicta 1 121.

אָשור Orientalia 2 44: Genesis 25, 18 Halévy mélanges 159.

אשכנז. Meine Erklärung dieses Namens (aus *אשכנז* und einem Derivate der Wurzel *שכנ*, dem *النسبة* *شكنا* Yâqût 3 551, 5) haben Kiepert, F. Delitzsch, A. Dillmann Genesis 4 162 angenommen, ich habe mich 1877 in den armenischen Studien § 143 von ihr losgesagt. Unsere Meister schweigen ganz.

אשל. Die Araber müssen neben *اقل* auch *اقل* gehabt haben, denn das in meinen armenischen Studien § 433 besprochene, aus *جزمازج* verlesene *ազմազ* des großen Wörterbuchs 1 520<sup>1</sup> 26 stammt von einem Strauche, der, wenn in Gärten gezogen, *խլխլու* heißt.

אשפנז kann *Rossnase* (nach Roediger) schon deshalb nicht bedeuten, weil *אשפנז* im Eranischen kein S, sondern ein H hat (so sicher war man vor mir über eranische Sprachen, daß man derartiges nicht bedachte!), und weil *אש* stets durch *ח* gegeben wird.

אָשֶׁר Lagarde Beiträge 78, 32 Stade morgenländische Forschungen 188 Lagarde armenische Studien § 23 (die dort angeführten Stellen der *Pešîpâ* sind Stück für Stück nachzuschlagen und mit dem Urtexte zu vergleichen). *אז* mit zwei *a* drucken zu lassen ist ein Schülerschnitzer bester Güte, da es eine Grundregel unseres Syrisch ist, den Vokal der offenen Silbe vor einer betonten zu halbieren. Halévy mélanges épigraphiques 15. Vor Allem mußte gesagt werden daß *אָשֶׁר* als *אז* von Franz Tsepregghi aus Claudiopolis = Klausenburg = Kaloszwär (Dozys Katalog 4 337 338) und von F. Rückert erkannt sei: der Name Lagarde durfte dann ebenfalls nicht fehlen, schon wegen jener nicht schlechten Liste der armenischen Studien nicht.

אָה. Statt Böttcher § 514 mußte Fleischer zu Böttcher § 514 genannt werden. Ob **ח.פ.**: hergehört, vermag ich nicht zu sagen, da meine Kenntnis des Aethiopischen nicht so erheblich ist wie die der Herren Staatsräte, welche was Praetorius ZDMG 27 640 vorgetragen hat, selbst beiziehen, also, wenn sie jenen kritisieren, sich mehr vom Südsemitischen zu wissen zutrauen als jener, **ח.פ.**: für eine Verkürzung von **ח.פ.ח.**: haltende Gelehrte. Meine 1852 geäußerte Vermutung **ח.פ.** [Stern § 552] und **ח.פ.** gehöre mit **ח.פ.** zusammen, hat nur den Wert zu beweisen, daß ich schon lange ehe die Praepositionen von Andern als Nomina erkannt waren, **ח.פ.** als Nomen angesprochen habe. Zu erklären sind die Thatsachen, daß **ח.פ.** neben **ח.פ.** und **ח.פ.**, phoenicischem **ח.פ.** (bei Plautus yth), aramäischem **ח.פ.** mit langem und **ח.פ.** mit kurzem A, und **ח.פ.** hergeht. Ich pflege zu lehren, **ח.פ.** verhalte sich zu **ח.פ.** wie **ח.פ.** zu **ח.פ.**. Nehmen wir an daß **ח.פ.** aus awayat entstanden sei, wie **ח.פ.** = **ח.פ.** nach Ausweis des Adjektivs **ח.פ.** (analog **ח.פ.** von **ח.פ.** zu **ח.פ.**) aus awawat entstanden ist, und daß neben der zweisilbigen Form away eine euisilbige iwyy hergegangen (die Plurale **ח.פ.** und **ח.פ.** fallen zusammen, das heißt malk und malak sind Wechselformen), so mußte neben **ח.פ.** ein **ח.פ.** existieren, und dies **ח.פ.** werden: Kosegarten § 273 Wright <sup>2</sup> 1 § 212 habe ich schon in den Semitica 1 29 citiert. Ein alter Plural dieses **ח.פ.** wäre **ח.פ.**, und wie jenes zu **ח.פ.**, wurde dieses zu **ח.פ.** abgekürzt. Endlich **ח.פ.** = **ח.פ.** verhielte sich zu **ח.פ.** = **ח.פ.** wie **ח.פ.** zu **ח.פ.** = **ח.פ.** Kosegarten § 708, wäre mithin eine gleichwertige Nebenform des **ח.פ.** = **ח.פ.**. Vergleiche Wrights Grammatik <sup>2</sup> 1 Seite 119.

**ח.פ.** = int als Femininum des assyrischen ina = **ח.פ.** P. de Lagarde NGGW 1881, 376 381 = Mitteilungen 63 67. Vor mir, zweifelnd, ebenso Herr Praetorius ZDMG 27 643<sup>1</sup>.

**ח.פ.** von **ח.פ.** armenische Studien § 817.

**ח.פ.** »Orte, Gegenden: Namen eines Orts«. **ח.פ.** ist ja aber ein Aramaismus, des **ח.פ.** hebräische Form als **ח.פ.** von den Meistern bereits vorgestellt worden. Eine Stadt soll Loci heißen?

**ח.פ.** identisch mit *Bήρυτος* Movers Phoenicier 2 1, 110.

**ח.פ.** Halévy mélanges 4 289.

**ח.פ.**. Hervorragende Unwissenheit und Gleichgültigkeit, wenn nicht etwas weit Schlimmeres, beweist der Umstand, daß die **ח.פ.** der Zeit des Ezdras ohne Bemerkung durchlaufen. A. Geiger Urschrift und Uebersetzungen der Bibel 71 103 hat im Jahre 1857 **ח.פ.** als Vertreter von **ח.פ.** *Φαρισαίος* angesprochen, welche viel behandelte Gleichung unsere Meister mindestens aus des Herrn Wellhausen Schrift über Pharisaer und Sadducäer 76 seit 1874 kennen mußten.

- ברלח Orientalia 2 44.  
 בהו armenische Studien § 861 Orientalia 2 60.  
 בזוי = בעזי J. Dérenbourg revue des études juives 1 6.  
 בול Halévy mélanges 172.  
 ביה. בא armenische Studien § 339 (dahin *Βαγιννα* § 311?) Semitica 1 51: aus Yâqût und aus Hoffmanns Auszügen sind mit ב anhebende Namen mesopotamischer Orte in Menge zu beschaffen.  
 ביה ענה ZDMG 32 559. Halévy mélanges 182 223.  
 בליעל Lagarde prophetae chaldaice xlvij zu Psalm 41, 9.  
 בקע Hesyehus bei Lagarde gesammelte Abhandlungen 199, 18.  
 בעל: Dillmann SBAW irgendwo über *η Βααλ*.  
 בר *արարակ* armenische Studien § 410. Zenker ZDMG 15 791.  
 ברש *βραϑ* Halévy mélanges 30 183, woselbst schreibe Ezech. 27, 4.  
 בה nicht von *בהח*, sondern für *ברה* Orientalia 2 10.  
 גאלי Erlösung Isaias 63, 4 Lagarde Semitica 1 19 68 Symmicta 2 101.  
 גר Symmicta 1 87, 31 G. Hoffmann ZDMG 32 742<sup>rd</sup> Auszüge 63, 550 Halévy mélanges 183 212<sup>rd</sup>.  
 גוע A. Geiger ZDMG 22 533.  
 גזיה mit Dagesch im ז Pinsker Einleitung 17.  
 גגל Ecclesiastes 12, 6: A. Geiger jüdische Zeitschrift 11 179.  
 גדיש armenische Studien § 432.  
 גלוח armenische Studien § 445.  
 גגין P. de Lagarde NGGW 1881, 403 = Mitteilungen 80.  
 גמר armenische Studien § 448. Oben das zu גמרים unseres Ezechiel Bemerkte.  
 גפר und גפריה armenische Studien § 1187 Symmicta 2 93.  
 הדס Halévy mélanges 112.  
 הלל Sprenger Leben Muhammeds 3 525—527 Lagarde Orientalia 2 13 ff. [Wellhausen Prolegomena 117].  
 זר Halévy mélanges 172.  
 זרב: über זרב חלב ורובש Halévy mélanges 98 I. Guidi in einem eigenen Aufsätze [bei den Lincei?], welchen ich im Augenblicke nicht wiederfinden kann.  
 זונה indoceltisch: armenische Studien § 1360.  
 זיה mit einer Etymologie aus dem Semitischen trotz des ז und *ϑ* und ז von ז *ϑ* und *σοει* armenische Studien § 1347.  
 זן Halévy mélanges 207 Lagarde armenische Studien § 749.  
 זפה semitisch trotz des ז und *ϑ* von ז *ϑ* armenische Studien 1351.  
 חבר Halévy mélanges 190.  
 חג A. Sprenger Muhammed 3 527 und dagegen jetzt Mordtmann und H. D. Müller sabäische Denkmäler 85.



הברן Movers phoenicische Texte 2 34 Phoenicier 2 1, 495 G. Rosen ZDMG 12 505.

חירה = חירדה Aramaismus (= אַחֲרִיזָה) Lagarde zu Proverbien 73.

חיצן in einem für Studenten und Prediger bestimmten Buche waren die ספרים היצנים des Talmud Synhedrion 99<sup>2</sup> Lagarde reliquiae syrisch 60, 4 und die בְּרִיָּה (von בְּרִי für barrây, Femininum mit dem Artikel בְּרִיָּה) zu citieren.

[Für خميس חמיש mit der homeritischen Parallele will ich, obwohl die Herren das Buch noch nicht kennen konnten, für diejenigen welche sich für den Pentateuch interessieren, Mordtmann-Müllers sabäische Denkmäler 24 anführen.]

חמן: Halévy mélanges 223 scheint in dem libyschen Παραμμων des Pausanias [ε 15, 11] בַּעַל חֲמָן zu sehen, woraus, da Παραμμων neben der Αμμωνία steht, viel folgen würde.

חמך Semitica 1 27 Herzfeld Handelsgeschichte der Juden 56.

חניה Lagarde Psalterium memphiticum 155 armenische Studien § 966.

חנה: daneben حنيف A. Sprenger Leben Muhammeds 1 45: auch Lagarde Orientalia 2 45.

חצן und חיצר Hoffmann ZDMG 32 753<sup>rd</sup>.

חרב = ἄρη.

חרגל = Խարագուղ armenische Studien § 972.

חרן Κάρααι: ein Geologe muß sagen ob حرّة ZDMG 12 342 389 713 22 366 auf חרן angewandt werden darf. ZDMG 18 443 ff.

חרש Wald Loew Pflanzennamen § 291<sup>rd</sup> Halévy mélanges 158.

חריף Wellhausen Vaqidi 248.

חרש II ԽՀՄ: Lagarde gesammelte Abhandlungen 61, 20 und die einschlagenden beiden Bücher des Herrn Fritz Hommel am gegebenen Orte. Dillmann 84.

חשף und חשיפי Philippi status constructus 20 Lagarde Semitica 1 19 68 Symmicta 2 101.

חתי Halévy mélanges 30 31.

חלה ܚܠܗ armenische Studien § 2229 Symmicta 2 102 Justidictionnaire curde unter ܚܠܗ. τολιθα Marcus 5, 41.

ידה IV Orientalia 2 13.

יהנה Clericus zu Exodus 6, 3 Lagarde im Psalterium Hieronymi 153 ff. Orientalia 2 27 Symmicta 1 14, 34—46 104, 6—31 armenische Studien § 214 Halévy mélanges 153 u. s. w.

ינה persisch ینا, armenische Studien § 53.

יחמור ܝܚܡܘܪ ebenda § 1546.

ירה IV Wellhausen Text der Bücher Samuelis 146 Stade theologische Literaturzeitung 7 245 [Wellhausen Prolegomena 418].

יין armenische Studien § 484.

בְּבֶשׁ ebenda § 2391 Proverbien viij.

בְּכַר armenische Studien § 2337 Orientalia 1 102.

בְּמֶן armenische Studien § 1780.

בְּנֶר ebenda § 2371 und *זֶטֶר*.

בְּנָא ebenda § 1153 Symmicta 1 93, 25—27: zu Proverbien 7, 20.

כַּפֵּר D. Hoffmann Magazin für die Wissenschaft des Judentums 3.

כֶּפֶר 1. Dorf, 2. Pech, 3. Lawsonia inermis, 4. Lösegeld. Hätte es sich nicht empfohlen vier verschiedene Artikel כֶּפֶר anzusetzen?

כַּתִּים Movers Phoenicier 2 2, 204 ff.

כְּהָם Halévy mélanges 80.

כְּלָה Wellhausen Prolegomena 150 und die entsprechende Stelle der ersten Auflage.

כְּלִי übersetzen die Herren *Anhänglichkeit*. Welche Bildung wäre das? Wellhausen [Geschichte =] Prolegomena 150 Lagarde Orientalia 2 20 Mitteilungen 55.

לְתֶךְ Orientalia 2 32 33.

מְגִלָּה *մեղադրանք* armenische Studien § 1399.

מִזְלָה G. Hoffmann in Stades Zeitschrift 3 109.

מִיָּה im Sinne von מִיָּחַץ ein Aramäismus Semitica 1 26 Orientalia 2 36: vor mir so, wie mich Herr Noeldeke ZDMG 32 409 belehrt hat, schon L. Geiger, dessen Buch ich bis heute noch nicht einmal gesehen habe.

מְהוּיָאֵל Orientalia 2 33.

מְמֶן sah Gesenius im Thesaurus 552<sup>2</sup> als das Original von *Μαμμωνας Μαμμωνας* an: das hätte wohl eine Erwähnung verdient. Unsere Meister wissen von *מִמֶּן*, daß sie im Arabischen und Aramäischen kein *מִמֶּן* neben sich hat: was sie sonst bringen, ist greisenhaft. *מִמֶּן* ist *ممن*, welchem im Aramäischen ein *עמן* entsprechen müßte. *מְמֶן*, zu dem Einmal nachgewiesenen *מַמֶּן* verschwächt, wurde *מְמֶן* oder *מְמֶן*, ähnlich wie *יָאָמַר* schließlich *יָאָמַר* wurde. Ueber den Vokal der andern Silbe werde ich handeln, wann ich aus den von mir — für wen? — neu herausgegebenen, so überaus wichtigen Pedro de Alcalá eine Beschreibung des Dialekts von Granada liefern werde.

מְכֻלִּי Movers Phoenicier 2 3, 261.

מְבִבֵּשׁ Movers Phoenicier 2 3, 205.

מְלַתְחָה Movers Phoenicier 2 2, 355.

מְמִירָא G. Rosen ZDMG 12 505.

מְסֵרָה Lagarde NGGW 1882, 168 = Mitteilungen 91.

מְעֵץ doppelt, F. Delitzsch Isaias 3 165 285 325 300. Ist das Eine *ملاذ*?

מַעֲרָה Wetzstein bei Delitzsch Isaias <sup>3</sup> 694, 16.

מַעֲרָה Semitica 1 29.

מַעֲרָה: ein schöner Zug echt evangelischer Lauterkeit ist es, wenn unsere Meister Herrn Noeldeke ZDMG 32 404 citieren, und über Lagarde Symmicta 2 91 92 (Semitica 1 3) schweigen. Halévy mélanges 144 behauptet, daß מערה auf Inschriften Karthagos dem Μέγαρα der Griechen entspreche: da fiele auf, daß nicht qq steht, wenn man nicht مغارة in dem Worte suchen will. Herr F. Delitzsch setzte noch 1879 zu Isaias <sup>3</sup> 45 171 מַעֲרָה = مغارة, so daß 1881 Herr Noeldeke sich in Betreff der Ableitung des Wortes מַעֲרָה wie gegen I. D. Michaelis, G. H. Bernstein, E. Roediger, I. Olshausen, F. Boettcher, die Herren F. Mühlau und W. Volck auch gegen Herrn F. Delitzsch hätte wenden müssen.

מִקְרָא Semitica 1 16.

מִרְדֵּךְ Halévy mélanges 11.

מִרְחִים daselbst 21 161.

מִשָּׂא Ende daselbst 92.

מִשָּׂא aus جردى daselbst 89 91<sup>rd</sup>.

מִשָּׂא: wäre es nicht rechtens gewesen, dem Leserkreise nicht vorzuenthalten was ägyptische Quellen (Manetho bei Iosephus gegen Apion α 26 28, vergleiche α 2, 35) von Osarsyph berichten? rechtens, darauf aufmerksam zu machen, daß des Moses Weib Numeri 12, 1 מִשָּׂא Αἰθίοισσα heißt, und die Denkmäler von einem aegyptischen Prinzen MS wissen, welcher zur Zeit des Exodus eine Aethiopierin geheiratet hat, wie daß Aehnliches die jüdischen Sagen erzählen? Nur die Zeitschriften zu citieren, in denen Lauths und Pleytes Artikel über Moses stehn, hatte dem Publikum dieses Buchs gegenüber keinen Zweck.

מִשָּׂא D. Oppenheim im Magazine für jüdische Geschichte und Literatur 1 23.

מִחוּשָׁא und מִחוּשָׁלָה Orientalia 2 33.

מִכַּל Graetz Monatsschrift 30 246.

מִכָּה: davon nicht מִכָּה Isaias 7, 2 Lagarde Semitica 1 13: vergleiche Berliner in dem unlängst citierten Magazine 7 52 unten.

מִחַשׁ = حش Setzen Reisen 3 466–471 mit des Herrn Fleischer Anmerkung 4 513.

מִיָּסוּךְ: über alle Monatsnamen jetzt Halévy mélanges 179.

מִמְרָר armenische Studien § 1605.

מִמְרָר ändert Halévy mélanges 177<sup>rd</sup> nach dem Nusku der Assyrier in מִמְרָר: mir gebriecht die Zeit, Oppert und Haupt zu befragen, ehe dies Blatt in die Druckerei muß.

מִמְרָר شقائق النعمان Semitica 1 32 verglichen mit Löws aramäischen Pflanzennamen 201 380. Im Charizi 3 6, 20 meiner Ausgabe

hat die für mich gemachte Abschrift des ältesten Londoner Codex נטעי נעמניס, und das habe ich drucken lassen. S. I. Kämpff bietet Seite 10 seiner »zehn Makamen« נטעי נאמניס.

נער Berliner-Hoffmann Magazin 4 154.

נשה armenische Studien § 1096. Elias von Nisibis in meinen Praetermissa 33, 39.

ס Symmicta 1 114, 1 NGGW 1881, 384 = Mitteilungen 68, P. Haupt NGGW 1883, 85—115.

סס Lotz die Inschriften »Tiglathpilesers« des ersten 166.

ססס armenische Studien § 2262 2265.

ספיר Abhandlungen 72. ארדיא, dem ich 1847 das hebräische Wort gleichsetzte, ist wohl schon darum nicht zu beanstanden, weil es lautlich ganz genau dem ספיר = *σάπγειρος* entspricht.

ספרים = סברים Halévy mélanges 162 224<sup>rd</sup>.

סרבלין gesammelte Abhandlungen 206 Mischna bei Delitzsch Isaias <sup>3</sup> 63<sup>rd</sup> Brüll Trachten der Juden 78 unter גלין.

ער Symmicta 2 101—103 NGGW 1881, 376 = Mitteilungen 63. Diese Meister halten trotz אהרי und רחרי, welche sie kennen, und trotz der Auseinandersetzungen meiner Symmicta ערי גלי ערי nicht für »Pl. extens.«, sondern für »St. constr. sg. von ערי [vgl. שרי von שרה]«. Das ist zu niedrig, als daß ich durch eine Kritik einen Klex darauf machen möchte. Noch muß ich erwähnen, daß die Herren den Ewald 217<sup>o</sup> für diese Lehre anrufen, bei dem nicht eine Silbe von derselben steht, und Bickell § 144, bei dem sie steht, aber als Dogma, das heißt ohne Beweis. Wenn man einmal einer Dogmatik folgen will, genügt der gesamten »gläubigen« Geistlichkeit sicher diejenige der Herren Staatsräte. Meinem Freunde Bickell ist begegnet was Herrn Noeldeke Symmicta 2 101—103 begegnet ist. Er versichert, daß אל גל ער »ihr ursprünglich auslautendes aj stets vor Suffixen behalten, und so äußerlich den Anschein von Pluralformen gewinnen«. Es wäre also abermals ein Auszug aus der Grammatik von Nöten. Zunächst aus der Lautlehre. Ich scheue mich vorzubringen was mich, vielleicht mit Unrecht, unbestreitbar dünkt: ich bin nur Theologe. Sieht אל ilay aus wie זכרי dikray? Wie heißt זכרי mit den Suffixen וּהָ und עִמָּ? Koran 79, 43 20 זכראּהּ und זכראּהּ. Sieht אל aus wie דעוּי? Wie heißt דעוּי mit dem Suffixe עִמָּ? Koran 7, 4 10, 10 11 21, 15 דעוּאָהּ. Ist דעוּאָהּ bušray dem אל ilay analog? Im Koran 57, 12 steht בּשְׂרָאָם. Wollte man einwenden, das י dieser Worte sei Affix, so liefert رِجَاهُ *Mühle* رحى, wie die parallelen Bildungen mit و (etwa عصاه) Koran 7, 104. ما حتى mit سواها سواء سواك سواك سواك regelrecht سواك سواك سواك Lane 1 510, حنّام Lane 2 1479 (mit den von سواك abgeleiteten Nebenformen سواك

u. s. w.). Nach diesen Analogien gelange ich, falls ilay sich mit den Suffixen כס נו ה verbindet, auf **אלה** = **אלוה**, **אלה** = **אלוה**, was Alles bekanntlich nicht gesagt wird: man lernt doch **אלה**, **אלה**, **אלה**. Symmieta 2 103 steht mehr. Nun aber die Syntax. Die sonderbaren Leute, die Semiten, verbinden gewisse »Praepositionen« mit Pluralsuffixen. Je häufiger eine Form gebraucht wird, desto altertümlicher erhält sie sich. Es wird im Leben öfter vorkommen, daß »zu mir, zu dir, zu ihm« gesagt wird als »zu dem Manne, zu dem Munde« u. s. w.: daher sind jene Ausdrücke archaisch, diese sind es nicht. Wo es sich nun um Körper handelt, um Gegenstände einiges Umfanges, da tritt wer mit ihnen zu thun hat, nicht mit einem einzelnen Punkte, sondern mit mehreren Punkten in Beziehung. Wer unter ein stürzendes Pferd zu fallen kommt, liegt deshalb **התחרי**. Ein Wasser, welches um einen Berg herumfließt, fließt **מבטוס**, ein Mensch der jemandem folgt, geht **אתרי**, ein anderer, der vor den König geführt wird, steht **מבטוס**. Wo es sich aber um Begriffe handelt, finden wir Singulare. Es wäre albern vom Weibe zu sagen, daß sie dem Manne ein **עור פנגדי** sei statt **פנגדי**, ebenso albern zu sagen, Aharou, der dem Moses entgegeneilt, sei **לקראתי** geeilt, denn Aharou hatte nur Einen Gedanken, den Bruder, und darum eilt er **לקראתי**. Ich steche auf das Herz eines Menschen, ich schlage auf einen Hund niemals mit dem Gedanken los, nur einen einzigen Punkt zu treffen und keinen weiter: darum braucht der alte, im Verschwinden begriffene Semitismus in solchen Sätzen **אלי**: bei **בין** können wir die Verderbnis der Construction noch ganz besonders deutlich beobachten. Die Formen **אלי**, **עלי**, **ערי** sind nur darum poetisch, weil die Poesie archaisiert, so lange sie irgend kann: wir müssen ja noch heute in Kirchenliedern »geußt« und »fleur« aushalten. Der Locus ist mit diesen Andeutungen nicht erschöpft, welche doch für recht viele nützlich, ja notwendig sein werden. Nun wollen sich die Herren und ihre Genossen überlegen, ob man von einem Flusse sagen müsse **ערי יבא**, oder ob ein Singular am Platze ist. Die Vorlesung hätten sie sparen können, wenn sie Symmieta 2 101—103 durchdacht hätten. Wenn sie nun noch dazu sich Rechenschaft davon geben, warum man **אננים**, **אלהים**, **בעלים** von Einem sagt — weil nämlich der durch diese Vokabeln ausgedrückte Begriff in einer Vielheit von Vorkommnissen zur Erscheinung gelangt —, so wird ihnen vielleicht eine Ahnung davon aufgehn, was ich meine, wenn ich einmal auf den Titel eines Buches von der »Metaphysik« der Aegyptier oder Semiten sprechen werde: in jenen Büchern werde ich mich weniger elementar ausdrücken.

קֶדֶן armenische Studien § 14.

עִירָד Orientalia 2 33.

עֵלְמָה Halévy mélanges 189.

עֵמִינֵיב J. Dérenbourg revue des études juives 2 123.

עֵנִי Lagarde NGGW 1881, 404 = Mitteilungen 81: vergleiche Watwats Kommentar zu Ali 73 und seinen Vers hinter Ali 59.

עֵנִי G. Rosen ZDMG 12 479 = نَعْبِير.

עֵרֵב armenische Studien § 2411 Semitica 1 32.

עֵרֵיֶר Semitica 1 30 Symmicta 2 122.

עֵרֵל Ezechiel 32, 19 tot, Halévy mélanges 158 184<sup>rd</sup> 293. Dazu das von mir besprochene *אֵרֵל* der Armenier NGGW 1882, 164 = Mitteilungen 88–90.

עֵשֶׁה E. Schrader ZDMG 26 234 (im Jahre 1872), wahrscheinlich Oppert und andere längst vor ihm, erklären das Wort aus dem Assyrischen: ebenso Herr Lotz Inschriften »Tiglathpileser« des ersten 151<sup>rd</sup> P. Haupt in Herrn Schraders KAT<sup>2</sup> 538 sic. Nach Herrn Giesebrecht in Stades Zeitschrift 1 226 (vom Jahre 1881) hat Herr Wellhausen, welcher Herrn Giesebrecht persönlich davon verständigte, diese Entdeckung gemacht: wogegen A. Geiger jüdische Zeitschrift 11 238 schon im Jahre 1875 sehr böse ist hören zu müssen, daß die Juden nicht aus eigener Sprache sollen haben 11 zählen können.

עֵשְׁתַּר Lagarde NGGW 1881, 361 = Mitteilungen 75–78, Halévy mélanges 202 224. Herr Hommel setzt עֵשְׁתַּר = Ἀγοδοίη: neue Jahrbücher für Philologie 126 176, wovon ich nur durch des Herrn Siegfried Uebersicht für 1881 Seite 9 weiß.

עֵדְנָה Paddânâ ein Dorf bei Carrhae = עֵדְנָה Ephraim carmina nisibena 31 33 138 W. Wright syrischer Catalog 3 1127 Chwolson Ssabier 1 304 und Bar Bahlûl sub voce: alles beigebracht von Hoffmann, Wright, Cheyne in der Academy 3 340.

עֵדִים gesammelte Abhandlungen 163 ff. armenische Studien § 1339 Symmicta 2 106. Ich komme auf dies Wort demnächst zurück.

עֵדֵי Assyrisch pihatišu son *gouverneur* Halévy mélanges 133.

עֵדֵי Halévy mélanges 84.

עֵד Orientalia 2 58.

עֵדֵי armenische Studien § 1817.

עֵדֵי ebenda § 1878: persisch پَالِيژ.

עֵדֵי Halévy mélanges 187.

עֵדֵי = פֵּחְשָׁגֵן = ԲԷՄԱՆԻ, und wegen des ճ (vergleiche

ԲԷՄԱՆԻ = چَرَج) sicher nicht zu ԲԷՄԱՆԻ: armenische Studien § 1838.

עֵדֵי G. Hoffmann Auszüge 282<sup>rd</sup>.

עֵדֵי armenische Studien § 1825.

תָּחַת und דָּלָה wie unterschieden, Halévy mélanges 207. Daß תָּחַת von דָּלָה stammt wie דְּלִי *Eimer* erklärt sich am Besten durch die Annahme, daß die Thür zur Zeit als sie דָּלָה benannt wurde, in der Mitte des Thürlochs auf zwei Zapfen hieng, um welche sie sich schwang: דְּלִי, weil er rechts und links vom Tragenden am Tragholz hangend, schwankte wann der Träger gieng.

צִמְצָמָה G. Hoffmann ZDMG 32 753<sup>rd</sup> Lagarde NGGW 1881, 404 = Mitteilungen 80. Elias von Nisibis 23, 9 = Praetermissa von Lagarde 54, 44.

צִמְצָמָה gegen älteres מְרִאָה וְחֹמֶר Orientalia 2 62.

צִמְצָמָה armenische Studien § 1173.

צִמְצָמָה Semitica 1 8.

צִמְצָמָה = צִמְצָמָה Lagarde Proverbien Index, NGGW 1881, 404 = Mitteilungen 81 11, daher צִמְצָמָה = צִמְצָמָה.

צִמְצָמָה *viereckig* Semitica 1 23, vergleiche Dindorfs Harpocraton 1 271, 6: *γασιόλιον ἔτοι θέριστρον* Stephanus 8 596<sup>e</sup> Ende: Usener Pelagia 4, 15.

צִמְצָמָה und צִמְצָמָה *Hirtenjunge* A. Geiger jüdische Zeitschrift 4 119 5 70.

צִמְצָמָה.

צִמְצָמָה *δραρ* armenische Studien § 1071.

צִמְצָמָה Halévy mélanges 143 146.

צִמְצָמָה 𐤇𐤌 Halévy mélanges 81.

צִמְצָמָה Semitica 1 14.

צִמְצָמָה Berliner-Hoffmann Magazin 6 181.

צִמְצָמָה = *ασι'η* armenische Studien § 1975.

צִמְצָמָה Semitica 1 14: vgl. mit Herrn Nestle LXX Reg. α 14, 24.

צִמְצָמָה und רִיָּה A. Geiger jüdische Zeitschrift 9 120.

צִמְצָמָה *ἑρῶ* armenische Studien § 711.

צִמְצָמָה Dillmann aethiopisches Wörterbuch 309 Halévy mélanges 190 [jetzt Noeldeke SBAW 1882, 1187<sup>5</sup> Wetzstein in des Herrn Delitzsch Psalmen 4 315].

צִמְצָמָה erklären die Herren Staatsräte, welche sich nach ihrer Vorrede V der Hülfe des Herrn D. H. Müller erfreuten, unter Beziehung auf dessen »Burgen« 2 976 durch צִמְצָמָה. Wenn sie ohne Weiteres צִמְצָמָה daneben stellen, so zeigen sie, daß sie die Anfangsgründe der Sprachvergleichung nicht kennen. צִמְצָמָה wtrde im Aramäischen mit צ anlauten: צִמְצָמָה ist allerdings mit צִמְצָמָה identisch, aber es ist Lehnwort (Semitica 1 27 Anfang), und als solches hat es seinen Anlaut so, wie er im Süd-Semitischen lautet. Jetzt lese man noch Mordtmann-Müller sabäische Denkmäler 83, und bemerke, daß Pedro

de Alcala 289, 39 291, 20 meiner geflissentlich tot geschwiegenen Ausgabe lantisco lentisco (= *Mastix*) durch darúa darú übersetzt. Ich halte das *σύραξ* der Griechen für identisch mit צרר = çury oder çurw. *Μεστραϊμ* = מצריים, *Βόστρα* = בִּצְרָה und umgekehrt مصراط = stratum, لى = ληστής, قصر = castra sind allbekannt: Charisi 10 1, 4 Seite 52 meiner Ausgabe braucht מצבה im Sinne des von Lane manners and customs<sup>5</sup> 1 11 2 9 33 37 besprochenen مصطبة. Ich weiß dabei, daß I. Olshausen im Hermes 14 145–148 von *σύραξ* handelnd, ihn als »einen vorzugsweise der Göttin Astarte geweihten Baum« ansieht: *σύραξ* sei aus *ἀσύραξ* verkürzt, und *Ασωρα*, das nachzuweisen Olshausen ebenso vergessen hat wie den Grund anzugeben, warum dies wohlriechende Harz von der Astarte benannt worden, sei עשורה. Man lese auch Movers Phoenicier 2 3, 220 ff. 226: namentlich beachte man, daß *σχίνος* (Movers 223) Uebersetzung von צרי zu sein scheint: Movers hat sich das Citat Daniel 1, 55 56 entgehen lassen: siehe den Syrer in meiner Ausgabe Seite 136 Vers 55.

שְׁהָרַן mit Daleth, nicht שְׁהָרַן mit Rêš, Symmicta 1 146, 41 Semitica 1 8. Trotzdem in den Symmicta ein recht altes Schriftstück abgedruckt ist (die meisten Exegeten des alten Testaments würden die Hds., aus der ich es gezogen, gar nicht lesen können), gestattet sich Herr F. Delitzsch Isaias<sup>3</sup> 61 den Satz »die von Lagarde [ohne Citat] angemerkte Variante ושהרנים (mit ך) existiert nicht«, welcher Satz mit einem andern auf Seite 39 mir gewidmeten auf Einer Höhe des Wertes steht.

שׁיה Orientalia 2 54.

שְׁקַר Isaias 3, 16 Targum סרבק von سرب aus سرب Blei Symmicta 1 148, 77: bei den Herren Fleischer und Levy 3 585 726 ist das noch nach mehr als zehn Jahren nicht angekommen. Siehe meine persischen Studien 1 42. Wir erfahren 1883 von Herrn Fleischer, daß סרבק wahrscheinlich Safal von سرفق ist, welches mithin so gefällig gewesen ist, sich zu سرفق umzusetzen: und die Bedeutung?

שבת psalterium Hieronymi 158 Semitica 1 32.

שׁילה Hiller Onomastica 911 [von Cheyne wieder aufgegraben] Lagarde Onomastica sacra 2 96.

שׁהגה Lagarde Mitteilungen 58 ff. Halévy mélanges 197 ff.

שהיה: die Herren versichern, daß das syrische ܫܗܝܗ (Sie natürlich in hergebrachter Weise mit dem Artikel) »Lehnwort aus dem Hebräischen« sei. Warum? Verstünden sie Syrisch, so würden sie dem Waw den oberen Punkt gegeben, und an meine Auseinandersetzung über سھم gedacht haben: jetzt Mitteilungen 78–80. Tihâm würde im Aramäischen ܫܗܗܘܬ mit langem A auf dem ܫ lauten, wenn



es unverwandt mit יהה wäre: da es nicht so, sondern לוּלוּ lautet, ist es dem Hebräischen entlehnt, und darf nur unter Einschränkungen für die Erläuterung der assyrischen und hebräischen Form gebraucht werden.

הגומרה armenische Studien § 865 Halévy mélanges 163. Mein Citat aus Hehn muß jetzt lauten Hehn <sup>4</sup> 108 ff. Ueber die Tradition der Armenier waren die Aufsätze Alfreds von Gutschmid anzuführen.  $\text{ج} = \text{ج}$  in جمست, welches ich für ἀμέθυστος selbst halte. Burhân: گویند از ظرفی که از آن ستنک بسازند هر چند شراب خورده شود مستی نیابد واگر پارۀ از آن ستنک در قدح شراب اندازند همین خاصیت دهد واگر شب در زیر بالین گذارند خوابهای نیکو بینند واز احتلام آیین شوند Ich führe dies (ohne ältere Bezeugungen desselben Glaubens aufzusuchen) an, weil der letzte Satz erklärt warum אהלמה Exod 28, 19 39, 12 ἀμέθυστος gegeben wird.

המים das von Herrn Wellhausen Prolegomena 419 Citierte.

הרשהה ist auf die nicht erwähnte Mahnung Symmieta 2 106 hin angemerkt worden: »nach Lagarde [Citat fehlt] ist das Wort abzuleiten von [vom?] baktr. antarekhšatra „der die Person des Königs vertritt“«. Armenische Studien § 280 1680 Psalterium Hieronymi 161 Symmieta 1 60, 15. Ein اندر شهر existiert nicht mehr, اندر خواب und Aehnliches wird durch meine persischen Studien bald zum Vorschein kommen. [Ist schon geschehen: 27. 3. 1874].

החני Σιολυνης: eben jenes Psalterium Hieronymi (mit dessen Vorrede man die Recension des Herrn E. Schrader über Delitzsch-Tischendorfs gleichzielende Arbeit [in der Jenaer Literaturzeitung] zu vergleichen ja nicht unterlassen wolle) 162. Symmieta 2 106.

محمد (nicht محمد) Nachträge zu 540<sup>2</sup>: Orientalia 2 57.

Ich habe zusammengestellt was mir im Augenblicke zur Hand war: mehr zu thun lag nicht in meinem Interesse, da ich nicht beabsichtigen konnte, den Herren Staatsräthen die Anfertigung einer zehnten Auflage zu erleichtern. Ich hätte die Nachträge ohne große Mühe auf zehn Oktavbogen schwellen können, und hätte dabei immer nur Citate geben dürfen.

Eine wirkliche Belesenheit in der arabischen und syrischen Literatur würde diesen Schülern Fleischers Manches deutlich gemacht haben was ihnen jetzt nicht völlig klar ist. Ich bespreche, da mein Raum zu Ende geht, nur Eine Stelle des Kanons und Eine Wurzel.

Samuel 1 20, 30 nennt Saul seinen Sohn Ionathan הַמְּרִדִּיהַּ Sohn einer von der Zucht abgewichenen Mutter = Hurensohn. Also genau was die Araber mit einer Ableitung eben der von dem Juden hier gebrauchten Wurzel ערה = عوى als Gegensatz zu ولد رشدة im Ehe-

bette erzeugt ولد غيبة nennen: Lane 3 2305<sup>2</sup>. Zu erläutern aus der Hamâsa 463, 9

على رشدة من أمه أو لغيبة  
فيغلبها فحل على النسل مأجب

F. Rückert § 349: mit seiner Mutter Ehren oder Schanden,

wenn nur sie hätt' ein edler Hengst bestanden.

מְרִידָה mit einem harten D kann natürlich nicht von מָרַר herkommen, sondern nur von מָרַי, und mäßige Belesenheit im Syrischen würde trotz Allem was ich einst in den Semitica 1 2/3 beigebracht habe, מְרִידָה haben erkennen lehren, welches der מְרִידָה מְרִידָה übersetzende Syrer auch erkannt hat. Ueber die Stelle handelte L. Cappellus critica sacra 261 [= 614], aber ungenügend: denn daß der Grieche wenn er κορασίων bietet, מְרִידָה statt מְרִידָה gelesen, ist augenfällig. Tromm liefert unschwer für αυτομολουσῶν oder αυτομολούντων = המְרִידָה oder המְרִידָה (siehe die Vorrede zur Pars prior meines Lucian xij) die Belege מְרִידָה αυτομολῶν Judith 16, 12 und מְרִידָה ηὐτομόλησε Maccab. α 7, 19 24. غوى, der stete Gegensatz von رشد (Harîrî <sup>2</sup> 236, 20 Duraid bei Gauharî 2 528, 21 wie غاوى der von رشد, Sprenger Muhammed 3 287 und غيان der von رشدان, Bakrî 424, 17/18 und غوى der von رشد, Bakrî 69 Ende und غى der von رشد, Koran 2, 257 7, 143 oder von رشد, Mutanabbi 56, 27 Seite 141 Dietericis [= 84, 5 Calcutta] = 250, 6 Bûlâq) könnte ein nach Analogie des مְרִידָה مְرִידָה Elias von Nisibis 3, 4 Seite 12, 50 meiner Praetermissa gebildetes المنغوية الادب liefern. γυναικοτραφι Lucians ist einem Mid-schra zu danken = מְרִידָה נערה. Aus diesen Erwägungen würde für mein Arbeiten folgen, daß ich

- a) מְרִידָה nicht Widerspenstigkeit übersetzte, sondern Zucht:
- b) unter מָרַר die Nennung von מְרִידָה unterließe:
- c) unter מָרַי die Bedeutung ἐπαίδευσε anführte:
- d) מְרִידָה nicht mit غوى [ohne Punkt] behelligte.

Da ich diese Erwägungen angestellt habe, brauche ich mich auch mit Niemandem darüber zu streiten, ob מְרִידָה המְרִידָה — ich lasse das letzte Wort absichtlich ohne Vokale — von jemandem, der tausend Seiten semitischer Texte (das alte Testament) wiederholentlich genau durchgelesen hat, übersetzt werden darf »der Sohn einer Verkehrten der Widerspenstigkeit = eines verkehrten und widerspenstigen Weibes«, während mir scheint daß korrekt semitisch nur der denken würde, welcher den Inhalt des »Genetiv«s המְרִידָה als dasjenige ansähe, von welchem die נערה sich abwendete.

Was ich oben beigebracht habe, war, wenn ich zwei Citate annehme, aus Registern von Jedem zu beschaffen, welcher den guten Willen und das Vermögen besaß Register zu benutzen.

Die Wurzel der Vokabeln גבר *Held*, גבר *Mann* identificieren die Herren Mühlau und Volck mit جبر „I II etwas Zerbrochenes, besonders einen Knochen, wieder befestigen, einrichten“: Infinitive für Perfecta: wie man einen Knochen wieder befestigt, dürfte einem Chirurgen nicht klar sein. Die Identification stammt aus dem griechischen Thesaurus des Gesenius: primariam potestatem habent Arabes in جبر I VII VIII religavit rem fractam, consolidavit. Der Thesaurus nennt seinen Gewährsmann nicht: dieser ist ASchultens im Index zum Commentare zu den Proverbien.

Schultens, Gesenius, Mühlau, Volck hatten Castles Heptaglotton zur Verfügung. Aus diesem ergab sich daß Psalm 59, 4 RP اجبر كسرها für ἰασαὶ τὰ συντριμματα αὐτῆς verwenden, wo S mit demselben Satze das חבטו חסו seiner Vorlage ausdrückt: daß Psalm 67, 10 RP مرضت فجبرتها für ἠσθένησε, σὺ δὲ κατηρίσω αὐτήν, daß Psalm 146, 3 RA جبر كسروم, P جابر كسروم für ὁ δεσμεύων τὰ συντριμματα αὐτῶν, S جبر اوجاعهم für جرد ناحسوسetzt. Ferner ergab sich daß Corinth. α 16, 17 τὸ ὑμῶν ὑστέρημα ἀνεπλήρωσαν in Erpens Version durch جبروا ما استنقصتموني wiedergegeben wird. Weiter hätte man bei Castle die Citate finden können جبر Avicenna 1 54, 9 184, 10 205, 10 2 109, 7: الجبر ebenda 2 108, 15 27 109, [13] 48 110, 2: die Abstracta جبر ebenda 2 [109, 2] 80, 29: جبارة oder جبيرة (Mehrheit جبابير) ebenda 2 86, 23 111, [6] 14: das Particip der zweiten Form مجبر ebenda 2 102, 41 103, 19 und dasselbe aus Erpens Version Corinth. α 9, 16 [لاني مجبر على ذلك = ἀνάγκη γάρ μοι ἐπίκειται]. Und so weiter.

Es gehörte nicht übermäßig viel Geschick dazu, die sinnlichste der von Castle verzeichneten Vokabeln herauszugreifen, und zu versuchen, ob sich aus dieser die Bedeutungen der übrigen verstehn lassen. Da greife ich جبارة oder جبيرة, nach Castle hastella sive astella, instrumentum chirurgicum quo utuntur in locatione ossium fractorum. Ueber hastella oder vielmehr astella belehrt Diez <sup>1</sup> 29 <sup>4</sup> 28: es ist = neufranzösischem attelle. Ob Diez, als er Beinschiene übersetzte, mit astella den richtigen Begriff verbunden hat, ist mir fraglich: Du Cange unter astella zeigt daß darunter die Schiene verstanden wird, an welche ein gebrochenes Glied gebunden wird, um bis zur Heilung die Richtung zu behalten: attelle, sagt die Akademie, en chirurgie une petite pièce de bois, de carton, de fer-blanc, etc., dont on se sert dans le traitement des fractions pour maintenir les fragments des os, et prévenir leur déplacement. Man wird mithin bei Avicenna die über die Heilung zerbrochener Knochen handelnden Kapitel nachzulesen haben, und von des Albucasis zu Oxford 1778 herausgegebener

Schrift de chirurgia wenigstens das Register (über die Seiten 511 bis 587). Da findet man جبر und seine Derivate (vorläufig rede ich noch so) häufig genug um sich zu überzeugen, daß جبارة oder جبيرة das Stammwort, جبر II und I nur Ableitungen dieses Nomens sind, um sich weiter zu überzeugen daß جبر für גבר der Hebräer schon darum nicht verwendet werden darf, weil es nicht von ursprünglicher, sondern von der nach einer Krankheit wiederhergestellten Kraft redet. Dazu stimmen die von Castle angezogenen Stellen des arabischen Psalters, in denen جبر den Gegensatz zu كسر abgibt, sowie des Avicenna und des Albucasis Sprachgebrauch.

جبارة oder جبيرة (dies durch Imāla aus jenem entstanden, wie denn die Imāla gerade in eranischen Dialekten häufig ist) sind keine echt arabischen Wörter.

Bereits 1870 habe ich GGA 1482 (jezt Symmicta I 48, 15) گهواره = گهواره = گهواره = գահաւարդ for den Vater des arabischen جبارة Schiene des Chirurgen erklärt. Ich habe 1874 im Anhang zum psalterium Hieronymi 164 dies wiederholt, und גהורק der Juden dazu gefügt. Ich bin 1877 in den armenischen Studien § 442, 1878 in den Semitica I 57 darauf zurückgekommen.

Es kann ja freilich sehr wohl sein, daß ich mit dieser Erklärung der Wurzel جبر Unrecht habe: daß die Herren Staatsräte ein arabisches Verbum welches einen gebrochenen Knochen heilen bedeutet, — trotz aller ihnen gewordenen Schulung und Hülfe — als Stammwort der hebräischen Nomina גבר Mann, גבור Held ansprechen, ist, selbst wenn dies Verbum nicht persischer Herkunft wäre, Ehre genug für sie, und zwar darum, weil sie in einem Buche des Jahres 1686 über jenes جبر genügenden Bescheid bekommen konnten, welchen zu suchen und zu finden sie verbunden waren, und weil für גבר und גבור auch an גבר: zu denken vielleicht nicht übermäßig schwer war.

Kein Teil der Wissenschaft von dem ich Kenntnis habe, steht so tief wie die »Theologie«, wenn man sich in ihr Leistungen wie die der Herren Staatsräte Mühlau und Volck gefallen läßt, sie sogar lobt und ihre Auflagen ausverkauft. Weil ich die Theologie hoch halte, darum tadele ich Buchführerarbeiten wie die besprochene.

Paul de Lagarde.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1884.

---

Inhalt: G. Waitz, F. C. Dahlmanns Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 3. Auflage. *Vom Verfasser.* — Paulus Krumbholz, De Asiae minoris satrapis persicis. Von Th. Nöldeke. — Vämana Kavyälär, kära Sūtravṛtti etc. by Anundoram Boroah. Von Th. Zachariae. — Hatch-Harnack, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum. Von Georg Kaufmann. — Leopold von Schroeder, Maitrāyaṇi Saṃhitā. Zweites Buch. Von R. Garbe. — Hans Prutz, Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter. Von Bernhard Kugler. — Friedrich von Hardenberg herausg. von einem Mitglied der Familie. Von J. Minor.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

F. C. Dahlmanns Quellenkunde der Deutschen Geschichte. Quellen und Bearbeitungen der Deutschen Geschichte neu zusammengestellt von G. Waitz. 3. Auflage. Göttingen, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. 1883. 8°.

Wenn ich etwas verspätet noch eine kurze Anzeige dieser neuen Auflage der Quellenkunde gebe, so darf ich das Bekenntnis voranschicken, daß ich ihrer gern überhoben gewesen wäre oder sie jüngeren Händen überlassen hätte. Denn eine solche Arbeit ist recht mühsam und befriedigt am Ende weder den, der sie macht, noch andere, die sie benutzen. Das Buch ist eben im Lauf der Zeit ein ganz anderes geworden: in Dahlmanns erster Auflage 69 Seiten und 614 Nummern, jetzt enger gedruckt ohne Nachträge und Register 294 Seiten und 3753 Nummern, und oft eine größere Zahl von Werken unter einer Nummer vereinigt. Und doch soll und kann es nur eine Auswahl sein; eine Auswahl aber hängt von mancherlei Umständen, persönlicher Kenntnis und subjektivem Urteil, manchmal, wer wollte das läugnen, auch vom Zufall ab. So werden Ungleichheiten sich finden. Der neuen Auflage ist wie der vorhergehenden der Vorwurf nicht erspart worden, daß sie die Werke katholischer Schriftsteller nicht genug berücksichtige; die 'einseitigste katholische Parteitendenz' mache sich in 'unverhülltester Form' in dem Buche geltend (Germania 18. Oct. 1883). Von den als Beleg aufgeführten Schriften würde ich bei einer neuen Auflage eine oder zwei nachtragen, die übrigen nicht, weil sie entweder zu speciellen Monographien sind oder gar nicht ausschließlich in den Bereich Deutscher Geschichte fallen, wie ich denn manches von solchen Werken (von

Ranke, Schlosser, Gervinus u. a.) gestrichen, wie in der Vorrede gesagt ist, »was, wenn es beibehalten oder aufgenommen wäre, auch andere Zusätze notwendig gemacht hätte«. Andere haben eine größere Berücksichtigung der provinzialhistorischen Litteratur, eine Aufführung z. B. der Zeitschriften aller historischen Vereine gewünscht; was gewiß hier nicht am Platze war. Gerne aber wiederhole ich, 'daß mir gewiß bei meiner jetzigen Thätigkeit noch manches der Aufnahme werthe nicht zur Kenntnis gekommen', gestehe auch, daß einiges übersehen ward, was sich sogar in meiner eigenen Bibliothek befindet, aber gerade deshalb nicht gleich nachgetragen war; weshalb ich am Schluß des Bandes 'Nachträge und Berichtigungen' (S. 294—298) gegeben habe, die diesmal auch das aufnahmen was während des Drucks erschien oder doch erst mir bekannt ward. Diese würden sich jetzt nach sechs Monaten (seit ich diese Anzeige schrieb) schon wieder erheblich vermehren lassen. Auch zur Berichtigung einzelner Titel oder falsch gedruckter Namen wäre, wie mich Freunde aufmerksam gemacht, Anlaß gegeben. Doch macht das Buch ja nicht den Anspruch bibliographischer Genauigkeit, hat sich vielmehr häufig Abkürzungen und kleine Aenderungen erlauben müssen. Gewiß rühme ich mich auch nicht alle aufgeführten Bücher selbst gesehen zu haben; manche Angaben sind Zeitschriften entlehnt, die zu Irrtümern Anlaß geben mochten. — Das Register (S. 299—341) hat diesmal Dr. L. v. Heinemann mit großer Sorgfalt angefertigt; auch auf die Unterscheidung gleichnamiger Autoren ist möglichst geachtet worden.

G. Waitz.

---

De Asiae minoris satrapis persicis. Scripsit Paulus Krumbholz.  
Diss. inaug. Lipsiae 1883. (94 S. in Oktav).

Von persischen Statthaltern ist in griechischen und lateinischen Schriftstellern so viel die Rede, daß man meinen sollte, es müsse nicht schwer fallen, eine ziemlich vollständige Reihe derselben wenigstens für die westlichen Provinzen zusammen zu bringen und über die Abgränzung ihrer Bezirke ganz ins Klare zu kommen. Leider ist das aber durchaus nicht der Fall. Abgesehen von der Satrapienliste Herodots beschäftigt sich kein erhaltenes griechisches Werk eingehend und systematisch mit diesen Dingen. Die einzelnen Satrapen werden nur erwähnt, wenn gerade die Erzählung auf sie führt. Aus der langen Zeit bald nach den großen Niederlagen der Perser bis gegen den Anfang des peloponnesischen Kriegs, aus der wir ja überhaupt äußerst wenig über die Geschichte des Reichs erfahren, ist

uns nicht ein kleinasiatischer Satrap sicher bekannt. Gerade die besten alten Quellen setzen übrigens bei ihren Lesern oft eine Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse, z. B. des damaligen Umfangs einer Satrapie, voraus, die uns fehlt. Dazu kommt, daß selbst Schriftsteller wie Herodot und Arrian in der Bezeichnung der Statthalterwürden nicht immer einen festen Sprachgebrauch haben; namentlich ist ὑπαρχος zwar meistens der Satrap, gelegentlich aber auch ein Unterstatthalter<sup>1)</sup>. Spätere Schriftsteller haben dagegen zum Teil eine gewisse Neigung, jeden persischen Machthaber als »Satrapen« zu bezeichnen. Endlich ist unsre Ueberlieferung, die ja zum Teil aus Excerpten von Excerpten besteht, vielfach zerrüttet. Wer sich einmal näher mit den Satrapenaufständen des 4ten Jahrhunderts beschäftigt hat, der weiß davon zu reden. So kommt es, daß auch die Liste der Satrapen von Kleinasien sehr lückenhaft bleiben muß und daß viele Fragen über Personen und über den Umfang von Provinzen nicht zu erledigen sind. Aus litterarischen Quellen ist hier kaum noch weitere Aufklärung zu hoffen. Eher aus Münzen, obwohl diese die Eigentümlichkeit zu haben pflegen, daß sie immer auch neue Rätsel aufgeben. Am meisten Hoffnung darf man noch auf weitere Inschriftenfunde zur Aufhellung dieser Verhältnisse hegen. Wenn es so aber mit Kleinasien steht, so verhält es sich mit den sonstigen asiatischen Ländern natürlich noch viel schlimmer. Abgesehen von einem halben Dutzend Satrapen aus Alexanders Zeit kennen wir nur wenige Namen von solchen aus dem »oberen Asien«. Ein wenig besser steht es mit Aegypten.

Es war nun aber ein recht verdienstliches Werk, die sämtlichen Nachrichten über die Satrapen und Satrapien Kleinasiens einmal für sich sauber zusammenzustellen und zu diskutieren. Die vorliegende Schrift erfüllt ihre Aufgabe in trefflicher Weise. Der jugendliche Verfasser zeigt große Belesenheit, Methode und ein sicheres, und doch recht vorsichtiges Urteil. Wenn er nicht alle Fragen löst, die es hier gibt, so liegt das an den oben berührten Umständen. Außerordentlich vieles bleibt hier eben dunkel.

Ich stimme zunächst dem Verf. ganz darin bei, daß Herodots Satrapienverzeichnis das ist, was es sein will, eine Liste der wirk-

1) S. das vorliegende Buch 4 sq. 76 sq. Der Verf. macht darauf aufmerksam, daß Herodot und Thucydides niemals σατραπης sagen. Man nehme dazu, daß Aeschylus in den Persern weder dies Wort, noch eine Ableitung davon hat, und daß Herodot an den beiden Stellen, wo er σατραπητη für νομός sagt (1, 192. 3, 89), den Ausdruck selbst als einen fremden bezeichnet, der seinen Lesern also kaum geläufig war. Thucydides sagt aber σατραπεια, und von Ktesias und Xenophon an ist σατραπης ganz gewöhnlich.

lichen Satrapien. Gerade, daß die Steuersummen bei den einzelnen *νομοί* genannt werden, hätte jeden Gedanken daran ausschließen sollen, daß es sich anders verhalte. Denn man mag von dem organisatorischen Talente des Darius noch so hoch denken: das Wichtigste in seiner Reform ist doch jedenfalls, daß er den einzelnen großen Statthalterschaften bestimmte Steuern auferlegte; für einen orientalischen König ist die Provinz eben zunächst und vor Allem ein Steuerbezirk. Wie man es nun zu verstehn hat, daß auf den Inschriften des Darius statt der 20 Satrapien Herodots zuerst 24, später 28<sup>1)</sup> »Länder« als unterworfen genannt werden, bleibt sehr unklar. Man vermißt da z. B. das große Land Phrygien; vielleicht ward es zu Kappadocien oder eher zu Lydien (Sparda) gerechnet. Wie dem aber sei, Satrapienverzeichnisse haben wir auf diesen Inschriften nicht.

Die von Darius gemachte Einteilung der Provinzen ist im Ganzen bis zum Ende des Reiches geblieben; doch ist im Einzelnen zeitweilig und auch definitiv allerlei geändert. Manchmal wurden 2 oder selbst mehr benachbarte Satrapien in eine Hand gelegt, wie der Verf. wieder fest stellt. Ist es doch nicht möglich, mit Sicherheit einen einzigen Satrapen nachzuweisen, der nur die erste Provinz Herodots (Ionien, Karien u. s. w.) besessen hätte, außer Tissaphernes für kurze Zeit; sonst erscheint diese (mit der Zeit allerdings arg beschchnittne) Provinz immer als Nebenland der lydischen Satrapie. So war nach den Münzen Mazdai (Mazaeus) zugleich Statthalter von Cilicien und von Syrien<sup>2)</sup>, während er gegen 345 wahrscheinlich nur Satrap von Cilicien (Diod. 16, 42) und zu Alexanders Zeit sicher nur Satrap von Syrien war. Auf der andern Seite wurden auch wohl größere Satrapien zerlegt. So bildet Aria<sup>3)</sup> zu Alexanders Zeit eine

1) Die Zahl 28 bleibt für die späteren Könige typisch, obwohl diese gar nicht mehr alle Länder beherrschten, die Darius besaß. Auf den Persepolitischen Monumenten haben wir nämlich überall 28 Thronträger, wie sich aus der Vergleichung der photographischen Abbildungen bei Stolze mit den Zeichnungen Flandin's und Anderer sicher ergibt. — Auf Darius' Grabschrift sind die neben einander genannten beiden Arten (asiatischer) Saken natürlich nur als ein Volk gezählt, und die steuerfreien Perser konnten gar nicht unter den dienenden Völkern aufgezählt werden, die »mir Tribut brachten«, so wenig wie sie bei Herodot eine steuerpflichtige Satrapie bilden. Das wird vom Verf. S. 11 seltsamerweise verkannt.

2) Halévys Uebersetzung »Mazdai, der über dem Lande jenseits des Stroms und Cilicien« ist unanfechtbar.

3) Eigentlich sollte man *Ἀρσία* mit *sp. asp.* schreiben, da die persische Form bekanntlich *Harāvā* ist (neupersisch *Harāv*, *Haré*, später *Harī*, arabisch *Herdt*).



eigne Satrapie (Arrian 3, 8, 4. 3, 25, 1; Diod. 17, 78; Curt. 6, 6, 13). Das scheint nun auch in Kleinasien in noch größerem Maaße der Fall gewesen zu sein, als der Verf. meint. So nehme ich (gegen S. 60 und 76) für die spätere Zeit des Reiches eine besondere Satrapie *Kappadocien* an. Daß die Griechen wenig davon sprechen, ist erklärlich; das kappadocische Binnenland lag ihnen fern, und im kappadocisch-paphlagonischen Küstengebiet hatten die Perser zur Zeit von Athens Macht und noch lange nachher nichts zu sagen; erst Datames scheint diese Länder wieder unterworfen zu haben. Wenn aber in der Cyropädie (8, 6, 7) Cyrus einen Satrapen nach Kappadocien sendet und wenn Ktesias unter Darius I. den Ariaramnes, Satrapen von Kappadocien, über das Meer schiffen läßt (also auch als Herrn der Küste betrachtet), so ist daraus doch ziemlich sicher zu schließen, daß wenigstens zur Zeit des Xenophon und des Ktesias Kappadocien als eigne Satrapie galt<sup>1)</sup>. Und nun wird Datames geradezu Satrap von Kappadocien genannt (Diod. 15, 19). Das ist doch wohl von mehr Gewicht als die wunderliche geographische Bestimmung des Nepos (Dat. 1, 1), der ja überhaupt, wie auch Krumbholz anerkennt, in der Konfusion kleinasiatischer Landschaften viel leistet. Höchstens könnte das richtig sein, daß Kamisares einen kleineren Bezirk besessen hatte, den Nepos ungeschickt bezeichnet, daß aber sein Sohn Datames diesen und dazu die ganze Provinz bekam. Nur als Herr von Kappadocien konnte er ja den König von Paphlagonien überfallen, Sinope bedrängen (Aeneas Tact. 40, 4) und, wie die Münzen zeigen, schließlich einnehmen. So werden wir denn auch Ariarathes (אריארת) auf den Münzen von Sinope und Gaziura (גזיור) sowie den sonst unbekanntenen עבר מנר<sup>2)</sup> als Satrapen von Kappadocien ansehen.

Auch daß Groß-Phrygien zeitweilig eine eigne Satrapie gebildet hat, scheint uns (gegen S. 60) einerseits wegen Plut., Themist. 30, andererseits wegen Xen., Cyrop. 8, 6, 7, vgl. 2, 1, 5 ziemlich wahrscheinlich. So konnte es auch leichter geschehen, daß Groß-Phry-

Die welche für den fremden Namen den sp. lenis feststellten, dachten wohl an *Λαγος*. Ueberhaupt ist die Ueberlieferung über die Spiritus bei ausländischen Namen sehr wenig wert.

1) Daß Kappadocien zur Groß-Satrapie des jüngeren Cyrus gehörte, steht damit natürlich nicht in Widerspruch. Der Mithradates, welcher beim Durchzug des Xenophon Kappadocien und Lykaonien regierte (Anab. 7, 8, 25), war dem Cyrus wahrscheinlich feindlich, denn dieser ließ einen Teil seines Gebiets verwüsten (eb. 1, 2, 19); ob er aber früher unter ihm gestanden hatte und ob er den Titel Satrap führte, wissen wir nicht.

2) Die beiden letzten Buchstaben sind sehr unsicher.

gen bald mit dem hellespontischen Phrygien verbunden war, bald mit Lydien.

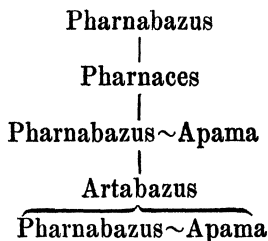
Auch aus des Verf.s Darstellung geht klar hervor, daß der Satrap von Sardes oft Vorgesetzter seiner Nachbarn war. Sardes war die eigentliche Hauptstadt von Kleinasien. Damit hängt zusammen, daß hier mehrfach die nächsten Verwandten der Großkönige regierten: Artaphernes, Cyrus, der wahrscheinlich sogar den Königstitel führte<sup>1)</sup>, und wohl auch Pissuthnes; denn dessen Vater Hystaspes trägt, wie man mit Recht bemerkt hat, einen Namen, der in der Zeit des Perserreichs, wie auch andre fürstliche Namen, sonst nur in der Königsfamilie vorkommt. Wie aber hier die Befugnisse abgegränzt waren, wissen wir nicht. Auch haben wohl nicht alle Satrapen von Lydien diese Obergewalt besessen.

Aus der Zahl der lydischen Satrapen würde ich den Bagaesus mit Bestimmtheit streichen, den Krumbholz zweifelnd aufnimmt. Wir sehen ihn (Her. 3, 128) als königlichen Kommissär, der eine schwierige Aufgabe geschickt löst, aber nicht als designierten Nachfolger des zu stürzenden Satrapen; als solchen hätte der so klar schreibende und nicht wortkarge Herodot ihn sicher deutlich gekennzeichnet. Ganz anders ist die Stellung des Tithraustes als Nachfolger des Tissaphernes, bei dessen Beseitigung Ariaeus eine ähnliche Rolle spielt wie dort Bagaesus. — Zu erwähnen war vielleicht noch, daß Waddington auf einer Inschrift von Erythrae (Le Bas-Waddington nr. 41) durch Ergänzung den Namen [Πισσοῦ]τινω (Genitiv) für einen Satrapen unter Xerxes herstellt; sehr scharfsinnig, aber doch recht bedenklich. Der bekannte Pissuthnes kann wenigstens unter Xerxes noch nicht gut Satrap gewesen sein.

Ziemlich gut sind wir über die s. g. »Daskylitische« Satrapie unterrichtet, zu welcher außer dem »hellespontischen Phrygien« früher noch Großphrygien und die nördlichen und östlichen Nachbarländer gehörten, später aber nur Bithynien als Vasallenland (ganz oder teilweise unter eignen Königen), das Land der Mariandynen und zeitweise Paphlagonien. Eigentümlich ist es, daß hier weit über 100 Jahre lang ein einziges Haus im Besitz der Satrapie war. Da

1) Daß Parysatis ihrem Liebling diesen Titel zugewandt hatte, darf man aus Xen., Oecon. 4, 16 gewiß schließen. Man beachte, wie grausam er die Unterlassung der dem König gebührenden Ehren bestraft Xen., Hell. 2, 1, 8. Im Sāsānidenreich führten die Prinzen-Statthalter regelmäßig den Titel »König«. Der Souverain war durch die Bezeichnung »König der Könige« ja immer noch deutlich gekennzeichnet. — Ganz anders steht es mit den übrigen Stellen bei Krumbholz 20 Anm., in welchen »König« für »Satrap« steht; die beweisen allerdings gar nichts.

Krumbholz auf diesen Umstand nicht aufmerksam macht, so will ich suchen, ihn ins Licht zu stellen. Des viel genannten hellespontischen Satrapen Artabazus, der den Sturz des Reiches noch überlebte, (wahrscheinlich ältester) Sohn hieß Pharnabazus, wie sein (mittelbarer) Vorgänger und dessen Großvater geheißen hatten. Artabazus war der Sohn einer Königstochter (Plut., Alex. 21) und hatte eine Tochter Apama (Plut., Eum. 1; Strabo 578, vgl. Plut., Demetr. 31<sup>1)</sup>). Nun hieß aber auch des Satrapen Pharnabazus Frau, die Tochter des Königs Artaxerxes II., Apama (Plut., Artax. 27). Dies Zusammentreffen von Namen kann nicht wohl zufällig sein! Man könnte freilich einwenden, daß nach Curt. 6, 5, 3 Artabazus im Jahre 330 volle 95 Jahre alt war, während Pharnabazus die Königstochter erst um 390 geheiratet hat (Xen., Hell. 5, 1, 28). Aber wenn es schon schwer glaublich wäre, daß Artabazus seinen Aufstand als Greis gemacht hätte (um 356), so ist es rein undenkbar, daß er noch bis in ein solches Uralter hinein so aktiv gewesen wäre, wie wir ihn aus Alexanders Geschichte kennen, oder daß gar Alexander einem so bejahrten Manne eine wichtige Satrapie anvertraut hätte! Die Nachricht gehört also in das große Register der Fabeln und Uebertreibungen bei Curtius und Genossen. Artabazus wird bald nach 390 geboren sein; als er (328) vom Dienste zurücktrat (Arrian 4, 17, 3), war er sicher nicht 97 Jahre alt, sondern ein angehender Sechziger. Ein Solcher konnte sich recht wohl »mit seinem Alter« entschuldigen; unter Alexander Satrap zu sein, verlangte gewiß eine frische Kraft. Können wir nun also die Reihe



für gesichert halten, so dürfen wir auch wohl den ersten Artabazus, Sohn des Pharnaces, der um 476 Satrap der Provinz ward, zu dieser Familie zählen. Es liegt am nächsten, ihn einfach als Vater des an der Spitze des Stammbaums genannten Pharnabazus anzusehn; doch kann es auch ein älterer Bruder desselben gewesen sein. — Von allen uns bekannten Satrapen der Provinz zwischen dem ersten und dem letzten Artabazus bleibt nun bloß noch

1) An der ersten Stelle verwechselt Plutarch den Ptolemaeus mit dem Seleucus; vergl. Arrian 7, 4, 6.

Ariobarzanes übrig. Da aber der letzte Artabazus auch einen Sohn Namens Ariobarzanes hat, so liegt es nahe, auch diesen als Glied derselben Familie zu rechnen. Es wäre sehr denkbar, daß Pharnabazus einen nahen Verwandten zum Nachfolger erhalten hätte, als er selbst zu höheren Aemtern und Ehren abberufen ward. Dieser Ariobarzanes, der eine Hauptrolle in den Satrapenaufständen spielte, ist durch seinen Sohn Mithradates dem König ausgeliefert (Xen., Cyrop. 8, 8, 4, vgl. Aristot., Pol. 1312 a und Harpocration s. v. Ἀριοβαρζάνης). Nun begegnen uns die Namen Mithradates und Ariobarzanes (wie auch Pharnaces) bekanntlich immerfort wieder in der Familie, welche ursprünglich eine kleine Herrschaft an der Propontis besaß und später das Königreich Pontus beherrschte<sup>1)</sup>. Diese Familie wird aber wieder von einem Artabazes abgeleitet (Sallust bei Ampelius 30 = fragm. II, 53 Kritz<sup>2)</sup>; Florus 3, 5, 1) und von einem Pharnaces (Plin. 33 § 151). Mit jenem ist wohl der erste Satrap des Namens gemeint, mit Pharnaces vielleicht dessen Vater oder ein weiterer Ahne. Sie stammten ferner von einem der 7 Perser ab, welche den Magier umgebracht hatten. (Diod. 19, 40; Polyb. 5, 43, 2; Florus l. c.). Wir können aus alle dem schließen, daß dies Geschlecht, eins der vornehmsten der Monarchie, in der Provinz, deren Satrapen es stellte, noch eine besondere Herrschaft besaß. Nun fragt es sich, ob der Ausdruck »die Kinder des Pharnaces«, welche 411 neben Tissaphernes und Hieramenes (vgl. Xen., Hell. 1, 2, 8) als Contrahenten des Vertrages mit den Spartanern erscheinen (Thuc. 8, 58), nicht am Ende das ganze Haus bedeuten soll, statt bloß Pharnabazus und seine Brüder<sup>3)</sup>.

Eine ganz besondere Stellung hatten die Satrapen von Karien, von denen wir vor dem 4ten Jahrhundert nichts hören. Das waren

1) S. Ed. Meyer, Gesch. d. Königreichs Pontos (Leipzig 1879), S. 35.

2) Mit Recht hat man da Artabazes statt Artabanus hergestellt; die Namen dieses Kapitels sind stark verdorben.

3) Vielleicht ist es nicht zu kühn, weiter zu schließen, daß der von den Sieben, welcher der Ahnherr dieses Hauses war, Otanes ist. Denn dieser, der bei Herodot als wirklicher »Pair« erscheint, gilt auch als Stammvater der Könige des inneren Kappadociens Diod. 31, 28 (wo Onophas, eigentlich der Sohn des Otanes, den Herodot Anaphes nennt, wie bei Ktesias den Vater vertritt), und auch diese stammen von einem Pharnaces ab (eb.). Otanes (Utâna; oder Hutâna?) ist nach des Behistûn-Inschrift Sohn des Thuchra; wenn Herodot seinen Vater Pharnaspes nennt, so ist das wohl der Großvater oder sonst ein Ahne. Sollte nicht Farnaka geradezu = Farnâspa sein, nämlich ein Hypokoristikum (wie vielleicht Ἀριάζης Arrian 3, 8, 5 = Ἀριεράθης)? Auf alle Fälle paßten Pharnaces, Pharnaspes gut zu den Pharnabazus und Pharnaces der hellespontischen Provinz.

einheimische Fürsten, Vasallen des Großkönigs, mit dem Titel »Satrap«. Die Anfänge dieser Satrapie gehn jedenfalls über Hekatomnos hinauf. Nicht bloß hängt die Familie sehr wahrscheinlich mit früheren karieschen Dynasten zusammen, sondern wir können auch annehmen, daß schon der Idrieus, mit welchem Agesilaus zu thun hatte, Satrap eines Teils von Karien war. Denn wenn die Inschrift von Tralles (für die jetzt nur Le Bas-Waddington 1651 in Betracht kommt) auch eine sehr späte Kopie ist und vielleicht sogar eine Täuschung bezweckt, so hat sie doch gewiß ein echtes Dekret vor Augen. Auf die Form Ἀρταξέσσου (so, nicht Ἀρτασέσσου) wäre man unter Tiberius nicht von selbst gekommen, und ist dieser Name richtig, dann dürfen wir uns auch auf die ganze Datierung und die Jahreszahl 7 verlassen. Dann kann der Perserkönig nur Artaxerxes II., nicht Artaxerxes III. sein, und die Inschrift gehört ins Jahr 398. Damals hatte also wahrscheinlich Idrieus schon den Satrapentitel, was natürlich nicht ausschließt, daß Tissaphernes sein Vorgesetzter war und daß dieser in andern Teilen Kariens unmittelbar regierte. Auch ist zu beachten, daß nach dem Ehrendekret C I 2691 (Le Bas-Waddington 377) schon die Vorfahren (πρόγονοι) des Maussollus und Hekatomnos »Wohlthäter« von Mylasa gewesen sind; das weist doch wohl auf eine fürstliche Stellung. Uebrigens ist zu hoffen, daß gerade für diese Karer, wie bisher<sup>1)</sup>, so auch ferner die Inschriftenfunde noch manches Neue ergeben werden. — Den Titel »Satrap« für diese Fürsten zu belegen, hätte sich Krumbholz nicht so viel Mühe zu geben brauchen. Die officiellen Inschriften wiegen da viel schwerer als alle Schriftstellerzeugnisse<sup>2)</sup>.

In Cilicien finden wir im 4ten Jahrhundert statt der wohl wegen des zweideutigen Verhaltens bei der Empörung des Cyrus beseitigten heimischen Vasallendynastie wirkliche Satrapen. Von diesen sind uns wenigstens zwei nur durch Münzen bezeugt. Ich meine damit die, welche außer dem schon erwähnten Mazaeus in der Perserzeit ihre Namen auf Münzen von Tarsus gesetzt haben. Wenigstens ist es doch viel wahrscheinlicher, daß diese Machthaber Satrapen des Landes waren als sonst etwas. Das Schweigen unsrer Schriftsteller hat wenig zu

1) S. namentlich die Inschrift von Iassus Bull. de corr. hellénique V, 493 ff.

2) Mit Recht hat Foucart die Ergänzung Waddingtons in dem Ehrendekret von Erythrae für Maussollus Le Bas-Waddington 40 [βασιλ]ία in [Μυλασ]ία verbessert (Bull. de corr. hell. V, 503). — Ich bemerke hier noch, daß nach einer gütigen Mitteilung A. v. Sallets der Perser, welcher der Erbe dieser Dynastie ward, auf seiner Münze wirklich **ΘΘΟΝΤΟΠΑΤΟ** hat, was ich der Abbildung bei Mionnet nicht ohne weiteres glauben wollte. Der Mann ist also *Othontopates* zu nennen, nicht *Orondobates* oder wie sonst unsre Texte haben.

bedeuten. Diese nennen uns ja den durch eine Reihe von Tarsischen Münzen gesicherten  $\text{הרַכְמִי}$  oder  $\text{הרַכְמִי}$  — nur diese Lesungen sind nach den mir von J. P. Six freundlichst mitgeteilten Daten möglich — überhaupt nicht. Man hat freilich in diesem Namen den Dernes<sup>1)</sup> oder Datames sehn wollen, aber das ist unmöglich<sup>2)</sup>. Und Pharnabazus kann sehr wohl, als er aus seiner alten Satrapie abberufen war, Cilicien, das die Basis der Unternehmungen gegen Cypern und Aegypten bildete, als Satrapie erhalten haben. Warum sollte wohl eigens  $\text{הַלֶּךְ}$  oder *KIAIKION* auf diesen Münzen des Pharnabazus stehn, wenn er nicht als Herr des Landes gegolten hätte?

Wir wollen jetzt noch ein paar Einzelheiten der Schrift berühren. Daß Herodots Bericht über das Heer des Xerxes aus einem persischen Aktenstück »ex actis publicis« geflossen sei (S. 16), ist höchst unwahrscheinlich. Schon die Angaben über Bekleidung und Bewaffnung, welche einen integrierenden Bestandteil der Schilderung bilden<sup>3)</sup>, wären in einem solchen nicht wohl denkbar. Sicher geht diese auf die Aufzeichnung eines griechischen Augenzeugen oder doch Zeitgenossen zurück. — Dafür, daß Oroetes Satrap gewesen, haben die nur aus Herodot stammenden Stellen (wie die Lucians) keinerlei selbständige Beweiskraft (S. 17 Anm. 1). Auch sonst führt der Verf. gelegentlich sekundäre Zeugnisse an, wo die primären genügen. So war S. 26 Anm. 1 (über die persische Nationalität des Mardonius) Diodor nicht nötig neben Herodot; wohl aber hätte da die durchaus entscheidende Angabe des Darius selbst (Beh. IV lin. 84) erwähnt werden können. — Daß Arsames Satrap von Aegypten gewesen (S. 30 Anm.), hat Justi, allerdings mit Unrecht, offenbar aus Aesch., Pers. 37 geschlossen. — Niemals werde ich dem Verf. glauben, daß Tissaphernes in der Schlacht bei Kunaxa »se fortissimum . . . praebuerat« (S. 43). Der, gewiß schwer gerüstete, Mann hatte vor den griechischen Leichtbewaffneten nicht gleich im ersten Augenblick sein Roß und sich selbst durch jähe Flucht zu retten gesucht; das macht ihn noch nicht zum Helden. Die unglückliche Neigung der lateinischen Sprache zu Superlativen hat dem Verf. hier wohl

1) *Δέρνης* Xen., Anab. 7, 8, 25 ist vielleicht = *Ἰδέρνης*, wie Ktesias den Namen *Vidarna* schreibt, bei Herodot *Ἰδάρνης*; oder dort ist geradezu *Ἰδέρνης* zu verbessern.

2) Datames ist ein nicht seltner pers. Name. In der Form *Δατάμας* kommt er schon Aesch., Pers. v. 960 vor; auch des Trogus Vorlage hatte *Δατάμας*, wofür er *Dopanes* las (Prol. X). Datames selbst hat auf den Münzen *ΔΑΤΑΜ*, Aeneas Tact. 40, 4 *Δατάμας*, die Andern *Δατάμας*.

3) Man wird doch nicht annehmen, daß Herodot etwa selbständige Nachforschungen über die Ausstattung der Sarangier oder der Hyrkanier angestellt hätte.

einen Streich gespielt. — Daß »Mysia« den Persern zu Tissaphernes' Zeit nicht unterworfen gewesen sei (S. 60), könnte leicht mißverstanden werden. Es handelt sich hier natürlich nicht um ein größeres Land, sondern um einige Gebirgsgegenden. Noch zur römischen Zeit that sich in den unzugänglichen Höhen des mysischen Olympos ein Räuberfürst auf (Strabo 574). Die Myser in der Nähe der Küsten waren natürlich friedliche Unterthanen. — Das Jahr 351 als das, in welchem die Satrapen den ersten, mißlungenen, Versuch zur Wiedergewinnung Sidons machen (S. 77), ist schwerlich richtig. Auf Diodor ist hier in der Ansetzung der Jahre um so weniger Verlaß, als er für die Unterwerfung von Sidon und Aegypten (so gut wie sicher 344) ein zu frühes Datum hat. — Ausführlich behandelt Krumbholz in einem Anhange die gelegentlich auch schon vorher berührte Verwechslung der Namen verschiedner Satrapen bei griechischen Schriftstellern, besonders bei Diodor. Namentlich handelt es sich darum, daß Diodor an vielen Stellen, zu denen ich auch trotz der Darlegung S. 47 ff. die Stelle 13,104 rechne, den Tissaphernes Pharnabazus nennt. Der Verf. möchte nachweisen, daß diese Verwechslung nicht dem Diodor, sondern schon seinem Gewährsmann Ephorus zur Last zu legen sei. Er verweist auf Diod. 14, 11, wo an einer ausdrücklich dem Ephorus nacherzählten Stelle Pharnabazus für Tissaphernes stehe. Diese Stelle ist aber mehrfach unklar und kann so, wie sie hier steht, nicht von Ephorus geschrieben sein, sondern hat erst durch Diodor ihre Gestalt erhalten. Und schlimmsten Falls erzählt Ephorus hier etwas Unrichtiges und schreibt dem Pharnabazus zu, was Tissaphernes gethan hat: daraus darf man aber nicht folgern, daß er diese beiden berühmten Personen nicht auseinandergehalten hätte. Man bedenke doch, daß Ephorus ein Kleinasiate war, daß es sich um Ereignisse einer nicht fernen Vergangenheit handelte und daß er den Pharnabazus vielleicht selbst noch mit Augen gesehen hatte, jedenfalls sein Zeitgenosse war. Eine solche Liederlichkeit dürfen wir ihm überhaupt nicht ohne zwingende Gründe zutrauen, während bei dem guten Diodor, der z. B. Ninive consequent am Euphrat liegen läßt statt am Tigris (2, 3, 7, 27)<sup>1)</sup>, gar Manches möglich ist.

Die obigen Erörterungen mögen dem Verfasser zeigen, mit welcher Aufmerksamkeit ich die lehrreiche Schrift studiert habe, welche

1) Man könnte dies Versehen freilich auch schon der Quelle, dem Ktesias, zuschieben, aber obwohl ich gestehn muß, daß meine Achtung vor Ktesias immer mehr gesunken ist, je mehr ich mich mit ihm beschäftigt habe, so traue ich ihm, der länger in Babylonien gelebt hatte und beide Ströme kannte, doch kaum diese Verwechslung zu.

die besten Hoffnungen auf seine weitere wissenschaftliche Thätigkeit erweckt.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

Vâmana Kâvyâlamkâra Sûtravṛtti, Vâgbhaṭa Alamkâra and Sarasvatî Kaṇṭhâbharana edited by Anundoram Borooah, B. A.; B. C. S. With a few notes and Extracts from old commentaries. Calcutta and London 1883. pp. VII. 4, 48; 8, 24; 2, 412, 8. 8°.

Die drei von Borooah herausgegebenen Werke sind Lehrbücher der Poetik und Rhetorik (*alamkâra*). Sie sind sämtlich bekannt, aber zwei davon erscheinen hier zum ersten Male im Druck.

I. Vâmanas Kâvyâlamkâravṛtti ist bereits von Cappeller (Jena 1875) herausgegeben worden. Derselbe Gelehrte hat unter dem Titel 'Vâmana's Stilregeln' (Straßburg 1880) eine Bearbeitung des fünften Kapitels veröffentlicht. Unter Bezugnahme auf meine Anzeige der Stilregeln in diesen Blättern, Jahrgang 1880 S. 1014—21, bemerke ich hier, daß an eine Identifikation des Verfassers der Kâvyâlamkâravṛtti mit dem angeblichen Verfasser, oder Mitverfasser, der Kâçikâ nicht mehr gedacht werden kann, seit wir durch Max Müllers interessante Mitteilungen<sup>1)</sup> aus der Reisebeschreibung des Chinesen I-Tsing über das Alter der Kâçikâ genau unterrichtet worden sind. Danach ist die Kâçikâ in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts n. Chr. verfaßt worden. Dieser verhältnißmäßig frühen Zeit kann der Verfasser der Kâvyâlamkâravṛtti nicht angehören; mit dem Vâmana, der nach der indischen Tradition bei der Abfassung der Kâçikâ beteiligt gewesen ist — in dem chinesischen Berichte wird nur Jayâditya als Autor bezeichnet — kann er nicht identifiziert werden. Suchen wir nach einem anderen Vâmana, der die Kâvyâlamkâravṛtti geschrieben haben könnte. In Anbetracht 'der Çabdaçuddhi, eines in seiner Art einzig dastehenden Kapitels in den Werken über Poetik', werden wir uns in der grammatischen Litteratur umzusehen haben. Nun wird in Vardhamânas Gaṇaratnamahodadhi ein Vâmana außerordentlich häufig — im Ganzen etwa 150 Mal — citiert. Er ist nach dem Kommentar zu v. 2 der Einleitung Verfasser einer eigenen Grammatik, die den Titel (*A—?*) *viçrântavidyâdharavyâkaraṇa* führt; vgl. p. 235, 5. 312, 13, wo zwei

1) Zuerst in der Academy vol. XVIII (1880) p. 223. 242, vgl. XIX, 137; wiederholt im Indian Antiquary vol. IX, 305, X, 121; zuletzt, mit Veränderungen und Erweiterungen, wieder abgedruckt in: India, what can it teach us. (London 1883) p. 338—50.



sūtra daraus angeführt werden. Wenn Vardhamāna den Vāmana citiert, so bezieht er sich in der Regel auf diese uns unbekannt Grammatik; zuweilen aber auch auf die Kāvyaḷamkāravṛtti, z. B. p. 29, 9. 80, 5. 430, 14 (vgl. Kāvya. V, 2, 29. IV, 1, 2. V, 2, 84). Danach könnte man den Grammatiker Vāmana mit dem Rhetoriker identificieren. Thut man dies, so erklärt sich zunächst der Umstand, daß die Anordnung der Stilregeln zu der Reihenfolge von Pāṇinis sūtra nicht genau stimmt (Cappeller, Stilr. p. IX): Vāmana wird sich in der Anordnung der Stilregeln an seine eigene Grammatik angeschlossen haben. Dann schwinden auch die Bedenken, welche früher von Cappeller, jetzt wieder von Borooh Preface p. II hinsichtlich der Gaṇa ausgesprochen worden sind. Die Gaṇa in Vāmanas Grammatik wiesen nach dem Zeugnis des Vardhamāna vieles Eigentümliche in der Zahl und Form der Wörter auf. Wenn Borooh a. a. O. unter Anderem sagt, daß die Wörter *pratibhā*, *vikṛti* und *dvita* sich nicht im Gaṇa *prajñādi* finden, so muß ich dagegen bemerken, daß sie allerdings von Vardhamāna angeführt werden.

Borooh hat sich, wie vor ihm Cappeller, bemüht, die zahlreichen Stellen, die in Vāmana's Lehrbuch als Beispiele citiert werden, auf ihre Quellen zurückzuführen. Es ist erfreulich zu sehen, daß der deutsche Gelehrte mehr Stellen hat nachweisen können, als der indische. Die folgenden Nachweise finde ich nur bei Borooh: die Worte *anukaroti bhagavato Nārāyaṇasya* V, 2, 46 stammen aus Bāṇas Kādambarī (p. 6, 4 in Petersons Ausgabe, Bombay 1879); *priyena* u. s. w. IV, 3, 21 steht im Kirātārjunīyam VIII, 37; und *rativigalītabandhe* . . . III, 2, 2 in der Urvaçī v. 85 Bollensen.

II. Ueber Vāgbhaṭas Alamkāraçāstra und über Boroohs editio princeps dieses Werkes kann ich mir ein eingehendes Urteil erlauben, da mir zahlreicheres und besseres handschriftliches Material vorliegt oder vorgelegen hat, als dem Herausgeber selbst. Ich benutze eine Kopie der vorzüglichen Berliner Handschrift des Textes, MS. or. fol. 1100, mit zahlreichen Glossen; Auszüge aus dem Kommentar des *Jinavardhanasūtri*<sup>1)</sup> in derselben Sammlung No. 1101. 1102; eine Handschrift aus der Sammlung des Prof. Jacobi, und mehrere Londoner Handschriften, von denen eine (India Office No. 702) den Kommentar eines Anonymus enthält. Der von Borooh auszugsweise mitgeteilte Kommentar hat einen *Sinhadevaṇi* zum Verfasser.

*Maheçacandra Nyāyaratna* hat in der Vorrede zu seiner Ausgabe des *Kāvyaḷamkāra* (Calcutta 1866) das Werk des *Vāgbhaṭa*

1) Dieser Kommentator lebte im 15. Jahrhundert: vgl. Klatt, Extracts from the historical records of the Jainas p. 16 = Ind. Ant. XI, 249.

an mehreren Stellen<sup>1)</sup> mit den Lehrbüchern des Vâmana, Daṇḍin u. s. w. in einer Weise zusammengestellt, daß wir den Vâgbhaṭâlamkâra für wertvoll und für sehr alt (*atiprâcîna*) halten müßten. Ich glaube aber nicht, daß Jemand das Werk nach der Lektüre desselben mit dem Lehrbuch des Vâmana zum Beispiel auf eine Linie stellen wird; und was das angebliche hohe Alter betrifft, so wird Niemand von uns ohne Weiteres dem indischen Gelehrten Glauben schenken. Zu den älteren Schriftstellern über Alamkâra gehören wohl Dharmakîrti und Bhâma<sup>2)</sup>, aber Vâgbhaṭa nimmermehr. Da Maheçacandra den Beweis für das hohe Alter des Vâgbhaṭa schuldig geblieben ist, da sich auch Borooh in keiner Weise hierüber geäußert hat, so wird es nicht überflüssig sein, die Zeit des Vâgbh. so genau als möglich zu bestimmen<sup>3)</sup>. Es wird sich ergeben, daß er — nach unseren Begriffen wenigstens — ein moderner Autor ist. Zunächst muß bemerkt werden, daß er selten und erst spät citirt wird. Mir sind nur zwei Kommentatoren bekannt, die den Vâgbh. anführen: Dinakaramiçra in der Subodhinî (verfaßt A. D. 1385) zum Raghuvançça, vgl. den Appendix in Shankar Paṇḍits Ausgabe; und Çivarâma im Kommentar zur Vâsavadattâ, den Niemand für einen alten Scholiasten halten wird. Aber Vâgbh. selbst hat in den Beispielen, mit denen er seine Regeln erläutert, die Zeit in der er lebte und schrieb deutlich genug verraten. Schon Aufrecht, der im Katalog der Oxforders Sanskrithandschriften No. 509 das Werk des Vâgbh. zuerst genauer besprochen hat, wies darauf hin, daß der Verfasser unter einem König Jayasinha gelebt habe, unter Berufung auf Vâgbh. IV, 45. 85. Nun hat es verschiedene Könige dieses Namens gegeben: Vâgbh. kommt uns daher zu Hülfe, wenn er auch den Vater des Königs Jayasinha nennt, indem er letzteren als Karṇadevanṛpasûnu bezeichnet, IV, 81 (diese Stelle bei Aufrecht). 132; vgl. 76. Und noch mehr: Vâgbh. macht auch die Hauptstadt des Königs, den er in seinem Werke verherrlicht, namhaft, sodaß wir also genau wissen, wo wir den Jayasinha zu suchen haben. Das Beispiel für die Figur *samuccaya* lautet IV, 132 (nach den Berliner Handschriften)

1) p. 4, not. 8: *atiprâcîneshu Vâmana-Vâbhaṭa-Daṇḍi-Bhojadevâdinibandhesu*. p. 7: *prâcînaturâṇām Vâmana-Vâbhaṭa-Daṇḍi-Bhojadevâdinâm nibandhâh*. Gerade die hier genannten Werke sind es, welche Borooh — mit Ausnahme von Daṇḍin's Kâvyâdarçça — herausgegeben hat.

2) Vgl. Aufrecht, Indische Studien 16, 205 ff. Bühler, Detailed Report p. 64 ff.

3) Eine richtige Zeitbestimmung ist allerdings schon 1879 von Râm Dâs Sen gegeben worden, aber ohne jede Begründung. Ich werde weiter unten hierauf zurückkommen.

*Aṇahillapāṭakam* <sup>1)</sup> *puram* <sup>2)</sup> *avanipatiḥ Karnadevanṛpasūnuḥ* |  
*Çrikalaçaṇāmadheyaḥ karī* <sup>3)</sup> *ca ratnāni jagatīha* ||

Wo haben wir *Aṇahillapāṭaka* zu suchen? — Borooh bemerkt, Preface p. III: There are two new words <sup>4)</sup> in this work, which require some explanation. The first is 'Aṇahillapāṭakam' of IV, 132. It is found in all the manuscripts and I have not the least doubt about its correctness. The text says it is a town and this is reiterated in Siṅha Deva's commentary. — Aṇahillapāṭaka ist der Name einer wohlbekannten Stadt in Gujarāt, jetzt Aṇhilvād Pāthan genannt. Wir kennen sie z. B. aus Lassens Indischer Altertumskunde, vgl. III, 557. 574. Die Stadt ist berühmt als Sitz alter Bibliotheken — z. B. des Saṃghavi Bhaṇḍār —, deren Schätze durch die Bemühungen von Bühler und Kielhorn in den letzten Jahren gehoben und zugänglich gemacht worden sind. Hierher stammen verschiedene, von Europäern neuerdings benutzte Handschriften: so der padapāṭha der Maitrāyaṇī-Saṃhitā und der Çāḍvatakoça. Hier verfaßte, wie bekannt, Abhayadevasūri einige von seinen Kommentaren zu den heiligen Schriften der Jaina; Ind. Stud. 16, 277. Als Gründer der Stadt wird Vanarāja, als Gründungsjahr 745 n. Chr. angegeben. Nach Lassen I <sup>2</sup> 137. III, 546. 563 soll die richtige Namensform *Anālavāta* sein. Aber gerade die Namensform, welche Vāgbh. gebraucht, erscheint häufig auf Inschriften <sup>5)</sup>, — auf den In-

1) Cfr. Dohad inscription of king Jayasinha-deva, v. 3:

*Aṇahillapāṭakanagaraṃ suramandiraruddhatarāṇihayamārgam* |  
*yasyāsti rājadhāni rājño 'yodhyeva Rāmasya* ||

Indian Antiquary X, 159.

2) Cfr. *tatpurī śā* IV, 76 = *Aṇahillapattandbhidhānā nagarī* (Jinavardhana).

3) Cfr. *taddvipendraḥ* IV, 76.

4) Das andere Wort, welches Borooh bespricht, *vacchoma*, findet sich in dem 'sechsten pariccheda', einer Anzahl von Versen, die der Herausgeber nach seinen Handschriften hat drucken lassen, obwohl sie dem Vāgbh. nicht gehören. Das Werk umfaßt nur fünf Kapitel; mit V, 32 schließt der Autor, *grantham upasaṃharati*, wie es in dem anonymen Kommentare I. O. 702 heißt. — In zwei von jenen Versen (der eine steht auch am Schluß der Berliner Handschrift 1101) werden sechs Stilarten (*rīti*) aufgezählt, nämlich Lāṭi, Pāñcālī, Māgadhi, Gauḍī, Vacchomī oder Vacchomadeçodbhavā (Vatsoma<sup>o</sup> hat die Berliner Hs.), und Vaidarbhī. Borooh bemerkt, daß Vacchomī auch in dem ersten Verse von Rājaçekhara's Karpūramāñjarī vorkomme und von dem indischen Herausgeber dieses Stückes, Vāmanācārya, irrtümlich mit Vaidarbhi übersetzt werde: the two verses of Vāgbhaṭa distinctly shew that Vacchoma is not Vaidarbha . . . Borooh hätte hinzufügen können, daß Vacchomī aller Wahrscheinlichkeit nach ein Synonym von Āvantikā ist. Man vergleiche nur die Namen der sechs Stilarten, die im Petersburger Wörterbuch unter dem Worte *rīti* mitgeteilt sind.

5) Die Schreibung schwankt zwischen *Aṇahilla*<sup>o</sup> und *Aṇahila*<sup>o</sup>; vgl. Hultzsch im Indian Antiquary XI, 242, n. 9.

schriften der Caulukya-Könige von Añhilvâḍ Pâṭhan in Gujarât. Zu den berühmtesten dieser Könige gehört Jayasiñha, mit dem Beinamen Siddharâja, der Sohn und Nachfolger des Karnadeva. Er regierte Saṃvat 1150—1199 oder 1093—1142 n. Chr. Unter seiner Regierung verfaßte Vâgbbh. das von Borooh herausgegebene Alamkâraçâstra, wie allein aus dem oben angeführten Verse IV, 132 hervorgeht. Er hat seine Zeit ebenso verraten, wie sein Zeitgenosse Hemacandra, der in der Sanskritgrammatik zu dem sūtra *khyâte drçye* (= Pâṇini III, 2, 111, vârttika 2) die folgenden Beispiele gegeben hat:

*aruṇat Siddharâjo 'vantim, ajayat Siddhaḥ Saurâshtrân*<sup>1)</sup>;

nach einer Mitteilung Kielhorns<sup>2)</sup> im Indian Antiquary VII, 267. Hemacandra's Zeit ließe sich allein aus dieser Stelle wenigstens ungefähr bestimmen: daß er zwischen 1088 und 1172 lebte, ist anderswoher bekannt. Wie ferner Hemacandra in den angeführten Beispielen auf Ereignisse unter der Regierung des Königs Jayasiñha Siddharâja angespielt hat: so hat auch Vâgbbh. den Jayasiñha durch gelegentliche, mehr oder minder deutliche Anspielungen auf dessen kriegerische Thaten verherrlicht. Wenn ich hier auf diese Anspielungen aufmerksam mache, so geschieht es nur zu dem Zweck, um etwaige Zweifel an der Richtigkeit meiner Zeitbestimmung zu zerstreuen, nicht etwa um einen Beitrag zur Geschichte von Gujarât in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts n. Chr. zu liefern. Das Wenige was Vâgbbh. erwähnt ist aus den Caulukya-Inschriften, aus dem Dvyâçrayakoça (Ind. Antiquary IV, 234 ff. 265 ff.) und anderen Quellen bereits zur Genüge bekannt.

Das Beispiel für die Figur *avasura*<sup>3)</sup> lautet IV, 125:

*sa esha niçcayâmandah svacchandatamavikramah |  
yena naktamcaraḥ so 'pi yuddhe Barbarako jitaḥ ||*

1) Die Inschrift von Dohad beginnt:

*Çrîjayasiñhadevo 'sti bhūpo Gârjjaramaṇḍale |  
Yena kârdgrhe kshiptau Surâshtrâ-Mâlaveçvarau ||*

Vgl. auch Someçvara's Kîrtikaumudî II, 25. 30, mitgeteilt von H. H. Dhruva im Indian Antiquary X, 160. Avantinâthajishṇu ist die stehende Bezeichnung des Jayasiñha auf den Caulukya-Inschriften, vgl. Bühler, Eleven land-grants of the Chaulukyas of Añhilvâḍ. A contribution to the history of Gujarât. Bombay 1877 (Separatabdruck aus dem Indian Antiquary VI, 180—214).

2) Vgl. Kielhorns Report on the search for Sanskrit MSS. in the Bombay Presidency, during the year 1880—81, p. 46: The instance *adahad arâtîn Kumârapâlah* . . . proves that the work [Malayagiri's Çabdânucâsana] was composed in the reign of Kumârapâla, between 1143 and 1174 A. D.

3) IV, 124: *yatrârhântaram utkrsham sambhavaty upalaksham |  
prastutârthasya sa prokto budhair avasuro, yathâ ||*

Mit *sa esha* ist Jayasiṅha gemeint: *arthāḥ Jayasiṅhadevaḥ* (Jinavardhana). Sein Sieg über einen König Barbaraka ist eine bekannte Thatsache. Daher die stehende Bezeichnung *Barbarakajishnu* auf den Caulukya-Inschriften. Bühler vermutet, Indian Antiqu. VI, 186, daß Barbaraka 'belonged to one of the non-Aryan tribes who are settled in great numbers in northern Gujarāt'. Hierzu stimmt die Glosse *Barbarako mleccharājādhirājah, naktamcaro Rākshasaprāyah, jītaḥ* in der Berliner Handschrift No. 1100. — In der Stelle Vāgbh. IV, 129 (Beispiel für den *abhaṅgaḷeṣha*; Nachahmung von Kāvyaḷdarḷa II, 311) kann nach den Kommentatoren *rājan* 'König' d. h. Jayasiṅha und 'Mond', *sindhunātha* 'Fürst von Sindh' und 'Meer' bedeuten. Demnach liegt hier wahrscheinlich eine Anspielung auf den König von Sindh vor, den Jayasiṅha besiegte:

*anye 'py utsāditā yena Sindhurājādāyo nṛpāḥ,*

Inscription von Dohad, aus dem Jahre 1140; vgl. auch Someḷvara's Kīrtikaumudī II, 26 (Indian Antiqu. X, 160):

*baddhaḥ Sindhupatir yena Vaidehīdayitena vā,*

wo *sindhupati* gerade so doppelsinnig gebraucht ist, wie *sindhunātha* von Vāgbh. — Im folgenden Verse, Vāgbh. IV, 130 (Beispiel für den *bhaṅgaḷeṣha*) kann *ramyāmbhojaḷriyam* in *ramyāṃ Bhojaḷriyam* zerlegt werden. Bhoja ist, nach den Kommentatoren, der Dhārāpati, der berühmte König von Dhārā. Ist diese Auffassung richtig, so hat Vāgbh. hier auf eine historische Persönlichkeit, die früher als Jayasiṅha lebte, angespielt. — Endlich enthält, meiner Vermutung nach, Vāgbh. IV, 152 eine Anspielung auf ein bestimmtes Ereignis zu Jayasiṅha's Zeit. Doch ist mir nicht klar was gemeint ist; aus den Bemerkungen der Kommentatoren zu der Stelle läßt sich nicht viel gewinnen. Die Worte, auf die es ankommt, lauten: *Barbarabadhyamānapayasah 'Siprāpagāyāḥ*. Jinavardhana erklärt Barbara mit *Barbarākhyadaitya*. Da nun der Fluß Siprā, an dem Ujjayinī liegt, von Vāgbh. erwähnt wird, so möchte ich an die Belagerung und Eroberung von Ujjayinī (Avantī) durch Jayasiṅha denken; vgl. oben S. 304, Lassen Ind. Alt. III, 566. 861. Besonders ist der Bericht aus dem Dvyāḷrayakoḷa im Indian Antiquary IV, 266 zu vergleichen. Hier heißt es, daß ein König der Bhillas dem Jayasiṅha auf dem Zuge gegen Avantī Hilfe leistete. Wahrscheinlich ist dieser Bhillarāja mit dem von Vāgbh. genannten Barbara identisch.

Soviel über die Anspielungen auf kriegerische Thaten des Jayasiṅha und historische Persönlichkeiten in Vāgbh.'s Werk. Sonst werden in den Beispielen zu den einzelnen Regeln die 'numina Jainica' oft erwähnt und gepriesen (Aufrecht Catalogus p. 214), so Nābheyajina I, 1, Pārḷva IV, 104; am häufigsten aber Neminātha,

der 22. Jina, z. B. II, 25. IV, 32. Das wird gewiß kein Zufall sein; vom Jayasiñha wird nämlich berichtet, daß er dem Neminâtha Verehrung dargebracht habe: Indian Antiquary IV, 267. — Nemi's Gattin ist Râjimatî, die Tochter des Ugrasena. Sie wird Vâgbh. IV, 51. 118 genannt. Ihr Gatte verläßt sie und zieht sich auf den Berg Raivataka<sup>1)</sup> zurück: *Raivatake tapâñsi cakâra* III, 4. Der künstliche Vers IV, 12 stammt nach den Kommentatoren aus der Schilderung des Meeres (*samudravaraṇanam*) im Neminirvâṇama-hâkâvya (Râjimatiparityâgâdhikâra). Dieses Kunstgedicht wird auch im Alaṃkâratîlaka, und zwar gerade wegen der Meer-schilderung (*arṇavavarṇanam*), neben dem Setubandha genannt. Das Neminirvâṇa hat aller Wahrscheinlichkeit nach den Vâgbhaṭa selbst zum Verfasser. Denn in Taylors Catalogue raisonnée of oriental manuscripts I, 373 (Madras 1857) wird ein Neminirvâṇa aufgeführt und einem Vâcbadda (sic!) zugeschrieben. Identificieren wir diesen Vâcbadda mit unserem Vâgbhaṭa, so muß Vâgbh. aus seinem eigenen Gedichte Neminirvâṇa einen Vers (IV, 12) als Beispiel in das Alaṃkâraçâstra aufgenommen haben. Es läßt sich sogar vermuten, daß alle Verse, die sich auf Nemi und Râjimatî beziehen, aus dem Neminirvâṇa entlehnt sind. Dies gilt auch von den Versen IV, 27 ff., die nach Jinavardhana eine Schilderung des heiligen Berges Girnâr enthalten. Taylor gibt ausdrücklich an, daß eine Beschreibung des Râivati (sic!) im Neminirvâṇa vorkomme.

Ich fasse jetzt das Wenige kurz zusammen, was sonst über Vâgbh. bekannt geworden ist. Burnell, A classified index to the Sanskrit MSS. in the Palace at Tanjore I p. 57 teilt mit, daß Vâgbh. im südlichen Indien gewöhnlich mit Amarasinhâ und dem Autor des Ashtâṅgahrdaya identifiziert werde (!). Dann heißt es: The story runs that he was a Brahman, who, in order to refute the Buddhists (or Jains?), became the pupil of a teacher of that sect, and on his return to his old *Guru*, discovered so much lukewarmness towards Brahmanic teaching, that he was advised by him to openly join the heretics, who had his sympathy. Auf diese Geschichte lege ich keinen Wert. Wichtiger ist eine Angabe, die ich bei Râm Dâs Sen in seinem Aitihâsika Rahasya, Part III (Calcutta 1879) p. 67 finde. Danach ist ein Vâgbhaṭa unter Kumârapâla, dem Nachfolger des Jayasiñha, Minister (*mantrin*) gewesen. Râm Dâs Sen — der übrigens aus einer mir nicht zugänglichen Quelle schöpft — identifiziert diesen Vâgbhaṭa mit dem *prasiddha Jaina alaṃkârîka*, also offenbar mit dem Verfasser des von Borooah edierten Alaṃkâraçâstra.

1) D. h. Girnâr, nach Jinavardhana; vgl. Ind. Ant. II, 355. IV, 73.

Als ein allerdings schwacher Beweis für die Richtigkeit dieser Identifikation kann angeführt werden, daß Vāgbh. im Colophon einer Handschrift des Britischen Museums, MS. Orient. 2146, Bāhaḷaman-  
trīçvara genannt wird. Ich will noch auf Webers Abhandlung über das Çatruṃjayamāhātmya p. 46 verweisen, wo ein Bāhaḷa neben Kumārapāla erscheint. — Wenn übrigens Rām Dās Sen, der in der Sanskritlitteratur offenbar gut bewandert ist, dem Vāgbh. ein Werk Namens Alaṃkāratilaka (eigentlich: Kāvyaṅnuçāsana) zuschreibt, so dürfte er nur insofern Recht haben, als der Verfasser des Alaṃkāratilaka allerdings Vāgbhaḷa heißt. Meiner Ansicht nach sind Vāgbh., der Verfasser des von Borooah edierten Werkes, und Vāgbh., der Verfasser des Alaṃkāratilaka, verschiedene Personen. Denn jener nennt sich IV, 148 einen Sohn des Soma, dieser ist nach seiner eigenen Angabe ein Sohn des Nemikumāra. Ich gebe daher Borooah Recht, der Preface p. III gelegentlich bemerkt: Alaṃkāra Tilaka of another Vāgbhaḷa. Stellen aus dem Tilaka hat Aufrecht mitgeteilt in der Zeitschr. der deutschen morgenl. Ges. 32, 734 und in den Indischen Studien 16, 209.

Ueber den Namen Vāgbhaḷa ist noch Einiges zu sagen. Vāgbh. selbst nennt sich in dem Prākṛtverse IV, 148 Bāhaḷa (Borooah: Vāhata); Jinavardhana nennt ihn Çrī-bāhaḷadeva<sup>1)</sup>. Vāgbhaḷa ist kein seltener Name in der indischen Litteraturgeschichte: auch einen König dieses Namens hat es gegeben, Ind. Ant. VIII, 59. Die Form des Namens schwankt. Insbesondere wird er häufig mit doppeltem ḷ geschrieben. Vgl. meine Mitteilungen in den Beiträgen zur Kunde der indogerm. Sprachen V, 48. In unserem Falle liegt der Gedanke nahe, Bāhaḷa für den eigentlichen Namen des Autors, und Vāgbhaḷa für eine falsche Umbildung daraus zu halten. Derartige Umbildungen und falsche Rückübersetzungen sind bekanntlich gerade bei den späteren Jaina häufig; vgl. z. B. Weber, Ind. Stud. 16, 235.

Borooahs Text des Vāgbhaḷaḷamkāra ist im Allgemeinen korrekt und lesbar zu nennen. Nur die übrigens geringe Zahl von Prākṛtversen erscheint bei ihm in einer vielfach fehlerhaften Gestalt. Hier zeigt es sich, daß die Handschriften, die Borooah benutzte, und die er selbst als zuverlässige bezeichnet, keineswegs genügt haben. In einzelnen Fällen mögen die Handschriften das Richtige bieten, während Borooah falsch gelesen hat. — Vāgbh. IV, 106 lautet bei Borooah

*kaṅḷhabhantaraçholam mahurasaram vāliya giyam (kunaṅ).*

Borooah hat selbst gefühlt, daß *çholam* nicht richtig ist, denn er bespricht diese Stelle in der Vorrede. Er sagt, daß seine Handschrift

1) Vgl. den Frauennamen Vāhaḷadevī Ind. Ant. XI, 248.

ten theils *dyolaṃ* theils *gholaṃ* bieten: As Prākṛta does not admit of *dy*, I have given *gholaṃ* and this is explainable under Vararuci VIII. 6 *ghuṇo gholaḥ*. Durch diese Regel wird meines Erachtens wohl *ghol*, aber nicht *ghola* am Ende eines Kompositums erklärt. Zu lesen ist *gholira*, wie die beste Berliner Handschrift hat, eine Bildung von *ghol* mit dem häufigen Suffixe *ira*, Vararuci IV, 24; Hemacandra II, 145. Aehnlich haben Vāgbh. IV, 49 gute Handschriften *ullasira*, nicht *ullasia* wie Borooh ediert hat. Falsch ist *tua* (= skr. *tava*) in der Stelle IV, 74 *kusumaṃ ti tua hasie*, schon deshalb, weil das Metrum — ∪ erfordert. Man lese *tujjha*. In dem zweiten pāda von IV, 78 fehlt eine Silbe. Dem *ne* im Texte entspricht *naiṃva* in der Sanskritübersetzung des Kommentares, den Borooh selbst mitgeteilt hat. Es ist daher *nea* zu lesen, oder *neya* mit der Berliner Handschrift, die fast überall die beiden Haupteigentümlichkeiten des Jainaprākṛt aufweist, die *yaçruti* und das dentale *n* am Anfange der Wörter, wie in dem Werke eines Jaina nicht anders zu erwarten ist. Boroohs Text entfernt sich oft ziemlich weit von dem was man Jainaprākṛt zu nennen pflegt.

III. Das Sarasvatīkaṇṭhābharaṇam hat nach der indischen Tradition den König Bhoja von Dhârâ zum Verfasser; Gaṇaratnamahodadhi p. 2, 11: *Bhojaḥ Sarasvatīkaṇṭhābharaṇakartâ*. Der wirkliche Name des Verfassers hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen, aber daß er unter der Regierung des Bhoja lebte, wird kaum bezweifelt werden können. Vgl. Borooh, Bhavabhūti and his place in Sanskrit literature, § 24. Aufrecht im Indian Antiquary XI, 236 (we cannot place the work in question earlier than the end of the eleventh century). Borooh, dem wir Dank dafür wissen, daß er das umfangreiche Werk durch den Druck zugänglich gemacht hat, bemerkt in der Vorrede, daß es wohl das beste rhetorische Werk im Sanskrit sei. Weiter hebt er the refinement of its classification and the difficulties of its language mit Recht hervor. Bei uns ist das Sarasvatīk. besonders durch Aufrechts Mitteilungen daraus bekannt geworden, vgl. Catalogus No. 489. Zeitschrift der D. M. G. 16, 749 ff., 25, 238 ff., 455 ff. Es zeichnet sich aus durch die große Anzahl von Sanskrit- und Prākṛtversen, die als Beispiele aufgeführt werden und von Bhoja — vielleicht ohne Ausnahme — nicht selbst gedichtet, sondern anderen Werken entlehnt worden sind. Borooh hat in den Anmerkungen am Schlusse des Buches eine nicht geringe Zahl von Citaten nachgewiesen. Ich bin nicht in der Lage zu prüfen, wie weit seine Angaben vollständig sind. Aufgefallen ist mir nur, daß vier Stellen aus dem achten Sarga des Kumârasambhava von Bo-



rooah nicht angeführt worden sind: Sarasv. p. 226, 7. 305, 5. 308, 3. 343, 23 = Kum. VIII, 63. 79. 49. 51. Mehr als die Citate aus Sanskritwerken nehmen die Prākṛtverse unser Interesse in Anspruch. Die Zahl der letzteren beläuft sich auf etwa 350. Davon finden sich ungefähr 150 in dem Saptāçatakam des Hāla; vgl. die Mitteilungen Aufrechts in Webers Ausgabe des Hāla (Leipzig 1881) p. XLIII. Der Vers Hāla 91 beginnt *dāmanti*<sup>1)</sup> je *muhuttam* Sarasv. p. 327; Hāla 515 beginnt mit *ālāo* p. 306; H. 607: *pavanuvvella* p. 316; H. 731: *paḍhamagharinīa samaaṇ tua* (!) *piṇḍāre daraṇ* p. 311; H. 826: *çana*<sup>2)</sup> p. 334 cfr. 143; H. 879: *kudo lambhai* (*katto labbhai*?) *pañña sattharaaṇ ettha gāmaṇigharammi* p. 48. Borooh macht in der Vorrede darauf aufmerksam, daß hier ganz andere Lesarten vorliegen als in den beiden rhetorischen Werken, wo der Vers bekanntlich auch citiert wird (im Kāvyaṇprakāça und Sāhityadarpaṇa), und daß Bhoja das Wort *sattharaa* doppelsinnig<sup>3)</sup> faßt. — Hāla 954 beginnt *taṇvamuhakaāhoā jaha jaha thaṇāā kilenti kumarinaṇ* p. 338. Auch sonst finden sich allerlei Varianten. Einige derselben dürften der Beachtung wert sein. So z. B. lautet der Schluß von Hāla 543 im Sarasv. p. 184 *sahi jaṇ ukkaṇṇhiam ceaṇ*, und der zweite pāda von Hāla 878 auf p. 227 *bālaa re lagā* (!) *mama kaṇṇhammi*<sup>4)</sup>. Wichtiger aber als alle Varianten sind die Bemerkungen und Erläuterungen, die einer ganzen Reihe von Versen beigegeben sind. — Außer den Prākṛtversen, die sich im Saptāçatakam finden, wird eine erhebliche Anzahl von Stellen aus dem Setubandha (etwa 30), aus den Dramen und aus anderen mir unbekanntem Quellen angeführt. Ich bemerke noch, daß die beiden Apabhraṇçavere Hemac. Pr. IV, 357, 2. 3 im Sarasv. p. 76 erscheinen, und zwar von einer ausführlichen Erklärung begleitet.

Borooh hat für seine Ausgabe des Sarasvatik. drei Handschriften des Textes — darunter nur eine vollständige — benutzt. Zwei unvollständige Handschriften des (vielleicht niemals vollendeten?) Kommentares des Ratneçvara hat er erst erhalten, nachdem der

1) *atrīsyām api premāsti na veti jīṇḍsuḥ priyaḥ priyaṃ kelgotraḥkhalandāind dunoṭi* etc. Sarasv. p. 327.

2) *atra vasantotsave grāmataruṇām ayaṇ veço janamaṇaḥpramodāya jāyate iti veço nāmāyaṇ jātibhedaḥ* Sarasv. p. 143; vgl. Hāla p. 457.

3) *atra kenāpi pathikayānā prāvṛḍārambhe grāmaṇābadhāḥ piṇonmatastant 'sattharaam' iti srastarakavyāçena çastarataṇ yācitā* etc. Sarasv. p. 48.

4) *atra kālāksarakahūçikshitety anena lipiṇāndātibhir adhitadharmaçāstrādbhimatarūpakapogaṇḍaḥ ko 'pi kayāpi avinayavatya sopālabhaṇ ehi re kaṇṇhe lagety abhiyujyate* etc. Sarasv. p. 228. — *samaaṇ* (im vierten pāda) wird von Borooh, Notes p. 400 mit *svamatam* übersetzt.

Text bereits gedruckt war. Der Kommentar hat daher nur für die kurzen Noten, die Borooh seinem Buche angehängt hat, verwertet werden können. Wenn es nun auch bedauert werden muß, daß sich Borooh die alte Palmblatthandschrift von Poona <sup>1)</sup> nicht verschafft hat, so scheint es doch, daß es ihm gelungen ist einen korrekten und brauchbaren Text herzustellen. Das gilt aber nur von der 'Sanskrit portion'; von den Prâkr̥tversen erscheinen viele in sehr korrupter Gestalt. Dies liegt zum guten Teile daran, daß dem Herausgeber gewisse Hilfsmittel unbekannt geblieben sind, die er hätte benutzen müssen. Nach seinen eigenen Angaben haben ihm vorgelegen: die Prâkr̥tgrammatiken des Vararuci und Hemacandra, Goldschmidts Ausgabe des Râvaṇavaha (Setubandha) und — was ich besonders hervorheben will — auch Hemacandras Deçinâmamâlâ. So erklärt er p. 14, 16 *gâmaudo* <sup>2)</sup> (so zu lesen) mit *grâmapradhâna*, und p. 315, 1 *antohuttaṇ* mit *adhomukham* nach Hem. Deç. II, 91 (89 Pischel). I, 21. Aber von Hâlas Saptaçatakam — dem unentbehrlichsten Hilfsmittel zur Restitution der korrupten Prâkr̥tverse — hat er sich nur 'a very incomplete and inaccurate manuscript of its commentary, covering about 200 verses only', verschaffen können. Webers Ausgabe des Hâla (Leipzig 1881), ja sogar die erste Abhandlung Webers über das Saptaçatakam aus dem Jahre 1870 ist ihm leider unbekannt geblieben. Demnach können wir an Boroohs Leistung nicht denselben Maßstab anlegen wie an die eines europäischen Herausgebers, der auf dem Gebiete des Prâkr̥t wenigstens mit besseren und zahlreicheren Hilfsmitteln arbeitet, als ein indischer Gelehrter. Es kommt hinzu, daß Borooh, Preface p. IV, die 'serious mistakes' in der 'Prâkr̥ta portion' bereitwillig eingesteht. Sonst könnte man seiner Arbeit das harte Urteil nicht ersparen, das Pischel einst über die in Indien erschienenen Ausgaben der Dramen ausgesprochen hat (Hemacandra I p. XII). Viele Fehler in den Prâkr̥tversen erklären sich augenscheinlich daraus, daß Borooh die Handschriften nur falsch gelesen hat. In einigen Fällen hätte sich ihm das Richtige aus den Bemerkungen ergeben sollen, die der Verfasser des Sarasv. den Versen beigefügt hat. (Ich bezeichne diese Bemerkungen in der Folge, der Kürze halber, mit 'Kommentar'). Der Vers Hâla 107 beginnt bei Borooh p. 180, 19 *Golâautthiam pecchi jam na* <sup>3)</sup>. Die richtige Lesart *Golâada* <sup>0</sup> ergibt sich leicht aus dem Kommentar <sup>4)</sup>, wo *Godâvarîtate* steht.

1) Kielhorns Report, Bombay 1881, p. 48.

2) Borooh: *gâmaudo*. Das entsprechende, von den indischen Lexicographen überlieferte Sanskritwort *grâmakûta* kommt auf Inschriften häufig vor.

3) Borooh übersetzt p. 398: *Godâvasthitam prekshya jam na!* Es ist aber

Ich muß noch auf die Sanskritübersetzungen aufmerksam machen, die Borooh p. 385 ff. zu einer ganzen Reihe von Prâkr̥tversen geliefert hat. Hier finden sich allerlei Flüchtigkeiten, ja sogar arge Mißgriffe. Einige ungenaue oder unrichtige Uebersetzungen sind vielleicht auf Ratneçvaras Rechnung zu setzen: die meisten Fehler hat Borooh ohne Zweifel selbst verschuldet. Von einer nicht geringen Zahl von Uebersetzungen muß man leider sagen, daß sie das Verständniß der Verse nicht fördern können, daß sie vielmehr beirrend wirken müssen. Es soll natürlich nicht geläugnet werden, daß die richtige Interpretation der Verse zum Teil mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Auch ist nicht zu vergessen, daß dem Uebersetzer das wichtigste Hilfsmittel für die Exegese — eine gute Handschrift des Saptaçatakam mit Kommentar oder Webers Ausgabe — nicht zu Gebote gestanden hat. Ich führe daher nur wenige Fälle auf, wo ich mich mit Boroohs Uebersetzungen nicht einverstanden erklären kann.

Sarasv. p. 44, 12 und 59, 6 wird *tāhe* mit *toye* übersetzt; vermutlich im Anschluß an Ratneçvara. Nach Hemacandra Prâkr. I, 104. II, 72, Deçināmamālā p. 163, 7 ist *tāha* = *tārtha*, *saridavatāra*. Sarasv. p. 77, 26 *attāntaharamañijam* gibt Borooh mit *atyantaramañiyam* wieder, als ob es im Text *accamtaramañijam* hieße. Wie zu lesen und zu übersetzen ist, ergibt sich für uns aus Hāla 8. — Sarasv. p. 143, 21 *kassa kaa cuamañjari* (p. 334, 10 *kassa kaa cūamañjari*; vgl. Hāla 826) wird, mindestens sehr ungenau, mit *kasya kr̥te cūtamañjari* übersetzt. Die Uebersetzung von *sahiāhi* p. 144, 6 mit *sakhībhiḥ* ist wohl nur ein Versehen. Aber unrichtig ist die Uebersetzung von *ruanti* mit *rushyanti* 228, 22, von *virahakisia* mit *virahaklišṭa* ebendasselbst und 289, 7 in der Stelle

*sahasā mā sāhijau piāgamo tīa virahakisiāe.*

Hier deutet der Kommentar mit den Worten *atra virahinyāḥ kārçyā-tiçayam* u. s. w. die Etymologie von *kisia* an: *kisia* gehört zu Wurzel *karç*. Ferner übersetzt Borooh in derselben Stelle *sāhijau* mit *sādhyatām*, ebenso *sāhai* mit *sādhayati* 316, 23 in dem Verse

*dantakkaam kavole kaagāhuvellio a dhammillo |*

*paḍighummirā a diṭṭhī piāgamam sāhai vahūe ||*

und 317, 23

im Texte *pecchitāna* zu lesen; vgl. *dhāvijaṇu* p. 334, 23, das von Borooh selbst zu *dhāvīdāna* verbessert wird. — p. 48, 21 steht im Text *pekkihūṇa*; dafür soll man nach den 'Corrections' p. 1 *pekki tīna* lesen. Die Uebersetzung lautet p. 387 *prekshya punaḥ!* Vermutlich nach Maheçacandra, Kāvyaaprakāça p. 68.

4) Hier findet sich das von Goldschmidt, Kuhns Zeitschrift 25, 436 besprochene Sanskritwort *duruttara*.

*sá tai suhatthadinnam phaggucchanakaddamam tthanucchan̄ge |  
parikuvā iva sâhai salâhivî gâmatarun̄nam ||*

Die Uebersetzung von *sâhai* mit *sâdhayati* wird allerdings auch in den Scholien zum Hâla etc. nicht selten gegeben; sie ist aber für die angeführten Stellen dem Sinne wie der Etymologie nach schwerlich richtig. Weber und Goldschmidt ziehen *sâhai* zu skr. *çâs*. Außerdem wird *sâhai* ausdrücklich von Hemacandra IV, 2 als ein Substitut von skr. *kathayati* aufgeführt. Aehnlich verhält es sich mit Boroohs Uebersetzung von *saṃbharia* mit *saṃbharita* 325, 6 und 337, 7; *saṃbharia* gehört zu Wurzel *smar*, so gut wie *bharimo* 315, 25, das Borooh richtig mit *smarâmaḥ* übersetzt. — Sarasy. p. 291, 17 *ghuṇṇiratamsa* wird mit *ghuṇṇamânavatamsa* wiedergegeben. Ein Blick in den Kommentar lehrt, daß *tamsa* = skr. *tryasra* ist; vgl. auch Gaṇa *vakrâdi* Vararuci IV, 15, Hemacandra I, 26. — In der Stelle

*anurâaloliâe ko doso âhijâe*

p. 301, 2 übersetzt Borooh das letzte Wort mit *abhijâtaḥ*. Nach dem Gaṇa *sam̄ddhyâdi* Vararuci I, 2 ist *âhijâi* = skr. *abhijâti*. Sarasy. 305, 10 *âamba* (am Anfange des Verses!) wird mit *kâdamba*, und 318, 4. 7 (= Hâla 857. 244) *samappai* mit *samatyeti*, *sambhyeti* übersetzt.

Greifswald.

Th. Zachariae.

Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum von Edwin Hatch, Dr. theol. Vice-Principal of St. Mary Hall and Grinfield Lectures in The Septuagint, Oxford. Acht Vorlesungen. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage, besorgt und mit Excursen versehen von D. Adolf Harnack, Gießen 1883. VIII. 159.

### 1.

Diese Vorlesungen wurden in einer Kirche gehalten, und haben auch etwas von dem Schwung und Pathos der Predigt: aber es sind wissenschaftliche Vorlesungen und mit dem ganzen Rüstzeug der Gelehrsamkeit in zahlreichen Noten begleitet. Ihr Zweck ist zu zeigen, daß die bischöfliche Verfassung der Kirche nicht aus einer Einsetzung Christi und der Apostel hervorgegangen ist, sondern erwachsen ist aus den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit. Die erste Vorlesung handelt von der Methode 1—16, die zweite von den Bischöfen und Diaconen 17—50 die dritte von den Presbytern 51—78, die vierte von der Obergewalt des Bischofs 79—111, die fünfte von Klerus und Laien 112—143, die sechste über den Klerus als besonderen Stand 144—171, die siebente über die Concilien und die Einheit der Kirche 172—198, die achte über die Parochie und die

Kathedrale 199—238. Der Rest des Buchs ist von den Analekten Harnacks ausgefüllt. Das Buch ist in hohem Grade anziehend geschrieben und macht durch die ausgebreitete Gelehrsamkeit, die freie und frische Gesinnung, welche von einem Ergebnisse der Forschung niemals Einbuße an wesentlichen Besitztümern des Glaubens zu erleiden fürchtet und durch das glückliche Bestreben, wirkliche Anschauung zu gewinnen und nicht bloß in Worten zu kramen, den günstigsten Eindruck. Trotzdem findet sich schliesslich für die Lösung des Problems der Entstehung des Episkopats kein entsprechender Ertrag. Bezeichnend ist, daß Harnack dem Buche in seinen Analekten eine Abhandlung beifügt, in welcher er diesen Ertrag festzustellen und zu erweitern sucht — aber dabei mit Hatch selbst in Widerspruch geräth. Der Ertrag des Buches muß in allerdings zahlreichen Einzelheiten und Anregungen gesucht werden. Ich habe mich zu diesem Gesamturteil nur schwer entschlossen, denn die erste Vorlesung, welche die Methode schildert, ist so vortrefflich, zeigt eine so vollendete Kenntnis des Gebietes und weiß die Aufgaben der Forschung und die Natur der Quellen so scharf zu charakterisiren, daß man von den größten Erwartungen erfüllt wird. Allein so scharf und umsichtig seine Forschung ist, so begegnen doch an entscheidenden Stellen methodische Fehler. Gegenstände, die nicht zur Sache gehören, werden ausführlich erörtert, falschen Analogien wird nachgegangen und maßgebendes Gewicht beigelegt, die Perioden werden nicht auseinandergehalten. Das letzte ist der Grundfehler der drei Vorlesungen 2—4. Sie gruppieren den Stoff nach Aemtern und vermischen deshalb Zeugnisse verschiedener Perioden. Hier ist kein Heil, als die klare Auseinanderhaltung der Zeit, in welcher ein Kollegium regierte, der Uebergangszeit und drittens der Periode der ausgebildeten Episkopalgewalt. Das sind die festen Punkte in diesem Meere von Meinungen und sie gelten auch Hatch dafür, aber durch seine Anordnung verliert er sie aus dem Auge und verirrt sich nun trotz seines Scharfsinns.

Schon der Ausgangspunkt ist eine unhaltbare Hypothese. Er behauptet nämlich, daß die judenchristlichen Gemeinden ihre Synagogenverfassung behielten, daß sich nichts änderte als daß der Glaube an den Messias hinzugekommen war. Die heidenchristlichen Gemeinden hätten sich dagegen eine Verfassung nach den Gewohnheiten gebildet, unter denen sie lebten, hätten sie aber im Laufe des zweiten Jahrhunderts in der Auffassung des leitenden Kollegiums mehr und mehr den jüdischen nachgebildet (S. 63). Deren Wesen wird dann weiter darin gesucht, daß das Presbyterium nur mit der Disciplin zu thun habe, nicht mit dem Kultus.

In dieser Schlußreihe ist kein Satz sicher. Wir haben keinen Einblick in verschieden organisirte Gemeinden und noch weniger in einen solchen Ausgleichungsprozeß. Es ist nicht zu erweisen, daß die jüdischen Presbyter nur die Disciplin handhabten, wir haben von der Verfassung der jüdischen Gemeinden in Griechenland, Rom u. s. w. nur undeutliche Vorstellungen. Hatch wagt auch nicht, seine Behauptung mit Bestimmtheit aufzustellen, sondern fügt Kautelen hinzu: »allem Anschein nach« »direkt nichts.« Er läßt also offen, daß sie »indirekt« mit dem Kultus doch zu thun hatten, und wie ist da die Grenze zu erkennen? Ja er läßt es zweifelhaft, ob es überhaupt andere Beamte als die Presbyter gab S. 55. Es ist ferner in hohem Grade unwahrscheinlich, daß die judenchristlichen Gemeinden die Synagogenverfassung unverändert behielten. Mußte nicht der veränderte Geist der Lehre bald auch auf Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes verändernd wirken! Die Behauptung, daß die Presbyter der judenchristlichen Gemeinden nur mit der Disciplin zu thun hatten und daß die heidenchristlichen Gemeinden dies im 2. Jahrh. von ihnen annahmen, steht also in der Luft. An einer anderen Stelle erklärt dann Hatch auch selbst, daß in dem Zeitraum, in dem die Mehrzahl der heiligen Bücher geschrieben wurde, die Verfassung sich noch in einem »flüssigen Zustande befand« sich »noch nicht zu festen Formen« verdichtet hatte. Trotzdem wagt er jene Behauptung über die Beschränkung der Presbyter auf die Disciplin, ja sie bildet die treibende Idee, aus der er das ganze System entwickelt: freilich ist dann dies System so unklar und schwankend wie jene Idee selbst. Aber die klaffenden Lücken der Argumentation verbergen sich unter der Fülle von geistreichen Auffassungen und gelehrtem Apparat, und aus demselben zieht er dann plötzlich Stücke hervor, die ihm unter dem Einfluß der beherrschenden Idee als Stützen für dieselbe erscheinen, obwohl sie nichts weniger sind. So bei der Schilderung der Verfassung der ersten heidenchristlichen Gemeinden. Er geht von der naturgemäßen Voraussetzung aus, daß sie sich in den Formen constituirten, die damals für Vereine überhaupt üblich waren und schildert deshalb das Vereinsleben der griechisch-römischen Welt jener Tage. Er begnügt sich dabei nicht mit den Citaten der Handbücher, er hat eingehende Inschriftenstudien gemacht und bringt in den Noten eine Fülle von Belegen über Versicherungsvereine, gesellige und religiöse Vereine, Schauspieler-, Börsen-, Handels- und Handwerksgenossenschaften, Stadtgemeinden u. s. w. Wie gesagt, es ist hier selbständige Forschung gegeben, aber sie stände besser an einem anderen Ort. Denn was ergibt sich für die christlichen Gemeinden daraus? Nichts als die Vermutung, daß sie einen

leitenden Ausschuß an der Spitze gehabt haben werden, und diese Vermutung ist unnöthig, da es an bestimmten Zeugnissen darüber nicht fehlt. Es sind eben der Genossenschaften so viele und so verschiedene, daß der Vergleich mit der einen aufhebt, was man etwa aus dem Vergleich mit der andern entnehmen könnte. Eine Stadtgemeinde und eine gesellige Vereinigung oder ein Sterbekassenverein haben in ihrer Verfassung nicht mehr gemein mit einander als die ganz allgemeinen Formen. Aber jene eingehende Untersuchung verleitet zu der Vorstellung, als müsse sich etwas daraus ergeben; und während das eigentliche Verdienst dieser (eben deshalb besser in einen Anhang zu verweisenden) Untersuchung der Inschriften darin besteht, daß man jetzt weiß, wie wenig Aufschluß sie für die Verfassung der christlichen Gemeinde gewähren, hat Hatch eine scheinbare Ausbeute heimgebracht, die für den Gang seiner Untersuchung verhängnisvoll geworden ist. Er findet, daß in einigen Inschriften die Beamten einer Genossenschaft, welche Geld für dieselbe zahlen oder anlegen, *ἐπίσκοποι* genannt werden (S. 28 f. Note 26), und folgert daraus, daß *ἐπίσκοπος* auch in den christlichen Gemeinden den Finanzbeamten bezeichnet habe. Weil nun aber, schließt H., die Finanzverwaltung dieser Gemeinden wesentlich in der Verteilung der Liebesgaben für die Armen bestand und diese Pflege die Hauptaufgabe der Gemeinde, das eigentliche Wesen derselben darstellte, so mußte der Finanzbeamte also der episcopus die Leitung der Gemeinde gewinnen. Diese Schlußreihe enthält ebensoviel Irrtümer wie Glieder. Zunächst ist es falsch, das Wesen der christlichen Gemeinde in der Armenpflege zu suchen<sup>1)</sup>, aber ich will hier darüber nicht streiten, nur den philologischen Punkt will ich betonen: *episcopus* bezeichne in der christlichen Gemeinde denjenigen Beamten, welcher mit der Finanzverwaltung betraut war — weil sich einige Inschriften finden, auf denen der Beamte einer Genossenschaft, welcher den Titel *ἐπίσκοπος* führt, Zahlungen leistet. Ist er darum der Finanzbeamte, der Quästor dieser Genossenschaft? Ist der duumvir eines Municipiums der Finanzbeamte, weil er auch Zahlungen leistet? Leistet nicht vielfach der Vorstand der Genossenschaft die Zahlungen für die Genossenschaft? Und wenn der *ἐπίσκοπος* jener Inschriften wirklich der Finanzbeamte seiner Genossenschaft wäre — ergibt sich daraus ein Schluß auf die Bedeutung des *ἐπίσκοπος* der christlichen Gemeinden? Hatte das Wort in dem Vereinsleben der Griechen nicht eine so mannigfaltige Bedeutung wie heute etwa Aufseher, Inspektor, Superintendent? Zunächst muß man doch auf die Bedeutung zurückgehn, die das Wort in der apostolischen

1) Dagegen protestiert auch Weizsäcker Theologische Litteraturzeitung 1883 N 19 in der Besprechung von Hatch-Harnack.

und nachapostolischen Litteratur hat und wenn es 1 Petr. 2, 25 von Christo heißt τὸν ποιμένα καὶ ἐπίσκοπον τῶν ψυχῶν und wenn der leitende Ausschuß der Gemeinde bald πρεσβύτεροι bald ἐπίσκοποι genannt wird, die Bedeutung Finanzbeamter sich dagegen nicht findet, so ist damit der Ausgangspunkt für die Untersuchung über die Bedeutung des einige Decennien später unter diesem Namen die Gemeinde leitenden Beamten gegeben. Zunächst: dieser heißt *episcopus*, weil er der Vorsitzende der *episcopi* ist und wird statt *episcopus* auch *presbyter* genannt, wie jene *episcopi* auch *presbyteri* hießen. Er war eben das im besonderen Sinne, was die Mitglieder des Kollegiums waren, ganz wie seiner Vorsteher der *πρυτάνεις* zu Athen selbst wider *πρύτανις* hieß. Statt dieser einfachen Entwicklung greift Hatch von den zahlreichen Bedeutungen, in denen das Wort *episcopus* begegnet, eine heraus, nimmt ihren specifischen Sinn für den *episcopus* der christlichen Gemeinde in Anspruch und entwickelt dann aus diesem die Befugnisse desselben. Indem Hatch sachliche Bestätigung für diese aus seiner Nominaldefinition gezogene Behauptung sucht, rächt sich der oben gerügte Fehler in der Disposition. Hatch weiß sehr wohl, daß die Gemeinde ursprünglich von einem Ausschuß geleitet wurde (74 Note 54, 83 f. Note 6 und 7) dessen Mitglieder sowohl *presbyteri* wie *episcopi* genannt wurden, und daß diesem leitenden Ausschuß in den Diakonen ein verwandtes Organ zur Seite stand. Aber indem er die *episcopi* und ihr Verhältnis zu den Diakonen von den *presbyteri* gesondert untersucht statt die Perioden zu sondern, verfährt er als ob *presbyteri* und *episcopi* nicht identisch gewesen seien, und trägt die Trennung der beiden Aemter im 2. und 3. Jahrhundert in die Zeit hinein, von der es doch auch ihm zweifellos feststeht, daß kein Unterschied statt fand. S. 31 drückt er sich noch vorsichtig so aus, daß die Mitglieder des Presbyteriums in ihrer speciellen Befugnis als Verwalter des kirchlichen Vermögens *episcopi* genannt wurden. Es ist das zwar auch eine nicht begründete Vermutung, aber sie sagt doch nicht mehr als daß die Presbyter den anderen Namen von dieser Beschäftigung führten, nicht jedoch, daß einige Presbyter diesen besonderen Namen führten, daß in dem Presbyterium *presbyteri* und *presbyteri-episcopi* unterschieden seien. Das wäre gegen alle Zeugnisse und Hatch hat es S. 31 auch nicht sagen wollen, aber S. 48 schreibt er, als ob wirklich der Titel *episcopi* nur Einzelnen aus dem Presbyterium zugekommen wäre, denn er behauptet, daß die Diakonen schon »in den frühesten Zeiten« »in einer näheren Beziehung zu den Bischöfen als zu den Presbytern« standen. Vgl. auch S. 74. Die Theorie von der finanziellen Bedeutung des Titels *Episcopus* und daß diese Fi-



nanzverwaltung dem bezüglichen Beamten die Obergewalt in der Gemeinde an Stelle des Kollegiums verschaffte, wird übrigens direkt dadurch widerlegt, daß in Rom, wie wenigstens Hatch S. 84 annimmt, der officielle Titel des leitenden Beamten in der Zeit der Entwicklung (2. Jahrh.) nicht *episcopus* sondern *presbyter* war und daß auch sonst vielfach beide Titel ebenso für den leitenden Beamten gleichwertig und wechselnd gebraucht wurden, wie bisher schon für die Mitglieder des regierenden Kollegiums.

So lange die Namen *episcopi* und *presbyteri* dasselbe Amt, die Mitgliedschaft an dem Kollegium, bezeichneten, so lange können ihre Befugnisse nicht verschieden gewesen sein und so lange waren die Diakonen das dienende Organ oder die dienenden Genossen des Kollegiums der *episcopi-presbyteri*. Als der Vorsteher des Kollegiums die Leitung hatte, waren sie zunächst dessen Organ, gleichviel ob er *presbyter* oder *episcopus* genannt wurde. Auf diese Zeit geht alles zurück, was sich für eine nähere Beziehung der Diakonen zu dem *episcopus* zu finden scheint. Aber auch in dieser zweiten Periode war das Kollegium der *Presbyter* nicht auf die Disciplin beschränkt. Hatch widerlegt seine entgegenstehende Behauptung selbst durch das Citat von Tertullian Apol. 39, dessen Inhalt er S. 67 in den Text aufnimmt. Da heißt es ausdrücklich, daß unter dem Vorsitz der bewährtesten Aeltesten die Gemeinde sich im Glauben nährt durch heilige Worte, die Hoffnung aufrichtet, das Vertrauen befestigt, die sittlichen Vorschriften einprägt. Daß es Stellen gibt, in denen nur von der Sorge der *Presbyter* für die Disciplin die Rede ist — wer will das läugnen: Man erbringe aber den Beweis, daß diese Stellen die Absicht hatten, den gesamten Kreis der Pflichten der *Presbyter* aufzuzählen.

Noch ein Punkt ist hervorzuheben. Hatch betont (129 und 86 Note 13), daß die Verfassung der Stadtgemeinden des Röm. Reichs einen vorbildlichen Einfluß auf die Entwicklung der kirchlichen Gemeinden gehabt habe. Allein was er anführt beschränkt sich auf die in der Natur der Sache begründeten Parallelen. S. 86 Note 13 sucht er allerdings auszuführen, daß die Magistrate in den Municipalgemeinden von dem Rat in ähnlicher Weise unterschieden wurden, wie er Bischöfe und *Presbyter* von einander unterscheiden möchte. Die Magistrate seien nicht Mitglieder des Senats gewesen, hätten nur *ex officio* Sitz und Stimme in demselben gehabt und ihm doch präsi diert. Wie schön verstärkt diese Analogie die angeblich aus der Synagogenverfassung abgeleitete Stellung der Bischöfe zu den *Presbytern*! Allein — die Bekleidung der Magistratur war der Weg um Mitglied des Senats der *Decurionen* zu werden. Die zum zweiten

Male ein Amt bekleideten waren regelmäßig bereits Senatoren und die anderen wurden bei der nächsten Censur in das Album der Decurionen eingetragen. Hatch möchte dieser Schwierigkeit entgehen und meint, die gewesenen Beamten würden nach Niederlegung ihres Amtes »wohl« aus der Liste der Senatoren gestrichen sein und verweist dafür auf Marquardt-Mommsen Handbuch I, 503 ff. — allein da steht, daß sie durch Bekleidung des Amtes in den Senat eintraten und daß später (im 2. Jahrh.) die Magistrate nur aus den Decurionen (Senatoren) genommen wurden. Die Bekleidung der Aemter war eine Last, die den Decurionen oblag. Vor dieser Entwicklung konnten sie allerdings aus dem Album gestrichen werden, resp. nicht aufgenommen werden, aber das konnte jedem andern Senator ebenfalls passieren. Jede nähere Vergleichung zeigt die schroffsten Unterschiede. Man nehme nur die Zahl der Decurionen, ihre Ergänzung aus den gewesenen Beamten, die Zahlung der Summa honoraria bei Uebernahme des Amtes, die alle fünf Jahre stattfindende lectio senatus durch die Quinquennales (Censoren), die spätere, eben in der Zeit der Ausbildung der Episcopalgewalt üblich werdende Verpflichtung der Decurionen zur Uebernahme der Aemter — vor allem aber: die Aemter waren Jahresämter, der episcopus wurde für das Leben gewählt, und an der Spitze der Stadt standen Duumviri (Quattuorviri) also zwei Beamte, der Bischof aber war Monarch. So bedeutend die Einwirkung der römischen Reichsverfassung auf die Organisation der Gesamtkirche war — so wenig läßt sich von einem Einfluß der Stadtgemeindeordnung auf die kirchliche Gemeindeordnung sprechen.

## 2.

## Harnacks Analecten

müssen als besondere Schrift angesehen werden, sie scheinen Hatch zu ergänzen, aber sie gehn über dessen Annahmen so weit hinaus, daß sie mit ihnen in Widerspruch geraten. Hatch habe bewiesen, sagt Harnack, daß ursprünglich in den Gemeinden zwei Organisationen neben einander standen: 1) Das Kollegium der Presbyter für die Leitung, 2) besondere Beamte für die Armenpflege und den Kultus, die den Namen *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* führten. Diese beiden Organisationen seien dann (in Rom seit der Zeit Domitians) mit einander verbunden, indem die Episcopen in dem Presbytercollegium Sitz und Stimme erhielten. Nicht beantwortet habe Hatch die Frage, welche von beiden Organisationen älter sei und wann sie mit einander verbunden wurden. Dies wolle er, Harnack, untersuchen. Allein Hatch hat nichts von alle dem bewiesen, was Harnack hier als Ergebnis seines Buches rühmt, er hat es nicht einmal behauptet. Hatch

sagt ganz bestimmt, daß das Kollegium der Presbyter die ursprüngliche Verfassung der Gemeinde sei. Freilich ergeht er sich S. 31. 48 und wieder 74 in den oben erwähnten Audeutungen, welche damit im Widerspruch stehn, aber sie bleiben doch fern von den Behauptungen, die ihn Harnack aufstellen und beweisen läßt. Der Widerspruch wird eclatant in dem Hatch S. 74 N. 54 in den *ἐπίσκοποι* von Hermas Visio 3, 5, 1 Presbyter findet, während Harnack seine Theorie wesentlich darauf stützt, daß Visio 3, 5, 1 die Presbyter nicht erwähnt seien. Das ist die Folge davon, daß Harnack aus den unbestimmten Audeutungen bei Hatch ein System macht. Harnack läugnet übrigens auch nicht, daß seine *ἐπίσκοποι* auch *πρεσβύτεροι* genannt werden, aber er unternimmt es sie von den eigentlichen *πρεσβύτεροι*, die so hießen und es auch waren, zu scheiden. Er unterscheidet also zwei Arten von Presbyterkollegien, welche denselben Namen, aber verschiedene Funktionen hatten. Oder sollen seine Presbyter-Episkopen der Urzeit kein Kollegium gebildet haben? waren es Einzelbeamte? es sind eben Gestalten der Phantasie, denen ihr Schöpfer selbst keine feste Form gegeben hat. Harnack beruft sich für die spätere Entstehung der Presbyter auf den Korintherbrief, daß die dortige Gemeinde zu Paulus Zeit kein Kollegium zur Schlichtung von Streitigkeiten hatte. — Was folgt daraus? doch nur, daß die Gemeinde überhaupt noch keine feste Organisation hatte. Sollte die Stelle für Harnacks Hypothese etwas austragen, so müßte erstens bewiesen sein, daß es in Korinth damals Episkopen gab, und ferner wäre zu erklären, wie es kam, daß solche Episkopen keine Befugnis zur Schlichtung von Streitigkeiten hatten, falls andere Vorstände fehlten, die es hätten thun können.

Er beruft sich ferner auf den Philipperbrief. In demselben würdnen Episkopen und Diakonen erwähnt und keine Presbyter — also seien hier die Presbyter eine spätere Einrichtung. Die Stelle findet sich in dem Gruß des Paulus im Eingang: allen Heiligen, die in Philippi sind, *σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις*. Die Vorsteher der Gemeinde zu Philippi werden also *ἐπίσκοποι* genannt, aber ebenso Apost. 20, 28 die Vorsteher der Gemeinde zu Ephesus *ἐπίσκοποι*, welche einige Verse vorher *πρεσβύτεροι* genannt werden. Zum Ueberfluß werden dann auch die Vorsteher der Gemeinde zu Philippi selbst in dem Briefe Polykarps statt *ἐπίσκοποι* *πρεσβύτεροι* genannt. Wie will H. beweisen, daß diese presbyteri keine Presbyter, sondern Episkopen seiner Definition waren? Das könnte er doch nur aus den Funktionen, wo steht etwas davon? Die Stelle beweist also nicht, daß es in Philippi früher Episkopen gab als presbyteri, sondern es ist eine der vielen Stellen, aus denen sich ergibt, daß der leitende Ausschuß sowohl mit

dem einen wie mit dem anderen Namen benannt wurde. So ist es mit allen Belegen Harnacks, namentlich auch mit denjenigen aus dem Hirten des Hermas, — bei dessen Interpretation man sich doch besonders gern Harnacks Führung überlassen möchte. S. 230 sagt H.: »Wo diese (die Presbyter) im Hirten erwähnt werden, da werden Episkopen und Diakonen niemals erwähnt«. Dies soll beweisen, daß im Hermas die Episkopen und Diakonen nichts zu thun hatten mit der Aufsicht über die Sittenzucht der Gemeinde, die Presbyter dagegen nichts mit der Predigt und Armenpflege. Allein es ist wie im Philipperbrief. Nicht deshalb bleiben die *ἐπίσκοποι* unerwähnt, wo die *πρεσβύτεροι* genannt werden, weil sie so ganz andere Pflichten haben, sondern weil die *episcopi* unter den *πρεσβύτεροι* oder wie sie auch sonst heißen *pastores*, *προηγούμενοι* etc. mit begriffen werden und umgekehrt. Man vergleiche nur *Similitudo IX 27*, wo die guten Vorsteher (*ἐπίσκοποι*) selig gepriesen werden und *IX, 31* wo die Hirten (*pastores*) bedroht werden, welche Schafe ihrer Herde verderben lassen. Es ist wahrlich kein Grund, zu bezweifeln, daß in beiden Fällen alle Vorsteher verstanden werden. Aehnlich ist es *Visio III, 5*, hier werden verschiedene Leiter der Gemeinde genannt. »Die Apostel, die Episkopen, die Lehrer, die Diakonen«. Harnack meint 231, in dieser grundlegenden dritten Vision, welche die Fundamente, d. h. doch die Träger und Leiter der Kirche aufzähle, sei von den Presbytern gar nicht die Rede und ebenso in der entsprechenden Aufzählung *Simil. IX 25—27*. Und es soll von ihnen nicht die Rede sein, weil sie dem Hermas für die Kirche nichts bedeuteten, wenigstens nichts im Vergleich mit den Episkopen und Diakonen. Merkwürdig, daß trotzdem Hermas von der ihm erscheinenden Kirche den Befehl erhielt, die ihm gewordene Offenbarung den Aeltesten der Gemeinde den *πρεσβυτέροις* *Visio VI, 4* zu überreichen. Warum wohl? Doch wohl, weil die Gemeinde durch diese *πρεσβύτεροι* mit der Offenbarung bekannt gemacht werden sollten. Die Presbyter haben dem Hermas also doch nicht bloß mit der Zucht zu schaffen, nehmen auch keinen unwesentlichen Platz ein, und bei den *ἐπίσκοποι* und *διδάσκαλοι* *Visio III, 5* ist an sie ganz unzweifelhaft mitgedacht. So sind die Stellen auch noch in der letzten Ausgabe gedeutet, an der Harnack selbst einen hervorragenden Anteil hat, und so auch von Hatch S. 74 Note 54.

Gleich gewaltsam ist die Interpretation der bezüglichen Stellen der Ignatiusbriefe<sup>1)</sup> und 1 Clemens c 42. Weil hier nur Episkopen und Diakonen genannt werden, so sei erwiesen, daß diese enger zu-

1) Weizsäcker a. a. O. 439 citiert mehrere Stellen Magn. 13, Trall. 3, Eph. 4, an denen der geistliche Charakter des Presbyteriums unzweideutig hervortritt.

sammengehörten und von den Presbytern nach Begriff und Befugnis geschieden seien. Allein gleich darauf steht mit ausdrücklicher Beziehung auf jene *episcopi* oder auch *episcopi* und *diaconi* der Ausdruck *πρεσβύτεροι* und von diesen *πρεσβύτερον* wird eine *ἐπισκοπή* ausgesagt. So ist es mit allen übrigen Stellen; ja einige derselben enthalten direkte Widerlegung der Theorie. So beweist das Citat S. 245 aus Tertullian *de fuga* direkt, daß die *presbyteri* zu den *auctores* oder Säulen der Kirche gerechnet wurden, während Harnack S. 231 zu beweisen sucht, daß sie nicht dazu zählten, daß sie auf ein nebensächliches Gebiet der Gemeindetätigkeit beschränkt gewesen seien. Weil es ihm hierfür an stichhaltigen Beweisen fehlt, so greift Harnack im Eifer zu der Behauptung, die Presbyter hätten kein Charisma besessen, »es gibt kein Charisma des Alters« 230 N. 3. Das ist doch höchstens ein mißglückter Scherz. Das Alter hat sein Charisma wie die Jugend, der Alte wird berufen dem Herrn zu dienen mit seiner besonderen Gabe, und jede Gabe mit der einer dient galt als Charisma. Mißglückt aber ist die Bemerkung um so mehr, weil die *πρεσβύτεροι* keineswegs bloß nach den Jahren berufen wurden und zum Ueberfluß steht 1 Timoth. 4, 14, daß dem Bischof-Presbyter das Charisma *μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου* verliehen wird.

Noch bedenklicher und kaum zu begreifen ist die Geringschätzung, mit welcher Harnack von der Leitung und sittlichen Ueberwachung redet. Das kommt sicher nicht aus ruhiger Erwägung, das ist ihm entlockt durch den Eifer einen Maßstab zu finden, der den angeblichen Abstand zwischen Episkopen und Diakonen einerseits und Presbytern andererseits recht groß erscheinen lasse. Wahrlich, wenn die Presbyter auf jene Leitung beschränkt gewesen wären, so wäre das nichts Kleines, so wären sie darum allein schon zu den Säulen der Kirche zu rechnen, von denen sie Harnack ausschließen will. Solche Leitung sollte doch noch mehr gelten als die Spende von Speise. Zudem bildete damals die Abwehr und Unterdrückung der Ketzerei, wie Weizsäcker a. a. O. hervorhebt, ein Hauptstück der Leitung.

Solche Behauptungen im Munde des scharfsinnigen Kritikers! aber was thut man nicht alles, um eine unhaltbare Theorie zu stützen, die es einem einmal angethan hat.

In einer Note S. 248 N. 18 teilt Harnack die Stelle des Chrysostomus mit, welche die ganze Entwicklung charakterisiert und an die Spitze der Untersuchung über diese Frage gestellt werden muß *οἱ πρεσβύτεροι τὸ παλαιὸν ἐκαλοῦντο ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι Χριστοῦ καὶ οἱ ἐπίσκοποι πρεσβύτεροι ὄθεν καὶ νῦν πολλοὶ συμπρεσβυτέρῳ ἐπίσκοπῳ*

γράφουσι καὶ συνδιακόνῳ. Freilich, hätte Harnack diese Stelle nicht in die Note versteckt, so wäre seine ganze Hypothese von vornherein unmöglich geworden. So aber ist eine Untersuchung entstanden, die da recht zeigt, wohin man auch bei ausgezeichneter Kenntniss der Quellen geführt werden kann, wenn man auf so dunkeltem Gebiete sich zu lebhaft erwärmt für eine Hypothese, die uns in einem Augenblicke Licht zu bringen verheißt. Das aber wird Harnacks Strafe sein, daß die Anhänger der Lehre von der ursprünglichen Einsetzung des Episkopats jetzt auf ihn verweisen und sagen: ein protestantischer Forscher hat bewiesen, daß die Presbyterien eine jüngere Einrichtung sind als die Bischöfe. Seine Unterscheidung von Episkopen und Bischöfen wird man ignorieren, denn er hat den Episkopen das Merkmal genommen, das sie allein charakterisiert, nämlich daß sie identisch waren mit den Presbytern.

Alle Untersuchung ist vergeblich, wenn man nicht die Periode der Urzeit, in welcher ein Kollegium die Leitung der Gemeinde hatte, streng scheidet von der Zeit, in welcher diese Leitung einem Einzelnen, dem Bischof, zustand und die Namen *episcopi* und *presbyteri* für Einzelpriester gebraucht wurden. Indem die Mitglieder des Presbyterkollegiums zu Priestern wurden, denen als Einzelnen gewisse geistliche Funktionen zustanden, entwickelte sich auch der hierarchische Rangunterschied zwischen den Priestern, welche Bischof hießen und denjenigen, welche den Titel Presbyter führten. Dieser Proceß kann in verschiedener Weise erfolgt sein, entweder so, daß eine Gemeinde so groß wurde, daß sie in Teilgemeinden zerlegt wurde oder so daß mehrere Gemeinden mit einander in rechtliche Verbindung traten.

Es geschah dies mit der Ausdehnung der Kirche über das Römische Reich und im Anschluß an dessen Verfassung. Sehr lehrreich handelt darüber Hatch in Vorlesung 8, aber es wäre recht erwünscht, wenn einmal alles Material systematisch gesammelt würde, über den Zusammenhang der Unterschiede in der städtischen Entwicklung der Provinzen mit der Entstehung der zahlreichen kleinen Bistümer in Afrika, der umfangreichen in Gallien u. s. w., der *Chorepiscopi* in Kappadocien u. s. w. Eine unentbehrliche Vorarbeit dazu aber ist, daß man mit aller Klarheit feststellt, wie viel oder wie wenig wir von der Uebergangszeit, wie sie z. B. in den sog. Ignatiusbriefen hervortritt, zu erkennen vermögen und namentlich eine Sammlung aller Stellen, in denen der regierende Bischof nicht *episcopus* sondern *presbyter*, *praepositus* genannt wird. Zuzuziehen sind dabei auch die Stellen, in denen der Bischof die Presbyter *compresbyteri* nennt, und der Wechsel der Benennungen *chorepiscopi* und *πρεσβύ-*

*ιεροι επιχώριοι*. Diese Stellen sind streng zu scheiden von denjenigen, in welchen die Mitglieder des regierenden Kollegiums wechselnd *presbyteri* und *episcopi* genannt werden. Ich habe das Bedürfnis nach einer solchen Sammlung besonders lebhaft empfunden, als ich bei der »Kritischen Untersuchung der Quellen zur Geschichte Ulfilas Zeitschrift für Deutsches Altertum XXVII (1883) 193—261 die Frage zu entscheiden hatte, ob der von Ammian als *christiani ritus presbyter ut ipsi appellant* bezeichnete Unterhändler der Goten Ulfila gewesen sei. Ich glaubte mich aus mancherlei Gründen dagegen erklären zu müssen — aber das scheint mir sicher, daß damals sowohl bei den arianischen Goten als bei den orthodoxen Griechen und Römern, welche im Gotenlande lebten, die Vorsteher der Gemeinden bald *presbyteri* oder *praepositi* (Maximin s. Z. f. D. A. a. a. O.) genannt wurden, bald *episcopi*. Ulfila wurde *episcopus* genannt und ebenso die Gotenbischöfe in dem Streit der Psathyrapoliten. *Presbyter* aber nennt die Erzählung die Märtyrer vom 26. März und das sind, wie ich a. a. O. S. 238 gezeigt habe, dieselben, die in dem gotischen Kalender *papa* heißen, welcher Name im 4. Jahrhundert für Bischöfe üblich war, ferner ist sicher, daß die Goten 376 als Unterhändler einen Priester an den Kaiser der Römer sendeten, der den Titel *presbyter* führte, und da die Kenntnis beider Sprachen damals nicht vereinzelt war, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie nicht einen Priester untergeordneten Ranges dazu auswählten. Aus alledem darf man schließen, daß *presbyter* bei ihnen einen Priester bezeichnete, der keinen anderen über sich hatte, der Vorstand der Gemeinde war, der also die Stellung des *episcopus* hatte. Noch interessanter ist der Brief der orthodoxen aus den Nachkommen der im zweiten Jahrhundert aus Kappadocien in das Gotenland (Rumänien) fortgeschleppten Christen und bekehrten Goten gebildeten Gemeinde vom Jahre 372 über das Martyrium des heiligen Saba. Er kennt keine Bischöfe. Als Vorstände der Gemeinden werden Männer genannt mit dem Titel *πρεσβύτεροι*, und diese Einzelgemeinden bildeten eine Gesamtgemeinde, welche ebenfalls keinen Bischof an der Spitze hatte. Ihr Brief beginnt *Ἡ ἐκκλησία τοῦ Θεοῦ ἡ παροικουῖσα ἐν Γοιθία τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ Θεοῦ τῇ παροικούσᾳ, ἐν Καππαδοκίᾳ* (Acta Sanctorum, April II 966).

Wie diese Kirche repräsentiert wurde, wer im Namen der Kirche zu sprechen und zu schreiben befugt war, ob die *presbyteri* der Einzelgemeinden dieser repräsentierenden Behörde untergeordnet waren, oder ob eine solche dauernde Behörde nicht existierte, sondern nur eine Art Synode aus Vertretern der Einzelgemeinden, das ist nicht zu sagen.

Zum Schluß möchte ich die Aufmerksamkeit noch auf die merkwürdige Inschrift von 461 lenken, welche Hatch 138 Note 54 mitteilt: *δις γενόμενος πρεσβύτερος*. Sie handelt also von einem Presbyter, der dies Amt zum zweiten Male bekleidete. So lange jedoch nicht andere, bestimmtere Zeugnisse vorliegen, daß irgendwo das Amt des Presbyters auf Zeit verliehen und also der Wiederholung fähig gewesen sei, wird man annehmen müssen, daß eine Reordination vorliegt nach erfolgter Absetzung oder Ungültigkeitserklärung der ersten Weihe.

Straßburg i. E. December 1883.

Georg Kaufmann.

Maitrâyaṇī Samhitâ, herausgegeben von Dr. Leopold von Schroeder. Zweites Buch. Gedruckt auf Kosten der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Leipzig, in Commission bei F. A. Brockhaus. 1883. X u. 169 S. 8°.

Den ersten Band der Maitr. S. habe ich in diesem Blatte, 1882, Stück 3. 4, einer eingehenden Besprechung unterzogen. Das Erscheinen des zweiten, welcher die durch besondere Wünsche oder bestimmte Ereignisse bedingten Ishṭi und Tieropfer, ferner den Râjastya und die Agniciti enthält, will ich daher nur zur Notierung einiger Verweisungen und Berichtigungen benutzen. Das dem ersten Bande gespendete Lob gilt in seinem ganzen Umfange auch von dem jetzt vorliegenden zweiten, der übrigens wesentlich auf anderen MSS. beruht: durchgehende Sicherheit und Accuratesse beweisen auch hier, daß die Herausgabe dieses wichtigen Textes in keine besseren Hände kommen konnte.

Die sprachliche, hauptsächlich die lexikalische, Ausbeute, welche das zweite Buch liefert, ist recht groß; freilich ist auch manches dunkle darunter (z. B. *vasântâ* zumal in dieser Betonung S. 5, 18, 20, offenbar 'im Frühling'; *râvât* in den Sprüchen S. 44 oben; *set* S. 70, 14, 71, 2, das nach dem Zusammenhang doch kaum etwas anderes als eine Verbalform von der  $\sqrt{san}$  sein kann, 'er möge gewinnen'). Die Zahl der sonst unbelegten Worte und Wendungen, die Âpastamba mit der Maitr. S. gemeinsam hat (vgl. außer meiner Anzeige des ersten Bandes S. 114 ff. auch Schroeder, Litteraturbl. f. orient. Phil. I. 6) läßt sich jetzt vergrößern. Bei einer Durcharbeitung der übrigen Taittirîya-Sûtra würde sich vermutlich das gleiche Verhältnis ergeben, wie sich denn ein Fall der Art mit dem von Schroeder Einl. VIII hervorgehobenen *kshullakavaiçvadeva* bietet, das ich aus Baudhâyana belegen kann, Comm. zu Âpast. Çr. 13. 1. 12.

Der Einleitung IX wegen des sonst unbekanntenen Compositums *dveshoyavana* angeführte Vers aus Maitr. S. 1. 2. 10 ist wörtlich über-



gegangen in Âpast. Çr. 11. 12. 3. — Die Redensart *sakam raçmibhikâ pracaranti* Maitr. S. II. S. 7, 4 findet sich mehrfach bei Âpastamba. — II. S. 11, 20, 21: *ânito vâ esha devânâm ya âhitâgmih* steht wörtlich Âpast. Çr. 9. 14. 6. Zu *chardirdarçe* II. S. 17, 9 stellt sich *acchadirdarçe* des Âpast. (s. Böhtl. Wb. Nehtr. II). — Zu II. S. 18, 15, 16: *tayâ nishâdasthapatim* u. s. w. vgl. Âpast. Çr. 9. 14. 12—14: *etayai 'vâ 'vrtâ nishâdasthapatim yâjuyet | sâ hi tasje 'shtih | krshnâjinam dakshinâ kûtam vâ karpo vâ gardabho* u. s. w. — Zu II. S. 64, 3, 4: *visramsikâyâh kândâbhyâm juhoti* (ebenso Kâth.) vgl. Âpast. Çr. 18. 8: *esha te nirrte bhâga itj ângushthâbhyâm visramsikâkândâbhyâm vâ nairrtam sarvahutam juhoti. visramsikâ* ist also Name eines Gewächses.

Zu verbessern ist in unserem Texte S. 3, 13 *iyantam* in *iyantam*, S. 20, 4 *açvatyâ* in *açvâvatyâ* (RV. I. 53. 5), S. 25, 12 *jadâha* in *yad iha* wegen des Parallelismus mit *yad antarikshe* und *yad divi*, S. 26, 5 *vamimi* in *vamiti*, S. 44, 10, 12, 14 *bhinta* in *bhintta*, wenn auch die MSS. nicht so haben, S. 54, 15 *tvashtharam* in *tvashtaram*, S. 63, 19 *paçabandhanâma* in *paçu*, S. 85, 12 *vânchantu* in *vânchantu*, S. 92, 2 *çanâsîrâ* in *çunâsîrâ*, S. 103, 18 *indo* in *indro*. Das Fehlen einiger Interpunktionskeile, wie S. 62, 13 hinter *dadhâti*, S. 104, 4 hinter *svâram*, ist kaum der Erwähnung wert.

Je mehr wir von der Maitr. S. erhalten, desto deutlicher kommt uns zum Bewußtsein, wie lückenhaft unser vedisches Material im Grunde trotz seines Umfangs ist. Erst wenn die alten Texte in möglichster Vollständigkeit in unseren Händen sein werden, ausgestattet mit den ausführlichsten Indices, mit Verzeichnissen der Sprüche und Verse, wird die Zeit zur Lösung feinerer Fragen über den inneren Zusammenhang aller dieser Schriften, über das nähere Verhältnis der einzelnen Schulen unter sich, gekommen sein.

Königsberg i. Pr.

R. Garbe.

Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter herausgegeben von Dr. Hans Prutz o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Königsberg. München Theodor Ackermann königlicher Hofbuchhändler 1883. IV und 128 Seiten, Mark 5.

Im Herbst 1882 unternahm Hans Prutz mit Unterstützung des königlich preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- u. s. w. Angelegenheiten eine Reise nach Malta, um die in dem ehemaligen Johanniterordensarchive in Lavaletta für die Geschichte der Tempelherren und der älteren Zeit der Johanniter enthaltenen Schätze zu

heben. Es glückte ihm, eine beträchtliche Zahl von Urkunden zu finden, welche die Geschichte der beiden Ritterorden (vornehmlich deren Güter, Rechte, Privilegien betreffend), daneben aber auch die Geschichte des Papsttums und der syrischen Kreuzfahrerstaaten in erfreulicher Weise bereichern. Im VIII. Bande der von F. v. Löher herausgegebenen archivalischen Zeitschrift veröffentlichte er einen Bericht über die Ergebnisse seiner Reise, den er an der Spitze des oben genannten Buches von Neuem zum Abdruck bringt. Er schildert in demselben die Geschichte und den heutigen Zustand des ehemaligen Johanniterordensarchivs und die in diesem enthaltenen Reste des Tempelherrenordensarchivs, welches im 14. Jahrhunderte mit einem Teil der Rechte und Güter der Tempelherren an die Johanniter übergieng. Daran schließt er nunmehr die »Urkunden und Regesten«, die er gesammelt hat, jedoch mit der Einschränkung, daß er bei den Johannitern nicht über das Ende des 12. Jahrhunderts hinausgeht, während er die Geschichte der Tempelherren bis zur Aufhebung dieses Ordens verfolgt. Was er gibt, tritt nicht gerade mit dem »Anspruche eines Urkundenbuches« auf und ist nicht überall sorgfältig genug durchgearbeitet (vergl. Herquets Besprechung des Prutzschen Buches in der Deutschen Litteraturzeitung, Stück 12 des laufenden Jahrgangs), verpflichtet aber trotzdem die Fachgenossen zum Dank, da sie manche Anregung zum Weiterführen der Forschung erhalten.

Diese Publikation gestattet dem unterzeichneten Referenten — zu seinem Bedauern — nicht, von dem heute schwebenden Streit über die innere Geschichte des Tempelherrenordens zu schweigen. Die Leser dieser Blätter wissen (vergl. Stück 33 des vorigen Jahrgangs), daß Prutz der Ansicht ist, die Tempelherren hätten eine häretische Religion, eine Geheimlehre mit geheimen Statuten, geschaffen und seien großenteils an derselben zu Grunde gegangen. Ref. hat diese Ansicht als eine — nach dem damals vorliegenden Material — unbewiesene und irrige entschieden bekämpft und ist noch jetzt genau derselben Ansicht, die er in diesen Blättern eingehend begründet hat. Dies wiederholt zu betonen, scheint um so notwendiger, als die schwierige Frage in Deutschland bisher kaum genügend gewürdigt sein dürfte. In Frankreich werden die Tempelherren bald der Häresie angeklagt, bald von derselben frei gesprochen, freilich ohne daß dort der Streit durch ernstliche Vertiefung der Kritik seinem Austrag näher gebracht worden wäre<sup>1)</sup>; bei uns aber ist der weit-

1) In neuester Zeit haben sich in Frankreich für die Häresie ausgesprochen Léopold Niepce, gegen dieselbe F. Jacquot, der Letztere allerdings ein schlechtweg klerikaler Autor. Vergl. L. N. Le Grandprieur d'Auvergne, ordre des

reichenden Kontroverse von den dazu berufenen Männern zumeist noch weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden. Das neue Urkundenmaterial zur Geschichte der Tempelherren, welches Prutz heute vorlegt, enthält nun zwar nichts, direkt auf die Orthodoxie oder Heterodoxie der Tempelherren Bezügliches; eine indirekte Stütze seiner Ansicht findet Prutz jedoch in dem Umstande, daß es ihm gelungen ist, einen gewissen »Roncelinus magister domorum militiae Templi in Provincia«, der an anderer Stelle als ein Beförderer der Häresie bezeichnet worden war, urkundlich nachzuweisen. Er hält dies (S. 26) »insoferne von Wichtigkeit, als dadurch die Glaubwürdigkeit der in dem Proceß gethanen Aussagen evident erhärtet wird und dagegen erhobene Zweifel hinfällig werden«. Ref. vermag aber dieser Schlußfolgerung keinen Wert beizumessen. Die in dem Proceß gethanen, scheinbar die Häresie bekräftigenden Aussagen beziehen sich an hundert Stellen auf Personen, die uns genau bekannt sind, also urkundlich gar nicht mehr nachgewiesen zu werden brauchen. Die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen ist gleichwohl so überaus problematisch, daß Ref. daran festhalten muß, die Häresie dürfe, weil bis jetzt völlig unbewiesen, nicht in die beglaubigte Geschichtserzählung aufgenommen werden. Aus den von Prutz beigebrachten »Urkunden und Regesten« erhellt überdies, daß die Tempelherren durch die Fülle der ihnen erteilten Rechte und Privilegien sehr früh in einen schroffen Gegensatz zu dem französischen Königtum kamen (S. 27). Hier ist der Hauptanlaß sowohl für den Sturz des Ordens wie für die Entstehung der sogenannten Häresie zu suchen.

Tübingen.

Bernhard Kugler.

---

Friedrich von Hardenberg (genannt Novalis). Eine Nachlese aus den Quellen des Familienarchivs herausgegeben von einem Mitglied der Familie. Zweite Auflage. Mit Porträt. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1883. VI und 278 SS. gr. 8°. 5,40 M.

Diese mit einem schönen Lichtdruck des Dichters verzierte neue Auflage der vor zehn Jahren zum ersten Male herausgegebenen Nachlese bildet eine willkommene Bereicherung und Ergänzung der Nachrichten, welche uns über Novalis vor drei Jahren aus dem Veitschen Nachlasse (durch Raich) gemacht worden sind. Die Zusätze dieser

Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem, Lyon 1883, p. 81. — Défense des Templiers contre la routine des historiens et les préjugés du vulgaire par F. J. Etude préliminaire. Paris 1882.

Auflage, welche uns hier allein angehn, setzen besonders die Jugendgeschichte des Dichters nach den Quellen des Familienarchivs in ein helleres Licht. Die Nachrichten über Hardenbergs Vorfahren, besonders über den Vater, sind S. 2 f. erheblich vermehrt; über Novalis' Mutter erhalten wir S. 9 f. die ersten näheren Angaben zum Teile nach ihren eigenhändigen Aufzeichnungen, welche zugleich einen Ueberblick über die ganze Familie gestatten und eine Familientafel ersetzen. Ueber die kurze Gymnasialzeit in Eisleben werden Notizen aus dem wenig bekannten Vortrage eines Schulmannes herbeigeschafft; die Jenenserzeit wird durch je einen Brief an den Amtmann Büttner (S. 22 f.) und an die Mutter (S. 24, vom 9. August 1791) neu illustriert. S. 134 Anmerkung wird der Geburtstag Sophiens von Kühn endlich nach dem Kirchenbuch von Grtningen sichergestellt. Die meisten Ergänzungen in dem folgenden geschehen aus dem Briefwechsel mit den Schlegel, welchen inzwischen Raich herausgegeben hat. Die Auslassungen über Novalis' Schriften, welche sich in der ersten Auflage an das Urteil einiger Litteraturhistoriker angeschlossen, sind durch selbständigere ersetzt worden: der Versuch, alle Erscheinungen, besonders aber die Verirrungen der romantischen Schule aus den politischen Verhältnissen herleiten zu wollen, wird jedenfalls einem der in Betracht kommenden Momente gerecht. Neu ist weiters der Brief S. 231 an Reinhard in Dresden aus dem Winter 1799 und das Memorandum S. 240 f., ebenso die Briefe S. 254 bis 258 (Zeile 6). Was S. 263 ff. von Schleiermachers Verhältnis zu den geistlichen Liedern von Novalis erzählt wird, ist lebendiger Ausdruck seiner liebevollen Persönlichkeit. — Die neue Ausgabe ist auch von einigen chronologischen Fehlern gereinigt worden: die Jahreszahlen der Uebersiedlung nach Jena und Leipzig sind die erheblichsten darunter, und mit Recht ist auch Fichte unter den Jenenser Lehrern Hardenbergs gestrichen worden. — Wenn man dem litteraturfreundlichen Mitgliede der Familie Hardenberg für seine Mitteilungen vollen Dank wissen muß, so darf man auch den Wunsch nicht unterdrücken, daß uns über Karl und Anton von Hardenberg, welche als Rostorf und Sylvester in der romantischen Zeit eine litterarische Rolle spielten, gelegentlich einige Nachrichten in Kürze gegeben würden.

Prag.

J. Minor.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1884.

---

Inhalt: Johannes Flemming, Die grosse Steinplatteninschrift Nebukadnezars II. Von *J. Oppert*. — Otto Keller, Der Saturnische Vers als rhythmisch erwiesen. Von *Rudolf Westphal*. — Waldemar Belck, Geschichte des Montanismus. Von *Bonwetsch*. — J. J. Cornelissen, M. Minucii Felicis Octavius. Von *K. J. Neumann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Die große Steinplatteninschrift Nebukadnezars II., in transscribiertem babylonischem Grundtext nebst Uebersetzung und Commentar. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades der Universität Leipzig von Johannes Flemming. Göttingen, Dieterichsche Universitätsbuchhandlung. VIII, 62 S. 8°.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für die Thätigkeit der deutschen assyriologischen Schule, und ein günstiges Zeugnis für die wissenschaftliche Reife derselben, daß sie sich häufig mit den am längsten bekannten Texten beschäftigt, die den Gegenstand der frühesten Untersuchungen über Keilschriften gebildet haben. War auch im Großen und Ganzen der Inhalt schon damals erkannt, was mehr oder weniger unberufenen Kritikern und Herabwürdigern älterer Bestrebungen ungläublich scheinen dürfte, so ist doch viel Einzelnes anders, und in manchen Fällen auch richtiger, ausgelegt: wenn der wirkliche Fortschritt auch durchweg den Unbetheiligten und Unparteiischen weit weniger in die Augen fallen möchte, als es sich jüngere Eiferer einbilden, so ist doch der Uebergang vom Zweifelhaften zum Sichern und Bessern unleugbar. Es war daher zeitgemäß, auch einmal die älteste bekannte Inschrift zum Gegenstand der Untersuchung zu wählen, und wir begrüßen die Schrift des Hrn. Flemming als einen aner kennenswerten Ausführungsversuch eines guten Gedankens. Die Uebersetzung hat einige glückliche Verbesserungen aufzuweisen, und der Commentar zeugt von fleißigem Studium und stellenweise ersprießlichem Scharfsinn.

Wir bestehn um so mehr auf der Notwendigkeit, die längst behandelten Inschriften einer Prüfung zu unterwerfen, als anderswo, namentlich in England, dieses zu sehr vernachlässigt wird. Die

Richtung, die Sir Henry Rawlinson mit dem ernstesten Worte sensationell geißelte, treibt auf dem Eilande in immer größern, aber duftlosen Blüten, und droht dieser ganzen Schule die wissenschaftliche Bedeutung zu rauben, die die britische Forschung sich mit Mühe und Erfolg vor dreißig Jahren erobert hatte. Nicht als ob es Einen gäbe, der neue wichtige Texte mit mehr Freude begrüßte, als Ref. dieses thut; nicht als ob Jemand weniger von der Notwendigkeit durchdrungen wäre, unsere niemals zu wenig kärglichen Anhaltspunkte auf formalem und realem Gebiet durch neue Entdeckungen zu vermehren. Dankbar sind wir mindestens so sehr als Jemand es sein kann für den Fleiß, mit dem diejenigen, die stets auf dem britischen Museum arbeiten können, uns mit neu entdeckten Texten bekannt machen. Muß nicht unsere Dankbarkeit sich von Rechts wegen deshalb steigern, weil diese Männer wegen ihrer eignen mangelhaften Vorbereitung uns oft die wissenschaftliche Ausbeutung neuerer Texte überlassen? Unsere Arbeit ist die notwendige Folge der jüngeren englischen Weise, sich ganz ohne vorbereitende Studien von der Wiege an den Keilschriftstudien zu widmen, ohne zu bedenken, daß man nicht Assyriologe werden kann, wenn man nicht schon vieles Andere vorher gewesen ist.

Dieser Vorwurf ist nun allerdings den deutschen, sowohl älteren als jüngeren, Schulen nicht zu machen. Es gibt keinen Assyriologen in Deutschland, der nicht die Unumgänglichkeit begriffen, sich wenigstens orientalischen und speciell semitischen Studien hinzugeben, ehe er das dringende Bedürfnis gefühlt, sich der Keilschriftforschung zu widmen. Aber die rein semitischen, grammatischen Studien genügen nicht; sie allein würden eine Einseitigkeit erzeugen, bei welcher die Erforschung des Sinnes der so geheimnisvollen Texte unmöglich gedeihen könnte. Die einseitige, fast pedantische Beschränkung auf grammatische semitische Studien hat schon manche sehr wenig erfreuliche Früchte getragen, da sie häufig mit einer Ueberhebung gepaart ist, deren Nichts den sich selbst stark fühlenden keineswegs durchbohrt. Manche jungen Assyriologen in Deutschland ermangeln außerdem der gehörigen klassischen Vorbildung: sie schreiben ihre Doctor-dissertation deutsch, anstatt lateinisch, was einem hier in Frankreich lebenden (wo zwei Arbeiten für das Doktorat verlangt werden, eine französische und eine lateinische) nur als eine Abmilderung des deutschen Dokortitels erscheinen muß. Die klassische Bildung ist für einen Keilschriftforscher um so weniger zu verachten, als sie außer der Disciplinarzucht, die sie gibt, auch wegen der manchen Berührungspunkte, die dieses Studium mit dem griechischen und lateinischen Quellenstudium gemeinsam hat, unerläßlich ist. Aber

noch einen direkten Nachteil hat diese Vernachlässigung antiker Gesittung: sie hat gerade bei einem großen Teil der jungen Assyriologen eine betrübende Armut an archäologischen Kenntnissen hervor gebracht, die für die Deutung der Keilinschriften notwendig sind. Dieser Mangel an Realkenntnissen, ohne die man zur philologischen Erklärung der Dokumente schwerlich gelangen wird, macht sich auch in diesem sonst fleißig gearbeiteten Werkchen geltend, das gerade sich mit einem Texte beschäftigt, dessen Wichtigkeit in seinen kunsthistorischen Notizen und Angaben besteht.

Die große Steininschrift Nebukadnezars ist auf einer ungefähr 70 Centim. langen, fast ebenso breiten, und gegen 10 Centim. dicken Basalttafel in archaischer Schrift eingegraben. Da der Verfasser sonderbarer Weise vergessen hat, von der ersten Ausgabe dieser Inschrift zu reden, so muß ich dies für ihn hier thun. Sie wurde in prachtvollem, wunderbar genauen Kupferstich 1803 veröffentlicht, unter dem Titel: *An inscription of the size of the original copied from a Stone lately found among the ruins of Babylon, and sent as a present to Sir Hugh Inglis bart., by Harford Jones Esq. the Honourable the East India Company's resident at Bagdad.* Diese Publikation, die auch Rawlinson *Kinds of Cuneiform writing* (As. Journal, 1846 p. 22) erwähnt, ist seit Grotefend, der sich viel mit der Inschrift beschäftigt hat, in Aller Keilschriftforscher Händen gewesen, und hätte hier von dem Verf. weit eher erwähnt werden müssen als Delitzsch oder Andere, die mit diesem Texte doch sehr wenig zu thun haben. Von der Litteratur der Inschrift ist nun gar keine Rede: nicht einmal wird gesagt, daß ich diese ganze Inschrift zweimal übersetzt habe, erstens in einer besondern Schrift, betitelt: *Inscription de Nabochodonosor sur les merveilles de Babylone* 1865 — und in der *Bibliothèques internat. univers. Vol. II. 1870*, die mit allen Unvollkommenheiten in meines Schülers Ménants Uebersetzung in: *Babylone* p. 200 wiederholt ist. Ebenso ist keine Rede von der allerdings mangelhaften Uebertragung Rodwells in den *Records of the Past* vol. V, p. 111. Die etwaige Entschuldigung, Verf. habe diese Schriften nicht gekannt, kann Niemand annehmen; er mußte sie kennen: verlangt doch das Gesetz Rechtskenntnis von Leuten, die nicht über Jurisprudenz schreiben: *Iuris ignorantia nocet*. Der Spruch ist auch auf die Litteratur anzuwenden. Und der Verf. citirt doch auch zuweilen tadelnd Ménant und Rodwell!

Freilich bin ich weit entfernt dem jungen Adepten die Schuld zu geben. Der Vorwurf trifft richtiger nur seinen Lehrer Delitzsch, der oft ältere Gelehrte, Schrader mit einbegriffen<sup>1)</sup>, als nicht vor-

1) Ich werde leider bald auf diesen schon oft berührten Punkt zurückkommen müssen.

handen behandelt. Wir haben Gelegenheit an ganz auffallenden Beispielen eine solche Tendenz nachzuweisen.

Was die Transscription des Verfassers anbelangt, so ist diese keineswegs empfehlenswert, sondern die schlimmste von allen, die vorgeschlagen worden sind. Ich habe mich schon über die etwas naseweise Art und Weise ausgesprochen, mit der man aus »grammatischen« Rücksichten die Texte anders umschreiben will, als sie dastehn. Bürger entgegnete denen, die in seiner Iliasübersetzung die Ausdrücke zu stark fanden, damit, daß er Homers, und nicht seine Iliade gäbe. So geben wir nicht unsere, sondern der Assyrer Schreibart wieder: will man »grammatisch« verfahren, so wähle man von vorne herein eine hebräische Transscription. Außerdem ist ein Teil der vermeintlich »grammatischen« Verballhornungen geradezu das Gegenteil des Wahren. Wenn die Assyrer *ya* schreiben, in *yānu dayānu*, so hat man absolut nicht das Recht daraus *anu* und *daanu* zu machen: die Assyrer schrieben mit vollem Vorbedacht *Yavana* und *Yauhaz* für die Namen der *Yaunā*, Ionier und Ioabaz, und wenn sie *bania* und *baniya* orthographieren, so beweist dieses nicht gegen die Bedeutung des übrigen aus *i* und *a* zusammengesetzten Buchstaben, sondern das gerade Gegenteil. Findet man *banua* und *banuia*, so bedeutet dieses, wie ich schon (GGA. 1878 S. 1043) ausgeführt, daß man *banüa* und *banüia* sprach, das heißt, daß man das *u* wie die Franzosen, Türken, Schweden und Holländer, und sogar manche polnische Juden aussprechen. Schreibe man so, wie den Keilschriften der Schnabel gewachsen ist: alles übrige ist vom Uebel.

Doch außer dieser anti-grammatischen Aenderung der Wörter ist die Art und Weise der Transscription ins Auge zu fassen, und auch diese ist nicht nachahmenswert. Unter dem Vorwand, daß man in Göttingen nicht die gehörigen Typen habe, drückt der Verfasser das *kh* oder *ḫ* durch *x* aus, und das *tet* durch das angelsächsische *ṭ*, das bekanntlich einen ganz andern Laut hat. Das emphatische *ṣade* wird zu einem *ç*, dessen Verwendung nur für palatalen, aus einem Guttural entstandenen Zischlaut im Sanskrit paßt. Aber diese Zeichen fehlen in Göttingen nicht allein: es gibt dort augenscheinlich nicht einmal ein *e*, das überall durch *ä* ersetzt ist, wie einst Stolberg Athänä, Härä, Aeridanos schrieb. Dieses ist denn doch zu dorisch. Das assyrische *i* ist häufig durch *ä* wiedergegeben, und gerade so richtig wie das deutsche Zukunftsverbum: ich spräche, du sprächst, er spricht, wir, ihr, sie sprächen.

Diese Verwirrung hat ihren Ursprung in der Unkenntnis dessen, was eine gesprochene Sprache heißen will.

Die Erklärung der Keilschriften ist eine so schwere, zum großen



Teil ungelöste Aufgabe, daß jüngere Leute sich nicht darüber Täuschungen hingeben müssen, daß der Fortschritt auf dem Verständnis des Sinnes, nicht auf der von ihnen sogenannten wissenschaftlichen, eigentlich aber recht unwissenschaftlichen Kleinigkeitskrämerei beruht. Nicht darauf hat man zu sehen, ob man assyrisches *Ullanu* »Delitzschisch« *Ulānu* schreibt, sondern darauf, daß man es nicht falsch übersetzt. Worterklärung und Sinnesverständnis, das ist was uns not thut, und hierauf haben namentlich die ihr Augenmerk zu richten, die sich häufig mit Unrecht einbilden, durch ihre assyriologischen Arbeiten die Wissenschaft vorwärts gebracht zu haben. Wie ich schon in diesen Blättern angedeutet, ist dies bedeutend schwieriger, als wohlfeile Emendationen in der Transscription zu Tage zu fördern, deren geringster Nachteil es ist, von Jedermann durch eine ihm besser behagende Umschreibung ersetzt zu werden.

Wir wenden uns nun zur Beleuchtung einiger Punkte, die uns einer besondern Beachtung wert geschienen haben.

Der Name Nebuchadnezars ist *Nabu-kudurr-usur*. Die Deutung des Verfassers »Nabo schütze meine Krone«, ist falsch, aus dem einzigen, demselben anscheinend unbekanntem Grunde, weil in vielen Inschriften, namentlich in sechszeiligen Stempeltexten auf babylonischen Bauziegeln, sich *kudurru* vorfindet<sup>1)</sup>. Die Deutung gehört mir, und weder Delitzsch, Haupt oder andern: ich habe sie 1863 (E. M. t. I p. 180) gegeben: so leicht war sie nicht zu entdecken, da ich während zehn Jahre eine falsche vorgeschlagen. Die erwähnte »Nabu schütze meine Arbeitsmütze« ist komisch, und mit Recht verwirft sie der Verfasser: aber höchst unvollständig bleibt doch der zwei Seiten lange Excursus über *kudurru*, in dem von der andern, so bekannten Bedeutung Abstand genommen wird. Das Wort heißt auch Grenzstein, weil diese in Form einer Tiare gebildet war, und weil häufig noch das Bildnis des Königs mit der Kidaris (vergl. l. c.) darauf dargestellt war. Es ist dieses wiederum ein Zeichen der ganz mangelhaften archäologischen Bildung der überdies formlosen Leipziger Schule.

Zu dieser Rubrik gehört denn unter andern auch die Uebersetzung des Wortes *nis'ikti* von 𐤢𐤏, gießen, durch »Perlen«. Perlen sollen (nach der Uebersetzung von III, 322) im Gebälk des Daches angebracht sein! Das Wort könnte »gegossenes Metall« bedeuten; es steht ja auch (so z. B. II, 30) zwischen »Silber, Gold«, und »Kupfer«. Es scheint, im Gegenteil, unter diesem schwierigen Worte

1) Es lautet eben nicht »stets« *kudurri*: »meine Krone« hieß *kudurriya*, zur Zeit Nebukadnezars niemals anders.

eine Metallmischung verstanden werden zu müssen, entweder Elektrum oder Bronze: letzteres ist weniger wahrscheinlich, weil *utkabar*, d. i. *šiparru*<sup>1)</sup> wohl dieses Fabrikat ausdrückt.

Ebensowenig »schmückte« man Gefäße mit »massivem Gold«: das Wort *קָרַן* heißt »wägen«. Auch dies wird vom Verf. durch »Schmuck« wiedergegeben. Ich glaube, meine 1857 vorgeschlagene Uebersetzung der Stelle III, 6, 7: »ich bekleidete (den Altar) mit reinem Golde von großem Gewicht« (*Études assyriennes* p. 97) ist 1883 nicht durch den Verf. berichtet: »mit glänzendem Golde und prächtigem Schmucke«. Und steht ja gar nicht im Texte. Was heißt denn etwas mit Gold und »Schmuck« bekleiden?

Der *parakku*, der so bekleidet werden soll, ist nach dem Autor ein »Heiligthum«. An den eben angeführten Stellen (E. A. p. 97) habe ich schon richtig vor 26 Jahren durch »Altar« übersetzt. Der König erzählt, daß er einen von seinem Vorgänger gemachten silbernen Altar mit einem schwer wiegenden Goldüberzug bekleidet habe.

Die Worte *namru* und *russū*, die sich häufig mit den edeln Metallen vereint finden, sind dunkel: ich glaube, daß das erste reines und das andere versetztes Metall bedeutet. *Russū*, wie *hussū* scheint sich II R, 6, 31 auf eine Farbe zu beziehen.

*šariru*, das der Autor nicht übersetzt, mag Glas bedeuten. Auch dieses Wort findet sich mit *russū* vereint (s. d. meinen Commentaire p. 240, zur Sargoninschrift). Die Erklärung durch Glas empfiehlt sich, weil die Weibgefäße aus diesem kostbaren Stoffe gemacht sind. Das schwierige Wort *russū* könnte somit die Bedeutung »schillernd« haben.

Bei Erwähnung der Tempel *E-Saggil* (mit der unangenehmen Schreibart *Ae-Saggila*) und *E-zida* fehlt auch jede archäologische Ausführung, die sich freilich nicht in Delitzsch's Paradies, sondern in meiner Exp. en Mésop. findet.

So ist auch das *E-kua* vollständig falsch erklärt; *kua* ist nicht »Ruhe«, sondern *assaput*, Weissagung. »Haus der Ruhe« bedeutet nichts, und ist eine jener höchst wohlfeilen Erklärungsweisen, mit der sich ernste Männer nicht begnügen. Meine schon 1857, nach einem bestimmten Keilschrifttexte gegebene Deutung als »Haus der Orakel« wird Jedermann einleuchtender sein, als jene nur aus Gefälligkeit beibehaltene Phraseologie.

*Sassanis* ist ebenfalls schon in meiner Exp. en Més. (t. I, p. 178) durch »Marmor« wiedergegeben worden, und gehört nicht Pinches.

1) Fox Talbot, der grammatikfeindliche, phantastische, aber stellenweise geniale Dilettant, las *šitamru*, und verglich das griechische *σίδηρον*, Eisen.

Dort habe ich auch *Sallaris* übersetzt durch: in Kuppelform, was ebenfalls hätte beachtet werden können. Der Verf. glaubt genug gesagt zu haben, wenn er in dem Wort ein besonders glänzendes »Stück« sieht; vielleicht die Spitze, die von der Sonne beschienen wie Gold leuchtete. Ein Tempel mit einer »Marmorspitze«<sup>1)</sup> ist ein archäologisches Unicum, auch ist das Leuchten wie Gold im Sonnenschein, wenn nicht von der aufgehenden oder untergehenden Sonne, in babylonischen Breitengraden zu schwer optisch zu erreichen. Im Folgenden ist nach des Autors Uebersetzung die Vergleichung durch *kima*, wie, nicht gerechtfertigt: derselbe hilft sich durch das deutsche »gleich wie«, was aber eine Addition, und keine Vergleichung bedeutet. Der Sinn ist, nicht daß man mit einer Goldart, gleich wie mit »*im ut-u* = Stein« (wo die Kopula' fälschlich zu *im ut* gezogen ist), den Sitz des Tempels bekleidet, sondern es heißt:

»Mit (einer Masse von) *russū* Gold, als ob es mit Kalk und Stein wäre, überzog ich den Alabaster und den Marmor im Innern des Tempels«.

Das *u* ist kein »phonetisches Complement«; *im ut* ist leider unerklärt R. II, 28, 69<sup>2)</sup>, und *aban* ist nicht von Ménant, sondern von mir (1857. Comm. Khors. p. 283), so gelesen. »*Im utu* Stein« wäre mit dem vorangehenden Zeichen Stein zu vermuten.

Ebenso ist das Wort *zakmukku* falsch übersetzt: es ist nicht der Name eines Festes, sondern der Anfang des Jahres, wie aus der astronomischen Inschrift (R III, 52, 51) hervorgeht.

Auch die Beschreibung der Tempel ist häufig unrichtig aufgefaßt; so hapert es auch gewaltig bei der Beschreibung der Mauern. Der Verf. übersetzt:

»Ihre Gräben hatte er (Nabopalasser) gegraben: zwei starke Wälle aus Erdpech und Ziegelsteinen hatte er aufgeführt an seinem Ufer (!? wessen Ufer?). Die Dämme des Arachtu hatte er gemacht. Ufermauern aus Ziegelsteinen längs des Euphrat hatte er aufgeführt«.

Der Verf., der mir in den »Ufermauern« folgt, hätte dasselbe thun können, in Betreff des Wortes *kari*, das er erst durch »Wälle« und dann durch »Dämme« übersetzt. Ich verstehe die fragliche Stelle so:

»Die Ausgrabungen hatte er begonnen; von zwei mächtigen Gräben hatte er die Böschungen in Erdpech und Ziegelsteinen glatt ausmauern lassen: aus dem Arakht hatte er Gräben abgeleitet, und mit Ufermauern hatte er die Ufer des Euphrat eingedeicht«. So kam längst ein Sinn hinein.

1) Warum denn nicht gleich Bernsteinspitze?

2) Ich übersetze durch Kalk; vielleicht: weißer Wind.

Das Wort *iksuru* (nicht *iqsuru*) heißt »abschneiden«, *kibir* heißt nicht Ufer, sondern »Grabung«, und *urakkisšu*, das wie *iksuru* durch das platte »aufgeführt« wiedergegeben wird, heißt »einfassen«.

Das Wort *makati* ist von mir durch *quai* übersetzt; und des Verfassers: »ich übersetzte« ist bei dieser Gelegenheit vollends unstatthaft.

Weniger als dem Verfasser ist seinem Lehrer das schwere Mißverständnis betreffs der Längenmaße zur Last zu legen, die in seiner Uebersetzung gänzlich verkannt werden. Den Grad seiner metrologischen Begabung hat Hr. Delitzsch längst zur Kunde gebracht, und seine falschen Ansichten sind nun durch die auf den Statuen Gudeas eingemeißelten Längenmaße zu würdigen.

Es handelt sich um die beiden Mauern Imgur-Bel (Bel segnet) und Nimitti Bel (Schutz Bels), von denen die erste »490 Stadien im Umkreis« hat. Diese 490 Stadien, die ich erst 480 las (nach Herodot I 178) und die Hincks richtig in 490 corrigierte, ist die Länge des Umkreises von Babylon. Dieses hat auch der Meister der Metrologie, Böckh, angenommen. Die Abweichung der Angaben 490 und 480 Stadien habe ich (Étalon des mesures assyrienne p. 47) erklärt. Diese Angabe hat ihre vollständige Berechtigung; Nebuchadnezar muß doch irgendwo den Umfang seiner großen Stadt Babel angeben. Hr. Flemming glaubt hier, nur den Abstand der beiden Einfassungsmauern zu sehen, die er, auch hierin seinem Lehrer folgend, auf  $257\frac{1}{4}$  Meter berechnet!<sup>1)</sup> Natürlich ist ihm, trotz alles darüber geschriebenen, die Elle immer 525 Millimeter. Herr Flemming findet, wie Referent auch, diese Distanz sehr klein; er glaubt also in ihr eine »Entfernungsangabe«, nicht eine »Längenangabe« zu erblicken! Dieser sehr feine Unterschied ist für alle Metrologen nur zu scharf, da eine Entfernung bis jetzt immer eine lineare Größe darstellen, also geradezu durch eine Längenangabe verdeutlicht werden mußte.

Es steht aber da 490 *ammat gagari*, 490 Stadien und nicht 490 *ammat*. Hr. Delitzsch hilft sich mit der genialen Aushülfe, *gagari* heiße Boden, und man übersetzt: 490 Ellen Boden! Was heißt denn eigentlich eine Elle Boden, die doch Hr. Delitzsch, wie die Nichtbodenelle zu 0<sup>m</sup> 525 ansetzt? Dieser Unsinn, für den kein Ausdruck zu stark ist, ist um so unverzeihlicher, als schon vor 30 Jahren das Wahre erkannt und damals auch durch Böckh besprochen und angenommen wurde. *Ammatgagar* ist nicht *ammat*, wie

1) Ja,  $525 \times 490 = 257250$ . Dieses ist unbestreitbar. Doch ist weniger richtig, daß die babyl. Elle durch *ammatgagar* ausgedrückt ist. Die Elle hieß *ammat* ganz allein. *Gagar* ist nicht »Boden«, sondern *orbis*.

auch *kasbugagar* und *aslagagar* (oder *qaqqar*) nicht *kasbu* und *asla* (arab. *أسل*) ist. Schon damals habe ich das Verhältnis des *ammāt*, Elle, und des *ammātqagar* oder *ammātqaqqar* auf 1:360 angegeben: Glauben machen, daß *qaqqar*, bab. *qagar* gar nichts zu bedeuten habe, wird doch schon geradezu wegen des hebräischen unmöglich, wo dasselbe Wort *kikkār*, Umkreis, nicht einmal ein Längenmaaß, sondern ein Gewicht andeutet. Das Wort fügt einen arithmetischen Wert dem vorhergehenden Worte hinzu, hinter dem es steht: das hebräische Gewicht ist ein *kikkār* von Schekeln, d. i. 3600 dieser Einheit. Hätte Herr Flemming sich ernstlich um den Sachverhalt der Inschrift bekümmert, käme es ihm nicht, wie der ganzen Schule, nur auf ziemlich wohlfeile, aber unnütze Wortklaubereien an, so würde er sich doch auch um die Werke gekümmert haben, die sich aus eigener Anschauung mit der Topographie Babylons beschäftigt haben. Es ist thöricht zu behaupten, daß zwei große, zwölf deutsche Meilen im Umkreis messende Umwallungen sich stets in den engen Streifen von 257<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Meter gefolgt hätten. Dagegen sprechen auch die Texte: denn die innere Mauer war 360 Stadien lang. Wären die beiden Mauern von 480 und 360 Stadien concentrisch gewesen, so wäre die daraus erwachsende und also möglichst kleine Entfernung, zu dem ganz vernünftigen Abstände von 15 Stadien, auf beinahe drei Kilometer angewachsen.

Dieses Wort *qaqqar* findet sich noch einmal in der Inschrift, in der vom Autor und seinem Lehrer nicht mißverstandenen, sondern gar nicht verstandenen Angabe des Flächenraumes Babylons. Dieser wird hier auf 4000 Ugagari geschätzt: Hier wird auch »4000 Ellen Boden« übersetzt: Daß *U* nicht Elle bedeuten kann, daß 4000 unmöglich gleich 480 sein kann, wird mit Stillschweigen übergangen, und der stumme Kommentar scheint sich dieser Stelle zu schämen. Sie steht aber dennoch da. Denn mit den 4000 Ellen »Boden«, die ja nach der erwähnten Rechnung 2100 Meter ausmachen würden, ist nichts anzufangen; der Flächeninhalt Babylons war nun einmal nicht 4000, sondern 1866 Millionen 240,000 Quadratellen! Der weise Kommentar schweigt. Die Uebersetzung glaubt ihr Gewissen zu beschwichtigen, wenn sie den »Flächenraum Babels« in das vollständig sinnlose »Umgebungen Babels« zu ändern sucht. Ernste längst erlangte Ergebnisse können nicht durch Stillschweigen beseitigt werden.

Daß das Zeichen *U* ebenfalls ein Flächenmaaß ist, ist seit 1856 durch den Michauxstein bekannt; die 20 Omer, die ein großes *U* besäen, konnte schon vor fast 30 Jahren unmöglich mißverstanden werden. Die zehn großen *U*, die die Oberfläche des Palastes König Sargons ausfüllen, bestimmt dieses Maaß auf 96 Aren. Das *Ugagari*

ist ein anderes Maaß, über das in meinem *Étalon* (p. 47 ff.) weitläufig gehandelt worden ist.

Manches ließe sich noch in dieser Weise gegen die Auffassung des Autors geltend machen; wir wollen nur kurz mehrere philologica berühren. Einiges ist neu und gut aufgefaßt. Dahin gehört unter Andern I, 14: *yunisam tismuruwa*, was besser ist als mein (E. M. II, p. 304, nicht Guyards oder Pognons) *yumi santi isnuruwa*; so gehört auch nicht Pognon, sondern mir (l. c. p. 307) die Bedeutung »denken«<sup>1)</sup>.

Dagegen glaube ich nicht, daß der schwierige Passus I, 55, den ich 1858 unübersetzt gelassen, von dem Autor richtig gedeutet worden ist. Es steht dort ohne Accente und obligate Cicumflexe: *Ullanu ku bel minā basiva*. Die Stelle ist der Anfang eines Gebetes, in welchem der König dem Gotte als seinem Schöpfer huldigt, und bezeugt, daß dieser ihm die Gnade erwiesen, ihn zum Herrscher zu erwählen, und mit seinem Schutze und seiner Liebe zu kräftigen. Der Verf. macht aus dem *ku* das Wort *rubū* »Heer«, was sich allerdings in den Syllabaren findet. Aber in dieser Inschrift würde das Wort durch das Zeichen *nun* (*han*) ausgedrückt worden sein. *bel minā basiva* kann nicht heißen: Herr dessen was ist. *Minā* ist ein Fragewort, und für das vom Verf. vorgeschlagene Phrasenglied hätten wir wohl *mimma basi* zu erwarten. Doch ist diese Zusammensetzung so ungebräuchlich wie ein hebr. אֲדֹנָי כֹּל מַדָּה הוּא »Herr alles dessen was ist«. Die Uebersetzung des Verf. lautet: »Einiger, Heiliger, Herr aller Dinge«. Es wird nun für die Bedeutung: »Einiger« nichts stichhaltiges citiert; aber vergessen, daß vom Stamme *ullanu* das Wort *ullanumma* kommt, welches »außerdem, fernerhin« bedeutet. Ich möchte in dem *ku* das selten, aber doch vorkommende Suffix der ersten Person zu sehen wagen, und übersetzen: Außer mir, o Herr, was besteht? das *minā basi*, wie der Verf. will, als ein Genetivwort »alles was besteht«, abhängig von *bel*, Herr, ist meiner Meinung nach, schwer zu statuieren. Die Phrase würde folgendes bedeuten:

- »Was besteht, o Herr, über mir?
- »Dem Könige, den du liebst,
- »dessen Name du ausgesprochen hast,
- »(Was Dir wohlgefällig sei)
- »Hast du den Namen mit Glück gesegnet,
- »Hast du den Weg der Gerechtigkeit vorgezeichnet.«
- »Ich bin der Fürst, der dich segnet,

1) Man sieht nicht ein, warum der Verf. hier wie fast immer nur die Entleerter citiert. Die Exp. en Més., *Étud. assyr.*, *Commentaire de Khorsabad* sind da: ihre Nichtanführung habe ich Recht und Macht nicht zu dulden.

- »Das Geschöpf deiner Hand.
- »Du hast mich geschaffen,
- »Das Königthum über die Schaaren der Menschen
- »hast du mir anvertraut
- »Wie es deine Gnade will, o Herr!

Ich habe diesen schon 1858 im Ganzen richtig übersetzten Pausus gewählt, um zu zeigen, wie schwer noch heute viele Einzelheiten zu erklären sind. Manche Nüancen sind schon damals besser und dem orientalischen Geiste angemessener erfaßt worden. Des Verf. unverständliche des »dessen Namen du rufst«, bedarf eines Kommentars: der Sinn ist, daß das Aussprechen des Namens von seiten der Gottheit den Nebuchadnezar zum Könige stempelt. Die eingeklammerte Zeile heißt nicht: »wie es dir wohlgefällt«, sondern ist eine jener Formeln, die dem orientalischen Aberglauben zu liebe das böse Auge abwenden sollen. Den ganzen Zusammenhang mit dem ersten Satze hat der Autor nicht geahnt, obgleich die Zusammengehörigkeit hinlänglich durch das Schlußwort *va* angedeutet ist. Die Worte *anaku rubū magiraka* kann nicht heißen: »der Fürst der dir gehorcht«, da das Wort *magar* sich doch in dem Namen der Mauer *Imgur-Bel* findet, was nicht heißt: »Bel gehorcht«, sondern »Bel segnet«. Es sind unter den Aufstellungen oder Verbesserungen von Guyard, die der Autor angenommen, überhaupt wenige als endgültig zu betrachten.

Hätte der Verfasser die älteren Werke studiert, so würde er wohl auch sehr vieles, was er einfach als sein aufstellt, als von ihm nur als richtig befundenes erwähnt haben. Es ist von mir vor 25 Jahren die erste Kolumne ganz, von der andern sind große Teile erklärt worden. Hätte Verf. damals gelebt, so würde er wissen, daß gar vieles von dem, was er als sich von selbst verstehend betrachtet, damals als ungewiß, als tollkühn, als wild, wenn nicht als charlatanhaft, und daher als »unsittlich« bespöttelt wurde. Es wird daher Niemand dem Referenten, der während so langer Zeit für die glimpfliche Beurteilung seiner Entdeckungen hat kämpfen müssen, verargen, wenn er immer wieder darauf besteht, daß sie heute nicht Denen zuerteilt werden, die sie bloß abgeschrieben haben.

Hätte der Autor z. B. die kurze Abhandlung über die Gudeainschriften in dem Bande des Berliner internationalen Orientalistenkongresses (p. 245) gelesen, so würde er (S. 46, zu IV, 30) nicht erklärt haben, er könne zwei Zeichen nicht entziffern. Das letztere Zeichen ist längst gelesen und ist gewöhnlich *si ru* geschrieben, es heißt: gedenken (R. II 39, 59. 7, 39), das zweite ist das verwickelte Zeichen, welches sich auf derselben Stelle des Syllabars

findet (Taf. 26) und wird durch *nā* umschrieben. Die, wie das Meiste andere, mir entlehnte Uebersetzung Ménants<sup>1)</sup> ist also keineswegs so falsch, wie der Verfasser zu glauben scheint: der Sinn, der übrigens schwierigen Stelle ist wohl: »der in mir das Andenken an das offenbarte (Gesetz) in meinem Innern erweckt«.

Unsere Wissenschaft ist noch dermaßen jung und ihre Entwicklung noch so im Aufspriessen begriffen, daß aus jeder Schrift, die unabhängig verfaßt ist, etwas zu lernen übrig bleibt. Namentlich ist von Uebersetzungen, die Jahrelang nach den ersten Versuchen erscheinen, auch zu verlangen, daß sie wenigstens einiges Bessere liefern als ihre Vorgänger<sup>2)</sup>. Das Schriftchen des Verfassers erfüllt diese Bedingung, und deshalb heißen wir es willkommen.

Paris.

J. Oppert.

Der Saturnische Vers als rhythmisch erwiesen von Otto Keller.  
Leipzig, G. Freytag, Prag F. Tempsky 1883. 83 S.

Ein jeder richtig gebaute Vers ist rhythmisch, denn Metrum (also auch Vers) ist der durch die Sprache ausgedrückte Rhythmus. Aber in diesem Sinne will der Titel der in Rede stehenden Schrift nicht verstanden werden. »Rhythmischer Vers« ist in dem Sinne eines der strengen Theorie nach unrichtig gebauten Verses zu nehmen, wie in den christlichen Hymnen bei Baeda venerabilis

*Dies magna dōmini.*

Die Versifikation in der klassischen Zeit der lateinischen Poesie vindiciert nur solchen Silben die Bedeutung der rhythmischen Accent-silbe, welche eine sprachliche Länge (resp. aus Längen aufgelöste Doppelkürze) sind. Auf eine sprachliche Kürze kann nur dann der rhythmische Accent kommen, wenn sie durch Auflösung einer rhythmisch accentuierten Länge in die Doppelkürze hervorgegangen ist. Beim Uebergange der lateinischen Sprache in die romanischen zeigt sich auch in lateinischen Versen bereits das Versifikations-Princip

1) Meine nicht citierte Uebersetzung lautet: qui inspire à mon corps le sentiment de la justice. Ménant schreibt: qui inspire le sentiment de la justice, was nur eine Vergeßlichkeit ist.

2) Der Referent muß in jener Hinsicht die dem neuen Ankömmling gebührende Anerkennung zollen, und auch angeben können, was derselbe Neues mitbringt. Dieses ist er vor Allem sich schuldig. Solche unwürdige Auslassungen, wie die des Herrn Delitzsch betreffs meiner 25 Jahre nach Norris erschienenen Meder, »er könne nicht beurteilen, was die Schrift Neues brächte«, schaden nur dem, der gemachte große Fortschritte ebenso »verheimlichen« möchte, wie meine Entdeckung der sogenannten »kossäischen« Sprache (E. M. I, p. 275, 1863).



des Romanischen: der rhythmische Ictus wird nicht mehr durch die Quantität der Silben, sondern durch den Wortaccent bestimmt. Wollten wir genau sprechen, dann müßten wir diese beiden Gegensätze nicht metrische und rhythmische Verse, sondern Verse nach quantifizierendem und Verse nach accentuierendem Principe nennen. Alle modernen Sprachen, etwa mit Ausnahme der persischen, folgen dem accentuierenden Versifikations-Principe. Rhythmisch sind sowohl die antiken wie die modernen Verse. Otto Keller gebraucht das Wort »rhythmisch« wie Wil. Meyer: »Der Ludus de Antichristo und über die lateinischen Rhythmen« 1882, Schuch »de poesis latinae rhythmis et rimis, praecipue monachorum«. Huemen, »Untersuchungen über die ältesten lateinisch-christlichen Rhythmen« 1879.

Genau in diesem Sinne will auch Otto Keller, daß der alte Saturnius der Römer ein Vers nach accentuierendem Principe sei.

Nach der graecisierenden Auffassung der lateinischen Metriker würde der Saturnische Vers in die Klasse derjenigen Metra gehören, welche bei Hephaestion c. 15. 14 die Benennung dikatalektisch führen, d. i. Verse mit zwei Katalexen, die eine beim ersten, die andere beim zweiten Kolon. Aus zwei katalektischen Dimetra iambica

$$\bar{\cup} - \cup - \cup - \bar{\cup} \quad | \quad \bar{\cup} - \cup - \cup - \bar{\cup}$$

besteht der Kallimacheische Vers

*Ἀμήτηρι τῆ πύλαιη | τῆ τοῦτον οὐκ Πελασγῶν.*

Aus zwei brachykatalektischen Dimetra trochaica

$$- \cup - \cup - \cup \quad | \quad - \cup - \cup - \bar{\cup}$$

besteht der Sapphische Vers

*δεῦρο δήτε Μοῖσαι | χροῖσεον λιποῦσαι.*

Der Saturnische Vers hat das erste Kolon mit dem vorstehenden Kallimacheischen Verse, das zweite mit dem der Sappho gemeinsam:

$$\cup - \cup - \cup - \bar{\cup} \quad | \quad - \cup - \cup - \bar{\cup}$$

*Dabunt malum Metelli | Naevio poetae.*

Seltener beginnt das zweite Kolon des Saturnius mit einer Anakrusis.

Bezüglich des Rhythmus muß von dem Saturnius dasselbe wie von den beiden verwandten dikatalektischen Verse der Griechen gesagt werden.

Sehr zum Schaden der metrischen Theorie hat sowohl Gottfried Hermann wie A. Boeckh den nur in diesem einen c. des Hephaestion vorkommenden Terminus technicus »dikatalektisch« unbeachtet gelassen. Wir dürfen überzeugt sein, daß in Hephaestions umfangreicheren Werken, der Metrik von 48 Büchern, der Metrik von 11 Büchern, der Metrik von 3 Büchern, die er schließlich zu dem uns erhaltenen Encheiridion, welches er als Leitfaden für die Anfänger

schrrieb (»*τοῖς ἀπείροις καὶ τοῖς μήπω τῆς μετροποσίας γεγευμένοις*«) eingehender von den dikatalektischen Metra die Rede war.

Hephaestions Terminus »brachykatalektisch« hat man gar als thöricht und abgeschmackt bezeichnet. Er ist unentbehrlich und gerade so wichtig wie katalektisch und akatalektisch. Ein dipodisch gemessener Vers des trochaeischen und iambischen Maaßes heißt katalektisch, wenn ein Chronos podikos des Schlußfußes in der Lexis nicht ausgedrückt ist; er heißt brachykatalektisch, wenn ein ganzer Fuß fehlt. Nach Aristides tritt bei dergleichen unvollständigem Kolon eine Pause ein. In den notierten Hymnen des Dionysius und Mesomedes ist bei Katalexen das Pausenzeichen (Leimma) zu der vorletzten Silbe des Kolons gesetzt. Nach einer zuerst von Friedrich Bellermann gemachten Beobachtung kann durchaus kein Zweifel stattfinden, daß dies Leimma den Sinn hat, die vorletzte Silbe des Kolons solle eine Verlängerung erfahren, wie in Dionysius Hymnus auf die Muse v. 4

*ἐμὰς φρένας δονεῖτω.*

υ ˘ υ ˘ υ ˘ υ

Unumstößlich steht fest, daß bei Katalexen und Brachykalexen der gesungenen Verse eine Silbendehnung vorkam.

Aber wenn die antiken Verse nicht gesungen, sondern gesprochen wurden [Recitations- oder Deklamations-Poesie), wie stand es dann mit den Katalexen? War in diesem Falle eine Dehnung oder eine Pause zu verwenden? Der Wesensunterschied zwischen Recitation und Gesang wird von Aristoxenus Harm. S. 221, Rh. S. 4 (Abel) angegeben. Der Gesang ist nach ihm ein in vernehmlichen Intervallen fortschreitendes Melos, eine Bewegung der Stimme, welche auf jeder Tonstufe irgend eine Zeit lang stehn bleibt und von dieser zu einer andern aufsteigt oder abwärts schreitet. Der Uebergang von einer Tonstufe zur andern nimmt eine unendlich kleine Zeit in Anspruch; nach dieser eine unmerkliche Zeitdauer einnehmenden Bewegung des Ueberganges erfolgt das Ausruhen der Stimme auf irgend einer Tonstufe, welches wieder eine meßbare Zeitdauer erheischt. Dies ist der Vorgang in der Bewegung der Stimme, wenn wir singen oder auch wenn wir Instrumentalmusik machen. Wenn wir dagegen sprechen, so ist dies, wie Aristoxenus will, ebenfalls ein Melos, denn indem wir Silben von verschiedener Accenthöhe aussprechen, so bewegt sich die Stimme nicht minder wie beim Gesange von einer höheren zur niederen oder umgekehrt von einer niederen zur höheren Tonstufe. Ein anderer griechischer Schriftsteller, Dionysius von Halikarnaß, bemerkt, daß sich beim Sprechen Intervalle von dem Umfange einer Quinte ergeben. Wir

modernen Menschen vernehmen in unserer Sprache wohl noch umfangreichere Intervalle: es ist nicht selten, daß dieselben in erregter Rede die Größe einer Oktave und darüber erreichen. Also Intervalle kommen auch beim Sprechen vor. Der Unterschied des Sprechens vom musikalischen Melos besteht aber darin, daß die Intervallverschiedenheiten des letzteren durch die Gesetze der Kunst bedingt werden, während sie beim Sprechen nichts Künstlerisches, sondern etwas durch die natürliche Beschaffenheit der Sprache gegebenes sind. Andere physiologische Vorgänge, welche beim Unterschiede des Sprechens und Singens in Frage kommen, dürfen wir hier unberührt lassen. Auf einer durchaus richtigen Beobachtung beruht aber die Angabe des Aristoxenus, daß die Sprechstimme eine kontinuierliche Bewegung im Uebergange von höheren zu tieferen Tonstufen und umgekehrt ausführt, — eine kontinuierliche Bewegung der Art, daß uns die Sprechstimme niemals auf einem Intervalle so lange zu ruhen scheint, daß wir die hier thatsächlich vorkommende Zeitdauer einer Silbe im Verhältnisse zu den folgenden Silben bemessen können. Die Singstimme führt meßbare Klänge auf den verschiedenen Tonstufen aus, die Uebergänge von einem zum anderen Klange sind unendlich klein. Die Zeitdauer, welche die Silben der Sprechstimme einnehmen, sind freilich nicht unendlich klein, aber doch nicht groß genug, daß uns ein Maaß zu Gebote stünde, womit die eine Silbe im Verhältnisse zur anderen gemessen werden könnte. Nur eine Ausnahme statuiert Aristoxenus, wenn nämlich in bestimmten Affekten der Sprechende auf irgend einer Silbe länger verweilt. So gibt es für die gesungenen Silben ein bestimmtes rhythmisches Maaß; von den Silben der Sprechstimme, der Recitation oder Deklamation läßt sich dagegen nur angeben, daß die eine Silbe länger als eine andere, aber nicht um wie viel sie länger oder kürzer ist. Die gesprochene Silbe läßt sich einem genauen rhythmischen Maaße nicht unterwerfen. Aus dieser Angabe des Aristoxenus geht unwiderleglich hervor, daß das Sprechen, Recitieren, Deklamieren in der Sprache der alten Griechen genau derselbe Vorgang war, wie in der Sprache der modernen Menschen. Auch wir vermögen nur dies anzugeben, daß beim Sprechen und Deklamieren in unserer modernen Sprache die eine Silbe länger oder kürzer als die andere ist, aber die Verschiedenheit der Silbenlänge läßt sich nicht auf ein bestimmtes Maaß zurückführen. Versucht man ein Gedicht zu lesen, daß etwa die lange Silbe den doppelten Umfang der kurzen hat, so wird die Deklamation außerordentlich pedantisch klingen, wird im höchsten Grade maniert und unnatürlich erscheinen. Mit Recht, denn in der Natur des Sprechens sind solche bestimmten Maaße der Vokallängen

und Vokalkürzen nicht begründet. Erst dadurch, daß ein Gedicht zum Gesange wird, wird den Silben eine bestimmte Zeitdauer, z. B. der langen die doppelte Dauer der kurzen zugewiesen. Außerhalb des Gesanges, beim Recitieren eines Gedichtes, sind diese bestimmten Silbenmaße in der antiken wie in der modernen Sprache in keiner Weise begründet. Hieraus folgt, daß wir mit Unrecht für unsere Recitationspoesie dreizeitige Trochäen, vierzeitige Daktylen und andere Versfüße eines bestimmten rhythmischen Maaßes statuieren. Solche der Zeit nach meßbare Versfüße gibt es in der recitierten Poesie nicht. Nur die Senkungen des Verses, aber nicht die Zeitdauer der Versfüße läßt sich beim Recitieren bemerklich machen, auch nicht die rhythmischen Pausen.

Die iambische Katalexis hat nach der Ueberlieferung der notierten Hymnen auf jeder der beiden Schlußsilben einen rhythmischen Ictus. Wollten wir den strengen Rhythmus des griechischen Melos auf den Saturnius übertragen, dann würde die erste Vershälfte desselben eine Vierzahl von rhythmischen Accenten haben:

*Dábunt, malum Metélli.*

Unter Voraussetzung des streng melischen (musikalischen) Rhythmus gilt die in Roßbach-Westphals Metrik <sup>3</sup>, II S. 42 und Bartsch »der Saturnische Vers und die altddeutsche Langzeile« angenommene Messung des Saturnius als eines zweigliedrigen Metrums von 8 rhythmischen Hebungen. So wie man aber von einem nicht gesungenen, sondern »gesagten« Verse spricht, dann kann der Saturnier ebenso wie deutsche Langzeile nicht mehr als nur sechs rhythmische Accente haben:

*Dábunt málum Metélli | Náevio póetae.*

Nachdem Gottfried Hermann, der Wiederhersteller der metrischen Doktrin, zuerst wieder die Aufmerksamkeit auf den Saturnius gelenkt, veröffentlichte O. Müller in seinem Festus die Entdeckung, daß auch Saturnier vorkämen, in welchen die zwischen zwei Hebungen stehende Senkung unterdrückt werden könne,

*Semól rogánt, se vóti | crébro cóndémnes.*

Ebenso Ritschl.

A. Spengel verlangt, daß in einem Saturnius nicht mehr als eine Senkung unterdrückt werden könne, und zwar nur die vorletzte, gewöhnlich die des zweiten Kolons. Die die beiden Kola trennende Worteäsur, welche nach Ritschls Meinung auch vernachlässigt werden konnte, erklärt Spengel für strenges Gesetz.

Fedor Ewjeniewiç Korsch »de versu Saturnio Moskau 1868« weist nach, daß im Saturnius auch Binnencäsuren innerhalb eines jeden Kolons legitim sind:

*Malum dabunt — Metelli | Naevio — poetae*

Die letzten Arbeiten über den Saturnischen Vers waren die von L. Havet: »Bibliothèque de l'Ecole des hautes études publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique. Sciences philologiques et historiques. Quarante troisième fascicule. De Saturnio Latinorum versu scripsit L. Havet. Paris. F. Vieweg, libraire-éditeur. 1880« — und mit Rücksicht auf Havets Arbeit als eine Revision der ganzen Frage ein Aufsatz von Korsch »de Saturnio latinorum Versu in der russischen Zeit des Ministeriums der Volksaufklärung« Petersburg 1882 April.

Alle diese Arbeiten von G. Hermann bis auf Korsch schließen sich der Tradition der lateinischen Metriker an, welche sie näher zu limitieren suchen. Ihnen tritt Otto Keller in seiner Auffassung des Saturnischen Verses ganz und gar entgegen. Die lateinischen Metriker hätten über den alten verschollenen Saturnius nicht das Richtige gelehrt, wenn sie vom Standpunkte der griechischen Metrik ausgingen. Vielmehr habe der Vergilscholiast Recht, wenn er zu Georg. II 385 angebe, jener Vers sei *ad rhythmum solum compositus*. Es sei nicht ein Vers der quantitierenden, sondern der accentuierenden Metrik. Die Quantität der Silben sei völlig gleichgültig; um so mehr komme es auf den Wortaccent an. Der Saturnius sei zu accentuieren

nicht: *Dabunt malum — Metelli | Naevio — poetae*,  
sondern: *Dábunt málum — Metelli | Naevio — poetae*.

Was sich bei der Auffassung des Saturnius als eines quantitierenden Verses über Haupt- und Nebencäsur ergeben hat, läßt Keller als Gesetze auch für den accentuierenden Saturnius bestehn; der Unterdrückung der Senkungen dagegen opponiert er aufs nachdrücklichste.

An sich hat in der Geschichte der Versifikation das accentuierende Princip mit dem quantitierenden gleiche Berechtigung. Die klassische Poesie des Griechentums quantitiert, die Altindische Poesie ist in der Periode des klassischen Sanskrit eine quantitierende, im Allgemeinen nach denselben Principien (Auflösung der langen, Zusammenziehung der kurzen Silben) wie die griechische Metrik; Perser und Araber haben quantitierende Versifikation. Nachdem die Römer das griechische Versifikations-Princip sich angeeignet haben, wird dasselbe in den Poesien der romanischen Völker wieder aufgegeben. Quantität der Silben ist gleichgültig, der natürliche Wortaccent bestimmt die Stelle des rhythmischen Ictus. In der Poesie der byzantinischen Griechen und der Neugriechen ist es ebenso: man sagt sich los von dem Versifikations-Principe des griechischen Altertumes; der Vers quantitiert nicht mehr, er accentuiert. Bei den

germanischen Völkern ist das accentuierende Princip von Anfang an, soweit wir zurückblicken können, vorhanden und waltet bis auf den heutigen Tag. Bei den Slaven und Litauern ist es nicht anders. Nach dem quantitierenden Principe ist der natürliche Wortaccent für die rhythmische Beschaffenheit des Verses gleichgültig: sowohl eine Accent-Silbe wie eine accentlose Silbe kann der Träger des rhythmischen Ictus sein. Das accentuierende Princip des Versificierens ist umgekehrt gegen die Prosodie der Sprache gleichgültig: es ist gleichgültig, ob die Silbe, welche den rhythmischen Ictus hat, eine lange oder eine kurze ist, stets aber muß es eine Accent-Silbe sein, welche als rhythmische Ictussilbe verwandt wird. Die beiden Momente des Rhythmus sind rhythmische Zeitdauer und rhythmischer Ictus. In der quantitierenden Poesie wird die rhythmische Dauer durch die natürliche Beschaffenheit der Sprache reguliert, in der accentuierenden Poesie der rhythmische Ictus.

Daß die Römer in der Zeit des Ueberganges zum Romanentume bereits die ersten Spuren des accentuierenden Versifikations-Principes darbieten, ist allgemein bekannt. Otto Keller stellt die Behauptung auf, in der frühesten Zeit der römischen Poesie sei es schon einmal so gewesen wie bei dem Uebergange ins Romanentum. S. 5. »Es ist ein oft gebrauchter Satz, daß die Weltgeschichte in Spiralen läuft, und besonders auch diejenigen, welche mit der Entwicklungsgeschichte der lateinischen Sprache sich befaßten, haben wiederholt schon darauf hingewiesen, wie manche Erscheinungen, die in der spätesten Periode an die Oberfläche kommen, sicheren Anzeichen nach auch in der ältesten Periode vorhanden waren, wie sie mehr oder weniger latent selbst in der Periode der Klassicität ihr Dasein fristeten, obgleich sie damals von den maßgebenden Schriftstellern in Acht und Bann gethan und also von der eigentlichen Litteratur ausgeschlossen waren. Man pflegt diese Erscheinungen nicht ganz mit Recht vulgäre zu nennen; denn die Bezeichnung trifft eben nur dann zu, wenn man sich auf den exclusiven klassischen Standpunkt stellt. In der klassischen Epoche allerdings gehören diese Erscheinungen dem »Volke« an, dem *volgus profanum* im Gegensatz zu den Gebildeten, den *docti*: zu Cäsars Zeit sagt selbst ein Mimendichter wie Laberius, daß er lieber in Versen als in Rhythmen habe dichten wollen (*Versorum, non numerorum numero studuimus*); aber sowohl in der vorklassischen als in der nachklassischen Zeit beherrschen diese sogenannten Vulgärererscheinungen auch die gebildeten Kreise. Man kann den Gegensatz auch so fassen, daß wir einerseits national-lateinisches, andererseits hellenisierendes Gepräge erkennen. Ein solcher Entwicklungsgang von einer unationalen Periode zur klassisch-

hellenistischen und von da wieder scheinbar rückwärts zu einer anti-klassischen vulgär-nationalen Periode liegt uns nun offenbar auch in der römischen Verskunst vor«.

Also: Anfänglich bei den Latinern eine accentuierende Versifikationsform wie bei den germanischen Völkern; die Quantität der Silben ist für die rhythmische Form gleichgültig; der rhythmische Ictus wird lediglich durch den natürlichen Wortaccent der Sprache bestimmt. Dies ist die Periode des Saturnischen Verses. Hier gibt es keine trochäischen, iambischen, daktylischen Versfüße u. s. w. Man kann nur von Versen des ansteigenden Rhythmus (mit einer Senkung anlautend) und von Versen des absteigenden Rhythmus (mit einer Hebung anlautend) sprechen. Beide Arten von Versen wechseln willkürlich mit einander. Der ganze Saturnius enthält als »gesagte« Poesie sechs accentuierte Silben, er scheidet sich durch Wortcäsur in zwei Halbverse, für deren jeden sich wiederum eine Binnencäsur ergibt.

Auf die Periode des lediglich accentuierenden Saturnius folgt eine Periode der Versifikation, in welcher das quantifizierende Princip der griechischen Poesie für die lateinische Sprache herübergenommen ist. Dies ist die lateinisch-hellenistische Versifikationsform; an sich etwas dem lateinischen Volke Fremdes, welches sich nicht länger halten kann, als die innige Beziehung zwischen Rom und Griechenland dauert. Gegen das Ende des Altertumes, als der Uebergang des Römertums in das Romanentum stattfindet, macht sich die alte nationale, vorhellenische Weise der Versificationsform wieder geltend.

Es wird nun wohl sehr widerstreben, wenn wir mit Otto Keller die Saturnier folgendermaßen lesen sollen:

*Gnaivod pátre — prognátus | fórtis vír — sapiénsque*  
*Hónos fáma — virtúsque | glóri(a) átqu(e) — ingénium*  
*Térra Públi — prognátum | Públió — Cornéli*  
*Is' hic sítus — quei níngquam | víctus ést — virtútei*  
*Vírur míhi — Caména | insecé — versútum*  
*Túque míhi — narráto | ómniá — dísertim*  
*Pártim érrant — nequínont | Graeciám — redíre*  
*U'trum génuu — amplóctens | vírginém — oráret*  
*Námque péius — níhílum | mácerát — homónem*  
*Sáncta píer — Satúrni | filiá — regína*  
*Sánctus Jóve — prognátus | Pítiús — Apóllo*  
*Vírur praétor — advéniens | aúspicát — auspíciur*  
*Siciliénses — pactscit | óbsidés — ut réddant*  
*Éi venit — in méntem | hóminum — fortúnas*  
*Fléntes ámbae — abeúntes | lácrimís — cum múltis*

*Férunt púlcras — cretérrias | aúreás — lepístas*  
*Mágni métus — tumúltus | péctorá — possidit*  
*Nóvem Jóvis — concórdes | filiaé — soróres*  
*Pátre[m] síum — supréum | óptumúm — appéllat*  
*Scápos atque — verbénas | ságminá — sumpserunt*  
*Flérent dívae — Caménae | Naéviúm — poétam*  
*Dábunt málum — Metélli | Naévió — poétae*  
*Térra péstem — tenéto | sílus híe — manéto*  
*Fúndit fúgat — prostérnit | máximas — legiónes*  
*Dvéllo mágno — diriméndo | régibus — subigéndis*  
*Mágnam nímerum — triúmphant | hóstibus — devictis*  
*Fúndit fúgat — prostérnit | máximas — legiónes.*

Sollen wir die Saturnier in Zukunft nach den Accenten lesen, welche ihnen Otto Keller bezeichnet hat, dann müssen wir umlernen; die Accente, welche Ritschl und die übrigen gesetzt haben, sind dann falsch.

Warum sollen wir nicht bei Ritschls Accent bleiben?

Otto Keller sagt: S. 4: »So wenig ich die quantitierende Auffassung billigen kann, welche die Metriker der Kaiserzeit diesen Versen haben angedeihen lassen, so sehr bin ich andererseits von der materiellen Richtigkeit der Verse überzeugt. Daß aber ein principieller Irrtum bei der Auffassung dieser Verse obwaltete, das scheint mir doch auch schon aus der Hauptstelle in den Excerpten aus Cäsarius Bassus c. 8 deutlich hervorzugehn: »Nostri autem antiqui, ut vere dicam quod apparet, usi sunt eo non observata lege nec uno genere custodito, ut inter se consentiant versus, sed praeterquam quod durissimos fecerunt, etiam alios breviores, alios longiores inseruerunt, ut vix invenerim apud Naevium, quos pro exemplo ponam«.

»Die gleiche Bemerkung, daß von den überlieferten Saturniern keineswegs die Mehrzahl in das aufgestellte iambisch-trochäische Schema paßt, drängt sich uns auch sofort auf, sobald wir die inschriftlich erhaltenen Saturnier ohne vorgefaßte Meinung überschauen. Wir müssen zu einer Menge Konjekturen greifen, um eine Uebereinstimmung z. B. zwischen den Scipioneninschriften und jenen Musterversen der Metriker herzustellen: eine Masse willkürlich statuerter Längen haben wir bereits im Vorbeigehn gestreift, aber die abenteuerlichen angeblichen Kürzen beschränken sich auch nicht etwa auf das gerügte *parissima*, sondern da wird ebenso gelegentlich *insignem dialis, ferocia Calypsonem, Ulixi, Proserpina, amantissima, luto, salus* u. s. w. gemessen (Allen, Havet u. a.). Die vielen willkürlichen Textänderungen, die man sich aus metrischen Gründen selbst in den Inschriften erlaubt hat, werde ich später zusammenstellen«.



Läßt das uns vorliegende Material der Saturnier nicht die von den Alten überlieferte Messung zu, so folgt, daß wir nicht nach Iamben und Trochäen messen dürfen, sondern nach etwas Anderem, was den lediglich auf die Theorie griechischer Verse recurrierenden römischen Metrikern nicht bekannt sein konnte. Wir glauben, daß man Herrn Otto Keller gratulieren darf als demjenigen, welcher das in der römischen Kaiserzeit unbekannt gewordene Princip des Saturnius gefunden hat. Wir gratulieren ihm auch zu seinem Mute, dies auszusprechen. Derjenige riskiert stets, welcher dem usuell Gewordenen etwas Neues entgegenstellt. Möge ihn der Widerspruch, welcher ihm werden wird, zur weiteren Verfolgung der schönen Entdeckung nicht entmutigen! Die folgenden Bemerkungen wird der Verfasser nicht als Widersprüche gegen seine Theorie des Saturnius als eines accentuierenden Verses ansehen.

S. 24 ist von der wahrscheinlich auf Cäsus Bassus zurückgehenden Angabe die Rede, daß man unter die (6 rhythmische Accente enthaltenden) Saturnier bisweilen auch kürzere, bisweilen auch längere Verse eingemischt habe.

Die längeren Verse würde ich am liebsten so verstehn:

1) Als »gesagter« Vers hat der Saturnius 6 rhythmische Hebungen, als »gesungener« Vers wird er statt dieser 6 Accente deren 8 haben. Häufig genug werden die alten Saturnier einer mit Gesang vorgetragenen Poesie angehört haben. Als Gesang ist (wortüber man die Bemerkung S. 344 vergleiche) ein Kolon des aufsteigenden Rhythmus von  $3\frac{1}{2}$  Versfüßen keine Tripodie, sondern eine Tetrapodie. So können die Saturnier auch folgendermaßen aussehen:

*Hiberno pulvere — véno lúto | grándia fárta — camille métes*  
*Nóvum vétus — vínium bíbo | nóvo véteri — mórbo médeor.*

Denkt man sich die Saturnier als gesungene Poesie, dann werden sie sich sämtlich als zweigliedrige Verse erweisen, in denen jedes Kolon 4 rhythmische Accente hat:

*Dábunt málum — Metéllí | Naévíó — poétáe*  
*Nóvem Jóvis — concórdés | filiáe — sorórés.*

2) Der Saturnius ist ein zweigliedriger Vers. Es kann aber der Fall sein, daß neben den zweigliedrigen auch dreigliedrige vorkommen. Die Versifikation der Veda-Hymnen gibt genügend Beispiele. Principiell würden sich auch in den Saturnier-Gedichten derartige dreigliedrige Verse neben den zweigliedrigen nicht in Abrede stellen lassen.

Was die kürzeren Verse, welche unter den Saturniern vorgekommen sein sollen, anbelangt, so findet hierfür der Verfasser S. 24 folgende Beispiele:

Sarkophag des Barbatus v. 5 || *Samio cepit*

Soraner Dedikation v. 5 || *crebro condennes*.

»Da wir — so schreibt der Verf. — im Zusammenstoß zweier Tonsilben die schwerste rhythmische Versündigung erblicken müssen, und auch im zweiten Falle, bei *crebro condennes*, gar nicht abzu- sehen ist, wo ein dritter Ton angebracht werden könnte, so werden wir den Ausfall einer Tonsilbe, die Beschränkung der zweiten Vers- hälfte auf zwei Tonsilben, statuieren müssen: || *Samnio cepit* || *crebro* — *condennes* || *asper(e)* — *afleicta* || *vót(o h)oc* — *solúto* ||. <sup>1</sup>Dann führt der Verf. noch weiter aus, daß, »um diesen Ausfall wieder herein zu bringen, die zweite Vershälfte gerne mit einem tonlosen Vor- schlage begonnen wurde«. Die Worte hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube! Viel besser sagt mir die Erklärung zu, welche nach O. Müllers und Ritschls Vorgange von derartigen »kurzen Versen« ge- geben wurde. Die frühere Saturnier-Theorie, an deren Stelle Otto Keller die seinige setzen will, erkannte hier Unterdrückungen der Senkung:

*Sámnió cépit.*

*crébro condénnes.*

*vót(o h)óc solúto.*

*ásp(er)e áfleicta.*

Keller dagegen gesteht, daß er im Zusammenstoß zweier Ton- silben die schwerste rhythmische Versündigung erblicken müsse. Ich erinnere mich, wie Friedrich Ritschl von dieser Unterdrückung der Senkung sagte: »Ich lege dafür meinen Kopf auf den Block«. Ich möchte dasselbe sagen. Weshalb hält es der Verfechter des accen- tuierenden Saturnius für eine so schwere rhythmische Versündigung? Weil er das Versifikations-Princip des Saturniers ganz und gar mit dem von Wil. Meyer behandelten Versen der christlich-lateinischen Poesie identifiziert. Dort kommt das Princip unterdrückter Senkun- gen so wenig vor, wie in den Versen romanischer Poesie. Unseren neuhochdeutschen Versen ist dieselbe ebenfalls etwas Fremdes. Den mittelhochdeutschen noch nicht. Es kommt mir vor, als wenn Otto Keller in diesem Punkte zur früheren Auffassung des Saturniers zurückkehren müßte, unbeschadet des von ihm aufgestellten Satzes accentuierender Messung. Dem Titel seiner Arbeit zufolge will er den Saturnischen Vers als rhythmisch nachgewiesen haben. Schwerlich aber wird der Vers einen Rhythmus ergeben, wenn die kleinen Anhängsel des Saturnius die Dehnung einer einzelnen Silbe zum Umfange eines ganzen Versfußes (im Sinne O. Müllers und Ritschls) nicht verstatten sollen. Weshalb sollte denn Otto Keller seine Entdeckung nicht so fassen wollen, daß er sagt: im altlateini-

schen Saturnius bestehe das nämliche Versifikations-Princip, wie in der accentuierend-alliterierenden Poesie der alten Germanen? Daß der Saturnius ein alliterierender Vers, wenn auch die Alliteration beschränkter als im Altgermanischen ist, wird ja auch von Otto Keller gelehrt. Wir sind nun wohl berechtigt, ja gezwungen, zu den Resten altlateinischer Poesie auch das Carmen zu zählen, welches der alte Cato de re rustica 141 bei der Sühnung von Hof und Grundstück durch ein Suovetaurilienopfer, mit welchem man das Besitztum umwandelte, zum Vater Mars zu beten heißt. Wenn irgendwo, so haben wir in diesem schönen Denkmale altrömischer Bauernpoesie ein Carmen in national-lateinischen Versen vor uns, noch dazu ein zusammenhängendes Ganze von nicht all zu geringem Umfange. Bereits in Roßbach-Westphals Griechischer Metrik <sup>2</sup> 1868 S. 38 ist angegeben, wie Catos Carmen in Kola und Verse zu sondern ist, accentuierend und alliterierend nach Maßgabe altgermanischer Versifikation:

*Márs páter té précor | quæsoque úti síes | vólens própítíús  
míhí dómó | fámilíæque nóstræ,  
quóius réi érgó | ágrum térrám | fúndúmque méúm  
suóvetaurílibús || circumági ússí,  
úti tú mórbós | visós ínvísósque  
víduértátém | vástitúdínémque  
cálamitátés | íntempériásque  
proibéssís, deféndás | áverúncésque  
ut frígés frúménta | vinéta vírgúltaque  
grándíre duéneque | éveníre síris,  
pástóres pécuaque | sálva sérvássís;  
duísque duónam sálútem | váletúdínémque  
míhí dómó | fámilíæque nóstræ.  
harúmce rérum érgó | fúndí, térræ, | ágríque méí  
lústrándí lústríque | fáciéndí érgó,  
síc úti dixí: | [Márs páter] mácté | híscé lácténtíbus  
suóvetaurílibús | ímmolándís éstó.*

Dürfen wir diesen Versen — denn Verse sind es augenscheinlich — den Namen Saturnier geben? Die meisten sind zweigliederig, einige sind dreigliederig, dies wären die »longiores« des Caesius Bassus (Otto Keller S. 24). Wer mit den Hymnen des Rig-Veda nicht unbekannt ist, für den sind dreigliedrige Verse unter zweigliedrigen nicht im mindesten befremdlich. Was man nach Caesius Bassus als »breviores« auffassen könnte wie »míhí domo« »agrum terram« u. s. w. wird man nach Maßgabe altgermanischer (altsächsischer, angelsächsischer, altnordischer Poesie für ein tetrapodisches Kolon von einsilbigen Versfüßen erklären müssen wie Beowulf v. 4

*óft Scyld Scéþing.*

Dem altlatinischen Gedichte Catos entspricht folgendes poetisches Stück der umbrischen Tafeln:

*Die Grábóvié | sálvóm séritú  
ócrér Físier | tótar I'jovínár  
nóme nérf ármó | viro pécuo cástruó | frif sálva séritú.  
fúta fóns pácér | pásé túá  
ócré Físí | tóte I'joviné  
érér nómné | érar nómné.*

Auch hier tetrapodische Kola aus einsilbigen Versfüßen.

Diese poetischen Reste müssen endlich einmal in die Wissenschaft der Metrik eingereiht werden. Es ist dies nur dadurch möglich, daß man von Otto Kellers Princip des accentuierenden Saturnius ausgeht.

Leipzig.

Rudolf Westphal.

Geschichte des Montanismus, seine Entstehungsursachen, Ziel und Wesen sowie kurze Darstellung und Kritik der wichtigsten darüber aufgestellten Ansichten. Eine religionsphilosophische Studie preisgekrönt von der theol. Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Von Waldemar Belck, stud. chem. Leipzig, Dörffling u. Franke. 1883.

Die Zuerteilung des Preises an dieses Werk von Seiten der Berliner theol. Fakultät kann man nur billigen, denn mit vielem Fleiß hat sich der Verfasser in die Geschichte des Montanismus einzuarbeiten und sie nicht ohne Geschick darzustellen gewußt. Daß diese Schrift jedoch druckfertig sei, wird auch die wohlwollendste Kritik nicht sagen können, und auch den Referenten darf die angenehme Empfindung, immer wieder seine eigenen Gedanken und Worte zu vernehmen, nicht zu einer anderen Beurteilung veranlassen. Der Verf. glaubt auf Grund logisch-philosophischer Betrachtungen neue Resultate in der Bestimmung des Wesens und Ziels der sog. »neuen Prophetie« bieten und einige historische Daten richtigstellen zu können. Neu in ersterer Beziehung ist, daß (S. 48) durch Ueberordnung der Offenbarung des Geistes über die des Vaters und Sohnes auch der Person des Geistes die erste Stelle in der Trinität eingeräumt, also ein Subordinationssystem, nur mit entgegengesetzter Reihenfolge, geschaffen worden sei: eine Aufstellung, durch welche die Erkenntnis des Montanismus sicher nicht gefördert sein wird. Wie die Gebote des Montanismus nach S. 49 auch die Tendenz gehabt haben sollen, die Kirche vom Staate zu trennen, bleibt völlig unklar. Richtig ist dagegen S. 50 als Absicht des Montanismus angegeben, den menschlichen und weltlichen Einfluß auf die Gestaltung

der Kirche zu beseitigen und alles durch Gott selbst geordnet werden zu lassen, und die Kirche zu einer höheren Vollendung zu bringen, — aber neu ist dies Resultat nicht. Hilgenfeld (die Ketzer-geschichte des Urchristentums, 1884, S. VIII) findet, daß Belck das Fortschrittliche in dem Montanismus richtiger als bisher geschehen hervorhebe, aber Belck selbst hat S. 85 diesen fortschrittlichen Charakter bereits bei dem Ref. (Geschichte des Montanismus, 1881) betont gefunden. Als Specifica der »neuen Prophetie« erscheinen Belck S. 51 1. ihre Leugnung, daß die von Christus verheißene Sendung des Parakleten bereits in Erfüllung gegangen sei, 2. ihr Lehrsatz von der stetig fortschreitenden Entwicklung der Kirche mit den daraus folgenden Momenten a. deren streng supranaturalistischem und b. deren fortschrittlichem — und nur um des willen auch reaktionären — Charakter. Dies gelte vom Montanismus Tertullians; der kleinasiatische Montanismus entziehe sich einer bestimmten Charakteristik. — In dem Gang seiner Untersuchung schließt sich Belck ganz an seine Vorgänger an, besonders den Referenten, der wieder seinerseits Ritschl gefolgt war. Es kann durch solchen Anschluß für jeden Leser sofort zu Tage treten, in wie fern man auf den frühern Arbeiten weiter baut und in wie weit man den Gegenstand noch gründlicher erforscht hat. Mir hat sich jedoch schon während des Erscheinens jener meiner Schrift, aber leider bereits zu spät, die Erkenntnis aufgedrängt, daß die Behandlung des Wesens des Montanismus vor Darlegung seiner Geschichte unzweckmäßig sei: die Darstellung verliert an Lebendigkeit, und Wiederholungen sind auch bei sorgfältigster Oekonomie unvermeidlich. — Die vermeintliche Richtigstellung der Chronologie des Montanismus durch Belck ist eine sehr fragliche. Belck verlegt wie de Soyres (Montanism and the primitiv church, 1878) das erste Auftreten Montans in das Jahr 126, aber die Angabe des Epiphanius haer. 51, 33 ist dafür eine viel zu unsichere Basis. Die Beweisgründe Belcks S. 69 dafür, daß der römische Bischof bei Tertullian adv. Prax. 1 Zephyrinus gewesen sei, sind nicht stichhaltig. Daß Zephyrinus jenes »peremptorische Edikt« erlassen, von dem Tertullian de pud. 1 redet, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. — Im Einzelnen mangelt es nicht an Fehlern (so soll z. B. S. 65 die Benennung »Colonie« Debeltus (Burgas) als Dorf charakterisieren, S. 69 Tertullian adv. Prax. 1 durch die Ausdrucksweise *ecclesiae Asiae et Phrygiae* katholische und montanistische Kirchen sich gegenüberstellen): sie zeigen, daß der Verf die nötigen Vorkenntnisse für eine zur Veröffentlichung bestimmte kirchenhistorische Monographie noch nicht besitzt. Eine so ausge-

zeichnete Untersuchung des Montanismus wie die von Salmon (Christian Biography III, 935—945) ist ihm unbekannt geblieben.

Dennoch hat mich die Aufforderung zu einer Besprechung der Schrift Belcks zu Dank verpflichtet. Bietet sie doch zugleich die erwünschte Gelegenheit auf andere neuere Erörterungen über den Montanismus hinzuweisen. Daniel Völter hat »das Ursprungsjahr des Montanismus« (Zeitschrift f. wiss. Theol. XXVII, 13, 23—36) in sehr umsichtiger Weise behandelt und Hilgenfeld (a. a. O. S. 560—601) die Ergebnisse einer mehr denn dreißig Jahre auch dem Montanismus zugewandten Arbeit mitgeteilt.

Namentlich Ref. hatte (a. a. O. S. 141) besonders auf Grund der Angabe des Epiphanius haer. 48, 1, daß die Häresie der Kataphryger im 19. Jahr des Antoninus Pius ihren Anfang genommen, das Jahr 156 als das des Auftretens Montans befürwortet. Das Datum des Epiphanius beruht auf Ueberlieferung, aber unstreitig ist hier Antoninus Pius mit Marc Aurel verwechselt. Mit vollem Recht betont dies Letztere Völter, er scheint nur übersehen zu haben, daß dies Resultat sich bereits mit Sicherheit aus dem Nachweis von Zahn (Forschungen zur Gesch. d. neutest. Kanons I, Erl. 1881, S. 283 f.; auch Harnack, Texte und Untersuchungen I, S. 209 stimmt dem zu) ergab, daß in der eng mit der Angabe über Montan zusammenhängenden Nachricht über Tatian eine Verwechslung beider Antonine vorliege. Die Zeitangabe bei Epiphanius wird sich dann gar nicht auf das prophetische Auftreten Montans, sondern auf dessen Ausscheiden aus der Kirche beziehen; damit stimmen jene lebhaften Verhandlungen über das Recht der neuen Prophetie um 177 (Eus. h. e. V, 3). Völter hatte früher (Lit. Centralbl. 1882, No. 24) meine vorsichtig angedeutete Vermutung (a. a. O. S. 152 A. 1), ob nicht in der Notiz bei Eusebius (h. e. V, 16, 7) über den Prokonsul, unter dem Montan zu weissagen begonnen, *κατὰ Κοδράτιον* statt *κατὰ Γράτων* zu lesen sei, voll acceptiert, nun läßt er sie fallen. Mit Recht schließt sich Völter S. 26 A. 1 der Auffassung an, daß Epiph. haer. 51, 33 nicht das Ursprungsjahr des Montanismus (wie es mir a. a. O. S. 145 A. 1 doch am wahrscheinlichsten schien, und wie Belck S. 54 bestimmt annimmt), sondern die Dauer der apostolischen Zeit bezeichnen soll; sehr ansprechend ist seine Hypothese, es sei dort statt *ἐνενηκοντα* zu lesen *ἑβδομήκοντα*, so daß die apostolische Zeit, nach deren Ablauf die Häresie Eingang gewonnen haben soll, von der Himmelfahrt Christi bis 106 gerechnet wäre. Einem Jeden wird sich da unwillkürlich die auch von Völter hervorgehobene Parallele mit der Angabe des Hegesippus-Eusebius (h. e. III, 32 und Chron.) aufdrängen, daß gerade damals nach dem Aussterben der apostoli-

schen Generation die Häresie sich zu erheben begonnen habe. — Da der Irrtum des Chron. paschale, welches 182 als Ursprungsjahr des Montanismus notiert, außer Zweifel steht, so bleibt als einzige direkte Angabe dafür nur die der Chronik Eusebs bestehn, das Jahr 172. Völter hat zugleich gegen Weizsäcker (Theol. Lit. Zeit. 1882 No. 4) gezeigt, daß auch nach Eusebs Kirchengeschichte V, 3 der Montanismus sich um 177 noch in den ersten Anfängen befunden habe. — Sehr wichtig für die Chronologie des Montanismus ist die Feststellung der Abfassungszeit der ihn bestreitenden Schrift eines Anonymus bei Euseb. (h. e. V, 16. 17). Da 13 Jahre ohne Krieg ihr vorangegangen, so ist nur die Wahl zwischen 193 und 212—214. Ich hatte die letztere Zeitbestimmung als wahrscheinlich vorgezogen. Dagegen befürworteten Weizsäcker a. a. O., Völter S. 27 und Hilgenfeld S. 567 mit Entschiedenheit die erstere. Diese empfiehlt sich freilich schon dadurch, daß mit mehr Recht 193 als 212—214 von einem dauernden Frieden, der auch für die Christen eingetreten, wird geredet werden können. Doch ist Völter den entgegenstehenden Bedenken noch nicht gerecht geworden. Dahin gehört das jähe Sterben, welches dann über die montanistische Prophetentrias hereingebrochen sein muß, so daß alle drei Propheten noch im ersten Jahrzehnt ihres Auftretens hinweggestorben sind, und zwar vermutlich in den Jahren 177 bis 180, ja (vgl. die Zeitbestimmung Epiph. haer. 48, 1) 179 bis 180. Ferner vermag die Ausführung Völters S. 29 den Eindruck nicht zu beseitigen, daß die Angabe des Anonymus Eus. h. e. V, 16, 13, Montan und Maximilla seien gleicher Todesart jedoch nicht zu gleicher Zeit gestorben, einen größeren zeitlichen Abstand zwischen beider Tod vorauszusetzen scheint. Die von Apollonius erwähnte Prophetin (?) wird allerdings nicht Maximilla sein, so befremdlich es bleibt, daß Eusebius ihren Namen dann nicht mitgeteilt hat. Mehr Licht in die Abfassungszeit der Schrift des Anonymus bringt leider auch nicht die Erwähnung eines Barchesanes als eines hervorragenden Mannes Syriens in der Vita des wahrscheinlichen Adressaten dieser Schrift Abircius von Hierapolis (cp. 26, vgl. diese Anz. 1882 Stück 47), obschon jener mit Bardesanes wohl identisch ist; denn dieser ragte wahrscheinlich 193 wie 215 hervor (Hilgenfeld, Bardesanes, 1864, S. 15). Hilgenfeld (Ketzergeschichte A. 949) hat besonders gegen Harnack (a. a. O. S. 281 A. 440) und mich die Angabe des Hieronymus verteidigt, welcher die Schrift des Anonymus als Werk des Rhodon citiert. Eine Vermischung des Berichts des Anonymus und Apollonius durch Hieronymus de vir. ill. 40 wird auch nach der Bestreitung Hilgenfelds wahrscheinlich bleiben. Doch läßt sich allerdings m. E. noch mehr für die Autorschaft des

Rhodon beibringen als von Hilgenfeld geschehen, und ich habe bereits in meiner *Gesch. d. Montanismus (Ergänzungen)* solches angedeutet. Daß nämlich Hieronymus ep. 41 ad Marcellam selbständige Kenntniss einer alten antimontanistischen Schrift besaß, ist ja gewiß. Nun berührt sich aber diese Quelle des Hieronymus mit der des Didymus (*de trin.* III, 41) und diese wieder (III, 41, 3) mit dem Anonymus (*Eus. h. e. V.*, 16). — Irrig ist die Annahme Völters S. 30, daß der Anonymus die Nachricht über den Konflikt des Montanisten Themison mit den Bischöfen Zotikus und Julian der Schrift des Asterius Urbanus (*Eus. h. e. V.*, 16) verdanke; vielmehr wird diese Schrift eine Sammlung prophetischer Aussprüche gewesen sein, wie sich Salmon (*a. a. O.* S. 942 A. 1) und mir unabhängig von einander ergeben hat. — Hilgenfeld erblickt in jenem Themison, dem Gefährten, der vor 180 verstorbenen Maximilla (S. 567), noch um 212 (vgl. S. 570 f. mit Anm. 974) das Haupt der Montanisten. Für den Episkopat des Apollonius zu Ephesus, den Völter (S. 31) voraussetzt, fehlt noch der Nachweis, denn der Verfasser des *Praedestinatus* (*haer.* 26. 27) ist doch ein zu unsicherer Gewährsmann. — Völter bemerkt (S. 32), daß bisher stets übersehen worden, wie Tertullian nach dem Bericht des Hieronymus (*de vir. ill. ep.* 40. 53) erst nachträglich seiner Schrift *de ecstasi* das Buch gegen Apollonius hinzugefügt habe. Ich hatte hervorgehoben, daß die 7 Bücher *de ecstasi* schwerlich in ununterbrochener Reihe geschrieben worden seien (die Schriften Tertullians S. 61 f.), und zwar zwischen 205 und 215 (*Gesch. d. Mont.* S. 147); daß jemand die Worte des Hieronymus anders als Völter verstehn könne, kam mir nicht in den Sinn, es ist auch schwerlich geschehen. Ueberhaupt ist die Wiedergabe der Meinung anderer (z. B. S. 31 A. 1 einer Notiz des Ref.) nicht immer glücklich, und doch ist die objektive Darstellung der dem gleichen Gegenstand gewidmeten Arbeit anderer eine Art Probe auf die Fähigkeit unbefangener Interpretation der alten Urkunden. — Was wenigstens meine Aufstellungen betrifft, so muß ich freilich die Richtigkeit des Referats über sie bei Hilgenfeld (*a. a. O.*) noch ungleich entschiedener bestanden. Nach S. 583 soll ich, wenn ich recht verstehe, behauptet haben, daß der Montanismus nicht den Chiliasmus der gleichzeitigen katholischen Kirche durchaus geteilt habe; ja ich soll lehren, zu einem wirklichen Bruch des Montanismus mit der katholischen Kirche sei es erst im Abendland gekommen. Nach S. 584 soll mir das Neue und Eigentümliche des Montanismus formell in der ekstatischen Prophetie, materiell in dem Gegensatz der neuen Gesetzlichkeit gegen die katholische Verweltlichung des Christentums bestehn. Ich habe aber vielmehr (*a. a. O.* S. 136—139) es



bestimmt ausgesprochen, daß der eigentümliche Charakter des kleinasiat. Montanismus gegenüber der katholischen Kirche sich daraus erkläre, daß er »von einer geschichtlichen Entwicklung der Kirche nichts wissen will, sondern das Ende unmittelbar bevorstehend erwartet«, und ihn charakterisiert »als ein Bestreben, das ganze Leben der Kirche gemäß der Erwartung der unmittelbar bevorstehenden Wiederkunft Christi zu gestalten, das Wesen des wahren Christentums unter diesem Gesichtspunkt zu definieren und alle dem entgegenzutreten, wodurch die kirchlichen Verhältnisse eine dauernde Gestalt zum Zweck des Eingehens in eine längere geschichtliche Entwicklung erhalten sollten«. Stimme ich in dieser Betonung der montanistischen Erwartung des Endes mit Baur, so habe ich diesem doch mit Ritschl, bei dem jene mehr zurücktritt, bestreiten müssen, daß der Montanismus einfach seine disciplinarischen Forderungen von dem Gesichtspunkt des nahen Weltendes aus gewonnen habe, vielmehr habe er sich durchgängig an bereits bestehende Formen der Frömmigkeit angeschlossen, die mit dem gesetzlichen Charakter der Kirche des 2. Jahrhunderts zusammenhiengen. Anderwärts (Mitteilungen u. Nachrichten f. d. evang. Kirche i. Rußland 1883 S. 525) habe ich dies so ausgedrückt: »die neuen Propheten des Montanismus machen damit Ernst, daß das Ende nahe ist, und ihrer Prophetie, mit der das Zeitalter des Geistes, des Mannesalter der Kirche, angebrochen ist, vindicieren sie die Aufgabe, durch ihre Vervollkommnung des neuen Gesetzes Christi und durch Aussonderung aller groben Sünder die Kirche als unbefleckte Braut für die Wiederkunft Christi zuzubereiten«. — Hilgenfeld selbst (S. 596 ff.) bezeichnet als das Neue am Montanismus seine »Grundansicht von dem Parakleten als dem letzten und höchsten Offenbarungsprincip, welchem alle kirchliche Ordnung sich zu fügen habe«. »Nicht als Prophetie an sich zerfiel die montanistische Bewegung mit der Großkirche, sondern als eine neue, über das Evangelium und die apostolische Kirchenordnung hinausgehende Prophetie, welche die Souveränität des Parakleten dem Amte und Herkommen der Kirche gegenüberstellte«. »Die Strenge der Kirchenzucht sollte — — eine Verschärfung des Parakleten in Angesicht der nahen Vollendung sein«. Auch die Erwartung dieser Vollendung war »in der kataphrygischen Fassung ein Bruch mit dem Urchristentum, welches von der evangelischen und apostolischen Zeit die Zeit der Vollendung noch gar nicht als einen eigenen Zeitraum unterschied«. Der Montanismus ist »die neue Kirche der zu Ende gehenden«, der Katholicismus »die thatsächlich neue Kirche der fortbestehenden Welt«.

Von Harnack (Theolog. Lit. Zeit. 1884 No. 3) ist aufmerksam

gemacht worden auf das neue Licht, das über die allgemeinen Bedingungen der Entstehung des Montanismus durch die neu aufgefundene *Λιδαχή τῶν ἀποστόλων* verbreitet wird. Durch diese Schrift wird zum ersten Mal klar die Bedeutung der Prophetie in der Kirche des beginnenden zweiten Jahrhunderts, und man versteht, wie nicht ohne ernste Krisis die Bedeutung der Propheten für das kirchliche Leben beseitigt werden konnte. Auch im Einzelnen wird manches in den Verhandlungen des montanistischen Streites deutlich durch die *Λιδαχή*. Darauf einzugehn ist hier aber nicht der Ort.

Dorpat.

Bonwetsch.

M. Minucii Felicis Octavius recensuit J. J. Cornelissen. Lugduni — Batavorum E. J. Brill. 1882. XX u. 74 S. 8°.

Eine neue Ausgabe des Minucius Felix kann Niemand für überflüssig halten; denn die grundlegende Arbeit Halms ist 1867 erschienen, und seitdem ist so manches über den ersten lateinischen Apologeten gesagt worden, was Berücksichtigung verdient, und so manches ist noch zu erledigen übrig. Ueber die kritische Grundlage Halms ist bisher allerdings Niemand hinausgegangen; und wenn Cornelissen, der seine Ausgabe ganz auf sie basiert, gleichwohl auf dem Titel erklärt eine *recensio* zu bieten, so scheint er sich der bekannten Unterscheidung von *recensio* und *recognitio* nicht anzuschließen. Aber wenn auch neue Handschriften nicht aufgefunden sind, so wäre es doch sehr wohl möglich gewesen, den kritischen Apparat wahrhaft zu bereichern und dem Texte noch einen höheren Grad von Urkundlichkeit zu verleihen. Eine neue Ausgabe mußte ihre Existenz vor Allem dadurch rechtfertigen, daß sie nachholte, was bei Halm noch fehlt, daß sie Quellen und Ausschreiber des Minucius Felix für die Kritik des Textes heranzog. Wir dürfen es von einer kritischen Ausgabe einer so viel behandelten Schrift verlangen, daß sie uns Schritt für Schritt die Stellen angibt, die der Verfasser aus erhaltenen Werken entlehnte und die wiederum späteren Schriftstellern Stoff boten oder zum Vorbild dienten. Für die Beurteilung unseres Autors ist bekanntlich die fortwährende Vergleichung mit Cicero unentbehrlich; eine vollständige Uebersicht der Parallelstellen bei Tertullian würde die Entscheidung nach der Priorität des einen oder des anderen überaus erleichtert haben; ferner wäre es uns erspart geblieben noch neuerdings den Octavius in die Zeit des Lactanz gerückt zu sehen, wenn der Urheber dieser Chronologie am Rande einer Ausgabe alle Stellen hätte überblicken können, in denen Cyprian nicht nur in de idolorum vanitate, son

dern auch in anderen Schriften von Minucius Felix abhängt. Schließlich würde die Vergleichung auf die Kritik des Textes einen wohlthätigen Einfluß üben und viele unnütze Konjekturen von vornherein abweisen.

Seiner Ausgabe ein solches Ziel zu stecken, daran hat Cornelissen offenbar gar nicht gedacht. Für ihn maßgebend war lediglich die Beobachtung, daß seit Halm eine große Anzahl von Gelehrten sich an vielen einzelnen Stellen des Octavius kritisch versucht hat. Eine zweckmäßige Auswahl aus diesen Vorschlägen zu treffen und zugleich einigen älteren Konjekturen, die Halm nach Cornelissens Ansicht nicht nach Gebühr gewürdigt hat, zu ihrem Rechte zu verhelfen, ist die Absicht dieser *recognitio*, die auch viele eigene Emendationsvorschläge des Herausgebers bietet. Unter den nachhalmischen Arbeiten findet sich unzweifelhaft viel Wertvolles: ich will nur an die Konjekturen Useners erinnern: gleichwohl würden wir gern auf vieles verzichtet haben, was der Hg. sogar in den Text zu setzen für gut befunden hat. Uebrigens hat der Hg. die neuere Litteratur sorgfältig durchgearbeitet. Vermißt habe ich die Benutzung von Roerens neuen Minuciana (Brilon 1877); auch die alten v. J. 1859, auf die S. 31 Rücksicht genommen ist, scheinen dem Hg. nur durch ein Citat in Halms Apparat bekannt geworden zu sein.

An Zahl beträchtlich sind die eigenen Vorschläge des Hgs. Aber an den meisten Stellen kann ich mich von der Verderbnis des Textes und der Notwendigkeit einer Aenderung nicht überzeugen; und es freut mich, da in der Regel die Auffassung eines so genauen Kenners des Minucius Felix und seiner Sprache, wie Dombart es ist, teilen zu können. Indessen scheint mir von den gegen siebenzig Vorschlägen des Hgs. doch etwa der fünfte Teil der Beachtung durchaus wert zu sein. So c. 4, 4 *si placet et ipsi, ut sectae homo*, letzteres in der von Dombart nachgewiesenen Bedeutung von *ethnicorum religionis sectator*; 7, 6 *inde adimpleti*; 8, 4 *globum profanae coniurationis*; 8, 5 *honores et purpuras reiciunt*; 12, 7 *quibus ut non est datum intellegere civilia, ita multo magis denegatum est disserere divina*; 17, 2 *cum ita cohaerentia omnia, conexa*; geistreich ist 17, 9 für *mari intende lege litoris stringitur* die Vermutung *in arua intende, seges ut roribus tinguatur*; 17, 10 *vallium flexa*; 21, 2 *et amplectitur inuentas fruges*; 37, 1 *inridens conculcat*; 38, 1 *aut de daemoniis cedere* vgl. mit 40, 2 *et de deo cedo et de sectae — sinceritate consentio*. Auf Grund von Cyprians *quod idola dii non sint* c. 5 (nicht 3) wird 25, 2 *scelere collecti et impunitate muniti* vermutet. *Quod idola* c. 7 (nicht 4) zeigt als Correlat für das hdschr. *hostis pecudum* 27, 2, wofür in

der Regel *hostiis* geschrieben wird, *rogis pecorum*. Cornelissen schreibt daher *bustis*, indessen sehe ich nicht ein, warum er nicht *rogis* beibehält. An einigen Stellen, an denen bereits Andere Anstoß genommen hatten, lassen sich die Vermutungen des Hgs. wenigstens ebenfalls hören; so 6, 2, wo Usener *et manibus* hinter *ignotis numinibus* streicht, während Cornelissen *et inauditis* vorschlägt; so 16, 2 *versutiam suspicari nolo* für Klusmanns *statuere*. Dagegen sieht man 5, 9 wirklich nicht recht ein, welchen Vorzug es hat *videmus* hinter *splendere* anstatt mit Mähly *cernimus* hinter *seminibus* einzuschieben. 11, 5 nimmt der Hg. an *nec laboro* begründeten Anstoß, aber sein *nec ita bonos* ist doch nur ein Nothbehelf.

Ueber die Abfassungszeit des Octavius scheint Cornelissen keine eingehenden Studien gemacht zu haben und zu keiner festbegründeten Ansicht gelangt zu sein. Hoffentlich wird es nach der sorgfältigen Arbeit Schwenkes in den Jahrb. f. prot. Theol. IX (1883) S. 263 ff. nun endlich für festgestellt gelten, daß Minucius Felix dem Tertullian zeitlich vorangeht. Auch darin scheint mir Schwenke durchaus Recht zu haben, daß er Loesches ausführlich, aber schlecht begründete Annahme einer Benutzung des Athenagoras durch Minucius zurückweist. Daß vielmehr Athenagoras, Minucius Felix und der Verfasser der Cohortatio ein und dieselbe Quelle benutzt haben, hatte ich bereits in der 3. These meiner Habilitationsschrift über Strabons Quellen im 11. Buche ausgesprochen; mit Benutzung von Diels doxogr. Gr. cap. VI läßt sich meines Erachtens der Nachweis führen, daß diese Quelle ein Corpus homerischer Allegorien gewesen ist. Nicht beistimmen kann ich Schwenke, wenn er 18, 5 die Worte *quando unquam regni societas aut cum fide coepit aut sine cruore desiit*<sup>1)</sup> zu dem Nachweise verwendet, daß der Octavius nicht zu einer Zeit geschrieben sein könne, wo zwei Kaiser friedlich das Reich regierten. Diese Kombination liegt nahe: Paul de Félice, der Ref. und Schwenke sind unabhängig von einander auf diese Stelle aufmerksam geworden, um sie in ähnlicher Weise zu verwerten. Und doch ist diese Verwendung zu chronologischer Bestimmung unhaltbar. Was ich bereits in der Theol. L. Z. 1881 S. 423 eingewendet habe, raubt den Worten ihre Beweiskraft.

1) Hier hätte übrigens die Vergleichung Cyprians Cornelissen von einer falschen Konjekture zurückhalten können.

Halle a. S.

K. J. Neumann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

15. Mai 1884.

---

Inhalt: H. Doulcet, *Essai sur les rapports de l'église chrétienne*. Von Franz Overbeck. — W. Foerster, *Lyoner Yzopet*. Von E. Koschwitz. — August Weismann, *Ueber Leben und Tod*. Von W. Krause. — Haj Ibn Jokzân. Von David Kaufmann. — F. Techmer, *Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft*. I. 1. Von A. Bezzenberger. — Carl Christian Redlich, *August Graf v. Platens Werke*. Von August Sauer. — Hermann Lotze, *System der Philosophie* (Uebersetzungen). Von E. Rehmisch.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

*Essai sur les rapports de l'église chrétienne avec l'état Romain.*  
Par H. Doulcet. Paris E. Plon et Cie. 1883. XIX, 240 S. Lex. 8°.

Unter den Schriftengattungen, welche die gelehrte Litteratur mit dem Untergang in ihren eigenen Fluten bedrohen, ist eine der gefährlichsten die Promotionslitteratur, und nur unter der Bedingung der strengsten Verständigkeit in der Wahl ihrer Themen kann ihr neben dem Recht gedruckt auch der Anspruch darauf gelesen zu werden verbleiben. Etwas Belesenheit in der Kontroverslitteratur der letzten zehn bis zwanzig Jahre über einige Kapitel der Geschichte der Christenverfolgungen von Nero bis Decius ist keine Grundlage für ein Werk über »die Beziehungen der christlichen Kirche zum Römischen Staat in den drei ersten Jahrhunderten«, welches nach Erreichung eines damit etwa verfolgten akademischen Zwecks wahrscheinlicher Weise noch Interesse haben könnte. Der Verfasser der vorliegenden, der Pariser Faculté des lettres eingereichten *Etude historique* ist jedenfalls der Gefahr nicht entgangen von seinem großen Gegenstande nur das zu sehen, wessen ihn seine außer allem Verhältnis dazu stehende Brille hat ansichtig werden lassen und damit seinem Leser zuzumuten, sich mit wenig, ja bisweilen mit gar nichts zu begnügen. Da hält der Verf. z. B. für gestattet die (nach seiner Periodisierung) etwa 75 entscheidenden Jahre, welche den Toleranzedicten des Konstantin vorausgingen, auf zehn Seiten abzuthun (S. 165—176), noch dazu in einem Gemenge allbekanntter und ganz zufälliger Notizen aus den letzten Jahrzehnten der römischen Christenverfolgungen. Bringt es der Verf. doch fertig, hier das von Eusebius gemeldete Eingreifen des Aurelian in die Wirren

der antiochenischen Kirche ganz zu übergehn. Nicht daß ihm die Thatsache unbekannt wäre, — was sich nicht wohl annehmen ließe, auch wenn er ihrer nicht beiläufig einmal bei ganz anderer Gelegenheit gedächte (S. 154), — aber er kann glauben ein Kapitel der Geschichte der Beziehungen der christlichen Kirche zum Römischen Staat zu schreiben, ohne die weitaus interessanteste direkte Notiz, welche die Quellen gerade bei der beschränkten Auffassung seines Themas, die der Verf. hat, für dieses Kapitel liefern, zu berücksichtigen. Fragt man aber, wie man sich die, auch im Organismus des Werks des Verfassers selbst zunächst ganz unbegreifliche Dürftigkeit des bezeichneten Abschnitts zu erklären hat, so leistet die Redensart des Verfassers, die sich dafür anbietet, es würde ihn »wenn er in die Einzelheiten der letzten Verfolgungen eingetreten wäre zu weit abgeführt haben« (S. 167), nichts weiter als daß sie das Bewußtsein des Verf.s selbst von dieser Dürftigkeit verräth, selbst wenn man dem Verf. zugeben wollte, daß es sich hier nur um »Verfolgungen« handelt. Die Sache ist vielmehr einfach die, daß dem Verf. hier seine »Quellen« ausgegangen sind, weil das schon bezeichnete Stück Litteratur, welches die Grundlage seines Werkes bildet, der Periode seit Decius in der That keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Dem entsprechend steht es auch wo der Verf. mehr zu sagen weiß, weil er überhaupt etwas gehört hat. Auch hier faßt er von seinem Gegenstand nur das auf, was sich in seinen »Quellen« eben vorgedrängt hat und nicht mehr. Diesem Umstande hat man das starke Hervortreten der Funde und Hypothesen der christlichen Archaeologie im Doulcetschen Werke zu danken. Diese hat bekanntlich neuerdings auch die Geschichte der Verfolgungen besonders aufhellen zu können gemeint, und daß sie und ihr Meister de Rossi das große Wort führen ist in einem Werk sehr natürlich, welches so sehr das Kind des gegenwärtigen Augenblicks ist wie das vorliegende. Außer der Befruchtung aus diesem Bereich und dem Interesse, welches der bald zu bezeichnende kirchliche Standpunkt des Verf. den christlichen Martyrien als solchen gesichert hat, ist aber noch die sogenannte Legalität des Christentums im Römischen Reich zu nennen, um alle Elemente beisammen zu haben, aus welchen sich die Geschichte der Beziehungen der christlichen Kirche zum Römischen Reich vor Konstantin im vorliegenden Werk zusammensetzt. Auch das findet seine natürliche Erklärung an der neuesten Litteratur über diesen Gegenstand, gestattet aber die Bezeichnung des Titels, welches der Verf. seinem Werk gegeben hat, als eine starke Anmaßung zu bezeichnen. Bedenkt man, daß der Verf. in diesem Titel die christliche Kirche voranstellt, so

sollte man meinen, die Frage, wie sich die christliche Kirche zum Römischen Staat gestellt hat, besitze für sein Werk keine geringe Bedeutung. Man kann wohl sagen, daß sie in Wirklichkeit dafür nicht existiert. Schon darum nicht, weil der Verf. den Begriff der Kirche als etwas ganz starres behandelt und keine Ahnung davon verräth, daß als der Römische Staat sein Verhältnis zur Kirche veränderte auch das Umgekehrte stattgefunden hatte. Nur die wenigen, in jeder Hinsicht unzulänglichen Bemerkungen über die Anschauungen der alten Kirche vom Kriegsdienst (S. 178 f.), wo Origenes (c. Cels. VIII, 75) gar nicht verstanden ist und eine sonore Phrase Bossuets Alles entscheiden soll, lassen ahnen, wie sich eine Darstellung des Verhältnisses der alten Kirche zu den Institutionen des Römischen Staates im vorliegenden Werke gestaltet hätte, wenn sie überhaupt darin ernstlich in Angriff genommen worden wäre, und, zwar nicht bedauern, daß es nicht geschehen ist, aber doch zugleich konstatieren, daß dies Werk gar nicht ist, was es zu sein behauptet.

Sieht man aber von den Seiten des Gegenstandes ganz ab, welche dem Doulcetschen Werk überhaupt nicht aufgegangen sind, und hält sich nur an das von ihm Gebotene, so ist es leider unvermeidlich von seinem theologischen Standpunkt zu reden. Eine Schrift, welche die Gründung der Römischen Gemeinde durch Petrus im J. 42 n. Chr. als eine durchaus »probable« und der Diskussion nicht weiter bedürftige Thatsache hinstellt (S. 8), das Oelmartyrium des Apostels Johannes unter Domitian durch den bloßen Umstand, daß ein Brief des Seneca die entsprechende Art von Marter erwähnt, für gesichert hält (S. 31) und Zweifel gegen de Rossis Meinung über den Grabstein des Linus nicht zu kennen scheint (S. 222 f.), braucht durchaus noch nicht überhaupt jeden wissenschaftlichen Werts zu entbehren. Aber bei einer Gelegenheitschrift, welche sich ohnehin mit ihrem Thema übernommen hat, wird kaum zu erwarten sein, daß sie die Schwächen einer in ihrer Art so wohl gelungenen theologischen Erziehung irgendwo überwunden hat. In der That ist denn der Standpunkt des Verf.s, obwohl er, sich aus der Tagesliteratur unterrichtend, auch die gegnerische und protestantische tractiert und, vielleicht nur aus Anlass eines S. 217 erwähnten Aufenthalts in Deutschland, selbst einige der neuesten Jahrgänge protestantischer deutscher Zeitschriften einzusehen nicht versäumt hat, doch der unverfälscht ultramontane. Höchstens, daß er eine gewisse Ungebrochenheit verloren hat (vgl. besond. S. VII z. B.), ohne daß der Leser des Verf. weiter Vorteil davon hätte. Wer z. B. als sonst Ununterrichteter den Abschnitt über das Edikt des Trajan läse und ihn

mit der Behandlung der Sache in einem Werke der älteren Litteratur vergliche, möchte wohl auf die Vermutung kommen, daß inzwischen in diesem Bereiche etwas ziemlich Ernstes passiert sei, aber es hätten sich auch die Gedanken noch nicht ganz wieder zurechtgefunden, so sonderbar es auch sei, daß ein so verworrenes und haltloses Gerede sich eine *étude juridique* nenne (S. 66). Man kann in der That überhaupt sagen, daß der Verf. unwillkürlich, ungeachtet aller Anklänge anderer Art aus seiner Lektüre, schließlich doch die Dinge in die alte Konfusion zurückschleudert. Haben die neueren Untersuchungen über die Christenverfolgungen im Römischen Reich überhaupt eine Einsicht gefördert, und zwar keineswegs nur unter Anteil von Leuten, denen, im Geiste der Theologie des Verfs., einst die Ausstellung in Dantes glühenden Särgen bevorstehn mag, so ist es die, daß man sich in dieser Sache nicht ohne Weiteres auf den Standpunkt der Deklamationen der Kirchenväter stellen darf. Das ist es aber, was der Verf. immer wieder thun zu dürfen glaubt an Stellen wie S. 106. 178 f., oder wenn er stets ganz unbedenklich von einer *mise hors la loi* der Christen oder einer *absence de forme* im Verfahren gegen sie im 2. Jahrhundert redet (S. 75. 106. 135), und wenn er überhaupt eine andere Erklärung der Christenverfolgungen als aus blindem Wüthen des sein besseres Wesen vergessenden Römischen Staates nicht kennt. Dabei sollen dem Verf. die hohlen Redensarten von der Eroberung der Gewissensfreiheit durch das Christentum (S. 61 f., besond. S. 63), oder die Einbildung einer *reconnaissance du libre exercice de la religion au 4<sup>e</sup> siècle*, so wie die ganze einseitige Darstellung der Konstantinischen Anerkennung der Kirche als eines Sieges derselben (S. XIV), als, mindestens zum Teil, durch die herrschende Kirchengeschichtschreibung überhaupt entschuldigt, nicht allzustreng vorgehalten werden. Auf jeden Fall darf man behaupten, daß der Verf. als Zögling des katholischen Ultramontanismus im Ganzen aus seinen »Quellen«, — es ist schon angegeben worden, wie dieser Ausdruck hier stets zu verstehn ist, — ungeachtet ihrer Mannigfaltigkeit, Nichts gelernt hat. Im Einzelnen kennt er auch kaum ein anderes Streben als den Resultaten einer gegen die katholische Tradition kritischen Wissenschaft möglichst viel abzumarkten. Jedenfalls mutet er nur im Interesse dieser Aufgabe seiner Phantasie Anstrengungen zu, und mit welcher Kühnheit er diese in Fällen solcher Art entfesselt, kann man an seiner Behandlung der angeblich Trajanischen Christenverfolgung in Antiochia und der Verwendung des Judenaufstands in diesem Zusammenhange sehen (S. 90 f.), oder an den willkürlichen Annahmen, welche der Verf. aus falschem Interesse für die Glaubwürdigkeit des Tertullian über die Verfolgung



gen des Septimius Severus aufstellt (S. 139 ff. 148). Daß das Christenedikt dieses Kaisers nur für Palästina bestimmt war ist eine bloße Erfindung des Verf.s, die er auch in den Spartian nur hineinliest, um sich über die Gewaltsamkeiten zu beruhigen, mit denen allein sie sich sonst vertreten läßt. Nun könnte man meinen, das scheinbar selbständige Gebahren des Verf.s mit den Dingen an Stellen wie die zuletzt angeführten gehe doch wohl über die Rechte hinaus, welche ihm seine Ausrüstung für die unternommene Aufgabe gibt. In dieser Hinsicht freilich ist der Verf. überhaupt nicht schüchtern. Legt er doch seinem Werke sogar eine neue Periodisierung der Geschichte der Verfolgungen zu Grunde, sich damit an einem Stück wissenschaftlicher Tradition vergreifend, zu dessen Antastung eine Erfahrung und eine Reife des Urteils gehört, die nicht zu besitzen dem Anfänger Niemand vorwerfen wird. Es wird wohl auch Niemand auf den Vorschlag des Verf.s eingehen, die letzte Periode der römischen Christenverfolgungen um 15 Jahre über Decius hinauf bis auf Maximinus Thrax hinauf zu verrücken, und der Verf. hätte sich von der Verkehrtheit dieses Einfalls leicht selbst überzeugen mögen, wenn er die 75 Jahre vor Konstantin wirklich ernst genommen hätte und in seiner Behandlung dieses Zeitraums, deren Flüchtigkeit schon berührt worden ist, nicht überhaupt alle Dimensionen der Dinge verschwämmen. Die Neuheit des Gedankens des Maximinus Thrax, sein Verfolgungsedikt besonders gegen die Häupter der Christengemeinden zu kehren, kann der nach ihm genannten Verfolgung für sich natürlich eine historische Bedeutung nicht geben, die sie sonst offenbar nicht gehabt hat. Aber auch nur als Versuch betrachtet, die juristischen Formen der Verfolgung, welche das Trajanische Zeitalter begründete, zu erweitern, ist jener Gedanke des Maximinus Thrax, wie man aus einer richtigen Andeutung des Verf.s selbst über das Edikt des Septimius Severus (S. 139) entnehmen kann, nicht der erste in seiner Art.

Es ist schon zur Genüge angedeutet worden, daß nicht selbständige Studien in der Litteratur der alten Kirche selbst es sind, welche die Grundlage des vorliegenden Werkes bilden. In der That sind es nur einige wenige, wiederum ebenso verwegene als wohlfeile Hypothesen, welche als Spuren solcher Studien des Verf.s in seinem Werke hervortreten. So zu sagen mit einem Federstrich wird mit der ganz neuen Datierung der Schrift des Origenes gegen Celsus vor 228 das in diesem Falle gewiß nicht leicht zu nehmende Zeugnis des Eusebius beseitigt (S. 162 n. 4), überdies ohne die geringste Ueberlegung, ob die allgemeine Chronologie der Schriften des Origenes die neue Ansetzung gestattet. Anderwärts dagegen hat der

Verf. vor Eusebius solchen Respekt, daß er von ihm über die Adresse der Apologie des Tertullian sich für besser unterrichtet hält als durch das Buch selbst (S. 138), und den Orosius als Autorität für Origenes zu citieren hat für ihn gar kein Bedenken (S. 166). Daß Aristides als Verfasser der neuerdings von ihm vermeintlich entdeckten Fragmente den Brief an Diognet geschrieben hat, hat der Verf. schon früher in einer kleinen Abhandlung zu begründen gesucht und er glaubt es immer noch (S. 72 f.). Immerhin gehört zum Verständnis dieser Hypothese die Annahme, daß die darin verglichenen Schriften einmal überlesen worden sind, — eine zweite Lektüre ist schon fraglicher, — dagegen ob man den sogenannten 2. Brief des Clemens von Rom an die Korinther gelesen hat oder nicht für die Vermutung gänzlich gleichgültig ist, daß der Papst Hyginus sein Verfasser ist (S. 101). Wer allerdings weiß, daß Hadrian dem Quadratus seine Apologie »mit einem Lächeln« wieder eingehändigt hat (S. 68), darf über Hyginus schon etwas mehr behaupten als in den Büchern zu finden ist. Als Exeget ist der Verf. bedenklichen Irrungen ausgesetzt. *Μέχρι νῦν* bedeutet für Niemanden, was die Uebersetzung von Ignat. ad Rom. 4, 3 annimmt (S. 85). Als einer der besseren exegetischen Versuche des Verfassers und um des Interesses der Stelle willen mag noch seine gegen den Referenten gerichtete Interpretation von Sulpicius Severus Chron. II, 29, 3 erwähnt werden. Dort steht, nachdem die Greuel der Neronischen Christenverfolgung nach Tacitus kurz erwähnt worden sind: *Hoc initio in Christianos saeviri coeptum. post etiam datis legibus religio vetabatur palamque edictis propositis Christianum esse non licebat. tum Paulus ac Petrus capitis damnati. quorum uni cervix gladio desecta, Petrus in crucem sublatus est. dum haec Romae geruntur, Judaei etc.* In diesen Worten findet der Verf. zwei Perioden der Neronischen Christenverfolgung unterschieden und der zweiten, durch formelleren Charakter sich auszeichnenden, die Hinrichtung der genannten Apostel zugewiesen (S. 25), wogegen Referent in der Stelle eine Unterscheidung der Neronischen Christenverfolgung von den späteren gefunden hat. Selbst der grammatische Schein aber, den Doulcets Auffassung für sich hat, schwindet dahin, wenn man vor *post* (den Ausgaben entgegen) nur mit einem Komma interpungiert und damit jede Schwierigkeit der Koordinierung des *tum* mit *hoc initio* aufhebt. Diese Koordinierung ist aber notwendig, weil nur dann die Worte *hoc initio* — *sublatus est* nicht aus den allgemeinen Proportionen der Erzählung des Sulpicius Severus herausfallen und historisch erklärbar sind. Wenn Sulpicius aus Anlaß der kurzen Erwähnung der berühmtesten Excesse des Nero gegen die Christen sich

darauf beschränkt diesen Moment als den Anfang der (auch von ihm gezählten) Christenverfolgungen zu markieren und eine charakteristische Eigentümlichkeit desselben in der Reihe dieser Verfolgungen überhaupt, außerdem aber nur den Tod der Apostelfürsten, als das eigentliche Wahrzeichen dieser Verfolgung für die Phantasie christlicher Leser, erwähnt, so enthält die ganze Stelle wirklich nur was die summarische Erzählung des Sulpicius hier erwarten läßt, in der kurzen allgemeinen Charakteristik der Verfolgungen aber nichts was sich nicht aus einer unbefangenen Betrachtung eines dem Sulpicius ebenso gut wie uns bekannten Materials ergab. Von Doulcet wird dagegen die Thatsache, daß die Notiz *post-licebat* nach seiner Auffassung wegen ihrer im Zusammenhang — wenn auch nicht für Apologeten moderner Irrtümer über die Neronische Verfolgung — zu geringen Erheblichkeit ein die Erzählung des Sulpicius Severus überladender Ballast wird, gar nicht bedacht. Ueberdies bleibt bei ihm selbst was Sulpicius von zwei Perioden der Neronischen Verfolgung bezeugen soll ein halb geborener, in seiner strengen Fassung sogar ausdrücklich abgelehnter Gedanke. Auf die Frage aber, woher denn dem Sulpicius die ganze ihm hier untergelegte, sonst unerhörte Kunde komme, wird man vom Verf. auf den verlorenen Schluß der Annalen des Tacitus verwiesen. Auch der Gebrauch, den der Verf., übrigens auch Andere mit ihm, von Eus. Praep. ev. IV, 17, 4 (vgl. auch 15, 6) macht (S. 91), gehört zu den Versehen, welche Historikern beständig passieren müssen, die Stellen, aber nicht Schriftsteller benutzen. Was von diesem Zeugnis für die Aufhebung der Menschenopfer unter Hadrian zu halten ist ergibt sich, wenn man sonst nichts dagegen hat, auf jeden Fall aus den Worten des Porphyrius ebendas. IV, 16, 7. Daß dem Verf. das Studium der Quellen seiner historischen Periode für ein Parergon gegolten hat zeigt sich auch darin, daß er sie bisweilen nur in ganz veralteten Ausgaben citiert (s. z. B. S. 161 Anm. 1). Aber auch was er aus der Litteratur dieser Quellen gelernt hat oder dem Leser mitteilt ist nur sehr zufällig. Gegen die Eusebianische Datierung der Apologieen des Justin gibt es für den Verf. noch keine Bedenken (S. 74. 76), die Melitonische Herkunft des unter diesem Namen syrisch herausgegebenen apologetischen Stücks und dessen Identität mit Melitos *περὶ ἀληθείας* nimmt er noch ohne Weiteres an (S. 78), an eine Unterscheidung der Quadrati des Eusebius denkt er gar nicht (S. 68), die Abfassung des antimontanistischen Traktats bei Eus. Klg. V, 16 f. unter Alexander Severus hält er für eine ausgemachte Sache (S. 161 f.) und nimmt zwar von der apologetischen Entdeckung einer nur sechs Briefe enthaltenden Polycarpischen Sammlung der Ignatianen Notiz (S. 89 f.),

scheint aber von Discussionen über den Text des Martyriums des Polycarp und seine Echtheit nichts zu wissen (S. 103 f.). Auch Zweifel gegen die nach de Rossi Christen betreffende Inschrift von Pompeji sind für den Verf. nicht vorhanden (S. 26) ebensowenig wie gegen das Martyrium des Irenaeus im J. 203 (S. 141). Diese Beispiele werden genügen, um auch gegen jede, durch einzelne Citate etwa veranlaßte Ueberschätzung der Belesenheit des Verf.s auch nur in der ihm zunächst liegenden Litteratur zu schützen. Noch leerer ist der Schein der liberalen und urbanen Behandlung, welche der Verf. auch der nicht zu seinem Dogma stimmenden Litteratur zuteil werden läßt. Er behandelt sie freilich nicht eben ausschließlich als Objekt der Bestreitung, aber noch viel weniger hat er im Sinn sie wirklich wissenschaftlich auszubeuten. Meist hält er sich in solchen Fällen an Einzelheiten, an denen er seine Kritik üben zu können meint, und diese hat eine um so bessere Miene, als sie in ihrem Tone stets gemäßigt bleibt und sich überdies auf die nicht geradezu ganz fehlenden Fälle berufen darf, in welchen der Verf. einer Einzelheit aus diesem Bereich auch einmal seinen Beifall schenkt. Allein die Höflichkeit, die man einem Gegner erweist, nachdem man sich über das erste Gesetz dieser Tugend weggesetzt hat, welches den Anderen überhaupt ausreden lassen heißt, ist nicht hoch zu schätzen. Auch aus Schonung für die Zeit seines Publikums soll man Schriftsteller, die man auszuhören doch nicht gewillt ist, überhaupt ganz gehn lassen. Daß dies im vorliegenden Werke mit der Abhandlung des Referenten über die Christenreskripte der Kaiser des 2. Jahrhunderts geschehen wäre wünschte er selbst aufrichtigst. Daß der Verf. diese Abhandlung gelesen und in welcher Weise er es gethan hat, beweist z. B. seine Erörterung über die patristische Auffassung des Edikts des Trajan (S. 53 f.), wo er darüber ganz schweigt, viel weniger umständlich und richtiger zugleich als die Stellen, welche durch ausdrückliches Citieren den Schein erwecken als lasse sich der Verf. auf die Argumentation der genannten Arbeit wirklich ein. Wie es damit steht würden auch die Bemerkungen über den falschen Brief des Marc Aurel in Betreff der Legio fulminea S. 113 und über eine Stelle des Melito S. 114 jedem Vergleichenden sofort klar machen. Auch wenn der Verf. behauptet, Referent sei nur darum gegen die Echtheit der von Melito erwähnten Christenedikte des Antoninus Pius so nachsichtig gewesen, weil diese Edikte verloren seien (S. 75), beweist er wie wenig er bemüht ist was er bestreitet nur richtig aufzufassen. In Wahrheit ist das Urteil des Referenten über jene Edikte durch das was man von ihrem Inhalt weiß begründet, und es würde überhaupt gar nicht vorhanden sein, wenn

sie durchaus verloren wären. Noch mehr aber als die kleine Abhandlung des Referenten hätte das große Werk von Aubé über die Christenverfolgungen Anspruch darauf mit dem polemischen Mißbrauch, welchen der Verf. damit treibt, verschont zu werden. Die ganz einseitige Art, in welcher der Verf. einzelne Uebertreibungen in diesem Werke verfolgt und berichtigt, darf jedenfalls nicht dazu dienen, die geringe Rücksicht, welche der Verf. im Grunde darauf zu nehmen für gut befunden hat, zu verdecken, und ist nicht einmal durch irgend ein Bedürfnis entschuldigt. Denn jene Uebertreibungen sind bald mehr, bald weniger vollständig ziemlich einstimmig auch von Beurteilern anerkannt worden, welche nicht der Ansicht gewesen sind, daß darin überhaupt die Substanz des Werks liege.

Neben einem an diesem Orte von Niemandem gesuchten und überhaupt völlig überflüssigen Exkurs über die Epitaphien der Päpste der fünf ersten Jahrhunderte (S. 210 ff.) und einer chronologischen Tabelle (S. 237 ff.), deren Zahlen eine ganze Seite brauchen, bevor sie von den Wolken der Mythologie zum festen Boden der Geschichte herabsteigen, hat der Verf. seinem Buch ein Mémoire über das Martyrium der heiligen Felicitas und ihrer Söhne angehängt (S. 185—217), welches, nach Meinung des Referenten, das einzige Stück darin ist, das öffentliche Mitteilung verdiente. Hat der Verf. auch nicht kritisch alle Bedenken gegen dieses Martyrium als ein Ereignis des marc-aurelischen Zeitalters beseitigt, so sind doch seine Erörterungen darüber beachtenswert, und auf jeden Fall hat der Verf. hier endlich den Ton ruhig fortschreitender Untersuchung gefunden, welchen die unstäte Darstellung, in welcher er sonst seine tendenziöse Notizensammlung zum Buche verarbeitet hat, den Leser empfindlich vermissen läßt. Der Text des Martyriums, den der Verf. aus einem unter mehreren ausgewählten Manuskripte der Pariser Nationalbibliothek S. 190 ff. abdrucken läßt, scheint, wenn auch nur unerheblich vom Ruinartschen abweichend, doch etwas reiner. Die Argumente für ein griechisches Original, welches der Verf. mit Tillemont und Borghesi annimmt (S. 195. 202), fallen mindestens nicht alle ins Gewicht. Das besonders hervorgehobene *erunt in interitum* (S. 195) könnte auch von der alten lateinischen Uebersetzung von AG. 8, 20 beeinflusst sein.

Basel.

Franz Overbeck.

---

Lyoner Yzopet. Altfranzösische Uebersetzung des XIII. Jahrhunderts in der Mundart der Franche-Comté mit dem kritischen Text des lateinischen Originals (sog. Anonymus Neveleti) zum ersten Mal herausgegeben von W. Foerster. Heilbronn 1882. XLIV, 166 SS. 8°. (Altfranzösische Bibliothek. V).

Von den Bearbeitungen der mittelalterlichen Fabelsammlung des »Romulus« ist die bekannteste die des »Anonymus Neveleti«. So bekannt aber diese poetische Umbildung der drei ersten Bücher des Romulus ist, so wenig weiß man noch immer von ihrem Verfasser, und auch Foerster, der sich mit ihm, als den Autor des Quellenwerkes seines französischen Textes kurz beschäftigt, führt zu keinen neuen Aufschlüssen. Was man in seinem Einleitungskapitel »Bestimmung der Zeit des Anonymus« (S. XIX—XXV) Neues erfährt, beschränkt sich auf die Berichtigung einiger Angaben Oesterleys (Romulus, Berl. 1870), Roberts (Fables inédites des XII<sup>e</sup>, XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles 2 Bde. Paris 1825), Ghivizzanis (Scelta LXXV, S. LXXIII) und Endlichers (Katalog S. 158) und auf die Feststellung, daß die Bearbeitung des Anonymus nicht später als im 12. Jahrh. entstanden sein kann. Ueber die dem Anonymus in den verschiedenen Hss. gegebenen Namen (Gaufredus, Garritus, Gratus, Waltherus etc.) vermag Foerster keine Entscheidung zu treffen. Für diese negativen Resultate entschädigt er aber auf das reichlichste durch die Herstellung einer kritischen Ausgabe des Textes des Anonymus auf Grund der bis jetzt bekannten ältesten Hss. (S. 95—137), über deren Beschaffenheit und Verhältnis, mit Zuhilfenahme von Steinhövels Aesop und sonstiger Bearbeitungen, er S. VII—XIX unterrichtet. Notwendig war diese Beigabe eines kritischen Textes nicht, denn der Verfasser der französischen Bearbeitung, mit der wir es hier zu thun haben, benutzte nur die eine lateinische Fassung des Anonymus, welche mit unsrer französischen in derselben Hs. überliefert ist. Ihr Mitabdruck hätte also für den Herausgeber des Lyoner Yzopet durchaus genügt und wäre für den Leser, namentlich wenn F. den lateinischen Text dem französischen hätte gegenüber drucken lassen wollen, sogar bequemer gewesen, weil dann nicht erst wie jetzt die Lesarten der Vorlage des französischen Bearbeiters aus Fs. Variantenapparat zum lateinischen Texte herausgesucht werden mußten. Doch ist es auch kein zu verachtender Vorteil, zu erfahren, wo auch bereits im lateinischen Urtext des Yzopet Irrtümer vorlagen, und je weniger der Hg. zur Herstellung einer kritischen Ausgabe des Anonymus durch die Umstände gedrängt war, um so mehr müssen wir ihm für dieselbe Dank wissen; die aus ihrer Beigabe erwachsende Unbequemlichkeit kann ihren Wert natürlich nicht beeinträchtigen.

Das Hauptinteresse des Herausgebers ist dem französischen Texte zugewandt, der in einer guten, leider an zwei Stellen lückenhaften Lyoner Hs. vom Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. überliefert ist. Foerster ist geneigt, in ihr einen Archetypus, oder was genauer und richtiger und doch nicht, wie F. meint, für uns dasselbe ist, eine direkte Abschrift des Konzepts zu sehen. Ein Archetypus oder die erste direkte Niederschrift des Autors kann nicht vorliegen, da die Hs. unverkennbar auch Fehler enthält, die nur in einer Kopie denkbar sind. Dagegen schließt nichts aus, daß die Hs. aus dem Konzept des Autors von einem Schönschreiber kopiert worden ist, und die 4 in derselben enthaltenen Aenderungen von zweiter Hand könnten recht wohl von dem die Hs. revidierenden Autor selbst herühren. In jedem Falle ist F. im Recht, Kopie und Original nahe an einander zu legen und Autor und Abschreiber die gleiche Mundart zuzusprechen. Die Aufgabe des Hgs. konnte demnach fast nur darin bestehn, die seltenen Formen und schwierigen Stellen seines Textes zu erklären, während von Textemendationen nicht viel die Rede sein konnte und auch von einer Uniformierung der nur in einer Hs. überlieferten Fabelsammlung Abstand genommen werden mußte. Die ihm zufallende Aufgabe hat der Hg. mit der bei ihm selbstverständlichen Virtuosität gelöst. Nur die lakonische Kürze ist zu beklagen, mit welcher er in den einleitenden Bemerkungen über das Verhältnis des Uebersetzers zu seinem Original, Metrum und Sprache der Dichtung handelt. Obgleich möglichste Bündigkeit für die »Altfranzösische Bibliothek« vorgeschrieben ist, so hätte etwas mehr Ausführlichkeit und etwas mehr Rücksichtnahme auf Verständlichkeit für den Leser nicht unterbleiben sollen.

Wie F. S. IV selbst feststellt, ist die französische Bearbeitung der lateinischen Vorlage viel mehr eine Paraphrase als eine Uebersetzung. Während der lateinische Text Fabel und Moral in gedrungener Kürze gibt, die teils durch die lateinische Sprache selbst, teils durch den metrischen Zwang und die dem Verf. dadurch entstehenden Schwierigkeiten veranlaßt sein mag, läßt sich der, seine Muttersprache gebrauchende, ein leicht handliches Versmaaß verwendende Nachdichter gehn, malt er die in seiner Vorlage kurz gezeichneten Situationen breit aus, fügt er aus dem Schatze seiner Belesenheit, namentlich seiner, natürlich durchaus mittelalterlichen Altertumskenntnis, eigne Erläuterungen zu und dehnt er die moralischen Schlußbetrachtungen gern weiter aus, je nachdem ihn der Stoff dazu reizt. Wenn auch die Bearbeitung als litterarisches Produkt keine hohe Stelle einnimmt, so ist sie eben durch diese ihre Behandlung des Originals interessant und charakteristisch. Gelegentlich läuft dem

Autor auch ein Mißverständnis seiner Vorlage unter (auf die bemerkenswerteren derartigen Fälle hat F. in den Anmerkungen hingewiesen), manchmal ist er auch durch die Irrtümer seiner lat. Quelle in die Enge geraten und er hilft sich dann so gut es geht und zwar hier durch möglichst treuen Anschluß an dieselbe (vgl. darüber Musafia, Zs. f. österr. Gymn. 1882, S. 860 ff., Rec. der Ausgabe). Einmal verhält er sich räsonnierend gegen seine Quelle: XXIII, 1155—72, an der ihm XXI<sup>b</sup> (oder XXII, wie F. citiert), Z. 12 das Wort *Ydrus* Schwierigkeiten macht. Wie an einer andern Stelle (XXII, 1088), wo er aus lat. *togum* (f. *jugum*) einen König *Togus* macht, ist er auch hier geneigt, *Hydre* für einen Eigennamen zu nehmen. Dieser neu eingesetzte Froschkönig ist für ihn der Storch, im *livre* *Hydre* geheißen, weil er sich auf dem Wasser, griech. *hydre*, nährt, oder weil er die Frösche zu regieren hatte. Die Identität mit der von Herkules getöteten Hydra lehnt der Dichter ab; aber obgleich er v. 1166 energisch erklärt:

Cy endroit est hydre cyoigne

so nötigt ihm ein Scrupel doch noch die unmittelbar folgenden Verse ab:

*Hydre, ce dist l'autre pertie,*  
 Est serpent en aigues norrie,  
 Que dex qui ai de tout la cure  
 Done es rainnes pour lour destruire.  
 Ou soit serpent ou soit cyoigne . .

Bemerkenswert ist an der Stelle das vom Hg. unerklärt geliebene *ce dist l'autre pertie*. Was ist unter der *autre pertie* zu verstehn? Sollte der Verf. damit auf andre Uebersetzer des Anonymus hindeuten? Dann hätte er außer dem lat. Original noch andere Uebersetzungen desselben gekannt, wofür sonst allerdings nichts spricht. F. verweist bereits (S. IV) darauf, daß unser Text von den bis jetzt bekannten sonstigen französischen Fabelbearbeitungen unabhängig und auf Bestellung eigens übersetzt ist. Die Selbständigkeit des Verf.s ist auch deutlich daran erkenntlich, daß er sich so genau, auch in Irrtümern und Mißverständnissen, an den in der Hs. enthaltenen lat. Text hält. Doch läßt sich darum noch immer nicht mit unzweifelhafter Sicherheit behaupten, daß er nicht dennoch auch andre Fabelbearbeitungen kennt. Keinesfalls kann man unter *autre pertie* einen »andern Teil« der lat. Fabel verstehn, weil darin nur an der einen Stelle die Wasserschlange (*hydrus*) genannt wird.

Dem Versmaß der im Allgemeinen in paarweis gereimten Achtsilbner verfaßten Dichtung widmet der Hg. S. V f. nur wenige Worte; eine etwas eingehendere Beachtung hätte ihn zu Folgerungen und Ergebnissen, namentlich in sprachlicher Hinsicht geführt, die



man nur ungerne bei ihm vermißt. F.s Verzeichnis der wenigen Stellen, wo der Dichter einer vorübergehenden Laune folgend, Kreuzreime einführt, ist um eine Stelle zu vermehren: XXXXIII, v. 2267—2274 mit der Reimfolge: abab bebc, gegen Schluß der Fabel. Es folgen noch zwei Zeilen mit den Reimen dd. Durch die veränderte Reimfolge soll die Moral der vorausgehenden Erzählung hervorgehoben werden. Demselben Zwecke, eine moralisierende Stelle hervorzuheben, dient auch der Kreuzreim in XVIII, v. 933—40, inmitten der Fabel. Durch gleiche, aber nicht gekreuzte Reime schließen sich auch noch v. 941—44 an. Ohne dieselbe Absicht ist der Anfang von Fabel XXXX (v. 2013—2022) kreuzweise gereimt in der Form: abab cdcdcd; das übrige in Reimpaaren. Ganz kunstvoll ist der Reimbau von XXXXII, dessen Gruppen F. S. V selbst anführt. Er zweifelt die Reimfolge der ersten Gruppe aaba an, und Tobler Zschr. f. rom. Phil. VI, 420 will durch Emendation von v. 2090 die Reimfolge aabb dafür herstellen, beides wohl ohne Grund, wie dies die unregelmäßigen Reimverschlingungen von XXXVIII und XXXXIII zu beweisen scheinen. Die erstere, 210 Verse umfassende Fabel hat die folgende Reimstellung. Zuerst kommen 66 Verse mit Kreuzreim: aab aab baba cdcd efef gaga chch c<sup>1</sup>)ici kklmm nono nono pp qrrq qq hqhq esess<sup>2</sup>) tutu. Es folgen dann paarweis gereimte Verse bis v. 1935. Hier (v. 1935—1944) wird eine bedeutungsvolle Stelle von 10 Versen in der Reimform evev qmqmqm eingeflochten. Folgen wieder paarweis gereimte Verse bis v. 1961, wo die nächsten 18 Verse (1961—1978) sich gruppieren: wuwu oxox ee yy zozozo. Den Schluß bilden (34) wieder paarweis gereimte Verse. Nicht minder unregelmäßig ist Fabel XXXXIII, 96 Verse umfassend. Sie beginnt mit der Reimfolge abab abab codd bebe. Diesen 16 Versen folgen 36 paarweis gereimte, zum Schluß hierauf die Reimgruppen: fg fg ghgh hghg gbgb bibi kklmm nono onon qrqr stst uu. Man vergleiche damit den Schluß von XXXXIII. Etwas anders als willkürliche Spielerei ist in den beiden zuletzt besprochenen Fabeln in der wechselnden Reimfolge nicht zu erkennen; dem Verf. scheint die Verwendung der lyrischen Reimverflechtungen auf die Dauer unbequem geworden zu sein, weshalb er sie nach der 44. Fabel wieder aufgab. Weniger scheint ihn das Gefühl geleitet zu haben, daß für seine epischen Stoffe dieser Wechsel von Kreuzreim und Paarreim sich nicht eigne. Um so mehr hat er seinem Streben nach möglichst kunstvollen Reimen in anderer Weise nachgegeben, indem er dieselben durch die ganze Fabelsammlung hindurch möglichst klangvoll zu gestalten suchte. Seine männlichen Reime sind

1) V. 1829 ist *generacion* zu emendieren.

2) F. ergänzt vor diesem Verse 1864 einen mit dem Reime e.

sämtlich reich, d. h. verbinden mit Gleichklang des Endungsvokales und des darauf folgenden Konsonanten auch den des vorausgehenden Kons., oder sie sind rührend, d. h. reimen auch die vorletzte, unbetonte Silbe, wenn möglich auch noch den dieser vorausgehenden Kons. oder Vokal. Reicher Reim tritt nur dann ein, wenn sich ein rührender nicht finden läßt, er ist demgemäß seltener als dieser. Auch beim weiblichen Reim ist der Verfasser bestrebt, den dem Tonvokal vorausgehenden Kons. mit zu binden, oder wenigstens möglichst ähnlich klingende Konsonanten vorausgehen zu lassen. Ist das Reimwort für Gewinnung von reichem oder rührendem Reim zu kurz, so werden auch zwei Worte mit zwei andern, oder zwei Worte mit einem gebunden, treten sog. Doppelreime ein. Für die ersten 500 Verse liegt das folgende Verhältnis vor: 112 von den 188 männlichen Reimen sind rührend, 76 davon reich; von den 312 weiblichen Reimen (weiblicher Reim wiegt also vor) sind 56 reich, die übrigen 256 genügend. Während also für den männlichen Reim der genügende ganz ausgeschlossen ist, besitzt dieser beim weiblichen durchaus den Vorrang. Es ist dies die Folge davon, daß der weibliche Reim schon an und für sich volltönend genug erschien. Unter den als reichen weiblichen Reimen aufgezählten haben wir auch solche wie: *segure: cure* 131 f., *nature: dure* 271 f., *travail: faille* 313 f., *anquerre: guerre* 377 f., *apaisie: mercie* 439 mit eingeschlossen, bei denen der dem Tonvokal vorausgehende Kons. nicht ganz identisch ist, stimmlose Laute mit stimmhaften gebunden sind. Gerade solche Beispiele zeigen aber, in wie hohem Grade unser Dichter nach Wohlklang und Korrektheit seiner Reime trachtete: wir dürfen ihm in seinem ganzen Werke keine Nachlässigkeiten im Reime zutrauen und können um so zuverlässiger auf die gleiche Aussprache der gebundenen Silben seiner Reimworte schließen; bei den vielen rührenden männlichen Reimen ist auch eine einigermaßen gesicherte Kenntnis der Aussprache der Vortonvokale zu gewinnen, ein ganz besonderer Vorteil, den sich der Hg. für seine Lautlehre hat entgehn lassen. Mit Rücksicht auf des Verfassers Trachten nach vollendeter Reimkorrektheit, das in der Hs. selbst durch Rücksichtnahme auf das Auge in der Orthographie der Reimworte von Zeit zu Zeit durchleuchtet, hätte F. die Reime *paiez: gramoiër* 663 f. (l. *paier*), *pressey: quessez* (f. *quessey*) 903 f., *grenez* (f. *greney*): *esseney* 1951 f., *meschief* (f. *meschiez*): *enaschiez* 2457 f. in der in Parenthese angemerkten Weise emendieren, die hsl. Schreibungen unter den Text verweisen sollen. Er begnügt sich mit der Notiz S. XXXIX: »Die Deklination ist durch die Verstummung der Endkonsonanten zerstört, wenn sie auch in der Schrift gewöhnlich besteht« und mit Erwähnungen der betreffenden Reimbindungen in seiner sprachlichen Ein-

leitung. Auch v. 2259 f. *se prant: repant* war eine Aenderung in *reprant* durch des Dichters Poesiegebrauch angezeigt; das von F in Anmerkung vorgeschlagene *te desrobe* für *se deffuble* von 1754 hätte in den Text aufgenommen werden sollen; von Reimfreiheiten ist bei unserm Dichter überhaupt keine Rede. Das dem Hg. unverständliche *escuisse* v. 2009, das auch Tobler beläßt, ist in Bindung mit dem Reimwort *guise* 2010 für den Text undenkbar, da in ihm stimmloses und stimmhaftes *s* niemals gebunden werden. Für *ss* in *escuisse* ist darum einfaches *s* anzusetzen; anlautendes *es* steht, wie häufig (vgl. S. XXIX) für *a*; wir gelangen so zu der Form *acuise* = *aguise*, so daß der Vers mit allenfalls befriedigendem Sinne lautet:

Langue n'a os, s'ele s'acuise,  
Quant ele est de mauaise guise.

Bei Littré s. v. *aguiser* findet sich ein Citat aus dem 13. Jahrh.: *Il aguiserent leur langues si comme serpent*; auch die Schreibung mit *c* (f. *g*) in *aguiser* ist ebd. belegt und ist auch für unsern Text unbedenklich (vgl. § 103<sup>a</sup> der Einleitung). Die Reimverflechtung endlich hätte v. 1812 f. den Hg. zu der Interpunktion führen können, die von Tobler und Mussafia (bei diesem l. 12 f. 11) für diese Verse richtig vorgeschlagen haben. Mit 1813 beginnt eine neue Reimgruppe.

Das wichtigste an dem Yzopet ist seine Sprache, der F. S. XXV—XLI eine gedrängte aber sehr gehaltreiche Beobachtung schenkt (in der Rubriküberschrift ist 6 in 4 zu ändern), die sich natürlich auf die dem Denkmal eigentümlichen Sprachformen beschränkt. Er weist die Mundart des Textes der Franche-Comté zu, unterläßt es aber, mit Rücksicht auf in Vorbereitung befindliche Arbeiten, den Beweis dieser Lokalisierung zu liefern. Der Kürze wegen schließt sich F. eng an den in Apfelstedts lothringischer Grammatik (Altfranz. Bibl. IV) befolgten Plan an, für den er selbst in Anlehnung an Ascolis Saggi ladini in seiner Grammatik der altpiemontesischen Predigten (Roman. Stud. IV, nicht III, wie F. irrtümlich citiert) die Schablone gegeben hat, und mit dem er einen bis zum Erscheinen einer altfranzös. Grammatik provisorisch geltenden Kanon hergestellt zu haben hofft. Ich fürchte, daß dieser Kanon über die Schule Foersters hinaus keine Nachahmung finden wird. Sein Kapitel Vokal + *i* werden alle diejenigen ablehnen, die sein Umlautgesetz nicht anerkennen; dem lat. unbetonten und daher der Regel nach dem Ausfall unterworfenen Vokale wird keine zusammenhängende Besprechung zu Teil; für die Anordnung der Vokalbehandlung scheint mir wenigstens die richtigste Reihenfolge  $\bar{u}$ ,  $\bar{u}\bar{o}$  (= *o*),  $\bar{o}$  (= *o*), *a*,  $\bar{e}$  (= *e*),  $\bar{e}\bar{i}$  (= *e*),  $\bar{i}$  oder umgekehrt zu sein; ebenso scheint mir

für die Reihenfolge in der Behandlung der Konsonantengruppen der Ausgang von den Gutturalen zu nehmen, mit den Labialen zu enden zu sein, oder umgekehrt, wobei die Liquiden bei den betreffenden Hauptgruppen unterzubringen sind. Etwas ganz vollkommenes wird allerdings auch bei dieser Gruppierung, namentlich bei Dialektuntersuchungen, nicht herauskommen. Da in den Dialekten eine Menge altfranzösisch gleich gewordener Laute verschiedenen Ursprungs dieselben Modifikationen erleiden, werden bei jeder vom Lat. ausgehenden Darstellung immer eine Anzahl ihrer Natur nach einheitlichen und eng zusammengehörigen Erscheinungen auseinander gerissen werden. Vielleicht wird man in späterer Zeit bei Dialekt Darstellungen vom Dialekt von Isle de France ausgehend nur die Abweichungen von diesem zu verzeichnen haben; jedenfalls wird man bei genauerer Bekanntschaft der Mundarten in ihrer Darstellung sie mehr als bisher in Relation zu einander betrachten müssen.

In den folgenden Einzelbemerkungen zu des Hg.'s Lautlehre sollen nicht Dinge nachgeholt werden, die derselbe zu sagen versäumt oder nicht selbst gewußt hat: es ist unmöglich zu bestimmen, was F. absichtlich unterdrückt und dem Leser zu finden überlassen hat.

In § 1, wo von lat. *a* in frz. geschlossener Silbe die Rede ist, hätte wohl (Z. 5) *ei f. ey* gesetzt werden sollen, da *y* nur in ausl. *ey* verwendet wird. Wie sich F. die Aussprache der verschiedenen *e*-Laute in seinem Denkmal denkt, wird leider nicht klar. Von *e* aus *a* in frz. geschl. Silbe (genauer im Silbenauslaut vor Kons.) konstatiert er, daß es mit *e* aus *ē* reime. Das Reimwort ist aber *despere*, wo nach § 31 *despoire* zu erwarten wäre, *e* also aus der unbetonten analogisch eingetreten und von zweifelhafter Aussprache ist. Lassen wir aber mit F. in diesem Falle *e* geschlossen sein, wie stimmt dazu, daß nach § 34<sup>b</sup> gerade *e* aus *ē* *ĩ* in entsprechender Stellung zu *a* wird, was doch als Vorstufe einen offenen *e*-Laut voraussetzen läßt? Wenn ferner vlkslat. *ę* in geschlossener Silbe (durch *q*) gern zu *a* wird, und dies bei ursprüngl. *ę* nur selten der Fall ist, kann man dann sagen, »daß der Unterschied zwischen *q* und *ę* sich nach gemeinrom. Art erhalten hätte«? F. verweist § 34<sup>b</sup> auch auf einen § 24, der bei ihm fehlt, gemeint ist wohl § 25. Vielleicht ist aber der § wirklich im Druck ausgefallen und ist dadurch Unklarheit entstanden.

Zu § 15. 16. *a* wird zu *ai*, *e* in der Schrift nur vor folg. *s*, *t*; *č*, *ǵ*; *š* (= *ts* oder *s*) fällt unter die erste Gruppe. Außerhalb dieser Gruppen liegt nur das Lehnwort *raïcles*. F. hätte daher seine Regel von vorn herein enger fassen können. Nicht die im Lat., sondern die im Frz. folgenden Kons. sind für die Lautveränderung

maßgebend, was auch der Hg. weiß, was bei ihm aber nicht scharf genug hervortritt. Die Schreibweise ist bei F. richtig gedeutet: *ai* gibt nur den Uebergang von einfachem *a* zum Diphthonge *ai* an; die ungedeutete Schreibung mit *e* ist dadurch veranlaßt, daß *e* oft genug etymologisch geschrieben wurde, wo doch die Aussprache *a* vorlag; *e* und *a* konnten deshalb in der Schrift zur Bezeichnung des *a*-Lautes wechseln, *e* gelegentlich auch eintreten, wo *a* das etymologisch berechnigte war. Schwierigkeiten macht der Reim *soiche* (*sicca*): *quoiche* (= *cache*). Da lat. *ī ē (ē)* unter fast genau denselben Bedingungen zu *a* wird, wie lat. *a* zu *ai* (*e*), so läßt sich für *soiche* eine Aussprache *sache* (f. *seche*) oder auch *saiche* annehmen, mit der sich *quache*, *quaiche* wohl verträgt. Woher aber die Orthographie *soiche*, *quoiche* mit *oi*? F. S. XXVIII u. XXXI scheint geneigt, eine weitere Entwicklung von *ai* zu *oi* anzunehmen, die orthographisch bereits zum Ausdruck gelangt ist. Er verweist deshalb auf die umgekehrte Schreibung *chair* f. *choir* (§ 31), die sich aber auch anders deuten läßt. Mit den Worten *grizoiche*, *roiche* (: *soiche* 3104), die zunächst zum Vergleiche heranzuziehen wären, ist nicht viel anzufangen. Es bleibt ein Parallelismus mit den in § 33 behandelten Fällen, wo lat. *a + N*, *ē + N* mit *o + N* gebunden wird. Da für *oin* (*oiñ*), dessen *o* auf lat. *o* beruht, schwerlich eine Aussprache mit *ai* anzunehmen ist, können wir den Reim nur durch die, übrigens für die Zeit unsres Textes ganz natürliche Aussprache von *oi* = *oé* erklären; also *rainne*: *poinne* = *rēne*: *poēne* (166). Ebenso *vaille*: *consoille* § 60. Auf dieselbe Aussprache führen auch Reime wie *chestoier*: *esmaier* 2689 u. ä., wo nach der gewöhnlichen Reimweise des Dichters auch die vorletzten Silben gebunden sein werden; vgl. auch *pechiez*: *entoichiez* 2953 f. Aus dieser Aussprache *oi* = *oé* läßt sich vielleicht die gelegentliche Orthographie *oi* f. *e* in *soiche*, *quoiche* u. a. herleiten; vielleicht läßt sich aber mit Rücksicht auf das obige *chair* f. *choir*, die Schreibungen *soiremant* (§ 61) u. dgl., auf die angeführten Reime und graphischen Formen selbst eine Ausspr. von *oi* = *é* behaupten, womit Orthographie und Reimgebrauch ohne weiteres erklärt wären.

Zu § 17. Das *able* mit seinem wahrscheinlich stummen *b* wird mit *aule* = *ale* in § 9 in Beziehung zu setzen sein.

Zu § 17<sup>a</sup>. Ist *aigue* wirklich nur südliche Form? Wie kommt es dann z. B. in den Brendan v. 704, 1589, 1601, (*eigue*) 977, welche Stellen ich schon Ueberl. S. 75 citierte?

Zu § 20. Die Kons., vor denen vortonisches *a* in der Hs. oft als *e* erscheint, sind: *r*, *s*, *n*, *m*, *f*, dieselben, vor denen in andern Mundarten und Texten gern für ursprüngliches *e* ein *a* erscheint. Da

unser Text sonst eine große Vorliebe hat, für *e* ein *a* einzustellen, das auch den gesprochenen Laut repräsentiert, so liegt nahe, in den von F. angeführten Stellen an umgekehrte Schreibung (*e* für gesprochenes *a*) zu denken. S. o. zu § 15, 16 und vgl. §§ 29 und 38 bei F. Gerade die Verwechslung der Vorsilben *es* und *a* führt darauf, und ebenso, daß selbst sekundäres *a* als *e* geschrieben wird. An betonter Stelle (*charge, large* etc.) war die Einsetzung von *e* für gesprochenes *a* weniger nahe liegend, weil da vor *r* ein *e* mit der Aussprache *a* eben nicht, wie in der Vortonsilbe geläufig und ein graphischer Austausch der Lautzeichen dort also nicht angezeigt war. Die Ausnahmeform *eschurnir*, die auf ein vorhergehendes *eschernir* führt, will daneben wenig besagen, da in diesem Worte *e* für das von F. vindicierte *a* auch andern Mundarten bekannt ist. — In *quaichai* stammt *ai* aus der Tonsilbe.

Zu § 22. Nachtonisches *e* verstummt nur nach Vokal, wie F.s Beispiele lehren; *mainte* ist ein Fall für sich; für v. 837 ist Mussafias Erklärung l. c. S. 861 wohl die richtige. Auch S. VI der Einleitung handelt es sich in den von F. angeführten Beispielen aus dem Prioraz nur um unbetontes *e* nach Vokal. Da in *poruuemant* v. 1068 ebenfalls ein nach Vok. befindliches tonloses *e* verstummt, stehn Prioraz und Yzopet allerdings auf einer Lautstufe; aber F. hat Recht, v. 1029 und 2866, wo es sich um nachtoniges *e* nach Kons. handelt, keine Verstummung von *e* anzunehmen. Ueber das Verstummen von *e* nach Vokal, das durchaus keine dialektische Eigentümlichkeit ist, vgl. Toblers Versbau<sup>2</sup>, S. 38 ff.

Zu § 23. In *muez, muedre* f. *mier, miedre* ist *u* (= *ü*?) ganz sicherlich durch *m* veranlaßt. Der lab. Kons. ruft Labialisierung des folgenden Vokales hervor. Vgl. F.s Anm. zu v. 409.

Zu § 27. In *donree* scheint Volksetymologie (Erinnerung an *doner*) vorzuliegen, oder das vorausgehende *done bone* die Veranlassung zu dem *o* zu sein; *espaonte* (: *onte*) verdankt sein *o* der ausgefallenen Lab.; die Form *espounter* ist im Agn. ganz gewöhnlich; *dongier* ist durch das Reimwort *congier* veranlaßt: die vorletzte Silbe soll mit reimen. Ebenso in *prannoit* (: *plaignoit*) das *a*, das wir im Uebrigen als Stütze für unsre oben (zu § 20) ausgesprochene Ansicht über den Lautwert von vortonischem *e* für *a* anführen können.

Zu § 30. Für Verwandlung von vorton. *e* zu *u* ist in *burbiz, burgiz, frumiz* der benachbarte labiale Konsonant kein minder wichtiger Faktor als das folgende oder vorausgehende *r*.

Zu § 31. Das »analog« hinter *celent* dürfte auch auf das folgende *revele, despere* zu beziehen sein.

§ 32 citiert F. den bei ihm nicht vorhandenen § 75.

§ 40 lassen sich *ovre, trove, prove* in unserm Texte nur durch Formübertragung erklären.

Zu § 40<sup>a</sup>. Die Verwandlung von *o* zu *ou* (= *o, u*) vor *s, t* und seltener in andern Fällen ist seit dem 14. Jahrh. gar nicht so selten und keineswegs auf die Mundart unsres Textes beschränkt. Bei den Verben ist auch wieder die Lautübertragung aus Formen mit unbetontem *o* thätig. Auch in § 55 handelt es sich vorzugsweise um *o* (= *ou*) vor *s*.

§ 61 ist zu beachten, daß *pamison* mit *venoison* 2254 auch in vorletzter Silbe reimt.

Charakteristisch für den Vokalismus des Denkmals überhaupt ist der Wechsel von *i*-haltigen Diphthongen mit den einfachen Vokalen: *a* : *ai* § 15, 16, 18, 20, 21<sup>a</sup>, 57<sup>a</sup>; *e* : *ei* § 1—7; *o* : *oi* § 32, 34<sup>a</sup>, 45, 48; *u* : *ui* § 51, 70, 77, der zu einer zusammenhängenden Besprechung herausforderte. Wie die Orthographie wird in allen, in den angezogenen §§ besprochenen Fällen auch die Aussprache geschwankt haben, doch scheint wenigstens bei *u* : *ui* die Verengung von *ui* in *u* das gewöhnliche gewesen zu sein, während in *ui* für *u* nur wieder eine durch Verwechslung entstandene Schreibweise vorliegen wird. Die von F. angekündigten Untersuchungen werden hoffentlich auch über diesen Punkt genaueren Aufschluß geben.

Zu § 79. Die in der Schreibung unterdrückten auslautenden Konsonanten befinden sich fast immer vor anlautenden folgenden Konsonanten und verstummen da, um ungewöhnlichen und schwerfälligen Verbindungen aus dem Wege zu gehn. So ist ausl. *t* in der Hs. unterdrückt in: *on cure* = *ont cure* 132, *don mal* = *dont mal* 357, *ran la* = *rant la* 530, *Renar tantost* 743, um den Zusammenstoß von *ōt, ōtm, ätl, rtt* zu vermeiden. Aehnlich bei den übrigen Konsonanten, z. B. *l* : *morte vie* = *mortel vie* 2957, *fy lace* = *fyl lace* 154, *i ne* = *il ne* 1147, *sou que* = *soul que* 762, *sou(l) por ce que* 1242, *sou(l) per*. Das sind F.s sämtliche Beispiele für ausgefallenes auslautendes *l*; *l* befindet sich in ihnen also immer vor Kons. (einmal sogar *l*), wo es auch inlautend regelmäßig verstummt. Auch *poul* (*pol*, s. Glossar) mit unorganischem *l* für *pou* findet sich immer vor Konsonanten. Die Verstummung hat, wie wir an diesen Beispielen sehen, in unserm Denkmal ganz bestimmte Grenzen und folgt den seit dem 13. Jahrh. allgemein giltigen Gesetzen über auslautende Konsonanten. Bei den von F. aufgezählten Fällen für falsche Konsonanten im Wortauslaut liegt allerdings Eintritt eines stummen Konsonanten für einen andern vor, doch ist der neue Konsonant meist kein zufälliger. Bei den Subst. *cert* f. *cerf*, *sert* f. *serf*, *part* f. *parc fert*, *ivert*, *ort*, *secourt* ist zu den Nom. *cers*, *sers*, *pars* u. s. w. durch Ana-

logie ein falsches *t* im Obl. angetreten, wie in *sent, tirant, estant* u. a., die *F.* getrennt anführt. Aehnlich ist es mit den falschen Obl. *porchet* und *fronc*. Ich glaube nicht, daß in den Reimen *part* (= *parc*): *part* (= *partit*), *porchet: bouchet t* stumm war. In *tient f. tien* kann ein leicht erklärlicher Schreibfehler vorliegen; auch *ort de 623*, worin *t* wegen des folgenden *d* unter allen Umständen stumm ist, *rent felonie f. rens f. 582* u. dgl. beruhen auf erklärlichen Versehen. Man kann auf Grund der vorliegenden Beispiele nicht einmal behaupten, daß unser Text eine besondere Vorliebe für die bekannte Epithese von *t* nach *r* und *n* habe, wenn schon zu beachten ist, daß das auf Analogie beruhende falsche *t* in der Mehrzahl der Fälle nach *r* eintritt. In *liez uisaige 647, miez 705* u. ä. liegen Kasusverwechslungen vor, die wie in den oben benannten Reimen v. 2457, 663 etc. Besserung verlangen, und durch die Verstummung der Endkonsonanten vor Konsonanten erzeugt sein werden. Der Reim *nuit: henuit 3404* läßt sich für Augenreim ansehen, wenn nicht der Nom. *enuis* einen neuen Obl. *enuit* mit *t* gezeitigt hat.

§ 106<sup>a</sup>. Wird in *auble, able b* als nicht gesprochen angesehen, so ist auch in *puble 3467 b* als verstummt anzusehen.

Am Texte haben der Hg. selbst und seine Kritiker M(ussafia) und T(obler) für weitere Besserungen keinen Raum gelassen. Auch B(oucherie) Rev. des l. rom. 3<sup>e</sup> sér. IX, 34 hat einige Emendationsvorschläge beige-steuert. V. 323 scheint mir M.s *foi* das richtige; zu 489, 605, 1891, 1897, 2816, 2895, 2929, 3265 hat Tobler Besserungen vorgeschlagen, die mir unanfechtbar scheinen; nicht minder die von M. und T. gemeinsam gegebenen zu v. 1303, 1545, 1555, 2421. V. 1811 wurde schon oben erwähnt. Für v. 1507 bieten B, und T. besseres als M., v. 2711 f. ist der Emendationsvorschlag B.s, und v. 3050 der M.s vorzuziehen. Den übrigen Emendationen der genannten Recensenten kann ich nicht beistimmen, um so mehr aber der Mehrzahl ihrer erklärenden Beiträge und Nachträge, in denen M. und T. wiederum mehrfach zusammentreffen. Bemerke noch, daß 2707 das Komma hinter *riens* stehn muß. Auch zu den Anmerkungen und zum Glossar, das nur seltene Vokabeln berücksichtigt, wüßte ich nichts von einigem Belang hinzuzufügen, was nicht auch bereits von den früheren Kritikern bemerkt worden wäre.

Greifswald.

E. Koschwitz.

---

Ueber Leben und Tod. Eine biologische Untersuchung von Dr. August Weismann, Prof. in Freiburg i. B. Mit 2 Holzschn. Jena, G. Fischer 1884. 85 S. in 8.

Die Ursachen des Todes haben neuerdings einige Zoologen be-



schäftigt. Weismann veröffentlichte 1882 einen Vortrag »über die Dauer des Lebens« (Jena, G. Fischer), auf welchen die vorliegende Brochure gefolgt ist, nachdem Goette seine Abhandlung »über den Ursprung des Todes« (Hamburg u. Leipzig. 1883) publiciert hatte.

Nach Weismann ist der Tod erst sekundär in die Welt gekommen, nach Goette ist der Tod eine notwendige Folgeerscheinung der Fortpflanzung, daher so alt als diese selbst und die Organismen überhaupt. Daß beide Auffassungen mit den bisherigen Anschauungen in fundamentalem Widerspruch stehn, soll unten sogleich erläutert werden.

Die einfachste Form eines Organismus ist diejenige der Zelle. Die am kompliziertesten organisierten Körper wie der menschliche können und müssen gleichwohl als Komplexe von Zellen und Zellen-derivaten betrachtet werden.

Nun hat die einfache Zelle, mag sie selbst einen Organismus, ein einzelliges Tier oder eine einzellige Pflanze repräsentieren, gleichwohl einen sehr komplizierten Bau. Es gab allerdings eine Zeit vor 10 oder 20 Jahren, in welcher manche die Zellen für Klümpchen von Eiweiß oder Protoplasma ansahen. Auf dem Meeresboden als diffuses Protoplasmanetz ausgebreitet, sollte der *Bathybius* die einfachste Form des Lebens darstellen; jenes Netz wurde als aus zusammengefloßenen, genauer — nicht individuell gesonderten — Zellen bestehend betrachtet und beschrieben.

Der *Bathybius* hat sich als ein feinkörniger Gypsniederschlag herausgestellt. Es ist ihm ähnlich ergangen wie dem *Eozoon canadense* von Max Schultze.

Diese angebliche früheste Erscheinungsweise des Lebens auf der Erde, in den eocänen Schichten Nord-Amerikas, ist nichts weiter als ein Aggregat von etwas mannigfaltig verzweigten Krystallisationsformen verschiedener Mineralien.

Daß diese abgethanen Dinge in mehr oder weniger populären Schriften ihre spukhafte Existenz noch eine Weile fristen mögen, soll nicht bestritten werden. Schärfe oder Strenge der Methode sind zu allen Zeiten nicht besonders populär gewesen, am wenigsten aber bei naturwissenschaftlichen Dilettanten.

Kehren wir nun zurück zu der isolierten Zelle, so erscheint dieselbe den neueren Hilfsmitteln gegenüber keineswegs als ein einfaches Gebilde, welches etwa aus dem beliebigen Zusammentritt einiger Eiweißmoleküle in wässrig gequollenem Zustande bei Gelegenheit von selbst entstehn könnte. Geistreich wie immer hat Du-Bois-Reymond bemerkt, man könne eher glauben, ein Ozeandampfer mit seinen Maschinen und Schrauben, Pumpen und innerer komplizierter Einrichtung möge gelegentlich von selbst entstehn, als eine Zelle.

Die letztere hat vor dem Dampfer immer noch eine Anzahl von Fähigkeiten voraus.

Sie kann sich durch die chemischen Prozesse ihres Stoffwechsels ernähren und auf ihrem Bestande erhalten. Sie kann sich nicht nur bewegen wie der Dampfer, sondern auch ihre Form ändern. Sie kann wachsen und sich teilen oder vermehren.

Die einfachste Form der Zellenvermehrung ist die durch Teilung in zwei Zellen. Sowohl bei den einzelligen Tieren und Pflanzen als bei den einfachen Zellen der höheren Organismen sehen die beiden Teilungsprodukte einander so gleich wie ein Ei dem anderen. Namentlich ihre Größe ist dieselbe. Wäre die letztere verschieden, d. h. trennte sich für gewöhnlich eine etwas kleinere Zelle von der ursprünglichen ab, indem die Masse der letzteren bei der Teilung ein wenig größer bliebe, so wäre damit eine leichte Unterscheidungsweise zwischen *Mutterzelle* und *Tochterzelle*, wie wir sie hier nennen wollen, gegeben. Als Mutterzellen bezeichnete man in der Histologie ursprünglich solche Zellen, welche in ihrem Inneren kleinere Tochterzellen enthalten. Da solche Mutterzellen überhaupt nicht existieren oder ihr Vorkommen wenigstens bestritten wird, so mag es hier gestattet sein, den Ausdruck vorläufig im angedeuteten Sinne zu verwenden.

Allerdings ist gerade die hier wichtigste Frage, ob nämlich die beiden aus dichotomischer Teilung hervorgegangenen Zellen wirklich oder auch nur für unsere augenblicklichen Hilfsmittel so durchaus gleichartig sind, wie man annimmt, merkwürdiger Weise noch gar nicht genau untersucht. Die Mutterzelle in unserem Sinne könnte wie gesagt z. B. ein klein wenig größer sein als die Tochterzelle, oder sie könnte mehr fettähnliche Körnchen enthalten, oder etwas längere Zeit brauchen, ehe sie sich von Neuem teilt u. s. w. Jedenfalls gibt es Mutterzellen bei höheren Wirbeltieren, die, wenn nicht durch solche Merkmale, so doch durch ihr topographisches Lageverhältnis unzweifelhaft gegenüber ihren Tochterzellen charakterisiert sind.

Gesetzt, die Differenz zwischen Mutterzelle und Tochterzelle — immer in obigem Sinne — wäre eine überall vorhandene, so würde die Fortpflanzung überhaupt unter einheitlichen Begriff zu bringen sein. Es würde sich, was die Eibildung anlangt, stets um Trennung einer Tochterzelle von dem mehr oder weniger zusammengesetzten mütterlichen Organismus handeln. Da das Vorkommen von Parthenogenesis ohne männliche Dazwischenkunft feststeht, so können wir die letztere hier im allgemeinen außer Betracht lassen. Allerdings erklärt Weismann die Parthenogenesis für ein gelegentliches, sekun-

däres, auch wohl lokales Vorkommnis. Das Wesen der geschlechtlichen Fortpflanzung beruhe bei den *Polyplastiden* d. h. bei den aus vielen Zellen zusammengesetzten tierischen oder pflanzlichen Organismen auf der Konjugation zweier gleichartiger aber ungleichwertiger morphologischer Elemente. Da eine Verschmelzung vielzelliger Organismen in ihrer Totalität unausführbar erscheint, so liegt in der Notwendigkeit der geschlechtlichen Fortpflanzung zugleich auch die Nötigung immer wieder zum Ausgangspunkt der Polyplastiden, zur einfachen Zelle zurückzukehren. — Hier substituieren wir zur Vereinfachung dem befruchteten das unbefruchtete Ei.

Das menschliche Weib legt in regelmäßigen Zwischenräumen ein Ei, so gut wie das Huhn. Nur beträgt die Periode 4 Wochen, statt 1—2 Tage. Auch ist das Ei mikroskopisch klein (0,2 Millimeter), weich, weißlich und hat keine Kalkschale. Solche Differenzen sind sehr unwesentlich: das Straußenei ist viel größer und die bekannten fossilen Riesenvögel legten noch viel größere Eier. Wichtiger ist es, daß der übrigens gelbe Dotter des Vogels, welcher das eigentliche Ei im Gegensatz zu den sekundären Eihüllen repräsentiert, in einem Teil seiner Substanz, dem weißen Dotter, viele kleine eingewanderte Zellen aufgenommen hat; doch kommt auch hierauf an diesem Orte nichts weiter an. Hier genügt es zu zeigen, daß die Fortpflanzung auf Trennung einer Tochterzelle vom mütterlichen Organismus beruht.

Nach Goette soll nun diese Funktion den Tod zur unvermeidlichen Folge haben. Wie sich von selbst versteht, darf aber der Satz nicht umgekehrt werden. Manche Insekten u. s. w. sterben unmittelbar nach der Ei-Ablage.

Am auffallendsten ist übrigens die Erscheinung bei den Orthonektiden (vergl. unten), indem sich der Körper des Weibchens mit Eizellen füllt wie ein dünnwandiger Schlauch und dann platzt, wonach die dünne zerrissene Hülle (Ektoderm) nicht mehr weiter zu leben im Stande ist.

Hat ein Schmetterling im Herbst jene Funktion nicht vollzogen, so überlebt er den Winter, flattert an den ersten sonnigen Tagen umher und erregt das Erstaunen unwissender Zeitungsleser und am Ende gar der Redaktionen. Zur Zeit gilt es ja immer noch nicht als ein Mangel an allgemeiner Bildung, wenn Jemand auf diesen Gebieten die allergewöhnlichsten Dinge nicht weiß. Wenn z. B. ein Militär über den religiösen Unterschied zwischen Mars und Ares nicht im Klaren ist, so pflegt man sich zu erinnern, daß derselbe niemals ein Gymnasium besuchen konnte; hat aber ein Gebildeter keine Ahnung davon, was eigentlich ein Komet sei, so erregt das

selten einmal Achselzucken. — Ob 'nun jener Schmetterling sich im Frühjahr noch fortpflanzt oder nicht, jedenfalls muß er sterben. Die Notwendigkeit des Todes auch für sterile Individuen wie z. B. Arbeitsbienen will Goette aus Vererbung erklären.

Bevor wir auf die Weismannsche Begründung von dessen Anschauung eingehn, wird es zweckmäßig sein, zu sagen, wie man sich bisher die Sache gedacht hat.

Am genauesten ist jedenfalls in anatomischer Beziehung der Mensch untersucht. Nun sind die Aerzte nur sehr selten verlegen gewesen, die Todesursachen anzugeben, wenn sie eine Sektion machen durften. Ganz im Gegenteil hört man bei solcher Gelegenheit häufig genug den Ausdruck der Verwunderung, wie es möglich sei, daß ein Mensch mit solchen Zerstörungen in seinen inneren Organen, nach solchen tiefgreifenden und mannigfaltigen Verlusten, z. B. mit einem hühnereigroßen Rest der Lungen in einem Falle von Schwindsucht noch so lange habe leben können.

Wenn eine Taschenuhr schließlich ihren Dienst versagt, wundert sich Niemand. Astronomische Uhren gehn länger, z. B. hundert Jahre, aber schließlich schleifen auch sie sich aus. Es fehlt die stete Erneuerung der einzelnen Bestandteile, welche in den Organismen den Stoffwechsel bewirkt. Die Feder und die Unruhe in der Uhr kann man leicht ersetzen; würde man ein System einführen, wonach jedes Jahr in einer Taschenuhr eine bestimmte Anzahl von Rädern und Schrauben u. s. w. erneuert werden solle, wie es vorsichtige Eisenbahndirektionen mit ihren Schienen halten, so würde die Uhr zwar ewig gehn, aber nach abgelaufenem Turnus vollständig neu sein. Gerade wie auf der erwähnten Eisenbahn keine der ursprünglichen Schienen mehr liegen würde. Auch die härtesten Rubinen und Stahlräder in der Uhr schleifen sich schließlich aus.

Um den Tod zu erklären, hat man also bisher angenommen, die Erneuerung durch den Stoffwechsel sei keine ganz vollständige. Bis zum Abschluß des Körperwachstums werde mehr assimiliert, der Gewinn sei größer als der Verlust. Im späteren Leben stelle sich ein chronisches Deficit ein, das unvermeidlich mit dem Bankerott endige. Die speciellen Ursachen des Todes, welche dieses oder jenes Organ im Einzelfalle vorzugsweise afficiert und außer Funktion gesetzt haben, bleiben dabei wieder außer Betracht.

Analog den Aerzten in dem erwähnten Beispiele, muß man sich vom physiologischen Standpunkte aus wundern, wie die so überaus komplizierte Körpermaschine überhaupt nur so lange vorhalten kann: beim Menschen sogar 70—80 Jahre. Es handelt sich doch nicht um Stahl, Messing und Edelsteine; der Körper setzt sich aus Wasser,

Eiweiß, Fett und wenigen Salzen zusammen. Zu verwundern ist es also gerade nicht, daß keine Anpassung und Zweckmäßigkeitstreue im Stande gewesen, im Laufe der Jahrtausende eine *vollständige* Erneuerung durch den Stoffwechsel zu bewirken. Es würde das ein Problem der physiologischen Chemie sein. Bei absolut klarer Einsicht in alle die betreffenden Prozesse würde man theoretisch vielleicht die Wege angeben können, um jene vollständige Erneuerung zu erzielen — natürlich ohne Aussicht auf praktische Ausführbarkeit. Die Aerzte wenigstens sind immer bestrebt gewesen, das Leben zu verlängern, wengleich gegen den Tod kein Kraut gewachsen war.

Es kommt nun darauf an, ob sich das Kausalitätsbedürfnis unseres Verstandes mit jener bisherigen Erklärungsweise des Todes aus Unvollkommenheit der Erneuerung durch Stoffwechsel, die ihrerseits in der labilen Natur des chemischen Gleichgewichtes der mit sehr hohen Aequivalentzahlen ausgestatteten sog. organischen Stoffe ihren Grund hat, zufrieden geben soll. Man könnte diese ältere Anschauung als eine chemische Theorie des Todes auf Grund *der Insufficienz des Stoffwechsels* bezeichnen. Oder ob ein tieferes Eindringen zunächst auf dem Wege der Hypothese versucht werden soll.

Gegen Goettes Auffassung, daß der Tod erst eine sekundäre Erscheinung und Folge der Fortpflanzung sei, wendet Weismann Mehreres ein. Beide sind darüber freilich einig, daß der Tod nicht einfach als Involutionerscheinung zu erklären sei. Hiermit ist natürlich die eben angedeutete Insufficienz des Stoffwechsels, deren Ausdruck die bekannten Erscheinungen seniler Atrophie bilden, gemeint. Und mit dieser Aufstellung ist dann insbesondere der eingangs erwähnte fundamentale Widerspruch gegen die bisherigen Anschauungen gegeben.

Blieben wir zunächst bei den einzelligen Tieren, den *Monoplastiden* Goettes im Gegensatz zu den schon erwähnten Polyplastiden (Metazoën) stehn. Wenn eine Monoplastide sich teilt, so sind die beiden Tochterzellen einander gleich, keine ist älter, keine jünger. So kommt nach Weismann eine unendliche Reihe von Individuen zu Stande, von denen jedes die Fähigkeit in sich trägt, ins Unbegrenzte und unter stets neuen Teilungen weiter zu leben. Sie sterben niemals, denn es resultiert niemals bei jenen Vorgängen eine »Leiche«, hierauf legt Weismann besonderes Gewicht. Die Verwesung könne fehlen z. B. bei Mumien, eine Leiche aber sei bei dem Tode der mehrzelligen Organismen, den Polyplastiden oder Metazoën, ausnahmslos vorhanden.

Allerdings braucht die Leiche nicht in einem Stück vorhanden

zu sein. Wie die Ascariden-Embryonen von der Natur darauf angewiesen sind, den lebenden Leib ihrer Mutter zu zerstückeln und aufzusaugen, so thun es ja zufolge der antivivisektorischen Phantasien die Physiologen aus raffinierter Bosheit mit lebenden Kaninchen und Hunden, ähnlich wie die Schwarzflaggen Chinas bei lebendigen französischen Soldaten. — Aber die Leiche braucht andererseits nicht den ganzen gestorbenen Organismus zu umfassen. Man könnte z. B. einem Hahne den Kamm oder einer Ratte das Schwanzende abschneiden und beides einem lebenden Meerschweinchen in die Rückenhaut einheilen, während obige Versuchstiere getödtet würden. So würden die abgetrennten Teile weiter leben, aber doch nur als Teile eines anderen Organismus, von dem sie ernährt und mit Blut versorgt würden.

Die Leiche unterscheidet sich von dem lebenden Organismus offenbar dadurch, daß der Tod eingetreten ist. Diese Definition wenigstens gilt für Bäume wie für Thiere. Es fragt sich aber weiter, was unter »Tod« zu verstehn sei, ehe man folgerichtig nach dem Ursprung des Todes forschen kann.

Den letzteren definiert Weismann als definitiven Stillstand des Lebens. Der Verlust des Lebens muß also unwiederbringlich sein. Daß dieselbe organisierte Masse, welche vorher die Erscheinungen des Lebens hervorbrachte, sie jetzt nicht mehr hervorbringt und niemals mehr hervorbringen wird, das macht den Tod aus und nur dies hat man nach Weismann bisher unter »Tod« verstanden.

Oftmals stößt die Wissenschaft auf Schwierigkeiten, wenn sie einen aus dem gewöhnlichen Leben entnommenen Begriff präzisieren zu sollen in der Lage ist. Man begnügt sich dann mitunter mit Umschreibungen desselben, welche die Sache kaum klarer machen. Die Aerzte braucht man hierbei nur an den im Laufe der Jahrhunderte so verschiedenartig definierten Krankheitsbegriff zu erinnern. Daß der sog. Scheintod am wenigsten Schwierigkeit macht, leuchtet von selbst ein, denn der Anschein des Todes beruht nur auf laienhafter Verwechslung.

Die Schwierigkeiten liegen ganz wo anders. Goette findet in dem bei vielen Monoplastiden nachgewiesenen Encystierungsproceß das Analogon des Todes (der Polyplastiden). Das betreffende Individuum gehe hierbei nicht nur eine Art Winterschlaf ein, eine Periode latenten Lebens (wie es auch ein Samenkorn besitzt), sondern wenn es sich mit der Hülle oder Cyste umgibt, verliere es seine bisherige spezifische Organisation, werde eine homogene Masse und stelle nun einen »Keim« dar, aus dem erst durch einen Entwicklungsproceß ein neues Individuum derselben Art hervorgehn könne.

Das Wesentliche sei die Verjüngung des Individuum, nämlich Absterben des alten und Neubildung eines anderen derselben Species.

Nach Weismanns früheren Untersuchungen würden die Vorgänge während des Puppenstadium von Insekten hiermit eine bemerkenswerte Aehnlichkeit darbieten (Ref.), jedenfalls es sich bei der Encystierung aber einfach um eine nützliche Schutzvorrichtung handeln, die geeignet sei, das Leben der Art über die Wechselfälle einer ungünstigen Jahreszeit z. B. des Winters zu erhalten. Die Encystierung dauert bei *Actinospharium* sechs Monate, welcher Zeitraum für eine »Verjüngung« schwerlich erforderlich sein dürfte.

Es fehlt also hier nach Weismann die »Leiche«; es kann der Vorgang für einen »Tod« gar nicht mehr gehalten werden. Man kann doch eine Monoplastide wirklich tödten, z. B. indem man sie kocht; dann zersetzt sich ihr Körper nachher durch Fäulnis. Daraus folgt aber nach Weismann, daß es bei den einzelligen Tieren einen Tod aus inneren Ursachen, einen sog. natürlichen Tod überhaupt gar nicht gibt.

Ob dies in aller Strenge bewiesen ist, scheint freilich dem Ref. wenigstens fraglich. Gesezt z. B., die Mutterzelle unterschiede sich nach der Teilung nicht nur durch eine oder mehrere der oben hypothetisch angenommenen Eigenschaften, sondern auch beim Fehlen derselben durch etwas starres Gefüge ihres Protoplasma. So könnte sich nach vielfach wiederholten Teilungen eine Mutterzelle herausbilden, die so fest geworden wäre, daß sie sich überhaupt nicht mehr teilte, sie wäre eben zu alt zur Fortpflanzung geworden.

Diese Annahme wäre natürlich ebenfalls vollkommen hypothetisch, aber ihre direkte Widerlegung schwerlich eine leichte. Denn wer könnte bei mikroskopischen Tierchen mit Sicherheit darthun, daß nach Hunderten oder Tausenden von Generationen unter Millionen von Individuen nicht eine Zelle sei, die sich nicht mehr teilt und damit ihrem natürlichen Tode entgegenggeht, mag man das nun als Involutionerscheinung rubricieren oder nicht.

Die Sache liegt mithin so, daß Weismann den natürlichen Tod für die einzelligen Wesen läugnet, Goette denselben annimmt, aber nicht bewiesen hat. Mit Recht bemerkt Weismann, daß damit eigentlich der ganze fernere Gedankengang Goettes hinfällig werde. Da wir jedoch die Annahme eines natürlichen Todes in diesen Fällen nicht für widerlegt ansehen, erkennen wir ein Interesse, wie es Weismann aus anderen Gründen hat, daran, jenem Gedankengange weiter zu folgen.

Nach Goette ist der Tod stets an die Fortpflanzung geknüpft: letztere hat eine letale Wirkung. Nach Weismann ist die Fortpflan-

zung eine Ureigenschaft der lebenden Materie wie das Wachstum, aus welchem sie hervorgieng; sie wurde also nicht etwa erst zusammen mit dem Tode eingeführt. Bei den Monoplastiden ist sie nicht mit demselben verknüpft, selbst wenn man in der Encystierung einen Tod sehen wollte. Bei den niedrigsten Polyplastiden, welche als Zellengruppen aufzufassen sind, in welchen Keimzellen, die der Fortpflanzung dienen und Körperzellen oder *somatische Zellen*, die den übrigen Funktionen des Organismus vorstehn, noch nicht gesondert sind, besteht der Tod der Zellenkolonie nach Goette in Auflösung ihres Verbandes. In Wahrheit aber stirbt nach Weismann bei dieser Auflösung nichts Reales, kein Zellenkomplex, sondern ein Begriff! Zellkolonien, die aus völlig gleichartigen Zellen zusammengesetzt sind, haben überhaupt noch keinen natürlichen Tod, so wenig wie die Monoplastiden.

Bei Gelegenheit der oben schon erwähnten Orthonectiden hebt Weismann hervor, daß die Vererbung erworbener Eigenschaften nicht annehmbar erscheine (S. 55). Hiertüber haben wohl die Chirurgen ein kompetentestes Urteil oder die Hundezüchter (Schwanz etc.), ganz zu schweigen von der vieltausendjährigen Erfahrung bei den circumcidirten Racen. — Was nun die Orthonectiden anlangt, so ist eine Teilung der Arbeit eingetreten, insofern es Fortpflanzungszellen und somatische Zellen gibt, die den eigentlichen Körper bilden; zu letzteren ist auch eine dünne Lage glatter Muskeln zu rechnen. Allerdings hat die Ausstoßung der Keimzellen den Tod zur Folge, weil die übrigbleibende Körpermasse zu gering und abgenutzt ist, um weiter existieren zu können. Aber dies gilt nach Weismann nur für die eine Sorte von Weibchen, von denen noch eine andere vorkommt, und ebensowenig für die Männchen. Dazu kommt, daß die Orthonectiden eine schmarotzende Lebensweise führen und bei solchen Parasiten sind Rückbildungsformen häufig. Andererseits ist Leuckart geneigt, die Orthonectiden für Trematoden zu halten, die sich nicht über den Embryonalzustand der Distomen hinaus entwickelt haben und nach Gegenbaur gehören sie zum Entwicklungskreise von Plattwürmern; sie könnten also trotz ihrer Geschlechtsreife Jugendformen von letzteren sein. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Todesursache doch in jedem Falle eine rein äußerliche, in ungenügender Ernährung des Körperrestes begründete sein würde, der Tod wäre eigentlich ein künstlicher Tod, wenn auch ein sich bei jedem Individuum nach gewisser Lebensdauer wiederholender Vorgang.

Nach allem wird es nicht unbedenklich erscheinen, von diesen Tieren aus allgemeine Schlüsse machen zu wollen, insofern nach Goette gerade von denselben aus sich die Todesursache bis zu den höchsten Formen der Metazoën hinauf fortgeerbt haben soll.



Wenn es wirklich im Wesen der Fortpflanzung läge, den Tod zu bedingen — so wendet Weismann ein — müßte man erwarten, daß dies in einem bestimmten und stets demselben Momente gelegen sei, sei es in der Entziehung der Nahrung durch die Masse der wachsenden Keime, oder in Folge der Entwicklung der Brut im Mutterleibe oder der Ablage der Geschlechtsprodukte. Offenbar sind es gleichsam zufällige Motive, die den Tod in solchen Fällen veranlassen; derselbe geht nicht als innere Notwendigkeit aus der Fortpflanzung hervor. Letztere beschleunigt nur die am Ende des Lebens so wie so eintretende Erschöpfung und an Analogieen fehlt es selbst bei Vertebraten nicht. Langandauernde Geburtsarbeit z. B. bei einer nicht reponierten Querlage kann als solche den Tod herbeiführen; von mehr traumatischen Veranlassungen abgesehen, wie sie das bekannte Abreißen des Drohnenpenis darstellt bei Gelegenheit des einmaligen Hochzeitfluges der Bienenkönigin.

Nach Weismann also beginnt der Tod erst bei und mit dem Auftreten der *Heteroplastiden*, d. h. mehrzelliger Organismen, bei denen Keimzellen und Körperzellen getrennt sind oder fast aller Tiere und Pflanzen mit Ausnahme der einfachsten Artenformen. Der Tod tritt hier als eine aus dem Selektionsprincip zu erklärende Anpassungserscheinung auf.

Theoretisch ließe es sich ja nach eingetretener Arbeitsteilung, also nach Sonderung der somatischen Zellen des eigentlichen Körpers von den Fortpflanzungszellen, als möglich denken, daß auch den ersteren wie den letzteren unbegrenzte Dauer zukam. Weismann meint aber, daß dieselben, soweit dies vorteilhaft war, eine Konstitution annahmen, welche die unbegrenzte Dauer ausschloß. Der Verf. glaubt also, daß die ursprünglich unsterbliche Zelle sich zu irgend einer Zeit in zwei Hälften teilt, von denen die eine (die Fortpflanzungszelle) unsterblich blieb, die andere zwar sich massenhaft und nicht selten durch ungezählte Generationen hindurch (z. B. Epidermiszellen) vermehrte (Ref.), aber sterblich wurde. Der Nachteil der beschränkten Dauer dieser Zellen konnte dann leicht durch den Vorteil ihrer hochpotenzierten, einseitigen Leistung (z. B. Muskelzellen, Sekretionszellen, Ref.) aufgewogen werden. Gerade in der besseren Funktionierung bei ihren speciellen physiologischen Aufgaben könnten die Motive des Selektionsvorganges zu suchen sein, durch welchen die zu begrenzter Dauer befähigte den Sieg über die unsterbliche Zelle davon trug. Der Organismus im ganzen könnte dadurch größere Widerstandskraft im Kampfe um's Dasein erhalten haben. Wie dem sei, so ist in der Hinfälligkeit der somatischen Zellen, in ihrer im Laufe ihrer Lebensdauer eintretenden Erschöpfung der erste Anfang des natürlichen Todes zu suchen.

Zeitweise, aber nicht auf die Dauer ausgleichend tritt dann bei den höheren Metazoën der schon betonte Zellenersatz hinzu. Warum geht dieser nicht ins Unendliche fort, wie es bei den Fortpflanzungszellen der Fall ist? Die einzelnen Individuen nutzen sich nach Weismann im Laufe der Zeit unvermeidlich ab, sie werden krüppelhaft, wertlos, ja sogar schädlich für die Erhaltung der Species, indem sie Besseren den Platz wegnehmen.

Wie es scheint kommen wir hiermit an den Kern der Sache. Während bei Goette die Involutionerscheinungen nicht als allgemeine Todesursache der Tiere aufgefaßt werden können und während Weismann schon früher gesagt hatte, daß dem Tode durchaus nicht immer eine Involutions- oder Altersperiode vorhergeht, beabsichtigt jedoch Weismann nicht im mindesten die Involution, die Abnutzung, die Insufficienz des Stoffwechsels als nächste Todesursache bei den höheren Organismen zu läugnen; er versucht sie vielmehr zu erklären oder genauer: ihr Auftreten als Anpassungerscheinung nach dem Nützlichkeitsprincip begreiflich zu machen. Ob dies gelungen ist, mögen die Leser beurteilen; Ref. konnte nichts weiter thun als die sehr weit differierenden Ansichten möglichst kurz, objektiv und unparteiisch hier vorzuführen. Nach des Ref. sehr unmaßgeblicher Meinung sollte man folgerichtig erwarten, daß sich mit der Zeit ausdauerndere Zellen resp. Organismen ausgebildet hätten, ungefähr so wie stählerne Werkzeuge die eisernen verdrängten, weil sie länger scharf bleiben. Schließlich aber werden auch die stählernen Kanten stumpf und so muß es nach der Natur des Materiales resp. Stoffwechsels wohl nicht zu erreichen sein, daß unsterbliche Dauerzellen die Organismen komponieren. Der Verf. faßt die Angelegenheit jedoch anders auf.

Die somatischen Zellen der höheren Metazoën sind keineswegs in der Lage, sich eine längere Lebensdauer zu erwerben, da sie ja im Gegenteil ihre ursprüngliche Unsterblichkeit, d. h. die Unsterblichkeit, welche ihre Vorfahren besaßen, eingebüßt haben. Der Grund dieser merkwürdigen Einbuße ist zwar unbekannt, doch läßt sich wie schon erwähnt sagen, daß die Motive des Selektionsvorganges, in welchem die sterblichen über die unsterblichen Zellen gesiegt haben, vielleicht in besserer physiologischer Funktionierung zu suchen sind. Was nun ferner die einfachsten Metazoën anlangt, so werden bei diesen Keimzellen beinahe sämtlich gleichzeitig reif und entleert. Ein Weiterleben der somatischen Zellen ist für die Erhaltung der Art unter solchen Umständen nutzlos, daher fallen Tod und Fortpflanzung hier zusammen.

Anders bei den höheren Formen. Zum Zweck der Befruchtung konzentriert sich gleichsam der Organismus auf eine Monoplastide

(Eizelle). Nun braucht es Zeit, bis die Ontogenese abläuft und bis die jugendlichen Polyplastiden erstarken. Es ergibt sich der Nutzen der Brutpflege; ferner verlängert die Verlängerung der Fortpflanzung für sich allein das Leben, wie das Beispiel der Bienenkönigin zeigt, da die Lebenskräfte im Allgemeinen auf die Dauer und die Leistungen der Fortpflanzungsperiode normiert sind. Zu einer Erforschung der Ursachen, welche die Verlängerung der Lebensdauer über diese Periode hinaus bedingen, fehlt noch das Material; man weiß nicht, um wie viel die fortpflanzungsfähige Zeit von der Lebensdauer überragt wird und welchen Wert dieser Ueberschuß für die Erhaltung der Art hat. Weismann denkt dabei an den Nutzen, den die längere Fürsorge der Aeltern den Kindern bringt und die Vorteile, welche die Mitwirkung älterer Individuen auf die menschliche Gesellschaft ausübt. Hierüber läßt sich freilich wenig genug sagen.

Ein Resumé seiner Ansichten schließt der Verf. mit dem Satze, daß wie der Tod selbst, so auch die kürzere oder längere Dauer des Lebens lediglich auf Anpassung beruhe; der Tod beruhe nicht auf einer Ureigenschaft der lebenden Substanz, sei auch weder mit der Fortpflanzung notwendig verbunden, noch eine notwendige Folge derselben.

W. Krause.

رسالة حى بن يقظان في أسرار الحكمة المشرقية استخلصها  
 من درر جواهر الفاظ الرئيس أبى على بن سينا  
 الامام الفيلسوف الكامل العارف أبو-جعفر  
 بن طقيل أسبل الله عليهما رواق رحمته  
 وعمهما بوسع مغفرته آمين.

[Haj Ibn Jokzân (Kairo 1299) 60 pp. 8°].

Eine wissenschaftliche Ausgabe dieses philosophischen Robinson, eines der merkwürdigsten Bücher des Mittelalters überhaupt, wäre nach vielen Richtungen hin eine verdienstliche That. Bei der stiefmütterlichen Behandlung, die der arabischen Philosophie nun einmal von den Arabisten beschieden scheint, muß jedoch auch ein Neudruck wie der vorliegende schon dankbar begrüßt werden. Schon der Autornamen Abû 'Ga'far auf dem Titel erweckt nämlich die Erinnerung an Pocockes Ausgaben (Oxford 4<sup>o</sup> 1674 und 1700), auf denen auf Grund der einzigen Oxforder Handschrift Abû Bekr Ibn To-fail gegen das Zeugnis aller litterarischen Quellen als Abi Iaafar auftritt. Den Eindruck solcher zärtlicher Beziehungen zwischen Pocockes Text und der neuen Ausgabe wird man auch von Anfang bis zu Ende nicht wieder los, obwohl andererseits auch entschiedene

Anzeichen dafür sprechen, daß auch selbständig verfahren wurde und eine abweichende handschriftliche Ueberlieferung darin befolgt erscheint. So lesen wir statt Pococke<sup>2</sup> p. 2 Z. 6 v. u. وسلم كثيرا في حد الجنين عند خروجه من, und وسلم تسليما كثيرا: p. 41 Z. 2 v. u. من البطن, statt مخاطف oder مخاصف, zwischen denen p. 69 Z. 2 v. u. die Leseart schwankt, التي كانت, الى جهة العلو, p. 82 Z. 1: الى جهة فوق, خطاطيف صفات كثيرة كانت او قليلة, p. 141 l. Z. arabischer: كثيرة او قليلة, statt صفات كثيرة او قليلة, p. 197 Z. 1: لا يوجد منها شىء, statt صفات الثبوت, صفات الثبوت, p. 153 Z. 7 v. u. لا تجد منها شيئا. Doch beweisen diese leichten Aenderungen Nichts für eine andere Vorlage, da sie nur stilistische Retouchierungen, nicht entscheidend neue Lesearten enthalten. Eine auffällige Anzahl von Varianten begegnen uns auf p. 86. So heißt es Z. 2 statt وتعلق باله vielleicht der Verständlichkeit halber: وتعلق فكره, Z. 4 تصفح als Infinitiv statt der Konstruktion أن تصفح, statt فرأى جملة من الاجسام, Z. 6: فرأى أن جملة الاجسام, statt فى صورة ما يصدر عنها فعل ما او افعال, Z. 7: مع انه يشارك للجملة بتلك, statt فى صور تصدر عنها الافعال, Z. 9: يصدر عنها الافعال, statt مع مشاركتها لها فى تلك, Z. 10: مع مشاركتها له, statt مع انه يشارك الفريف, خاصه به, wo Pococke zwischen يعبر, يعبر oder يزيد schwankt, statt يزيد عنه, مع انه العلو, Z. 6 v. u. فوق, افعال خاصة به: Z. 11: افعال ما, Z. 3 v. u. بصورة, Z. 4 v. u. مع مشاركتها, statt بصورة; die letzten zwei Zeilen sind erheblich verändert, indem von التغذى والنمو eine erweiterte Definition gegeben wird. Jedoch beweist auch diese Fülle scheinbarer Abweichungen auf einer einzigen Seite Nichts für eine wesentlich verschiedene Textesgestaltung auf handschriftlicher Grundlage, da auch hier die Veranlassung der Aenderungen bei einem auf Lesbarkeit des Buches ausgehenden kundigen Korrektor überall zu erkennen ist. Einen solchen müssen wir aber voraussetzen, da stets Pocockes Randverbesserungen zum Text erhoben werden, so p. 102 l. Z., 110 l. Z., 133 Z. 3, 153 (bis), 169 Z. 6, 174 Z. 7 v. u. und 185 l. Z. und offenbare Druckfehler der alten Ausgabe stillschweigend berichtigt werden, so p. 117 Z. 7 المعطى richtig für اللعطى, p. 134 Z. 3 للحياة für للحياة, ib. l. Z. فاذا für فاذا und p. 153 Z. 2 من قبل für من ندى قبل ندى.

Doch wie immer die Abweichungen sich erklären mögen, ob aus Willkür oder der Benutzung einer handschriftlichen Vorlage, eine wissenschaftliche Ausgabe wird doch stets auf die jedenfalls seltenen Handschriften des Originals zurückgehn müssen. Für Zwecke des

Unterrichtes und der litterarischen Benutzung wird sich aber die neue Ausgabe vortrefflich eignen, die in all dem kleinen, besonders dem Anfänger nützlichen Beiwerk häufigerer diakritischer Zeichen die Hand des orientalischen Korrektors zu ihrem Vorzuge verrät.

Wenn Titel und Nachschrift Ibn Tofail seine Autorschaft schmälern und auf ein Lebensverhältnis zu Ibn Sînâ einschränken, so müssen wir dies den orientalischen Druckern zu gute halten. Die kleine Erzählung Ibn Sînâs, der Ibn Tofail am Schlusse seiner Einleitung ausdrücklich die Namen Ibn Jokzân und Abzâl entlehnt zu haben erklärt, ist nachmals als Quelle Ibn Tofails für sein ganzes Werk aufgefaßt worden. Von einem Kommentar Ibn Sînâs zum Haj Ibn Jokzân sprechen auch mittelalterliche jüdische Quellen. So erklärt Iochanam Alemanno: וכן יראה מדברי ב"ט [בן סינא] בפי' לחי בן יקויץ (Steinschneider, *Alfarâbi* p. 115 n. 49). Und in der That weist der Katalog Peyron's p. 227 eine noch unerforschte hebräische Handschrift in Turin auf, die den Titel führt: אגרת חי בן מקיץ עם באור ההשוב המעולה בן סינא כאשר רמזו בן סירא [סינא] [1. בספרו] המכונה בשם יחיאל בן עזריאל (s. S. Sachs *Ha-Techijjah* II, 53), eine Namensform, nach der Peyrons ben Azariel p. 199 in b. Uriel zu verwandeln ist.

Wenn man noch den verhältnismäßig billigen Preis — nach E. J. Bries *Catalogue périodique* II N. 86: 1, 75 holl. — dieser korrekten und gefälligen Ausgabe hinzunimmt, so dürfte für arabische Vorlesungen kaum leicht ein empfehlenswerteres Buch gefunden werden als dieses Kompendium, in dem die Grundbegriffe und die Terminologie der von den Arabern gepflegten Wissenschaften in einer ebenso wertvollen als anziehenden Form niedergelegt sind.

Budapest.

David Kaufmann.

Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft unter Mitwirkung der Herren L. Adam in Rennes, G. J. Ascoli in Mailand, F. A. Coelho in Lissabon, O. Donner in Helsingfors, H. L. Fleischer und G. von der Gabelentz in Leipzig, A. S. Gatschet in Washington, R. Lepsius in Berlin, A. Leskien in Leipzig, G. Mallery in Washington, F. A. March in Easton, F. von Miklosich und Friedrich Müller in Wien, Max Müller in Oxford, G. Oppert in Madras, H. Paul in Freiburg, A. F. Pott in Halle, W. Radloff in Kasan, L. de Rosny in Paris, A. H. Sayce in Oxford, W. Scherer und H. Steinthal in Berlin, J. Storm in Christiania, J. Vinson in Paris, W. D. Whitney in New-Haven, W. Wundt in Leipzig und anderen Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von F. Teichner, Docenten der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Universität Leipzig. I. Band. 1. Heft. Mit über 80 Holzschnittfiguren und 7 lithographierten Tafeln. Leipzig 1884. Verlag

von Joh. Ambr. Barth. Paris: E. Leroux. Turin: H. Loescher. London: Trübner & Co. New-York: B. Westermann & Co. XVI und 256 Seiten. Roy.-8<sup>o</sup>. M. 6.

Diese neue Zeitschrift stellt sich die Aufgabe, die Sprachwissenschaft sowohl nach der naturwissenschaftlichen (Akustik, Phonetik, Anatomie u. s. w. der Sprachorgane und des Ohres, optische Ausdrucksbewegungen u. s. w.), wie nach der philosophischen und der historischen Seite hin zu pflegen, sie steckt sich also ein Gebiet ab, welches ungeheuer ausgedehnt ist und das wissenschaftlich zu beherrschen kaum einer vermag. Daß in dieser Vielseitigkeit nicht geringe Gefahren für die Zukunft dieser Zeitschrift ruhen, liegt auf der Hand; aber eben deshalb ist es, wie ich meine, die Pflicht aller derjenigen, welche sich fachmännisch mit der Sprachwissenschaft beschäftigen, dieß neue Unternehmen nach Möglichkeit zu unterstützen: liegt doch das Vorhandensein einer größeren Zahl von ihr dienenden Zeitschriften im Interesse jeder Disciplin, muß es doch jedem willkommen sein und ist es doch jedem nur nützlich, von Zeit zu Zeit auf dem bequemen Wege, welchen eine Zeitschrift bietet, von den specielleren Fragen, welche ihn beschäftigen, auf allgemeinere hinübergeführt und immer wieder auf den Zusammenhang des kleineren und besonderen mit dem großen und ganzen hingewiesen zu werden. Unter diesen Gesichtspunkten heiße ich die »Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft« aufrichtig willkommen.

Aus dem Inhalte des vorliegenden ersten Heftes hebe ich an erster Stelle hervor die Aufsätze von Fr. Müller (»Sind die Lautgesetze Naturgesetze?« S. 211 ff.), welcher den Satz »die Lautgesetze sind Naturgesetze« für »unsinnig« erklärt, und Brugmann<sup>1)</sup> (»Zur Frage nach den Verwandtschaftsverhältnissen der indogermanischen Sprachen« S. 226 ff.), der Hauptstütze der junggrammatischen Schule, insofern ihre Veröffentlichung Vertrauen zu der Unparteilichkeit des Herrn Herausgebers gibt. Einen weiteren Wert kann ich dagegen beiden Arbeiten nicht zuschreiben; der Inhalt der ersteren dürfte sowohl den Gegnern der Junggrammatiker, wie diesen selbst längst geläufig sein, und die letztere ist ganz überflüssig und fördert die in ihr behandelte Frage in keiner Weise. Ein empfindlicher Mangel der Arbeit ist, daß sie auf eine Reihe zum teil ausgestorbener Sprachen (Karisch, Phrygisch, Thrakisch, Getisch, Dakisch<sup>2)</sup>, Illyrisch, Albanesisch, Ligurisch, Etruskisch, Messapisch) so gut wie gar nicht Be-

1) So schreibt sich der Herr jetzt; früher nannte er sich Brugman.

2) Vgl. *τουλβηλά* »herba multiradix«: lit. *túlas* »mancher«? *σκιαρή* »Kardendistel«: lit. *skéra*-(*medís*) »Spindelbaum«? *μόζονλα* »Thymian«: lit. *mázas* »klein«?; *πριαδίλα* »ein üppiges Rankengewächs«: lett. \**prēdele* »Fichtchen«? Vgl. Dieffenbach Orig. europ. S. 68.

zug nimmt, obgleich, wenn ich mich nicht irre, dieselben in der Stammbaumfrage noch einmal eine große Rolle spielen werden, und die Aufmerksamkeit gegenwärtig in erhöhtem Grade auf sie gerichtet ist; vgl. Bugge, Etrusk. Forschungen und Studien IV, p. X, Deecke Rhein. Museum XXXVI. 596, Justi Literaturblatt für orient. Philologie I. 59 ff., Tomaschek Beiträge z. Kunde d. indogerm. Sprachen IX. 96.

Außer den eben genannten Arbeiten enthält das Heft eine ausgezeichnete Abbildung des Denkmals Wilhelms von Humboldt in Berlin nebst einigen darauf bezüglichen Sätzen des Herrn Herausgebers, zwei bisher unveröffentlichten Briefen Wilhelms von Humboldt und einem Auszuge der von dem Kultusminister von Gossler bei der Enthüllung jenes Denkmals gehaltenen Rede, das Programm der Zeitschrift, sowie je einen Aufsatz von Pott (»Einleitung in die allgemeine Sprachwissenschaft«, Umarbeitung einer älteren Arbeit Potts), G. Mallery (»Sign language«), Max Müller (»Zephyros und Gābusha«), L. Adam (»De la catégorie du genre«), A. H. Sayce (»The person-endings of the indoeuropean verb«) und zwei Arbeiten des Herrn Herausgebers: »Naturwissenschaftliche Analyse und Synthese der hörbaren Sprache« (beruhend auf des Verfassers »Phonetik«) und »Transskription mittels der lateinischen Kursivschrift« (beide mit zahlreichen Holzschnitten und mit mehreren Tafeln). Daß die erstere wirklich »dazu beitragen wird, der naturwissenschaftlichen Methode in sprachwissenschaftlichen Kreisen mehr Anhänger zu gewinnen« (S. 105), bezweifle ich. Man nimmt doch nur das an, was sich bei kritischer Prüfung als brauchbar oder unentbehrlich ergibt; welchem Sprachforscher stehn aber die Mittel, die Instrumente und die Litteratur, welchem steht vor allem die Zeit zur Verfügung, um die naturwissenschaftlichen Auseinandersetzungen des Herrn Verfassers prüfen zu können? Man darf überhaupt nicht vergessen, daß die historisch-komparative Sprachforschung eine ganze Menge von Dingen zu treiben hat, welche die Arbeitskraft der Lautphysiologen nicht in Anspruch nehmen, daß die Untersuchungen der letzteren bei der sprachlichen Rekonstruktion und der Aufhellung der Urgeschichte nur sehr wenig nützen, und daß die sämtlichen großen Resultate der Sprachwissenschaft unabhängig von der Lautphysiologie gewonnen sind. Von wirklicher Bedeutung ist sie meines Erachtens einstweilen nur für das Studium lebender Sprachen und die Untersuchung von Spracherscheinungen, deren Entwicklung man an der Hand von Texten verfolgen kann. — Was die Transskriptionsfrage betrifft, so erkenne ich ihre Berechtigung im vollsten Maaße an, bezweifle aber, daß man jemals zu einer wirklich einheitlichen Transskription gelangen wird, weil man stets von den Druckereien und den Mitteln der Verleger abhängig sein wird. Im

übrigen verweise ich auf die ausgezeichnete Besprechung, welche de Lagarde diesem Gegenstande gewidmet hat (diese Anzeigen 1883 S. 257 ff.).

Das vorliegende erste Heft als ganzes ist der Art, daß man der Fortsetzung dieser Zeitschrift mit großer Spannung entgegen sehen und dem Eifer des Herrn Herausgebers und der Opferwilligkeit des Herrn Verlegers aufrichtige Anerkennung spenden muß. Möge beides durch die Entwicklung der Zeitschrift belohnt werden! — Die Ausstattung ist selten schön. Der im Titel enthaltene Druckfehler (»unter Mitwirkung der Herren . . . und anderen Gelehrten«) wird hoffentlich nicht in das zweite Heft übergehn. Weshalb die Zeitschrift sich »international« nennt, ist mir nicht ganz verständlich; nicht-internationale sprachwissenschaftliche Zeitschriften gibt es überhaupt nicht.

Königsberg i. Pr.

A. Bezzenberger.

---

August Graf v. Platens Werke. Herausgegeben von Carl Christian Redlich. Berlin. Gustav Hempel. O. J. Zweiter Teil. 2 Bl. und 568 S. Dritter Teil VI und 396 S. 8°.

Diese beiden Bände schließen sich dem von uns besprochenen ersten Teile<sup>1)</sup> der neuen Platen-Ausgabe würdig an und bringen das verdienstliche Werk zu Ende.

Der zweite Band enthält die Dramen und das Epos 'Die Abbassiden'; auch hier ist Redlich auf die ersten Ausgaben und wo es möglich war auf die Handschriften zurückgegangen und hat kritisch gereinigte Texte vorgelegt. 'Der gläserne Pantoffel' erscheint hier in der fünftaktigen Gestalt, in welcher Platen das Stück in den Schauspielen 1824 veröffentlichte. Die Varianten der zu 3 Akten verkürzten Fassung, die höchst wahrscheinlich von Fugger, dem Redaktor der gesammelten Werke, herrührt, sind in den Anhang verwiesen. Für die 'verhängnisvolle Gabel' konnte Redlich das Handexemplar des Dichters mit den späteren Korrekturen benutzen, die er in den Text aufnahm. Zum Abbassidenprolog konnten S. 554 ff. verschiedene literarhistorisch interessante Varianten aus Platens Nachlaß mitgeteilt werden, darunter Ausfälle auf Heine, die Platen später gestrichen hatte. Ganz nach der Handschrift berichtet erscheint die Jugendarbeit: 'Der Sieg der Gläubigen', die bisher nur in einem unzulänglichen Drucke (Genf 1857) vorlag und das Fragment 'Mathilde von

1) Einen kleinen Nachtrag zum ersten Bande kann ich verzeichnen. Die 'Einladung nach der Insel Palmaria' S. 270 ff. ist zuerst gedruckt im 'Taschenbuch für Damen auf das Jahr 1829' S. 414 ff. (fehlt bei Goedeke III 569) mit folgenden bemerkenswerten Varianten zu Redlichs Text: V. 9 Oelbäume stehn in langen Reihn am Bergeshang; 48 Konsonantenklang; 65 Sobald begrüßt ich Danes Grab und Ariosts; 74 tiefste.



Valois', das unter den Aenderungen Fuggers besonders gelitten hatte. Es dürfte lehrreich sein, die Lesarten der Vulgata mit Redlichs Text für das letztgenannte Stück zu vergleichen. Ich citiere dabei nach der fünfbandigen Cottaschen Ausgabe (III 21 ff.); die Besserungen sind gesperrt gedruckt. S. 22 *Daß uns nicht . . . Stürme das fliegende Segel benetzen: verletzen*; ib. *Gehn voraus den Ruder schlägen: voran*; 24 *Und wo Einer hat empfunden, Suchen Zehen oft vergebens: gefunden*; ib. *geliebter, mir verlobter Freund: verlobter und geliebter Freund*; 25 *da dich zum erstenmal ich sprach: da ich dich sprach zum erstenmal*; ib. *Nicht Heil und Frieden, Kämpfe nur umgeben uns: umatmen*, was der erste Herausgeber wohl zu kühn fand; ib. *Frauensorgen: Weibersorgen*; 26 *Und starr am Boden liegt erschlagen Saladin: liegt der tote Saladin*; ib. *Dich je gesehn zu haben, gilt ein Himmelreich, Und dich zu lieben, ist unschätzbar, wie du selbst*; *Sprich, wie viel wert es ist, von dir geliebt zu sein: werter*; ib. sind nach dem Verse: *O Richard, immer fester ziehst du mich an dich!* bei Redlich die durchaus notwendigen Verse: *Bist du nicht selbst weit schöner, größer, herrlicher mit deinem edlen, feueratmenden Gesicht?* die Fugger gestrichen hatte nach dem Manuskrifte restituirt; ebenso S. 27 nach dem Verse *So will ich stille mich beraten mit mir selbst*, der sich anschließende: *Entferne dich so lange, kehre bald zurück*, und S. 31 in der Bühnenbemerkung zur letzten Scene der charakteristische Beisatz: *und bedeckt sein Gesicht mit beiden Händen*; 27 *Des Rats bedarf die Seele nicht, die Rechtes will: Des Rats bedarf kein Busen, der nur Rechtes will*; ib. *Doch dieser Rat, unedel scheint er mir erdacht: Doch dieser Rat scheint mir unedel, klein gedacht*; 30 *Eine Rosenkette Windet an dieser Stätte, Daß den Verlobten ein Gleichnis sie sei: Löst sie des Gürtels Bande, Reiß die Guirlande . . mit entzwei: der Verlobten*, was einzig guten Sinn gibt; 31 *Bis er gewagt: er es wagt*; 32 *Wie kaltes Grabgeläute mich umwehn: Grabgeläut mich leis' umwehn*; 33 *Sei du sein guter Geist . . Du lullst ihn ein: Du bist sein guter Geist etc.*

Der dritte Band enthält die 'Geschichte des Königreichs Neapel' und die kleineren prosaischen Aufsätze; ganz neu darin ist die Vorrede zu der im ersten Bande mitgetheilten Hafisübersetzung aus dem Jahre 1822 (S. 208), ferner die 'Aphorismen, besonders über die dramatische Kunst', deren Vollendung das Tagebuch unter dem 21. August 1824 vermerkt (S. 242). Anderes war früher in so veränderter Gestalt gedruckt gewesen, daß es hier ebenfalls wie neu erscheint. Die bisherigen Ausgaben — die fünfbandige z. B. V, 27 — enthielten eine sonderbare Kompilation 'Ueber verschiedene Gegenstände der Dichtkunst und Sprache 1829': 5 Absätze mit den Ueber-

schriften: Epos; Rhythmus der Nibelungen; Rechtschreibung; Reim; Schluß. Der Einblick in die Handschriften hat gelehrt, daß sie mit Ausnahme des zweiten den »Schlußbemerkungen zu dem [nicht vollendeten] Epos 'Die Hohenstaufen'« entnommen sind, die nun III 246 abgedruckt werden: 1. Epos; 2. Drama (bisher ungedruckt); 3. Rechtschreibung; 4. Lizenzen (= »Reim«); 5. Schluß. Der Abschnitt 'Rhythmus der Nibelungen' aber bildet einen Exkurs in der größeren Abhandlung: 'Das Theater als Nationalinstitut betrachtet 1825' und ist bei Redlich an seiner ursprünglichen Stelle III 222 ff. gedruckt. Ich kann es mir nicht versagen, auch bei diesem feinsinnigen Aufsätze über das Theater im einzelnen nachzuweisen, wie viel er in der neuen Ausgabe gewonnen hat. Der Text lag früher völlig im argen (vgl. S. 234 *Erneuerung* für das frühere sinnlose *Erinnerung*, 235 *entschiedeneren* für *entscheidendern*); an falscher Stelle waren Absätze gemacht worden (S. 232, 237); Anmerkungen waren in den Text aufgenommen (S. 227, 232) oder fehlten ganz, wie die S. 217 über die Wolfische Homerkritik (vgl. auch S. 235); es fehlten aber auch wichtige Partien im Texte selbst, so die Bemerkung, wenn man nationale Gegenstände auf die Bühne brächte . . . 'dann würde der Dichter dem Helden und dem Staatsmann ebenbürtig sein, welche letztere das Theater, ohne sich herabzustimmen, besuchen könnten' (S. 232); es fehlte die prägnante Aeußerung über Metastasio und Alfieri: 'Metastasio hat die Heroen des Altertums karrikiert und läßt sie singen wie die Rotkehlchen, was ihm nicht einmal die Tonsetzer besonders Dank gewußt haben. Ueber Alfieri mögen diejenigen sprechen, die ihn besser kennen und besser zu schätzen wissen als ich' (S. 233); die lobende Erwähnung von Holberg und Oehlenschläger S. 234, die geistreiche Antithese über Goethes Faust: 'Was das Theater betrifft, so ist die frühere Ausgabe als Tragödie, die spätere als Fragment zu bestimmen, wiewohl diese Bestimmungen vom Dichter verwechselt worden' (S. 237); es fehlte die Hervorhebung der »zum Theil theatralischen Komödien von Tieck« S. 239, der derbe, aber freilich berechnete Ausfall gegen Müllners 'Schuld' S. 240. Hier zeigt sich das Bestreben des ersten Herausgebers zu mildern und zu beschönigen. Seine zaghafte Scheu tritt auch sonst in dem Aufsätze zu Tage, und wäre es auch nur, daß er statt von 'schlechten' Theater Einrichtungen S. 220 bloß von 'mangelhaften' spricht oder die 'italienischen Tagdiebe und Improvisatoren' in schlichte 'Erzähler' verwandelt S. 221.

Endlich bringt der dritte Band aus der Handschrift den fragmentarischen 'Briefwechsel zwischen einem Berliner und einem Deutschen', der bisher nur in der zweiten Auflage der 'Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse' (Straßburg 1841) S. 53 ff. höchst unkorrekt gedruckt und bis auf den letzten Brief nicht datiert war.

Redlich hat aber diesen Band noch mit wertvollen Beigaben versehen, für deren eine ich ihm zu besonderem Danke verpflichtet bin. Ich habe seinerzeit den leisen Wunsch nach einer chronologischen Anordnung der Gedichte ausgesprochen; indem Redlich diesen Wunsch für unerfüllbar erklärt, hat er zum Ersatze dafür eine chronologische Uebersicht zu Platens Werken ausgearbeitet, »welche nach der handschriftlichen Ueberlieferung Gedrucktes, Ungedrucktes und Geplantes, soweit es überhaupt noch möglich ist, den einzelnen Lebensjahren des Dichters zuteilt«, eine ebenso sorgfältige wie instruktive Zusammenstellung, welche die Entwicklung des Dichters klar und deutlich zu überblicken gestattet. Ich muß gestehn, daß ich mich von der Notwendigkeit der Anordnung Redlichs mehr und mehr überzeugt habe; ein Blick auf meine neue Ausgabe der Gedichte Bürgers (Stuttgart W. Spemann o. J.) wird Redlich zeigen, daß ich dort seinem Beispiele mit Nutzen gefolgt bin und daß ich mir auch seine chronologischen Tabellen daselbst zum Muster genommen habe.

Den Schluß des Bandes bildet ein Lebensabriß des Dichters, zu dem das reiche ungedruckte Material, das die königliche Bibliothek in München neuerdings erworben hatte, verwendet werden konnte. Dem nunmehr verstorbenen Leiter dieser Anstalt, Karl von Halm, hat Redlich seine schöne Arbeit in dankbarer Erinnerung gewidmet.

Graz.

August Sauer.

Métaphysique par Hermann Lotze. Traduction autorisée et revue par l'auteur. Paris, librairie de Firmin-Didot et C<sup>ie</sup>. 1883. 630 pp. 8°.

Diese Uebersetzung vom zweiten Teil des Lotzischen 'Systems der Philosophie' ist das Werk der Sorgfalt und Beharrlichkeit des Hrn. A. Duval zu Gernsbach bei Baden-Baden. Sie ist noch von Lotze selber eingehend revidiert worden. Und ich bin verschiedentlich Stellen begegnet, wo die Uebersetzung den Sinn unleugbar deutlicher zum Ausdruck bringt als ihr Original. Sie ist darum auch für die neue Auflage des letzteren, welche kürzlich erschienen, mehrfach von Vorteil gewesen.

Und soeben tritt auch die aus Kreisen der Universität Oxford hervorgegangene englische Uebersetzung beider Teile des Lotzischen 'Systems der Philosophie' in die Oeffentlichkeit:

(Clarendon Press Series — *Lotze's System of Philosophie Part I.*) Logic in three books, of Thought of Investigation and of Knowledge, by Hermann Lotze. English Translation, edited by Bernard Bosanquet, M. A., Fellow of University College, Oxford. Oxford, at the Clarendon Press 1884. XXIV. 538 p. 8°.

(— *Part II.*) Metaphysic in three books, Ontology Cosmology and Psychology, by Hermann Lotze. English Translation, edited by Bernard Bo-

sanquet, M. A., Fellow etc. Oxford, at the Clarendon Press 1884. XVI 539 pp. 8°.

Der Urheber und ursprüngliche Mittelpunkt dieses Unternehmens war Mr. Thomas Hill Green, früher Tutor im Balliol-College, seit 1878 'Whyte's Professor of Moral Philosophy zu Oxford', den jedoch (erst 46 Jahr alt) am 26. März 1882 ein früher Tod hinwegraffte. Die wirkliche Ausführung der Uebersetzung aber ist eine Frucht jenes korporativen Geistes, der unter den Mitgliedern der englischen Universitäten und ihrer Colleges von Alters her herrscht: es haben dabei eine ganze Anzahl zusammen gearbeitet, meist Fellows des Balliol- und des University-College (jenem gehörte Prof. Green, diesem gehört Mr. Bosanquet, der nunmehrige Herausgeber, an). Nur zwei von den neun Herren, deren gemeinsames Werk die vorliegende Uebersetzung ist, sind Fellows von einem andern der Oxforder Colleges, vom Brasenose- resp. Oriel-College.

Von der Logik hat Buch I Mr. R. L. Nettleship (*Balliol College*), Buch II Kap. 1—5 Mr. F. H. Peters (*University College*), Buch II Kap. 6—9 Mr. F. C. Conybeare (*Univ.*), Buch II Kap. 10 Mr. B. Bosanquet (*Univ.*) der Herausgeber, Buch III endlich Mr. R. G. Tattton (*Ball.*) übersetzt. Bei der Metaphysik ist Buch I (ganz) und Buch II Kap. 3 von † Prof. Green selber, Buch II Kap. 1. 2. 4 von Mr. B. Bosanquet (*Univ.*) dem Herausgeber, Buch II Kap. 5—8 von Rev. C. A. Whittuck (*Brasenose College*) und Buch III von Mr. A. C. Bradley (*Ball.*) übersetzt worden.

Diese verschiedenen Arbeiten sind dann das Material gewesen, das Mr. Bernard Bosanquet revidiert und in all der Weise gefeilt und bearbeitet hat, die erforderlich war, wenn Ein Ganzes daraus werden sollte, mannigfach dabei unterstützt von Mr. J. Cook Wilson (*Oriel College*).

Jeder der beiden Teile ist mit einem ungemein ausführlichen Inhaltsverzeichnis und alphabetischen Register versehen — schon dies Indicien davon, wie gründlich für diese Oxforder Uebersetzung das Lotzische Werk durchgearbeitet worden ist.

Die beiden stattlichen Bände sind in die »Clarendon Press Series« aufgenommen worden, einer Sammlung veranstaltet von den 'Delegates of the Clarendon Press', insbesondere zu dem Zweck, dem englischen Erziehungs- und Unterrichtswesen damit zu dienen.

Man kann dem Lotzischen Werk nur Glück dazu wünschen, daß es ebensowohl der französischen als der englischen Litteratur in so würdiger Weise zu eigen gemacht worden ist.

E. Rehnisch.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1884.

Inhalt: Monumenta Germaniae historica. Poet. lat. med. aev. tom. II. Von *E. Dümmler*. — Rudolf Westphal, Aristoxenus. — Musik des griechischen Alterthums. Von *Ernst von Stockhausen*. — Karl Weinhold, Mittelhochdeutsche Grammatik. Zweite Auflage. Von *Max Roediger*. — Laborde et Duquesnel, Des aconits et des aconitines. Von *Theodor Husemann*. — Giuseppe Barone, Canzoniere di Pietro Jacobo de Jennaro. Von *Stengel*. — Abwehr gegen Herrn E. Rohde. Von *Gustav Hinrichs*. — Erwiderung hierauf. Von *E. Rohde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Poetarum latinorum medii aevi tom. II. Poetae latini aevi Carolini recensuit E. Dümmler. II. Berolini apud Weidmannos 1884. 722 Seiten. 4°.

Bevor ich zu einer kurzen Besprechung des soeben vollendeten zweiten Bandes der karolingischen Dichter übergehe, wäre noch nachträglich zu erwähnen, weil in diesen Blättern früher nicht die Rede davon gewesen ist, daß der erste Band im Jahre 1881 seinen Abschluß gefunden hat und zwar enthielt die andre Hälfte die Gedichte eines Iren am Hofe Karls, in welchem wahrscheinlich Dungal zu erkennen ist, des unbekanntenen Bischofs Bernowin, der Bischöfe Amalarius von Trier und Theodulf von Orléans, des Angelsachsen Aedilvulf und des Grammatikers Smaragdus nebst einigen kleineren Ergänzungen. Von diesen mußten leider die so anziehenden Dichtungen Theodulfs großenteils nach den Drucken wiederholt werden, da nicht bloß die von Sirmond, sondern selbst die von Mabillon benutzte Handschrift in rätselhafter Weise verschollen ist.

Im zweiten Bande eröffnet Ermoldus den Reigen, dessen Handschriften nach der zuverlässigen Grundlage, welche Pertz für ihn gegeben hatte, nicht noch einmal vollständig, sondern nur an einzelnen Stellen verglichen worden sind. Die vorliegende Ausgabe hat den Text nicht nur des größeren Lobgedichtes, sondern namentlich auch der so fehlerhaft überlieferten Elegien an manchen Orten zu verbessern gesucht (vgl. S. 722), am meisten aber unterscheidet sie sich ebenso wie die übrigen Stücke dieses Bandes, von den früheren

Drucken durch den gerade hier sehr umfanglichen Nachweis der Entlehnungen aus älteren Vorbildern, unter denen uns sogar schon Theodulf begegnet. Wenn es einerseits unmöglich ist, hiebei eine erschöpfende Vollständigkeit zu erreichen — erst in den Nachträgen (S. 699) habe ich z. B. die Benutzung von Aldhelm und Beda dargethan und es dürfte auch jetzt noch einzelnes übersehen sein (z. B. S. 43 v. 84 Luc. Phars. I, 325 '*Bella nefanda parat*') —, so wird andererseits das von mir Gebotene manchen schon zu weitgehend erscheinen, weil ich es nicht unternehmen konnte, die Grenze zwischen bewußten Nachahmungen der Alten und unbewußten Anklängen zu ziehen. Hinsichtlich der letzteren mag vielleicht des Guten hie und da etwas zu viel geschehen sein, zumal gerade bei Ermoldus, der an solchen Wendungen, die in den allgemeinen poetischen Sprachschatz übergegangen sind, ganz besonders reich ist, die Schlüsse indessen, die sich auf den Umfang der Lektüre dieser Dichter, die besonders außer den Alten Iuvenus, Sedulius, Fortunatus und Aldhelm sehr stark ausbeuteten, und auf die Art ihres Schaffens daraus ergeben, schienen mir wichtig genug, um die nicht geringe Mühe dieser Nachforschungen zu rechtfertigen.

Für das zweite größere Stück dieses Bandes Bruuns (Candidus) Leben des Abtes Aeigil von Fulda konnte nur Browsers Ausgabe nach der nicht mehr vorhandenen Fuldischen Handschrift zu Grunde gelegt werden. Auch dieses Werk hat sehr viel wörtliche Entlehnungen aus den alten Dichtern. Bisher ungedruckt ist ein an Agobard von Lyon gerichteter Rhythmus, wenn er nicht, wie W. Meyer anzunehmen geneigt ist, vielmehr von ihm verfaßt sein sollte. Die Erzählung eines Quellwunders auf dem Berge von Weihenstephan bei Freising hat rechtsgeschichtlich ein großes Interesse und berührt sich in dieser Hinsicht ein wenig mit einem früher ungedruckten Gedichte Theodulfs im ersten Bande (S. 517). Die rhythmische Passio der Märtyrer Marcellinus und Petrus, die hier den 3 Handschriften entsprechend zum ersten Male in dreizeilige Strophen eingeteilt wird, habe ich zwar nicht unter dem Namen Einhards herauszugeben gewagt, doch möchte ich seine Urheberschaft durch die bisher vorgebrachten Gegengründe keineswegs für völlig widerlegt halten. Der Rhythmus auf die Schlacht von Fontanetum ist durch zwei Strophen der Korniker Hs. vervollständigt und Str. 8, 1, die nur durch ein Versehen von Pertz eingeschmuggelte Unform *describi* für *descripsi* daraus beseitigt. Bei den folgenden kleineren Stücken, von denen auch die Verse über den Ursprung der Karolinger noch einmal verglichen wurden, tauchte mir bezüglich der Zerstörung des Klosters S. Florent ein Verdacht an der Gleichzeitigkeit der Ab-

fassung auf, doch habe ich demselben für jetzt nicht weiter nachgehen können.

Ogleich die poetischen Werke des Hrabanus Maurus<sup>1)</sup> einen beträchtlichen Raum einnehmen, so fehlt darunter, abgesehen von den Vorreden und Widmungen, doch das im Mittelalter berühmteste, nämlich die nach dem Muster des Porfyrius Optatianus zu Ehren des heiligen Kreuzes verfaßte Reihe von Gedichten. Da die Aufnahme derselben nicht wohl thunlich gewesen wäre ohne die dazu gehörigen Erläuterungen und prosaischen Umschreibungen des zweiten Buches, die mit jenen ein untrennbares Ganze bilden, so würde dies Erzeugnis unerträglicher Künstelei und Buchstabenzählung einen ganz ungehörlichen Platz eingenommen haben, der mir zu kostbar schien. Die übrigen Gedichte Hrabans, für welche nur teilweise noch die einst von Brower abgedruckte Handschrift vorhanden ist, beweisen nämlich, daß er, unbeschadet seiner übrigen Verdienste, als Dichter ungewein tief steht. Seine Verse sind nicht bloß besonders mangelhaft gebaut und reich an Wiederholungen, sondern er hat auch mit einer merkwürdigen Unbefangenheit ganze und halbe Zeilen seines Lehrers Alcuin sich zu eigen gemacht, so daß dessen Verse sogar einige Male aus ihm verbessert werden konnten. Von den ihm zugeschriebenen durchaus unsicheren Hymnen habe ich nur diejenigen anhangsweise beigefügt, die nicht in den gangbaren Sammlungen stehn. Das bekannte *Veni creator spiritus* ist ihm kürzlich von Duffield ausdrücklich beigelegt worden (The Sunday School Times a. 1884 p. 83).

An Hraban schließt sich sein ungleich begabterer Schüler Walahfrid, der früh Vollendete, den man sicherlich als einen der feinsten Geister dieses Jahrhunderts bezeichnen darf. Als Anhang zu der Einleitung geht eine an manchen Stellen berichtigte Ausgabe der prosaischen *Visio Wettini* des Bischofs Heito voran, die mich zur Ergänzung der metrischen ebenso unentbehrlich dünkte, als anderwärts sich für dieselbe in den Monum. Germ. wohl kaum ein schicklicher Ort hätte finden lassen. Neben der von Canisius in seiner Ausgabe vollständig abgedruckten Sanctgaller Hs. der Dichtungen Walahfrids erwies sich eine zweite Sanctgaller, die er auch schon gekannt hatte und eine römische besonders wichtig, die durch Goldast von Sanct Gallen nach Bremen verschleppt mit der Bibliothek der Königin Christine nach Rom verschlagen wurde. Für die

1) Nach einer gefälligen Mitteilung des Hrn. Pfarrers Falk zu Mombach beziehen sich die S. 219 LV abgedruckten Inschriften sämtlich auf den alten Dom von Mainz, desgl. die auf S. 220 LVII. Zur Erinnerung daran, daß Bonifazens Leiche dort niedergestellt war, wurde daselbst später eine Bonifatiuskapelle nebst Bonifatiusaltar errichtet.

sehr beliebte *Visio Wettini* konnten im Ganzen 6 Handschriften benutzt werden, aus denen ich auch ebenso wie bei dem Gedichte *De cultura hortorum* sämtliche Glossen mit aufgenommen habe, da dieselben doch hie und da zum richtigen Verständnisse des Textes beitragen können und jedenfalls ein Zeugnis für die Studien der Zeit ablegen. Bei der Anordnung der Gedichte bin ich im Ganzen der handschriftlichen Ueberlieferung gefolgt, abgesehen davon, daß ich in dem Codex G ein Vertauschen der Lagen angenommen und die von einer etwas jüngeren Hand nachgetragenen Stücke an den Schluß gestellt habe. Die römische Hs., aus der einst schon Vadianus die erste Ausgabe des von ihm sogen. Hortulus besorgt hatte, lieferte noch einiges Ungedruckte. Walahfrid ist in Sprache und Versbau viel selbständiger als Hraban, doch oft gesucht und schwer verständlich im Ausdrucke. Naturgemäß folgen auf ihn außer mehreren zweifelhaften Gedichten schlecht überlieferte Reichenauer Inschriften und das umfangreiche Leben des heil. Gallus, das ganz und gar auf seiner prosaischen Vita beruht. Dieses, von einem Mönche des Klosters im J. 850 verfaßt, wurde von Canisius übergangen, weil er daran verzweifelte, die viel jüngere einzige Hs. desselben entziffern zu können: wenn dies hier zum ersten Male mit durchschlagendem Erfolge geschehen ist, so durften dagegen die zahlreichen Glossen als vermutlich einer späteren Zeit angehörig wegbleiben. Eine große Lücke (nach v. 717) hat der Abschreiber vielleicht durch fahrlässiges Ueberspringen einiger Seiten seiner Vorlage herbeigeführt. Das Gedicht ermüdet auf die Dauer durch sehr häufige Wiederholungen und hat viele wörtliche Anklänge an die christlichen Dichter. Unter den ziemlich rohen Erzeugnissen der Sanctgaller Schule dürfte ein Akrostichon des durch sein Gesicht bekannten Mönches Wettin (s. S. 701) besonderes Interesse erregen. Die von mir früher in eine spätere Zeit versetzten *Gesta Apollonii* habe ich jetzt schon hier nach Walahfrid eingereiht, teils weil es auch sonst nicht ganz an Beispielen leoninischer Verse in dieser Periode fehlt, teils weil aus den von Schepss entdeckten Glossen das Vorhandensein dieser Dichtung am Ende des 10ten Jahrhunderts sich sicher erweisen läßt. Eine nochmalige Vergleichung der schwer lesbaren Genter Hs. und mehrere Verbesserungsvorschläge verdanke ich Herrn Dr. Traube.

Für die Gedichte des Florus von Lyon, eines sehr hervorragenden Geistes, ergab die vollständige Vergleichung der beiden Pariser Hss. namentlich manche Verbesserung des Textes, wie auch bei ihm gerade die Nachweisung der antiken Vorbilder eine ziemlich reichhaltige sein konnte. Bei dem Martyrologium Wandalberts von Prüm ist es mir trotz der Vergleichung von 6 alten Hss. nicht gelungen



den von ihm selbst in seiner Vorrede auf 877 Verse angegebenen ursprünglichen Bestand mit Sicherheit zu ermitteln, weil jede der Hss. andre Verse hinzufügt und andre wegläßt. Ich habe schließlich nur die zweifellos echten Verse in den Text aufgenommen, aber von denen, die ich unter den Text gestellt habe, sind jedenfalls auch noch eine Anzahl als Eigentum Wandelberts anzusprechen. Die Brüssler Hs. hat unter ihren Zusätzen sogar nekrologische Angaben. In seiner Schilderung der Monate sind die Klassiker wie natürlich stark ausgebeutet.

Auf Gedichte aus Le Mans, von Dom Piolin entdeckt und herausgegeben, Gesta Aldrici gleichsam in Versen, die ich früher übersehen hatte, war ich durch Mr. Bishop noch rechtzeitig aufmerksam gemacht worden. Der außerordentlichen Freundlichkeit des Hrn. Leop. Delisle verdanke ich eine durchaus nicht überflüssige Vergleichung der einzigen Hs. Sie stehn ziemlich tief, da der Verfasser sich selbst und andre beständig ausschreibt. Das Nämliche gilt auch von den von mir früher schon einmal im Oesterreichischen Archive veröffentlichten, teilweise recht rohen Salzburger Gedichten. Die übrigen vereinzelt Stücke, welche noch in die Zeit vor 860 etwa gehören, habe ich am Schlusse als *Carmina varia* <sup>1)</sup> zusammengefaßt. Die Grabchriften beginnen mit der von Hahn neu entdeckten des Bischofs Lullus, die eigentlich schon in den ersten Band gehört hätte: meine Nachforschungen nach der von Falckenheiner benutzten Hs. blieben sowohl in Fritzlar als auch in Marburg und Kassel vollkommen fruchtlos. Auch für Dungal ergab sich durch eine Wehinschrift ein Nachtrag zum ersten Bande. Von seinem Landsmanne Dicuil haben hier nur 2 Gedichte Eingang gefunden, nicht aber die vielfachen Versspielerereien, die er seinem wunderlichen astronomisch-metrischen Werke einverleibt hat. Zu einem vollständigen Abdrucke dieses Machwerks konnte ich mich nicht entschließen und mußte deshalb auch auf die Verse verzichten, obgleich sie teilweise nicht ohne metrisches Interesse gewesen wären <sup>2)</sup>. Die beiden Vorreden des Diaconus Angelomus von Luxeuil sind dadurch bemerkenswert, daß in ihnen bereits die sehr schlechten Verse des nur um wenig älteren Grammatikers Smaragdus schamlos ausgeschrieben sind. Die ebenfalls rohen und kläglichen Verse Hadoards wurden kurz vor mir zufällig von Narducci herausgegeben.

1) Das S. 682 XXXIV abgedruckte Gedicht steht, wie ich zu spät erst entdeckte, auch in der aus Bobio stammenden Turiner Hs. F. IV. 25 f. 98, s. Pertz Archiv IX, 609, Reifferscheid Biblioth. patr. latin. Ital. II, 138.

2) Vgl. W. Meyer über latein. Rythmen (Sitzungsber. der philol. u. histor. Kl. der bayr. Akad. 1882. I, 47, 49, 68, 91, 94, 97).

Unter den Addenda ist der erste Band mit einer reichen Nachlese von Entlehnungen berücksichtigt, da mir erst während und nach meiner Arbeit an demselben der Umfang dieser Benutzung immer klarer wurde. Ohne in dieser Hinsicht erschöpfen zu können habe ich doch hiedurch die früher gegebenen Fingerzeige wesentlich vervollständigt. Auch einige handschriftliche Ergänzungen kamen hinzu: auf eine Würzburger Hs. mit Alcuins Leben des h. Willibrord wurde ich durch Hrn. Dr. Holder-Egger leider zu spät hingewiesen, um die Abweichungen derselben noch aufnehmen zu können. Die beiden S. 686 und 700 erwähnten römischen Handschriften, welche der Kardinal Thomasius gekannt hat, waren unter den von ihm angegebenen Bezeichnungen in Rom nicht aufzufinden. Hier hätte ich auch noch ein erst neuerdings von P. Brandt veröffentlichtes Rätsel anführen können (*Tirocinium philologum*, Berolini 1883 p. 133), welches nach dem Akrostichon unserem Paulus um so mehr zugeschrieben werden darf, als es sich in der Leipziger Hs. seiner Gedichte (*Poetae lat. I*, 31) findet. Die Register sind in derselben Weise wie bei dem ersten Bande angelegt. Sie wurden von Hrn. Dr. Manitius entworfen, der mich auch bei dem Nachweise der poetischen Vorbilder und bei den Korrekturen unterstützt hat. In der Orthographie der Texte ist eine größere Gleichmäßigkeit entsprechend der fortgeschritteneren grammatischen Bildung des Zeitalters angestrebt worden. Die bei der Korrektur geleistete sachkundige Mitwirkung meines Freundes Wattenbach ist diesem Bande wie dem ersten zu statuten gekommen. Was von karolingischen Dichtungen noch übrig ist wird hoffentlich in einem 3. Bande seinen Abschluß finden, für welchen Hr. Dr. L. Traube als Mitarbeiter eingetreten ist.

E. Dümmler.

---

Aristoxenus' von Tarent Melik und Rhythmik des klassischen Hellenenthums. Uebersetzt und erläutert durch R. Westphal, Ehren doctor der griechischen Sprache und Litteratur an der Universität Moskau. Leipzig, Verlag von Ambr. Abel. 1883. LXXIV. 506 S.

Die Musik des griechischen Alterthums. Nach den alten Quellen neu bearbeitet von Rudolf Westphal. Leipzig, Verlag von Veit u. Co. 1883. 354 S.

Es ist eine eben so hoch interessante wie den größeren Kreisen unbekannt Litteraturschicht des griechischen Alterthums, welche durch die beiden vorstehenden Bücher uns nahe gerückt wird. Das erste führt dem Leser die erhaltenen musikalischen Schriften des großen Denkers Aristoxenus in einer Uebersetzung vor. Das zweite gibt von der musikalischen Doktrin des Aristoxenus und der übrigen Mu-

sikschriststeller des klassischen Altertums eine sachlich geordnete Uebersicht. Zur Zeit des berühmten Altertumsforschers August Boeckh, des ersten, welcher den Aristoxenus und die übrigen alten Musikschriststeller in den Kreis der Philologie hineinzog, wußte man nur von zwei musikalischen Schriften des Aristoxenus, von den durch Meibom herausgegebenen drei Büchern von der Harmonik und von der zuerst durch Morelli veröffentlichten Rhythmik. Daß wir außer diesen in verschiedenen Handschriften überlieferten Schriften auch noch von den *symmikta Symptomata* des Aristoxenus bei Plutarch und sonst zahlreiche Fragmente von höchster Wichtigkeit besitzen, ist erst die Entdeckung Westphals, der mit großer Beharrlichkeit dem Aristoxenus fast sein ganzes Leben gewidmet hat.

Die drei Bücher der Aristoxenischen Harmonik hielten der Herausgeber Meibom und, ihm folgend, August Boeckh für die zusammengehörigen, kontinuierlichen Bestandteile eines einzigen ziemlich unversehrten Werkes. Westphal machte schon im dritten Bande der griechischen Metrik (Leipzig 1863) darauf aufmerksam, daß der Inhalt des ersten Buches der Harmonik in anderer Form auch den Inhalt des zweiten und dritten Buches bildet, und zog hieraus, sowie aus den Citaten bei Didymus und Porphyrius den Schluß, daß von den drei Büchern der Aristoxenischen Harmonik das erste eine selbständige Schrift mit dem alten genuinen Titel »*πρώτος περὶ ἀρχῶν*« sei, während nur dem zweiten und dritten der in den Handschriften enthaltene Titel »*στοιχεῖα ἀρμονικᾶ*« zukomme. Dies war damals auch die Ansicht Theodor Bergks (in Erschs und Grubers Encyclopädie) und Paul Marquards (Dissertation über Aristoxenus). In seiner 1868 erschienenen Ausgabe des Aristoxenus stellte Paul Marquard die Ansicht auf, daß die in den Handschriften als drei Bücher der Aristoxenischen Harmonik bezeichnete Schrift ein zusammenhangloses Excerpten-Konglomerat aus byzantinischer Zeit sei, in welchem höchstens der Anfang von Aristoxenus herrühre. Die vorliegende Bearbeitung Westphals stellt über jeden Zweifel fest, daß die drei Bücher über Harmonik echt Aristoxenischen Ursprungs sind, eben so sehr aber auch dies, daß sie die Reste nicht von zwei, sondern von drei verschiedenen Werken darstellen, welche Aristoxenus zu verschiedenen Zeiten über Harmonik geschrieben, bez. von verschiedenen Vorlesungen, die er zu verschiedenen Zeiten über die Disciplin der Harmonik gehalten hat. So oft er über Harmonik las, gab er den Zuhörern zuerst einen propädeutischen Teil, »*τὰ ἐν ἀρχῇ*« d. i. die Eingangsabschnitte genannt, in welchen der Gegenstand vorläufig in kurzen Umrissen dargestellt wurde; dann folgte der logische deducierende Teil, in welchem Aristoxenus nach der Methode der Geo-

meter die einzelnen Abschnitte in einer Reihe von Problemen, von denen das eine aus dem andern gefolgert wurde, unter Zugrundelegung unbeweisbarer Axiome ausführte. Diesen zweiten auf den Eingang folgenden Teil nannte Aristoxenus, auf die mathematische Methode hindeutend, harmonische Stoicheia. Von den drei verschiedenen Aristoxenischen Darstellungen der Harmonik, welche uns unvollständig vorliegen, bietet das Fragment der ersten Harmonik nur die zehn propädeutischen Eingangsabschnitte dar »τὰ ἐν ἀρχῇ«, von Späteren auch »ἀρχαὶ« genannt, voran ein »προοίμιον«, in welchem Aristoxenus ein Gesamtverzeichnis der von ihm in dieser Harmonik zu behandelnden Abschnitte gibt (es sind im Ganzen achtzehn Abschnitte: zehn Eingangsabschnitte und acht Abschnitte der genauer ausführenden Stoicheia). Wir haben noch anzuführen, daß dieser ersten Harmonik des Aristoxenus Vorlesungen über die »δόξαι ἀρμονικῶν« vorausgegangen waren, in denen Aristoxenus die Ansichten seiner Vorgänger kritisch beleuchtete.

Von der zweiten Harmonik des Aristoxenus fehlt uns der Anfang. Was uns vorliegt entspricht zunächst dem Inhalt der propädeutischen Eingangs-Abschnitte 6, 7, 8, 9 und 10 der ersten Harmonik, so jedoch, daß die sprachliche Darstellung überall eine von der ersten Harmonik abweichende ist. Daran schließen sich der erste und zweite Abschnitt der auf τὰ ἐν ἀρχῇ folgenden στοιχεῖα, für welche sich in der ersten Harmonik kein Pendant mehr darbietet. Der erste dieser beiden Abschnitte (in der Gesamtzahl der Abschnitte der elfte) ist in den Handschriften unvollständig überliefert und nur durch Annahme einer im Urcodex vorgenommenen Verlegung eines Blattes in den richtigen Zusammenhang zu bringen. Der zweite Abschnitt (in der Gesamtzahl der zwölfte) läßt sich als im Ganzen unversehrt nachweisen; er gewährt einen Einblick in die von Aristoxenus für die Stoicheia befolgte logische Methode, die folgenden Problemata aus den vorausgegangenen zu deducieren.

Die dritte Harmonik unterscheidet sich von der ersten und zweiten dadurch, daß ihr die propädeutischen Eingangsabschnitte fehlen. Erhalten ist blos das Prooimion, aus welchem zu ersehen ist, daß Aristoxenus in dieser Harmonik blos die Stoicheia und zwar in sieben Abschnitten behandelt hat. Die dazu gehörigen Eingangsabschnitte waren in einer selbständigen Schrift dargestellt worden. Was auf das Prooimion der dritten Harmonik folgte, ist in den Handschriften verloren gegangen, der Sache nach aber, wenigstens im Auszuge bekannt. Es war nämlich diese siebenteilige Harmonik des Aristoxenus, welche den aus der römischen Kaiserzeit stammenden Darstellungen der Harmonik von Pseudo-Euklid, Aristides (Quin-

tilians Freigelassenem) u. a. zu Grunde lag. Im Unterschiede von der ersten und zweiten (siebenzehnteiligen) Harmonik enthielt diese (siebenteilige) Harmonik in ihrem letzten Abschnitte auch noch eine Darstellung der Melopoeie, aus welcher die Epitomatoren des Aristoxenus (Pseudo-Euklid, Aristides, der von Bellermann herausgegebene Anonymus) nur einen sehr kurzen, kaum verständlichen Auszug gegeben haben. Ueber die Art und Weise der griechischen Kompositionstechnik (dies behandelte die Melopoeie) erfährt man aus den Schriften des Aristoxenus so gut wie gar nichts.

Hier treten nun die Fragmente der Aristoxenischen *symmikta Sympotika* d. i. der vermischten Tischgespräche als wichtige Ergänzung ein. In einer Unterredung mit seinen Schülern setzt hier Aristoxenus den Unterschied der archaischen und klassischen Musik von der zu seiner Zeit (Periode Alexander des Großen) üblichen auseinander. Die Fragmente der Aristoxenischen Tischgespräche, welche Westphal aus verschiedenen Schriftstellern, namentlich Plutarch, zusammengestellt hat, sind von eminenter Wichtigkeit. Denn wir erfahren aus ihnen, daß schon die archaische Musik eine von dem Gesange unabhängige (also mit diesem nicht unisono fortschreitende) Instrumentalbegleitung kannte. Auf diese Instrumentalbegleitung wurde in der weiteren historischen Entwicklung der griechischen Musik immer größere Bedeutung gelegt, so zwar, daß in der Epoche der Perserkriege eine »selbständige Beantwortung des Themas« (in der That läßt sich die Sache wohl kaum anders als mit diesem von Westphal gebrauchtem Ausdrucke bezeichnen) als Erfordernis eines »guten Satzes« der Instrumentalbegleitung angesehen wurde. Meister wie Pindar und Simonides, sagt Aristoxenus, hätten diese Kunst der Begleitung (»κρουματική διάλεκτος«) aufs beste verstanden, bei den Späteren wäre sie in Vergessenheit geraten. Daß aber auch innerhalb des Gesanges (im griechischen Chorgesang) eine künstliche Führung divergierender Stimmen vorgekommen wäre, davon lesen wir beim Aristoxenus kein Wort. Der Chorgesang muß also, wie gelegentlich in den Problemen des Aristoteles überliefert wird, ein homophoner gewesen sein; zur Polyphonie wurde die griechische Musik nur durch das Hinzukommen einer oder mehrerer selbständiger Instrumentalstimmen zur Stimme des Gesanges. Aus der Beschaffenheit der in der griechischen Musik gebrauchten Instrumente ergibt sich, daß die Instrumentalstimme nicht etwa zur Füllung der Gesangstimme gedient haben kann; sie muß vielmehr zu letzterer eine selbständige Begleitungstimme, im modernen Sinne einen Kontrapunkt gebildet haben, und das wird auch durch die Aristoxenische Notiz über die später ausgebildete »κρουματική διά-

λεπτος« bestätigt. Als man in der Zeit der Renaissance die griechischen Musikschriftsteller aus den Bibliotheken, in denen sie lange gemodert hatten, hervorzuziehen begann, hatte man von der griechischen Musik keine andere Vorstellung als die, daß sie etwa mit der mittelalterlichen Mensural-Musik auf ein und demselben Standpunkte gestanden habe. Erst nach und nach minderten sich diese hohen Vorstellungen. Zu August Boeckhs Zeit setzte man voraus, daß das 10te und 11te Jahrhundert ein besonderes Wohlgefallen an Quinten- und Oktaven-Fortschreitungen gefunden habe, eine Voraussetzung, die Oskar Paul wohl mit Recht ablehnt, indem er nachzuweisen sucht, daß dieselbe auf einer verfehlten Interpretation der betreffenden Stelle des alten Benediktiners Hucbald beruht. Eine Strophe aus den Epoden des Horaz glaubte man dahin verstehen zu müssen, daß auch bei den alten Griechen die Quinten- und Oktaven-Parallelen eine große Rolle gespielt hätten. Von solchen Anschauungen aus schrieb Forkel (1788), jener »veterum castigator acerrimus«, wie ihn Boeckh nennt, der von souveräner Verachtung gegen die griechische Musik erfüllt ist, den ersten, das Altertum behandelnden Band seiner vielgebrauchten Musikgeschichte. So hoch das Griechentum in den übrigen Künsten gestanden habe, meint er, so schlecht sei es mit der von den alten Griechen selber so hoch gepriesenen Musik bestellt gewesen. Die auf Boeckh folgenden Forscher im Fache der griechischen Musik, Friedrich Bellermann und Heinrich Fortlage, welche ein sorgfältiges Quellenstudium anzubahnen begonnen hatten und der griechischen Musik wieder eine höhere Bedeutung zu vindicieren suchten, giengen deshalb von der Vorstellung aus, daß die griechische Musik eine einstimmige gewesen sei. Das populäre Musiklexikon von Hugo Riemann drückt dies (S. 306) so aus: »die Musik des griechischen Alterthums kennt die Mehrstimmigkeit nur in der Gestalt der unisonen oder oktavenweisen Verdopplung. Der moderne Begriff der Harmonie ist ihr fremd«. Die in Plutarchs Musikdialoge enthaltenen Excerpte aus den Aristoxenischen Tischgesprächen hätten jedem, der Griechisch versteht, längst das Richtige zeigen können. Aber der verdiente Forscher Karl Fortlage fällt über den Musikdialog Plutarchs das Urteil, daß derselbe Thorheit, reine Träume über einen fingierten Zustand der Vollkommenheit alter griechischer Musik enthalte, und daß er (Fortl.) selber, nachdem er längere Zeit jenem Büchlein eine nutz- und erfolglose Sorgfalt zugewandt habe, dasselbe jetzt, wo er sich den Notentabellen des Alypius, als der einzigen Quelle griechischer Musik, zugewandt, als eiteln Tand und als unnützes Spielwerk habe bei Seite werfen müssen. Und doch sind diese vermeintlichen Thor-

heiten und Träumereien nichts anderes als die Aussagen des alten Aristoxenus, der anerkannt vorzüglichsten Quelle über die Musik der Griechen (cf. R. Westphal, Geschichte der alten und mittelalterlichen Musik. 1865. S. VII). Unstreitig gebührt dem unermüdlischen Forscher Westphal die größte Anerkennung dafür, daß er die bisherigen Vorstellungen über griechische Musik auf dem Wege kritischer Quellenforschung reformiert hat, wenngleich noch Viele von der vulgär gewordenen Anschauung Forkels, daß die Musik der Griechen höchstens eine Vorstufe der Kunst, aber noch lange keine Kunst war, sich frei zu machen nicht die Fähigkeit haben. Mit Recht sagt Hugo Riemann im »Musikalischen Wochenblatte« (1883 No. 7): »Jede Neuerung, welche an etwas durch den Usus Sanctioniertem, und sei dies noch so unvollkommen, zu rütteln wagt, stößt zunächst auf eine 'massive' Opposition, deren innerer Grund weder Abneigung gegen das Neue, noch Anhänglichkeit an das Alte ist, sondern nur ein passives Verharren auf dem einmal eingenommenen Standpunkte, ein Mangel an Beweglichkeit, ein Mangel an Interesse für die Schäden des Alten, wie für die Vorzüge des Neuen. Nur durch anhaltendes Unterminieren oder wiederholtes Anbohren von verschiedenen Seiten her kann der Koloß Gewohnheit zu Falle gebracht und für ein Neues Raum geschaffen werden«. Von Westphals, auf Grundlage des Aristoxenus unternommenen, Reformation der griechischen Melik, meint Hugo Riemann, sie habe eine sehr verderbliche Verwirrung in die Theorie der griechischen Musik gebracht (Musikal. Lexikon S. 338), und er unternimmt gegen dieselbe eine »massive Opposition«, während er sich über Westphals »Allgemeine Theorie des musikalischen Rhythmus« (1880), welche die Aristoxenische Theorie zu Ehren zu bringen sucht, wie weiter unten gezeigt werden wird, auf das Günstigste ausspricht. Vor einem Decennium glaubte noch der Königsberger Professor Lehrs (als Vorwort zu »Aristoxenus Rhythmische und metrische Messungen im Gegensatze gegen neuere Auslegungen, namentlich Westphals und zur Rechtfertigung der von Lehrs befolgten Messungen von Bernhard Brill« 1870) ohne Scheu drucken lassen zu können, daß Aristoxenus' *χρόνος πρώτος* als rhythmische Maaßeinheit ein »kindischer Versuch« sei.

Hiermit gehn wir zu den rhythmischen *Stoicheia* des Aristoxenus über, für welche die kritischen Anstrengungen Westphals (sie datieren bereits vom Jahre 1854 an) von noch viel größerem Erfolge, als bei den übrigen Aristoxenischen Schriften belohnt worden sind.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die klassische Philologie nicht nur Ergebnisse von abstrakt wissenschaftlicher Bedeutung zu

Tage fördert, Dinge von bloß linguistischer oder historischer Tragweite, sondern daß sie unter Umständen auch solche Thatsachen und Verhältnisse aus dem antiken Kulturleben zu restituieren vermocht hat, welche für die moderne Welt, deren angewandte Wissenschaft, Kunst und selbst Technik, einen unmittelbaren, praktischen Wert besitzen.

Entdeckungen dieser Art machen immer einen besonderen, überraschenden Eindruck: gewohnt das Altertum als einen abgestorbenen und abgeschlossenen Organismus zu betrachten, seine Kultur als etwas überwundenes, verwittertes, besten Falls als den Humus auf dem eine neue Gedankenwelt wurzelt, wird man plötzlich mit Erstaunen gewahr, wie das vermeintlich Vergangene noch immer in Thätigkeit ist, und mit tausend lebendigen Fasern mitten in den jüngeren Boden hineintreibt. Da schrumpft der Raum, der das scheinbar Ferne vom Gegenwärtigen trennt, in eigenartiger Weise zusammen, aber auch ein guter Teil von dem Selbstbewußtsein und von der Eitelkeit, mit denen der Mensch auf die Errungenschaften derjenigen Zeit zu blicken pflegt, der er unmittelbar angehört.

Gemeiniglich beschränken sich aber derartige Funde doch auf einzelne, mehr oder weniger isolierte Gegenstände. Was das Studium der alten Quellen für die neuere Praxis schon geleistet haben mag, was immer in dieser Hinsicht noch von demselben erwartet werden durfte, daß es eines schönen Tages in die glückliche Lage kommen könnte, der modernen Welt ein im Laufe der Jahrhunderte »verschüttetes« und dennoch ganzes, wohlerhaltenes, ja völlig intaktes Gebiet der Wissenschaft von Neuem zu enthüllen, gleichsam wie ein geistiges Pompeji, das hat ihr gewiß niemand zugetraut.

Ohne jede Metapher oder Uebertreibung läßt sich nun aber doch behaupten, daß die Wiederherstellung der rhythmischen Doktrin des Aristoxenus unserer Zeit solch überraschenden Dienst in Wirklichkeit geleistet hat.

Die Lehre vom Rhythmus, wenn man unter diesem Ausdruck, nach antiker Definition, die nach erkennbaren Gesetzen geordnete Zeit verstehn will, welche ein Werk der musischen Künste durchläuft, ist eine Disciplin, welche die moderne europäisch-abendländische Kunstepoche, trotz eifriger Bemühungen, zu entwickeln nicht vermocht hat.

Fast alle bedeutenderen Musiktheoretiker, namentlich der neuesten, mit dem 17. Jahrhundert beginnenden musikalischen Entwicklungsphase, haben den Grundgesetzen dieser Kategorie nachgespürt. Das Ergebnis aber dieser, bis in die jüngste Zeit fortgesetzten Mühen, ist eine Theorie von geradezu erschreckender Unwissenschaftlichkeit,



ein Lehrgebäude, wenn man so sagen darf, das mit dem eigentlichen Wesen der Verhältnisse, die es zu begreifen und methodisch anzuordnen versucht, in fortwährende Widersprüche gerät; ein völlig wirres System, aus scheinbar planlos aufgegriffenen Sätzen zusammengestellt, dessen Unhaltbarkeit und Hinfälligkeit von Haus aus in die Augen springen, und übrigens häufig genug gerade von denen erkannt und zugegeben worden sind, die selbst am eifrigsten und redlichsten an der Entwicklung desselben mitgearbeitet haben.

Dem gegenüber bietet sich in der Rhythmik des Aristoxenus, bez. in der Rekonstruktion, welche dieselbe durch die Bemühungen Rud. Westphals erfahren hat, ein in seiner Art durchaus logisch und konsequent entwickeltes, in sich abgeschlossenes Lehrsystem dar, welches sich nicht nur in seinen Principien, sondern bis in die letzten Konsequenzen der Anwendung der letzteren hinein mit der Wirklichkeit der Verhältnisse, die es umfaßt, vollkommen deckt; eine Disciplin, die — wie das jeder Kunsttheorie gegenüber der einzige und nur leider so selten erfüllte Anspruch sein sollte — mit unbefangener, von aprioristischen Vormeinungen freier Empfänglichkeit, lediglich der objektiven künstlerischen Erscheinung abgelauscht ist.

Diese Sachlage dürfte es rechtfertigen, daß, auch an dieser Stelle einmal, der Versuch unternommen wird, unter Absehen von allen Gesichtspunkten, die sich an philologische Fragen im engeren Sinne knüpfen, lediglich die praktische Tragweite der Aristoxenisch-Westphalschen Lehren für die moderne Kunst darzustellen. Für die letztere ist der Zusammenhang des vorliegenden Lehrgebäudes mit sprachwissenschaftlichen Fragen, oder gar solchen Kontroversen, doch nur von untergeordneter Bedeutung. Der reale Inhalt, der neuerdings zu einer brennenden gewordenen »rhythmischen Frage« läßt sich mit einiger Uebersichtlichkeit und Klarheit auch nur unabhängig von solchen Gesichtspunkten mitteilen.

Musik ist die jüngste unter den Künsten; man kann daher auch von vornherein erwarten, daß sie erst verhältnismäßig spät versucht hat, die Bedingungen ihrer Erscheinung in wissenschaftliche Theorien zu bringen, und daß die letzteren noch auf einer relativ niedrigen Entwicklungsstufe stehn. Von einer Harmonielehre ist erst seit dem 17ten Jahrhundert (Rameau geb. 1583) die Rede; etwa aus derselben Zeit datieren die ersten Versuche zur Begründung einer musikal. Formenlehre; Ansätze zu einer wirklichen Methodik der Instrumentationslehre hat erst die neueste Zeit hervorzubringen vermocht. (J. Bussler 1882). Eine besondere Lehre vom Rhythmus aufzustellen, hat die moderne musikalische Theorie

bis auf den heutigen Tag noch nicht einmal versucht. Was sie über den Rhythmus zu lehren für notwendig hielt, behandelte sie im Anschluß, teils an die sog. Elementar-, teils an die sog. Formenlehre.

Alles was der Zeit nach hinter diesen neueren Zweigen der Kompositionslehre zurückliegt, das ganze Produkt also der theoretischen Bemühungen jener Jahrhunderte, während welcher die sog. Mensural-Musik zur Entwicklung und Vollendung gelangte, ist Dem gegenüber — vorausgesetzt nämlich, daß den soeben angeführten Disciplinen eine über den bloßen methodischen Zweck hinausgehende, wesentlich unabhängige Bedeutung überhaupt zuzugestehen wäre, was noch lange nicht erwiesen ist! — nichts anderes als eine aus den Voraussetzungen der damaligen Kunstformen und des Materials gewonnene praktische Anleitung zur Komposition, der es durchaus um die Verwirklichung methodischer, keineswegs aber systematischer Absichten zu thun ist. In eben diesem Sinne hat diese ältere Lehrweise auch den Rhythmus behandelt, nämlich bloß gelegentlich, wie und wo es die Beziehungen desselben zu Dem ergaben, was für sie die Hauptsache war: Die Verbindung der Stimmen, oder, wie es in der Zunftsprache heißt, die Lehre vom Kontrapunkt.

Auch waren die rhythmischen Formen, deren sich die praktische Kunst jener Zeit bediente — wenn sie auch im Vergleich zu Modernem häufig genug sehr feine Einzelzüge hervortreten lassen — im Ganzen genommen doch beschränkte, bedingte, gebundene. Sie waren das in der That durch alle Voraussetzungen, aus denen die Eigenart der damaligen Kunst entsprang, namentlich aber durch die Grundeigenschaft derselben in ausschließlichem Sinne eine mehrstimmige Musik zu sein. Das rhythmisch Gesetzmäßige dieser Formen offenbarte sich daher dem Künstler jener Zeit allein schon durch Routine, er eignete sich die Beherrschung desselben während seiner Lehrjahre, durch die bloße Ausübung seiner Kunst an, und es war somit vorläufig kein entscheidender Anlaß vorhanden, diese Seite der Kunst zum Gegenstande einer besonderen Belehrung zu machen.

Neben der Kunstmusik bestand und blühte aber als besondere Art der musikalischen Bethätigung die Volksmusik. War die erstere ausschließlich Vokal-Musik, so kannte und pflegte die letztere, schon in sehr früher Zeit, eine von dem Vokalen durchaus unabhängige, reine Instrumentalmusik. Diese entstand zunächst im engsten Anschluß an orchestrische Zwecke (Tanz, Marsch, Aufzug), und wenn auch hier wieder besondere Bedingungen des Materials sicherlich mitgewirkt haben, so war jener Zusammenhang doch die

Hauptursache, daß der Rhythmus in diesem Kunstzweige zu einer eigenartigen Entwicklung gelangte, und zwar zu einer freieren und selbständigeren, als das in der Vokalmusik der Fall war oder sein konnte.

In der Volksmusik aber wurden die Formen des unbegleiteten Gesanges vielfach jenen der volkstümlichen Orchestik nachgebildet, und so übertrug sich das Resultat der eben angedeuteten Entwicklung hier auch fast unmittelbar auf das Vokale.

Die eigentliche Kunstmusik wurde von diesem Prozesse zunächst nicht berührt, wenn sich auch, wie nicht anders zu erwarten, in einigen Uebergangsformen des Kammerstils, gewisse Spuren einer Nachwirkung desselben nicht verkennen lassen.

Es darf demnach als Thatsache gelten, daß, während die feinere Ausbildung des melischen Elementes der höheren, im strengeren Sinne künstlerischen Musikgattung vorbehalten blieb, diejenige des Rhythmus sich vielmehr in der niederen Sphäre der Volksmusik vollzog. Folgt daraus, daß die treibende Kraft, welche der Entwicklung des musikalischen Rhythmus in der modernen Musik zu Grunde lag, weit weniger von bewußten Voraussetzungen, als von bloß instinktiven Empfindungen ausgieng, so ist die hohe Stufe der Vollkommenheit, welche auf diesem naturalistischem Wege dennoch erreicht wurde, nur um so mehr zu bewundern.

Diese offenbarte sich alsbald, als etwa seit Beginn des 17. Jahrhunderts eine wesentliche Vereinigung der beiden, bis dahin in der Hauptsache getrennten Gattungen, der Kunstmusik und der Volksmusik, zu Stande kam, und die Erzeugung gleichsam eines neuen Wesens: der künstlerischen Instrumentalmusik zur Folge hatte, desjenigen was man heut zu Tage auch die absolute Musik genannt hat.

Es ist bezeichnend genug, daß die ersten Versuche zur Aufstellung einer besonderen Lehre vom Rhythmus, mit diesem Vorgange zusammen fallen, oder demselben doch unmittelbar auf dem Fuße folgen.

Für den eigentlichen Begründer der modernen Lehre vom Rhythmus wird gemeinlich Mattheson (1681—1764) gehalten, und das insofern unbestreitbar mit Recht, als man wohl bei ihm zuerst einer ausgiebigeren Behandlung der dahingehörigen Dinge, sowie dem Bewußtsein von dem Zusammenhange der elementaren und der höheren rhythmischen Formen begegnet.

Die von nun an entstehende Lehre vom Rhythmus gieng zunächst von der richtigen Voraussetzung aus, daß das rhythmische Element mit dem metrischen identisch sei, und in einem dem Silbenfuße des letzteren entsprechendem Klangfuße bestehe.

Spuren davon, daß das Bewußtsein von der Unerläßlichkeit, die Lehre vom musikal. Rhythmus an diese elementare Grundthatsache anzuknüpfen, immer wieder von Neuem auftaucht, finden sich selbst noch bei den meisten Theoretikern aus der ersten Zeit unseres Jahrhunderts.

Anfangs, und das namentlich auch bei Mattheson, begegnet man fast immer noch der mehr oder minder deutlich ausgesprochenen Einsicht von der Identität des »Klangfußes« mit dem sog. einfachen »Takt«.

Scharf erfaßt und konsequent durchgeführt hätte diese Prämisse auf den richtigen Weg führen müssen. Statt dessen wurde sie in ihrer Bedeutung verkannt und wieder fallen gelassen; der Hauptgrund dafür lag zweifellos darin, daß mit jenen Bestimmungen noch kein für das absolute Maaß rhythmischer Verhältnisse geeignetes Grundelement gewonnen war, und daß die Theorie sich dieses Mangels, dessen Konsequenzen sie bis auf den heutigen Tag noch nicht erkannt hat, gar nicht bewußt wurde.

Verhältnisse die als das Produkt einer Folge von Zeitmomenten entstehen setzen aber augenscheinlich eine Zeiteinheit als Grundmaaß voraus. Von einer solchen Zeiteinheit weiß die moderne Theorie nichts. Sie unterscheidet zwar Länge und Kürze, sowie aus deren Verbindung entstehende einfache Taktbildungen. Während aber in der Praxis diese Verhältnisse zu einander niemals relativ nur, sondern stets positiv abgemessen erscheinen, und die schriftliche Darstellung derselben in Tönen diese Thatsache, wie es nicht anders sein kann, stets in der deutlichsten Weise zum Ausdruck bringt, wird sie von der Theorie dennoch übersehen, oder mindestens in ihrer Grundbedeutung als wesentlicher Ausgangspunkt rhythmischer Verhältnisse verkannt. Die Theorie betrachtet dieses positive Maaß als Etwas äußerliches, innerhalb dessen sich ein Innerliches, als das eigentlich Rhythmische, in mehr oder minder abhängiger Weise entfaltet; die quantitative Bestimmung von Länge und Kürze, das Verhältnis der ersteren als ein gemessenes Vielfaches der anderen, schlägt für sie aus einer wesentlichen Bedeutung in eine lediglich schematische um, und sie verlegt in ihrer Betrachtung dieser Verhältnisse den Nachdruck auf deren relative Bestimmung durch den Accent.

Zu dieser Auffassung hat mancherlei beigetragen. Zunächst gewiß der accentuierende Charakter der modernen Sprachen selbst, im Gegensatz zum quantifizierenden der Alten. Dann aber auch die, der Zeit, in welche die erste Entwicklung der Lehre vom Rhythmus fällt, eigentümliche Vorliebe der Schule für rhetorisches Formelwesen;

endlich, und gewiß nicht am wenigsten, die allgemeine Einführung des Taktstriches in die musikalische Schrift, welche ebenfalls etwa mit dem Beginne des 17ten Jahrh. allgemein wurde.

Auf keinen Fall läßt sich verkennen, daß in dieser Zeit und in diesen Verhältnissen der eigentliche Ursprung jener seltsam unklaren Vorstellungen und mannigfaltigen Irrtümer zu suchen ist, welche für die weitere Entwicklung der modernen Lehre vom Rhythmus so verhängnisvoll geworden sind. Der weitere Verlauf dieser letzteren verdeutlicht dann aber in der interessantesten Weise, wie das objektive Verhalten der Dinge, jenen verkehrten Voraussetzungen zum Trotz, im Bewußtsein der Forscher immer wieder von Neuem aufdämmert und sich durchdrängen möchte.

Da finden sich zunächst weitläufige Untersuchungen über die Darstellung, bez. Darstellbarkeit der sog. Versfüße in Tönen. Da diese Versfüße aber niemals als quantifizierende, sondern immer nur als accentuierende Bestimmungen aufgefaßt werden, so geschieht es nur zufällig, daß, namentlich den einfachen Klangfüßen, gelegentlich einmal die ihnen quantitativ wirklich entsprechenden metrischen Füße gegenüber gestellt werden, während viel häufiger eine nach ganz willkürlichen Modalitäten sich vollziehende Umsetzung der letzteren, in alle möglichen melisch-rhythmischen Formen, zum Vorschein kommt, was mit der an und für sich richtigen Thatsache zusammenhängt, daß metrische Glieder in beliebige rhythmische eingekleidet werden können, so lange dabei nur an den gegebenen Accent-Bestimmungen festgehalten wird. Der Umstand, daß die Musik in Wirklichkeit nur drei Rhythmengeschlechter, das trochäische, daktylische und ionische, mit den entsprechenden anakrusischen Umbildungen, als Ausnahme etwa noch das päonische, verwendet, bleibt dabei ganz außer Betracht.

Weiterhin wird versucht dem Gesetze der rhythmischen Gliederung durch Exemplifizieren auf den rhetorischen Periodenbau auf die Spur zu kommen.

Jegliche Formen rhythmischer Einschnitte, der Neben- und Haupt-Cäsuren, werden mit den Einteilungen der Rede, mit der Gliederung des sprachlichen Satzbaues in Parallele gesetzt, was zu dem spitzfindigen Versuch einer förmlichen, bis ins Einzelne durchgeführten Uebertragung der Interpunktions-Verhältnisse auf den musikalischen Satzbau führt. Es ist bemerkenswert, daß ein übrigens so verdienstvoller und fleißiger Theoretiker wie H. C. Koch (1782—93) in konsequenter Verfolgung dieses Principis endlich zu der geradezu grotesken Verirrung gelangt, in der musikalischen Phrase die ein-

zelen Teile der Rede nach ihrer syntaktischen Bedeutung als Subjekt, Objekt und Prädikat unterscheiden zu wollen.

Endlich aber nimmt die Lehre vom Rhythmus, und zwar in einer für ihre Weiterentwicklung entscheidenden Weise, die Gestalt und die Bedeutung einer Taktlehre im engeren Sinne an.

Der Takt, nämlich der von zwei Taktstrichen eingeschlossene Raum wird hier — im offenbarsten Widerspruch mit seiner historischen Entstehung, derzufolge er lediglich das sekundäre Produkt eines Verfahrens zur anschaulichen Darstellung der rhythmischen Gliederung ist — zum wahren rhythmischen Elemente und Ausgangspunkte des ganzen Systems gemacht. Dieses verliert dadurch auch noch die letzten Spuren von einem Zusammenhange mit der Wirklichkeit. Denn die »Taktlehre« geht nicht mehr von der Betrachtung rhythmischer Gestalten, als von gegebenen organischen Gebilden aus, sondern sie will dieselben nunmehr als künstliche Produkte eines willkürlichen konstruktiven Manipulierens mit der eingebildeten Entität »Takt«, bez. mit einem als Ausdruck für den letzteren gesetzten Wert-Typus, die »ganze Note« auffassen und verstehen.

Im Anschluß an diese Vorstellung entsteht dann auch alsbald die eigentümliche Doktrin, daß Rhythmen ebensowohl durch »Zerlegen« größerer, wie durch »Verbinden« kleinerer Elemente entstehen können, wobei freilich die Wirklichkeit das Exempel für eine derartige generatio aequivoca schuldig bleibt. Daß »ganze Noten« und »ganze Takte« sich wie Äpfel spalten, bezügl. auch wieder zusammensetzen lassen sollen, ist ja an und für sich zweifellos zu verstehen, nicht aber wie aus solchen Proceduren lebendige Rhythmen entstehen könnten. Wohl aber begreift man, daß auf solchem Wege einer der jüngsten Theoretiker (Cyrill Kistler 1880) endlich dahin gelangt, daß ihm unter der Hand das Verständnis dafür entschlüpft, wie aus der »ganzen Note« der Dreiviertel-Takt entstanden sein kann, da hier doch offenbar ein Viertel verloren gegangen!

Dem Bewußtsein ihrer inneren Inkonsequenz und Entzweiung, namentlich aber auch ihrem Unvermögen, Maaß und Form als zwei essentiell verbundene Eigenschaften einer in sich einheitlichen Erscheinung aufzufassen, gibt nun die Theorie dadurch auch äußerlich Ausdruck, daß sie die musikalische Bewegung in zwei besondere Species, Metrum und Rhythmus, zerlegt, welche sie als wesentlich verschiedene unterscheidet und getrennt behandelt.

Diese Auffassung hat eine besonders wichtige Folge gehabt; sobald man nämlich Form und Maaß unterschied, konnte der Accent, weil dessen Ort allerdings ein räumlich bestimmter ist, systematisch nur noch mit dem letzteren in Verbindung gebracht werden,

und da die Theorie als Maaß Element den »Takt« setzte, so wurde sie unvermeidlich dahin geführt, den Accent als ein Aggregat von diesem zu betrachten. In Wirklichkeit heißt das aber nichts anderes, als daß eine Eigenschaft der Sache zu einer Eigenschaft des graphischen Darstellungsmittels für die Letztere degradiert wurde.

Und nun braucht man nur die praktischen Lehrbücher aufzuschlagen, um sich davon zu überzeugen, zu welch wunderbaren Konsequenzen solche verkehrte theoretische Voraussetzungen geführt haben. So konstruiert z. B. der bekannte Theoretiker A. B. Marx (1839) einen »Takt«, dessen zehn verschiedene Noten mittelst fünflei verschiedener Zeichen accentuiert sind; freilich nur in »theoretischer« Absicht, denn er selbst sagt dazu, daß »unter solcher Kleinlichkeitsrechnung« in Praxi »alle Freiheit und Leichtigkeit der Bewegung und alle Gemütlichkeit« (sic!) »ersterben müßte«.

Aber selbst ein praktisch so bewährter, als Lehrer und Theoretiker zu so großem Ruf gelangter Musiker wie F. Wüllner verfällt in denselben Irrtum. In seiner berühmten »Chorschule« (1881) bringt er taktische Gebilde von analoger Mannigfaltigkeit in Hinsicht auf die Accent-Gliederung, die er für rhythmische Gliederungen hält und ausdrücklich als solche bezeichnet. Gleich darauf folgt freilich auch hier das Bekenntnis, daß solche Accentbestimmungen nur theoretische Bedeutung haben sollen, die betr. Stelle ist so bezeichnend, daß sie hier unverkürzt wiedergegeben werden möge:

»Der Lehrer wird hier darauf aufmerksam zu machen haben, daß nicht immer alle in den bisherigen und noch folgenden rhythmischen Schemen angegebenen Accente ausgeführt werden. In rascher Bewegung würde eine so vielfältig abgestufte Accentuierung schon an sich unmöglich sein. Aber auch in langsamer Bewegung wird man nicht jeden Accent nach einem dieser Schemen pedantisch berechnen dürfen, wenn es sich darum handelt, eine Melodie ausdrucksvoll vorzutragen. Die Melodie ist ja nicht bloß Rhythmus; es können also die rhythmischen Gesetze für den Vortrag derselben nicht einzig maßgebend sein« u. s. w. Kurz, Verlegenheits-Komplimente! Denn was sind das für »rhythmische Gesetze« die für die Praxis denn doch wieder nicht maßgebend sein sollen? Doch offenbar schlechte Gesetze.

Denn, freilich wohl! von Haus aus ist das die Meinung gewesen, daß der Taktstrich der rhythmischen Konstruktion, bez. deren Einteilung nach einfachen oder zusammengesetzten Gliedern gemäß, und dann insbesondere vor diejenige Stelle des Gliedes, die den Hauptaccent trägt gesetzt werden sollte; geschähe das nun wirklich, so wäre demnach der Takt wenigstens der Ausdruck für ein

reales rhythmisches Verhältnis, und könnte in diesem bedingtem Sinne die Bedeutung einer rhythmischen Kategorie gewinnen; allein es geschieht das eben nicht; die Praxis wendet den Taktstrich und den Takt durchaus unbekümmert um diese ihre ursprüngliche, systematisch einzig verständliche Bedeutung an. Das geht so weit, daß sie Takte, die ein Einfaches, Doppeltes, Drei- oder Vier-faches rhythmisches Maaß enthalten, von einander gar nicht zu unterscheiden vermag, oder doch thatsächlich nicht unterscheidet, so daß die Anwendung des einen oder des anderen Taktumfanges geradezu Sache der Willkür, der Mode oder des »handwerksmäßigen« Herkommens geworden ist.

Um so weniger begreift man dann aber, warum die Theorie einem solchen lediglich sekundären Begriffe die Bedeutung eines wesentlichen Elementes beilegt; denn es heißt das geradezu die Sache auf den Kopf stellen, und ist nicht anders, als wollte man beispielsweise die Maaßverhältnisse eines Gemäldes aus dem Linien-netze ableiten, das der Maler, zu bequemerer Uebertragung der Skizze, auf die Leinwand gezogen hat.

Endlich ist es aber auch noch nicht einmal zutreffend, daß die Theorie den »Takt« lediglich als Maaßelement, als Etwas dem Metrum im Gegensatz zum Rhythmus zugehöriges auffaßt und behandelt, wie sie doch selbst behauptet. Denn wäre dem wirklich so, so müßte sie doch für das durch sie vom Metrischen differenzierte »Rhythmische« nun auch besondere Begriffe aufgestellt haben, die sich, als Ausdruck für die Form, mit dem Ausdruck für das Maaß irgendwo zum Metrisch-Rhythmischen zu ergänzen hätten, und das zwar namentlich in der Formenlehre, die eben nicht mit abstrakten Maaßen, sondern mit »musikalischen Phrasen«, »Melodien«, alias »rhythmisch-metrischen Gliedern« zu operieren hat. Aber nichts von dem: auch in der Formenlehre bleibt eben auch wieder der »Takt« Kern und Ausgangspunkt der Methode, eigentliches konstruktives Element; daher denn auch diese Theorie bloße Gliederpuppen konstruieren kann, deren unbehülliche Gelenke gar nicht zu verbergen sind, weil sie ewig in Taktnoten weiter klappern, während dem Künstler in Wirklichkeit lebendige Organismen als konstruktives Material dienen, die von dem sog. »Takt« durchaus unabhängig sind.

Diese Andeutungen dürften indessen genügen, um eine ungefähre Anschauung von dem zu vermitteln, was die moderne Lehre vom Rhythmus in ihrer Entwicklung vom 17. Jahrhundert an bis zur Gegenwart geworden ist, soweit sich das überhaupt erreichen läßt, ohne auf ganz specielle Erörterungen einzugehn, die entweder



zu sehr in das Detail führen, oder nur dem Fachmann willkommen sein würden.

Man wird sich nun zu fragen haben, welche praktische Folgen dem Vorhandensein eines so ungenügenden Lehrsystems billigerweise zugeschrieben werden dürfen?

Zunächst läßt sich da wohl nicht verkennen, daß die Sache für den Berufsmusiker diejenige entscheidende Bedeutung wohl allerdings nicht besitzt, die man ihr auf den ersten Blick zuzugestehen vielleicht geneigt sein möchte.

Dieser bringt, falls er begabt ist, natürliches Gefühl und angeborene Empfindung für das rhythmisch-Korrekte mit auf die Welt, ebenso wie für jedes andere Element seiner Kunst. Gewiß schöpft der producierende wie der reproducierende Künstler das Bewußtsein für das Gesetzmäßige zunächst nicht aus der Theorie, sondern aus seinem Innern. Wie ließe es sich sonst erklären, daß ein Bach z. B. das rhythmisch wie harmonisch nicht allein relativ, sondern absolut Vollkommene zu einer Zeit hervorgebracht hat, da von einer Lehre vom Rhythmus überhaupt noch keine Rede war, die Grundzüge einer Akkordlehre aber eben erst von Rameau entworfen wurden?

Auch der Maler kann ja instinktiv die Perspektive auffassen und zur Darstellung bringen, wenn er für deren Erscheinung einen scharfen Blick besitzt, ohne die Principien der Projektion zu kennen.

Ist damit aber gesagt, daß die Theorie für den schaffenden Künstler Etwas überflüssiges oder entbehrliches wäre? Hat sie nicht vielmehr auch ihm gegenüber die Aufgabe, das bloß Empfundene in das vernünftig Bewußte umzusetzen, bezügl. dasselbe zu korrigieren und zu rectificieren? Ist doch auch nicht jeder Künstler gleich ein Seb. Bach oder ein Cimabue.

Bei alledem läßt sich aber noch nicht einmal mit irgend welcher Sicherheit entscheiden, ob nicht dennoch im Kunstwerke dieser oder jener Zug auf das dem Künstler mangelnde Bewußtsein von dem gesetzmäßigen Zusammenhange gewisser Verhältnisse zurückbezogen werden müßte.

Einem großen Kunstwerke freilich, dem man wie der Inkarnation einer überwältigenden Idee gegenübersteht, wird man mit derartigen Fragen am liebsten fernbleiben. Denn, wie das Göttliche, flößt auch das Geniale eine befangende Scheu ein, welche die Hand lähmt, die, wenn auch nur um der Wahrheit willen, den Schleier heben möchte.

Ob Bach, Beethoven, Mozart oder andere ebenbürtige Meister Dieses oder Jenes anders gestaltet haben würden, falls ihnen das

rhythmisch Gesetzmäßige bewußt gewesen wäre, wird kaum je eine praktische Frage werden.

Ganz anders liegt die Sache schon Meistern minderen Ranges gegenüber.

Bei Chopin, um nur ein Beispiel zu geben, ließe sich müheelos eine erhebliche Anzahl von Stellen nachweisen, deren rhythmische Gestaltung augenscheinlich aus der bloß unbewußten, gleichsam tastenden rhythmischen Empfindung des Komponisten hervorgegangen ist, und deren formale Klarheit und Verständlichkeit in Folge davon nicht unerheblich beeinträchtigt worden sind.

Aehnlich wie mit den schaffenden — verhält es sich auch mit den darstellenden Künstlern, nur daß unter diesen die Zahl der gebildeteren und begabteren eine verhältnismäßig weit geringere ist, als unter jenen.

Auch von ihnen bringen die Größten und Besten von Haus aus einen Grad der Anlage mit, der Vieles, unter Umständen vielleicht Alles, was die Lehre schuldig bleibt, ersetzen kann.

Allein hier hört man doch schon weit häufiger, und das selbst den Koryphäen gegenüber, den Vorwurf aussprechen, dieses oder jenes sei »rhythmisch vergriffen« worden. Was das bedeutet, stellt sich erst ganz klar heraus, wenn es darüber zur Diskussion kommt, denn da pflegt sich alsbald zu zeigen, daß die einschlägigen Gesichtspunkte selbst kontrovers sind, was doch wohl ein Streiflicht bis auf den Kern der Sache zurückwirft.

Am deutlichsten äußert sich aber die Wirkung einer unzulänglichen Theorie beim Dilettanten. Wie oft kann man nicht hören, daß sonst musikalisch ganz begabte Menschen nicht fähig sind, selbst die einfachste Melodie völlig scharf, nämlich in dem Maaße aufzufassen, das erforderlich wäre, um dieselbe zu Papier zu bringen; und das lediglich deshalb nicht, weil sie über die Bedingungen der rhythmischen Konstruktion nicht zur Klarheit kommen können, für deren instinktives Erfassen ihre Beanlagung nicht ausreicht, während es andererseits an Büchern fehlt, aus denen sie im Stande wären eine angemessene Belehrung über den Gegenstand zu schöpfen. Wie es aber hinsichtlich des Rhythmischen beim praktischen Musicieren selbst gebildeter Liebhaber steht, darüber braucht man wohl erst keine Worte zu verlieren, denn man weiß zur Genüge, daß gerade diese Seite des Kunstwerks die Klippe ist, an der fast alle zu scheitern pflegen!

Für die Musikwissenschaft ist übrigens die Frage nach der praktischen Bedeutung der Sache überhaupt eine nebensächliche. Nicht um eines größeren oder geringeren Nutzens, sondern um ihrer selbst,

um ihrer eignen Würde willen fällt ihr die Pflicht zu ein ungentügendes Lehrsystem, sobald es einmal als solches erkannt worden ist, fallen zu lassen, um sich nach einem besseren umzusehen. Dieser Notwendigkeit kommt die Restituierung der Aristoxenischen Doktrin vom Rhythmus in geradezu einziger Weise entgegen.

Bei der Eingangs versuchten allgemeinen Charakterisierung des Aristox.-Westphalschen Systems sind die Hauptvorzüge desselben schon angedeutet worden. In konsequenter logischer Entwicklung geht es von einfachen Prämissen aus und erreicht Schritt für Schritt endlich eine Geschlossenheit, die den vollen Stoff des Gegenstandes erschöpft und in ein übersichtliches Bild zusammenfaßt. Dabei gerät es niemals mit den wirklichen Verhältnissen des Kunstwerks in Widerspruch, sondern schließt sich ihnen überall in ganz ungezwungener Weise an, wobei es dieselben unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen und dennoch ihren feinsten nicht nur, sondern, was eine ganz andere Wichtigkeit besitzt, auch ihren freiesten Einzelheiten Ausdruck zu geben weiß.

Es würde nun freilich eine schwierige Aufgabe sein eine Erklärung dafür zu suchen, daß die Doktrin, welche der Tarentiner Philosoph vor fast 2200 Jahren gelehrt hat, in der That als der vollkommenste Ausdruck für Verhältnisse gelten muß, welche doch scheinbar, in völliger Unabhängigkeit von ihr, in der neueren und neuesten Musik zur Erscheinung gekommen sind. Aber, mag man das nun dem bloßen Zufall zuschreiben oder der Continuität einer Tradition, deren Spuren nicht mehr nachweisbar sind, mag man annehmen, daß Aristoxenus in der That das absolute Gesetz für die rhythmische Erscheinung gefunden hätte, an der Thatsache selbst ändert das nichts. Und man möchte meinen, daß Niemand diese verkennen kann, der die Verhältnisse unbefangen prüft und die Aristoxenisch-Westphalsche Lehre nicht bloß ihrer äußeren Form, sondern auch ihrem lebendigen Inhalt nach zu verstehn sucht, was sich allerdings weder ohne einige Mühe, noch ohne den guten Willen sich in eine bisher fremde Anschauungsweise hineinzufinden erreichen läßt.

An und für sich entwickelt sich das System in leichtfaßlicher Darstellung und aus einer nur geringen Anzahl von Bestimmungen.

Zu den wichtigsten gehört hier aber diejenige, welche den Ausgangspunkt der ganzen Lehre bildet. Es ist die des Einheitsmaßes für die rhythmische Zeit, oder wie es Aristoxenus nennt, die primäre Zeit, der *χρόνος πρώτος*. Als solches wird die Kürze (υ) gesetzt, in der Länge (—) ist sie zweimal enthalten, und alle weiteren Bildungen der nächsten Elementarreihe sind als Vielfache dieser Einheit aufzufassen. Bei Aristoxenus ist diese primäre Zeit

unteilbar; in der modernen Musik ist sie das wesentlich auch, wiewohl sich das hier lediglich als Behauptung aussprechen läßt, weil die Thatsache in der Wirklichkeit nicht immer in einer unmittelbar erkennbaren Weise zur Erscheinung gelangt.

Aus der Verbindung von Länge und Kürze entstehen die Klangfüße, welche die Grundlage der verschiedenen Rhythmengeschlechter bilden. Von diesen Elementen verwendet die praktische Musik nur wenige Arten, und diese werden blos in denjenigen Formen bestimmt, die sie als in der Hebung beginnende annehmen; in der That führt die entgegengesetzte Auffassung, das Voranstellen des Momentes der Senkung, in der Musik nicht zu Bildungen, die sich von Fuß zu Fuß wiederholen, wie das in der Poesie, z. B. beim iambischen im Gegensatz zum trochäischen Metrum der Fall ist, sondern lediglich zu einer allgemein aufzufassenden Kennzeichnung der Fußreihe als einer Auf- oder Voll-taktigen.

Die Klangfüße selbst kombinieren sich nach ganz präzisen Gesetzen, aber nach mannigfaltigen Schematen, zu rhythmischen Gliedern, deren Ethos von dem Orte abhängt, welchen der Hauptaccent einnimmt, während Caesur und Dynamik von der Stellung der einzelnen Glieder in der Gliederreihe bedingt werden. Glied und Gliedaccent bilden somit bei Aristoxenus die durchaus rationelle Grundlage für Taktart und Taktordnung.

Schon die Betrachtung dieser wenigen Andeutungen, die aber doch thatsächlich den eigentlichen Kern der Aristoxenischen Elemente enthalten, läßt erkennen, daß das System die rhythmische Erscheinung geradezu mit mathematischer Präcision definiert, und daß es sich dem, am leichtesten aus der historischen Entstehung zu begreifenden genetischen Principe des Rhythmus auf das innigste anschließt, indem es diesen nicht als ein künstliches Produkt der Willkür, sondern als einen natürlichen Organismus auffaßt. Und wie sind Rhythmen in der That entstanden? Sicherlich doch zu keiner Zeit durch ein Zusammensetzen echter oder pseudo-rhythmischer Elemente, wie das der Auffassung der bisherigen Theorie entspricht, sondern von allem Anfang an, wenn auch zunächst in noch so beschränkten Grenzen, durch die Konception konstruktiv abgeschlossener, mithin in sich fertiger Gebilde, die, ohne die Wiederherstellung der antiken Terminologie zu anticipieren, nur als melisch-rhythmische Phrase zu bezeichnen sind. Dementsprechend werden die fraglichen Elemente hier denn auch keineswegs in der Bedeutung eines aprioristischen Materials für rhythmische Konstruktionen entwickelt, sondern im Sinne von Begriffen, deren systematische Zusammenstellung die konstruktiven Bedingungen des Rhythmus, als von Etwas Voraus-

gesetztem, a posteriori ableiten und zur Erkenntnis bringen soll. Diesen Zweck erreicht das System aber auch in der erschöpfendsten Weise. Aristoxenus zeigt uns, gleichsam in einem einzigen Ueberblick, welchem Rhythmengeschlecht ein gegebenes rhythmisches Glied angehört, welche rhythmische Bewegung dessen Grundlage bildet, welchen Umfang es hat, ob es in der Hebung oder in der Senkung beginnt, wohin es seine Accente verlegt, in welcher Weise es sich dynamisch entwickelt; und mit solcher Definition sind wir im Stande das betreffende »Rhythmizomenon« in völliger Kongruenz nachzubilden oder zu konstruieren, wenn auch selbstverständlich unabhängig von der melischen Einkleidung des Originals. Um sich aber zu verdeutlichen, was das für die verständige Auffassung des Rhythmischen sowie für die Reform der Lehre vom Rhythmus bedeuten will, versuche man einmal vermittelt der Kategorien der bisherigen Lehre zu einer analog präzisen Bestimmung einer beliebigen rhythmischen Gestalt, eines rhythmischen Gliedes, zu gelangen; man wird sich bald davon überzeugen, daß das einfach unmöglich ist.

Das Aristoxenisch-Westphalsche System ist eben gleichweit entfernt davon eine blos esoterische Doktrin (wie z. B. die M. Hauptmannsche) oder eine principienlose Methodik zu sein, wie die landläufige; bei ihm ist keine Rede von einem primordialen Widerspruch zwischen Metrum und Rhythmus, oder von theoretischen Accentbestimmungen, die in der Praxis doch wieder keine Geltung haben sollen; es weiß nichts von sog. rhythmischen Maaß-Elementen, deren Umfang Niemand festzustellen vermag noch von systematischen Lücken, in Folge deren eine ganze Reihe rhythmischer Erscheinungen geradezu unberücksichtigt bleiben muß, weil sogar die Begriffe für dieselben fehlen. Hier entspricht jede Bestimmung der Wirklichkeit, und für jede Art der Erscheinung ist auch eine entsprechende Bestimmung zur Hand.

Die Einzelheiten des Systems (das v. d. V. in den Nummern 35, 36 und 37 vom XII. Jahrg. des Leipz. Mus. Wochenblattes ausführlich dargestellt worden ist) lassen sich hier begreiflicher Weise nicht besprechen. Allein es sind hier in Hinsicht auf das Allgemeine noch zwei Gesichtspunkte hervorzuheben, ohne deren Berücksichtigung weder eine sachgemäße, noch eine gerechte Würdigung der neuen Lehre denkbar ist.

Seinem reinem Gehalte nach kann das Gesetzmäßige des Rhythmus nur im einstimmigem Satze zur Erscheinung gelangen. Denn dieses ist eben die gegebene und die einzige Form für das einfache Phänomen der musikalischen Bewegung; das unbedingt gesetzmäßige kann aber immer nur an einem solchen zu Tage treten.

So ist das also nicht eine besondere Eigentümlichkeit des Rhythmus, in demselben Sinne vielmehr ist auch das Gesetz des Melos nur aus dem einstimmigen Satze herzuleiten, wie das der Harmonie aus der Akkordreihe, oder das des Kontrapunkts aus der absoluten Mehrstimmigkeit.

Wirkliche Einstimmigkeit kennt aber die moderne musikalische Kunst nur in den einfachsten Formen der Gesangsmusik, und diese erhalten fast ausschließlich in der Volksmusik praktische Bedeutung. In allen andern Erscheinungsformen ist die Musik entweder wirklich mehrstimmiger — oder harmonisch begleiteter — Satz. Diese Satzarten haben besondere Modifikationen der rhythmischen Erscheinung zur Folge, welche nicht aus einer unmittelbaren, sondern erst aus einer vermittelten Auffassung des rhythmisch Gesetzmäßigen erklärlich werden. Irgend ein beliebiges, aus der modernen Instrumentalmusik herausgenommenes rhythmisches Glied, ein Satz, eine Periode aus einem »Thema« von Bach, von Haydn u. s. w., wird daher, wiewohl nicht notwendig und nicht immer, so doch wahrscheinlich und meistens in seiner rhythmischen Konstruktion gewisse einzelne Züge enthalten, welche durch die angedeuteten Voraussetzungen der Mehrstimmigkeit bedingt sind, für deren verständliche Auffassung im Sinne der Aristoxenischen Rhythmik daher eine rein formale Anwendung der Grundsätze dieser letzteren allerdings nicht ausreichen kann. Das ist das Eine.

Die andere hier noch hervorzuhebende Thatsache ist die, daß die moderne Musik unzweifelhaft auch solche rhythmische Verhältnisse zur Erscheinung gebracht hat, die den Alten noch nicht bekannt waren, und daher auch in dem antiken Lehrsystem noch nicht vorhergesehen sind. Dahin gehört zum Beispiel, daß sie ein Rhythmengeschlecht anwendet, welches zwischen zwei alten, von denen das eine aus der Wiederkehr von drei Kürzen, das andere von drei Längen entsteht, etwa die Mitte hält und an gewissen charakteristischen Eigenschaften beider teilnimmt.

Solche, an sich naturgemäße Neubildungen, werden in jedem Organismus entstehen, der überhaupt noch lebens- und entwickelungsfähig ist; man wird daher der Doktrin keinen Vorwurf daraus zu machen haben, daß sie für derartige Erscheinungen keine fertigen Schemata vorrätig hat; das Bildungsgesetz, das in ihnen zu Tage tritt, steht mit den Principien der Lehre nicht allein in keinem Widerspruche, sondern erscheint vielmehr wie eine logische Folgerung aus denselben, und das ist nur ein neuer Beweis für die gesunde systematische Begründung der letzteren.

Welche Aufnahme hat aber dies antik-moderne System der

Rhythmik in musikalischen Fachkreisen gefunden? Die bezeichnendste Antwort darauf gibt die bereits oben erwähnte Thatsache, daß seit Rud. Westphal von einer rhythmischen »Frage« die Rede ist.

»Jedesmal«, sagt Lorenz von Stein, »wo irgendwo eine solche Frage entsteht, bedeutet sie, daß bei allem Wert, den eine Sache haben mag, dennoch eine Kluft sich zwischen dem wirklichen Leben und den Organen gebildet hat, die ein Ungenügen der letzteren für das erstere, das Bedürfnis wenn auch nicht einer neuen Ordnung, so doch eines neuen Standpunkts der letzteren bedeutet«.

Seinem weiteren Sinne nach aufgefaßt, trifft das auch hier zu.

Die praktischen Musiker stehn der Sache freilich zum großen Teil noch sehr skeptisch gegenüber: wie es Jahrhunderte lang gelehrt und gehalten worden — meinen sie — wie es den Meistern der Kunst bewußt geworden, wie es noch heute (und das freilich wird ja Niemand bezweifeln!) mit bestem künstlerischem Gelingen gelehrt und ausgeübt wird, so werde es wohl auch noch eine Weile weiter gehn können, und zur Not vorhalten; man zuckt höflich mit den Achseln und »bedauert«, daß der Philologe sich »bemühe« den Musiker über seine »eigenste Sache« belehren zu wollen.

Nun, menschlich ist ein solcher Standpunkt schon, wenn er auch direkt nichts mit der Wissenschaft zu thun hat, und der Philologe kann unbeschadet seiner Würde den Vorwurf unberufener Einmischung, der ihm hier gemacht wird, ruhig über sich ergehen lassen.

Anders verhalten sich die musikalischen Theoretiker. Dr. Hugo Riemann, der unter diesen heutzutage eine erste und leitende Stellung einnimmt, sagt in seinem Musik-Lexikon, in Beziehung auf Westphals 1880 erschienene »allgemeine Theorie der musik. Rhythmik seit Bach«:

»das letztere Werk ist von epochemachender Bedeutung, es wird einen lebhaften Anstoß zur Behandlung der musik. Rhythmik von neuen Gesichtspunkten aus geben, vielleicht auch kleine Veränderungen unserer Notenschrift nach sich ziehn«.

Neuerdings hat dann derselbe Theoretiker unternommen eine selbständige Theorie des Rhythmus auf eigenartige Voraussetzungen zu begründen. Diese letzteren haben aber wieder einmal einen so abstrakten Charakter, daß sich kaum annehmen läßt, dieser Versuch werde weitere Folgen haben.

Wichtiger und in engerem Zusammenhange mit dem vorliegenden Gegenstande zeigt sich eine ebenfalls von H. Riemann unternommene, und, wie es scheint, groß angelegte Ausgabe klassischer Meisterwerke (Berlin, Simrockscher Verlag), unter Bezeichnung der »rhythmischen Gliederung« durch neueingeführte Schriftzeichen. Daß

eine solche Ausgabe heute schon möglich ist und lukrativ zu werden verspricht (andernfalls würde sich dafür gewiß kein Verleger gefunden haben) ist ein deutlicher Fingerzeig für die praktische Tragweite der Aristoxenisch-Westphalschen Doktrin.

Auch Phil. Spitta, der Niederländer Gevaert u. A. haben dies letztere erkannt und Westphal Gerechtigkeit widerfahren lassen. Nicht so der Franzose Lussy.

Dieser hatte bereits in seinem »*Traité de l'expression musicale*« (1873) u. A. einen Versuch zur Reform der Lehre vom musikal. Rhythmus gemacht, der allgemeines Aufsehen erregt hat und in der That eine nicht geringe Anzahl, namentlich vom Standpunkte der musikal. Praxis aus, beachtenswerter Gedanken enthält. Leider war aber dieser Versuch ein durchaus unvollkommener, es fehlte ihm nicht nur alles Systematische, sondern geradezu jede Methode, und er konnte daher über die Bedeutung einer, zwar interessanten, Anregung nicht hinauskommen, der aber jegliche Fähigkeit wissenschaftlicher Entwicklung abgieng.

Angeblich auf Rud. Westphal gestützt, hat derselbe Verfasser nun (1883) Dasjenige, was in seinem ersten Werke nur als Kapitel über die Rhythmik erschienen war, weiter ausgeführt und als besonderes Werk:

»*Le rythme musical, son origine et son accentuation*«  
herausgegeben.

Dieses Werk ist nun genau betrachtet nichts anderes, als ein bloßes caput mortuum der Aristoxenisch-Westphalschen Doktrin, die Lussy hinsichtlich ihrer Tendenz von Haus aus mißverstanden hat. Er hält sie für eine angewandte Lehre der musikalisch-rhythmischen Vortragskunst. Von dieser unzutreffenden Voraussetzung aus verweigert er ihr jede praktische Tragweite und kennzeichnet sie als »unfruchtbaren wissenschaftlichen Versuch«. Dann aber entnimmt er ihr dennoch Dasjenige, dessen sie wohl am füglichsten entbehren könnte, nämlich die antike Terminologie, sowie eine — scheinbar ganz beliebig herausgegriffene — Reihe von Kategorien, denen er zwar großen Wert beilegt, die korrekt aufzufassen er aber dermaßen außer Stande ist, daß er sie, ohne dessen gewahr zu werden, zum Teil in das gerade Gegenteil von dem verwandelt, was sie in dem Aristoxenisch-Westphalschen Systeme sind, so z. B. die Lehre vom Auftakt oder von der Anakrusis. Das alles verarbeitet er alsdann mit einigen selbständig entwickelten Lehrsätzen, die er von völlig äußerlichen Gesichtspunkten aus aufstellt, zu einem Ganzen von lediglich aphoristischem Gefüge, das jeden festen systematischen Zusammenhang vermissen läßt.



Hier, wo es sich ja nicht um eine Kritik des Lussyschen Werkes handelt, wäre an und für sich kein Anlaß vorhanden, diese Sache zur Sprache zu bringen. Allein Lussys Buch hat in Deutschland eine große Verbreitung gefunden, die Fachkritik hat dasselbe wie eine sensationelle Erscheinung begrüßt, sie hat es gerühmt, bewundert, für neu und bahnbrechend erklärt, und dabei den soeben angedeuteten thatsächlichen Sachverhalt, soweit V. bekannt geworden, mit keiner Silbe erwähnt. Dem Westphalschen Werke hat sie auch nicht annähernd eine entsprechende Beachtung zu Teil werden lassen.

So schreibt z. B. der langjährige Referent des officiellen »Dresdener Journals« Herr C. Banck (2. Nov. 1883) dem Franzosen, was dieser zur Empfehlung seiner eigenen Lehre und zur Diskreditierung der Westphalschen ausgesprochen hat, ohne jeden Vorbehalt, geduldig nach und zeigt dadurch, daß ihm der eigentliche Inhalt der beiden Systeme vollkommen fremd geblieben ist! Gegen eine derartige Oberflächlichkeit, die ohne jeden Schein von Berechtigung eine gründliche und deshalb hochachtbare wissenschaftliche Leistung zu Gunsten einer eben so unverständigen als unzulänglichen Konkurrenz-Arbeit auf das Empfindlichste zu schädigen geeignet ist, wird es wohl gestattet sein nachdrücklich zu protestieren!

Eines läßt sich freilich nicht leugnen, nämlich daß Westphals Darstellung im Einzelnen vielfach auf specielle musikalische Erörterungen eingegangen ist, die im Interesse der Sache vielleicht lieber hätten unterdrückt werden sollen, weil es gerade solche episodische Exkurse sind, die häufig zu Mißverständnissen geführt haben und zum Gegenstande absprechender Urtheile gemacht worden sind. So hat man sich u. a. vielfach daran gestoßen, daß gewisse Westphalsche Auffassungen sich den Bedingungen des rein polyphonen Stils gegenüber als unzulänglich erweisen, und wieder ist das darauf zurückgeführt worden, daß ihm, als Philologen eine genügende musikalische Durchbildung und Einsicht fehle. Dabei hat man nur zu berücksichtigen vergessen, daß in den Kreisen der Musiker von Beruf ganz ähnliche »Unzulänglichkeiten« zu Tage treten, wenn diese hier auch an Gegenstände anknüpfen, welche als musikalische bereits »recipiert« sind, während die Rhythmik, in der reinen Fassung wenigstens, die sie dem Aristoxenus zu verdanken hat, vorläufig noch als etwas »extra« oder »ultra« musikalisches angesehen wird.

Westphal ist Rhythmiker, er ist einseitiger Rhythmiker, und als solcher ist ihm der Begriff der reinen Polyphonie und der durch die letztere geforderten Gebundenheit des Rhythmischen — wie aller anderen musikalischen Haupt-Elemente — nicht hinlänglich bewußt gewor-

den. Liegt das aber notwendig daran, daß er nicht Musiker ist, und machen es denn die einseitigen Harmoniker oder Lyriker anders? Bewahre! auch sie stehn dieser Sache mit einer ganz analogen »unzulänglichen Auffassung« gegenüber. Man frage doch nur nach dem Standpunkte, den etwa die Schule M. Hauptmanns — der doch wahrlich für seine Person, wenn auch nicht seinem Systeme nach, im eminentesten Sinne Kontrapunktist war — oder nach dem, welchen die Anhänger des ausschließlich der »Empfindung« abgelauschten Melodie, dem Kontrapunkte, d. h. der unbedingten Mehrstimmigkeit gegenüber einnehmen!

Erst neuerdings fangen ja die Musiker selbst an, sich dessen wieder bewußt zu werden, was polyphone Gebundenheit dem Mittelalter bedeutet hat, und was sie folglich ihrem Wesen wie den Voraussetzungen je des besonderen Materials nach auch für die musikalische Gegenwart zu bedeuten haben muß.

Wie kann man demgegenüber eine zureichende Einsicht dieser so speciellen Verhältnisse vom Nicht-Musiker, vom Philologen, vom einseitigen Rhythmiker verlangen, da doch selbst noch so wenige Fachmusiker eine solche besitzen?

Angenommen aber Westphal hätte sich auch weiterhin noch praktische Anwendungen seiner Lehre zu Schulden kommen lassen, die auf dilettantische Unkenntnis oder auf philologisch antikisierende Velleitäten zurückzuführen wären, so muß doch jeder Einsichtige ohne Weiteres erkennen, daß die Integrität des Systems durch derartige Dinge in keiner Weise in Frage gestellt wird.

Es ist deshalb auch der Anspruch vollkommen berechtigt, daß die angewandte Musikwissenschaft das Aristoxenisch-Westphalsche System mit Ernst auf seine Fähigkeit eine rationelle Grundlage für eine praktische Methodik abzugeben prüfe, und, falls es ihm nicht ein besseres entgegenzustellen weiß, sich für dasselbe entscheide.

Wird dieser Versuch in gutem Glauben unternommen, so wird die Zukunft den Verdiensten, welche sich Männer wie Dr. Riemann und Lussy und neben diesen noch manche andere um die Kritik und die Reform der rhythmischen Disciplin in ihrer Weise erworben haben, die Anerkennung gewiß nicht versagen. Als den eigentlichen Begründer bez. Wiederhersteller der modernen Lehre vom Rhythmus aber, wird sie, ohne des Aristoxenus zu vergessen, keinen anderen als R. Westphal nennen.

Dresden.

Ernst von Stockhausen.

Mittelhochdeutsche Grammatik von Dr. Karl Weinhold, ord. Professor an der Universität zu Breslau. Zweite Ausgabe. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1883. XII und 604 SS. gr. 8°.

Die zweite Auflage der Weinholdschen Mhd. Grammatik ist eine stark vermehrte. Das Verzeichnis der Abkürzungen S. IX ff. lehrt, daß Weinhold den für ihn ergiebigen Publikationen, namentlich also dialektischer Schriftwerke, welche seit 1877, dem Erscheinungsjahr der ersten Auflage, herausgekommen sind, aufmerksam gefolgt ist. Zahlreiche Citate aus ihnen beweisen nicht minder die sorgfältige Ausnutzung, als der Zuwachs, welchen namentlich der erste Hauptteil, die Lautlehre erfahren hat. Das erste Buch, die Vokale, enthält in der neuen Auflage 140 statt früher 129 §§ auf 135 statt 109 Seiten; das zweite Buch, die Konsonanten, 101 gegen 94 §§ auf 106 gegen 94 Seiten. Im zweiten Hauptteil hat die Darstellung der Wortbildung - was erklärlich ist - nur um ein paar Seiten zugenommen, dagegen die Flexionslehre um etwa 30, und der »Nachweis« (d. h. das Register) ist fast auf den doppelten Umfang gestiegen, um so angenehmer, als die erste Auflage hierin allzu knapp war.

Eine vollständige Umarbeitung hat der Vokalismus erfahren. Ich habe im Anz. f. dtsh. Altert. 5, 40 ff. die erste Auflage der Weinholdschen Grammatik besprochen und damals beklagt, daß dieser Abschnitt so wenig systematisch angelegt sei. Jetzt hat Weinhold bei jedem Vokal die Schicksale desselben in ihrer Gesamtheit behandelt, statt die durch Umlaut, Färbung, Schwächung, Dehnung u. dgl. neu sich bildenden Laute zu den ursprünglich jenen Klang besitzenden zu gesellen. Die so erzielte Verbesserung ist eine beträchtliche und hebt die Mhd. Grammatik, da die andern Abschnitte schon wissenschaftlicher geordnet waren, vollends aus der Reihe der Nachschlagebücher in die der zum Studium geeigneten. Die bessernde Hand des Herausg. hat auch sonst eingegriffen, wengleich er sich an anderen Stellen von ungewöhnlichen Ausdrücken und bestreitbaren Ansichten nicht hat trennen können. Ich darf deswegen auf meine genannte Recension verweisen und trage eine Anzahl mir bedenklicher Punkte und falscher Angaben nach, welche gleichfalls aus der ersten in die zweite Auflage hindübergewandert sind.

§ 41 = 29<sup>1</sup> muß es heißen »Sommer z. Flore 157«. — § 100 = § 114<sup>1</sup> gibt als Beispiele von *ie* = »gemeindeutschem *é*« auch *sielecheit* = gemeindeutsch *sælecheit* und *zwiencich* = gemeindeutsch *zweinzec*. — § 192 = § 176<sup>1</sup>: wo ist *triu* (Baum) im Mhd. belegt? — § 204 = § 186<sup>1</sup>: »Germanisches Gesetz ist die Sibilierung von *Lingualis* vor affigiertem *t*; daher geht auch *z* vor diesem *t* in *s* über.

Also wird bei Kürzung der Superlative *beste leste græste* aus *bezte lezte græzte*; alem. findet sich *saste kraste swiste* für *sazte, krazte swizte*, AGr. § 185. In *weist wiste, muost muoste* lebt die vor der Verschiebung des *t* zu *z* bereits bestandene Form einfach fort«. Im Gegensatz zu dieser richtigen Anschauung über *weist* u. s. w. heißt es § 418 = 401<sup>1</sup>: »Vor angeschlossenem *t* (2. Sg. Ind.) ward *z* zu *s* sibilirt (§ 151)«. An dieser citierten Stelle (= § 140<sup>1</sup>) wird gelehrt: »In einer älteren Zeit der germanischen Sprache galt das Gesetz, daß Lingualis vor Lingualis sibilirt ward d. i. in *s* übergieng; so ward *veit-t: veist, môtda: môsta, mô-t-t: môst, hlad-ti: last*. Dieses Gesetz verlor später seine Geltung und bei den vielen schw. Perfektis der Verbalstämme in *d* oder *t* wirkte es nicht mehr. Aber in jenen Fällen blieb es in Kraft und abd. mhd. nhd. erhielten sich durchaus *wiste weist, muoste muost, last*. Die Nachwirkung jener Gesetzes äußert sich auch in den verkürzten Superlativen *beste, leste, græste* von *baz, laz, grôz*«. Ich habe die ganzen Stellen ausheben müssen, um die Unsicherheit der Anschauung und das Unpräcise des Ausdrucks kennzeichnen zu können. Das germanische Gesetz wirkte also später nicht mehr — richtig, denn jedes Sprachgesetz gilt nur in einer bestimmten Periode. Dann darf man aber nicht sagen: »in jenen Fällen [*weist* u. s. w.] blieb es in Kraft«, denn das sind nur ererbte Formen; dann darf man auch nicht sagen, in *beste* u. s. w. sei *z* in *s* übergegangen in »Nachwirkung jenes Gesetzes« und in *weist* u. s. w. lebe die bestandene Form einfach fort. Hier widerspricht ja immer eine Lehre der andern! In den Superlativen *beste* u. s. w. hat auch *z* gar nicht vor *t*, sondern vor *st* gestanden. Sie sind, wie der Umlaut lehrt, keine Superlative auf *-ta*, sondern auf *-ista*, mit *sas-te kras-te swis-te* also gar nicht zu vergleichen, und diese letzteren beruhen natürlich auf keinem germanischen Gesetz. — § 215 = 197<sup>1</sup> »In dem negativen proklitischen *en* für *ne* ist keine Metathesis, sondern es entstand im 11. 12. Jahrh. aus dem proklitischen *n* für *ne* vor Vokal, zuerst in dem häufigen *enist*«. Eher aus dem enklitischen *ne: ezne ist, ezn ist* und mit Svarabhakti *ezen ist, ez enist*. — § 219 = 201<sup>1</sup>: *jungelint ingint* aus dem Rother scheinen mir sehr unsichere Belege von *nt* statt *nc* (*nk*), da Verlesen hierbei leicht möglich ist und Maßmann sich zweifellos im Rother mehrfach verlesen hat. — § 221 = 203<sup>1</sup>: »Ueber den grammatischen Wechsel zwischen *h* und *g* in den Perfektformen von *slahen* . . . Dieses *g* ward auch von den besten Dichtern mit altem *g* in Reim gebunden«. Warum auch nicht? Es ist ja eben so alt, und daß es etwa anders klang, läßt sich weder vermuten noch beweisen. — Nach § 241 = 223<sup>1</sup> muß *h* in *Michahél Raphahél* als

Hauchlaut betrachtet werden, welcher den Hiatus decken soll. Allein *h* ist hier nie gesprochen worden, steht vielmehr, wie ich von Weinhold selbst gelernt habe, »als bloßes Trennungszeichen zwischen Vokalen« (AG § 232); vgl. MSD<sup>2</sup> 519. Ebenso wenig »vertritt *h* an langvokalischen Wurzeln zuweilen das Suffix *j*, z. B. *dræhen fræher muohen bluohen*«, sondern bleibt ebenso unhörbar wie in nhd. *drehen mühen blühen*, was unsre Schreibung *sæen* statt *sæhen sæjen* aufs deutlichste beweist. In § 243 und 245 spricht Weinhold mit vollem Recht von *h* als diäretischem und diakritischem Zeichen, daneben aber auch fälschlich wieder von Einschub eines *h* zwischen Vokale »zur Deckung des Hiatus«. — § 305 = 287<sup>1</sup> sind *fröudehelfels* und *wunnetraestelich* kaum Komposita, deren beide erste Teile man durch *und* trennen darf. Denn *fröudehelfe* heißt Hilfe zur Freude und *wunnetröst* Hoffnung auf Wonne. — § 312 = 294<sup>1</sup> blieben die Druckfehler *heroro* statt *héroro* und am Schluß Part. Præs. statt Præt. stehn. — § 296<sup>1</sup> wurden die Komparative *ërre hërre schierre tiurre* durch »Synkope und nicht Metathesis« erklärt, dagegen § 486<sup>1</sup> gerade durch »Umstellung«. Dieser Zwiespalt ist auch in der neuen Aufl. § 314 und 504 noch ungeschlichtet. — Ebenso kehrt der grobe Fehler des § 297<sup>1</sup>: »Die Adverbien des Komparativs sind umlautlose und eines Endungsvokals bare Formen der Steigerung, indem das aus *o* entstandene *e* apokopiert ward« in § 315<sup>2</sup> wieder. Also wie *höho* zu *hōh*, so auch *höhōra* und *höhōsto* oder *höhiro höhīsto* als Adverbien? — § 335 = 318<sup>1</sup> fehlt die Angabe, daß *sint* auch den Dat. regiert, und § 349 = 332<sup>1</sup> das Verbum *bretten*, Part. Praet. *gebrotten*. — Im Plur. *wir suln* beruht das *u* mit nichten »auf alter Störung, da *â* nach dem Wurzelauslaut zu erwarten wäre« (§ 411 = 394<sup>1</sup>). Wenn von Störung gesprochen werden soll, so liegt sie im *â*: *wir suln* ist so regelmäßig wie *wir mugen*, woran § 409 = 392<sup>1</sup> auch Anstoß genommen wird. Das Citat aus Kluge an dieser zweiten Stelle hat Weinhold nicht auf den richtigen Weg geführt; ich verweise ihn noch auf Joh. Schmidt in der Zs. f. vglde Sprfg. 25, 8 ff. — Für § 415 (= 398<sup>1</sup>) hätte Weinhold aus Reißenbergers Abhandlung »Zur Krone Heinrichs von dem Türflin« S. 25 entnehmen können, daß daselbst 19003 das Part. Praet. *getorst*: *vorst* vorkommt, also nicht unbelegbar ist. — § 419 = 402<sup>1</sup>: *wesse* in der Straßburger Hs. der Lit. 643 kann nicht als md. gelten, da ich Zs. 19, 274 ff. gezeigt habe, daß dieser Zusatz echt, also oberdeutsch ist. — § 437 = 420<sup>1</sup> wird MF 5, 39 citiert. König Heinrich behauptet 36 *ê ich mich ir verzige, ich verzige mich ê der krône* und fährt dann fort *Er sündet sich, swer des nicht geloubet, ich möhte geleben mangen lieben tac*,

*ob joch niemer krône kæme uf mîn houbet.* Nach Weinhold ist *kæme* Konj. Plusqupf.; allein da Z. 39 nur die Behauptung von V. 36 in indirekter Rede wiedergibt und der Bedingungssatz ein *niemer* enthält, muß man futurische Bedeutung darin suchen. — § 460 = 443<sup>1</sup> werden die movierten Fem. auf *-inne* zur schwachen Deklination gezogen, § 461 = 444<sup>1</sup> zur starken. Was soll gelten? — Beim geschlechtslosen Pron. der 3. Person § 475 = 457<sup>1</sup> vermißt man Angaben über das Pron. reflex. Vermittelst des Registers findet man sie, wo sie sonst niemand suchen würde, nämlich unter den umschriebenen Formen des Verbuns, wo § 431 = 414<sup>1</sup> vom Ausdruck des Mediums handelt. Wenn irgendwo, so wäre in diesem Falle eine Verweisung im Text nötig gewesen. — § 479 = 461<sup>1</sup> ist im Absatz »Die gewöhnliche mhd. Form u. s. w.« zu lesen Herb. 4838, wobei zugleich die dazu gehörige Anmerkung Frommanns erwähnt werden konnte. Im Schlußsatz ist die Bemerkung »Zwischen *in* und *inen* liegt *ine inne*« (Acc. von *er*) recht äußerlich, da doch die Entwicklungsreihe *inen inne ine* oder *inen ine inne* anzusetzen sein wird und *in* überhaupt nicht zu dieser mit doppeltem Akkusativzeichen versehenen Gruppe gehört. — Ein trauriges Beispiel grammatischer Unkenntnis gewährt § 486, der unbeanstandet aus der 1. Aufl. (§ 468) übernommen ist. »Gen. Sg. M. N. *dises*. Neben dieser gemeinmhd. Form setzt sich die ahd. herrschende mit *ss* noch fort: *disses*, und mit explosivem Beisatz *ditzes dizzes*. Durch Apokope des *s* entsteht *disse*, z. B. Erec 317 u. s. w.«. Es wird genügen, wenn ich auf Seherer zGDS<sup>2</sup> 492 f. verweise. Das Citat Erec 317 ist falsch. — § 493 = 475<sup>1</sup> muß das Citat unter *sum* »Haupt zum Erec 7635« lauten. — § 499 sind die sonderbaren »indeclinabeln Genitive *selbes (selbest) selber selben*« aus § 481<sup>1</sup> stehn geblieben und § 523 = 505<sup>1</sup> einer der Glanzpunkte des Buches, *einu* als Form des unbestimmten Artikels im Nom. Sg. Fem.: »Die Art des Artikels ist dabei gleichgiltig: *der tumbe, ein tumbe; diu heilige, einu heilige*«. Ich hatte mir das schon bei Lektüre der 1. Aufl. angestrichen, in der Recension jedoch davon geschwiegen, weil ich es für einen unangenehmen Lapsus calami hielt. Soll man das auch jetzt noch glauben? Wie gut wäre es gewesen, wenn Weinhold § 336 = 319<sup>1</sup> beim Zahlwort *ein* vom unbestimmten Artikel (u. a. davon, daß er auch im Plur. vorkommt, ferner von *eine* »allein«) gehandelt und sich nicht mit der kurzen Bemerkung »*ein* adj. flektiert *einer -iu -ez*« begnügt hätte.

Neue Fehler enthalten § 33, 45 und 62. Im ersten steht zu lesen, daß in *vân â* aus *ahe* mit kurzem *a* entstanden sei, und einige Zeilen weiter »*ê* für kontrahirtes *ahe* in den Zw. *slahen* und

*vahen*«, beharrlich mit kurzem *a*. Und wieder einige Zeilen weiter soll (*er*) *slêt* aus *slahet* entstanden sein, während hier *a* doch umgelautet wird. — Zu § 112<sup>1</sup> hatte ich in meiner oben genannten Anzeige bemerkt, daß man das *ie*, welches sich vor *r* und *h* aus *i* entwickelt, in den alem. Reimen *geschiet*: *geriet*, *siet*: *diet* nicht suchen dürfe, weil diese *ie* durch Ausfall des *h* aus *geschihet* *sihet* entstanden seien. Weinhold hat nun zwar in § 45<sup>3</sup> seine alte Erklärung fallen lassen, sich aber nicht entschließen können, die meine, trotzdem daß sie auf einen § seiner AG zurückgeht, anzunehmen. Lieber stellt er eine Erklärung auf, die allen Lautgesetzen ins Gesicht schlägt: »Aus dem *ht* schwand das gutturale *h* und löste sich in *e* auf, *ih*t ward zu *ie*« [lies *iet*]! — Nach § 62 soll in dem Reime *ol*: *vol* bei Otacker die »Zeitdauer« des *o* in *vol* vor der Liquida »vermehrt« sein, was dadurch zu Stande kommt, daß Weinhold mit falscher Quantität *ôl* ansetzt. § 455 hat er aber richtig *ôl*, nicht *œl*.

Solche elementaren Schnitzer entstellen das Buch um so mehr, als wir an ihm die erste eingehende Grammatik des Mittelhochdeutschen und zugleich die erste, obenein sehr reichhaltige Grammatik des Mitteldeutschen besitzen, und als um der Fülle des mit großem Sammeleifer gewonnenen Materials willen Weinholds Grammatik eine unentbehrliche und nicht leicht versagende Helferin geworden ist. Indes weitere Auflagen werden Gelegenheit zu Besserungen bieten, sofern der Herr Verf. nicht an seinen Meinungen festzuhalten vorzieht.

Dem und jenem Benutzer des Weinholdschen Buches ist es vielleicht nicht unlieb, wenn ich zum Schluß etliche Verweise auf Anmerkungen u. dgl. gebe, welche in die Grammatik nicht aufgenommen worden sind.

§ 27 konnte aus dem Alex. noch der Reim *manige*: *ingegene* 3103 W. angeführt und wegen *ingagene*, *gagen* auf Bartsch Ueber Karlmeinet S. 286 verwiesen werden. — Wegen des md. *b—v* (§ 162. 176. 177) vergleiche man Braune in den Beitr. 1, 25 und Heinzel, Ndrfk. GS 430, wo noch Rückerts Anm. zum Bruder Phil. 3292 nachzutragen wäre. — In § 182 oder 215 hätte der scheinbare Wechsel von *m* und *n* in *mispel* — *nespel* erwähnt werden können. — § 225. Ueber *ieren* Frommann zu Herb. 10115. — § 247: wegen der Fem. auf *-in*, *-inne*, *-în* Henning in QF 3, 91 f. — Außer *ie noch*, *noch denne* wäre in § 331 *nochdant* nebst Frommanns Anm. zu Herb. 14202 zu nennen gewesen, wenn diese nicht schon § 200 zu citieren war. — § 333: über *bî* mit Akk. Bartsch zur Erlösg. 1862. — § 341 beim enklitischen *â* vermisste ich den Hinweis auf Haupt zu Neidh. 4, 11 und Jänieke zum Bit. 8275. — § 369: wie

es mit der »Sprödigkeit« der Baiern gegen die 2. Plur. auf *-ent* steht, habe ich in der Zs. f. dtsch. Altert. 20, 317 beleuchtet. — Die Endung *t* statt *st* in der 2. Sg. Ind. Praet. (§ 374) erklärt Strauch Adelh. Langmann S. XXXIX Anm. minder gewaltsam. — § 413: Imp. »*erkunne* im Georg 2273« Lachmann zu Nib. 2241, 4. — Vom Umlaut in *töhte möhte* (§ 420) spricht ebenfalls Lachmann zum Iw. 2088. — § 458: der Dat. Sg. *brunne* auch Iw. 581 (wozu Beneckes Anm.) und der Akk. Pl. *brunni* im md. Lobe Salomos, MSD XXXV 5<sup>b</sup>, 10. Einzusetzen ist auch mit R der Dat. *Botenbrunne* Neidh. 100, 4. 15, wo Lachmann unnötiger Weise Beneckes Text verlassen hat. Dieser schrieb XLIV Str. 4: *Ob er sich ertobet nach ir minne, und erwunne, (: Botenbrunne) erst ir ungewert.* Lachmann zum Iw. 6611, und mit ihm Haupt: *nâch ir minne underwunnen: Botenbrunnen.* Ueber *ertobet* = *ertobete* Haupt zu 85, 16. Auch in dem angegebenen Iweinverse glaube ich nicht an die Richtigkeit von Lachmanns Aenderung *die wil sî unerwunden sint.* A hat *unvirunden*, b *unuberwunden*, BDab *nîht uberwunden.* *verwinden* ist, wie Paul Beitr. 1, 305 richtig bemerkt hat, nur die md. und nnd. Vertretung des in Oberdeutschland gebräuchlichen *überwinden* (Belege gab u. a. ich in der Zs. 19, 273), wir werden also auf *unüberwunden* und die Lesung *die wil si unüberwunden sint* geführt. Zu der Neidhartstelle vgl. ebenfalls Paul in Beitr. 2, 555. — Zu den Weinhold bekannten schwachen Nebenformen starker Masc. in § 459 kann ich wenigstens hinzufügen *kranech* (Haupt zu Walther 19, 31. Jänicke zum Bit. 6983). Wegen *mâc* ist nicht nur Staufenh. 803 selbst, sondern auch Jänicke's Anm. dazu einzusehen. — § 461: über stark flektiertes *gruobe* Rückert zum WGast 5541, über starke Formen von *kemenâte* Sommer zum Flore 513. Jänicke zum Bit. 439, über *strâze* derselbe zum Bit. 2758 und W. Grimm zum Silv. 2708. — § 466: von *man* im Gen. Pl. Lachmann zu Nib. 95, 1. Auch Scherer hat im Anz. 4, 97 die Stammbildung von *man* besprochen. — § 474: *iu* für *iuch* Lachmann zu Nib. 959, 3. — Die Stellenangaben für den Gen. Masc. *es* in § 476 konnten durch einen Verweis auf Haupt's Anm. zum Erec 979 erspart werden. Nur Iw. 2105 fehlt dort, vielleicht weil das Neutr. möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich ist. — Der Reim *wiu: siu* aus des Tôdes gehüg. 615 war besser nach Heinzels Ausg. zu citieren (657), wobei gleich auf die Anm. aufmerksam gemacht werden konnte. — § 481 ist nicht gesagt, wie das Possess. der 3. Sg. Fem. und 3. Pl. ausgedrückt wurde, bevor flektiertes *ir* aufkam. Auch hätte auf Rückert's Anm. zum WGast 38 verwiesen werden müssen, welcher dort *sin* als reflexives Poss. für alle Geschlechter und Numeri belegt. — § 493: über das allmähliche



Einrückten von *man* in die Stellung eines unbestimmten Pron. Haupt zum Erec 5238. — Die Dat. der starken Adj. auf -e (§ 505) hat auch Rieger Elis. S. 39 auf den Instr. zurückgeführt.

Berlin.

Max Roediger.

---

Des aconits et des aconitines. Histoire naturelle, chimie et pharmacologie, physiologie et toxicologie, thérapeutique. Par Dr. J.-V. Laborde, Chef des travaux physiologiques à la Faculté de Médecine à Paris, et H. Duquesnel, Pharmacien de première classe, Lauréats de l'Académie de Médecine (Prix Orfila. 1878). Avec quatre planches d'Anatomie pathologiques chromo-lithographiées et nombreux graphiques dans le texte. Paris. G. Masson, éditeur, libraire de l'Académie de médecine. 328 Seiten in Oktav.

Dies ist die dritte mit dem Preise, welchen der große Toxikologe Orfila für Aufgaben aus dem von ihm kultivierten Gebiete stiftete, gekrönte Arbeit, und unstreitig diejenige unter diesen drei, welche das gestellte Thema am erschöpfendsten behandelt und die angestrengtesten und umfassendsten Studien zur Grundlage hat. Wenn wir dies Lob aussprechen, so ist damit gegen die früheren Preisträger, Bondier und Nativelle, keineswegs ein Tadel beabsichtigt; es erklärt sich zum Teil daraus, daß an der neuesten Preisschrift zwei Männer, ein Physiologe und ein Chemiker beteiligt sind, während die genannten früheren Bewerber um den Prix Orfila allein das Wagnis übernahmen. Ein gewisser Unstern hat allerdings über den ersten beiden Arbeiten gewaltet, ein Schicksal, dem bei der fortschreitenden Wissenschaft kein noch so fleißiger und tüchtiger Arbeiter entgehen kann, die Forschungen sind binnen Kurzem von Anderen überholt worden, welche denselben Gegenstand von verschiedenen Gesichtspunkten und mit differenten Mitteln angriffen. Sie können freilich beide ihren Trost darin finden, daß auch mit den Arbeiten ihrer Nachfolger die Untersuchungen über den Stoff, dem sie Zeit und Mühe widmeten, nicht abgeschlossen sind; die aktiven Stoffe der giftigen Pilze, zu denen Bondier das Bulbosin fügte, sind auch heute noch nicht im reinen Zustande bekannt, und der von Unterzeichnetem vor mehr als einem Decennium in d. Bl. ausgesprochene Satz, daß das sog. Muscarin keinen Anspruch darauf erheben könnte, als das giftige Princip des Fliegenpilzes angesehen zu werden, ist jetzt nicht mehr die Ansicht eines Einzelnen, sondern wird auch von andern kompetenten Fachleuten, z. B. von M. Schiff, von Vogl, von Giacosa u. s. w. vertreten. Daß die Arbeit von Laborde und Duquesnel in so kurzer Zeit wissenschaftlich überholt wird, daß das sog. Aconitine cristallisée von Duquesnel seinen Mei-

ster in der Weise findet, wie das Digitaline cristallisée von Nativelle in dem Digitoxin, ist nicht ganz unmöglich. Daß aber die vorliegende Arbeit die Aconitinfrage nicht völlig abschließt, das ist selbstverständlich, denn jede neue naturwissenschaftliche Entdeckung trägt glücklicherweise den Keim neuer Untersuchungen in sich, und daß die Arbeit in der Frage über die Chemie und Toxikologie der zahlreichen Species von Aconitum noch Lücken übrig läßt, davon sind die Verfasser selbst überzeugt, und daraus machen sie auch kein Hehl. Daß ihr Buch eine Frucht mehrjähriger Arbeiten ist, kann Niemand bezweifeln, der sich mit analogen Forschungen abgegeben hat; daß sie ihr Ziel mit allem Eifer verfolgt, daß sie weder Mühe noch Kosten gespart haben, ist ein unbestreitbares Faktum, das uns in jedem Kapitel des Buches entgegentritt. Ist doch einer der Verfasser eigens in die Pyrenäen gereist, um in Begleitung eines südfranzösischen Botanikers authentische Exemplare verschiedener Species und Varietäten aus der Gattung Aconitum aufzusuchen, welche die Grundlage eines Teiles der chemischen und physiologischen Studien bilden sollten. Nicht ohne Grund sagen die Verfasser in der Einleitung: »Leider war es uns nicht möglich, ebenso mit allen sonstigen Varietäten zu verfahren, eine europäische Reise würde dazu notwendig gewesen sein, und noch zwei Menschen und mehrere Jahre hätten dazu nicht ausgereicht«. Nun, selbst mit einer »Europäischen« Reise wären sie nicht ausgekommen; denn die Aconitinfrage ist ja gerade in den letzten Jahren vom Himalaya und von den Gebirgen Japans aus zu einer verwickelteren geworden.

Die größte Verwicklung haben freilich die Botaniker in die Aconitinfrage gebracht, und einzelne derselben haben geradezu aus den Species des fraglichen Genus einen Rattenkönig fabriciert. An die Stelle der Speciesmacherei von Reichenbach ist zwar neuerdings bei den Botanikern eine Reaktion getreten, heilsam allerdings gegenüber den 65 Aconitspecies des Genannten, aber, wie so häufig, manchmal auch zu weit gehend und die Zahl der Arten zu sehr reducierend. Es hat eine solche Beschränkung ihre Schattenseiten, zumal wenn es sich, wie in einem Teile der Untersuchungen von Laborde und Duquesnel, darum handelt, darzuthun, welcher Species die größte Aktivität zukommt; denn es kann dann eben dazu kommen, daß eine als Varietät gedeutete vielleicht schwächer toxische Form zu dem Material beiträgt, und dann natürlicher Weise auch das Resultat verschiebt. Wir wollen nicht sagen, daß dies bei unseren Autoren der Fall gewesen ist, aber, wenn wir die Berechtigung anerkennen, die Pflanzen in den Pyrenäen selbst aufzusuchen, und es für einen guten Gedanken ansehen, daß sie sich nicht auf die Angabe

Fremder verlassen, welche die von ihnen gelieferte Aconitwurzel selbstverständlich für diejenige von *Aconitum Napellus* erklären, so sind wir doch nicht ganz ohne Zweifel, ob die Entdeckungsreise nicht doch von der *Skylla* in die *Charybdis* führte? Jedenfalls sind gerade in dieser Partie der Untersuchungen Unklarheiten und Widersprüche. S. 8 sprechen sie von drei Subsektionen der Sektion *Aconitum* der Gattung *Delphinium* (zu letzterer hat ja *Baillon* die Linnéische Gattung *Aconitum* neuerdings gezogen), und nennen dieselben *Napellus*, *Anthora*, *Cammarum* und S. 9 geben sie für diese drei die Kriterien an, unter denen für *Anthora* u. a. die gelben, bisweilen blau gesprenkelten Blüten figurieren. S. 186 reden sie von »trois variétés d'Aconit Napel Neomontanum, Pyrenaicum, Anthora«, die aus den Pyrenäen mit heimgebracht wurden, und konstatieren dann, daß die krystallisierten Alkaloide (oder *Aconitine*, wie sie sagen) aus denselben eine verschiedene Aktivität besitzen, die bei *Neomontanum* am größten und bei *Anthora* am geringsten ist. Hieraus wird der Schluß gezogen, daß das krystallisierte *Aconitin*, was die Intensität anlangt, variable physiologische Effekte darbietet, je nachdem es einem »Aconit Napel de provenance et de variété différentes« zukommt. Bei der Provenienz wollen wir uns hier nicht aufhalten, da der auf sie bezügliche Folgerungsteil andere Versuche zur Grundlage hat, welche sich auf Wurzeln aus der Schweiz, aus der *Dauphiné* und aus den *Vogesen* beziehen, wobei die Abstammung der Wurzeln von *Aconitum Napellus* keinesweges durch eine botanische Expedition sicher gestellt ist. Die Unmöglichkeit einer solchen Sicherstellung war ja eben das Motiv der Pyrenäischen Reise. Aber auch diese Expedition hat zur Entscheidung der Frage über die Wirkung der *Aconitine* aus *Napellus*varietäten nichts entschieden, denn was der Reisende von den Pyrenäen heimbrachte, waren nicht Knollen von drei *Napellus*abarten, sondern zwei derselben, *Aconitum Pyrenaicum* und *Anthora*, sind, wie dies auch S. 13 richtig angegeben ist <sup>1)</sup>, gelbblühende *Aconitspecies*, somit nicht zur *Species Aconitum Napellus* gehörig. Wir unsrerseits hegen keinen Zweifel, daß auch die *Vogesischen* angeblichen *Napellus*knollen nicht von wirklichem *Aconitum Napellus* abstammen. Daß *Aconitum Anthora* die wenigst giftige *Aconitspecies* ist — dies würde die richtige Schlußfolgerung sein — und der Umstand, daß sie sehr wenig krystallinisches Alkaloid und fast ausschließlich amorphes liefert, ist bei uns

1) Vermutlich erklärt sich diese Abweichung daraus, daß die erstern Abschnitte von *Duquesnel*, die zweiten von *Laborde* bearbeitet sind, dem als Mediciner die Botanik ferner lag und der deshalb »*Aconitum*« und »*Napellus*« wechselte.

längst bekannt (vgl. mein Handbuch der Toxikologie Berlin. 1862. S. 568). In Bezug auf die Napellusvarietäten bliebe danach nur der Versuch mit Aconitine cristallisée aus dem Pyrenäischen Aconitum var. Neomontanum und aus Schweizer Knollen übrig, wonach die Base aus letzteren entschieden stärker wirkt; aber es ist nur ein einziger Versuch vorhanden, der in Fragen der Toxicität bei der differenten Receptivität einzelner Tiere nichts beweist. Die Vermutung, daß das Aconitin aus Schweizer Knollen von Aconitum paniculatum stamme (p. 39), dürfte kaum zutreffend sein. Daß übrigens die betreffenden Untersuchungen und das bekannte Faktum der Existenz von »Pseudoaconitin« in Aconitum zu dem Schlusse (p. 306) berechtigen, jede Aconitspecies enthalte ein besonderes krystallisiertes Alkaloid (Aconitin), ist, da aus der Subsektion Cammarum eine Species bisher nicht untersucht ist, ebenfalls sehr hypothetisch, um so mehr, als sie selbst in Aconitum Anthora kein krystallisiertes Aconitin fanden.

Das wichtigste Neue, welches uns die dem fraglichen Buche zu Grunde liegenden Studien gebracht haben, ist der Nachweis, daß man bei einer bestimmten Abscheidungsmethode, welche alle zur Zersetzung von Basen förderlichen Momente ausschließt, also unter Vermeidung hoher Temperatur, starker Säuren und Basen oder, positiv ausgedrückt: unter Anwendung von niederen Temperaturen, Weinsäure und Natriumnitrat, aus Napellusknollen ein bestimmtes krystallisiertes Aconitin von konstanten Eigenschaften erhalten kann, welches bezüglich der Intensität seiner Wirkungen über den meisten Aconitbasen steht, welche bisher unter den Namen Aconitin im Handel vorkamen. Das erste Kapitel des zweiten, die Chemie und Pharmakologie der Aconite behandelnden Teiles — der erste Teil gibt eine kurze botanische Studie über das Genus Aconitum und eine pharmakognostische Beschreibung der officinellen Aconitdrogen — ist unstreitig das wichtigste des ganzen Buches. Irrig ist die S. 33 sich findende Angabe, daß das Helleborin stickstoffhaltig sei. Mit den über die Aconitpräparate gegebenen Bemerkungen, wonach nur eine alkoholische Tinktur und ein Extrakt in die Pharmakopöen eingeführt werden sollen, können wir uns vollkommen einverstanden erklären.

Einen sehr großen Teil der Schrift füllen die physiologischen und toxikologischen Untersuchungen. Von S. 51 bis S. 177 werden uns die physiologischen Wirkungen des krystallisierten Aconitins auf die verschiedenen Systeme und Organe in sieben Kapiteln vorgeführt, von denen das letzte, die Wirkung auf die Sekretionen, auch über die Elimination des Aconitins handelt. Die graphische Methode ist hier, wo sie möglich war, überall in Anwendung gebracht und zahl-

reiche darauf basierende Zeichnungen finden sich im Texte. Von besonderem Interesse sind hier die Untersuchungen über die Herzwirkung des krystallisierten Aconitins, insofern darauf in einem späteren Abschnitte ein physiologischer Nachweis in Vergiftungsfällen begründet wird.

Es folgt dann der in sieben Kapitel zerfallende Abschnitt über Aconit in toxikologischer und therapeutischer Beziehung. In dem ersten Kapitel wird das bereits von uns oben erwähnte Thema der verschiedenartigen Wirkung der krystallisierten Aconitine aus verschiedenen »Varietäten« erörtert. Daß wir die Auffassung nicht teilen können, daß derselbe Stoff, ein Aconitin von derselben elementaren Zusammensetzung wie das Duquesnellsche, in *A. Anthora*, *Pyrenaicum* u. s. w. existiert, haben wir schon angedeutet. Daß die Species derselben Gattung ganz differente aktive Principien entwickeln, ist ja hinlänglich bekannt; man denke nur an *Strychnin* und *Curarin*, *Amanita bulbosa* und *muscaria*, und es ließen sich noch manche andere Beispiele dieser Art beibringen.

Das zweite Kapitel wendet sich dann zu einem Körper, der neben dem Aconitine cristallisée und neben amorphem in Wasser unlöslichen Alkaloide nach Laborde und Duquesnel in allen Aconit-species vorkommen soll, dem in Wasser löslichen »Napellin«. Daß diese Benennung zweckmäßig gewählt ist, können wir nicht zugeben, zumal wenn derselbe, wie die Verfasser beabsichtigen, als Medikament in die Therapie eingeführt werden soll. Möglicherweise ist der Stoff identisch mit dem Napellin von Hübschmann und somit zu dieser Benennung berechtigt; aber man hat dieselbe auch für andere Körper verwendet, welche eine weit intensivere Wirkung besitzen — das Napellin von Duquesnel und Laborde tötete einen bereits durch kleinere Dosen geschwächten Hund erst zu 10 Mgm. subcutan in 2 Stunden —; so namentlich auch für das Pseudoaconitin von *Aconitum ferox*. Schon Schroff hat auf die Verschiedenheit der Wirkungsintensität im Handel befindlicher Napelline aufmerksam gemacht (vgl. Husemann-Hilger, *Pflanzenstoffe* S. 656). Wenn aber die Differenzen der Aktivität bei einzelnen Napellinsorten so groß würden, wie beim Pseudoaconitin und dem Napellin unserer Preisträger, so würden wir derselben Gefahr ausgesetzt sein, welche die differenten Handelssorten von Aconitin in der Gegenwart für das Publikum darbieten. Der traurige Fall des Dr. Meyer in Winschoten, der vor einigen Jahren dadurch zu Grunde gieng, daß er eine Mixtur probierte, welche statt des »Aconitins von Tromsdorff« Aconitinnitrat von Petit enthielt, könnte sich leicht wiederholen. Für uns haben weniger diese therapeutischen Bestrebungen zu Gunsten des Napellins

als dessen physiologische Effekte Interesse, indem der Aconitinwirkung noch eine rein narkotische sich beimengt, insofern dadurch ein Beweis für die bei uns schon vor mehr als zwanzig Jahren verbreitete, namentlich von Schroff vertretene Anschauung von einem »scharfen« und einem »narkotischen« Princip in den Aconitspecies geliefert wird.

Die »Aconitine des Handels«, eine brennende pharmaceutische Frage, finden in dem folgenden Kapitel ihre experimentelle Erledigung dahin, daß sie, soweit sie untersucht wurden, in ihrem Giftigkeitsgrade dem Aconitine cristallisée von Duquesnel nachstehn. Die Versuche müssen sich allerdings zum Teil auf ältere Präparate beziehen, denn namentlich in Deutschland hat man in neuester Zeit angefangen, weit stärkeres Aconitin zu fabricieren (vgl. Harnack und Mennicke, Berl. klin. Wochenschr. 1883. Nr. 43). Daß übrigens im Laufe der Zeit Aconitine vorgekommen sind, welche selbst dem Duquesnel'schen an Aktivität gleichkamen, halten wir für erwiesen, und namentlich sind die Versuche des bekannten englischen Pharmacologen John Harley (vgl. Pflanzenstoffe S. 651) mit Aconitin von T. und H. Smith ein Beweis dafür, daß auch dem Dusquesnel'schen gleichwertiges Aconitin bereits existiert hat und in Anwendung gebracht ist.

Nach einem Kapitel über die physiologischen Effekte verschiedener Präparate aus den verschiedenen Teilen von Aconitum Napellus und einem weiteren über die pathologisch-anatomischen Veränderungen bei Aconitintoxikation, wozu auch die auf dem Titel angegebenen, die Alternationen im Traktus darstellenden kolorierten Tafeln gehören, kommen wir zu dem den gerichtlich chemischen Nachweis behandelnden Abschnitte, wobei ein im Wesentlichen den Abscheidungsverfahren ähnlicher Proceß, jedoch unter Anwendung von Chlorwasserstoffsäure, empfohlen und das Alkaloid mit Kaliumquecksilberjodid und Jodjodkalium einerseits und mit seiner Einwirkung auf die Zunge und physiologischen Versuchen am Frosch andererseits als solches sicher gestellt wird. Zu den physiologischen Versuchen wurden junge Meerschweinchen verwendet, noch zweckmäßiger dürften Mäuse sein, welche Stevenson (vgl. Guys Hospital Reports. Vol. XXVI. p. 307) in dem berühmten Kriminalprocesse Lamson mit Erfolg anwandte. Die Resultate der Experimente über die Nachweisbarkeit in einzelnen Organen und Sekreten und selbst 14 Tage bis drei Wochen nach dem Tode zeigen, daß die gerichtliche Medicin selbst diesem in den minimalsten Mengen letalen Gifte nicht ratlos gegenüber steht.

Im sechsten Kapitel wird die Behandlung der Aconitinvergiftung

besprochen. Die sog. Antagonisten haben sich als wirkungslos erwiesen, dagegen konnte ein Hund, der mindestens die doppelte letale Dose erhalten hatte, durch künstliche Respiration gerettet werden.

Das siebente und achte Kapitel sind der therapeutischen Anwendung des krystallisierten Aconitins und des Napellins gewidmet, des ersteren bei Neuralgien und Polyarthrits rheumatica. Die Autoren plädieren selbstverständlich für die Einführung an Stelle des amorphen Aconitins, und zwar wegen der nicht bloß theoretischen Gefahren, welche die Verwechslung einer schwächer wirkenden Sorte mit den stärkeren Präparaten hat. Die eben erschienene neue Französische Pharmakopoe hat ihren Wünschen Rechnung getragen und das Nitrat des krystallisierten Aconitins von Duquesnel als einziges Aconitin aufgenommen und damit die übrigen Aconitine proskribiert. Gegen letzteres haben wir Nichts zu erinnern, aber wir stehn auf dem Standpunkte der deutschen Pharmakopöenkommission, welche, obschon ihr Duquesnels Aconitin recht wohl bekannt war, das Aconitin überhaupt beseitigte, weil in dem Arzneigesetzbuche keine Substanz aufzunehmen ist, welche sich nicht durch chemische Reaktionen von anderen ähnlichen unterscheidet. Physiologische Versuche, insonderheit cardiographische am Frosche, kann man doch wohl ebensowenig in Frankreich wie bei uns dem Apotheker zumuten. Nun ist offenbar das stärkste Präparat das vorzuziehende, weil, wenn demselben auch ein schwächeres substituiert wird, damit keine Gefahr für die Gesundheit desjenigen, dem es in den Dosen des stärkeren verordnet wird, verbunden ist. Duquesnels Aconitine ist gegenwärtig die stärkste der Handelssorten, und wenn sie sich chemisch klar differenzieren ließe, würde sie der Aufnahme in die Pharmakopöen zu empfehlen sein, weil damit die Gefahr von Medicinalvergiftungen à la Winschoten beseitigt würde. Aber wer birgt dafür, daß nicht morgen oder übermorgen ein noch stärkeres krystallisiertes Aconitin auf dem Markte erscheint? Es gibt ein solches, dafür legen die Verfasser selbst S. 192 Zeugnis ab. Die aus Schweizer Aconitknollen bereite Aconitine cristallisée ist stärker als Duquesnels Aconitin aus Dauphiné Knollen; die Krystallform ist verschieden, es hat ein weit stärkeres Drehungsvermögen nach links im Polarisationsapparate. Wie nun, wenn dieses Präparat, von dem die Verfasser meinen, es sei »donée de telles propriétés toxiques que la vie du malade serait d'emblée mise en danger«, auf dem Markte erchiene? Schweizer Aconitknollen, seit Jahren die Hauptdroge in Deutschland und England, sind für uns leichter zu beschaffen als solche aus der Dauphiné. Nach den Principien, welche wir oben ausgesprochen, müßte das Duquesnelsehe Präparat weichen, denn die Gefahr der Intoxikation

überhaupt läßt sich durch exakte Dosierung seitens des Arztes beseitigen. Daß man, wie S. 192 gefordert wird, aus der »Thérapeutique usuelle« den »Aconit Napel de Suisse« und das davon herkommende Aconitin entfernen müsse, ist uns absolut unbegreiflich.

Wir haben die im Umstehenden skizzierte Preisschrift mit außerordentlichem Interesse gelesen und uns über die Fülle von neuen Thatsachen, über den Reichtum experimenteller Forschungen gefreut. Was uns weniger befriedigt, ist die totale Nichtberücksichtigung vieler früherer Arbeiten; bei der Darstellung des Alkaloids ist z. B. nur Hesse und Groves genannt, bei der Physiologie fehlt der Hinweis auf manche frühere Arbeiten. Man kann freilich sagen, es handelt sich um neue Stoffe, mit denen gearbeitet wurde, und die Autoren können leicht dazu kommen, ihre Arbeit als den ersten Anfang einer wissenschaftlichen Prüfung des Aconits zu betrachten. Aber dem ist doch nicht so, denn die physiologischen Arbeiten über frühere Aconitine beziehen sich nach dem Eingeständnis der Autoren auf ganz analog wirkende Stoffe. Sicher schützte zwar das bei der Abfassung des Buches beobachtete Princip hier und da vor Kontroversen, da wo Andre zu entgegengesetzten Resultaten kamen, wie z. B. Achscharumoff bezüglich der Wirkung der künstlichen Respiration bei Aconitinvergiftung, die übrigens bei kleinen Dosen ganz entschieden günstig wirkt. Zu einer *Histoire physiologique et thérapeutique »complète«* gehört aber entschieden auch die »Geschichte«, wenn auch nicht die ganze Geschichte, denn wir verlangen nicht, daß eine Monographie alle unbedeutenden Fakta wie eine ewige Krankheit mit sich schleppen soll.

Theodor Husemann.

Il Canzoniere di Pietro Jacobo de Jennaro academico Pontaniano.  
Codice cartaceo del XV. secolo pubblicato per la prima volta con prefazione e note da Giuseppe Barone dottore in lettere etc. Napoli. A. Morano 1883. 428 SS. 8°.

Es ist sicherlich dankenswert und verdienstlich, wenn wie es durch vorliegende Ausgabe von Giuseppe Barone geschieht, die Aufmerksamkeit der Litteraturhistoriker auch auf verschollene Dichter dritten Grades gelenkt und die Produktionen ihrer Muse vor gänzlichem Untergange bewahrt werden. Bekommen wir doch aus dem Studium gerade auch der Rime eines Jacopo de Jennaro erst den richtigen Maßstab für den historischen Wert von Petrarca's Canzoniere und erhalten wir doch auch gleichzeitig durch sie einen Einblick in die Bestrebungen der Kunstdichter Neapels im 15. Jahrh.



Barone rühmt mit Recht Jennaro als den ersten der neapolitanischen Dichter, welcher bewußt auf eine größere Reinheit der Sprache bedacht war und stellt ihn in dieser Beziehung weit über seinen Zeitgenossen de Petruccis<sup>1)</sup>, der ihn dagegen *per concetti e per gusto poetico* weit überrage.

Jennaros Canzoniere harrte bisher noch des Herausgebers. Er ist uns handschriftlich in einem jetzt der Biblioteca Nazionale in Neapel gehörigen Papierkodex erhalten, welcher 1489 noch bei Lebzeiten des Dichters von Francisco de Montefalsona geschrieben wurde und außerdem noch Sannazaros Arcadia enthält. In seiner Vorrede gibt Barone eine Beschreibung der Hs., legt dabei aber nicht gerade tiefgehende paläographische Kenntnisse an den Tag. Höchst sonderbar nimmt es sich auch aus, wenn er z. B. in Canzone 9 Z. 24 das *Xpo* der Hs. beibehält, während er doch sonst durchweg einen lesbar gemachten Text bietet. Lobenswert ist ja allerdings die anscheinend getreue Reproduktion der orthographischen Eigenartigkeiten der Hs. und um so dankenswerter, als in dieser Beziehung bekanntlich die älteren italiänischen Ausgaben so gut wie alles zu wünschen übrig lassen. Uebrigens ist Barone kein geschulter Romanist, sondern Orientalist und seine orientalischen Kenntnisse werden dem Leser auch oft zur Unzeit und in allzubreiter Form in dem der Ausgabe beigegebenen Annotazioni und in der Einleitung mitgeteilt. Ein nicht unberechtigter Lokalpatriotismus ist es wohl, welchem die Ausgabe ihr Dasein verdankt. Danach darf kein streng wissenschaftlicher Maßstab an dieselbe gelegt werden. Tiefer gehende Studien hat der Herausgeber wohl nur in seinem »Cenno intorno alla vita di P. J. Jenaro« niedergelegt. Er hat dafür besonders das große Archiv von Neapel durchforscht. Die Annotazioni zeugen von Belesenheit in der einschlägigen italiänischen Litteratur, und die »Ricordi delle vicende del Reame di Napoli nel XV secolo« sind für den mit den betreffenden historischen Verhältnissen minder Vertrauten immerhin eine Erleichterung des Verständnisses der mancherlei Anspielungen in Jennaros Dichtungen.

Der gesamte Canzoniere Jennaros umfaßt 117 Gedichte, worunter 102 Sonette, 10 Canzonen, 4 Sextinen und 1 Descordo. Es fehlen sonach die von Petrarca gepflegten Ballate und Madrigali, der statt dessen ein Descort nicht gedichtet hat.

Ich hatte mir ein eingehendes Studium dieser Ausgabe vorgenommen und habe, da mir bisher die Zeit dazu gebrach, diese An-

1) Sonetti composti p. M. Johanne Antonio de Petruccis Conte di Policastro, pubblicati p. la 1ª volta dietro il ms. della bibl. naz. di Napoli da Jules le Coultre e Victor Schultze. Bologna 79.

zeige schon über Gebüß verzögert. Jetzt will ich daher wenigstens ein Scherflein beisteuern, indem ich die Form von Jennaros Sextinen, Kanzonen und seines Descort etwas beleuchte, was sich um so mehr empfiehlt, als einmal vom Herausgeber dafür so gut wie nichts geschehen ist und zum andern schon aus einer solchen Beleuchtung die hohe künstlerische Ueberlegenheit Petrarca's über Jennaro in die Augen springt.

Was zunächst die vier Sextinen Jennaros anlangt, so ist nur eine, die dritte auf S. 224, regelrecht gebaut, d. h. zeigt durch alle sechs Strophen hindurch den regelrechten Wechsel derselben Reimworte, wonach die sechs Reimworte der ersten Strophe in der zweiten in der Reihenfolge, 6, 1, 5, 2, 4, 3 auftreten müssen, in der dritten Strophe in der Reihenfolge 3, 6, 4, 1, 2, 5 etc. Ihre Ripresa stellt sich unter Gleichsetzung der rima al mezzo mit dem Endreim als regelrechte siebente Strophe dar, welche der ersten hinsichtlich der Reimwortfolge genau entspricht, also die Strophenkette abschließt. Beachtung verdient, daß sämtliche Reimworte dieser Sextine 1) *giorno*, 2) *cielo*, 3) *morte*, 4) *terra*, 5) *vita*, 6) *nocte* in den Sextinen Petrarca's verwandt sind, nämlich 1) 4) in der ersten, 2) in der fünften, 3) in der achten, 5) in der vierten, 6) in der siebenten; während von Jennaros vierter Sextine nur drei Reimworte genau und ein viertes *stella* als *stelle*, von der zweiten nur *lieta* als *lieto* bei Petrarca begegnet und von den Reimworten der ersten überhaupt keines einem der Petrarca'schen Sextinen entspricht.

Die zweite Sextine Jennaro's behält in der dritten Strophe die Stellung der mittleren Reimworte der zweiten Strophe 5, 2 bei (also 3, 6, 4, 1, 5, 2 statt 3, 6, 4, 1, 2, 5). Natürlich mußte sich nun auch die Stellung der Reimworte in den folgenden Strophen modificieren und konnte die Strophenkette mit der Ripresa nicht mehr ihren natürlichen Abschluß finden. Die vierte Sextine zeigt denselben Fehler bereits in der zweiten Strophe (also 6, 1, 5, 2, 3, 4 statt 6, 1, 5, 2, 4, 3) und in der ersten Sextine wiederholt er sich sogar in der fünften und sechsten Cöbla.

Ich komme zu den Kanzonen. Die Strophenformen der 29 Petrarca'schen Kanzonen habe ich in der Zeitschrift f. rom. Ph. III 115 übersichtlich zusammengestellt. Dem entsprechend stellen sich die Formen der Kanzonen Jennaros (nach der Zählung Barones: 11) folgendermaßen dar. (Der Accent deutet die unter die Endecasillabi gemischten Settenari an, der Gedankenstrich den Beginn des Geleites):

1) abba a c'ded—e'ff

8) abc a—bc c'ded'd'e

- 7) ab—c abc c'dee' d Gei.: abcc'bdee'd  
 9) abc ab—c c' de'e'dd » cdece'ff  
 6) abc abc—a deed d'ff » adede aff<sub>i</sub>  
 4) abc ba—c c dede'ff » de cc de'ff  
 2) abc ba—c c deedd'ff » cedcedd'ff  
 3) abc bac cd—eedd'ff » eded'ed  
 10) abc bca—c'dbd'ee » cdbd'ee  
 11) abb' ab—cdaecc'de'ff » c(?)d.e.c'de'ff  
 5) Cobla 1: aa'b''b'c''aa'b''b'c''c'd''d'e''ef''fdd'g''<sup>1)</sup>  
       = a b c a b c d e f f d g<sup>2)</sup>  
 Cobla 2: aa'bb'c''c''d'd'e''e'a'a'b'b'cc''f  
       = aa'b c d e a b b'c f<sup>3)</sup>  
 Cobla 3: aa'bb'cc'b''b'd''d'e''ef''f'cc'g''  
       = aa'bb'c b d e f f'c g<sup>4)</sup>  
 Cobla 4: aa'bb'c''d'ce'fdefgh'g  
       = aa'b c d'ce'fdefgh'g.

Die zuletzt aufgeführte fünfte Kanzone ist wie man sieht ein Descort, weicht somit von allen Petrarcaschen Kanzonen ab, wenn es auch wie dessen neunte die *rima al mezzo* aufweist, welche aber bei Petrarca nicht wie hier das feste Strophengebilde durchbricht, sondern ihm nur einen weiteren Schmuck hinzufügt. Jennaro hat dieses Gedicht sicher nicht als Kanzone bezeichnet, der Irrtum rührt erst von dem Abschreiber Francisco de Montefalsone her, dessen Fehler sonderbar genug von Barone gar nicht erkannt ist und ihn zur Annahme verleitet hat Jennaro habe 11 Kanzonen gedichtet. Barone bemerkt in dieser Hinsicht S. 4 folgendes: »Nella numerazione delle canzoni è un errore materiale. Quella che comincia »Non posso più celar quel che m'accora« è notata canzone quinta; l'altra che segue: »Dal pigro sonno omai tempo è che desta«, è segnata: canzone V<sup>a</sup>. laddove sarebbe 6<sup>a</sup>; di modo che seguendo la numerazione del codice si avrebbero 10 canzoni, ma esse davvero sono undici«.

Abgesehen von diesem Descort zeigen alle Canzonen Jennaros ein Geleit, aber nur in zweien (1, 8) entspricht das Geleit, wie es soll, genau dem letzten Teil der Strophe, in allen anderen zeigt es mehr oder minder starke Abweichungen, eine Freiheit, die bei Petrarca bekanntlich nur in einem zweifelhaften Gedichte, das Carducci unter No. 16 seines Saggio abgedruckt hat, begegnet. Während ferner Petrarca in der größten Anzahl seiner Kanzonen die ganze zweite

1) Doppelaccent = 5 oder 4silbiger erster oder zweiter Teil eines Endecasillabo.

2) g = b der zweiten Cobla.

3) f = b der dritten Cobla.

4) g = d der vierten Cobla.

Strophenhälfte, in einer kleineren nur einen Teil derselben verwendet, liebt es Jennaro geradezu dem Geleit noch einen Teil der ersten Strophenhälfte hinzuzuschlagen. Ganz genau deckt sich keine einzige Form Jennaros mit einer Petrarca's.

Marburg.

E. Stengel.

Mit Berufung auf § 11 des deutschen Preßgesetzes ist der Redaktion folgende Berichtigung zugegangen:

Abwehr gegen Herrn E. Rohde (zu S. 9—38).

Die Belehrung des Herrn E. Rohde S. 31: »Es wird ihm daher die Nachricht nützlich sein, daß von Theo bereits 1878, von Archimedes 1880—1881 neue kritische Ausgaben, allerdings nicht in Berlin (!), erschienen sind, . . . Heibergs Ausgabe, aus der er obendrein lernen konnte, . . .« ist unberechtigt: ich habe S. 162, wie die Abweichungen von Torelli zeigen, der mir gerade nicht zur Hand war, zur Herstellung des Zusammenhangs sieben Zeilen Archimedestext in eckigen Klammern aus Heiberg abgeschrieben. Das mußte der Herr Kritiker, falls er Sorgfalt verraten wollte, erkennen.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Gustav Hinrichs.

Hierauf sendet Herr Professor Dr. E. Rohde folgende Erwiderung:

Herr Hinrichs glaubt also wirklich, ich habe ihn in vollem Ernst über das Vorhandensein der Ausgaben des Theo von Hiller, des Archimedes von Heiberg belehren wollen. Wäre dies meine Absicht gewesen, so würde ich diese »nützliche Nachricht« nicht in der sarkastischen Färbung, die Herrn H. misfällt, mitgeteilt haben, und hätte unmöglich hinter »erschieden sind« die von Herrn H. nicht mitcitirten Worte: »die kein Philologe ignorieren darf« hinzufügen können. Von »ignorieren« kann man, deutschem Sprachgebrauch gemäß, nur da reden, wo von der vorauszusetzenden Kenntnis eines Dinges bei gegebener Veranlassung kein Gebrauch gemacht wird. Ignoriert aber, d. h. bei dringendster Veranlassung nicht benutzt hat Herr H. jene zwei Ausgaben: ich denke, dafür bedarf es keiner weiteren als der von mir auf S. 31 gegebenen Beweise. Und hieran wird nicht das Geringste durch den Umstand geändert daß, als einmal einige Zeilen aus Archimedes wörtlich abzuschreiben waren, Herr H. nach der Heiberg'schen Ausgabe gegriffen hat.

Tübingen.

Erwin Rohde.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

15. Juni 1884.

---

Inhalt: Carl Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Von A. v. Bulmerincq. — Adalb. Hortschansky, Die Schlacht an der Brücke von Bovines; Otto Dobenecker, Die Schlacht bei Mühlendorf. Von G. Köhler. — Oscar Brenner, Speculum regale. Von Julius Hoffory. — Daniel Völter, Der Ursprung des Donatismus. Von Dr. Jülcher. — K. Hartfelder, Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwest-Deutschland. Von J. Häussner. — Berichtigung.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekriege. Von Carl Bergbohm. Berlin, Puttkammer u. Muehlbrecht, 1884. VIII u. 290 S. 8°.

Der alte Spruch: *si vis pacem para bellum* wird in Bezug auf das Kriegsseerecht von den Seestaaten nicht genügend beachtet. Fast jeder Seekrieg erinnert erst an die Notwendigkeit eines solchen Rechts und die auf dasselbe bezüglichen Instruktionen und Verordnungen sind erst während oder unmittelbar nach einem Kriege entstanden. Ersteres gilt auch von der weltberühmten Deklaration Katharinas II., indes als Herrscherin einer neutralen Macht, und letzteres von der Pariser Seerechtsdeklaration, welche erst nach geschlossenem Frieden vereinbart wurde. Institute, welche den Frieden am Besten durch Festbegründung des Rechts und nicht durch Rüstungen zu sichern vermeinen wie das Institut de droit international mit seiner Devise: *Pax et justitia*, werden von den Staatsregierungen kaum beachtet. Nur junge Staaten wie Belgien und Italien und solche, welche in der Regel als Neutrale während der Seekriege sich zu behaupten hatten, wie die Niederlande und Dänemark wissen die Bedeutung solcher Bestrebungen zu schätzen und unterstützen sie daher. Alte Staaten aber wie England und Frankreich glauben sich am Besten auf sich selbst stützen zu können, treiben ihre Interessenpolitik weiter, ruhen aus von ihren durch die Pariser Seerechtsdeklaration erworbenen Lorbeeren und opponieren gegen jede weitere Reform. Das deutsche Reich beschränkt sich zunächst auf festländische Politik und verstärkt seine Marine, um zuvörderst seine Handelsschiffahrt und die deutschen Interessen bis in die entferntesten Stationen

schützen zu können und erst, wenn es gehörig ausgerüstet, mit gleichem Erfolge wie jetzt in der Kontinentalpolitik in Zukunft in der maritimen seinen Einfluß zur Geltung bringen zu können. Rußland, welches sich das unbestreibare Verdienst erwarb, die Kodifikation des Landkriegsrechts angeregt zu haben, mußte sich von der Beherrscherin der Meere durch Lord Derbys Depesche vom 4. Juli 1874 an Lord Loftus, Englischen Botschafter in St. Petersburg, ein bis hieher und nicht weiter! zurufen lassen. Die Englische Regierung erbat (?) sich von Rußland und allen zur Konferenz geladenen Regierungen die Erklärung, »daß nichts vorgebracht werde, was in irgend einer Form, mittelbar oder unmittelbar auf den Seekrieg Bezug habe«<sup>1)</sup>, und schon am 21. Juli d. J. erklärte denn auch der Minister des Auswärtigen des s. g. Alliierten, der Herzog von Decazes, in der Nationalversammlung: »Die Frage des Eigenthums zur See wird von den Berathungen des Kongresses ausgeschlossen sein«. Englands s. g. Bitte wurde allseitig erhört, das Seerecht blieb ausgeschlossen. Gegenüber dieser Thatenlosigkeit der Seestaaten auf Geheiß der Beherrscherin der Meere ist es denn wohlthuend durch Bergbohm in eine bessere Zeit sich zurückversetzt zu sehen, in welcher auf die Deklaration vom 28. Februar 1780 der Bund der bewaffneten Neutralität vom gleichen Jahre folgte. Waren auch im letzten Stadium, wie Bergbohm S. 106 ff. ausführt, beide Aktionen durch die Excesse Spaniens gegen Russisches Eigentum zur See geursacht, so waren sie doch wesentlich gegen England gerichtet. Und was Rußland damals mit seiner geringen Seemacht, was mit ihm seine Skandinavischen Alliierten vor 100 Jahren wagten, den Handel gegen Englands Präntensionen zu schützen, das sollte heute, wo so viel besser ausgerüstetere Flotten, auch der jüngeren Seestaaten, bestehn, nicht möglich sein? Soll Europa noch weiter hin sich von England, lediglich in dessen Interesse, sein Recht zur See vorschreiben lassen? Lehrreich ist es aus Bergbohms Schrift (S. 39, 68, 73, 109, 139, 183, 249 ff., 261) zu entnehmen: mit welcher Hartnäckigkeit England sein s. g. altes Recht, eigentlich aber das des Consolato del mare: »Frei Schiff — unfrei Gut«, nach welchem feindliches Eigentum auch an neutralem Bord verfällt, behauptete, bis es dasselbe endlich seinem Krimkriegalliierten opferte und darüber hinaus noch den Grundsatz anerkannte, daß neutrales Gut selbst unter Feindes Flagge frei sei. Aber auf feindlichem Schiff soll feindliches Privateigentum noch heute genommen werden können. So will es Albion!

1) In gleicher Weise setzte Lord Castlereagh auf dem Kongreß zu Chatillon am 5. Februar 1814 es durch, daß über seerechtliche Fragen durchaus nicht verhandelt werden dürfe.

Von der Revision der Pariser Seerechtsdeklaration, wie sie das Institut de droit international im Jahre 1877 in Zürich in seinen dort gefaßten Beschlüssen vorschlug, und von dem später in Turin durch dasselbe Institut beschlossenen internationalen Prisenrechtsreglement, welches auf das ganze materielle Prisenrecht Bezug hat, schweigt der Verf., möglicherweise in Konsequenz des in seiner Schrift »Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts« (Dorpat 1876) (S. 98 ff.) ausgesprochenen abfälligen Urteils über das internationale Schiedsgerichtsreglement des Instituts. Und doch wäre eine solche Rücksichtnahme sowie eine auf die der Deklaration von 1856 folgenden Erklärungen der Staaten von Interesse gewesen, um die Frage nicht bloß bis 1856, also bis zu einer Zeit vor 28 Jahren fortzuführen. Hatte der Verf. mit Recht rückwärts gegriffen und dadurch den Wert der Erklärung von 1780 erst in's rechte Licht gestellt, hatte er sodann auch die Wirkungen und den Fortbestand der Principien von 1780 dargelegt, so mußte es ungenügend erscheinen, das Recht der Neutralen von 1801 und 1856 auf nur drei Seiten abzuhandeln und über die Zeit von 1856 an völlig zu schweigen. Immerhin hat der Verf. seinen Gegenstand an sich vollständig behandelt, besonders auch die Vorgeschichte und die verschiedenen Neutralitätsbünde, den der bewaffneten Neutralität vorhergehenden dänisch-schwedischen von 1693 und den ihr nachfolgenden von 1800. Sodann ist die Schilderung der Politik der Seemächte in den verschiedenen eingehender erörterten Phasen der Entwicklung des Seerechts der Neutralen mit großer Vorliebe behandelt und dadurch die Einwirkung des Sonderinteresses auf das Recht gut veranschaulicht. Bemerkenswert sind auch die Erörterungen über den Ursprung der Deklaration und der bewaffneten Neutralität von 1780 (S. 225 ff.), wobei der Verf. (S. 244) zu dem Schluß gelangt: »Katharina faßte unter dem Eindruck einer Reminiscenz an ein früheres Projekt den Entschluß, aus welchem das ganze Werk hervorgieng. Graf Panin aber, nur mit Widerwillen sich in den Plan fügend, gab durch Aufnahme der fünf Sätze, zu welchem Bernstorff einst die Forderungen, welche England abgenötigt werden müßten, zusammengefaßt hatte, der Idee in der Ausführung die Richtung gegen England«. Wir würden beide Entstehungsfragen von einander trennen und dann zu dem Resultat gelangen, daß rücksichtlich der Deklaration Bernstorff der intellektuelle Urheber, Katharina die materielle Urheberin war, und daß die Idee der bewaffneten Neutralität schon in der im Jahre 1693 abgeschlossenen dänisch-schwedischen Defensivallianz einen Vorläufer hatte, wie auch Bergbohm (S. 47) annimmt, und dann durch Verhandlungen Rußlands und Dänemarks (Bergbohm S. 79 ff.),

besonders aber auch hier wieder durch Bernstoff wesentlich Gestalt erhielt (S. 83 ff.), ohne indes zunächst zur Ausführung zu gelangen, und zwar durch Weigerung Rußlands, bis dann das Bernstorffsche Projekt von Rußland wieder aufgenommen und durch Verhandlungen mit Schweden und Dänemark zur Grundlage zweier Konventionen wurde (vgl. Bergbohm S. 150 ff.). Das Projekt der bewaffneten Neutralität von 1780 verwirklicht zu haben, bleibt in erster Reihe das unbestrittene Verdienst Katharinas, da sie sowohl Dänemarks als Schwedens Bedenken überwand und zunächst am 9. Juli 1780 eine Konvention mit Dänemark, sodann am 1. August eine mit Schweden abschloß. Die Nachwirkung der Deklaration hat aber Bergbohm darin erkannt, daß die zahlreichen Traktate vom Wiener Kongreß bis zum Pariser Frieden von 1856 sich in der Nähe der Grundsätze der bewaffneten Neutralität halten (S. 266), wobei freilich der Verf. von den zahlreichen Verträgen nicht einen einzigen anführt.

Wenn dann der Verf. die Bedeutung der bewaffneten Neutralität in Bezug auf die Lehren ins Auge faßt, die sich für die Eigentümlichkeiten der Rechtsbildung im Bereich des Internationalen, insbesondere der Bildung desjenigen Rechts, das im Kriege gilt, aus ihr ergeben (S. 215 ff.), so stimmen wir dem einen Satze, »daß die bewaffnete Neutralität gezeigt habe, daß auch die stärkste Seemacht und um so sicherer, je länger ein Seekrieg dauert, gezwungen werden könne, ihr Verfahren den Ansprüchen der unter sich einigen Neutralen anzupassen«, bei, indem wir selbst wiederholt zu solcher Einigkeit gegen Englands Diktatur aufgefordert haben. Auch dem anderen Satz, daß die bewaffnete Neutralität durch ihre eigene Existenz erwiesen habe, daß Macht mit in die Wagschaale geworfen werden müsse, wenn es gilt neues Recht, zumal Kriegesrecht, unter unabhängigen Völkern zur Anerkennung zu bringen, können wir als einem bisweilen thatsächlich begründeten beistimmen. Dagegen müssen wir auf das Entschiedenste dem Satz, der nur die Macht und nicht das Recht anerkennt, widersprechen: »daß die eigentliche Quelle des praktischen positiven Prisenrechts immer der kriegführende Staat bleibe«. Dabei deduciert der Verf.: »Ob sie materiell ungerecht, barbarisch oder sonstwie genannt werden können, das ändert nichts an der Thatsache, daß die Prisengesetze der Kriegführenden als formelles Recht funktionieren, dem gegenüber die etwaigen abweichenden Postulate der Neutralen regelmäßig nichts als fromme Wünsche sind«. Wenn dann der Verf. einräumt: »Niemand verlangt, daß die neutralen Staaten sich blind unterwürfig selbst drakonischen Gesetzen der Kriegsmächte fügen sollen«, und fordert, »daß dem Gewalt übenden Kriegführenden, der



auf seine in Funktion getretene Macht trotz, der Neutrale, wenn er gehört werden will, mindestens Gewaltbereitschaft entgegensezt«, endlich aber es »für möglich hält, daß ein neutraler Staat, und wenn nicht ein vereinzelter, so doch mehrere verbündete neutrale Staaten mit Erfolg ihr Interesse dem des Kriegführenden gegenüber stellen und es als ein Moment bei der Bildung des Rechts zur Geltung bringen«, — so scheint uns doch ein solches während des Kampfes und von verschiedenen Faktoren bald vom Kriegführenden bald von den Neutralen erzeugtes Recht keine Garantie seiner Gleichmäßigkeit in sich zu tragen und mit jedem Kriege anderer Staaten einem Wechsel unterworfen zu sein. Wenn nun auch, nach dem Ausdruck des Verf., dieses s. g. Recht formell funktionieren würde, weil Gesetzgeber und Exekutor desselben eine und dieselbe Macht wären, so ist doch bei einem Recht nicht bloß das formelle, sondern auch das materielle Moment zu berücksichtigen. Wir glauben auch nicht, daß Staaten und Völkern, und insbesondere unter diesen den Handeltreibenden, ein solch immerwährender Wechsel der Rechtsätze erwünscht wäre, ebensowenig erscheint es aber wünschenswert, bei jedem Seekriege auch alle übrige Seestaaten den Kriegführenden gegenüber kampfbereit zu erblicken und alles Das zur Bildung eines den Krieg nicht überdauernden Rechts. Der kriegerrischen Theorie des Verf. setzen wir daher eine friedliche gegenüber, wonach die Völker nicht während, sondern vor einem Kampf oder nach demselben ein Recht für alle Staaten vereinbaren. Dazu liegen nun die Vorarbeiten in dem in Turin vereinbarten Reglement vor, an welchem ja nicht bloß Theoretiker, sondern auch Praktiker mitgearbeitet haben. — Der letzte Satz der Deklaration Katharinas lautet: »Que ces principes servent de règle dans les procédures et les jugemens sur la légalité des prises«. Dieser Artikel wurde weiter ausgeführt in den Konventionen von 1780, wo er Art. III. 4 also lautet: »Daß die neutralen Fahrzeuge nicht anders, als auf rechtmäßige Ursachen und evidente Thatsachen hin arretiert werden dürfen, daß sie unverweilt abgeurteilt werden sollen, daß die Procedur in allen Fällen gleichförmig, prompt und gesetzmäßig geschehe und daß jedes Mal, außer den Entschädigungen für Diejenigen, die ohne sich vergangen zu haben, Verluste erlitten, auch für die der Flagge J. M. zugefügte Insulte volle Genugthuung gegeben werde«. Aber auch im Vertrage Rußlands mit Großbritannien Art. 4 und ff. und vom <sup>5</sup>/<sub>17</sub> Juni 1801, Art. 4 u. ff., und den Additionalartikeln vom <sup>8</sup>/<sub>20</sub> Oktober 1801 wurden die Regeln und Principien festgesetzt, sowohl zur Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die auf der See gemachten Prisen als auch in Bezug auf die den

Eigentümern der Schiffe und neutralen Ladungen im Fall einer unbegründeten Detention schuldigen Entschädigungen. So haben sowohl Neutrale als auch im Frieden mit einander lebende Staaten es für nötig gehalten, das Recht vor Gericht festzustellen und keineswegs abgewartet bis Mars exlex das Kriegsrecht verkündet. In gleicher Weise wurde die wichtige Deklaration von 1780 nicht von Kriegführenden erlassen, sondern war gegen sie gerichtet, und nicht minder ergieng die Pariser Seerechtsdeklaration nicht während des Krieges, sondern nach dem Kriege und unter Beteiligung und Zutritt einer Reihe von Staaten, welche am orientalischen Kriege nicht beteiligt waren. Daß man aber überhaupt im Kriegsseerecht, welches nach dem Völkerrecht sich zu richten hat, wie selbst die berühmtesten Englischen Prisenrichter anerkennen, sich einseitiger Verordnungen eines Kriegführenden nur bedienen könne zur beliebigen Durchführung des Willens eines Staates, wird keines Beweises bedürfen. Wir glauben daher, im Anschluß an die bezüglichen Sätze der Deklaration und des angeführten Englisch-Russischen Vertrages, auf die Notwendigkeit eines wahrhaft internationalen, weil allein unparteiischen Prisengerichtes hinweisen zu müssen, für welches ein vereinbartes Reglement zu schaffen ist, das gleichmäßig und für alle Prisengerichte zu funktionieren hat. Aus der Praxis eines solchen Gerichtes wird denn allmählig das Prisenrecht konstant fortgebildet werden können wie anderes Recht, nicht aber wie der Verf. meint durch die seekriegsrechtliche Praxis der Kriegsparteien, der Richter in eigener Sache. Freilich meint der Verf. in seiner Schrift »Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts« (30) »das Prisengericht in seiner heutigen Gestalt vertrete nicht den Staat, dessen Schiff die Prise aufgebracht hat, ja gar keinen Staat und auch nicht dessen Interessen, und könne trotz der gertügten einseitigen Besetzung vollkommen unparteiisch sein. Stelle aber auch der Staat des genommenen Schiffes Richter, so käme zu dem einen Parteiischen noch ein anderer hinzu, und sei auch jeder dritte Richter aus einem ganz unbeteiligten Staat nicht untadelhaft, weil er für den einen oder anderen der streitenden Parteien Sympathien haben könne. Nur die Interessen lassen die Unparteilichkeiten des Richters zweifelhaft erscheinen«. Diese Sätze des Verf. sind aber wohl alle anfechtbar und es wird solcher Sympathie für die Macht der Kriegführenden wohl die Hoffnung entgegengestellt werden dürfen, daß es durch Organisation eines internationalen Prisengerichtes, gebildet aus von den Kriegführenden und Neutralen gewählten Richtern für alle Prisenrechtsfälle eines Krieges in richterlicher Instanz, bei Ueberlassung der Voruntersuchung an die nationale Instruktionsinstanz, gelingen werde,

unparteiische und keinen Sym- oder Antipathien huldigende wahrhaft internationale Priseninstanzen zu gewinnen, wie wir sie in unserem in der Revue de droit international XIV. 185 ff. publicierten Projekt vorgeschlagen haben.

Heidelberg.

A. v. Bulmerincq.

---

Die Schlacht an der Brücke von Bovines am 27. Juli 1214. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde an der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. Von Adalb. Hortzschansky. Halle a. S. 1883.

Die Schlacht bei Mühldorf und über das Fragment einer österreichischen Chronik. Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Jena zur Erlangung der Doctorwürde. Von Otto Dobenecker. Innsbruck. Wagnersche Univ.-Buchh. 1883.

Die beiden Dissertationen sind als ein sehr wesentlicher Fortschritt für die Kenntnis der wichtigen Schlachten, deren Darstellung sie zum Gegenstand haben, zu betrachten. Die erstere dadurch, daß sie die Schlachtordnung der Franzosen aus dem Chaos, in welches sie die bisherigen deutschen Darstellungen versetzt, wesentlich gelöst und den Anteil, welchen das französische Fußvolk an der Entscheidung der Schlacht genommen hat, der namentlich von Winkelmann weit überschätzt worden war, auf das richtige Maß zurückführt; die zweite, weil sie den Anmarsch Friedrichs von Habsburg gegen die bisherigen Darstellungen wesentlich berichtigt und zum ersten Male den Ort des Schlachtfeldes »zwischen Mühldorf und Oetting an der Isen unter dem Dornberg« richtig aufgefaßt hat. Man kann sagen, daß die Darstellung beider Schlachten durch diese Richtigstellungen erst ermöglicht wird. Ich habe mich schon vor Jahren eingehend mit beiden beschäftigt und bin dabei zu wesentlich denselben Resultaten gekommen. Das schließt jedoch nicht aus, daß in anderer Beziehung von beiden Autoren Verstöße gegen den historischen Verlauf der Schlachten gemacht worden sind. Im Interesse der Sache will ich daher näher darauf eingehen.

Was die Darstellung der Schlacht von Bouvines betrifft, so kann ich zunächst nicht die Bemerkung unterdrücken, daß die Bezeichnung »an der Brücke von Bovines«, wenn auch nicht unhistorisch so doch unpraktisch ist, indem sie den Eindruck hervorruft, als ob die Schlacht um die Brücke in der Weise gekämpft worden sei, daß die eine Partei sie verteidigte und die andre sie angriff.

Das ist jedoch durchaus nicht der Fall gewesen und der Sprachgebrauch ist mit Recht darüber hinweggegangen. Was die Auffassung der Quellen betrifft, so hat H. die Bedeutung Wilhelms des Britten ganz richtig gewürdigt. Ohne ihn würde die Kenntnis der Schlacht auf sehr schwachen Füßen stehn. Das Verhältnis seiner beiden Schriften, der *Gesta* und der *Philippis*, des Lobgedichts auf den König Philipp August, ist jedoch nicht richtig bezeichnet, wenn die letztere als parteiischer hingestellt wird. Sie ist in den wesentlichsten Punkten eine Verbesserung des Textes der *Gesta* und in dieser Beziehung so wichtig, daß sie die Darstellung der *Gesta* vielfach erst verständlich macht, was auch H. im Lauf der Darstellung mehrfach anerkennen muß. Bei diesem allgemeinen Charakter, der nur in einem noch zu besprechenden Punkte eine Beeinträchtigung erfährt, läßt sich nicht so ohne Weiteres sagen, daß sich der Autor in einigen Punkten absichtlicher Entstellungen der Wahrheit zu Gunsten einiger Persönlichkeiten erlaubt hat, wie H. es ihm S. 5 vorwirft. An dergleichen ist auch in den *Gestis* kein Mangel, wie das Beispiel des Thomas von St. Valéri zeigt, den er, obgleich Thomas dem linken Flügel angehörte, im Centrum bei Degagierung des Wilh. des Barres verwendet und ihn dann wieder auf dem linken Flügel auftreten läßt, um die Brabanzonen zu bewältigen. Der erstere Punkt ist an sich unwahrscheinlich, bei dem Akt gegen die Brabanzonen verschweigt er aber die Mitwirkung des Grafen von Ponthieu<sup>1)</sup>. Das Verdienst des Garin, Erwählten von Senlis, um die Entscheidung der Schlacht ist so bedeutend, daß der Britte gut daran gethan hat, es in der *Philippis* durch einige Züge zu illustrieren. Ob in andern Punkten nicht wirkliche Verbesserungen des Textes der *Gesta* vorliegen, muß dahin gestellt bleiben, selbst bei dem Könige, da er den Unfall desselben in Betracht der Gefahr schwerlich mit eignen Augen gesehen hat, wenn er auch sonst in der Umgebung des Königs war. Die S. 5—7 aufgestellten Punkte, wo H. Wilhelm den Britten auf Entstellungen ertappt zu haben glaubt, sind für den Gang der Ereignisse überhaupt so ohne Belang, daß sie kaum der Erwähnung wert sind. Aber lassen wir diesen Gesichtspunkt fallen. Es sind andere Rücksichten, welche die Unparteilichkeit der *Philippis* stark kompromittieren. Sie hat z. B. das Gefecht der französischen Kommunen, das für die Gestaltung der Schlacht von so großer Bedeutung

1) Wilhelm der Britte muß selbst eingesehen haben, daß nur das eine oder das andre geschehen konnte und entscheidet sich in der *Philippis* für sein Auftreten im Centrum. Gegen die Brabanzonen erwähnt er ihn nicht, aber gerade hier wird seine Mitwirkung von anderer Seite bestätigt, so daß er sich für das Falsche entschieden hat.

ist, völlig aus der Darstellung eliminiert. Es gereicht dem französischen Namen allerdings nicht zur Ehre. Wichtiger noch ist es in dieser Beziehung die Andeutungen zu prüfen, die Wilhelm über die Stärke der Alliierten macht. Gegen seine Gewohnheit hat er sich nicht darauf eingelassen, die Stärke der französischen Armee anzugeben, was schon verdächtig ist; und über die Stärke der Verbündeten spricht er sich in so allgemeinen Ausdrücken aus, daß der Verdacht der Parteilichkeit, in diesem Punkt wenigstens, nur erhöht werden kann. Was will es sagen, wenn er die Stärke der Verbündeten auf 90,000 Mann angibt? Ueber die Zahl der Ritter, worauf es allein ankommt, schweigt er sich aus. Seiner vagen Behauptung in der Philippis <sup>1)</sup>, daß die Zahl der Ritter bei den Verbündeten dreimal so groß gewesen ist, als die der Franzosen, stehen die Angaben anderer Schriftsteller entgegen, die, obgleich völlig unabhängig von einander, noch den Vorzug haben, mit einander übereinzustimmen. Nach der Angabe des Andr. March. und des Chron. Turon. hatten die Verbündeten 1500 Ritter, wovon die Angabe der Ann. Colom. Senon. von 1300 Rittern nicht wesentlich abweicht. Die Magdeburger Schöppechronik gibt dagegen die Zahl der französischen Ritter auf 2000 an <sup>2)</sup>. Da der Prinz Louis mit 1200 Rittern, 2000 Knechten (Sergeanten) zu Pferde und 7000 Mann zu Fuß dem König Johann von England an der Loire gegenüberstand, sind 2000 Ritter für die Armee des Königs gewis nicht zu hoch gegriffen. Die geringe Zahl der Ritter auf Seiten der Verbündeten wird dadurch erklärlich, daß 500 noch in den nächsten Tagen eintreffen sollten <sup>3)</sup>. Es würde sich daraus eine Ueberlegenheit von schwergewaffneten Reitern auf Seiten der Franzosen ergeben, die den Erfolg derselben zum Teil wenigstens erklärlich macht. An leichtbewaffneten Reitern mögen die Verbündeten bedeutend überlegen gewesen sein, aber in ihnen lag nicht die Entscheidung. Die Angabe Richers von 25,000 Reitern und 80,000 Mann zu Fuß auf Seiten der Verbündeten, und 9000 Reitern und 50,000 Mann zu Fuß auf Seiten der Franzosen,

1) MG. SS. 26, 362 v. 646: »*Et licet illorum numerus, qui bajulat arma, Milites viz esse queat pars tertia nostra*«. Die Worte sind von Wilhelm dem Britten dem Kaiser Otto in den Mund gelegt, um sie noch zuverlässiger erscheinen zu lassen.

2) Die Zusammenstellung dieser Angaben auf S. 9 der Dissertation.

3) Das Chron. Turonens: (im Auszuge bei Bouquet recueil . . . 18, 299 und MG. SS. 26, 465) hat die Angabe von den Gefangenen erfahren. Sie wird aber durch die Chron. des Baudouin d'Avesnes (Ausgabe Kervin de Lettenhove 2, 673) bestätigt, der unter den Gründen zur Aufschreibung der Schlacht hervorhebt, daß noch von allen Seiten Verstärkungen anrückten.

die H. seiner Berechnung zu Grunde legt, ist bei der sonstigen völligen Unzuverlässigkeit Richers ohne allen Wert, läßt sich auch mit der von Wilhelm dem Britten angegebenen Aufstellung der Verbündeten, wonach sie eine Front von 2000 Schritt einnahmen<sup>1)</sup>, absolut nicht vereinigen.

Ich komme hier auf einen andern Punkt. Warum ignoriert H. diese Angabe der Philippis über die Frontausdehnung des Heeres der Verbündeten gänzlich? Die Heere des Mittelalters standen sehr kompakt, sowohl in den einzelnen Schlachthaufen, als nach der Tiefe in mehreren Treffen hintereinander. H. scheint das gar nicht zu wissen, denn er glaubt, daß sich die linke Flanke der Franzosen an die Marcq gelehnt hat und denkt sich die ganze Armee in ein einziges Treffen ohne alle Reserven auseinandergezogen. Die Front würde danach, wie sich das aus dem Plan von Lebon ergibt, der ebenfalls die linke Flanke an die Marcq<sup>2)</sup> lehnt, eine Länge von 5000 Meter einnehmen.

Man kann an der Richtigkeit der Angabe W. des Britten hinsichtlich der Ausdehnung der Front der Alliierten von 2000 Schritt oder 1500 Meter um so weniger zweifeln, als die Gesta die Frontausdehnung der französischen Armee auf nur 1040 Schritt angeben<sup>3)</sup>. Wir haben ferner aus noch späterer Zeit die Notiz, daß die Flamänder bei Mons-en-Pevèle 1304 1030 Schritt Front einnahmen und die Franzosen sich ihnen mit einer Armee von 10,000 bis 12,000 Reitern in gleicher Front gegenüberstellten<sup>4)</sup>. Wie auch anderweitig nachweisbar ist, hatte sich die Aufstellungsweise der Franzosen bis zum Jahr 1304 noch bedeutend mehr verdichtet. Nach den Grundsätzen zur Zeit der Schlacht von Bouvines entsprechen 1040 Schritt der Frontausdehnung einer Armee von etwa 6500 Reitern. Für die Armee der Verbündeten, die auch Fußvolk in der Frontlinie hatten, läßt sich die Stärke der Reiterei nicht in gleicher Weise abschätzen.

Wenn ich nun dennoch im Eingange anerkennend hervorgehoben

1) Philippis MG. SS. 26, 367 ch. XI. v. 15

». . . *prima armatorum fronte virorum*

*Directe extensa passus duo milia terrae.*

2) H. hat es unterlassen sich über die Entfernung der Aufstellung der Franzosen von der Brücke von Bouvines auszusprechen. Ich muß daher annehmen, daß er mit Lebon einverstanden ist, der ebenfalls den linken Flügel an die Marcq lehnt, mit dem *Alignement Bourghelles-Gruson*. Ich halte diese Aufstellung für zu weit vorgeschoben.

3) Gesta S. 309: *occupabat campi spatium mille quadraginta passuum.*

4) Guillaume Guiart. Branches d. log. lign. v. 11120:

*Que de lonc à mon avis urent*

*Mil pas entiers et plus de trente.*

habe, daß H. die Schlachtordnung beider Heere richtig, d. h. nach den Angaben Wilhelms des Britten, angegeben hat, so bezieht sich das auf die Einreihung der einzelnen Kommandeure in die 3 großen Abteilungen, das Centrum und die beiden Flügel. Innerhalb dieser Abteilungen gliederten sich die Truppen aber wiederum in 3 Abteilungen nach der Tiefe, das sind die Treffen. Das ist seit Karl dem Großen oder doch seit seinen Nachfolgern im ganzen Mittelalter Brauch und Wilhelm der Britte setzt es als bekannt voraus. Wendower<sup>1)</sup> und die *vita Odiliae*<sup>2)</sup> sprechen es aber auch ganz bestimmt aus und aus Wilhelm dem Britten läßt es sich, wenigstens für den rechten Flügel der Franzosen, nach der Philippis bestimmt erkennen. Die Aufstellung der Franzosen wie die der Verbündeten war daher dreifach in der Front und dreifach nach der Tiefe, so daß jedes Heer in 9 Abteilungen zerfiel, von denen jede wiederum aus mehreren Rotten (*conroys*, Eskadrons) bestand. Um mich deutlich zu machen, lasse ich hier die Gliederung des rechten französischen Flügels, wie sie sich aus der Philippis ergibt, folgen. Es befanden sich im ersten Treffen die Dienstmannen (*satellites equites*) des Abts von St. Medard, die Ritterschaft der Champagne, von Peter von Rémi und den Gebrüdern Hugo und Johann von Maroil geführt, der Graf von Sancerre mit seinen Unterführern Michael von Harmes und Hugo von Malaunoy, und der Graf Beaumont. Im zweiten Treffen standen der Graf von St. Pol, Matthäus von Montmorency und der Vicomte von Melun; im dritten der Schlachthaufen des Herzogs von Burgund<sup>3)</sup>. Die einzelnen Eskadrons bildeten eng geschlossene, tief auf-

1) Wendower ed. Coke 289: *tres acies disponant*.

2) *Vita Odiliae* MG. SS. 25, 188: (*Philippus*) *suus ad bella praeparatis, tres fecit ordines (acies) in nomina Deificae Trinitatis. Quos hostilis euneos praeparatos intuens fecit ipse similiter*«. Der Zusatz *in nomine Deificae Trinitatis* (im Namen der heiligen Dreifaltigkeit) ist die gewöhnliche Formel für die Aufstellung in 3 Treffen und findet sich z. B. in dem officiellen Bericht der Bischöfe über die Schlacht bei Muret, der hier insofern von besonderem Interesse ist, als Montfort zwar 3 Treffen, aber bei seiner Schwäche keine 3 Abteilungen in der Front hatte, so daß der Ausdruck *ordines* nicht auf diese (Centrum und 2 Flügel), wie es geschehn, zu beziehn ist. Winkelmann hat sogar den Ausdruck *acies* auf die 3 Abteilungen in der Front bezogen, indem er sagt: Beide Heere hatten sich in 3 acies geordnet, d. h. wohl Centrum und Flügel (Friedr. II S. 104).

3) Nach der einleitenden Attacke der Knechte der Soissons (des Abts von St. Medard) erzählt Wilh. (Gesta 309) den Angriff der Ritterschaft von Champagne und derer, welche mit ihr »in eodem acie« waren — das ist nach der Philippide v. 112. 113 der Graf von Beaumont und der Graf von Sancerre. — Wenn er dann den Angriff St. Pols (Gaucher) und Montmorency's folgen läßt (Philippis v. 114. 115), so geschieht das offenbar gegen einen andern Feind, das 2. flandrische Treffen. St. Pol selbst und Montmorency müssen aber notwendig

gestellte Haufen (*cunei*) und waren durch Intervalle getrennt, die mindestens der Frontlänge der Haufen gleich kamen, wie daraus hervorgeht, daß das französische Fußvolk, als es endlich ankam, durch die Intervalle der Schlachthaufen des Centrums hindurch marschieren konnte. Die Reiterei brauchte sich zu diesem Zweck nicht erst zu öffnen, wie H. S. 30 meint<sup>1</sup>). Ganz ausnahmsweise löste Garin jedoch die Eskadrons des ersten Treffens vom rechten Flügel in ein Glied auf<sup>2</sup>), um mehr Terrain einzunehmen, eine Stellung, die später bei den Franzosen reglementarisch wurde. Er ließ daher nicht »die einzelnen Trupps möglichst weite Abstände nehmen«, wie H. sich ausdrückt. Alle diese Punkte sind dadurch so wichtig, daß keine andre Relation des 13. Jahrhunderts auf solche Details eingeht.

Um noch mehr Frontausdehnung zu gewinnen, ließ Garin auch zwischen dem Centrum und dem rechten Flügel eine breite Intervalle<sup>3</sup>), was sonst nicht gebräuchlich war, wie auch bei Bouvines der linke französische Flügel eng am Centrum stand.

Aber auch die Gefechtsweise läßt sich aus dem Bericht Wilhelms des Britten, und wiederum auf dem rechten Flügel, erkennen, wo Garin die Leitung übernahm. Die leichtbewaffneten Knechte<sup>4</sup>) des Abts von St. Medard wurden zuerst gegen die flandrische Ritterschaft vorgeschickt, um sie in Unordnung zu bringen und als diese sich dadurch nicht stören ließ und ihr erstes Treffen zum Angriff vorgieng, kam ihnen das erste Treffen (es ist immer nur vom rechten französischen Flügel die Rede) der Franzosen entgegen. Nachdem beide erschöpft waren, giengen sie zurück und die beiderseitigen zweiten

hinter denen von Champagne etc. gestanden haben und mit ihnen nach der Philippis der Vicomte von Melun. Es folgt dann im Angriff der Herzog von Burgund (Philippis v. 155—157: »*Ast alia dux parte furens Burgundicus inter Hostiles cuneos agili circumrotat ensem In Flandres Hanoneque manus*«. Der Herzog hat daher offenbar im dritten französischen Treffen gestanden. Daß alle diese Angriffe nicht so unmittelbar auf einander folgten, geht aus der 3stündigen Dauer hervor. Es traten dann noch wieder Schlachthaufen aus dem 1. und 2. Treffen auf, die sich inzwischen gesammelt und ausgeruht hatten.

1) H. sagt: Die Kommunen zogen zwischen den sich öffnenden Gliedern der um Philipp herum aufgestellten französischen Ritter hindurch.

2) Philippis S. 368 v. 73: *ne scutum miles faciat de milite, sed ne Quisque suo fronte opposita sponte offerat hosti*. So auch die Gesta S. 309.

3) Philippis S. 309 v. 53 *At dextro in cornu spatiis a Rege remotis*.

4) H. nennt sie irrtümlich an einigen Stellen Knapen. So hießen zu dieser Zeit jedoch nur die Edelknapen. Knecht (*famulus*) ist der technische Ausdruck für die *satellites* oder *servientes equites*. Der Ausdruck Knappe im Sinne von Knecht kommt erst im 14. Jahrhundert auf, wo die Knechte zu den schwerbewaffneten Reitern zählen.



Treffen giengen vor, und so schließlich die dritten. Garin sorgte dafür, daß die zurückgegangenen sich wieder ordneten, um von Neuem verwendet werden zu können, so daß der Kampf auf diese Weise drei volle Stunden dauerte, bis die Flamänder und Hennegauer unterlagen und ihr Graf gefangen wurde. Die französischen Eskadrons der hintern Treffen befolgten dabei die Praxis ihre Gegner durch eng geschlossene Ordnung zu durchbrechen, in ihrem Rücken Kehrt zu schwenken und die feindlichen Haufen von Neuem zu durchfurchen, wie das vom Grafen von St. Pol und dem Vicomte von Melun speciell berichtet wird.

Von alledem erzählt H. nichts. Er ist aber auch im Irrtum, wenn er sagt<sup>1)</sup>, der rechte französische Flügel und die Flamänder hätten in diesen drei Stunden allein gefochten. Der rechte Flügel der Verbündeten war vielmehr gleichzeitig mit den Flamändern vorgegangen<sup>2)</sup> und nur die beiden Centren verhielten sich. Wenn er die Veranlassung zu diesem isolierten Vorgehn gegen den rechten französischen Flügel in dessen Schwäche findet, so liegt das in seiner irrthümlichen Voraussetzung, der linke französische Flügel habe Anlehnung an der Marcq gehabt. Das ist aber nicht der Fall, auch der stand in der Luft.

Es ist ferner aus den Quellen nicht zu belegen, daß der siegreiche französische Flügel die linke Flanke des Kaisers bedroht habe, wie H. S. 40 sagt. Er kann das nur aus Lebon entnommen haben. Es haben vielmehr die 3 Abteilungen der Heere für sich ihre Schlachten geschlagen. Indessen soll damit nicht gesagt sein, daß die Niederlage der Flamänder nicht einen nachtheiligen Einfluß auf

1) S. 38.

2) Nachdem Wilhelm der Britte den Plan der Verbündeten, wonach der Graf von Boulogne, der Kaiser und der Graf von Flandern und Hennegau zugleich gegen den König Philipp vorgehn wollten S. 313 der Gesta auseinandergesetzt hat, fährt er fort: *Ferrandus* [d. Gr. v. Flandern] *voluit et incepit venire ad ipsum* [den König Philipp], *sed non potuit, quia, ut dictum est, interclusa fuit via ejus a Campanensibus. Reginaldus comes Bononiae omnibus aliis omissis, ad ipsum Regem in ipso pugnae initio pervenit; sed, cum prope Regem esset, dominum suum, ut arbitrator, reveritus, ab ipso declinavit, et congressus est cum Roberto comite Drocarum, qui non procul a Rege stabat in acie valde densa.* Der Graf Robert von Dreux stand auf dem linken französischen Flügel. Auch die Gen. com. Fl. lassen keinen Zweifel darüber, daß die beiden Flügel der Verbündeten zugleich zum Angriff vorgegangen sind, indem sie (SS. 9, 332. 333) sagen: *Ab his* [den 3 Grafen von Boulogne, von Salisbury und von Flandern] *primum factus est congressus . . . isti in primam aciem exercitus . . . dimicabant*, und zwar die beiden erstern Grafen auf dem rechten, der von Flandern auf dem linken Flügel.

das erst später erfolgende Vorgehn des Kaisers gehabt hat, aber von einer faktischen Einwirkung des rechten französischen Flügels auf das Gefecht des Centrums ist nirgends die Rede. Dazu war es nach dem 3stündigen Kampfe zu erschöpft. Erst viel später erhielt Montmorency, nachdem er sich einigermaßen erholt hatte, vom Könige den Befehl zur Verfolgung des Kaisers<sup>1)</sup> und den unermüdlchen Garin finden wir zu allerletzt auf dem rechten Flügel der Verbündeten, wo sich ihm der Graf von Boulogne ergab.

Mit Recht rügt H. S. 32 die unorganische Verknüpfung der Berichte Wendowers und Wilhelms des Britten, die sich Winkelmann mehrfach zu Schulden kommen läßt, und tadelt S. 33 namentlich dessen ganz unmotivirte Verherrlichung des französischen Fußvolks, das sich im Gegenteile hier wie auch später sehr schwach zeigt.

Den interessanten Kampf mit den Brabanzonen, die er mit Unrecht Brabanter nennt<sup>2)</sup>, hat H. nicht richtig aufgefaßt. Er irrt zunächst, daß sie im Centrum gestanden hätten. Wilhelm der Britte sagt *stabant in medio campo*, also (ganz allein) mitten im Felde. Es sind, wie aus der Philippis S. 380 hervorgeht, die auch hier die Gesta ergänzt, dieselben, welche den Kreis bildeten, in welchen der Graf von Boulogne sich während der Schlacht wiederholt zurückzog, um Atem zu schöpfen. Sie standen also auf dem rechten Flügel der Verbündeten und waren hier bei der allgemeinen Flucht vom Grafen von Boulogne zurückgehalten worden, der treu seinem Schwur nicht fliehen zu wollen mitten unter ihnen hielt. Erst nachdem sie vernichtet worden waren, giengen die persönlichen Kämpfe des Grafen an. Wie ich bereits bemerkt habe, schreibt Wilhelm der Britte ihre Bewältigung dem Thomas von Valéri zu. Er verschweigt den Grafen von Ponthieu, der sie nach der Genealogie der Grafen von Flandern ausgeführt hat. Wie wir aus Aegidius de Roye<sup>3)</sup> erfahren, sind es beide gemeinschaftlich gewesen, die den schweren Kampf bestanden und es liegt kein Grund vor diese Nachricht als aus obi-

1) Art de verifier les dates 12, 14. Matthieu von Montmorency brachte 12 Banner von der Verfolgung zurück und erhielt vom Könige dafür die Erlaubnis den 4 Adlern, die er in seinem Wappen führte, noch 12 andre hinzuzufügen. Daß er die 12 Banner nicht im Gefecht erobert haben kann, wie Lebon S. 42 behauptet, liegt auf der Hand. S. 104 gibt er auch zu, daß er die Verfolgung geleitet hat und bestreitet nur, daß er über die Schelde hinaus gegangen ist. Die Flucht gieng übrigens nach Valenciennes zurück, wo der Kaiser die folgende Nacht zubrachte, ein Umstand der wohl erwähnenswert gewesen wäre.

2) Die Brabanzonen waren niederdeutsche Söldner überhaupt. Da sich der Herzog von Brabant im Heere des Kaisers befand, könnte der Ausdruck Brabanter glauben lassen, es wären dessen Truppen.

3) Im Auszuge bei Bouquet, recueil. 19, 258.

gen Quellen abgeleitet anzunehmen, so daß die Identität der Brabantzonen mit jenen *satellites pedites* Wilhelms des Britten S. 314 der *Gesta* festgestellt ist, obgleich sie nach der *Genealogie* 400, nach Wilhelm 700 Mann stark gewesen sein sollen.

Noch will ich bemerken, daß die Marcqbrücke auf der direkten Straße von Tournay nach Lille nicht nach dem Dorf Chareng, sondern nach dem Dorf Tessin (*pont à Tessin*) benannt wird. Die Brücke bestand damals wie noch lange nachher nur aus einer Laufbrücke, auf der, wie man aus Froissart zum Jahr 1340 erfährt, die Pferde einzeln hinüber gezogen werden mußten<sup>1)</sup>. Die Franzosen konnten daher nicht direkt von Tournay nach Lille marschieren, sondern mußten über Bouvines, so daß die Kombinationen, die Winkelmann und H. hieran anknüpfen<sup>2)</sup>, hinfällig sind, auch von keiner Quelle unterstützt werden<sup>3)</sup>. Wie Lebon an Ort und Stelle untersucht hat, ist die Straße über Bouvines eine alte Römerstraße.

Trotz dieser Ausstellungen habe ich im Eingange die Darstellung der Schlacht als einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet, weil über alle die Punkte, die ich außer den von mir hervorgehobenen richtigen Auffassungen berühren mußte, auch in den bisherigen Bearbeitungen nur irrtümliche Resultate zum Vorschein kommen. Es hat sich bisher eben kein Historiker damit befaßt, die Kriegsgeschichte des Mittelalters im Zusammenhange zu studieren. Derjenige welcher in den Fall kommt, einen einzelnen Fall bearbeiten zu müssen, trifft daher auf eine völlige *terra incognita*, so daß sein

1) Beiläufig will ich bemerken, daß König Philipp die Brücke von Bouvines nicht für 8 Wagen nebeneinander herrichten ließ, sondern so breit, daß 12 Mann in Front und so stark, daß 8 spännige Wagen sie passieren konnten, indem *octo* sich nicht auf die *quadrigae*, sondern auf die *tractores* bezieht. (Philippi S. 368 v. 811: *cumque suis possent tractoribus 8 quadrige*).

2) H. sagt S. 36: um ganz sicher zu gehn, gab man die Absicht bei Chareng überzugehen auf und zog auf die südliche Straße Tournay-Lille über. Er beruft sich dabei auf die *Gesta*, aber in dem *processimus itaque ad pontem Bouinum nomine* liegt weiter nichts, als daß man nach dem Kriegsrate den Marsch nach Bouvines wieder aufnahm. Auf der Straße dahin befand man sich schon vorher. Der Marsch nach Bouvines war in dem Kriegsrate zu Tournay am Abend des 27. beschlossen worden, wie aus der *Philippis* hervorgeht. Es heißt hier:

S. 363 v. 687: . . . *Retro vertamus signa, Bovinas*

*Pretereamus, itum Camerari plana petamus*

und v 696: *Rex dixit et audita valli tentoria missa,*

*Imperat et gelido sub mane redire Bovinas.*

3) Die Chronik Beaudouin d'Avesnes (*Istorie et Chron. de Flandres* ed. par K. d. Lettenh. 2, 673) sagt: *Li Rois Philippes ae parti l'endemain de la cité de Tournay et adresse son ost vers la pont de Bouvigue pour aler à Lîsle*. Ebenso die *Genealogie com. Flandr.* SS 9, 332.

Urteil auch da befangen wird, wo es sich um ganz einfache Dinge handelt<sup>1)</sup>.

Die Ueberlieferungen über die Vorgeschichte der Schlacht von Mühlendorf haben durch die Untersuchungen darüber die merkwürdigsten Schicksale erfahren, so daß die Schlacht noch jetzt in ein völliges Dunkel gehüllt ist. Ich erinnere an die Namen Admont, Wasserburg, Zangberg, Dornberg, Ampfing, Fürstenfeld, Oetting, Anzing, Gickelvehwiese u. a. m. Verstärkt werden die Schwierigkeiten der Behandlung durch einen auffallenden Mangel an chronologischem Beiwerk, namentlich an Urkunden.

Es ist zunächst das Verdienst D's, daß er den Anmarsch König Friedrichs mit seinen österreichisch-steierischen und ungarischen Truppen, so wie den des Herzogs Heinrich, des Erzbischofs von Salzburgs und des Bischofs von Lavant einigermaßen aufgeklärt hat. Ueber Admont ist der König nicht gekommen. Friedrich versam-

1) In einer mir erst nachträglich bekannt gewordenen Kritik meiner Erwiderung »zur Schlacht von Tagliacozzo« in der Deutschen Litteratur-Zeitung No. 17 empfiehlt mir Herr Professor Winkelmann, daß ich mir denn doch wenigstens die einfachsten Grundsätze der historischen Methode zu eigen machen und nicht den Quellen Gewalt anthun sollte. Wie er sich selbst diese einfachsten Grundsätze zu eigen gemacht hat, geht aus folgendem Umstande hervor, den Hortschansky nicht berührt hat, weil er ihn wahrscheinlich nicht aufklären konnte. W. hat nämlich in seiner Darstellung der Schlacht von Bouvines den ganz unkritischen Cherrier (Hist. de la lutte des papes et des empereurs) nicht sowohl herangezogen, sondern in einem bestimmten Fall, jedoch ohne ihn zu nennen, geradezu als Quelle benutzt. Sämtliche Original-Quellen kommen darin überein, daß Kaiser Otto IV. sein Heer bei Valenciennes zusammengezogen hat. Cherrier, welcher den Rückzug des Königs Philipp von Tournai bemänteln will, wirft (1, 459) beiläufig den Satz hin: *mais ayant appris que les confédérés débouchaient à la fois par Courtrai, Mons et Lille pour l'envelopper, il (Philippe) jugea prudent de faire retraite.* Daraus macht W. (Philipp von Schwaben und Otto IV. S. 370), daß die Verbündeten sich in langer Linie von Courtrai bis Valenciennes ausgedehnt hätten und Philipp durch seinen Vormarsch nach Tournai sie habe sprengen wollen. Er bringt hier noch die Wendung an: »nur die Kühnheit dieses Unternehmens hätte die Gefährlichkeit des Manövers übersehn lassen«. Diese Idee der Umfassung von Courtrai her spukt noch S. 372 fort, wo er den König bei seinem Rückzug von Tournai sich von dem direkten Wege nach Lille in Folge dessen abwenden und dem von Bouvines sich zuwenden läßt, ein Manöver, das wie ich oben nachgewiesen habe, gar nicht stattgefunden hat. Auch daß die Brücke von Bouvines nur von zwei Reitern in Front zu passieren war, entnimmt er Cherrier und macht daraus zwei Mann. Kurz zuvor hat er erzählt, daß Philipp schon auf dem Hinwege nach Tournai die Brücke von Bouvines mit der ganzen Armee, also auch mit den Wagen, die er an einer andern Stelle als sehr zahlreich angibt, passiert hat.

melte sein Heer in Passau und überschritt hier am 21. September die bairische Grenze (das Innviertel gehörte damals noch zu Baiern), um auf dem rechten Innufer entlang, also über Braunau, nach Mühldorf zu marschieren und daselbst den Inn zu überschreiten. In Bezug auf die Bewegungen König Ludwigs hat D. jedoch sich nicht von den bisherigen Ansichten lossagen können. Es handelt sich hier zunächst um die Urkunde Ludwigs vom 23. September, gegeben »zu velde bi Oettingen vor unserm streit«.

Man sollte meinen, daß sich gleich auf den ersten Blick ergeben müßte, daß eine Urkunde von diesem Tage mit der Bemerkung »vor dem Streit«, der am 28. statthatte, nur so gedeutet werden kann, daß sie nach der Schlacht ausgestellt aber vordatiert ist, weil man am 23. unmöglich wissen konnte, ob eine Schlacht überhaupt stattfinden würde, Ludwig außerdem noch am Schlachttage nach Oetting marschierte, hier also oder wahrscheinlicher noch auf dem Schlachtfelde die Urkunde ausgestellt hat<sup>1)</sup>.

Aber weder v. Weech, der die Urkunde im oberbayerischen Archiv (23, 152) mitteilt, noch Würdinger, noch Riezler und unser Autor wollen das anerkennen und nehmen an, Ludwig sei wirklich am 23. September bei Oetting resp. in Anzing gewesen.

Leider hat uns der Mönch von Fürstenfeld, welcher uns den Raub der Pferde der beiden österreichischen Boten — sowohl Friedrichs als Leopolds, des Bruders — mitteilt, nicht auch gesagt, an welchem Tage dies geschehen ist. Die Boten wurden dadurch verhindert, ihre Depeschen zeitgerecht zu überbringen und so eine Vereinbarung der Operationen herbeizuführen. Es würde sich dann wahrscheinlich herausgestellt haben, daß dieser Raub am 23. ausgeführt worden ist und König Ludwig daher die Schenkung, welche er dem Kloster machte, von diesem Tage datiert, sie aber erst nach der Schlacht ausgestellt hat, weil sich da erst der Dienst, den ihm die Mönche geleistet, im ganzen Umfange erkennen ließ. Wenn Friedrich seinen Boten am Tage des Aufbruchs von Passau abgeschickt hat, konnte er am 23. bei Fürstenfeld, westlich München, sein. D., der nun einmal den König am 23. in die Gegend von Oetting versetzt wissen will, sucht alle derartigen Vermutungen zu beseitigen,

1) In derselben Weise sagt eine Urkunde des Herzogs Bernhard von Fürstenberg, der der Schlacht beiwohnte und dem Herrn Arnold von Peterswalde wegen seiner Verdienste am 27. Sept. eine Schenkung machte: *Actum in Bavaria apud Ottingam in prato quod dicitur dy veewyze n<sup>o</sup>. 1322 in vigilia Sti Michaelis*. Die Urkunde ist also noch auf dem Schlachtfelde selbst, wenn auch nicht vollzogen, so doch ausgestellt (Ztschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schles. 3, 199), aber auf den 27. vordatiert.

indem er sagt, die Schenkung an das Kloster Fürstenfeld vom 23. hat gar nichts mit dem Raube der Pferde zu thun. In der Schenkungsurkunde steht allerdings nichts über den Grund. Wenn die Sache indessen seiner Zeit soviel Aufhebens machte, daß die Kunde davon selbst bis zu dem Kärnthner Abt Johann Vietring gelangte, der sogar erzählt, daß die Boten gefangen worden sind, so liegt es nahe, daß der Dienst, welchen die Mönche dem Könige geleistet haben, nicht unbedeutend gewesen sein kann. Die Vordatierung der Urkunde ist unter keinen Umständen abzuleugnen, bei gewöhnlichen Schenkungen thut man das aber nicht. Wollte man indessen wirklich annehmen, Ludwig sei am 23. bei Oetting auf dem linken Innufer gewesen um den Uebergang über den Fluß zu hindern, so würde daraus nur folgen, daß er den Marsch des Gegners den Inn aufwärts von da ab cotoyierte. Davon ist jedoch keine Rede, Friedrich ist ganz unbehelligt bei Mühlendorf über den Fluß gegangen. Aus alledem folgt, daß Ludwig am 23. nicht bei Oetting gewesen sein kann. Er ist aber auch nicht in Anzing gewesen, wie D. nach dem Vorgange Würdingers und Riezlers behauptet.

Das Fragment einer österreichischen Chronik erzählt nämlich vom »Streit zu Mühlendorf«, daß sich die österreichischen Heerführer in der Nacht vor der Schlacht an das Ufer der Isen begeben hätten, um das bairische Heer zu rekognoscieren und sie hätten gefunden: *daß es was ein groß her und hat das [der König] zwaintzigen likunt.* Diese Stelle hat der Major Würdinger aufgegriffen und daraus geschlossen, daß das bairische Heer bei dem Weiler Anzing, eine halbe Meile nördlich Winhörning gelagert habe. Auch Riezler ist dem beigetreten und meint, daß König Ludwig hier jene Urkunde vom 23. September »im Felde bi Oetingen« ausgestellt hat, so daß er schon an diesem Tage sich daselbst befunden hätte. D. ist von der Lage des Weilers so eingenommen, daß er S. 22 sagt: die Wahl dieses Orts legt Zeugnis ab von der umsichtigen Leitung im bairischen Lager. Er glaubt darin sogar eine vortreffliche Basis für die Operationen gegen das auf dem rechten Ufer der Isen lagernde österreichische Heer zu erkennen.

Ich kann nur das Gegenteil finden. Abgelegen von allen Hauptverbindungen wäre es als Sammelplatz der Armee, die erst in den letzten vier Tagen vor der Schlacht (24. bis 27. Sept.) durch die anlangenden Verstärkungen operationsfähig wurde, gar nicht geeignet gewesen und hätte als Basis gar keine Bedeutung gehabt, da ihr alle Eigenschaften dazu fehlten. Bei einem Vorgehn der österreichischen Armee von Erharting nach Neumarkt, das aller Wahrscheinlichkeit nach schon am 25. hätte erfolgen können, wären nicht

nur alle anrückenden Verstärkungen abgeschnitten, sondern die Armee selbst in die peinlichste Lage versetzt worden. Ein Lager bei Anzing ist aber außerdem mit den zuverlässigen Nachrichten, die wir von den Bewegungen der bairischen Armee am 27. Sept. haben, gar nicht zu vereinigen. Nach Matthias von Neuenburg und den Annalen von Matsee, sowie nach dem »streit zu Mühldorf« ist die bairische Armee am 27. gegenüber Erharting ins Thal der Isen herabgestiegen, hat sich dann aber, da sie von den ungarischen Bogenschützen belästigt wurde, an dem Südfuß des Dornbergs (wo das heutige Schinagl liegt) gelagert. In diesem Lager wurde sie in der Nacht zum 28. von den österreichischen Heerführern von dem Ufer der Isen aus rekognoscirt, und darauf bezieht sich jene Stelle *Zaintzigen likunt*, was also unmöglich »zu Anzing liegend« bedeuten kann.

Würdinger und Riezler<sup>1)</sup> ignorieren die Nachricht der völlig unabhängig von einander berichtenden Chroniken über diese Bewegungen der bairischen Armee am 27. Wie es aber selbst unter diesen Umständen möglich gewesen wäre vom Isenufer aus über Berge und Wälder bis Anzing hin zu sehen, verschweigen sie. D., der gewissenhafter ist und die Nachrichten anerkennt, sträubt sich insofern dagegen, daß es die ganze Armee gewesen ist, muß aber doch zugeben, daß sie unter dem Dornberg bei einbrechender Nacht lagerte und hier von den österreichischen Heerführern rekognoscirt wurde. Es ist daher nicht zu begreifen wie er unter *Zaintzigen* »zu Anzing« verstehn kann. Die Stelle hat schon lange vorher v. Weech richtig gedeutet<sup>2)</sup>. *Zaintzigen* heißt nichts anders als »vereinzelte«, abgeleitet von »einzig«, das mit der Präposition »ze« zu einem Adverbialbegriff verbunden ist. Ich kann diese Bedeutung noch mit einer Stelle aus der steierischen Reimchronik belegen<sup>3)</sup>. Im vorliegenden Fall bedeutet es, daß König Ludwig die Truppen vereinzelt herum-

1) Riezler ignoriert das nicht so vollständig wie Würdinger, indem er bei dem Uebergange der Baiern am 28. die Bemerkung macht, der Uebergang sei Tags zuvor von feindlichen Bogenschützen verwehrt worden. Daß die bairische Armee aber in der Nacht vom 27. zum 28. am Fuß des Dornbergs gelagert habe, bleibt unerwähnt.

2) Forschungen zur D. Gesch. 4, 85 Note 6, vgl. Grimms Wörterbuch 3, 356.

3) S. 159: *Was in dar zainczingen chomen*

*Der wart so abgenommen*

*Peide leib und gut.*

Die Stelle bezieht sich auf das Jahr 1278, wo Deutsche und Ungarn im Lager vereinigt lagen. Die Deutschen erbittert auf die Ungarn, die jeden den sie antrafen beraubten, rächten sich indem sie auch ihrerseits jeden Ungarn todtschlügen, der ihnen vereinzelt in den Weg kam.

liegen hatte, weil der Zuzug namentlich am 27. so bedeutend gewesen war, daß die ankommenden Ritter noch nicht hatten den einzelnen Schlachthaufen zugeteilt werden können.

Das Resultat also ist, daß D. sowohl in Bezug auf Oetting als Anzing im Irrtum ist. König Ludwig ist aller Wahrscheinlichkeit nach von Regensburg, wo er sich urkundlich am 4. September befand — und von da bis zum 27. fehlen alle Nachrichten — nicht von der Straße über Landshut und Neumarkt nach Oetting, die bei Erharting die Isen überschreitet, heruntergekommen. Es wäre das auch das einzig Richtige gewesen, da diese Straße für die Zuzüge aus Oberbaiern, sowie aus dem Westen und Norden am günstigsten gelegen ist.

Das bairische Heer ist demnach am 27. nicht von Anzing her, oder, wie von Weech meint, von Oetting her (auf dem linken Ufer der Isen) vor Erharting erschienen, sondern wahrscheinlich von Unterrohrbach her und hat darauf an demselben Tage die Stellung am Fuß des Dornbergs bezogen, um am folgenden Morgen unterhalb Erharting und zwar zwischen Ginsofen und Engfurt über die Isen zu gehn, da weiter oberhalb ein Uebergang wegen der weichen, zum Teil morastigen Wiesen nicht ausführbar war.

D. ist dagegen der Meinung, der Uebergang sei bei Erharting erfolgt (S. 26). Das ist jedoch schon deshalb nicht möglich, weil bei Erharting, da wo die große Straße von Neumarkt nach Oetting die Isar überschreitet, die Stellung der Oesterreicher war. D. glaubt freilich diese Stellung an der Iser gegenüber dem Dornberg suchen zu müssen, so daß der Uebergang bei Erharting Seitens der Baiern eine Umgehung der linken Flanke der Oesterreicher bedeutet hätte, während im Gegenteil eine Umgehung der rechten Flanke derselben stattgefunden hat. Da hiervon die richtige Auffassung der ganzen Schlacht abhängt, ist es erforderlich näher darauf einzugehn.

Die Stellung der Oesterreicher bei Erharting ergibt sich aus den Salzburger Annalen in Verbindung mit denen von Zwettel. Erstere sagen<sup>1)</sup>: *inter Oettingen et Muldorf castra metati sunt apud fluvium qui Ysen nuncupatur*. Hier wird ein bedeutender Spielraum längs der Isen gelassen, welchen die Annalen von Zwettel<sup>2)</sup> näher fixieren, indem sie sagen: (*Fridericus*) *inter civitatem Muldorf et castrum quod dicitur Dornberg . . . castra metatus est*. Diese Linie von Mühlendorf nach Dornberg streift dicht am östlichen Ausgang von Erharting vorüber. Also bei Erharting war die Stellung, wie sich das auch ganz von selbst versteht, weil hier der Uebergang der Straße war.

1) MG. SS. 9, 822.

2) Ebenda 666.



Den Ort des Kampfes bezeichnen nun die Salzburger Annalen näher, indem sie hinzufügen: *apud dictum fluvium [Isen] sub monte Dornberg bellum pariter ingerunt*. Das entspricht ziemlich genau der Stelle, wo ich den Uebergang der Baiern östlich Ginhofen angenommen habe. Die Baiern formierten sich nach dem Uebergange in der rechten Flanke der Oesterreicher und wurden nun von diesen *sub monte Dornberg* angegriffen. Der wechselvolle Kampf spielte sich in dem Raume bis in die Nähe von Erharting ab, so daß die Annalen von Zwettel im Anschluß an obige Stelle sagen können: *Ibique [östlich Erharting] a Ludowico et Johanne rege Bohemie in die St. Wenzalei bello invaditur*. Man war bayerischerseits weit entfernt davon den Oesterreichern den Weg zum Herzog Leopold verlegen zu wollen. Man hätte sich dadurch nur zwischen zwei Feuer begeben und wäre im Fall eines unglücklichen Ausgangs in die mißlichste Lage gekommen. Es kam vielmehr darauf an, Friedrich in eine Lage zu versetzen, daß er nicht über den Inn entweichen konnte, wodurch er in den Stand gesetzt worden wäre, die Entscheidung so lange hinauszuschieben bis Herzog Leopold sich von Westen her mit ihm verbündet hätte<sup>1)</sup>. Indem man ihn daher in der rechten Flanke umgieng, nahm man ihm den Rückzug nach Oetting, wo eine Brücke über den Inn führte, und bedrohte den nach Mühldorf. Man schnitt ihm gleichzeitig die Verbindung mit seiner Basis, Oesterreich, ab.

Eine andre Anschauung hat allerdings Matthias von Neuenburg, indem er erzählt, daß einige Räte dem Könige bei dem Uebergange über die Isen den Rat gaben, sich allmählich auf Leopold abzuziehen<sup>2)</sup>. Offenbar ist das eine Verwechslung mit dem Rat sich zurückzuziehen, der dem Könige in der Nacht gegeben wurde. Die Erzählung des Matthias zeigt aber, daß der Weg nach Westen frei war, die Umgehung also im Osten erfolgt sein muß. Das geht auch aus Joh. Vietring hervor, von dem wir wissen, daß den Oesterreichern die Sonne ins Gesicht schien<sup>3)</sup>, sie also da die Episode, von der er das erzählt, am Morgen stattfand, das Gesicht nach Osten haben

1) Das Chron. de gest. principum (Böhmer fontes 1, 61) drückt sich darüber in klaren Worten aus: (*Bavari*) . . . *summo mane ducem Austriae cum exercitu cingunt, ne in alteram partem declinet, ubi possit fratris adventum tutius prestolari et confictum diutius prorogare*.

2) Fontes 4, 70: *Intellecto autem, quod Bavari transivissent, et consulentibus pluribus, quod Fridericus paulatim discederet, declinando Leopoldi, ipse Fred. animosus nimis se disposuit ad confictum*.

3) Fontes 1, 393: (*Bavari*) *dorso solis resplendentiam excipiunt et adversorum oculis ignicomos radios solis immittunt, eorumque visum restringunt (Australes)*. D. sucht diesen Passus ganz ohne Grund als eine Reminiscenz an die Schlacht

mußten. Endlich geht es auch aus der Verfolgung hervor, die bis über Ampfing hinausgieng. Indem Ludwig dann nach Oetting marschierte, mußte er das Schlachtfeld passieren<sup>1)</sup>.

Wenn ich im Eingange das Verdienst D.s rühmte das Schlachtfeld zuerst richtig bestimmt zu haben, so zeigt die vorliegende Untersuchung, daß damit nur ein Schritt vorwärts zur Aufklärung der Schlacht gemacht ist. Die Schlacht selbst ist damit noch nicht gegeben.

Auch haben die Recherchen über die Oertlichkeiten zu einigen Irrtümern geführt, die insofern einer Berichtigung bedürfen, als einige zuverlässige Quellen durch seine Auffassung der Vehwiese oder Gückelvehwiese, ferner der Empfänger Wiese kompromittiert worden. Er glaubt nämlich den Ausdruck *Vehwiese* mit *Gückelwiese* nur auf den Raum zwischen Mühldorf und Oetting und zwischen Inn und Isen beziehen zu müssen, speciell auf das Schlachtfeld an der Isen, östlich Erharting, und verwirft den Ausdruck »Empfänger Wiesen« gänzlich. Vehwiese oder Gückelvehwiese hieß aber der ganze Raum zwischen Inn und Isen von Ampfing bis Oetting. Der spätere Sprachgebrauch hat jedoch die Bezeichnung nur für den Teil westlich einer Linie von Mühldorf nach Erharting eingeführt, so daß daraus der Irrtum der Vorgänger D.s in Erforschung des Schlachtfeldes entsprungen ist, dasselbe hier zu suchen. Es ist ferner die Empfänger Wiese nichts anderes als die Vehwiese, weil der Fluß Isen damals auch Ampfing genannt wurde<sup>2)</sup>.

Wenn Joh. Victring daher sagt, der Kampf habe »in pratis Aempfinden prope Muldorf« stattgefunden, so meint er nicht die Wiesen an der Stadt Ampfing, sondern die am Flusse Empfing, und wenn das Chron. de ducibus Bavariae sagt, er habe auf dem Felde *qui dicitur auf der Vehenswiese* stattgefunden, so bedeutet beides ganz dasselbe. Mit Unrecht verwirft D. daher die Angabe Joh. Victrings und der Chronik »der Kaiser und Päpste<sup>3)</sup>«, welche sagt *Fridericus*

am Aufidus und als dichterische Ausschmückung darzustellen. Bei dem üblichen Helm, der den ganzen Kopf einhüllte und nur Schlitz für die Augen ließ, war der Stand der Sonne von großem Einfluß.

1) Chron. de gest. principum. Fontes 1, 62.

2) Die Zeibigsche Ausgabe des Streits zu Mühldorf sagt: (*da*) *striten sie mit einander in Baiern oberhalb Muldorf auf der gückelvehwiese bei einem kleinen wasser, heizet die Isen*, und das Fragment einer österreichischen Chronik (bei Dobenecker S. 49) sagt: *oberhalb Muldorff auf der Gückelvehenwiese bey einem kleinen wasser, heißet die Empfinge*. D. bestreitet zwar S. 56, daß die Isen je die Empfinge geheißten haben kann, aber die Texte der Chroniken Joh. Victring und »der Kaiser und Päpste« beweisen das zur Genüge. Die Ansicht des jetzigen Bürgermeisters von Ampfing hat dem gegenüber gar keinen Wert.

3) Archiv für österr. Geschichtsschreibung 14, 16.

*vero in quodam prato habitans nomine Empfung.* Das Schlachtfeld im engern Sinne kann man daraus allerdings nicht erraten, aber die Chroniken selbst sind gerechtfertigt.

Ueber die Stärke der beiden Heere geht D. S. 21 leicht hinweg, weil sie in Zahlen nicht ausgedrückt werden könnte. Der Versuch die verschiedenen Angaben zu vereinigen oder wenigstens sie zusammenzustellen hätte jedoch gemacht werden müssen. Das bairische Heer hatte einige 100 Helme mehr, das österreichische dafür 4000 bis 5000 Ungarn, größtenteils Bogenschützen zu Pferde. Nimmt man die 4 Schlachthaufen (Rotten) der Oesterreicher zu je 400 Helmen an, so würde das 1600 Helme geben, wogegen die Baiern mindestens 1800 gehabt haben mögen<sup>1)</sup>. Die Helme bestanden keineswegs nur aus Rittern<sup>2)</sup>; im 14. Jahrhundert zählen auch die Knechte zu den Helmen. Wie wir aus der Limburger Chronik a. 1350 erfahren, waren die Knechte gleich schwer bewaffnet, nur daß ihnen die ritterlichen Abzeichen fehlten. Im Jahre 1322 mögen sie jedoch noch nicht durchweg den Rittern gleich bewaffnet gewesen sein, wie sie z. B. in der Schlacht bei Bouvines sogar noch leicht bewaffnet waren. Die leichtbewaffneten Reiter waren bei Mühldorf jedenfalls vorhanden, werden aber von keiner Chronik erwähnt.

Auch auf die Schlachtordnung des bairischen Heeres geht D. nicht näher ein, weil wie er S. 36 sagt, die dürftigen Quellen keinen Aufschluß darüber geben. So schlimm steht es denn doch nicht. Wir erfahren aus Joh. Victring (S. 394), daß die Böhmen das erste Treffen hatten und auch die Chronik der Kaiser und Päpste (österr. Archiv 14, 16) führt an, daß König Johann im ersten Treffen focht. Die Baiern werden daher das 2. Treffen gebildet haben, der Burggraf von Nürnberg das 3., wenn er auch bei den ersten Kämpfen nicht gegenwärtig war.

In Bezug auf das österreichische Heer begnügt sich D. S. 27 mit der Einteilung desselben in 4 Schlachthaufen (Rotten), wie sie aus dem »Streit von Mühldorf« bekannt ist. Das ist jedoch noch nicht die Schlachtordnung. Diese wurde am Tage der Schlacht so gebildet, daß die 4. Rotte, die Salzburger, mit der 1., den Steiermärkern, das erste Treffen bildeten, dessen Kommando der Herzog Heinrich erhielt. Das 2. Treffen bildeten die Reichstruppen, das 3. die Oesterreicher. Letztere, die früher vom Herzog Heinrich kommandiert wurden, scheint sich König Friedrich zur Disposition vorbehalten zu haben, denn er führte sie später persönlich ins Gefecht,

1) Diese Zahlen stimmen im Wesentlichen mit den Angaben der Chroniken.

2) D. nennt sie S. 21 Note 7 so.

wie daraus hervorgeht, daß sich Hans von Khuenring an seiner Seite auszeichnete. Bis zu diesem Moment hatte sich der König mit den Ungarn und Heiden »auf einen Berg« begeben, wie es im Streit von Mühldorf heißt, worunter man nichts anders verstehn kann, als daß er mit ihnen die Position von Erharting besetzte, wozu sie sich durch ihre Bewaffnung mit dem Bogen vortrefflich eigneten, in der sie sich den Tag zuvor bewährt hatten. Die Reiterei stand dahinter. Als dann die Baiern zwischen Ginhofen und Engfurt die Isen überschritten, sendete der König den Herzog Heinrich mit den Steiermärkern und Salzburgern gegen sie und ließ wahrscheinlich die Reichstruppen als zweites Treffen folgen, während er die Rotte der Oesterreicher zurückbehielt, um bereit zu stehn sowohl die Ungarn und Heiden für den Fall eines Angriffs, oder den Herzog Heinrich, wenn er dessen bedurfte, zu unterstützen.

So mangelhaft die Quellen für die Schlacht sind, diese Situation bei Beginn der Schlacht läßt sich deutlich erkennen<sup>1)</sup>. Von den Reichstruppen, bei der sich die Reichsfahne befand, wird allerdings nichts erwähnt, aber ohne ein zweites Treffen kann Herzog Heinrich nicht gewesen sein.

Auffallend ist es, daß der König die Festhaltung der Stellung von Erharting so wichtig hielt, daß er persönlich hier zurückblieb. Die bisher benutzten Quellen für die Schlacht klären diesen Punkt nicht auf. Dagegen sind noch andere vorhanden, welche gerade über diesen Punkt Auskunft erteilen. Die älteste Züricher Chronik

1) So ergibt sich aus der Untersuchung, die ich oben über die Umgehung des rechten österreichischen Flügels angestellt habe. D. gelangt dagegen durch seine Annahme (S. 26), die Baiern seien bei Erharting durch eine Furth über die Isen gegangen und hätten dadurch dem österreichischen Heere den Weg nach Westen verlegt, zu keiner Fixierung der Situation bei Beginn der Schlacht. Er sagt (S. 28), Friedrich habe mit den Ungarn und Heiden wahrscheinlich die Hügelkette, welche auf dem rechten Ufer der Isen von Friexing an nach Osten streicht, eingenommen, und aus S. 30 ergibt sich, daß er sich die Lage so gedacht hat, als habe Friedrich das Heer zur Deckung der Flußübergänge bei Engfurt und Erharting mit der Front nach Nordwest aufgestellt. Wie die Handvoll Truppen des österreichischen Heeres diese weite Entfernung von 2500 Metern verteidigen sollten und wie sich Friedrich beim Uebergange der Baiern verhalten hat, erfährt man nicht. Er entschuldigt sich S. 28 damit, daß die dürftigen Quellen keine Auskunft darüber geben und läßt S. 31 die Schlacht, nachdem die Aufstellung auf beiden Seiten beendet war (!), auf dem rechten Ufer der Isen »in unmittelbarer Nähe von Dornberg« beginnen (!). Man hat sich das doch wohl so zu denken, daß die österreichische Armee hier mit der Front nach Westen stand und von den Baiern, welche nach seiner Ansicht von Erharting kamen, angegriffen wurden. Ueber diesen Terrainpunkt stimmen wir beide also vollkommen überein, nur daß die Fronten entgegengesetzt sind.

in deutscher Sprache, welche um das Jahr 1336 geschrieben ist und aus der Mathias von Neuenburg und Königshofen geschöpft haben, sagt daß das baierische Fußvolk erst mit dem Burggrafen von Nürnberg über die Isen gegangen ist<sup>1)</sup>. Das ist nun zwar insofern nicht richtig, als das Fußvolk bereits im Kampfe mit den Oesterreichern war, als der Burggraf übergieng, indessen ist der Ausspruch so wörtlich nicht zu nehmen, es mag unlängst zuvor, wie sich aus der Fassung ganz gut entnehmen läßt, übergegangen sein und zwar nachdem König Friedrich die Position von Erharting verlassen hatte, um dem Herzog Heinrich zu Hülfe zu eilen. Königshofen behält auch diese Angabe der Züricher Chronik bei<sup>2)</sup>, während Mathias von Neuenburg davon abweicht, indem er sagt, daß die baierischen Ritter die bereits auf der Flucht befindlichen Fußgänger zurückgerufen haben; doch ist das ganz verfehlt, denn ein fliehendes Fußvolk bringt man nicht so leicht zurück, am allerwenigsten aber ist es zu einer Haltung geeignet, wie das baierische Fußvolk sie zeigte. Dieses ist vielmehr bis gegen Mittag auf dem linken Ufer der Isen verwendet worden, was militärisch vollkommen gerechtfertigt gewesen wäre, denn die Umgehung war ein äußerst gewagtes Unternehmen, so daß man Bedacht darauf nehmen mußte, das linke Ufer des Flusses festzuhalten. Die hier zurückgehaltenen Kräfte konnten zugleich dazu benutzt werden durch Scheinangriffe die Aufmerksamkeit des Gegners auf sich zu ziehen, so daß dieser Truppen dagegen aufstellen mußte, die nicht gegen den übergegangenen Teil zur Verwendung kamen.

Hier tritt nun noch eine andere Quelle ein, die das in auffallender Weise bestätigt. Es ist das der Egmonter Mönch. König Johann von Böhmen war eine in den Niederlanden sehr bekannte Persönlichkeit und hat im Interesse des Hauses Luxemburg manchen Strauß daselbst durchgefochten. Es ist daher nicht unmöglich, daß die Mitteilungen des Mönches durch seine Agenten inspiriert worden sind. Eine so eingehende Behandlung der Schlacht in einer Chronik einer so entfernten Gegend erscheint für die Zeit ganz ungewöhnlich. Danach soll König Ludwig selbst auf dem linken Ufer des Flusses zurückgeblieben sein und wiederholte Angriffe auf den Uebergang, womit nur der von Erharting genannt sein kann, unternommen haben, während Johann die Umgehung ausgeführt hat<sup>3)</sup>. Die Nachricht der

1) Ausgabe Ludwig Etmüller Zürich 1844 S. 63 und Klingenberg Chronik. Ausg. Henne v. Sergam S. 48, wo die Züricher vollständig aufgenommen ist.

2) Königshofen. Ausgabe Hegel 1, 467: *zu hant kamen die Fusgenger auch herzu und der Burggrave von Nürnberg mit 400 glafen (Helmen) kunig Ludewig zu helfen.*

3) *Wilhelmi Monachi et procur. Egmondj Chronicon ap. A. Mattheum.*

österreichischen Chronik, daß König Ludwig auf einem Läufer mit 11 gleich gekleideten Rittern im Felde gehalten und sich am Streit nicht beteiligt hat, steht damit nicht in Widerspruch, da dies für die spätere Periode der Schlacht stattgehabt haben kann.

Diese Nachrichten sind nicht so ohne Weiteres zu verwerfen, und würden hinlänglich erklären, daß Friedrich trotz seiner Kampflust sich nicht von vornherein am Kampf beteiligt hat. Auch für die Verwendung des bairischen Fußvolks sind sie von hohem Interesse.

Wenn man davon absieht, daß D. die Bewegung beider Heere vor der Schlacht falsch aufgefaßt hat und sie in verkehrter Front sich schlagen läßt, die Baiern nämlich mit der Front nach Osten statt nach Westen, und umgekehrt die Oesterreicher, so zeigt er sich in Darstellung der Schlacht selbst allen seinen Vorgängern weitaus überlegen. In der allgemeinen Weise wie er sich äußert, kommt das Frontverhältniß gar nicht zur Sprache, und wenn ich in Folgendem eine Skizze der Schlacht nach meiner Auffassung gebe, so weicht sie gegen seine Darstellung nur in geringem Maße ab.

Herzog Heinrich warf nach langem hartnäckigen Kampf die Böhmen. Nach der österreichischen Chronik sollen 500 von ihnen versichert, d. h. ihr Ehrenwort abgegeben haben, nicht mehr zu kämpfen. Das zweite Treffen, die Baiern<sup>1)</sup>, hatten jedoch eine so vorteilhafte Stellung auf einem Berge inne, daß bei dem für die Oesterreicher ungünstigen Stand der Sonne nichts gegen ihn auszurichten war. Es scheint selbst, daß die Baiern zum Angriff übergingen und wesentliche Vorteile gewannen<sup>2)</sup>. Es war das Eingreifen Friedrichs erforderlich um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Er eilte mit dem 3. Treffen, den Oesterreichern, und mit den Ungarn und Heiden herbei und that Wunder der Tapferkeit. Dieser Moment der Schlacht füllt die Mittagszeit aus, nachdem der Kampf der ersten und zweiten Treffen bereits 5 bis 6 Stunden gewährt hatte. Die Schlacht entbrannte heftiger wie je zuvor. Der König Johann wurde

Haag 1738 2, 593: (*Johannes*) *quo laboriosissimo nec non periculosissimo itinere contra Ducem (Fredericum) invehitur, qui etiam a facie per Ludovicum Bavariae totis viribus infestabatur.*

1) D. sagt S. 31 Note 6 irrtümlich die Böhmen. Diese waren jedoch abgethan, es können nur die Baiern gewesen sein.

2) Das erste österreichische Treffen, die Steiermärker und Salzburger, waren jedenfalls von dem schweren Kampf mit den Böhmen noch so erschöpft, daß sie bei dieser nachtheiligen Wendung des Gefechts nicht gegenwärtig waren. Nach dem ritterlichen Brauch fochten, nachdem die beiderseitigen ersten Treffen erschöpft waren, die beiden zweiten Treffen, hier also die Baiern und die Reichstruppen. Villani nennt das in Bezug auf die Schlacht von Mühldorf: *combatteono a riprese a modo di torneamento.*

vom Pferde geworfen und wäre verloren gewesen, wenn ihn der verräterische Ebersdorfer nicht gerettet hätte<sup>1)</sup>. Die Baiern verloren viele Pferde durch die ungarischen Bogenschützen<sup>2)</sup>, und wurden schließlich geworfen. Inzwischen hatte König Ludwig<sup>3)</sup> das bayerische Fußvolk über die Isen herangezogen. Zu ihm flüchtete die Reiterei. Es mag sich bei dem großen Verlust an Pferden von selbst gemacht haben, daß auch die noch Berittenen absaßen, um die Pferde nicht den ungarischen Bogenschützen auszusetzen. Alle Angriffe der österreichischen Reiter auf dieses zum Teil schwerbewaffnete Fußvolk blieben erfolglos<sup>4)</sup>. Die bayerischen Fußmannschaften warfen sich selbst zwischen die Pferde der Ritter und töteten sie. Alle österreichischen Kräfte wurden in den Kampf gezogen. Da nahte der Burggraf Friedrich von der Isen her mit seinen 400 oder 500 Helmen und fiel den Oesterreichern in Flanke und Rücken. Auch die 500 Böhmen, welche gesichert hatten, sollen sich wieder am Kampf beteiligt haben. Der Kampf endigte mit der vollständigen Auflösung der österreichischen Armee. Die Ungarn und Heiden waren sofort geflohen. Das Uebrige ist bekannt.

Ich kann nicht umhin schließlich noch einen Punkt zur Sprache zu bringen, den ich D. als einen Verstoß gegen die historische Treue anrechnen muß. Er sagt S. 30 »daß das siegreiche bayerische Heer nicht auf dem Schlachtfelde übernachtet hat, sondern in seine kaum eine Stunde entfernt stehenden „Zelte“ zurückgekehrt ist«. Das ist

1) Die Erwähnung des Ebersdorfer und des Marschalls Pillichsdorf bei dieser Scene bezeugen, daß dieser Vorfall nicht bei dem Kampf der beiden ersten Treffen stattgefunden hat, wo keine Oesterreicher mitfochten.

2) *Wilhelmi Monachi* 2, 593.

3) Es ist wenigstens sehr wahrscheinlich, daß er es gewesen, da König Johann den Unfall hatte und wie der Egmonter Mönch sagt auch verwundet worden ist. Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß die ritterlichen Kämpfe mit den heutigen Kavallerieattacken, die einen sehr kurzen Verlauf haben, nicht zu vergleichen sind. Die tiefe Aufstellung der Schlachthaufen führte zu einem gegenseitigen Aufreiben, wenn es nicht gelang an einer Stelle einzudringen und einen Keil hineinzutreiben. Man erhält eine Vorstellung von der Dauer durch die böhmische Ueberlieferung (*Palacky* II 2, 143. 144), daß bei dem Kampf der Böhmen gegen den Herzog Heinrich der böhmische Ritter Plichta von Zierotin für seine Person dreimal einen der feindlichen Haufen durchfurchte. Beim dritten Male brach sein erschöpftes Pferd zusammen und er wurde erschlagen. Das Fußvolk hatte demnach vollkommen Zeit heranzukommen und scheint sich hinter der im Kampf begriffenen Reiterei aufgestellt zu haben, wahrscheinlich westlich Aresing.

4) Bei dem Gefecht des Fußvolks hat sich D. zu sehr von Würdinger beeinflussen lassen. Ein Fußvolk, das seinen Vorteil kennt, erwartet die Reiterei stehenden Fußes und wird dann erst offensiv.

ebenso unrichtig und gegen die Quellen verstoßend wie wenn er S. 35 die Vermutung ausspricht, daß Ludwig ins Lager zurückgekehrt sei in der richtigen Erwägung, daß sein ermattetes Heer hier besser der Ruhe wird pflegen können, als auf dem Schlachtfelde. Nach seiner frühern Annahme stand das vermeintliche Lager auf dem linken Ufer des Inn, Oetting gegenüber, während der Fürstenfelder Mönch ausdrücklich sagt, daß das Heer vom Schlachtfelde nach Oetting marschiert ist, um sich nicht einem Anfall des Herzogs Leopold auszusetzen<sup>1)</sup>. Ludwig hat also den Inn zwischen sich und den Herzog genommen. Außerdem wissen wir, daß dieses Lager von Oetting nie existiert hat.

Ich bringe ferner noch einen Punkt zur Sprache, der bisher noch nicht berührt worden ist. Es muß auffallen, daß sich Friedrich dem Uebergange des bayerischen Heeres über die Isen nicht widersetzt hat, da ihm die Zeit, mit den nötigen Kräften zu dem Zweck herbei zu eilen, nicht gefehlt haben kann. Aber es hätte gegen den ritterlichen Gebrauch verstoßen, wonach bei vereinbarter Schlacht, wie es hier der Fall war, dieselbe unter gleichen Verhältnissen geschlagen werden mußte. Das Mittelalter gibt wiederholentlich Beispiele davon. So schlug Kaiser Friedrich II. im November 1237 den Führern des lombardischen Bundesheeres, welches hinter dem sumpfigen Risignolo, einem kleinen Nebenfluß der Mello unweit Manerbio lag, vor, daß eines der beiden Heere den Fluß unangegriffen überschreiten solle, um eine Schlacht zu schlagen, was jedoch nicht angenommen wurde. Dagegen einigten sich König Adolf und Herzog Albrecht von Oesterreich, welche 1298 an der Elz einander gegenüber lagen, wirklich in der Weise. Albrecht benutzte jedoch den darüber abgeschlossenen Waffenstillstand, um über den Rhein zu entweichen und nach dem befreundeten Straßburg zu marschieren. Ein Waffenstillstand wurde nun zwar 1322 nicht geschlossen, aber man kann nicht zweifeln, daß der ritterliche Habsburger auch ohne diesen die Pflicht erkannte, den Gegner unangefochten über den Fluß zu lassen und daß dieser wiederum darauf gerechnet hatte.

Der Darstellung der Schlacht folgt die sehr dankenswerte Besprechung der Eigentümlichkeiten, welche besonders in dialektischer Beziehung von großem Interesse sind, von den 16 bisher bekannt gewordenen Handschriften des Fragments der österreichischen Chronik, welche unter dem Namen »der Streit von Müldorf« bekannt ist.

1) Fontes 1, 62: » . . . timentes ne dux Leupoldus post bellum, irruat super eos, cesserunt de loco abductis captivis. Propter cautionem receperunt se in Oettinga proxima civitate contra morum bellantium, victores enim debuerunt ibi per triduum expectasse.



Wie die sehr sorgsame Untersuchung ergeben hat, sind zwei verschiedene Redaktionen der Chronik vorhanden, die beide auf ein gemeinsames Original zurückgehen, von denen die ausführlichere, bisher nur durch den Zeibigschen Abdruck der Klosterneuburger Handschrift bekannt, mit dem Jahre 1330 abschließt, die kürzere mehrfach veröffentlichte aber noch einige Jahre älter ist. D. gibt den Text der Handschrift der Wiener Hofbibliothek Nr. 3445 2. Redaktion, welche noch weiter geht als die durch Zeibig veröffentlichte Klosterneuburger. Von der ersten Redaktion sind überhaupt 11, von der zweiten 5 Abschriften aus sehr verschiedenen Zeiten vorhanden.

Breslau.

G. Köhler.

Speculum regale. Ein altnorwegischer Dialog nach Cod. Arnamagn. 243 Fol. B und den ältesten Fragmenten herausgegeben von Dr. Oscar Brenner. München, Kaiser. 1881. XVI, 216 S. 8°. — 5 M.

Neben den Skaldengedichten bilden die ältesten isländischen und norwegischen Handschriften die wichtigste Grundlage für die altnordische Grammatik. Sind auch die Handschriften durchgehends nicht wenig jünger als die meisten Skaldengedichte, so besitzen sie doch denselben gegenüber den unschätzbaren Vorzug, daß sie uns meist ein ungetrübtes Bild des isländischen und norwegischen Dialekts, sowie er zur Zeit ihrer Abfassung gesprochen wurde, darbieten, während die Skaldengedichte manchmal so schlecht überliefert sind, daß weder der ursprüngliche Inhalt, noch die alte Form unversehrt geblieben ist. Das Verdienst, auf die Bedeutung der ältesten Handschriften für die Grammatik zuerst nachdrücklich hingewiesen zu haben, gebührt in erster Linie Konrad Gislason, der schon 1846 in seinem grundlegenden Werke: *Um frumparta íslenzkrar túngu* eine Reihe der wichtigsten Manuskripte eingehend beschrieb und auf Grund derselben eine ausführliche altnordische Lautlehre entwarf. Das Buch ist noch heutzutage für das Studium der altn. Grammatik und Quellenkunde durchaus unentbehrlich. Seit dem Erscheinen der *Frumpartar* sind die meisten der ältesten isländischen und norwegischen Handschriften publiziert worden, wobei indessen die Herausgeber ziemlich verschiedene Wege eingeschlagen haben. Einige Editoren versuchen die Schreibweise der Handschrift möglichst getreu wiederzugeben, indem sie alle Kürzungen und alle besonderen Buchstabenformen beibehalten. Es ist diese Art der Herausgabe zwar die mühsamste aber auch entschieden die lohnendste, da sie die einzige ist, die dem Leser ein ganz genaues Bild des Manuskripts vor Augen führt. Doch gibt es auch Ausgaben, die diplomatisch getreu

zu sein präbendieren, mit deren Genauigkeit es trotzdem aber herzlich schlecht bestellt ist. Andere Herausgeber lösen die Kürzungen zwar auf, bezeichnen aber das, was aufgelöst wurde, durch kursivierten Druck. Wenn die Art der Wiedergabe vom Herausgeber genügend erläutert worden, und wenn die Wiedergabe selbst eine sorgfältige ist, sind auch solche Ausgaben für sprachwissenschaftliche Zwecke wohl verwendbar; leider gibt es aber mehrere 'kursivierte' Ausgaben, die weit entfernt sind, diese Anforderungen zu erfüllen. Die dritte Kategorie umfaßt diejenigen Ausgaben, in denen die Kürzungen ohne besondere Bezeichnung aufgelöst sind. Derartige Ausgaben sind insofern nicht wertlos, als sie den Inhalt der Handschrift wiedergeben und auch ein allgemeines Bild von der Sprachform derselben gewähren; bei den meisten grammatischen Untersuchungen sind sie aber für jeden, der die betreffenden Manuskripte nicht aus eigener Anschauung kennt, durchaus unbrauchbar, da man niemals wissen kann, was wirklich in der Vorlage steht, und was nur Zuthat des Herausgebers ist. — Endlich erwähne ich, daß man in neuerer Zeit angefangen hat, nordische Handschriften in photolithographischem Abdruck herauszugeben. Diese Editionsweise ist natürlich an sich die vortrefflichste; sie läßt sich aber sowohl aus technischen Gründen als wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten nicht auf alle Handschriften ausdehnen.

Da eine Uebersicht der ältesten isländischen und norwegischen Manuskripte bis jetzt fehlt, hoffe ich, daß die nachfolgende kurze Zusammenstellung nicht unwillkommen sein wird. Die Numern der Arnarnagnaeanischen Sammlung in Kopenhagen bezeichne ich durch vorangesetztes *A. M.*; die Altersbestimmungen beruhen, wo nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt wird, auf ungefährender Abschätzung.

#### I. Altisländische Handschriften.

1. *A. M. 237, fol.* Die älteste von allen isländischen Handschriften, aus 2 Folioblättern bestehend, geistlichen Inhalts. Die eine Hälfte ist zuerst herausgegeben von C. R. Unger in *Gammelnorsk Homiliebog*, 214—217, die ganze Handschrift sodann nach einer Ungerschen Abschrift abgedruckt bei Möbius, *Analecta* <sup>2</sup>, 235—41. Wie in allen Ungerschen Ausgaben sind die Kürzungen hier aufgelöst ohne durch Kursiv angedeutet zu werden; auch ist die Wiedergabe der Handschrift sehr ungenau und selbst von groben Fehlern nicht frei. Die Ausgabe ist deshalb für sprachliche Zwecke unbrauchbar. Die Handschrift wurde später »diplomatisch«, mit beibehaltenen Kürzungen herausgegeben von Bjarnarson in den *Leifar fornra kristinna fröða islenzkra*, 162—67; diese Ausgabe ist natürlich besser als die Ungersche, aber doch weit davon entfernt, die

Handschrift getreu wiederzugeben (vgl. Dahlerup, *Tidskrift for Philologi*, n. R. IV. 153). Die Handschrift ist beschrieben von Gislason in den *Frump*. S. XVII—XVIII, woselbst auch Proben daraus mitgeteilt sind. Alter ca. 1160—75.

2. *Reykjaholz máldagi*, erster und zweiter Abschnitt. Ein Verzeichnis der Besitztümer der Kirche zu Reykjaholt. Die ganze Handschrift besteht aus einem großen Folioblatt und umfaßt 6 Abschnitte, wovon jeder mit einer anderen Hand geschrieben ist. Das erste Stück muß nach den sorgfältigen Untersuchungen Finn Magnussons und Jon Sigurdssons zwischen 1179—93 geschrieben sein; das zweite stammt aus dem Jahre 1206, die übrigen sind jünger (vgl. *Islendinga sögur* I, S. XXXVI ff., *Diplomatarium Islandicum* I, 474—75). *Reykjaholz máldagi* ist nach einer Abschrift von Sveinbjörn Egilsson diplomatisch getreu herausgegeben in den *Islendinga sögur* I, 387—92. Mit aufgelösten Verkürzungen ist die Handschrift abgedruckt im *Diplomatarium Islandicum* I, 475—77 und bei Möbius, *Analecta* <sup>2</sup>, 233—35.

3. *Cod. 1812, 4<sup>to</sup>, gml. kgl. Samling in der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen*, ältester Abschnitt; astronomischen Inhalts. Sorgfältig ediert mit kursivierten Kürzungen von L. Larsson für Samfundet til Udgivelse af gammel nordisk Literatur, unter dem Titel *Äldsta delen af Cod. 1812, 4<sup>to</sup> gml. kgl. samling*, Kopenhagen 1833. Die Handschrift ist nicht viel jünger als AM. 237 fol. und der älteste Teil von *Reykjaholz máldagi*.

4. *A. M. 674 A, 4<sup>to</sup>*, das älteste Fragment des isländischen »*Elucidarius*«. Die Handschrift ist äußerst sorgfältig mit kursivierten Kürzungen von K. Gislason herausgegeben in den *Annaler f. nord. Oldkyndighed* 1858 S. 51—98, später in photolithographischem Abdruck von der Arnamagnaeischen Kommission. Vgl. hierzu Gislasons *Smaabemærkninger til de tvende Udgaver af den A. M. Membran Nr. 674 A. 4<sup>o</sup>* in den *Aarb. f. nord. Oldkyndighed* 1870, 262—68 und meinen Aufsatz *Lydforbindelsen fst i det Arnamagnaeanske Haandskrift 674, A. 4<sup>to</sup>* in *Det philologisk-historiske Samfunds Mindeskrift*, Kop. 1879, S. 140—45. Der *Elucidarius* ist in der uns vorliegenden Gestalt nach meinem Urteil in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts geschrieben; das Originalmanuskript, das im Ganzen sehr getreu wiedergegeben zu sein scheint, muß mit A. M. 237 fol. und dem ältesten Abschnitte von *Reykjaholz máldagi* ungefähr gleichzeitig gewesen sein. — Beschreibung und Proben in den *Frump*. LXXXVII—XCIII.

5. *Cod. Holm. 15, 4<sup>to</sup>*, das Stockholmsche Homilienbuch, die größte und wichtigste der ältesten isländischen Handschriften. Sorgfältig herausgegeben mit kursivierten Kürzungen von Th. Wisén

unter dem Titel *Isländska Homilier*, Lund 1872. Das Manuskript ist ungefähr gleichen Alters wie A. M. 674, A. 4<sup>to</sup>.

6. *A. M. 673 A*, 4<sup>to</sup> umfaßt teils den isländischen Physiologus (herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von Th. Möbius, *Analecta*<sup>2</sup>, S. 246—51) teils eine geistliche Auslegung vom Schiff und Regenbogen (herausgegeben mit kursivierten Kürzungen, aber ungenau, von E. Kölb ing in der *Zeitschr. f. d. Altertum* XXIII, 258—61). Die Handschrift ist von 2 verschiedenen aber gleich alten Händen geschrieben. Ein facsimilierter Abdruck des Physiologus wurde s. Z. im Auftrage der kgl. Oldskriftselskab zu Kopenhagen angefertigt aber leider nicht publiciert. — Besprochen in den *Frump. S. LXXXVII*. — *A. M. 673 A*, 4<sup>to</sup> ist gleichzeitig mit dem *Elucidarius* und dem *Stockholmischen Homilienbuche*.

7. *A. M. 673, B. 4<sup>to</sup>*, *Placidus drápa*, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von Sveinbjörn Egilsson in dem Schulprogramm von *Bessastaðir* 1833. Da Egilsson bei seiner Ausgabe nicht die Handschrift selbst, sondern nur zwei ziemlich ungenaue Abschriften benutzen konnte, ist es nicht zu verwundern, daß viele Fehler und Flüchtigkeiten in dem Abdruck vorkommen. Die Handschrift ist im 2. Bande von Gislasons *Njála* vielfach citiert und benutzt worden. Wie *A. M. 673 A*, 4<sup>to</sup> ist *A. M. 673 B*, 4<sup>to</sup> gleichzeitig mit dem *Elucidarius* und dem *Stockholmischen Homilienbuche*.

8. *A. M. 113 A und B, fol.*, zwei von Jon Erlendsson i. J. 1651 angefertigte Abschriften nach einer alten (jetzt verschwundenen) Handschrift der *Íslendingabók* des Ari fróþi. *A. M. 113 B* ist mit beibehaltenen Kürzungen nebst den abweichenden Lesarten aus *A. M. 113 A* abgedruckt in den *Ísl. sög. I. 362—383*. Die Ausgabe ist auch in sprachlicher Hinsicht sehr dankenswert, wenn sie gleich den jetzigen Anforderungen nicht durchweg genügt. Es müßten beide Abschriften möglichst getreu und vollständig abgedruckt werden und auf Grund derselben der Text der Vorlage kritisch rekonstruiert werden. Das verschwundene Originalmanuskript — das man früher vom alten Ari geschrieben wähnte — scheint ein wenig jünger als der *Elucidarius* und das *Stockholmische Homilienbuch* gewesen zu sein. Ueber die Handschrift an sich und ihr Verhältnis zum *Cod. 1812*, 4<sup>to</sup> vgl. Hennings und meine Abhandlung *Zur Textkritik der Íslendingabók*, *Zs. f. d. A.*, n. F. XIV, 178—92. Die normalisierten Ausgaben von Jon Sigurdsson, *Ísl. sög. I. 1—24* und von Th. Möbius, Leipzig 1869 kommen hier nicht in Betracht.

9. *A. M. 315 fol., litr. D.*, ein altes Fragment einer *Grágás*-handschrift. Herausgegeben mit kursivierten Kürzungen von V. Fin sen, *Grágás*, 219—26; vgl. meine Bemerkungen in der *Tidskrift for*

Philologi, n. R. III, 294—95. Nur wenige Jahre jünger als der Elucidarius und das Stockholmsche Homilienbuch.

10. *A. M.* 677, 4<sup>to</sup>, eine umfangreiche Homilienhandschrift. Herausgegeben von þ. Bjarnarson mit kursivierten Kürzungen, aber ungenau, in den Leifar fornra kristinna frœða islenzkra, Kopenhagen 1878, 1—16 und 19—150. Vgl. hierzu die Recension von Dahlerup, *Tidskr. for Philologi*, n. R. IV, 149—54. Einzelne Abschnitte der Handschrift sind mit aufgelösten Kürzungen abgedruckt von C. R. Unger in den *Heilagra manna sögur* I, passim; vgl. *Leifar fornra kristinna frœða islenzkra* 201. Beschreibung und Proben in den *Frumpartar* XCIII—XCIX. Die Handschrift deren erste 6 Blätter mit einer späteren Hand geschrieben sind als das übrige, ist etwas jünger als der Elucidarius und das Stockholmsche Homilienbuch; kaum so alt wie das Originalmanuskript der *Íslendingabókund* *A. M.* 315 fol. lit. D.

11. *A. M.* 921, 4<sup>to</sup>, geistlichen Inhalts, unediert. Die Schriftzüge stimmen, wie mir K. V. Dahlerup freundlich mitteilt, genau mit denen von *A. M.* 677, 4<sup>to</sup> überein, so daß beide Membrane wahrscheinlich von demselben Schreiber herrühren. Die Handschrift wäre demnach gleichen Alters wie die vorige.

12. *A. M.* 645, 4<sup>to</sup> geistlichen Inhalts. Das Manuskript umfaßt nach der Angabe des *Arni Magnússon* (vgl. *Biskupa sögur* I, XLVIII) folgende Abschnitte 1) »*Miracula nonnulla sancti Thorlaci*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von G. Vigfússon in den *Biskupa sögur* I, 333—56), 2) »*Acta sancti Clementis Romani*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Postola sögur*, 126—51, 3) »*Acta et passio sancti Petri apostoli*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, angef. *W.* 201—11, 4) »*Passio sancti Jacobi apostoli*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, angef. *W.* 524—29, 5) »*Passio sancti Bartholomaei apostoli*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, angef. *W.* 757—62, 6) »*Passio sancti Mathaei apostoli*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, angef. *Werk* 813—23, 7) »*Passio sancti Andreae apostoli*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, angef. *W.* 349—53, 8) »*Acta sancti Pauli*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, angef. *W.* 216—36, 9) »*Níðrstigningarsaga Christi*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Heilagra manna sögur*, II, 1—8, 10) »*De sancto Martino*«, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Heilogra manna sögur* I, 554—74. — Beschreibung und Proben in den *Frumpartar*, LXII—LXVI. *A. M.* 645, 4<sup>to</sup> ist von zwei verschiedenen Händen geschrieben; die erste Hand, die bis S. 85 reicht, ist gleichzeitig mit *A. M.* 677, 4<sup>to</sup>, die zweite etwas jünger.

13. *A. M. 655*, 4<sup>to</sup>, eine Kollektion verschiedener Fragmente geistlichen Inhalts, von denen No. II—VIII, XIV—XV, XIX, XXIII dem Anfang des 13. Jahrhds. angehören. Vom Fragm. II ist eine Probe diplomatisch getreu abgedruckt bei Gislason, *Frump. LXIX—LXX*; Fragmm. III und IV sind mit aufgelösten Kürzungen herausgegeben von C. R. Unger, *Heilagra manna sögur II*, 41—46, und 281—86. Fragm. V in derselben Weise ebenda I, 363—68, II, 280—81. Fragm. VI ist noch unediert, ebenso Fragmm. VII, VIII und XIV; Fragm. XV ist herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger *Heilagra manna sögur I*, 228—29; Fragm. XIX ist noch unediert; Fragm. XXIII ist zur Hälfte lateinisch zur Hälfte isländisch geschrieben; der isländische Teil ist diplomatisch getreu abgedruckt bei Gislason, *Frump. LXXXII—LXXXIII*. Die ganze Kollektion ist besprochen *Frump. LXVII—LXXXV*. Von den eben angeführten Fragmenten sind die meisten gleichzeitig mit *A. M. 677*, 4<sup>to</sup> und *A. M. 645*, 4<sup>to</sup> I; Fragm. VI ist älter und steht auf einer Stufe mit dem *Elucidarius*; Fragm. XXIII ist dagegen etwas jünger als die übrigen und ungefähr desselben Alters wie *A. M. 645*, 4<sup>to</sup>, II.

14. *A. M. 686 B und C*, geistlichen Inhalts. B ist mit beibehaltenen Kürzungen ziemlich sorgfältig herausgegeben von Bjarnarson in den *Leifar fornra kristinna frœða islenzkra*, 167—68, 175—79. C ist diplomatisch getreu herausgegeben von Gislason, *Frumpartar C—CIII*. — Ungefähr gleichzeitig mit *A. M. 645*, 4<sup>to</sup> II.

15. *A. M. 623*, 4<sup>to</sup>, geistlichen Inhalts. Die Handschrift umfaßt folgende Abschnitte 1) *Niðrstigningar saga*, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Heilagra manna sögur II*, 9—14, 2) *Jons saga postola*, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Postola sögur* 455—65, 3) *Quadraginta militum passio*, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Heilagra manna sögur II*, 211—19, 4) *Blasius saga*, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Heilagra manna sögur I*, 256—64, 265—69, 5) *Alexis saga*, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Heilagra manna sögur I*, 23—27, mit normalisierter Orthographie von Gislason in seinen *Prøver af oldnordisk Sprog og Literatur*, 438—46, 6) *Septem dormientes*, herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, *Heilagra manna sögur II*, 236—40. Beschreibung und Proben in den *Frumpartar L—LVII*. *A. M. 623*, 4<sup>to</sup> ist etwas jünger als die bisher erwähnten Handschriften und meines Erachtens um das Jahr 1230 geschrieben. Das Manuskript bildet den Uebergang zu der großen Handschriftengruppe, die der Mitte und dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört.

## II. Altnorwegische Handschriften.

1. *A. M. 655*, 4<sup>to</sup>, Fragm. IX A. B. C. Das älteste von allen

norwegischen Manuskripten, aus 3 Quartblättern bestehend, geistlichen Inhalts. Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, Heilagra manna sögur II, 207—9, I, 269—71 und 823—25. Vgl. Frumpartar LXX—LXXI. Die Handschrift gehört sicher dem 12. Jahrhundert an.

2. *Drei Pergamentblätter im Reichsarchiv zu Christiania, Fragmente einer Handschrift des Speculum regale.* Herausgegeben mit kursivierten Kürzungen von O. Brenner, Speculum regale 6—15, 21—23, 24—27, 35—39. Das Manuskript scheint zu Anfang des 13. Jahrhunderts geschrieben zu sein.

3. *Drei im Cod. A. M. 315, fol. enthaltene Fragmente einer Handschrift des älteren Gulathings-Gesetzes.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von R. Keyser und P. A. Munch in Norges gamle Love I, 111—115 sub. Ca, Cb, Cc. Die Handschrift scheint ungefähr gleichzeitig mit der vorigen zu sein.

4. *Ein im Reichsarchiv zu Christiania gefundenes Fragment einer Handschrift des älteren Gulathings-Gesetzes.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von R. Keyser und P. A. Munch in Norges gamle Love II, 495—500. Gleichzeitig mit der vorigen Nummer.

5. *Ein im Reichsarchiv zu Christiania gefundenes Fragment einer Handschrift des älteren Eidsivathings- oder Borgarthings-Gesetzes.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von R. Keyser und P. A. Munch in Norges gamle Love II, 522—23. Gleichz. m. d. vor. Nummer.

6. *A. M. 619, 4<sup>to</sup>, das norwegische Homilienbuch, die wichtigste der ältesten norwegischen Handschriften.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger unter dem Titel Gammel Norsk Homiliebog, Christiania 1864. Beschreibung und Proben in den Frump. XLVII—L. Das Manuskript, das von zwei verschiedenen, aber gleich alten Händen geschrieben ist, gehört wie die vorigen dem Anfang des 13. Jahrhunderts an.

7. *A. M. 243, B fol., Haupthandschrift des norwegischen »Königsspiegels«.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von O. Brenner unter dem Titel Speculum regale, München 1881. Beschreibung und Proben in den Frumpartar XVIII—XXVI. Die Handschrift ist etwas jünger als das norwegische Homilienbuch.

8. *Cod. 235 g, 4<sup>to</sup>, ny kgl. Samling in der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen.* Ein zweiseitiges Quartblatt, Fragment einer Handschrift des Speculum regale. Herausgegeben mit kursivierten Kürzungen von O. Brenner, Speculum regale 89—93. Ungefähr gleichzeitig mit A. M. 243, B, fol.

9. *Cod. 137, 4<sup>to</sup> »e donatione variorum« in der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen,* Haupthandschrift des älteren Gulathings-Gesetzes. Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von R. Keyser

und P. A. Munch in Norges gamle Love I, 3—110. Die Handschrift scheint gleichen Alters zu sein wie A. M. 243 B. fol.

10. *Ein im Cod. A. M. 315 fol. enthaltenes Fragment einer Handschrift des älteren Gulathingsgesetzes.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von R. Keyser und P. A. Munch in Norges gamle Love I, 115—18 sub D. — Ungefähr gleichzeitig mit der vorigen Nummer.

11. *Drei der im norwegischen Reichsarchiv aufgefundenen Fragmente des älteren Frostathingsgesetzes.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von R. Keyser und P. A. Munch in Norges gamle Love II, 501—15, 520—21, 521—22. Ungefähr gleichzeitig mit der vorigen Nummer.

12. *Zwei im Cod. A. M. 315 fol. enthaltene Fragmente des älteren Frostathingsgesetzes und ein in demselben Cod. vorhandenes Fragment des Bjarkö-Rechts.* Das erste der hier erwähnten Fragmente des Frostathingsgesetzes ist bei der Herausgabe dieses Gesetzes in Norges gamle Love I, 121 ff. mitbenutzt und sub X citiert worden. Es ist von derselben Hand geschrieben wie das zweite der sub II erwähnten Fragmente. — Das zweite der im Cod. A. M. 315 fol. vorhandenen Fragmente des älteren Frostathingsgesetzes ist Norges gamle Love I, 121 ff. mitbenutzt worden und wird daselbst sub Y citiert. Von derselben Hand ist das Fragment des Bjarkö-Rechts geschrieben, welches mit aufgelösten Kürzungen von R. Keyser und P. A. Munch in Norges gamle Love I, 334—36 herausgegeben ist. — Gleichzeitig mit der vorigen Nummer.

13. *Cod. 8, fol. der Delagardischen Manuskriptsammlung in der Universitätsbibliothek zu Upsala, die »legendarische« Olafssage enthaltend.* Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, Christiania 1849 unter dem Titel Olafs saga hins helga. Die Handschrift ist etwas jünger als A. M. 243, B, fol.; wahrscheinlich gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben.

Neben diesen Manuskripten giebt es aber ein Paar andere, die ebenfalls zu den ältesten gehören, bei denen man aber im Zweifel gewesen ist, ob sie isländisch oder norwegisch seien. Es sind dies

1. *A. M. 325, (2), 4<sup>to</sup>,* das sogenannte 'Agrim af Noregs konungasögum. Mit beibehaltenen Kürzungen diplomatisch getreu herausgegeben von V. Dahlerup 1880 für Samfundet til Udgivelse af gammel nordisk Literatur. Nach Dahlerups sorgfältiger Untersuchung (Vorwort XXX—XXXIII) ist die Handschrift zwar isländisch aber nach einer norwegischen Vorlage abgeschrieben. Es lassen sich in A. M. 325, (2), 4<sup>to</sup>, drei verschiedene aber gleichzeitige Hände unterscheiden. Die Handschrift kann nach meinem Dafürhalten nicht viel jünger sein als A. M. 677, 4<sup>to</sup>.



2. Die in dem norwegischen Reichsarchiv aufgefundenen alten Fragmente der *Olafs saga helga*. Herausgegeben mit aufgelösten Kürzungen von C. R. Unger, 'Olafs saga hins helga, 90—95; ein Paar später entdeckte Fragmente desselben Manuskripts sind — ebenfalls mit aufgelösten Kürzungen — abgedruckt bei Storm, Snorre Sturlassöns Historieskrivning, 233—35. Unger hält es (angef. W. S. X) für zweifelhaft, ob die Handschrift norwegisch oder isländisch sei; da aber in derselben auch nicht die Spur einer norwegischen Eigentümlichkeit sich vorfindet, stehe ich nicht an, sie für rein isländisch zu erklären. Die Fragmente scheinen ungefähr gleichzeitig mit A. M. 645, 4<sup>to</sup>, II zu sein.

Bei einer kleinen Handschrift muß ich es dahingestellt sein lassen, ob sie auf Island oder in Norwegen geschrieben ist. Es ist dies A. M. 655, 4<sup>to</sup>, Fragm. I, Bruckstück einer Handschrift geistlichen Inhalts. Gislason, der das Fragment in den Frump. LXVII—LXIX diplomatisch getreu herausgegeben hat, hält dasselbe für isländisch. Daß es aber nicht rein isländisch sein kann, zeigen Formen wie *vór* (für *vár*, gen. sg. von *vá*), *vorn* (für *várn*, acc. sg. von *várr*), *hóttar* (für *háttar*, gen. sg. von *hótt*): auch die durchgehende Verwendung von *ð* im Inlaut deutet darauf hin, dass wir es mit einer norwegischen Handschrift zu thun haben. Andererseits sind aber Formen wie *hréina* und *hlote* entschieden isländisch und kommen so gut wie niemals in norwegischen Handschriften vor. Ich wage ohne das Fragment nochmals untersucht zu haben nicht zu entscheiden, ob wir es hier mit einer isländischen Abschrift einer norwegischen Vorlage zu thun haben oder umgekehrt<sup>1)</sup>.

Was nun das Buch des Herrn O. Brenner betrifft, so haben wir schon oben gesehen, daß in demselben die drei alten Pergamentblätter des Reichsarchivs zu Christiania sowie der Cod. 235 g, 4<sup>to</sup>, ny kgl. Samling der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen mit kursivierten Kürzungen ediert sind. Jeder nordische Philologe wird Herrn Brenner dafür dankbar sein, daß er diese interessanten Fragmente in zeitgemäßer und schicklicher Weise publiciert hat. Wir haben ferner gesehen, daß in dem Speculum regale der große und wichtige Cod. A. M. 243, B, fol., die Haupthandschrift des Königsspiegels, mit aufgelösten, nicht kursivierten Kürzungen herausgegeben ist. Hierfür werden nur diejenigen Fachgenossen dankbar sein, die zu Herrn Brenner das Vertrauen haben, daß er die Kürzungen überall genau so aufgelöst hat, wie es der Schreiber der Handschrift selbst gethan haben würde. Die Uebrigen — und zu denen gehört Ref. — werden der Meinung sein, daß Herr Brenner durch diese Editionsweise den weit-

1) [Spätere Anmerkung]. Wie mir K. V. Dahlerup mitteilt, ist die Handschrift sicher auf Island geschrieben. Wir haben es also mit einer Abschrift eines norwegischen Originals zu thun.

aus grössten Teil seines Buches so gut wie unbrauchbar für grammatische Zwecke gemacht hat, und sie werden dies um so mehr bedauern, als es gerade bei dem Cod. A. M. 243, B, fol., der weniger Kürzungen enthält als die meisten anderen Handschriften, eine leichte Mühe gewesen wäre, dieselben durch kursivierten Druck anzudeuten. So bleibt uns aber nur der Wunsch übrig, daß bald ein anderer Gelehrter das von Herrn Brenner versäumte nachholen möge. — In kritischer Hinsicht will die Ausgabe, wie Herr Brenner bemerkt, nicht eine abschließende sein. Sie ist es auch nicht, indem sie im wesentlichen nur »die eine der beiden Recensionen, B, soweit sie erhalten ist, als abgeschlossene Einheit« vor Augen führt, dabei aber zugleich die norwegischen Fragmente der Recension A enthält, damit das Buch alles umfaßt, was vom Speculum regale in der altnorwegischen Gestalt vorhanden ist. Es liegt auf der Hand, daß diese Anlage eine ganz verkehrte ist; man müßte entweder den Cod. A. M. 243, B, fol. nebst den kleinen norwegischen Fragmenten diplomatisch getreu als altnorwegisches Sprachdenkmal wesentlich für grammatische Zwecke herausgeben, oder man müßte einen vollständigen Text des Speculum regale wesentlich für allgemeinere philologische Zwecke kritisch herzustellen versuchen. Mit einer Verquickung von beiden Editionsweisen, wie wir sie bei Herrn Brenner antreffen, ist Niemandem gedient. So kann denn unser Gesammturteil nur dahin gehn, daß die Ausgabe des Herrn Brenner sowol der Anlage als der Ausführung nach als eine verfehlte zu bezeichnen sei; sie trägt durchweg dasselbe unfertige und wenig durchdachte Gepräge wie die sämtlichen übrigen Leistungen des Herrn Verfassers. Direkten Nutzen wird das Buch deshalb nur in höchst bescheidenem Maaße stiften; einem künftigen Herausgeber des Speculum regale wird es aber die Arbeit vielfach erleichtern können.

Berlin.

Julius Hoffory.

---

Der Ursprung des Donatismus nach den Quellen untersucht und dargestellt von Lic. Dr. Daniel Völter. Freiburg i. Br. und Tübingen 1883. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI und 194 S. 8°.

Seit Chr. W. F. Walchs »Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien« 4. Teil. Leipzig 1768 ist für den Anbau der Geschichte des Donatismus mehr denn 100 Jahre lang so gut wie nichts geschehen. Wenigstens der Artikel: »Donatisten« in Herzogs RE<sup>2</sup> Band 3 p. 673 ff. weist keinen Fortschritt über Walch auf, und Deutschs Schrift: »3 Aktenstücke zur Geschichte des Donatismus« ist ebenso in der Textwiedergabe wie in den eigenen Erörterungen viel zu flüchtig gearbeitet um erheblich nützen zu können. Sonach hat Völter mit seinem, Herrn Prof. D. von Weizsäcker gewidmeten

Buche ein recht unbebautes, aber auch recht fruchtbares Ackerfeld betreten.

Abgesehen von Walch ist ihm das wichtigste Hilfsmittel Du Pin, *Optatus Milev. Antwerp. 1702* gewesen, wo fast sämtliche Quellen zur Geschichte des Donatismus zusammengestellt sind. Doch hat er auch die anderen Ausgaben von einzelnen dieser Quellenschriften getreulich notiert und anscheinend berücksichtigt, nur ist ihm merkwürdigerweise entgangen, daß eine Reihe von jenen Aktenstücken in sehr sorgfältigem Abdruck und mit Besserungsversuchen sich in *Routh Reliquiae Sacrae* <sup>2</sup> t. IV Oxford 1846 p. 275—335 finden.

Im Ganzen verdient Völter unsern Dank; er ist mit Scharfsinn, Umsicht und Unbefangenheit zu Werke gegangen. Seine Darstellung ist klar und fließend, wenn auch bisweilen von etwas nachlässiger Haltung besonders in Bezug auf *Consecutio temporum*. Die Gruppierung des Stoffes ist sachgemäß; auf eine trefflich orientierende Einleitung folgt in einem ersten Teile (p. 5—107) die kritische Bearbeitung von 5 wichtigen Quellenstücken, darnach (p. 108—194) ein zusammenhängender Bericht vom Ursprung des Donatismus in 4 Kapiteln: Der Ausbruch des Streits, die Untersuchung in Rom, die Synode von Arles, die Untersuchung in Mailand und die erste Verfolgung bis zum Toleranzedikt vom 5. Mai 321.

Wie man sieht, sind es also nur die ersten 10 Jahre der Geschichte des Donatismus, welche uns hier in neuer Beleuchtung vorgeführt werden und gewis, mehr hat der Titel des Werkes nicht versprochen. Aber eben in der Beschränkung finde ich hier einen Mangel: es ist zu bedauern, daß der Verf. uns nicht lieber sogleich eine Geschichte des Donatismus überhaupt gegeben hat; eine solche bleibt Bedürfnis und wer sie jetzt schreiben wollte, könnte er mit dem Jahre 321 anfangen? Unmöglich, denn ihren hohen Reiz erhält diese merkwürdige kirchengeschichtliche Erscheinung, die trotz fast ununterbrochener Befehdung durch die verschiedensten weltlichen Mächte eine überwundene Stufe der kirchlichen Entwicklung festhält, solange überhaupt in Afrika noch eine Kirche sein konnte, erst wenn man sie als Ganzes überblickt; ihr Fortgang und Ende ist ohne genaues Verständnis ihrer Anfänge nicht zu begreifen. Aber wir bedauern jene Beschränkung nicht bloß im Interesse eines zukünftigen Forschers. Schon Völters Werk hätte durch eine Erweiterung seines Planes nur gewinnen können. Abgesehen von einzelnen kleinen Stücken sind unsre vornehmsten Gewährsmänner für diese Geschichte Optatus und Augustin. Hätte Völter nun eine Geschichte des Donatismus überhaupt geschrieben, so würde er diese beiden — natürlich jeden für sich — resp. ihre Vorstellungen über die betreffenden Ereignisse im kritischen Teil einer scharfen Prüfung

unterzogen, dieselben im Zusammenhang betrachtet und an dem anderweit Feststehenden gemessen haben und so wäre eine leidlich bestimmte Stellung auch zu den sonst unkontrollierbaren Notizen, die sie geben, gewonnen worden. Jetzt hat Völter keinen von beiden durchgreifend kritisiert; die Folge ist, daß nicht bloß der zweite Teil mit kritischen Erörterungen, die man im ersten Teil abgethan hoffte, überschwemmt wird, daß auch der Leser den Zweifel nicht los wird, als sei die Benutzung jener beiden Autoren in Völters positiver Darstellung eine willkürliche. Denn den Eindruck gewinnt man auf diesem Gebiete bald, daß man gut thut, sich nur auf die unzweifelhaften und gleichzeitigen Urkunden zu verlassen, allen andern Mitteilungen dieser Späteren aber möglichst wenig zu vertrauen. Auch einzelne offenbare Irrtümer wären nicht vorgekommen, wenn Völter die gleiche Aufmerksamkeit wie den ersten Jahren, so auch späteren Perioden des Donatismus zugewandt hätte. Z. B. die Anm. 4 auf S. 105 f. würde dann etwas anders lauten. Oder ist die Angabe des Optatus glaubhaft, daß Taurinus auf Ansuchen der Donatistischen Bischöfe selbst gegen die Circumcellionen mit militärischer Macht eingeschritten sei, wenn nach III 1 (p. 51 Dupin) die Donatisten aufgefordert werden die *aspera gesta* der *operarii unitatis* vielmehr ihren eigenen Vorfahren zuzuschreiben als immer wieder dem Leontius, Macarius oder Taurinus? Aus III 4 (p. 59 D) ist das *paullo ante* nicht entfernbar, und dies kommt allerdings A. Vogels Hypothese zu Gute, der das Taurinus-Blutbad ins Jahr 345 setzt. Bestimmt ist Völter im Unrecht, wenn er diese Begebenheit »wahrscheinlich sogar noch vor 325« setzt, weil sie nach Optatus »*ante unitatem*« geschehen sei, also vor dem nicänischen Universalkoncil; als ob nicht Optatus unter *unitas* mindestens in jenem Zusammenhange immer die durch Paulus und Macarius in Afrika gewaltsam hergestellte Kircheneinheit verstünde, sodaß der Vorfall mit Taurinus kurz vor das Jahr 348 verlegt wird!

Daß man bei so schwierigen Fragen, wie die kritische Behandlung von 5 Quellenstücken im ersten Teil des Buches ihrer viele stellt, nicht immer die gleiche Antwort wie der Verf. geben wird, begreift sich leicht. So sehe ich keinen genügenden Grund, die Acta martyrum p. 5 ff aus 2 verschiedenen schriftlichen Quellen schöpfen zu lassen, aus der ersten in cap. II—XV, aus der andern in cap. XVII f.; während der Verf. in cap. I. XVI. XIX f. lediglich seiner eignen Betrachtung Raum gebe. Denn weder enthalten cap. II—XV eine in sich fertige Erzählung, noch haben cap. XVI. XVII einen geschlossenen Charakter, noch wird durch die Worte: *coegit enim me transcendere nihil gestorum fides* erhärtet, daß der Verf. dort zu einer neuen schriftlichen Quelle übergeht. Noch zweifelhafter ist

mir das angebliche Circumcellionentum des Verf. (p. 10). Gewis redet er seine Leser einmal als *fratres dilectissimi* an, aber auch der Verf. des »*sermo cujusdam Donatistae*« wendet sich an die *fratres fidelissimi*; und wenn in cap. XVI als Beweggründe Alles genau zu berichten, aufgezählt werden *gestorum fides, amor legis, ecclesiae status, salus publica, vita communis*, erlaubt dann der letzte Ausdruck aus ihm auf eine Art von Mönchsstand des Schreibers zu schließen? Vortrefflich sind die Ausführungen Völters über die zweite Quellschrift von Donatistischer Seite, deren bedeutenden Wert er gut hervorhebt (p. 101—107) und über die Akten der Synode von Cirta, ein ganz nichtswürdiges Machwerk eines späteren Katholiken. Unter den beiden noch übrigen längeren Untersuchungen des ersten Theils gebe ich der über die *gesta purgationis Felicis* (S. 11—45) den Vorzug, sie erscheint mir als die glänzendste Partie des ganzen Buches. Mit feinem Spürsinn wird da das räthelhafte Schriftstück in seine einzelnen Bestandteile zerlegt, deren geschichtliches Verhältnis klargestellt und die schlau angebrachten Einschübe bezeichnet, namentlich überzeugend der Kniff aufgedeckt, durch den es gelang, aus dem Hauptbelastungszeugen, den die Donatisten gegen ihre Gegner vorgeführt hatten, einen Belastungszeugen für sie selber zu machen. Minder gelungen scheint mir die Kritik der *gesta apud Zenophilum* (S. 46—91). In den Hauptpunkten zwar hat Völter auch hier richtig gesehen, daß wir wieder eine katholische Fälschung vor uns haben, daß der Anfang des Schriftstücks einem ersten Protokoll vom December 320 entnommen ist, daß weitaus das Meiste tendenziöse Bearbeitung von Stoffmassen ist, die aus der Schmähschrift des Diaconus Nundinarius gegen den Bischof Silvanus von Cirta entnommen sind. Im Einzelnen aber ist Vieles unwahrscheinlich, was Völter behauptet, manches sicher fehlgegriffen. S. 52 z. B. urteilt Völter von den dort aufgenommenen Briefen mehrerer numidischer Bischöfe an Silvanus, es sei an ihrer Originalität und Unverfälschtheit nicht zu zweifeln; denn sie seien durchaus tendenzlos gehalten. Mir wird die Unnatur dieser Briefe, ihr Mangel an jedem individuellen Gepräge, ihre geheimthuerische Gespreiztheit bloß dann einigermaßen begreiflich, wenn sie alle aus dem Hirn eines Fälschers entstammen, der gerade durch solche dunklen Worte, hinter denen der Leser das Schlimmste vermuten konnte, aus dem Munde seiner eignen Amtsbrüder und Parteigenossen den Silvanus möglichst kräftig zu verächtigen hoffte. S. 56 sucht Völter einen höchst schwierigen Satz durch Aenderung eines *petato* in *placito* aufzuhellen und findet nun in ihm die Erwähnung des zweiten kaiserlichen Edikts, das die Vorsteher der Gemeinde zu verhaften gebot. Allein abgesehen davon, daß wir nirgends von der Wirksamkeit mehrerer kaiserlicher Edikte

in Afrika hören, wird durch diese Annahme der Satz nicht klarer; oder gebot das Edikt etwa alle Gemeindevorsteher in das Gefängnis der Hauptstadt, hier sogar in die Hauptstadt einer fremden Provinz zu transportieren? S. 59 wird eine wichtige Schlußfolgerung aufgebaut auf eine scharfgeschliffene Unterscheidung der Worte *tolere* und *ferre*. Am Gebrauch von *ferre* will Völter den ursprünglichen Berichterstatter erkennen, der blos von einem unschuldigen Abholen kirchlicher Gegenstände wußte, *tollere* wende der Fälscher an um die verhaßten Donatisten auch noch des Diebstahls zu bezüchtigen. Allein die Sprache Afrikas und des 4. nachchristlichen Jahrhunderts kennt diesen Unterschied nicht; gerade die vorliegenden *gesta* enthalten mehrere unzweideutige Belege dafür, z. B. *Mutus harenarius tulit eum* (den Silvanus) *in collo*, neben der Frage: *Mutus harenarius certe eum sustulit?*

Die Gewinne aus dieser gründlichen kritischen Vorarbeit geben dann vereint mit den klaren Angaben öffentlicher Dokumente, wie namentlich der Briefe Konstantins an Bischöfe und Beamte sowie der Beamten an ihn und der Akten der Synode von Arles, den Stoff für den zweiten Hauptteil des Buchs. Da ist wirklich auf allen Punkten der Fortschritt gegen die hergebrachten Anschauungen erkennbar. Weder Katholiken noch Donatisten haben das Bewußtsein um die eigentlichen Motive des Donatistischen Schismas bewahrt; die Katholiken nicht, denn sie wissen auch hier nur Habsucht, Ehrgeiz, gekränkte Eitelkeit bei den Schismatikern namhaft zu machen [übrigens genau wie Cornelius von Rom den Novatian beschuldigt als *πρόπαλαι δρεγόμενος τῆς ἐπισκοπῆς* und einen anderen Novatianer *ecclesiae deposita non modica abstulisse*], die Donatisten nicht, denn nicht, wie sie behaupten, darum haben sie im Anfang die Wahl des Caecilianus zum Bischof von Karthago als ungültig bestritten, weil sein Ordinator Felix von Aptunga ein *traditor* gewesen. Vielmehr ist dieser Vorwurf erst nach der römischen Synode vom Herbst 313, erst im Jahre 314 öffentlich erhoben worden. Sondern Caecilian war eine dem größeren Teil der karthagischen Gemeinde misliebige Persönlichkeit, daher hatte er keine Aussicht, nach dem Tode seines Begünstigers Mensurius von der Majorität des Volks zum Bischof gefordert zu werden. Diese Majorität bat vielmehr sofort nach Erledigung des Bischofsstuhls den Primas von Numidien um seine Intervention, und dieser schickte eine Kommission ab an deren Spitze Donatus von Casae nigrae stand. Caecilian, jetzt rasch entschlossen, gewinnt drei benachbarte Bischöfe für sich, die unter Zustimmung des ihm anhangenden Gemeindeteils ihn zum Bischof wählen. Sofort ordiniert einer von jenen Dreien den Neugewählten und dieser betrachtet sich als den rechtmäßigen Nachfolger des Mensurius. Allein

er hatte das afrikanische Herkommen verletzt, wonach die Wahl des karthagischen Bischofs auf einer Generalsynode aller afrikanischen Bischöfe erfolgte und der Senior der numidischen Geistlichkeit seine Ordination zu vollziehen hatte. Daher beruft nun Secundus, Primas von Numidien, solch eine Generalsynode von 70 Bischöfen nach Karthago; dort wird Caecilianus, der sich der Synode nicht stellen will, exkommuniziert nebst seinen bischöflichen Freunden und an seiner Statt Majorinus ordiniert. So gab es, da Caecilian nicht der Mann war, nachzugeben, 2 Bischöfe in Karthago, das Schisma war fertig. Also in der That keinerlei dogmatische Differenz; bei dem Volk von Karthago eine reine Personenfrage, bei der entscheidenden Geistlichkeit eine Frage des Kirchenrechts. Die Christenheit von Afrika richtete sich zunächst nach ihren Bischöfen; daher der Anhang Cäcilians in seinen heimatlichen Provinzen offenbar ein unbedeutender war. Noch 320 kann der Donatist Viktor in Cirta sagen: *semper civitas nostra unam ecclesiam habet*. Wie das Volk zur Donatistischen Frage sich stellte, spricht am treffendsten der genannte Grammaticus Viktor aus, als er nach dem Ursprung des Schismas gefragt wird: *ego dissensionis originem nescio: unus sum de populo Christianorum*. Dennoch ist er über das entscheidende Motiv zum Schisma gut unterrichtet: die Bischöfe *dicuntur invenisse Caecilianum episcopum nescio quibus non recte constitutum; illi contra alium instituerunt. Inde illic apud Carthaginem coepta dissensio est*. So urteilt Völter über die Gründe des Streits und seine Darstellung ist im Wesentlichen unanastbar. Nur die Frage nach der Intervention des Donatus von Casae nigrae ist schwerlich erledigt. Augustins Nachrichten darüber sind zu schwankend, als daß man viel auf sie bauen könnte und die bezeugte Angabe, dieser Donatus habe *adhuc diacono Caeciliano* in Karthago ein Schisma veranstaltet, bezieht man weit natürlicher auf die Zeit vor dem Tode des Mensurius. Der Einwand Völters, dann hätte es heißen müssen, *adhuc episcopo Mensurio* ist ja nicht stichhaltig, da jener Ausdruck von dem Gegensatz bestimmt wird gegen die Anklage des Donatus, Cäcilian habe durch Erraffen der Bischofswürde die Trennung herbeigeführt. Man kann sich den Caecilian gar nicht eilig genug handelnd denken. Sowie der Tod des Mensurius in Karthago bekannt geworden war, wird er seine Maßregeln getroffen haben; ehe die Gegenpartei Zeit gehabt, auf dem gewöhnlichen Wege die Neubesetzung des Bischofsstuhls einzuleiten, hatte er sich wählen und ordinieren lassen. Mit derselben Eile wird er dann seine Wahl den ausländischen Kirchen mitgeteilt und ihre Anerkennung erlangt haben; man braucht gar nicht nach besonderen Motiven zu suchen weshalb sie, weshalb namentlich Rom mit ihm die Kirchengemeinschaft anknüpfte, sondern sein Bericht über den Hergang seiner

Wahl genügte ihnen — Melchiades, der von Geburt Afrikaner gewesen sein soll, mag vielleicht noch persönliche Beziehungen zu ihm gehabt haben — und als um ein Bedeutendes später die Wahlproteste einliefen, eine höchst wahrscheinlich in vollem Selbstbewußtsein seines Rechtes geschriebene Aufforderung Majorins sich dem Urteil der ganzen afrikanischen Kirche anzuschließen, sprachen Gewohnheit und Eigensinn gleich sehr gegen den Abbruch der einmal aufgenommenen Gemeinschaft. Der Spanier Hosius und der Bischof von Rom beeinflussten zu Gunsten ihrer Stellungnahme den Kaiser — so konnte der Streit zwischen Caecilian und seinen Gegnern nicht anders verlaufen als er verlaufen ist. Es ist keine erbauliche Geschichte, die uns Völter in den 3 letzten Abschnitten seines Buches vorführt, die Synode zu Rom 313, die zu Arles 314 und nachher der Kaiser bis 316 waren gleich wenig befähigt und gewillt das Recht der Donatisten zuzugestehen; nach ihren Begriffen war die Wahl Caecilians keine illegale, ihnen gefiel die Persönlichkeit Caecilians nicht übel; er war der zuerst gewählte; mußten die Widersacher dieses Mannes nicht dankbar sein, wenn man ihre Ordinationen für ebenso ordnungsgemäß anerkannte und sie thunlichst berücksichtigen wollte? Konstantin wenigstens hat sich redliche Mühe gegeben, den Streit beizulegen, wenn es ihm auch natürlich nicht sowohl um das Recht als um die Einigkeit der beiden Parteien zu thun war; erst spät hat er sich zu Gewaltmaßregeln gegen die Donatisten entschlossen und auch die dann wieder eingestellt, um die Sache sich selber zu überlassen. Zuverlässig und mit besonnenem Urteil behandelt Völter die verschiedenen Stadien des Kampfes von 313 bis 321; es wird nur Weniges nachzuholen und zu bessern sein. Allenfalls in der Chronologie wäre etwas eingehendere Sorgfalt erwünscht gewesen, mit der Datierung der einzelnen Begebenheiten ist der Verf. uns mehrfach zu schnell fertig; woher weiß er so genau, daß Maxentius erst 311 Afrika eroberte? Das Zeugnis des Zosimus genügt hier wahrlich nicht, der sich seinen Kausalnexus selber erträumt hat. Falls diese Eroberung aber früher fällt, so kann auch die Synode von Cirta und der Tod des Mensurius früher fallen; die Wahl Cäcilians so sicher in die erste Hälfte des Jahres 312 zu setzen, haben wir kein Recht. Auch bei anderen Gelegenheiten glaube ich, würde eine tiefere Vertrautheit mit den Beamtenverhältnissen im Reiche Konstantins dem Verf. förderlich gewesen sein; um über Adressaten und Datum der so wichtigen Briefe des Kaisers Bestimmtes sagen zu können, muß man einigermaßen wissen, ob ein Brief — seinem Inhalt nach — an den Vikar oder den Prokonsul von Afrika gerichtet sein wird, darf man nicht meinen, daß Prokonsuln oder Vikare regelmäßig zwölfmonatliche Amtszeit hatten.



Völter schließt seine Erzählung der Geschehnisse des Donatismus mit dem Toleranzedikt vom 5. Mai 321. »Mit jenem Termin tritt der Streit in ein ganz neues Stadium«. (S. 193). Und weiter: »Hat es sich bis dahin darum gehandelt auf alle mögliche Weise eine Einigung der Parteien herbeizuführen, so stehn sich von jetzt an die Kirche des Donatus und die Kirche Cäcilians als selbständige, gegensätzlich abgeschlossene Gemeinschaften gegenüber«. Ich komme auf oben Berührtes zurück, wenn ich erkläre hiervon gar nicht überzeugt zu sein. Wir wissen lediglich nichts darüber, ob anno 321 der Streit in ein neues Stadium getreten ist, denn daß Konstantin aufhörte die Partei des Donat zu mishandeln, kann doch keine Epoche machen. Und die Bestrebungen eine Einigung der Parteien herbeizuführen, haben 321 nicht aufgehört, sondern sind mehr oder minder energisch fortgegangen bis zum Ende beider Kirchen. Was anders als solche Einigung wollten die *operarii unitatis*, von denen Optatus so viel reden muß, was anders die verschiedenen *collationes cum Donatistis*? Will man in der Geschichte des Donatismus einen innerlich motivierten Einschnitt machen, so könnte es eher bei der Synode von Arles 314 geschehen, wie Völter sagt S. 194: »Der Streit bekam durch das Hinzutreten der Klage gegen Felix von Aptunga seit der Synode von Arles eine principielle Unterlage«, während er bis dahin ein Streit um Personen und um das Recht gewesen sei. Aber ich möchte einen solchen Wendepunkt in dem ganzen Streit überhaupt nicht anerkennen. Geändert haben ihre Ansichten nur die Anhänger Caecilians, die Partei des Donatus ist treu bei dem geblieben, was sie im Anfang des Streites besaß — konsequentere Durchbildung einzelner Grundsätze versteht sich von selbst — aber man darf nicht sagen, daß der spätere Donatismus etwas ganz anderes gewesen sei als der ursprüngliche. Schon im Streit wider die Person des Caecilian lag keimweis das donatistische Kerndogma zu Grunde: zur Wirkung des Amtes ist die Reinheit des Amtsträgers erforderlich. Von Anfang an haben sie *crimina* gehabt gegen jenen Mann, um deren willen sie die Gemeinschaft mit ihm mieden. Dem gegenüber hat Konstantin den Caecilian für einen Mann erklärt *omni innocentia praeditum ac debita religionis suae officia servantem eique ita ut oportuit servientem, nec ullum in eo crimen reperiri potuisse*. Ganz ebenso wiederholen die Donatisten im Jahre 321 dem Kaiser, sie könnten niemals mit Cäcilian in kirchliche Gemeinschaft treten, weil er ein *nebulo* sei. Der Vorwurf gegen ihn, er sei von einem *traditor* geweiht worden, enthält nichts principiell Neues; es ist nur eine Bekräftigung in Donatistischen Augen für ihre Ueberzeugung, daß Gottes Geist nicht auf ihm weilen könne und er somit zur Ausübung bischöflicher Funktionen unfähig sei. Das erkennen

auch die afrikanischen Katholiken principiell Alles an, nur darauf geht ihr Bemühen, den Cäcilian als rein, seinen Ordinator als frei von der Todstünde der *traditio* zu erweisen, nicht aber darauf, die Donatisten zu überzeugen, daß Verbrechen einen Bischof nicht amtsunfähig machen, oder daß die Ordination eines *traditor* dennoch gültig sei. Gewis hat die afrikanische Generalsynode unter Secundus von Tigisis den Cäcilian nicht blos um der Irregularität seiner Wahl willen exkommuniciert, sondern man hat die Beschuldigungen, welche Gemeindeglieder von Karthago gegen seine sittliche und religiöse Würdigkeit erhoben, angehört und triftig befunden, auf Grund davon jenem das Bischofsamt ab und einem Anderen, dem Majorinus zugesprochen. Das Schisma zu Karthago ist entstanden, weil man dem herrschsüchtigen Diakonen Cäcilian gegenüber die Grundsätze Cyprians zur Anwendung brachte. Grundsätze, welche damals in der gesammten afrikanischen Kirche die höchste Anerkennung genossen. Solange die Gegenpartei blos die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf Cäcilian bestritt, war die Spaltung keine principielle; sie ward es, als die Katholiken Afrikas um sich den Beistand der anderen Landeskirchen zu erhalten, diesen Grundsätzen entsagten. Nicht durch die Schuld der Donatisten — wie es scheint — ist das Schisma entstanden; nicht durch ihre Schuld ist es unheilbar geworden. Mit andern Worten: die Donatisten sind keine Neuerer gewesen oder geworden und man hat kein Recht so scharf eine Periode der Entstehung des Donatismus von der Periode seiner Lehrausbildung zu trennen; man wird ihm ganz gerecht nur, wenn man seinen geraden Lauf vom Anfang bis zum Ende verfolgt. Vielleicht unternimmt Völter es noch nachzuholen was er diesmal unterlassen hat; die Geschichte des Donatismus ist so anziehend, weil sie nur unter liebevoller Berücksichtigung der politischen und socialen Verhältnisse Afrikas begriffen werden kann: überhaupt wünschen wir uns eine Geschichte der christlichen Kirche in Afrika — diese hat Eigentümliches, Kraftvolles, Lehrreiches genug um eine besondere Behandlung zu verdienen und zu belohnen; von solchem Werke würde die Geschichte der Donatistischen Kirche nicht den inhaltsleersten Abschnitt bilden, und wer es verfaßte, würde Völters tüchtige Vorarbeit mit Freuden benützen.

Rummelsburg b. Berlin.

Dr. Jülicher.

---

Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwest-Deutschland. Von K. Hartfelder. Stuttgart. Cotta. 1884. VIII und 476 S. 8°.

Der Verfasser, dem wir bereits mehrere Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs (in den »Forschungen zur Deutschen Geschichte«,

»Westdeutschen Zeitschrift«, »Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins« u. A.) verdanken, tritt hier mit einer größeren Arbeit vor das Publikum. Der monographische Gesichtspunkt ist auch hier festgehalten, indem die große Volkserhebung des Jahres 1525 nach dem Verlaufe in den einzelnen Landschaften am Oberrhein, im Elsaß, Pfalz und den badischen Rheinlanden geschildert ist. Diese Dispositionierung ist gerade bei der Darstellung vorliegender Materie fast vorgezeichnet, weil ja bekanntlich die Ereignisse des Bauernkrieges eine Reihe selbständiger, in sich abgeschlossener Aufstände sind, deren Entwicklungsgang und Resultat in den einzelnen Teilen ganz und gar verschieden war. Eine weitschichtige und zerstreut gedruckte Quellenliteratur ist erweitert und bereichert durch eine Menge bisher unbenützter oder wenig benützter Archivalien, welche der Verf. mit großem Fleiße in den Archiven und Bibliotheken zu Karlsruhe, Stuttgart, Speier, Freiburg, Kolmar und München aufgesucht und verwertet hat.

Das Werk liefert übrigens keine Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland, sondern bloß Beiträge zu einer solchen. Der Verf. sagt darüber in der Vorrede (S. VII): »Meines Erachtens wird eine Geschichte des Bauernkriegs erst geschrieben werden können, wenn aus der Verborgenheit der Archive noch mehr solche Archivalien veröffentlicht sind, welche die dem Bauernkrieg vorangehenden Zustände in ein helles Licht rücken«. Daher ist denn auch von einer eingehenden Schilderung der Ursachen des Krieges Umgang genommen und führen die meisten Abschnitte direkt in die Bewegung des Jahres 1525 hinein; nur bei einigen, wo eben Materialien schon vorlagen, werden auch die vorbereitenden Ereignisse gewürdigt.

Ein Hauptunterschied dieser Darstellung von den früheren Arbeiten besteht darin, daß wir im Bauernkrieg weniger eine Reihe kriegerischer Ereignisse, als vielmehr eine Kette der mühevollsten und andauerndsten Verhandlungen erkennen, welche weit über das Jahr 1525 hinaufreichen. Zur Schilderung dieser beständigen Tagungen, auf denen sich der große Einfluß der Eidgenossen und Straßburgs zeigt, haben bis jetzt die Aktenstücke entweder ganz gefehlt oder sie sind wenigstens den Geschichtschreibern kaum zugänglich geworden.

Hatte somit der Verf. über einen bedeutend reichhaltigeren Quellschatz zu verfügen, so steht er auch in der Darstellung selbst weit über seinen Vorgängern. Der Versuchung, moderne sociale Gegensätze in die Bauernbewegung vom Jahr 1525 hineinzutragen, sind die meisten derselben erlegen und haben so den Bauernkrieg zum Tummelplatz der verschiedensten socialpolitischen Probleme gemacht. Es ist von andern Seiten schon darauf hingewiesen worden, daß der

als Parteiführer hervorragende katholische Politiker Jörg und der socialdemokratische Führer Bebel die Geschichte des Bauernkrieges als schneidende Waffe gegen die Widersacher ihrer modernen Anschauungen benutzt haben.

Dem gegenüber zeichnet sich H. durch wohlthuende ruhige Objektivität aus, welche fast überall nur die Quellen sprechen läßt und weiteres Raisonnement dem Leser anheimgibt. Der Verf. vertritt weder einen protestantischen Standpunkt, wie man aus seiner Darstellung des Krieges in Kurpfalz und aus dem Abschnitt über Kolmar sieht, noch ist er in die Fußstapfen von Jörg oder Janssen getreten, welcher letztere in seiner »Geschichte des deutschen Volkes« neuerdings den Beweis geliefert hat, daß auch eine vollkommen urkundliche Darstellung im strengsten konfessionellen Parteiinteresse stehn kann. Hartfelder verteidigt z. B. die Klöster gegen die Ratsherren von Kolmar, welche, obgleich Gegner des »Evangeliums«, doch ihre gierigen Hände nach dem reichen Klostergut ausstrecken. In ähnlicher Weise sucht er darzuthun, daß die entsetzliche Bauernmetzelei bei Zabern kein vorausgeplanter Akt, sondern das Resultat eines Zufalls und der Rohheit der verwilderten Soldateska war. Indem so der Verf. Niemanden zulieb und zuleid schreibt, wahrt er die Würde der historischen Forschung und überholt die meisten Darstellungen jener Epoche.

Der Erzählung des Bauernkrieges sind zwei kurze Biographien von Historikern des Bauernkrieges beigegeben, über welche bis jetzt fast nichts bekannt war und die deshalb sehr willkommen sein werden.

Es ist dies Georg Schwartzerd, der Bruder des großen Philipp Melancthon, und Peter Harer, bekannter unter dem Namen Crinitus, dessen Buch immer noch unentbehrlich ist. Für den ersteren hätte der Verf. noch Micyllus Sylvae N. 142 anführen können, an welcher Stelle Schwartzerd ein beachtenswertes Lob erntet. Auch für Harer findet sich daselbst (p. 24) eine Notiz.

Eine Inhaltübersicht und genaues Namensverzeichnis erleichtern den Gebrauch des Buches, das von der altrenommierten Verlags- handlung in der gewohnten sauberen Weise ausgestattet ist.

Bruchsal, 28. April 1884.

Dr. J. Häußner.

---

#### Berichtigung.

S. 352 Z. 17 v. u. muß es statt druckfertig heißen druckfähig.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kuestner)*

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

1884.

Zweiter Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1884.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1884

by unknown author

Göttingen; 1884

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

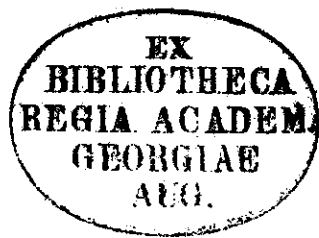
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



EX

BIBLIOTHECA

REGIA ACADEM

GEORGICAE

AUG.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

1. Juli 1884.

---

Inhalt: Adolf Ficker, Herzog Friedrich II. Von *Winkelmann*. — Hermann Ziemer, Vergleichende Syntax der indogermanischen Comparation. Von *R. Paschel*. — Wilhelm Bernhardt, Konrad III. Von *Georg Kaufmann*. — Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. VIII. Von *M. Perlbach*. — Jakob Baechthold, Goethes Götz von Berlichingen in dreifacher Gestalt herausgegeben; Goethes Iphigenie auf Tauris in vierfacher Gestalt. Von *August Sauer*. — August Städler, Kants Theorie der Materie. Von *K. Lasswitz*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Herzog Friedrich II. Der letzte Babenberger von Adolf Ficker. Innsbruck, Wagner 1884. 177 S. 8°.

Sehr willkommen ist es, daß seit einigen Jahren eine Anzahl tüchtiger Monographien über hervorragende Persönlichkeiten aus den fürstlichen Kreisen des 13. Jahrhunderts erschien, und die vorliegende Schrift über den letzten Babenbergischen Herzog von Oesterreich reiht sich denselben in durchaus würdiger Weise an. Die Persönlichkeit des streitbaren Friedrich II. erweckt überdies an sich ein nicht unbedeutendes Interesse, da sie, ich will nicht sagen, eine anziehende, aber immerhin eine eindrucksvolle ist, hauptsächlich freilich »ein blutiger Nordlichtschein«. Sein Leben verläuft in unablässigen, oft genug durch die eigene Schuld hervorgerufenen Kämpfen mit seinen Nachbarn, so daß diese naturgemäß in der übrigens recht lesbaren Darstellung des Verfassers den breitesten Raum einnehmen und für die Darstellung der inneren Zustände des Landes und der Verwaltung verhältnismäßig wenig Platz übrig bleibt. Das kann kein Vorwurf gegen den Verfasser sein, da die Ueberlieferung über solche Dinge, wie leider auch sonst gewöhnlich für diese Zeit, eine überaus dürftige ist und an sich ausreichend verwertet ist. Ueberhaupt muß man ihm zugestehn, daß er, wenn er auch kein neues Material herbeizuschaffen vermochte, doch das vorhandene Material beherrscht und mit kritischem Sinne verwendet, so daß seine Arbeit in jeder Beziehung als eine befriedigende und im Großen und Ganzen als eine abschließende zu bezeichnen ist, wenn auch einige Punkte zweifelhaft bleiben oder bleiben mußten und über andere sich vielleicht



eine andere Auffassung geltend machen läßt. So namentlich über das Verhältniß des Herzogs zum Kaiserhause, zu Friedrich II. und seinem Sohne Heinrich VII.

Letzterer war bekanntlich mit Margarethe, der Schwester des Herzogs verheiratet und beabsichtigte, sich von ihr wieder zu trennen, unter andern Vorwänden, weil die Mitgift noch nicht ausbezahlt war; er wollte seine frühere Verlobte Agnes von Böhmen heiraten. Der Abt von St. Gallen, Konrad von Bussnang, brachte den König von diesem Plane ab und hat dann auf einer Reise nach Oesterreich, wie uns Konrad von Pfäfers, der Biograph des Abtes, aber leider ohne alle Zeitangabe erzählt, das Verhältniß zum König zu einem befriedigenden gestaltet. Wann fand diese Reise statt? Ich hatte für möglich gehalten, daß sie erst nach der Zusammenkunft des Kaisers mit dem Herzoge in Friaul (Mai 1232) (Gesch. Fr. II., Bd. I, 413) stattgefunden haben könnte, und Meyer von Knonau, der letzte Herausgeber des Konrad von Pfäfers, will sie sogar erst in den Winter 1232/33 setzen. Der Verfasser nimmt dagegen den Herbst 1231/32 an, will in des Abtes ehrenvoller Aufnahme beim Kaiser in Friaul den Dank für dessen erfolgreiche Vermittlung sehen und erklärt die Besorgnis des Abtes vor einer Reise durch Baiern durch die kurz vorher (Sept. 1231) erfolgte Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern. Aber erstens wäre auch zu Anfang 1233 Grund zur Besorgnis gewesen, weil damals Friedrich von Oesterreich, welchen der Abt aufsuchte, mit seinen bairischen Nachbarn in Fehde lag (F. S. 22), und zweitens wissen wir vom Kaiser selbst, daß im Mai 1233 der Streit um die Mitgift noch nicht beendet war. Dieser versprach damals dem Herzog 8000 Mark *pro sopienda lite, quam in exactione dotis sororis sue filius noster contra eum iure et viribus attentabat*. Unzweifelhaft hat F. vollkommen recht, wenn er dieses Versprechen so deutet (S. 33), als ob der Kaiser es übernommen habe an Stelle des Herzogs selbst seinen Sohn zu befriedigen; diese Deutung macht überhaupt erst das Versprechen verständlich. Aber eben so sicher ist der Schluß aus dem letzteren, daß vorher der Streit um die Mitgift noch schwebte. Denn sonst hätte es jenes Versprechens »*de sopienda lite*« nicht bedurft. Es kommt ferner in Betracht, daß Agnes von Böhmen, deren Hoffnung auf die römische Königskrone durch die Versöhnung Heinrichs mit seinem Schwager endgültig vereitelt wurde, erst 1233 ins Kloster gieng, und so glaube ich, daß an der Ansetzung der österreichischen Reise des Abtes nach der Friauler Zusammenkunft festzuhalten sein wird.

Dann aber wird die Reise auch eine größere Tragweite gehabt haben, als aus den allgemeinen Redensarten des Konrad von Pfäfers

hervorgeht. Hatte der König sich mit seiner Gemahlin versöhnt und von seinem Vater selbst die ausbedungene Mitgift ausbezahlt erhalten, so gab es, soweit wir sehen können, überhaupt nichts mehr, was die beiden Schwäger, ihn und den Herzog, auseinander hielt und es hätte einer besonderen und anscheinend doch mit manchen Schwierigkeiten verbundenen Mission des Abtes kaum mehr bedurft. Alles aber spricht dafür, daß die Aufgabe desselben nicht etwa bloß war, die hergestellte Freundschaft zu konstatieren, sondern ebenso eine engere Verbindung einzuleiten, welche ihre Spitze gegen den Herzog Otto von Baiern und vielleicht auch gegen Böhmen kehrte. Wir brauchen hier nicht zu erörtern, welche Gründe Heinrich VII. sonst zur Feindschaft gegen den letzteren gehabt haben mag; aber es ist gewiß ein eigentümliches Zusammentreffen, daß er gegen denselben ins Feld rückte, als auch sein Schwager mit ihm in Fehde lag. Die Thatsachen mögen für sich selbst sprechen. Der Abt von St. Gallen war am 2. Nov. 1232 noch am Königshofe; erst seit dem 23. März 1233 erscheint er wieder am Hofe, wie wir annehmen, nachdem er von seiner Reise zurückgekommen war. Um dieselbe Zeit (F. S. 22) war die Fehde zwischen den Herzögen von Baiern und von Oesterreich in vollem Gange. Letzterer hielt sich nach dieser Seite hin — ob in Erwartung der königlichen Hilfe? — in der Defensive, rüstete aber gegen Böhmen, mit welchem er seit Anfang seiner Regierung verfeindet war, und fiel zu Anfang des Juli in Böhmen ein. In demselben Monate bereitete der König seine eigene Heerfahrt gegen Baiern vor, welche im August zur Ausführung kam und mit der Unterwerfung des Herzogs Otto endete, der, wenn er auf Unterstützung aus Böhmen gerechnet haben mochte, sie sicher nicht erhielt, weil dieses von Oesterreich beschäftigt war. Zu dem Bunde des Königs mit seinem Schwager hatte, wie ich mir denke, ein Bund des Böhmen und des Baiern Veranlassung gegeben, von denen nun jenes durch Friedrich von Oesterreich, dieses durch den König bekämpft wurde, so daß der Satz der Ann. S. Trudperti: *rex cum victorioso exercitu devicit ducem Bawarie et regem Boemiae* — *et reg. Boemiae* ist Zusatz zu den Ann. Zwifalt. — doch nicht ganz ohne Sinn sein würde, da das letztere, wenn auch nicht durch den König selbst, so doch durch seinen Verbündeten geschah.

Am wenigsten hat mich in dem ganzen Buche die Erörterung der Ursachen und des Verlaufs der Reichsexekution gegen den Herzog Friedrich im Jahre 1236 befriedigt. Wenn der Verfasser die bestimmte Aussage des chron. Sic. (Huill.-Bréh. I, 905), daß der Herzog der einzige nicht dem Kaiser gegen seinen rebellischen Sohn anhängenden Fürst war, damit beseitigt, daß der Autor den Ereig-

nissen doch zu fern stand, läßt sich dagegen nicht viel sagen; obwohl immerhin merkwürdig bleibt, wie er zu dieser Nachricht gekommen sein sollte, und obwohl er sich in anderen Fällen über sehr entfernte Ereignisse, namentlich solche, welche den Kaiser betrafen, gut unterrichtet zeigt. Aber umsomehr möchte man wünschen, von F. eine bestimmte Deutung der Worte zu erhalten, welche Friedrich in seinem Manifest gegen den Herzog (H—B. IV, 856) braucht, worin eigentlich die »*insidiae, quas in captione dudum filii nostri Henrici in itinere manifeste proposuit*« bestanden. Hatten Schirmmacher und ich selbst früher darunter einen vom Herzog zu Gunsten seines gefangenen Schwagers unternommenen Befreiungsversuch verstanden, so bin ich durchaus nicht abgeneigt dem Verf. darin Recht zu geben, wenn er solche Deutung abweist; ich hatte selbst später sie schon fallen lassen und die andere vorgezogen (Gesch. K. Friedr. II. Bd. II, 46), daß der Kaiser mit diesen Worten auf den früher erzählten Versuch des Herzogs zurückdeute, von ihm Geld zu erpressen, als er zur Gefangennahme seines Sohnes die herzoglichen Länder durchkreuzte. Aber diese Deutung will der Verfasser ebenfalls nicht gelten lassen, ohne sie durch eine andere zu ersetzen. Man kann ja zugeben, daß jene Worte absichtlich etwas dunkel gehalten sind: aber sie waren doch geschrieben worden zu dem Zwecke verstanden zu werden und irgend einen Sinn müssen sie doch für die Zeitgenossen gehabt haben.

Was dann den Verlauf der Reichsexekution betrifft, so würde ich bei derselben namentlich eine Begründung der Zeitansetzung der Schlacht auf dem Steinfeld, welche sich meiner Auffassung anschließt, gegen die seitdem zum Vorschein gekommenen Ansichten Schirmmachers und Ratzingers und eine eingehendere Berücksichtigung der Stellung des Bischofs Konrad von Freising gewünscht haben. Das kaiserliche Manifest führt ihn unter den durch den Herzog geschädigten Fürsten auf; andererseits ist er bis in den Juli 1236 hinein in einer gewissen Verbindung mit ihm. Dem Verf. sind 3 Urkunden (Font. rer. Austr. 31, 132—134, eine davon auch bei v. Meiller nr. 37) entgangen, in welchen damals der Herzog dem Bischofe je 500 Mark verschreibt, aber stets mit anderer Begründung, und so heißt es denn in der einen »*occasione expensarum, quas idem episcopus in curia domini nostri Fr. imp. nostro nomine atque de mandato nostro fecisse dinoscitur*«. Auch daß die Urkunden vom Erzbischofe von Salzburg mitbesiegelt sind, ist für die damalige Parteistellung unter den Fürsten nicht gleichgültig. Und so würde man gern das eine und das andere in der Arbeit des Verfassers mit erledigt sehen, dessen Erledigung wohl nur deshalb unterblieben ist, weil er sich

streng an seine Aufgabe hielt und sich möglicher Knaptheit befeißigte.

Die Beilagen enthalten das Itinerar des Herzogs und speciellere Untersuchungen zur Geschichte des Jahres 1236 (aus Anlaß einer von Friedrich 1236 Juli 1 apud Globitz ausgestellten, von Meiller falsch eingereichten Urkunde), über Friedrichs erste Vermählung, über das dominium Carniolae, und über die Erzählungen vom Tode des Herzogs — sämtlich Zeugnisse gesunder Kritik und reich an positiven Ergebnissen.

Heidelberg.

Winkelmann.

Vergleichende Syntax der indogermanischen Comparation, insbesondere der Comparationscasus der indogermanischen Sprachen und sein Ersatz. Von Dr. Hermann Zierner O. L. am königl. Domgymnasium und Realgymnasium zu Colberg. Berlin 1884. (Ferd. Dümmers Verlagsbuchhandlung, Harrwitz und Gossmann).

Herr Zierner bemerkt (Vorwort p. IX) mit Recht, daß es beinahe wunderbar erscheinen darf, daß eine vergleichende Syntax der indogermanischen Komparation bisher keinen Bearbeiter gefunden hat. Das Thema ist anziehend genug und bietet verhältnismäßig nicht zu große Schwierigkeiten dar. Der Grund ist wohl vor allem darin zu suchen, daß noch immer eine Syntax des Sanskrit und Avestischen fehlt. Während für alle übrigen indogermanischen Sprachen Vorarbeiten zu Gebote stehn, teilweise von bedeutendem Umfange, ist für das Sanskrit und Avestische so gut wie noch nichts geschehen. Wer daher die vergleichende Syntax fördern will, wird diese beiden Sprachen in erster Linie berücksichtigen und eine gründliche Kenntnis derselben besitzen müssen. Herr Zierner erklärt »sich bestrebt zu haben auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung der Gegenwart zu stehn«. Prüfen wir, wie es sich damit verhält.

Sehr schnell ist das Avestische erledigt. Herr Zierner hat dasselbe gar nicht behandelt, ohne darüber auch nur ein Wort zu sagen. Vermutlich waren es die »eigentümlichen philologischen Schwierigkeiten, welche die Zendtexte darbieten« (Delbrück und Windisch, Syntaktische Forschungen I, 7), welche ihn dazu veranlaßt haben. Heut sind aber diese Schwierigkeiten, wenigstens für das jüngere Avesta, durchaus nicht mehr so groß, um eine völlige Vernachlässigung des Avestischen zu rechtfertigen. Herr Zierner erwähnt nur p. 8, daß der Komparationscasus im Altbaktrischen wie im Altindischen und Lateinischen der Ablativ sei und p. 35 heißt es: »Vom Positiv kann aber unmöglich der Gen. comp. abhängen, dafür gibt es im Sanskr. und im Zend (Spiegel, Gramm. der altbaktr. Spr. S. 302 § 285), wo der Positiv in diesem Sinne erscheint, kein

Analogon«. Herr Ziemer hat nun Spiegel gar nicht nachgeschlagen, sondern das Citat aus Wehrich, *De gradibus comparationis linguarum Sanscritae Graecae Latinae Gothicae*. Gießen 1869 p. 44 Anm. 1 abgeschrieben. Spiegel gibt gar keine Beispiele, welche dem von Wehrich aus dem Sanskrit beigebrachten Beispiele *prijā prāṇē-ḅjaḥ* und dem Deutschen »hell vor hellem Krystall« auch nur annähernd gleich wären. Außer echten Komparativen werden nur zwei Beispiele für den Ablativ bei *anja* und ein sehr bedenkliches für *pourva* beigebracht; *anja* und *pourva* können aber ebensowenig wie Skt. *anja* und *pūrva* hier in Betracht kommen. Hätte Herr Z. Spiegel eingesehen, so hätte er sich mit dessen erstem Beispiele auseinandersetzen müssen: Vend. 2, 3 (= 2, 1 Westergaard, nach dem ich fortan allein citiere): *anjō mana jaḍ Zaraḅustrāi*. Hier steht ja der Genetiv, den Herr Z. durch seine Berufung auf Spiegel abwehren will! Das Metrum und die Parallelstelle 2, 2 *anjō ḥwaḍ jaḍ Zaraḅustrād* zeigen nun genügend, daß dieser Genetiv falsch ist und so hat schon Toerpel (*De metricis partibus Zendavestae* Halle 1874 p. 29) ganz richtig verbessert: *anjō maḍ jaḍ Zaraḅustrād* und ihm ist Geldner gefolgt, *Metrik* p. 111. Daß unter den von Hübschmann, *Zur Kasuslehre* p. 235 beigebrachten Beispielen einige falsch oder unsicher sind, konnte doch kein Grund sein, das Buch gar nicht zu benutzen. Käme nun im Avestischen nur der Ablativ nach Komparativen vor, so würde ich über die Nichtberücksichtigung desselben kein Wort verlieren. Aber die Sache liegt doch anders. Fälle wie Jašt 22, 7: *vātō . . . hubaoīditarō anjaēibjō vātaēibjō* »ein Wind . . . wohlriechender als die andern Winde« und die Parallelstelle 22, 25 *vātō . . . duzgaiñtitarō anjaēibjō vātaēibjō* »ein Wind . . . übelriechender als die andern Winde« und Jasna 65, 14:

*jaḍka ahmād asti mazjō*  
*jaḍka ahmād asti vañhō*  
*jaḍka ahmād asti srajō*  
*jaḍ[ka] ahmād [asti] parō-aregastarem*

sind entschieden in der Minderzahl. Häufiger sind Fälle wie Vend. 2, 11:

*āḍ Jimō zqm višavajāt*  
*aēva prišva masjēhm*  
*ahmād jāpa para ahmād*

nach der richtigen Herstellung von Geldner, *KZ.* 25, 184 Anm. 2 und die noch lehrreichere Stelle Vend. 13, 8:

*hraosjōtaraska ahmād*  
*vojōtaraska parāiti*  
*jāpa vehrkō . . .*

(Wer einen Hund tötet, dessen Seele) fährt noch jammervoller und

angstvoller hintüber als der Wolf . . . Geldner, KZ. 25, 408, d. h. es steht eine Umschreibung mit *ahmāḍ jaḥa*, oder, was noch wichtiger ist, mit einfachem *jaḥa* (wie). So Vend. 13, 42: *aoṣōtaraskā duṣi-tōtaraskā gaḥpōgataraskā jaḥa anja spā*: (Hunde welche sind), »gefährlicher, unnahbarer, die Menschen mehr schädigend als andere Hunde«. Im § 43 wird dasselbe von Wölfen gesagt. Dann Vend. 18, 65:

*tāska tē mraomi Spitama  
gḥwōtara jaḥa azajō*

»Und von diesen (Dirnen) sage ich dir, o Spitama, daß sie verderblicher sind als Schlangen«. Vend. 9, 48, wo ich herstelle:

*aeša druḥṣ aṣaogastara  
vareḍaitē jaḥa para ahmāḍ*

»Diese Drug wird viel stärker als vorher«. Jaṣt 13, 17:

*āḍ anjaeṣqm fravaṣajō  
gvanqm narqm aṣaonqm  
aogjehṣ Zarapustra  
jaḥa iristanqm Spitama.*

»Und die Schutzgeister der andern lebenden frommen Männer sind stärker, o Z., als die der verstorbenen, o Sp.« Dieser Gebrauch von *jaḥa* ist bereits von Spiegel an der von Herrn Z. citierten Stelle erwähnt und reichlich durch Beispiele belegt worden. Das Metrum zeigt, daß *jaḥa* ganz unanfechtbar ist. Die Konstruktion *ahmāḍ jaḥa* läßt sich vergleichen der Griechischen *τοῦδε (τοῦ, τοῦτου) ἤ* mit folgendem Infinitiv- oder Relativsatze, wofür Matthiae § 450 b) und Kühner II, <sup>2</sup> § 543 Anm. 2 Beispiele geben und die auch Herr Z. p. 181 f. bespricht, sowie der Lateinischen *hoc . . . quam* (Kühner II, 2, § 225 Anm. 11). Sonderbar ist, daß Herr Z. nicht bemerkt hat, daß die Erklärung der griechischen Konstruktion, die er p. 181 als etwas ganz neues vorträgt, bereits von Classen zu Thukydides 1, 33, 2 gegeben worden ist, um so sonderbarer, als Herr Z. die Thukydides-Stelle zuerst citiert und darauf genau dieselben beiden Stellen wie Classen, vermehrt durch eine dritte aus Krüger § 49, 2, 2. Wenn im Avestischen auf den Komparativ *jaḥa* folgt, so entspricht dieses *jaḥa* dem Griechischen *ώς* nach Komparativen, über das Herr Z. p. 176 f. handelt und das er mit Recht in Schutz nimmt. Daß das Altindische etwas ähnliches nicht kennt, wie Herr Z. p. 195 behauptet, ist ein Irrtum. Das Volk brauchte auch in Indien gelegentlich *jaṭā* nach dem Komparativ, wie die Edikte Aśōkas zeigen, wo außer dem Ablativ und Instrumental auch *jaṭā* vorkommt: Girnār 9, 9: *ki ka iminā katajvatarq jaṭā svagāradī*: »Und was gibt es, das mehr zu betreiben wäre als die Erlangung des Himmels«. Dieses *iminā . . . jaṭā* ist = Avest. *ahmāḍ jaḥa*. Fer-

ner gehört hierher der Gebrauch von *jañ kē* im Pāli; z. B. *Ġā-tak. I, 152, 18: Nigrōd'asmī matā sejjō jañ kē Sāk'asmī gīvitā.* »Besser ist der Tod beim N. als das Leben beim S.«, efr. auch p. 249, 3. Andere Beispiele gibt Childers s. v. *yo* p. 603<sup>a</sup>. Ausgegangen ist dieser Gebrauch von Fällē wie D'pd. v. 308, wo ein Verbum folgte. *jad* ist hier = »als«. Als charakteristisch sei nur noch hervorgehoben p. 47: »Nach Osthoff wird altbaktr. *paiti* (skr. *prāti*) sowohl mit Gen. als mit Abl. ohne Unterschied der Bedeutung verbunden«. Herr Osthoff ist allerdings die Autorität, auf die man sich für das Avestische berufen darf.

Eine Kenntnis des Avestischen besitzt also Herr Z. nicht. Wenden wir uns zum Sanskrit! Hier muß nun zunächst auffallen die überaus große Zahl von Druckfehlern in den Sanskritworten und die Ungleichmäßigkeit der Transscription. Herr Z. umschreibt  $\text{ṛ}$  bald mit *ya*, bald mit *ja*,  $\text{ṛ}$  bald mit *ṣa*, bald mit *sa* (sic!); über *e* und *o* wird bald das Zeichen der Länge gesetzt, bald nicht; der Anusvāra wird bald mit *m*, bald mit *m* umschrieben, gelegentlich auch durch *n*;  $\text{ṛ}$  wird durch *sha* wiedergegeben, aber einmal (p. 216) durch *ša*. Der Grund ist nicht schwer zu finden: Herr Ziemer hat alle seine Beispiele aus Delbrück und Wehrich abgeschrieben, ohne auch nur *ein* Citat zu prüfen; er hat überhaupt den Sanskrittext nur mechanisch kopiert, im übrigen aber sich vorzugsweise an die Übersetzungen gehalten. Dies werde ich nun beweisen. p. 37 steht bei Z. *bhāridābhyaṣ cin manḥiyān*. Dasselbe Beispiel mit demselben Druckfehler *ṇ* für *ñ* steht bei Delbrück, Abl. Loc. Instr. p. 20. p. 57 schreibt Z. *viṣo dāsīr akrīnor apracastāh*. Dasselbe Beispiel mit demselben Druckfehler *c* für *ṣ* steht bei Delbrück l. c. p. 21 und hier schreibt denn auch Herr Z. *o*, wie Delbrück, nicht *ō*, wie Wehrich. Um nun gar keinen Zweifel zu lassen, daß er ganz mechanisch kopiert, wird dasselbe Beispiel mit demselben Druckfehler noch einmal citiert p. 107! p. 26 wird Delbrück getadelt, weil er den Gebrauch von *dūrēna* beim Komparativ nicht erwähnt hat. Woher Z. ihn kennt, sagt er nicht; daß er hier aber wieder aus Wehrich p. 41 abgeschrieben hat, zeigt, daß er den bei W. zweimal stehenden Druckfehler *dūrēna* unbekümmert herübernimmt, noch *n* für *ṇ* schreibt und als Positiv *dura* angibt. p. 28 erscheint noch einmal *durena* (sic) und im Wortverzeichnis p. 266 *dūrēna*. Es ist also kein Zweifel möglich, daß Herr Z. das Wort *dūra* nicht kennt. Hier schreibt Herr Z. zweimal *ē*, wie Wehrich, einmal *e*. Die vedischen Beispiele auf p. 30 sind sämtlich aus Delbrück l. c. p. 20 f. genommen, nur verschlechtert durch Auslassung der Accente,

die beiden Beispiele aus dem klassischen Sanskrit stehn bei Wehrich l. c. p. 31. Das Beispiel RV. 8, 85, 6 hat Herr Z. teils nach Delbrück, teils nach Wehrich kopiert; indem sich in seinem Geiste eine formale Ausgleichung vollzog, schreibt er für ऋ mit Delbrück *ja*, für ष aber mit Wehrich *ja*, so daß ष इमा ऋतान ऋतान्यवरापयस्वात् bei ihm erscheint als *ja ima* (sic) *jajāna jātānj avarānj asmat* (sic), also noch mit zwei Druckfehlern! Das Buch ist musterhaft gedruckt; Druckfehler sind äußerst selten. Nur im Sanskrit sind auf jeder Seite »Druckfehler«. Aber es sind nicht bloß Druckfehler. Das erste Beispiel aus dem Mahāb'ārata (Wehrich hat übrigens auch seine Beispiele nur aus Delbrück und dem PW.) ist bei Wehrich: किं स्विद् बहुतरं तृपात्. W. umschreibt: *kim svid bahutaram tṛpāt* und übersetzt: »quid crebrius est gramine?«. Herr Z. umschreibt genau so wie W. — obwohl ja sonst kein Mensch daran denkt den Anusvāra mit *m* wiederzugeben, auch Herr Z. nicht, wo er Delbrück kopiert — und übersetzt: »was ist dichter als Gras« d. h. er mißversteht *crebrius* bei W., der *creber* natürlich im Sinne von »zahlreich«, »häufig« verstanden wissen wollte. Auch im zweiten Beispiele wird *crebrior* bei W. von Z. mit »dichter« übersetzt, so daß er den schönen Gedanken vorträgt: »Gedanken sind dichter als Gras«! (Hier hat übrigens Z., wie ich anerkennen will, für *k'* bei W. *c* gesetzt, auch in dem später zu besprechenden Beispiele auf p. 35). Man sieht also, daß Herr Z. sich um den Sanskrittext nicht gekümmert hat; denn wie könnte jemand je *bahutara* mit »dichter« übersetzen? Das ist schon an und für sich ganz ausgeschlossen, an der betreffenden Stelle aber völlig sinnlos. Sie steht in der Bombayer Ausgabe III, Fol. 307<sup>a</sup>. Der Jakṣa fragt v. 59: किं स्विद्बुतरं भूमेः किं स्विद्बुद्धतरं च वात् । किं स्विच्छीघ्रतरं वायोः किं स्विद् बहुतरं तृपात् ॥ »Gibt es etwas schwereres als die Erde, etwas höheres als den Himmel, etwas schnelleres als den Wind, etwas zahlreicheres als das Gras?« Darauf antwortet in v. 60 Juiṣṭ'ira, indem er mit den Worten गुरु und उच्च spielt: माता गुरुतरा भूमेः वात्पितोच्चतरस्तथा । मनः प्रीघ्रतरं वाताच्चिन्ता बहुतरा तृपात् ॥ »Die Mutter ist schwerer (i. e. ehrwürdiger) als die Erde, der Vater ist höher (i. e. höher zu achten, oder dgl.) als der Himmel, der Geist ist schneller als der Wind, Gedanken sind zahlreicher als Gras«. Es sind also hier vier Ablative in einem Verse vereinigt und er hätte sich ganz vorzüglich als Beispiel geeignet, zumal zwei, in der Antwort sogar drei, Ablative von *a*-Stämmen vorliegen. Herr Z. hätte auch viel bessere vedische Beispiele wählen können, als die sind, die er aus Delbrück abgeschrieben hat. Da er auch seine Kollegen im Auge hat, so war die Wahl



der Beispiele keineswegs gleichgültig. Seine Beispiele 2—4 sind ganz ungeeignet, 2 und 4 schon deshalb, weil hier der Abl. sich gar nicht scharf abhebt. Ich empfehle Herrn Z.: RV. 1, 109, 2 अश्वं हि भूरिदात्ररा वं विनायातुहृत वा वा स्यात्वात् ॥ Hier ist neben dem Abl. eines *a*-Stammes der eines *r*-Stammes und es tritt daher den Laien klar vor Augen, daß auch bei den konsonantischen Stämmen der Abl., nicht der Genetiv, anzunehmen ist. Ebenso 5, 61, 6, eine Stelle, die sich als Sentenz empfiehlt; ferner 8, 2, 22. Deutliche Fälle sind noch: 6, 47, 29. 7, 98, 1. 8, 63, 15 (74, 15 Müller). Empfehlenswert ist auch AV. 1, 34, 4: मधोर्स्मि मधुतरो मधुवाम्मधुमत्रः Von diesen Beispielen steht keins bei Delbrück; zwei davon konnte Herr Z. von Siecke entnehmen (KB. 8, 401). Er hüte sich aber die Druckfehler wieder mit abzuschreiben. Gerade aus den Citaten kann man die Arbeitsweise und die Kenntnisse des Herrn Z. am besten erkennen. Wehrich p. 33 citiert zwei Beispiele für den Ablativ nach *para* und kürzt die Citate ab: Draup. 2, 8 und Sacunt. p. 54. Das letztere Werk wird von ihm auf derselben Seite noch einmal citiert, hier in der Gestalt Sac. p. 18. Wehrich schreibt Lateinisch, so daß man sich das dentale *S* gefallen lassen kann. Herr Z. citiert die beiden ersten Stellen p. 31, die letzte p. 38 und zwar genau so wie Wehrich, nämlich p. 31 Sacunt. p. 54., p. 38 Sac. p. 18. Und Herr Z. hat Unglück. Wehrich hat beide Stellen falsch übersetzt; Herr Z. schreibt ihm den Unsinn wörtlich nach! Wehrich übersetzt die erste Stelle: *asmāt paras tv ēśas* (W. schreibt *ēśa* und so natürlich auch Z.) mit: »sed ille alius est atque hic« und Z. danach: »jener ist ein anderer als dieser«. Die Stelle steht MB<sup>6</sup>. ed. Bombay III, fol. 264<sup>a</sup>, 7. 8 und lautet: अस्मात्पस्त्रेण महाधनुष्मान्पुत्रः कुलिन्दाधिपतेर्वरिष्ठः । निरीक्षते त्वाम् ॥ »Hinter ihm stehend aber (*asmāt paras tu*) blickt dich da (*ēśa*) an der große Bogenschütze Variṣṭa [ich fasse dies als Eigennamen] der Sohn des Fürsten der Kūlinda«. Die zweite Stelle aus der Śakuntalā citiert W.: *asmāt param vada* und übersetzt: »loquere aliquid aliud quam hoc«; Herr Ziemer citiert genau so (auch *param!*) und übersetzt: »sprich etwas anderes als dies«. W. citiert p. 54, ebenso ungenau Herr Z. Wehrichs Citat bezieht sich auf die Ausgabe von Chézy Paris 1830. War es schon 1869 sonderbar genug, daß W. nach Chézy citierte, da die Ausgaben von Böhtlingk und Monier Williams vorlagen, in denen die Stelle zwar anders gewendet ist, aber doch für seinen Zweck ausreichte, so ist es 1884 noch befremdlicher. Herr Z. hätte doch wohl wissen können, daß Chézys Ausgabe sehr mangelhaft ist, und daß jetzt alles Material zur Kritik der Śakuntalā

durch Burkhard und den Referenten zugänglich gemacht worden ist. Bei Chézy lautet nun die Stelle: अस्मात्परं वद किन्तत् (sic) | und das heißt dem Zusammenhange nach: »Sprich, was gibt es höheres (vorzüglicheres etc.) als dies?« Aus p. 57, 6 meiner Ausgabe konnte Herr Z. ersehen, daß वद keine einzige Handschrift hat außer der Pariser. Die ganze Uebersetzung Wehrichs zerfällt also an beiden Stellen in Nichts. Die zweite Stelle aus der Sak. ist nach Wehrich, Sac. p. 18 *tasjāḥ* (sic) *anurūpas* »ei similis«. Das Citat ist falsch; W. meinte p. 21, 18. 19 *gurūnā punaḥ tasjāḥ anurūpavarapradānē saḥalpaḥ*. Das steht aber gar nicht im Texte, sondern ist Chézys Uebersetzung einer Prākṛitstelle; daher auch die grammatischen Fehler *punaḥ* und *tasjāḥ*. Ebenso ist W. auf p. 33 Anm. 1 verfahren. Wehrich hat also das Beispiel sich ganz willkürlich konstruiert; statt aus dem unerschöpflichen Schatze der indischen Literatur eines der unzählbaren Beispiele zu wählen, hielt er es für gut die Sanskritübersetzung eines Anfängers im Skt. aus dem 19. Jahrhundert zu nehmen. Trotzdem erscheint das Beispiel genau so, nur hier *ya* für *ja*, bei Herrn Z. mit Berufung auf Sac. p. 18! Aber Herr Z. wollte auch hier keinen Zweifel daran lassen, daß ihm selbst die Elemente des Skt. fremd sind. Der Sanskritform *tasjāḥ* sieht jeder an, daß sie femin. ist; nicht so dem Dativ *ei* in Wehrichs lateinischer Uebersetzung. So übersetzt denn Herr Z. getrost: »ihm ähnlich« d. h. er überträgt wieder gedankenlos W.s Uebersetzung ins Deutsche, weil ihm der Originaltext unverständlich ist. Dasselbe gilt von dem Beispiele aus dem Rāmāyaṇa p. 38, mit *ô, âi, m* für Anusvāra, kopiert von Wehrich p. 31. W.s Uebersetzung ist wieder ganz falsch, Herrn Z.s stimmt wörtlich überein. Die richtige Uebersetzung ist: »Wer erzählt mir vom Ġ.«, der mir lieber ist als mein Leben«. Für die Sanskritkenntnisse des Herrn Z. ist noch bezeichnend, daß er p. 25 und p. 36 den Abl. plur. *prānēbhijas* bildet, indem er hier wieder über Wehrich p. 43 hinausgeht, der in demselben Beispiele die richtige Form gibt. p. 81 steht *madhvo svādīyaḥ*. p. 34 wird eine Mitteilung Bühlers verwertet. Bühler umschreibt ऋ nach englischer Weise mit *ś*. Für Herrn Z. sind aber *ś* und *s* ganz gleich, ebenso wie *a* und *ā* und so erhalten wir die schönen Worte: *niraṅkusaḥ* (sic) *kavihastinaḥ* und *vyakaraṇasāstra* (sic). p. 35 wird दुराक्षयो aufgelöst in *dugdhāc crēyô* und इन्द्राक्षतुणः in *Indrāc çata guṇaḥ* (sic). Das letzte Beispiel hat Herr Z. schon früher verwertet: Junggrammatische Streifzüge <sup>2</sup> p. 108 und zwar schreibt er dort ebenfalls *Indrāc çata guṇaḥ* (drei Worte!) und versichert uns, daß *çata guṇaḥ* Positiv sei und wörtlich heiße »vom Indra an gerechnet«, also wohl *çata* = »vom Indra an« und *guṇaḥ*

= »gerechnet«? Herr Z. ist aber dort wohl nur flüchtig gewesen. Das Beispiel ist genommen von Siecke, KB. 8, 401, wo es richtig geschrieben und nach Bopps Vorgang richtig erklärt ist. Sonderbar ist übrigens, weshalb Herr Z. ऋ beide Male in च् + ऋ auflöst. Wenn er in dem Musterbeispiele p. 12, 147, 148, das er aus Wehrich p. 36 genommen hat — Wehrich hat es ganz willkürlich gebildet — ohne Beachtung der Lautgesetze schreibt *adaḥ crēyas na idam*, so mußte er hier doch ऋ + ऋ schreiben. Ebenso gut wie च् + ऋ, das fast nie vorkommt, konnte er mit der Māitrājani Sāhitā schreiben च् + ऋ. Doch das ist nebensächlich. Viel schlimmer ist Folgendes. p. 28 wird behauptet, die Macht der Analogie sei es gewesen, welche die ursprünglichen raumbedeutenden Komparativsuffixe auf abstraktere Worte wie *vr̥ddha-*, *juvan-*, (sic, hier) *gri-* (sic), *duḥkha-* übertragen habe. Die Bedeutung der Wörter wird dann angegeben, wobei Herr Z. »glück«, »schmerz« schreibt, wohl, weil er es in seiner Quelle so fand. Als nun Herr Z. das Wortverzeichnis anfertigte, übersah er das Komma zwischen seinem *gri* und *duḥkha* und so erscheint p. 266 als ein Wort *griḍuḥkha* (sic)! Auch der flüchtigste Arbeiter könnte nie eine solche Ungeheuerlichkeit begehen bei auch nur oberflächlichster Sprachkenntnis. Es ist klar: Herr Z. ist über die allerersten Elemente der Sprache nie hinausgekommen und hat selbst diese sich noch nicht fest angeeignet. Daß der Syntaktiker vor allen Dingen ein tüchtiger Philologe sein und viele Texte gelesen haben muß, der Gedanke ist Herrn Z. nie gekommen; erklärt er doch sogar die Herrn Osthoff und Brugman für die geeignetsten Männer, um eine neue wissenschaftliche Syntax der griechischen Sprache zu schreiben (Streifzüge<sup>2</sup> p. 19)! Wie Herr Z. gearbeitet hat, davon nur noch zwei Beispiele. p. 39 wird man überrascht ein Beispiel aus dem AV. zu finden und zwar mit Accenten, die Herr Z. sonst nie setzt. Freilich, nur die beiden ersten Worte sind accentuiert; bei dem dritten hatte Herr Z. schon nicht mehr Zeit genau abzuschreiben. Dieses Beispiel wie das folgende aus dem Mb̥ārata ist genommen aus Whitney § 281 und da dort die Citate nur ganz allgemein sind, so begnügt sich auch Herr Z. zu sagen: »Aus dem Atharvaveda« und »Mahābharāta (sic!)«. Mit Whitneys Index und dem Petersburger Wörterbuch hätte Herr Z. die Stellen in fünf Minuten identificieren können. Aber Herr Z. hat das Pet. Wörterbuch überhaupt nicht benutzt, obwohl er es wiederholt citiert. Es wäre sonst ganz unbegreiflich wie der Abschnitt über das Altindische so überaus dürftig ausfallen konnte und daß Herr Z. auch nicht in einem Punkte über seine Vorgänger hinausgekommen ist. Daß Herr Z. ein Fremdling auf dem Gebiete des Sanskrit ist, beweist

schon der keineswegs geringfügige Umstand, daß er nicht einmal den Namen des ehrwürdigen Meisters der Sanskritlexikographie richtig schreibt; er nennt ihn ganz konsequent: Böhlingk (p. 36. 157. 275. 279)! Es ist ein Unglück für Herrn Z., daß man im Stande sein muß, das Sanskrit in Originaltypen zu lesen, um das Pet. Wörterbuch gebrauchen zu können. p. 32. 148 bespricht Hr. Z. RV. 9, 97, 28: सिंहो न भूमो मनसो ज्वीयान्, eine Stelle, die Delbrück l. c. p. 21 herangezogen hat. Delbrück übersetzt: »wie ein furchtbarer Löwe schneller als ein Gedanke«. Delbrück hat zufällig hinter »Löwe« das Komma weggelassen. Daher mißversteht ihn Wehrich p. 32 und übersetzt: »instar leonis terribilis cogitatione celerioris«! Und Herr Z. übersetzt p. 32 wieder getreulich die Uebersetzung Wehrichs: »furchtbarer als der Löwe, der schneller als ein Gedanke«. Ein interessanter Löwe! p. 148 sagt nun Herr Z. wörtlich: »Wenn es hier von einem Helden heißt: »ein Mann nicht der Löwe furchtbar«, so ist der Löwe dem Manne gegenüber nicht furchtbar; der Mann ist schreckenerregend, der Löwe, mit ihm verglichen, nicht«. Und der Held des Herrn Z., der schreckenerregende Mann? Es ist der Somasaft.

Ich könnte hier schließen. Ich habe genügend gezeigt, daß Herr Z. kein Recht hat als Reformator der Syntax aufzutreten. Indes um der Sache willen muß ich fortfahren. Wer dem Gegenstande nicht besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat, wird sich vielleicht durch die Fülle des beigebrachten Materials und die Zahl der behandelten Sprachen blenden lassen und Behauptungen des Herrn Z. für wahr hinnehmen, die ganz unhaltbar sind.

Die meisten Sprachen der Erde haben keine besonderen Formen für den Komparativ und Superlativ, sondern gebrauchen an ihrer Stelle den Positiv mit nachfolgendem Ablativ (oder was dessen Stelle in den agglutinierenden Sprachen einnimmt) oder mit nachfolgender Praeposition oder sie behelfen sich in anderer Weise. Herr Z. behandelt diesen Gegenstand in einem sehr dürftigen und wirren Abschnitte p. 129—138, den ich zum Schlusse prüfen werde, außerdem noch p. 10 f. p. 17, worüber ebenfalls am Schlusse. Dieselbe Erscheinung findet sich auch in den indogermanischen Sprachen. Herr Z. geht darauf nur ganz gelegentlich ein: p. 25. 35 f. 57. 115. 212 und was er bietet, ist wieder sehr dürftig. Die Frage war an erster Stelle zu behandeln und es war zu untersuchen, ob nicht etwa auch im Indogermanischen dies die älteste Form der Steigerung ist. Es scheint dagegen zu sprechen, daß sich in den *Sāhitās* und im *Avesta* kein Beispiel dafür findet. Ich habe wenigstens kein ganz sicheres Beispiel notiert, obwohl ich bei der Lektüre gerade auf diesen Punkt

geachtet habe. Im späteren Sanskrit findet sich der Positiv mit dem Abl. oder Instr. statt des Komparativs mit dem Abl. oder Instr. in Werken der verschiedensten Zeit. Voran stehe ein inschriftliches Beispiel, das sich im Report of the Archaeological Survey of Western India, Vol. IV, p. 108 No. 18, 9 findet: नगवरूखथा गगनतलमभिग्निगाढस. Bühler übersetzt das (p. 110): »of him who dives deeper into the sky than the shoulder of the most excellent mountain«. Mir scheint das sehr wahrscheinlich. Sodann: Lāj. Śr. 4, 2, 2 घोषो वै महतो महान् »ein Geräusch lauter als laut«. Im Mahāb'arata z. B. 1, fol. 113<sup>b</sup>, 6: अमानुषेभ्यो मानुषाश्च प्रधाना विद्वांस्तथैवाविदुषः प्रधानः । : »Und die Menschen sind besser als die Nichtmenschen, ebenso der Gelehrte besser als der Ungelehrte«. fol. 137<sup>b</sup>, 21: अन्येभ्यो बलवानासौदृतराष्ट्रो महौपतिः । »Der Herrscher D'rtarāṣṭra war stärker als die andern«. Ferner MB<sup>c</sup>. 3, fol. 204<sup>a</sup>, 4: स मन्त्रश्चिरज्ञातः । Diese Stelle ist besonders wichtig und interessant, weil sie in einem alten prosaischen Abschnitte vorkommt und neben dem Komparativ steht; cfr. 1 भवतश्चिरज्ञाततरः 7 अस्मन्मन्त्रश्चिरज्ञाततरः 8 कश्चिद्भवतो ऽ न्यश्चिरज्ञाततरः und मन्त्रश्चिरज्ञाततरः In 7 ist der Ablativ durch सकाशात्<sup>१</sup> umschrieben nach dem Positiv: अथास्ति कश्चिद्भवतः सकाशाच्चिरज्ञात इति. Das ist für die Erklärung des Ablativs gewis von Wichtigkeit. सकाशात् gehört zu den Wörtern, mit denen später der Ablativ und Genetiv am häufigsten umschrieben wird, so daß es ganz wie ein Affix behandelt wird. So z. B. Urv. 36, 6 उवकाश्चस्व सन्नासादो सावो »der Fluch des Lehrers« cfr. die drāviḍ. Recension p. 639, 15. Mr̥k'ak. 60, 12: तेषां मं अद्भुतसन्नासादो मोञ्चावद्स्वसि »daß du mich von der Herrin loskaufen wirst«. cfr. 65, 8. 68, 2. Śak. 43, 11. Mālav. (ed. Bollensen) 5, 10. Prab. 47, 12. 65, 4 u. s. w. — Dann MB<sup>c</sup>. 3, fol. 232<sup>b</sup>, 28 अद्भुतः सूर्यमपउल्लात् fol. 259<sup>a</sup>, 28 दानान् दुष्करं तात पृथिव्यामस्ति किञ्चन गेगन व. 31 न दुष्करतरं दानात्. cfr. auch v. 27. Im Rāmājana: 1, 67, 23: सीता प्रापौर्बहुमता »Sītā die ich mehr liebe als das Leben«. 3, 10, 12 प्रापौर्दिष्टान्नुतानिब »wie Söhne, die einem lieber sind als das Leben«. 3, 48, 12: सर्वभूतमनोहरः »schöner als alle Tiere«. Dann प्रापोभ्यो ऽ पि प्रियः »lieber als das Leben« in einem Citate im Uttarar. (ed. Calc. 1870) p. 182, 6. cfr. Weber, Ueber das R. p. 47. Dann: Pankat. p. 228, 2: सर्वलोकादपि बल्लभा »lieber als die ganze Welt«. Kat'ās. 4, 125: प्रापोभ्यो ऽ पि प्रिया. Dann bei Kālidāsa: Rāgūv. 1, 84: मेधेनावभृथादपि प्रह्वेषा »mit einem Milchfluß, reiner als ein Reinigungsbad«. Bei anūna: ibid. 2, 54. 6, 50. 18, 1. Ferner Gītagōvinda 4, 20: उपेन्द्रवज्रादपि दारुणो ऽ सि »du bist noch härter als Viṣṇus Donnerkeil« 9, 3 तालकलादपि गुरुम् (scil. मानं कुरु) »noch schwerer als eine Palmfrucht«. Hitōpad. pars II, p. 30 ततो नास्तीह पुण्यवान् ist von Hr̥n. Z. bereits angeführt. Dann: Rāgatar. 4, 490: राज्ञश्चब्दादपि प्रयुः »weiter reichend als das Wort« Kōnig«. Śihāsanadvātr. Ind. Stud. 15,

p. 268, 9 वदान्यो मत्रः »freigebiger als ich«. 270, 19 प्राणतो ऽ पि प्रिया. 390, 7 त्वन्नो ऽ पि कः कोपनः »wer ist noch böser als du« 420, 5 कष्टं सर्वपापेभ्यः »schlimmer als alle Sünden«. cfr. Manu 7, 53. Hēmak. St'avirāv. 1, 379: निकृष्टः कुक्कुरादपि »noch gemeiner als ein Hund«. 2, 190 अत्यल्पं सर्षपादपि »noch viel kleiner als ein Senfkorn« und öfter dort. Weber, Verz. der Berl. Skthd. p. 264, 4. 265, 5 (cfr. p. 480) तस्माल्लघुः Hierher gehören auch Fälle wie MB'. 3, fol. 292<sup>a</sup>, 24: विज्ञानतो धर्ममुदाहरन्ति »Die Tugend erklärt man für besser als das Wissen« und बिभर्ति वेगं पवनादतीव »er besitzt eine größere Schnelligkeit als der Wind« Ind. Spr. <sup>2</sup> 4589. Dazu seien noch zwei Beispiele gefügt aus Ġajarat'as Alaḡkāravimarsinī (MS. Deccan College No. 230) fol. 166<sup>b</sup> शिरीषादपि मृदङ्गो (auch Kāvjaparak. p. 335) und fol. 171<sup>b</sup> अङ्गानि चम्पकदल्लादपि (v. l. चन्दनरसादपि) प्रीतलानि. Auch im Mittelindischen ist der Positiv noch in dieser Weise gebräuchlich. So im Pāli: धम्मदानं महन्तन्ति सुत्वा आमिसदानतो »hearing that the gift of religion is a greater gift than the gift of alms« aus dem Mahāvāsa bei Childers s. v. *dhama-madānam*. Im Prākrit z. B. Śak. p. 9, 10 meiner Ausgabe: तन्नो वि तादकपास्त अस्मत्कृत्वापि पित्र त्ति तककेमि । und Urv. 24, 1 (ed. Bollensen) पद्मदंसपादो वि सविसंसं पित्रदंसपो u. s. w. Alle neuindischen Sprachen kennen nur diese Ausdrucksweise, auch für den Superlativ, zu dessen Bezeichnung सब् सकल् u. dgl. verwendet wird. (Hörnle, A Comparative Grammar of the Gauḡian Languages § 388. 389). Statt des Superlativ wird der Positiv im Sanskrit viel seltener gebraucht, wenn man von Adjektiven wie *vara*, *ad'ika*, *ab'jad'ika*, *para*, *pūrvā* absieht, die auch häufig in komparativischem Sinne verwendet werden. Man kann hierher ziehen Fälle wie Pañkat. 1, 17 पपयानं गान्धिकं पपयम्; doch ist hier auch die wörtliche Uebersetzung »Wohlgerüche sind die Waare unter den Waaren« völlig verständlich. Dem neuindischen Sprachgebrauch entsprechen Fälle wie Kaḡās. 23, 40: तत्र सर्वमहानेको यो ऽ स्ति न्यग्रोधपादपः »der Feigenbaum, der dort der allergrößte ist«. Der Gebrauch ist alt. Kātjājana hat ihn in einem vārttikam zu Pāṇini 6, 2, 93 gelehrt mit dem Beispiele: सर्वेषां प्रवेततरः । सर्वप्रवेतः । (Mahābhāṡja zu P. 6, 2, 93 fol. 82<sup>a</sup>). cfr. auch B-R. s. v. सर्वशीघ्र, सर्वसत्य, सर्वसूक्ष्म, सर्वब्राह्म, सर्वभयन्तर. Sieht man von den oben angeführten Adj. *vara* u. s. w., von Part. wie *viśiṡṡta*, *prativīṡṡta* und von Fällen wie Rāmāj. 6, 95, 11: त्वन्नः प्रतगुणो बले ab, so sind Positive für Komp. und Superl. nicht gerade häufig. Im Rāmāj. dürften sich kaum mehr Beispiele finden als ich angeführt habe und auch im MB'. kann man recht lange lesen, ehe man auf ein Beispiel stößt. Daß der Gebrauch sich noch nicht im Veda findet, ist allein kein Beweis gegen seine Altertümlichkeit. Ich habe mich schon früher gegen eine Unterschätzung des klassischen Sanskrit

ausgesprochen (B. B. 1, 113) und Misteli hat mir beigestimmt (Z. f. Völkerpsych. 10, 172 f.). Man glaube doch ja nicht, daß das klassische Skt. ein direkter Nachkomme des vedischen ist. Höchst wahrscheinlich repräsentiert das klass. Skt. den Dialekt von Brahmāvarta, natürlich in jüngerer Gestalt, während das vedische einen westlicheren Dialekt darstellt. Das beweist schon das vedische *r* im Vergleich zum klassischen *l*. Heut denkt doch kaum noch jemand daran in dem vedischen *r* etwas Altertümliches zu sehen; es ist dialektisch wie es dies heut im Sindī und Bibārī und auf griechischem Sprachgebiet im Sfakiotischen ist (Beames I, 247 f. Hörnle § 30. 110. G. Meyer § 162). Die Beobachtungen von Fortunatov (B. B. 6, 215 ff.) und von Weise (ibid. 6, 115 f.) beweisen, daß *l* schon grundsprachlich war. Die europäischen Sprachen sind also auch hier altertümlicher als die asiatischen. Mit ersteren stimmt aber das klass. Sanskrit meist überein. Die Lieder des ṚV. die *pulu* enthalten (1, 179. 10, 86) sind sicher im O. entstanden. So wenig wie das klass. *l*, braucht aber auch jede syntaktische Eigentümlichkeit des klass. Skt. etwas Spätes zu sein. Ihr Fehlen im Veda kann dialektisch sein oder es kann der Lazarus Geigersche Zufall sein Spiel treiben, dem ja nach Brugmans letztem Aufsätze in Techmers Zeitschrift die Zukunft bei den Junggrammatikern gehört. Gerade der Komparationskasus beweist, wie vorsichtig man sein muß. Herr Z. behandelt p. 38 ff. den Instrumental beim Komparativ und Superlativ. Nachdem er hervorgehoben, daß Wehrich nicht angibt, wie oft der Instr. als Komparationskasus im Skt. erscheint, sondern daß er nur drei Beispiele anführt und daß Delbrück noch 1879 diesen Gebrauch des Instr. nicht gekannt habe, fährt er wörtlich fort: »Wir ergänzen die unvollständigen oder fehlenden Angaben über diesen Kasus dahin, daß der Instr. nach Komparativen und Superlativen allerdings vorkommt, aber erstens nicht häufig, zweitens nicht in der ältesten Sprache, im Ṛgveda gar nicht, sondern nur in der jüngeren epischen und Spruchpoesie«. Daß Herr Z. bei seiner völligen Unkenntnis des Skt. es wagt, derartige Behauptungen aufzustellen, ist schon empörend genug; es wird aber noch empörender, wenn man sieht, daß dieser pompösen Ankündigung — drei Beispiele folgen und zwar nur die drei Beispiele, die Wehrich p. 31 beigebracht hat mit dem Zusatz: »vgl. Nal. 15, 3,« den Herr Z. von irgend jemandem abgeschrieben haben mag. Ein Beispiel wird noch p. 58 hinzugefügt, und dieses ist aus Wehrich p. 51 ausgeschrieben. Das also sind die Ergänzungen des Herrn Z.! Die Behauptung des Herrn Z. ist nun durchaus falsch. Der Instr. findet sich bereits im ṚV. und zwar 10, 76, 5: द्विवस्त्रिदा वो ऽ मन्त्रेभ्यो

विभ्रवना चिदाप्रवपस्तरेभ्यः । वायोश्चिदा सोमर्भस्तरेभ्यो ऽ नेश्चिदर्च पितृकृत्तरेभ्यः ॥ Hier steht also der Instr. zwischen drei Ablativen und Ludwig, RV. 5, 331 hat ihn gründlichst mißverstanden. Ebenso haben die Uebersetzer RV. 10, 140, 4 mißverstanden, verleitet durch das Medium: इन्द्र्यन्तो प्रयस्व इन्तुभिर्गस्मे रायो अमर्त्य । Das Medium steht hier im Sinne des Aktivum und der Satz besagt: »O Agni, der du Herr bist (über die Schätze) verleihe uns, o unsterblicher, mehr Schätze als den (andern) Menschen«, wörtlich: »vergrößere unsere Schätze über die Menschen«. Auch hier ist der Instr. also komparativisch. Der Instr. steht ferner TS. 5, 3, 11, 1: भूयांसो ऽ भवन्वन्स्यतिमिरोर्धीमिः । »sie wurden zahlreicher als die Bäume und Kräuter«. Der Instr. ist also schon vedisch. Er findet sich ferner im MB<sup>c</sup>. z. B. 1, fol. 91<sup>a</sup>, 14 पुत्रं मम प्रापौर्ग्रीयसम् ; fol. 174<sup>a</sup>, 4: न हि मे कश्चिदन्यो ऽ स्ति विभ्रवासिकतरस्त्वया ; 7, fol. 49<sup>b</sup>, 49 (und öfter im Folgenden) चतुर्भूततरस्त्वया ; 13, fol. 26<sup>b</sup>, 44 को ऽ न्यो धन्यतरो मया. Ferner gehören hierher Stellen wie 1, fol. 73<sup>b</sup>, 9 ऋत्विक्स नो नास्ति लोकेषु चैव द्वैपायनेन. Da Herr Z. nach Wehrich drei Stellen aus dem Drāupadīharaṇaparvan citiert, so muß er danach das MB<sup>c</sup>. der jüngeren epischen Poesie zuteilen; doch Herr Z. weiß ja schwerlich, daß Draup. eine Episode des MB<sup>c</sup>. bezeichnet. Ueber das Vorkommen des Instr. im MB<sup>c</sup>. kann ich bestimmte Angaben nicht machen, da meine Sammlungen augenblicklich noch sehr lückenhaft sind. Im Rāmāj. ist der Instr. häufig. 8 Fälle habe ich schon früher angeführt (Gött. gel. Anz. 1881 p. 1332); ich füge hinzu: 1, 67, 23 (ed. Schlegel): सीता प्रापौर्बहुमता; 2, 26, 32: प्रापौः प्रियतरौ; 3, 10, 12 (ed. Gorr.): प्रापौर्दिष्टान्; 3, 61, 28 प्रापौर्ग्रीयसी; 3, 65, 6: प्रापौः प्रियतरा; 4, 21, 10 प्रापौः प्रियतरं. Dann Pankat. 46, 17: नास्त्यन्यो धन्यतरो लोके मया त्वया च. Im Mittelindischen z. B. Mahāparinibbānas. 8, 36. 9, 4: भगवता मिथो ऽ भिञ्जतरौ; Gātaka Vol. II, p. 157 v. 113: अस्सकरञ्जा व कोटो पियतरौ ममन्ति. Wie der Instrumental, ist aber auch der Genetiv schon vedisch. Herr Z. handelt vom Genetiv p. 32 ff. und kommt zu dem Resultate, daß Wehrich irrtümlich einen Genetiv nach Komparativen aufgestellt hat. Nirgends erscheint die Unwissenheit des Herrn Z. in hellerem Lichte als hier. Die Behandlung der von Wehrich citierten Stelle aus der Vētālap. ist geradezu ergötzlich. Daß die Vētālap. schon seit 1881 von Uhle herausgegeben ist, wo der Vers p. 14 steht, weiß Herr Z. natürlich ebensowenig, wie daß der Vers auch schon von Böhlingk, Ind. Spr. <sup>2</sup> 6581 aufgenommen und übersetzt ist. In den zwei Zeilen sind nicht weniger als 7 »Druckfehler« (ganz abgesehen von *dugdhāc grēyō*) und zwey: पुष्पकलं काष्ठात् übersetzt Herr Z. mit »besser ist die Frucht einer Blüte als das Holz«. Wehrich hat धर्मार्थयोस् ganz richtig als Genetiv erklärt; es kann gar nichts anderes sein, da der Lokativ gegen die



Sprachgesetze verstößt. So auch Böhlingk im PW. s. v. वर. Ich habe schon früher zwei Beispiele für den Genetiv nach Komparativen beigebracht: Rāmāj. 1, 47, 22. (ed. Schl.) 3, 75, 18: नास्ति धन्यतरो मम (GGA. 1881 p. 1332) und dasselbe Beispiel kehrt wieder Pankat. 25, 22. Von einer Rücksicht auf das Metrum kann nirgends die Rede sein; im Rāmāj. könnte ebensogut der Instr. मया stehn und die letzte Stelle ist in Prosa. Dieser Gebrauch des Genetivs war auch dem Kātjājana geläufig, wie die oben p. 511 beigebrachte Stelle beweist, er ist aber auch schon vedisch, wie RV. 1, 123, 11 zeigt: ते अग्न्या उषसः »andere Morgenröten als du«. Der Genetiv ist daher ganz unanfechtbar. Man sieht also, daß im RV. der Instr. wie der Genet. nur je einmal vorkommen, der letztere sogar nicht nach einem echten Komparativ. Es ist der reine Zufall, daß uns der eine Instr. erhalten ist und man darf daher auch das Fehlen des Positivs statt des Komp. in den Śaṅhitās nicht zu hoch anschlagen. Im Griechischen findet sich der Positiv statt des Komp. schon bei Homer, im Lateinischen bei Plautus. Eine eingehende Untersuchung kann erst zeigen, ob wir darin etwas Altertümliches zu sehen haben oder, wie es ja zunächst scheint, etwas Junges. Herr Z. hätte diese Untersuchung führen müssen; er hat die Frage nur ganz oberflächlich gestreift. In diesem Zusammenhange war auch der Gebrauch von *na* nach Komp. und Positiven zu behandeln. Herr Z. behandelt ihn p. 147—149 und versichert uns, daß dieses *na* sich nur nach *varam* und *śrējas* finde. Schon Misteli hat noch auf *kāmam -na* »lieber—als« hingewiesen (Z. f. Völkerpsych. 10, 164 f.). In Wahrheit kann *na* nach jedem Adjektiv im Positiv oder Komparativ stehn, wie drei Beispiele lehren mögen: Kat'āsarits. 28, 64: रम्यं प्रेम न जन्मभूः »Die Liebe ist angenehmer als die Heimat«; B'artṛhari 2, 100 (= Ind. Spr. 2 5824) तेजस्विनः सुखमसूनपि संत्यजन्ति . . . न पुनः प्रतिज्ञाम् »Thatkräftige Männer . . . lassen lieber ihr Leben fahren als ihr Versprechen«; Mudrārākṣasa ed. Calc. Śaṅvat 1926) p. 123, 2, 3. अमात्यराक्षस एवात्र प्रशस्ततरः . . . न भवान् »Der Minister Rākṣasa ist darin besser als du«. Es entsteht also auch hier die Frage, ob nicht etwas Altertümliches vorliegt und wie weit die Indogermanischen Sprachen in dieser Rede-weise übereinstimmen. Herr Z. erledigt diese Frage mit einigen Worten und erklärt p. 149: »Beispiele dafür zu sammeln ist überflüssig«. Herr Z. hätte die Wahrheit gesagt, wenn er es als für ihn zu mühsam erklärt hätte. In Betracht zu ziehen sind auch Fälle wie MB. 3, fol. 64<sup>a</sup>, 31: तन्नयमहमात्मानं न चैत्र त्वामनिन्दिते und es ist keineswegs gleichgültig, daß dem *na* in der Regel *ka* oder *tu* oder *punar* hinzugefügt wird. Hierher gehörte ferner der vedische Gebrauch von नहि in Stellen wie RV. 1, 80, 15 und hier waren Stellen

zu besprechen wie Śak. v. 7 वियति ब्रह्मन् स्तोत्रमुर्वी प्रयाति, eine Stelle, auf die schon Misteli aufmerksam gemacht hat. Außer *na* ist Herr Z. hier gar nichts bekannt; er versichert p. 143, daß das Altindische nur die Negativpartikel und auch diese nur in vereinzeltten Fällen kennt und p. 144, daß das Altindische mit seinem Casus comparationis vollständig auskommt. Ein Blick in das PW. s. v. *अन्व* hätte ihn eines Besseren belehrt. Böhlingk führt dort Beispiele an für ऋते, विना, वर्जितम्, वर्जम्, मुक्ता. Dazu kommen वर्जयित्वा, विहाय, im Pāli noch ठपेत्त्वा, im Prākrit außer वर्जित्त्वा auch उद्विक्त्वा u. s. w. Alle diese Worte sind in häufigem Gebrauche und sie werden mit Vorliebe verwendet, wenn durch den Ablativ eine Zweideutigkeit oder Unklarheit entstehen würde. Sonst wird aber der Ablativ im Skt. ganz in der von Herr Z. p. 62 für das Griech. besprochenen Weise gebraucht und ein Hinweis auf Bollensens Bemerkungen zur Urvasī p. 257 f. wäre dort sehr am Platze gewesen. cfr. auch MB. 1, fol. 128<sup>b</sup>, 70. 160<sup>b</sup>, 24. Wie es mit den Sanskritkenntnissen des Herrn Z. bestellt ist, dürfte nun klar sein. Am Ende des Abschnitts über den Komparationskasus erklärt er (p. 45) das Fundament für weiteren Aufbau durch das Sanskrit gelegt zu haben. Daß auf solchem Fundament sich kein solider Bau erheben kann, ist selbstverständlich und so sucht man auch in den folgenden Abschnitten ganz vergeblich nach eigenen, gründlichen Untersuchungen. Herr Z. gibt reiches Material, wo er es bequem abzuschreiben vorfand. Für das Griechische und Lateinische hat er nur die landläufigen Grammatiken und einige Dissertationen benutzt; die Inschriften sind nirgends herangezogen worden. Ich habe in keiner alten dialektischen Inschrift je *η* nach einem Komparativ gefunden, nur nach *ἄλλος* einmal bei Roehl No. 395<sup>a</sup>, 25: *μη̄ ἰέναι γυναικας π[ρὸ]ς τ[ῆν οἰ]κίην ἄλλας ἢ τὰς μαινομένας*. Wie es sich damit verhält, kann nur eine ad hoc angestellte Untersuchung lehren und diese zu machen, war Sache des Herrn Z. Höchst oberflächlich ist der Abschnitt über den germanischen Komparationskasus. Herr Z. kennt außer Grimms Grammatik fast nichts. Er schreibt die Beispiele aus Grimm ab, ohne sich zu fragen, ob sich nicht bessere geben lassen. So sind p. 74 nicht einmal Erdmanns Untersuchungen über die Syntax Otfrieds benutzt worden, obwohl dort (2, p. 193. 246) sich Stellen finden, die denen Grimms vorzuziehen sind, weil sie nicht direkt auf lateinischen Vorbildern beruhen. Erdmanns Werk wird im ganzen Buche nicht ein einziges Mal benutzt. Vom Althochdeutschen springt Herr Z. p. 75 sofort auf Göthe. Zum mindesten war doch Kehrein, Grammatik der deutschen Sprache des 15.—17. Jahrhunderts III, <sup>2</sup> § 221 zu erwähnen, der fünf Beispiele für den komparativen Dativ

aus dem 15. Jahrhundert aufführt. Herr Z. begnügt sich p. 74 zu bemerken, daß der komparative Dativ im Mhd. völlig verschwunden zu sein scheine; damit glaubt er seine Pflicht gethan zu haben. Seine Aufgabe war es die Geschichte des komparativen Dativs darzulegen, wozu ihm seine junggrammatischen Freunde gewiß behülflich gewesen wären. Mein Kollege Dr. Pietsch hat mir für diese, sowie für andere hier in Betracht kommende Fragen reiches Material aus dem Deutschen zu Gebote gestellt, durch dessen Veröffentlichung ich ihm hier nicht vorgreifen will. Nur eines seiner Beispiele sei mitgeteilt, weil es etwas älter ist als Kehreins Beispiele und als Sprichwort zeigt, daß der Dativ volkstümlich war: Heinrich Wittenweiler, Der Ring 26<sup>c</sup>, 9. 10

Won nichez ist gewisser todes schlund,  
nichelz ungewisser seiner stund.

Daneben hat Wittenweiler auch für. So 40<sup>d</sup>, 21. 22:

daz yeder hund auf seinem mist  
für ander drey geherczter ist.

(Bibliothek des lit. Ver. in Stuttgart XXIII, 1851). Hätte Herr Z. auf p. 115, wie er mußte, die Wörterbücher von Müller-Zarncke und Lexer benutzt, so hätte die Seite ein anderes Ansehen gewonnen. Falsch ist die Angabe auf p. 211, daß *danne* in den Fragmenta theotisca zuerst vorkommt. Älter sind, worauf mich Pietsch hinweist, die Fälle in der Benediktinerregel und den Keronischen Glossen (Graff V, 47), älter auch die bei Isidor 21, 14: *minnerun dhanne got.* cfr. 25, 2. 5 (ed. Weinhold). In den Fragm. theot. ist neben *danne* auch der Dativ noch gebraucht. Ein näheres Eingehn darauf wäre auch hier notwendig gewesen. Auch die Angabe auf p. 213, daß Luther nie *dann* gebraucht, ist nach Pietschs Mitteilungen falsch; es findet sich z. B.: An den christl. Adel (Braunes Neudruck) p. 58: mehr dan sechs odder sieben malen. Daß *denn* im Niederdeutschen älter ist als Herr Z. p. 217 meint, war aus Schiller-Lübbers I, 479<sup>b</sup> zu ersehen. Auch dieses Werk ist nirgends benützt. Bei Besprechung des doppelten Komparativs (p. 175, cfr. p. 253 f.) begnügt sich Herr Z. auf seine dürftige Darstellung in den Junggramm. Streifz. <sup>2</sup> p. 68 zu verweisen. Dieser Gebrauch findet sich auch im Deutschen, wie Haupt, Des Minnesangs Frühling p. 226, Kehrein III, <sup>2</sup> § 475 und Schötensack, Grammatik der nhd. Sprache, Erlangen 1856 p. 149 zeigen. Er ist ferner schon im RV. nachweisbar: 1, 127, 5 नक्तं वः सुदर्शनरो दिवातरात् »(Agni), der in der Nacht besser zu sehn ist als am Tage«. Roth und Graßmann nehmen irrtümlich ein Adjektiv *divatara* an; Ludwig (Rigveda 4, p. 274) hat richtig erkannt, daß das Komparativsuffix an den In-

strumental *divā* getreten ist; im übrigen aber hat er fehlgegriffen. Die Altertümlichkeit dieser Ausdrucksweise wird nicht geändert, selbst wenn Zimmer mit seiner Ansicht über die Lieder des Parukh'ēpa im Rechte sein sollte (Altind. Leben p. 206 Anm.).

p. 80 werden wir belehrt, daß im Litauischen kein Genetivus comp. vorkommt. Bezenberger hat ihn längst nachgewiesen (Beiträge zur Geschichte der Lit. Sprache p. 240. 242). Daß derselbe Gelehrte die ungeheuerliche Erklärung des Superlativsuffixes *-taro-*, die Ascoli vorgetragen hat, längst widerlegt hat (B. B. 5, 95 ff.), ist Herrn Z. (p. 21 Anm. 1) unbekannt und daher auch, daß Bezenberger dort über die lettischen Steigerungsformen handelt. Sehr reichlich hat Herr Z. die slavischen Sprachen herbeigezogen und es ist anzuerkennen, daß er zuweilen die Beispiele von Miklosich übersetzt hat. Ueber seine Kenntnisse im einzelnen mögen andere urteilen. — Potts Verfahren zur Erklärung indogermanischer Spracherscheinungen nichtindogermanische Sprachen herbeizuziehen, hat in neuerer Zeit immer mehr Nachfolger gefunden, und mit Recht. Auch Herr Z. folgt diesem Beispiele, aber mit wenig Glück. Er hat keine sichtende Auswahl getroffen, sondern seine Quellen ohne Kritik und wie sie ihm der Zufall in die Hände brachte ausgeschrieben. Nicht einmal die Orthographie ist geregelt worden, was doch jetzt nach Friedrich Müllers rühlichem Vorgange unerläßlich war, zumal in einem Buche wie dieses das nicht nur für Fachmänner bestimmt ist. So wird p. 10 das Beispiel aus dem Tscherokeesischen geschrieben: *utli nikatv, eska ayv*. Das ist die Schreibweise, die Gabelentz 1852 anwandte und erklärt hat. Wer soll ahnen, daß *v = ö* ist? Zu schreiben war: *utli nikatö eska ajö* (oder *ayö*). So schreibt auch Friedrich Müller in seinem Grundriß der Sprachwissenschaft II, 1, 223, den Herr Z. zu seinem Schaden gar nicht benutzt hat. Im folgenden Beispiele schreibt Herr Z. auf eigene Faust *ulinigitiju*. Auf p. 17 rechnet Herr Z. das Japanische zu den isolierenden Sprachen und behauptet, daß das Jap. besonders kläglich seine Steigerungsformen ausdrücke. Es ist das ein reines Phantasiegebilde. Das Japanische steht den andern agglutinierenden Sprachen in keiner Weise nach, wie Hoffmann, Japan. Sprachlehre § 25, 2 p. 134 zeigt. Herr Z. hat sicherlich seine Behauptung aufgestellt, ohne je eine japan. Grammatik in Händen gehabt zu haben. Der Hauptabschnitt über die nichtindogerm. Sprachen ist p. 129—138. Schlechter als hier konnte dieser Teil gar nicht gearbeitet werden. Es folgen sich: Ungarisch, Dinka, Türkisch, Abchasisch, Armenisch, Dajakisch, Grönländisch, Bengalisch, Mandshu, Zigeunerisch, Koptisch. Die Auswahl ist also ganz planlos getroffen worden und Herr Z. hat nicht

die besten Hilfsmittel benutzt. Für das Ungarische war die Magyarische Grammatik von Riedl (Wien 1858) zu benutzen, wo im § 66 interessante Angaben über die Bildung des Superlativs stehn, die zu erwähnen waren, während sonst dieser Abschnitt bedeutend hätte gekürzt werden können. Für das Türkische war Böhtlingks Jakutische Grammatik § 576. 596 in erster Linie zu berücksichtigen, nächst dem die Grammatik von Kazem-beg-Zenker p. 35. Große Entdeckungen macht Herr Z. bei dem Abchasischen. Die kaukasischen Sprachen gehören sprachgeschichtlich noch zu den dunkelsten der Erde; es ist bisher noch nicht gelungen sie auch nur unter einander in größerem Maßstabe als verwandt zu erweisen, geschweige denn mit einem der großen Sprachstämme der Erde. Herr Z. löst die Frage spielend. Seine Worte seien wörtlich hierher gesetzt. »Auch in der Sprache der Abhasen, welche mit der tscherkessischen verwandt ist, findet man etwas dem Genetivus oder Ablativus comp. Aehnliches. Man sagt hier für »das Pferd ist größer als der Esel«  
*ačëy aččad-jehhà idÿuup*, d. i. wörtlich  
*equus asinus ejus (= eo) (plus magnus) major est.* Šercl,  
 Zoboru jazykozpytu S. 364.

Man erkennt hier sofort die ural-altaischen Suffixbildungen. Das Suffix in *idÿuup* erinnert an das Komparativsuffix ungar. *-bb* (*-abb*, *-ebb*), finnisch *-mpa* (erweicht *-mma*); *jehhà* ist Suffix des Gen.-Abl. (ungar. Gen. *-é*)«. Zur Ehre von Herrn Z. nehme ich an, daß er sich durch Šercl hat dupieren lassen, dessen Arbeit mir nicht zugänglich ist. Hätte er sich an die richtige Quelle gewendet, so hätte er sich und dem Leser diesen ganz unglaublichen Unsinn erspart. Bei Schiefner: Ausführlicher Bericht über des Generals Baron Peter von Uslar Abchasische Studien in den Mémoires de l'Académie des sciences de St. Pétersbourg VII. Série Tome VI. No. 12 (St. Petersburg 1863) steht das Beispiel auf p. 34 § 70 und lautet nach Schiefners Schreibweise: *áčëy aččad jehha idÿuup*. Aus der Grammatik und dem Wörterbuch ergibt sich, daß *jehha* = *i* + *eha* d. h. = dem praefigierten Pronomen der 3. Sing. (Schiefner § 9) + *ehá* »mehr« ist. *idÿuup* aber besteht aus *i*, wieder Pronomen der 3. Sing., + *dyu* »groß« + *up* Endung der 3. Person Sing. Der Satz besagt also wörtlich: »Das Pferd — der Esel — es mehr — es groß ist«. Wie also Herr Z. behaupten kann, daß *jehha* Suffix des Gen.-Abl. ist und wie er die Verbalendung *-up* mit dem ungarischen und finnischen Komparationssuffix vergleichen kann, ist unverständlich. Die Zeiten, wo man aus fremden Sprachen Beispiele ohne Verständnis kopierte, sind heut vortüber. Hinter dem Abchasischen folgt das Armenische, von dem man ebensowenig wie von

dem Bengalischen und Zigeunerischen begreift, wie es hierher kommt. Herr Z. scheint gar nicht zu wissen, daß er drei indogermanische Sprachen vor sich hat. Weshalb unter den neuindischen Sprachen gerade das Bengalische und Zigeunerische ausgesondert werden, verstehe ich nicht. Daß Herr Z. von der Frage nach der sprachwissenschaftlichen Stellung des Armenischen nichts weiß, zeigt seine, im Munde eines Junggrammatikers fast ketzerisch klingende Bemerkung, daß das Armenische »mit den iranischen Sprachen Verwandtschaft hat«. Gänzlich falsch ist, was Herr Z. vom Bengalischen lehrt. हॄते (zu umschreiben: *hoitē* nicht *haite*) ist nicht Praeposition und das zweitverglichene Objekt wird nicht nach dem Adjektiv mittels हॄते angefügt. Man sagt im Bangāli z. B. ताहा हॄते भाल »besser als dies« und हॄते ist die im Bangāli zur Bildung des Ablativs verwendete Postposition, über deren Wesen und Ursprung Beames, *A Comparative Grammar of the Modern Aryan Languages of India* 2, 236 und Hörnle, *A Comparative Grammar of the Gaudian Languages* § 376 zu vergleichen sind. Außer हॄते kann auch अपेक्षा und चेद्ये gebraucht werden, wie die Grammatiken lehren. Ueber die Komparation der neuindischen Sprachen handelt am besten und zusammenfassend Hörnle l. c. § 388. 389. Man vergleiche auch Kellogg, *A Grammar of the Hindi Language* (Allahabad 1876) § 169. Grierson, *An Introduction to the Maithili Language* 1, § 53. 54. (Calcutta 1881). Im Nēpālī wird der Ablativ mit भंदा gebildet, und man sagt daher z. B. पानी त्राड भंदा त्राति ह् »Wasser ist besser als Toddy«. Für das Zigeunerische citiert Herr Z. zwar Pott (richtig wäre das Citat I, 207 ff.), hat ihn aber sicher nicht nachgeschlagen, da er sonst unmöglich den Komparativ auf *-eder* als etwas den transsilvanischen Zigeunern eigentümliches hingestellt, überhaupt seine ganze Darstellung geändert haben würde. Die Hauptquelle, Miklosich, Ueber die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europas X, p. 45 ff. und besonders XII, p. 41 f. No. 7 ist Herrn Z. unbekannt. Gerade er hätte sich aber hier mit Miklosich über den Wert der Formen auf *-tar* (Herr Z. spricht von einem Suffix *-estár* Plur. *-endár*!/) auseinandersetzen müssen. Zwischen dem Armenischen und Bengalischen stehn das Dajakische und Grönländische. Herr Z. hat hier wieder nicht einmal richtig abgeschrieben; man lese *mikivog*. Daß *tugtumit* nicht richtige Schreibweise ist, war aus Friedrich Müller, *Grundriß* 2, 1, 162 f. zu ersehen. Nachdem Bangāli und Zigeunerisch, getrennt durch Mandschu, behandelt worden sind, macht den Schluß das Koptische. Wer p. 138 liest, muß glauben, daß Herr Z. die Grammatik von Stern durchgearbeitet hat. Aber man lasse sich

nicht täuschen. Dazu hatte Herr Z. nicht Zeit; ist ja doch dieses Werk in Originaltypen gedruckt. Seine ganze Weisheit stammt aus Mistelis Anzeige von Sterns Grammatik im 13. Bande der Z. f. Völkerpsych. Dort steht p. 443 der Druckfehler -*ǵǵ*- für *ǵǵ* und derselbe kehrt bei Z. wieder!

Es wird nun wohl kaum noch jemand zweifeln, daß Herr Z. in oberflächlichster Weise und ohne genügende sprachliche Kenntnisse gearbeitet hat. Das mit großem Geräusch in die Welt geschickte Buch ist mit der widerwärtigsten Breite und einer Selbstgefälligkeit geschrieben, die den Junggrammatikern eigentümlich sind. Es ist immer erfreulich, wenn ein Lehrer wissenschaftlich weiter arbeitet und man wird solchen Arbeiten von vornherein warmes Interesse und schonende Beurteilung entgegenbringen. Aber gerade von einem Lehrer muß man die peinlichste Sorgfalt und größte Gewissenhaftigkeit verlangen, und daran fehlt es Herrn Z. gänzlich. Die Psychologie ist gewiß eine schöne Wissenschaft und ihre Anwendung auf die Syntax notwendig und nützlich. Aber das weiß man schon längst und kein Syntaktiker von Ruf ist ohne sie vorgegangen. Das Wesen der Komparation ist schon oft genau so definiert worden wie Herr Z. es thut. Neu und wohl richtig ist nur die Erklärung des Instrumentals auf p. 39 f., sicher verkehrt, weil auf ungenügenden Sprachkenntnissen beruhend, die Erklärung des *na* p. 147 ff. p. 149—178 hätte um mehr als die Hälfte kürzer sein können, zumal das Resultat doch ein ganz falsches ist.

Herr Z. hat das Unglück gehabt bisher fast nur von Dilettanten und guten Freunden recensiert und geschont zu werden, die ihn bewundert haben. Es war die höchste Zeit ihn daran zu erinnern, daß ihm noch die elementarsten Sprachkenntnisse fehlen.

Kiel.

R. Pischel.

Konrad III. Von Wilhelm Bernhardi. [Auch unter dem Titel: Jahrbücher der Deutschen Geschichte auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften]. 2 Teile mit durchlaufender Seitenzahl. Leipzig, Duncker & Humblot 1883. XXVIII und 968 Seiten.

Wir besitzen bereits sehr gründliche Bearbeitungen der Zeit Konrads III. Ph. Jaffé, Geschichte des Deutschen Reichs unter Konrad III. und B. IV. von Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit ruhen auf der scharfsinnigsten Prüfung des gesamten Quellmaterials, und in den Arbeiten über den zweiten Kreuzzug, Heinrich

den Löwen, Albrecht den Bären, den Heiligen Bernhard u. s. w. so wie in Stälin Wirtembergische Geschichte, Dehio Geschichte des Erzbistums Bremen, in den Arbeiten über das Wormser Konkordat, über Kaiser Manuel, über Arnold von Brescia u. s. w. sind alle wichtigen Abschnitte untersucht, dazu die Quellenuntersuchungen — ich nenne nur Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses 1870. So war denn nicht zu erwarten, daß diese neue Bearbeitung wesentliche Veränderungen in dem Bestande unserer Kenntnisse bringen werde. Das ist denn auch nicht geschehen. Ich hatte kurz vorher diesen Zeitraum für Ersch und Gruber bearbeitet, das Mskr. war bereits mehrere Monate in den Händen der Redaktion, als Bernhardis Werk mir zukam. Zur Revision habe ich dann das Mskr. zurückgefordert, war aber nicht genötigt irgend einen wesentlichen Punkt zu ändern oder hinzuzufügen.

Im einzelnen ist Bernhardi allerdings hier und da zu ändern Ergebnissen gekommen wie seine Vorgänger — so bringt S. 321 Note 26 einen Beleg, daß Vicelin schon 1139 Propst war (gegen Dehio II, 45), so S. 186 Note 5 eine Korrektur zu Stumpfs Regesten, so ist die Wahl Arnolds von Köln S. 13 Note 21 (gegen Witte) genauer datiert u. s. w. — aber nicht in diesen Beiträgen besteht der Wert des Buches, sondern in der Thatsache, daß noch einmal alle Zeugnisse selbständig untersucht und zusammengestellt worden sind. Das ist mit großem Fleiß und mit sicherer Beherrschung des Materials wie der Methoden geschehen, auch in der Benutzung der Litteratur wird man nicht leicht etwas vermissen. Notiert habe ich mir, daß die Dissertationen von Baumbach (Göttingen 1871) und von Nohlmann (Bonn 1871) über den Kanzler Konrads Arnold von Selenhofen nicht benutzt sind. Wolframs Abhandlung Friedrich I. und das Wormser Konkordat Marburg 1883, welche S. 29—54 die Bischofswahlen unter Konrad behandelt und die ungünstige Beurteilung von Konrads Verfahren bei Witte Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordats 1877, mit dem Bernhardi im ganzen übereinstimmt, mit Recht bekämpft, erschien gleichzeitig mit Bernhardi. Aber so sorgfältig die Untersuchung im einzelnen ist, die Bearbeitung des Gefundenen ist nicht zu rühmen. Zunächst fehlt es an dem rechten Maßhalten in den Noten. S. 925 ff. Note 41 sammelt die Stellen, welche als Todestag Konrads richtig den 14. Februar nennen, darauf die mit unrichtiger oder unklarer Zeitangabe. Die lange Note 42 gibt dann auf mehr als einer Seite engen Notendrucks zahlreiche Angaben über das Begräbnis, und endlich werden dann in Note 43, welche drei Viertel der Seite 927 ausfüllt, die Stellen vereinigt, welche Konrads Tod ohne genaue Angabe melden. Was hat



das für einen Wert? Wer wird das lesen? Der Autor hat festzustellen, welche Angaben von Bedeutung sind. Seine Arbeit soll den späteren Benutzer von dem Wust befreien, aber hier wird man von demselben erdrückt. Dies Beispiel steht aber nicht vereinzelt, es ist typisch. In manchen Noten finden sich wertvolle Mitteilungen, aber sie sind dort versteckt. So hätten die vielen sorgfältigen Untersuchungen über die Urkunden Konrads gleich zu einer Neubearbeitung der Regesten verwertet, oder doch in Exkursen vereinigt werden sollen, wie es Steindorff in den Jahrbüchern der Geschichte Heinrichs III. gemacht hat. Auch was die Noten für die ständischen, wirtschaftlichen, litterarischen etc. Verhältnisse für Heerwesen, Marktverkehr etc. enthalten, ist jetzt so gut wie verloren. Die Arbeit diese Noten zu excerpieren ist kaum geringer als die die Urkunden selbst auszuziehen, und da wird man doch den letzteren Weg wählen.

Auch an Mitteilungen aus den Quellen gibt Bernhardi viel zu viel, indessen lassen sich diese Noten immer noch eher rechtfertigen, und in manchen Fällen ist diese behagliche Ausführlichkeit recht willkommen, so S. 319, wo gerade erst die Häufung der Stellen ein wirkungsvolles Bild der Not erzeugt, welche damals herrschte, oder S. 527 Note 52 und 53, in denen die Aeußerungen des heiligen Bernhard über seine Wunderthaten mit den Urteilen von Zeitgenossen zusammengestellt werden. Im ganzen aber wäre es auch an solchen Stellen erwünscht, wenn eine schärfere Sichtung vorgenommen wäre, statt der überflüssigen Citate hätte lieber ein Ueberblick über den Stand der Forschung mit fruchtbarer Kritik der früheren Bearbeiter gegeben werden sollen. Daran fehlt es aber. So viel von den Noten, welche die größere Hälfte des Buches bilden.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte wollen nach Jahren geordnet alles mitteilen, was von Ereignissen und Handlungen festzustellen ist. Da dies aber nicht in der Form der Tabelle geschehen soll, so ist die Gefahr nicht zu vermeiden, daß ein Gemisch von wirklicher Darstellung und tabellarischer Aufzeichnung entsteht. So vortreffliche Arbeiten in den Jahrbüchern geliefert sind, etwas wird man den Druck der Fessel dieser Form bei allen merken, und in diesem Werke Bernhardis treten die Folgen dieses Drucks sehr stark hervor. Bedeutendes und Unbedeutendes wird aneinandergereiht und die Entwicklung wichtiger Ereignisse wird durch Mitteilungen über den Gütertausch eines Klosters u. dgl. unterbrochen, wenn sich zufällig von den Geschäften, die der König in jenen Tagen auch noch zu erledigen hatte, derartige Urkunden erhalten haben. Diese Urkunden sind unendlich wertvoll, wenn sie in richtiger

Gruppierung behandelt werden, wer sie der Reihe nach auszieht, der schreibe Regesten.

Dieser Mangel tritt um so stärker hervor, als B. vielfach Reflektionen einstreut und Motive der handelnden Personen aus der Vermutung hinzuffügt. Er durchsetzt so die quellenmäßigen Thatsachen mit einer Reihe von Behauptungen, die keineswegs thatsächlich sind, die aber das Urteil des Lesers um so mehr bestimmen, als die Darstellung den Zusammenhang der Thatsachen selbst nicht zur Anschauung bringt, und also aus demselben kein unmittelbarer Eindruck gewonnen wird. S. 12 wird z. B. von Albrecht dem Bären vermutet, er sei durch das Versprechen, Konrad werde ihm Sachsen verleihen, bewogen worden Heinrichs III. Wahl zu hindern, und S. 281 heißt es, Albrecht habe den weitausschweifenden Plänen seines Ehrgeizes entsagt. Selbst wenn man den Vermutungen zustimmt — es bleiben Vermutungen und sie sind der Art, daß sie kaum in einer die Ergebnisse der Forschung frei verarbeitenden Darstellung Platz finden dürften; in diese Art von Darstellung gehören sie auf keinen Fall.

Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Urteile Bernhardis über Konrads Regiment durch seine Darstellung nicht begründet sind. S. 928 wird Konrad »leichtgläubig« genannt, weil Wilhelm von Tyrus erzählt, er habe sich von den griechischen Führern auf dem Marsche nach Iconium betrügen lassen. Allein bei der Schilderung jenes unglücklichen Marsches bezeichnet es Bernhardi S. 630 selbst als zweifelhaft, ob diese Führer Verrat getübt hätten. Ohne Grund schildert er Konrad ferner abergläubisch. Denn daß er der heiligen Hildegard einen ehrfürchtigen Brief schreibt ist kein Grund, da diese mystische Nonne von den ersten Männern der Zeit verehrt wurde. Ebenso hinfällig ist der andere Beweis. Es wird nämlich von einem Autor erzählt, Konrad habe seine erste Wallfahrt nach Jerusalem aus Schreck über eine Mondfinsternis unternommen. Derartige Motivierungen gehören immer zu den unsichersten Nachrichten — wer in Zeiten einer reicheren Ueberlieferung gearbeitet hat, wird zahlreiche Beispiele kennen, in denen den Personen sonst sehr nahe stehende Berichterstatter darin irren — aber wäre dem auch so, so könnte diese Nachricht nicht beweisen, daß Konrad in höherem Maße abergläubig war als die Mehrzahl der Zeitgenossen. Im Ganzen macht er den Eindruck einer nüchternen Persönlichkeit. Ganz ungerecht ist es endlich, ihn der Schwäche zu zeihen, weil er den Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Hartwich von Bremen nicht gleich nach dem ersten Spruch als abgethan behandelte, sondern noch eine zweite Verhandlung ansetzte. Wie oft hat der energische Konrad II. in der Gandersheimer Sache die Untersuchung erneuern

lassen, und ähnliches findet sich unter allen Kaisern. Bernhardi wiederholt hier das traditionelle Urteil, nur schroffer als es Giesebrecht formuliert. Ich halte dies Urteil nicht für berechtigt. Konrad war ein tüchtiger und in allen Kämpfen und Fährlichkeiten des Lebens erfahrener Mann, als er den Thron betrat. Sogar die Schrecken des Bannes hatte er Jahre lang getragen. Bei dieser Kraft besaß er etwas Frisches und Gewinnendes. Den alten Gegner Welf behandelte er auf dem Kreuzzuge, als sei nichts vorgefallen, nannte ihn seinen Kameraden und half ihm in jeder Bedrängnis. Den heiligen Bernhard hob er mit starker Hand aus dem gefährlichen Gedränge der Verehrer und trug ihn auf seinen Armen aus dem Dome. Einem übereifrigen Anhänger hielt er eigenhändig den Mund zu, als derselbe durch Heftigkeit einen Gegner in dem Augenblicke zu beleidigen drohte, da Konrad ihn durch Freundlichkeit auf seine Seite zog. So bewahrt auch die bald nach seinem Tode aufgezeichnete Sage von den Weibern von Weinsberg sein Bild, indem sie ihn sagen läßt, an einem Königswort soll man nicht deuten. Unter den zahlreichen Helden, die vor Damaskus versammelt waren, ragte er durch Tapferkeit hervor, und der rasche Feldzug gegen Böhmen sowie die Festigkeit, mit welcher er die ungeheueren Massen der Kreuzfahrer auf dem schwierigen Marsche durch Ungarn und das griechische Reich zusammenzuhalten wußte, zeigen, daß es ihm auch nicht an Feldherrngaben fehlte. Er hat manche Fehde mit Glück durchgefochten aber anderen Gegnern mußte er weichen. Vergeblich sind die Versuche, einzelne militärische Maßregeln zu kritisieren, dazu fehlt das Material, im allgemeinen aber läßt sich seine kriegerische Thätigkeit nicht tadeln. Einen entschieden günstigen Eindruck macht ferner, was wir von seinen diplomatischen Unterhandlungen hören. Obwohl er den Römerzug zu machen verhindert war, so nahm er doch die Stellung und, wo es nötig war, auch den Namen des Kaisers mit Erfolg in Anspruch. Die kräftigen Kaiser, welche damals auf dem griechischen Throne saßen, nötigte er zur Anerkennung seiner gleichberechtigten Stellung und seiner Ansprüche auf Italien. Mitten unter schweren Verwicklungen schlug er den Angriff ab, den die Kurie gegen sein mit den Griechen abgeschlossenes Bündnis unternahm. Auch die Wahl seiner Räte und sein Verhältnis zu ihnen kann man nicht tadeln. Die erste Stelle nahm Abt Wibald ein, der schon bei Lothar viel gegolten hatte und unter Friedrich Barbarossa ebenfalls in Ansehn stand. Er war kein großer Mann, aber gelehrt und gewandt. Da Konrad nicht selbst zu lesen verstand und sich die eingehenden Schreiben vorlesen und übersetzen oder doch erläutern ließ (ep. 182 Jaffé Bibliotheca I, 302), so hatten

die sprachgewandten Räte reiche Gelegenheit, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Dazu kam, daß die Geistlichen damals ein ungeheures Selbstbewußtsein hatten und auf die Laien gleichviel, ob sie auch eine Krone trugen, glaubten herabsehen zu können. Gerade bei Wibald findet sich eine solche Stelle, wo er zu einem anderen Priester von dem Könige in einem hofmeisternden Tone spricht. ep. 252. Trotzdem wußte ihn Konrad immer in der Rolle des Dieners zu halten, ebenso den Kanzler Arnold, den späteren Erzbischof von Köln. Aus einem Briefwechsel dieser beiden Räte geht deutlich hervor, wie schwer sich selbst diese besonders geehrten Räte Konrads Willen entziehen konnten. Einmal klagt der Kanzler auch, daß Konrad keine Rücksicht nähme auf die seinen Gesandten gegebene Instruktion. Der Kanzler war zur Zeit der Klage etwas verbittert, aber auch abgesehen davon wäre es falsch, Konrad deshalb der Unbeständigkeit zu zeihen. Wir wissen nicht, welche Umstände diese Aenderung seiner Politik erzwangen und jedenfalls spricht dies eher für eine gewisse Rücksichtslosigkeit als für Schwäche. Und im ganzen betrachtet gewinnt man denn auch aus dem reichen Briefwechsel der Zeitgenossen keineswegs den Eindruck, als sei Konrad schwach gewesen und habe es an sich fehlen lassen. Nur eine Stelle bei Wibald klingt weniger günstig. Er schreibt einmal: Der König ist aus Syrien verändert zurückgekehrt, er ist ernst und streng, ein Liebhaber der Gerechtigkeit und ein eifriger Richter. Es wäre allerdings gegen die Regeln der Kritik, wollte man daraus folgern, Konrad sei vorher träge und weich gewesen, indes, wenn Wibald hier nicht einem momentanen Eindruck folgt, so wird man doch entnehmen können, daß Konrad vorher nicht in dem Maße thätig war wie nach den schweren Erfahrungen des Kreuzzugs.

Aber bei allen diesen vorteilhaften Zügen, die sich von dem Bilde Konrads auffinden lassen bleibt doch die Thatsache, daß seine Regierung ohne Glück und Erfolg war. Polen und Ungarn entfremdeten sich dem Reich, in Sachsen richtete Heinrich der Löwe, in Italien König Roger eine Macht auf, die den Rahmen des Reichs zersprengte, endlich ward damals auch die nordische Kirche endgültig der Abhängigkeit von Bremen und damit von der deutschen Kirche entzogen. So wird man urteilen, daß Konrad der ihm gewordenen Aufgabe nicht gewachsen war, allein man muß dann auch hinzusetzen, daß diese Aufgabe außerordentlich schwierig war.

Seine Wahl war eine Ueberrumpelung der welfischen Partei, nicht ein wirklicher Sieg über dieselbe. So war die Kraft des Königs durch den Kampf mit dem mächtigen Gegner gebunden, und das in einem Augenblick, wo das Königtum durch die Ansprüche des

Papsttums in seiner Grundlage bedroht ward. Mehr als je bedurfte es aller Kraft, um den Rest von Befugnissen zu behaupten, der ihm durch das Wormser Konkordat von seiner alten Machtfülle geblieben war. Konrads Vorgänger Lothar macht den Eindruck eines energischen und diplomatisch gewandten Fürsten, aber, obwohl die Kurie damals Jahre lang 1130—1138 durch ein Schisma gelähmt war, so verlor Lothar an sie doch eine Position nach der andern. Zwar die Angabe, daß er bei seiner Wahl auf wesentliche Bestimmungen des Wormser Konkordats verzichtet hätte, ist falsch, aber er duldet wiederholt schroffe Verletzungen desselben, acceptierte die Urkunde von 1133, in welcher diese Bestimmungen so formuliert waren, daß dadurch zu weitem Uebergriffen der Kurie Anhalt gegeben wurde, und bei der zwiespältigen Wahl von Halberstadt 1136 gab er das kaiserliche Recht ganz preis. Für solchen Fall bestimmte das Wormser Konkordat, daß der Kaiser *cum consilio vel iudicio metropolitani et comprovincialium saniori parti* zum Siege ver helfe, d. h. die Wahl entscheide. Lothar bat dagegen erst den Papst ihm zu gestatten, daß er dies thue, ja er wollte von diesem Rechte nur nach dem Rate des Papstes Gebrauch machen und bat, daß ein Legat desselben geschickt werde, um die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und dann bei der Entscheidung Lothars mitzuwirken. Noch bedenklicher war, daß Lothar seine Bitte damit unterstützte, daß er gerade bei dieser Kirche besondere Gründe habe, seinen Einfluß zur Geltung zu bringen. Gewiß waren es praktische Gründe, welche Lothar bewogen, hier jeden Konflikt mit Rom zu vermeiden — aber sein Brief gab der Kurie die schärfsten Waffen in die Hand gegen jeden Kaiser, der es wagte, die Position des Wormser Konkordats festzuhalten. Dazu kam, daß Lothar dem Papste seine Wahl nicht nur anzeigte, sondern um Bestätigung derselben bat, daß er sich ferner mit den mathildischen Gütern belehnen ließ und daß er nicht einschritt, als der Papst das Bild von dieser Belehnung im Lateran anbringen ließ, in dessen Ueberschrift die Worte standen: »Der König wird des Papstes Vasall homo fit papae«.

So weit war die kaiserliche Würde unter Lothar herabgesunken, und es wäre nur begreiflich, wenn der durch innere Unruhen bedrängte Nachfolger noch nachgiebiger gewesen wäre. Allein in diesem wichtigen Punkte war Konrad glücklicher. Er suchte weder für seine Wahl noch für die seines Sohnes des Papstes Bestätigung nach, schloß mit Konstantinopel Verträge über Unteritalien, ohne die Kurie, wie sie forderte, zuzuziehen. Verletzungen des Wormser Konkordats konnte er allerdings nicht hindern. Sowohl der Papst als auch die deutschen Geistlichen setzten sich mehrfach über wesent-

liche Bestimmungen desselben hinweg, auch nahm Konrad selbst keineswegs die ihm zustehenden Rechte mit unzweideutiger Schärfe in Anspruch, wählte Ausdrücke, durch welche unberechtigte Ansprüche der Kurie eine gewisse Anerkennung finden konnten, aber er hielt die Rechte des Königs immer noch fester aufrecht als Lothar. So übte er noch am Ende seiner Regierung bei der zwiespältigen Wahl in Utrecht ohne Weiteres das ihm nach dem Konkordat zustehende Recht.

Diese Festigkeit ist um so höher anzuschlagen, als Konrad nicht mehr mit den durch das Schisma gebundenen Päpsten zu thun hatte und, was noch wichtiger ist, als damals die mystische Richtung, welche die Kirche über alle weltliche Gewalt erhöhte, in Deutschland noch immer im Steigen war und immer breitere Schichten des Volkes erfaßte. »Beide Schwerter«, sagte der heilige Bernhard, »sind in des Papstes Hand, das weltliche wird nutu suo, das geistliche manu sua gezückt«. Die maßgebenden Männer der deutschen Geistlichkeit gehörten der gleichen Richtung an. Konrad hätte ein ganz außerordentlicher Mann sein müssen, um in einem solchen Kreise den Gedanken zu fassen, die durch Lothar dem Königtum verlorenen Rechte in größerem Maßstabe wiederzugewinnen. Auch ist es sehr fraglich, ob es ihm gelungen wäre. Als es sein Nachfolger, der große Friedrich Barbarossa, versuchte, da kam ihm schon eine wenn auch schließlich nicht siegreiche Gegenströmung zu Hülfe, die sich in der letzten Zeit Konrads wohl schon regte, aber in Deutschland erst durch den unglücklichen Ausgang des von der Geistlichkeit mit so großen Prophezeihungen in Scene gesetzten Kreuzzugs größere Kraft gewann.

Straßburg.

Georg Kaufmann.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus VIII continet: cathedralis ad S. Venceslaum ecclesiae Cracoviensis diplomatici codicis partem secundam 1367—1423. Cracoviae. [Auch unter dem Titel: Kodeks dyplomatyczny katedry krakowskiej S'. Wacława. Część druga . . . 1367—1423 wydał i przypisami objaśnił Dr. Franciszek Piekosiński. w Krakowie, Nakładem akademii umiejętności Krakowskiej] 1883. (XL, 593, 4 Tafeln). 4°.

Im Jahre 1874 begann die Krakauer Akademie der Wissenschaften die Herausgabe einer neuen Reihe polnischer Urkundenbücher mit dem ersten Teile des Codex diplomaticus des Bistums Krakau, dessen Bearbeitung Dr. Franz Piekosiński in Krakau übernahm. Dem ersten Teile, der die Jahre 1166 bis 1366 oder die Regierungsjahre des 16. bis 28. Bischofs von Krakau umfaßte, ist jetzt

nach neun Jahren der zweite Band, in welchem die Dokumente aus der Zeit der 5 nächsten Bischöfe veröffentlicht werden, gefolgt: er enthält 375 Urkunden, unter welchen sich 20 Nachträge aus den Jahren 1226 und 1304 bis 1362 befinden. Nach einer kurzen lateinischen Vorrede (III—IV) orientiert eine polnische Einleitung (V—VIII) den Benutzer über die Quellen der vorliegenden Sammlung, von denen 230 in Originalen oder Kopieen das Kapitelsarchiv in Krakau geliefert hat, 131 stammen aus 6 verschiedenen Kirchen und Klosterarchiven derselben Stadt, während die übrigen 14 aus den Sammlungen der Universitätsbibliothek, der Akademie und des Stadtarchivs entnommen wurden: das gesamte Material war also in Krakau selbst vorhanden, doch nur die größere Hälfte im Original, die kleinere in Abschriften; nur sehr wenige waren bisher durch den Druck bekannt, die überwiegende Mehrzahl der hier mitgeteilten Stücke ist neu, doch vermißt man hierüber sowohl in der Einleitung genaue Zahlen als auch bei den einzelnen Nummern die Angabe des früheren Druckortes.

Der Band beginnt mit den letzten Regierungsjahren Kasimirs des Großen († 1370) und reicht bis gegen das Ende der Herrschaft Wladyslaw Jagiello († 1434). Die Zahl der in ihm enthaltenen Urkunden polnischer Könige beläuft sich jedoch nur auf 67, je 5 von Kasimir und Ludwig (resp. seiner Mutter Elisabeth), 10 von der Königin Hedwig und 47 von Wladyslaw Jagiello. Die Sprache der Dokumente ist bis auf 6 die lateinische: von den 6 deutschen sind vier (n. 332, 349, 560 u. 592) in den Kanzleien der schlesischen Herzöge von Troppau, Teschen und Auschwitz entstanden, die beiden anderen (n. 542 u. 543) enthalten Rentenverkäufe des Fronleichnamsklosters in der Vorstadt Kasimir bei Krakau an Krakauer Bürger von 1413; hier dürfte wohl der Concipient in den Reihen der Krakauer Bürgerschaft zu suchen sein: auch dieser Fall spricht für die vielfach beobachtete Herstellung durch den Empfänger. Der Einfluß des deutschen Rechtes ist aus 18 Aussetzungen polnischer Dörfer zu Magdeburger (7) und Neumarker (10, 1 zu deutschem Recht schlechthin) Recht zu ersehen, von denen 8 durch den König, 10 durch den Bischof erfolgt sind: viermal finden Eigentumsübertragungen vor dem Vogte des deutschen Gerichtes zu Krakau statt. Außer der Geschichte des Bistums Krakau und seines Güterbesitzes haben in diesen Band auch die Urkunden der übrigen geistlichen Korporationen Krakaus Aufnahme gefunden, so der Domherren von Corpus Christi auf dem Kasimir, der Dominikaner, Karmeliter, Franziskanerinnen, Augustiner und Pauliner ebendasselbst: derselbe bildet somit eine Ergänzung zu dem gleichfalls von Piekosiński in den Monumenta

medii aevi edierten Urkundenbuche der Stadt Krakau (T. V u. VII, 1880 und 1882).

Hinter dem Material für die Geschichte des Bistums und der geistlichen Korporationen Krakaus treten die Urkunden von politischer Bedeutung, welche direkt für die Geschichte Polens von Interesse sind, an Zahl zurück: unter ihnen befinden sich mehrere, die nur ihrer Quelle wegen (sie stammen aus einem Kopialbuch des Kapitelsarchivs von 1445, dem *liber antiquus*) hier Aufnahme gefunden haben, so die Schenkungen Wladyslaws an seine Gemahlin Hedwig von 1396 (n. 410 u. 411) der Brief des Papstes Bonifacius IX. an den König Wladyslaw und die Königin Hedwig, in welchem er dem zu erwartenden Kinde seinen Namen beilegt (1399 Mai 5, n. 437) und das Notariatsinstrument über die Wunder am Grabe der Königin Hedwig von 1419 (n. 588). Für die polnische Verfassungsgeschichte sind n. 555 und 594 (1414 und 1420) von Wichtigkeit: in jener versichert der König den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Krakau, daß der von ihnen im preußischen Feldzuge geleistete Beistand ihren Privilegien unschädlich sei, in dieser, die bereits von Gołębiowski, Panowanie Wadysława Jagiełły I 536 mitgeteilt ist, wird der Bischof Albert Jastrzębiec von Krakau von der Schuld die Herabsetzung der preußischen Kriegsentschädigung um 15,000 Goldgulden verursacht zu haben, freigesprochen. Die im Krakauer Stadtarchiv leider lückenhaft erhaltene Urkunde eröffnet einen Blick in die aus Długosß bekannten stürmischen Vorgänge auf dem Reichstag zu Łęczyc, 25. Juli 1420, und hat Anklage und Reinigungseid des Bischofs in polnischer Sprache überliefert. Nr. 396 und 428 (1393 und 1398) lassen die ausgedehnten Verbindungen Krakaus nach Süden und Westen in der letztwilligen Verfügung eines Genuesers, Godfried Factinante, an Krakauer Kirchen und Laien und in dem Transsumpt der Kölner Karmeliter über verschiedene Privilegien ihres Ordens erkennen. — Aus Nr. 537 (1412) 553 (1414) 559 (1415) und 610 (1422) ersehen wir die Thätigkeit und die Zusammensetzung des obersten deutschen Hofgerichts in Krakau, dessen Beisitzer zum Teil frühere Krakauer Schöffen sind.

Die Editions methode der Monumenta medii aevi weicht von der bei uns gebräuchlichen insofern ab, als Piekosiński und die übrigen Herausgeber ihre Vorlagen mit allen graphischen Eigentümlichkeiten in Bezug auf Orthographie und Anwendung großer Anfangsbuchstaben getreu wiedergeben: hat dieses Verfahren für Originale bei konsequenter Durchführung, und eine solche ist auch in dieser Beziehung an den Arbeiten Piekosińskis durchaus zu rühmen, eine gewisse Berechtigung, so erschwert sie doch die kritische Herstellung



der Texte, sobald Abschriften, zumal mehrere und von gleichem Wert, in Betracht kommen. Hat sich der Leser einmal in diese Eigentümlichkeit der Piekosin'skischen Codices hineingefunden, so wird er nicht anstehn, sie, was Korrektheit des Druckes, Fülle der erklärenden und kritischen Anmerkungen und Vollständigkeit der Register anbetrifft, den besten deutschen Arbeiten dieser Art an die Seite zu setzen. Das Register des vorliegenden Bandes ist ein doppeltes, einmal Orts- und Personennamen in einem Alphabet, dann die polnischen Würden-träger nach den einzelnen Orten alphabetisch zusammengestellt. Den Beschluß bilden 4 Tafeln sehr sauber ausgeführter Facsimiles von Notariatszeichen. Noch zwei Bände sollen das Urkundenbuch des Krakauer Bistums bis zum Jahre 1503, dem Tode des Kardinals Friedrich Jagiellon'czyk, führen.

Halle a. S.

M. Perlbach.

Goethes Götz von Berlichingen in dreifacher Gestalt herausgegeben von Jakob Baechtold. Freiburg i. B. und Tübingen 1882. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII und 192 SS. Größtes Lexikon 8°. M. 5.60.

Goethes Iphigenie auf Tauris in vierfacher Gestalt herausgegeben von Jakob Baechtold. Freiburg i. B. und Tübingen 1883. Ebenda. VIII und 125 SS. Größtes Lexikon 8. M. 4°.

Die philologische Behandlung unserer Klassiker läßt noch sehr viel zu wünschen übrig. Auch wo kritische Ausgaben wirklich vorliegen, wirkt oft die Rücksicht auf größeres Publikum, auf die Ziele und Zwecke umfangreicherer Sammlungen, denen sie eingereicht werden mußten, in irgend einer Weise hemmend, z. B. in Bezug auf die wenn auch nur leise modernisierte Orthographie. Um so dankenswerter erscheinen die vorliegenden Ausgaben, bei denen keine Beschränkung obwaltete, welche auch das äußere Gewand der Dichtungen so getreu als möglich wiederzugeben suchen. Es wurden Werke ausgewählt, welche in verschiedenen Fassungen vorhanden sind und eine parallele Nebeneinanderstellung der Texte wünschenswert machen. Wie lehrreich und anregend diese Form ist, wird jeder an sich erfahren, der vorurteilsfrei seinen Blick über diese Spalten schweifen lassen will; für das Auge nimmt sich der Text der Iphigenie ungleich besser aus, weil nur zwei Reihen auf einer Seite stehn, während sich beim Götz drei schmalere Kolumnen aneinander drängen. Es wäre aber wohl zu erwägen, ob dem vergleichenden Auge nicht durch verschiedenen Druck nachgeholfen werden könnte, so daß etwa die von dem unmittelbar vorausgehenden Texte abweichenden Worte jeder Kolumne durch andere Schrift hervorgehoben würden. Ich gedenke

bei einer nach Muster der Iphigenie zu veranstaltenden Ausgabe von Bürgers Nachtfeier der Venus dieses Princip in nächster Zeit zur Anwendung zu bringen. Wie dieser kleine Versuch zuvörderst den Uebungen meines Seminars dienen soll, so haben auch Baechtolds kritische Ausgaben in erster Linie für den akademischen Lehrer hohen Wert. Ich habe die Brauchbarkeit der Iphigenietexte für solche Uebungen im Sommer 1883 auch bereits erprobt und mit Freuden die Erfahrung gemacht, wie bequem sich die Erörterungen über Stil, Sprache und Metrik an die Vergleichung derselben anknüpfen lassen. Bisher war man bei ähnlichen Gelegenheiten immer darauf angewiesen, sich seine Handexemplare erst selbst mühsam zu präparieren; so konnte ich die neue Götzeausgabe mit meiner eigenen kritischen Zusammenstellung vergleichen, welche ich zum Zwecke der in den 'Studien zur Goethephilologie' abgedruckten Untersuchung über die zwei ältesten Bearbeitungen des Götze angelegt hatte, und fand Baechtolds rühmlichst bekannte Sorgfalt auch hier völlig bewährt.

Beim Götze stellte Baechtold gegenüber: 1. Die älteste Fassung aus dem Jahre 1771 (A), deren Handschrift auch ihm nicht zugänglich war; 2. die Umarbeitung aus dem Jahre 1773 (B) mit den Varianten der Ausgabe von 1787 (b), wobei sich ergab, daß der Neudruck dieser Fassung im Jungen Goethe nicht direkt nach B, sondern nach der zweiten Ausgabe 1774 und zwar nach einem Exemplare der von Baechtold mit  $\beta$  bezeichneten Gruppe dieser Ausgabe veranstaltet wurde; 3. die erste Theaterbearbeitung aus den Jahren 1803 und 1804 nach der früher von J. Wendt herausgegeben, jetzt neuvergleichenen Heidelberger Handschrift (C) mit den Varianten einer Abschrift von Musculus (M) und der im 2. Bande der nachgelassenen Werke abgedruckten, wenig abweichenden neuerlichen Bühnenbearbeitung (D.). Von dem zweiteiligen Götze aus den Jahren 1809 und 1819 sind nur wenige Bruchstücke bekannt geworden, welche Baechtold nach dem ersten Druck im Weimarischen Jahrbuch (dort von Schade mitgeteilt) in seine Vorbemerkung aufnahm.

Standen hiernach dem Herausgeber für den Götze neue handschriftliche Quellen nicht zu Gebote, so hat die Iphigenie-Ausgabe durch die Benutzung solcher noch erhöhte Bedeutung erlangt. Nicht nur die Berliner Handschrift des ersten Prosaentwurfes vom Frühjahr 1779 (A) ist neu verglichen worden, wodurch sich die Unzuverlässigkeit des Abdruckes bei Düntzer 'Die drei ältesten Bearbeitungen von Goethes Iphigenie' ergab, sondern auch die dort nur bruchstückweise mitgeteilte Fassung in freien Rhythmen aus dem Frühjahr 1780 ist nach Lavaters Abschrift in der herzoglichen Bibliothek zu Dessau (B) hier zum ersten Male vollständig gedruckt. Von der dritten Bearbeitung,

welche wieder zur Prosa zurückkehrte und in der Zeit von April bis November 1781 entstanden ist, wurden gleichfalls die von den früheren Herausgebern Stahr und Düntzer benutzten Handschriften, die Oldenburger (O) und die Weimarer (W), mit Nutzen neu kollationiert; die aus dem Nachlasse des Herzog Ernst II. stammende Handschrift derselben auf der herzogl. Bibliothek zu Gotha (C) hat Baechtold zum ersten Male für die Gestaltung des Textes herbeigezogen. Diesen drei auf Manuskripten beruhenden Fassungen schließt sich in der vierten Kolumne die iambische Umarbeitung aus dem Jahre 1786 an, der letzte endgiltige Text nach dem dritten Bande der Goetheschen Schriften 1787 (D). Führen uns die drei Bearbeitungen des Götz durch mehr als dreißig Jahre von Goethes litterarischer Thätigkeit, so umfassen die vier Bearbeitungen der Iphigenie zwar nur acht Lebensjahre des Dichters, gestatten dabei aber noch tiefere Einblicke in seine zu allmäliger Reife aufsteigende dichterische Entwicklung.

Wir hoffen, daß der verhältnismäßig hohe Preis die Verbreitung dieser trefflichen Ausgaben nicht beeinträchtigt und daß der Werther, die Räuber und der Don Carlos uns recht bald in gleicher Form und Ausstattung vorgelegt werden.

Graz.

August Sauer.

---

Kants Theorie der Materie. Von August Stadler. Leipzig, Hirzel, 1883. X u. 268 SS.

Mit dem vorliegenden Werke hat der Verfasser in der klaren und scharfen Darstellungsweise, welche schon aus seinen »Grundsätzen der reinen Erkenntnistheorie (Leipzig 1876)« vorteilhaft bekannt ist, eine ausführliche Analyse von Kants »Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft« geliefert. Jedenfalls gehört die hier erläuterte Schrift Kants zu denjenigen, welche gegenwärtig eine eindringende Diskussion am meisten wünschenswert machen, nicht nur darum, weil sie bisher in der exegetischen Kant-Litteratur weniger in den Vordergrund getreten ist, sondern vor allem, weil ihre Existenz wesentlich dazu beigetragen hat, die Aufnahme der erkenntniskritischen Grundlehren Kants von seiten der mathematischen Naturwissenschaft zu erschweren. Referent wenigstens ist der Ansicht, daß Kants dynamische Theorie der Materie, mit welcher die Physik nichts anfangen kann, das Mißtrauen des Physikers in die Transscendentalphilosophie vielfach verschuldete. Wollte Kant durch seine metaphysischen Anfangsgründe die Aufklärung der Naturwissenschaft über ihre eigenen Principien bewirken und die Anwendbarkeit der Mathematik im Einzelnen begründen, so hat er sich die Erreichung dieses Zieles dadurch erschwert, daß er der Physik zu viel vorschrieb. Eine erneute sorg-

fältige Untersuchung dieses Themas ist daher von großer Wichtigkeit und gerade jetzt um so willkommener, als durch die Reicke'schen Veröffentlichungen in der altpreußischen Monatsschrift die Aufmerksamkeit aufs neue auf Kants dynamische Theorie der Materie gelenkt ist. Anhänger wie Gegner der letzteren werden sich um ein möglichst eindringendes Verständnis der metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft zu bemühen haben und bedürfen hierzu in gleicher Weise der Beihilfe der Mathematik, der Physik und der Transscendentalphilosophie. In Stadlers Buche findet sich eine derartige glückliche Vereinigung der Beherrschung dieser Disciplinen, daß die Gedanken Kants dadurch in aufgehellter Beleuchtung erscheinen, und Mängel wie Vorzüge der erklärten Schrift deutlich hervortreten.

Der Verfasser verfährt in der Weise, daß er das Verständnis des Kantschen Werkes aus dessen Inhalt selbst, »unmittelbar aus dem Zusammenhange« zu gewinnen sucht. Er gibt in der Einleitung einen Ueberblick über die kritischen Grundgedanken, der in seiner Präcision als klassisch bezeichnet werden darf. Alsdann folgt er dem Aufbau Kants und reproducirt den Gedankengang des Meisters stets in Hinblick auf die Bedeutung, welche die einzelnen Sätze als Teile des Ganzen besitzen. Dunkle Stellen in der Kantschen Darstellungsart, Lücken in den Beweisen und unmotivirte Gedankensprünge werden nicht verschleiert, sondern aus dem Sinne Kants heraus zu erklären und zu verbessern gesucht, indem dabei »als Richtmaß des Urteils die durchgängige innere Konsequenz des kritischen Idealismus« genommen wird. Auch die übrigen Schriften Kants, zugleich unter Berücksichtigung der vorkritischen, werden zum Vergleiche und zur Aushilfe herangezogen, und somit entsteht eine außerordentlich belehrende und aufklärende Darstellung der »angewandten Erkenntnistheorie«, welche Kant in den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft geben wollte. Der Verfasser vertritt dabei im allgemeinen die Ansicht, daß die Resultate der von Kant in den metaphysischen Anfangsgründen d. Nw. gegebenen Theorie der Materie aufrecht zu erhalten seien.

Unzweifelhaft hat sich Stadler durch die gewissenhafte Erneuerung der metaphysischen Anfangsgründe das Verdienst erworben, die Würdigung dieser wichtigen Schrift Kants in vollem Maße zu ermöglichen. Wir haben hier eine kritische Leistung vor uns, deren wissenschaftlicher Wert unabhängig davon ist, ob man den gewonnenen Resultaten sich anschließen kann, oder nicht. Dieser Wert bleibt unberührt, auch wenn man, wie Referent, der Ansicht ist, daß gerade die hier von den metaphysischen Anfangsgründen gegebene Erläuterung es ins Klare stellt, daß die dynamische Theorie der Materie, welche Kant gab, nicht hinreichend begründet und nicht haltbar ist.

Die Diskussion der Kantischen Anwendung der Erkenntnistheorie auf Mechanik deckt sichtbar die Schwächen des Kantischen Verfahrens auf und ermöglicht dadurch, das dauernd Bleibende in der erkenntnis-kritischen Grundlegung der Physik, das wir Kant verdanken, zu erkennen und unter Ausscheidung des Unhaltbaren zu bewahren und im kritischen Geiste zu ergänzen.

Der bestimmende Punkt, von welchem ausgehend Kant für die dynamische Theorie der Materie eintritt, liegt bei ihm darin, daß er »Widerstand« als »bewegende Kraft« glaubt auffassen zu müssen. Dafür aber fehlt es an einem zureichenden Grunde. Selbst Stadler muß dies in der Dynamik zugeben und verweist auf die Mechanik; hier aber suchen wir bei Kant vergebens nach einem weiteren Beweise, und nur sein Interpret belehrt uns, daß dieser Beweis in der Forderung des »Principis der Wechselwirkung« enthalten sei, weil »die Wechselwirkung nicht konstruiert werden« könnte, wenn der Widerstand keine bewegende Kraft wäre (S. 166). Man kann nicht verlangen, daß diese Behauptungen die Ueberzeugung bewirken sollen, Kants angewandte Erkenntnistheorie müsse zur Aufhebung der Atomistik und zur Anerkennung der dynamischen Stofftheorie führen. Stadler verteidigt Kant im Wesentlichen damit, daß die Auffassung des Widerstandes als bewegende Kraft notwendig sei, um die Zahl der Principien zu vereinfachen, daß sie gewissermaßen ein Minimum von Bestimmungen gebe, im Gegensatz zu der bloßen Beschreibung des Empirischen, welche in der Annahme einer Widerstandskraft und einer bewegenden Kraft liege. Aber dieselbe Vereinfachung läßt sich ja erreichen, wenn man, statt »bewegende Kraft« dem Widerstande zu grunde zu legen, überhaupt nur den einen Grundbegriff der »Energie« als Charakteristikum der Bewegung einführt, der zugleich dynamisch und mechanisch ist. Hierdurch wird die Materie zugleich zum Raumerfüllenden (Undurchdringlichen) und zu dem, was bewegende Kraft hat; jeder erfüllte Raumteil gewinnt dadurch selbständige Existenz, es tritt damit »die intensive Größe als extensionales Gesetz in die Erscheinung«, und die wesentliche Absicht der empirischen Erkenntnistheorie ist damit erfüllt, ohne daß sich ein Gegensatz zur Atomistik erhebt. Die Einwürfe gegen die Atomistik treffen ja nirgends die moderne kinetische Atomistik, sondern nur die sog. Korpuskularphilosophie. Wenn Kant sagt: »Einer Bewegung kann nichts widerstehn als entgegengesetzte Bewegung eines anderen, keineswegs aber dessen Ruhe«, so ist dies genau ein Grundsatz der kinetischen Atomistik, welche nur Widerstand durch bewegte Materie kennt. In letzterer gibt es nur Kraft und Bewegung zusammen, während die dynamische Theorie in die Lage kommt, auch eine hypostasierte Kraft ohne Bewegung annehmen zu müssen. Wenn der Ato-

mistik von Kant vorgeworfen wird, daß sie in ihren Erklärungen der Phantasie einen zu großen Spielraum gewähre, indem sie durch die beliebige Festsetzung der Gestalten der Atome diese zu künstlichen Maschinen mache, so gilt auch dies nur für die Korpuskularphysik eines Descartes oder Boyle, aber in keiner Weise für die kinetische Atomistik, welche die Gestalt der Atome so einfach wie möglich (kugelförmig) annimmt und nur die Bewegungen der Atome berücksichtigt. Auch die Bedenken gegen den leeren Raum verschwinden bei einer richtigen Fassung dieses Begriffs, so daß die in Kants hinterlassenen Manuskript immer wiederkehrende Wendung, der leere Raum könne kein Gegenstand der Erfahrung sein, jede Bedeutung für die Physik verliert. In den metaph. A. d. Nw. wird bemerkt, daß der leere Raum der Einbildungskraft zu viel Freiheit gestatte; dagegen läßt sich wohl fragen, ob dies nicht bei den attraktiven und repulsiven Kräften der Materie in viel höherem Grade der Fall ist? Diese sollen dazu dienen, den spezifischen Unterschied der Dichtigkeiten auch ohne leere Räume denkbar zu machen; nur ist nicht ersichtlich, wie die Repulsion selbst denkbar ist; die Teile der Materie zerfließen unfassbar, und mit ihnen schwindet das Subjekt der Abstoßung. Der Satz, daß jeder Teil des erfüllten Raumes für sich beweglich sei und folglich trennbar von den übrigen als materielle Substanz durch physische Teilung, bleibt unverständlich trotz allen scharfsinnigen Ausführungen. Indem Kant das Verhältnis der metaphysischen zu den physischen Begriffen klarmachen wollte, ist er trotz seinem Proteste bis zur Hypothesenbildung vorgeschritten und man wird den von Stadler für einen speciellen Fall ausgesprochenen Satz (S. 116) auf die dynamische Theorie Kants überhaupt beziehen dürfen: »Geht Kant, sich für die Sache interessierend, vielleicht weiter, als für seine Aufgabe unerläßlich, so ist er eben vorübergehend Physiker geworden, und seine Hypothesen verfallen dem Urteil der Geschichte dieser empirischen Wissenschaft«.

Doch es handelt sich hier nicht darum, Kants Theorie der Materie, sondern das gleichnamige Werk Stadlers zu kritisieren, dessen besonnener Darstellung aufrichtige Anerkennung zu zollen ist. Von besonderem Interesse sind eine Reihe von Kapiteln, welche in sich geschlossene Abhandlungen über wichtige mechanische Begriffe darbieten, wie z. B. die Abschnitte über »Trägheit«, »das Gesetz der Stetigkeit«, »die Erhaltung der Kraft«, von denen die beiden letzteren schon in den »Philosophischen Monatsheften« veröffentlicht worden.

Bevor wir von der gediegenen Arbeit scheiden, sei noch eine Bemerkung über eine specielle Angabe gestattet. Bei der Besprechung der Modalität des dynamischen Urteils, wobei es sich um das Kriterium der Wirklichkeit einer Bewegung handelt, glaubt der Verfasser

(S. 229) einen vermeintlichen Druckfehler bei Kant verbessern zu müssen; eine Annahme, welcher Referent nicht beipflichten kann. Kant sagt (M. A. d. N. S. 151): »wenn ich mir eine zum Mittelpunkt der Erde hingehende tiefe Höhle vorstelle und lasse einen Stein darin fallen, finde aber, daß . . . der fallende Stein . . . von seiner senkrechten Richtung im Fallen kontinuierlich und zwar von West nach Ost abweiche, so schließe ich, die Erde sey von Abend gegen Morgen um die Achse gedreht«. Stadler erklärt von West nach Ost« für einen »offenbaren Druckfehler« und liest »von Ost nach West«, indem er den fallenden Stein nicht als einen Teil der Erde, sondern als einen Körper außer ihr ansieht (S. 230), so daß die Bewegung der Erde an der relativen Bewegung derselben gegen den Stein wahrgenommen wird. Abgesehen davon, daß bei dieser Auffassung die doppelte Bewegung der Erde (um die Axe und in der Bahn) nicht stillschweigend übergangen werden kann, liegt auch an sich gar kein Grund vor, den Kantschen Text abzuändern, wenn man nur den Stein als einen Teil der rotierenden Erde betrachtet, wofür auch die Fassung »lasse ich etc.« spricht. Alsdann findet bekanntlich die Abweichung von West nach Ost statt infolge der in den einzelnen Stadien des Falls verschiedenen Rotationsgeschwindigkeit, eine Thatsache, die Newton bereits 1679 vermutete und Kant zweifellos klar war. Diese Abweichung bildet nun das Kriterium der Wirklichkeit der Erdbewegung, nicht, weil sie diese als relative merklich macht, sondern weil sie nur erklärlich ist durch die Existenz der Centrifugalkraft, aus welcher auf die Rotation der Erde, als wirkliche Bewegung, geschlossen werden muß. Infolge seiner Auffassung polemisiert Stadler hier gegen die Wahl des Kantischen Beispiels und die Zusammenstellung desselben mit dem Newtonschen, in welchem die Spannung eines Fadens zwischen zwei Kugeln als Merkmal für die Rotation derselben um ihren gemeinsamen Schwerpunkt benutzt wird. Diese gegen Kant gerichteten Vorwürfe dürften demnach gegenstandslos sein; jedenfalls hätte die hier gegebene nächstliegende Erklärung des überlieferten Textes »von West nach Ost« erwähnt, resp. ihre Verwerfung begründet werden müssen.

Auf Seite 72, Zeile 11 v. o. ist wohl statt »in unendlicher Zeit kein endlicher Raum« zu lesen entweder »in endlicher Zeit kein endlicher« oder »in unendlicher Zeit ein endlicher Raum«. Den Schluß des Buches bilden S. 239—268 Anmerkungen, in denen die zugehörige Litteratur in angemessener Weise berücksichtigt wird.

Gotha.

K. Laßwitz.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

15. Juli 1884.

---

Inhalt: Pädagogische Ideale und Proteste. Von *Dr. E. von Sallwürk*. — C. v. Nägeli, Mechanisch physiologische Theorie der Abstammungslehre. Von *B. Erdmann*. — A. v. Weilen, Shakespeares Vorspiel zu der Widerspänstigen Zähmung. Von *Hermann Varnhagen*. — Eraclius, herausgegeben von *Harald Graef*. Von *Edward Schwöder*. — I. Guareschi et A. Mosso, Les Ptomaines. Prem. Partie. Von *Theodor Husemann*. — Berichtigung.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Pädagogische Ideale und Proteste. Ein Votum von *Dr. L. Wiese*.  
Berlin 1884. Wiegandt und Grieben. III, 141 S. 8°.

Dieses Votum des hervorragenden einstigen Leiters des preußischen Gelehrtenschulwesens behandelt die »Ueberbürdungsfrage«. Von einem Manne von Wieses Charakter und feiner Bildung war nicht zu erwarten, daß er bei der Besprechung dieser brennenden Tagesfrage dem Groll des aus dem Rate der Machthaber Ausgeschiedenen Ausdruck gebe; aber allerdings billigt Wiese nicht, was in den letzten Jahren von Seiten der Regierung für die Organisation der höheren Schulen in Preußen geschehen ist. Besonders scheinen ihm die Realschulen durch die »Neuordnung der höheren Lehranstalten von 1882« in eine falsche Richtung gedrängt, der Lehrplan der Gymnasien aber zum Nachteil eines konzentrierten Unterrichts an unrechter Stelle erweitert (S. 79 f.). Eine bedenkliche Rückwirkung der gegenwärtigen Einrichtung des philologischen Studiums auf den Universitäten erkennt Wiese darin, daß man in den Gymnasien gegenwärtig auf »unfruchtbare Subtilitäten« einen unverhältnismäßigen Wert lege und daß »die unnötige Häufung von Schwierigkeiten bei den Schülern ein zuversichtliches Arbeiten und Freude am Gelingen nicht aufkommen lasse«. Böckh habe zu dem Verf. einmal gesagt, »Latein schreibe er nicht mehr; nach den Anforderungen der dermaligen Kritik verstehe er nicht genug davon« (S. 84 f.). Die schädlichen Einflüsse des »Berechtigungswesens« weist er bis ins Einzelste nach. »Die Bildung, statt in sich selbst Zweck des Lernens zu sein, wird immer mehr zu einem Mittel, eine Berechtigung zu erlangen oder ein Examen zu bestehn« (S. 103). Ja, selbst die



höheren Mädchenschulen scheinen in dem Erwerb einer »Berechtigung« eine wesentliche Erhöhung ihres Ansehens zu erblicken.

Dem gegenüber möchte Wiese den Schulen wieder mehr Freiheit, mehr Individualität geben, wie der Verfasser der »Deutschen Briefe über englische Erziehung« sie in England gesehen. Es ist dies der nämliche Gedanke, den der sonst auf so ganz anderem Standpunkte stehende O. Jäger neulich in seinem Buche »Aus der Praxis« ausgesprochen hat, indem er für die höheren Schulen mehr eigenes Leben, »Naturleben«, forderte. Den Vorwurf, daß er dazu selbst am meisten hätte beitragen können und müssen, weist Wiese im Vorwort zurück mit Beziehung auf einen ähnlichen von Heinrich Thiersch gegen ihn erhobenen Einwand: »er kannte die Grenzen der amtlichen Befugnis des Einzelnen innerhalb der Dienstpragmatik nicht, und ebensowenig die Kraft des Widerstandes, welcher das feste Gefüge eines Staates wie der unsrige und die strenge Logik der preußischen Ordnung dem subjektiven Dafürhalten entgegenstellt«. Derartige Dinge sind bei bedeutenden Fragen preußischer Politik oft genug gesagt worden; aber wir halten sie hier durchaus nicht für eine bloße Phrase. Wiese hat in der That die Ansicht, daß dem Staate nur das Recht der äußeren Ordnung zustehe. Daß der Staat jeden gesicherten Fortschritt in Kultur oder Bildung in seine eigenen Ziele aufnehmen müsse, weist Wiese mit ziemlicher Entschiedenheit ab. Er bedauert, daß es der Kirche nicht gelungen sei, »mit und neben der Wissenschaft die Bedeutung des religiösen Elements bei aller Erziehung und Bildung entschiedener zu wahren und geltend zu machen, als wirklich geschah. — Die Uebermacht der Staatsidee, wie sie besonders durch Friedrich den Großen sich ausgebildet hatte, ließ, den ganzen Menschen für sich nehmend, auch der Religion keine höhere Aufgabe, als dem Staat gute Bürger zu erziehen, und verdunkelte so im Volke immermehr das Bewußtsein, daß sich im Leben für den Staat die Bestimmung des Menschen und seines Geisteslebens nicht erschöpft« (S. 44 f.). So können wir es auch nicht als eine Ausflucht erklären, wenn der Unterrichtsminister für die Schäden des Berechtigungswesens nicht verantwortlich gemacht werden soll; denn bei Wieses rein formaler Auffassung der Staatsidee kann recht wohl die Militärverwaltung der Schulverwaltung entgegenarbeiten, und es ist ja auch in Preußen oft genug vorgekommen, daß gerade Lehrer, weil sie dem Staate Leib und Leben als Soldaten aufgeopfert hatten, für den Civildienst als weniger wertvoll angesehen wurden. Wenn der Staat einmal das Bedürfnis hat, die Vorbildung eines großen Teils seiner Beamten und Soldaten durch die öffentlichen Lehranstalten konstatieren zu lassen, so muß es seine

Pflicht sein, dafür zu sorgen, daß durch die Form, in der dies geschieht, nicht diese Vorbildung selbst Schaden leide. Wer übrigens einmal die Reichs-Ersatzordnung gelesen hat, der weiß, daß diese Sorge den maßgebenden Behörden auch außerhalb der Schulverwaltung nicht ganz fremd gewesen ist.

Es ist nun ein gutes Zeugnis für unsern Lehrerstand an den höheren Schulen, wenn Wiese glaubt, daß die von ihm gewünschte größere Freiheit und Individualität denselben die Kraft und Fähigkeit geben werde, ihren Zielen wieder in befriedigenderer Weise nachzustreben. Aber nach dem, was über die Gymnasialfrage neuerdings aus den Kreisen der Gymnasiallehrer verlautet, werden dort die Mißstände, von denen Wiese mit einem großen Teil des Publikums spricht, gar nicht empfunden, jedenfalls aber die Verantwortung für dieselben abgelehnt. Wir befürchten, daß die Freiheit, welche Wiese der Schule geben will, anderer Art ist als das, was wir unter Freiheit gerade auf diesem Gebiete verstehen. Er führt das Gymnasium in Gütersloh als Muster einer nach solchen Grundsätzen eingerichteten Schule an (S. 133). Dort hat man »der auf eine mäßige Zahl von Zöglingen beschränkten Schule diesen pädagogischen Charakter hauptsächlich durch die Zusammensetzung des Lehrerkollegiums zu geben gewußt. Das Kuratorium hat bei seinen Wahlen immer gleicher Weise auf wissenschaftliche Befähigung und auf freien, am Evangelium genährten pädagogischen Sinn gesehen, und so das größte Gut einer Schule, Einheit des Geistes, in ihrer Leitung und gesamten Thätigkeit erreicht«. Glaubt wirklich Wiese, auf solchem Grunde den einheitlichen Geist einer Schule erbauen zu können? heute, wo religiöse Parteigung Familien und Gemeinden spaltet und in den wichtigsten Fragen der Politik den Ausschlag gibt? Wiese macht dem Staate den Vorwurf, daß er den Anspruch erhebe, daß sogar der Religionsunterricht in seinem Auftrage, nicht in dem der Kirche erteilt werde (S. 107). Uns scheint es, daß er das, was er hier auf einer Seite lösen will, auf der anderen in schlimmerer Weise binde. Das ist in der That Ziel und Ende dieser »Ideale und Proteste«, deren Verfasser ganz recht hat, wenn er im Vorwort fordert, daß man, »dem deutschen Sprachgebrauch entgegen, in seinen Protesten »ein Ja, nicht ein Nein« suche.

Unsere Ideale liegen auf anderer Seite, und unsere Proteste sind nach anderer Richtung hin gewendet. Der Staat stellt auch eine Rechtsordnung auf, ohne der Feststellung des formellen Rechtes Zwang anzuthun. Auf dem Gebiete der geistigen Bildung wird er ebenso, ohne den Bildungszug der Nation einzuengen oder zu hem-

men, seine eigenen Interessen suchen und wahren müssen, dazu nun ist Freiheit nötig, aber nicht die Freiheit, mit der Jugend, welche die Zukunft unserer Bildung und nationalen Freiheit sichern soll, zu experimentieren wie der Quacksalber und Winkeldoktor. Wiese spricht so viel von Pädagogischem, von der Pädagogik aber mit keiner Silbe. Er hat vielleicht von dem, was man da und dort so heißt, keine hohe Meinung. Wir auch nicht; aber unzweifelhaft kann es mit unseren Schulen nur dann gut bestellt sein, wenn ihnen ein Lehrerstand gesichert wird, der die Bildungsziele der Nation in sich aufgenommen und die Mittel, ihnen nachzustreben, erkannt hat. Diese Bildung scheint uns für die Lehrer der höheren Schulen die wahrhaft pädagogische Bildung; ob sie bei der Freiheit, welche der Verf. der Pädagogischen Ideale und Proteste im Auge hat, gedeihen kann, ist uns noch fraglich. Was unseren höheren Schulen dringend not thut, das ist eine tüchtige philosophische, eine tiefere historische und eine ganz gründliche psychologische Durchbildung ihrer Lehrer. Das muß der Staat verlangen, ob er nun die Gymnasien als Bildungsschulen für zukünftige Staatsdiener oder als Träger und Weiterbildner der nationalen Kultur ansehe. Von dieser Forderung aus rückt die »Gymnasialfrage« in ein ganz anderes Licht; ihr gegenüber werden auch Freiheit und Zwang noch lange leere Worte bleiben. So ist es denn auch kein Zufall, daß man jetzt in Schulverwaltungen und in Lehrerkreisen sich darauf zu besinnen beginnt, daß es eine Pädagogik gibt, welche unabhängig vom religiösen Bekenntnis und den bestehenden Schulorganisationen die Ziele der menschlichen und nationalen Bildung auf ethischem Wege sucht und die Mittel zur Erreichung derselben in psychologischer Forschung bereit zu legen bestrebt ist. Wie, ihr entsprechend, die Vorbildung der Lehrer, fürs Theoretische wie fürs Praktische einzurichten sei, haben wir hier nicht zu erörtern. Solange aber in unseren höheren Schulen die Fachlehrer und nicht die Pädagogen Maß und Ziel bestimmen, wäre Wieses Freiheit für die Schule ein Danaergeschenk.

Karlsruhe i. B.

Dr. E. von Sallwürk.

Mechanisch physiologische Theorie der Abstammungslehre.  
Mit einem Anhang: 1) Die Schranken der naturwissenschaftlichen Erkenntnis, 2) Kräfte und Gestaltungen im molekularen Gebiet. Von C. v. Nägeli.  
München und Leipzig, R. Oldenbourg, 1884. XI und 822 Seiten. 8°.

Die Abhandlung über »die Schranken der naturwissenschaftlichen Erkenntnis« (555—603), ihrem Kern nach eine Gelegenheitsarbeit

aus dem Jahre 1877, gehört nur äußerlich in den Anhang des umfangreichen Werks. Wie ihr Inhalt trotz der zufälligen Ausarbeitung »nicht bloß Jahre lang erwogen war, sondern das Ergebnis der Gedankenarbeit eines ganzen Lebens darstellt«, so bildet er auch das Fundament des ganzen Werks (III f.), die neun »Zusätze« zu derselben (603—683) über physische und metaphysische Atomistik, über naturphilosophische Weltanschauungen, über Apriorität, über die Zurückführung geistiger Vorgänge auf stoffliche Bewegungen u. s. w. geben nur teils Begründungen, teils Ausführungen der daselbst entwickelten Gedanken. Die Abhandlung »Kräfte und Gestaltungen im molekularen Gebiet« ferner (683—822) dient lediglich der bewährenden Ausführung der im ersten Zusatz über die physische Atomistik aufgestellten Hypothesen. Die »mechanisch-physiologische Theorie der Abstammung« endlich (3—535), die jene allgemeinen Gedanken durch das »Gebiet der größten uns bekannten Zusammensetzung« hindurchführt, verdankt ihre Voranstellung nur ihrer Ausführlichkeit (III f.).

Deshalb darf auch der Philosoph sich berufen fühlen, über dieses Vermächtnis eines der hervorragendsten Naturforscher unserer Zeit sein Urteil abzugeben. Die psychologischen, logischen, erkenntnistheoretischen und metaphysischen Probleme, die sich in demselben diskutiert finden, sind allerdings nicht philosophische im Sinne Nägelis. Seiner Meinung nach ist Philosophie nichts anderes als Metaphysik. Die metaphysische Spekulation aber bewegt sich »lediglich auf idealen und transscendenten Gebieten«, auf »dem verborgenen Gebiete der Ahnung«. Sie hat nicht »Thatsachen« oder »Meinungssachen«, sondern »Glaubenssachen« zum Gegenstande. Naturforschung und Philosophie sind daher nicht bloß »zwei absolut verschiedene Gebiete«, sondern der Naturforscher bedarf auch als solcher keiner »philosophischen Kritik«. Wenn er anfängt zu philosophieren hört er auf, Naturforscher zu sein (606, 626). Er hört sogar überhaupt auf Forscher zu sein. Denn »es gehört zum Merkmal des metaphysischen Begriffes überhaupt, daß er nur so lange etwas zu erklären scheint, als man sich an die oberflächliche Allgemeinheit hält, daß er sich aber nirgends greifen läßt, sowie man ihm näher tritt und etwas Reales daraus gestalten oder begreifen will« (604). Das »transscendente Erkennen«, das die Voraussetzung einer »absoluten oder philosophischen Weltanschauung bildet« ist kein menschliches, sondern das göttliche (621, 627). Die Naturphilosophie, »welche in aprioristischer Ueberhebung vermeinte, die Natur in Gedanken erschaffen zu können«, ist deshalb »mit allen ihren Versuchen gescheitert« (637, 624).

Nägeli ist nach diesen Ausführungen von der naturphilosophischen Schule Okens, durch die er in seinen Lehrjahren hindurchgegangen ist (555 f.), zunächst in negativem Sinne abhängig geblieben. Die »angeborene Neigung zur Kritik«, durch die er sich die »Beschränkung seines geistigen Horizonts« in Richtung der »dürftigen und gestaltlosen Ferne« der Metaphysik, wie er hervorhebt, erarbeitet hat, ist seiner Auffassung des Wesens der Philosophie nicht zu gute gekommen: seine Bestimmung derselben spiegelt die Züge des Schelling-Okenschen Philosophierens wieder.

In der Abweisung nicht nur der apriorischen transscendenten Metaphysik jener Periode, sondern der Metaphysik überhaupt trifft Nägeli allerdings sowohl mit vielen seiner Fachgenossen, als auch mit einer vorerst wie es scheint noch anwachsenden Zahl von Philosophen unserer Tage zusammen. Mir scheint jedoch, die Anerkennung nicht nur des metaphysischen Bedürfnisses, das sich noch von keinem Gegner der Metaphysik hat verläugnen lassen, sondern sogar der Möglichkeit einer wissenschaftlich fundierten Metaphysik liege in der Konsequenz der Prämissen, durch die der Verf. sein Verwerfungsurteil gewinnt. Nägelis Grenzbestimmung der (natur-)wissenschaftlichen Erkenntnis stützt sich auf drei Punkte. Unsere sinnliche Wahrnehmung ist räumlich wie zeitlich beschränkt und unvollständig: »Es mangelt uns wahrscheinlich die Empfindung für ganze Gebiete des Naturlebens, und so weit wir sie wirklich haben, trifft sie in Zeit und Raum nur einen verschwindend kleinen Teil des Ganzen« (569). Die Natur andererseits ist nach Raum, Zeit und Kausalität endlos (570 f.). Unser Natur-Erkennen endlich ist stets ein mathematisches; es beruht auf einem Messen, sei es daß die »an den Dingen selber gewonnenen Maße« in Längen oder Gewichtseinheiten, »in Zahl und Anordnung gleichartiger Teile oder in irgend etwas anderm bestehn«, sei es ferner, daß es sich um ein »einfaches Messen« oder um ein »ursächliches« handelt, und im letztern Falle, um mechanische Notwendigkeit, wie in der Physik, oder um jene »verwickelten Kombinationen einfacher Kräfte und Bewegungen«, welche die physiologischen Wissenschaften wohl nie mit aller Strenge als notwendige werden dartun können (580 f. 627 f.). Aus diesen Argumenten erschließt Nägeli den Grundgedanken aller seiner Ausführungen: »Wir können nur das Endliche, aber auch alles Endliche erkennen, das in den Bereich unserer sinnlichen Wahrnehmung fällt«. »Für alles Endlose oder Ewige, für alles Beständige, für alle absoluten Verschiedenheiten haben wir keine Vorstellungen . . . wir wissen nicht, was Zeit, Raum, Kraft und Stoff, Bewegung und Ruhe, Ursache und Wirkung ist«. Auch die Natur also »ist überall uner-

forschlich, wo sie endlos oder ewig wird«; sie kann »als Ganzes nicht erfaßt werden, denn ein Proceß des Erkennens, welcher weder Anfang noch Ende hat, führt nicht zur Erkenntnis« (585, 558, 573, 578).

Diese Konsequenz vermag ich nicht folgerichtig zu finden. Ge-  
wiß machen wir nur »Erfahrungen über das Endliche« (576). Wenn  
wir jedoch durch Schlüsse aus sinnlich erkannten Thatsachen »zu  
ebenso sichern Thatsachen gelangen, die sinnlich nicht mehr  
wahrnehmbar sind« (539, 609), wenn wir sogar zu diesen abgeleiteten  
Thatsachen, wie Nägeli ohne logische Bedenken thut, die »Ge-  
setze« als »allgemeine Thatsachen« rechnen, so folgt nimmermehr,  
daß wir »dem Aberwitz verfallen«, zu »ganz absurden Folgerungen  
gelangen« müssen, sobald wir versuchen, uns »konsequent von den  
Gesetzen des Endlichen aus« eine Vorstellung vom Ganzen zu bilden.  
Ein absolutes Unendliche werden wir auf solchem Wege allerdings  
nicht finden; daraus aber folgt doch nur, daß es sich in der Meta-  
physik um ein solches nicht handeln kann. Die Erweiterung aber  
des Endlichen ins Unendliche, der *progressus in indefinitum*, die uns  
durch das Kausalgesetz aufgegeben wird, führt nirgends zu einer  
unübersteigbaren Grenze. Denn nicht »die Möglichkeit der Erkennt-  
nis vermindert sich, nach Maßgabe, als die zeitliche, räumliche« und  
kausale Entfernung wächst, sondern nur die Sicherheit derselben,  
wie Nägeli selbst auch nur zu meinen scheint (569, 578). Diese  
Sicherheit vermindert sich ferner nicht in dem Maße, als die aus-  
schließliche Rücksicht auf die Zunahme der Entfernung erwarten  
läßt. Die heuristische Maxime aller Naturforschung, der Newton in  
seiner (dritten und) vierten *regula philosophandi* präcisen Ausdruck  
gegeben hat: *propositiones ex phaenomenis per inductionem collectae,  
non obstantibus contrariis hypothesibus pro veris aut accurate aut  
quam proxime haberi debent, donec alia occurrerint phaenomena, per  
quae aut accuratiores reddantur aut exceptionibus obnoxiae*, hat sich  
bisher ausnahmslos bewährt. Es ist deshalb unzutreffend, daß unsere  
Erkenntnisse bei solchem Fortschreiten »zuletzt ganz fehlerhaft wer-  
den müssen«. Halten wir also daran fest, daß auch die metaphysi-  
schen Hypothesen die Grenzen möglicher Erfahrung nie transscen-  
dieren können, so ist es keine »sanguinische, unerfüllbare Hoffnung«,  
sondern eine empirisch und logisch berechnete Erwartung, »daß von  
dem kleinen Gebiet aus, welches uns die Sinne aufschließen, nach  
und nach das Gesamtgebiet der Natur durch den Verstand erobert  
werde«. Wenn wir daher beim Verfolg der Veränderungen »der uns  
bekannten Welt nach dem Gesetze der Kausalität in die Vergangen-  
heit und in die Zukunft« (577) auf »widersinnige Ergebnisse« stoßen,

so trösten wir uns nicht mit irgend einem unfaßbaren Einfluß des Unendlichen, der unsere Deduktionen verwirre, sondern wir nehmen an, daß etwa unsere empirischen Grundlagen unzulänglich waren, oder daß wir Konsequenzen aus ihnen übersehen haben, welche unsere begrifflichen Konstruktionen hätten mitbestimmen müssen, oder endlich, daß wir die Ergebnisse der Einzelforschung nicht hinreichend auf ihren Erkenntniswert geprüft haben. »Das Unerkennbare« zwar, das ich nur nicht wie Nägeli mit dem unerörterten Prädikat des Ewigen bezeichnen würde, »gebietet uns von allen Seiten ein kategorisches Halt«, doch aber nirgends innerhalb solcher metaphysischer Erweiterung unserer Erfahrung, sondern erst, wenn wir den widerspruchsvollen Versuch machen, zu einer Erkenntnis des Wirklichen zu gelangen, die von den Bedingungen unseres Erkennens unabhängig sein soll, wenn wir durch die begriffliche Bearbeitung der Vorstellungsobjekte unserer sinnlichen Wahrnehmung und, wie ich gegen Nägeli hinzusetzen würde, der Vorgänge unseres Selbstbewußtseins, über die Grenzen des Vorstellens hinausgegangen wollten.

Metaphysische Hypothesen werden also, um in der Sprache Nägelis zu reden, stets »Meinungssachen« bleiben, es wird ihnen stets »nur ein geringerer oder größerer Grad von Wahrscheinlichkeit zukommen«<sup>1)</sup> (625).

Nägeli gelangt zu seiner irrigen Konsequenz durch den Doppelsinn seiner Fassung des Absoluten, Ewigen, Ganzen, das er der Metaphysik als Objekt vindiciert. Einesteils ist es ihm das Gebiet des Uebernatürlichen, das »nach den Natur- und Denkgesetzen gar nicht beurteilt werden kann, somit außer oder über denselben steht« (625), das daher nicht erkannt, sondern nur geglaubt oder auch nicht geglaubt werden kann (626). Einer solchen transscendenten Metaphysik gegenüber ist seine Abweisung zutreffend. Andernteils aber ist ihm eben dies Absolute die räumlich, zeitlich und kausal endlose Natur »als Ganzes erfaßt«, das Objekt der »naturphilosophischen Weltanschauungen, seien sie nun physikalisch-, idealistisch- oder materialistisch-philosophische« (573, 615 f.). Die Notwendigkeit einer so gegründeten, immanenten Metaphysik folgt aus seinen eigenen Prämissen.

Seine Argumentation beruht also, sofern sie beide Begriffe in eins faßt, auf einer *quaternio terminorum*.

Wir dürfen noch mehr behaupten: Nägeli erkennt sogar die Notwendigkeit dieser immanenten Metaphysik, die er fälschlich für

1) Daß wir Thatsachen als sicher betrachten, »weil das Gegenteil als unmöglich erscheint« (624), ein Gedanke, der bei Nägeli häufig wiederkehrt, wird kein logisch Orientierter dem Naturforscher einräumen.

transscendent hält, thatsächlich an. Seine Abhandlung ist in diesem Sinne durch und durch metaphysischer Natur.

Metaphysische Spekulationen sind es z. B., die Nägeli den Konsequenzen aus dem zweiten Hauptsatz der mechanischen Wärmetheorie hinsichtlich des Maximums der Entropie entgegensetzt, sofern dieselben die Ewigkeit in Anspruch nehmen. Nägeli ist viel zu sehr ein Mann der Wissenschaft, um sich hier von dem »unerkennbaren Ewigen ein kategorisches Halt« gebieten zu lassen. Er bestreitet vielmehr die Zulänglichkeit der empirischen Voraussetzungen, welche »nicht einmal für die Endlichkeit als allgemein betrachtet werden dürfen« (621), z. B. nicht für die elektrischen, magnetischen und chemischen Erscheinungen gesiebert sind (616).

Nägeli bekämpft das »Gesetz der Entropie« allerdings auch aus seinen Konsequenzen. Er findet dieselben seinen Annahmen über die Schranken unserer Erkenntnis entsprechend »absurd«, »widersinnig«. Seine Argumentation trifft jedoch fürs erste nicht den Punkt, den sie seinen allgemeinen Voraussetzungen gemäß treffen sollte. Sie geht nicht auf die Erweiterung jener Schlußsätze aus dem Carnotschen Satz ins unendliche, sondern sie gilt der Ausgleichung aller Temperaturdifferenzen des Universums »als einem endlichen Proceß« (577, 617). In den Bestimmungen eben dieser Endglieder liegt nach Nägeli ein Widersinn. Diese Argumentation ist ferner, wie das oben Ausgeführte erwarten läßt, nicht beweiskräftig. Weder für den Naturforscher noch für den Metaphysiker ist der Widersinn unvermeidlich. Der erstere kann darin, daß das Gesetz der Erhaltung der Kraft aus dem Carnotschen Satz einen Endzustand allgemeiner Temperaturlausgleichung, also auch vollen Unveränderlichkeit erschließen läßt, keinen Grund gegen die Allgemeingiltigkeit seiner Voraussetzungen finden. Denn in der Annahme eines solchen Zustandes liegt weder eine mechanische noch eine logische Unmöglichkeit. Auf die Frage: »was kommt nachher?« hat er nur eine Antwort: nichts als der dann bestehende Zustand absoluten Temperaturlausgleichgewichts. Der Anfang ferner, den er zu statuieren hat, wird durch eine Reihe von Nebelmassen von ungemein geringer Dichtigkeit in wahrscheinlich langsamer Rotationsbewegung gegeben. Auf die fernere Frage, wie dieser Anfang geworden ist, wird er sich einer Antwort enthalten. Noch liegt keine Hypothese vor, die das Entstehn jener Rotationsbewegung zureichend erklärte. Eine »Preisgebung des Kausalgesetzes« aber ist in diesem Verzicht ganz und gar nicht enthalten. Sie läge dann ja überall vor, wo wir einzugestehn haben, das uns die Daten für eine Weiterführung der Probleme zur Zeit noch fehlen. Nägeli behauptet allerdings: »Offenbar



könnten wir zu dem Anfang nur durch die Hypothese gelangen, daß in einem bis dahin unveränderlichen Zustande Bewegung begonnen habe, also nur durch die Annahme eines Wunders«. Ich gestehe, daß ich die Prämissen, die dieses »Offenbar« überdeckt, nicht zu finden weiß. Denknotwendig ist diese Konsequenz doch nicht. Es sind vielmehr wie überall, wo die Daten zu bestimmter Erkenntnis noch fehlen, unzählige Annahmen gleich möglich. Und Nägeli selbst hat, wie wir sehen werden, solche in Bereitschaft<sup>1)</sup>. Demgemäß drängen sich denn auch für die immanente Metaphysik keine Absurditäten zu. Mit dem Ende, das die Physik dem Universum voraussagt, wird der Metaphysiker sich allerdings nicht einfach abfinden. Es regt alle ethischen Ueberzeugungen und religiösen Bedürfnisse gegen sich auf. Nun ist zwar zweifellos, daß wenn die Allgemeingiltigkeit des Carnotschen Satzes sicher werden würde, wenn ferner keine Vorgänge bekannt würden, die bei einem späteren Zustande der Entropie noch unbekannte Kräfte gegen den Fortgang derselben bis zum Maximum wirksam machten, daß dann eintreten würde, was bisher in analogen Fällen immer eingetreten ist: wir würden unsere ethischen Ueberzeugungen und religiösen Bedürfnisse dem veränderten Stande des Wissens anpassen. So lange jedoch noch ein Entrinnen aus diesen unserm Fühlen unsympathischen Konsequenzen möglich ist, wird der Metaphysiker versucht sein, Wege dazu zu bahnen. Mit der Kant-Laplaceschen Hypothese endlich hat nicht bloß die Metaphysik, sondern auch das religiöse Bewußtsein derer, welche der Metaphysik für sich entraten zu dürfen glauben, längst gelernt sich auseinander zu setzen.

Nägeli selbst zeigt, wie ein Metaphysiker es anfangen könnte, jenen Konsequenzen zu entgehn, mit welchen die Physik unser Gemüt bedroht. Er sucht die »Lücke in unsern Kenntnissen«, welche hier besteht« trotz der fast vollständigen Unwissenheit der Physik und Chemie über die Eigenschaften der chemischen Elemente und der Aetherteilchen« durch eine Reihe von Spekulationen auszufüllen, welche den Versuch machen, »die Thatsachen der Physik, Chemie und Physiologie auf ein einheitliches und rationelles Princip zurückzuführen« (576, 683). Das Weltbild, das wir so erhalten, ist folgendes:

Den Atomen muß eine »komplizierte Zusammensetzung« zukommen; »dafür sprechen ihre verschiedenen Eigenschaften« wie Ungleichheit des Gewichts, der chemischen Affinität und Wertigkeit der

1) Gelegentlich (S. 379) gesteht er sogar ein: »Wenn die Atome in ihren Eigenschaften konstant wären, so gieng die Welt ihrem entropischen Ende entgegen«.

Aggregatzustände, des Leitungsvermögens für Licht, Wärme, Electricität u. s. w., »ferner auch der Umstand, daß sie die Aetherteilchen an Größe und Masse fast unendlich übertreffen« (576, 617). Der Atomkörper besteht in Wirklichkeit »aus einer ungeheuren Anzahl, vielleicht aus Billionen von Amere« (762), d. i. aus »individuellen oder (für uns)<sup>1)</sup> unteilbaren Teilchen«, die vielleicht »Teilchen des Wärme- und Lichtäthers«, sind, falls dessen Teilchen, was vorerst unentschieden bleibt, nicht selbst wieder »Gruppen von Amere« sind (687). Die Amere der Atome sind, entsprechend der verschiedenen Wertigkeit derselben, zu »Particellen« vereinigt, den »Trägern der chemischen Anziehung« (763). Der Atomkörper bildet somit »im allgemeinen ein festes und unveränderliches System, indem ein großer Teil seiner Amere und Amergruppen zwar nicht unbeweglich mit einander verbunden sind, aber doch . . . schwingende, wohl auch kreisende Bewegungen ausführen. Ein anderer Teil der Amere und Amergruppen ist fortschrittsbeweglich . . . die flüchtigsten Teilchen können auch den Atomkörper verlassen, wobei sie von andern Teilchen, die von außen eintreten, nach Bedürfnis ersetzt werden« (777, 618). Wir sind deshalb »genötigt«, auch die chemischen Atome als veränderlich anzunehmen (576, 618, 779), wenn auch langsam und unmerklich, so doch dauernd. Für die Veränderungen im Atom »mag eine Sekunde fast eine Ewigkeit sein« (615). Sie sind also einerseits entstanden, und zwar »sehr wahrscheinlich nach einander in verschiedenen Zeitperioden, . . . die Elemente mit dem höheren Atomgewicht zuerst« (774, 813); sie sind ferner, »wie alle Individuen der endlichen Welt . . . in ihrer Individualität dem Untergange geweiht« (779). Diese Veränderlichkeit der Atome wird »nicht bloß aus allgemeinen Analogiegründen möglich und wahrscheinlich, sie wird auch durch bestimmte Erwägungen gefordert«, nämlich durch die Kant-Laplacesche Hypothese. »Die Annahme eines ursprünglichen Gaszustandes verlangt«, da »die Wärmebildung, die uns bekannt ist, erst mit der Zusammenballung der ursprünglich gewöhnlich zerstreuten Materie begonnen« hat, und es »ganz undenkbar ist, daß jemals eine Temperatur geherrscht habe, welche das Gestein zu Gas verflüchtigte<sup>2)</sup>, daß die chemischen Fluida damals eine andere Beschaffenheit hatten. . . . Indem dieselbe sich änderte, ballten sich die Gase zusammen zu flüssigen und festen

1) S. 714: »Wir dürfen aber die sichere Ueberzeugung hegen, daß die Amere nichts Starres und Einfaches sein können, daß sie wieder aus Teilchen zusammengesetzt sein müssen«.

2) Diese befremdliche Wendung des Gedankens gehört nicht der von Nägeli erörterten Hypothese, sondern ihm selbst an.

Körpern und gaben ihre gebundene Wärme als freie Wärme ab. Dieser Proceß dauert noch immer fort« (618 f.). Wie die Atome nun »ihre damalige Natur aus uns unbekanntem Gründen geändert haben . . ., so können sie auch durch die entgegengesetzte Veränderung wieder Wärme binden und gasförmig werden« (576). Die Umlagerung kann z. B., wenn sie »ohne äußere Einwirkung« erfolgt, »in verschiedenen Elementen zu der nämlichen Zeit in ungleichem Sinne verlaufen; sie kann aber auch, falls sie »durch äußere Umstände angeregt« wird, »gewisse Kräfte, die bis jetzt weniger wirksam waren, eine entscheidende Bedeutung gewinnen lassen«, etwa wenn unser Sonnensystem in Regionen gelangt, »in denen der Aether eine andere Beschaffenheit besitzt« (620, 779 f.). Es ist nach dem allen auch nicht die »Ausgeburt einer ungezügeltten Phantasie«, sondern »nichts anderes als die von der nüchternsten Ueberlegung gewonnene Konsequenz«, daß die Welt uns »sowohl nach dem Kleinen als nach dem Großen eine endlose Zusammensetzung und Organisation bietet«. Wie es nämlich einerseits »nicht unwahrscheinlich ist, daß man bei der wiederholten Teilung der chemischen Atome früher oder später bei individuellen Körperchen anlangt, welche einen den Weltkörpern ähnlichen Bau besitzen, an ihrer Oberfläche mit kleinen Wesen bevölkert sind, und in ihrer Vereinigung den gestirnten Himmel nachahmen«, so ist es auch »möglich, daß die Weltensysteme zu kunstvollen Organismen zusammengefügt sind, die unseren eigenen Organismus an Intelligenz weit übertreffen. Für das erstere spricht die Analogie daraus, daß alles Endliche sowohl organisiert, d. i. zusammengesetzt als auch Teil einer größeren Organisation ist, sowie der Umstand, daß ein Endliches, das in absoluter Ruhe wäre, aufhörte »wirklich zu sein und für unser Begriffsvermögen zu existieren«; die absolute Homogenität erscheint also selbst bei den »Teilungsstücken der Aetherteilchen« als eine »Unmöglichkeit«. Die absolut einfachen Atome oder unteilbaren Kraftcentren sind also imaginäre, philosophische oder metaphysische Gebilde. »Wir können uns weder etwas Unteilbares noch etwas Raumloses als wirkliches Ding denken« (606, 684). In der wirklichen Welt »kennen wir bloß Materie, die mit verschiedenen Kräften begabt ist« (609), d. i. mit »Eigenschaften eine bestimmte Wirkung auf andere Körper auszuüben« (657). Materie also ist »die Substanz eines Körpers abgesehen von einer bestimmten Wirkung«. Analysieren wir dieselbe, so finden wir stets wieder bewegten, auf einander einwirkenden Stoff. Derselbe ist daher der auf einer gegebenen Stufe der Analyse »nicht weiter zerlegbare Rest, der aber immer wieder aus Bewegung, Kraft und Stoff zusammengesetzt ist« (659). Alle in der

Natur vorhandenen Kräfte lassen sich »auf ein einheitliches und rationelles Princip zurückführen« (683 f.). Das Axiom, von dem diese »Deduktion« auszugehen hat, »sagt uns, daß die Kräfte zwischen zwei materiellen Teilchen nur als Anziehung und Abstoßung wirken können, und daß die beiden . . . einander aufhebenden Kräfte ein symmetrisches Verhältnis darstellen müssen, wie wir dies z. B. in der Elektrizität finden« (610). Diese Kräfte sind: 1) die elektrische Anziehung und Abstoßung, 2) die isagische Anziehung und Abstoßung (die gleichnamigen ziehen sich an, die ungleichnamigen stoßen sich ab); 3) die Gravitationsanziehung und Aetherabsetzung (Dominantenkräfte: die einen gleichnamigen Kräfte ziehen sich an, die andern stoßen sich ab). Diese drei Kräftepaare, die allein denkbar sind, die daher, weil »alles was vernünftig ist, . . . auch wirklich sein muß«, allein wirksam sind (610, 609), finden sich in jedem materiellen Teilchen, »es mag noch so klein angenommen werden, alle sechs, aber in ungleichen Mengen vereinigt« (686). Die isagischen Kräfte sind durch direkte Beobachtung noch nicht erkannt, weil sie sich nirgends »zu merkbaren Größen summieren« (611); ihre Wirklichkeit folgt daraus, »daß gleichartige Atome sich anziehen« (808). »Die Schwerkraft« ferner ist nur »ein Bruchteil der wirklichen Gravitationsanziehung« (723); sie »entspricht kaum den quintillionsten Teil aller in den wägbaren Massen befindlichen Gravitationskräfte, der von der Aetherabstoßung nicht kompensiert und somit für äußere Aktion disponibel ist« (729).

Diese Zusammenstellung liefert den Beweis, daß wir es mit metaphysischen Spekulationen in immanentem Sinne zu thun haben. Auf dem dunkeln Grunde der Lücken und Widersprüche, welche die physikalischen und chemischen Hypothesen über die Atome der Elemente und die Molekularkräfte, über die Eigenschaften des Aethers u. s. w. jedem Orientierten noch aufweisen, wird mit den Hilfsmitteln der Analogie und der Deduktion eine Fülle von geistreichen Spekulationen über das Wesen des Wirklichen aufgebaut, die das Ganze der möglichen, endlosen Erfahrung umfassen. Den Ausgangspunkt bildet die Ueberzeugung von der Zusammengesetztheit der chemischen Atome, die bei denen, welche der modernen Entwicklung der chemischen Hypothesen gefolgt sind, keinen Widerspruch finden wird. Auch für den Antrieb über diesen Ausgangspunkt hinauszu-  
gehen wird Nägeli dem Verständnis der metaphysisch Bedürftigen begegnen. Die Erklärung allerdings, daß die Art der Zusammengesetztheit der Atome »vor der Hand ein Rätsel bleibt« (612, 687) wird stets einen überraschenden Eingang für den Versuch bilden, die Ergebnisse der physikalischen, chemischen und physiologischen Er-

fahrung »auf ein einheitliches und rationelles Princip zurückzuführen« (683). Auch den Metaphysikern wird es ferner stets bedenklich bleiben, Nägeli zuzugestehn, was Hegel von seinen Voraussetzungen aus mit mehr Schein logischen Rechts fordern konnte, daß nämlich alles Vernünftige wirklich sein müsse (609), und noch dazu trotzdem sich damit zufrieden zu geben, daß Nägelis Annahme über »die Verteilung der Elementarkräfte an die Ameren, »nichts präjudiciere, die reale Sachlage unberührt lasse« (687). Unbedingten Widerspruch aber fordern die beiden ersten Schritte selbst heraus, die Nägeli die Höhe der Spekulation hinauf thut. Der erste derselben besteht darin, daß der Verf. alles, was aus Teilen zusammengesetzt ist, als organisiert faßt (614), und damit sich das Recht vindiciert, die Atome wie die Planetensysteme als Organismen zu deuten, ja sogar, wenn die »individuellen Körperchen« auf S. 613 dasselbe bedeuten wie auf S. 687 »die individuellen und unteilbaren Teilchen«, auf welche in beiden Erörterungen die Analyse der Atome hinführt, die Amere als erdähnlich organisierte Glieder eines milchstraßensystem-ähnlichen Organismus zu fassen. Die Rechtfertigung dieser Gleichsetzung, die Nägeli seinen Lesern überlassen hat, wird so lange nicht gelingen, als es unmöglich bleibt, die anorganischen Körper als in demselben Sinne zusammengesetzt zu erkennen wie die organischen. Ich halte deshalb diese Gedanken, in denen Nägeli mit seinem Antipoden Fechner zusammentrifft, auch als metaphysische Spekulationen für unberechtigt. Der zweite nach meinem Urteil unzulässige Gedanke besteht in dem Schluß von der ideellen Teilbarkeit der Materie ins endlose auf die reale endlose Geteiltheit derselben (571, 612 f.). Nägeli könnte sich für denselben zwar auf manche metaphysische Vorgänger berufen, vor allen auf Leibniz, mit dem er auch in der vorhergehenden Annahme sich verwandt zeigt. Dieser Schluß bildet jedoch nicht bloß das Prototyp eines Erkennens, »das weder Anfang noch Ende hat«, also nach Nägelis Urteil »nicht zur Erkenntnis« führt, er wird auch für eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* gehalten werden, solange Physik und Chemie daran festhalten müssen, zwischen dem kontinuierlichen Raum und den direkten Körperteilen in ihm zu unterscheiden. Ueberdies finde ich vom Standpunkt eines Metaphysikers, der sich damit begnügt, die Kraft als Eigenschaft des Stoffes und den Stoff als die »indifferente Masse ohne Kraftäußerung« zu fassen« (657 f.), keine Nötigung zu diesem Schlusse. Nägelis Beweisgrund besteht denn auch lediglich in der Bemerkung: »die unendliche Teilbarkeit besteht ja darin, daß man mit den Teilen nicht fertig wird« (612), in einem Satze also, der die anschließliche Beziehung auf die gedankliche Teilbarkeit zur

Schau trägt. Für den Metaphysiker, der sich zu Spekulationen über das Wesen der Materie erst entschließt, nachdem er die Begriffe der Kontinuität und der Substanz, mit denen er hier fortwährend operiert, einer kritischen Untersuchung unterzogen hat, bestehen hier allerdings Schwierigkeiten. Die Versuche der Analyse des Substanzbegriffes seit Locke sowie des Begriffes der Kontinuität seit Leibniz legen dafür Zeugnis ab. Diese Versuche stimmen ferner darin nicht nur untereinander, sondern auch mit den Erwägungen einer ganzen Reihe hervorragender mathematischer Physiker überein, daß die Einheit der Substanz nicht durch eine ins endlose gehende Geteiltheit der Materie ersetzt werden kann. In der That wird auch durch die letztere Annahme die Schwierigkeit des Problems, die Nägeli nicht berührt, statt gelöst zu werden, vielmehr ins endlose verschoben. Nicht einmal die mit dieser Annahme von der Einheitlichkeit des Substantiellen gegenüber der Vielheit seiner Wirkungsweisen häufig verbundene Ueberzeugung von dem rein dynamischen Wesen der Materie kann ich durch Nägeli für widerlegt ansehen. Die Kraftcentren der Dynamiker sind nur von denen für die chemischen Atome ausgehen worden, welche die letzteren als nicht mehr zusammengesetzt dachten; sie würden, wenn der Begriff beim Wort genommen wird, den Amere Nägelis entsprechen. Das Gegenargument Nägelis, für das er sich auf Hobbes berufen könnte: »wir können uns weder etwas Unteibares, noch etwas Raumloses als wirkliches Ding denken«, ist wie aus Späterem folgt, je nachdem man den Begriff »wirkliches Ding« deutet, entweder eine Tautologie oder ein schwerwiegender Irrtum.

Auch von den weiteren Schritten Nägelis könnte ich als Metaphysiker keinen mitmachen. Seiner Deduktion der elementaren Kräfte z. B. zu folgen hält mich ein doppeltes ab. Auch der Metaphysiker darf keine neuen Kräfte konstruieren, wie Nägeli dies mit den isagischen und Dominantenkräften thut, wenn nicht entweder auf anderem Wege Unerklärbares in den Erfahrungsthatfachen oder offenbare Widersprüche in gesicherten metaphysischen Konsequenzen aus ihnen dazu ein Recht geben. Daß aus den letzteren auf die Entropie bezüglichen ein solches Recht nicht folgt, glaube ich aber gezeigt zu haben. Daß ferner die Thatfachen der Elasticität und chemischen Affinität ein hinreichender empirischer Stützpunkt für die Annahme isagischer Kräfte seien, behauptet Nägeli selbst nicht (611, 808). Die Untersuchung gewisser Erscheinungen an »sehr sensibeln niederen Pflanzen«, die nach seiner Ueberzeugung nur durch Annahme der Isagität erklärt werden können, ist so weit ich orientiert bin, noch nicht erschienen. Für die Dominantenkräfte endlich hat

Nägeli, wenn ich recht gesehen habe, empirische Gründe überhaupt nicht angeführt. Aber selbst wenn wir uns über den vorläufigen Mangel einer zureichenden empirischen Begründung hinwegsetzen, würden wir doch den Deduktionen des Verf.s bis auf eine sorgfältigere Begründung ihrer Voraussetzungen nicht zustimmen können. Nägelis principielle Voraussetzung bildet das »Axiom«, »daß die Kräfte zwischen zwei materiellen Teilchen nur als Anziehung oder Abstoßung wirken können, und daß die beiden zusammengehörigen und sich widersprechenden, d. h. einander aufhebenden Kräfte ein symmetrisches Verhältnis darstellen müssen, wie wir dies z. B. in der Elektrizität finden« (609). Dazu kommt der Satz, »daß in jedem materiellen Teilchen Kräfte der drei Kategorien vereinigt vorkommen« (610). Verstehn wir nun mit Nägeli unter einem Axiom eine »ganz allgemeine und unbestreitbare Erfahrungsthatsache« (609), und nehmen wir ferner an, daß ein »vernünftiges Axiom« diesen Charakter seiner Gattung behalten soll: wo sind die Erfahrungsthatsachen, die jene Axiome sichern? Nägeli führt zu Gunsten des ersten lediglich die Analogie der Elektrizität an; für das letztere lediglich die Unmöglichkeit der gegenseitigen Einwirkung nur einseitig kraftbegabter materieller Teile. Aus welchen empirischen oder logischen Gründen jedoch jener Analogieschluß zu einem allgemeinen Satz führe, wiefern andererseits der Umstand, daß »aus solchem Material nichts konstruiert werden könne« eine genügende empirische Grundlage habe, diese Fragen finde ich bei Nägeli nicht beantwortet. Gewiß müssen alle metaphysischen Spekulationen empirisch fundiert sein, gewiß ist der Metaphysiker ferner auf Analogieschlüsse aus der bekannten Natur des Wirklichen angewiesen; aber die Erfahrung zeigt uns nicht bloß polar entgegengesetzte Kräfte, und noch ist es der mathematischen Physik nicht gelungen, den Traum der Schelling'schen Naturphilosophie zur Wahrheit zu machen und die Elektrizität zur Grundkraft der Natur zu stempeln.

Ich verzichte darauf Einzelheiten zu erörtern; aber ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß Nägeli bei seiner Hypothese über die Aetherkonfiguration die kinetische Theorie der Gase zur Grundlage wählt, ohne auf andere Hypothesen, z. B. die Maxwells, welche, wie er selbst zugeben wird, auf festerer empirischer und mathematischer Basis errichtet ist, irgend welche Rücksicht zu nehmen.

Die bisher ausgesprochenen Bedenken gegen die metaphysischen Annahmen des geistreichen Naturforschers waren der naturwissenschaftlichen Grundlage der Metaphysik entnommen, die Nägeli als unerläßliche anerkennt. Viel schwerer wiegen die erkenntnistheoretischen Zweifel, die seine Deduktionen herausfordern. Nägeli ver-

wirft die Erkenntnistheorie mit der Philosophie überhaupt; er behandelt einzelne Probleme derselben, meist im Gegensatz zu Ausführungen von Helmholtz, ohne von der Arbeit der Erkenntnistheoretiker seit Locke und Kant irgend welche Notiz zu nehmen. So hält er Helmholtz's »wissenschaftlichem Pessimismus« entgegen (676 f.), daß Chemie und Physik »objektive Wahrheit« enthalten, d. h. die von unserm Vorstellen unabhängige Wirklichkeit wiedergeben, sofern sie die »objektive Existenz von Molekeln der wägbaren Substanzen . . . und der . . . Aetherteilchen« beweisen. »Jede Bewegung« hat in diesem Sinne daher »reale und objektive Wahrheit«. Symbolisch und subjektiv bleiben unsere Vorstellungen von den Dingen nur so lange, »als sie für uns in der Form von Qualitäten erscheinen«; sie entsprechen der Wirklichkeit »sobald die Qualitäten in Quantitäten aufgelöst sind«. Der Schluß gegen die absolute Wahrheit unserer Vorstellungen ist aus demselben Grunde falsch, der alle Annahmen über Apriorität, auch z. B. des Gesetzes der Identität widerlegt, deshalb nämlich, weil »in dem Subjekt als Teil des Ganzen die nämliche Gesetzmäßigkeit, die nämliche Logik gebietet wie in dem Universum« (650).

Hier rächt sich die Nichtachtung aller Philosophie an dem Naturforscher, der über die Schranken der Naturerkenntnis philosophiert. »Die Forderung, daß der Naturforscher philosophische Kritik üben müsse«, die Nägeli abweist, weil die Naturerkenntnis mit dem Glauben der transscendenten Metaphysik nichts zu thun habe, wird der Philosophie gegenüber zu einem schweren Unrecht, die nicht nur der Metaphysik lediglich im immanenten Sinne Berechtigung zugesteht, sondern überdies ihre Basis in der Bearbeitung der psychologischen Thatsachen, der logischen und erkenntnistheoretischen Probleme sucht. Würde Nägeli mit Helmholtz anerkennen, daß »das Geschäft die Quellen unseres Wissens und den Grad seiner Berechtigung zu untersuchen, immer der Philosophie verbleiben« muß, würde er dem entsprechend beachtet haben, daß auch die deutsche Philosophie seit Jahrzehnten in diesem Sinne sich zu erneuern sucht, so würde er nicht der Versuchung erlegen sein, den erkenntnistheoretischen Erörterungen desselben Argumente entgegenzusetzen, welche den Elementen aller Kritik der Erkenntnis zuwiderlaufen. Dann würde er zugestehn: Die Objekte des begrifflichen Vorstellens, die wir durch die wissenschaftliche Analyse der Wahrnehmungsthaten gewinnen, sind, wenn auch in anderem Sinne, so doch ebenfalls nur vorgestellte Objekte. Die Welt des Wirklichen, die wir so konstruieren, kann daher ebenfalls nur die Welt sein, so wie wir sie befreit von der natürlichen Illusion der Objektivierung der Empfindungen zu



Eigenschaften der Dinge vorstellen; sie kann nur das Wirkliche sein, wie wir es begrifflich vorstellen, nicht wie es unabhängig von unserm Vorstellen wirklich ist. Auch wenn wir das begrifflich bestimmte Wirkliche der sinnlichen Wahrnehmung räumlich, zeitlich und kausal ins endlose erweitern, bleiben wir innerhalb des Gebiets der Wirklichkeit unseres Vorstellens. Nur eine Metaphysik, welche diese Grenzen unseres Erkennens unbeachtet läßt, eben jene transcendente Metaphysik, die anfängt, wo das mögliche Wissen aufhört, jener Mysticismus, den Nägeli mit Recht verwirft, konnte wähen, das Wirkliche zu erkennen, wie es abgesehen von unserm Erkennen wirklich ist. Aus diesem Grunde ist denn auch das Ganze, als dessen Glied wir uns finden, mit uns gleicher Natur, deshalb gebietet dort wie hier die gleiche Gesetzmäßigkeit. Nägelis Schluß also vom Ganzen auf den Teil ist erkenntnistheoretisch beleuchtet ein *ἵσιστερον πρότερον*. Ein solches bleibt er auch, wenn wir mit Nägeli anerkennen, daß die vergleichend psychologische Untersuchung der Entwicklung des Intellekts die Lehre von der absoluten Apriorität derjenigen Vorstellungsformen, die wie die Raum- und die Kausalvorstellung erst in bestimmten Entwicklungsstufen auftreten, unmöglich macht. Denn auch diese Abhängigkeit derselben von dem von uns verschiedenen Wirklichen zeigt nur, daß die Ausbildung derselben im Subjekt nicht beziehungslos zu dem Wirklichen überhaupt verläuft. Sie fordert nicht den undenkbaren Gedanken, daß die Wirkung von der einen der wirkenden Ursachen, der Beschaffenheit des erkennenden Subjekts, schlechterdings unabhängig sei. Wer dies annimmt, begeht vielmehr in entgegengesetzter Richtung den gleichen Fehltritt, den die Verteidiger absoluter Apriorität thun. Unverständlich bleibt mir allerdings auch, selbst wenn ich Nägeli seine erkenntnistheoretischen Voraussetzungen zugeben könnte, in welchem Sinne er lehren kann, daß die naturwissenschaftliche Erkenntnis »die Qualitäten in Quantitäten auflöst«. Sind ihm wirklich die Atome mit ihren Kräften und der durch sie bedingten Bewegung das qualitätslose Wirkliche? Sind Wirklichkeit, Kausalität, Ding und Eigenschaft, Raum und Zeit, rein quantitative Begriffe? Bleibt das ins unendliche organisierte Wirkliche in der That ohne qualitative Bestimmung?

Dieser Mangel an erkenntnistheoretischer Kritik ist es auch, der Nägelis psychologische Lehren, so richtig ihr Ausgangspunkt ist, so vieles von ihnen auch auf richtigem Wege liegt, doch zu einem irri- gen Ziele führt. Nägeli erkennt an, daß wir »das Geistesleben nur aus unsern subjektiven Erfahrungen kennen« (596). Er behauptet vielleicht mit Recht, daß die ersten Keime unserer Gefühle nicht bloß den nie-

deren Tieren, sondern auch den Pflanzen und selbst den unorganischen Körpern zuzusprechen seien (596, 643 f.). In den Hypothesen ferner, die der Konstruktion der psychischen Entwicklung innerhalb des organischen Lebens dienen, findet sich neben manchen Allgemeinheiten, welche das Bewußtsein der Schwere der Probleme vermissen lassen, doch auch vieles besonnen Gedachte. So begnügt sich Nägeli zwar einerseits mit der Erklärung, daß »das Bewußtsein unmittelbar aus der Erinnerung hervorgehe«, weil es »nichts anderes als das Zusammenwirken vieler Erinnerungen« sei (668); ebenso gilt ihm der Proceß der Ueberlegung für »nichts anderes als die gleichzeitige Thätigkeit verschiedener Vorstellungsspuren« (671)! Daneben aber finden wir auch eine in mehrfacher Hinsicht treffende Polemik gegen den anthropomorphistischen Hylozoismus Häckels.

Im Grunde aber steht Nägeli mit Häckel auf dem gleichen Boden. Er bekennt sich wie jener zum Materialismus. Er nimmt »das Zustandekommen geistiger Bewegungen aus stofflichen Bewegungen als Thatsache« an (666). Wirklich also ist ihm ausschließlich das durch sinnliche Wahrnehmung Gegebene. Daß uns überdies durch das Selbstbewußtsein Wirkliches gegeben werde, gibt Nägeli zwar zu; aber diese Erfahrung ist eben »subjektiv«! Der Gedanke also kommt wieder zum Vorschein, daß die chemischen Atome und ihre Bewegungszustände das selbständige Wirkliche sind. Der Mangel an erkenntnistheoretischer Kritik hindert also auch die Einsicht, daß das Wirkliche der sinnlichen Wahrnehmung und ihrer begrifflichen Bestimmung die Wirklichkeit des Vorstellenden zur Voraussetzung hat, daß also wenn irgendwo uns das Bewußtsein das Wesen des Seienden gibt, dies nur sofern möglich ist, als wir uns selbst als wirklich finden, nicht sofern wir das von uns Verschiedene als wirklich — vorstellen! Auf solcher kritisch durchgearbeiteten Grundlage würde Nägeli zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß das Wirkliche, das uns im Selbstbewußtsein als Gefühl oder als Vorstellung und Wille gegeben ist, uns vom Standpunkt der sinnlichen Wahrnehmung aus, der uns selbst als körperlichen Organismus zeigt, als Bewegungsvorgang in irgend welchen lokal begrenzten Teilen des nervösen Centralorgans erscheint. Diese Grundlage wird denn auch durch keinen seiner Einwürfe als unzureichend dargelegt. Sie fordert nicht das »intellektuelle Opfer« der Annahme »mystischer geistiger Punkte« (667) zwischen den Stoffmolekeln. Sie gesteht dem Physiologen zu, daß er von seinem Standorte aus nirgends eine Lücke zwischen dem Bewegungsvorgang findet, durch den unsere Sinnesorgane erregt werden, und dem Bewegungsvorgang, der eine jenem Reiz entsprechende unwillkürliche oder absichtliche Muskelzuckung auslöst.

Sie behauptet nur, daß die Molekularbewegungen, die der Physiologe etwa in den Hinterhauptslappen findet, von seinem Standpunkte aus eben das bieten, was dem Psychologen im Selbstbewußtsein, also von einem ganz andern Standpunkte aus, als Gesichtswahrnehmung gegeben ist. Sie fordert nicht das Wunder, daß »der organisierte Stoff ohne Ursache die Eigenschaft der Empfindung und des Bewußtseins erlange, und daß er sie . . . ohne Wirkung wieder verliere« (594); sie sucht vielmehr wie Nägeli plant, das komplizierte Geistesleben des Menschen als eine Entwicklungsstufe aus dem einfachsten Bewußtseinsinhalt, den Rudimenten des Lust- und Unlustgefühls, und aus der einfachsten Form seiner Setzung, dem Gesetz der Identität abzuleiten. Niemals allerdings wird ihr das Bewußtsein eine Eigenschaft des Stoffes werden; ihr werden die Welt des Bewußtseins in uns und die Welt des Stofflichen außer uns stets durch die Differenz geschieden bleiben, welche das Wirkliche in der Auffassung des Selbstbewußtseins von eben diesem Wirklichen in der Vorstellung der sinnlichen Wahrnehmung und ihrer begrifflichen Analyse trennt. Niemals ferner wird sie deshalb zugeben, was Nägeli seinem Gegner Dubois-Reymond einräumt, daß die Ableitung der Empfindung aus der Bewegung die Schranken unseres Erkennens überschreiten würde; sie wird vielmehr immer behaupten, daß hier ein falsch gestelltes Problem vorliege, daß jeder Versuch einer solchen Ableitung widersinnig sei, weil er voraussetze, daß wir auf dem Wege der Analyse der sinnlichen Wahrnehmung, die uns nur Bewegungen materieller Teilchen kennen lehren kann, auf das im Selbstbewußtsein Gegebene treffen könnten und umgekehrt. Niemals endlich wird sie deshalb anerkennen können, was Nägeli seinem Gegner vorhält, daß eben diese Schranke der Analyse unserer sinnlichen Erkenntnis gesetzt sei. Wie das Wirkliche es anfängt zu wirken, werden wir allerdings nie wissen. Hier stehn wir vor den Grenzen unseres Erkennens. Dort aber sind wir vor ein Problem gestellt, dessen falsche Formulierung anzuerkennen jeder gezwungen ist, der die oben entwickelten Prämissen einräumt.

Nach dem allen darf ich es unterlassen im Einzelnen nachzuweisen, daß auch Nägeli ähnlich wie Häckel nicht mehr Materialist im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Dafür genüge der Hinweis, daß Nägeli »das Geistesleben in seiner allgemeinen Bedeutung als den immateriellen Ausdruck der materiellen Erscheinung« denkt, und zwar specieller als »die Vermittlung von Ursache und Wirkung«, als »das Vermögen der Stoffteilchen, auf einander einzuwirken« (598). Denn offenbar steht, wer den geistigen Vorgang als »die Vollziehung der Einwirkung« faßt, »welche in Be-

wegung besteht«, wer in diesem Sinne »das nämliche geistige Band durch alle materiellen Vorgänge sich schlingen« läßt, auf der Stelle, wo die Extreme des Materialismus und Spiritualismus in einander übergehn. Auch den fruchtlosen Versuch, diese spiritualistische Wendung des Gedankens mit den sonstigen materialistischen Erklärungen Nägelis zu vereinigen, darf ich unterlassen.

Beachten wir aber, daß hier einer der ersten Botaniker unserer Zeit auf seinem Wege nach einer metaphysischen Weltauffassung von materialistischen Voraussetzungen aus, teils unabhängig von einem der hervorragendsten Zoologen, teils gegen denselben polemisch zu den gleichen spiritualistischen Resultaten gelangt, so dürfen wir hoffen, die Zeit einer dauernden Versöhnung der beiden lange Zeit feindlich gesinnten Schwestern, der Naturwissenschaft und der Philosophie, sei nicht fern. Das Bündnis kommt nicht mehr zu frühe; beide Gebiete bleiben auch für die Zukunft getrennt: dort das Wirkliche, wie es durch die begriffliche Analyse der sinnlichen Wahrnehmung gegeben wird, die Welt als Komplex mechanischer Vorgänge, hier das Wirkliche, wie es durch die Analyse des Selbstbewußtseins gefunden wird, die Welt als ein Komplex psychischer Vorgänge. Beider Methoden ferner entwickeln sich auf der gleichen Grundlage; wie die Philosophie immer deutlicher eingesehen hat, daß ihr Bau so weit ohne Halt ist, als seine Fundamente nicht in der Erfahrung ruhen, so wird die Naturwissenschaft immer mehr sich überzeugen, daß sie nicht bloß zur Verifikation, sondern selbst zur Auffindung neuer begrifflicher Bestimmungen des Wirklichen der Deduktion bedarf. Beide endlich sind für die Lösung ihrer Probleme auf einander angewiesen: die Naturwissenschaft kann die Hülfe der Psychologie für das Verständnis der psychischen Lebensvorgänge nicht entbehren; sie muß ohne logische Kritik ihrer Methoden, ohne erkenntnistheoretische Kritik ihrer Voraussetzungen dem Dogmatismus verfallen; die Philosophie andererseits bedarf zum Verständnis des gesetzmäßigen Zusammenhangs der psychischen Vorgänge unter einander wie mit den mechanischen eindringender physiologischer Kenntnisse, ferner zur Einsicht in das Wesen der wissenschaftlichen Methode der sicheren Fühlung mit der Fortbildung der Einzelmethoden gerade auf naturwissenschaftlichem Gebiet, wo die Bedingungen bestimmter gegeben sind, endlich der kritischen Assimilierung der naturwissenschaftlichen Resultate, um den Unterbau für diejenigen Spekulationen der Metaphysik zu gewinnen, die sich auf die körperliche Natur des Wirklichen beziehen.

Die Absicht der vorstehenden Erörterungen ist, zu solcher Verständigung beizutragen.

Breslau.

B. Erdmann.

Shakespeares Vorspiel zu der Widerspänstigen Zähmung. Ein Beitrag zur vergleichenden Litteraturgeschichte, von A. von Weilen. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt Rütten u. Loening. 1884. VIII und 93 S. gr. 8°. M. 2.

Ueber die orientalischen Quellen des von Shakespeare in der *Induction* zu *Taming of the Shrew* bearbeiteten Schwankes und seine Verbreitung in Europa handelte im Zusammenhang zuerst Simrock, Quell. d. Shakespeare<sup>2</sup> I 334 fl., und verschiedene Shakespeare-Herausgeber haben sich ebenfalls kurz damit befaßt. Die vorliegende Abhandlung gibt eine ungleich eingehendere Darstellung der Geschichte jenes Stoffes, wobei eine Menge neues Material herangezogen ist, dessen Nachweis der Verf. zum Theile Reinhold Köhler verdankt. Das erste Kapitel behandelt »die Entwicklung des Stoffes vor seiner dramatischen Behandlung«. Wesentlich Neues gegenüber Simrock und dem was andere beigebracht haben bietet dieser Abschnitt nicht. Doch werden einige bis jetzt nicht bekannte Schriften angeführt, in welche der Schwank aus Vives oder Heuterus ebenfalls übergegangen ist. Am Schlusse dieses Kapitels meint der Verf., daß seit der Bearbeitung Jakob Bidermans in der *Utopia* (1640), abgesehen von der deutschen Uebersetzung dieses Werkes durch Hörl von Wätterstorff, der Schwank in der Erzählungslitteratur nicht mehr vorkomme. Dem ist nicht so. Derselbe taucht vielmehr in der deutschen Schwanklitteratur des 17. und 18. Jahrh. noch öfter auf. Zunächst ist eine ältere Bearbeitung, wie es scheint nach Vives und Goulart, zu nennen von Majerus bei Dornavius, *Amphitheatrum sapientiae socraticae joco-seriae* (Hanov. 1619) I 161. Diesen Text druckte J. P. Langius u. d. T. *De cerdone, quodam ridiculo unius diei rege* in seinem *Democritus ridens, Editio secunda* (Ulmae 1689) S. 568 ab. — Eine deutsche Bearbeitung des Briefes von Vives bietet Der Kurtzweilige Tisch-Rath oder Angenehme Zeit-Vertreiber (o. O. 1726) S. 143. — Eine kurze Darstellung findet sich ferner in der Sammlung Lieblicher Sommer-Klee und Anmuthiges Winter-Grün (o. O. 1670) S. 22; sie mag hier stehn: Vor Braunsweich lag Sonnabends ein trunckener Bawer im Felde im Graß, ließ die Pferde ihren Weg gehen, hiezu kam einer von Adel gefahren, befahl, man solte den Bawer in die Kutsche legen, und auffß schleunigste nach dem Schloß führen, welches denn geschah, der Bawer ward also truncken in ein herrlich Gemach geleget, die Taffel ward gedecket, Musicanten hin gestellt, die da musicirten, in dem kam der von Adel mit den seinigen auffß prächtigste daher gestiegen, Hanß erwachte, sahe und hörete alles, meynete nicht anders er wäre im Himmel, er ward von deß Junckern Töchtern zur Taffel geführt, oben an ge-

setzet, herrlich tractiret, muste auch tantzen, endlich wieder ganz stern voll gesoffen, und also im Trunk wieder an das Ort geführet, wo er vor gelegen. Als er alldorten wieder erwachete, gieng er fein sinnlich zu Hause, und schwur ein Eyd, er wäre bey Gott im Himmel gewesen, O wolte Gott, Fraw, du stürbest heute, du soltest erfahren, wie schön es im Himmel wäre. — Die Verlegung der Scene nach Braunschweig wird auf ein Mißverständnis von *Brugis* (d. h. in Brügge) bei Vives — welches Wort auch Goulart mißverstanden hatte, der dafür *Bruxelles* setzte — zurückzuführen sein. — Der abgedruckte Text findet sich auch in dem Uberaus lustigen Scheer-Geiger (o. O. 1673) I S. 41, sowie in Memels Lustiger Gesellschaft (Zippel-Zerbst 1695) No. 41.

Noch ein paar nebensächliche Bemerkungen zu diesem Kapitel. Der Text aus Burtons *Anatomy of Melancholy* (v. Weilen 6) steht auch bei Warton-Hazlitt IV 219. Es gibt von dem Buche eine Reihe von Ausgaben; vgl. Hazlitt, *Hand-Book* und *Collections and Notes*. Die *Apothegms delivered by King James* ect. (v. Weilen a. a. O.) erschienen zuerst 1658; vgl. Hazlitt, *Coll. and Not.* 10.

Im zweiten Kapitel bespricht v. W. die englischen dramatischen Bearbeitungen, ferner die von Norton aufgefundene englische Prosa-version (*The Waking Man's Dream*; mit W. M. D. im Folgenden bezeichnet), welche dieser für identisch mit der von Warton gesehenen Erzählung Edwards' v. J. 1570 erklärte und für die direkte Quelle von *Taming of a Shrew*, auf welchem Shakespeares Stück basiert, hielt, sowie endlich die von Percy abgedruckte englische Ballade in ihrem Verhältnisse zu einander. Jene von anderen Forschern ohne Prüfung angenommene Behauptung Nortons weist v. W. zurück an der Hand der eigenen Erklärung des unbekanntnen Verf. von W. M. D., daß die Geschichte auf Neuheit keinen Anspruch mache, sowie durch den Hinweis auf die dieser Version eigentümlichen Details, von denen sich nichts in dem Drama wiederfindet. Aber er hätte seine Beweisführung unschwer noch wesentlich verstärken können, wenn er sich die Frage nach der Quelle von W. M. D. vorgelegt hätte. Er würde da bald zu der Erkenntnis gelangt sein, daß diese Version auf Goulart beruht, wie sich aus Folgendem ergibt. Der französische Bearbeiter verlegt, wie schon bemerkt, wohl in Folge eines Mißverständnisses die Scene nach Brüssel; dasselbe ist in W. M. D. der Fall. Während ferner bei Vives der Trunkenbold nur in den Palast geschafft und dort in ein Bett gelegt wird (*Jussit [Philippus] hominem deferrī ad palatium et lecto Ducali collocari. De mane ubi evigilavit ect.*), heißt es bei Goulart: *Donques il fait enlever ce dormeur, le porte[r] en son palais, le*

*fait coucher en un des plus magnifiques lits du Prince, . . . le despouiller de la sale chemise qu'il portoit, et le vestir d'une autre de fin lin.* Hiermit vergleiche man in W. M. D.: *He caused his men to carry away this sleeper . . . and makes them lay him on a rich bed. They presently strip him of his bad cloathes, and put him on a very fine and cleane shirt, instead of his own, which was foule and filthy.* Man vergleiche ferner die folgende Stelle in den drei Texten. Vives: *De mane ubi evigilavit, praesto fuerunt illi pueri nobiles et cubicularii Ducis, qui non aliter quam ex Duce ipso quaerent, an luberet surgere et quemadmodum vellet eo die vestiri.* Goulart: *Quand l'yvrongne . . . commença à se resveiller voici arriver . . . des pages . . . qui . . . font plusieurs grandes reverences, lui demandent à teste nue ect.* W. M. D.: *They honour him with the same great reverences as if hee were a Sovereigne Prince; they serve him bare headed ect.* Ferner wird bei Goulart dem Trunkenbolde Hipocras (Gewürzwein) serviert (*on presente force hipocras et vin precieux*); ebenso heißt es im W. M. D.: *They serve him with very strong wine, good Hipocras.* Bei Vives dagegen ist nur von *vinum* die Rede.

Da nun Goulart von anderem abgesehen schon wegen des bei ihm nicht vorhandenen Schlusses des W. M. D. nicht aus letzterem geflossen sein kann, und auch zur Annahme einer verlorenen beiden gemeinsamen Quelle keine Veranlassung vorliegt, so muß W. M. D. als ein Ausläufer von Goulart angesehen werden. Nun erschien aber Goulart erst 1607; mithin ist W. M. D. jünger nicht nur als *Taming of a Shrew*, sondern auch als Shakespeares Drama, mag letzteres nun 1594 (Drake und Delius), 1596 (Malone), 1596—7 (Furnivall und Dowden), 1599 (Chalmers) oder 1600 (Fleay) gedichtet sein.

Diese Abhängigkeit des W. M. D. von Goulart erklärt auch, wie es kommt, daß der Trunkenbold in dem ersteren als *tradesman* bezeichnet wird. Bei Goulart ist er ein Handwerker (*artisan*), und in dieser Bedeutung ist auch das Wort *tradesman* hier zu fassen.

Diese Datierung von W. M. D. ist auch von Bedeutung für die Frage nach dem Alter der Ballade; denn dasselbe nur aus dem Bänkelsängertone zu erschließen, wie dies unser Verf. (S. 16) thut, ist doch am Ende manchem bedenklich. Die Ballade ist nun offenbar mit W. M. D. nahe verwandt, wie, was auch v. W. bemerkt, der Schluß zeigt. Es darf vielleicht auch auf das folgende kleine Detail hingewiesen werden. W. M. D.: *Phillip with Princely delight beholds this play from a private place.* Die Ballade: *From a convenient place, the right duke his good grace Did observe his behaviour in every case.* Da aber W. M. D. wegen der in der Ballade fehlen-

den Namen Philipp und Brüssel sowie wegen der Uebereinstimmung mit Goulart nicht aus dieser geflossen sein kann und auch hier zur Annahme einer gemeinsamen Quelle keine Veranlassung ist, muß die Ballade aus W. M. D. geflossen sein.

Das dritte Kapitel unserer Schrift beschäftigt sich eingehend mit der Dramatisierung des Stoffes durch Hollonius, Pastor in Pölitz bei Stettin, über dessen Persönlichkeit und dichterische Thätigkeit ein Exkurs eingeschoben wird.

Auch die Jesuiten haben sich für ihre dramatischen Aufführungen des Stoffes bemächtigt. Der Verf. bespricht im ersten Teile des vierten Kapitels zwei Scenare von Aufführungen in Grätz 1639 und Augsburg 1698 sowie die Komödie von Du Cerceau, zuerst 1717 aufgeführt. Allein schon früher hatten die Jesuiten den Schwank auf die Bühne gebracht. In Ingolstadt wurde 1623 aufgeführt *Jovianus castigatus seu tragicocomica catastrophe ect.*; vgl. Serap. 1864, S. 224. Es liegt hier eine freilich nur ganz äußerliche Verbindung unseres Schwankes mit der Erzählung vom Könige im Bade vor; vgl. meine Schrift über Longfellows *Tales of a Wayside Inn* 56 und 152. Der Trunkenbold heißt hier Hegio. Die auf ihn bezüglichen Stellen des Scenars lauten: Hegio wol betrunken stelt sich als ein wahres Ebenbildt der schandtlichen Füllerey für (I 5). Jovianus last den vollen Pawern Hegionem, welcher am Weg schlieffe, aufheben, unnd mit Königklicher Zierden bekleyden. Macht also dem Hoffgesindt ein lächerliches Affenspiel (I 6). Hegio verwundert sich deß unversehnen Glücks und Standts: fangt derowegen an sich zu Königklicher Hochheit zuschicken (II 1). Palestrio beschreibt ordentlich das Pangget, so der vermeynte König Hegio angestellt (II 3). Hegio verwundert sich deß schlechten Wesens, inn welches er in Füllerey widerumb verstossen: und letstlich auß solcher seiner verenderung lernt er die Unbeständigkeit der Welt erkennen (II 6).

Viel ausführlicher ist ein späteres Scenar aus Dillingen 1642 gehalten, das ebenfalls jene beiden Stoffe verbindet und auf dem vorigen beruht: *Joviani superbia castigata ect.*, vgl. Serap. 1864, S. 333. Die Hegio betreffenden Stellen sind: Hegio blindt voll helt mit Tyndaro seinem Wegweiser ein wunderbarliches Spil, und legt die Art der Trunckenheit meniglich für die Augen, welches Joviano Gelegenheit sein aigne Blind- unnd Thorheit zuerkennen an die Hand hette geben können (I 6). In dem sich Jovianus widerumb selbstn dapffer herfür streicht, sihet er ungefahr Hegionem den vollen Zapffen auff dem Weg ligen, hört ein weil seinen Phantaseyen zu, und befiehlt endtlich, daß man ihn also toll und voll Königlich kleiden, und, nach dem er außgüthert, in allem gleicher Gestalt tractieren



solle, damit er hernach auß dessen so kurtzer Regierung das Gespött treiben möchte, gleich als wann er seines Königreichs auff ewig versichert wäre (I 7). Hegio der newgebachne ubernächtige König kan sich selbst in der neuen Königlichen Tracht nicht kennen, schleicht allgemach auß der Residenz herfür, besihet und besinnet sich hin und wider, nach dem er aber vermerekt, daß alles Hofgesind ihme gehorsambist auffwartet, bedunckt er sich endlich auch keinen Bawren, schickt sich derhalben in Bossen und laßt allen Hofleuten durch Palaestriem und Ligurionem ernstlich zum Dienst ansagen (II 1). Hegio nimbt den gantzen Hofstab in Pflichten, warauff ein ansehliche Music gehalten wird, darein auch Hegio singet, und weilen ihm die Füëß hupffend werden, thut er ein höffliches Tänzlein. Empfangt darauff die Königliche Cleinodien, und in dem man ihn mit grossem Gepräng widerumb in die Residenz begleitet, werden under weegs zween Bawren Menalcas und Malchus, die viel von alter Kundtschafft sagen wolten, von ihm hefftig und mit Zorn abgewisen (II 2). Palaestrio erzehlt die schöne Hofweiß, deren sich Hegio ob der Tafel und sonsten gebraucht hette. Als nun Jovianus der König genug darab gelacht, wird auff seinen Befelch der verummete König wider voll angefüllet, und in seinen alten Kleidern, an das Orth, da sie ihn newlichst voll gefunden, getragen (II 4). Palaestrio hört Hegionem auff offener Gassen noch schnarchen, weckt ihn auff, und obwolen ihm das so bald verlohnrne Königreich noch starck im Kopff umbgienge, der schmutzige Bawrenküttel aber ubel in die Nasen riechen wolte, wird er doch widerumb zu seinem Pflueg und Hacken gewisen (III 3). — Der Name Menalcas, den hier ein Bauer führt, deutet wohl auf Bidermans Utopia hin, wo der Trunkenbold so heißt.

Auf dieses Scenar geht wieder ein kürzer gehaltenes von 1649 aus Freiburg i. Br. zurück: *Ironia vitae humanae* ect.; vgl. Serap. 1865, S. 16.

Die zweite Hälfte des vierten Kapitels bespricht Christian Weises Schauspiel und bringt einige weitere Zeugnisse über das Fortleben des Stoffes auf der Bühne in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei.

Ueber den übrigen Teil der Schrift fasse ich mich ganz kurz, da ich hier Nachträge oder sonstige Bemerkungen nicht zu machen habe. Im fünften Kapitel werden dem Leser Holbergs *Jeppe paa Bjerget* und Kotzebues Bearbeitung desselben sowie einige deutsche Dramatisierungen vorgeführt.

Das sechste Kapitel endlich behandelt das unter Coffeys Namen gedruckte englische Singspiel und Calderons *La vida un sueño*, beide

nebst ihren zahlreichen Uebersetzungen und Bearbeitungen, wo unter denen des ersteren Weißes »Verwandelte Weiber« und unter denen des spanischen Dichters Grillparzers »Der Traum ein Leben« hervorragen. — Den zum Texte gehörigen Anmerkungen folgt ein ausführliches Register, das überhaupt in solchen Arbeiten nie fehlen sollte.

Das Buch ist gewandt und anziehend geschrieben. Der Verf. hat gründliche Studien zu demselben gemacht. Seine Methode ist gut, sein ästhetisches Urteil sicher und treffend.

Erlangen.

Hermann Varnhagen.

Eraclius. Deutsches Gedicht des dreizehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Harald Graef. (Quellen und Forschungen Heft 50). Straßburg, Trübner 1883. 264 S. 8°.

Eine neue Ausgabe des altdutschen Gedichtes vom Kaiser Eraclius kommt recht erwünscht, denn den Text des Gedichtes, welchen Maßmann 1842 geliefert hat und der bald nach seinem Erscheinen dem Urteile Moriz Haupts verfiel, würde niemand stilistischen und litterarhistorischen Untersuchungen haben zu Grunde legen können. Und für solche ist jetzt, nachdem die wichtigen Ausgaben des Eilhart (von Lichtenstein) und des Veldeke (von Behaghel) erschienen sind, die rechte Zeit gekommen. Der Schwerpunkt des vorliegenden Bandes liegt denn auch in dem Text, auf dessen Herstellung der Herausgeber eine durch den Erfolg reich belohnte Sorgfalt verwandt hat. Die umfangreiche Einleitung S. 1—83 behandelt außer der Ueberlieferung des Gedichtes die Frage nach Heimat und Alter, ferner Stil und Versbau, das Verhältnis zur Quelle und die Persönlichkeit des Autors, fördernd, aber doch nicht ohne zu mehrfachem Widerspruch Veranlassung zu geben. Die Eraclius-Sage, eine der verbreitetsten und interessantesten des Mittelalters, welcher der größere Teil des Maßmannschen Buches gewidmet ist, hat Graef nicht weiter berücksichtigt. Ich billige durchaus die Grenzen, die sich der Verf. bei seiner Erstlingsarbeit gesteckt hat, möchte aber hier zugleich betonen, daß auch die Behandlung der Sage bei Maßmann durchaus unmethodisch ist und das anziehende Material, welches er zusammengebracht und neuerdings G. v. Zezschwitz und andere noch vermehrt haben, eine neue Bearbeitung gewiß lohnen wird.

Kap. I der Einleitung bespricht die handschriftliche Ueberlieferung. Bei A, der Wiener Hs. 2693, als deren Hauptinhalt

wiederholt 'eine' gereimte Kaiserchronik angegeben wird, hätte G. bemerken sollen, daß es die von Maßmann mit  $\mathfrak{B}$ . bezeichnete Hs. der bekannten Kaiserchronik des 12. Jahrh. ist, die hier (wie in  $\mathfrak{B}^2 \mathfrak{B}$ ) in einer ersten Ueberarbeitung mit reinen Reimen erscheint (Recension B in meiner in Vorbereitung befindlichen Ausgabe), und daß unser Gedicht in dieser Hs. an die Stelle der dem Kaiser Eraclius gewidmeten Partie des alten Werkes (Maßm. 11153—11366) getreten ist. Uebrigens zählt diese Hs. 112, nicht 120 Pergamentblätter, die Zahl 120 kommt erst durch Hinzurechnung eines aus dem 15./16. Jahrh. stammenden Registers auf Papier heraus, s. Tab. Cod. Vind. II 118, wo aber als Alter der Hs. falsch angegeben ist '12. Jh.'; Roediger, dem ich eine Beschreibung verdanke, setzt sie erst ins 14., Graef gibt das 13. Jahrh. an. Auch über B (cgm. 57) hat G. eine unrichtige Angabe: aus Ettmüller und Behaghel (Eneit S. IX und La. zu 13485) geht deutlich hervor, daß der Eraclius erst auf Bl. 134 b (nicht 124) beginnt.

Die beiden Hss. des Gedichtes gehören dem bairischen Sprachgebiete an, doch tritt in B. der Dialekt gröber auf als in A. Aus A werden S. 4 die unorganischen Verlängerungen (Nom. *krafte*, Adj. *holte*, Part. *bescherte* u. s. w.) hervorgehoben, aber bei Fällen wie *daz houbte*, *diu magte*, wo die gleiche Verlängerung nach Synkope eingetreten ist, ungenau von 'Umstellung des e' gesprochen.

Den Beweis, daß B viel weniger Vertrauen verdient als A und daß bei dem Mangel anderer Träger der Ueberlieferung A der Ausgabe zu Grunde gelegt werden muß, führt G. in erschöpfender Weise. Aber schon Haupt hatte bemerkt, daß beide Hss. gemeinsame alte Fehler haben, und Graef hätte diese Beobachtung etwas eindringender verfolgen sollen als er gethan hat. So hätte er die in beiden Hss. etwas verrenkte Stelle 4176 ff. durch Streichung zweier Verse leicht in Ordnung bringen können:

4176 *ir erkennet niht des wibes art:*  
 [*diu un[s]elde ist ir be[s]chert*]  
*swaz man ir ernestlichen wert,*  
*daz sie des aller meiste gert,*  
 [*ob sies doch nimmer wirt gewert*].

Schon Veldeke hütet sich zwei gleiche Reimpare hinter einander zu bringen, und auch bei unserm Dichter, dessen Kunst unzweifelhaft vorgeschritten ist, kenne ich außer der obigen Stelle nur vier Fälle, wo aber die gleichen Reime durch einen auch äußerlich in der Ueberlieferung hervortretenden deutlichen Einschnitt der Erzählung getrennt sind (v. 139—142, 653—656, 1039—1042, 4095—4098) und einen fünften, der wieder das kritische Messer nötig macht.

Es heißt von den Festlichkeiten bei der Vermählung:

2397 *des manec varnde man genôz,  
den dar ze komen niht verdrôz,  
der wart rîche alzehant.*

2400 *man gap in (l. im) phärt und gewant:  
[ez leite etelîcher an]  
daz sîn vater und sîn an  
fô guotes nie niht gewan.  
[sur geschicht noch manegem man.]*

v. 2401 ist zunächst zur Verdeutlichung eingeschoben (wodurch v. 2403 *fô guotes* statt auf *phärt und gewant* sich nur noch auf *gewant* bezieht) und dann der elende Flickvers 2404 nötig geworden, der eigentlich den vom Dichter gewollten Eindruck außerordentlicher Freigebigkeit wieder zu nichte macht.

Noch deutlicher fast tragen den Stempel der Interpolation v. 2069. 70:

v. 2068 *ich sol niezen mînen list:  
[daz ich in under wîlen gesprechen sal,  
daz lieze ich niht durch die werlt al]  
ich (st. ichn) teile mit im — deift mîn muot —  
beide lîp unde quot.*

v. 2069 ist eine recht voreilige Erläuterung des *list*, v. 2070 mit seiner gezwungenen Wortstellung im Ausgange ein störender Flickvers. Beide sind sie schlecht gebaut und werden zum Ueberfluß noch durch die in unserm Gedichte einzig dastehende Form *sal* (dagegen *sol: wol* v. 2298. 2977) als Einschiebsel verraten.

Zeigen diese Beispiele, daß die gemeinsame Vorlage von A B von einem ziemlich eigenmächtigen Schreiber herrührt, so habe ich doch nur selten Veranlassung gefunden, den Herausgeber wegen seines verständigen Festhaltens an dem Wortlaut von A zu tadeln. Was B anlangt, so läßt sich nicht läugnen, daß viele seiner Auslassungen recht geschickt und vorsichtig, und wo es nötig war gut vertuscht sind. Die Entscheidung, ob nicht in der langen Liste von solchen Auslassungsstünden der Hs. B, die Graef S. 10 zusammenstellt, doch auch ein paar Zusätze von A sich verstecken, ist recht schwer.

Kap. II behandelt die Heimat des Gedichtes; auf Mitteldeutschland hatte schon Lachmann hingewiesen. Die mundartlichen Reime sind auf S. 23—25 zusammengestellt<sup>1)</sup>. Zu S. 23 bemerke ich, daß

1) Zur Vervollständigung trage ich nach: A. zum Vokalismus: *schouwen: getrouwen* 506. — B. zum Konsonantismus: *vân (vâhen)* ist im Reime noch belegt 363. 3697. 4345. 5340; *enphân* 337. 1774. 2732; *flân (flâhen)*. 1295. 2315.

*brennen* st. *bringen* nicht in die Lautlehre, sondern in den Wortschatz gehört; das ist hier besonders deutlich, wo eine andere Bindung *e: i* gar nicht vorkommt. Das Mitteldeutsche bewahrt eben zu dem Praet. *brähte* auch richtig die schwache Form des Verbs im Infinitiv. Falsch ist es, wenn die sämtlichen Reime *Athänais: wis, : i* sals quantitätsverschieden bezeichnet werden, mit noch mehr Recht müßte das ja bei den zahlreichen Reimen *Cassinia: dā, sâ* geschehen. — Graef stellt dann die dialektischen Reime des Eraclius denen Herborts von Fritzlar gegenüber, wobei er sich bequemer und übersichtlicher nur an die ersten 5400 Verse des Trojaliedes gehalten hätte, an ein Stück vom Umfange unseres Gedichtes meine ich. Er gelangt zu dem Resultate, daß die Sprache Herborts einen ausgeprägten mitteldeutschen Charakter habe, als die unseres Gedichtes, und will daher den Verfasser desselben, Otte, als einen südlichen Nachbar Herborts ansehen. S. 30 stellt er uns 'Nassau, Oberhessen, Unterfranken' zur Wahl, S. 45 scheint er sich deutlicher für 'Oberhessen oder die Wetterau' zu entscheiden. Er bemerkt nicht ausdrücklich, warum er turingische Heimat für ausgeschlossen hält: jedesfalls wegen des Mangels an Reimen mit übertretendem *-n*.

Die von Graef wiederholt (S. 26. 30) behauptete 'nahe Verwandtschaft' der Sprache mit derjenigen Herborts besteht aber, wenn man näher zusieht, fast nur in der Schwäche des inlautenden und auslautenden *h* (die Beispiele auf S. 24). Gerade die für das Hessische charakteristischen Bindungen *i: ie, u: uo, ô: uo, æ: ê* fehlen ganz. Ueber die wechselvollen Schicksale des mhd. *ie* und *uo* in den mitteldeutschen Gegenden hätte G. aus der Schrift v. Bahders Ueber ein vokalisches Problem des Mitteldeutschen immerhin einiges lernen können. Eine 5400 Verse umfassende Dichtung, die nicht ein einziges Mal die Kürzungen *ginc (: jungelinc), bestunt (: kunt)* enthält, kann unmöglich nach Hessen gehören. Und wo kein solcher Reim *uo: u* vorkommt, da ist eine Monophthongierung des *uo* im Reim auf *û* erst recht undenkbar, also müssen die drei Reime 227 f. 2079 f. 3695 f. auch nicht als *zû: slæfestû, : sagestû, : nû*, sondern wie bei Wolfram Willeh. 148, 19 *zuo: kumestuo* und in zahllosen Fällen *zuo: nuo* aufgefaßt werden. So schreibt Graef auch selbst ganz richtig v. 3557 f. *entuon: nuon* (vgl. Martin zu Dietrichs Flucht 2418)<sup>1</sup>).

2731. 3216. 3645. — *nâr (näher): wâr* 703. — *nâ (näh): Cassinâ* 543; : *sâ* 1863; *dâ* 1410. 1553. 1640. 2883. 4022. — D. zur Flexionslehre: das Part. *vergdñ (vergangen): wolgetdñ* 3095.

1) Den allein stehenden Reim *volftieren: stiuren* 131 f. (der also *volftären: stüren* geschrieben werden müßte) habe ich freilich übergangen. Beim gänzlichen Mangel einer Bindung *uo: û* ist die einmalige Bindung *üe: iu* recht auffällig; es ist

Noch weiter führt uns die Gestalt des Umlauts von *â* von Herbolt weg, er lautet im Eraclius durchweg *æ* und wird im Reime von *ê* scharf geschieden. Nun reicht aber das md. *ê* für *æ* beim König vom Odenwalde (Germ. XXIII, 195 ff.) bis dicht an die schwäbische, im Renner und beim Mönch von Heilsbronn (Wagner Q. F. XIII) bis an die bairische Grenze, sodaß wir gewohnt sind, es als hervorragendstes Kennzeichen eines jeden mitteldeutschen Denkmals anzusehen. Wir würden also vom Standpunkte des Vokalismus aus kaum einen Grund haben, das Gedicht nicht als ein oberdeutsches zu bezeichnen, wenn nicht die häufigen Reime mit ausgefallenem oder abgefallenem *h* (*wien: amien, siet: liet, versmân: hân, nâr: wâr, entschuot: quot, beveln: heln, beval: stal, hô: strô*), das Part. *gelaht*, das Praet. *gelarte*, der Inf. *brenge* u. a. entschieden auf einen Grenzdialekt hinwiesen.

In solchen Fällen muß man zunächst den Wortschatz befragen, der oft viel deutlicher redet, als die Reime, die immerhin durch die Litteratursprache beeinflußt sein können und wohl auch hier nicht ganz frei von einem solchen Einfluß sind. Einen schüchternen Anfang hat denn auch G. S. 25 gemacht, aber von vorn herein befangen in dem Wahne, daß das Gedicht hessisch sein müsse, hat er nur nach mitteldeutschen Wörtern gesucht und deshalb recht wenig mundartlich interessantes gefunden. *entseben*, das einmal vorkommt, ist zwar ein für md. Denkmäler besonders charakteristisches Wort, findet sich aber auch bei den Baiern Wolfram und Heinrich von dem Türilin. *kurzebolt* ist aus dem Rother und der Crescentia, die aber nicht niederrheinisch, sondern oberbairisch ist, belegt; ein noch älteres bair. Beispiel gibt Schmeller I<sup>2</sup> 1298. Das Adj. *vast* ist allerdings md., auch die ganz seltenen *baltheit* und *verstriten* kommen nur bei md. Autoren vor; *snaben* und *zouwen* aber finden sich mindestens ebenso oft in Baiern, für *geswâslichen* und *geræte* bietet

nicht unmöglich, daß hier eine alte Interpolation vorliegt (wie ja auch v. 2069 sich ein mitteldeutscher Interpolator verriet). Der Dichter fordert, sich der Mängel seiner Kunst bewußt, die *goten tihtere* auf.

130 *Swd ich dar an missevar  
von swaches sinnes krefte,  
daz sie ez mit meisterchefte  
[mir helfen volführen,  
rihten unde stiuren,]  
behouwen und besniden.  
daz suln sie niht vermiden u. s. w.*

Will der Dichter wirklich, daß andere sein Werk *volführen, rihten unde stiuren* sollen? oder wollte er nicht vielmehr lediglich die Vervollkommnung seiner Verse (das *behouwen und besniden*) anempfehlen?

Lexen bairische und alemannische Belege genug. Für das angeblich mitteldeutsche Subst. *eren*, 'das aber auch in der Schweiz und in Schwaben, wie auch im Elsaß vorkommt' (Graef S. 26), will ich dies weite Heimatsgebiet noch durch einen Hinweis auf Schmeller I <sup>2</sup> 129 erweitern.

Diesen wenigen, schwachen oder ganz hinfälligen Zeugen für mitteldeutsche Herkunft läßt sich nun aber eine ganze Reihe von Wörtern gegenüberstellen, die sich sonst nur aus oberdeutschen, zu meist nur aus bairischen Quellen belegen lassen. Ich verweise für die nachfolgende Liste im allgemeinen auf Lexer und füge nur die Stellen des Schmeller-Frommannschen Bayrischen Wörterbuchs ausdrücklich bei: *bachen* stm. 3434 (I 194); *erbarn* swv. 4930 (I 253); *gezal* adj. 5044. 5082 (II 1109. 1117); *grüz* stf. 1191 (I 1009); *gurte* swf. 1561 (I 932 f.); *hæl* adj. 3885 (I 1073); *flözgalle* swf. 1441 (I 796); *wit* stm. 3954 (I 1053); *weizel* stm. 4805 (II 1059). Die Verwünschung v. 1066 *ſie hiezn in ſtrichen der ſunnen haz* wird vom Mhd. WB. aus Wolfram (Parz. 247, 26), Lichtenstein (Frđ. 375, 26), Berthold von Regensburg (I 6, 26) belegt. Für die eigentümliche Wendung v. 2050, 51 *doch iſt manegiu diu nû treit ir friunt bî der zêhen* scheint Schmeller II <sup>2</sup> 1101 ein etwas abweichendes Beispiel zu liefern: *Welche frau nun bulſchaft pflegt, Die legs nit an die minſten zehen, Sie ſol ſich vor gar eben umbſehen.*

Wir werden somit den Eraclius auf die Grenze des bairischen und fränkischen Gebietes setzen müssen. Ein Versuch das Gedicht noch genauer zu lokalisieren, erscheint einstweilen zu gewagt, aber ich will doch auf dasjenige poetische Denkmal hinweisen, dessen sprachliche Eigentümlichkeiten denen des Eraclius am nächsten zu stehn scheinen. Es ist dies die etwa 50 Jahre ältere Deutung der Meßgebräuche, abgedruckt in Haupts Zeitschr. I 270—284, und dann mit der altbairischen Predigtsammlung, in der sie uns überliefert ist, in Kelles Speculum ecclesiae S. 144—157. Bei einem ausgeprägt bairischen Wortschatz und unzweideutigen Anzeichen des bairischen Vokalismus (*harte: worten* 39 f., *worten: widerwarten* 125 f.) hat dieses Reimwerk doch die gleichen Reime mit Ausfall oder Abfall des *h* wie unser Eraclius, nämlich (aus den entstellten Formen der Ueberlieferung umgeschrieben) *gewiet: sciet* 404, *liep* 155; *begiet: chniet* 346; *vân: getân* 294; *enphân: getân* 472, : *gân* 469; *ane vâ: lân* 394. *ſtât: vât* 365, : *bevât* 317; *enphât: getwât* 232. 33; *Jerusalêm: gefcên*.

Diese beiden Denkmäler, Eraclius und Deutung der Meßgebräuche, dürfen wir ebensowenig schlechthin als mitteldeutsch bezeichnen, wie

wir die schwäbisch-augsburgische Litteratur, der ich demnächst außer Wernhers Maria auch den oberdeutschen Servatius und das sog. Hohenburger Hohe Lied zuzuweisen hoffe, mit dem Prädikat alemannisch belegen dürfen. Der Kanon des Mitteldeutschen, den Pfeiffer aufgestellt hat, ist eben noch weiterer Modifikationen fähig als in Weinholds hochverdienstlicher Mittelhochdeutscher Grammatik hervortreten. Ich füge hier ausdrücklich hinzu, daß sowohl Ernst Wülcker in seiner Dissertation Beobachtungen auf dem Gebiete der Vokalschwächung im Mittelbinnendeutschen (Frankfurt 1868) als K. v. Bahder in der oben angeführten Schrift den Eraclius verständigerweise aus ihrer Betrachtung fortgelassen haben. Schade, daß Graef diese Arbeiten nicht gekannt hat.

Für die Chronologie des Gedichtes wird in Kap. III S. 40 das Jahr 1204 als terminus ad quem wahrscheinlich gemacht: nach dieser Zeit hatte der Dichter keine Veranlassung mehr, sich über das griechische Kaisertum zu ereifern (v. 4462—67). Der früheste Zeitpunkt ergibt sich daraus, daß Otte nicht nur die Eneit, sondern auch den Erec kennt. Beides war bekannt und Graef hat sich darauf beschränkt, den von Behaghel für die Eneit und von Haupt für den Erec gesammelten Stellen einige andere von zweifelhaftem Werte hinzuzufügen. Den Einfluß namentlich Veldekes auf Ottos erzählende und dialogische Kunst darzustellen und die schöne Parallele Lavinia-Athanais auszuführen, bleibt noch eine anziehende Aufgabe. — Von den 17 Stellen, welche (S. 37. 38) für Kenntnis des Iwein angeführt werden, ist keine beweisend; auch die Bekanntschaft mit den Büchern 1—6 des Parzival müßte erst durch bessere Beweise gestützt werden. Und was S. 41 für Beziehung des Eraclius zu Gottfrids Tristan angeführt wird, sind lediglich typische Wendungen und Reime; ich hätte nicht geglaubt, daß jemand der verunglückten Anmerkung von Preuß (Straßb. Stud. I 14) ernstlich zustimmen würde. Und schließlich: daß Konrad Fleck den Eraclius gekannt habe, ist ja nach der Stelle über die Kraft des Steines (Flore 2891 ff.) wohl möglich, wird aber durch die weiter angeführten Verse nicht um einen Grad wahrscheinlicher gemacht. In Zusammenstellung von nichtssagenden Aehnlichkeiten wetteifert Graef fast mit dem auf diesem Gebiet unerschöpflichen Sprenger. Dem Anfänger aber ist es leichter zu verzeihen, wenn er den Wert seiner aus einer fleißigen und gründlichen Lektüre hervorgegangenen Sammlungen überschätzt, Herr Sprenger indessen sollte sich doch nachgerade einen Begriff von typischen Reimen erworben haben.

In Kap. IV wird das Verhältnis zur französischen Quelle, dem Gedichte des Gautier von Arras behandelt. Die Unter-



suchung ist überaus lehrreich und wird ergänzt und beleuchtet durch das was in Kap. VII über die Persönlichkeit des Dichters zusammengestellt wird. Mir scheint, daß kein einziger unserer höfischen Epiker, soweit ihre Quelle feststeht, durch die Vergleichung so gewinnt, wie Otte, der — das zeigt Graef's Darlegung — von der Litteraturgeschichte bisher mit Unrecht bei Seite gestellt worden ist. Seine ganze Meisterschaft zeigt er in der Figur der alten Kupplerin Morphea: die Intrigue, welche sie leitet, die Dialoge, welche sie beherrscht, sind ganz vortrefflich. Was ihm abzugehen scheint, ist der Sinn für eine einheitliche, geschlossene Komposition. Allerdings war die Gefahr, zum Schluß auf Seitenwege zu geraten, schon durch das französische Gedicht gegeben, denn der Wunderknabe Eraclius der Novelle und der Kaiser Eraclius der Legende sind auch hier nur ziemlich lose verknüpft, und für einen deutschen Bearbeiter lag es nahe, das was die Kaiserchronik (Dien 341, 11 — 347, 32) über Eraclius und Cosdras bot hinein zu ziehen. Es hat mich unangenehm überrascht, daß Graef trotz Maßmanns Hinweis diekehr selbst nicht nachgeschlagen hat, und auf S. 60 f. von 'selbständig erfundenen Episoden' in der Schlußpartie redet, während nur von freier Ausführung des durch diekehr berichteten die Rede sein kann. Uebrigens hätten wir die alte Phrase von dem »feingebildeten, aber oberflächlichen Franzosen« und dem »gründlichen Deutschen« doch lieber begraben gesehen. Daß dieser Deutsche selbst ein gut Teil Frivolität besitzt, zeigt er an mehr als einer Stelle (so v. 1915 ff., 2019 ff. 2220 f. 2413. 4011 ff.). — Ueberraschend ist mir dann aber die Vermutung, daß der Dichter ein 'Fahrender' gewesen sei; sie läßt sich aus den wiederholten Seitenhieben auf die bösen Hofleute, die 'hovegallen' keineswegs herleiten. In einem *gelarten man* (v. 136), der nach einer französischen Quelle mit voller Beherrschung der höfischen Kunstmittel arbeitet und dabei noch eine deutsche und eine lateinische Quelle direkt zu Rate zieht, der ferner seiner Vorlage eine hübsche Schilderung des Schulunterrichts (v. 396 ff.) und die etwas pedantisch ausführliche Beschreibung einer Briefausfertigung (v. 1785 ff.) hinzufügt, wird man doch eher einen Hofbeamten, einen notarius oder cancellarius etwa vermuten. Ich glaube, daß Graef den unhöfischen Wörtern, die er auf S. 75. 76 nach der jetzt etwas abgenutzten Jänicke'schen Schablone zusammenstellt, eine ganz falsche Bedeutung beigelegt hat. Man muß zum richtigen Verständnis und zur richtigen Anwendung derartiger Beobachtungen doch hinzunehmen, was schon 1854 Müllenhoff über die landschaftlichen Verschiedenheiten in der Entwicklung des höfischen Stils gesagt hat (Zur Gesch. der Nib. Not. S. 15, vgl. dazu Burdach, Rein-

mar u. Walther S. 137): »in Alemannien und am ganzen Oberrhein fand der epische Volksgesang wenigstens in der letzten Hälfte des 12. Jahrh. nur geringe Pflege, darin liegt ein Grund für die strengere Ausbildung des höfischen Stils in jenen Gegenden«. »In einem desto nähern Verhältnis zur Volkspoesie stehn dagegen die östlichen, die fränkischen und bairischen Dichter«. (Dort macht der Thurgauer Ulrich von Zatzikhoven, hier der Nachahmer Hartmanns Wirnt eine Ausnahme). Was Müllenhoff von dem epischen Volksgesang sagt, gilt auch von der erzählenden Poesie der Geistlichen, die sich an den Stil des Volksepos anschließen. Keine der zahlreichen Handschriften und Neubearbeitungen des Alexander, des Herzog Ernst, des Rolandslieds und besonders der Kaiserchronik ist vor dem 14. Jahrh. am Oberrhein nachweisbar, bei Hartmann, Gottfried, Konrad Fleck zeigt sich keine Spur einer Bekanntschaft mit diesen Dichtungen, wohl aber bei Eilhart, Veldeke, Wolfram, Herbort und Otte. Es hätte sich verlohnt die Stellen zu sammeln, welche der letztgenannte aus der Kaiserchronik, die er ja teilweise<sup>1)</sup> als Quelle benutzt, herübernimmt. Ich führe hier an: zu v. 1232 Kehr. Diem. 442, 4; v. 4945 Kehr. 323, 23. 346, 31; v. 5003 ff. Kehr. 161, 23 ff. (Rul. 148, 20 ff. 172, 7 ff.); v. 5015 f. Kehr. 431, 10. 11 (Rul. 166, 6. 7); v. 5202 Kehr. 431, 10. 11 (Rul. 166, 6. 7); »v. 5202 Kehr. 346, 29. Der altertümliche Reim *stunt: tûfunt* 5573 f. findet sich in der Kehr. 10 mal; *gemarterôt: tôt* v. 5297 f. Kehr. 332, 16 f.; und weitere archaische Reime hat der Eraclius nicht.

In Kap. V der Einleitung behandelt Graef den Versbau. Bei der Sammlung der Apokopen und Synkopen wäre vielleicht ein ähnlicher Vergleich mit Herbort nützlich gewesen, wie ihn G. bei den Reimen versucht hat. Auch von der Seite der Metrik scheint sich die Annahme bairisch-fränkischer Heimat zu empfehlen. Das Kap. VI bringt fleißige und dankenswerte Zusammenstellungen über den Stil.

Was die äußere Erscheinung des Textes im allgemeinen anbetrifft, so möchte ich die aus den Reimen geschlossenen dialektischen Eigentümlichkeiten mehr durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht sehen, auch im innern der Verse. Wenn *larte* (: *harte*) v. 3740 belegt ist, so war v. 136 zu schreiben *gelarter* st. *gelërter* (wegen der Kürzung vor *rt* vgl. auch v. 270. 3636, wo *heidemal wort: gehort* zu lesen ist). — v. 1363. 1446 steht *das swm. vol* (: *wol*), also schreibe v. 1434. 1595 *volende* st. *fulende*. — v. 996, 2715 l.

1) Nicht nur wie G. S. 62 angibt, in v. 4486—84, sondern in der ganzen Schlußpartie.

*beval* st. *bevalh*, v. 4074 *bevoln* st. *bevolhen*. — *wien* und *zien* sind dreimal durch den Reim auf *amien*, *erznien* gesichert; also war die Schreibung ohne *h* auch einzuführen v. 207/8. 1247. 1747. 2383. 2427/28. 4478 u. ö. Ebenso schreibe man v. 1643 *ent(chuot* (: *guot*), v. 4946 *schuote*; v. 982 *imäten*, v. 1837 *näten*, v. 662 *vervât* u. s. w. Einem fünfmaligen *niet* im Reime steht kein *nicht* (etwa im Reime auf *geriht*, *gesiht* subst.) gegenüber, also ist nicht nur nach Anweisung von v. 2143 (*geschiet*: *beriet*) im v. 2283 f. *geschiet*: *niet*, sondern auch v. 2481 f. 2665 f. *gesiet*: *niet* zu schreiben. — Da der Inf. *brenge* v. 77. 3483 im Reime steht, aber v. 1761 *bringe*: *teidinge*, so kann man über die Imperativform v. 2322 (*Graef brinc*) im Zweifel sein.

Ich schließe meine Recension mit ein paar Bemerkungen zu einzelnen Stellen, denen ich die Berichtigung einiger Druckfehler einreihe. v. 83. 84 (der nur in B überlieferten Einleitung) sind in der Form *von einem heiden, der — ez het genomen, daz gewan er* sicher verderbt; allein ich glaube, die Verderbnis steckt hauptsächlich in dem verdeutlichenden, aber unnötigen Zusatz *der ez het genomen*; ich halte sonach G.s Konjektur *von einem heidenischen man — derz het genomen, erz gewan* nicht für annehmbar, sondern vermute eher, daß etwa *dastand von einem wilden (vrechen) heiden, — der was vil unbescheiden*<sup>1)</sup>. So schließt sich der folgende Vers *Cosdróas was er genant* hübsch an und auch die häßliche Wiederholung des eben (v. 80) dagewesenen (*wider*) *gewan* wird beseitigt. — v. 368 l. *unlange* st. *unlanc*. — v. 395 würde ich das *für wâr* aus A beibehalten und v. 396 schreiben *do ez kam an daz fünfte jâr*. — v. 460 l. *überlas*. — v. 467 ist *iemer* wohl fehlerhaft für *iemen*: *daz im got gunnen wolde* — — *daz selten ê vernomen ift daz ez iemen geschæhe*. — v. 479 l. *wille* st. *willen*. — Zwischen 775 und 780 sind in der Zählung 3 Verse übersprungen. — v. 795. 96 sind wohl nach den fast gleichlautenden vv. 27. 28 zu emendieren: *daz machent witze und mîn sîn, der ich ze guoter mâze rîche bin* (oder mehr nach A *daz machent witze und wîser sîn*). — v. 802 l. *ja erkenne ich* st. *da erkenne ich*. — An v. 845 ff. finde ich nichts anstößiges; Graef meint, *frouwe* für *nunne* sei unbelegt, aber für *klôsterfrouwe* hat Lexer Beispiele genug, und dazu halte man Tnugd. v. 48, wo es von dem Regensburger Kloster St. Paul heißt *dâ sint frouwen nunnen*. — v. 1161 l. *und ander sîne holden*<sup>2)</sup> st. *sîner*. — Bei v. 1208, den Graef in einer Anmerkung ausführlich behandelt, fehlt leider

1) Vgl. auch v. 4489 *Cosdróas ein heiden vil vermezzen*.

2) = Rul. 13, 33. Lanz. 6897.

gerade die Lesart von B, nach Maßmanns Text v. 1094 *daz ich niht übel hân gekouft*. — Das dem Herausgeber unverständliche *uns beiden* in v. 1210 bedeutet durchaus nicht 'ich und der Truchseß', sondern 'ich und mein Stein (sc. die wir beide eben die Probe glänzend bestanden haben)'. — v. 1262 l. *getar*. — v. 1341. 42 *war* zu schreiben *Campanje: Romanje*, wodurch das Verspaar 3 Hebungen klingend erhält. Mit der Schreibung der Eigennamen bin ich überhaupt nicht recht einverstanden, vor allem nicht mit der durchgängigen Accentuierung *Eraclius*, während doch *Erâclius* und *Erâcljus* die einzigen durch den Vers geforderten Formen sind. — v. 1383. 84 waren doch wohl die Formen *ze Lüteringen: ze Kerlingen* auch gegen das hsl. *ze Lüteringe: ze Kerlinge* einzuführen. — v. 1445 war die Ueberlieferung beider Hss. gegen Haupt (Graef S. 20) beizubehalten: *ez zeltet lützel und trabet wol*; gerade daß das Pferd kein Paßgänger, sondern ein scharfer Traber sei, soll hervorgehoben werden. — v. 1469 l. *war umbe ern niht entwerte* (wie 2799) st. *enwerte*, was gerade das Gegenteil sein würde. — v. 1545 würde ich die Lesart von B *sît got die werlt werden lie* der von A *geschuof ie (: nie)* vorziehen. — v. 1549 schreibe man wie 1485 *ros unde râvît*. — v. 1779 l. *ze ftete* st. *ze ftæte*. — v. 2007 l. *kumt*. — v. 2213 das den Vers überladende *sie sprach* ist zu streichen, da der Eingang der Rede *got lône iu* schon durch v. 2211 *und bôt dem wîbe quoten tac* vorbereitet ist. — v. 2241 l. *geordent*. — Die Formen *von got : bot* v. 2241 und *mit gebot : rot* v. 4577 werden durch keinen Reim (wie etwa Tnugd. 957 (*von*) *got: (der) spot*) gefordert. — Ist an der Stelle, wo vom Wankelmut der Frauen die Rede ist:

v. 2603 *daz was der künec Salmôn,*  
*der enphie von wîbe(n) boefen lôn.*

nicht eine älteste Anspielung auf die Morolsage enthalten? — v. 2745 konnte die in der Anmerkung vorgeschlagene Aenderung *mans andern* für *man eines andern* ruhig in den Text gesetzt werden. — v. 3085 l. *mæzliciu* st. *mæzliche*. — 3214 darf das Factitivum *belouchte* der Hs. nicht in *belüchte* verwandelt werden. — v. 4047 scheint B *an der wîle gerant* der Fassung von A *vil balde gerant* vorzuziehen. — Auch v. 4086 hat sicher B das richtige: *'wie stêt iur dinc? muget ir genesen?'* gegenüber A: *'wie stêtz, sît ir genesen?'* Daß die scheinbar schwer erkrankte Kaiserin schon wieder gesund sei, erwarten die Hofleute schwerlich, sondern nur eine Antwort, wie sie ihnen auch zu Teil wird: *'mir ist' sprach sie 'ein lützel baz'*. — v. 4083 hätte das in A überlieferte *in (von der ist in disiu*

*nôt beliben*) nicht gestrichen werden sollen. — v. 4213 l. *nâr* (so 4 mal im Reim) st. *nâher*. — Nach 4305 würde ich ein Fragezeichen setzen: *des frâget mîn frouwen: ist ir kunt, ob ir liebe ist von mir geschehen?* — v. 4319 l. *grôzez*. — v. 4337 das in B fehlende *in* scheint auch in A *swie harte ich sie in erbolgen* der ungewöhnlichen Wortstellung nach erst vom Schreiber eingeschoben zu sein. — An den Versen 4478 ff. nehme ich keinen Anstoß, denn ich traue dem Dichter, wenn er auch sich einen *gelarten man* nennt, doch eher den historischen Schnitzer zu, welchen v. 4477 f. enthalten, als eine solche Breite und Ungeschicklichkeit des Ausdrucks, wie ihm bei der von Scherer vorgeschlagenen und von Graef angenommenen Lücke nach v. 4480 immerhin zur Last fiel. *ein künec ze Francrîche, Karle was er genant. dem dienten wâlhischiu lant* kann nur Karl Martell sein: den großen Karl, den Karl des Rolandsliedes und der Kaiserchronik wird der Dichter nicht mit diesen Worten einführen. Nun wird diesem Karl Martell freilich mit Unrecht der Erwerb der Kaiserkrone nachgerühmt, aber der Zusammenhang ist ungestört, wenn es v. 4480 ff. heißt *ouch behaptez sîn sun sîder, der was geheizen Pipîn. Karl was der sun sîn<sup>1</sup>), der sît betwanc sô manec lant mit sîner ellenthaften hant*. Also: 'auf Karl folgte Pipin, und sein Sohn war Karl, der gewaltige Eroberer' (für den eben kein Beiwort weiter nötig ist, den jeder kennt). — v. 4922 wird dem Dichter durch die Schreibung *behüete* (: *güete* subst.) ein ziemlich unwahrscheinlicher Conj. Praet. mit Umlaut zugemutet; man wird wohl besser thun, ein unumgelautetes *quote* anzunehmen, wie es noch im 13. Jahrh. im Bairischen (und auch bei Wirnt) nicht selten ist, vgl. Weinholds Mhd. Gr. § 138.

Indem ich von der fleißigen und vielfach fördernden Erstlingsarbeit Graefs scheidet, kann ich schließlich den Wunsch nicht unterdrücken, daß Herausgeber mhd. Dichtwerke sich künftig etwas enger an die Interpunktionsweise Lachmanns oder Haupts anschließen möchten. *als wîte, so sîn lant was*, (v. 4680); *er kam, dâ sîn hêrre was*, (v. 4153); *ichn wæne ie künec, sîn genôz*, (v. 4693) sind nur drei blind herausgegriffene Beispiele für den üppigen Gebrauch, der in der vorliegenden Ausgabe von dem Komma gemacht wird.

1) Man vgl. Rother ed. Rückert v. 3483 f. *Pipinchînes môder, von dem uns Karle sît bequam*, wo auch Karl d. Gr. zum ersten Malé genannt wird.

Les Ptomaines. Recherches chimiques, physiologiques et médico-légales de I. Guareschi et A. Mosso de l'Université de Turin, Membres de la Commission nommée par le Ministre de Grace et de Justice du Royaume d'Italie pour l'étude des moyens propres à l'existence de l'empoisonnement. Première partie. Rome, Turin, Florence. Hermann Loescher. 1883. 56 Seiten in gr. 8°. Mit 1 Tafel.

Wir freuen uns, ein Lebenszeichen der im Jahre 1880 von dem italienischen Justizminister eingesetzten Commissione Governativa par lo studio della prova generica del veneficio zu erhalten, umso mehr als wir daraus entnehmen, daß die Intentionen des um die Toxikologie so hochverdienten Selmi, des ersten Präsidenten der genannten Kommission, auch nach dessen für die Wissenschaft viel zu frühem Tode ihre Erfüllung finden. Was die vorliegende Schrift, die übrigens auch in italienischer Sprache in der von Albertoni und Guareschi herausgegebenen *Rivista di Chimica medica e farmaceutica* erschienen ist, uns bringt, sind ja Untersuchungen über die von Selmi zuerst genauer studierten Ptomaine, deren Bedeutung für den gerichtlich medicinischen Nachweis der Gifte und in specie der Alkaloide gegenwärtig auch bei uns erkannt ist, Studien chemischer und physiologischer Art, um die Fehlerquellen zu eliminieren, welche die Fäulnis animalischer Substanzen bei der forensisch-chemischen Analyse zu bieten vermag und in vielen Fällen geboten hat. Es ist kaum zu bezweifeln, daß wenigstens in zwei italienischen Kriminalfällen die Entdeckungen Selmis unschuldig wegen Giftmords Angeklagten das Leben und ihre bürgerliche Existenz gerettet haben.

Die Untersuchungen Guareschis als Chemikers und Mossos als Physiologen liefern beide reichliche neue positive Thatsachen auf dem jetzt allgemein kultivierten Gebiete der Fäulnisalkaloide. Sie sind in der exaktesten Weise ausgeführt, und namentlich ist dem Faktum Rechnung getragen, daß fast in sämtlichen als Solventien benutzten Substanzen sich Pyridiebasen finden, welche im Amylalkohol sogar  $\frac{1}{2}$  per Mille betragen können. Wenn die Verfasser danach ihren Zweifel an die Richtigkeit der Resultate sämtlicher bisheriger Untersuchungen, welche unter Anwendung von Amylalkohol über Ptomaine angestellt wurden, kundgeben, so geht das allerdings zu weit, da auch andere Arbeiter in diesem Gebiete nach Basen im Amylalkohol gesucht haben. So gibt z. B. Brieger ausdrücklich an, daß das von ihm isolierte sog. Peptotoxin von ihm im Amylalkohol gesucht, aber nicht gefunden sei. Berechtigter dürfte es gewiß sein, die Arbeiten, bei denen Schwefelsäure zur Ansäuerung benutzt worden ist, zu beargwöhnen. Denn das lehren die Versuche am frischen Fleische, daß das diese Säure benutzende Verfahren im Stande ist, Ptomaine

zu erzeugen, die ohne Anwendung der Säure nicht daraus extrahierbar sind. Das ist ein wichtiger Fingerzeig für gerichtliche Analysen, welches das Stas-Ottosche Verfahren mit Beihilfe von Weinsäure vor dem die Schwefelsäure benutzenden von Dragendorff jedenfalls einen Vorzug gibt.

Das vorliegende Heft ist nur den Ptomaïnen gewidmet, welche aus faulender Gehirnsubstanz und faulendem Fibrin dargestellt wurden. Sie hatten wie das Peptotoxin von Brieger eine »curareähnliche« Wirkung, wenn wir diesen Ausdruck nach den Ausstellungen, welche Guareschi und Mosso dagegen erheben, noch gebrauchen dürfen. Dieselben sind nämlich der Ansicht, daß die vulgäre Anschauung, das Curare lähme die peripheren Nervenendigungen, keinesweges erwiesen sei und daß es sich bei der Curarevergiftung um einen Vorgang des Absterbens der Nerven handle, wie er überhaupt dem normalen Absterben zukomme. Wir müssen die Auseinandersetzungen über diese Frage, in denen zwei Giftklassen unterschieden werden, von denen die eine, wie das gewöhnlich der Fall, die peripheren Nerven eher als die Nervencentren, die andre beide ziemlich zu gleicher Zeit vernichten, der Beachtung der Physiologen dringend empfehlen. Daß die sensiblen Nerven in der Narkose durch Chloroform, Aether u. s. w. noch reizbar sind, wenn in der betreffenden Extremität die Motilität bereits völlig erloschen ist, muß in der That als ein Faktum betrachtet werden, welches einen Parallelismus der anscheinend heterogensten Gifte andeutet.

Daß es noch andere als curareähnlich wirkende Ptomaïne gibt, — das fragliche Ptomaïn ist nach der Elementaranalyse von der Formel  $C_{10}H_{13}N$  oder  $C_{10}H_{15}N$  und würde in ersterem Falle dem Tetrahydromethylchinolin von Jackson entsprechen, mit dem es auch sonst Analogie zeigt — wird übrigens auch von Guareschi und Mosso bestätigt, welche dieselben zum Gegenstande einer weiteren Arbeit machen wollen.

Ein interessantes Faktum ist auch das Auffinden von Methylhydantoin im frischen Muskel (auch im Liebigschen Fleischextrakte), welches aus Kreatin bisher ebenso wenig wie Ptomaïne durch Einwirkung von Milch- oder Essigsäure erhalten werden konnte.

Theodor Husemann.

Berichtigung zu No. 13.

S. 520 muß es im letzten Absatze der Anzeige Prof. Pischels heißen: Herr Ziemer hat das Unglück gehabt, bisher fast nur von Dilettanten und guten Freunden recensiert zu werden, die ihn bewundert und geschont haben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kuestner)

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

1. August 1884.

---

Inhalt: August Dillmann, Ueber die Regierung, insbesondere die Kirchenordnung des Königs Zar'a Jacob. Von Th. Nöldeke. — Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausgegeben unter der Leitung von Ign. v. Döllinger. B. III. Von v. Druffel. — Guilelmus Christ, Homeri Iliadis carmina. I. Von Albert Gemoll. — Malcolm Guthrie, On Mr. Spencer's Data of Ethios. Von G. v. Götzycki. — M. Kayserling, Moses Mendelssohn; Wilhelm Hosäus, Ernst Wolfgang Behrisch. Von August Sauer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Ueber die Regierung, insbesondere die Kirchenordnung des Königs Zar'a Jacob. Von August Dillmann. (Aus d. Abh. d. Kgl. Preuß. Akad. d. W. zu Berlin vom Jahre 1884. Gelesen ... 13. März 1884). Berlin 1884. Verlag der Kgl. Akad. d. W. (79 S. in Quart.)

Der Gelehrte, welcher sich nach Ludolf das größte Verdienst um die äthiopische Sprache und Litteratur erworben hat, führt uns hier ein wichtiges Stück aus der Periode vor, in welcher Abessiniens Macht am höchsten gestanden hat. Er berichtet uns ausführlich über den von den Abessiniern besonders gefeierten König Zar'a Jacob <sup>1)</sup> (1434—68) auf Grund einer vom Bruce mitgebrachten, jetzt in Oxford befindlichen, Chronik, welche eine schlichte zeitgenössische Darstellung seiner Regierung enthält, wenn auch teilweise verkürzt und überarbeitet, und ferner auf Grund des vom König selbst oder in seinem Namen geschriebenen *Matšafa Bërhân*, einer Mischung von Paränese und Kirchenordnung. Zar'a Jacob scheint nach außen und innen hin sehr kräftig aufgetreten zu sein, aber in den Quellen treten die weltlichen Dinge stark zurück gegen die kirchlichen, denen er auf alle Fälle ganz besondere Fürsorge gewidmet hat. Dillmann lobt die Frömmigkeit und christliche Gesinnung des Königs, bedauert aber, daß er faktisch nur die Veräußerlichung der abessinischen Kirche befördert und die Starrheit ihres Wesens und ihrer

1) Nicht blos der Orthographie, sondern auch der Etymologie entsprechend, schreibt Dillmann *Zar'a* nicht *Zar'a*. Denn das Geez ארע, durchweg mit א geschrieben, hat mit hebr. aram. ארע, arab. راع nichts zu thun, sondern ist wie das sabäische ארע = ארע »streuern, säen«. Ueber dieses ארע ließe sich noch mancherlei sagen.



Formen, sowie die Festsetzung jüdischer Gebräuche erst recht veranlaßt habe. Ich kann mich diesem Urteil nur mit einiger Reserve anschließen. Die abessinische Kirche hat gewiß schon von Alters her alle Gebrechen der orientalischen, speciell der monophysitischen, Kirchen in ganz besonderem Grade gezeigt, und nie recht als sittlich erziehende Macht gewirkt. Das abessinische Christentum mag allerdings hie und da äußerster Roheit gesteuert haben, aber gewiß nicht in höherem Grade als der Islâm, den es, Alles in Allem gerechnet, sicher nicht an Wert übertrifft oder übertroffen hat. Ob nun, wie es Zar'a Jacob durchsetzte, der Sabbat gefeiert werde oder nicht, ob die rein äußerlichen Gebräuche so oder so ausgeübt werden, das ist ziemlich gleichgültig. Wäre dort wirklich in weiterem Umfange geistige Freiheit vorhanden gewesen, dann wäre sie von dieses Herrschers Ordnungen nicht zerstört worden. Die von ihm blutig unterdrückte Regung gegen die Uebertreibung des Mariendienstes u. s. w., eine Regung, deren Wesen und Motive wir übrigens gar nicht kennen, hatte keinen Boden gefaßt. Daß es dem König selbst mit der Herstellung des ihm als ideal erscheinenden Zustandes der Kirche voller Ernst war, ist keinem Zweifel unterworfen, aber anderseits ist noch nicht klar, welchen sittlichen Wert dieser Ernst hatte. Wir müssen scharf im Auge behalten, daß all diese Ordnungen rein äußerlich sind, daß die Moral ganz zurücktritt. Nicht einmal auf die Einschärfung des Bibellesens dürfen wir großes Gewicht legen, da ja nur der gelehrte, also der kleinste, Teil des Klerus die Sprache der äthiopischen Bibel verstand; der König sah aber sicher das Lesen und Anhören auch der unverständenen heiligen Schrift als verdienstlich an. Daß er, der selbst nach alter Sitte in Vielweiberei lebte, keinen Versuch macht, »christliche« Eheverhältnisse einzuführen, hebt Dillmann selbst hervor. Auf der andern Seite bedenke man, daß Zar'a Jacob eine Reihe seiner Söhne und Töchter hat hinrichten, seine eine Gemahlin hat todt prügeln lassen. Das ist zwar bei der Roheit abessinischer Sitten nicht so arg zu nehmen, als wenn es ein gleichzeitiger europäischer Fürst gethan hätte, aber die kirchliche Gesinnung des Mannes tritt dadurch doch in ein eignes Licht. Uebrigens waren die maßlosen Schenkungen an die Geistlichkeit auch rein politisch genommen schwerlich zweckmäßig. Natürlich darf man den König nicht speciell dafür tadeln, daß er als Sohn seines Landes und seiner Zeit Ketzer und Ungläubige grimmig haßte. Und immer muß man bedenken, daß wir hier in einem abgelegenen Lande Afrika's stehn, dessen Bewohner, ganz verschiedenen Nationalitäten angehörig, zum Teil eine sehr tiefe Bildungsstufe einnahmen.

Im Einzelnen erhalten wir hier viele interessante Einblicke in die damaligen Verhältnisse des Reichs, freilich durchweg nur Einblicke, nicht ein wirkliches Bild, wozu die Quellen lange nicht ausreichen. Das strenge Hofceremoniell spielt eine große Rolle. Dillmann gibt mit Heranziehung andern Materials wertvolle Beiträge zur Bestimmung der Namen und des Wesens der großen Hofämter<sup>1)</sup>. Immer bleibt da aber noch sehr viel dunkel. Wie einige sehr wunderliche und in sehr schwankender Form überlieferte Namen eigentlich lauten, was sie bedeuten, aus welcher Sprache sie stammen, läßt sich nicht erkennen. Letzteres gilt auch von den Namen, die nur Mitgliedern des Königshauses gebühren (*hatsê; itê; waizarô*)<sup>2)</sup> und von der Bezeichnung des Oberhauptes der Mönche *ëëgê*, die auffallender Weise in der Abhandlung nicht vorkommt. Ein Teil dieser Namen wird sich mit der Zeit wohl noch als semitisch herausstellen; von einem andern ist das aber sehr zu bezweifeln. Erschwert wird die Untersuchung durch die Einmischung fingierter Eigennamen in die Listen, die von den Würdennamen nicht immer zu unterscheiden sind. Erst eine umfassende Durchforschung aller Quellen wird es uns ermöglichen, eine leidlich richtige »notitia dignitatum« für verschiedene Zeiten des »Salomonischen« Reiches festzustellen. — Auch die geographischen Namen bleiben uns zum großen Teil dunkel. Ist zwar sicher zu hoffen, daß spätere Untersuchung hier vieles aufklären wird, so darf man sich in der Hinsicht doch nicht zu großen Erwartungen hingeben, da die Veränderung aller Verhältnisse seit dem Einbruch der Galla in manchen ganz oder halbabessinischen Gebieten wahrscheinlich auch die geographische Nomenklatur stark betroffen hat.

Die Sprache der von Dillmann benutzten Chronik zeigt nach den Proben schon ganz den mit amharischen Elementen durchsetzten Charakter, den wir aus dem von Basset herausgegebenen Geschichtswerk näher haben kennen lernen. Aber auch das Werk des Königs und das hier abgedruckte Stück des Këbra Nagast enthalten allerlei Amharisches. Natürlich erschwert eine solche Vermischung zweifachen Sprachguts oft das Verständnis. Schon daß man genötigt ist, beständig 2 Wörterbücher neben einander zu gebrauchen, ist recht unbequem. Nicht selten läßt uns hier übrigens das doch so

1) Er hätte dazu noch bemerken können, daß sich seine letzte Liste (natürlich wieder mit allerlei Varianten) auch bei d'Abbadie Dict. 785 f. findet.

2) Der Gleichmäßigkeit wegen sehe ich mich genötigt, die neuabessinischen Wörter wie die dem Geez angehörigen zu transscribieren, also den ersten Vokal durch *a*, den 2. u. s. w. als Längen wiederzugeben, womit aber der Aussprache in keiner Weise präjudiciert werden soll.

reichhaltige Lexikon d'Abbadie's im Stich; allerdings sehr begreiflich, da es sich um Wörter aus verhältnismäßig alter Zeit und zum Teil aus einem andern Dialekt als dem heute blühenden handelt. Ueberdies hat die bekannte Nachlässigkeit abessinischer Abschreiber auch manches Wort entstellt. Aber natürlich ist aus diesen Quellen für die Geschichte des Amharischen Manches zu lernen. Wir wollen nur auf einiges Wenige hinweisen. An mehreren Stellen hat hier *tzéwâ* die Bedeutung »Heeresteil«. So erklärt sich, worauf bereits Dillmann (S. 28 Anm. 2) hindeutet, das amharische *c'awâ*. Das Geez-Wort, das schon in den Aksûmer Inschriften vorkommt, bedeutet »Gefangene«; daraus entsprang wohl die Bedeutung »Sklaven«, und als Sklaven (des Königs) mochten speciell die Soldaten bezeichnet werden wie die Janitscharen als besondere Auszeichnung den Namen »Sklaven« (des Pâdischâh) führten. — Das Wort *guêtâ* »Herr« drückt in diesen Schriften eine feste Würde aus. So mißlich nun eine semitische Ableitung des Wortes ist<sup>1)</sup>, so darf man darum doch nicht wohl an eine Entlehnung aus dem *gofta* der Galla denken; oder aber man müßte beweisen, daß schon viel früher, als jetzt angenommen wird, Völker mit Gallasprache in enger Beziehung zu Abessinien standen. — Der Gebrauch von *bâhr* einfach für »Wasser« in Verbindungen wie »in's Wasser werfen« (S. 38) ist noch im modernen Amharisch lebendig; ebenso der Gegensatz von (*h*)*ěđûg*, *dûg* »Vicar« und *měłû*, *măłû* »wirklicher Amtsinhaber« (S. 61 Anm. 2). — Zu beachten ist, daß in dem Abschnitt aus dem Kěbra Nagast zwei spezifisch nordabessinische Formen vorkommen: das trigriña *dagě* »Thür« (19 ult), dessen Verhältnis zum Geez *děđě* und zum amhar. *dağ* unklar ist, und *tăf* statt *těf* (18<sup>a</sup>, 5 v. u.), das d'Abbadie (in Dillmanns Lexikon Anhang 62) als Tigre-Wort aufführt<sup>2)</sup>. Und so ließe sich noch mancherlei sprachlich Beachtenswertes hervorheben.

Inhaltlich ist noch u. A. hinzuweisen auf die Angaben über heidnische Religion und über alte abscheuliche Sitten und wüsten Aberglauben; davon hat allerdings die Landeskirche wichtige Stücke (wie die Beschneidung der Mädchen) unter ihren Schutz genommen. Ueber die Verhältnisse der damals noch sehr trotzigigen Juden in den Nordwestprovinzen erführen wir gern weit mehr, als uns die Quellen bieten (s. S. 8 f. 69). Das Judentum hat in Abessinien mit dem Christentum anfangs um die Herrschaft, dann sehr lange um seine Erhaltung gekämpft. Wir möchten seinen direkten Einfluß auf die

1) Mit *guě*, *gě* »Seite, Ort« hängt es schwerlich zusammen; dies Wort gehört wahrscheinlich zu Geez *gabđ* (im Tigriña etwa *gowđ* gesprochen); s. Reinisch, Chamirsprache I, 120.

2) Doch auch die Agansprachen haben das Wort mit *đ*. s. Reinisch eb. II, 37.

abessinische Kirche für weit größer halten, als es Dillmann zu thun scheint (S. 68). Man bedenke nur, daß es bloß Juden gewesen sein können, welche die zahlreichen Korrekturen der Geezbibel nach dem Hebräischen vorgenommen haben. Wenn die heutigen Falâschâ durchaus keine Kenntnis des Hebräischen mehr haben, so sind diese armen Leute auch weit davon entfernt, unter eignen Fürsten Königen Trotz zu bieten, wie sie es noch im Anfang des 17ten Jahrhunderts gethan haben. In unabhängiger Stellung besaßen sie einst sicher auch größere litterarische Bildung.

Zum Schluß der eigentlichen Abhandlung weist Dillmann noch schlagend nach, daß Zar'a Jacob sich nie an Versuchen einer Union seiner Kirche mit der römischen beteiligt und wohl kaum von solchen erfahren hat; was in der Hinsicht 1441 und 1442 im Abendland geschehn ist, war eitel Blendwerk.

Es wäre zu wünschen, daß auch solche Geschichtsforscher, denen die Sprachen Abessiniens fremd sind, die inhaltreiche Abhandlung läsen. Freilich treffen sie gelegentlich noch auf ein nicht übersetztes Wort oder eine ganze Stelle in äthiopischen Buchstaben, aber das bereitet dem allgemeinen Verständnis kein ernstliches Hindernis, und überdies können sie sich damit trösten, daß auch Unserem in den Textstellen manches unverständlich bleibt. Namentlich wird es dem Kirchenhistoriker interessant sein, hier Authentisches über die Verhältnisse dieser umnachteten Kirche zu erfahren.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

---

Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausgegeben unter der Leitung von Ign. v. Döllinger. III. Band. Wien, Manzsche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung 1882. XXVIII und 476 S. 8°.

Mit dem vorliegenden dritten Bande hat die Sammlung, welche unter der Leitung des verehrungswürdigen Nestors der Deutschen Kirchenhistoriker auf Veranlassung König Maximilians II. von Baiern herausgegeben wurde, ihren Abschluß erreicht. Die beiden ersten Bände sind von J. Friedrich und Silbernagel für den Druck vorbereitet worden und bereits vor etwa 20 Jahren erschienen. Der vorliegende dritte Band bildet eine Nachlese, welche ein Mitarbeiter, dessen Name nicht genannt ist, für den Druck bearbeitet hat, da begreiflicher Weise Stiftspropst v. Döllinger selbst sich damit nicht befassen wollte.

Die Verzögerung der Herausgabe mußte für den Bearbeiter eine

Aufforderung sein, das Material, welches von Döllinger meist vor langen Jahren gesammelt worden war, einer erneuten Prüfung zu unterziehen, denn gar manches Aktenstück konnte inzwischen bereits anderweitig bekannt geworden sein. Leider ist eine solche indessen unterblieben und so wird ein nicht unbeträchtlicher Raum des neuen Bandes von Dokumenten eingenommen, welche nicht mehr des Abdrucks bedurften. Diese scheiden wir zuerst aus.

Der Brief, welchen Kardinal Bellarmin über die Marianasche Gnadenlehre an Papst Clemens VIII. richtete, ist auch im italienischen Originaltext veröffentlicht in den »Delizie delli eruditi bibliofili Italiani«, Firenze, Molini 1865, nachdem ein unvollständiger lateinischer Text bereits länger bekannt gewesen war. Der Florentiner Text ist besser, als der uns jetzt gebotene. Der erste Satz des zweiten Absatzes auf S. 84 bei D. sollte lauten: »Veda la S<sup>ta</sup> V., come S. Agostino distingue la dottrina *interiore*, ch'è verissima grazia, della dottrina *esteriore*, che solo confessava Pelagio, che non è grazia, ma legge, non spirito, ma lettera«. Die Auslassung der kursiv gedruckten Worte macht bei D. den Satz völlig unverständlich. Dasselbe Loos haben noch viele andere Sätze, in denen z. B. *primo* durch *libro*, *Senice* durch *scrive*, *più* durch *prima*, *scienza* durch *sentenza* zu ersetzen ist. Auf S. 87 wird der Sinn völlig umgedreht: Bellarmin will keineswegs sagen, daß Niemand wagen würde, dem Papste ins Angesicht zu sagen 'quello che *non* sente'; er meint vielmehr, sobald es einmal bekannt sei, daß der Papst für eine bestimmte Ansicht gewonnen sei, würde Niemand mehr wagen, seine Meinung, 'quello che sente' auszusprechen, und gewiß hatte der Jesuit hierin vollkommen recht. Der einzige unmittelbare Nutzen, welchen man der neuen Ausgabe verdankt, beruht darin, daß hier der Absatz S. 85: 'La S<sup>ta</sup> V. dice — ha visto e letto assai', der in dem Florentiner Druck erst dem mit 'grandissimo danno' schließenden folgt, an der richtigen Stelle erscheint, und daß als Genosse des Pighius und Ambrosius Catarinus auf dem Trienter Concil mit Recht Fr. Turrianus genannt wird, während die Florentiner Ausgabe irrig Curriano darbietet. Wenn allerdings durch den Wiederabdruck bei D. der Brief des Jesuiten und damit in weiteren Kreisen auch bekannt würde, wie Bellarmin, unter Bethuerungen seines Glaubens an die päpstliche Unfehlbarkeit, dem Papste klar macht, daß er sich nicht einbilden möge, selbst durch Studium zur Klarheit in dogmatischen Dingen zu gelangen, sondern daß er lieber Gutachten von Concilien und Universitäten einziehen, dabei aber einstweilen sich sorgfältig hüten solle, selbst eine Ansicht zu äußern, weil er dadurch sich selbst den Weg zur Wahrheit versperre, indem alsdann Niemand

mehr wagen werde, eine andere Auffassung zu vertreten, so würde man gewiß den Neudruck für völlig gerechtfertigt halten. Serry in seiner *Historia congregationum de auxiliis*, welche unter dem Pseudonym Augustinus Le Blanc erschien, gibt den Brief S. 325, nicht 271, zum Teil wieder. Der Brief war vom Papste nicht, wie Bellarmin gewünscht hatte, nach der Lesung verbrannt, sondern den Akten einverleibt worden. Nach Serry war der Brief in der *Bibliotheca Angelica*. Geschrieben ist der in beiden Ausgaben undatierte Brief nach Serry im Januar 1602, nicht im Jahre 1596, d. h. vor der Einsetzung der *Congregatio de auxiliis*, wie man nach dem Inhalt des Briefes vermuten möchte. Serry hebt hervor, daß Bellarmins in dem Briefe ausgesprochene Warnung, der Papst möge nicht allein eine Entscheidung in dem Gnadenstreite treffen, gar nicht am Platze gewesen sei, weil ja der Papst eine Kommission<sup>1)</sup> zur Prüfung der streitigen Frage eingesetzt hatte.

Der Wiederabdruck der 'Briefe und Aufsätze von Haner und Wicel', welcher die Seiten 105—126 beanspruchte, hätte unterbleiben können. Der deutsche Brief Haners an Herzog Georg von Sachsen ist eine mangelhafte Uebersetzung der Widmung der *Prophetia vetus ac nova, hoc est vera scripturae interpretatio*, die mit dem sächsischen Wappen auf dem Titelblatt 1534 bei M. Blum zu Leipzig gedruckt wurde, und der folgende Brief Haners an Wicel sowie dessen Antwort sind gleichfalls bereits bekannt gewesen. Dies ergibt sich auch aus der Einleitung S. XVI. Der einzige Brief, welcher neu ist, ist die Eingabe Haners an den Nürnberger Magistrat, worin er die schlimmen Folgen abzuwenden suchte, welche sich an die gegen seinen Willen vorgenommene Veröffentlichung seiner Briefe geknüpft hatten. Bei Dressel Vier Dokumente, S. 49 steht das Stück S. 290—303. Ferner ist von anderer Seite schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß 1) Ulmann in den *Forschungen z. Deutschen Geschichte* XX, 67—92 den Traum des Hans von Hermansgrün, eine Denkschrift aus dem Jahre 1495, herausgegeben hatte, den wir jetzt wieder mit falscher Datierung und schlechterem Texte vorgelegt bekommen, daß 2) Dittrich von dem Gutachten S. 208—219 ebenfalls einen besseren Abdruck in seinem »Contarini« mitgeteilt hatte, daß 3) die Instruktion Pauls III. für die Bischöfe von Verona, von Fano und von Ferentino bereits bei Lämmer *Mon. Vat.* 396 steht, und Maurenbrecher Karl V. u. d. d. Protestanten S. 206 das dortige falsche Datum 1542 beseitigt hat, an dessen Stelle wird uns jetzt das Datum 1549 geboten, allerdings nur nach einer späteren Notiz, nicht nach

1) Vgl. Gieseler *Kirchengeschichte* III, 2, 622. J. Huber *Geschichte des Jesuitenordens* S. 282.

dem Texte selbst. Wäre diese Datierung richtig, so müßte man annehmen, daß die Bullen, welche das Datum 31. Aug. 1548 tragen, und deren Uebersendung mit jener Instruktionsertheilung verbunden wurde, um eine lange Zeit zurückdatiert worden wären. Nun sehen wir aber, daß man Anfang September in Rom die Abreise der Bischöfe Pighino und Lippomano erwartete, Druffel Beiträge zur Reichsgeschichte Nr. 210, und der Inhalt der Haupt-Instruktion setzt voraus, daß diese beiden Nuntien, — der Bischof Fano war schon am Hofe — den Kaiser noch in Deutschland antreffen könnten, während in dem Zusatz davon die Rede ist, daß der Kaiser sich möglicherweise schon in den Niederlanden befinde. Für diesen Fall wurden die Nuntien angewiesen, nicht weiter als bis Köln zu gehn. Da nun Karl V. am 12. August von Augsburg nach den Niederlanden abreiste und vom 8.—10. Sept. in Köln war, um 2 Tage nachher die Gränze der Niederlande zu überschreiten, so darf man annehmen, daß das Schriftwerk entstand, als in Rom Nachrichten über die Reise einliefen, aber bevor des Kaisers Abreise von Köln gemeldet wurde. Der späteste Termin würde also etwa der 20. September sein. Pighino reiste am 20. Sept. durch Bologna, kam Okt. 1 nach Trient, was also ganz gut passen würde. Ich möchte auf Grund dieser Erwägungen auch das von Brieger handschriftlich nachgewiesene Datum 28. Sept. etwa in 18. Sept. verändern. Die der »Denkschrift des Bischofs Nausea« S. 154—166 angehängte 'Summula eorum quae necessario fieri oportet, ut debeat indicta synodus suum habere progressum etc.' stimmt überein mit der Stelle der 'Libri synodalium', welche der Bischof von Wien seiner 'Catacrisis super deligendo futurae in Germania synodi loco' angehängt hat, E 4; von einem einleitenden Absatz abgesehen, findet sich dort ein weiterer Artikel, Nr. 7, mit der Forderung, daß auch die Universitäten zu dem Concil berufen werden müßten. Dieser Punkt mag später erst von Nausea aufgegriffen sein, er entspricht indessen durchaus dem Geiste, welcher in Nausea's Forderungen bezüglich des Verfahrens auf dem Concil schon damals sich geltend macht. Nausea wollte der kaiserlichen Autorität, oder, vielleicht richtiger, den nicht vom Papste abhängigen Elementen einen größeren Wirkungskreis gewahrt wissen, wie dies durch die Erinnerung an Konstanz und Basel bedingt war; er wollte auch die Einteilung in 5 Nationen beibehalten wissen.

In der Catacrisis ist als Art. XIII die Forderung, daß Prediger der verschiedenen Nationen an dem Concilsorte auftreten sollten, ebenso ausführlich dargelegt, wie dies in der Vorlage unserer neuen Ausgabe der Fall war, wo der Schluß gekürzt ist, weil gleich-

lautend mit der Eingabe an Kardinal Cervino auf S. 163. Nausea lag dieser Punkt besonders am Herzen, weil er persönlich als Prediger aufzutreten gedachte. In der Catacrisis findet sich der Zusatz, daß diese Aufstellung von Predigern Pflicht der Synode sei, wodurch die frühere Alternative, daß der Papst oder das Concil sie vornehmen solle, in etwas zu Gunsten des letzteren verschoben wird. Es ist überhaupt zu betonen, daß die Vorstellung, welche Nausea sich von dem Vorgehen auf einem Concil macht, wesentlich abweicht von den Anschauungen, welche in kurialen Kreisen obwalteten, und ich halte es somit für irrig, wenn D. in der Vorrede S. XVIII sagt, daß Nausea bloß Dinge formeller Natur behandle.

Gerade der bisher unbekannte Teil der Nauseaschen Denkschrift S. 152—164 ist geeignet, die einflußreiche Stellung, welche der Bischof von Wien einnahm, besser zu beleuchten. Nausea stand dem König Ferdinand nahe; er faßte nicht bloß für den König, auf dessen Anweisung Gutachten über die religiöse Frage ab, sondern er trat auch in Beziehung zu dem Papste, der ihn sogar 1542 nach Rom berufen hat, und zu dem Kardinal Cervino. Die Verschiedenheit, welche zwischen der Politik des weltlichen Fürsten und dem kirchlichen Oberhaupt vorhanden war, spiegelte sich in der Haltung des Hoftheologen wieder, je nachdem er an den Papst und den Kardinal oder an den König schrieb. Man muß die Praeporatoria pro futuro Spirensi conventu, welche in Weiss Pap. de Granvelle II, 590, auch in Lämmers Mantissa S. 149 gedruckt sind, ferner das Gutachten, welches, ebenfalls nach einer Lämmerschen Abschrift, Pastor <sup>1)</sup>

1) Der Herausgeber Pastor S. 283 spendet dem Wiener Bischof das Lob, daß er eine »treffliche Arbeit« geliefert habe, die leider bis zur Stunde fast völlig unbekannt geblieben sei. Wie er zu diesem Urteil gekommen, sagt er uns selbst mit großer Harmlosigkeit. Er schreibt S. 285: »Wie vortrefflich die Worte des Wiener Bischofs den Inhalt der Augsburgerischen Konfession und das Verhältnis derselben zu den Schmalkaldener Artikeln charakterisieren, zeigt am besten ein Vergleich mit unseren ganz unabhängig von der Denkschrift Nauseas niedergeschriebenen Erörterungen über diese beiden symbolischen Bücher der Neugläubigen v. S. 23 f. 100«. Die Frage, welche für die Bedeutung der Arbeit Nauseas die wichtigste ist, nämlich wann sie entstand, hat Pastor falsch beantwortet, indem er schreibt: »Als die dortigen [die Regensburger] Besprechungen [von 1541!] wiederum ohne Erfolg blieben, beauftragte ihn [Nausea] König Ferdinand mit der Abfassung einer besonderen Denkschrift über die Frage der kirchlichen Reunion«. Es ist aber aus dem Texte zu ersehen, daß Nausea, um einen vom Könige Ferdinand *paucis ante diebus* gegebenen Befehl zu erfüllen, seine Arbeit abfaßte, weil »mense Octobri paulo post venturo« eine Religionsverhandlung stattfinden sollte; von dem Wormser und Regensburger Gespräch ist darin die Rede. Nach diesen Anhaltspunkten wird man die Abfassung der Denkschrift in den Sommer des Jahres 1545 zu setzen



in den »Reunionsbestrebungen« Anhang Nr. 4 abdruckte, und endlich das jetzt mitgeteilte Schriftstück zusammen nehmen, wenn man sich ein Bild von Nauseas Denken und Trachten machen will. Unzweifelhaft ist ein großes Maß von Selbstbewußtsein in dem Wiener Bischof gepaart mit der Ansicht, daß alle übrigen Vertreter des geistlichen Standes ihre Pflicht verabsäumten; die gleiche Auffassung von dem eigenen Werte begegnet uns bei den Wortführern des Katholicismus Job. Eck und Cochläus. Aber wichtig ist, daß Nausea trotz seiner Ansicht von der ausschließlichen Berechtigung des Concils doch dem Versuche durch Colloquien eine Verständigung mit den Protestanten zu erzielen seinen Beistand leiht; obschon er über die *conciliabula* in der Denkschrift an Cervino scharf den Stab bricht, erklärt er in der Vorlage an König Ferdinand nach Betonung seines theoretischen Standpunktes dem Könige gehorchen zu wollen.

Wenden wir uns nun zu den Dokumenten, durch deren Veröffentlichung wirklich unsere Kenntnis bereichert worden ist, so ist zuerst der Abdruck der Denkwürdigkeiten des Jesuiten Cordara hervorzuheben. Die Persönlichkeit des Verfassers schildert Döllinger mit klaren Zügen in der Vorrede. Cordara hatte eine einflußreiche Stel-

haben, und zwar in die Zeit, als das ursprünglich auf den September anberaumte Religionsgespräch verschoben werden sollte, aber der Termin Allerheiligen noch nicht festgesetzt war, also etwa in die Mitte des Juli [Vgl. 'Karl V u. d. Curie' I, 132, u. II, 21; freilich könnte der Ausdruck Nausea's wohl auch angewandt werden, als man noch den September als Termin für die Berufung im Auge hatte]. Diese Annahme wird nicht erschüttert durch den Umstand, daß in dem Aktenstück von dem Religionsgespräch als Vorbereitung einer künftigen Universal- oder Provincialsynode die Rede ist, während doch bereits die Legaten des Papstes in Trient weilten; denn hievon nimmt Nausea auch in der *Catacrisis*, vgl. 'Karl V. u. d. Curie III, 19', keine Notiz. Daß freilich Nausea erwähnt, der König habe in dem *paucis ante diebus* erteilten Befehl ihn angewiesen *non tam verbis quam scripto* zu antworten, scheint darauf hinzudeuten, daß Nausea sich mit König Ferdinand an demselben Orte befand, während doch Nausea nicht in Worms war, soweit aus den Briefen an ihn zu ersehen ist. Trotz dieser Bedenken nehme ich einstweilen an, daß die Denkschrift dem Jahre 1545 angehört, da sie zu den vorhergehenden gar nicht passen würde. Ist dieses richtig, so gilt von dieser Schrift dasselbe, was ich über die *Catacrisis* gesagt habe. Zu beachten ist, daß Nausea S. 500, in dem leider nur unvollständig mitgeteilten Artikel 7 dem Papste die Rolle eines Schiedsrichters bei Streitigkeiten vorbehalten wollte und damit einen Standpunkt einnahm, der die Zustimmung der Protestanten aussichtslos machte. Pastor geht über diesen wichtigen Punkt S. 285 hinweg mit den Worten: »Es folgen dann noch einige Desiderate bezüglich der Schrifterklärung«.

Da Pastor einen neuen und vollständigen Abdruck der *Consultatio* in Aussicht stellt, so stehe ich ab von dem Versuche den vielfach undeutlichen vorliegenden Text zu verbessern.

lung in seinem Orden inne, und es war ihm somit die Möglichkeit geboten, mit voller Kenntniss die Zustände und Vorgänge zu schildern. Es ist die Zeit vor der Aufhebung des Ordens und diese selbst, welche er behandelt, und er ist nicht bestrebt, mancherlei Mißstände, die in dem Orden Platz gegriffen hatten, abzuleugnen, wenngleich er die meisten Vorwürfe als übertrieben bezeichnet. Cordaras Aufzeichnungen dürfen nicht als das Werk eines unparteiischen Richters ohne weitere Prüfung als glaubwürdig hingenommen werden, aber sie haben trotzdem hohen Wert als Verteidigungsschrift eines Mannes, der erstlich seine Aufgabe höher auffaßte als die zahlreichen Lobredner, und zugleich den eifrigen Gegnern überlegen ist durch umsichtigen Blick, durch genaue Kenntniss. Indem jetzt sein Werk ziemlich vollständig vorliegt, sind wir in den Stand gesetzt, uns ein Urtheil zu bilden über die gewissenlose Art, wie bisher von Seiten der Jesuiten, besonders in dem Buche Crétineau-Jolys, einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen tendentiös benutzt worden sind.

Eine Anzahl von weiter mitgetheilten kleineren Stücken ist mit vollster Sachkenntniss zu dem Zwecke ausgewählt, weiteres Licht zu verbreiten über einzelne Punkte; sie können aber nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man die bereits vorher bekannte Litteratur heranzieht. Das würde hier zu weit führen, und so begnüge ich mich, auf sie hinzuweisen und die sinnstörendsten Fehler in diesen Aktenstücke zu verbessern; denn der Mitarbeiter Döllingers hat mancherlei Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lassen. Das ergibt sich bezüglich des Briefes von Johann Eck vom 18. März 1523 durch einen Vergleich mit Jörg Deutschland in der Revolutionsperiode S. 327; der Brief vom 17. December leidet an ähnlichen Ungenauigkeiten. Der 'Felteran', welcher bei dem Religionsgespräch auftrat ist der Episcopus Feltrensis, Granvelle hatte nicht Kunde erhalten, daß die Lutherischen auf dessen Rede nicht antworteten, sondern er hatte *kham erhalten*, d. h. mit Mühe durchgesetzt, daß die Lutherischen schwiegen. Es ist nicht davon die Rede, daß die Colloquenten *fleissig ankern*, sondern daß sie *fleiss ankern* d. h. anwenden sollten, um zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlung Granvellas mit Eck über die Mittel, den Widerstand der Vertreter von Pfalz, Brandenburg und Kleve zu brechen, die, obgleich zu den elf Katholiken gehörig, sich von den acht übrigen absonderten, tritt nicht in das richtige Licht, mitten im Satze ist irrtümlich ein Absatz angebracht; statt *aus dem Gehorsam ständen* ist *aus den gehorsamen ständen* und *trefflich ergernuss* statt *trefflicher Genuss* zu lesen. Folgendes ist der Zusammenhang: *Granvella schickt nach mir,*

ee die presidenten zu ime kamen, dan er wesst [wusste], wie es stund, und sagt mir, er wolte ihnen die antwort geben: So es sunst der brauch were im reich, das die maiste stimmen fürgingen, solt da auch geschähen. Darum wolt er nit laiden, das ainer, zwen oder drei sich absünderten von dem gemainen rat, wann sie aber das mer theten, das von den presidenten nit angenommen; zu dem andern, so wär es wider den recess von Augsburg. den die XI principal jetzt ernennet zu Hagenau aus den gehorsamen stenden hetten Kai. M. verpunden, bei J. M. zu pteiben in diesem fall des glaubens etc.; und so etliche under in sich absondern wolten, wäre gleich als vil, als wolten sie tacite vom recess abweichen, das ihm, anstatt Kai. M., unleidenlich; fragt mich, was mir zu sagen. Ideo suggessi, si forte addi posset: »Die ubrigen 8 wurden sich beklagen; so die 3 sich absünderten, hetten sie nicht mer die 11 stimmen nach vermög des Hagenauischen vertrags, auch so wer es ein trefflich ergernuss, so Kai. M. und chur- und fürsten die 11 principal darum ernent und gesetzt, daß sie sollen fleiss ankeren, concordi mit der widerpartei zu machen, so würden si selbs under einander uneins«. Der Abschreiber des Briefes hat nicht einmal das Zeichen für us gekannt, vielmehr dasselbe für ein y gehalten.

Ein vereinzelt Stück ist aus der Geschichte Venedigs von Nic. Contarini S. 87—90 abgedruckt, es bezieht sich auf die Stellung Clemens VIII. zu der mächtigen Republik, welche bald nachher in so scharfen Streit mit dem Papste geriet. Lehrreich ist auch der Abdruck der ursprünglichen Fassung zweier Absätze aus Pallavicinos Geschichte des Trienter Concils, welche nicht zum Drucke befördert wurden, da Pallavicino sich selbst erinnerte oder daran von anderer Seite erinnert wurde, daß seine Aufgabe nicht in unparteiischer Berichterstattung bestehe, sondern apologetische Tendenzen maßgebend sein müßten, wie Pallavicino dieses selbst in einem seiner Briefe hervorhebt <sup>1)</sup>. Die Aufzeichnungen über Wiedertäuferverhöre in Nürnberg S. 126—131 bieten, so viel ich sehe, nicht gerade viel.

Eine große in sich zusammenhängende Gruppe bilden die zahlreichen und aus den verschiedensten Archiven zusammengebrachten Gutachten über die Reform der Kirche. Dieselben erstrecken sich durch verschiedene Jahrhunderte, das erste gehört bereits dem dreizehnten an. Es ist die S. 180—200 abgedruckte Schrift *Collectio de scandalis ecclesiae*, welche einer Wiener Handschrift, Nr. 3955 nach der jetzigen Einteilung, entnommen ist, über deren Fehler be-

1) Pavarelli Lettere del Cl<sup>o</sup> Sforza-Pallavicino, Rom 1668 S. 158.

reits Denis in seiner Beschreibung der Wiener Codices geklagt hat. In der That bietet der uns vorgelegte Text eine große Anzahl unverständlicher Stellen, die sich nicht alle durch leichte Aenderungen<sup>1)</sup> bessern lassen. Nicht geringer sind die Schwierigkeiten über den Autor der merkwürdigen Schrift Klarheit zu gewinnen. In unserer Einleitung ist im Anschluß an die Ansicht von Denis der 1253 gestorbene Bischof Robert Grossetête von Lincoln, als der Verfasser bezeichnet worden. Denis hatte gemeint, daß mehrere Wendungen auf England hinwiesen, indessen doch bemerkt, daß der Verfasser jedesfalls längere Zeit auch in Frankreich gelebt haben müsse. Nun sind jedoch die von ihm angeführten Beziehungen keineswegs durchschlagend. Die Gestalt Merlins war nicht weniger in der französischen und italienischen<sup>2)</sup> als in der englischen Litteratur bekannt, der Ausdruck *stationarius* hat sich zwar nur im Englischen als Bezeichnung für Buchhändler gehalten, war aber im Mittelalter auch in Frankreich und Spanien üblich, und endlich ist die Stelle, worin die Verbrennung der bei den Beghinen aufgekommenen Schriften empfohlen wird, *ne dicatur in Anglis* [Denis erklärt: in *Anglia*]: *ecce hic est Christus, ecce illic*, in dieser Deutung so sonderbar, daß man sich nach einer Aenderung umsehen muß. Und auf eine solche führt uns, daß unsere Ausgabe S. 200 Z. 7 liest *in angelis*; das ist zwar nicht minder unverständlich, schlägt aber eine Brücke zu der Konjektur *angulis*, wodurch ein guter Sinn hergestellt, aber eine Bibelstelle Matth. VI, 5 geschaffen wird, womit zugleich natürlich jede Beweiskraft für die englische und damit für Grossetêtes Autorschaft dahin schwindet. Denn eine weitere Begründung ist für die Annahme, daß er der Verfasser sei, nicht gegeben. Mit mehr Recht werden wir dagegen an Denis' Hinweis auf Frankreich festhalten dürfen, womit zwar die Autorschaft Roberts einstweilen vereinbart bleibt, da dieser längere Zeit in Frankreich zubrachte. Sie wird

1) Ich möchte z. B. S. 181 Z. 7 lesen: *sphingarum* [*sphingum*] statt *springarum*, S. 183 Z. 18 *incertum* statt *certum*, S. 187 Z. 5 *ovium* statt *civium*, S. 188 Z. 25 l. *saluunca* und *myrti* statt *salmenta* und *myrri*; S. 189 Z. 5 l. *aranearun*, Z. 16 l. *atilia*, Z. 40 möchte ich hinter *praelatis* einschieben *invitati*; S. 192 Z. 14 l. *nequeat*, Z. 16 *eos* st. *vos*; dem Kommentar S. 157 fg., welcher dem Alanus ab Insulis wie ich glaube mit Recht zugeschrieben wird, zu der Prophezeiung Merlins ist die Stelle S. 193 Z. 1—26 entnommen, welche dem Citat aus Merlin selbst folgt. Z. 14 ist *quibuslibet* statt *quaelibet* Z. 16 *desiderio* statt *imperio* zu lesen. Die Stelle aus Juvenal Sat. II, 111 hat *et fracta* nicht *effracta* zu lauten, Z. 35 l. *iudicaverit* st. *indicaverit*. S. 189 Z. 28 und 30 *concertum* statt *concentum*, S. 194 Z. 14 *tamen* st. *tum*, S. 196 Z. 5 *sicut* st. *sanctae*, Z. 23 *at* st. *et*, Z. 26 *deferunt* statt *deserunt*, S. 198 Z. 22 *offendunt* st. *ostendunt*.

2) Salimbene S. 16 und 309.

aber beseitigt durch die unten erörterte Behandlung der Beghinen. Auf Frankreich deutet hin die Stelle: *Florent in Francia jura civilia, sed nimis obmutuit lex divina; neque Francia neque multae provinciae legibus utuntur principum Romanorum*: S. 188. Die Aufzählung der nach der Augustinerregel lebenden klösterlichen Genossenschaften S. 196 berücksichtigt ebenfalls vorzugsweise Frankreich; *canonici Grandimontenses, ordo S. Victoris* [Paris] *ordo Aroasiae* [im Dep. Pas de Calais], *ordo vallis scolarium*, zu Lüttich] *ordo vallis caulium*<sup>1)</sup> [Val des Choux in der Côte d'Or] werden aufgezählt, ebenso wie bei Jakob von Vitry; die bei diesem aber noch ferner erwähnten *fratres S. Trinitatis*, und die *Canonici Bononienses* bleiben jedoch fort. Die Klagen über die Kanoniker, welche sich mit dem Studium weltlichen Rechtes beschäftigten, anstatt die theologischen Vorlesungen zu hören, um derentwillen sie die Erlaubnis zum Besuche einer Schule erhalten, deuten auf Paris hin; von Universitäts-Zuständen ist auch an anderen Stellen eingehend die Rede, und daß man hierbei an Paris zu denken hat, ist an und für sich wahrscheinlich, wird aber noch dadurch bestätigt, daß einmal ausdrücklich von den in Paris feilgebotenen Büchern gesprochen wird.

Indem auf das *signum dominicae passionis, quod raso capite desuper singuli nostrum gerunt* verwiesen ist, steht fest, daß der Verfasser Kleriker war. Sehr ansprechend ist auch eine weitere Vermutung, welche mir Stiftspropst v. Döllinger ausgesprochen hat. Indem der Verfasser sich dem Manne gegenüber, welchem er auf Verlangen das Gutachten abstattet, als *parvulus vester*<sup>2)</sup> bezeichnet, möchte er nämlich auf einen Minoriten schließen, wozu auch ganz gut paßt, daß zwar über den Minoriten- und Predigerorden mancher Tadel verhängt wird, aber in viel milderer Weise als bei den anderen Orden, dort die gemachten Vorwürfe teilweise als wenig begründet hingestellt, und der Weg zu ihrer Beseitigung als leicht bezeich-

1) Vgl. die Erklärung der Universität bei Bulaeus III, 255.

Daß die Augustinerregel in den Bettelorden galt, ist übersehen von Kold e Die Augustiner-Congregation S. 5, der ihre Geltung nur bei den Dominikanern beachtet. Vgl. die irrigen Angaben bei Riezler Geschichte Baierns II, 217, wo zudem die Citate ungenau sind. Es wäre zu beachten gewesen, daß es in den Reg. B. III, 24 heißt: *ordinis S. Augustini secundum instituta fratrum Praedicatorum* und in den Mon. B. Nr. XX: *statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam atque institutionem fratrum Praedicatorum in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur*.

2) Salimbene S. 122 erzählt von Innocenz III., daß er das Wort *Sinite parvulos* auf die Franziskaner angewandt habe. Heinrich v. Herford spricht gradezu von dem *ordo parvulorum* S. 182.

net wird. Ferner gibt sich das Gutachten als ein solches, welches auf Verlangen abgestattet wurde. Da nun aus dem letzten Satze des Gutachtens und ebenso aus S. 180 folgt, daß es nicht an den Papst gerichtet sein kann, so wird man vermuten dürfen, daß ein Vorgesetzter des Verfassers im Orden selbst die Abfassung des Gutachtens zu einem bestimmten Termine befohlen hat.

Wie die Untersuchung der Frage nach dem Verfasser nicht zu einer genügenden Antwort führt, so stößt man auch bei dem Versuche die Abfassungszeit genau festzustellen auf Schwierigkeiten. Der Bemerkung von Denis, daß die Erwähnung der Templer nach deren Aufhebung 1311 nicht habe erfolgen können, ist freilich sofort zuzustimmen. Darf man nun aber auch aus dem Umstande, daß wir *varios fratres de spata et qui dicuntur militiae Christi in partibus Livoniae et Prussiae* erwähnt finden, Folgerungen ziehen, indem man geltend macht, daß die Schwertbrüder im Jahre 1237 sich mit dem von dem Verfasser gleichfalls erwähnten Deutschorden vereinigten? <sup>1)</sup> Besonders weil ausdrücklich bemerkt ist: *variis et a se invicem differentibus utuntur consuetudinibus et statutis* scheint es ausgeschlossen zu sein, daß dieser Satz nach 1237 niedergeschrieben wurde.

Einen Anhaltspunkt kann man auch aus den Anführungen aus dem kanonischen Recht zu gewinnen suchen. Es wird, vom Dekrete <sup>2)</sup> abgesehen, auch auf die Dekretalen Gregors IX. verwiesen: c. 12 u. 14 X. de penit. V, 38, S. 184 Z. 33 u. 190 Z. 6; ferner S. 188 Z. 35 auf die drei Dekretalen Super specula: III, 50, 10; V, 5, 5; V, 33, 28. Da erst im Jahre 1234 die Sammlung der Dekretalen veröffentlicht wurde <sup>3)</sup>, so konnte ein Schriftsteller vor diesem Jahre wohl eine oder die andere der genannten päpstlichen Konstitutionen anführen, da sie alle nicht jünger sind als 1219, dagegen scheint es nicht wahrscheinlich, daß von den *tribus decretalibus, quibus titulus est 'super specula'* die Rede sein konnte.

Die eine dieser Dekretalen ist diejenige, welche für Paris und die benachbarten Städte den Vortrag und das Hören des Römischen

1) Bunge Der Orden der Schwertbrüder S. 82. In der Uk. des Liefländischen Ukb. Nr. 159 wird ausdrücklich gesagt 13. März 1238: *tunc militiae Christi nunc domus S. Mariae Teuton. in Livonia*. Ich habe vergebens nach einer späteren Erwähnung der Liefländischen Schwertbrüder gesucht.

2) Das Citat S. 190 Z. 41 muß lauten canon 1 qu. 2 '*pastor eccl.*' et '*siquis*' d. h. cap. 7 u. 8. Decr. II.; S. 191 Z. 10: Decr. II c. 13 § 1; Z. 39 *Distinct.* 43 *Ephesius*.

3) Schulte Gesch. d. Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts II, 7. Die Dekretale III, 50, 10 stammt aus der *Compilatio V*. Vielleicht hat man noch die Jahre von 1326—1334 zuzugeben; vgl. Schulte I, 90.

Rechtes verbietet<sup>1)</sup>; aus ihr ist auch S. 188 Z. 17 eine Stelle wörtlich angeführt. Unser Autor verweist zudem S. 198 Z. 22 auf die *lex Cornelia de sicariis* und auf die *lex Julia maiestatis*. Zur Zeit wo unser Gutachten abgefaßt wurde, ließ jedenfalls die praktische Durchführung des päpstlichen Befehles zu wünschen übrig. Es wird zu untersuchen sein, ob die Annahme, daß die päpstliche Bulle streng ausgeführt worden sei, richtig ist, oder nicht. Die neueren Schriftsteller<sup>2)</sup> sind zwar durchweg der ersteren Ansicht, da sie jedoch einen bestimmten Beweis dafür nicht geführt haben, dürfte einstweilen kein Grund vorhanden sein, die Abfassung unseres Aktenstückes darauf hin weiter herab zu rücken.

Mehrfach ist von den Kreuzzügen die Rede. Zu der Zeit, wo der Verfasser schrieb, war die Kreuzespredigt augenblicklich verstimmt: »*si denuo crucis indulgentiam praedicarent, (in)certum est, quod proficerent, sed certum est quod varias contumelias sustinerent*«; das heilige Land war verloren, mehrfach waren Kreuzfahrten unglücklich ausgefallen und hatten nur zur Erhöhung des Islam geführt, S. 182 Z. 35; für die Zukunft will unser Verfasser, *ut non fieret peregrinatio vel succursus de sudoribus pauperum, de spoliis ecclesiarum*, die Kirche soll Buße thun, *conducantur stipendiarii, qui successuris vicissitudinibus renovati in terra illa iugiter commorantes bellum Domini et ecclesiae negotium prosequantur*. Er steht hier in Gegensatz zu den Vorschlägen, welche Humbertus de Romanis<sup>3)</sup>, der Dominikanergeneral vor dem Concil von Lyon 1274 machte. In diesen Jahren, in der Zeit nach dem letzten Kreuzzuge Ludwigs des Heiligen, scheint eine solche Ausführung, wie die obige, am naturgemähesten entstanden zu sein. Nach dem ersten Kreuzzuge Friedrichs II. war Jerusalem wenigstens halb und halb in die Hand der Christen gekommen und deshalb die Wendung über den Verlust des hl. Landes von da ab bis 1244 nicht wohl am Platze. Nur nach dem Tode Ludwigs aber ist eine Stimmung erklärlich, welche von aller weiteren Kreuzzugspredigt abzustehn bereit ist.

1) Bulaeus Histor. Acad. Parisiensis III, 96.

2) Z. B. Schulte I, S. 238. Thurot De l'organisation de l'enseignement à Paris S. 167 meint, die päpstliche Bulle habe nur einen bereits bestehenden Zustand legalisieren wollen. Savigny in seiner Geschichte des Römischen Rechts III, 373 hat, wie ich glaube, Recht, wenn er dies Verbot nicht als ein solches ansieht, welches unbedingt durchgeführt worden wäre. Bei Matthäus Parisiensis finden sich Stellen, die für diese Ansicht sprechen.

3) Martène Bd. VII, 174 f. vgl. Wilken Gesch. d. Kreuzzüge VII, 632. Humbert sagt: *non eligantur mercenarii homines habentes solum oculos ad stipendia, sed habentes zelum fidei, nec homicidae aut pessimi, sicut hactenus factum est*.

Eine Verstärkung würde diese Ansicht finden, wenn die Stelle S. 198: *nec habemus caesarem, cuius viscera pietatis dulcedine molliantur, qui compatiatur iniuriis, qui vindicet et consurgat in eos qui offendunt non solum Corneliam de sicariis, sed et Juliam maiestatis*, auf das Interregnum vor der Wahl Rudolfs von Habsburg gedeutet werden könnte. So befremdend diese Auffassung auf den ersten Blick anmutet, so ist es doch diejenige, welche mir am wenigsten Schwierigkeiten zu bieten scheint. Ich halte es kaum für möglich, daß der Verfasser einen derartigen Ausdruck gebraucht hätte mit Beziehung auf Ludwig IX oder Philipp III. von Frankreich; selbst nicht zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs würde derselbe begreiflich sein. Aus der vorsichtigen Erwähnung der Streitigkeiten der Johanniter mit den Templern, — *sicut communiter dicitur, seipso compati non possunt* — kann man keine Folgerungen ziehen. Es würde voreilig sein, wenn man daraus schließen wollte, daß damals die Zwietracht zwischen den beiden Ritterorden noch nicht zu offenem Ausbruch gelangt sei.

Die Verhältnisse der Bettelorden werden ausführlich besprochen und die Vorwürfe, welche ihnen gemacht wurden, dargelegt. Der Verfasser betont, daß die Dominikaner und die Minoriten sich lieben müßten, *cum in uno fuerint vocati tempore*; dies scheint darauf hinzudeuten, daß bereits einige Zeit seit der neuen Schöpfung vergangen war. Die S. 190 besprochenen Anfeindungen der *quidam saeculi sapientes potentes*, welche das Armutsprincip angriffen, erstlich weil Christus selbst und die Apostel Besitz gehabt hätten, zweitens, weil die Bettelmönche, statt von Almosen zu leben, arbeiten sollten, drittens, weil durch ihre Bestellung zum Predigt- und Beichtdienste der Papst die von Gott gesetzte hierarchische Ordnung durchbreche, erinnern an die Vorwürfe, welche seit Wilhelm von S. Amour gegen die Bettelorden erhoben und durch die Bulle Nikolaus' III. *Exiit qui seminavit* zurückgewiesen wurden<sup>1)</sup>.

1) Von den Pariser Universitätslehrern wurde in einer bei (Flavigny) S. 70 abgedruckten Erklärung anerkannt, daß die Ablegung der Beichte bei einem vom Papste oder Bischof Abgesandten erlaubt sei, auch wenn der eigene Pfarrer widersprach. Bonaventura erklärt Tom. IV, S. 468 der Ausgabe zu Venedig 1754: *Credo quod talibus data sit potestas audiendi confessiones non in praeiudicium sacerdotum honorum, sed in favorem fidelium et propter ignorantiam et negligentiam et malitiam quorundam sacerdotum*. Die allgemeine Verkommenheit habe den Erlaß des Privilegs in extremis temporibus veranlaßt. Heinrich v. Gent warf in den Quodlib. VII Qu. 24 die Frage auf, *utrum confessi fratribus virtute privilegii ipsorum teneantur confiteri iterato suo proprio sacerdoti*. Er erklärt sich dahin, daß diese Frage die Juristen angehe, zeigt aber eine gewisse Neigung, sich für die Pfarrer zu erklären. Für die Beurteilung der Berechtigung zur



Nach dieser Bulle würde die Sprache unseres auf Seiten der Minoriten stehenden Autors wohl eine andere, entschiedenere gewesen sein. Indessen auch wenn er in den vorhergehenden Jahren geschrieben hat, kann es auffallen, daß von den päpstlichen Entscheidungen, welche Alexander IV. zu Gunsten der Bettelmönche getroffen, nicht ausdrücklich die Rede ist. Wenn man aber beachtet, daß auch Heinrich v. Gent und Roger Bacon in ihren in dieser Zeit verfaßten Schriften den Streit nicht als endgültig erledigt ansehen, Roger Bacon die Meinung ausspricht, der Streit werde nicht aufhören bis entweder der Antichrist erscheine, oder ein trefflicher Papst durch ein allgemeines Concil die Sache beendige<sup>1)</sup>, so wird man wohl zugeben müssen, daß Alexanders Autorität nicht nachhaltig genug gewirkt hat, was ja auch aus dem abweichenden Verhalten Clemens' IV. hervorgeht<sup>2)</sup>. Indem der Verfasser äußert: *certe nulli vere catholico dubium esse debet, quin sedes apostolica committere valeat praedicationis officium, cui voluerit, si commissio non fuerit iuri naturali contraria vel scripturae sanctae, vel ordinationi divinae*, und dann über diese letztere Bedingung sich nicht weiter verbreitet, sondern nur erklärt: *haec autem commissio [praedicandi] non est talis*, stellt er sich in Gegensatz zu der Darlegung St. Amour's im 2. Kapitel der Schrift

Predigt war dies kein Präjudiz. St. Amour S. 25 weicht der Frage auch zum Teil aus: *Respondemus, quod de potestate domini papae aut episcoporum nolimus disputare; verumtamen etc.* Es ist zu beachten, daß Thomas v. Aquin Op. 19, c. 4, die päpstliche Ermächtigung der Bettelorden zur Predigt einschränkte: *debet intelligi: secundum communem formam, sc. ut hoc exequatur requisitis sacerdotibus parochialibus*. Heinrich v. Gent erörtert in den Quodlibetana VII Quaestio 21 die Frage: *Si sacerdos curatus in parochia sua paratus sit et velit praedicare et similiter frater habens privilegium, ut possit praedicare nullo eum impediante, uter eorum potior sit in iure et utri cedere debeat alter?* und wagt dies nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, sondern rät nur, daß der Ordensbruder gütlich nachgeben möge. Die Bulle 'Exiit' schafft auch hier Raum: *Verum quia expresse continetur in regula [Francisci] quod fratres non praedicent in episcopatu alicuius episcopi, quum ab eo illis fuerit contradicium: nos, in hoc et deferentes regulae, et nihilominus auctoritatem apostolicae plenitudinis conservantes, dicimus, quod praedictum verbum ad litteram, sicut regula ipsa protulit, observetur, nisi per sedem apostolicam circa hoc pro utilitate populi Christiani sit concessum: vel ordinatum aliud, vel in posterum concedatur seu etiam ordinetur.* Friedberg Col. 1119. Hiermit war der Einspruch der Pfarrer beseitigt, von welchem Heinrich v. Gent bemerkt, daß er in gleicher Weise wie der der Bischöfe von dem hl. Franziskus in seinem Testament für zulässig erklärt werde.

1) Roger Bacon ed. Brewer in den *Scriptores rer. Brit. medii aevi* S. 429 *nec umquam desistent donec introducatur Antichristus aut quod summus pontifex aliquis optimus exterminet hoc per concilium generale.*

2) Tillemont *Vie de St Louis* VI, 224.

De periculis novissimorum temporum<sup>1)</sup>, ohne jedoch auf die dortige Beweisführung näher einzugehn. Er erklärt die gegnerische Ansicht für nicht gut katholisch, indessen nicht mit solcher Entschiedenheit, wie er es gewiß gethan haben würde, wenn die Bulle *Exiit* bereits vorgelegen hätte<sup>2)</sup>).

Unser Autor ergeht sich auch in Klagen über die Zustände an der Universität: *Status clericorum studentium indigeret reformatione, cum iam diu fuerint in divisione; clamat philosophia vestimenta sua concidi . . . facultates etiam, quas liberales appellant, amissa libertate pristina, notam sustinent servitutis, et adolescentes comatuli iam earum magisteria vendicant impudenter et etiam imprudenter. Sedent imberbes in cathedra seniorum, et qui non noverunt esse discipuli, magistri appetunt nominari, abjectis artium regulis et libris autenticis, aranearum tendiculis et verborum sophismatibus incumbentes, semper discentes et nunquam ad veritatis scientiam pervenientes.* Und kurz vorher: *Ergo per Salvatoris evangelium et mystica scripturarum, non per philosophorum inventa et saecularium edicta principum rectificanda est obliquitas animarum.* Dieser Erörterung entspricht die Darlegung bei Roger Bacon im *Compendium studii* cap. 5, wo auch geklagt wird, daß seit 40 Jahren ein Verfall in den Wissenschaften eingetreten sei, indem unwissende Knaben in die Orden aufgenommen würden und dann, ohne Griechisch und Hebräisch zu verstehn, als Lehrer in der Theologie aufträten, bevor sie Schüler gewesen seien. Der Verlust der *libertas pristina*, welche unser Autor erwähnt, dürfte eingetreten sein durch die nach dem Pariser Concil von 1270 erforderlich gewordenen Beschlüsse der Artistenfakultät, wodurch die Behandlung theologischer Fragen verboten wurde<sup>3)</sup>. Denn an die Bulle Gregors IX. vom Jahre 1228<sup>4)</sup> zu denken, verbietet sich, weil damals noch nicht die jugendlichen Bettelmönche als Lehrer in die Universität eingedrungen waren.

Mit einer gewissen Erregung wendet sich unser Verfasser gegen die Beghinen und deren Treiben. Nachdem er schon bei Erörterung der Mißstände in den Frauenklöstern eine Bemerkung gemacht hatte über die Weiber, von denen man nicht wisse, ob sie als Weltliche oder als Nonnen zu bezeichnen seien, bekämpft er sie am Schlusse

1) Vgl. die Responsiones ad obiecta S. 98 und die Collectiones scripturae sacrae S. 190.

2) Die Wendung *ordinem divinitus inspiratum esse dicunt* S. 191 Z. 11 klingt an an die Worte bei St. Amour S. 27: *quomodo divinitus ordinatam sacratissimam hierarchiam poterit quisquam mortalium immutare aut etiam revocare?*

3) Du Boulay III, 297 fg.

4) Potthast 8231.

seiner Abhandlung ausdrücklich: *In calce subnectimus unicum quod vergere potest in magnum periculum. Sunt apud nos mulieres, quae beghinae vocantur, et quaedam earum subtilitatibus vigent et novitatibus gaudent. Habent interpretata scripturarum mysteria et in communi idiomate gallicata<sup>1)</sup>, quae tamen in sacra scriptura exercitatis vix sunt pervia. Legunt ea communiter, irreverenter, audacter, in conventiculis, in ergastulis, in plateis. Vidi ego, legi et habui bibliam gallicatam, cuius exemplar Parisiis publice ponitur a stationariis ad scribendum. Haereses et errores, dubietates et inconcinnas interpretationes, quae continentur in talibus, chartae non capit exiguitas, immo vix prolixitas, et aurium capacitas inspurgata cum sobrietate vix audit.* Diese Schriften will er verbrannt wissen. Dann fährt er fort: *Inter huiusmodi mulierculas una est, et fama surrexit iam quasi publica, quod ipsa est Christi stigmatibus insignita. Quod si verum est, non foveat latebras, sed apertius hoc sciatur; si vero non est, ypocrisis et simulatio confundatur.* Während Robert Grossetête<sup>2)</sup> nach der auf Wilhelm v. Nottingham zurückgehenden Aussage des Thomas v. Eccleston für die Beghinen sehr eingenommen war, steht unser Autor ihnen also geradezu feindlich gegenüber. Er berührt sich darin mit St. Amour<sup>3)</sup>, der an mehreren Stellen seiner verschiedenen Schriften nicht bloß über die durch junge Beghinen herbeigeführten Mißbräuche sich tadelnd äußert, sondern das ganze Institut der Heuchelei bezüchtigt. Was unser Autor über die heiligen Schriften in der Volkssprache sagt, möchte ich auf französische Bibelübersetzungen und auf Erläuterungen dazu deuten; auch Salimbene erzählt von einem italienischen Franziskaner, der die ganze Bibel in französischer Sprache gelesen habe<sup>4)</sup>. Die Stelle von der stigmatisierten Beghine kann sich auf Christine von Stommelen beziehen. Man wird dagegen nicht einwenden dürfen, daß diese, weil in der Nähe von Köln lebend, außerhalb des Gesichtskreises unseres Autors gewesen sei, denn aus ihrer Lebensbeschreibung ist zu ersehen, daß diejenigen Dominikaner, welche sich für dieselbe interessierten, auf dem Wege von und nach Paris sie besuchten. Dieselbe war im Jahre 1242 geboren, *ab anno autem 15<sup>mo</sup> fuit in desiderio quod haberet in quo recor-*

1) Irrtümlich wird diese Stelle in der Vorrede S. XX auf die Bauern bezogen.

2) Brewer Mon. Franciscana London 1858 S. 60.

3) Vgl. St. Amours Werke in der angeblich zu Konstanz (Paris) von (Flavigny) gedruckten Ausgabe S. 91, 274, 308, 332, 426.

4) *factus est homo valde litteratus et multum in eanonico jure peritus ut etiam totam bibliam in Gallico vulgari legisset.* S. 336. An das Evangelium aeternum möchte ich nicht denken.

*darctur passionis Christi. Et tunc primo in manibus et pedibus et capite ac latere stigmata recepit.* Am Ostertage 1269 wurde der Dominikaner Petrus de Dacia von den die Christine umgebenden Jungfrauen aufgefordert, die linke Hand zu beobachten, der Frater Salomon, ein Ungar, bat die Christine etwas an seiner Kaputze zu nähern und nahm so auch die Zeichen wahr, ebenso wie 13 andere zum Studium nach Paris abgehende Dominikaner<sup>1)</sup>. Wir ersehen, daß es auch an dem Orte, wo die angeblich Stigmatisierte lebte, nicht an *detractores* fehlte, und werden uns nicht darüber wundern, daß unser Autor gleichfalls Zweifel ausspricht und eine Untersuchung verlangte, als deren Ergebnis er, wie es scheint, die Grundlosigkeit der aufgestellten Behauptungen erwartete<sup>2)</sup>.

Der Verfasser redet gleich im Eingang seines Gutachtens auch kurz über den Nachfolger Petri, indem er zwar erklärt, denselben dem Richterspruch Gottes überlassen zu wollen, aber doch zugleich auf die Schrift des hl. Bernard v. Clairvaux *De consideratione* verweist, welche für die Päpste dieselbe Bedeutung habe, wie für die weltlichen Fürsten das Deuteronomium. Er weist dann die früher zuweilen vorgebrachten Klagen, wohl unter Benutzung des Petrus Damiani, III, 227, zurück. Der Verfasser scheint nicht in Rom gewesen zu sein<sup>3)</sup> und er geht hier nicht in Einzelheiten ein, aus denen man auf eine bestimmte Abfassungszeit schließen könnte. Höchstens das wird sich sagen lassen, daß die Zeit der langen Sedisvakanz nach Clemens' IV. Tode auszuschließen ist. Die Art, wie an einigen Stellen von Concilien die Rede ist, deutet nicht darauf hin, daß ein solches unmittelbar bevorstand<sup>4)</sup>.

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so wird die erste Zeit Gregors X.<sup>5)</sup> als diejenige zu bezeichnen sein, auf welche die mei-

1) Acta S.S. Junii IV. 297.

2) Die im V. Bande des Juli S. 647 behandelte Christine von St. Troud wird von dem späteren Dionysius Cartusianus mit Unrecht den Stigmatisierten gezählt. Die Verfasser der Acta SS. stellen fest, daß Niemand von den Zeitgenossen daran gedacht habe. Gregor IX. hat am 22. März 1237 die Bulle über die Stigmata des hl. Franz erlassen. Es wäre interessant festzustellen, wann die ersten Wiederholungen auftauchten. Die Erörterungen Pregers *Mystik I*, 47 fg. haben mich nicht überzeugt.

3) Darauf deutet die Wendung: *ut frequenter audivimus*.

4) S. 184 Z. 39: *nec synodos congregant nec promovendos ordinant* etc. S. 192 Z. 11: *Sunt alia tamen quae magis desiderant examen concilii, ut in generali valeant reformari*; vgl. S. 189 Z. 18 und S. 200 Z. 15 fg.

5) Die Schritte wegen des hl. Landes, welche Gregor schon im März 1272 unternahm, stehn mit dieser Annahme nicht im Widerspruch. Dagegen halte ich nicht für wahrscheinlich, daß die Abfassung erfolgte, nachdem unserem Autor der

sten Anzeichen hindeuten, welche für die Entstehungszeit unseres Aktenstückes beigebracht wurden. Allerdings steht die Erwähnung der Schwertbrüder dieser Annahme schroff entgegen und ich muß auf einen besonderen Umstand hinweisen, der diesem Punkte erhöhte Bedeutung verschafft. Auf S. 182 Z. 32 sagt der Verfasser, um die Behauptung zu belegen, daß der Geiz der Herren, die schlechte Behandlung, welche die Neubekehrten oft erlitten, die Ausdehnung des Christentums hindere: *Rutheni procedant in medium et astipulationis gratia procedant in exemplum*. Hier hat man nicht an die Bewohner von Flandern<sup>1)</sup> noch an die von Rodéz zu denken, sondern an die Russen, wie sich deutlich ergibt, wenn man die Urkunden bei Bunge Nr. 71, 157, 158 u. 594 heranzieht und Raynald 1257 Nr. XXIII. Wenn unser Verfasser aber diese Verhältnisse so genau kannte, so muß die Ungenauigkeit hinsichtlich der Schwertbrüder<sup>2)</sup>, welche man ihm bei jener Annahme späterer Abfassung zutrauen würde, doch sehr unwahrscheinlich vorkommen.

Hat unsere Untersuchung somit auch kein bestimmtes Ergebnis gebracht, so dürfte doch so viel daraus hervorgehn, daß die *Collectio de scandalis ecclesiae* ein Dokument von hohem Werte ist. Es steht zu hoffen, daß erneute Untersuchung von genaueren Kennern des 13. Jahrhunderts diesem Aktenstücke zugewandt werde, welches in der hauptsächlich der neueren Zeit gewidmeten Sammlung Döllingers leicht übersehen werden könnte.

Von großer Wichtigkeit sind auch die Aktenstücke, welche S. 200—208 aus dem Simancas-Archiv nach Heineschen Abschriften veröffentlicht sind. Es sind protokollartige Aufzeichnungen über Beratungen des Kastilischen königlichen Rats Angesichts der Berufung des Lateranconcils. Sie bewegen sich in entschieden anticurialer Richtung. Man gedachte zurückzugreifen auf die Gesichtspunkte,

Plan ein Concil abzuhalten, bekannt geworden war, welchen ein Erlaß vom 31. März ankündigte. Wilken VII, 628. Auffallend ist, daß über die Beendigung der Sedisvakanz nichts gesagt ist.

1) Ahani de Insulis Prophetia Anglicana . . Merlini Ambrosii Frankfurt 1608 Lib. V S. 201: *Sequitur: 'Fumus ille excitabit Ruthenos et cibum submarinis conficiet'. Rutheni sunt Flandricae de quibus ait Lucanus; Solvuntur flavi longa statione Rutheni . . . Et ut certissime scias Ruthenos esse Flandrenses, lege in historia Britonum . . .*

Vgl. die Bulle Honorius' III. vom 28. Febr. 1222: *Rutheni quidam veniunt inhabitare Livoniam, qui Graecorum ritus pro parte sectantes Latinorum baptismum quasi rem detestabilem execrantes solemnitates et statuta ieiunia non observant, contracta inter neophytas matrimonia dissolventes . . . mandantes ut praedicti Rutheni Latinorum observantiis constringantur.*

welche in Basel maßgebend gewesen waren; die damals erteilten Instruktionen sollten wieder hervorgesucht werden. Die Papstwahl soll sicher gestellt werden, indem die Bulle Julius' II., vgl. Henschius KR. I, 273, welche jeglichen sicheren Rechtszustand in Frage stellte, als gegen das kanonische Recht verstoßend beseitigt, die Zahl der Kardinäle auf 24 herabgemindert werden sollte. Bemerkenswert ist auch der Gedanke, daß der Papst durch das Concil veranlaßt werden soll, auf die willkürliche Handhabung des kanonischen Rechtes und auf Einführung von Neuerungen zu verzichten; die Dispense sollen überflüssig gemacht werden, indem ein für alle Mal festgestellt werden soll, was von dem Inhalt der kanonischen Rechtsbücher göttlichen Rechtes sei. Nur dies soll unbedingte Geltung haben. Man beschloß über diesen Gegenstand eine erneute Beratung zu pflegen, wobei dann von dem radikalen Vorgehen Abstand genommen und zu Einzelbestimmungen gegriffen wurde. Das konnte nicht zu dauernder Abhilfe führen und ebensowenig war auf eine Besserung der Sitten des Klerus zu rechnen, wenn man darauf verzichtete, dem päpstlichen Hofe energisch zuzusetzen, und erklärte, man wolle den Papst dem Urteile Gottes überlassen, entsprechend dem Satze: *prima sedes a nemine iudicatur*.

Für die Zustände der Spanischen Kirche ist ferner sehr lehrreich das Gutachten S. 203, welches damals von einem Theologen, wahrscheinlich von einem Kastilischen Bischof verfaßt ist. Die Schilderung der kirchlichen Verhältnisse, welche uns hier dargeboten wird, dürfte kaum dazu dienen, die neuerdings wiederholt ausgesprochene Ansicht<sup>1)</sup> von einer durchgreifenden Reform der spani-

1) Maurenbrecher schreibt in den »Studien und Skizzen« S. 13: »Die Krone ernannte jetzt nur solche Personen zu kirchlichen Aemtern, bei denen sie strenger Disciplin, moralischen Wandels, genauer Beachtung der Kirchengesetze sich versichert hielt. Nach diesem Grundsatz hat man ganz systematisch verfahren. Und da jetzt unbedingt die königliche Regierung über die Kirche verfügte, da nur kirchlich zuverlässigen, in mittelalterlicher Frömmigkeit lebenden Menschen eine Möglichkeit offen stand, zu einflußreichen Stellungen in der Kirche zu gelangen, so mußte sehr bald der ganze Anblick des Klerus und der Kirche sich ändern«.

In der »katholischen Reformation« S. 44: »Nur solche Personen wurden zu kirchlichen Aemtern befördert, deren Religiösität und Strenge außer Zweifel stand. Nur Frömmigkeit und Religionseifer öffnete dem Geistlichen Aussichten auf eine ersprießliche Laufbahn. Außerordentliche Vollmachten zur Revision und Reformation der Weltgeistlichkeit und der Mönche ließ sich die Krone vom Papsttum übertragen; mit ihnen ausgerüstet, gingen die Organe der Krone energisch an die Arbeit. Man könnte hiernach meinen, Maurenbrecher habe sich

schen Kirche in den zwei Jahrzehnten seit 1492 zu stärken. Und mit der Auffassung, welche unser Gutachten an die Hand gibt, stimmt auch der Eindruck überein, welchen wir aus dem Studium der Akten Spanischer Provincialconcilien gewinnen. Mag in der Ordensgeistlichkeit eine teilweise Besserung durch den großen Cardinal Ximenes erreicht worden sein, so wird man von einem nennenswerten Erfolg seiner Bestrebungen bei den Prälaten und dem Weltklerus nicht sprechen dürfen.

Der Verfasser unseres Gutachtens ist nicht einmal genannt; neben seiner Arbeit in dem Simancasarchiv liegen noch mehrere andere bei gleicher Gelegenheit entstandene Aktenstücke, welche von dem Erzbischof von Sevilla, dem Erwählten von Barcelona, dem Bischof von Astorga abgefaßt wurden; außerdem die Instruktion für die Gesandten, welche zu dem Concil bestimmt waren, wie ich aus dem Heineschen Verzeichnisse ersehe, in welches mir Herr Stiftspropst v. Döllinger gütigst Einsicht gestattete. Wer unser Autor war, ist ungewiß. Man kann nur sagen, daß es ein Bischof war, da der Verfasser mehrfach von Einrichtungen spricht, welche er in seiner Diocese getroffen habe. Er erwähnt, daß er einmal dem Papste Alexander VI. Klagen wegen der Privilegien der Bettelmönche, vorgetragen hatte, worauf der Papst denn auch die Prüfung der Sache einigen Kardinälen auftrug, ohne daß diese jedoch ein Ergebnis zu Tage förderten. Auf S. 207 wird bemerkt, daß die Besteuerung des Klerus durch die weltliche Macht in Frankreich schon lange üblich sei, *segun me a si dicho*, in den Herrschaften Venedigs sei sie eingeführt worden *»en mi tiempo«*. Das wird wohl auf einen längeren Aufenthalt des Verfassers in Venedig, vielleicht als spanischer Gesandter, zu deuten sein.

Dem auf S. 219 endigenden Kardinalgutachten schließt sich unter Beseitigung der bei Dittrich stehenden, doch sicherlich nicht bedeutungslosen Unterschriften eine Abhandlung an: *De litteris quae taxatae dicuntur*. Es wird darin derselbe Gegenstand in einer bei weitem bescheideneren Art erörtert, welchen auch die Kardinäle in bewegter Sprache, S. 217, behandelt haben. Der Aufsatz ist im Auftrage eines Kardinals — die Anrede ist *Reverendissime Domine!* — von einem Italiener gemacht worden, der eine Reform in dem Spor-

überzeugt, daß nur von einem Versuche, nicht von Erfolg die Rede sein könne. Indessen heißt es kurz nachher: »er [Ximenez] entfernte überall die weltlich gesinnten oder sichtlich anfechtbaren Geistlichen, und setzte in ihre Stellen Männer, die eifrig der Seelsorge lebten . . . Von jetzt ab wurden Bischöfe in der Regel nur solche Personen, die sich entweder durch theologische Bildung oder sittliche Strenge und kirchlichen Sinn empfohlen hatten«.

telwesen der Kurie für dringend erforderlich hielt. Er erklärt, daß bei Bischöfen und andern Prälaten die Erhebung gleicher Gebühren unzweifelhaft simonistisch sein würde, und beruft sich auf den hl. Thomas von Aquin <sup>1)</sup> für die Behauptung, daß auch ein Papst sich der Simonie schuldig machen könne. Er spricht dann zwar den sich hieraus ergebenden Schluß, daß das damalige Treiben des Papstes und der päpstlichen Kanzlei simonistisch sei, nicht geradezu aus, legt aber denselben nahe genug, indem er die Meinung ausspricht, daß keiner der heiliggesprochenen Päpste sich der Taxen bedient habe, und das vorliegende Taxenbuch nicht von Johann XXII., sondern von einem gewissen Vicekanzler herrühre — er meint wohl den Guilelmus de Mandaguto. Die in das Corpus juris canonici, Tit. 13, aufgenommene Extravagante Johannis habe ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Bezahlung der päpstlichen Beamten sich nicht nach dem Grade der zu erteilenden Gnadenbezeugung richten dürfe. Er bezweifelt, ob wirklich einige der in dem Taxenbuch vorgeschriebenen Abgaben von einem Papste eingeführt worden seien. Man muß sich erinnern, daß die Kanonisten die Simonie für Häresie erklärten, und zwar vielfach nicht bloß für *similitudinaria*, sondern für *haeresis formalis*, also für ein Verbrechen, um dessentwillen der Papst abgesetzt werden dürfe.

Ogleich sich für die von Döllinger angenommene Abfassung unter Paul III. bestimmte Anhaltspunkte nicht anführen lassen, so wird man doch darauf hinweisen dürfen, daß möglicher Weise dies Gutachten im Auftrag eines der Mitglieder der von Paul III. eingesetzten Kardinalsdeputation von einem römischen Theologen entworfen wurde als Vorarbeit für weitere Beratung. Man wird in dem Gutachten der Kardinäle S. 216 fg. auch Anklänge daran finden können, ohne daß jedoch ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis nachzuweisen ist. Nicht ausgeschlossen ist, daß wir es nur mit einem Bruchstück aus einer größeren Arbeit zu thun haben. Nach der Vorrede S. XX ist freilich anzunehmen, daß die Handschrift, welche als Vorlage diente, keinen Anhaltspunkt hiefür gewährt, sondern daß dieselbe den Eindruck erweckt, als hänge dieses Stück mit dem vorhergehenden ebenso wie mit dem nachfolgenden zusammen.

Auch das folgende Gutachten, S. 223—236, ist keine einheitliche Arbeit, vielmehr ist dasselbe aus zwei Aufsätzen zusammengesweißt, die sich zwar auf denselben Gegenstand beziehen, aber von verschiedenen Verfassern stammen. Auf S. 235 beginnt mit den

1) Vgl. Thom. Aq. Summa theol. 2, II, 9, 100 art. 1 ad 7, und den Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus IV, dist. 25, 9. 3, art. 3 ad 2.



Worten *'Quoad gravamina'* der zweite Autor. Beide, A und B, beschäftigen sich mit den *Centum gravamina* der deutschen Nation; sie können nicht zur Zeit Pauls III. geschrieben haben, sondern gehören in die Zeit Clemens' VII. Aus den Depeschen Campeggios wissen wir, daß während des Augsburger Reichstags von 1530 in Rom Beratungen über die Gravamina stattfanden, deren Ergebnis dem Nuntius übersandt, aber von ihm den Reichsständen vorenthalten wurde <sup>1)</sup>. Auf diese Zeit deuten Stellen in A wie in B. Dort ist gesagt: *Nullas credimus toto septennio* [der Druck hat *septimo*], *quo S<sup>mo</sup> D.N. ecclesiae universali praefuit, fuisse* [nicht *fecisse*] *in Germania concessas exemptiones*: Clemens war am 19. Nov. 1523 erwählt worden; auf S. 228 ist eine Verhandlung mit den Reichsständen in Aussicht genommen; in B ist ebenso ausdrücklich die Rede von den *gravamina ad conventum Wormaciensem et novissime ad Augustensem delata*. Die Gutachten sind entschieden vom Standpunkte der Curie aus gedacht, und gewiß von einem Italiener entworfen, da S. 230 gesagt ist: *Plures sunt Germani* <sup>2)</sup> *qui episcopatus et archiepiscopatus, ut minora praetereantur sacerdotia, in Italia obtinent, plerique Galli et Insubres; in Germania nullum Italum aut extraneum invenies episcopum*. Ueberall stehn die Verfasser ebenso zu den Deutschen, zu »dieser Nation«, in einem gewissen Gegensatz, wie sie sich in naher Verbindung fühlen mit dem Papste. B erledigt von allen Beschwerden nur einzelne für den apostolischen Stuhl minder bedeutende Punkte in schroffem Tone; daß die Abweisung der übrigen ihm selbstverständlich erschien, darf man ziemlich sicher annehmen. Auch A scheint, so wie es vorliegt, unvollständig zu sein; indessen möchte ich für wahrscheinlich halten, daß die Vor-

1) Campeggio an Salviati, Nov. 16, bei Lämmer M. V. 68: *ricevei le di V. Sria di 4 del presente con le consulte fatte da quelli Rmi Sri et dalla rota sopra li gravamini . . . heri furono meco sette deputati per la dieta et cesare sopra questi gravamini, et mi dimandorno la risposta nomine cesaris et principum. Io gli respondi, che la cosa era di molta importantia, et che da molto pochi di in quà m'erano stati dati da soa M<sup>ta</sup>, et ch'io non haveva sopra essi potuto haver il parere di N. S<sup>re</sup>, senza di quale non credeva, che loro mi havessero consigliato ch'io doversi far alcuna resolutione.*

2) Der einzige Deutsche, welcher ein italienisches Bistum innehatte, war meines Wissens der Erzbischof von Capua, Nikolaus von Schönberg; vielleicht dachte der Verfasser noch an den Kardinal Enckefort und zählte den Aleander den Deutschen zu. In jedem Falle aber bleibt die Behauptung sehr auffällig. Vielleicht darf man aber daran erinnern, daß auch Leo X. gegen Frankreich Klagen erhob wegen Nichtberücksichtigung, welche Franz I. zurückweisen konnte, indem er eine Liste französischer Pfründen einsandte, die er den römischen Prälaten zugewandt habe. Weiss Pap. de Granvelle I, 125.

lage ausführlicher gewesen ist; wenigstens geht A sehr ins Einzelne ein. Zu beachten ist übrigens, daß uns die Beschwerden des Jahres 1530 noch nicht vorliegen; dieselben müssen trotz mannichfacher Uebereinstimmung<sup>1)</sup> doch auch Abweichungen von den früher zu Nürnberg aufgestellten gehabt haben. Das kann man aus unserer Entgegnung ersehen, indem dort S. 236 auf die Drohung, man wolle den päpstlichen Verfügungen wegen des Kirchenguts nicht gehorchen, Bezug genommen ist, und die Klage über die Indulte, sich einen beliebigen Beichtvater zu wählen, zurückgewiesen wird. Auch Nausea in seiner 1538 herausgegebenen Schrift über die Gravamina veröffentlicht nur, was er 1523 unter demselben Kardinal Lorenzo Campeggio verfaßt hatte, aber damals nicht hatte drucken dürfen. Daß Nausea sich täuschte, wenn er aus dem Umstande, das Clemens VII. damals seine Schrift gelesen und am Rande Striche und Zeichen angebracht hatte, auf eine günstige Stimmung des Papstes schloß, zeigt sich am besten darin, daß jetzt nach Ablauf mehrerer verhängnisvoller Jahre aufs Neue wieder solche Gutachten zu Rom<sup>2)</sup> entstanden, die von einer gründlichen Heilung nichts wissen wollten, und sich mit bloßer Scheinhülfe in einzelnen Punkten begnügten. Was soll man dazu sagen, wenn in A S. 232 gefragt wird: *»quid enim scandalum aut mali formidari potest, si rusticus aut pauperculus, qui consanguineam in secundo aut tertio gradu aut commatrem duxit uxorem, eam dimittat, vel quid simile; quod iure in nobilibus formidari potest«*. Mit Zähigkeit werden die Annaten verteidigt, mag auch in A die Ansicht, daß sie göttlichen Rechtes seien, welche Aleander einige Jahre vorher verteidigt hatte, ausdrücklich bekämpft werden<sup>3)</sup>.

Die vollständige Kenntnis dieses Gutachtens von Aleander verdanken wir ebenfalls erst dem vorliegenden Bande, S. 243 f.; früher kannte man nur einzelne Bruchstücke<sup>4)</sup>. Ein zweites Memoire von ihm, welches den Papst Clemens VII. zur Absetzung des Kurfürsten von Sachsen ermunterte, ist gleichfalls hier mitgeteilt. Für beide genügt es auf die durchaus zutreffenden Bemerkungen der Vorrede zu verweisen.

1) Förstemann Urkundenbuch II, 581.

2) Die von Lämmer Analecta Romana S. 63 erwähnte Schrift: Reiectiones gravaminum praetensorum a Germanis scheint noch schroffer gelautet zu haben.

3) Zu lesen ist S. 223 Z. 3 *deligerent* st. *diligerent*, S. 224 Z. 9 *judicum* st. *iudicium*, S. 228 Z. 4 *Etsi* st. *At si* Z. 20 ist nach *immanissimus* das Wort *hostis* ausgefallen, S. 231 lautet die Ueberschrift: *de electionibus*, S. 235 Z. 6 v. U. 1. *promittunt* st. *permittunt*, Z. 5 *at* st. *ac*.

4) J. Friedrich der Reichstag zu Worms in Bd. XI d. Denkschriften der hist. Klasse der Bayer. Ak. S. 89 u. 79.

Die auf Befehl eines Kardinals<sup>1)</sup> entworfenen Vorschläge zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse, welche auf S. 237 fg. nach einer Mailänder Handschrift mitgeteilt sind, sind in Rom selbst abgefaßt. Das zeigt die besondere Berücksichtigung der seelsorgerischen Verhältnisse der Stadt Rom selbst, von deren sittlichem Zustande wir ein wenig günstiges Bild erhalten. Als Zeit der Abfassung darf man wohl das Jahr 1574, oder eins der darauf folgenden Jahre bezeichnen. Der Kardinal Borromeo wird seinen Genossen als lebendes Beispiel vor Augen gestellt, außerdem auf den Traktat Azpilcuetas über das Kapitel *Non dicatis*, c. 11 D. caus. XII, qu. 1, hingewiesen<sup>2)</sup>; indem die scharfe Bemerkung gemacht wird, die Aufstellungen des Navarresen seien seiner selbst unwürdig, wird man vermuten dürfen, daß das Werk noch nicht lange Zeit erschienen war. Auf die erste Zeit Gregors XIII. weisen auch die hinsichtlich Deutschlands geäußerten Wünsche hin, die Klage, daß auch in katholischen Bistümern Häretiker kirchliche Pfründen erlangten, ebenso die Forderung, daß die Eingriffe der Verwandten und Favoriten des Papstes<sup>3)</sup> in den Lauf der Rechtspflege aufhören müsse. Andererseits setzte der Wunsch für die Seelsorge der Christen in der Türkei, und besonders in Konstantinopel zu sorgen, wohl den Frieden Venedigs mit der Pforte (1573) voraus. Auffallend bleibt dabei, daß die sittenpolizeilichen Maßregeln Pius' V.<sup>4)</sup> gar nicht berücksichtigt sind und uns Rom wieder in einem Lichte vorgeführt wird, als ob ein Papst, wie er es gewesen, nie existiert hätte<sup>5)</sup>.

1) Vielleicht des Kardinals von Como, Ptolemäus Galli? vgl. Ranke Päpste III, 83.

2) Die Schrift Azpilcueta's: *Commentarius in cap. Non dicatis XII, qu. 1 etc.* ist in Rom 1574 (nicht 1576, wie Schulte angibt), erschienen. Vordruckt ist ihr ein Breve Gregors, welches seinerseits Breven von Pius V. und Paul III. aufgenommen hat. Indem unser Gutachten nur für einen Kardinal bestimmt war, wird es nicht auffallen können, wenn darin so ungünstig über den päpstlichen Kanonisten geurteilt wird.

3) Das allzu günstige Urteil Rankes I, 424 ist von Brosch I, 263 berichtigt.

4) Brosch Kirchenstaat I, 242.

5) Zum Texte sei Folgendes bemerkt:

Der Ausspruch S. 240: »Die Buhlerinnen sind in Rom so verbreitet, *perciòchè nè preti nè oltramontani possono in un certo modo scampare*« kann unmöglich richtig sein, da sich zwar die Fürsorge des Autors für Ultramontane im heutigen Sinne des Wortes, nicht aber für die Fremdlinge aus dem Norden erklären ließe, denen allen zudem damit größere Festigkeit des Charakters als den Priestern zugeschrieben würde. Wenn die Anwendung des Wortes *oltramontani* — so daß es also hieße: weder Priester noch Engel können sich retten — unzulässig erscheinen sollte, so würde man wohl das Wort *maritati* in dem Aus-

Auch der Vorschlag, den Wucher in Toskana zu bekämpfen, durch *qualche opera pia, col guadagno tolto agli usurarj* — womit die Errichtung eines Monte di Pietà gemeint ist — entspricht durchaus nicht den Grundsätzen, welche Pius V. gegenüber der Bitte des Herzogs Cosimo um die Erlaubnis zur Errichtung eines Monte mit fünfprocentiger Verzinsung aufgestellt hatte<sup>1)</sup>. Ueber den Kreis, aus welchem das Gutachten stammt, läßt sich vielleicht eine Vermutung aufstellen, wenn man erwägt, daß der Autor gegen die »frati« ein äußerst geringes Maß von Wohlwollen empfindet. Sowohl der Dominikaner Wirken bei der Inquisition, S. 237, als die Thätigkeit der Franziskaner unter den Katholiken des Orients befriedigt ihn nicht. Darf man aus dem Wunsche, daß der Verfasser die Inquisition *in mano degli ordinarii e d'altri religiosi più osservanti che non si lasciassero corrompere* zu legen gedachte, folgern, daß er den Jesuiten geneigt war?

Die dritte Abteilung der »Beiträge« ist dem Concil von Trient gewidmet.

Daß das erste Aktenstück den bekannten Bischof von Capo d'Istria Paul Verger zum Verfasser hat, eigentlich aus zwei nicht gleichzeitigen Aktenstücken besteht, habe ich in der Abhandlung 'Karl d. V. u. d. Röm. Curie', Abth. III, S. 14 [in den Denkschriften der Münchner Ak. Bd. XVI, S. 194] nachzuweisen versucht, und unabhängig von mir ist Brieger bezüglich des Verfassers zu derselben Ansicht gelangt in Nr. 10 der Schürerschen Theol. Literaturzeitung 1883. Gewiß verliert dasselbe dadurch nicht an Interesse. Vergerio steht noch vollständig auf dem katholischen Standpunkt, er will mit Eifer die Gefahren beseitigen, welche nach seiner Ansicht der Kirche durch die entsetzlichen Mißbräuche drohten, von denen trotz der von Paul III. zur Reformberatung schon vor acht Jahren eingesetzten Kardinalsdeputation selbst diejenigen nicht beseitigt worden waren, auf welche diese hervorragenden Kirchenfürsten eindringlich hingewiesen hatten. Nach Vergerios Urteil hatten die Kardinäle zwar allzu große Zurückhaltung bewahrt, aber er hätte es trotzdem jubelnd begrüßt, wenn nur überhaupt ein Anfang der Reform zu sehen gewesen wäre.

drucke suchen müssen; *oltra maritati* ist nicht Italienisch; vielleicht wäre *altri maritati* denkbar?

S. 241 Z. 5 l. *essere* st. *usare*, S. 242 Z. 10 l. *si stà* st. *sista*, Z. 19 *dicattis* st. *discatis*. In der Stelle S. 240 über die *hosterie che danno da dormire alle persone che menano pulli et donne maritate*, möchte man wohl *putte* zu lesen geneigt sein, denn eine Herübernahme des Spanischen *pollo* ist wohl undenkbar,

1) Serristori Legazioni ed. Canestrini S. 448.

Aelter und von einem ganz andern Geiste erfüllt ist das unter Nr. II abgedruckte Gutachten. Es ist vor der im Jahre 1542 ins Auge gefaßten Absendung von Legaten zu dem nach Trient feierlich durch päpstliche Bulle berufenen Concil entworfen, und spiegelt deutlich die Stimmung wieder, welche damals in den römischen Kreisen herrschte. Gleich zu Anfang erklärt der Verfasser, nicht zu wissen, ob der Papst das Concil wirklich abhalten wolle. Und daher richtet er seine Vorschläge so ein, daß der Papst durch deren Ausführung den Schein erwecken sollte, als ob er das Concil zu fördern geneigt sei, während doch ängstlich Vorsorge getroffen war, das Concil nicht zu einer selbständigen Stellung gelangen zu lassen; der Verfasser wollte dafür sorgen, daß der Papst auch nach der feierlichen Absendung der Legaten zu nichts verpflichtet war.

Weil der Cardinal Morone als einer der Legaten bezeichnet wird, muß das Gutachten im Jahre 1542/43 verfaßt sein. Es wird von einer Einwirkung gesprochen, welche von dem Kaiser und von Frankreich auf den König von England ausgeübt werden solle, damit dieser das Concil besichtige; nach dem peinlichen Zwischenfalle, den die Festhaltung des englischen Gesandten Paget durch die Franzosen und die des französischen Gesandten Marillac durch die Engländer im April 1543 hervorrief, konnte wohl Niemand mehr auf den Gedanken kommen, Frankreich eine derartige Einwirkung auf den englischen König zuzumuten. Ja, man wird sogar für wahrscheinlich halten, daß an eine solche Thätigkeit des kaiserlichen und des französischen Gesandten schon nach Ausbruch des Krieges zwischen Karl und Franz nicht mehr gedacht werden durfte. Da die Ankündigung des Concils auf den ersten November am 29. Juni 1542, indessen die Absendung der Concilscommissare, von welcher es in unserem Gutachten heißt, daß sie stattfinden müsse, im September, die der Legaten im Oktober erfolgte, so ist die Abfassung des Gutachtens mit ziemlicher Sicherheit dem Juli oder August 1542 zuzuschreiben. Man wird vielleicht sagen dürfen, daß alle die feinen Spitzfindigkeiten, mit denen man dem Papste die Möglichkeit, dem Concil wieder zu entschlüpfen, verschaffen wollte, überflüssig gewesen wären, sobald sich durch den Ausbruch des Krieges zwischen Franz I. und Karl V. ein triftiger Grund für die Verschiebung des Concils dargeboten hatte.

Als Verfasser wird man einen hochgestellten Cardinal vermuten dürfen. Ein niedriger stehender Prälat würde schwerlich gesagt haben, der Cardinal Morone bedürfe keine *monita aut consilium*, da er so lange in Deutschland gewesen sei; ein solcher würde unterthänigere Ausdrücke gebraucht haben. Verfasser wie Empfänger des Gut-

achtens müssen durchaus im Vertrauen des Papstes gestanden haben. Ersterer hatte sich, wie er selbst S. 308 sagt, in anderen Darlegungen dem Papste gegenüber dahin ausgesprochen, daß eine Versammlung von einigen ausgewählten Männern einem Concil vorzuziehen sei.

Es folgen auf S. 310—339 Dokumente, welche sich auf die Zeit Pius IV., auf die letzte Epoche des Concils beziehen. Das erste Stück ist eine Eingabe Commendones an den Papst, welche die Frage erörtert, was gegenüber dem Protestantismus zu geschehen habe. Sie schließt sich an die in den *Miscellanea di storia Italiana* Bd. VI gedruckten Briefe an, welche er von seiner deutschen Missionsreise geschrieben hatte, in ihr faßt er seine Gedanken über die Lage zusammen. Gewalt oder friedliche Bekehrung? das ist die Haupteinteilung auch seiner Erörterung, wie es die der früheren Nuntien gewesen war. Commendone findet, daß die bisher versuchten Mittel freundlicher Einwirkung auf einzelne protestantische Fürsten keine Aussicht auf Erfolg gewährten, die Spaltung vielmehr nur gewachsen sei, und so kommt er zurück zu dem schon zu Hadrians VI. Zeit gemachten Vorschlage, eine innerliche Besserung der katholischen Kirche anzustreben: Kirche und Schule, Concil und Reform faßt er ins Auge. Bezüglich der Anwendung der unmittelbaren Gewalt verschließt er sich nicht der Einsicht, daß die Mutlosigkeit der wenigen katholischen Fürsten sie für jetzt unmöglich mache, und er begnügt sich daher einstweilen mit dem Wunsche durch die Gründung eines zweiten neuen Bundes unter spanischer Aegide eine künftige Machtentfaltung, die Exekution der künftigen Beschlüsse des Tridentinums vorzubereiten<sup>1)</sup>.

Die folgenden Briefe des Gratiano, von welchen bisher nur Bruchstücke bekannt waren, verbreiten helleres Licht über die Mittel, welche die römischen Legaten anwandten, um durch ihre außerhalb des Concils mit dem Kaiser Ferdinand gepflogene Verhandlungen den Reformforderungen die Spitze abzurechen. Der Jesuit Lagomarsini hatte früher sorgfältig die Stellen unterdrückt, welche über die Rolle seines Ordensbruders Canisius handelten. Wir sehen jetzt, wie der einflußreiche Jesuit seine anfänglich weitergehenden Reformpläne in den Punkten abschwächte, welche in Rom anstößig waren. Das bedeutete freilich den Verzicht auf wirkliche Reform.

Von diesen Briefen Gratians ist gesagt, daß sie einer Handschrift des Britischen Museums entnommen sind; ist dies auch bei dem S. 330 abgedruckten Briefe eines ungenannten Prälaten der Fall, so würde man daraus allerdings keine Schlüsse über dessen

1) Die kurze Analyse in der Vorrede S. XXVII übersieht diesen Hintergedanken Commendones.

Ursprung ziehen können, wie man es wünschen möchte, da innere Anhaltspunkte nicht ausreichend vorhanden sind. Man kann nur sagen, daß der Brief an einen Kardinal von einem italienischen Bischof gerichtet ist, der nicht dem Ordensstande angehörte, und in seiner Heimat auch sein Bischof hatte. Indem er sich darüber wundert, daß so viele vornehme junge Prälaten, denen Vergütungen und Hoffleben bisher über alles gegangen sei, in der Residenzfrage für die strengere Ansicht gestimmt hätten, wird man vermuten dürfen, daß er selbst dieser Gruppe nicht angehörte. Der Brief ist besonders deshalb bemerkenswert, weil dessen Anfang vor der von den Legaten plötzlich gegen allen Brauch angeordneten Abstimmung geschrieben ist, während der Schluß unmittelbar unter dem Eindrucke von deren Ergebnis steht. Ich wage nicht, eine bestimmte Persönlichkeit als Verfasser zu bezeichnen; die Abstimmungstabelle bei Morandi III, 16 bietet nicht genug Anhaltspunkte<sup>1)</sup>. Der Bericht, S. 334—339, über die Verhandlungen zu Trient im Jahre 1563 ist von einem Anhänger der Legaten geschrieben und bemüht sich, deren Verhalten zu rechtfertigen. Bei der Dürftigkeit der Theinerischen Acta Tridentina ist er sehr erwünscht, indem er uns genauer einführt in die Schwierigkeiten, welche der Kardinal von Lothringen den Legaten machte. Leider fehlen die Beilagen, auf welche darin verwiesen wird.

In den Analekten zur Geschichte der Päpste endlich, S. 341—476, sind Quellenmaterialien aus den verschiedensten Zeiten vereinigt. Der umfangreichste Teil derselben, Nr. 1—5 ist den Münchener Handschriften entnommen, welche die Sammlungen des Paris de Grassis und des Onuphrius Panvinius enthalten, während die übrigen, Nr. 6—9, aus nicht bezeichneter Quelle stammen, und alle dem Jahre 1676, der Zeit der Thronbesteigung des Papstes Innocenz XI. angehören.

Nr. 1 wird irrtümlich in der Vorrede dem Pontifikat Pauls II.<sup>2)</sup> zugeschrieben. Es ist eine Denkschrift, welche den Entwurf zu einer päpstlichen Wahlkapitulation begleitete, den unser Verfasser einreichte, wie ich vermuten möchte, während einer Sedisvakanz. Bei welcher? das ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls war seit Paul II. eine ganze Reihe von Päpsten dahin gegangen, der Autor hat das Gefühl, daß die römische Kirche durch deren unbeschränkte Willkür

1) Unter dem »Todeschino« S. 330 u. 331, vgl. Morandi Monumenta di varia litteratura II, b, 348 ist der Bischof von Capo d'Istria zu verstehn, wie aus Joh. Contarini De episcopis ad Istrianas ecclesias assumptis S. 14 zu ersehen ist.

2) Es heißt S. 345: *da Paolo II. et da tanti altri pontefici, che dapoi son stati.*

in eine entsetzliche Verkommenheit geraten sei, daß es so wie bisher nicht weiter gehn könne. Da andererseits der Lutherischen Bewegung nicht die geringste Erwähnung geschieht, so wird man wohl auf die Zeit vor Leos X. Thronbesteigung raten dürfen, da vor Julius II. die Vakanz allzu kurz gewesen ist. Das folgende über Bonifaz VIII. handelnde Stück stammt aus einer Chronik von Orvieto. Der Autor ist abergläubisch, er will von einem Augenzeugen Kenntnis erhalten haben von Zauberkünsten, durch welche Bonifaz sich der Unterstützung eines Hausgeistes zu sichern versucht habe, bei seiner Priesterweihe, die in Orvieto stattfand, soll ein Unwetter von den Anwesenden bereits auf Streitigkeiten gedeutet worden sein, die er in der Kirche erwecken werde, und der Erfolg habe dem entsprochen<sup>1)</sup>. Der Verfasser weiß, daß die Nepoten des Bonifaz nach des Papstes Tode lange Zeit sich in der Campagna siegreich behauptet haben, eine Bemerkung, welche in dieser Form schwerlich gemacht sein dürfte, während der Kampf noch in hellen Flammen stand. So schiebt sich die Abfassungszeit in jedem Falle um eine Anzahl von Jahren hinter Bonifaz' des Achten Tod zurück.

In derselben Handschrift der Münchner Bibliothek finden sich zwei Berichte über die Wahl und Krönung Urbans VI. Von dem einen ist nur ein kurzes Stück, welches f. 39<sup>a</sup> (nicht 30) steht, abgedruckt, während die Erzählung des Kardinals, der seine Stimme nicht für Urban VI. abgegeben haben will, f. 39<sup>b</sup> fg. vollständig mitgeteilt wird. Dieser Bericht ist vor der Wahl Clemens' VII. abgefaßt und sehr erwünscht zur Ergänzung der bisher vorhandenen Schilderungen. Auch der vollständige Abdruck der zweiten Erzählung würde nützlich gewesen sein. Aus der kurzen Notiz über das Konklave Bonifaz' IX. S. 361 ist wenig zu lernen.

Die umfangreichen Auszüge aus Paris de Grassis Tagebuch zeigen klar, wie ungenügend die Mitteilungen Raynalds sind, dem selbst tendentiöse Auslassungen nachgewiesen werden; sie selbst sind aber auch flüchtig gemacht und zeigen nicht einmal die Stellen an, wo weniger bedeutend erscheinende Mitteilungen überschlagen sind. Sie erwecken den Wunsch, daß auch das Tagebuch des Paris de Grassis eine Bearbeitung finden möge, wie sie dem Werke des von Grassis so sehr gehaßten Burchard durch Thuasne neuerdings zu Teil geworden ist.

Mit Recht wird in der Vorrede die Bedeutung der Dokumente hervorgehoben, welche über die Zeit der Wahl Innocenz XI. S. 434—476 mitgeteilt werden. Leider ist auch hier keine Nachricht über

1) *quod rerum docet eventus*. In der Vorrede S. XXV wird daraus gefolgert, daß ein Zeitgenosse der Verfasser war.



ihren Ursprung gegeben. Das erste Stück, welches im August 1676 geschrieben ist, bevor die französischen Kardinäle in das Konklave eingetreten waren, steht in merkwürdigem Gegensatze zu dem zweiten, welches kurz nach der am 21. September erfolgten Wahl abgefaßt ist. Dort prägt sich eine skeptische Stimmung aus, der Verfasser hält es für Heuchelei, wenn die einflußreichen Kardinäle Chigi und Altieri vorgaben, den würdigsten wählen zu wollen, er meint Wunder fänden nicht alle Tage statt, und so wagt er die Wahl Odeschalchi's, dessen aufrichtig religiöse Gesinnung er preist, nicht zu hoffen. Der nach Odeschalchis Wahl geschriebene Bericht preist die unmittelbare Einwirkung des hl. Geistes, da nach menschlicher Voraussicht ein ganz anderer Verlauf in Aussicht gestanden hätte. Dem Umstande, daß nicht Jesuiten, sondern ein Kapuziner den gewählten Kardinal in das Konklave begleitet hatte, schreibt es der Verfasser zu, daß nicht, wie bei den früheren Päpsten, sofort nach der Wahl den Nepoten und Günstlingen des Papstes reiche Gnadenbezeugungen zu Teil wurden, sondern der Papst eine solche Zurückhaltung an den Tag legte, als ob wirklich die Rückkehr apostolischer Einfachheit in Aussicht stehe.

Aus dem Berichte über die Wahl, S. 443, ist zu ersehen, daß bereits während des Konklaves 14 Reformartikel aufgestellt worden waren, die man auch bei dem vorhergehenden Konklave vorgebracht hatte. Damals waren sie nicht unterschrieben worden, jetzt ließ der neugewählte Papst dieselben von den Kardinälen unterzeichnen, bevor er die Wahl annahm, und den zwei widerstrebenden Kardinälen befahl er, nach der Adoration, als Papst gleichfalls zu unterzeichnen. Diese Artikel sind meines Wissens noch unbekannt; welche Uebelstände aber damals in Rom der Abhilfe bedurften, zeigen zwei Aktenstücke, welche den Schluß der Döllingerschen Sammlung bilden, und damals entstanden sind. Sie gewähren einen trefflichen Einblick in die damaligen Römischen Verhältnisse und man muß es bedauern, daß Michaud sie in seinem allzu ausschließlich nach französischen Quellen gearbeiteten Buche nicht hat benutzen können <sup>1)</sup>.

Der vorliegende Band erschließt, wie man sieht, für die verschiedensten Epochen neue Quellen, er gibt aufs Neue Zeugnis von der umfassenden und eindringenden Thätigkeit, welche Döllinger entwickelt. Aber man wird auch bei dieser Veröffentlichung zu be-

1) An Lesefehlern verzeichne ich: S. 434 Z. 9 l. *vedrà* st. *vedia*, S. 437 Z. 1 v. u. l. *valere* st. *volere*, S. 444 Z. 20 l. *pur* st. *per*, S. 446 Z. 2 v. u. l. *inferito*, *nè*, S. 447 Z. 25 l. *porre* st. *pure*, S. 450 Z. 8 v. u. l. *necessitatosi*, Z. 6 *impudenza*.

dauern haben, daß die Sorglosigkeit seines Gehülften bei der Drucklegung jedem Forscher vor der Benutzung des Gebotenen eine sorgfältige Prüfung des Gebotenen zur Pflicht macht. Es ist der Zweck der vorliegenden Recension, diese Arbeit wenigstens in einigen Punkten zu erleichtern.

München.

v. Druffel.

Homeri Iliadis carmina seiuncta discreta emendata prolegomenis et apparatu critico instructa edidit Guilelmus Christ. Pars prior. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri MDCCCLXXXIV. IV u. 398 pp. 8°.

Laut der Vorrede beabsichtigt der Herr Verfasser die Emendation des Homertextes mit der Lösung der sogenannten Homerischen Frage zu verbinden. Er bemerkt sehr beherzigenswert, daß Formen wie *λόγους* *O* 393 *α* 56, *ἴλιον ἀϊπύ* *O* 71, *τὸν παῖδα* *I* 331 in älteren Gedichten unerhört, in jüngeren natürlich sind. Er will auf diese Weise die Homerischen Gedichte über die Alexandriner weit hinaus, ja über Pisistratus bis zu den Zeiten der Homeriden hinaufführen. Er hofft, daß seine Resultate auch in den Schulen Eingang finden werden und fürchtet nur das Eine, daß er vielleicht zu zaghaft in der Besserung des Textes gewesen sei.

Dem Text sind auf 185 Seiten zwei Bücher Prolegomena vorausgeschickt. Das erste behandelt die höhere, das 2. die niedere Kritik. Denn Verf. ist der Ansicht (p. 22), daß Homer Einzellieder gesungen habe, ja seiner Zeit gar nicht anders konnte. Auch wo mehrere Lieder sich zu einem größeren Ganzen zusammenschließen, hat der Dichter fleißig dafür gesorgt, daß sie einzeln gesungen werden konnten (p. 54). Warum er bei dieser Grundanschauung sich nicht bei Lachmann beruhigt hat, erklärt Verf. ausdrücklich. Bei der Lachmannschen Ansicht sei die doch im Ganzen vorwaltende Einheit unerklärlich (p. 90). Ferner habe (p. 53) Lachmann selbst die letzten Bücher nicht mehr scheiden können<sup>1)</sup>. Aber auch die übrigen Gesänge streben zum Ganzen, indem sie sich auf andere als Voraussetzung beziehen, sie fortzusetzen suchen. Verf. ist von jeher der Meinung G. Hermanns gewesen, daß die gegenwärtige Ilias auf eine Urilias zurückführe, die in verschiedenen Zeiten weiter ausgebaut worden sei (p. 91). In den Hauptpartien sei das Gedicht schon lange (aliquanto) vor der 1. Olympiade ausgebildet gewesen, die letzten Zusätze habe es zu derselben Zeit empfangen, wo die

1) Namentlich ist dem Verf. unbegreiflich, wie Lachmann und Köchly die Bücher  $\Phi$   $\chi$ , ohne welche das Gedicht von dem Zorn Achills undenkbar sei (p. 7 und p. 63), verdammen konnten.

Odyssee die letzte Feile empfing, zur Zeit des Arktinus und Lesches. Die Redaktion des Pisisstratus sei zu reducieren auf eine erste offizielle schriftliche Fixierung.

Die ältesten Teile sind Buch *A* (carm. 1 u. 2), *A* 1—595 (c. 18). Dazu kommen die Patroklië (*O* 592 bis zu Ende *II* 1—167 213—418, 698—863 = carm. 25; die echten Teile von *P* = c. 27 und  $\Sigma$  1—242 = c. 29, 243—335 = c. 30) und der Tod Hektors oder vielmehr eine Achilleis, von welcher außer Buch *X* nur noch einzelne Fragmente übrig sind (die Bewaffnung Achills *T* 357—424, das Vorspiel des Kampfes *Y* 375—494, der Flußkampf  $\Phi$  1—227. = c. 32. 33. 35). Die Achilleis ist von vorn herein zur Fortsetzung der Patroklië bestimmt (p. 62).

Dazu sind hinzugekommen, man weiß nicht genau (p. 79), ob vor oder nach der Achilleis, die Bücher *B* (87—284 780—815 = c. 3) *T* (1—461 = c. 5 u. 6) *A* (1—221. 446 bis zu Ende = c. 7; 222—445 = c. 8) *E* (1—430 = c. 9; 431 bis zu Ende = c. 10).

Die dritte Schicht bilden die Bücher *Z* (= c. 11. 12), vielleicht auch *H* (8—312 = c. 13), *M* (= c. 20), *N* (= c. 21),  $\Xi$  (153—552 = c. 22), *O* (1—366 = c. 23; 405—591 = c. 24), *II* 419—627 (der Tod Sarpedons = c. 26, wie überhaupt Sarpedon jetzt auch in *E* eingeschoben wurde). *M* ist als Fortsetzung von *A* gedichtet. Ob *Z* vor oder nach *M* verfaßt wurde, bleibt zweifelhaft. Das Buch *N* hängt mit den unmittelbar folgenden aufs engste zusammen. Die Partie *O* 405—591 soll den Uebergang zur Patroklië bahnen. Der erste Teil von *H* ist von dem zweiten getrennt, damit der in die Schlacht zurückgekehrte Hektor doch etwas tut (p. 86!).

In vierter Linie kommen hinzu *H* (313 bis zu Ende = c. 14),  $\Theta$  (= c. 15), *I* (außer Phönix 432—623 und 1—88), *A* 596 bis Ende (= c. 19),  $\Sigma$ ? 369—617 (= c. 31),  $\Phi$  228—382, 383—525 (der Götterkampf = c. 36)  $\Psi$  1—256 (= c. 38) und  $\Omega$  (= c. 40). Davon soll *H* auf die Mauer,  $\Theta$  auf die Abwesenheit der Götter und die Presbeia vorbereiten, das letztere Buch ( $\Theta$ ) ist bedeutend später als *B—H* 1. Hälfte gedichtet. Die 2. Hälfte von *A* dient zur Vorbereitung von *II*. Das letzte Buch ist gedichtet, als die Odyssee schon im Schwange war (p. 73 u.).

In die fünfte Reihe gehören *K* (= c. 17), *Y* 75—353 (= c. 34 der Kampf Achills mit Aeneas)  $\Psi$  257—797 (= c. 39 die Spiele).

Den Abschluß der Ilias bildete der Schiffskatalog.

Ich will zunächst nur konstatieren, daß der Verf. sich nicht überall gleich bleibt. Während der Schild auf p. 95 in der 4. Reihe steht, befindet er sich p. 75 in der Nähe von *K* u. s. w., also in der

5. Reihe <sup>1)</sup>. Ebenso steht der erste Teil von *H* auf p. 95 vor dem zweiten Teil, allerdings mit einem Fragezeichen, auf p. 69 ist er an Σ 243—335 (= c. 30), also an die dritte Schicht angeschlossen. Die *Dolonie* selbst steht auf p. 95 in der fünften Reihe und p. 88 werden *Katalog* und *Dolonie* als solche spätere Zusätze in unzweideutiger Weise durch den Druck bezeichnet. Verf. hat nämlich der leichteren Uebersicht wegen vierfach verschiedenen Druck gewählt. Von den oben bezeichneten sechs Schichten werden mit gleicher Druckschrift gedruckt Schicht I und II, dann Schicht III, dann wieder mit gleicher Schrift Schicht IV und V, und endlich Schicht VI.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß der Verf. 6 oder 4 verschiedene Dichter in der *Ilias* aufstellen will. P. 96 erklärt er gar nicht daran zu zweifeln, daß *B—E* denselben Verfasser habe wie die alte *Ilias*, ja möglicherweise sei auch die dritte Schicht von demselben Dichter. Ebenso könnten wohl *Dolonie* und *Leichenspiele* von dem Dichter der 4. Schicht herrühren.

Schon aus dem bisher Dargelegten muß es klar sein, daß der Standpunkt des Verfassers nicht die Festigkeit hat, wie der Kirchhoffs. Noch bedenklicher wird, wer dem Verfasser im Einzelnen nachfolgt.

P. 1—16. Herr Christ nimmt seinen Anlauf von den überlieferten Buchtiteln, wie z. B. *Λοιμός, Μήνις*. Dem Doppeltitel *Δολώνεια-Νυκτεγασία* erkennt er natürlich keine Bedeutung zu; aber in *Ἀπόπειρα* und *Ἀγορά, Βοιωτία* und *Νεῶν κατάλογος, Αἰαί* und *Προσβεία* findet er, daß ein älteres Wort durch ein jüngeres ersetzt werden sollte. Welches mag wohl das ältre sein? Die Titel ferner, welche mehrere Gesänge umfassen, gehn auf die Entstehung der Gedichte zurück. Ebenso sind auch die, welche kleinere Stücke bezeichnen, ein Beweis, daß die betreffenden Stücke ehemals besonders gesungen wurden. Ich kann beim besten Willen in diesen Titeln nichts finden, als daß dadurch die Hauptpunkte der Handlung bezeichnet werden sollen. Wäre der Ursprung derselben wirklich der vom Verf. behauptete, so wäre es wunderbar, warum die übrigen Partien der *Ilias* solcher Titel entbehren.

Von diesen Indicien ausgehend (p. 9) konstituiert Verf. nun seine 40 Lieder oder besser *Rhapsodien* der *Ilias*. Ich habe dagegen folgendes zu bemerken. Erstens kann Verf. den überliefer-

1) Das Kapitel *carmina Iliadis secundum temporum ordinem digesta* p. 57 ff. leidet an großer Inkorrektheit der Angaben. So fehlt c. 28, c. 35 und c. 36; dagegen steht c. 27 doppelt auf p. 59 und 67 (statt c. 26), desgleichen c. 40 p. 73 und 76 (st. 39).

ten Titeln im 2. und 3 Buch nicht statt geben. Er bemerkt sehr richtig, daß Liederchen wie *Ὀνειρος* (B 1—86) und *Ὀρχία* (Γ 1—120) unmöglich sind. Mit diesem Zugeständnis waukt eigentlich der Boden schon unter den Füßen des Verfassers. Zweitens verbindet Verf. mit dieser Liedertheorie in eigentümlicher Weise die Hermannsche Urilias-Hypothese. Christs Einzellieder gehören zu einem Ganzen und zielen zum Ganzen, sie sind ferner, wie aus der obigen Darlegung hervorgeht, nicht von vielen, sondern von verhältnismäßig wenigen Händen gedichtet. Darin steckt ein unheilbarer Denkfehler. Lachmanns Liedertheorie beruht auf dem Grundsatz, daß ein und derselbe freischaffende Dichter unmöglich sich in gröblicher Weise widersprechen könne; die Erfolge Kirchhoffs beruhen auf der ebenso wahren Umkehrung des Satzes: Wenn der Dichter sich widerspricht, so ist er nicht frei, sondern durch schon fertig vorliegende Gedichte gebunden gewesen. Beide Sätze sind auch von den Gegnern anerkannt, soweit sie nicht etwa, wie Herr Christ (p. 90) sehr gut sagt, Scheuleder an den Augen tragen, um nicht rechts oder links sehen zu dürfen. Wie will aber der Verf. es z. B. rechtfertigen, wenn er wegen der Lachmannschen Widersprüche Buch *A* in zwei Teile teilt (*A* 1—317 und 318 bis zu Ende) und beide Teile ein und demselben Dichter zuschreibt? Dieser Punkt ist die Achillesferse der ganzen Christschen Darlegungen.

Im Einzelnen finde ich hier manche treffliche Bemerkung. So, wenn es in Bezug auf das Verhältnis zwischen *Θ* und *N* für absurd erklärt wird, daß Poseidon gleich nach dem Befehl ungehorsam sein soll, wie G. Hermann wollte.

P. 16—35 behandelt Verf. die Interpolationen mit anerkannter Umsicht. Er geht aus von den Pisistratiden, deren Einwirkung er mit Recht auf ein bescheidenes Maß zurückführt. Es folgen die Interpolationen der Rhapsoden (Nichtdichter), bestehend in Glossen und kyklischen Parallelen. P. 24 werden dann einige Interpolationen aus der Odyssee abgeleitet. Hier hat Verf. keine glückliche Hand gehabt. Die beiden Stellen von Bedeutung *A* 705 und *Σ* 363 müssen nach meiner Meinung gerade im entgegengesetzten Sinne entschieden werden (S. Hermes XVIII p. 63, 75). Es folgen die Eindichtungen der Homeriden (Dichter). U. a. rechnet Verf. dahin *A* 469—74. Doch kann nach dem Imperfekt *ἔδεύτο* der Abschluß durch die Formel *αὐτὰρ ἐπεὶ πόσιος καὶ*. nicht entbehrt werden. Von größeren Partien bringt Verf. hier auch *Ψ* 798—897 unter, weil alle Kämpfe mit *αὐτὰρ* beginnen. Aber man sehe doch

vs. 653 an! Auch die Chryseisepisode (A 430—92) kommt hier zur Sprache. Ueber diese Partie habe ich meine Meinung Phil. Rundschau 1883 no. 39 p. 1217—1221 ziemlich eingehend ausgesprochen. Natürlich wird auch der Schiffskatalog hierher gerechnet. So sehr ich hier mit dem Verf. übereinstimme, kann ich doch dem Bergkschen Argument, daß nicht die Schiffe, sondern die Männer 'gezählt' sein müßten, nicht dasselbe Gewicht wie er zuschreiben. Nach meinen Ausführungen in Fleckeisens Jahrb. 1883 p. 250 kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die böotischen Schiffe von 120 Mann später Einschub sind. Sind sie das, so bleibt für alle Schiffe die normale Zahl von 50 Mann übrig. Mit der Zahl der Schiffe ist also die der Kämpfer eo ipso gegeben. Daß endlich die Dolonie ein sehr später Einschub ist, dürfte wohl gegenwärtig außer Herrn Kammer niemand mehr bezweifeln. Wenn Christ es als möglich hinstellt, daß dieselbe von dem Dichter der 4. Schicht stammen könne, so muß ich das nach meinen Ausführungen Hermes XVI p. 558 ff. bestreiten. Es ist das einzige Buch der Ilias, in welchem sich eine zweifellose Nachahmung der Odyssee nachweisen läßt.

P. 37—55 handelt von den einigenden und trennenden Momenten in den Einzelliedern. Es würde zu weit führen, wenn die Besprechung im Einzelnen der Abhandlung folgen sollte. Ich erwähne nur folgendes. P. 43 will Verf. nachweisen, daß in  $\Phi$  der Kampf mit Lykaon am rechten (troischen) Ufer stattfindet. Der Beweis konnte nicht glücken. Denn vs. 120 wirft Achill den Toten in den Fluß und geht 242 selbst hinüber. Am Anfang des Buches muß angenommen werden, daß ein Teil der Troer durch die Furt über den Fluß gelangt, die andern in den Fluß hineingeraten. Uebrigens gibt der Verf. auf Widersprüche nicht viel (p. 43), man müsse auch mit der poetischen Freiheit und Lässigkeit rechnen. Dergleichen könne in ein und demselben Liede vorkommen. Verf. bringt als allerdings frappierendes Beispiel A 214 bei. Gleichwohl wird es dabei bleiben müssen, daß eigentliche Widersprüche ein und demselben Verf. nicht zustoßen können. Auch A 214 liegt die Erklärung nahe genug, daß die  $\delta\rho\chi\alpha\iota$  zwar nicht in der Haut, aber doch im Panzer stecken. Und die *oscitantia* Homeri in Y 323 fällt auf den Verf. zurück. Poseidons (nicht Achills) Lanze steckt wirklich nach vs. 280 im Boden. Dagegen gebe ich dem Verf. über den Gebrauch von  $\pi\omicron\iota\acute{\epsilon}$  recht. Das auffälligste Beispiel ist übrigens vom Verf. nicht angeführt ( $\chi$  290). Wenn übrigens Christ (p. 45) die Widersprüche damit entschuldigen will, daß die Zuhörer dieselben nicht gemerkt hätten, da die Gedichte einzeln vorgetragen

wurden, so bemerke ich dagegen, daß doch der Dichter wohl die Widersprüche merken mußte.

Darauf behandelt Verf. p. 55—78 die chronologische Folge der Gedichte. Nach dem oben gegebenen Resumé wird sich ein näheres Eingehen erübrigen. P. 78—96 stellt Verf. die Resultate seiner Untersuchung zusammen.

Im zweiten Buch der Prolegomena handelt das erste Kapitel von dem kritischen Apparat. Die Ausgabe bietet unter dem Text zunächst die Verweisungen. Verf. bekennt (p. 97) offen, daß er hier wesentlich auf den Schultern der Vorgänger stehe. Die Odyssee ist übrigens nur für die Bücher *K Ψ Ω* benutzt, was immerhin zu bedauern bleibt. Zweitens gewährt der Verfasser unter dem Texte einen kritischen Apparat, allerdings (p. 99) nur in einer Auslese aus La Roche. Die Sorgfalt des Verf. hat sich namentlich auf zwei Punkte erstreckt: erstens auf die Lesarten der Scholien, deren vollständige Wiedergabe durch A. Roemer verheißen wird, zweitens auf die Konjekturen der Neueren. Im Folgenden hat sich Verf. namentlich durch A. Nauck beeinflussen lassen. Wir werden aber Herrn Christ das Zeugnis nicht versagen können, daß er hier im Ganzen und Großen viel besonnener als sein Urbild vorgegangen ist.

P. 104—115 werden die Fehler aus der Umschreibung in das ionische Alphabet behandelt. Verf. schreibt mit Aristarch *δφέλλω, δηκνύμενος*, aber nicht im Texte *I* 196. Die Ahrenssche Konjektur *οὐρανόθι πρὸς Γ 3* wird vom Verf., wie ich glaube, unnötig ausgedehnt. Ueber die Schreibung *ἀπείρων A 430* u. s. enthalte ich mich des Urteils. Jedenfalls aber mißbillige ich die Schreibung *δέιον πῶρ B 544*. Wir werden uns doch wohl allmählich an das konsonantische Jod im Griechischen gewöhnen müssen. Ich würde darum auch die Schreibung *έιανοῦ* als einfachste Lösung vorschlagen.

P. 115—125 handelt von der Homerischen Metrik. Verf. hat (p. 120) gern die feinen Verse des Dichters ganz sauber herstellen wollen. Das ist ihm aber nicht ganz geglückt. So hat er denn z. B. im 1. Fuß weder mit Bekker die Spondeen vermehrt, noch mit Nauck getilgt, sondern die Handschriften walten lassen. P. 124 widerruft Verf. die Schreibung *Zῆν* statt *Zῆν'*, was nicht übel begründet wird.

P. 126—133 werden die äolischen Formen besprochen. In diesem Kapitel stehe ich allerdings nicht auf Seiten des Verf., sondern seines Schülers Sittl, der für mich ganz überzeugend jüngst im Philologus dargethan hat, daß die bisher sogenannten äolischen Formen archaisch, also auch ionisch sind. Auch Verf. widmet

p. 133—149 den archaischen Formen ein eignes Kapitel. Hier

möchte ich namentlich gegen die weitere Ausdehnung der Genetivformen auf *-oo* Veewahrung einlegen. Verf. führt selbst p. 146 die Kakophonie als Argument ins Feld. Es kann kaum übler klingende Formen geben als diese Genetive auf *-oo*. L. Ahrens hat durch seinen Vorschlag *δο* st. *δου* zu schreiben einen Auflösungstrieb entfesselt, der gar nicht mehr zu bändigen ist. Wenn aber *ηγς* statt *ῆς* vorkommt, so wird man auch *δου* statt *οῦ* gelten lassen müssen. Es ist das *o* ein Vorschlag, der vielleicht nach falscher Analogie gemacht ist (*ἐέλκοσί*). Will man ändern, so empfiehlt sich immerhin Hartels Vorschlag *οῖο* noch mehr. Dagegen scheint es mir, als wenn die Infinitive auf *εῖν* mit Recht vertilgt werden. Verf. schreibt X 426 sehr hübsch: *ὡς ὠφελε θανεῖν*.

P. 150 ff. behandelt Verf. das Digamma. In diesem Punkt entfernt sich Christ von Nauck, der das Digamma überhaupt nicht einführte, und Bekker, der es bloß im Anlaut setzte. Verf. führt es nämlich in An- und Inlaut ein. Die Berechtigung zu diesem Verfahren schöpft er daraus, daß bestimmte Formen immer das Digamma aufzeigen (p. 150). A. Fick schloß bekanntlich aus dem Vorhandensein dieses Lautes in den Homerischen Gedichten, daß sie ehemals in äolischer Mundart abgefaßt waren. Diesen Schluß weist Christ mit Recht als zuweitgehend ab; auch der ionische Dialekt zeige noch Spuren vom Digamma. Ich muß gestehn, daß ich mich von der Notwendigkeit diesen Laut in den Text einzuführen, noch nicht habe überzeugen können, dagegen sehe ich Gründe, die mich davon abhalten könnten. Doch dies nebenbei. Jedenfalls sind mir Formen wie *ἔφοικε*, *ἔφοργε*, *ἔφολπα* (p. 169) unbegreiflich.

P. 171—185 behandelt Verf. in trefflicher Weise die Zerdehnung und Kontraktion. Er tilgt mit Recht Formen wie *δηρόωντο*, *ἐστρατόωντο*. Auch stimme ich völlig bei, wenn Verf. nicht *ὀράοντες*, sondern *ὀρόοντες* schreiben will. Gegen die Distraction *Ἀτρεΐδης* war übrigens nicht bloß W. C. Kayser, sondern A. Ludwig Wissenschaftliche Monatsblätter 1879 no. 5 p. 66—69 zu berücksichtigen. Jedenfalls scheint mir Ludwig ebendort mit Recht gegen die Einführung der Form *Ἰαρίων* Einspruch erhoben zu haben.

Ich schließe damit die Besprechung des bedeutenden Buches mit dem Wunsche, daß der Leser durch meine Bemerkungen zum eignen Studium veranlaßt werden möge.

Wohlau.

Albert Gemoll.



On Mr. Spencer's Data of Ethics. By Malcolm Guthrie. London The Modern Press, 1884. XVI und 122 S. gr. 8°.

Der Verfasser, der sich durch zwei frühere Studien: »On Mr. Spencer's Formula of Evolution« und »On Mr. Spencer's Unification of Knowledge« bereits vorteilhaft bekannt gemacht hat, vollendet in der vorliegenden Arbeit seine »kritische Untersuchung von Mr. Spencers System der Philosophie«.

Spencer gilt als der bedeutendste englische Philosoph der Gegenwart. Seine einflußreiche Stellung hat er ohne Zweifel größtenteils seinen wirklichen Verdiensten um die Förderung der Wissenschaft zu verdanken; teilweise aber vielleicht auch gerade der schwachen Seite seines Werkes. Wir meinen damit seinen Versuch der Aufstellung eines kosmischen Systems der Philosophie. Denn in dieser Beziehung haben seine Arbeiten eine nur allzu große Verwandtschaft mit den »naturphilosophischen« Spekulationen unserer Schelling und Hegel. Und ebendies nun trägt vielleicht, zu einer Zeit, wo man sich in England und Amerika ungleich mehr als in Deutschland mit Hegel beschäftigt, zu Spencers Ansehen bei. Man scheint jetzt in manchen Kreisen der englisch redenden Welt einen wahren Heißhunger nach einer »hohen apriorischen Philosophie« zu haben; während wir seit einer Reihe von Jahren in dieser Hinsicht gründlich übersättigt sind. Es ist daher ganz begreiflich, daß man sich in England und Amerika über eine zu geringe Beachtung Spencers in Deutschland und in Deutschland über eine allzu große Verherrlichung Spencers in England und Amerika wundert.

Diese metaphysische Seite der Spencerschen Philosophie nun hat in Guthrie einen scharfsinnigen Kritiker gefunden; und zwar kritisiert er Spencer »in keinem unfreundlichen Geiste«: denn das Ziel, das Spencer im Auge hatte, sei ein solches gewesen, das an »jedes Gefühl und jede intellektuelle Aspiration« in ihm appellierte. Aber er fühle sich verpflichtet zu sagen, wie schmerzlich er enttäuscht worden sei. Seiner Meinung nach leite alles, was in Spencers Werken Wert habe (und das sei sehr Vieles), denselben aus aposteriorischen Gründen ab und nicht aus seiner Stellung in einem deduktiven System der Philosophie. Bei sorgfältiger Untersuchung habe sich gezeigt, daß Spencers kosmisches Schema aus Terminus konstruiert sei, welche keinen festen und bestimmten Sinn hatten und in der That bloß Symbole symbolischer Begriffe waren, — selbst symbolischer Begriffe, weil sie nicht verstanden wurden; und in dem Moment, in welchem er mit ihnen operierte, als wenn wirklich ein bestimmter Sinn mit ihnen verbunden wäre, hätten sie ihn zu alternativen Widersprüchen geführt. Um daher eine kosmische Evolution

zu bewirken, als einen Proceß unmerklicher objektiver Veränderung, was sei weiter nötig gewesen, als ein System unmerklicher Wortveränderungen anzunehmen, sodaß uns die, die unmerklichen objektiven Veränderungen begleitenden, unmerklichen Wortveränderungen schließlich zu den vollendeten Resultaten führten und der Proceß der Entwicklung uns so begreiflich gemacht wurde! In dieser Weise seien wir durch den Raum eines enormen Werkes von einem Meister der Sprache geschickt geleitet worden, bis wir in unsrer Einbildung den wirklichen Proceß des Universums geistig zu verfolgen meinten. Aber nach Alledem sei es doch nur gewesen — in unserm Geiste ein Proceß der geschickten Substitution von Worten. Spencers Streben nach einem vollständigen logisch-deduktiven System, sein Streben, zu zeigen, wie in der Natur der Dinge alles, was ist, so sein muß, wie es ist, und im besondern sein Versuch — nicht einfach, wie der Naturforscher Darwin, die historische Wahrheit der kosmischen Entwicklung festzustellen, — sondern — die Entwicklung zu erklären, — dieses Streben sei völlig gescheitert. Was haben wir gewonnen? Verba, verba, et nihil nisi verba! — Nicht minder wunderbar als Spencers Behandlung der Worte seien die Transformationen und Evolutionen des Raisonnements bei unserm Denker, welcher Konsequenz ebenso verachte wie Präcision. Sein Werk sei überhaupt »zu vag und inkonsistent, um uns zu befähigen, präcis zu sagen, was er lehrt und was er nicht lehrt«.

Vergeblich sei auch im besondern Spencers Bemühen, die Ethik als integrierenden Teil eines umfassenden metaphysischen Systems zu behandeln und sie mit dem universellen kosmischen Proceß in Zusammenhang zu bringen, ohne dessen adäquate Erkenntnis die Data der Ethik nicht zu verstehn und die Autorität der ethischen Bestimmungen nicht zu begründen seien. In seinem Werke sei sein spezifisch »philosophisches«, auf eine »Unifikation des Wissens« gerichtetes Bestreben in Wahrheit »sehr bedauerlich, denn es verderbe die Darstellung einer, alle früheren übertreffenden wissenschaftlichen Behandlung, da sie die Klarheit des Beweises trübe und die Kraft seiner Anwendungen hemme«. Spencers Ethik enthalte gleichzeitig »eine vortreffliche wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes und einen schwachen Versuch, sie mit einer impotenten Philosophie in Verbindung zu bringen«.

Dieses Ergebnis der Guthrieschen, sine ira et studio geführten Kritik ist um so bemerkenswerter, als unser Autor selbst noch tief in der »Metaphysik« steckt und weit entfernt ist von dem Gedanken, daß alles, was er hier als den verderblichen Einfluß der Spencerschen Philosophie konstatiert, von einer jeden »Philosophie«

gilt, die noch etwas Anderes sein will als positive Wissenschaft oder Erkenntnistheorie. Spencer hat noch einen Versuch gemacht, die alte metaphysische Philosophie gegen den Angriff Auguste Comtes (von dem er selbst so viel gelernt hat) zu behaupten: — mit welchem Erfolge, zeigt uns Guthrie; obwohl dieser ihm in manchen Punkten nahe genug steht. Der Verfasser hat so, ohne es zu wollen, eine neue Bestätigung geliefert für die Auffassungsweise des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Philosophie, wie sie in A. Riehls trefflichem Vortrag »Ueber wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Philosophie« (Freiburg i. B. u. Tübingen, 1883) eindringlich geltend gemacht worden ist.

Guthrie begeht den Fehler so vieler Metaphysiker, von unanalysierten und undefinierten Begriffen auszugehen. So operiert er beständig mit dem Begriffe »erklären«, ohne uns auch nur ein einziges Mal zu sagen, was er denn darunter versteht. Er hätte sich mit der Erörterung dieses Begriffs, wie sie in Bains Logik enthalten ist, auseinandersetzen sollen. Versteht er unter »erklären« vielleicht, Alles aus Nichts zu deducieren, oder auch es aus einem einzigen Begriffe — oder Worte — abzuleiten und so Alles Eins zu machen und die thatsächliche Mannichfaltigkeit der Dinge und Vorgänge wegzuläugnen: und so z. B. zu zeigen, daß alles Menschenbewußtsein in Wirklichkeit schon im Bewußtsein der niederen Wesen und alles Bewußtsein überhaupt schon in dem Urnebel des Sonnensystems enthalten war? Sagt er doch selbst, es sei »evident, daß man aus einer deduktiven Theorie nicht mehr erhalten könne, als in den ursprünglichen Faktoren enthalten ist«. Oder besteht das »Erklären« darin, zu den Thatsachen (à la Schopenhauer) ein Märchen hinzuzuerzählen, noch eine neue, aber rein phantastische und unverifizierbare Thatsache zu behaupten? Wer sich bei den Erklärungen der Naturwissenschaft nicht beruhigen will, scheint irgend eine Art von derartigen »Erklärungen« im Sinne zu haben. — Eine große Rolle in seinen Auslassungen spielt auch der Begriff des Zweckes; aber er teilt uns nicht mit, was eigentlich ein »Zweck« ist. Er sagt uns nur: »Die Teleologie ist eine sehr interessante und schwierige Sache und sollte bei den Naturforschern sorgfältige Beachtung finden. Sie erfordert viele Erwägung, was unter dem Terminus verstanden wird. Es kann eine natürliche Teleologie geben außer der übernatürlichen Teleologie. Wir selbst haben für jetzt über diesen Punkt keine sehr klaren Begriffe, sind aber gegenwärtig mit dem Studium der Frage beschäftigt«. Aber trotz dieses freien Bekenntnisses (in der Vorrede) sah sich der Autor doch nicht veranlaßt, uns »für jetzt« seine »nicht sehr klaren« Begriffe über diesen Punkt noch vorzuenthalten;

sondern ein nicht geringer Teil seiner Ausführungen beruht auf diesen nicht sehr klaren Begriffen.

Er gehe von der Richtigkeit der Entwicklungstheorie aus, weise aber die materialistische Auslegung derselben zurück; und darum müsse er auch Spencer bekämpfen: denn obwohl dieser den Materialismus formell verwerfe, seien doch alle Erklärungsformeln, durch welche er die Rekonstruktion des Universums versucht, materialistisch. Guthrie meint, daß die Thatsachen der Biologie auf die »Gegenwart und Thätigkeit eines subjektiven Faktors« neben den physischen Faktoren hinweisen. Wenn er uns doch hätte klar machen wollen, inwiefern denn dieser »subjektive Faktor« etwas »erklären« soll! Kann Bewußtsein überhaupt die Materie bewegen, mechanische Wirkungen ausüben? Bestätigen nicht vielmehr die Resultate der modernen Wissenschaft die Annahmen eines Hobbes und Spinoza, daß Körper nur durch Körper bewegt, Bewegungen nur durch Bewegungen hervorgerufen werden können? Guthries bezügliche Meditationen gehören, scheint uns, lediglich jener (mit Riehl zu reden) »griechischen«, nicht-experimentierenden Art von Spekulation an; und sie sind nicht sehr weit entfernt von jener allerprimitivsten Art des Denkens, welche die Thatsachen z. B. des Wachstums der Bäume erklärt zu haben meint, wenn sie das Walten von Dryaden annimmt. Nein, nicht durch solche »Philosophie«, nicht durch dialektische Prozesse, sondern durch die Specialuntersuchungen der exakten Wissenschaft werden die Probleme der Forschung ihre Lösung finden. Dem Verfasser, und solchen, die mit ihm in dieser Frage eines Sinnes sind, kann das Studium dreier Werke der empirischen Wissenschaft sehr empfohlen werden: W. James, *The Feeling of Effort* (Boston, 1880), G. H. Schneider, *Der thierische Wille* (Leipzig, 1880) und W. H. Rolph, *Biologische Probleme* (II. Aufl. Leipzig, 1884); in welchem letzteren auch eine einschneidende Kritik einiger Punkte der Spencerschen (wie der Darwinschen) Lehren enthalten ist.

Was nun Guthries Prüfung der einzelnen Bestimmungen in Spencers »Data der Ethik« anbelangt, so ist ganz im Allgemeinen zu sagen, daß dieselben großenteils mehr die Kritik eines Dialektikers als die eines Ethikers ist. Er scheint sich in dem in Rede stehenden Gebiete nicht ganz zu Hause zu fühlen. Daher mag es kommen, daß er einerseits manche Punkte gar nicht berührt und andererseits Erörterungen herbeizieht, deren Zusammenhang mit dem zu prüfenden Werke ein nur sehr lockerer ist — wie die Kapitel über »die Entwicklung des freien Willens« und »Evolution, Ethik und Religion«. Doch finden sich in dem Buche, neben manchem Un-

haltbaren, auch viele richtige und scharfsinnige Bemerkungen. Bei einem geschulten Dialektiker, wie Guthrie es ist, muß es aber auffallen, daß er den Widerspruch nicht vermieden hat, einmal die Ethik für einen »Theil der Biologie« zu erklären und dann wieder auszuführen, daß die Biologie nur zu einem principiell egoistischen Standpunkte leite, während die Ethik »societarisch« sei. Seine Behauptung, es habe sich in der Menschenwelt, im besondern in der Sphäre der Kunst, unvergleichlich mehr entwickelt, als in Hinsicht auf die Lebenserhaltung irgend welchen Wert haben könne, scheint nur zu beweisen, daß er die Sphäre des, direkt und indirekt, zur Lebenserhaltung Führenden zu wenig untersucht hat.

Die Arbeit ist klar geschrieben und würde sich noch besser lesen, wenn das gelegentlich aufgewandte Pathos nicht etwas sentimental ausgefallen wäre. Indem wir die Schrift allen Denen empfehlen, die sich für Spencer interessieren, können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieselbe in einer, bei englischen Büchern dieser Art sehr seltenen Weise von Druckfehlern heimgesucht ist.

Berlin.

G. v. Giżycki.

Moses Mendelssohn. Ungedrucktes und Unbekanntes von ihm und über ihn. Bearbeitet und herausgegeben von M. Kayserling. Leipzig: in Commission bei F. A. Brockhaus' Sortiment. 1883. 4 Bl. und 65 SS. Gr. 8°. — M. 1.20.

Ich verkenne Mendelssohns große Bedeutung für die deutsche Litteratur und für das deutsche Judentum gewiß nicht, kann aber Kayserlings Ansicht, die er in der apologetischen Einleitung zu diesem Schriftchen ausspricht, von einem Manne wie Moses Mendelssohn dürfe nichts verloren gehn, dürfe keine Zeile ungelesen bleiben, keineswegs teilen. Vielmehr glaube ich, daß einige dieser unbedeutenden Briefe ganz gut in dem Dunkel der betreffenden hebräischen Zeitschriften, in denen sie zuerst gedruckt wurden, hätten verborgen bleiben können. Die Mehrzahl der hier gegebenen Nachträge war bereits an andern Orten publiciert; nur wenig ist zum ersten Male aus der Handschrift mitgeteilt.

Die Schrift, die eines Inhaltsverzeichnisses entbehrt, zerfällt in 13 Abschnitte.

Der erste Abschnitt bringt einen Brief Mendelssohns an Iselin vom 1. Juni 1766, abgedruckt aus der Philosophischen Monatsschrift V, 76 ff.; im zweiten wiederholt Kayserling die von Bodemann in

seinem Buche über J. G. Zimmermann (Hannover 1878) S. 286 ff. mitgeteilten 5 Briefe Mendelssohns an den hannöverischen Leibarzt, leider mit Beibehaltung der Druckfehler (vgl. S. 14 Yarrick statt Garrick), aber mit Hinzufügung zweier Daten und einiger Anmerkungen. Der bei Bodemann als zweiter bezeichnete Brief ist an erste Stelle zu setzen und vom November 1771 zu datieren; der fünfte muß in der Mitte Oktober 1785 geschrieben sein. Der dritte Abschnitt bringt Wielands (ungedruckten?) Einladungsbrief an M. zur Mitwirkung an dem neugegründeten Merkur, ohne Angabe einer Quelle. 4. 'Moses Mendelssohn und Gleim'. Hier wird der Brief M.s an Gleim vom März 1765 aus der Gleimstiftung in Halberstadt bruchstückweise mitgeteilt und als ungedruckt bezeichnet. Er ist aber bereits bei Muncker, Lessings persönliches und litterarisches Verhältnis zu Klopstock (Frankfurt 1880) S. 203 ff. vollinhaltlich und richtiger (S. 23 Wendungen lies Reitzungen) abgedruckt. Das von Kayserling angezweifelte Datum ergibt sich als völlig genau; denn Mendelssohns Bemerkungen beziehen sich nicht auf Klopstocks prosaisches Trauerspiel 'Der Tod Adams', sondern auf Gleims Versifikation dieses Stückes (Berlin 1766), welche ihm im Manuskripte vorlag (vgl. über sie auch Sitzungsberichte der Wiener Akademie XC, 675). Ganz aus der Luft gegriffen aber ist Kayserlings mit Nachdruck aufgestellte Behauptung, daß Mendelssohns Bemerkungen in der späteren Auflage von Klopstocks Adam 'volle Berücksichtigung' gefunden haben. Diese Flüchtigkeiten schwächen das Vertrauen zu Kayserlings übrigen Mitteilungen, deren Genauigkeit zu prüfen ich nicht im Stande bin. 5. Ein unbedeutender geschäftlicher Brief an August von Hennings (damals in Kopenhagen) vom 15. März 1784 aus Hennings Nachlaß (in Wattenbachs Besitz); aus derselben Quelle, und zwar aus dessen handschriftlichen 'Reminiscences de Berlin' ist No. 12 geflossen: Ein Gespräch zwischen Mendelssohn und Hennings über Belohnung im December 1777. Erscheint in den bisher besprochenen Partien mehr der deutsche Schriftsteller Moses Mendelssohn, so tritt in den folgenden der jüdische Gelehrte Moses Dessau in den Vordergrund; No. 6—11 enthalten Briefe an jüdische Mitbrüder, meist über speciell hebräische Dinge; an den berühmten Rabbiner Jakob Hirschel oder Emden in Altona, an Herz Ullmann im Haag, an einen ungarischen Juden Naphtali Levin-Rosenthal; in dem Brief an den letzteren vom 2. August 1776 nach dem geschäftlichen Teile eine kurze Schilderung seiner Familienverhältnisse und das schöne Bekenntnis: 'wäre nicht der Umstand, daß ich seit einigen Jahren mich selbst sehr schwach befinde, wäre ich einer der glücklichsten Menschen auf Erden' (S. 40); ferner Briefe an Avigdor

Levi, den er durch eine bloße Zuschrift, worin er dem festen Glauben an dessen Unschuld Ausdruck gab, aus sächsischer Gefangenschaft befreite; an Pinchas und Moses Fischer über die Pentateuchübersetzung. Der elfte Abschnitt enthält wieder ein Beispiel für Mendelssohns hohes, fast autoritatives Ansehen in Deutschland, einen Brief in Angelegenheit der Dresdener Judenschaft, die er vor der Vertreibung aus der Stadt bewahrte; der letzte endlich schildert einen ziemlich gleichgültigen Besuch Mendelssohns und Ramlers in Friedrichsfelde bei der Herzogin von Kurland nach den 'Briefen einer Kurländerlin' von deren Begleiterin Sophie Becker.

Als Nachtrag zu Mendelssohns Gesammelten Werken kann das Buch immerhin einen gewissen Wert in Anspruch nehmen.

Graz.

August Sauer.

Ernst Wolfgang Behrisch. (1738—1809). Ein Bild aus Goethes Freundeskreise von Wilhelm Hosäus. [Separatabdruck aus den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde]. Dessau, Verlag von Robert Reissner. 1883. 58 SS. gr. 8°.

In Ergänzung eines Aufsatzes von Karl Elze (jetzt in dessen Vermischten Blättern 1875 S. 26 ff.) und mit Benutzung einer älteren eigenen Arbeit über 'Friedrich Wilhelm Rust und das Dessauer Musikleben 1766—1796' (in derselben Zeitschrift III 256 ff.; auch separat erschienen Dessau 1882), sowie auf Grund neuer Forschungen hat Wilhelm Hosäus liebevoll eingehend ein erfreuliches Bild von Behrisch's Leben und Charakter gezeichnet, welches Goethes Schilderung seines Leipziger Freundes in Dichtung und Wahrheit mehrfach berichtigt und erweitert. Die litterarische Thätigkeit des Dessauer Hofmannes dürfte aber kaum eine so breite Behandlung rechtfertigen; wenigstens hätten die wörtlichen Mitteilungen aus seinen gedehnten Gelegenheitsgedichten (unter denen das launige auf S. 51 am bemerkenswertesten ist), etwas beschränkt werden sollen. Der Aufsatz ist überdies im Jahre 1881 auch in den 'Grenzboten' abgedruckt gewesen.

Graz.

August Sauer.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

15. August 1884.

---

Inhalt: H. Martensen, Aus meinem Leben. Abteil. 2 u. 3. Von *L. Lenne*. — Adolf Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. I. Von *Victor Bayer*. Georg v. d. Gabelentz, Die Anfangsgründe der chinesischen Grammatik. Von *K. Hüny*. — Sechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Von *W. Krause*. — Christian Roder, Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495–1593. Von *Alfred Stern*. — Franz Hirsch, Geschichte der deutschen Litteratur. I. Von *F. Vogt*. — Karl Friedrich Reinhardts Briefe an G. de Villers. Von *J. Minor*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Aus meinem Leben. Mittheilungen von Dr. H. Martensen, Bischof von Seeland. 2. Abtheilung 1837–1854 (S. V. 176). 3. Abtheilung 1854–1883 (S. 260). Aus dem Dänischen von A. Michelsen. Karlsruhe u. Leipzig. Verlag von H. Reuther. 1884.

In dem ersten Bande dieser Selbstbiographie war es der werdende Martensen, der uns entgegentrat, in diesem Doppelbande ist es der gewordene: das bezeichnet wohl am kürzesten den Abstand des Inhalts und des Interesses. Dort sehen wir in die jugendkräftige geistige Entwicklung hinein, die sich im Zusammenhang mit der ganzen geistigen, namentlich philosophischen und theologischen Bewegung Deutschlands vollzog. Hier sehen wir den Mann mit vielen Anschauungen, die uns nach dem ersten Bande doch nicht ganz erklärlich sind, wirken in der kleinen, engen dänischen Heimat. Nur wenig, wie Martensens Freundschaftsband mit J. A. Dorner (II, S. 24 ff.) oder eine nach Deutschland und der Schweiz unternommene Erholungsreise (III, S. 166 ff.), führt abgesehen von der theologischen und philosophischen Gesamtrichtung, die unauflöslich an Deutschland geknüpft bleibt, über die dänische Heimat hinaus. Aber der Lebensgang Martensens war bedeutend genug, um uns fortdauernd zu fesseln, und der Gehalt dieser Persönlichkeit groß genug, um Aufmerksamkeit zu verdienen. Bedauern mag man im Interesse der wissenschaftlichen Leistungen Martensens, daß er der akademischen Lehrthätigkeit, die er im J. 1838 angetreten hatte, so bald entzogen wurde. Im J. 1845 zum Hofprediger ernannt, wurde er 1855 Bischof von Seeland, in welcher Stellung er bis kurz vor seinem Tode († 3. Febr. 1884) gewirkt hat. Schon seine Stel-



lung als Hofprediger, in verstärktem Maße sein bischöfliches Amt und noch mehr das Amt des königlichen Beichtvaters, das ihm nach Mynsters Tode übertragen ward, brachten ihn in nahe Beziehungen zur königlichen Familie; und die Einblicke und Urtheile, die Martensen hier gibt, sind für solche, welche die neuere Entwicklung der dänischen Geschichte kennen, höchst wichtig: man möchte gelegentlich mehr wissen, als M. die delikate Rücksichtnahme zu sagen gestattet. Auch sonst sehen wir M. in lebhaftem Wechselverkehr mit bedeutenden Menschen. Möglich, daß sie M. bedeutender erschienen sind, als sie uns erscheinen können, die wir, in einem ungleich größeren Kulturvolk stehend, nach größeren Maßen messen. So ist seine Schätzung Heibergs wohl eine etwas übertriebene. Aber seine Schätzung Oehlenschlägers möchte diesen Dichter unter uns bekannter machen, als er es leider bisher ist! Und die Charakterzeichnung, die er vom Bischof Mynster entwirft, entspringt durchaus dem Eindruck, den man unmittelbar beim Ansehen seines Bildes empfängt, nämlich einem Manne von einem inneren Lebensgehalt gegenüberzustehn, wie ihn wenige Menschen besitzen. Ihm verdankt M. nach II, S. 10 eine Stärkung und Befestigung des inneren Menschen, wie ihm solche bei keinem anderen zu Teil geworden ist: wie er auf Baader seine geistige Erweckung zurückführt, so auf Mynster seine geistliche Konfirmation in tieferem, eigentlichem Sinne. Je liebevoller aber M. jeder Persönlichkeit das Ihre zu geben sucht, desto wichtiger werden auch seine, freilich maßvoll eingeschränkten, Verwerfungsurtheile über Grundtvig und Kierkegaard. In der That kann es uns nur in Erstaunen setzen, daß Grundtvigs »beispiellose Entdeckung«, das sogenannte apostolische Glaubensbekenntnis sei Christi lebendiges Wort, das er als der Auferstandene seinen Jüngern mitgeteilt habe, Anhänger gewinnen, und daß ein so unklarer Mann von so springendem, ungezügelmtem Geist überhaupt auf seinen Namen eine besondere Partei gründen konnte. Und im Gegensatz zu der Vorliebe, deren sich Kierkegaard noch vielfach in Deutschland erfreut, ist wohl die Schilderung der Einseitigkeit und Verschrobenheit dieses extremen Individualisten III, 14 ff. sehr am Platz. Mit beiden ist M. ja in amtlichen Konflikt geraten. Aber aus der besonnenen Schilderung Martensens muß doch jeder billig Denkende den Eindruck gewinnen, daß er sich solchen Schwärmern gegenüber kaum anders verhalten konnte, als er gethan hat. Eine andere Frage ist es, ob man sich mit den Principien einverstanden erklären soll, die M. hinsichtlich seiner bischöflichen Amtsverwaltung geltend macht. Martensen verwirft z. B. das Gesetz, das die Bildung freier Personalgemeinden (Grundtvigscher Richtung) innerhalb der bestehenden Lan-

deskirche ermöglicht hat, wogegen dies wohl durchaus das richtige Mittel zur Vermeidung einer ungesunden Sektenbildung war. Martensen erstrebte eine dänische Kirchenverfassung nicht auf der Grundlage synodaler Einrichtungen, also von unten nach oben herauf bauend, sondern umgekehrt, anfangend von der Versammlung der Bischöfe und einem Konsistorium: er stand hiermit im Gegensatz zum Volksgeist und hat darum vergeblich eine Kirchenverfassung angestrebt. Seine Abneigung gegen die Repräsentativ-Verfassungen freilich können wir noch besser würdigen, wenn wir die extrem-demokratischen Strömungen des Nordens in Betracht ziehen.

Verhältnismäßig wenig Raum hat M. seinen litterarischen Arbeiten gewidmet. Interessant ist es zu erfahren, daß auf die Form seiner schriftstellerischen Thätigkeit sein Freund Paulli großen Einfluß ausgeübt hat in der Hinsicht, daß M. die wissenschaftliche Arbeit stets aufs Leben bezogen, mit andern Worten: daß er auch seine theologischen Arbeiten auf einen allgemeineren Kreis von Gebildeten berechnet hat. Hierin liegt nach der einen Seite hin ein Wert der Arbeiten Martensens, nach der andern Seite hin ein Mangel: seine Arbeiten leiden vielfach an Zerflossenheit und entbehren der begrifflichen Schärfe. Dieser Mangel macht sich schon sehr empfindlich bei seiner Dogmatik fühlbar und wird in seiner Ethik zum schwersten Gebrechen des ganzen Werks. Martensen hebt hinsichtlich der Ethik hervor, daß bei der Abfassung derselben für ihn besonders die Frage treibend gewesen sei, die ihn schon bei der kleinen Schrift »Zur Erinnerung an J. P. Mynster« besonders bewegt habe, nämlich die nach dem Verhältnis des specifisch Christlichen zum Humanen; in der Vereinigung des Christlichen und Humanen bezeichnet er den Grundgedanken seines Werks. Aus diesem Gesichtspunkt die christliche Ethik darstellen, ist aber Sache persönlicher Liebhaberei und nicht methodisch gerechtfertigte wissenschaftliche Aufgabe. Aber trotz aller methodischen Mängel bleibt das der Zauber jener Ethik, daß hier ein feiner, allseitig gebildeter Geist die ethischen Grundfragen des Christentums im Zusammenhang mit den großen Tagesfragen der Zeit bespricht in dem redlichen Bemühen, das Christentum als die milde herrschende Macht des Gesamtlebens darzustellen und die Disharmonien des Lebens und des Gemüths aufzulösen in die alles durchdringende und erklärende Geistesmacht des christlichen Glaubens. M. verhehlt es nicht, daß ihm die wichtigste Disciplin die Dogmatik war. In Bezug auf diese nennt er als »eines der besten Erzeugnisse seiner ganzen Autorschaft« die Dissertation (1837) über »die Autonomie des Selbstbewußtseins in der christlichen Dogmatik«. Diese Dissertation ist auch

gegenwärtig noch nicht veraltet, weil die Frage nach der Autonomie des menschlichen Selbstbewußtseins in der christlichen Glaubenslehre noch heut in Erwägung steht. Denn gegen Kant und Schleiermacher, bei denen »die Offenbarung sich nach den Voraussetzungen eines auf sich selbst beruhenden Selbstbewußtseins modellieren, gestalten und zuschneiden lassen mußte«, will M. hier den theonomischen Standpunkt geltend machen, den er in seiner Dogmatik durchzuführen wenigstens versucht hat. Daß dieser theonomische Standpunkt, wie ihn Martensen postulierte, mit der von ihm zugleich gewollten spekulativen Methode in der Dogmatik im Grunde genommen unvereinbar ist, verbarg sich Martensen, weil er von Hegels Ideen beherrscht blieb. Martensens Spekulation aber verliert sich nicht selten in Theosophie. Sehr charakteristisch für ihn ist in dieser Beziehung die Bemerkung, die er II, S. 14 hinsichtlich seiner Arbeiten über Eckart und Jakob Böhme macht: »Uebrigens habe ich auf meiner ganzen Laufbahn sowohl zur Mystik als zur Theosophie in einem inneren Verhältnis gestanden. Sie haben beide zu meinen geistigen Umgebungen gehört. Meine Theologie ist in immer zunehmendem Maße auch durch sie befruchtet worden«. Die Wahrheit ist, daß die Theosophie bei ihm allmählich die Mystik mehr verdrängt hat.

Martensens Bemühungen um Herstellung eines dänischen Gesangbuchs und Katechismus sind ohne hervorragendes Interesse.

Die Ablehnung des Bistums Schleswig bringt Martensen auf das politische Verhalten der Dänen zu den Herzogtümern zu sprechen und veranlaßt ihn zu einer scharfen Verurteilung des Sprachenreskripts vom Jahre 1851, durch das den dänischen Gemeinden Schlesiens, welche das Deutsche als Kirchensprache gebrauchten und festhalten wollten, die dänische Kirchensprache aufgedrängt wurde. Es ist bekannt, daß Martensens Aeußerungen hierüber in Dänemark, namentlich natürlich seitens der Betroffenen, einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen haben, aber die allgemeine Verehrung des seeländischen Bischofs nicht haben beeinträchtigen können. Das Urteil Martensens, daß eine solche Verordnung jedenfalls von der Zustimmung der Gemeinden hätte abhängig gemacht werden sollen, wird jeder Besonnene nur unterschreiben können, wie ihm ja die Thatsachen darin Recht gegeben haben, daß durch jenes Sprachenreskript die Dänen sich selbst am meisten geschadet hätten.

Breslau.

L. Lemme.

---

Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. Von Adolf Bachmann. 1. Band. Leipzig. Verlag von Veit et Comp. 1884. XIV und 636 S. 8°.

Eine deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. wird gewiß Jeder mit Freuden begrüßen. Wir besitzen für die deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts wohl eine Reihe von trefflichen Monographien, welche einzelne Abschnitte jener Zeit behandeln, eine zusammenfassende Darstellung derselben fehlt noch immer in unserer historischen Litteratur.

Leider wird man aber durch das Buch von B. in den Erwartungen, welche der Titel wachruft, arg getäuscht. Einmal und vor Allem gibt uns der Verf. keine vollständige Reichsgeschichte unter Friedrich III. Er beginnt den ersten Band mit 1460. Friedrich III. ist seit 1440 deutscher König, seit 1452 Kaiser, die ersten zwanzig Jahre der deutschen Reichsgeschichte unter ihm schließt B. von der Darstellung aus. Und warum? Der Verf. motiviert die Weglassung der Jahre 1440—1460 einfach damit, daß er anknüpfend an die Werke Chmels, Pückerts u. s. w. in einer Reihe von Abhandlungen bereits im Wesentlichen auf den Gang der Reichsgeschichte in der ersten Periode der Regierung Friedrichs III. Rücksicht genommen habe, daß also in mehrfacher Hinsicht in diesem Werke die Fortsetzung seiner früheren Arbeiten vorliege. Das ließe sich, obwohl es immerhin bei einem Werke, das sich die Darstellung der deutschen Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. zur Aufgabe macht, bedenklich genug ist, allenfalls noch hören, wenn in diesen vorhergegangenen Arbeiten des Verf.<sup>1)</sup> die Jahre 1440—1460 irgendwie erschöpfend behandelt wären. Das ist aber nicht der Fall. Wie B. selbst unverhohlen eingesteht beschäftigen sich seine bisherigen Abhandlungen nur mit den Jahren 1452—1461. Sie schildern außerdem nur eine wenn auch wesentliche Seite der damaligen deutschen Geschichte, die entstehende Opposition der Kurfürsten gegen den Kaiser, ihre Reformprojekte, vor Allem ihr Streben, dem Kaiser einen deutschen König zur Seite zu stellen, zuerst den Herzog Philipp von Burgund, später den Bruder Friedrichs Erzherzog

1) Ein Jahr böhmischer Geschichte. Georgs von Podiebrad Wahl, Krönung und Anerkennung: im Archiv für österr. Geschichte Bd. 54, 37 ff. Wien 1876. Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III.: in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 17, 275 ff. Göttingen 1877. Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458—1461 und des Königs Bewerbung um die deutsche Krone. Ein Beitrag zur Geschichte der Versuche einer Reichsreform im XV. Jahrhundert. Prag 1878.

Albrecht VI., den Kurfürsten Friedrich den Siegreichen von der Pfalz, schließlich und hauptsächlich den König Georg von Böhmen. Die eine Abhandlung geht auf das Verhältnis Friedrichs III. zu den neu erhobenen nationalen Herrschern von Ungarn und Böhmen, zu Matthias Corvinus und Georg von Podiebrad ein. Nicht einmal für die Periode von 1452—1460 ist uns demnach in diesen früheren Arbeiten des Verf. eine erschöpfende Darstellung der Reichsgeschichte geboten. Und was B. — die Werke Chmels, Pückerts u. s. w. können uns dafür nicht vollständig entschädigen — nirgends früher behandelt hat, das ist die Geschichte Friedrichs III. in den Jahren 1440—1452 und doch fallen gerade in diese königliche Periode der Regierung des Habsburgers die wichtigsten Vorgänge, Vorgänge von eminent reichsgeschichtlicher Bedeutung. Ich brauche nur an die Politik des Königs und des Reiches gegenüber der Kurie, an die Neutralität der Kurfürsten, die Annäherung Friedrichs an den Papst, die Obdienzerklärung vor Eugen IV., das Wiener Konkordat von 1448 zu erinnern; an die Schweizerische, die Mailändische Angelegenheit der vierziger Jahre, an die Kämpfe im Innern Deutschlands zwischen Fürsten und Gemeinwesen (Städtekrieg), an die Gegensätze zwischen Wittelsbachern und Hohenzollern, schließlich an Friedrichs Auftreten in Italien, seinen Römerzug und seine Kaiserkrönung. Nach alledem scheint es mir durchaus ungerechtfertigt, die Jahre 1440—1460 zu übergehen.

Zweitens kann ich mich aber auch nicht mit den Jahren 1460/61 als Ausgangspunkt für das Werk befreunden und ebensowenig damit, daß ein ganzer und noch dazu sehr umfangreicher Band zur Darstellung der wenigen Jahre bis 1468 verwandt wird. Will man überhaupt die Reichsgeschichte unter Friedrich III. in einzelne Perioden zerlegen, so ist meiner Meinung nach höchstens folgende Einteilung möglich. Erste Periode 1440—1452. In diesen Jahren tritt Friedrich III., wie mein obiger Hinweis zeigt, noch am Meisten aktiv in der deutschen Reichsgeschichte auf. Zweite Periode 1452—1468. Friedrich III. zieht sich fast ganz von den deutschen Angelegenheiten zurück, er erscheint nicht mehr im Reich, überläßt dort Alles den Fürsten, die sich mit Reformprojekten, Aufstellung eines deutschen Königs, mit Kämpfen unter einander beschäftigen. Albrecht von Brandenburg gewinnt in diesen Jahren das Uebergewicht, bedeutet für die Geschichte des Reiches viel mehr als der Kaiser. Dieser ist ganz von den österreichischen Verhältnissen okkupiert, er hat wiederholt gegen Aufstände in seinen Erblanden zu kämpfen, zuerst wegen seiner Vormundschaft über Ladislaus Posthumus, dann in den Streitigkeiten mit seinem eigenen Bruder Erzherzog Albrecht VI.

Böhmen und Ungarn gehn dem Hause Habsburg verloren, nationale Herrscher besteigen dort die Throne. Höchstens in der Fehde um das Mainzer Erzstift greift der Kaiser in die deutschen Verhältnisse ein und neu auftauchende Reformbestrebungen der deutschen Kurfürsten weist er zurück. Dritte Periode 1468—1493. Die burgundische Politik tritt in den Vordergrund, die Bestrebungen für die Gründung der Großmacht des Hauses Habsburg erfüllen den Kaiser, Maximilian wird zum deutschen König gewählt. Friedrich III. nimmt durch diese beiden Angelegenheiten, freiwillig und unfreiwillig, wieder mehr Anteil an den deutschen Dingen. Die Periode von 1452—1468 hat am wenigsten reichsgeschichtliches Interesse und gerade mitten in ihr mit den ganz willkürlich gewählten Jahren 1460/61 setzt unsere Darstellung ein und führt bis 1468. Ich kann nach meiner Auffassung der Entwicklung der Reichsgeschichte unter Friedrich III. diese Wahl nicht für glücklich halten sowohl was den Ausgangspunkt, der keinen wichtigen Einschnitt in der Geschichte Friedrichs bedeutet, angeht als auch deswegen nicht, weil die nun folgenden Jahre bis 1468, mit denen sich der Verf. in dem ersten Bande beschäftigt, so arm an Momenten von reichsgeschichtlicher Bedeutung sind wie nur möglich. Das gibt mir Veranlassung zu dem zweiten Hauptvorwurf, den ich dem Buche machen zu müssen glaube, nämlich den des zu tiefen Eingehens auf unwesentliches Detail. Einmal gibt uns der Verf. mehr eine österreichische Geschichte der Jahre 1460—1468 mit gelegentlicher Berücksichtigung der Reichsgeschichte als das, was der Titel verspricht. Wer eine Geschichte Friedrichs III. schreibt wird gewiß, darin stimme ich mit dem Verf. vollkommen überein, der österreichischen Staatengeschichte besondere Berücksichtigung angedeihen lassen müssen, niemals aber werden diese österreichischen Dinge einen so breiten Raum in einer deutschen Reichsgeschichte einnehmen dürfen, wie es hier geschehen ist. Aber auch wo der Verf. auf für den Gang der Reichsgeschichte verhältnismäßig wenig bedeutungsvolle deutsche Ereignisse der damaligen Zeit eingeht, ist er wiederholt von der schwerfälligsten Breite, weiß er nicht zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu scheiden. Und das hätte sich Alles sicherlich leicht vermeiden lassen, wenn der Verf. nicht die unglückliche Idee gehabt hätte, den ersten Band seines Werkes gerade mit den Jahren 1460—1468 auszufüllen.

Am Besten glaube ich diesen Tadel begründen zu können, wenn ich einen kurzen Ueberblick über den Inhalt des Buches gebe. Nach einer Einleitung über die Bedeutung der Reichsgeschichte im ausgehenden XV. Jahrhundert und nach einer Charakteristik Friedrichs III. und der hervorragendsten seiner Zeitgenossen unter den

deutschen Fürsten und denen der Nachbarländer Böhmen und Ungarn werden die Verhältnisse im Reich 1460/61 nur gestreift und wir gleich in die österreichischen Zustände eingeführt, in den Kampf des Kaisers mit seinem Bruder Albrecht VI. um Oesterreich. Das Streben des Erzherzogs, seine Sache durch weitausgedehnte Allianzen zu stützen, führt zu den deutschen Verhältnissen hinüber; die Parteinahme im Reich, die Haltung des Böhmenkönigs wie die der Kurie werden uns geschildert. Rom ist erfolgreicher als der Kaiser, die kirchliche Opposition in Deutschland unterliegt der Kurie auf dem Mainzer Fürstentag 1461, Friedrich III. dagegen wird seiner Gegner nicht Herr. Ein ganzes Kapitel widmet B. nun den Kämpfen in Oesterreich zwischen dem Kaiser und seinem Bruder und denen im Reich zwischen Wittelsbachern und Hohenzollern. König Georg von Böhmen tritt inzwischen zusehends in den Vordergrund; seine Politik ist wie immer widerspruchsvoll, voller Listen, treulos und selbststüchtig. Sein Streben nach der deutschen Krone hat er auch nach den Tagen von Eger und Nürnberg noch nicht aufgegeben. Die Kurie sollte ihn in demselben unterstützen, er wollte dafür die böhmische Kirchenfrage in Ordnung bringen, die kirchliche Union in Böhmen herstellen. Er hatte bisher Albrecht VI. gegen den Kaiser, Wittelsbach gegen Hohenzollern in Bewegung gesetzt. Verbunden mit dem Papst konnte er nicht offener Gegner des Kaisers bleiben, es lag ihm außerdem daran, den Kaiser für alle Fälle als Fürsprecher in Rom zu benützen; er vermittelt daher zwischen Friedrich und Albrecht VI. den Frieden. Nicht so im Reich; hier dauern die Kämpfe fort, König Georg wendet sich gegen Albrecht von Brandenburg, auf einem Prager Friedenstag wird wohl vermittelt aber die hohenzollerische Partei lehnt diese Vermittlung ab. Da damals auch die Absetzung Diethers von Mainz erfolgt und die Mainzer Stiftsfehde ihren Anfang nimmt, so beginnt der Reichskrieg von Neuem auf allen Linien. Abermalige Vermittlungsversuche des Böhmenkönigs bleiben ohne Erfolg. Inzwischen war in dem Hauptmoment der Politik Georgs von Podiebrad schon längst eine Wendung eingetreten; der Versuch der kirchlichen Union in Böhmen war mißlungen, das deutsche Königsprojekt war aufgegeben. Als die böhmischen Gesandten, unterstützt von dem Kaiser, im Frühjahr 1462 vor Pius II. erschienen, hatten sie nicht mehr über die Union, sondern über die Bestätigung der Kompaktaten mit ihm zu verhandeln. Das Resultat war, daß der Papst ein derartiges Verlangen nicht nur ablehnte, sondern die Kompaktaten in feierlichem öffentlichem Konsistorium aufhob. Der Konflikt Böhmens mit Rom tritt nun in Sicht und veranlaßt König Georg zur Gründung eines europäischen Fürstenbun-

des, der seine Spitze gegen den Papst richten sollte. Hat der Verf. schon diesen letzten Ereignissen, deren Wichtigkeit nicht geleugnet werden soll, zu viel Aufmerksamkeit geschenkt, was soll man erst sagen, wenn er nun in vier umfangreichen Kapiteln über nichts Anderes, als über den wiederausgebrochenen Reichskrieg mit seinen »Schlachten« bei Seckenheim und Giengen, über den erneuerten Streit zwischen Friedrich und Albrecht VI., über die Erhebung der Wiener gegen den Kaiser bis zu dessen Befreiung durch den König von Böhmen zu berichten weiß? Die bekannte Belagerung des Kaisers und seiner Familie in der Burg zu Wien mit all' ihren Schrecken wird uns hier in der behaglichsten Breite geschildert. Auch die nochmals auftauchenden Streitigkeiten in Oesterreich, der Tod Erzherzog Albrechts, die endliche Herstellung der kaiserlichen Herrschaft in den Erblanden und die Aussöhnung Friedrichs III. mit Sigmund von Tirol, endlich die böhmische Religionsfrage nehmen im Folgenden einen viel zu breiten Raum ein. Dem gegenüber werden einige wichtige Ereignisse der deutschen Reichsgeschichte zu kurz abgethan. Der nach verschiedenen vergeblichen Anläufen endlich in Prag im August 1463 zu Stande gekommene Reichsfriede, die Zustände Deutschlands nach demselben, die neuen Einigungen, die abermaligen Reichsreformversuche und ihr endliches Scheitern, das Aufgeben des europäischen Fürstenbundes und das Ende des Mainzer Bischofstreites hätten eine eingehendere Behandlung verdient. Die letzten Kapitel werden ganz von den böhmischen Ereignissen beherrscht. Der Bruch zwischen König Georg und dem Papst, der Kampf zwischen Böhmen und Rom, die Bannung des böhmischen Königs, das Alles sind auch für die deutsche Geschichte bedeutungsvolle Vorgänge, wozu mußte aber die Stellung des böhmischen Herrenadels zu Podiebrad, die Bildung des Herrenbundes, sein Abfall vom König so ausführlich behandelt werden? Das hätte mit einigen kurzen Strichen gezeichnet werden können. Daneben treten die Bemühungen Friedrichs III., im Reich den Landfrieden zu sichern, viel zu sehr in den Hintergrund. Mit dem Umschwung in dem Verhältnis Friedrichs III. zu Georg von Böhmen, mit dem Bruch zwischen Beiden und der von Kaiser und Papst bewirkten Einmischung Matthias' von Ungarn schließt der Band.

Was sind nun die Verdienste des Buches? Ich erkenne gerne an, daß der Verf. nicht nur das gedruckte, sondern auch ein reiches archivalisches Material mit großem Fleiß zu seiner Darstellung verwandt hat. Es ist ihm deshalb gelungen unsere Kenntnis der Details nach vielen Seiten hin zu erweitern. Der Hauptwert des Buches scheint mir aber in der Darlegung der Politik des Königs von



Böhmen zu liegen. Der Verf. hat es hier verstanden, gestützt auf eigenes Material wie auf die Forschungen Markgrafs und Anderer, den vielfach gewundenen Wegen und Winkelzügen Georgs von Podiebrad, seiner Haltung gegenüber dem Kaiser und den Fürsten des Reiches, vor Allem aber seiner Stellung zu Rom mit Umsicht und vorurteilsfreiem Sinn nachzugehen und uns ein anschauliches Bild von dem allerdings sehr unerfreulichen Charakter dieses Königs und von seinen Handlungen zu geben. Bei der großen Rolle, die Georg von Podiebrad in der deutschen Geschichte jener Tage gespielt hat, ist die Klarstellung seiner Politik in hohem Grade aner kennenswert.

Zum Schluß noch einen wohlgemeinten Rat. Soll dieser Torso einer deutschen Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. — und das wird ja das Werk bei der Weglassung der Jahre 1440—1460 leider bleiben — nicht zu ganz ungebührlichem Umfang anschwellen, so muß der Verf. bei der Fortsetzung viel strenger werden in der Auswahl der darzustellenden Ereignisse. Die beiden uns noch versprochenen Bände, welche die Jahre 1468 bis 1477 und 1477 bis 1486 — warum der Verf. die Reichsgeschichte nicht bis zum Tode Friedrichs III. im Jahre 1493 führen will verstehe ich nicht — umfassen sollen, haben ohnehin einen sehr reichen Stoff zu bewältigen. Nur wenn hier mit großer Sorgfalt und nach reiflicher Ueberlegung Wesentliches und Unwesentliches in den deutschen wie österreichischen Verhältnissen von einander geschieden und das Unwesentliche von der Darstellung ausgeschlossen wird, läßt sich von den beiden folgenden Bänden Erfreulicherer erwarten, als uns der erste geboten hat.

Straßburg i. Elsaß.

Victor Bayer.

Die Anfangsgründe der chinesischen Grammatik. Von Georg von der Gabelentz. Mit Übungsstücken. Leipzig, Weigelsche Verlagshandlung. VIII und 150 Seiten. — 8 M.

Das Buch ist kein bloßer Auszug aus dem in diesen Blättern oben S. 211 ff. besprochenen größern Werke. Der Verf. hat vor Allem nicht allein alle dort angeregten Streitfragen bei Seite gelassen und die Beispiele größtenteils auf das äußerste Maß beschränkt, sondern er hat auch die dort vorhandene Zweiteilung in einer Weise verbunden, wie sie Anfängern nur dienlich sein konnte, wobei indes, wie zu erwarten war, das analytische System unter Wahrung der Eigenart der Sprache und mit Rücksicht auf den Zweck, der fürerst die freie Anwendung des noch nicht hinreichend Erlernen auszu-

schließen schien, das maßgebende bleiben mußte. Wie die Vorrede sagt, hält der Verf. indessen noch gegenwärtig fest an den Anschauungen, welche ihn zur Aufstellung seines Lehrgebäudes zur Zeit der Ausarbeitung des größeren Werkes veranlaßt hatten; hinsichtlich der »Methode der Elementarlehre« aber gesteht er eine wesentliche Aenderung seiner Ansichten zu. Einem in der Vorrede angewandten Gleichnisse zufolge handelt es sich hier nur darum, das fertige Gebäude in seinem Oberbau zu zeigen, die Besichtigung der Grundmauern aber späteren Zeiten zu überlassen; wo es gelte, das Wissen zu erweitern und zu vertiefen, — heißt es dann weiter, — seien die Erscheinungen um so interessanter, je ungewöhnlicher und neuartiger sie seien, — bei der Einführung von Neulingen in die Wissenschaft seien dagegen die Thatsachen um so wichtiger, je alltäglicher sie seien. Dort könne der Ausnahmefall den Schlüssel zum Verständnis der Regel bieten, — hier gelte die Pforte für geöffnet und der Verfasser behalte den Schlüssel in der Tasche. — Es möge jedoch den Leser nicht abschrecken, wenn der Verf. sagt, wer sich mit dem Elementarbucho begnügen wolle, den würde der erste Versuch selbständiger Lektüre belehren, wie viel seinem Wissen und Können noch fehle; denn auch im größeren Werke weist er darauf hin, daß das Lesen schon übersetzter Texte dem selbständigen Lesen vorangehn müsse. Wenn man sich den Inhalt dieses Büchelchens einigermaßen eingepägt hat, oder noch während dieser Arbeit kann man getrost versuchen, die hinten angefügten, sorgfältig übersetzten, Anfangs Wort für Wort von der Umschrift und Hinweisen auf die einschlagenden Stellen des vorangehenden Lehrbuches, oder der Bedeutung begleiteten Übungsstücke zu verstehn, um auf diese Weise zugleich angenehm und sicher fortzuschreiten. Von diesen Lese- stücken sind die ersten drei (1. Lao-tsï aus dem Ssï-ki, 2. eine Stelle von Han-yü, 3. eine solche aus Ngeu-yang Sieu's Werken) im ältern Stil, die letzten beiden (nach der Vorrede Zottoli's Cursus lit. sin. entnommen und den Romanen Pok-ts'ing-lang und Hao k'ieu-čuan entstammenden) im neuern abgefaßt.

Der Allgemeine Teil besteht aus einer Einleitung und den drei Abschnitten I. Laute und Betonungen, II. die Schrift, III. der Sprachbau.

In der Einleitung ist kurz die Rede von der Verbreitung der Sprache, ihrer Einsylbigkeit und Verwandtschaft mit anderen Sprachen des indochinesischen Stammes (Tibetisch, Barmänisch, Siamesisch und vielen anderen Hinterindiens, Assams und Nepals). Die Literatur ist in die drei Hauptperioden 1) bis Lao-tsï und K'ung-tsï, 2) von Letzteren bis zu den Han (klassische Sprache)

und weiter (nachklassischer Stil), 3) die der seit der Mongolen-Herrschaft blühenden Belletristik — eingeteilt. — Als Veränderungen in der Sprache werden angeführt 1) der Verfall des Lautwesens und daraus folgende Zunahme gleichlautender Wörter, 2) Aenderungen im Wortvorrat (Zusammensetzungen), 3) Wandlungen in der Grammatik durch Absterben alter und Aufkommen neuer Hülfsörter. Dann folgt eine kurze Aufzählung der wichtigsten Mundarten.

Im ersten Kapitel ist von Lauten und Betonungen die Rede und zwar nach den im größeren Werke befolgten Grundsätzen.

Im zweiten Kapitel werden § 12 die sechs Gattungen der Schrift dem Alter nach aufgeführt und fünf davon (*ku-wên, siao-čuen, li-šu, ts'ao-šu, Sung-šu*) durch eine beigegebene Tafel bildlich dargestellt, wozu eine Stelle der dem K'ung-fu-tzë selber zugeschriebenen Worte des Ta Hio (Legge, I S. 223. 6): *tzë Thyen-tzë i tsü yü šu žin, i ši kyai i syu šön wei pön* »vom Kaiser bis hinab zum Volke ist Besserung die Grundlage von Allem«. Auch die Einteilung der Schriftzeichen nach Entstehung und Zusammensetzung in 6 Klassen findet sich hier wieder vor, wie auch die Tafel, welche zur Verdentlichung der zahlreichsten Klasse (*hiai-šing*) an einigen Beispielen die Art der Vereinigung von Laut und Begriffzeichen zeigt, trotz des verjüngten Maßstabes (Lautzeichen *kung, yeu, fu* und *ko* in Verbindung mit *sim* Herz, *šui* Wasser und *yen* reden) an die des größern Lehrbuches erinnert (Auch hier steht (S. 8) *wan* statt *nuan* und auf der Tafel *fu* für das *p'u* von *Hwang-p'u*, für *k'ung* Ungeduld könnte die einfache Aussprache des Lautzeichens *kung* stehn, auch *šeu* ersetzt hier das gewöhnlichere *č'ou*). Die nachfolgenden Benennungen der Schriftzeichen in Rücksicht auf ihre Echtheit (welche in andern Lehrbüchern fehlen) sind beim Nachschlagen in einheimischen Wörterbüchern von Wichtigkeit. § 15 ist von den drei Arten der letzteren (encyklopädischen, phonetischen, graphischen) die Rede, womit der Uebergang zur »Tafel der Klassenhäupter« (S. 11—17) nach Anführung der einzelnen Striche als Bestandteile der Schriftzeichen gegeben ist. Den einzelnen Klassenhäuptern ist rechts die Anzahl der ihnen im Tsü-wei zugeordneten Schriftzeichen beigegeben. (Von nun an folgt den zum ersten Mal erscheinenden Zeichen die Zahl des Klassenhauptes in Klammern). Es folgen Bemerkungen über die Bedeutung der Klassenhäupter in der Zusammensetzung und vier Regeln zur Ermittlung des Klassenhauptes, welche der Verf. zum nicht gering anzuschlagenden Nutzen der die Wörterbücher Benutzenden neu aufgestellt hat, — ferner die Reihenfolge der Zeilen in chinesischen und zweisprachigen Büchern, sowie Interpunktion und ähnliche Zeichen. Auch Regeln, wie man Pinsel

und Tusche zu handhaben und welche Reihenfolge man unter den verschiedenartigen Strichen beim Schreiben zu beobachten habe, fehlen in dem in gedrängter Kürze so Vieles enthaltenden Kapitel nicht.

Das 3. Kapitel hat den Sprachbau zum Gegenstande. Hier hebt § 25 eine der Haupteigenschaften der Sprache hervor, nämlich die, daß die meisten Stammwörter nicht einem bestimmten, sondern bald diesem, bald jenem Redeteile angehören, welcher nicht durch lautliche, sondern syntaktische Mittel bestimmt werde, zu denen auch die Zusammensetzungen zu rechnen seien. § 26 gibt die chinesische Einteilung in »Stoff«- und »leere« Wörter und jener in »lebende« und »todte« Wörter (Verba und Nomina) wieder. § 27 wird, wie im größern Lehrbuche, zwischen den »Kategorieen« der Wörter und ihren »Funktionen« unterschieden und dem Leser mitgeteilt, daß jene durch die deutschen Ausdrücke »Hauptwort« u. s. w., die letzteren aber durch die lateinischen »Substantivum« u. s. w. hier wiedergegeben würden. § 28 sind die Stellungsgesetze besprochen, nämlich 1) in der Regel steht das Subjekt vor dem Prädikat, das Verbum oder die Präposition vor dem Objekte. (Es folgt je ein Beispiel für jeden dieser drei Fälle), 2) bei uns durch »und,« oder »oder« koordinirte Wörter stehn nebeneinander, das Wichtigere voran (4 Beispiele), 3) das Attribut, es sei Adjektivum, Genitiv, Adverb oder Zahlwort steht voran (je ein Beispiel für jeden dieser 4 Fälle), so auch Maßangaben (1 Beispiel), 4) ist ein anderer Satzteil als das grammatische Subjekt Gegenstand der Rede — »psychologisches Subjekt« —, so tritt er zu Anfang des Satzes, ebenso Zeit- und Ortsangaben, 5) für die Funktionen ist es gleichgültig, a) ob ein Wort zu Anfang des Satzes steht, oder ihm ein absolut stehender Satzteil, eine Konjunktion oder eine Interjektion vorausgeht, b) ob es am Ende des Satzes steht, oder ihm eine Schlußpartikel, ein Adverb, oder eine Präposition mit folgendem Regimen folgt, 6) für die Stellung ist es in der Regel gleichgültig, ob a) die Satzteile aus einem Worte, oder mehreren bestehn, b) ob der Satz ein mitteilender, fragender, ausrufender, befehlender u. s. w., ob er ein einfacher oder Teil eines zusammengesetzten ist. Diese wichtigen, vom Verf. zuerst in dieser Vollständigkeit aufgestellten Gesetze konnten wohl nicht leicht bündiger und deutlicher zugleich ausgedrückt, und es durfte auch in den Anfangsgründen keins derselben übergangen werden. § 29 redet über gewisse konstante Verbindungen zweier Wörter, die in umgekehrter Reihenfolge andere Bedeutungen haben würden (4 Beispiele), § 30 von dem Einflusse des gegenseitigen Verhältnisses der Bedeutungen zweier auf einander folgender Stammwörter auf die Bestimmung ihrer grammatischen Beziehungen (I. Sy-

nonym-Komposita, Beispiel *ssü-wang* sterben, II. Koordinierte Stammwörter und Komposita entgegengesetzter, letztere oft abstrakte Begriffe vertretend (*fu-mu* Vater und Mutter = Aeltern, *to-sao* »viel — wenig« = Menge u. s. w.), III. Verhältnis der Art zur Gattung oder des Einzelnen zur Art (Attribut, Apposition. 2 Beispiele).

Das zweite Buch handelt von der alten Sprache und dem höhern Stil, § 31 der Einleitung nennt die klassische Sprache kräftig und kurz, aber weder ungelentig, noch undeutlich, während die nachklassische, jener in allen wesentlichen Stücken der Grammatik gleich, sich häufiger der verdeutlichenden Komposita und Hülfswörter bediene und sich mehr im Baue zusammengesetzter Perioden gefalle. Schon hier ist (§ 32) von der Eigentümlichkeit des chinesischen Satzbaus die Rede, welche gestattet, Ein- und Mehrzahl, Tempus und Modus, das persönliche Fürwort als Subjekt und zuweilen andere leicht ergänzbare Satztheile unausgedrückt zu lassen (2 Beispiele). Nach einer Anmerkung gehn unsere flektierenden Sprachen vom Besondern aus und müssen die Allgemeinheit umschreiben oder erraten lassen, während beim Altchinesischen das Umgekehrte stattfindet. Die grammatische Arbeit beruhe hier zum großen Teil auf logischer Arbeit, während sie bei unseren Sprachen fast ausschließlich auf der Prüfung der grammatischen Formen beruhe.

In der Einteilung des ersten Kapitels (Wörter und Komposita) läßt das Inhaltsverzeichnis schon an den lateinischen Namen, zwischen denen sich nur ausnahmsweise deutsche finden, das analytische System wiedererkennen, welches von den Verrichtungen der Wörter im Satzbau ausgeht. Es zerfällt in A. Substantiva, B. Eigennamen, C. Adjektiva, D. Zahlwörter, E. Teil- und Verhältniswörter, F. Pronomina, G. Verba, H. Adverbien, I. Modalwörter und Negationen, K. Fragewörter, L. Präpositionen, M. Konjunktionen, N. Finalen, O. Interjektionen. Die Eigennamen beanspruchten hier besondere Aufzählung, da bei ihnen von den verschiedenen Verrichtungen nicht die Rede sein kann, es sei denn, daß man das Verhältnis des Wessenfalles nach Art eines Eigenschaftswortes auch hier auffassen wollte. Die Zweckmäßigkeit besonderer Behandlung der Zahlwörter springt sofort ins Auge. Auch die Teil- oder Verhältniswörter mußten von den Präpositionen getrennt werden, nicht weil sie als Verhältniswörter nachgesetzt werden, sondern weil die Präpositionen doch mehr oder weniger Zeitwörter sind. Die Pronomina erscheinen wohl mit ihrem lateinischen Namen, weil nicht alle diesen Ursprung haben (vgl. § 63 *tang*, welches ein Zeitwort ist). Die »Hülfswörter« des größern Lehrbuches sind hier passend nach ihren

verschiedenen Verrichtungen verteilt, übrigens vermittels des »Registers nach Radikalen« leicht aufzufinden.

§ 33 sagt zunächst, daß die einfachen Satzteile entweder einsilbige Stammwörter, oder Doppelungen solcher, oder Zusammensetzungen zweier oder mehrerer seien (Stoffwörter mit Stoffwörtern, Stoffwörter mit Hilfswörtern).

A. Substantiva. § 34. »Einfache Hauptwörter sind gewöhnlich Substantiva« (folgen als Beispiele 8 Namen für sinnlich wahrnehmbare Gegenstände). § 35 erwähnt Wörter für gewisse Thätigkeiten, Eigenschaften und Zustände, welche oft als abstraktere Substantiva gebraucht werden (6 Beispiele, die beiläufig zu zwei und zwei häufig zusammengesetzt werden, wie *wön-wu* »Civil- und Militärverwaltung«, von welchem dieses eigens gesagt ist). § 36 ist von substantivischer Doppelung die Rede (*šin-šin* »Jedermann«), § 37 von Synonymkompositen, § 38 von attributiven Kompositen und zwar I. aus zwei Hauptwörtern a) im Genitivverhältnisse, b) in Apposition, II. Adjektivum und Substantivum, III. Zahlwort und Substantivum, Verbum und Substantivum a) als Participium, b) als Infinitiv im Genitive. § 40 spricht von den abstrakten Substantiven, welche aus der Verbindung entgegengesetzter Eigenschafts- oder Zeitwörter entstehen, § 41 von den aus Eigenschafts- und Zeitwörtern durch Anhängung von *èè* gebildeten.

B. Eigennamen. § 43 spricht von den Familiennamen (*sing*), den Rufnamen (*míng*), deren »man sich auch aus Bescheidenheit statt des pron. I. pers. bedient«, und den Ehrennamen (*tsí*, »im 20. Jahre — von Mädchen bei der Verlobung angenommen«), § 44 von dem Adelsprädikat *tsí* (hier wohl nur wegen der häufigen Anwendung in der Bedeutung erwähnt, wie sie ähnlich dem folgenden Ausdruck zukommt, da die übrigen Adelsnamen, wie auch Amtsnamen zu weit geführt hätten), und *ší*. § 45 ist von den Jahresnamen, § 46 von geographischen Namen die Rede mit Aufzählung einiger der gebräuchlichsten verdeutlichenden Appositionen (*šan* »Berg« dient beiläufig auch zur Bezeichnung von Eilanden). § 47 schließt sich passend an das Vorhergehende an, indem er die Zusammensetzung der Ortsnamen mit *šin*, *nü* zum Zwecke der Bezeichnung der Heimatsangehörigkeit erwähnt und mit Beispielen belegt (hier wird auch *šung-kuok-šin*, »Mittelreichsmensch = Chinese« der Erwähnung gewürdigt, wie denn schon in der Einleitung hätte gesagt werden können, daß es sich um *šung-kuok-hua* »die chinesische Sprache« handele).

C. Adjektiva. § 48 führt einsilbige Eigenschaftswörter an, § 49 Zusammensetzungen sinnverwandter Eigenschaftswörter. § 50 ist von Possessivkompositis die Rede (das Beispiel *kieu-huo lien*

»langfeuriges Eisen« zeigt uns auch in dieser kurzen Darstellung, wie der Verf. bemüht war, unsere Kenntnisse in Beziehung auf die gerade hierin so hervorragende Biegsamkeit der Sprache zu bereichern), § 51 von Zusammensetzungen, in welchen den vorigen entgegen das Hauptwort voransteht.

D. Zahlwörter. Den Zahlwörtern 1–10, 100, 1000, 10,000 sind die gewöhnlichen, die »kurialen« Zeichen (entsprechend unserer Wiedergabe in Worten) und die Handelsziffern beigegeben. § 53 spricht vom Decimalsystem und der Wiedergabe auf Zehner folgender Einer, die Anmerkung von der Reihenfolge der Handelsziffern, wobei auch eine der unsrigen gleiche, aber von ihr unabhängige Null nicht fehlt (die Lesung *ling* kommt erst im 3. Buche vor, ist auch noch heutzutage nicht unumgänglich). § 54 sind die Ordinalzahlen erwähnt, § 55 der Zehner- und der Zwölfercyklus aufgeführt, worauf S. 35 eine Tafel zur Auffindung der aus jenen beiden zusammengesetzten Zeichen des Sechzigercyklus folgt. § 56 ist von den 12 Doppelstunden die Rede (die 5 Nachtwachen *köng* von ungleicher Länge je nach der Jahreszeit, wie die 3 *cšmuröt* der Hebräer, uns durch die *vigiliae* der Römer, die *φύλακαί* der Griechen und aus der heiligen Schrift so geläufig, hätten auch wohl eine kurze Erwähnung verdient). § 57 nennt andere bestimmte Zahlwörter, worunter auch die ungewöhnlicheren *ts'am* »Dreiheit« und *si* »fünffach«, § 58 die unbestimmten, während § 59 einige der letzteren als bloße Bezeichnungen der Mehrzahl aufführt.

E. Teil- und Verhältniswörter. Hier bringen die §§ 60 und 61 des Verfassers Zusammenstellung dieser Wörter nebst ihren verschiedenen Verrichtungen und Bedeutungen als Substantiva, Adverbia, Adjektiva, Postpositionen, Verba factiva und neutra transitiva, wie wir es bereits im größern Werke sahen.

F. Pronomina. § 62 Persönliche Fürwörter, § 63 Demonstrativpronomina, § 64 Reflexiv- und Determinativpronomina, § 65 Interrogativ-Pronomina und pronomina indefinita betreffen hier der Uebersichtlichkeit wegen kurz zusammengestellte Wörter, welche früher an den verschiedensten Stellen des größern Lehrbuches hatten behandelt werden müssen; etwas ausführlicher mußte mit den Relativpronomen (§ 66–68) verfahren werden, wo der einschlagende Gebrauch des Fürwortes *ei* die Bezeichnung des Genitivs und der eigenschaftlichen Verwendung des Umstandwortes u. s. w. mit sich brachte. Auch hier kommt in den Beispielen die eigenartige Kürze der Sprache zu ihrem Ausdruck. Unter *èè* ist dem Leser durch die in Klammern nachgesetzten Bestandteile der Sätze das Verständnis erleichtert, das ebenfalls einzuklammernde und zu ergänzende deutsche

Wort »sein« aber aus Versehen, mit *pok* (»verbessern«) in eine und dieselbe Klammer geraten, außerdem ist *pok* in *pu* zu verbessern. Auch bei *so*, dem hier (wie schon im größern Lehrbuche) als eigentliche Bedeutung »wo« zuerkannt ist, sind die beiden Hauptarten der Verwendung (substantivisch und attributiv) durch mehrere Beispiele erläutert.

G. Verba. Der Stoff ist hier in a) einfache und zusammengesetzte Zeitwörter, b) Hilfsverba, c) Impersonalia geteilt. Bei b) hätte hier wohl der deutsche Ausdruck stehn können, da der Verf. hier überall als Grundbedeutung die des Zeitwortes angibt. Unter III »atmosphärische Niederschläge« wäre für »regnen« außer *hià üü*, *lok üü* noch das einfache *üü* selber zu erwähnen gewesen, da es schon im Altertum teils als Haupt-, teils als Zeitwort gebraucht wurde. Hier ist auch wohl der des Zeitwortes dem Gegenstande gemäß der ursprüngliche Begriff (vielleicht auch in anderen Sprachen, wie ja z. B. Regen und *pluvia* schon mit Anhängseln erscheinen).

H. Adverbien. Da, wie der Verf. § 79 sagt, die meisten einsilbigen Umstandswörter in der Regel als Konjunktionen fungieren, sind dieselben auch unter M. wiederzufinden (z. B. *žan* »so« in der Bedeutung »aber« und dgl.). Die Mehrzahl der Adverbien sind freilich »entlehnt« (§ 80). Von Doppelung ist § 81, von Zusammensetzungen § 82, von der Nachfügung von Hilfswörtern (*žan*, *yen* u. s. w.) § 83 die Rede. Ausführlicher sind die Ortsadverbien behandelt, die hier in I. Teil- oder Verhältniswörter (entweder einfach oder a) mit *üü* und *hu*, b) mit *k'i*), II. Demonstrativpronomina mit und ohne *üü*, III. Adverbien der Lage (*tso* »links«), IV. Verbindungen der Präposition *i* u. s. w. mit Verben des Sich-Fortbewegens, oder Substantiven der Richtung zerfallen (Hier ist zu beachten, daß die Teilwörter *šang* und *hia* im letzteren Falle mit anderer Betonung erscheinen, ein Unterschied, der in der neuern Sprache verwischt ist). § 86 folgen Zeitadverbien, § 87 solche der Mehrheit, Allheit und Allgemeinheit.

I. Modalwörter und Negationen. Der Ueberschrift entsprechend ist hier namentlich von Gegensätzen, Bejahung und Verneinung, Sein und Nichtsein, Haben und Nichthaben, Jemand und Niemand u. s. w. die Rede, deren Gegenüberstellung und scharfe Unterscheidung schon im größern Lehrbuche dem Verf. zum besondern Verdienste gereichte. Außer den Ausdrücken des Seins werden dann auch die des Werdens in Betracht gezogen, und solche der Vergleichung mit ihren Gegensätzen schließen den Abschnitt ab.

K. Fragewörter. *Ho* war schop unter den Interrogativ-



pronomen § 65 erwähnt und erscheint hier nur als Adverb, namentlich in verschiedenen Verbindungen, gefolgt von den übrigen Frageadverbien (§ 96).

L. Präpositionen. Wie schon bemerkt, handelt es sich hier vorzugsweise um Zeitwörter; aber auch ein Hauptwort (*yin* »Grund, Anlaß«) erscheint hier, welches freilich auch wohl ursprünglich Zeitwort gewesen sein dürfte (in der Bedeutung »folgen«?). Bei *ziny* »gemäß, je nach« ist dieses ein wenig dunkel und unter Adverbien und Konjunktionen möchte man das Wort in den Bedeutungen »noch«, »doch« ungern missen (nach der Stellung und den Erläuterungen der einheimischen Wörterbücher zu urteilen, möchte auch hier ein ursprüngliches Zeitwort zu Grunde liegen). Der Gebrauch ist ein sehr, in der That wohl wenigstens in der Bedeutung »gemäß« auf das *zing kiu* »dem Alten folgend« im Lun-Yü beschränkter, welche Redensart sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, während das Umstandswort einen viel freieren Gebrauch gestattet. Das Wort ist in den Sprachlehren (auch denen der neuern Sprache) häufig zu kurz gekommen, woran vielleicht die Dunkelheit der betreffenden Stellen, oder doch die Seltenheit seines Vorkommens in den alten Büchern schuld sein mag. An der bezeichneten Stelle ist sogar noch das folgende Wort *kuan* rätselhaft; die Mandschu-Uebersetzer geben *zing kiu kuan* durch *da an-i biçi* (»wenn es in der alten Weise wäre«) wieder und lassen zweifelhaft, welches Wort hier dem oder dem chinesischen entspreche (*da* »Wurzel«, »Grund«, *an* »Gewohnheit«, was einem *kuan* mit dem Begriffzeichen 61 für »Herz« entsprechen könnte, — *i*-Endung des Eigenschaftswortes, *biçi* »wenn — wäre«). In der Stelle Šu-king V, XXII, 15 ff. hat es in der Redensart *zing ki* »herkömmliche Bank« ganz die Verrichtung eines Eigenschaftswortes (mandschuisch *ineku* »derselbe, gegenwärtige, ebenso«, Wörterbücher *yin* »befolgen«). Der gegenwärtige Gebrauch des Wortes als eines Umstandswortes in der Bedeutung »noch« ist aber keinem Zweifel unterworfen, und hat, da er nicht ausschließlich der Umgangssprache angehört, wohl das Alter einer Reihe von Jahrhunderten mindestens für sich (*žöng-žan* »noch, dennoch«; *žöng-žöng-žan* aber schon bei Huai-Nan-tzě angeblich in der Bedeutung »unentschlossen« s. K'ang-Hi-Wörterbuch unter *žing*).

M. Konjunktionen. Dieselben sind nach dem Verf. wohl durchgehends anderen Wortkategorien entlehnt. § 99 bringt diejenigen, welche »mit mehr oder minderer Sicherheit als pronominalen Ursprungs gelten dürften«, § 100 That- und Verhältniswörter und Postpositionen, § 101 Verben und Präpositionen. § 102 folgen die wesentlich »adverbialen« *kim* »nun«, *yu* »auch« u. s. w., § 103 Zu-

sammensetzungen, namentlich mit *šan* und *rī*, § 104 Wiederholungen (*huok* — *huok* »sei es« . . . »sei es«).

N. Finalen. Hier entwickelt der Verf. ganz seine schon aus dem größern Lehrbuche bekannte Feinheit der Unterscheidung unter ausgiebiger Beigabe von Beispielen (S. 56—60).

#### O. Interjektionen.

In der Vorrede heißt es vom ersten Kapitel, daß ihm naturgemäß Verzeichnisse der wichtigsten Hülfsörter einzuverleiben gewesen seien und hierdurch die Lehre von der Satzfügung beträchtlich habe vereinfacht werden können.

Das zweite Kapitel von der Satzfügung zerfällt in die Abschnitte A. Subjekt, Prädikat, Objekt, B. Attribute, C. die Kasus, D. Absolute Stellung, Inversionen, E. Ellipsen.

A. Subjekt, Prädikat, Objekt. Nach wenigen einleitenden Worten von den notwendigen Bestandteilen des Satzes ist § 121 f. von der Kopula und ihren Modalitäten die Rede, und nach einem Hinweise auf die im vorigen Kapitel aufgeführten hierher gehörigen »Finalpartikeln« und »Modalwörter« folgen drei die Art ihrer Verwendung zeigende Beispiele. § 123 enthält 1) Beispiele, wo die § 50 angeführten Besitz anzeigenden Zusammensetzungen als Prädikat stehn, 2) eines, wo der Sinn ein ursächliches Verhalten des Prädikats voraussetzen läßt. § 124 redet von der gewöhnlichen Stellung, § 125 von der Umstellung (»Anteposition«) der Fürwörter, § 126 von doppelten Objekten. § 127 enthält Verzeichnisse von Zeitwörtern des Verweilens oder Sichfortbewegens mit örtlichem Objekte, »das je nach ihrer Bedeutung als Lokativ, Illativ (Terminativ), Ablativ oder Elativ zu verstehn ist« (z. B. bei *tsai* auf die Frage: wo? bei *lai* auf die Frage wohin? — bei *čut* auf die Frage: woher?). Trotz der Zugehörigkeit des Falles zu des Verfassers »adverbialen Attributen« (§ 144) wäre es wohl am Platze, hier des Gegensatzes wegen dem Anfänger neben einem Beispiele wie etwa *lai čung-kuok* »er kam nach China« die Bedeutung der umgekehrten Stellung, wie in einem *čung-kuok lai* »er kam aus China« zu zeigen. Auch das ursächliche Objekt der Verba der Gefühlsäußerung ist hier besprochen (*šin Yeu* »über *Yeu* lächeln«). Die §§ 128 und 129 sprechen vom Passivum, die §§ 130—134 von näheren Bestimmungen, die hinten als Prädikate des Prädikates den Satz beschließen. Auch Beispiele der Nachsetzung von Präpositionen mit den von ihnen abhängigen Wörtern sind in Menge gegeben (das eine Beispiel mit *üü* erinnert an die Steigerung; die Einteilung des Buches ist der Art, daß S. 53 unter Präpositionen bei *üü* auf ein beiläufiges Beispiel § 67 hingewiesen werden mußte; da man aber in den Fall kommen kann,

nach' der Steigerung zu suchen, wäre wohl' in einer künftigen Auflage ein kleines Sachenverzeichnis angebracht). Ebenso ist hier (§ 134) von der nachdrücklichen Nachsetzung von Adverbien die Rede.

B. Attribute. a) Adnominal-Attribute. Nach kurzen Hinweisen auf § 66 wegen des Gebrauches von *çi* als Zeichen des adnominalen Attributes ist § 137 von dem besondern Falle die Rede, wo es, nach dem Subjekt als Zeichen des Genitivs stehend, den Satz in einen substantivischen Satzteil verwandelt, so daß wir denselben mittels der Konjunktionen: daß, wenn u. s. w. wiedergeben können. Der Verf. hat sich nicht allein durch Aufstellung dieses wichtigen Sprachgesetzes, sondern auch durch Auswahl treffender, mit Erläuterungen versehener Beispiele dafür verdient gemacht. Im folgenden § 138 sehen wir auch des Verfassers »psychologisches Subjekt« in einem »adverbialen« Satzteil als Genetiv behandelt in einem Beispiele, welches den Unterschied von andern Sprachen deutlich erkennen läßt: *sik-çè ming wang çi i hiao çi t'ien-hia ye, put kam i siao kuok çi ç'in . . .* »Vor Alters der erlauchten Könige durch Pietät Regieren das — Reich, nicht wagten (sie) zu — vernachlässigen kleiner Staaten Minister . . . (Indem die erl. K. — regierten . . .)«. Zu dem besondern Falle § 139 a) *A çi wei B C*, wobei *B* die Gattung von *A* und *C* das Prädikat enthält (Beispiel *Yik çi wei şu, kuang-ta sit pi* »Das Yik (-king) ist ein umfassendes und großes, ganzes und vollständiges Buch«) ließe sich noch ein Fall, wie Mōng-tze VI, 9: *yi çi wei şu siao şu ye* »des Bretspieles Kunstsein, kleine Kunst doch« (*yi* Bretspiel, *şu* Kunst, *siao* klein) = »das Bretspiel als Kunst betrachtet, ist doch eine kleine Kunst« als *A çi wei B C B* fügen. § 140 bringt das auf einen Genetiv folgende Eigenschaftswort als Superlativ, § 141 das vor das logische Subjekt tretende (bei Zeitwörtern wie ein Participium gebrauchte) Prädikat, dessen genus (activum oder passivum) sich bei Zeitwörtern durch die Verstellung ergibt (6 Beispiele). § 142 spricht von der Vertretung derartiger Attribute durch nachfolgendes *k'i*.

b) Adverbial-Attribute. Hier stehn zunächst § 143 die verschiedenen Verwendungen von *ri* (*ör*). § 144 folgt wieder ein wichtiges Sprachgesetz, nämlich dasjenige, nach welchem ein Substantivum, welches vor einem Verbum steht, ohne dessen Subjekt zu sein, sich adverbial dazu verhält. Andere Sprachen gebrauchen hier teils Fallendungen, teils Verhältnis- oder Umstandswörter neben den Hauptwörtern. Unter den ersten vier Beispielen (bei Nacht, von Herzen, wie Kinder, zu welcher Zeit) erinnert das vorletzte an die slavischen Sprachen, welche durch ihren sonst das Werkzeug ausdrückenden Fall die Gattung ausdrücken können, als deren Ange-

höriger Jemand bei der betreffenden Handlung erscheint (hier *šu min ts'i lai* »das zahlreiche Volk kam herbei wie Kinder«, dort z. B. in dem bekannten Volksliede vom roten Sarafan *Nie wiek tebie t' ptaše čkoi Zwonko raspiewat', Liegkokryloi babočkoi Potswietam porchat'*, »nicht immer wird es dir gegeben sein wie ein Vögelchen so hinzusingen, als leichtbeschwingter Falter um die Blumen zu flattern«). Für das kleine Beispiel *ss'i šè žuk* »von den Speisen legte er beiseite das Fleisch«, in welchem sich das vorangestellte Substantivum »wie das Ganze zum Teile verhält«, müssen wir dem Verf. ebenfalls noch ganz besonders dankbar sein. Der Berichtstatter gesteht übrigens, bei Durcharbeitung des größern Lehrbuches lange vergebens in verschiedenen Werken nach einem Beispiele, wie dem ersten der beiden hier angeführten (»kam wie Kinder«) gesucht zu haben, da ihm der besondere Fall als dem Sprachgeiste gemäß vorschwebte. § 145 betrifft die adverbiale Stellung von Präpositionen mit den von ihnen abhängigen Wörtern, woran sich der Fall *yü A ning B = B* ist besser als *A* schließt (wegen der gleichbedeutenden Redensarten mit *put žok* ist auf die Modalwörter hingewiesen). Auch der Gebrauch von *ì* bei Verben mit doppelten Objekten ist hierher gezogen (§ 147). Den Schluß macht hier § 148 mit dem Falle, wo ein vorantretendes Adverb ein entsprechendes zum Objekte gehörendes Adjektivum vertritt (*ta wei kien li* »sehr machte er Raubgewinn = er verübte große Unterschleife«).

C. Die Kasus. Auch hier sind die 5 Kasus des Verfassers: Subjectivus, Prädicativus, Objectivus, Genitivus und Adverbialis unter Hinweisen auf die Stelle ihres Vorkommens in den vorhergehenden Abschnitten und mit kurzen Erläuterungen in Beziehung auf ihre Stellung angeführt.

D. Absolute Stellung, Inversionen. Hier handelt es sich zunächst wieder um des Verfassers »psychologisches Subjekt«, welches mit Ausnahme der Zeit- oder Ortsangaben im Verlaufe des Satzes durch Fürwörter wieder aufgenommen wird. Besonders zu bemerken ist hier das Beispiel: *fü üü fü žuk ts'in* »Der Vater, oder der Ehemann, welcher (steht) näher?« (Im ersten Beispiele unter II ist wohl *tsek* oder *ček* für *tsik* zu lesen? Der Verf. nennt diese Art Sätze »komparativische oder superlativische Fragesätze«. § 151 folgt der Vokativ als absolut zu Anfang, oder zu Ende stehender Ausdruck (Wegen Inversion ist auf § 114 hingewiesen). § 152 ist von vorantretendem Objekt die Rede, welches durch *či* und *ši* wieder aufgenommen wird, — ebenso von Anteposition. — Die Lehre von den Inversionen ist wieder ein vom Verf. urbar gemachtes Gebiet (§ 153 ff.).

Die Fälle § 153 und § 124 c möchten wohl wegen der in beiden vorkommenden Verneinung zusammengehören; im erstern Falle (§ 124 c) heißt es, daß die Anteposition meist stattfindet, wenn das Prädikat ein verneinendes und das Objekt ein Pronomen sei (*put ngu či ye* [man] kennt uns nicht), hier (§ 153) heißt es von *fei* in der Bedeutung »wenn nicht«, daß darnach Inversion des Objektes stattfindet (*ngu fei ssi žin či t'u iiii, ri šui iiii?* »Wenn ich nicht verkehre mit dieses Menschen Gefolge, mit wem da?«). Vielleicht wäre auch hier das Wort »gelegentlich« einzuschieben gewesen, während der Verf. so die allgemeine Ausdehnung dem Leser überläßt? § 154 folgt die Inversion von *i*, *iii* und *hu* (für *ngu* Krüge ist in dem Beispiele *hu* zu lesen), § 155 »uneigentliche Inversion«, wo wieder das Beispiel der Verwandlung des Objektes in ein adverbiales Attribut mittelst *ri* beachtenswert ist.

E. Ellipsen. Auch dieses ist ein besonders vom Verf. angebautes Feld. Bei *yuet* »sprechen« ist öfters ein Fürwort zu ergänzen (§ 156), *či* als Objektspronomen wird zuweilen unterdrückt (§ 157), wofür der Verf. einige wichtigere Fälle anführt, die Präpositionen *i*, *yin*, *iii* werden »prägnant« gebraucht (§ 158). Wichtig ist auch § 159 über die kurze Wiedergabe des in Gedanken zu wiederholenden Wessenfalles nebst abhängigem Worte durch das im Wessenfalle zu denkende, aber sprachlich nicht so zu beziehende Wort, wo wir »derjenige des . . .« u. s. w. gebrauchen (*ki sing iiii žin šu*, »seine Natur ist von den Menschen verschieden« statt »seine Natur ist von der der Menschen verschieden«), § 160 und 161 sprechen von Auslassung der Relativwörter *če* und *so*, § 162 von Auslassungen, wie sie in ähnlicher Weise auch in andern Sprachen vorkommen.

F. Satzverbindung. § 163 ist die Rede von unverbunden aneinandergereihten Sätzen. Unter den Beispielen wären wohl je eines für die abhängige und unabhängige Rede erwünscht; nach den sonstigen Eigentümlichkeiten der Sprache zu urteilen, könnte man nämlich etwa erwarten, daß nur Fälle wie Joh. 18, 6 *ἐπειν αὐτοῖς· ὅτι ἐγώ εἰμι* möglich wären, obwohl auch wirkliche abhängige Rede, wie im *tanggô meyen*: *tši šuo ni pu k'ön hyo pa liao!* »sage nur, du wollest nicht lernen« möglich ist (steht sie doch sogar im Mandschu trotz des eingefügten *seme* »sagen«. Vielleicht ließen sich auch aus dem Altertum solche Fälle anführen). Das letzte Beispiel des § 163 ist noch insofern lehrreich, als es ein Seitenstück zum Gebrauche des lateinischen *ipse* gibt, welches der Verf. auch mit dem gleichbedeutenden *ki* vergleicht (*put huan mok ki či* = non piget [me] neminem nosse *ipsum*). § 164 redet von der Bildung von Pe-

rioden durch a) den Genitiv des Subjektes, b) den Relativsatz mit *çi*, c) die Verwandlung des Subjektes in einen adverbialen Satzteil mittels eines folgenden *rì*, d) mittels *èè*, e) durch den Genitiv mit folgender Postposition, f) durch den Gebrauch von Präpositionen statt Konjunktionen; wegen der ersten 4 Fälle ist auf frühere Abschnitte verwiesen, zu den letzten beiden sind auch Beispiele gegeben. Der zusammengesetzte Satz ist nach dem Verf. in allen diesen Fällen nur ein erweiterter einfacher. Anders verhält es sich mit den Satzverbindenden Konjunktionen (soweit sie nicht Postpositionen sind), für deren Gebrauch § 165 sechs Beispiele gegeben sind (hier handelt es sich wohl durchaus meist entschieden um Vorder- und Nachsätze, während die zu § 164 zu rechnenden Sätze nur gelegentlich nebenbei auch solche Deutung zuzulassen scheinen). § 166 enthält wieder Fälle der der Sprache eigentümlichen Kürze, wenn auch nirgend ein bestimmtes Wort dabei ausgelassen ist; übersetzt doch der Verf. in dem letzten Beispiele zu § 165 *žok* durch »anlangend«, welche Wiedergabe auch bei *žok min* statt der Umschreibung »wenn man fragt nach dem Volke« möglich wäre, wie er *sui siao tao* obgleich (es ein) kleiner Weg (ist) durch »selbst auf kleinen Wegen« wiedergibt.

Das dritte Kapitel handelt von der Bestimmung der Redeteile. § 167 besagt, daß der Redeteil, welchen ein einsilbiges Wort vertrete, sich in der Regel nach seiner Grundbedeutung richte, führt aber a) einen Teil der Komposita, b) die Funktionswechsel vermöge der Stellung als Ausnahme an. § 168 führt des Verfassers neu aufgestelltes Sprachgesetz an, daß ein Wort samt Zubehör im Satzganzen häufig einen andern Redeteil vertrete, als diesem Zubehör gegenüber (4 verschiedene Fälle a) Infinitive als Substantiva, b) Participia als Verba und Adjektiva, c) substantivische und adjektivische Prädikate als verba neutra und Substantiva, bez. Adjektiva, d) Substantiva im Adverbialis und adverbiale Participien als Adverbien im Satzganzen, als Substantiva, oder Verba dem Zubehör gegenüber). — Nach § 169 ist ein Satzteil substantivisch a) wenn er mit *èè* schließt, b) wenn er auf einen Genitiv folgt, c) in der Regel nach einem Zahlwort, d) zuweilen im Objektskasus (*kien siao* »Kleines sehen«). Nach § 170 sind Verba entweder transitiv oder intransitiv (beides im weitern Sinne) und zwar I. gelten als Intransitiva a) intransitive Neutra (Verba, welche kein Objekt verlangen) und prädikative Substantiva und Adjektiva (s. § 123 *t'ung-k'i* gleichstoffig), b) Passiva, II. gelten als Transitive a) Aktiva, b) Neutra transitiva, c) Reflexiva und Reciproca (letztere mit *sang*), d) Kausativa, Faktiva und Denominativa. — Nach § 171 sind verbale Satzteile zu

erwarten: a) hinter gewissen Adverbien, wie *yi* leicht, *nan* schwierig, *feu* wieder u. s. w., b) hinter Hilfsverben des Könnens, Wollens, Müssens u. s. w., c) hinter den meisten Modalwörtern und Negationen. In einer dem § 167 vorhergehenden Anmerkung hat der Verf. darauf hingewiesen, daß im Folgenden nur die wichtigsten Regeln gegeben werden sollten, daß Ausnahmefälle vorkämen, aber meist leicht zu erkennen wären. Solche Ausnahmefälle wären nun vielleicht zu § 171 a *nan ši* »ein schwieriges Geschäft«, *fuk yüan* »hergestellt werden« (= zurückkehren zum Ursprunge); allein im letztern Falle unterscheidet der Verf. mit Legge (s. des Letzteren Wörterbücher zu seinen »Classics«) zwischen *fuk* »zurückkehren« (§ 127 I c der »Anfangsgründe«) und *feu* »wieder«, eine Unterscheidung, die sich bei Williams und Morrison unter *fuh* z. B. nicht findet und auch im K'ang-Hi-Wörterbuche (welches meistens *fuk* neben einmaligem *fu* = *fou* + *fu* oder *fu* + *fu* hat) dem offenbar gleichen Ursprunge der Ausdrücke gemäß durch kein weiteres Abzeichen bezeichnet wird (vgl. das Häkchen bei Legge und Gabelentz). Bei § 171 e) erwähnt der Verf., daß auf alle diese (Modalwörter und Negationen) auch Adjektiva, auf *ši*, *fei*, *yeu* und *wu* auch Substantiva folgen. § 172 handelt von transitiven Verben, § 173 von Zeitwörtern des Befindens, Verweilens sich Fortbewegens, der Gemütsstimmung oder Gefühlsäußerung, die in transitiver Stellung entweder a) Neutra transitiva, oder b) Kausativa seien (*ling c'ut* der Befehl ergeht, *c'ut ling* einen Befehl ergehen lassen). Nach § 174 sind Haupt- und Eigenschafts-, Teil- und Verhältniswörter in transitiver Stellung a) meist Faktiva oder Denominativa (6 Beispiele, z. B. *lao ngu lao* ich behandle meine Alten als Alte), b) zuweilen Neutra transitiva (*ngi, ti* sich geziemend verhalten gegen die jüngeren Brüder), § 175 behandelt die Zahlwörter in ihren Verrichtungen a) in adnominalattributiver Stellung als Kardinalia oder Ordinalia, b) hinter Genitiven meist, hinter *ti* stets als Ordinalia (der Sechste von ihnen), c) attributiv vor Verben als Zahladverbien (*sam šit ngu* dreimal die Reihe verfehlen), d) in transitiver Stellung als faktive oder multiplikative Verba (*yit ši* es vereinigen; passivisch *put k'o sam* können nicht gedreiteilt werden).

Hier (S. 84) schließt der die alte Sprache betreffende Teil. Man kann wohl nicht leicht auf so knapp bemessenem Raume mehr Belehrung bieten, als es der Verf. hier gethan hat, indem er auf der einmal gewonnenen wissenschaftlichen Grundlage dem Anfänger eine Vorhalle baute, die ihn für das Verständnis der tiefer verborgenen Schätze einweihen sollte. Allein hätte er die neuere Sprache und

den niederen Stil ganz ausschließen wollen, so hätte er vielleicht manchem Jünger gerade das vorenthalten, was durch die Verbindung mit dem Leben und Treiben der Neuzeit, durch die größere Leichtigkeit des Eindringens in die an und für sich anziehende Welt der Schauspiel- und Romandichtung, sowie durch die genauere Unterscheidung des Gewöhnlichen vom Ungewöhnlichen einen besondern Anreiz gegeben hätte. Es werden dem Verf. also Viele Dank wissen, daß er, wie er in der Vorrede sagt, die wichtigsten Besonderheiten der neuern Sprache in einem dritten Teile aufgeführt hat, indem er das schon im zweiten Besprochene beiseite ließ. Er weist dort auf die Werke von Prémare, Edkins, Wade und Zottoli hin, aus denen er namentlich geschöpft habe, wie er auch dankbar der Güte des kaiserlich chinesischen Attachés Yin gedenkt, welcher diesen Teil durchgesehen und berichtigt habe.

Der dritte Teil also (neuere Sprache und niederer Stil) zerfällt in eine Einleitung (S. 87 f.) und die Abschnitte I. Substantiva S. 88, II. Adjektiva (S. 89); III. Teil- und Verhältniswörter (S. 96), IV. Zahlwörter (S. 91), V. Numerativa (S. 92), VI. Pronomina (S. 93), VII. Verba (S. 97), VIII. Adverbien (S. 99), IX. Modalwörter (S. 101), X. Negationen (S. 102), XI. Fragewörter (S. 102); XII. Präpositionen (S. 103), XIII. Konjunktionen (S. 104), XIV. Finalen (S. 105), XV. Interjektionen (S. 107), XVI. Satzbau S. 107 f.).

Die Einleitung bespricht zunächst den Unterschied zwischen der neueren Sprache und der ältern, welcher zum größten Teile lexikalischer und phraseologischer Art sei. Vermehrung der Komposita, Ersatz alter Hilfsörter durch neue, Annahme neuer Funktionen von Seiten anderer Hilfsörter werden weiter als einen Unterschied begründend aufgeführt. »Die Satzfügung«, sagt der Verf., »bietet wenig Neues; die Arbeit der Analyse ist durch die umständlichere Ausdrucksweise sehr vereinfacht, und die Redeteile pflegen ohne Weiteres kenntlich zu sein«. Nach § 177 gebraucht man mit Vorliebe zweisilbige Ausdrücke für einfache Begriffe (*žit-t'eu* Sonne, *quet-liang* Mond) löst sie aber auf um neue Verbindungen zu schaffen (*žit-yuet* Sonne und Mond).

In vorstehender Einteilung, welche sonst im Ganzen der des vorhergehenden Teiles entspricht, springt zunächst der ganz neue Abschnitt der Numerativa ins Auge. Dieser z. B. in Edkins' *Grammar of the Chinese colloquial language* an 16 Seiten füllende Gegenstand konnte hier selbstverständlich nicht erschöpft werden, und auch die bloße Aufzählung der betreffenden Wörter würde zu viel Raum beanspruchen haben. (Solche Gattungsnamen sind *t'iao* »Strich« in i



*t'iao kou* »ein« [Strich] »Hund«, *i cang co-tzè* »eine Dehnung Tisch« = »ein Tisch« u. s. w.

I. Substantiva. § 179 redet von durch Reduplikation gebildeten Wörtern, wie *ko-ko* älterer Bruder, *t'ai-t'ai* »Madame«, § 180 von den durch Zusatz von *rî* (*ör*) und *tsî* (*tzè* »Kind«), sowie *t'eu* »Kopf« gebildeten Wörtern. Es ist hier wohl zu bemerken, daß *tzè* und *ör* nicht immer gleichbedeutend sind, da *ör* häufig eine Verkleinerung bezeichnet (*öo-tzè* ist dem *öo'r* gegenüber ein größerer Tisch gegenüber dem kleineren; *p'ao-tzè* ist ein Geschütz, *p'ao tzè'r* die Kugel eines solchen, welchen letzteren Ausdruck man aber wieder einem *p'ao-tzè-tzè* als Ausdruck für eine größere Kugel gegenüberstellen könnte). Auch das Abstrakta bildende *é'u* ist erwähnt. § 181 folgen die durch Nachfügung von *žin*, *tsiang*, *fu* und *šou* gebildeten Berufsnamen, § 182 der Ersatz des alten *èè* durch *tî(k)* zu ähnlichem Zwecke, § 183 ist die Rede von den Mehrzahl ausdrückenden *mên* und *têng* (nur ersteres ist in der Umgangssprache gebräuchlich, *töng* unterscheidet sich in der neueren Schriftsprache außerdem durch die Nebenbedeutung »und so weiter«).

II. Adjektiva. § 184 bringt durch Doppelung gebildete Adjektiva verstärkter Bedeutung, *ming ming* ganz klar, § 185 dreisilbige auf Doppelungen endigende (*hek-ling-ling* schwarz-kalt = schrecklich. Der Verf. glaubte auch in diesem Teile, um den Zusammenhang zu wahren, dieselbe Rechtschreibung befolgen zu sollen). Zu § 186 *fu ye fu* »steinreich« (*fu* reich, *ye* noch) sind deutsche Ausdrücke wie »reicher als reich« zu vergleichen. § 187 spricht von dem Adjektiven (sowohl prädikativen, als attributiven) nachgefügt *tî(k)*, § 188 von der Bildung von anderen Redeteilen abgeleiteter Adjektiva durch dasselbe *tî(k)*, sowie durch vorgefügtes *yeu* habend, *wu* nicht habend, *k'o* (kann) und nachgefügt *tek* (*yeu tsui* schuldig, *wu pi* »unvergleichlich«; — wegen *wu nai ho* unabwendbar ist auf § 95 *nai ho* »was nützt es« verwiesen; *k'o-ngai* lieblich von *ngai* lieben, *mai-tek* »verkäuflich« von *mai* »verkaufen«, *tek* »erlangen«).

III. Teil- und Verhältniswörter. Als neu hinzugetreten werden erwähnt *li* »in« (Innenseite) und *ši-heu*, »während« (Zeit—wartend), welches letztere übrigens auch geradezu als Hauptwort für »Zeit« steht. § 190 führt *t'eu* und *mien* an, welche einigen Postpositionen (*li* in, *šang* auf, *hia* unter, *ts'ien* vor, *heu* hinter) ohne besondere Aenderung der Bedeutung nachgefügt werden können.

IV. Zahlwörter. § 191 erwähnt des Gebrauches von *ling* zum Ersatze einer ausfallenden Zehnerpotenz (*rî-pek ling ts'it* 207), § 192 des verschiedenen Gebrauches von *puan* (*pan*) »halb« vor und hinter dem Substantivum (*puan-yuet*  $\frac{1}{2}$  Monat, *yuet-puan*  $1\frac{1}{2}$  Monat). § 193

ist die Rede von dem Ordinalzahlen bildenden *č'u* (anfangen), § 194 von *hoi* und *ts'ü* in der Bedeutung »Mal«, § 195 von *lai* hinter Zahlwörtern in der Bedeutung »ungefähr«, ferner *yit lai*, *rü lai* »erstens«, »zweitens« u. s. w., worauf § 196 eine Menge Zusammensetzungen mit *yit* eins bringt (für *yit ts'ü* das ganze, alles ist wohl auch die Lesung *yit-ts'iet*, oder *yit-ts'it* nebenbei zu rechtfertigen, da zwar nach dem K'ang-Hi-Wörterbuche das als Beispiel für die Aussprache angeführte *ts'ü* Steinstufe bereits zur Zeit der Thang diese Aussprache hatte, als Grundbedeutung aber *ts'it*, *ts'iet* »schneiden« angeführt wird und bis auf den heutigen Tag sich für Beides dieselbe Aussprache *ts'ie* erhalten hat). Das § 217 erwähnte *yit* »zwischen gedoppelten Verben« könnte allenfalls auch in diesem Abschnitte Platz finden.

V. Numerativa (s. o.). Der Verf. vergleicht »drei Stück Vieh«, »fünf Häupter Kohl« und erwähnt § 198 zunächst das allgemeinste Numerativum *ko* mit verschiedenen Beispielen, § 199 unter besonderen für bestimmte Arten (so statt »Arbeiten« zu lesen!) von Gegenständen: *pa* Griff (*če pa šen* dieser Fächer), *wei* und *čik*.

VI. Pronomina. *Ngam* »ich, mir« wird von Edkins (S. 158 a. a. O.) als in Schan-Tung und Tschili gebräuchlich, in Wades Syllabary mit den Aussprachen *an* und *nan*, im K'ang-Hi-Wörterbuche aber schon aus der Zeit der Thang mit der Aussprache *yen* angeführt; in letzterem wird der Ausdruck ebenfalls dem Norden zugewiesen. Gebräuchlicher in Peking ist das vom Verf. auch angeführte *tsa men* »wir«. Wenn *nin* »Sie« aus dem gleichbedeutenden *ni-na* entstanden sein sollte, wäre die Aussprache *nim* trotz des möglicherweise den Endlaut angehenden *sim* (im Norden *sin*) »Herz« wohl nicht zu rechtfertigen; die Aussprache *žim* beruht wohl auf dem *gin* bei Prémare und vielleicht dem von Edkins irrtümlich Prémare zugeschriebenen Zeichen Morr. 4701 (*jin*, K'ang-Hi-Wörterbuch: *žim*, *nim* = »so«, »gedenken« [= *nien*]). § 201 gibt ganze Reihen bescheidener und ehrerbietiger Ausdrücke für die 1. und 2. Person; bei *lao-ye* alter Herr (senior, signore) wäre im Zusammenhange oft der Sippname vorzusetzen, *ta-lao-ye* »großer alter Herr«, in Peking jetzt allgemein als Anrede (*lao-ye* ist auch die Sonne!), gebührt eigentlich z. B. den Kreisrichtern (*čü-hien*). § 202 folgen die Demonstrativ-Pronomina *če* und *na*, § 203 die Interrogativpronomina *šui* wer? *nä* welcher, *šim-mo*, *šü(p)-mo* was? § 204 ist eine übersichtliche Darstellung der Verwendung von *če*, *nä*, und *nä* mit nachfolgenden *ko*, *yit*, *sie*, *mo*, *yang*, *li* und *rü* zur Bezeichnung der Einheit, Vielheit, Art und Weise und des Ortes vermittels einer Tabelle. § 205 folgen Reflexiv- und Determinativ-Pronomina (*tsü-ki*, *ki-šin*, *ts'in* u. s. w.), § 206 Pronomina indefinita und distributiva (*sie* einige,

*piet-tik* anderer, *ko-ko* jeder). § 207 handelt es sich um das Relativwort *ti(k)*, welches häufig älteres *ɛi* oder *cè* vertritt und a) als Zeichen des Genitivs, b) zur Verwandlung von Umstandswörtern in Adjektiva (und, was neu ist, umgekehrt f) und g), c) als Zeichen des adnominalen Attributs, d) bei Verwandlung der Prädikate in substantivische Relativsätze, e) hinter dem verbalen Prädikate, f) hinter Eigenschaftswörtern diese in Adverbien verwandelnd, g) zwischen dem adverbialen Satzteil und dem Verbum stehend, h) wiederholt zwischen gedoppelten Prädikaten, wo man »Einige« . . . »Andere« übersetzen kann, gebraucht wird. Die Fälle e, f, g, h sind neu. Bei e) ist das Verbum, wie der Verf. sagt, passivisch und im Perfektum zu übersetzen. Dieses trifft bei dem ersten Beispiele zu und würde es auch bei dem letzten (*put ši ngo šuet-tik*), wenn die beigegebene Bedeutung »es ist nicht mein Gesagtes« richtig sein sollte. Hier nimmt der Verf. *ngo* als Genitiv, in welchem Falle man auch hinter *ngo* ein *tik* würde ergänzen können, was wohl nicht anzunehmen ist; richtiger ist wohl die ebenfalls gegebene Deutung = *fei ngu so šuet* (?). Zwischen f) und g) ist wohl eine entschiedene Verwandtschaft, da *put hoang put mang tik* »ohne Bestürzung und Aufregung«, in *hoang-mang* wenn auch nach des Verfassers Auffassung vielleicht keine ursprünglichen Eigenschaftswörter, so doch jedenfalls sonst adjektivisch gebrauchte Redeteile zu sehen sind. Das Beispiel zu h) ist *tso-tik tso, tseu-tik tseu* »Einige sitzen, Andere laufen« (gehn?). In diesem Beispiel ist das chinesische Zeichen für das letzte *tik* aus Versehen nur mit dem Klassenhaupt gedruckt geworden.

VII. Verba. Hier ist fast nur von Hilfsverben die Rede, da von den sonst etwa in Betracht kommenden Zusammensetzungen, die hier zu weit führen möchten, schon im Allgemeinen die Rede gewesen ist. § 209 nennt vorantretende Hilfsverba; hier hätte *kei* (*kíp*) »geben« als sinnverwandt mit den »lassen« bedeutenden *kiao* erwähnt werden können (nicht bei Edkins, welcher aber in seinem Lehrbuche der Schanghaier Mundart das entsprechende *peh la* S. 127 hat; auch bei Prémare, Bazin, Perny nicht zu finden). Von den hier genannten Zeitwörtern ist bei *ts'eng, king, yao, hoei, yeu* ihr Gebrauch bei Bezeichnung der Vergangenheit und Zukunft, bei *kien, šeu, ɛ'ik* der zur Bezeichnung des Passivums bemerkt. § 210 sind zwei Beispiele des Gebrauches von *ta* schlagen als einer Art. Hilfszeitwort angeführt (*ta k'ai* öffnen). § 211 folgen nachgefügte Hilfsörter, von denen *liao* und *kuo* die Vergangenheit anzeigen (*pa* könnte als Bezeichnung des Imperativs ebenfalls mit einem *n.*-imper. versehen sein, § 212 *ɛok* als solche des Participiums mit *n.*-part., vgl. § 218). § 213 folgen Hilfswörter der Richtung wie *lai*, welche

nachgesetzt werden (*na-lai* »nehmen — kommen« = »bringen«). § 214 ist von dem verschiedenen Gebrauche von *tek* »erlangen« die Rede; bei II ist eine Ausdehnung auf Zusammensetzungen wie *k'an kien* möglich, da man wie *sie put lai* nicht schreiben können auch *k'an put kien* »nicht sehen können« sagt. Bei d) nachgetügtem *tek-hen* »sehr« u. s. w. hätte zur Verdeutlichung wohl ein Eigenschaftswort (mit *tik*) oder Zeitwort vorangesetzt werden können.

VIII. Adverbien. Hier sind § 219 Zeitadverbien, § 220 Ortsadverbien (schon § 204 *če-li* u. s. w.) in drei verschiedenen Verbindungen von Teil- und Verhältniswörtern a) unter einander (*heu-li* darnach), b) mit Präpositionen (*tsai-sang* oben), c) mit nachgefügtten *t'eu* oder *mien* (§ 190), § 221 Adverbien der Art und Weise (*t'ai* zu sehr) angeführt, § 222 Adverbien mit nachgefügttem *yang* (Art), § 223 Doppelungen, § 224 Adverben der Allheit (*ts'iu'en* insgesamt).

IX. Modalwörter. § 225 ist der überhandnehmende Gebrauch von *ši* »seien« gewürdigt, § 226 ähnlich der von *tso* »machen«. § 227 führt Ausdrücke der Gewißheit u. s. w., § 228 vergleichende auf.

X. Negationen. § 229 treten namentlich *mut* (*mei*) und *piet* neu hinzu; wie *piet* = *pu yao*, so ist *mei* = *mei yeu* (*mö yeu*), und wie jenes, wie in dem Beispiele *piet kuai* »wundere dich nicht«, das Verbot, so drückt *mei* dem *yeu* (haben) gemäß Vergangenheit aus: *pu šuo* »er sagt nicht«, *mei šuo* (*mei yu šuo*) »er hat nicht gesagt«. Ueber Zwischenstellung von *put* bei Zusammensetzungen s. o. Das *č'i liao fan liao mei you* »hast Du gegessen (oder nicht?)« ist gewöhnlicher Gruß in Peking, wie unser »Mahlzeit!« (Antwort *č'i-liao* »ich habe gegessen«).

XI. Fragewörter. Die Füllwörter der Frage (*mo* u. s. w.) erscheinen erst unter Finalen. Hier sind zunächst unter I. die Frageföhrwörter *tsen* und *šim* nebst ihren Zusammensetzungen, II. *nan tao* (doch) »vielleicht«, III. *mok put* »nicht wahr?«, IV. *hoan* »noch« in alternativen Fragen erwähnt.

XII. Präpositionen. Hier sind 12 neu aufgeföhrt, von denen *huo*, *t'i*, *tui* mit »nota dativi«, *pi* (*pei*) »leiden« = von, durch, »Urheber des passiven Verbums«.

XIII. Konjunktionen. Auch hier sind 2 bedingende, 2 folgernde, sechs concessive, sechs einschränkende, zwei begründende und eine größere Anzahl fortsetzende und steigernde, ferner zehn wiederkehrende Konjunktionen neu angeführt.

XIV. Finalen. Hier handelt es sich vorzugsweise um Füllwörter der Frage (*mo*, *ma*, *na*, *po*). Das wohl nur seltene *pó* ist hier mit einem Beispiele belegt; das Zeichen bedeutet sonst »Welle«

und ersetzt wohl ein anderes? Das *o* (§ 236) und *a* (§ 237) sind wohl gleichbedeutend bei Frage und Ausruf (besser die Aussprache *a*, übrigens ein bloßer Nachhall des vorigen Wortes).

XV. Interjektionen. Neben einigen ungewöhnlicheren, wie *nguot*, und einsilbigen sind auch Stoffwörter enthaltende, wie *kieu-huo* (rette Feuer!) erwähnt, zu welchen letzteren Ausdrücken etwa noch *kó'lien* (kann erbarmen!) als Anruf der Bettler, *ko' si* (kann bedauern), kommen könnten (das *ko'* »kann« ist hier so mit dem Zeitworte verwachsen, daß man für »ich bedaure ihn« sagen kann *wo k'o lien t'a*).

XVI. Satzbau. Hier wird der Leser plötzlich überrascht durch die Mitteilung, daß ganz den Stellungsgesetzen entgegen die neuere Sprache Vorsetzung des Objectes erlaube und sieht die Behauptung auch sogleich durch deutliche Beispiele bewiesen (*fan ye put tso, ti ye put sao*. »Weder bereitet er den Reis, noch fegt er den Fußboden«). Es ließe sich ein umgekehrter Fall von dem Fragworte *sö-mo* anführen, da neues *t'a suo sö-mo?* »was sagt er?« der Voranstellung des alten *ho* gegenübersteht, *yeu sö-mo* dem *ho-yeu*. Der umgekehrte Fall ist *sö-mo tou yeu* (*wu lun sö-mo tou yeu*) »Alles ist vorhanden«. In jenem Falle ist der Nachdruck entscheidend, worin man eine Nachwirkung des »psychologischen Subjektes« unseres Verfassers sehen könnte, da das alte wieder aufnehmende *çi* verloren gegangen ist. Der § 243 erwähnte Fall dagegen, wo Verba mit der Nebenbedeutung »so und so in Erscheinung treten«, ihrem Subjekte vorausgehen dürfen (Beispiel: *hut c'a-lu p'ao-c'ut yit-ko žin lai* »plötzlich vom Kreuzwege her kam ein Mensch hervorgesprungen«), ist trotz der umgekehrten Reihenfolge wohl nur durch den Nachdruck zu erklären.

So hat der Lernende auch hier, wenn auch in engem Rahmen, ein treues Abbild der Sprache, und nicht allein Belehrung, sondern auch angenehme Unterhaltung wird es ihm gewähren, sich mit Hilfe des Lehrbuches, der Uebersetzung und der Hinweise auf die Paragraphen auch an den der neueren Sprache angehörigen Lesestücken zu versuchen, von welchen als dem vierten Teile schon am Anfange die Rede gewesen ist. (In den Lesestücken ist S. 118 Z. 10 der Mittelreihe neben *put* das § 89 zu findende Zeichen der Verneinung zu setzen).

In dem mit vielen Hinweisen auf die Paragraphen und Uebungsstücke versehenen »Register nach Radikalen« müßte S. 140 das zweite Zeichen unter 40 den unter 39 aufgeführten zugesellt werden, und zwar zwischen dem letzten und vorletzten der ersten Reihe. Ferner müßte S. 146 unter 151 das letzte unter 46 angeführte Zeichen stehn. Uebrigens sind der Druckfehler auffallend wenige, wie

denn der ganze Druck das höchste Lob verdient; es war zwar von dieser Anstalt (A. Holzhausens k. k. Hof- und Universitäts-Druckerei in Wien) nur etwas Gutes zu erwarten; — doch hier hat sie sich selber übertroffen.

Das Büchlein hat inzwischen eine weite Verbreitung gefunden, wie sie in Beziehung auf chinesische Sprachlehren wohl beispiellos dastehn möchte. Die Zeit war hierzu vorzugsweise günstig; denn nicht nur hat der Verkehr von Europa nach Ostasien zugenommen, sondern China, wie Japan senden ihre Söhne an unsere Gestade, der wissenschaftlichen Erlernung der Sprache aber hatte der Verfasser namentlich schon durch sein größeres Lehrbuch einen neuen Anstoß gegeben, der sobald nicht wieder erlahmen wird. War letzteres neben vielen anderen Vorzügen das gründlichste wissenschaftliche Lehrgebäude der chinesischen Sprache, so sind die »Anfangsgründe« das zweckmäßigste Handbuch, welches man dem Anfänger in die Hände geben kann, welcher auf eine bequeme und unterhaltende Weise (— letzteres vermittelt der Lesestücke) in die Sprache eingeweiht sein will. Chinesische Sprache und Bildung sind in manchen Stücken grundverschieden von den abendländischen, deshalb lag Alles daran, daß der Verfasser sie in ihrem eigenen Lichte zeigte. Hier aber handelte es sich außerdem darum, daß dem Anfänger der Eintritt in die geheiligten Räume bequem gemacht würde, und wir haben allen Grund, dem Verfasser für die Weise zu danken, wie er auch dieses gethan hat. Daß auch von den »Anfangsgründen« ein nicht unbedeutender Teil ganz auf den eigenen Forschungen des Verfassers beruht, braucht wohl kaum noch einmal gesagt zu werden.

Auch dem rührigen Verleger (Herrn T. O. Weigel in Leipzig) gebührt alle Anerkennung für sein Unternehmen, durch das er seinen schon auf dem Gebiete morgenländischer Sprachen bedeutenden Verlag durch zwei so herrliche, auch äußerlich schön ausgestattete Werke vermehrt hat, ohne einen im Verhältnis zu der Schwierigkeit des Druckes zu hohen Preis dafür anzusetzen.

Halberstadt.

K. Himly.

Sechzigster Jahres-Bericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Enthält den Generalbericht über die Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft im Jahre 1882. Breslau, Aderholz. 1883. XV und 434 S.

Die medicinische Sektion (S. 5—105) hat eine Reihe von interessanten Mitteilungen geliefert. Born erörterte die Derivate der embryonalen Schlundbögen und Schlundspalten bei Säugetieren. Es

handelt sich um die bislang immer noch rätselhaften großen Drüsen ohne Ausführungsgang: die Thymus und Gl. thyreoiden. Wölfler (1880) hatte die letztere für ein Produkt der epithelialen Auskleidung der linken und rechten ersten Kiemenspalten angesehen. Born zeigt jedoch an Schweinsembryonen von 7 mm (Nackelinie) bis 35 mm Scheitel-Steißlänge, daß eine Verwechslung der ersten und zweiten Kiemenspalte sich ereignet hatte. Aus den ventralen Enden der zweiten Kiemenspalten bildet sich aber nur der mittlere Lappen, Isthmus gl. thyreoideae, die seitlichen Lappen gehn, wie Stieda (1881) richtig bemerkt hat, aus der vierten Kiemenspalte (aus der letzten oder vorletzten, Stieda) hervor; die Gl. thymus bildet sich aus der dritten Kiemenspalte. Uebrigens tragen die Anlagen der Seitenlappen Gl. thyreoidea in weit späterer Zeit noch den Charakter einfacher Schläuche und färben sich intensiver mit Alaunkarmin, als die Derivate der zweiten Kiemenspalten. — Diese gründliche und überzeugende Untersuchung Borns hat zum ersten Male die anatomische Frage nach der Herkunft der fraglichen Drüsen präcis beantwortet; in physiologischer Hinsicht mag ja die frühere Entdeckung ausreichen, daß dieselben von der epithelialen Auskleidung von Kiemenspalten überhaupt abstammen, was Kölliker und His schon seit längerer Zeit für die Thymus gelehrt hatten.

In einer weiteren Abhandlung bespricht Born die Doppelbildungen beim Frosch und deren Entstehung. Daß sie beim Menschen nicht häufig sind und solche Fälle wie die siamesischen Zwillinge zu den seltensten Ausnahmen gehören, ist bekannt. Aber auch von Amphibien waren bisher nur zwei Beobachtungen einer solchen Duplicitas anterior bekannt: von Braun bei *Salamandra maculosa* und von Born bei *Rana fusca*. Nach Rauber ist das Verhältnis an künstlich befruchteten Fischeiern wie 1 : 30—40—800—900 anzunehmen, beim Huhne wie 1 : 250. Bei einer einzigen *Rana esculenta* fand nun Born 12 unter 3000 Eiern, oder 1 : 250 wie beim Huhne. Die Ursachen dieses auffallenden Befundes waren aufzusuchen.

Nach der älteren Ansicht über diese für die Lehre von der Befruchtung so außerordentlich wichtige Angelegenheit spaltet sich ein ursprünglich einfacher Keim aus irgend welchen auf ihn einwirkenden (pathologischen, Ref.) Ursachen mehr oder weniger vollständig in zwei Anlagen. Durch Zweiteilung des Luftzutrittes hat L. Gerlach an bebrüteten Hühnereiern Doppelbildungen zu erzeugen versucht und in der That unter 60 Eiern einmal eine solche erzielt — welches einzelne Resultat natürlich vom Zufall abhängig gewesen sein könnte.

Die moderne Theorie basiert auf der Lehre von der karyokine-

tischen Zellenteilung. An Echinodermen-Eiern fanden O. Hertwig und Fol, daß unter normalen Verhältnissen nur ein Spermatozoon sich mit dem Keimbläschen verbindet und dadurch die Befruchtung bewirkt. Dringen mehrere Spermatozoen in den Dotter, so erfolgt keine reguläre Furchung des letzteren, sondern es treten mehrere Centra auf, deren Anzahl sich nach derjenigen der eingedrungenen Spermatozoen zu richten scheint. Am häufigsten geschieht dies unter Umständen, welche das Ei so zu sagen schwächen, so daß die Bildung der Membran, welche in der Norm von der Eintrittsstelle des ersten Spermatozoon aus sich um das Ei bildet und das Eintreten weiterer Spermatozoen hindert, verlangsamt wird.

In jenem Einzelfalle von *Rana esculenta* war nun das betreffende Weibchen längere Zeit in der Gefangenschaft aufbewahrt worden und die normale Laichzeit seit mehr als 14 Tagen abgelaufen. Letzterem Umstande ist Born geneigt das größere Gewicht beizulegen: es müßte also experimentell untersucht werden, ob Ueberreife der Eier das Auftreten von Doppelbildungen begünstigt. Eine Antwort auf diese klar gestellte Frage ist wohl in nicht ferner Zeit zu erwarten.

Unter den übrigen Verhandlungen der medicinischen Sektion ist eine Darstellung, welche Gierke (S. 18—30) von der alten und modernen Medicin in Japan gibt, von allgemeinerem Interesse. Schon im Jahre 1824 gelang es von Siebold, die Vaccination officiell einzuführen. Damals wurden holländische medicinische Werke ins Japanesische übersetzt und im Jahre 1857 eine holländische medicinische Schule in Nagasaki begründet, die Vorläuferin der 1872 mit deutschen Lehrkräften ins Leben gerufenen.

Unverricht (S. 1—3) erörtert die bekanntlich in Frankreich neuerdings viel diskutierte Frage von der Kaltwasserbehandlung des Typhus und zweifelt, ob mit der symptomatischen Bekämpfung der Temperaturerhöhung irgend etwas wesentliches gewonnen sei. Im Anschluß daran meinte Rosenbach, daß die Krankheits Symptome überhaupt in ihrer Mehrzahl den Charakter von zweckmäßigen Abwehrbewegungen haben, die geeignet sind, die günstigsten Bedingungen für den Konflikt des Organismus mit der Schädlichkeit zu schaffen. Nur dieser Exceß der reflektorischen Abwehr sei zu bekämpfen, nicht die Symptome als solche. Als naheliegendes (dieser Satz war lange vor der Epidemie von Toulon geschrieben) Beispiel möchte Ref. hierbei auf die Cholera-Diarrhöe verweisen; andererseits ist es klar, daß sich wenig allgemeines hierüber sagen läßt und anstatt die alte Heilkraft der Natur neu zu beleben, wird man die Komplikation der Prozesse im einzelnen auseinanderwirren müssen.



Schuchardt (S. 57) fand in seinem eigenen Blute nach Insolation eine große Menge von Schatten, d. h. von roten Blutkörperchen, welche ihren Farbstoff abgegeben hatten; wie Schuchardt meint, als direkte Folge der Sonnenstrahlung. — Derselbe erläuterte auch einen Fall von Aneurysma der Aorta adscendens durch einen instruktiven Holzschnitt (S. 49), welcher einen Medianschnitt durch den gefrorenen Thorax darstellt; es ist dies eine Anwendung der in der topographischen Anatomie so beliebt gewordenen Gefriermethode auf pathologische Verhältnisse.

Neisser (S. 53) fand bei Xerosis conjunctivae, von welcher Krankheitsform 27 Fälle zur Verfügung standen, Bacillen auf der Conjunctiva, deren Breite je nach Färbungsmethode erheblich wechselte. In wässriger Fuchsinlösung wurden sie doppelt so breit als nach Aetherbehandlung in alkoholischer Farbstofflösung. Natürlich hat diese Aenderung auf die Form, resp. Schlankheit der stäbchenförmigen Bakterien den wesentlichsten Einfluß. — Wie sich die Dicke der Stäbchen unter jenen Umständen verhielt, scheint nicht untersucht zu sein, vermutlich ebenso (Ref.). — Experimente, welche die pathogenetische Bedeutung jener Bakterien erweisen sollten, fielen vorläufig negativ aus.

Die Sektion für öffentliche Gesundheitspflege (S. 106—120) hat nur wenige Sitzungen gehalten. Gscheidlen legte Cigarren vor, welche Papier, verschiedenartige Kräuter und Blätter, ja sogar Heu enthielten. — Jacobi bestätigte, daß strömender, auf 100 Grad C. erhitzter Wasserdampf das beste Desinficierungsmittel sei. Die außerordentliche praktische Wichtigkeit solcher Erfahrungen bedarf in einem Cholerajahr wohl keiner weiteren Auseinandersetzungen. — Für Konservierung der Milch sind drei Methoden in Gebrauch. Die einfache Eindickung macht die Milch nur auf einige Wochen haltbar; die Eindickung mit Rohrzuckerzusatz, sog. Schweizermilch, ist für Säuglinge gefährlich; die durch Hitze konservierte Milch von Scherff ist wohlschmeckend; die Bakterien werden durch Kochen leicht getödtet, ihre Dauersporen aber nur nach 3stündigem Erhitzen auf 98—99 Grad im Salzwasserbade. Keine Spore überlebt eine thatsächliche Erhitzung auf 100 Grad.

In der naturwissenschaftlichen Sektion teilte Strasser (S. 147—150) sehr interessante Studien über die Ortsbewegung der Fische mit. Nach der alten, längst nicht mehr genügenden Theorie von Borelli treibt das wichtigste Lokomotionsorgan, der Schwanz, den Fischkörper vorwärts wie es ein abwechselnd kraftvoll nach Steuerbord oder Backbord bewegtes Steuerruder an einem Schiffe thun würde. Strasser zeigt nun, daß in Wahrheit eine Schlängelung

des ganzen Fischkörpers vorliegt und wie die rechnerische Voraussage mit der Erfahrung übereinstimmt. Dasselbe gilt natürlich für Schlangen, Aale, Kaulquappen u. s. w. Die Biegungen des Körpers verlaufen gleich Wellen über die Längsaxe desselben, die Reizregionen der Muskulatur wandern mit den Krümmungen über den Körper von vorn nach hinten, wobei das Maximum der Muskelspannung vor den Wellengipfeln liegt, u. s. w.

F. Römer (S. 153) wies auf einen Bericht von Max Coy im *Prodromus of the Palaeontology of Victoria* von 1882 hin, wonach der Dingo im fossilen Zustande im Pliocän der Provinz Viktoria aufgefunden worden ist, zugleich mit ausgestorbenen Säugetiergattungen wie *Procoptodon*. Danach ist der Dingo ein dem australischen Kontinente ursprünglich angehörendes Tier, nicht etwa mit dem Menschen dorthin gelangt.

Lakowitz (S. 172) beobachtete die Einwirkung von Blitzschlägen auf Bäume, namentlich Pappeln, die geradezu als Blitzableiter dienen könnten. Der Blitz verläuft spiralig um den Stamm, zufolge der spiraligen Drehung des ganzen Holzkörpers, welche sich bei vielen Bäumen vorfindet. Indem der elektrische Strom sich über die ganze zwischen Rinde und Holzkörper befindliche Cambiumschicht ausdehnt, bringt derselbe die darin enthaltenen reichlichen Wassermengen zum Verdampfen und sprengt dadurch die Rinde in Streifen ab.

Aus den Mitteilungen der botanischen Sektion ist die Zusammenstellung (von F. Cohn, S. 207—208), derjenigen Algen und Pilze erwähnenswert, welche blutähnliche rote Färbungen veranlassen. Dies sind *Haematococcus pluvialis* (Chlamydococcus), dessen Sporen häufig eine braunrötliche Färbung des Erdbodens veranlassen; ferner *Micrococcus prodigiosus* s. *Monas prodigiosa*, welcher die so oft verhängnisvoll gewordenen blutroten Flecke auf Speisen, Kleister, Hostien auch die sog. Blutwunder herbeiführt; *Saccharomyces glutinis*, eine scharlachrote Hefe, ebenfalls auf Mehl, Kleister u. s. w. wuchernd; ein *Spirillum*, welches dunkelrote Gallertklumpen in einem Wasser erzeugt hatte, worin Weidenzweige faulten (Fundort bei Wien?); endlich blutrote Färbungen des Erdbodens oder von Mauern und in Gebirgswässern liegenden Steinen, die von *Porphyridium cruentum* resp. *Hildebrandtia rivularis* hervorgerufen wird. Letztere gehört merkwürdiger Weise zu den Florideen, deren eigentliche Heimat das Meer ist.

Derselbe (S. 226) gab ein Resumé über die *Bacterien*. Man wird es mit größerer Aufmerksamkeit beachten, wenn man weiß, daß Cohn (zuerst 1851) diese Formen als eine selbständige Pflanzenfamilie absonderte und daß Koch, den die Entdeckung der Tuberkel-

und Cholera-Bacillen in naher Zukunft als einen der größten Wohlthäter der Menschheit für alle Zeiten hinstellen wird, seine botanischen Studien unter Cohns Leitung begonnen hat. Eine jener Entdeckungen wäre für die Unsterblichkeit genug gewesen; sie wurden nur möglich, weil Koch täglich sein eigenes Leben einzusetzen gewohnt war. Das ist mehr als die Auffindung einer neuen Untersuchungsmethode, die Letzterer in liebenswürdiger Bescheidenheit als sein ganzes Verdienst in Anspruch nehmen wollte. — Was sagen solchen Thatsachen gegenüber die vom fanatischen Haß gegen alle Wissenschaft beseelten Antivivisektoren und die physiologisch halbgebildeten Vegetarianer, welche nebst ihren bedauernswerten Kindern lieber selbst leiden, als es dulden wollen, daß ihre lieben Mäuschen und Ratten mit ein bisschen Cholera- oder Tuberkelgift geimpft werden, um die von der Natur so weislich verborgenen Ursachen der Krankheiten zu erforschen?

Die Familie der Bakterien nun zerfällt nach Cohn in zahlreiche Gattungen und Arten. Sie steht den als Phycochromalgen oder Cyanophyceen bezeichneten Algen am nächsten. Die Vermehrung geschieht, abgesehen von Sporen- und Homogonienbildung, hauptsächlich durch Querteilung und Spaltung: daher sind beide Familien als Schizophyten, Spaltpflanzen, zu vereinigen. Die Bakterien sind Schizomyceten, Spaltpilze; die Phycochromalgen dagegen Schizoalgen oder Spaltalgen. Die Bakterien sind den Chroocaceen und Oscillarien am nächsten verwandt; mit den Pilzen stimmen sie nur in ihrer parasitischen oder saprophytischen Lebensweise überein. Bekanntlich hat Pasteur die kleinen Lebewesen, Mikrobien, in Aëroben und Anaëroben zu sondern versucht; es hat sich jedoch später herausgestellt, daß dieselbe Art sowohl bei freiem Sauerstoffzutritt an der Oberfläche faulender Flüssigkeiten, als in der Tiefe fast ohne Sauerstoff leben kann. Nach Cohn unterscheiden sich die fadenbildenden Bacillen, Spirillen und Spirochaeten von den Oscillarien und Spirulinen nur durch die Abwesenheit blaugrünen Pigments. Auch für die kurzen Bakterienstäbchen hat Derselbe jetzt eine der Gattung *Bacterium* parallele Oscillarie aus Messina erhalten und sie *Borgia trilocularis* genannt. Es sind kurze, aus drei Zellen bestehende Stäbchen, die olivenbräunliche Färbungen an der Oberfläche süßer Wässer bilden. Diese Stäbchen wurden in Breslau durch dieotomische Zellenteilung sechsgliedrig und spalten sich dann in zwei neue dreigliedrige Stäbchen.

Die ausgedehnte Thätigkeit der entomologischen Sektion (S. 285—310) kann hier nur angedeutet werden.

In der geographischen Sektion lieferte Kunisch (S. 318—

344) eine ausführliche, von einer Karte begleitete Erläuterung des großen schlesisch-böhmischen Erdbebens vom 31. Januar 1883. Eine exakte Bestimmung der sog. Elemente des Erdbebens, d. h. vor allem des Oberflächencentrum (Epicentrum), der Tiefe des Erregungscentrum, der Zeit des ersten Anstoßes und der mittleren Fortpflanzungsgeschwindigkeit konnte aus Mangel an hinlänglich genauen Beobachtungen, namentlich Zeitbestimmungen nicht gegeben und daher auch die Ursache des Erdbebens kaum vermutet werden. Die folgenden Resultate sind nur als approximativ anzusehen. Das Erschütterungsgebiet erstreckte sich über eine Ellipse, deren große Axe von der Strecke Reichenstein-Rothenburg gebildet wird und ungefähr 166 km beträgt; die kleine Axe fällt mit der Linie Neupaka-Parchwitz zusammen; ist ca. 105 km lang; das Erschütterungsgebiet umfaßt 17,000 qkm. Die Tiefe ist nur gering gewesen, unter 100 m, da in den 120—335 m tiefen Kohlenbergwerken des Erschütterungsgebietes in Oberschlesien nichts vom Erdbeben wahrgenommen worden ist. Der Grund liegt darin, daß die tieferen Erdschichten von den auf ihnen lastenden in ihrer Bewegung gehemmt werden, ähnlich wie nach einem Stoße auf eine Reihe Billardkugeln nur die letzte fortfliegt — wobei freilich die Elasticität als eine ziemlich vollkommene vorausgesetzt werden müßte (Ref.). Das am heftigsten erschütterte Gebiet oder die pleistoseiste Zone erscheint als eine unregelmäßige krummlinige Figur, die aber nach ihrer Längsaxe annähernd bilateral symmetrisch gebaut ist. Ihre ungefähr 105 km betragende Längsaxe stimmt in ihrer Richtung mit der Axe des Sudetengebirges ziemlich überein. Die kleine Axe beträgt 60 km, die geringste Breite der Zone nur 23 km, der Flächeninhalt 4500 qkm. Das vorgelagerte Jeschkengebirge scheint der pleistoseisten Zone und zugleich der ganzen Erschütterung eine Grenzlinie gesteckt zu haben. — Die Dauer des Erdbebens betrug  $1\frac{1}{2}$ —12 Sekunden, im Mittel 4 oder wahrscheinlicher nur 2 Sekunden. Es bestand der Hauptsache nach aus einem einzigen vertikalen Stoß, der in der Nähe von Trautenau senkrecht die Erdoberfläche erreichte. Von Schallphänomenen wurde ein dumpfes donnerartiges Getöse verzeichnet, dessen Fortpflanzungsgeschwindigkeit dieselbe war wie diejenige der Erdbewegung. Die Richtung der letzteren gieng den meisten Angaben nach von Südwest nach Nordost. Der Barometerstand blieb ganz unverändert.

In der Sektion für Obst- und Gartenbau (S. 345—410) machte Cohn darauf aufmerksam, daß manche Frühlingsblumen unserer Wiesen und Wälder, wenn sie einer rationellen Kultur unterworfen würden, lohnende, vielleicht wertvolle Varietäten liefern wür-

den, deren Blüten früh im Jahre ja immer besonders willkommen ist. Alle diese Gewächse richten ihr Leben so ein, daß sie ihre Blütenknospen schon das Jahr vorher vollständig ausgebildet haben, wie sie z. B. in den Zwiebeln von Crocus, Scilla, der Tulpe u. s. w. beim Durchschneiden zu erkennen sind. Den meisten derselben ist in ihrer Urheimat nur eine kurze Vegetationsdauer zugemessen, sie stammen aus Polar-Alpen- oder Steppenländern. Bei den ersteren folgt ein kurzer Sommer auf einen langen schneereichen Winter; Pflanzen, die nicht im Stande sind, schon bei geringer Wärme und in kurzer Zeit ihre Blüten und Früchte zu reifen, können in solchem Klima überhaupt nicht zur Samenbildung gelangen und sich daher nicht auf die Dauer erhalten. Umgekehrt liegt die Sache bei den Steppenpflanzen; diejenigen Frühlingsblumen, welche aus Wäldern stammen, haben Grund sich mit dem Blühen zu beeilen, ehe die Laubkronen der Bäume zu einem dichten Schattendach sich geschlossen haben.

Bei Gelegenheit einer Diskussion über die Flora des Aetna widersprach Cohn (S. 223) der allgemein verbreiteten Annahme, daß die im Herbst 1882 in vielen Teilen Europas, insbesondere auf der Südseite der Alpen, aufgetretenen verheerenden Ueberschwemmungen eine Folge der in neuerer Zeit außergewöhnlich zugenommen habenden Entwaldung seien. Er hat die Ueberzeugung, daß in historischer Zeit Italien, Griechenland, Syrien und die Länder des Orients im Großen und Ganzen niemals mehr Wald besessen haben, als heute. Die Römer kannten keinen Urwald mehr, daher ihre Verwunderung über die Wälder Germaniens. Alle Länder des Mittelmeeres liegen im Bereich des Steppenklima, wo die Sommerregen fehlen und die Entwicklung eines Hochwaldes nur in begünstigten Lokalitäten, in Flußthälern mit ausreichendem Grundwasser, in Bergwäldern oder bei künstlicher Bewässerung möglich ist; in der Regel verkümmert hier die Baumform zum niedrigen Busch, daher ist der Buschwald, *macchia*, ebenso die herrschende Formation in Italien, wie in den klimatisch analogen Gebieten des Kaplandes oder Australiens. — Ueberschwemmungen sind einzig und allein die Folge von so mächtigen Niederschlägen, daß sie im Flußbett nicht rasch genug abgeleitet werden können; sie werden bedingt durch Vorherrschen feuchter Winde, die sich ihres Wassergehaltes entledigen, und hängen mit allgemeinen Witterungsgesetzen zusammen, welche durch so lokale Einflüsse, wie sie den Wäldern etwa zukommen mögen, schwerlich wesentlich beeinflusst werden; sie waren in früheren Jahrhunderten ebenso häufig und verheerend, wie heutzutage. — Stenzel erwiederte hierauf, daß es doch wesentlich in Betracht komme, ob die

gleiche Wassermenge rasch abfließe oder langsam; letzteres geschieht, indem sie durch den Wald allmählich und mehr gleichmäßig verteilt werde.

In Bezug auf eine interessante, an Goethe sich anschließende Betrachtung von Zimmermann (S. 397—401) über das Pflanzenblatt in morphologischer Beziehung, welche die vorschreitende und rück-schreitende Metamorphose des letzteren zu ihrem Studium macht, muß hier auf den Originalbericht verwiesen werden; ebenso in Betreff der historischen Sektion (S. 411—418).

Unter den Nekrologen (S. 419—434) ist — abgesehen von dem über Wöhler (S. 160 und 430), da über denselben hier nicht referiert zu werden braucht — besonders derjenige über Heinrich Göppert von allgemeinem Interesse. Geboren den 14. März 1838 ist er nur 45 Jahre alt geworden und am 18. Mai 1882 gestorben, überlebt von seinem jetzt auch dahingeshiedenen hochbetagten Vater, dem Botaniker Göppert in Breslau. H. Göppert besuchte das Gymnasium in Breslau, bezog 1854 die Universität Breslau, dann Heidelberg und Berlin, wurde 1858 Dr. juris, 1863 Obergerichts-Assessor und Privatdocent in Breslau, 1865 außerordentlicher Professor, 1868 Ordinarius für römisches Recht. Seit 1873 war er als Decercent für die Universitätsangelegenheiten im Kultusministerium unter Falk und v. Puttkamer thätig und wurde 1879 zum Geh. Oberregierungsrat ernannt. Der Generaldirektor der kgl. Museen Schöne in Berlin hat in einem Nekrolog das Folgende veröffentlicht. In das Ministerium trat Göppert in einer Epoche ein, welche für das von ihm zu bearbeitende Gebiet von der höchsten Bedeutung war. Nachdem durch Jahrzehnte die ohnehin nicht reichen Mittel des Staates für seine Sicherung hatten zusammengehalten werden müssen, war seit dem französischen Kriege eine freiere Bewegung möglich. Mit der unaufhaltsamen Fortentwicklung der Wissenschaft waren nach und nach zahlreiche neue Aufgaben für die Universitäten und andere wissenschaftliche Staatsinstitute erwachsen. Diesen Bedürfnissen Erfüllung zu schaffen, hatte man eben Hand angelegt, als Göppert in das Ministerium eintrat. In einem Zeitraum von fast neun Jahren, während dessen er die Universitätsangelegenheiten bearbeitete, hat er nun, auf alle Weise gefördert durch seine Vorgesetzten und seine Kollegen, unablässig dahin gewirkt, die notgedrungene Versäumnis früherer Jahre möglichst nachzuholen, den Universitäten die Hilfsmittel und Institute zu schaffen, deren die neuere Wissenschaft nicht zu entraten vermag, den Unterricht selbst zu vervollständigen und dem Staate eine große Zahl der ersten wissenschaftlichen Kräfte sei es zuzuführen, sei es zu erhalten. Es kann

hier nicht verzeichnet werden, was im Einzelnen seiner Initiative zu verdanken ist; es genüge zu sagen, daß, wenn es gelungen ist, solche umfassende Maßregeln in großartigem und planvollem Sinne, zugleich aber mit nüchternen Wahrung strenger Verwaltungsordnung und zweckmäßiger Sparsamkeit einzuleiten und bis jetzt fortzuführen, zum nicht geringsten Teile dies der aufopfernden Pflichttreue, der umfassenden Einsicht, der in jedem, auch dem schwierigsten Geschäft bewährten Sicherheit und Umsicht Göpperts zu verdanken ist. Im Innersten abgewandt von allem hohlen Schein und aller Unlauterkeit, unbeirrt auf die idealen Ziele seines Berufes gerichtet, streng und von unerschrockener Wahrhaftigkeit gegen sich und Andere, frei von Menschenfurcht, wo es die von ihm anvertrauten hohen Interessen galt, und voll reinen Wohlwollens gegen die, welche er seiner Fürsorge überwiesen sah, hat er sein Leben und seine ganze Kraft an seinen Beruf gesetzt. — Im April 1882 hatte Göppert eine Reise nach (dem von ihm so vielfach gehobenen) Göttingen gemacht, (veranlaßt durch den von ihm längst als notwendig erkannten Neubau des akademischen Hospitales, Ref.). In Folge des Ausgleitens auf einer (schlecht beleuchteten) Seitentreppe des Göttinger Bahnhofes fiel er so unglücklich, daß er den Unterkiefer und zugleich den Jochbogen brach. Die schwere Verletzung verlief in einem normalen Heilungsproceß, aber unmittelbar nach Wiederaufnahme seiner Amtsarbeiten trat eine akute Lungenentzündung ein, der er nach acht Tagen unterlag, am 18. Mai 1882. — In Breslau gehörte Göppert wegen seiner im höchsten Grade anregenden und anziehenden Vorlesungen und wegen seiner herzwinnenden Liebenswürdigkeit zu den beliebtesten Universitätslehrern. Unermüdet thätig und von nicht zu erschöpfender Arbeitskraft wußte er auch für litterarische Produktionen noch Zeit zu gewinnen (die S. 425 verzeichnet sind).

Die übrigen hier nur namhaft zu machenden Nekrologe beziehen sich auf die HH. Bartsch, Grund, Tielsch, Simon, M. Hasse, Salzmann, Pflug, von Stillfried, Höger, Friedreich, Lucas; derjenige über Wöhler wurde bereits oben (S. 663) erwähnt.

W. Krause.

---

Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495—1533 herausgegeben von Dr. Christian Roder, Professor am Realgymnasium zu Villingen (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart (LXIV. Tübingen 1883). 273 S. 8°.

Die Villinger Chronik gehört zu den am meisten benutzten Quellen der Geschichte Südwestdeutschlands in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts. Namentlich haben die Erzähler des

Bauernkrieges sich ihrer mit Eifer bedient, seitdem sie von Mone im zweiten Bande der Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte S. 80—118 durch den Druck allgemein zugänglich gemacht war. Aus Mones einleitenden Bemerkungen ersah man jedoch, daß ihm nicht die Urschrift vorgelegen hätte, sondern eine Anzahl von Kopieen, die unter sich manichfach abwichen. Diese Kopieen sind nicht die einzigen, die es gibt. H. Roder führt S. 213 und 214 noch mehrere an; eine, welche ihm unbekannt geblieben zu sein scheint, befindet sich im badischen Generallandesarchiv zu Karlsruhe, irre ich nicht, Mss. No. 621, klein 4<sup>o</sup>. Alle diese Kopieen haben jedoch nur ein untergeordnetes wenn schon noch immer nicht unbedeutendes Interesse, seitdem im Jahre 1881 H. Dr. Vochezer von Schweinhausen auf der Bibliothek zu Zeil o. Leutkirch, wohin ihn Studien über das Haus Waldburg geführt hatten, das Original der Chronik aufgefunden hat. H. D. Baumann, dem die Handschrift vorgelegt wurde, erkannte sie sofort als solches. In H. Dr. Roder fand sich der geeignetste Herausgeber, da sich dieser seit mehreren Jahren mit der Ordnung des Archives und mit der Sammlung von Materialien zur Geschichte der Stadt Villingen beschäftigt hatte.

Vergleicht man das nun aufgefundene Original mit den vorhandenen Kopieen, so sieht man, daß diese doch nicht wertlos sind. Denn sie enthalten Stücke, die in der Originalhandschrift leider verloren gegangen sind (die ersten Jahrgänge von 1495 bis gegen Ende von 1497, den Rest von 1499, den größten Teil von 1500, den Rest von 1509, ein Blatt von 1513, den Rest von 1519, die Jahrgänge 1520 und 1521, einen Teil von 1522, alles vom December 1524 bis März 1525). Auch wird man diese und jene Ergänzung oder weitere Ausführung der Kopieen nicht sofort über Bord werfen wollen. Dahin gehört z. B. was in der Moneschen Ausgabe S. 90 über die Stiftung der evangelischen Bruderschaft gesagt wird (vgl. die neue Ausgabe S. 98. Beiläufig bemerkt: es findet sich hier eine auffallende Abweichung der Datierung des Einzuges der Bauern in die Stadt Waldshut).

Was die Autorschaft des Heinrich Hug betrifft, so sprechen in der That, auch wenn er selbst sich nicht nennt, alle Umstände dafür. In einigen Kopieen wird das »Ich« des Originals geradezu in diesen Namen verwandelt. Die Hugs waren ein Villingensches Geschlecht, das sich bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts verfolgen läßt, Heinrich Hug muß nach archivalischen Andeutungen schon 1506 Mitglied des Rates seiner Vaterstadt gewesen sein, später erscheint er als Mitglied der Bauleutzunft. Er war in der Welt herumgekommen, hatte, wie er gelegentlich in seiner Chronik berichtet, im Jubeljahre 1500 eine Wallfahrt nach Rom unternommen, war, während des



Schwabenkrieges 1499, bei einem bewaffneten Auszug seiner Mitbürger 1515 und bei der Einnahme von St. Georgen und Hornberg 1519 während des Kampfes gegen Ulrich von Württemberg, im Felde thätig. Das kritische Jahr 1525 durchlebte er auch in verantwortlicher Stellung als Ratsmitglied. Seine Aufzeichnungen brechen mit dem Ende des Jahres 1533 ab, vielleicht ist er der großen »Pestilenz« erlegen, die kurz zuvor in seiner Familie tiefe Lücken gerissen hatte.

Hug hatte offenbar die Absicht, in erster Linie die Schicksale seiner Vaterstadt in der von ihm durchlebten Zeit zu beschreiben. Der lokalgeschichtliche Charakter seiner Aufzeichnungen verleugnet sich auch keineswegs. In oft naiver Weise werden selbst kleine häusliche Ereignisse, Nachrichten über Verlust an Vieh, über Essen und Trinken etc. der Erzählung beigemischt. Von bedeutendem nationalökonomischen Interesse sind die Angaben über die Lebensmittelpreise. Allein seine Blicke schweifen über den engen Bezirk seiner Heimat hinweg. Seine Nachrichten über die Ereignisse des südwestlichen Deutschlands und der angrenzenden Gebiete der Eidgenossenschaft sind um so weniger zu verachten, je deutlicher häufig zu Tage tritt, aus welchen Quellen er geschöpft hat. Mitunter sind es, abgesehen von dem selbst Erlebten, die amtlichen Korrespondenzen der Stadt Villingen, in die er als Mitglied des Rates Einsicht nehmen konnte, mitunter Berichte von fahrenden Kriegsleuten, wie denn nach den Worten des Herausgebers Villingen als gute Schützen bekannt waren, oder Mitteilungen von Geistlichen, Kaufleuten dann und wann etwas fabulöser Art u. a. auf die sich der Chronist gelegentlich beruft. Hie und da werden Urkunden ihrem Wortlaute nach aufgenommen. Dahin gehört auch der von Balthasar Hubmaier verfaßte Artikelbrief, für dessen Textkritik außer dem durch H. Schreiber mitgetheilten Exemplare noch das in Walchner und Bodent: Biographie des Truchsesen von Waldburg S. 279–281 abgedruckte herbeizuziehen wäre. Auch Flugschriften, wie sie von den Messen und Märkten in die wichtige Stadt des vorderösterreichischen Schwarzwaldes häufig gelangen mochten, »neue Zeitungen«, die von Innsbruck kamen (S. 186) sind dem Chronisten dienlich gewesen.

Seine Gesinnung ist gut habsburgisch und gut katholisch. Von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt er die Welthändel, nicht ohne seinen Gefühlen mitunter in kräftiger Weise Luft zu machen. Die »schändliche Sekte des Luthertums« scheint ihm alles Unheil zu verschulden. Charakteristisch für den Ideenzusammenhang, den er annimmt, ist eine Aeußerung mit Bezug auf die Schweiz aus dem Jahre 1503: »Item zür selben zit wollt die Lutery und der widerhoff und der gross unglob in Schwitzern und in andern grossen stet-

ten nit nachlon, sunder fon tag zû tag nam der ungloub und missgloub zû, es gab niemen umb sin oberkait nut, ain iettlicher were gern selbs her gesin und was alle angst, kumer und nott, tury an allen früchten, nutt ussgenomen«. Es läßt sich denken, wie bitter das Urteil Hugs über Ulrich von Württemberg und über die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft ausfällt. Der Bauernkrieg von 1524 und 1525, die Erhebung der »schändlichen, ehrlosen, meineidigen Bauern« ist ihm ein satanisches Werk, denn die Bauern hatten keine »Gottesfurcht«, während er so inkonsequent ist, zu sagen, daß im Aufstand des »armen Konz« gegen Ulrich von Württemberg nichts denn »das gottlich recht« begehrt worden sei.

Noch bleibt ein Wort über die Abfassungszeit der Chronik zu sagen. Man wird mit dem Herausgeber in Erwägung aller Gründe, die er geltend macht, der Ansicht sein, daß die ersten Aufzeichnungen Hugs, die bis 1495 zurückreichen, vermutlich bald nach seiner Heimkehr aus Italien, also frühestens gegen Ende d. J. 1500 in einem Stücke gemacht worden sind. Von da an scheinen die Einträge von Zeit zu Zeit, meistens mit Einhaltung des chronologischen Fadens und im ganzen und großen bald nach dem Geschehenen erfolgt zu sein. Doch wird z. B. S. 23 ein Ereignis d. J. 1502 unter der Rubrik d. J. 1503 nachgeholt. Mitunter führt Hug selbst den Tag an, an welchem er einen Eintrag gemacht hat, oder bemerkt wie S. 202, daß er erst im Oktober angefangen habe die Ereignisse eines Jahres (1532) zu beschreiben. Hinsichtlich der Art und Weise der Arbeit lassen übrigens kurze Ausrufungen und Notizen wie »Gott geb in allen geluck« (S. 167) »ist mir noch nit wissend« (S. 52) u. a. m. den Schluß zu, daß sich der Ausgang einer Angelegenheit noch nicht immer übersehen ließ, als der Chronist von ihr Akt nahm. So schließt auch der Bericht über die Disputation zu Baden (S. 156) mit den Worten: »Was daruss herwachst, staut zû gott«. Wie der Herausgeber bemerkt, verliert die Schrift gegen das Ende der zwanziger Jahre ihre Festigkeit. Auch wird hier besonders das Fehlen der letzten Feilung fühlbar.

Die Zufügung des Registers und der Ausführungen über die sprachlichen Eigentümlichkeiten des Chronisten vergrößern die Verdienstlichkeit der neuen Ausgabe.

Bern.

Alfred Stern.

---

Geschichte der deutschen Litteratur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit von Franz Hirsch. I. Band: Das Mittelalter. A. u. d. T. Geschichte der Weltlitteratur in Einzeldarstellungen. Band V, 1. Leipzig bei Wilhelm Friedrich o. J.

‘Eine neue deutsche Litteraturgeschichte dürfte auf dem deutschen Büchermarkte nichts neues sein’. Mit diesen gewiß berechtigten Worten führt der Verleger ein Werk ein, welches der Geschichte der deutschen Litteratur von Wilhelm Scherer auf dem Fuße folgt. Trotzdem ‘will diese neue Litteraturgeschichte neues bringen’, und wer sich durch die schwungvollen Worte des Prospektes überzeugen läßt wird die Existenzberechtigung des vorliegenden Buches sicherlich nicht bezweifeln. Denn das gebildete Publikum kann ‘dem Verfasser als gewissenhaftem Führer auch in die entlegensten und bisher unentdeckten Stellen des deutschen Dichterwaldes getrost folgen’ und ‘mag diese deutsche Litteraturgeschichte dereinst beurteilt werden wie es der Kritik beliebt — die Vorwürfe der Langweiligkeit und Oberflächlichkeit soll ihr hoffentlich niemand machen dürfen’. Den Vorwurf der Langweiligkeit wird man gewiß nicht gegen das beredt geschriebene Buch erheben. Der Herr Verfasser scheint mir sogar um das Amusement des ‘gebildeten Publikums’ allzu ängstlich bemüht zu sein, wenn er es für nötig hält seiner Darstellung hin und wieder kleine Späße einzuflechten, wie z. B. die Bemerkung über den von Tristan und Isolde hintergangenen König Marke, daß er ‘wahrscheinlich die Jagd so liebt, um recht viele Geweihe zu erlangen’. Jedesfalls aber kann ich Herrn Hirsch den Vorwurf der Oberflächlichkeit, ja der Unwissenheit nicht im mindesten ersparen. Er hat es nicht für nötig befunden zunächst sich selbst dort zu orientieren, wo er den ‘gewissenhaften Führer’ abgeben will. Folgende Proben werden das zur Genüge beweisen.

Für die germanischen Sprachen stellt Verf. S. 13 einen Stammbaum auf, nach welchem sich aus dem Gotischen das Ober-, Mittel- und Niederdeutsche, aus dem Niederdeutschen das Friesische, Alt-Sächsische und Skandinavische abzweigt. Aber nicht genug, daß die gotische Sprache die Mutter der deutschen ist, Ulfilas ist auch, wie wir S. 28 erfahren, ‘als Vater der modernen deutschen Schrift und ihrer lautebedeutenden Zeichen anzusehen’. Er schuf ‘aus den altgermanischen Runen unter Zuhilfenahme griechischer Schriftzeichen ein neues gotisches Alphabet, auf welchem das deutsche Alphabet beruht!’ — Mit Lachmann ist Herr Hirsch sehr wenig zufrieden; beim Hildebrandsliede erteilt er ihm den ersten Verweis: Lachmann ist ‘auch hier nicht glücklich mit seinen Konjekturen, wie bei allen Fragen, die dichterisches Empfinden und

feinen ästhetischen Instinkt erfordern' (S. 40). Vielleicht war Lachmann mit seinen Konjekturen doch etwas glücklicher als Herr Hirsch mit seiner Uebersetzung, welche z. B. *dat sih urhëttun ænôn muotin* durch *daß sich erhiessen einen Kampf* wiedergibt und *garutun sê iro gûdhamun* mit *gerbten sie ihre Gewänder!* (S. 39). — Die Untersuchungen über die Quellen des Hëljand, aus welchen sich der gelehrte Ursprung der Dichtung zweifellos ergibt, existieren für den Verf. nicht. 'Der Heliand war eine Manifestation deutscher Dichterkraft, die aus Bauernkreisen hervorgegangen. Sie blieb die vereinzelte That eines Weltlichen'. Was der Verf. über die ahd. Prosa bis auf Notker zu berichten weiß ist folgendes: in St. Gallen 'übersetzte ein Mönch Namens Kero etwa um 730 die Regel des h. Benedikt ins Alemannische. Aus späterer Zeit werden uns die St. Galler Mönche Iso, Notker, Balbulus (so!) und Tutilo als Verfasser eines Wörterbuches zur Erklärung lateinischer Klassiker und Kirchenväter genannt, in welchem den lateinischen Wörtern deutsche Uebersetzungen beigezeichnet wurden. Dieses Lexikon war dem ganzen Mittelalter so wichtig, daß es eines der ersten deutschen Bücher war, welche gedruckt wurden. Sonst sind uns aus dieser Zeit nur einige deutsche Wörter in lateinischen Gebetbüchern erhalten!' Im Reigen der literarhistorischen Gespenster taucht auch der 'Benediktinermönch Wernher von Tegernsee' als Verfasser des lateinischen Spieles vom Antichrist und des deutschen Marienlebens wieder auf, während über Hrotsuitha die alte Aschbachsche Legende von der Fälschung ihrer Dramen durch Konrad Celtes mit größter Wichtigkeit vorgetragen wird. Wenn Verf. darüber klagt, daß Aschbachs Aufstellung keine 'kritische Berücksichtigung' gefunden habe, sondern geflissentlich totgeschwiegen sei, so scheint er von der Zurückweisung, welche dieselbe durch Waitz und Köpke erfahren hat, nichts zu wissen, und wenn er als eigenen Beitrag zur Stütze jener Hypothese den Umstand beibringt, daß Hrotsuithas Abraham mit der entsprechenden Legende in der deutschen Uebersetzung der *vitae patrum* v. J. 1488 übereinstimmt, ohne zu erwägen, daß die Uebereinstimmung mit dem der Hrotsuitha bekannten lateinischen Originale natürlich noch größer ist, so liefert er damit ein köstliches Beispiel seiner kritischen Methode.

Von der aufsteigenden Entwicklung der deutschen Dichtung im 11. und 12. Jahrh. hat Herr Hirsch keine Vorstellung. Von der geistlichen Poesie dieses Zeitraumes weiß er kaum etwas zu berichten. Das Rolandslied ist nach ihm gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstanden, das Alexanderlied gleichzeitig mit Heinrichs von Veldeke Eneide. In Lamprechts Versen von der Schlacht auf dem

Wülpenwerder 'haben wir es mit bemerkenswerten Nachklängen aus dem Kreise der Heldendichtung von Dietrich von Bern zu thun'. — Einen ganz neuen Aufschluß über die internationale Bedeutung mitelhochdeutscher Dichtung gewinnen wir durch des Herrn Verfassers Nachricht, daß das mhd. Gedicht von Barlaam und Josaphat 'ins Französische, Schwedische, Norwegische, Italiänische, Spanische, Böhmisches und Polnische übertragen ward, ja selbst auf den Philippinischen Inseln wurde es (das mhd. Gedicht!) populär, als es ein Spanier in die Sprache der dortigen Eingeborenen übersetzte' (S. 160). Nicht minder überraschend ist es zu erfahren, daß Herr Hirsch den Eustachius des Rudolf von Ems kennt; er findet ihn unbedeutend und kaum der Erwähnung wert. Wie schade! da wir das Werk für verloren hielten, so hätten wir so gerne etwas näheres darüber gehört. Auch der Verfasser des Mai und Beafloer ist endlich auffindig gemacht: es ist der Pleier, wenn wir unserm gewissenhaften Führer folgen. Eine ungeahnte Bereicherung läßt der Verf. unserer didaktischen Poesie zu Teil werden, wenn er S. 20 Anm. versichert, daß 'noch um die Geburtszeit Luthers manch »ain spruch von ain könig mit namen Etzell« als wertvolle spruchweisheit galt'. Meines Wissens ist uns nicht 'manch ein', sondern nur ein *spruch* vom König Etzel überliefert, und das in Kellers Erzählungen aus altdeutschen Handschriften abgedruckte Gedicht, welches jene Ueberschrift trägt, enthält nicht 'wertvolle Spruchweisheit', sondern den Anfang eines im Dresdner Heldenbuche vollständig überlieferten Abenteuers des Dietrich von Bern! — Das Nibelungenlied gibt dem Verf. wieder Veranlassung Lachmann in souveräner Weise abzufertigen. Er öffnet uns endlich die Augen darüber, wie Lachmann zu seiner Hypothese gekommen ist. Der zweiundzwanzigjährige, von glühendem Ehrgeiz beseelte Privatdocent hatte noch nichts für die Unsterblichkeit gethan. 'Die Lorbeeren Niebuhrs ließen Lachmann nicht schlafen. So entstand die Liedertheorie'. Wie weit dabei die Kenntnisse des Herrn Verf. in den einschlagenden Fragen gehn, mag z. B. die Bemerkung auf S. 318 zeigen, daß das Nibelungenlied denselben Strophenbau wie die Gudrun hat. Freilich ist das nicht weiter auffällig, da Verf. auch nicht weiß, wie viel Hebungen der Vers der höfischen Epen enthält und sich sehr lustig macht über 'die wunderliche Theorie von mhd. Verskunst', über das 'am Schreibtisch aufgebaute Gebäude, wonach die höfischen Dichter . . . bei jedem Verse genau . . . auf männliche und weibliche Endreime achteten'. (S. 135). — Aber nicht nur mit der germanistischen Wissenschaft, auch mit sich selbst ist Herr Hirsch mehrfach in Widerspruch. S. 14 preist er Franz Pfeiffer als denjenigen, dem es neuerdings (?) gelungen ist

die allgemein geglaubte Sage von der Oberherrschaft der durch die Staufenkaiser emporgekommenen schwäbischen Mundart über die anderen Mundarten schlagend zu entkräften; S. 98 erfahren wir, daß zur Zeit der Hohenstaufen für die Dichter 'die schwäbische Mundart geradezu zum maßgebenden Deutsch erhoben wurde.' — S. 326 wird die Annahme einer französischen Vorlage für das Gedicht Heinrichs des Glîchesære abgelehnt, 'da wir gleich sehen werden, daß das Tierepos erst nach der Zeit des elsässischen Dichters in Frankreich poetische Verbreitung fand'; was wir dann auf S. 329 aus der Stammtafel der Bearbeitungen der Tiersage ersehen ist dies: zunächst 'französische Tierepen Mitte des 12. Jahrhunderts'; darauf folgt 'Deutsche Bearbeitung von Heinrich dem Glîchesære *Isengrines nôt* 1170'!

Gar vieles derart könnte ich noch beibringen; ich muß es bei den gegebenen Beispielen bewenden lassen; wird doch manchem die Besprechung eines solchen Werkes überhaupt überflüssig erscheinen. Aber ich glaube, wir dürfen die Vermittelung zwischen unserer Wissenschaft und dem Publikum nicht stillschweigend einem oberflächlichen Literatentum überlassen, welches sich bei aller Unwissenheit berufen fühlt über die bedeutendsten germanistischen Forschungen und Forscher hochmütig abzusprechen. Und so sei es mir denn zum Schlusse noch gestattet eine Bemerkung des Herrn Verfassers anzuführen, welche vielleicht ahnen läßt, welcher Art seine Behandlung der neueren Literatur sein wird. Um die Widersprüche im Nibelungenliede zu erklären verweist er auf Goethes Faust, 'der auch einige Widersprüche aufweist — ich erinnere nur daran, daß Faust bald Hans, bald Heinrich genannt wird' (S. 303). Hans Faust? 's klingt so wunderbar! Und doch! die Sache muß ihre Richtigkeit haben. Denn der Herr Verfasser stützt sich augenscheinlich auf Fausts eigene Angabe. Sagt dieser nicht von sich selbst (in Gretchens Zimmer)

'Der große Hans, ach wie so klein!  
läg hingeschmolzen ihr zu Füßen?'

und Faust selbst muß doch wissen wie er heißt!

Greifswald.

F. Vogt.

Karl Friedrich Reinhard's Briefe an G. de Villers. Separatabdruck aus der zweiten Ausgabe der Briefe an Villers von Benj. Constant, Görres, Goethe, Jak. Grimm, Guizot, F. H. Jakobi, Jean Paul, Klopstock, Schelling, Mad. de Staël, J. H. Voß u. A. Herausgegeben von M. Isler. Hamburg, Otto Meißner. 1883. 56 SS. gr. 8°.

Ob die hier veröffentlichten, in gutem französisch geschriebenen Briefe etwa für die Geschichte von Hamburg und Lübeck im ersten Decennium unseres Jahrhunderts von wissenschaftlichem Interesse sind, weiß ich nicht zu beurteilen. Für den Literarhistoriker sind sie ganz ohne Wert. Höchstens der S. 27 ff. abgedruckte Brief, in welcher Reinhard den Franzosen Villers zur Uebersetzung der Goetheschen Farbenlehre auffordert, hätte allenfalls im Goethejahrbuch Aufnahme suchen können. Der Name Goethe wird zwar noch öfter genannt (S. 33 ff. 36); es handelt sich aber nur um eine Zusammenkunft mit ihm in Eisenach. Ueber Johannes Müller, sein Zusammenleben mit Reinhard in Kassel und seinen Tod, findet man S. 33 f., 36 ff., 39 f. einige Bemerkungen; F. H. Jakobi wird S. 7. 39 genannt — damit ist der literarhistorische Inhalt der ganzen Publikation erschöpft. Von Interesse wegen der politischen Kundgebungen des geborenen Schwaben ist etwa noch der Brief vom 8. Mai 1809 (S. 36 ff.), in welchem es heißt: »Notre Empereur s'est surpassé lui-même; mais néanmoins cette fois la besogne parait plus forte que dans les deux dernières guerres. Quand cela serait (et peut-être, même cela ne sera point) vous savés que les moyens de Napoléon sont toujours irrésistibles; et tout ce qui reste à désirer à cette pauvre Allemagne, c'est que ses destinées puissent être fixées sans retard et sans résistance«. . . »En homme qui réfléchit, je suis convaincu qu'il ne reste que la résignation; en homme qui est sous le devoir du dévouement et même de la reconnaissance, j'y joins l'espérance et je me persuade et je voudrais persuader aux autres qu'en allant en devant du nouvel ordre des choses nous le rendrons meilleur«.

Prag.

J. Minor.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

1. September 1884.

---

Inhalt: W. Wright, The book of Kalilah and Dimnah, translated from Arabic into Syriac. Von Th. Nöldeke. — Quattuor evangeliorum versionis palaeoslovenicae codex Marianus glagoliticus. Edidit V. Jagić. Von L. Masing. — Robert Raffay, Die Memoiren der Kaiserin Agrippina. Von Hermann Schüller.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

The book of Kalilah and Dimnah, translated from Arabic into Syriac. Edited by W. Wright. Oxford und London 1884 (LXXXI und 407 S. in Oktav).

Schon vor Jahren hatte Wright eine Probe der jüngeren syrischen Bearbeitung von Kalila und Dimna herausgegeben<sup>1)</sup>; hier erhalten wir nun das vollständige Werk. Unser Syrer gibt keine genaue Uebersetzung seiner arabischen Vorlage, sondern bearbeitet dieselbe wenigstens zum Teil etwas freier. Namentlich führt er die Reden und Lehrsprüche gern weiter aus, während er die Erzählung durchweg kurz faßt. So ist z. B. die Geschichte vom Königssohn und seinen Genossen (Kap. 18 bei de Sacy) im syrischen Text eher kürzer als im arabischen; der Syrer hat die tiefen Probleme, welche Ibn Moqaffa' in diesem letzten Abschnitt seines Buches gleichsam spielend behandelt hat<sup>2)</sup>, gar nicht weiter betont. Dagegen wird der weitläufige, gut gemeinte, aber im Grunde doch schwache Bericht vom Proceß Dimna's hier noch gewaltig ausgesponnen. Gegen die Knappheit des alten (Bickell'schen) Syrer's sticht die Breite des jüngeren sehr ab. Wright erkennt in ihm an den vielen eingestreuten Bibelsprüchen und einzelnen Ausführungen mit Sicherheit einen christlichen Geistlichen. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß er uns Barzô's (oder vielleicht Ibn Moqaffa's, dem Barzô in den Mund gelegte) Betrachtungen über die Unsicherheit aller positiven Religionen,

1) Im Journal of the R. As. Soc. N.S. 7, 2. 1873.

2) Ich lasse es dahin gestellt, ob er dabei eine persische Vorlage benutzt hat oder nicht.



die wir erst durch Guidi vollständig haben kennen lernen, unverfälscht vorführt (s. S. 384); es schadet nichts, wenn er diesem in mancher Hinsicht wichtigsten Kapitel des Buches dann einmal einen Satz einfügt, worin der asketische Zweifler als positiver Christ redet. Der Mangel an echter Moral, der in den indischen Grundlagen oft so grell hervortritt, ist schon im arabischen Text vielfach ausgeglichen; viel stärker geschieht das noch im Syrischen, wo kein Dieb und keine Ehebrecherin erwähnt wird, ohne daß allerlei Epitheta die tiefe Mißbilligung ihres Treibens ausdrücken. Natürlich entsteht so ein starker Gegensatz zwischen der graziösen Frivolität der Urschrift und der etwas hölzernen Moralität dieser Bearbeitung. — Das Wright's Syrer ein in stiller Abgeschiedenheit arbeitender Geistlicher war, scheint auch noch sonst zu erhellen. Er ziert seine Sprache, besonders im Anfange des Werks, gern mit gelehrten Glossen und weiß dagegen im Leben wenig Bescheid. Daß er die Symptome der Brunst beim Elephanten nicht kennt und daher den brünstigen Elephanten in einen wilden, ungezähmten verwandelt (68, 3 f.), wird ihm Niemand verargen. Auch daß er das Bild vom Seidenwurm, der sich selbst die Todtenhülle webt, nicht versteht (395 unten), mag hingehn. Aber bedenklich ist es, daß er in der Fabel vom Affen, der den Zimmermann nachahmt (S. 7 f.), zeigt, daß er keine Vorstellung davon hat, wie dieser den Balken durchsägt auf dem er reitet<sup>1)</sup>, und daß er nicht einmal einen Glühwurm kennt (86, 11 ff.; 297, 6 f.; cfr. Guidi, Studii XXXV). Das erinnert an den Mangel an Naturkenntnis, den ich ZDMG 35, 496 f. bei einem syrischen Geistlichen hervorgehoben habe. Falsche Auffassung einzelner bedeutsamer Wörter durch den Syrer hat hier und da eigentümliche Ausführungen veranlaßt. So verkennt er, daß *عداوة الجوهري* (de Sacy 163 unten) »im Wesen begründete Feindschaft«<sup>2)</sup> ist, faßt er als »Edelstein-Feindschaft« und sucht diesem Mißverständnis nun einen Sinn unterzuschieben (172, 15 ff.). So übersetzt er 237 ult., wie Wright erkennt, *din* »Religion« statt *dain* »Schulden« und gibt dann zur Erklärung einen in den Zusammenhang gar nicht passenden Satz. An andern Stellen bringt er ohne Not unzweckmäßige Veränderungen an, z. B. wenn er für das Salzwasser, das nur immer durstiger macht (als Bild der irdischen Gentüsse), das Salz, das »dumm« geworden ist (Matth. 5, 13), setzt (395, 3). Auch in den Erzählungen kommen solche Abänderungen vor wie die, daß der

1) Den arabischen Wortlaut darf man nicht aus de Sacy's Text, sondern nur aus den Noten (cod. 1489) herstellen.

2) »*Enemistad de natura*« beim Spanier, *איבת הגרם* beim s. g. Joel.

zum Tode verurteilte Reisende schon längere Zeit am Holze hängt, ehe er zum König berufen wird (S. 316).

Trotz solcher Mängel hat sich der unbekannte Uebersetzer aber doch ein entschiedenes Verdienst erworben, indem er den christlichen Syrern eine zweckmäßige und unterhaltende Lektüre verschaffte. Und sie scheint auch ziemlich stark benutzt zu sein. Zwar kennen wir nur eine einzige Handschrift, aber diese selbst deutet darauf hin. Die Handschrift besteht aus mehreren Stücken, die in ziemlich verschiedener Zeit geschrieben sind. Aber schon im ältesten Stück, das der beste Kenner, eben Wright selbst, noch ins 13te Jahrhundert legt, ist der Text so, wie er nur geworden sein kann, wenn zwischen ihm und der Urschrift eine Reihe von Abschriften gelegen hat. Eine Stelle haben wir, wegen der Ergänzung einer Lücke durch zwei neuere Blätter, in doppelter Fassung (S. 33 f.). Da ist nun merkwürdigerweise der Text der Ergänzung viel besser als der arg verstümmelte des älteren Schreibers. Auf alle Fälle hat also unser Buch eine lange Textgeschichte erlebt, muß demnach viel abgeschrieben sein, was nur möglich ist, wenn es auch viel gelesen ist.

Die Zeit der Uebersetzung liegt vermutlich der der arabischen (etwa 750 n. Ch.) etwas näher als der, in welcher der älteste Teil des Codex geschrieben ist. Sie wird nicht allzuweit von der Zeit entfernt sein, in welcher das syrische Sindbädbuch entstand, das freilich als litterarisches Produkt wenigstens nach unserm Geschmack bedeutend höher steht. Ueber Gegend und Konfession des Uebersetzers habe ich nichts Sichres ermittelt. Die häufige Anwendung syrischer (nicht griechischer) Vokalkunkte in einigen Stücken der Handschrift, während doch bestimmte Zeichen wie die Anhängung des diakritischen Jod an die 3. pl. f. perf. und gar an die 3. sg. f. impf. sowie die Setzung des Tilgungsstriches unter statt über den Buchstaben nestorianische Schreiber ausschließen, deutet vielleicht darauf hin, daß unser Buch unter den Monophysiten der nördlichen oder nordöstlichen Gegenden verbreitet war. Ebendahin weist auch die Verwechslung von ܦ und ܦܦ 37, 1 ff. und 65 ff., da dort ܦ wie »weiches« ܦ gesprochen wird. Aber daraus folgt nicht sicher, daß das Buch auch gerade da entstanden ist. Auch aus der Anwendung ganz einzelner Wörter und Konstruktionen, die wir im Neusyrischen wiederfinden s. unten S. 683 f.), ist nicht all zu viel zu schließen.

Die aus dem Arabischen geflossenen Uebersetzungen von Kalīla wa Dimna spiegeln ihre Vorlage in sehr verschiedner Weise ab. Von allen mir bekannten gibt das treueste Bild der Handschrift, welche

ihr Verfasser benutzte, die treffliche alte spanische<sup>1)</sup>. Freier, aber recht verständlich arbeitete der unbekannte hebräische Uebersetzer, von dessen Werk nur noch etwas über die Hälfte vorhanden ist<sup>2)</sup>, und der sonst durch die lateinische Uebersetzung des Johann von Capua vertreten wird<sup>3)</sup>. Diese beiden Uebersetzungen repräsentieren einen sehr ähnlichen Text. Wir dürfen hierin wohl eine im 12. oder 13. Jahrhundert in Spanien verbreitete Gestalt des Buches sehn. Dazu stimmt vielleicht, daß der andre hebräische Uebersetzer, Jakob b. Eleazar, von dessen Werk wir noch ungefähr die erste Hälfte besitzen<sup>4)</sup>, auch einen ziemlich ähnlichen arabischen Text vor sich gehabt zu haben scheint. Jakob's Uebersetzung ist sehr frei, in Reimprosa und erinnert schon ein wenig an die Künsteleien der persischen Bearbeiter unseres Buches<sup>5)</sup>; sie ist für die Kritik lange nicht so wichtig wie die andre hebräische und wie auch unsre syrische. Es ist nun aber eine äußerst schwierige Sache, das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen arabischen und der aus ihnen abgeleiteten Textgestalten von Kalila und Dimna einigermaßen zu bestimmen. Zunächst muß ich hier wieder mit Nachdruck darauf hinweisen, daß wir noch nicht einen einzigen arabischen Text genau kennen. De Sacy's Ausgabe bietet uns einen Text, welchem eine Handschrift schlechterer Klasse zu Grunde liegt, zu dessen Herstellung aber auch andere Handschriften willkürlich herangezogen sind, der also kritisch sehr wenig Wert hat. Man kann fast sagen, der bloße Abdruck einer beliebigen schlechten Handschrift würde der Kritik mehr nützen<sup>6)</sup>. Von de Sacy's Text als einer wirklichen Recension zu sprechen, ist also ganz verkehrt. Die überaus dankenswerten Mitteilungen Guidi's bringen uns viel weiter. Sie geben uns

1) Herausgegeben von Pascual de Gayangos in »Biblioteca de autores españoles«. Tomo 51 (Madrid 1859). — Vrgl. die Würdigung dieses Textes durch Benfey im »Orient und Occident« I, 497 ff.

2) Sehr gut herausgegeben von J. Derenbourg in der »Bibl. de l'École des hautes études«, fasc. 49 (Paris 1881). — Ich nenne ihn unten in hergebrachter Weise »Joel«.

3) Ich benutze das Exemplar unsrer Universitäts- und Landesbibliothek.

4) Gleichfalls herausg. von Derenbourg a. a. O.

5) Von der griechischen Uebersetzung (Symeon Seth) sehe ich hier ganz ab, da wir deren wirkliche Gestalt noch wenig kennen; sie kann übrigens jetzt nicht mehr die Bedeutung in Anspruch nehmen wie früher. — Interessant wäre es, wenn sich mehr über die äthiopische Uebersetzung ermitteln ließe, die in einem 1582 verfaßten Werke citirt wird (Wright's äth. Katalog, 82<sup>b</sup>). Sie repräsentierte sicher eine ägyptische Gestalt des arabischen Textes.

6) Die unsterblichen Verdienste des großen Gelehrten werden durch dies Urtheil in keiner Weise angefochten!

eine Menge Stellen vollständiger oder auch besser als in de Sacy's Ausgabe; jede Uebersetzung, die man heranzieht, bestätigt diese Thatsache, und so auch unser Syrer: aber freilich Guidi beansprucht gar nicht, auch nur inhaltlich alle stärkeren Abweichungen seiner 3 Handschriften anzugeben, geschweige daß er uns deren Wortgefüge bis ins Einzelne vorführte. Wie weit es gelingen wird, den wahren Text Ibn Moqaffa's herzustellen<sup>1)</sup> ist noch nicht zu sagen. Wir dürfen die Hoffnung nicht aufgeben, daß wir eine oder die andere Handschrift finden, welche diesen im Wesentlichen enthält, aber sicher ist das nicht. Die Gruppierung der Handschriften wird aber auf alle Fälle die größte Mühe machen. Wir können uns nämlich nicht verhehlen, daß sich wenigstens die jetzt mehr oder weniger bekannten Textquellen nicht nach einem einfachen Stammbaum ordnen lassen. Denn wenn auch ein Text im Ganzen mehr zu einem gewissen andern stimmt, so finden sich doch immer wieder auffällige Berührungen mit sonst wenig verwandten Texten. Das beruht allerdings zum Teil gewis nur auf analogen Schicksalen. Gewisse Textänderungen lagen nahe; namentlich werden ganz unabhängig von einander in vielen Handschriften ähnliche Kürzungen vorgekommen sein, Auslassung von Sprüchen in langen Spruchreihen, Auslassung einzelner für den Zusammenhang nicht nötiger Erzählungen, wie z. B. die Geschichte von der Schildkröte und den Gänsen (de Sacy 125) nur in Guidi's Cod. F und V fehlt, die doch sonst so sehr von einander abweichen. Bei der großen Nachlässigkeit, womit die meisten Codices dieses Werkes geschrieben, sind solche Auslassungen nur allzu häufig. So wird es denn oft unmöglich, zu erkennen, welche Form eine Stelle in der Redaktion hatte, die ein bestimmter Codex repräsentiert. Das gilt z. B. in besonderem Grade von Guidi's Codex V. Aber dazu kommt leider noch etwas Anderes, die Mischung der Texte. Wie diese vor sich gegangen, ist noch ganz dunkel. Zum Teil mag es durch gelegentliche Benutzung zweier Handschriften durch einen Abschreiber gekommen sein; zum Teil mögen Reminiscenzen aus früherer Lektüre mitwirken: die Thatsache der Mischung steht fest. Natürlich muß man dabei im Auge behalten, daß einzelne Abschnitte einer Handschrift aus einer andern Recension stammen können als andre. Wenn wir daher sagen, daß Wright's Syrer im Allgemeinen mit Guidi's cod. V und also auch mit M verwandt ist, während Joel und der Spanier dem cod. F näher stehn dürften, so

1) Am leichtesten wäre noch die Herstellung der rein klassischen Sprache. Daß Ibn Moqaffa sich dieser wirklich bediente, mag man u. A. daraus sehn, daß Ašma'ī, vielleicht der größte Kenner der »Lughat«, in einem andern Werke jenes nur einen einzigen sprachlichen Verstoß nachweisen konnte (Muzhir II, 86).

gilt das nur im Ganzen und Großen. Im Einzelnen ist die Verteilung oft eine andre. Vgl. folgendes Beispiel: in der Geschichte vom Affen und der Schildkröte hält in F (Guidi 60), in Wright's Syrer (250 f.) und in den Anwâri Suhailî (wie bei de Sacy) die Schildkröte, die den Affen auf den Rücken trägt, zweimal an: in M, V, im Spanier und bei Joel nur einmal. Daß das aber keine nachträgliche Vereinfachung ist, wird dadurch wahrscheinlich, daß schon Bickell's Syrer 51 und das Pantschatantra (Benfey's Uebersetzung S. 288 = Kielhorn-Bühler's Ausg. III, S. 4) hier nur ein Anhalten kennen, für die indische Form, welche nichts von Gewissensbedenken des Seetiers weiß, auch nur diese Darstellung paßt. Hier ist also eine eigentümliche Erweiterung in Handschriften verschiedener Art gedungen. Und solche Fälle sind häufiger. Nun kommt bei Wright's Syrer aber noch Eins hinzu. Derselbe zeigt einige ganz deutliche Beziehungen zu dem Bickell'schen, der doch gar nicht aus dem Arabischen stammt, sondern viel älter ist. Wenn die Taube in der Unterschrift S. 196, 14 wie bei Bickell  $\text{طير ذئب}$  heißt, so braucht das allerdings bloß auf der Reminiscenz eines Kopisten zu beruhen. Aber die auffallende Aehnlichkeit in den Länder-, resp. Königsnamen im Kapitel von Bilar (347 f.) mit denen bei Bickell ist bloß durch direkte Einwirkung zu erklären. Man sehe nur die Tafel bei Wright XXII. Da ist, abweichend von allen sonst bekannten Texten (auch dem, eine indische Gestalt treu wiedergebenden, tibetischen, den Schiefner übersetzt hat; s. Mém. de l'Ac. de St. Petersb. tome 22 nr. 7 S. 50 f.) in Wright's Syrer statt der Landes- oder Königsnamen, mit Ausnahme eines Falles, eine doppelte Reihe, wobei die Landesnamen fast ganz denen bei Bickell gleichen, die Königsnamen eine Form des arabischen Textes ausdrücken. Ebenso heißt bei ihm die zweite Königin  $\text{ساحل}$  d. i.  $\text{ساحل}$  bei Bickell, nicht das (falsch aus den Pehlevî umgeschriebene)  $\text{جورفناه}$  des Arabers. So heißt der große Weise dieser Erzählung zweimal (345, 14. 346, 5) wie bei Bickell, zweimal (335, 6. 339, 13) trägt er einen aus dem Arabischen transscribierten Namen. Und dabei hat doch auch dieser Abschnitt in der Erzählung nicht leicht einen Ausdruck, der die Benutzung des Bickell'schen Textes bei der Abfassung wahrscheinlich machte; denn gelegentliche wörtliche Uebereinstimmung zwischen zwei Uebersetzungen eines in letzter Instanz identischen Textes in dieselbe Sprache darf natürlich nicht gleich zu weiteren Schlüssen verleiten<sup>1)</sup>. Dürfen wir vielleicht vermuten,

1) Ich will übrigens nicht positiv behaupten, daß sich nicht sonst noch Spuren wirklicher Abhängigkeit des jüngeren Syrer von dem älteren finden, denn

daß dieser Abschnitt aus dem alten Syrer wohl einmal gesondert abgeschrieben ward (wie uns Guidi S. 95 einen arabischen Text dieses einzelnen Kapitels kennen lehrt), und der spätere Uebersetzer die Eigennamen daraus kannte? Aber auch der Name des Königs, dem all diese Geschichten erzählt werden, hat bei Wright eine Form, die aus der bei Bickell (ܕܚܡܘܪ) entstanden ist, nicht aus der arabischen (weniger guten) ܕܐܝܫܠܡ. Hier drücken wieder *r* und *l* verschiedene Auffassungen der Pehlevî-Schreibung aus. Dies führt uns nun noch weiter. Auch in den arabischen Texten treffen wir bei den fremden Namen und sonstigen fremden Wörtern auf solche Varianten, die nicht aus Korruption, sondern nur aus verschiedner, selbständiger Transscription der vieldeutigen Pehlevî-Schreibung zu erklären sind. Die erste Königin in der Geschichte von Bilar heißt in den arabischen Texten teils ايلاد, wozu Wrights ܐܝܠܐܕ stimmt, teils ايراخت (in Anwâri Suhailî zu ايران دخت umgearbeitet), teils هلبت, was ursprünglich هلبت sein sollte, aber in der eben erwähnten Handschrift (Guidi LX) هلبت punktiert wird; demgemäß הלבה bei Joel, *Helbed* beim Spanier. Diese 3 Formen können nicht auf dieselbe arabische zurückgehn, wohl aber verschiedene Repräsentanten einer Pehlevî-Form mit nur leichten Schwankungen hinsichtlich einer oder zweier Zacken sein, welche Form auch durch Bickell's ܐܝܠܐܕ ausgedrückt wird. Und Aehnliches kommt noch öfter vor. Wir können uns daher kaum der Annahme verschließen, daß unsre arabischen Texte nicht alle ohne Weiteres auf Ibn Moqaffa' zurückgehn, sondern daß sie zum Teil wenigstens Einwirkung anderer Bearbeitungen des Pehlevî-Textes erfahren haben. Wie sich dies im Einzelnen verhält, ist noch gar nicht zu erkennen, so lange wir eben so wenig von den arabischen Handschriften wissen.

Nicht all zu viel darf man für die Klassificierung auf die Reihenfolge und Anzahl der Kapitel geben, da die Ordnung in verschiedener Weise gestört sein kann und die Abschreiber zuweilen einen ihnen unvollständig erscheinenden Text durch Hertibernahme von Kapiteln aus andersartigen Handschriften vervollständigt haben. So stimmt die Ordnung der Kapitel in dem Spanier und den beiden Hebräern vollständig überein, auch in der Versetzung des 13. Kapitels (nach de Sacy's Zählung) hinter das 16.; aber Joel und der Spanier haben die beiden angehängten Erzählungen, die Jakob's Index nicht aufführt, und von diesen findet sich die eine, und zwar mit ausdrücklicher Bezeichnung, daß sie nicht zum Werke gehöre,

ich habe nicht etwa beide Texte des ganzen Buchs vollständig und sorgfältig mit einander verglichen.

in de Sacys Cod. 1501 (der sonst in der Reihenfolge mit cod. 1502, mit M und V stimmt); die andre ist in dem ägyptischen Nachdruck de Sacy's Texte angehängt. So herrscht starkes Schwanken in Bezug auf die Erzählung vom Mäusekönig, welche im Pehlevî-Werke stand, sich in arabischen Handschriften sehr verschiedner Art findet, und in nah verwandten theils fehlt, theils steht, und zwar bald an dieser, bald an jener Stelle. Im Ganzen ist die Ordnung in Wright's Syrer ziemlich dieselbe wie die in cod. 1502 und weiter in 1501, M und V; bezeichnend ist, daß in ihnen allen im 2ten Teil die Reihe 15. 16. 17. 18. gestört ist und dafür 17. 18. 15. 16 erscheint. Dem Syrer eigen ist, daß bei ihn 14 (Bilar) am Ende steht. Sicher erst vom Uebersetzer geht es aus, daß er das Kapitel von Barzöë, das er mit gutem Grunde von den Vorreden allein behält, ganz zuletzt gibt.

Sehr zu bedauern ist, daß das Inhaltsverzeichnis in der ältesten litterarhistorischen Erwähnung des Werks, nämlich bei Ja'qûbî (ed. Houtsma I, 98 f.; um 870 n. Chr.), ganz ungenau ist. Er führt nur 10 Kapitel auf, was auf eine gute Nachricht zurückgeht; hat doch Bickell wirklich nur 10 Kapitel. Aber wie diese Angabe noch von andern Arabern mißverstanden ist, so ist auch er weit davon entfernt, den alten Bestand richtig anzugeben. Vielmehr zählt er das erst vom arabischen Bearbeiter herrührende 6. Kapitel (Dimna's Proceß) auf, läßt aber die alten Bestandteile nachweisbar indischen Ursprungs 10 (Asket und Wiesel = Pantsch. 5) und 12 (König und Vogel, aus dem Mahâbhârata) weg, so daß wir nun gar keinen Wert darauf legen dürfen, wenn er vom zweiten Teil nur 15 und 17 aufführt und auch die Geschichte vom Mäusekönig nicht hat. Dabei ist die Reihenfolge bei ihn ganz verwirrt und wird wenigstens von einem Kapitel (17, bei ihm nr. 5) der Inhalt falsch angegeben. — Dagegen steht die Angabe im Fihrist 305, 14 ff., daß das Buch aus 17, nach Andern aus 18 Kapiteln besteht, daß der Verfasser aber ein Exemplar mit noch 2 weiteren Kapiteln gesehen habe, ganz in Einklang mit dem, was wir sonst wissen. Das Buch hatte nämlich 3 Vorreden (natürlich nicht auch die, welche bei de Sacy die erste ist), dann 14 Kapitel (im Einklang mit de Sacy 28, Guidi 7), macht 17; dazu ev. die Geschichte vom Mäusekönig, macht 18; in dem einen Exemplar standen dann noch die beiden angehängten Fabeln.

Wright's Syrer bietet uns in vielen Fällen einen weit weniger verkürzten Text als de Sacy und hat zuweilen selbst echte Stellen, die in den vollständigeren Handschriften Guidi's fehlen. Ich habe mir die Mühe genommen, die lange Reihe der Sprüche Bilar's (Kap. 14)

in de Sacy's und Guidi's arabischen Texten, dem Spanier, Joel und unserm Syrer mit Bickell und, soweit es möglich, Schiefner's Tibeter (S. 55 ff.) zu vergleichen<sup>1)</sup>. Freilich ist die Identität nicht immer ganz sicher, da die durch Willkür, Mißverständnis und Nachlässigkeit herbeigeführten Abänderungen die Aehnlichkeit oft ganz aufheben, in allen Texten Lücken sind und die Reihenfolge in keinem ganz ungestört ist. Trotzdem läßt sich im Ganzen die Ordnung und das Wesentliche der Sprüche, wie sie im Pehlevî-Werke waren, leidlich herstellen, freilich nicht die gemeinschaftliche Gestalt, aus welcher der Pehlevî-Text einerseits, der tibetische andererseits geflossen ist, denn bei oft wörtlicher Uebereinstimmung weicht doch die Masse der Sprüche bei Schiefner zu stark ab<sup>2)</sup>. Bei Wright sind die Sprüche ziemlich vollständig erhalten. Nur wenige fehlen, die in den meisten Texten stehn (Guidi's nr. 6. 11 und vielleicht 25, wenn der nicht durch 370, 6 ff. repräsentiert wird). Mehrere sind da, welche nur ein einzelner Codex Guidi's hat. S. 363, 22 ff. findet sich sonst in keinem der jüngeren Texte von Kalila und Dimna, ist aber von Guidi als nr. 37 aus Ibn Miskawaih aufgeführt, und daß er wirklich in das Werk gehört, zeigt sein Vorkommen bei Bickell 110, 14 ff. Der kurze Spruch 365, 5 ff. fehlt in den bekannten arabischen Texten, steht aber beim Spanier, bei Joel und so bei Bickell, ja auch beim Tibeter. Ich erlaube mir hier, den Wortlaut dieser 5 Fassungen zu geben, um an einem sehr einfachen Beispiel die kleinen Veränderungen zu zeigen, welche diese Sprüche erleiden:

Tib. (Schiefner 58, 2 f. [ur. 23]) »Die Sonne ist dem Schatten entgegengesetzt, das Licht der Finsternis, der Tag der Nacht, das Recht dem Unrecht stets entgegengesetzt«.

Bickell 111, 12 ff.: »Vier sind's, die sich nicht mit einander vermischen: der Tag mit der Nacht, das Licht mit der Finsternis, das Warme mit dem Kalten, das Böse mit dem Guten«.

Spanier 65<sup>a</sup>: »Vier sind's die nicht mit einander verkehren (*se non vuelven*): der Tag mit der Nacht, der Heilige mit dem Lasterhaften, das Licht mit der Finsternis und das Gute mit dem Bösen«.

Joel 217: »Acht verkehren nicht mit einander: der Tag und die Nacht, die Gerechtigkeit und der Frevel, die Finsternis und das Licht, das Gute und das Böse<sup>3)</sup> [das Leben und der Tod]«.

1) Anwâri Suhaili hat nur einen kleinen Teil der Sprüche.

2) Kenner der indischen Spruchpoesie können hier gewiß noch weiter gelangen.

3) Dies Paar ein notwendiger Bestandteil des Ganzen, fehlt in der hebräischen Handschrift, steht aber bei Johann von Capua. Ein Kopist hat es fortgelassen, um die Incongruenz der Zahl zu beseitigen, die durch den Zusatz herbeigeführt wird. Joh. von Capua hat »zehn« für »acht«.



Wright 365, 5 ff. »Vier sinds, die sich nicht mit einander vermischen: die Nacht mit dem Tag, das Süße mit dem Bittern, der Brave und Gerechte mit dem Bösen und Frevler, und das Gute mit dem Bösen«.

Hier hat der Tibeter gewiß die ursprünglichste Fassung. Den Späteren schien vermutlich der wohlberechnete dreimalige Gegensatz des Hellen und Dunkeln unpassend; in allen Ausflüssen des arabischen Textes wird der moralische Gegensatz zweimal ausgedrückt. — So einfach wie bei diesem Beispiel sind aber die Veränderungen in den Sprüchen selten.

Zwei Sprüche bei Bickell 110, 5 ff. und 109, 4 ff. finden sich sonst in keinem andern vollständigen Text, stehn aber in dem als besondere Erzählung geschriebenen Kapitel bei Guidi als nr. 49 und 48 (= LX), gehörten also doch auch dem arabischen Werke an. Und ähnliche Verluste, die sich fast über die ganze Ueberlieferung erstrecken, lassen sich auch sonst noch konstatieren.

Eine andre Stelle, welche die relative Vollständigkeit der Texte leicht zu prüfen erlaubt, ist die Reihe von Gleichnissen für die Flüchtigkeit der weltlichen Genüsse in Barzôë's Betrachtungen. Da hat Cod. M (Guidi 20 sq.) die volle Anzahl von 7 Gleichnissen, ebenso der Spanier 17<sup>b</sup>, Joel (repräsentiert durch Johann von Capua b<sup>2</sup> verso), Jakob 327. In cod. V fehlt das erste, in F das zweite Gleichnis, bei Wright 395 das 3te und ist das 6te vor das 5te gestellt, und bei de Sacy 70 fehlen die beiden letzten. Bei Wright finden sich in dieser Reihe noch mehrere Mißverständnisse (s. oben S. 674), eine unnötige Aenderung (das Oellämpchen statt des Blitzstrahls) und dazu die üblichen Erweiterungen.

Bei der großen Entstellung, welche, soweit jetzt bekannt, auch die besten Texte von Kalila und Dimna zeigen, wird Wright's Syrer aber für die dereinstige Herstellung des Werkes sicher sehr gute Dienste leisten.

Die Sprache dieser syrischen Uebersetzung ist zwar im Allgemeinen schlicht und leicht verständlich, aber sie ist durchaus nicht korrekt. Das Buch stammt eben aus einer Zeit, in welcher die alte Schrift- und Umgangssprache durch das Arabische oder durch jüngere aramäische Dialekte schon aus dem Leben verdrängt war. Wie viel von den sprachlichen Eigentümlichkeiten auch auf Abschreiberstunden zurückgehn mag, manches Bedenkliche bleibt jedenfalls. So bezweifle ich sehr, daß man früher von  $\text{ܠܘܩܘܢܐ}$  »Junges« den Plural  $\text{ܠܘܩܘܢܐ}$  326, 6 statt  $\text{ܠܘܩܘܢܐ}$  gebildet hätte, und, wenn man dazu überhaupt einen St. abs. brauchte, so sagte man gewiß  $\text{ܠܘܩܘܢܐ}$ , nicht

326, 17<sup>1)</sup>. Ebenso wenig korrekt dürfte sein der Gebrauch von **ܘܚܘܒܐ** als Mask. (50 f.), die Anwendung des Afel **ܘܚܘܒܐ** in der Bedeutung »zum Zeugen anrufen« 60, 24 und an 6 andern Stellen statt des Paels (das richtig so gebraucht wird 112, 17. 138, 18), die Ersetzung von **ܘܚܘܒܐ** »Zeichen« durch **ܘܚܘܒܐ**, der Gebrauch von **ܘܚܘܒܐ** in der Bedeutung »fürchten« u. A. m. Ganz seltsam ist das sehr beliebte **ܘܚܘܒܐ** für einfaches **ܘܚܘܒܐ** »und wenn«. Einfluß jüngerer Mundart zeigt sich im Hinzufügen des **ܘܚܘܒܐ** zum logischen Objekt neben dem Part. pass.: **ܘܚܘܒܐ** **ܘܚܘܒܐ** »habe ich dich nicht gesehen?« 45, 26. 59, 10; **ܘܚܘܒܐ** **ܘܚܘܒܐ** . . . **ܘܚܘܒܐ** »hast du den Hund nicht gesehen?« 9, 16. Das im Neusyrischen des Tûr 'Abdîn beliebte *grê ô* »Bursche« erscheint hier 117, 1; doch findet sich wenigstens dessen Deminutiv schon öfter im Sindban und bei Barh., Chron. 549, 7. Auch an Arabismen fehlt es nicht. Dahin gehört namentlich **ܘܚܘܒܐ** = **ܘܚܘܒܐ** (*illâ* mit dem *wâw alhâl*) z. B. **ܘܚܘܒܐ** **ܘܚܘܒܐ** 189, 23 f. = **ܘܚܘܒܐ** **ܘܚܘܒܐ**; ferner der partitive Gebrauch des **ܘܚܘܒܐ** in **ܘܚܘܒܐ** **ܘܚܘܒܐ**; **ܘܚܘܒܐ** 394 ult. etwa = *ما يجتمل الناسك من المشقة*. Das arabische **ܘܚܘܒܐ** mit folgendem Genitiv wird in seinem ganzen Umfang durch **ܘܚܘܒܐ** mit Suffix wiedergegeben, z. B. **ܘܚܘܒܐ** »der, welcher sie (die Krankheit) hat« 238, 5, »welcher ihn (den Trug) anwendet« 269, 4 u. s. w. Mehr ein Mißgriff oder ein Mißverständnis dürfte es sein, wenn für *جارية*, weil es oft = *pelle* ist, auch da, wo es einfach »Mädchen« heißt, **ܘܚܘܒܐ** steht 116 ult. 117, 3 und besonders 228, 9. Die Verwendung einzelner arabischer und persisch-arabischer Substantiva kann nicht auffallen. Merkwürdig ist aber, daß auch Verba arabischen Ursprungs vorkommen; wenigstens wüßte ich nicht, wie man das wiederholt gebrauchte **ܘܚܘܒܐ** »ich hoffe« anders erklären soll als aus **ܘܚܘܒܐ**, und wie für **ܘܚܘܒܐ** 70, 8 »blicken hin« eine andre Ableitung zu finden ist als die durch Wright vorgeschlagene von **ܘܚܘܒܐ** »Blick«. Außerdem ist zu beachten, daß der Uebersetzer eine Anzahl von Lieblingswörtern und Lieblingsredensarten hat; soweit diese nicht der ganz üblichen Sprache angehören, behandelt sie Wright in seinem Glossar ebenso wie die Wörter, wel-

1) Allerdings kommt **ܘܚܘܒܐ** (mit Auffassung des *u* als Länge) schon Sachau, Ined. 27, 4 vor.

ches jener zum Zeugnis für seine Gelehrsamkeit aus einer Glossensammlung genommen und meist wenig geschmackvoll verwendet hat.

Die Tiernamen haben den Uebersetzern dieser indischen Tiergeschichten schon von Alters her einige Not gemacht; sie behalten die Namen aus ihren Vorlagen zum Teil bei, zum Teil ersetzen sie sie durch solche, die nicht ganz dasselbe bedeuten. Für uns bietet deshalb fast jeder Text des Buches in dieser Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Ganz unklar ist z. B., was hier  $\text{ܥܢܝܢܐ} \text{ܥܢܝܢܐ}$  259 ff. oder  $\text{ܥܢܝܢܐ} \text{ܥܢܝܢܐ}$  313, 8 als Uebersetzung von  $\text{ابن عرس}$  »Wiesel« sein soll. So sicher das Wort nicht syrischen Ursprungs ist, so finde ich doch nichts Entsprechendes im Arabischen, Persischen oder Kurdischen. Das Vorkommen an 2 getrennten Stellen, wenn auch innerhalb des vom allernachlässigsten Schreiber herrührenden Stückes, läßt kaum einen Zweifel daran aufkommen, daß der Verfasser es so geschrieben hat, ohne daß es darum ein echtes Wort zu sein braucht. — Bei  $\text{ܥܢܝܢܐ}$ , womit 40 ff.  $\text{ܥܢܝܢܐ}$  (Reiher oder sonst ein fischfressender Vogel <sup>1)</sup>) übersetzt wird, möchte ich einfach an eine falsche Umschrift aus  $\text{رفراف}$  denken, welches gleichfalls einen Seevogel bezeichnet <sup>2)</sup>, sei es nun, daß der Uebersetzer das in seinem arabischen Texte las oder daß er es irgendwo als Erklärung von  $\text{ܥܢܝܢܐ}$  fand. In  $\text{ܥܢܝܢܐ}$  »Rebhuhn« 330, 12 ist am ersten wohl eine graphische Korruption aus pers. *habg* (arab. *qabǧ*) zu sehn. Das rätselhafte  $\text{ܥܢܝܢܐ}$ ,  $\text{ܥܢܝܢܐ}$ ,  $\text{ܥܢܝܢܐ}$  »Eule« hat Wright durch das neusyrische *quptā* erklärt, das sich im Urmiaer AT. Deut. 14, 16 und schon bei Hoffmann, Op. nest. 90, 7 findet, wo es neben dem verwandten, altaramäischen *qappūfā* steht. Die Frage ist nur, welche von jenen 3 Formen der Autor gebraucht hat;  $\text{ܥܢܝܢܐ}$ , das der bekannten Form am nächsten steht, bedeutet ja den Igel.

Der Text des Buches ist in der einzigen Handschrift sehr verdorben; auch der beste der Abschreiber, die daran thätig gewesen, hat keine gute Arbeit geliefert. Ferner ist wenigstens ein großes Stück so undeutlich geschrieben, daß selbst Wright beim Entziffern oft Mühe hatte. Endlich hat die Handschrift noch allerlei äußere Beschädigungen erfahren und sind die verblichenen Züge von einem

1) Für »Reiher« sprechen die meisten andern Texte; aber bei Dozy wird

$\text{ܥܢܝܢܐ}$  (sic) nach einem alten Glossar als »Eisvogel« erklärt.

2) S. namentlich Lane s. v. — Lev. 11, 15. Deut. 14, 14 in der Uebersetzung der Bibelgesellschaft London 1848 (Nachdruck der römischen Ausgabe von 1671) soll  $\text{رفراف}$  wohl der Seeadler sein.

Unberufenen hier und da roh überschmiert. So hatte der Herausgeber eine sehr schwierige Arbeit, einen nur von den allergrößten Verstößen gereinigten Text herzustellen. Das größte Gewicht legte er aber in gewohnter Weise mit Recht darauf, festzustellen, was wirklich in der Handschrift steht. Den abgedruckten Text habe ich dann in Korrekturbogen durchgelesen und die Verbesserungsvorschläge, welche sich dabei fanden, Wright mitgeteilt. Noch mehr solcher Vorschläge lieferte Wrights ehemaliger Schüler Keith-Falconer. Dazu kommen dann weiter einige wenige von Payne-Smith. All diese Verbesserungen hat Wright mit denen, die sich ihm nachträglich noch selbst ergaben, zu einer ziemlich langen Liste zusammengestellt. Sicher ist der Text durch diese vereinten Bemühungen wesentlich verbessert, aber kein Kundiger wird leugnen, daß bei einer Schrift, die so deutliche Zeichen starker willkürlicher Abänderungen und sehr nachlässiger Behandlung durch die Kopisten an sich trägt, mit Konjekturen allein nicht all zu viel geleistet werden kann, daß gründliche Hülfe hier nur von einer zweiten Handschrift zu erwarten wäre.

Keith-Falconer, der seine große Begabung für die Textkritik schon durch eine Reihe von Verbesserungen zum Josua Stylites bewiesen hat, bereitet eine englische Uebersetzung des Buches vor. Schon diese Arbeit nötigte ihn, den Text viel sorgfältiger im Einzelnen zu prüfen, als es mir möglich war. Seine Verbesserungen sind zum Teil glänzend; z. B. die zu 49, 18 und 62, 12. Im Ganzen geht er kühner vor als ich und bessert auch da, wo die Ueberlieferung zur Not haltbar ist, z. B. um einen besseren Parallelismus zu gewinnen, während wir doch nicht sicher wissen, ob der Verf. immer so ebenmäßig geschrieben hat. Er schrickt auch nicht davor zurück, eine Härte des Stils an mehreren Stellen in derselben Weise ziemlich gewaltsam zu verbessern: 42, 8. 90, 4. 117, 24 setzt er  $\text{ܘܕܝܢܝܢܝܢ}$  ein, das die Rede viel glatter machen würde, das aber doch gewiß nicht an 3 Stellen genau im selben Zusammenhange in gleicher Weise ausgefallen wäre. Noch weniger kann ich es billigen, wenn er an ziemlich vielen Stellen (mit inkonsequenter Auslassung von 394, 19) Peal- und Afelformen von  $\text{ܝܕܘܢܝܢܝܢ}$  in solche von  $\text{ܕܝܢܝܢܝܢ}$  »erben, erwerben« umwandelt;  $\text{ܝܕܘܢܝܢܝܢ}$  bedeutet »gewinnen« und steht ungefähr wie das bei unserm Schriftsteller auch ziemlich beliebte  $\text{ܕܝܢܝܢܝܢ}$ ; vgl. namentlich 381, 20, wo es  $\text{ܕܝܢܝܢܝܢ}$  neben sich hat. Umgekehrt ist 320, 18 nach 319, 5, 17  $\text{ܕܝܢܝܢܝܢ}$  herzustellen. — 146, 17 ist Nichts zu

ändern; man muß übersetzen: »sondern er würde (in dem Falle) sagen«. — 217, 14 ist **ܡܡ** beizubehalten, da **ܡܢ** nur noch in adverbialen Verbindungen, als substantivischer St. est. aber **ܡܢ** steht. — Gradezu unzulässig ist wohl die Aenderung 247, 12; s. meine Gramm. S. 170. — Wenn ich mir so nicht alle Verbesserungen Keith-Falconer's aneignen kann, so hebe ich doch ausdrücklich hervor, daß sie im Ganzen einen glänzenden Beweis von dem Scharfsinne und der Sprachkenntnis des vielversprechenden Gelehrten geben.

Beim erneuten Lesen haben sich mir begreiflicher Weise noch einige weitere Verbesserungsvorschläge ergeben. 37, 7 lies **ܕܘܕ**. — 51, 17 l. **ܡܡܢ**. — 178, 9 l. **ܡܢ** (Druckfehler?). — 231 ult. ist das richtige **ܡܡܢܗܘܢܐ** nicht aus dem bloßen **ܡܡܢ**, sondern aus **ܡܡܢܗܘܢܐ** herzustellen, **ܡܡܢ** muß also aus dem Text verschwinden. — 261 ult. l. **ܡܡܢܗܘܢܐ**, da die Pluralform im Altsyrischen unerhört wäre und eine neusyrische Form hier nicht angenommen werden darf. — 327, 16 l. **ܡܡܢܗܘܢܐ** »und jetzt, wo man dich anfaßt«. — 349, 12 ist nach **ܡܢ** durch Homoeoteleuton eine kleine Lücke entstanden: »nicht [handelte ich verständig, daß ich nicht]; s. de Sacy 257, 1; Bickell 101, 15. — 354, 22 l. **ܡܢܗܘܢܐ** (Peal). — 376, 1 ff. sind entweder lauter Feminina zu lesen, oder **ܡܢܗܘܢܐ** ist durch **ܡܢ** mit einem männlichen Substantiv zu ersetzen. — 398, 22 l. **ܡܢܗܘܢܐ** (Pass.) — Seltsam ist, daß wir alle übersehen haben, daß 346, 19 für **ܡܢܗܘܢܐ** zu lesen ist *tannâ* (denn Z. 20 zeigt, daß der Verfasser hier das Pael braucht), und noch seltsamer, daß Keiner von uns an dem Monstrum **ܡܡܢܗܘܢܐ** 395, 2 statt **ܡܢܗܘܢܐ** Anstoß genommen hat. — Noch bemerke ich, daß 61, 18 die richtige Schreibung **ܡܡܢܗܘܢܐ** (nicht **ܡܡܢܗܘܢܐ**) wäre, wie 112, 23. 113, 20 die Handschrift wirklich hat; s. meine syr. Gramm. S. 104.

Wright hat dem Werke ein Glossar beigegeben, welches zwar hauptsächlich für Anfänger berechnet ist, die nur Castellus zur Hand haben, aber doch auch dem geübteren Leser viel Nützliches bietet. Ich erlaube mir, auch zu diesem Glossar einige wenige Bemerkungen zu geben. Wenn **ܡܡܢܗܘܢܐ** ein Safer von **ܡܢܗܘܢܐ** ist (S. XXVI), kann es nicht wohl mit **ܡܡܢܗܘܢܐ** u. s. w. zusammenhängen, denn die gehören doch sicher zu **ܡܡܢܗܘܢܐ**. Nun liegt es aber doch gewiß nahe, auch **ܡܡܢܗܘܢܐ** als Denominativ von diesem Worte zu nehmen;

es bedeutete also zunächst wohl »das Roß lenken, richtig behandeln« u. s. w. — Daß 298, 6  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  wirklich die bis jetzt nur in einer einzelnen Homilie des Jakob von Sarûg nachgewiesene Form für  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  sei, möchte ich kaum glauben; es ist wohl ein bloßer Schreibfehler. — Wrights Vokalisation  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  XLI wird durch den oberen Punkt 194, 10 angedeutet, und wenn ich auch aus den alten Gedichten nur  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  ohne Vokal des *nûn* kenne (wie im Mandäischen), so hat doch auch Barhebraeus, Carm. 166, 6  $\text{ܘܠܗܘܢ}$ . — Die Form  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  kommt in unserm Buche zu oft vor, als daß man daran denken dürfte, sie zu verändern; zu ihrer Stütze dient nicht nur die von Wright LIV angeführte Glosse, sondern auch Apost. apoc. 71, 13. — Ich möchte wissen, ob  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  56, 13  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  zu lesen (LV), oder ob es nicht einfach  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  ist; man wird angenommen haben, daß das Zahnweh von »Würmern« in den Zähnen herrühre (wohl den Vorfahren der sicher demnächst zur Entdeckung kommenden Zahnweh-Bakterien). — Dem sonstigen Sprachgebrauch nach müßte es in der Bedeutung »hetzen« oder »verläumdern«  $\text{ܘܠܗܘܢ}$ , nicht  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  heißen (eb.). —  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  ist 347, 6 gewiß wie sonst *šérâjê* »Seidenkleider« —  $\text{ܘܠܗܘܢ}$  72, 21 wird nach der Gothaer Handschrift des Elias Nis. *šrâitâ* zu lesen sein, nicht *šârîthâ* (mit Novaria 177).

Das Werk, durch dessen Herausgabe sich Wright wieder ein großes Verdienst erworben hat, wird, wie gesagt, demnächst durch Keith-Falconer's Uebersetzung auch den des Syrischen nicht Kundigen zugänglich werden. Welch schmerzlicher Gedanke, daß Benfey diese neue Erweiterung des Kreises der indischen Erzählungen nicht mehr erlebte!

Die Ausstattung ist so, wie man es von einem Erzeugnis der Clarendon Press zu erwarten hat.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

---

Quattuor evangeliorum versionis palaeoslovenicae codex Marianus glagoliticus. characteribus cyrillicis transcriptum edidit V. Jagić. Berolini apud Weidmannos. MDCCCLXXXIII. (Russisch:) Ein Denkmal glagolitischen Schrifttums. Das Marien-Tetraevangelium mit Anmerkungen und Beilagen von J. V. Jagić. Ausgabe der Abteilung für russische Sprache und Litteratur an der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. St. Petersburg. Druckerei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wasilij Ostrow, 9. Linie, No. 12. 1883. 8°. XXX u. 607 S. u. 2 Tafeln facs.

Das in dieser Ausgabe zum ersten Mal als Ganzes publicierte

Denkmal bildet eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis des Altslovenischen. Besonders wichtig dürfte die Edition für die Beurteilung des Verhältnisses werden, in das unser Denkmal zur pannonischen Klasse zu setzen sei, woran sich weitergehende Schlüsse von selbst anknüpfen. Der Herausgeber gelangt nämlich zu dem Resultate, daß die Handschrift im 11ten Jahrhundert in Bosnien oder irgendwo noch südlicher von einem Serben (Chorvaten) nach einer macedonisch-bulgarischen Vorlage geschrieben sein müsse, vgl. S. 410 Z. 13 folg., 424<sup>9</sup> flg., 424<sup>37</sup> flg., 425<sup>21-29</sup>, 444<sup>19-23</sup>, 445<sup>31</sup> flg., 445<sup>40</sup> flg., 446<sup>86</sup> flg., 466<sup>19-23</sup>, 468<sup>25-32</sup>. Es fragt sich nun, mit welchem Rechte ein Denkmal, in welchem — nach den Resultaten des Herausgebers — die Wirkungen des Einflusses des einheimischen Idioms »des Schreibers auf die ihm fremde slovenische Sprache . . . so unverkennbar« sind, »daß über den Ursprung . . . nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann« (vgl. Miklosich, Altsloven. Formenl. in Parad. Einleit. S. II), von der Klasse, die nach der Nationalität seines Schreibers benannt ist, getrennt und in eine Abteilung mit Denkmälern gestellt werden darf, die wir »keinem bestimmten slavischen Volke zuweisen können«, »weil an ihnen kein dazu berechtigendes Merkmal wahrgenommen werden kann« (ebendas., Einleit. S. III und II), d. h. in die Klasse der pannonischen Denkmäler. Altertümliche grammatische Formen, Wörter, syntaktische Verbindungen, sogar die zweifellos ursprünglichen Lesarten finden sich ja auch sonst, und nicht so selten, in Denkmälern nicht-pannonischer Klassen, wie im russischen Ostromir oder im serbischen Evangelium von Nikolja, ohne daß jemand daran dächte sie deswegen zu pannonisieren. Wenn wir der Thatsache, daß die Wiege der kirchenslavischen Sprache und Litteratur Pannonien ist, die andere ebenso unbestreitbare gegenüberhalten, daß bisher von keinem Denkmal dieser Litteratur pannonischer Ursprung hat nachgewiesen werden können — von den alten glagolitischen Denkmälern bemerkt Jagic' in der Ausgabe des Mariencodex 466<sup>19</sup> folg. noch ausdrücklich, daß sie »alle« südlich von Pannonien, namentlich in Bulgarien, Macedonien, Serbien, Bosnien und Dalmatien, in dem auf Kyrill und Method folgenden Zeitraum, »also nicht früher als in der zweiten Hälfte des X. und im Laufe des XI. Jahrh.« geschrieben sind —, so müssen wir eben gestehn, daß wir zur Aufstellung einer eigenen, von den übrigen streng gesonderten pannonischen Klasse noch nicht zureichenden Grund haben, indem die dahin gerechneten Denkmäler vielmehr nur die bis jetzt frühest erreichbaren Vorstufen zu den südlichen Textesrecensionen bilden, Vorstufen, die im Ganzen und in sehr vielen, aber nicht in allen Einzelheiten der ursprünglichen Uebersetzung näher stehn

als die späteren Recensionen. Nur so scheint auch der Mariencodex mit seinem Gemisch von Trümmern alter Formen und Ansätzen neuer Bildungen richtig beurteilt werden zu können.

Der Name des Herausgebers bürgt für eine reiche, in allem Wesentlichen vorzügliche Leistung. Daß sich dennoch im Einzelnen nicht selten Bedenken begründen lassen, wird sich im Verlauf der folgenden Darlegung zeigen.

Die Handschrift, über deren Wanderung vom Athos zum kleineren Teil nach Wien, zum weitaus größeren nach Moskau in der Einleitung der Edition auf russisch und lateinisch Auskunft gegeben wird, ist nicht vollständig erhalten: sie beginnt mit den Schlußworten Matth. 5, 23 und weist dann noch im Johannes drei kleinere Lücken auf. Der Herausgeber ergänzt in seiner Ausgabe das Fehlende durch Einschaltung der entsprechenden Stellen anderer alter Texte: die Lücke im Matthäus füllt ein der bulgarischen Klasse angehöriger Text aus dem XIII. Jahrh. aus, die Verluste im Johannes werden durch die entsprechenden Stücke des Zographensis ersetzt. Wenn eine Ausfüllung der Lücken überhaupt geboten war, was Ref. nicht für erwiesen hält, so wären für die fremden Bestandteile andere Lettern wünschenswert gewesen, ein Unterscheidungsmittel, das wir in der gleichfalls Jagić' zu verdankenden Berliner Edition des Zographensis sogar bei den doch demselben Codex angehörigen foll. 41—57 zur Veranschaulichung so passend angewandt sehen. In der Edition des Marienevangeliums sondern zwei eckige Klammern, 1<sup>1</sup> und 11<sup>29</sup>, das bulgarisch-slovenische Stück ab, bei den Entlehnungen aus dem Zograph. treten dieselben Klammern außer im Texte auch noch bei den Seitenüberschriften auf.

Die dem Zogr. entnommenen Stücke entsprechen nicht überall der Berliner Ausgabe. So lesen wir S. 314 der vorliegenden Edition *evanġiželie* (in der Ueberschrift) 314<sup>1.2</sup> *běaše* (drei mal), 315<sup>2</sup> *těmĭ*, 389<sup>18</sup> *ázŭ*, 403<sup>12</sup> *ó*, 403<sup>15</sup> *dšte* statt *evanġelie*, *běaše*, *těmĭ*, *azŭ*, *o*, *ašte* der Berliner Ausgabe. Die in der letzteren unterschiedenen Zeichen ' und ~ vertritt hier ohne Unterschied das erste, das zweite indes erscheint zuweilen auch als spir. lenis, vgl. 390<sup>5</sup> *kaufě*, 390<sup>10</sup> *arġierečovŭ*. Der Apostroph der Berl. Ausg. wird verschieden wiedergegeben, vgl. 390<sup>5</sup> *án'na*, (Berl. Ausg.: *án'na*), 402<sup>26</sup> *k'to*. Ob hier eine neue Kollation die Ursache der veränderten Schreibungen ist, z. B. in *těmĭ* für früheres *těmĭ*, ist Ref. unbekannt; wahrscheinlicher ist es, daß die Abweichungen nur Fehler der vorliegenden Ausgabe sind. Es dürfte auch sonst geraten sein, in diesen Stücken die Berl. Ausgabe zu vergleichen, wo man die Erklärung für Schreibungen wie *priešę* Joh. 1, 11 und mancherlei andere Aufklärung fin-



den wird, die man hier vermißt. Daß es dem Herausgeber überhaupt nicht so sehr auf die entlehnten Stücke ankam, läßt sich auch daraus entnehmen, daß er trotz des notwendiger Weise zu erwartenden Mißverständnisses die Zeilen in der Form, die ihnen der Setzer gegeben hatte, indem er das ohne Rücksicht auf die Zeilenabgrenzungen des Originals geschriebene Manuskript mit genauer Beobachtung des zufälligen Umfangs jeder Manuskriptzeile setzte, unverändert ließ; aus der Berl. Ausgabe erkennt der Leser, daß diese Abgrenzung der Zeilen rein zufälliger Natur ist und nichts mit dem Original zu thun hat.

Noch eines Uebelstandes, zu dem die Einverleibung fremder Texte in die Edition des Marienevangeliums Anlaß gegeben hat, sei gleich hier gedacht. Bei der Zusammenstellung des *index verborum* nämlich haben die Stücke aus dem Zograph. und der bulgarisch-slovenische Text in gleicher Weise wie der Mariencodex das Material geliefert, wodurch sich in dem Wörterbuch ein Gemisch von Formen gebildet hat, das seine eigentliche Bestimmung, ein Specialwörterbuch zum Marienevangelium zu sein, nicht gehörig zur Geltung kommen läßt. Da ohne Zweifel zugegeben werden muß, daß *indices verborum* mit vollständigen Stellenverzeichnissen wenigstens aller nicht gar zu gewöhnlichen Wörter für jedes einzelne wichtigere Denkmal des Altslovenischen sehr wünschenswert sind, so liegt auf der Hand, wie trübend und hemmend die Beimischung von Material aus anderen Denkmälern auf die Einsicht in die Formenbeschaffenheit eines bestimmten Denkmals wirken muß, über die man sich an der Hand des Wörterverzeichnisses glaubte rasch und vollkommen orientieren zu können. Man vergleiche z. B. den Artikel *primq.* Neben vielen Formen mit wurzelanlautendem *j* steht eine mit *q*: *priqšq.* Wenn man nach den daneben gestellten Zahlen »315.4« das Wort im Texte aufsucht, so zeigt sich, daß der ganze Abschnitt dem Zograph. entstammt. Daß übrigens das auch dort auffällige *q* kyrilisch geschrieben ist und in Rasur steht, erfährt man erst, wenn man die Berl. Ausgabe befragt. --- Mit *priqšq* sind die in den Index aufgenommenen Formen *vüzide* (unter *vüziti*), *glagoljqščimü* (497, Col. 1. Z. 35), *erdanü*, *erdanstëi* (unter dem vorangehenden), *mirju* (unter *mirü* *κόσμος*), *nësümü* (unter *nësmü*), *tüi* (als nom. sing. masc.), *tüi*, *toIjq* beide unter *tü*) u. s. w. der Sprache des Marienevangeliums fremd.

Was den Text des letzteren selbst betrifft, so ist der Herausgeber bestrebt gewesen, ihn von der Last der zahlreichen Bemerkungen, die sich als sekundäre Bestandteile im Laufe der Zeit in der Handschrift angesammelt haben, nach Möglichkeit befreit dem Leser

darzubieten. Indessen ist das infolge der Aufstellung eines zu äußerlichen Maßstabes, wonach Bemerkungen von erster Hand, wenn sie in den Text selbst eingetragen waren, auch in dem Drucktexte Aufnahme fanden, alles Uebrige aber aus demselben ausgeschlossen wurde (407<sup>4-7</sup>), nicht überall so geglückt, wie es wünschenswert ist und möglich gewesen wäre. So nimmt der Herausgeber, getreu seinem Princip, die Angaben über die gottesdienstlichen Evangelienlektionen am Weihnachtsabend (Luc. 2, 1 folg.), am Donnerstag in der Osterwoche (Joh. 3, 1 folg.), die Angabe über die Lesung des Leidensevangeliums Joh. 18, 1 folg., die Notiz vor Luc. 18, 18:

*d*  
*ne. i. z̄* (= 28ster Sonntag) — in den Text selbst auf, weil der Schreiber diese Angaben zufällig in den Text hineingeschrieben hatte, und schließt sie damit zugleich aus dem Verzeichnis vollkommen gleichartiger Angaben 408<sup>23</sup>—410<sup>7</sup> aus; nur zu Joh. 18, 1 wird *na ta fati* (»*ta fati*« aus τὰ πάθη entstell) angeführt 409<sup>42</sup>, weil diese Bemerkung außerhalb des Textes sich noch einmal am Rande von fol. 166 Rückss. wiederholt findet. Die vielfach in dem Texte be- gegnenden Abkürzungen für »Anfang« und »Ende« der Leseabschnitte druckt der Herausgeber auch im Text mit ab; aber auch nur eine Entfernung von wenigen Millimetern von dem Rande des Textes macht die außerhalb desselben stehenden völlig gleichwertigen Bemerkungen unfähig in den Text der Ausgabe aufgenommen zu werden, vgl. z. B. foll. 97<sup>10</sup>, Rückss. 106<sup>24</sup>, Vorders. 116<sup>15</sup>, 118<sup>16</sup>, wo überall rechts am Rande abgekürzte Schreibungen für *zacęlo* zu lesen sind, die weder in noch neben oder unter dem Text der Ausgabe Aufnahme gefunden haben. Wenn das leitende Princip die Aufnahme solcher Bemerkungen nicht gestattete, so mußte es durch ein anderes ersetzt werden, nach welchem es möglich war, Gleichartiges nicht zu trennen, sondern zusammenzustellen. Uebrigens kommt es auch vor, daß trotz der Regel, die die 407<sup>4-7</sup> dargelegte Praxis leitete, Randbemerkungen in den Text der Ausgabe aufgenommen

werden, z. B. 220<sup>14</sup> *z̄*; 270<sup>23</sup>, 284<sup>13</sup> *k̄*, die in der Handschr. außerhalb des Textes stehn, vgl. foll. 92<sup>17</sup>, 114<sup>18</sup>, 120<sup>13</sup> rechts am Rande. So wie sie gedruckt sind, stellen demnach diese Angaben nur eine zufällig zustande gekommene Auswahl der in der Handschr. vorhandenen dar.

Die Ausgabe schließt sich in der Zeilenabteilung an das Original an; in der Zählung der Zeilen aber werden teils die Seiten der Ausgabe berücksichtigt, indem im Allgemeinen die oberste Zeile der Druckseite als erste gilt, teils die foll. der Handschr., indem zwei

unterschiedene Druckzeilen doch nur als eine gezählt werden, wenn sie in der Handschr. eine bilden und erst im Druck zur Veranschaulichung der verschiedenen Kapitel-Schlüsse und -Anfänge — nur bei diesen tritt der Fall ein — getrennt wurden. Diese beiden Principien kreuzen sich bisweilen in unbequemer Weise. Wenn zu der obersten Zeile der Seite 179 oder 226 eine Anmerkung unter dem Texte nötig geworden wäre, so würden wir wissen, welche Zahlenbezeichnung ihnen der Herausgeber vindiciert; so bleibt uns nur übrig, die oberste Zeile der 179sten Seite als 26ste Zeile der vorhergehenden, 178sten Seite zu zählen, und die oberste Zeile S. 226 als 225<sup>24</sup> zu bezeichnen, da ja in der Ausgabe erst die jedesmal folgende Zeile als erste gerechnet wird und in den Anmerkungen auf beiden genannten Seiten sich auch ausdrücklich als solche citiert findet. Der Herausgeber hätte wohl daran gethan, nur nach dem Original zu zählen.

Daß bei der Durchführung der Worttrennung im Druck hie und da Ungleichmäßigkeiten eintraten, z. B. 50<sup>21</sup> *sps̄ mę* neben ungetrenntem *spsę* 306<sup>6</sup> <sup>11</sup>, war schwerlich ganz zu vermeiden und bildet gegenüber der Bequemlichkeit des Lesens einen verschwindend geringen Nachteil. Indessen finden sich Worttrennungen, gegen die man entschieden protestieren muß. Es gibt kein Wort *oanü* (= Johannes), daher durfte 118<sup>19</sup> nicht *i oanomü*, 175<sup>1</sup> nicht *i oana* gedruckt werden. In Fällen wie dem hier angeführten, wo es sich um Trennung von Worten handelt, von denen das vorangehende mit demselben Vokal schließt, mit dem das folgende beginnt, und bei denen, sei es infolge des Zusammenfließens beider Laute in der Aussprache zu einem, sei es durch bloße Nachlässigkeit der Schreiber, für die zwei zusammenstoßenden gleichen Laute der entsprechende Buchstabe bloß einmal gesetzt erscheint, verfährt der Herausgeber überhaupt sehr verschieden. 118<sup>7</sup> ist *umlüci izidi* Uebersetzung von *φιμώθητι καὶ ἔξελεθε* (vgl. Zograph. *umlüci i izidi*), woraus zu ersehen ist, daß *i* (= *καὶ*), welches zwischen beiden Wörtern gelesen werden muß, von dem Herausgeber weder besonders hinzugefügt, noch durch irgend ein Zeichen als hinzuzudenken und zu lesen angedeutet wird. Dasselbe ist der Fall mit 60<sup>15</sup> *vari is̄*, vgl. *προέφθασεν αὐτὸν ὁ ἰησοῦς*. Andererseits zeigt 159<sup>6</sup> *ěže* (*estü*), für handschriftliches *ěžestü*, den fehlenden Buchstaben in runden Klammern hinzugefügt. Unter genau denselben Umständen wird auch bloß der Bindestrich angewandt, z. B. 143<sup>8</sup> *reče-i*, das *reče ei*, — 255<sup>15</sup> *tako -đeatü*, das *tako ođeatü* bedeutet. So findet unter vollkommen gleichen Bedingungen der Schreibung des Originalen eine sehr mannigfaltige Wiedergabe im Drucke statt. Die Fälle 118<sup>7</sup>, 60<sup>15</sup> und ähn-

liche dürften übrigens auf bloßem Uebersehen — 118<sup>19</sup>, 175<sup>1</sup> und dergl. mehr auf irrthümlicher oder wenigstens unentschiedener Auffassung beruhen, während der Mangel in den durch die Beispiele 159<sup>6</sup> und 143<sup>3</sup>, 255,<sup>15</sup> bezeichneten Fällen hauptsächlich darin besteht, daß nicht die eine der beiden Behandlungsarten ausschließ- lich angewandt ist. Daß es sich aber 118<sup>19</sup> und 175<sup>1</sup> nicht etwa um Druckfehler handelt, ersieht man, trotz 425<sup>41</sup>, wo wirklich *i-oanomŭ* gedruckt steht, daraus, daß »*oaniŭ*« im Index einen selbständigen Artikel bildet und unsere beiden Stellen (118<sup>19</sup> und 175<sup>1</sup>) trotz der Hinweisung, die sich freilich daselbst auf das volle *ioaniŭ* findet, von diesem letzteren Artikel ausgeschlossen sind, in welchem auf diese Weise kein instr. sing. erwähnt wird, der doch 118<sup>19</sup> thatsächlich vorkommt. — Das über »*ioaniŭ*« Bemerkte gilt gleicherweise von *i osiŭ* 48<sup>1,2</sup>, *i osifa* 197<sup>27</sup>. 198<sup>1</sup>, *i osi* 110<sup>14</sup>, *i osi* 135<sup>2</sup>, *i judq* 125<sup>12</sup>, *i judě* 135<sup>2</sup>, wo überall vor *o* und *ju* ein *i* zu ergänzen ist, vgl. griech. ἰωσήφ, ἰωσή, ἰούδα; in *i annaevŭ* 204<sup>25</sup> ist *i* irrthümlich von *annaevŭ* getrennt, da hier die Konjunktion *i* gar nicht mit im Spiel ist, das Wort selbst aber *iannaevŭ* heißt = τοῖ ἰαννά. Im Index findet sich dieses letztere überhaupt nicht, dafür bloß *annaevu*.

Unrichtig ist die Trennung resp. Verbindung der Wörter noch an manchen anderen Stellen des Drucktextes. So durfte *prĕdastŭimŭ* der Handschr. 169<sup>23</sup> (worin *I* mit dem vorhergehenden *ɔ* (= *ŭ*) Ligatur bildet) als Uebersetzung von παρῆδωκεν αὐτὸν αὐτοῖς schwerlich anders gelesen und nach der vom Herausgeber einmal acceptierten Norm gedruckt werden, als wie es in der Anmerkung zu der bezüglichen Lesung des Drucktextes 393<sup>25</sup> (*prĕdastŭI-imŭ*) bloß als »auch« möglich zugegeben ist, nämlich *prĕdastŭ I imŭ*. Zum *ɔ* des ersten Wortes fügte der Schreiber erst nachträglich das ausgelassene *I* offenbar nur deswegen hinzu, weil ihm beim Ueberlesen des Geschriebenen das Fehlen des Objectes *I* = αὐτόν störend auffiel.

Was übrigens die ganze von *ɔ* getrennte Schreibung des *I* in den zahlreichen Fällen wie *prĕdastŭ I* betrifft, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß *ɔ* und *I* zusammen den Laut *ɔI* darstellen sollen (wie auch der Herausgeber 421<sup>23, 24</sup> zugibt), nicht anders als in dem wurzelhaften *ɔI* von *bɔstŭ*. Selbständig, d. h. ohne vorangehendes *ɔ*, tritt *I* nur als seltene Ausnahme auf (vgl. 421<sup>23-24</sup>), die sich noch mehrfach durch rein äußerliche Gründe, wie Korrektur, kombinierte Schreibung, spätere Hinzufügung u. dgl. m. erklären läßt. Außer den 421<sup>23-24</sup> angeführten Fällen gibt es noch instruktive Beispiele, wie 219<sup>27, 28</sup> *izbitŭka*, wo der Schreiber deswegen *I* schrieb, weil er in seiner Vorlage *ɔI* hatte, dessen ersten Teil er aber aus Versehen beim Kopieren übersprang; in *edimI* 112<sup>21</sup> ist *ĭ* aus *ɔ*

korrigiert, wie in der Anmerkung mitgeteilt ist; in *magdab̄ini* = ἡ μαγδαληνή καὶ 110<sup>13. 14</sup> erklärt sich die zweifache Unregelmäßigkeit gleicher Weise völlig dadurch, daß das *I* aus *ι* korrigiert ist (so verstehe ich die Anmerkung zu der Stelle, wo angegeben ist, daß dort früher *magdab̄ini* stand). Ist nun in unserem Denkmal *I* regelmäßig als ein Teil des Zeichens für den Laut *ιI* zu betrachten, so durfte es bei der Worttrennung im Drucke ebenso wenig von dem vorhergehenden *ι* getrennt werden, als in *OY* (= *υ*) das *Y* vom *O*. Was die Unbequemlichkeit des Lesens betrifft, so wäre sie nicht größer als in *sp̄sq̄* 306<sup>6. 11</sup> und ähnlichen Fällen, wo das allgemeine Princip der Worttrennung sich nun einmal nicht anwenden ließ, ohne das eine der Wörter, auf deren Trennung es ankäme, zu verstümmeln, so daß ganz gerechtfertigter Weise von der Durchführung des Princip in solchen Fällen Abstand genommen ist. Ein Vorteil der stets ungetrennten Schreibung des *ιI* wäre aber noch der gewesen, daß die Zahl der regelmäßigen Vertreter des *i*-Lautes von drei auf zwei herabgemindert worden wäre, wodurch das wahre Verhältnis dieser Vertreter zu einander, die Bedeutung der verschiedenen *i*-Zeichen, auf die Ref. weiter unten zurückkommen wird, anschaulicher zu Tage träte, als es jetzt der Fall ist.

Auch abgesehen von der scriptio continua konnte der Text der Handschrift nicht völlig unverändert im Druck erscheinen. Oft kommen überflüssige Buchstaben vor, die der Herausgeber in eckige Klammern schließt; andererseits hat der Schreiber durchaus unentbehrliche im Versehen ausgelassen: solche sind in der Ausgabe in runden Klammern hinzugefügt. Oft finden sich in der Handschrift die in der Zeile fehlenden Buchstaben, alle oder nur teilweise, über der Zeile, selten unter ihr nachgetragen: auch zu diesen Korrekturen mußte der Herausgeber Stellung nehmen. Bei der Schwierigkeit, hier überall die Absicht des Schreibers mit Sicherheit zu erkennen und die Grenzlinie zwischen alter Schreibung und jüngerem Zusatz stets genau zu bestimmen, wird es niemanden wundern, wenn nicht in allen Fällen das Richtige getroffen ist und hie und da sich Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung finden. Doch hätte, ganz abgesehen von Druckfehlern, wie 219<sup>15</sup>, 241<sup>10</sup>, wo statt der runden Klammern eckige hingehören, manches derartige Versehen vermieden werden können. So sehen wir 144<sup>2</sup> das jedenfalls ursprüngliche *ι*, das entsprechend dem griechischen Texte auch Zograph., Assem., Sav. haben, das aber bei einer späteren Recension, auf der auch die Lesart des Ostromir beruht, durch Rasur getilgt wurde, in eckige Klammern geschlossen, wo doch die runden allein am Platz waren, die in dem ganz gleichen Falle 151<sup>8</sup> bei dem radierten *OY* und in

anderen ähnlichen auch richtig angewandt sind. — 200<sup>25</sup> sind bei dem *i* die eckigen Klammern gleichfalls unrichtig: *i* ist integrierender Teil der ursprünglichen Lesart der Handschr., und erst der Korrektor, der aus *pęti* »*pąti*« machte, radierte es aus. Der Herausgeber, der *pęti* in unveränderter Gestalt in den Drucktext aufnimmt, läßt dadurch nur um so augenfälliger das Unrichtige der mit *pęti* nicht harmonierenden Lesung *dine* hervortreten. Es versteht sich zwar von selbst, daß in der ältesten slavischen Uebersetzung nur *pąti* und der gen. sg. von *dini*, also wohl nur *dine*, als einzig denkbare Uebersetzung von *ἡμέρας ὁδόν*, gestanden haben kann; aber schon Zograph. läßt auf eine ganz veränderte, auf Mißverständnis beruhende Lesart schließen, nämlich, wie nach den in der Berl. Ausgabe S. 85 in der Anmerkung namhaft gemachten Merkmalen vermutet werden darf, *pęti dini*. Es ist demnach durchaus möglich, daß das richtige *dine pąti* des Ostromir nicht die direkte Fortsetzung der ursprünglichen, sondern die erst durch Korrektur wiederhergestellte Lesart ist. — 346<sup>9</sup> ist *čs* mit Unrecht eingeklammert: das erste Wort der Zeile, *gľũ*, ist nämlich nicht, wie der Herausgeber will und im Index angibt, als *glagolalũ* zu verstehen, für welches eine solche Abkürzung unserem Codex sonst unbekannt ist; der in der Deklination unveränderlich bleibende Teil dieser Participialform sieht nämlich, verkürzt geschrieben, im Marienevangelium nur so aus: *gľal-*, wie die beiden einzigen Stellen, in denen das *l*-Participium vorkommt, 275<sup>8.9</sup> und 380<sup>13</sup>, zeigen. Das im Index in der ersten Kolumne 498<sup>17.18</sup> als »*glagolalũ*« angeführte, 234<sup>4</sup> entnommene *glagľũ* ist eine sinnlose Schreibung des Marian., die ihr Dasein irriger Kombination gewisser Buchstabenteile von *gľemo*, der im Zograph. korrekt erhaltenen Lesung, verdankt, und die als »*glagolalũ* zu deuten, nach Form und Sinn unzulässig ist. Andererseits ist *gľũ* in unserem Denkmal die ständige Abkürzung und zugleich die einzig und allein vorkommende Schreibweise von *glagolũ* und hat sonst keine anderen Funktionen zu verrichten. Wir dürfen also nur annehmen, daß es auch 346<sup>9</sup> *glagolũ* bedeuten soll, wozu das Adjektiv *čľvęskũ*, nicht aber das vom Herausgeber durch Entfernung von *čs* gewonnene Substantiv *čľvkũ* paßt. Der Einwand, daß es sich ja hier um die Uebersetzung von *ἐλάλησεν ἀνθρώπος* handelt, verschlägt so wenig als die Thatsache, daß 187<sup>21</sup> *bęsũnęemĩ* nicht die ursprüngliche Form der Uebersetzung von *δαίμόνιον καφόν* sein kann. In beiden Fällen ist die Schreibung des Marienecodex nicht mehr die der ältesten Uebersetzung, welche durch die halb sinnlosen Lesarten unseres Denkmals zwar noch deutlich genug durchschimmert, aber doch schon auf der Basis unklarer Auffassung des ursprünglichen Sinnes

mit bewußter Absicht verändert erscheint, indem 187<sup>21</sup> aus ursprünglichem *bēsū nēmī*, *δαμόνιον κωφόν*, durch Hinzufügung von *e* und Verwandlung des letzten *ū* in *ī* das Adjektiv *bēsūnēmī*, loc. sing. *δαμονιζόμενος*, — 346<sup>9</sup> aus *ēlvkū* durch Einfügung von *ēs* das Adj. *ēlvškū* gebildet wurde, welches letztere offenbar durch die Auffassung des vor dem ursprünglichen *ēlvkū* stehenden, auch im Zograph. an derselben Stelle in eben dieser gekürzten Gestalt erscheinenden und daher wohl hier schon alten *glū*, welches ursprünglich natürlich den Sinn von *glagolalū* hatte, als »*glagolū*« — veranlaßt wurde. Da es nun bei der Herstellung des Textes vor allen Dingen darauf ankam, was der Schreiber gemeint und gewollt hatte, nicht aber überhaupt auf die älteste erreichbare Form der Uebersetzung, die aus den individuellen Textesfärbungen zu eruieren eine andere Aufgabe bildet, so durfte 346<sup>9</sup> *ēs* nicht in Klammern geschlossen, d. h. als überflüssig und zu streichen bezeichnet werden.

Buchstaben, die der Schreiber im Versehen ausgelassen, fügt der Herausgeber in runden Klammern hinzu; doch geschieht das nicht gleichmäßig in allen Fällen. So wird *Y* hinter *o* eingefügt in *dro(Y)goe* 127<sup>12</sup> und vielen anderen Wörtern, die Einfügung unterbleibt in *slēpoumu* 263<sup>21</sup>, *prūvoumu* 395<sup>23</sup>. Der Regel entsprechend ist 292<sup>5</sup> *vrag(1)* behandelt, wogegen, trotz völlig gleicher Umstände, 196<sup>8</sup> *tū* ohne die Ergänzung bleibt; wenn in diesem Fall wirklich mehr als bloße Nachlässigkeit an der Schreibung des Originales schuld ist, wie der Herausgeber 425<sup>7-11, 16</sup> vermutet, so war diese tiefere Ursache doch an beiden Stellen gleich wirksam, und beide erforderten eine gleichmäßige Behandlung. Wie hier *tv*, so ist Rückts. fol. 73<sup>18</sup> statt *vvi* (encl. *vobis*) defektiv geschriebenes *v* im Druck 179<sup>21</sup> unverändert gelassen. Vergleicht man 15<sup>21</sup> *bodetū* mit 15<sup>24</sup> *otūpo(Y)sti*, so zeigt sich, daß in beiden Fällen der Vokal der Wurzelsilbe in der Handschrift durch *o* bezeichnet wird, welches an beiden Stellen mangelhafte Schreibung für den Laut *u* ist, indem, wie die Anmerkungen angeben, ersteres für *bqdetū* »verschrieben« ist, letzteres für *otūpusti* (*q* und *u* sprach der Schreiber unserer Handschrift gleich aus, vgl. 423<sup>24, 26</sup>): trotzdem wird nur dieses letztere im Drucktexte plene geschrieben, indem ungeachtet 424<sup>13-15</sup> die Ergänzung von *o* zu *q* überall da, wo sie die Handschr. nicht schon selbst bietet, grundsätzlich vermieden scheint.

In der Handschrift selbst zur Verbesserung unvollständiger Schreibungen nachträglich hinzugefügte Buchstaben nimmt der Herausgeber größtenteils in die Druckzeile auf, verfährt indessen dabei nicht immer gleichmäßig und auch in einzelnen Fällen, diese für sich betrachtet, nicht ohne Bedenken gegen seine Gestaltung des Textes im

Druck wach zu rufen. So durfte 227<sup>20</sup> das rund eingeklammerte *ga* schwerlich so, wie es jetzt vorliegt, in *batistviě* eingefügt werden: der Schreiber wie der Korrektor — vielleicht eine Person — können nur die Aussprache *bogatistviě* gewollt haben. Der Korrektor setzte, ohne die alte abgekürzte Schreibung im Uebrigen zu verändern, nur die betonte Silbe *ga*, deren Fehlen bei mechanischem Lesen — ohne Ergänzung der ungeschriebenen Laute durch Aussprechen derselben — das Gehör am stärksten verletzen mußte, über der Zeile hinzu, indem er sie beiläufig nicht über *ba-*, sondern über *-at-* schrieb, so daß *g* teils über die rechte Hälfte des *a* in *-at-*, teils über den Zwischenraum zwischen demselben *a* und dem *t*, das *a* der Silbe *ga* aber ganz über *t* zu stehn kam. So hätte für den Druck eigentlich *ba(ga)tistviě* näher gelegen. Da indessen eine solche Form zwar nicht so verletzend wie *b(ga)atistviě*, aber doch auch falsch, d. h. nicht im Sinne des Schreibers, resp. Korrektors gebildet wäre, so hätte der Herausgeber am besten gethan, die betonte Silbe ganz wie in der Handschrift über der Zeile zu belassen, wie er ja auch sonst in solchen Fällen, die sich der 418<sup>27-30</sup> dargelegten gewöhnlich geübten Praxis nicht oder nur unbequem gefügt hätten, ausnahmsweise thut, z. B. 230<sup>18</sup>, wo die Schreibung der Handschrift

<sup>r</sup>  
*ezo* für *ezero* unverändert bleibt, 216<sup>13</sup> <sup>l</sup>  
*fipa* für *filipa*, und dergl. mehr. Diese letzteren Schreibungen sind schwerlich als auch sonst übliche oder überhaupt beabsichtigte Abkürzungen zu betrachten; sie sind vielmehr höchst wahrscheinlich nichts anderes, als durch nachträgliche Hinzufügung des am meisten charakteristischen unter den ausgelassenen Buchstaben verbesserte Schreibversehen, wie man auch an dem Fehlen des Querstrichs über den verstümmelten Formen und daran erkennen kann, daß die übergesetzten Buchstaben in der Handschrift keineswegs so klein sind, wie man nach dem gedruckten Texte vermuten könnte, sondern vielmehr ziemlich die Größe der Buchstaben der Textzeilen selbst erreichen. An anderen Stellen der Edition verfährt der Herausgeber unter genau denselben Umständen

freilich anders: so wird 257<sup>7</sup> das handschriftliche <sup>t</sup>  
*pi* im Drucktext durch *pi(ti)* wiedergegeben; wieder etwas anders 294<sup>18</sup> *n(e)navidimi*

<sup>n</sup>  
 gegenüber handschriftl. *navidimi*.

Zu diesen keineswegs vereinzelt dastehenden Fällen, in denen es sich um solche Wörter handelt, die in der Zeile der Handschrift defektiv geschrieben erscheinen, bei denen aber die fehlenden Buchstaben, jedoch nicht vollzählig, über der Zeile nachgetragen sind,



kommen nun noch die zahlreichen Schreibungen mit vollständiger Ergänzung der in der Zeile ausgelassenen Buchstaben durch Hinzufügung derselben über oder unter der Zeile (in letzterem Fall oft in Form einer Ligatur), oder auch durch Einfügung des Fehlenden in den Raum der Zeile selbst. Auch solche Schreibungen werden verschieden gedruckt. Zwei oder mehr übergesetzte Buchstaben werden in die Zeile aufgenommen, bald in runden Klammern — das ist der häufigere Fall —, bald ohne Klammern; zu letzterem vgl. 196<sup>12</sup> *χϕ*, dagegen 393<sup>11</sup> »(χϕ)«, — 196<sup>13</sup> *že*, dagegen 357<sup>14</sup> »(že)«, — 245<sup>20</sup> *ego*, dagegen 222<sup>10</sup> »(ego)«, — 192<sup>25</sup> *ro*, 199<sup>12</sup> *vi*, 212<sup>10</sup> *se*, 234<sup>27</sup> *ži*. Ein einzelner übergeschriebener Buchstabe wird meist uneingeklammert in die Druckzeile aufgenommen; seltener erscheint er eingeklammert, so 156<sup>12</sup> (*b*), 207<sup>5</sup> (*ju*), 334<sup>1</sup> und 372<sup>8</sup> (*ι*), 401<sup>10</sup> (*ǔ*), 401<sup>18</sup> (*v*), 401<sup>14</sup> (*r*); überhaupt gar nicht aufgenommen ist er 177<sup>24</sup> in *slušaste*, vgl. daselbst die Anmerkung. Untergeschriebene Buchstaben, getrennt stehend oder durch Ligatur mit den Buchstaben in der Zeile verbunden, werden in der Druckzeile entweder gar nicht berücksichtigt, vgl. 209<sup>29</sup> *bŭvŭšju*, 221<sup>14</sup> *slušavŭ*, — oder sie werden aufgenommen, und zwar entweder in Klammern, z. B. 306<sup>13</sup> *tv(ι)* 381<sup>10</sup> *nv(ι)ně*, oder ohne solche, vgl. 306<sup>13</sup> *tvι*, 249<sup>12</sup> *člvskvι*, 393<sup>25</sup> *prĕdastvι*, die zahlreichen Fälle der Schreibung *bžι*, z. B. 192<sup>25</sup>, 202<sup>8</sup>, 206<sup>22</sup>, 209<sup>5</sup> u. s. w., deren *-žι-* in der Handschrift nachträglich angebrachte Ligatur eines *ι* mit *ž* entspricht, zur Korrektur der anfänglichen Schreibung *bžŭ*, wie sie 50<sup>26</sup> und 297<sup>29</sup> dem Auge des Korrektors entgieng und daher dort noch vorliegt. Noch sei hier erwähnt, daß zu *q* korrigiertes *o* in *edinq* 148<sup>18</sup> und im Stamme von *bqđqtŭ* 227<sup>13</sup> als *q*, in *sŭmĕaxo* 291<sup>28</sup> dagegen als *o* gedruckt ist. — Findet sich über dem übergeschriebenen Buchstaben in der Handschrift noch ein Querstrich angebracht, so ist sogar die Aufnahme des Buchstabens in die Druckzeile schwankend, vgl. 189<sup>15</sup>, wo das über *t* befindliche *o*, das übrigens in der Handschrift verhältnismäßig durchaus nicht so klein ist, wegen des darüber gezogenen Striches nicht in die Zeile aufgenommen ist, vgl. dagegen 80<sup>26</sup> *otŭ*, 197<sup>22</sup> *otidq*; ebenso 266<sup>7</sup> *sestŭ*<sup>r</sup>,

dagegen 69<sup>6</sup> *sestrvι*. Anders 392<sup>3</sup> *vara(a)vvq*, vgl. *varaavq* der Handschr.

Auf einzelne Fälle hier näher einzugehn, würde zu weit führen. Nur kurz erwähnt sei noch, daß das eben citierte *vara(a)vvq* 392<sup>3</sup> vom Herausgeber nicht richtig gestaltet ist: die erste Schreibung unserer Handschrift ist, in Uebereinstimmung mit Zograph., *varaavq*, die korrigierte beabsichtigt die Lesung *varavvq* = βαραββäv. — 331<sup>26</sup> ist das ältere *poŭĕ* der Handschr wahrscheinlich richtig, also

*dě* als Teil einer jünger Form wohl richtiger in eckige Klammern zu schließen. — 82<sup>16</sup> ist *χοδιίτε* eine Form, die kein Schreiber beachtlich haben konnte. Das eine *i* ist also eckig einzuklammern; übrigens hatte der erste Schreiber hier sicherlich *творите*, das vielleicht hätte wiederhergestellt werden sollen. — In *skvožě* 230<sup>7</sup>, *molěše* 280<sup>2-3</sup> hätte die anfängliche Schreibung ohne *v* und *a* durch Einklammerung dieser in der Handschr. übergeschriebenen Buchstaben hervorgehoben werden sollen, da ja *skozě* und *molěše* auch sonst vorkommen, ersteres z. B. 226<sup>1</sup>, letzteres 131<sup>16.17</sup> und an anderen Stellen. — 244<sup>12</sup> ist in *levižiitiū* das zweite *i*, das in der Handschrift übergeschrieben ist, als auf Mißverständnis beruhend und die erste richtige Schreibung bloß entstellend, durch eckige Klammern als überflüssig zu bezeichnen. — Daß 210<sup>11.12</sup> *ρωιβρωιτωι* stehn gelassen ist, kann nur gebilligt werden; der Schreiber verstand diese Wortbildung wohl selbst nicht mehr.

Was der Drucktext an Konsequenz und Anschaulichkeit nicht selten, bisweilen auch an Richtigkeit der Wortgestaltung vermissen läßt, wird durch die den Text Seite für Seite begleitenden reichlich fließenden Anmerkungen insoweit aufgewogen, als man durch Befragung derselben in den meisten Fällen genügende Auskunft über die Schreibungen der Handschrift erhält. Verhältnismäßig seltener lassen auch die Anmerkungen den Leser im Stich, der namentlich über das Erscheinen eingeklammelter Wörter oder Wortteile bisweilen im Unklaren bleibt, z. B. 222<sup>10.15</sup>, wozu keine Anmerkung besagt, daß »(ego)« in der Handschrift übergeschrieben, »(rī)« dagegen sich nicht daselbst findet, sondern erst vom Herausgeber hinzugefügt ist. In Fällen aber, wie 222<sup>15</sup>, war eine Notiz zur Begründung der Lesung des Drucktextes notwendig, um dem Leser die Möglichkeit eines sicheren Urteils über die Schreibung des *r* sonans in unserem Denkmal nicht vorzuenthalten. Woher weiß der Herausgeber aber, daß er mit *rī* den Sinn des Schreibers getroffen hat? Nach 434<sup>9</sup> ist es sechsmal wahrscheinlicher, daß der Schreiber *rū* statt *rī* geschrieben hätte; übrigens kommt auch bloßes *r*, ohne den Halbvokal in eben diesem Worte vor. — Wenn wir zu 355<sup>26</sup> wüßten, aus welcher Quelle »(šī)« stammt, so wären wir nicht im Zweifel über den Wert, der der Schreibung *š* beizulegen wäre; und in anderen Fällen ebenso.

Eine besonders reiche Zugabe zu der Edition des Mariencodex bilden die in den Anmerkungen gegebenen *variae lectiones* aus Zograph., Assem., Sav., Nikolj und Ostrom. Auf Vollständigkeit hat es der Herausgeber dabei nicht abgesehen, er will nur das Erwähnenswerte mitteilen. Darauf hin hätte aber noch manche Lesart notiert werden können, z. B. zu 96<sup>1</sup> *alēqšća* die Lesart des Zograph. *lačqšća*

(im Gegensatz zu 96<sup>22</sup>, wo Zograph. in wesentlicher Uebereinstimmung mit unserem Codex *al'čqšta* hat), wie sich zu 196<sup>4</sup>, 217<sup>1. 2</sup> dieselbe Abweichung des Zograph. (*lačqšteje*, *lačqštei*) wirklich verzeichnet findet. Einigemale ist die abweichende Lesart nicht korrekt notiert, so aus Zograph. zu 200<sup>25</sup> *pqtĩ* statt *pqtũ*, und mit dem Vermerk »in Rasur«, während das nur für den einen Buchstaben *q* gilt, — ein nicht unwichtiger Umstand für die Beurteilung des Falles; zu 33<sup>1</sup> gleichfalls aus Zograph. *položitiũ* statt *položiti*; zu der ersten Schreibung unseres Codex 55<sup>24. 25</sup> *vññmati* die Bemerkung »so auch Zograph.«, woselbst indessen nur *vññmati* sich findet. An dem zu 32<sup>24</sup> aus dem Evangelium von Nikolja, das Ref. im Augenblick nicht zur Hand ist, citierten *vũvrěšti* muß etwas nicht in Ordnung sein, da diese Wortgestalt genau mit der Lesung unseres Textes übereinstimmt.

Den zweiten Teil der Ausgabe bilden Beilagen folgenden Inhalts:

Erstens werden die den Evangelientext begleitenden Randbemerkungen gruppiert und besprochen, sub. I die glagolitischen (407<sup>9</sup>—410<sup>12</sup>), sub. II die kyrillisch geschriebenen (410<sup>13</sup>—415<sup>12</sup>). Die Bemerkungen beider Schriftgattungen betreffen im Allgemeinen dieselben Gegenstände: die (Ammonisch-) Eusebianischen Sektionen, die als *τιτλοι* bekannten größeren Textabschnitte, den Umfang der einzelnen kirchlichen Lektionen, die Zeit, wann sie vorzutragen waren, Korrekturen und Ergänzungen zum Texte, und noch einiges andere. Der Herausgeber geht nicht auf alle diese Punkte genauer ein, so daß das Verhältnis der kyrillischen zu den glagolitischen Bemerkungen nicht ganz klar wird. Nach der Ref. vorliegenden photographischen Ausgabe der foll. 78—132 des Mariencodex zu urteilen, ist die Zahl der kyrillisch verzeichneten Eusebianischen Sektionszahlen bedeutend größer als die der glagolitisch geschriebenen gleicher Bedeutung<sup>1</sup>); bei den letzteren aber findet sich größtenteils noch die Zahl des zugehörigen Kanons angegeben, die bei den kyrillischen überall fehlt. Die *τιτλοι* finden sich in der Handschr. außer der Zusammenstellung vor dem Anfange jedes Evangeliums — nur die zum Matth. gehörigen sind mit dem Anfange dieses Evangeliums verloren — noch einzeln an den Rändern der Seiten zu den betreffenden Abschnitten des Textes angemerkt, mit glagolitischer Schrift bloß die Zahlen dieser Kapitel, und nur sehr unvollständig (408<sup>8-14</sup>), mit kyrillischer am oberen und unteren Rande der Seiten fast alle Ka-

1) Im Luc. fehlen von den kyrillisch geschriebenen Sektionszahlen nur 10, was von der Gesamtzahl (342) noch nicht den 33sten Teil ausmacht; von den glagolitischen hat die Photographie nur 76, also noch nicht ein Viertel vom Ganzen.

pitelzahlen nebst dem Wortlaut der Ueberschriften (411<sup>7</sup>—413<sup>27</sup>). In der Zusammenstellung dieser letzteren in der Ausgabe fehlt 412<sup>13</sup> das Kapitel  $\overline{19}$  des Marcus, vielleicht durch ein Versehen, da hier das Fehlen nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, wie Zeile 34 und 41. 42 derselben Seite. Im Lucas notiert der Herausgeber das Fehlen der Kapitel  $\overline{ke}$  und  $\overline{mv}$  (412<sup>34. 41. 42</sup>); das ist aber nur insoweit richtig, als es sich um die bloßen Zahlen handelt, denn in Wirklichkeit, d. h. seinem Inhalt nach, ist das 25ste Kapitel (*de filia principis synagogae*) am oberen Rande fol. 97 Rückts. richtig verzeichnet, nur ist es fälschlich als 26stes gezählt; dagegen ist das eigentliche 26ste Kapitel (*de laborante fluxu sanguinis*) am Rande übergangen, wodurch vom 27sten an die Zählungen zunächst wieder übereinstimmen; gleicherweise ist das 42ste Kapitel (*de Pharisaeo rogante Jesum*, zu Luc. 11, 37) am oberen Rande fol. 105, nur wieder unter falscher Zahl, als 41stes verzeichnet, das 41ste (*de quaerentibus signum*, zu Luc. 11, 27) ist fol. 104 Rückts. am oberen Rande als 40stes aufgeführt, das eigentliche 40ste Kapitel dagegen (*de extollente vocem de turba* zu Luc. 11, 27) ist am Rande unerwähnt geblieben. Weitere Nichtübereinstimmungen zwischen den Zählungen der kyrillischen Randbemerkungen und der (glagolitischen) Kapitelzusammenstellung vor dem Anfang des Lukas rühren daher, daß die Ueberschrift des 49sten Kap. (*de parabolis*) durch ein Versehen schon auf den unteren Rand von fol. 109 vor die Ueberschrift des 48sten Kap. (*de habente spiritum infirmitatis*) geraten und dort mit der laufenden Nummer 48 bezeichnet worden war, infolge welches Umstandes auch die folgenden Kapitel 48—50 fälschlich als 49—51 bezeichnet wurden; »*de parabolis*« erscheint so zum zweiten Mal als Kap. 50. Wie das eigentliche Kap. 51 (*de dicentibus Jesu de Herode* in der kyrillischen Randschrift anfänglich gezählt wurde, ist jetzt infolge Radierung der die Einer bezeichnenden Zahl nicht mehr zu sehen; (es ist wohl ein *v* ausradiert, so daß da  $\overline{nv} = 52$  gestanden haben dürfte). Die mit Kap. 52 wiedereingetretene Uebereinstimmung der Zählungen reicht bis incl. Kap. 78 (*de expetente apostolos satana*), darauf wird fol. 127 Rückts. oben am Rande sub No. 79 eine Kapi-

<sup>t</sup>  
telüberschrift »*o wvriženi petrově*« (*de negatione Petri*) eingeschoben, die eigentlichen Kapitel 79 und 80 werden dann als 80 und 81 notiert, hinter diesem 81sten (= dem gewöhnlichen 80sten »*de plan-*  
*gentibus mulieribus*«) wird dann fol. 129 Rückts. oben sub. No. 82

<sup>ē</sup>  
noch eine Kapitelüberschrift »*o sirově dřevě prītěa iže gī re*« (*de vidi ligno parabola, quam dominus dixit*) eingefügt, wonach die eigentlichen Kapitel 81—83 als 83—85 gezählt werden.

Auch im Verzeichnis der kyrillisch geschriebenen *τιτλοι* zum Johannes fehlt in der Ausgabe ein Kapitel, das 14te (*de asello*), vgl. 413<sup>25</sup>; da das Fehlen auch hier nicht besonders hervorgehoben wird, so scheint die Möglichkeit eines Druckfehlers hier gleichfalls nicht ganz ausgeschlossen.

Von den den Text begleitenden Randbemerkungen, in welchen die Tage, resp. Tageszeiten genannt werden, auf die die entsprechenden Lektionen fallen, teilt der Herausgeber nur ein Verzeichnis der »wichtigsten« glagolitischen mit 408<sup>23</sup>—410<sup>7</sup>. Daß von diesem Verzeichnis einige inhaltlich hingehörige und nicht minder wichtige durch einen zufälligen Umstand ausgeschlossen sind, ist schon oben bemerkt worden. Was übrigens den Maßstab für das »Wichtigste« bildet, erfahren wir nicht, so daß ein Urteil darüber, inwieweit die Aufnahme resp. Ausschließung gewisser Randschriften vom Standpunkte des Herausgebers gerechtfertigt sei, nicht möglich ist. Von den nicht aufgenommenen Bemerkungen seien hier folgende, der photographischen Ausgabe des Lucasevangeliums entnommene, hervorgehoben: fol. 86 Rück. links am Rande entsprechend dem Raum

b     $\bar{h}$  t k v

zwischen Z. 17 und 20: *so  $\bar{z}$ i ev o l gl .  $\bar{v}$ .  $\bar{v}$ i no vrě* (= Sonnabend der 17ten Woche, Evangelium Luc., Kapitel 23: Zu der Zeit), auf Luc. 4, 31 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 89; fol. 92 rechts am Rande

b

entspr. dem Raum zwischen Z. 17 und 20: *so i v $\bar{u}$  ono v(r)mě v $\bar{u}$ nd  $\bar{i}$ s $\bar{u}$  v $\bar{i}$  ka* (= Sonnabend der 20sten Woche: zu der Zeit kam Jesus nach Kapernaum), auf Luc. 7, 1 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 95 Rück.; fol. 101 Rück. links am Rande entsprechend dem Raum zwi-

schen Z. 18 und 21: *reče  $\bar{g}$  $\bar{u}$  k $\bar{u}$  soim $\bar{i}$  učenk  $\bar{s}$ taago apla lky*, auf Luc. 10, 16 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 231 Rück.; ebendasselbst

$\bar{b}$      $\bar{c}$

entsprechen dem Raum zwischen Z. 26 und 29: *so  $\bar{i}$  $\bar{d}$  re  $\bar{g}$  $\bar{u}$  svoim $\bar{i}$  učnko* (= Sonnabend der 25sten Woche: Es sprach u. s. w.), auf Luc. 10, 19 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 104 Rück.; fol. 123 Rück.

$\bar{b}$

links am Rande entsprechend dem Raum zwischen Z. 11 und 15: *sota*

$\bar{c}$

*prězde psta. z . reče  $\bar{g}$  $\bar{u}$  . svoim $\bar{i}$  učnikom*, auf Luc. 20, 46 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 115 Rück. Es gibt im Lucasev. noch mehr Beispiele von Randbemerkungen, die der Herausgeber nicht in sein Verzeichnis aufgenommen hat, aber es mag an den fünf angeführten ge-

nügen<sup>1)</sup>, nach denen man vermuten darf, daß auch in den übrigen Teilen der Handschrift noch manche derartige sein mag, deren Ausschließung aus einem Verzeichnis auch nur der wichtigsten solcher Beischriften noch nicht selbstverständlich ist. Denn inwiefern sollte z. B. die vom Herausgeber nicht aufgenommene Bemerkung in Betreff der Lektion am Sonnabend vor dem Beginn der großen Fasten (auf fol. 123 Rücks., soeben vom Ref. angeführt), weniger wichtig sein, als die von der gegenüberliegenden Seite (Vorders. fol. 124) aufgenommene über die Lektion des nächstfolgenden Sonnabends, *απόκριω* ?

Das evangelistarium Ostromiri wird passend verglichen, und so häufig, daß man beim Fehlen eines Citates auf das Nichtvorhandensein einer Parallelstelle schließen sollte; indessen konnte es noch an vielen Stellen des Verzeichnisses zur Vergleichung herangezogen werden, namentlich konnte hinter 1) *nedlę* 408<sup>33</sup>; 2) *fati* 408<sup>37</sup>; 3) *fati* 408<sup>38</sup>; 4) *Jeofanii* 408<sup>38</sup>; 5) *sng* 409<sup>4</sup>; 6) *tžg* 409<sup>5</sup>; 7) *tla* 409<sup>6</sup>; 8) *tlb* 409<sup>6</sup>; 9) *evnhl* 409<sup>8</sup>; 10) *bcę* 409<sup>9</sup>; 11) *roždstvo* 409<sup>10</sup>; 12) *bcv* 409<sup>15</sup>; 13) *is* 409<sup>15</sup>; 14) *v* 409<sup>19</sup>; 15) *ndljq* 409<sup>20</sup>; 16) *thz* 409<sup>21</sup>; 17) *vrn* 409<sup>21</sup>; 18) *učenik* 409<sup>23</sup>; 19) *ijud* 409<sup>27</sup>; 20) *mrtvotję* 409<sup>27</sup>; 21) *ned* 409<sup>30</sup>; 22) *ijud* 409<sup>31</sup>; 23) *νπιηρος* 409<sup>35</sup>; 24) *rc* 409<sup>41</sup>; 25) *fati* 409<sup>42</sup>; 26) *nta fati* 410<sup>1</sup>; 27) *χva* 410<sup>2</sup>; 28) *fati* 410<sup>2</sup>; 29) *fati* 410<sup>3</sup>; 30) *fati* 410<sup>4</sup>; 31) *fati* 410<sup>5</sup>; 32) *z* 410<sup>5</sup>; 33) *z* 410<sup>6</sup>; 34) *nošćti* 410<sup>7</sup> — verwiesen werden auf die folgenden, nach den entsprechenden Zahlen der Reihe zu vergleichenden foll. des Ostrom.

1) Nur noch auf <sup>t</sup>*virnku* unmittelbar unter den 6 letzten Buchstaben (*etrůže*) der untersten Zeile der Rückseite fol. 130 sei hier aufmerksam gemacht. Sollte nämlich nicht das in der Ausgabe 409<sup>20</sup> unverständliche »*ned. ā*«, das z. T. unter

ter jenem <sup>t</sup>*virnku* steht, dem Sinne nach zu letzterem gehören und mit ihm zusammen bedeuten: »Lektion für den Dienstag der ersten Woche (nach Ostern)«, was genau zu dem mit *Petrů že* beginnenden Abschnitt Luc. 24, 12 folg. (vgl. Ostrom. 4), also zu der Stelle, wo sich die Randbemerkung findet, stimmen würde? Dasselbe Stück bildet zugleich die fünfte der 11 Auferstehungs-Evangelienlektionen, die beim Morgengottesdienste der griechischen Kirche gelesen werden (vgl. Ostrom. 207; noch heute so), — das ist in dem Anfang der 409<sup>20</sup> mitgeteilten Bemerkung ausgedrückt. Hier hätte also der Herausgeber einen entschieden wichtigen Teil einer im Uebrigen aufgenommenen Bemerkung aus dem Verzeichnis ausgeschlossen. Das Mißverständnis liegt freilich schon in der Handschrift

vor, die durch die Größe des Zwischenraumes zwischen *virnku* und *ne. ā*, sowie durch Setzung des letzteren auf eine Linie mit *tožde* — *ndljq* zu beweisen scheint, daß der Schreiber entweder einen bereits in seiner Vorlage befindlichen Irrtum mechanisch kopierte, oder aber durch falsche Kombination des ihm Vorliegenden die Sinnentstellung erst in seine Abschrift hineinbrug.

1) 152 Rückss.; 2) 202 Rückss., Col. 1, Z. 7—15; vgl. 195; 3) 202 Rückss., Col. 1, Z. 16 folg.; 4) 255; 5) 155; 6) 195 Rückss.; 7) wie bei No. 2; 8) wie bei No. 3; 9) 277; 10) 269 Rückss.; 11) 216; 12) 216, Col. 2, Z. 12. 13, und fol. 217; 13) 105; 14) 205 Rückss.; 15) 207, Col. 1, Z. 3; vgl. fol. 204, Col. 1, Z. 7; 16) 4; 17) 6; 18) 12 Rückss.; 19) 19 Rückss. und 20; 20) 20; 21) 28 Rückss.; 22) 32 Rückss.; 23) 153 Rückss.; 24) 52; 25) 176 Rückss.; 26) 184 Rückss.; 27) 219; 28) 187 Rückss.; 29) 189; 30) 193; 31) 195; 32) 207; 33) 10 Rückss. und 209; 34) 209. Wahrscheinlich lassen sich auch für die wenigen nun noch übrigen Stellen des Verzeichnisses mehr oder weniger genau entsprechende Parallelen aus Ostrom. nachweisen, dessen Heranziehung zum Vergleich ja auch bei Abweichungen in den Lesungen, Zählungen und derlei Beziehungen mehr von Interesse ist.

In das Verzeichnis haben sich Druckfehler eingeschlichen: 408<sup>34</sup> steht 249 statt 239; 408<sup>30</sup>  $\overline{eg}$  statt  $\overline{e\iota}$ ; 408<sup>32</sup>  $\overline{zg}$  statt  $\overline{z\iota}$ ; 409<sup>5</sup>  $\overline{t\acute{z}g}$  statt  $\overline{t\acute{z}\iota}$ ; 409<sup>23</sup> 3 statt 5; 409<sup>18</sup>  $\overline{stu\ mu}$  getrennt statt  $\overline{stummu}$ . Ferner muß 409<sup>7</sup> »obr.« falsch sein, da die übrigen Angaben nur zur Vorderseite des fol. passen. 408<sup>41, 42</sup> wird der Text des Ostrom. 136 Rückss. Col. 1, Z. 15 folg. dem Marcus zugeschrieben und in Gegensatz zur Ueberschrift (ebendas. Z. 13. 14) gestellt, die auf einen Abschnitt des Johannesev. weist; indessen gibt der Text genau das in der Ueberschrift angekündigte Stück aus dem Johannes, von der 94sten Eusebianischen Sektion an = Kap. 11, 1 folg. — Von der photographischen Ausgabe unterscheidet sich unser Druck in einigen Fällen: 409<sup>9</sup>  $\overline{starije}$ , vgl. Phot.:  $\overline{st\acute{u}j\acute{e}}$ ; 409<sup>10</sup>  $\overline{i\ r\acute{z}d\acute{s}tvo}$ , Phot.:  $\overline{in\ r\acute{z}d\acute{s}tvo}$  (worin *n* verkürzte Schreibung für *na*); 409<sup>19</sup>  $\overline{utr\acute{r}inici}$ ,

Phot.:  $\overline{utr\acute{r}in\acute{c}i}$ ; die in der Photographie von Fol. 124 als *sota* erscheinende Abkürzung findet sich im Druck 409<sup>17</sup> als »*sobota*«, da-

gegen erscheint das wohl richtig photographierte *gla* vom untern Rande fol. 82 in der Druckausgabe 409<sup>11</sup> als »*glav*«; letzteres zeigt außer anderer Behandlung als *sobota* auch noch eine neue, bisher nicht besprochene Form des Erscheinens compendiöser Schreibungen

der Handschrift in unserer Edition, vgl. das oben über »*exo*«, »*pi(ti)*« u. a. Gesagte. Da auf die photographische Ausgabe kein ganz sicherer Verlaß ist, so dürfen die Differenzen zwischen ihr und unserer Druckausgabe keineswegs ohne weiteres als Fehler der letzteren aufgefaßt werden; da aber die Möglichkeit, teilweise sogar die Wahrscheinlichkeit des Irrtums (vgl. *utr\acute{r}inici*), wie man an der Photographie, und mag diese noch so schlecht sein, doch noch erkennen

kann, auf der Seite des Druckes liegt, so durften die Abweichungen nicht verschwiegen werden. Die endgültige Entscheidung kann freilich nur eine nochmalige Untersuchung des Originals selbst geben.

Alles zusammengenommen, muß Ref. gestehn, daß ihn der von der Durchsicht des Verzeichnisses 408<sup>23</sup>—410<sup>7</sup> davon getragene Eindruck nicht befriedigt hat. Für eine bloße Beispielsammlung ist es viel zu ausführlich, für ein Verzeichnis dessen aber, was der codex Marianus an glagolitisch geschriebenen Angaben über die Zeiten der kirchlichen Lektionen und deren Umfang enthält, bietet es zu wenig; für beide Zwecke ist es im Einzelnen nicht hinreichend genau, dazu durch den in langen, absatzlosen Zeilen mit feiner Schrift ausgeführten Druck der oft ungewöhnlichen, nicht immer leicht zu deutenden kompendiösen Schreibungen der Handschr. unübersichtlich.

Die glagolitischen Bemerkungen zum Texte stammen, nach dem Herausgeber, entweder von der Hand desselben, der den Text schrieb, oder von der eines Zeitgenossen des ersteren, vgl. 407<sup>9, 10</sup>, 410<sup>8, 9</sup>; die kyrillischen gehören dem XIV. Jahrh., z. T. vielleicht schon dem Ende des XIII. an, vgl. 410<sup>22-26</sup>, 411<sup>7-9</sup>; als Abfassungsort der jüngeren kyrillischen wird der Athos vermutet, 413<sup>35, 36</sup>. Zum Schlusse des ersten Abschnittes der Beilagen werden noch sämtliche kyrillische Bemerkungen specieller chronologisiert, 414<sup>36</sup>—415<sup>12</sup>.

Den zweiten Abschnitt (415<sup>13</sup>—422<sup>39</sup>) bildet eine Besprechung der paläographischen Eigentümlichkeiten unseres Denkmals. Der Verf. der Beilagen nimmt mehrmals Gelegenheit, seine Meinung rückichtlich der kompendiösen Schreibungen, der Interpunktion, der Anwendung gewisser Zeichen über den Buchstaben der Handschrift zu äußern, wonach die Beibehaltung alles dessen im Drucke überflüssig sei, vgl. 418<sup>5-9, 12-17, 24-29, 32-37</sup>. Zum Glück hat sich Verf. bei der Bearbeitung des handschriftlichen Textes für den Druck von dieser Theorie, wie er ebendasselbst erklärt, nicht leiten lassen, sondern ist bestrebt gewesen, Kompendien, Interpunktion u. dergl. mehr mit möglichster Genauigkeit aus der Handschrift in den Drucktext herüberzunehmen, dem er dadurch, nach des Ref. Ueberzeugung, einen größeren und dauernderen Wert gesichert hat, als wenn er alle Kompendien wirklich richtig aufgelöst — das ist nicht so leicht; vgl. das oben über *glagŭ* 234<sup>4</sup>, *gŭ* 346<sup>9</sup> Bemerkte — und auch die rationellste Interpunktion eingeführt hätte. Es läßt sich das, soweit es die Interpunktion betrifft, sogleich an einer paläographisch interessanten Frage unserer Handschrift, die der Verf. 420<sup>20</sup>—421<sup>38</sup> bespricht, nachweisen. Es handelt sich dort um die drei Buchstaben, die im Mariencodex für *i* gebraucht werden, deren Verhältnis zu einander wie Anwendung beim Schreiben in der Darstellung des



Verfassers nicht klar wird. Welcher Gedanke, welcher Zweck sollte z. B. eine orthographische Regel leiten, nach der die Konjunktion *i* mit diesem Buchstaben geschrieben werden soll, wenn sie nur zwei Wörter verbindet, dagegen mit *ı*, wenn sie ganze Sätze oder Teile solcher vereinigt (420<sup>25-27</sup>)? Von »den übrigen« mit *i* anlautenden Wörtern ist dann besonders die Rede (420<sup>27-29</sup>), von dem Pronomen *ize* wieder apart, (420<sup>32, 33</sup>), ebenso von dem Zahlzeichen für »zehn« (420<sup>33, 34</sup>), und von dem inlautenden *i* (420<sup>29-32</sup>). Für alle diese und überhaupt alle Fälle des Vorkommens von *i* läßt sich aber ein allgemeines Princip nachweisen, das im engsten Zusammenhang mit der Interpunktion des Textes steht. Da nämlich *I* regelmäßig nur als Teil von *ıI* auftritt und also eigentlich keine selbständige Bedeutung hat, so bleiben, wie schon oben bemerkt wurde, bloß zwei normale Vertreter des *i*-Lautes in unserer Handschr.: *i* und *ı*, die sich im Gebrauch dadurch von einander unterscheiden, daß der letztere regelmäßig nur dann für den ersteren eintreten kann, wenn ein Punkt vorhergeht. Es ist daher bei der Konjunktion *i* vollkommen gleichgültig, ob sie ganze Sätze verbindet oder bloß einzelne Wörter; das Entscheidende für die Möglichkeit der Anwendung von *ı* ist regelmäßig nur das Vorhergehn eines Punktes. Man vergleiche z. B. die Aneinanderreihung einzelner Wörter (Substantiva, nom. propr. im. acc. sing.) Marc. 3, 18. 19; auf den Punkt am Ende von Vers 17 folgt: *ı anidrějq i filipa. ı vartolomeä. ı matütea. ı tomq. ı iěkova alfeova. ı tadea i simona kananěa. ı judq iskarıotüşkaago*. Also nur zweimal das nach der Regel des Verfassers zu erwartende *i*; wie man sieht, geht beidemal kein Punkt vorher. Dagegen siebenmal *ı*, eben weil es auf einen Punkt folgt. Weitere Beispiele findet man wohl auf jeder Seite der Edition. Wie ganze Sätze außer durch *ı* auch durch *i* verbunden werden, zeigt z. B. 162<sup>20-22</sup>. Vgl. noch 163<sup>5, 22</sup>, 127<sup>24-28</sup> und viele andere Stellen. — Daß die verschiedenen Kasus von *ize* in der Handschr. »gewöhnlich« mit *i* geschrieben wurden, wäre doch noch erst zu beweisen. Als auf ein paar beiläufig angemerkte Fälle der Schreibung mit *ı* — jedesmal nach einem Punkt — weise ich hier auf 35<sup>11</sup>, 37<sup>11</sup>, 47<sup>1. 7. 20</sup>, 51<sup>18. 21</sup>, 116<sup>2</sup>, 123<sup>11</sup>, 155<sup>5</sup>, 183<sup>4</sup>, 197<sup>26</sup>, 215<sup>8. 9</sup>, 255<sup>1</sup>, 258<sup>24. 25</sup>, 285<sup>4</sup>, 310<sup>2</sup>, 336<sup>4. 18</sup>, 346<sup>12</sup>, 351<sup>15. 16</sup>, 399<sup>1</sup> hin. — Daß inlautendes *i* regelmäßig so (als *i*) erscheint, das Zahlzeichen für zehn aber bei der üblichen Setzung der Zahlenbuchstaben zwischen Punkte — so 94<sup>29</sup>, 286<sup>2</sup> — *ı* geschrieben wird, welche Gestalt es dann dauernd und unter allen Umständen festhält, z. B. 235<sup>6</sup> in  $\overline{bı} = 12$ , oder auch wenn die Punkte mal vergessen sind, wie 286<sup>3</sup>, das läßt sich alles von jenem Grundprincip aus, unter Berücksichtigung der weiteren besonderen Entwicklung, resp. Erstarrung der Entwicklung des Zahlenbuchstabens

vollkommen begreifen. Wir haben also in dem Wechsel des *i* und des *ı*, wie ihn unsere Handschr. zeigt, eine Erscheinung, die z. T. an den Wechsel der kleinen mit den großen Buchstaben nach den Regeln der deutschen Orthographie erinnert: wie den letzteren gemäß nach einem Punkte der kleine Anfangsbuchstabe eines Wortes durch den entsprechenden großen ersetzt wird, so schrieb der Schreiber des cod. Marianus nach einem Punkte *ı* statt *i*, — nur, wie hinzugefügt werden muß, nicht konsequent in jedem Falle; oft ist trotz vorhergehender Interpunktion das *i* unersetzt geblieben, so 291<sup>2</sup>, 3. 5. 6. 7. 12. 22 und öfter. Das Princip ist eben nicht in allen Fällen durchgeführt, wofür wir indessen niemand als den Schreiber der Handschrift verantwortlich machen dürfen, der ja auch sonst mit seinen vielfachen Auslassungen, Verwechslungen von Buchstaben, Mißverständnissen des Sinnes und mancherlei anderen Fehlern nicht tadellos dasteht. Es muß übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Fehler bisweilen nicht in dem Buchstaben, sondern in der vorangehenden Interpunktion, resp. deren Nichtvorhandensein steckt. In dieser Beziehung ist es von großem Interesse zu sehen, wie durch die Interpunktion des Zograph., die mit derjenigen des Marian. im Allgemeinen viel Uebereinstimmung zeigt, in einzelnen abweichenden Fällen scheinbar unregelmäßige Schreibungen des *i* und *ı* unserer Handschrift erklärt werden. So findet sich der Punkt des Marian. in Marc. 6, 33 *tamo. i varišę*, Marc. 9, 18 *svoimi. i* im Zograph. nicht, dagegen steht vor dem auffälligen, weil auf keinen Punkt folgenden *ı* des Marian. 104<sup>24</sup>, 116<sup>12</sup>, 151<sup>13</sup>, 155<sup>10</sup>, 168<sup>8</sup>, 212<sup>11</sup>, 236<sup>19</sup>, 275<sup>14</sup>, 329<sup>26</sup> das vermißte Interpunktionszeichen im Zograph. Je willkürlicher aber, je weniger rationell die Interpunktion in den alten slavischen Handschriften ist, um so weniger kann bei wirklich vorhandener oder aus ihrer Nachwirkung an gewissen Erscheinungen zu erkennender Uebereinstimmung verschiedener Handschriften in dieser Hinsicht an Willkür beim einzelnen Schreiber gedacht werden.

Wenn die so formulierte Regel über die im Marian. übliche Anwendung der Buchstaben für den *i*-Laut, wie Ref. überzeugt ist, auf richtiger Erkenntnis des zugrunde liegenden Principis und der Tendenz des Schreibers beruht, so beweist sie, daß die Beibehaltung der alten irrationellen Interpunktion unserer Handschrift im Druck kein überflüssiger Ballast war, der ohne Schaden hätte über Bord geworfen werden können, und daß wir dem Herausgeber zu Dank verpflichtet sind, daß er auch bei der Edition des cod. Marianus seiner bisher geübten und bewährten Praxis gefolgt ist. Für die Kritik des Textes unserer Handschrift aber würde sich aus der dargelegten Regel unter Anderem ergeben, daß der fol. 40<sup>10</sup> am Anfang der

Zeile ausradierte Buchstabe nicht, wie vom Herausgeber 106<sup>11</sup> geschehen, als *u*, sondern dem Sinne des Schreibers gemäß richtig nur als *i* restauriert werden darf.

Ein näheres Eingehn auf die übrigen in diesem Abschnitt berührten paläographischen Details würde hier zu weit führen. Der Leser findet, worauf hier nur kurz hingewiesen sei, sub No. 1 (415<sup>14</sup>—416<sup>17</sup>) eine Gruppierung der glagolitischen Denkmäler nach paläographischen Merkmalen und Zuweisung derselben an verschiedene Schreiberschulen; sub No. 2 (416<sup>17</sup>—417<sup>27</sup>) die Darlegung der vom Herausgeber angewandten Transscription der glagolitischen Buchstaben in kyrillische und die Angabe der Werte der Zahlenbuchstaben; sub No. 3 (417<sup>28</sup>—420<sup>3</sup>) Angaben über den speciellen Charakter der Schrift des Marian., große und kleine Buchstaben, Ornamentik, andere Schriftzeichen außer den Buchstaben, verkürzte und volle Schreibungen; sub No. 4 (420<sup>3</sup>—422<sup>39</sup>) Bemerkungen über den paläographischen Gebrauch einzelner Buchstaben; außer von der von Ref. besprochenen Vertretung des *i*-Lautes ist dort noch die Rede von *g*; *h*; den drei erweichten: *k*, *l*, *n*; dann von *ω*, *Y*, *š*, *f*.

Auch von dem dritten Teil der Beilagen, der die grammatischen und einige lexikale Eigentümlichkeiten der Sprache unseres Denkmals behandelt und zusammenfassende Schlußbetrachtungen gibt (423<sup>1</sup>—476<sup>32</sup>), soll hier nur eine kurze Uebersicht des Inhaltes gegeben werden. Es wird hier behandelt über

I. Die Laute 423<sup>17</sup>—438<sup>12</sup>, und zwar 1) die Nasale 423<sup>18</sup>—424<sup>36</sup>; 2) *vi* 424<sup>37</sup>—425<sup>20</sup>; 3) *u* aus *vǔ* 425<sup>21-26</sup>; 4) *sega* pron. dem., gen. sing. 425<sup>27-29</sup>; 5) Aphärese; *vi* aus *ǔ* vor anlautendem *i* unter Beibehaltung oder Schwund des letzteren 425<sup>30</sup>—427<sup>7</sup>; 6) *a* und *ě*; *u* und *ju* 427<sup>8-32</sup>; 7—10) *ǔ* und *ǐ* 427<sup>33</sup>—435<sup>3</sup>, und zwar 7) Ersatz des *ü* und *ř* durch *o* resp. *e* 428<sup>15</sup>—430<sup>26</sup>, 8) Verwechslung von *ǔ* und *ř* 430<sup>27</sup>—433<sup>27</sup>, darin (432<sup>23</sup>—433<sup>2</sup>) Exkurs über die Schreibung weicher Vokale nach Zischlauten, 9) Auslassung von *ǔ* und *ř*, und Schreibung von *r* sonans 433<sup>28</sup>—434<sup>25</sup>, 10) Beeinflussung der Wahl von *ǔ* oder *ř* durch den Vokal der folgenden Silbe 434<sup>26</sup>—435<sup>9</sup>; 11) *ř* und *e* aus *i* 435<sup>4-34</sup>; 12) *sc* und *st* 435<sup>35</sup>—436<sup>10</sup>; 13) *l* epentheticum und Fehlen desselben 436<sup>11-32</sup>; 14) paläographische Nachträge über die Schreibung und Bildung der Zeichen für Nasalvokale 436<sup>33</sup>—437<sup>39</sup>; 15) westslavische Spuren in unserer Handschr. 437<sup>40</sup>—438<sup>12</sup>.

II. Die Flexion 438<sup>13</sup>—463<sup>11</sup>, und zwar 1—3) die Deklination 438<sup>16</sup>—443<sup>13</sup>, nämlich 1) Deklination konsonantischer Grundformen 438<sup>16</sup>—439<sup>37</sup>; 2) Deklination einzelner Wörter: *starǔčǐ*, *penegǔř*, *arxierei*, *farisěi*, *anǔdrěa*, *izdraǔř*, *kesarovǔ*, *gospodǔ* 439<sup>38</sup>—440<sup>31</sup>; 3) Deklination der zusammengesetzten Adjektiva und des Pron. dem. *sǔ* 440<sup>32</sup>—443<sup>13</sup>; 4—8) die Konjugation 443<sup>14</sup>—463<sup>11</sup>, darin 4) Konjugation

des Präsens 443<sup>14</sup>—448<sup>29</sup>; 5) Konjug. des Imperativs 448<sup>30</sup>—449<sup>8</sup>; 6) Konjug. des einfachen Aorists, und des Potentialis *bimě* 449<sup>9</sup>—452<sup>16</sup>; 7) Konjug. des kürzeren (älteren) *s*-Aoristes 452<sup>17</sup>—455<sup>3</sup>; 8) Konjug. des Imperfektums 455<sup>3</sup>—463<sup>11</sup>.

III. Wortbildung und Lexikalisches 463<sup>12</sup>—474<sup>30</sup>, und zwar nach vorangehender Erörterung des diesbezüglichen Verhältnisses der glagolitischen Denkmäler unter einander und der kyrillischen zu jenen 463<sup>13</sup>—466<sup>25</sup>, in Anlehnung an die vom Herausgeber in seiner Untersuchung der Sprache des Assemanischen Evangeliums (in der Einleitung zur Rackischen Ausgabe desselben) durchgeführte Gruppierung, 1) die Bevorzugung gewisser Suffixe, Präpositionen und anderer Wortbildungsmittel bei bestimmten Wörtern 466<sup>26</sup>—468<sup>12</sup>; 2) die Bevorzugung gewisser dem Stamme nach von den später gebräuchlichen unterschiedener Wörter 468<sup>13</sup>—471<sup>16</sup>; 3) die Anwendung nicht übersetzter Wörter 471<sup>17</sup>—474<sup>20</sup>.

An die reichhaltigen und anregenden, bisweilen jedoch mit ihren Erklärungen und Schlußfolgerungen auch Widerspruch hervorrufenden Darlegungen über die genannten Punkte schließen sich 474<sup>21</sup>—476<sup>32</sup> zusammenfassende Bemerkungen zur kritischen Würdigung unseres Denkmals, sowie im Allgemeinen zur ältesten Geschichte kirchenslavischer Texte, worauf als besonders willkommene Zugabe ein index verborum mit fast vollständigem Stellenverzeichnis folgt 477—607; nur wenige ganz gewöhnliche Wörter wie *i* (et), *iže* (nom. sing. *qui*) und ähnliche, werden bloß allgemein als »sehr oft begegnend« bezeichnet. Daß aus Stücken fremder Handschriften genommene Wörter, so wie *variae lectiones* verwandter oder weiter abliegender Textesrecensionen mit Unrecht in diesen Index aufgenommen sind, ist schon oben hervorgehoben worden, so wie daß auch einige Wörter des Marian. selbst in einer ihnen nicht zukommenden Gestalt im Index auftreten (*oaně*, *annaevě*; ebendahin gehören die gleichfalls schon berührten *osifě*, *osii*, *juda*). Eine Ungleichmäßigkeit der Gestaltung, welche gleichartig gebildeten Wörtern bei der Eintragung in den Index gegeben wird, läßt sich an *agnecū* neben *věničě*, *koněčě* u. s. w. bemerken; rücksichtlich der Frage, ob sie einen selbständigen Artikel bilden sollen oder nicht, werden Wörter unter gleichen Umständen bisweilen verschieden behandelt, z. B. *člověkou-biica* selbständig aufgenommen, dagegen *bogočtecu* unter *bogū* gestellt; *gospoděni* selbständig, dagegen *materěni* unter *mati*; *ogněni* selbständig, dagegen *blagodatěni* unter *blagodatě*; *člověčěskū* selbständig, aber *farisěiskū* unter *farisěi*. Irrtümlich aufgenommen ist *ně* 275<sup>16</sup> unter *ně* (acc. sing. pron.) S. 541, Col. 2, Z. 10, während es andere Schreibung für *ně* (ἀλλὰ) ist; *głmě* 322<sup>25</sup> unter *glagolū*, wo es als »*glagolomě*« (instr. sg.) aufgeführt ist, während es die 1. plur. praes.

= λαλοῦμεν ist, also nur zu *glagolemī* aufgelöst werden darf (wie S. 496, Col. 2, Z. 21 wirklich geschehen); *glete* 372<sup>9</sup> ist 496, Col. 2, Z. 18 zu streichen und ebendas. Z. 26 einzufügen; *gltū* 161<sup>17</sup> und 219<sup>28</sup> ist 3. sing., also S. 496, Col. 2, Z. 28 und 30 zu streichen und unter *glagolētū* zu stellen. (Vielleicht gilt dasselbe von *gltū* 35<sup>17</sup>, das 496 Col. 2, Z. 27 als 3. plur. aufgeführt wird; die Stelle des Textes scheint jedoch verderbt); »dual. nom. fem. 360—361« S. 497 Col. 1. Z. 3 ist dort zu streichen und dafür ebendas. Z. 2 vor *glagoljqs̄ti* einzufügen; ebendas. Z. 38 ist »223. 24—25« hinter *stemū* in derselben Zeile einzufügen; ebendas. Z. 40 »λέγοντας« auf die vorhergehende Zeile vor »74. 30« zu übertragen, hinter »74. 30« aber noch »311. 3« von Z. 40 einzuschieben, auf dieser letzteren ist noch »92. 20« hinter *λέγουσαι* zu stellen; S. 497 Col. 2, Z. 1 ist »191. 8. 16« von dort auf die folgende Zeile zu übertragen, hinter »27«; ebendas. Z. 33 ist die letzte Zahl »201« nebst der ersten der folgenden Zeile »16« zu streichen, da *glā* hier nicht Aorist, sondern gen. sing. des Substantivs *glagolū* ist (wie es Seite 498, Col. 1, Z. 27 auch richtig verzeichnet steht); S. 498 Col. 1, Z. 12 ist »354. 8« zu streichen (es ist ebendas. Z. 17 richtig angemerkt); daß ebendas. Z. 17. 18 »*glagolalū* bē« nicht Uebersetzung von *λέσθαι* sei und überhaupt nicht hierher gehöre, ist schon oben gesagt worden. Ebendas. Z. 18 wäre *ἐλάλησεν* statt *ἐλάλησα* zu lesen; da indessen »346. 9«, wie oben gezeigt wurde, nicht hierher gehört, so bleibt *ἐλάλησα* mit Bezug auf »380. 13«. Das Z. 18 zu streichende »346. 9« ist unter *glagolū* einzufügen. — Auch an einfachen Druckfehlern haben sich in den Artikel *glagolati* nicht wenige eingeschlichen: 496, Col. 1 Z. 37 ist als fünfte Zahl zu lesen 25 statt »30«; Z. 42 als vorletzte Zahl 21 statt »25«; Z. 43 als viertletzte 11 statt »15«; Col. 2, Z. 3 als vierte Zahl 1 statt »5«; Z. 34 als erste Zahl 21 statt 25; S. 497, Col. 1, Z. 6 nom. statt »num«; Z. 7 als sechste Zahl 26 statt »16«; Z. 48 als zweite Zahl 8 statt »6«; Col. 2 als zweite Zahl 13 statt »15«; Z. 24 als fünftletzte Zahl 11 statt »15«; Z. 26 als erste Zahl 1 statt »5«; Z. 27 als vierte Zahl 10 statt »19«; außerdem lassen sich an etwa zehn Stellen die Citate nicht auffinden. Als fehlend sind in demselben Artikel dem Ref. aufgefallen: *glj̄q* 12<sup>13</sup>, *gletū* 351<sup>11</sup>, *glte* 223<sup>29</sup>.

Nach dem Artikel »*glagolati*« zu urteilen, müßten wir allerdings auf viele Fehler im Index gefaßt sein; indessen ist bei diesem Verbum die außerordentliche Häufigkeit des Gebrauchs in Betracht zu ziehen, sowie die Mannigfaltigkeit der meist abgekürzt geschriebenen Formen, wodurch Versehen in der Sammlung und Anordnung des Stoffes schwerer vermeidlich wurden als bei den meisten anderen, kürzeren Artikeln. In jedem Falle sind wir dem Herausgeber und

Bearbeiter für diese das Studium der Sprache des Marienevangeliums so ungemein erleichternde Mitgabe eines Index, dessen Herstellung so viel Mühe und Ausdauer erfordert, noch zu besonderem Dank verpflichtet.

St. Petersburg.

L. Masing.

---

Die Memoiren der Kaiserin Agrippina. Von Dr. Robert Raffay.  
Wien. Alfr. Hölder. 62 S. 8°. 2 Mk. 40 Pf.

Der Verfasser liefert eine Quellenuntersuchung, welche von dem gewöhnlichen Stile abweicht. Während sonst die Sprache, der Inhalt, die Form die Kriterien abgeben, entscheidet er wesentlich nach politischen und psychologischen Motiven; daß diese Kriterien noch subjektiver sind, wie die gewöhnlichen, liegt auf der Hand. Er lehnt es ab, »einzelne Stellen aus Tacitus auszuschneiden und der Agrippina zuzuweisen, weil er davon kein Resultat erhoffte«, und darin wird ihm jeder Verständige Recht geben; aber er bestimmt einen Anfangs- und einen Endpunkt und sucht aus dem dazwischenliegenden gewisse Parteen Agrippina zuzuweisen. Die Memoiren der Agrippina wurden nach R.s Ansicht 55 n. Chr. veröffentlicht; sie wollte dadurch ihren Sohn von dem Einflusse Senecas befreien, der in dessen Antrittsrede das Programm einer Senatsregierung aufgestellt hatte. (S. meine Gesch. Neros 1872 S. 94 f.). Dieser Formulierung des Principats stellte Agrippina die des Dominats gegenüber: ihre Memoiren sollen darthun, die respublica habe aufgehört, das Reich sei nach dem Rechte der Eroberung in den Besitz ihrer Familie gekommen und werde vererbt nach dem Rechte der Erstgeburt. Die Regierungshandlungen des Claudius suchte Agrippina aufrecht zu erhalten, weil, was an dem Herrschertum Neros legitim war, dessen Ehe mit der Tochter des Claudius entsprang. In ihren Memoiren reklamierte Agrippina ihren Sohn, der eigentlich ein Domitier war, für das Geschlecht Agrippas — dies folgert der Verf. aus Plin. n. h. 7, 45. Die Einleitung ihrer Schrift war der Triumph des Germanicus, das Ende bildete der Tod des Britannicus. Agrippina selbst verkörpert R. ein Princip: der römische Principat wandelt sich unter ihrem Einflusse und durch ihre Teilnahme am Regimente in den barbarischen Dominat; im Kampfe gegen Seneca, der den Principat zurückführen will, unterliegt sie, und Seneca hat den Kaiser zu der That des Muttermordes bestimmt. »*De vita sua et casibus suorum*« wird als Titel der Biographie vermutet. In die oben angegebene Tendenz werden nun die einzelnen teils unter dem Namen Agrippinas überlieferten, teils von dem Verf. dafür erkannten Bruchstücke einzuordnen versucht. So soll die erwähnte Stelle des Plinius gegen den Tac. ann. 13, 10 erwähnten Akt der Verehrung Neros für seinen leiblichen Vater ge-

richtet gewesen sein. Auch Tac. ann. 4, 52—54 gehört hierher; der Verf. liest hier heraus, daß Agrippina nichts geringeres dem Tiberius imputieren habe wollen, als daß er, wenn er das Staatsinteresse verstanden hätte, Agrippina und ihre Kinder aufnehmen mußte, »wie es später der viel furchtsamere Claudius mit der Tochter dieser Agrippina gethan hat, d. h. daß er die ältere Agrippina heiraten mußte«. Ferner behandelten die Memoiren namentlich die Thätigkeit der Livia, die Unglücksfälle der Familienangehörigen während der Regierung des Tiberius; das Schicksal des Germanicus wird ihr dabei als ein selbstverschuldetes erschienen, härter wird ihr Urteil über Tiberius gewesen sein, den sie in seiner Schwäche zu den Uebeln des kaiserlichen Hauses gerechnet haben wird. Auf sie soll das Urteil der Julia über Tiberius (*spreverat ut imparem*) zurückgehn, in dessen Erklärung der Verf. mit der von mir gegebenen (Burs. Jahresb. f. Gesch. 1883 S. 468) im Wesentlichen übereinstimmt. Livia hatte Tiberius zum Cäsar gemacht; letzterer war aber schon längst, als die Memoiren erschienen, von der Welt verurteilt, während Livias Ruf immer besser geworden war; auf Agrippinas Thätigkeit sind daher die nachteiligen Auffassungen bei Tacitus zurückzuführen. Die Nachfolge des Tiberius erfolgte auf Grund eines in der Familie geschlossenen Kompromisses; Livia hat, als Augustus auf den natürlichen Erben Postumus Agrippa zurückgreifen wollte, zu den äußersten Mitteln gegriffen, um dies zu verhindern. Agrippina wollte wenigstens das Andenken dieses Agrippa von dem Vorwurfe reinigen, er sei entartet, »furiosus« gewesen.

Die Schrift ist mit Geist und feiner Kombination geschrieben. Sie liest sich angenehm und pikant. Die Anerkennung kann man dem Verf. gewähren, daß Alles so gewesen sein kann, wie er kombiniert hat, aber selten wird er dem Leser das Zugeständnis abzwängen, daß es so gewesen sein muß. An Unwahrscheinlichkeiten fehlt es nicht: wer wird glauben, daß Agrippina, die Wittve des Germanicus, an eine Ehe mit Tiberius gedacht habe? Auch die »Berechtigung« Octavias spielt eine Rolle, die wenigstens geschichtlich nicht zu erweisen ist. Die Polemik S. 73 A. 165 gegen MommSENS Auslegung der Nachricht des Vellei. 2, 101, 1 ist nicht glücklich, da durch diese Worte nicht ausgeschlossen wird, daß C. Caesar wirklich die tribunicische Gewalt des Tiberius als »höher« anerkannte. Im Allgemeinen will der Verf. mehr wissen, als man über diese Dinge je wird wissen können.

Gießen.

Hermann Schiller.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

15. September 1884.

---

Inhalt: Capitularia regum Francorum. T. I, 2. Edidit Alfredus Boretius. Von *Alfred Boretius*. — A. Schäfler und Th. Henner, Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. Bd. 1 u. 2.; Wilhelm Vogt, Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck. Von *A. von Druffel*. — Pietro Perreau, Oceano delle abbreviature e sigle ebraiche, caldaiche etc.; Derselbe, Appendice all' Oceano etc. Von *David Kaufmann*. — Paul Natorp, Descartes' Erkenntnistheorie. Von *Kurd Lasswitz*. — Cecil Bendall, Catalogue of the Buddhist Sanskrit Manuscripts in the University Library, Cambridge. Von *Th. Zachariae*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi. Legum sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomi I. pars posterior. — Auch unter d. Tit.: Capitularia regum Francorum denuo edidit Alfredus Boretius. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani 1883. XII und S. 261—462. 4<sup>o</sup>.

Der im Oktober 1881 erschienenen ersten Hälfte des ersten Bandes der neuen Capitularienausgabe (vgl. Gött. gel. Anz. Stück 3 u. 4 des Jahrg. 1882) ist vor Jahresfrist dessen zweite Hälfte gefolgt. Sie führt die Sammlung vom Tode Karls des Großen bis 827 und zu der diesem Jahre angehörigen Kompilation des Ansegis weiter. Der achte, die gegenwärtige Abteilung eröffnende Abschnitt enthält 25 innerhalb der Jahre 814 und 827 entstandene Capitularien Ludwigs des Frommen; der neunte zehn italiänische Capitularien Lothars aus der gleichen Zeit; im zehnten Abschnitt sind wieder 21 Kapitel, teils fränkischen, teils italiänischen Ursprungs gesammelt, welche in den Handschriften vereinzelt und zerstreut vorkommen und Ludwig oder Lothar zugeschrieben werden, aber zum Teil von zweifelhafter Echtheit sind; im elften Abschnitt folgen vierzehn Stücke aus der gleichen Zeit, welche Pertz als Capitularien herausgegeben hatte und welche ich, um ein Stück (nr. 173) vermehrt, unter die Beilagen dazu verwiesen habe. Den zwölften Schlußabschnitt bilden die vier Bücher und Anhänge der Capitulariensammlung des Ansegis.

Des früher Ungedruckten, jetzt zum ersten Male Erscheinenden, ist nur verschwindend wenig: es beschränkt sich auf zwei verein-



zette S. 333 abgedruckte Kapitel. Dagegen habe ich drei Stücke aus Baluze aufgenommen, welche Pertz ausgelassen hatte: zwei Verordnungen Ludwigs über die Verhältnisse der in das fränkische Reich geflüchteten Spanier (nro. 132. 133) und eine andre über ein Nonnenkloster in Poitiers erlassene (nro. 149), da mir alle drei zweifellos echt und von erheblichem rechtsgeschichtlichen Interesse erschienen. Unter die Beilagen habe ich ein bei Pertz fehlendes, in einer schweizerischen Zeitschrift erschienenenes, mir aber auch in einer Abschrift aus der Handschrift selbst zugänglich gewesenes Schreiben Ludwigs des Frommen an den Erzbischof Hetti von Trier (nr. 173) aufgenommen, weil es geradezu als ein Ausführungsdekret zu einem kirchlichen Capitular Ludwigs des Fr. angesehen werden kann.

Das Hauptgewicht der neuen Ausgabe im Verhältnis zur früheren Pertzischen lege ich auch für diese Abteilung auf die neue Zusammensetzung und anderweite Datierung der Capitularien; so wohl diejenigen Ludwigs als die Lothars erscheinen in vielfach andrer Gestalt. Wenn, wie ich glaube, ich das Capitular de disciplina palatii (146) und das fragmentarische de moneta (147), richtig Ludwig dem Frommen statt, wie vordem ohne jeden Anhalt geschehen war, Karl dem Großen zugeschrieben habe, so erscheint nach der neuen Ausgabe die legislatorische Thätigkeit Ludwigs des Frommen in dessen erster Regierungshälfte als eine äußerst rege und reformatorische, gegen welche die zweite, unter der Herrschaft der Kaiserin Judith und dem häuslichen Zwist verlebte, erheblich zurücksteht. Der Text der meisten Capitularien Ludwigs ist so grammatisch korrekt gefaßt und in den Handschriften so gut überliefert, daß in dieser Beziehung kaum etwas zu bessern übrig blieb. Dagegen habe ich den bei Pertz vielfach fehlerhaften Text der Capitularien Lothars mehrfach bereinigen können, was, da ich die Korrekturen, ohne ein Wort zu verlieren, vorgenommen habe, freilich nur bei genauer Vergleichung mit der Pertzischen Ausgabe ersichtlich werden wird. Offenbar schrieb man im neunten Jahrhundert in Italien lange nicht so korrekt als in der fränkischen Kanzlei Ludwigs, und deshalb sind Lothars Capitularien so viel dunkler und schlechter überliefert als die seines Vaters.

Für die Herausgabe des Ansegis hatte ich zwar noch reicheres handschriftliches Material als es früher zu Gebote stand, aber ich kann nicht sagen, daß dadurch etwas Erhebliches gefördert worden wäre. Selbst darauf, daß ich die geringen Abweichungen des Ansegis von den in ursprünglicher Form überlieferten Capitularien durch den Druck gekennzeichnet habe, ist kaum viel Gewicht zu legen.

Denn die Abweichungen sind in den seltensten Fällen beabsichtigte, vielmehr fast überall durch die Handschriften bedingt, welche Ansegis zufällig benutzt hat. Was zur Kritik des Ansegis erforderlich erschien, habe ich in einer Vorrede (S. 382—393) wenn auch in möglichster Kürze zusammengestellt und bemerkt. Meine Kritik des Ansegis ist hier fast noch ungünstiger ausgefallen, als ich sie früher schon (Beiträge zur Capitularienkritik S. 106—108) geäußert hatte. Die Sammlung ist ein sprechender Beleg dafür, wie verhältnißmäßig geringes Gewicht jene Zeit auf das geschriebene Recht legte, und wie wenig sie in der Lage war, es zu reproducieren und zu beherrschen. Ein so angesehener, mit großen Aufgaben und Missionen betrauter Mann wie Ansegis, Freund oder Günstling Karls und Ludwigs, will deren Capitularien möglichst vollständig sammeln und wird nur eines kleinen, ziemlich zufällig zusammengesetzten und keinesweges alles Wichtige wiedergebenden Teiles habhaft! Und er sammelt sie so nachlässig, Widersprechendes und Transitorisches ohne Anstoß bunt durcheinander aufnehmend, daß die Sammlung als Ganzes für das praktische Leben ziemlich unbrauchbar gewesen sein muß, ihre häufige handschriftliche Ueberlieferung vor Allem einer gewissen gelehrten Liebhaberei und dem leicht zu befriedigenden Verlangen nach encyclopädischen Zusammenfassungen aller Art zu danken gewesen zu sein scheint! Ich habe mich vor Allem beim Ansegis berechtigt geglaubt, in Mitteilung des handschriftlichen Notenapparats sparsam sein zu dürfen. Gewiß tadelt dies heute der Eine oder der Andre: aber ich habe hierin wie in andern Beziehungen mehr an das allgemeinere Bedürfnis und an die Zukunft gedacht.

Den Schluß des Bandes bilden Tabellen, welche die Auffindung von Capitularien citaten nach den Ausgaben von Baluze und Pertz in der neuen Ausgabe erleichtern sollen. Nicht nur im Hinblick auf die ältere Litteratur, sondern auch weil die Franzosen noch heute und selbst nach Erscheinen der ersten Abteilung dieser Capitularienausgabe großen Theils nach Baluze citieren, erschien es nötig, diese Tabellen nicht bloß auf die Pertzische Ausgabe zu beschränken. Da die neue Ausgabe von der älteren vielfach in der Zusammensetzung der Capitularien abweicht, so mußten die vergleichenden Tabellen oft nicht nur die ganzen Capitularien, sondern auch die einzelnen Kapitel neben einander stellen. Ich denke, daß die Tabellen daher, ebenso wie nach Seitenzahl und Bezeichnung der Capitularien in den älteren Ausgaben, genau genug sein werden, um jedes auf dieselben bezügliche Citat leicht und sicher in der neuen Ausgabe auffinden zu können. Aus diesen Tabellen wird auch hervor-

gehn, welche in der Baluzeschen Ausgabe noch vorkommenden Stücke ich als zweifellos unecht oder (wie Briefe, Volksrechte u. dgl.) in die Ausgabe nicht gehörig ganz fortgelassen habe; die Pertzische Ausgabe dagegen findet sich, auch mit ihren unechten und fremdartigen Bestandteilen, in der neuen vollständig wiederholt. Fortgelassen habe ich nur solche Stücke, welche Pertz als Excerpte und Kompilationen sonst schon bekannter Kapitel in einzelnen Handschriften gefunden und als neue, sogenannte »Recensionen« von Capitularien herausgegeben hatte. Hier habe ich mich begnügt, in kurzen Anmerkungen zu der vergleichenden Tabelle anzugeben, aus welchen Bestandteilen diese Pertzischen Capitularien zusammengesetzt sind. Außerdem habe ich die von Pertz im Anfange seines zweiten Bandes als Nachträge herausgegebenen capitula legi Salicae addita fortgelassen, weil diese nach einer vor Jahren mit Sohm getroffenen Verabredung in der Ausgabe der lex Salica ihren Platz finden sollen. Zu dieser gehören sie, wenn auch als spätere Zusätze, ihrem ganzen Charakter nach und selbst malbergische Glossen haben sie mit ihr gemein. Sie bestimmten merowingischen Königen zuzuschreiben, wird immer ein vergebliches Bemühen sein, und es ist klar, daß sie völlig verschieden sind von den Verordnungen merowingischer Könige, die ich an die Spitze des ersten Bandes gestellt habe. Uebrigens habe ich diese Stücke schon früher als Anhänge zu der Schulausgabe von Behrends lex Salica (als Capitulare 1—3. 6) herausgegeben. Von diesen zuletzt berührten Kapiteln abgesehen, wird also die Pertzische Ausgabe, worauf ich natürlich achten mußte, stofflich vollständig durch die meinige ersetzt.

Als Pertz vor nun fast fünfzig Jahren seine Capitularienausgabe veröffentlichte, wurde sie mit beinahe unbegrenzter Bewunderung aufgenommen. Obwohl sie, wie in den letzten zwanzig Jahren oft hervorgehoben worden ist, um mit Wattenbach zu reden, »in hohem Grade durch Flüchtighkeitsfehler entstellt war« und in ihr die allerwunderlichsten, von Mangel an Beherrschung des herausgegebenen Materials zeugenden Dinge vorkamen, lautete doch das Urteil in den beiden ausführlichsten damals erschienenen Besprechungen in den Heidelberger Jahrbüchern von 1837 S. 37 u. folg. und in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik von 1838. S. 81 u. ff. wie in der Genesis am Schluß des sechsten Schöpfungstages: »und siehe da, es war Alles sehr gut«. Nur Knust deutete in der erstgenannten Besprechung an, es sei doch etwas stark, daß Pertz aus der von Baluze als Quelle citierten Bearbeitung der Justinianischen Novellen durch den byzantinischen Professor Julian (novella Juliani, wie es herkömmlich kurz heißt) eine Novelle des Kaiser Julianus

Apostata gemacht habe, zumal in jener Novellenstelle der christlichen Kirche die weitest gehenden Privilegien erteilt werden, wozu jener Kaiser bekanntlich nicht viel Neigung gehabt hat. Man ist seit den letzten fünfzig Jahren in der Wissenschaft sehr viel kritischer geworden, was ja nur durchaus erfreulich ist, und obwohl ich sagen darf, daß meine Ausgabe sehr sorgfältig vorbereitet und, wiewohl gewiß nicht einwandfrei, doch von zweifellos groben Fehlern frei ist, so habe ich doch schon heute sehr viel mehr Anlaß zur Verteidigung als Pertz nicht nur vor fünfzig Jahren, sondern auch noch dreißig Jahre später gehabt hat. Was ich auch nicht beklage, sofern nur wahr bleibt: *pertransibunt multi, sed augebitur scientia*. Zwar haben Brunner und Sohm in kurzen, aber allgemein gehaltenen Anzeigen der neuen Ausgabe ihre sachverständige Anerkennung zu Teil werden lassen; aber meine Arbeit hat in der kurzen Zeit seit ihrer Veröffentlichung auch manche Einwendungen hervorgerufen, darunter solche von nicht minder hervorragender Seite, nämlich von Herrn Adolf Tardif und von Waitz, gegen welche meine Ausgabe zu verteidigen ich dieser und ihrem Kredit in der wissenschaftlichen Welt doch schuldig zu sein glaube.

Herr Adolf Tardif hat in der »bibliothèque de l'école des chartes« Jahrg. 1883 p. 93—96 und pag. 505—507 die beiden Abteilungen des ersten Bandes einer wenn auch kurzen Besprechung unterzogen. Er hat zu einzelnen von mir vorgenommenen Aenderungen seine Zustimmung erklärt, auch mich und meine Ausgabe mit einigen epitheta ornantia beehrt, für welche ich dem hervorragenden Gelehrten jenseits der Vogesen zwar dankbar sein könnte, die ich aber als durchaus unverdient ablehnen müßte, wenn die Einwendungen, welche er gegen die neue Ausgabe erhebt, begründet wären. Daß, was Herr Tardif beklagt, gewisse capitula legi Salicae addita fortgelassen seien, habe ich schon vorher erklärt. Der Wunsch nach Tabellen zur Vergleichung der neuen Ausgabe mit den früheren des Baluze und Pertz hat in der zweiten Abteilung seine, wie ich meine, vollständige Befriedigung gefunden, da man eine Tabelle zur Vergleichung mit der in der deutschen Litteratur wenigstens nur sehr selten citierten Ausgabe von Walter, überwiegend einem reinen Abdruck des Baluze, wohl nicht wird verlangen wollen. Hr. Tardif tadelt es aber ferner, daß ich von Merowingischen Capitularien spreche (was übrigens nur mit Bezug auf die Generalüberschrift Capitularia Merovingica richtig ist, wogegen ich die einzelnen Stücke vielmehr, wie es Hr. Tardif wünscht, als *decretum*, *edictum*, *praeceptum* bezeichne), während als *capitulare* sich zuerst eine Verordnung von 779 bezeichne. Die letztere Bemerkung ist mir natürlich

nicht neu, ich habe sie vielmehr ebenfalls schon vor zwanzig Jahren (die Capitularien im Langobardenreich S. 15) gemacht, aber nichtsdestoweniger schien es mir durchaus zulässig, in Uebereinstimmung mit Baluze und Pertz auch von *Capitularia Merovingica* zu sprechen, da der Ausdruck *capitulare* nachweislich schon im sechsten Jahrhundert für alle in Kapitel eingeteilte Stücke gebraucht wird (vgl. meine Beiträge zur Capitularienkritik S. 28) und andererseits auch die karolingischen Erlasse sich selbst nur ganz ausnahmsweise *capitulare* nennen, meistens vielmehr sich als *capitula*, bisweilen als *edictum*, *praeceptio* oder mit einem ähnlichen auch in merowingischer Zeit vorkommenden Ausdruck bezeichnen. Es ist daher durchaus unanstößig und keinesweges ein Anachronismus, wenn wir heute von merowingischen Capitularien sprechen.

Hr. Tardif spricht aber dann namentlich einen Tadel aus, welcher sich nicht gegen Einzelheiten, sondern gegen die ganze Ausgabe wendet. Er meint, während frühere Ausgaben in den *Monumenta Germaniae* mit allerlei Apparat, Varianten, Noten, Einleitungen, überladen gewesen seien, sei ich in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Enthaltensam zu sein in der Gelehrsamkeit sei eine treffliche Sache, doch hätte ich vielleicht die Grenzen überschritten, bei denen Kürze in Trockenheit und Dunkelheit übergienge. In zahlreichen Fällen, in denen ich mich von früheren Ausgaben entfernt hätte, möchte man gern die Gründe der von mir vorgenommenen Aenderungen erfahren. Ich habe mit Bestimmtheit vorausgesehen, daß der neuen Ausgabe dieser auch sonst laut gewordene Vorwurf gemacht werden würde, aber ich habe mit Absicht nichts gethan, um ihm vorzubeugen, und werde auch für den zweiten Band nichts dazu thun, obwohl ich, hätte ich es thun wollen, mir meine Arbeit sehr erleichtert hätte und erleichtern würde. Viel Worte zu machen ist fast durchgängig leichter als sich einer verständigen Kürze zu befleißigen; Ballast in das Publikum zu werfen ist sehr viel bequemer als zu sichten und eine vernünftige Auswahl zu treffen. Daß ich davor, Variantenballast zu sammeln, an sich nicht zurückschrecke, habe ich in der Ausgabe der langobardischen Edicta in der ersten Hälfte des vierten Foliobandes der *Leges* bewiesen, in welcher die Bezifferung der Handschriften, die Sammlung und Zusammenstellung der Varianten, im Wesentlichen sogar die Herstellung des Textes von mir herrührt und jedes Wort der Ausgabe zweimal durch meine Feder gegangen ist. Es war damals meine Ansicht gewesen, nur eine Vorarbeit zu liefern, die Bluhme hätte verarbeiten, mindestens durchsieben sollen; Bluhme aber hatte meine Vorarbeit als eine definitive Arbeit wesentlich adoptiert, das ganze Material drucken

lassen und seine eigene Arbeit fast nur auf die Abfassung der Einleitung beschränkt. Auch für die gegenwärtige Capitularienarbeit stand mir eine große Variantenmenge zur Verfügung; ich habe aber nur eine kleine Auslese drucken lassen, von solchen nämlich, die entweder für den Sinn oder für die Sprache oder für die Verwandtschaft der Handschriften von Bedeutung waren. Daß diese eklektische Art ihre Bedenken hat, ist zweifellos; sie setzt vor Allem voraus, daß der Herausgeber seine Aufgabe übersieht und versteht, und dann noch ist es möglich, daß hin und wieder eine Variante fortbleibt, welche vielleicht ein Interesse haben könnte. Aber ich habe geglaubt, die erforderliche Verantwortlichkeit übernehmen zu können, zumal gegenüber dem sehr viel größern Nachteil, den ein wertloses Variantengemülle der Benutzung bietet. Ebenso bin ich mit meiner Erklärungsweisheit absichtlich sehr sparsam gewesen und habe im Verlauf meiner Vorarbeiten immer mehr bereits entworfene Anmerkungen gestrichen. Eigentliche Erklärungen habe ich nur ausnahmsweise gegeben; im Uebrigen nur Quellencitate und Parallelstellen, welche über Entstehung und Charakter der einzelnen Capitularien Auskunft zu geben geeignet sind. Alle möglichen Parallelstellen abdrucken zu lassen, Erklärungen einzelner Stellen aus der neueren Litteratur wiederzugeben oder zu widerlegen, worin frühere Ausgaben so stark sind, wäre auch für mich recht leicht gewesen; ich habe aber davon absichtlich Abstand genommen, um die Arbeit knapp und sparsam zu halten und, was ich überhaupt stets im Auge behalten habe, vor schnellem Veralten zu schützen. Was endlich die von mir den einzelnen Capitularien vorangeschickten Einleitungen angeht, so habe ich mich in ihnen allerdings größter Knappheit befleißigt (übrigens sind sie durchgehends umfangreicher als die bei Baluze oder Pertz), aber trotzdem alles zur Sache Gehörige und nicht offen auf der Hand liegende zu sagen mich bemüht. Ich habe vor Allem überall den Handschriftenstand genau angegeben; diese Angaben werden noch ihre Ergänzung und mitunter auch eine Erläuterung einzelner meiner Annahmen finden in der Beschreibung der Handschriften, welche ich der Einleitung des ganzen Werks vorbehalten habe. Ferner habe ich in den Einleitungen alle in den Handschriften überlieferten Ueberschriften der Capitularien zusammengestellt, welche ich zwar nicht für authentisch halten konnte (denn in diesem Fall habe ich sie vor den Text gesetzt), wohl aber als maßgebend für die Beurteilung von Zeit und Charakter der Capitularien, sofern nicht etwa andre in der Sache liegende Momente entkräftend entgegenstanden. Weiter habe ich angeführt, was etwa die Annalen oder sonstigen gleichzeitigen Geschichtsquellen zur Auf-

klärung über die Entstehung der Capitularien enthalten; leider finden sich solche Angaben in den Geschichtsquellen nur verhältnißmäßig selten, weitaus die meisten Capitularien können nur aus ihrem Inhalt oder den sie überliefernden Handschriften beurteilt werden. Endlich habe ich die Gründe kurz angegeben, die mich bei der Zeitbestimmung oder sonstigen Beurteilung der Capitularien leiteten. Wo das Erforderliche aus dem Capitularientext selbst deutlich erhellt, habe ich es natürlich in meinen Einleitungen nicht noch wiederholt. Erschienen mir meine Ermittlungen selbst unsicher, so habe ich dies durch ein dem Datum zugefügtes Fragezeichen angedeutet; wo die Entstehung sich nur annähernd angeben ließ, habe ich die Zeitgrenzen angegeben, innerhalb deren das Capitular entstanden sein kann. In diesen Beziehungen bin ich viel vorsichtiger gewesen als Pertz, dessen Ausgabe sich bei keinem einzigen Capitular um die Angabe eines ganz bestimmten Entstehungsjahres verlegen zeigt. Von einer Widerlegung entgegenstehender Annahmen von Pertz (Baluze befließigt sich fast überall einer meist lobenswerten Unbestimmtheit, wo die Zeitbestimmung nicht evident ist), habe ich allerdings mit bestimmter Absicht Abstand genommen. Als es vor zwanzig Jahren darauf ankam, Pertz von dem von ihm beabsichtigten (vgl. seine Vorrede zum dritten Bande der Leges) Wiederabdruck seiner Capitularienausgabe abzuhalten, da war eine Polemik gegen die letztere notwendig und ich habe sie damals nicht gescheut. Diese Polemik auch heute in einer selbständig aus den Handschriften gearbeiteten (nicht bloß überarbeiteten), auf (wie ich hoffe) lange Zeit ausreichenden Ausgabe gegen Pertz zu wiederholen und zu ergänzen, wäre nicht nur mir persönlich höchst widerwärtig, sondern auch sachlich ganz entbehrlich gewesen. Um so weniger ist eine Polemik gegen die Datierungen von Pertz erforderlich, als er für diese sehr gewöhnlich Gründe gar nicht angegeben hat, und in vielen Fällen keinen andern Grund gehabt hat, als daß er in der Handschrift ein Stück zweifelhafter Datierung nach oder vor einem andern Stück mit mehr gesicherter Datierung gefunden hat, ein Argument, welches in Fällen, wo es sich um gut geordnete Handschriften handelt, zur Unterstützung wohl herangezogen, niemals aber als allein ausschlaggebend behandelt werden kann. So hat, um ein allerdings besonders krasses Beispiel anzuführen, Pertz zwei Stücke, welche ein Abschreiber direkt oder indirekt aus dem Edikt des Langobardenkönigs Grimoald und aus Augustin mit allerlei andern zusammenhangslosen Kapiteln in seine Handschrift aufgenommen hatte, ganz unbefangen in die 'Hlotharii capitularia' eingereiht und ihnen die Jahreszahl 835 zur Seite gesetzt (Leg. I, 370); gegen

solche und viele ähnliche Dinge eine breitspurige Polemik zu führen, erschiene mir wirklich in hohem Grade geschmacklos, und es genügt doch wahrlich, einfach den richtigen Sachverhalt anzugeben. Die beste Widerlegung willkürlicher Unrichtigkeiten liegt immer in der Aufstellung und Begründung des Richtigen, und alle darüber hinausgehende Polemik, so beliebt sie auch bei vielen Autoren ist, ist langweilig und nutzlos. Allerdings aber erfordert die Knappheit, deren ich mich befeißigt habe, genaues Lesen; während Hr. Tardif die neue Ausgabe, nach seiner Besprechung zu urteilen, keinesweges genau gelesen hat. So läßt er mich, um dies vorläufig zu begründen, bei seiner Uebersicht des Inhalts meiner Ausgabe (Bibl. de l'école des chartes 1883 pag. 94) herausgeben: »6) deux capitulaires attribués à Charlemagne«, während ich in Wirklichkeit herausgebe dreißig vereinzelt vorkommende und aus allen möglichen Handschriften zusammen getragene Kapitel teils fränkischen, teils italiänischen Ursprunges.

Als ein Beispiel meiner unzureichenden Einleitungen, meiner unsichern Zeitbestimmungen und meiner zu vermissenden Widerlegungen der Annahmen von Pertz erörtert Hr. Tardif ein Capitular, welches ich in der zweiten Abteilung S. 267—269 herausgegeben habe. Ich habe diesem das Datum »816. Novembri« (wie zu lesen ist statt des leider übersehenen, aber schon in dem Druckfehlerverzeichnis verbesserten Satzfehlers »816. Novembr. 1«) gegeben, während es Pertz Leg. I. p. 84. 85 als cap. 9—13 eines italiänischen Capitulars von 801 herausgegeben hatte. Ich halte aber hier durchaus an meinem Datum fest und glaube wirklich, es deutlich genug begründet zu haben. Von sieben Handschriften schicken diesem Capitular sechs ein bald vollständiges, bald abgekürztes prooemium voraus, in welchem es zweifellos als Capitular Ludwigs d. Fr. bezeichnet wird. Wie ich ferner in der Einleitung hervorhebe, muß es, wie Hr. Tardif auch zuzugeben scheint, älter sein als ein im Januar 819 publiciertes, wahrscheinlich schon 818 redigiertes Capitular; denn in dem letzteren wird die Kreuzprobe und zwar als Neuerung abgeschafft, welche in dem ersteren als Beweismittel noch vorgeschrieben wird. Wir haben ferner ein von Ansegis im vierten Buch aufgenommenes, also von Ludwig dem Fr. stammendes Capitular, welches auf ein 'ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio' erlassenes Konfiskationsgebot Bezug nimmt. Ein solches Konfiskationsgebot durchaus zu jenem Citat passend findet sich aber in c. 5 unseres Capitulars, welches man daher wohl auf einen Aufenthalt des Kaisers in Compiègne verlegen darf. Nun wissen wir aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs nur von einem



Aufenthalt in Compiègne, nämlich vom November 816, zu welcher Zeit er dort zwanzig Tage oder mehr weilte und mit Bischöfen, Aebten und Grafen Hoftag abhielt, wie eine ganze Anzahl von Quellen ebenso übereinstimmend wie zuverlässig berichten. Aus diesen Gründen glaubte ich, zumal auch aus andern Gründen die Entstehungszeit in den ersten Regierungsjahren Ludwigs zweifellos war, unser Capitular allerdings bestimmt nach Compiègne und in den November 816 verlegen zu dürfen. Hr. Tardif läugnet nicht, daß jenes, eine in Compiègne entstandene Bestimmung citierende spätere Capitular sich auf das hier in Rede stehende Capitular beziehe. Aber er meint, das Itinerar Ludwigs stehe nicht so fest; auch zu andern Zeiten könne er in Compiègne Hoftag gehalten haben. Zu solcher Annahme ist aber gar kein Grund vorhanden. Ludwig erhält die Nachricht vom Tode seines Vaters im Februar in Aquitanien; von dort eilt L. nach Aachen, wo er noch in demselben Monat eintrifft. Aachen bleibt auch fernerhin sein gewöhnlicher Aufenthalt, vorübergehend weilt er in Paderborn, Frankfurt, Nymwegen, Dietenhofen. Erst im Spätherbst 816 führt ihn eine Zusammenkunft mit dem Papst Stephan auf westfränkischen Boden; in Rheims wird er vom Papst gekrönt, in Compiègne hält er Hoftag. Das Itinerar Ludwigs, wie es sich z. B. bei Mühlbacher findet, ist sehr vollständig und läßt für die früheren Regierungsjahre kaum für einen andern Aufenthalt in Compiègne, außer demjenigen des Spätherbst 816, Raum. Hr. Tardif scherzt dann ferner, mein Versuch, das Datum der beiden Capitularien aus dem Umstande zu bestimmen, daß sie fünf Jahre auseinander liegen, sei ebenso unmöglich wie die Bestimmung des Alters zweier Personen, von denen man nur wisse, daß der eine fünf Jahre jünger sei als der andre. Aber der Scherz ist nicht am Platz. Aus dem das 'ante quinquennium' enthaltenden Citat schließe ich ja nur, daß unser Capitular das ins Auge gefaßte ältere und in Compiègne entstandene sei; das Entstehungsjahr des letztern aber schließe ich daraus, daß nach den vorliegenden Nachrichten in Compiègne Ludwig nur im November 816 Hoftag gehalten, also auch unser Capitular habe erlassen müssen. Dies scheint mir eine durchaus schlüssige Argumentation. Zur Unterstützung des so ermittelten Datums ('fortasse eo etiam confirmatur', wie ich mich vorsichtig genug in meiner Einleitung ausdrücke) führe ich dann noch an, daß Ludwig sich im prooemium 'divino nutu coronatus' nenne und diese von der sonst regelmäßig vorkommenden Bezeichnung 'divina ordinante providentia' sich vielleicht aus der im Oktober 816, also kurz vorher, vollzogenen Kaiserkrönung erklären lasse. Die Polemik, welche Hr. Tardif ge-

gen dieses Argument führt, wäre begründet, wenn ich dadurch allein das Datum 816 rechtfertigen wollte, denn dazu ist es allerdings nicht stark genug; aber um für ein auch sonst begründetes Datum eine weitere Bestätigung zu gewinnen, dazu hat es Bedeutung genug. Und nicht minder dient zur Bestätigung, was ich pag. 265 hervorgehoben habe, daß ein anderes pag. 269. 270 herausgegebenes Capitular, welches mit c. 1. 3. 4 des in Rede stehenden so übereinstimmt, daß man es für eine andere Redaktion desselben halten kann, handschriftlich ausdrücklich in das dritte Regierungsjahr Ludwigs, also in das Jahr 816, gesetzt wird. Auch Mühlbacher hat in seinem Regestenwerk das fragliche Capitular schon auf Grund meiner älteren Ausführungen in das Jahr 816 gesetzt; die Verweisung nach Compiegne, die ihm damals zweifelhaft war, wird durch die Beziehung unseres Capitulars zu dem oben erwähnten Ansegisischen gerechtfertigt, die mir vor zwanzig Jahren selbst noch entgangen war und welche erst die neue Ausgabe in das Licht stellt. Hr. Tardif macht mir endlich aber auch hier zum Vorwurf, daß ich die entgegenstehende Pertzische Angabe nicht ausdrücklich widerlegt habe. Ich könnte darauf antworten: wenn von sieben das Capitular enthaltenden Handschriften sechs in einem prooemium das Capitular Ludwig dem Frommen zuschreiben, die siebente das prooemium fortgelassen hat, ist es da noch notwendig auseinanderzusetzen, daß es dann nicht, wie es Pertz angibt, im Jahre 801 entstanden sein kann? Außerdem aber entkräfte ich den Grund, welcher Pertz zur Datierung von 801 bestimmt hat, auch ganz genügend; Hr. Tardif hat auch hier meine Ausgabe nur nicht genau genug gelesen. Pertz gibt nämlich unser Capitular als c. 9—13 des italischen Capitulars von 801, lediglich auf Grund der einzigen Handschrift v. St. Paul in Kärnthen, in welcher es dem italischen Capitular ohne Ueberschrift folgt (vgl. Pertz Leges I, 84); ich bemerke nun aber in meiner Einleitung pag. 267 Zeile 10—12 ausdrücklich: daß auch nach der Handschrift von St. Paul mit dem Kapitel 1 ein neues Capitular anfangt, also nicht das vorübergehende fortgesetzt werde, erhelle daraus, daß in dieser Handschrift dem darauf folgenden Kapitel (nach Pertz: 801, c. 10) die Ueberschrift »Cap. II« vorgesetzt sei. Wenn ich zur absichtlichen Vermeidung aller Polemik auch hier den Namen von Pertz nicht genannt habe, so konnte ich doch das für ihn leitend gewesene Argument unmöglich deutlicher widerlegen als ich es gethan habe; aber freilich muß man, um dies zu finden, meine Ausgabe lesen. Hr. Tardif meint, Einwendungen wie die erörterten gegen das Capitular von 816 könnte er viele gegen meine Ausgabe erheben. Ich darf aber wohl annehmen, daß

er für seine Polemik die für ihn günstigste Position sich auserwählt haben wird und wage zu hoffen, daß die von ihm zurückgehaltenen Einwendungen nicht gewichtiger sind als der erhobene Einwand.

Hr. Tardif beschäftigt sich dann noch mit dem Datum des leider sehr verstümmelt überlieferten capitulare de moneta, welches ich pag. 299. 300 herausgegeben habe. Pertz hat dieses Stück in das Jahr 809 gesetzt; er hat zur Begründung dessen kein Wort bemerkt und ich vermag einen Grund hiefür so wenig auch nur zu ahnen, daß ich auch hier nur reine Willkür der Datierung annehmen möchte. Ich habe dagegen hervorgehoben, daß dies Capitular wahrscheinlich nicht in die Zeit Karls gehört, weil aus Anordnungen von 805. 808. 809 hervorgehe, daß damals Münzen nur *in palatio nostro*, *in curte dominica* geschlagen worden sind, aus den fraglichen Capitularresten aber hervorgehe, daß die Münzprägung an eine Anzahl von bestimmten Grafensitzen gebunden gewesen sei und dies, wie ein Capitular von 825 erkennen lasse, auf die Zeit Ludwigs hinweise, welcher über das Münzwesen drei Jahre vor 825 Bestimmungen getroffen, auch den mit dem Münzrecht ausgestatteten Grafen Anweisungen erteilt hat (vgl. Cap. 825. pag. 306, c. 20). Daher sei es sehr wahrscheinlich, daß das verstümmelte Capitular in die Zeit Ludwigs gehöre, was auch durch die gut geordnete Handschrift unterstützt werde, in welcher das Fragment nach Ludwigs Capitularien von 818. 819 aufgenommen sei. Deshalb habe ich dem Capitular das Datum 'circa 820' gegeben, andeutend, daß 820 von mir nur als runde, annähernde Zahl gemeint sei, und, um recht vorsichtig zu gehn, auch diese annähernde Zeitbestimmung noch mit einem Fragezeichen versehen. Trotzdem eröffnet Hr. Tardif eine Polemik gegen d. Jahr 820, ohne weitere Angabe von Gründen meinent, daß das Stück auch vor oder nach 820 entstanden sein könne, eine Polemik, welche bei der von mir geübten Vorsicht in der Datierung offenbar völlig gegenstandslos ist.

Hr. Tardif läßt sich zuletzt auch über meine Ausgabe des Ansegis aus, macht über meine Einleitung dazu einige freundliche Bemerkungen, sagt aber über den von mir konstituierten Text: 'Dans beaucoup de passages nous n'avons donc plus le texte d'Ansegise, qui avait parfois modifié la redaction primitive; l'éditeur nous ramène ainsi à ce texte original, qu'il a déjà donné antérieurement. Ce procédé de publication d'une oeuvre aussi importante peut donner lieu à des critiques sérieuses'. Hätte ich wirklich das hier von Hrn. Tardif behauptete Vorgehn befolgt, so wäre es nicht nur sehr bedenklich, sondern geradezu unverantwortlich. Ich bin aber weit entfernt gewesen, so zu verfahren, wie Hr. Tardif angibt. Der von

mir hergestellte Text ist überall auf Grund von Ansegishandschriften, nicht auf Grund des ursprünglichen Capitularientextes hergestellt, und im Gegenteil glaube ich den Text des Ansegis reiner gegeben zu haben, als dereinst Pertz, der mitunter auf Grund einzelner Handschriften den Text geändert hatte, während die andern und besseren Ansegishandschriften genau den alten Capitularientext wiedergaben. Hr. Tardif hat sich offenbar zu jener Annahme von den von mir angeblich vorgenommenen Veränderungen des Ansegis durch einige Worte am Schluß meiner Einleitung verleiten lassen, indem ich über meine Ausgabe dort (pag. 393) sage: »textum inter-dum, ubi secundum codices nostros licuit, emendare studui, ut etiam textus a me restitutus paullulo (keinesweges »dans beaucoup de passages«) magis quam Pertzianus ad genuinum capitularium textum accedat«. Hr. Tardif scheint dagegen nicht meine Ausführungen darüber gelesen zu haben, daß (pag. 389. 390) Ansegis zwar bisweilen aus Nachlässigkeit oder auf Grund schlechter Handschriften einen schlechten Text gegeben hat (und diesen habe ich dann natürlich auch trotz seiner Fehlerhaftigkeit wiedergegeben), aber fast nie einen von ihm absichtlich veränderten Text hat geben wollen. Es sollte Hrn. Tardif schwer fallen, seine Behauptung, ich hätte in vielen Fällen den Text des Ansegis auf Grund des ursprünglichen Capitularientextes geändert, auch nur in einem Falle zu beweisen.

Waitz hat in der neusten Auflage des zweiten und dritten Bandes seiner Verfassungsgeschichte auch die neue Capitularienausgabe benutzt. Bisweilen ist er auch meinen abweichenden Angaben gegenüber, ohne sich gegen sie auszusprechen, bei seinen früheren Annahmen unverändert geblieben; nicht selten werden in den Anmerkungen ausdrücklich oder stillschweigend Einzelheiten meiner Ausgabe bekämpft oder abgelehnt; im dritten Bande wird S. 482—488 meiner Auffassung und Charakterisierung der Capitularien ein Exkurs gewidmet, der, wenn er Zutreffendes enthielte, dem Werte der neuen Ausgabe wenigstens in meinen Augen sehr erheblichen Abbruch thun würde. Ich bin aber, obwohl ich sonst Belehrungen und Berichtigungen meiner Ansichten wiederholt mich zugänglich erwiesen zu haben glaube, nicht im Stande, die Ausstellungen von Waitz als begründet anzuerkennen. Die von Waitz an meiner Ausgabe gelegentlich gertigten Einzelheiten alle zu erörtern, wäre hier nicht möglich. Ich muß mich auf die Berührung von nur zweien beschränken. Waitz sagt Band 3 S. 304 im Text: »Einem andern als dem Kaiser oder dem besonderen Herrn, befahl Karl, durfte kein Eid geleistet werden. Und dem entspricht das Verbot aller eidlich einge-

gangenen Verbindungen«. In der Anmerkung zum ersten Satz druckt Waitz als die richtige Belegstelle c. 9 des Dietenhofer Capitulars von 805 (pag. 124) ab und bemerkt dazu: »die Stellen des Capit. Harist. 779 c. 8, die Boretius vergleicht, hat hiermit nichts zu thun«. Das klingt streng, und man kann sagen: wenn die, wie oft beklagt, nur so spärlichen Anmerkungen auch noch unzutreffend sind, so verdienen sie um so mehr Tadel. Aber es ist nicht so schlimm. Ich vergleiche nämlich, wie pag. 124 zu lesen, gar nicht Capit. Harist. 779 c. 8, sondern vielmehr c. 16, und dieses lautet: »De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere praesumat« und ist offenbar dasselbe Kapitel, welches Waitz selbst vergleichend im Sinne hat, wenn er im Text, wie oben angeführt, fortfährt: »Und dem entspricht das Verbot aller eidlich eingegangenen Verbindungen«. — Ferner zu der admonitio eines missus, welche Pertz zum Jahre 802 gesetzt hatte und welche ich vorsichtiger 801—812 datiert habe (pag. 239), bemerkt Waitz III. S. 469: »sie könnte auch schon zu 789 gehören«. Das kann sie aber doch nicht, da sie mit den Worten anfängt: »Ammonitionem domni Karoli imperatoris audite, fratres dilectissimi«

Dann aber hat Waitz in der neusten Auflage des dritten Bandes seiner Verfassungsgeschichte S. 482—488 eine längere Ausführung unter der Ueberschrift: »über sogenannte capitularia missorum« gegen meine Ausgabe gerichtet. Wäre diese Ausführung in ihrem Grundgedanken wie in den zahlreich hervorgehobenen Einzelheiten richtig, so wäre, wie gesagt, der Wert meiner Ausgabe sehr beeinträchtigt und erschiene meine Kurzsichtigkeit mitunter in einem recht bedenklichen Lichte. Aber ich halte die von Waitz gemachten Ausstellungen nicht für zutreffend und würde, trotzdem ich sie nach allen Seiten unbefangen überlegt habe, auf Grund ihrer nirgends eine Aenderung vornehmen, wenn ich die Ausgabe heute neu zu machen hätte.

In meinen früheren Arbeiten habe ich an der Hand einer quellenmäßigen, von Ludwig dem Frommen sowohl in einem Erlaß (pag. 275 meiner Ausgabe) als in den authentischen Ueberschriften gebrauchten Bezeichnung die Capitularien unterschieden als *capitularia legibus addenda*, *capitularia per se scribenda* (*in capitulis inserenda*) und *capitularia missorum*. Die ersten stehn auf der Höhe des die rechtlichen Grundlagen des Volkslebens normierenden Volksrechts; die zweiten treten minder feierlich auf, dienen zur Ausführung oder regeln die Verwaltung; die dritten wenden sich nur an die *missi*, um diesen für ihre Amtsreisen einen Fingerzeig zu geben und ihr Gedächtnis zu unterstützen, worauf sie im Lande zu achten, welche

Aufträge sie auszuführen, welche Uebelstände sie abzustellen haben. Die Grenze zwischen den beiden ersten Arten von Capitularien ist schwankend, wie noch heute ähnlich die Grenze zwischen Gesetz und Rechtsverordnung schwierig und zweifelhaft ist und immer bleiben wird. Ich bin daher hier bei der Bestimmung und Zuweisung der einzelnen Stücke zur einen oder andern Kategorie oft zweifelhaft gewesen und habe meine Anschauungen wohl auch mitunter gewechselt. Die Unterscheidung ist auch mehr theoretisch als praktisch wichtig. Die dritte Art von Capitularien aber, über welche ich mich am Eingehendsten in meinen Beiträgen S. 94—99 geäußert habe, hebt sich ganz bestimmt von den andern ab: die in die dritte Kategorie gehörigen Stücke wenden sich an die missi, während die andern an das Volk; sie enthalten konkrete Einzelbefehle an mitunter sogar namentlich genannte Beamte, während die andern einen allgemein giltigen dauernden Rechtssatz enthalten. Welche Stücke unter diese Kategorie zu rechnen seien, darüber habe ich nie geschwankt, und deshalb habe ich die capitularia missorum in meiner Ausgabe stets auch bestimmt als solche bezeichnet, während ich die gleiche Unterscheidung der beiden ersten Arten, um nicht irre zu führen, meistens unterlassen habe. Die Unterscheidung jener dritten Kategorie ist auch für das Verständnis der Quellen von großer praktischer Wichtigkeit: denn es ist natürlich ein großer Unterschied, ob eine Bestimmung dauerndes Recht enthält, oder nur als ein durch ganz konkrete Umstände veranlaßter Befehl von oft ganz vorübergehender, nur auf eine Einzelhandlung sich beziehender Bedeutung ist, wobei ich übrigens zugebe, daß viele dieser Befehle so allgemeinen Inhalts sind, daß sie Jahraus Jahrein gelten konnten und auch oft genug wiederholt wurden, und ebenso zugebe, daß viele von diesen Weisungen so vollständig gefaßt sind, daß sie ebenso gut auch in Capitularien der ersten beiden Kategorien ihren Platz hätten finden können. Ich bin in jener Dreiteilung und Unterscheidung nicht so original gewesen, wie man mitunter zu meinem Ruhm hervorgehoben hat; nur die schärfere Präcisierung und Durchführung kann ich mir zurechnen, und das, worauf es mir bei den capitularia missorum ankommt, hat außer v. Daniels auch Waitz selbst früher richtig erkannt, wie ich schon 1864 (Capitularien im Langobardenreich S. 17) hervorgehoben habe. In der Polemik gegen meine Ausgabe hat nun Waitz seine früheren Anschauungen teilweise zurückgenommen; er spricht, wo ich capitularia missorum annehme, von »kurzen rubrikenartigen Sätzen«, von einer Art Protokoll über stattgefundene Verhandlungen«, oder er sagt gar von einem Stück (Waitz S. 487): »es sind wesentlich Vorschriften für das Verhalten

der Missi . . . dann aber als Gesetz erlassen«, was mir als eine sich in sich unbedingt widersprechende Charakteristik erscheint, wie sie mir nur erklärlich ist aus der Abneigung von Waitz gegen feste begriffliche Formulierungen, aus seiner Vorliebe für möglichst weit und unbestimmt gefaßte Umschreibungen. Für mich geht der Charakter aller dieser von Waitz wiederum, wie von älteren Autoren oft, als »rubrikenartiger Sätze« bezeichneten Stücke unzweifelhaft hervor, namentlich aus Ueberschriften, wie z. B. *Incipit breviarium de illa capitula quae domnus rex . . . missis suis explere iussit* (S. 65), *De singulis capitulis quibus domnus rex missis suis praecepit* (S. 66), *Haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant* (S. 289), *Memoria quod domnus imperator suis comites praecepit* (S. 318), *postea incipiant missi legationem suam per cetera capitula peragere* (Pertz I, 354. c. 4).

Um auf das Einzelne einzugehn, bestreitet Waitz, daß das von mir S. 63 als *duplex legationis edictum* bezeichnete Stück ein capitulare missorum sei. Er gibt zwar zu, was ich unter Anderem für diesen Charakter dafür geltend gemacht, daß der letzte Artikel: »*Et omnino missis nostris praecipimus*« dafür zu sprechen scheine, daß auch das Vorhergehende zu den missis praecepta gehöre, aber er meint, daß »wenn es allgemein heißt 19: *volumus*; 26: *prohibemus Et praecipimus*, dies doch mehr den Eindruck eines allgemeinen Erlasses mache«. Aber können die angeführten Worte nicht ebenso an die missi wie an das Volk sich wenden, zumal wenn es parallel mit *Et praecipimus* heißt: *Et missis nostris praecipimus*, und parallel mit *prohibemus* heißt: *prohibendum est*, d. h. eben missi prohibeant? Als »allgemeiner Erlaß«, wie es Waitz bezeichnet, wäre das Stück mit seinen Andeutungen schlechthin unverständlich gewesen; als Wegweiser für die mündlich instruierten Missi gewinnt es nicht nur eine ungezwungene, sondern geradezu seine einzig mögliche Deutung. Waitz beanstandet ferner, daß ich das Stück als zwei Abschnitte eines einzigen Capitulars herausgegeben habe; es seien vielmehr zwei Capitulare. Aber alle zwölf Handschriften geben beide Teile unmittelbar nach einander, vier sogar mit fortlaufender Kapitelzählung; da darf man doch die Zusammengehörigkeit beider Abschnitte, zumal bei der Gleichartigkeit ihres Charakters, annehmen, in dem ersten den auf die Klöster bezüglichen, in dem zweiten den allgemeineren Teil einer und derselben Instruktion erblicken. Endlich aber spricht sich Waitz dagegen aus, daß ich als Ueberschrift dieses capitulare missorum gegeben habe, was bei den früheren Herausgebern als Unterschrift des vorangehenden und gleichzeitigen,

von mir als 'admonitio' bezeichneten Capitulars erscheint. Ich habe mit Bestimmtheit erwartet, daß diese meine Neuerung Anfechtung erfahren würde und habe lange und viel überlegt, ob sie richtig sei; denn ich habe mir selbst gesagt, daß jenes so vollständige Datum am Anfange eines Stücks, zumal eines capitulare missorum, ungewöhnlich ist, viel natürlicher als Unterschrift erscheint. Aber es ist als Eingang doch nur ungewöhnlich, nicht ohne Analogieen (wie auch Waitz hervorhebt) und um es als Ueberschrift, nicht als Unterschrift zu nehmen, bestimmten mich nach langer Ueberlegung mit immer wiederkehrender und zunehmender Gewißheit handschriftliche und sachliche Gründe. Von neun Handschriften, welche beide Stücke unmittelbar nach einander haben, sind acht beweiskräftig, weil sich nicht erkennen läßt, ob das Datum Unterschrift oder Ueberschrift ist, und nur in der neunten (Sang. 733) erscheint das Datum als Ueberschrift. Das Zeugnis dieser neunten wird unterstützt durch drei Handschriften, welche nur das zweite Stück aber mit dem Datum als Ueberschrift haben, und durch drei Handschriften, welche nur das erste Stück aber ohne das Datum als Unterschrift haben. Nur eine Handschrift unterstützt bestimmt die Anordnung von Baluze und Pertz, indem sie nur das erste Stück mit dem Datum als Unterschrift hat. Es sprechen also für meine Anordnung sieben Handschriften, gegen dieselbe eine Handschrift; von acht Handschriften gilt non liquet, sodaß der Handschriftenbefund entschieden für meine Annahme spricht. Dann aber bezeichnet jenes Datum das zugehörige Stück als *legationis edictum*, ein Ausdruck der entschieden und nur auf ein capitulare missorum hinweist, wie eine solche Instruktion pag. 309 meiner Ausgabe als *capitulare* (*capitula* ist leider ein pag. 462 berichtiger Druckfehler) *legationis*, pag. 289 als *legatio missorum nostrorum* bezeichnet wird. Das vorangehende Stück ist aber kein *legationis edictum*; es ist, wie es im Eingange heißt, gegeben *omnibus ecclesiasticae pietatis ordinibus seu saecularis potentiae dignitatibus*, es ist in den einzelnen Kapiteln adressiert: *omnibus, episcopis, sacerdotibus* oder ähnlich und bezeichnet sich zweimal (praef. u. c. 60) selbst ausdrücklich als *huius pietatis ammonitio, haec praecedens ammonitio*. Deshalb bin ich auch trotz des Widerspruchs von Waitz der bestimmten Ansicht, daß meine Anordnung die richtige ist. Daß übrigens beide Stücke gleichzeitig sind und zusammengehören, daran scheint auch Waitz nicht zu zweifeln.

Das große, von mir pag. 91—99 herausgegebene Capitular ist bisher von Baluze bis auf Mühlbacher ganz allgemein als *capitulare missis datum, capitulare missorum* bezeichnet worden, wie es auch



Waitz früher als »eine Instruktion die den missi gegeben ist« (Bd. III. S. 381 in der 1. Ausg.) bezeichnet hatte. Jetzt macht Waitz in der Polemik gegen meine Ausgabe eine ganze klein gedruckte Seite hindurch (S. 485. 486) Bemerkungen gegen diese Bezeichnung, deren Zweck ich nicht recht zu erkennen vermag. Eingang und Ende des Aktenstücks erzählen ausführlich, daß dasselbe den Missi übergeben worden sei, aber allerdings damit dessen materielle Bestimmungen überall im Reiche eingeschränkt werden sollen (*per missos nostros nunc directos nosse cupimus*); viele Bestimmungen sind ja gewiß in das Gewand imperativer Normen gekleidet, aber sowohl der immer wieder und wieder durchbrechende erzählende Ton des Aktenstücks als auch solche Wendungen wie *vetare mandamus* (c. 32) zeigen, daß dasselbe sich zunächst an die Missi wendet, welche die Gebote und Verbote in der ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise dem Volke zugehn lassen sollen.

Allgemeine Annahme hatte es früher gefunden, daß das 'De causis admonendis' überschriebene Capitular pag. 115. 116. ein zu dem Hauptcapitular von 803 (Legibus additum) gehöriges capitulare missorum sei und auch Waitz hatte, wie er bemerkt, es früher als »notata für die Instruktion von Missi« charakterisiert. Jetzt meint Waitz, sie wären besser als eine Aufzeichnung über das, was auf einem Reichstag verhandelt werden sollte, zu betrachten. Aber Waitz sagt selbst, daß c. 3. 25—27 Aufträge oder Notizen für die Missi enthalten, andre, wie c. 19. 28, können ebenfalls kaum anders denn als Aufträge an die Missi verstanden werden und sämtliche übrigen Kapitel lassen sich als Erinnerungen an die Momente auffassen, auf welche die Missi ihre Aufmerksamkeit richten und über die sie, *quando reversi fuerint* (c. 3) berichten sollten. Daß das capitulare missorum eines so wichtigen Jahres wie d. J. 803 in 38 und mehr Handschriften überliefert ist, ist auch gewiß erklärlich; daß der bloße Programmentwurf so zahlreiche Ueberlieferung gefunden haben sollte, ist dagegen kaum glaublich.

Auch mit Bezug auf die Dietenhofer Capitularien von 805 (pag. 121—126) halte ich im Gegensatz zu Waitz daran fest, daß der Charakter einzelner Kapitel bestimmend sein muß für den Charakter des ganzen Stückes, zu dem die Kapitel gehören. Kapitel wie 3. 14. 21 des zweiten Dietenhofer Capitulars sind so unvollständig gefaßt und auf Ergänzung durch nähere Rücksprache berechnet, daß sie in einem »allgemein verkündeten Gesetz« einfach unverständlich sind. Wenn es in c. 13 mit Bezug auf möglicher Weise bei der Zollerhebung entstehende Zweifel heißt: »si quid fuerit unde dubitetur, ad *proximum* placitum nostrum quod cum ipsi

missis nostris habituri sumus interrogetur«, so paßt das sicher nicht in ein »allgemein verkündetes Gesetz«, sondern in eine Anweisung für diese *ipsi missi*, und so gewinnen auch alle übrigen Kapitel, wenn sie zum großen Teil auch in einem an das Volk sich richtenden Erlaß stehn könnten und von späteren Sammlern auch als solche Erlasse aufgenommen worden sind, ihre richtige Beleuchtung meist doch nur als Weisungen für die Verwaltungsrechtspflege der Missi. Die Ueberschrift 'ad omnes generaliter' oder 'communiter ecclesiae et populi', wie andre Handschriften lesen, beweist natürlich nicht dagegen, sondern besagt nur, daß das erste Capitular (Infra ecclesiam) rein kirchlicher, das andere genereller Natur sei.

Von dem Nymweyer Capitular von 806 (pag. 131) sagt Waitz: »es sind wesentlich Vorschriften für das Verhalten der missi . . . dann aber als Gesetz erlassen«. Ich habe schon oben (S. 728) bemerkt, daß diese Charakteristik in sich widersprechend, das Stück von Karl als eine Anweisung für die Missi des Jahres 806 erlassen ist.

Auch von den pag. 140. 153. 154 herausgegebenen bestreitet Waitz, daß sie capitularia missorum seien und hält sie für Aufzeichnungen über das was auf dem Reichstage verhandelt worden ist. Er meint: ein Kapitel wie 18 (pag. 154) »De elemosina mittenda ad Hierusalem propter aecclesias Dei restaurandas« hat doch offenbar mit den Sendboten gar nichts zu thun. Ich nehme das Gegenteil an: die Missi sollen im Reich zu Sammlungen für die Kirchenbauten in Jerusalem anregen, welche bekanntlich Karl d. Gr. (vita Einhardi c. 27; Simson, Karl d. Gr. II, 370 u. ff.) sehr lebhaft unterstützte. Und ferner wendet Waitz ein: »Nicht an die missi, sondern an das ganze Volk wendet sich c. 8 (pag. 153): ut sic luceant opera vestra coram hominibus, ut glorificent patrem vestrum qui in coelis est«. Der Einwand würde schlagend sein, wenn das Citat vollständig wäre und einen Ausspruch Karls des Großen enthielte. Es gehn aber der von Waitz angeführten Stelle die Worte voran: »Et admonendi sunt omnes secundum evangelicam auctoritatem« und dies ist so zu verstehn, daß die Missi das Volk ermahnen sollen, Ev. Matthaei 5, 16 zu beherzigen, woraus wörtlich nach der Vulgata die von Waitz mir entgegen gehaltenen und als eine gesetzliche Aeußerung Karls des Großen in Anspruch genommenen Worte entnommen sind. Ich glaube im Gegenteil, daß gerade in den zuletzt angeführten Stücken mehrere Kapitel, sehr konkrete einzelne Verwaltungsakte zu erledigen, den Missi in Erinnerung bringen.

Auch das pag. 150 herausgegebene Stück ist nicht eine Art Protokoll über auf dem Reichstage stattgefundene Verhandlungen, son-

dern ein missatisches Parallelcapitular zu dem in meiner Ausgabe vorangehenden vollständig gefaßten capitulare per se scribendum: die Worte »sicut ore proprio diximus« beziehen sich ebenso auf die ergänzende mündliche Rücksprache mit den missi wie die ganz ähnlich lautenden pag. 145, c. 6 und pag. 135, c. 3.

Das capitulare missorum von 819 (pag. 289) endlich ist, wie Ueberschrift und Inhalt besagen, natürlich als die Instruktion für die Missi zu verstehn. Waitz hat meine Einleitung zu diesem Capitular mißverstanden, wenn er sagt: »hier nimmt auch Boretius an, daß sie bestimmt waren so dem Volke bekannt gemacht zu werden«. Nicht diese Instruktion, sondern die den Missi gleichzeitig übergebenen *capitula legibus addenda* und *per se scribenda* sollten dem Volke bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen werden, wie aus der Ueberschrift pag. 281 hervorgeht und wie aus meiner Verweisung auf c. 5. 11. 12 zu entnehmen war. Gerade aus diesem evident und ausdrücklich für Missi bestimmten Capitular läßt sich die gleiche Natur vieler ähnlichen erkennen.

So halte ich den Ausführungen von Waitz über capitularia missorum gegenüber meine Annahmen in jeder Beziehung aufrecht, sowohl dem Grundgedanken nach als in allen Einzelheiten. Waitz argumentiert regelmäßig: weil einzelne Kapitel in den capitularia missorum ganz wie allgemein gehaltene Vorschriften an das Volk lauten, Wendungen wie »Volumus, Praecipimus, Prohibemus« enthalten, so sind auch die ganzen Stücke als Gesetze, wie er gewöhnlich sagt, anzusehen. Ich argumentiere im Gegenteil: weil mehr oder minder zahlreiche Kapitel in gewissen Capitularien in einem an das Volk gerichteten Erlaß völlig unverständlich wären und nur als Memorialia oder Weisungen für die Missi erklärlich sind, so sind auch die andern, an sich vollständiger lautenden Bestandteile als an die Missi gerichtet aufzufassen, denen gegenüber selbstverständlich »Volumus, Praecipimus, Prohibemus« von den Königen eben so gut gesagt werden kann wie gegenüber dem Volk. Ich glaube, man kann nicht zweifeln, welche von beiden Argumentationen die logisch besser begründete ist. Und ich lege auf die eigentümliche Art der capitularia missorum deshalb ein so großes Gewicht, weil sie deren sachlichen Inhalt vielfach in einem ganz andern Licht, dem der wechselnden Verwaltungspraxis, nicht dauernden Rechts erscheinen läßt, und weil die capitularia missorum mit ihrem Erlaß und ihren Folgen mehr als irgend etwas anderes das Reich Karls des Großen als ein wirklich organisiertes und verwaltetes Gebiet erscheinen lassen, während ohne sie das Reich, von seiner Spitze aus betrachtet, den Eindruck eines verwaltungsrechtlichen Chaos macht.

Meine Ausgabe hat gewiß ihre Mängel, die mir vielleicht besser bekannt sind, als irgend einem Kritiker. Glaubte ich aber, daß Tardif und Waitz mit ihren Ausstellungen Recht hätten, so fehlten mir Lust und Mut zur Fortsetzung; weil ich jene Ausstellungen für unbegründet halte, werde ich mich nun der Ausarbeitung des zweiten abschließenden Bandes zuwenden.

Halle a. S. Ende August 1884.

Alfred Boretius.

---

Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. Herausgegeben von Dr. A. Schäffler und Dr. Th. Henner. Würzburg 1883. Verlag d. histor. Vereins. Bd. I, XLVI und 464, Bd. II, 384 S. 8°.

Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck, das Haupt des schwäbischen Bundes. Von Wilhelm Vogt. Nördlingen, Beck 1883. 489 S. 8°.

In überaus reicher Fülle sind in den letzten Jahren gleichzeitige Schriften und Akten über die Geschichte des Bauernkrieges von 1525 durch den Druck allgemein zugänglich gemacht worden. In erster Linie sind unzweifelhaft die Veröffentlichungen von L. Baumann zu nennen, welcher durch den Stuttgarter literarischen Verein zahlreiche annalistische Arbeiten von Zeitgenossen drucken ließ und in einem bei Herder in Freiburg erschienenen Bande auch Akten und Briefe die in der Bauernbewegung erwachsen waren, mitgeteilt hat. Besonders dieser letzte Band ist mit wissenschaftlichem Sinne zusammengestellt, Baumann stellte sich die Frage, ob jedes einzelne Stück druckwürdig sei, er bemühte sich zugleich nach Möglichkeit das Verständnis durch beigefügte Anmerkungen zu erleichtern. Auch zwei historische Vereine, der von Augsburg und der von Würzburg, haben umfangreiche Veröffentlichungen über den Bauernkrieg unternommen und zu Ende geführt. Der erstere gab die Korrespondenz des Ulrich Arzt, welcher als Augsburger Gesandter Rat bei dem schwäbischen Bunde war; W. Vogt hat dieselbe bearbeitet. Auf diese Arbeit werde ich an anderem Orte näher eingehn.

Der Würzburger Verein ließ durch die Herren Schäffler und Henner das Werk des Lorenz Fries aus Mergentheim bearbeiten, der, in Diensten des Fürstbischofs von Würzburg stehend, die beste Gelegenheit hatte, sich gründliche Kenntnis zu verschaffen. Die zwei Herausgeber, welche auf dem Titel genannt sind, bemerken in der Vorrede, daß sie »mit schwerem Herzen« darauf verzichten mußten »dem Abdrucke des Textes auch noch gesonderte nach den Kapiteln

fortlaufende Erläuterungen, ein Glossar und eine Karte« beizufügen, und daß bei der Herstellung des Druckmanuskriptes in selbstlosester Weise Herr Dr. Ziegler sie unterstützt, der Militär-Kurat Ullrich das Register angefertigt habe. Das letztere ist ein bloßes Orts- und Namenregister; nach Wegele, Sybels Hist. Zeitschr. XV, 145, bot auch die Herstellung des Textes keine Schwierigkeit. Das literarische Verdienst der auf dem Titel genannten Herausgeber ist somit überhaupt ziemlich bescheiden; man wird besonders auch in ihrem Interesse bedauern, daß sie sich anfänglich entschlossen, die Anmerkungen der letzten Lieferung vorzubehalten, um sie dann schließlich fortzulassen. Was sie in der Vorrede über das Werk sagen, ist äußerst dürftig und zum Teil verfehlt. Ich will mit dem bei beiden Autoren vorhandenen »persönlichen Gefühl« nicht rechten, welches ihnen eingibt, daß eine Reinschrift mit Illustrationen, welche beabsichtigt war, auch wirklich ausgeführt wurde und bei einem Brande zu Grunde gieng; ebensowenig über ihre Vermutung streiten, daß »wegen der erforderlichen Sichtung und meisterhaften Gruppierung« des Stoffes der auch anderweitig beschäftigte Fries nicht ein paar Jahre, sondern eine Reihe von Jahren mit seiner Arbeit 'zugebracht haben müsse. Man wird der Vorliebe der Verfasser für ihren Autor zu Gute halten, daß sie von seiner Darstellung entzückt sind, von deren Meisterschaft reden, da sie doch andererseits hervorheben, daß Fries für die dem Texte in reicher Fülle eingefügten Aktenstücke in viel höherem Grade Dank verdiene, als für das, was er selbst hinzufügte. Verfehlt sind die Folgerungen, welche für eine frühere Abfassungszeit der 12 Artikel aus einem Briefe des Wirzburger Bundesrats vom 19. Febr. 1525 gezogen werden. Das ergibt sich durch den Vergleich mit dem Briefe Ecks vom 15. Febr., und zudem aus der Bemerkung von Fries S. 8, daß die Artikel »in kurzen Tagen«, d. h. doch wohl: bald nachher, zum Druck gebracht worden seien. Wenn Fries sagt, sie seien 'von etlichen der bauern' zusammen gezogen, so darf man daraufhin nicht sagen, »sie seien durch eine Art commissioneller Beratung zu Stande gekommen«. Und selbst wenn Fries dies hätte sagen wollen, so wäre diese Bemerkung keineswegs »beachtenswert«, da der weit entfernte Fries über die Entstehung der Artikel kein klassisches Zeugnis ablegen kann.

Der Text selbst, wie er uns vorgelegt ist, erweckt durchweg den Eindruck der Zuverlässigkeit<sup>1)</sup>, wie denn ja die Handschrift

1) Mein Urteil ist nicht aus Vergleichung der Handschrift geschöpft, und bezieht sich nur darauf, daß das Gedruckte meist einen vernünftigen Sinn gibt. S. 433 wird es indessen schwerlich heißen sollen, daß 'frembde redliche personen' zur Reformation erwähnt werden sollten; es wird *frumb* zu lesen sein;

keine Schwierigkeiten darbot. In hohem Grade sind solche vorhanden bei den Briefen des bairischen Rates L. v. Eck, deren Herausgabe W. Vogt in dem Anhang zu seiner Schrift über 'die bayrische Politik im Bauernkrieg' unternommen hat. Vogt sagt in der Vorrede, die Handschrift Ecks biete fast unüberwindliche Schwierigkeiten, sie sei oft kaum zu entziffern. Nun hatte vor ihm Jörg die Briefe benutzt und Vogt erteilt ihm das Zeugnis, daß er mit Sachverständnis die Urkunden wiedergegeben habe, er selbst habe freilich an verschiedenen Stellen anders gelesen als Jörg, und man werde zuweilen streiten können, wer Recht habe. Dieses günstige Urteil über Jörg ist dasselbe, welches Cornelius und Baumann<sup>1)</sup> gefällt haben, und Vogt greift damit in so fern nicht fehl, als er selbst weit hinter Jörg zurücksteht. Wo Jörg falsch gelesen, hat Vogt es nicht besser gemacht, wo Jörg den Wortlaut richtig wiedergegeben, hat Vogt Fehler eingeführt, und überhaupt eine Edition geliefert, wie sie kaum schlechter gedacht werden kann. Geradezu haarsträubender Unsinn wird dem armen Eck in den Mund gelegt! Er soll geschrieben haben, S. 406, die Bauern liefen in Wemding zusammen und machten »*teustration*«; das geheimnisvolle Wort, welches Vogt gar nicht beanstandet, heißt: »*conspiration*«; Eck gibt darauf seinem Herrn den Rat, bei Nacht die Rädelsführer aufzuheben, er soll gesagt haben: »*darbei werden E. F. G. achtung befinden und weitschweif*«, während Eck sagt man werde so »*iren anschlag*« sich verschaffen. Auf der folgenden Seite ist deutlich geschrieben 'pofel' [Pöbel], Vogt liest: 'pofehl'; die Bundesräte schlagen den Wunsch des Truchseß, das Geschütz in Balingen zu erobern, ab, *aus treflichen ursachen u n d Menge zu vermeiden*; Vogt liest: *die lange zu vermelden*. Eck schreibt, Fußknechte in Schongau oder Friedberg zu haben, sei nicht nötig, dieselben kosteten viel und taugten nicht gegen die

S. 434 ist *nolharten* statt *loharten* sicher Druckfehler, einige Zeilen weiter ist statt des sinnlosen »*reissende wolf erkent*« gewiß *reissende wolfer sent* [sind] zu lesen.

1) Ich meinerseits möchte dasselbe keineswegs unterschreiben. Jörg hat sich durch seine vorgefaßten Meinungen öfter, natürlich unbewußt, bestimmen lassen, wesentliche Stellen bei seinen Aktenauszügen zu übergehen. Von dem Briefe an Eck vom 1. Okt. 1523 teilt Jörg S. 324 nur den Satz mit: »Die Bulle der Visitation unserer Klöster ist gut und genugsamlich expediert.« Es heißt darin weiter: *Es ist auch unser mainung und befel, dass ir als unser orator und ambasiator dem neu erwelten pabst in unser beider gebrüder namen obedienciam thut, wie ir dem pabst Adriano s. g. auch getan habt, dardurch P. Heil. zu zulassung unserer petition desto ehr bewegt würdet, und sunderlich sollt ir die Luterisch sach, was wir teglich mit grossen kosten und mühe darin handeln, wol ausstreichen und Püpstl. Heil. einpilden*. Ähnliche Beispiele ließen sich zahlreich beibringen.

Bauern, da seien Reiter am Platz; vor dem Herzog von Wirtemberg brauche man nicht mehr Sorge zu haben »wie menschlich [Vogt: menniglich] davon zu schreiben«; Eck fährt fort: *allain ob E. F. G. 50 oder 60 gueter [Vogt: geraisigen] knecht zu Schongau liegen lassen wolte zu ainem ansehen und pesser verwarung der stat; aber zu Friedberg ersparen E. F. G. der costen [Vogt: den tross] wol.* Jörg hat das Wort »beuten, beuten«, d. h. Aufschub oder Ausstand, vgl. Schmeller I, 303, mißverstanden, es als »Beulen« gelesen und durch *pestis* oder *clades* erklärt. Vogt druckt S. 396 und 437 mit Jörg 'beulen'; während er in der Arzt-Korrespondenz, Nr. 256, letzte Zeile von S. 295, richtig 'beyten' hat, schreibt er dann S. 444 'piten', während auch hier 'peiten', d. h. hier: »vorschießen« zu lesen ist. Eck meint dann: *E. F. G. wollen, ir selbs zu gutem, so vil geld aufspringen an juden und christen [Vogt: pundstenden costen] und dieweil darstrecken; ich gedenk weg zu finden, das E. F. G. mit dem ersten [Vogt: mit den costen] bezahlt werden mag;* 3 Zeilen weiter ist *vertragsbrief* statt *vertrag betreffend* zu lesen. Die Verhandlung, von der S. 436 die Rede ist, führten nicht *etliche von Remissig*, sondern von *Ravensburg*, wie geschrieben steht und aus anderen Quellen hätte festgestellt werden können, wenn Vogt Ecks Schrift nicht lesen konnte; *Tettwang*, nicht *Tettwang* ist ebendort zu lesen, Eck schrieb am Mittwoch den 19. April Neuigkeiten, die sich »*Erchtag nechten*«, d. h. am 18., zugetragen hatten, nicht solche vom Montag, wie Vogt liest. Auf S. 429 schreibt Eck, die Allgäuer Bauern würden wegen des Proviantes [so las schon Jörg 444, Vogt liest »*plünderhalben*«] nicht beieinander bleiben, »*noch ainichen streifen in das land thun mögen*; Vogt liest: *nach Mynchen strafen in dem land thun mögen*, und verwertet die Stelle ebenso im Text, als ob Eck seinen Herrn darüber beruhigt habe, daß wenigstens die Hauptstadt nicht bedroht sei. Jörg hat das Richtige. S. 390 Z. 3 hat Vogt die Abkürzung *F. D.* [fürstliche Durchlaucht, d. h. Erzherzog Ferdinand] nicht verstanden; wir finden dadurch den unmöglichen Satz: *wellen sy fürsten die begnaden*; in der folgenden Zeile ist »*betagt*« statt »*bewegt*« Z. 12 »*Ehingen*« statt »*Thyn-gen*« Z. 13 »*belayten*«, d. h. Geleit geben, st. »*bewegen*« zu lesen. S. 436 Abs. 3 Z. 5 ist *vermainen* st. *vernemen*, *daran* st. *darvon*, Z. 8 *fürter* st. *für*, Z. 9 oder *nit so vil* [vgl. Schmeller II, 205] Abs. 4 Z. 1 *zu gutem aufgenommen* [so richtig bei Jörg 450] st. *in guten ausgeen*, Abs. 5 Z. 4 *gern* [Jörg: *mann*] st. *gar* zu lesen. In dem Briefe Ecks, welchen Jörg S. 61 mitteilt, verändert Vogt unbedenklich das passende Wort *ländet* (vgl. Schmeller I, 148 b) in »*laltet*«, er bemerkt nicht, daß, statt: *seine*, es »*feine junkern*« heißen muß. In der Stelle bei Jörg S. 323, (wo Z. 14 v. u. *dancken* st.

daneben zu bessern) will er ohne jeden Grund lesen: *beratschlagt mit Eck unserm canzler*, statt, wie Jörg und die Hs. liest, *beratschlagt mit Eck und canzler*. Woher weiß Vogt überhaupt, daß Eck damals Kanzler war? In den Akten begegnet uns als Kanzler Wilhelms Augustin Lösch, als Kanzler Ludwigs Weissenfelder. S. 399 schreibt Eck, er habe den bairischen Knechten, für den Fall, daß Günzburg sie nicht aufnehmen wolle, zu Leipheim [Vogt: *zum letzten*] Unterkunft verschafft. S. 447 klagt Eck nicht darüber, daß auf der Post »täglich« gehandelt werde, sondern darüber, daß »*laslich*« d. h. nachlässig gehandelt werde: die Briefe waren nicht pünktlich übergekommen.

Die Fehler, welche Vogt gemacht hat, alle aufzuzählen, würde zu viel Raum in Anspruch nehmen. Auch in der Datierung hat Vogt, wo es nur irgend möglich war, Fehler begangen; mehrere Briefe, bei denen nichts bemerkt ist, sind an Herzog Ludwig, nicht an Herzog Wilhelm gerichtet. In dem am 20. Februar geschriebenen, am 21. Februar um 8 Uhr Vormittag eingelaufenen Briefe an den Herzog, meldet Eck, er habe den Bürgermeister von Ueberlingen veranlaßt, Nachrichten aus seiner Heimatsstadt einzuziehen; derselbe habe heute auch wirklich ein Schreiben erhalten, und er lege Kopie bei. Dieser Brief findet sich, von Ecks Hand kopiert, auf dem folgenden Blatte des Aktenbandes, bei Vogt S. 389, und Eck fügt am Schlusse bei: »*Und nach disem allem haben die von Ueberlingen das schreiben, so herrn Jergen Truchsessen zukomen und ich E. F. G. zugeschickt hab, auch referirt, aber fur sich selbs nichts darvon noch darzu gesetzt*«. Diesen Teil der Ueberlinger Nachricht wiederholte Eck natürlich nicht. Am folgenden Tage kommen andere Meldungen von Truchseß. \*Sie sind unter sich im Widerspruch. Die eine bestätigt die Ueberlinger Nachricht, daß Herzog Ulrich keinen Anklang finde, sich noch nicht in Bewegung gesetzt habe, die andere aber meldete, der Herzog sei im Marsch. Darauf hin schickte man den Ueberlinger Bürgermeister selbst zur Erkundigung ab. Man sollte denken, dieser Verlauf der Dinge sei außerordentlich klar und einfach. Aber nein! Vogt findet in der Ueberlinger Botschaft das Wort »*morgen Samstag*«, er hält dieselbe, da Eck sie abgeschrieben, für einen Brief Ecks und macht zwei Anmerkungen, in welchen dieser angebliche Brief dem 24. Februar zugewiesen wird. In Wirklichkeit ist der vorhergehende Samstag gemeint, die Ueberlinger hatten am 17. die Nachrichten aufgezeichnet, welche ihr Bürgermeister am 20. zu Ulm erhielt.

So ist es mit der Edition der Eckschen Briefe bestellt, welche dann größtenteils die Grundlage der Darstellung bilden, die Vogt der »bairischen Politik und dem Kanzler Eck« gewidmet hat. Die Art,



wie er diese zweite Aufgabe gelöst hat, steht auf gleicher Höhe. Wie der Verfasser sich nicht dadurch beirren ließ, daß er die Texte, welche er herausgab, teils nicht lesen, teils nicht verstehn konnte, so hat er auch mit größter Gemütsruhe eine historische Darstellung drucken lassen, zu der ihm die bescheidensten Vorkenntnisse fehlten.

Was hat sich wohl der Verfasser gedacht, als er auf S. 105 von »Umreitern« schrieb, die für den Herzog von Wirtemberg erworben würden? Ist das etwa eine besondere Art von Reiterei? Wahrscheinlich hat er nichts gedacht; in der Vorlage ist davon die Rede, daß Herzog Ulrich sich um Reiter bewerbe. Jörg S. 259 hatte eine Stelle aus einem Briefe des Herzogs Wilhelm von Baiern an Markgraf Casimir mitgeteilt, welche lautet: »*Der gemain paursmann wendet sich unter dem schein christlicher freiheit, die sich von den neuauferstandenen predigern und dichtern anderer gestalt, denn sich gebührt, vorgesagt ist, wider seine obrigkeit*«. Wer den Sprachgebrauch der Zeit kennt, wird diese Worte von den trügerische Dinge lehrenden neuen Predigern verstehn; vgl. Schmeller I, 487, Krenner Landtagsverhandlungen XVIII, 250. Vogt hebt das nach seiner Meinung bisher nicht richtig gewürdigte Wort »*dichtern*« durch den Druck hervor, meint es wäre von Poeten die Rede und belustigt den Leser mit einer Ausführung über den Humanismus!

In einem Briefe der bairischen Herzoge an den Erzherzog Ferdinand wird erzählt, heute sei Nachricht gekommen, wie »*etliche vom bunde mit den aufrührigen bauern von einem anstand und willküren austrag*« gehandelt hätten. Die Herzoge sind unzufrieden damit, fügen sich indessen und sorgen nur für Bewachung ihrer Grenzen während der Zeit des Stillstands, sie wünschen auch, daß ein Kundschafterdienst in das Schwabenland hinein eingerichtet werde; um Verdacht zu vermeiden, sollten möglichst Leute mit schwäbischer Mundart dazu verwandt werden. Der Waffenstillstand wurde strenge beobachtet. Vogt belehrt den bairischen Rat Eck, daß die damalige Lage Baierns »beim rechten Lichte besehen« gar keinen Anlaß zu Besorgnis dargeboten, wenn man sich nicht Gefahren eingebildet habe. Ich kann hier nicht ausführen, wie völlig falsch dieses Urteil ist, mit dem es Vogt, nach anderweitigen Aeußerungen, auch schwerlich Ernst ist; hier beschäftigt uns nur, was er aus obigen Worten des herzoglichen Briefes herausdeutelt: 'Etliche' sagen die Herzoge, also haben sie die Abmachung als eine solche bezeichnen wollen, die nicht im Namen des ganzen Bundes erfolgt sei. Dann aber bringt den Vf. das Wort »*willküren austrag*« auf; er erklärt: »Diese Worte rechtfertigen es vollständig, wenn man die Beschuldigung ausspricht,

daß Baiern den Stillstand ignorierte; denn es wird der Abmachung jede Rechtsverbindlichkeit aberkannt, da nur etliche vom Bunde willkürlich sie geschlossen hätten. Und doch lag ein in Form Rechts zu Stande gekommener Bundesbeschluß vor, was selbst Eck nicht abzuleugnen wagte«. »*Willkürer austrag*« heißt ein Austrag durch Schiedsrichter, und ein solcher war denn auch in jener Abmachung ins Auge gefaßt worden. Willkür im modernen Sinne des Wortes läßt sich nur Vogt selbst zu Schulden kommen mit seinen völlig aus der Luft gegriffenen Deklamationen.

In den bisher angeführten Fällen ist der Verf. durch Mangel an Sprachkenntnissen in Irrtum geraten. Nicht minder schlimme Streiche spielt ihm die Unwissenheit in der Verfassungs- und Rechtsgeschichte. S. 13 nennt er den Schwäbischen Bund und das Reichsregiment »die eigentümlichsten und ganz abnormen Institute des Reichs«, S. 181 erklärt er den ersteren für »eine selbst mit den dürftigen Verfassungsbestimmungen des Reiches unvereinbare, illegale Vereinigung, eine Macht, der jede staats- und reichsrechtliche Befugnis abging«. Welche Vorstellung er von dem Reichsregiment hat, zeigt sich auf S. 435, wo er dem Herzog Wilhelm die Meinung zuschreibt, das Reichsregiment sei für die Einnahme von Weinsberg durch die Bauern verantwortlich zu machen, während doch nur von dem österreichischen Regiment zu Stuttgart die Rede sein kann. Mehrfach erörtert Vogt die neue Entdeckung, daß es in Baiern keine Leibeigenschaft gegeben habe und findet darin einen bedeutsamen Gegensatz zwischen Schwaben und Baiern; als Grund für diese verschiedene Entwicklung bezeichnet er die großartigeren Verhältnissen im Bairischen Herzogtum gegenüber der Kleinstaaterei in den schwäbischen Gebieten. Auch Aventin muß erhalten, um diese Behauptung zu bestätigen, und die bairischen Herzoge sollen »nicht ohne gerechten Stolz« darauf hingewiesen haben, daß es in Baiern die 'Eigenschaft' gar nicht gebe; S. 132. Aus Aventin führt Vogt, der Verfasser der Aventins sämtlichen Werken beigegebenen Lebensbeschreibung, deutsch und lateinisch, die bekannte Stelle an, in welcher die Lebensverhältnisse des bairischen Volkes geschildert werden; hier ist zwar von der Stellung der Bauern zu ihren Herren auch die Rede, es kommt Aventin aber nicht darauf an, eine genaue juristische Unterscheidung zu geben, er führt aus, daß der Bauer frei genug sei, um sich bei Kirchweihen und Hochzeiten in ungemessener Weise den Freuden des Tanzes und Trunkes hinzugeben. Eine genauere Darlegung der Rechtsverhältnisse folgt in den Annalen VII, 4, und diese wird unser Autor wohl schwerlich für seine Ansicht verwerten, da Aventin die »*lievaegeni*« i. e. *servi* anführt.

Wie aber kam Vogt zu seiner überraschenden Entdeckung? Er fand einen Brief des Augsburger Hauptmanns Ulrich Arzt, Nr. 456, wonach Weissenfelder erklärt haben soll, es sei seinen Herren schwer, einen vom Erzherzog Ferdinand mit den Bauern im Allgäu abgeschlossenen Vertrag abzuschlagen, »so sei inen auch swer, zu verwilligen, was wider gemaine stend sein soll; wiewol J. F. G. nichts daran gelegen war, darein zu verwilligen, dann sy haben den fal der eigenschaft in irn fürstentumben nit«. Daraus machte Vogt in seinem Auszuge: Den Fall der Eigenschaft gebe es in ihrem Fürstentum gar nicht, und darauf hin baute er dann die Erzählung von dem gerechten Stolze auf. Der Sinn der Stelle ist aber: Den Herzogen kann es gleich sein, in den Vertrag zu willigen, denn ihnen kommt der Fall [d. h. der Todesfall, *ius quod dicitur fall*] der eigenen Leute in ihren Fürstentümern nicht zu Gute. Daß in Baiern die Leibeigenschaft, mit der Heiratsbeschränkung, den Todesfällen, der Verhinderung freien An- und Abzugs bestand, kann man aus Grimms Weistümern zur Gentige erkennen<sup>1)</sup>.

Auf S. 169 bespricht Vogt die Erhebung der Steuern, welche die bairischen Herzoge auf die Geistlichkeit legten. Hier hat er richtig erkannt, daß von der »rührenden« Bereitwilligkeit der hohen Prälaten, von der Jörg uns erzählt hatte, nicht die Rede sein kann, aber er selbst stellt eine Behauptung auf, die geradezu unbegreiflich ist. Herzogliche Beamte hatten die Pfarren »auf dem lande und bei den clöstern und hofmarken, auch in steten und merkten« zu veranlagten. Nun berichtet Georg Hauer am 4. Mai aus Schrobenhausen, daß er »die briester irer steuer und hilfsgelts halben nach laut der instruction ganz willig befunden, der hofmarksherren noch irer verwalter ist keiner erschienen«. Da nun auch H. Ludwig am 8. Mai seinen Bruder darauf aufmerksam machte, *das die lantsordnung und der alte gebrauch inen [dem Adel] die kirchenrechnung und der kirchen gut in iren hofmarchen, wie unsern pflegern und lantrichtern*

1) Vogt berührt sich hier etwas mit Janssens Ansichten, der I, S. 270 Anm. 4 veralteten Angaben über das Vorkommen des Wortes Leibeigenschaft zu viel Gewicht beilegt. Die Angaben bei Bucholtz VIII, 53 über das Verbot des Besthauptes in den österreichischen Herzogtümern und dessen Ersetzung durch ein Todfallgeld von 5 Procent hätten auch nicht für den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verwertet werden dürfen. Für die Grafschaft Tirol nimmt Janssen den Fortbestand an. Ueber die Abtei Frauenchiemsee gibt Grimm ausführliche Auskunft III, 674 fg. 721, 723. VI, 771 „So ofnet man euch, das sy ir aigen leut mit nyemand teilt; wo die mutter ir ist, da sind die kinder [das Wort fehlt im Druck] gar ir und ired gotshaus“. Ueber die Bairische Grafschaft Schwabeck vgl. Vogt S. 178 Anm., wo hinter 'leibeigenschaft' das Wort halben ausgefallen ist.

*in den landgerichten, zu verwaren zulest« und er ihn bat »E. L. wollen hirin furderlich und nothurftig einsehen haben, damit bei unsern lantsassen kein unwill deshalb entsteet«, so ordnete H. Wilhelm am 9. Mai an: nachdem sich etliche hofmarkherren der erfahrung der kirchen baarschaft und kleinoden halben furgenommen beschweren, ist unsere meinung, dass solche erfahrung allein beschehen soll bei den kirchen, die in unser fürstlich landgericht one mittel gehören und von denen unsere pfleger und richter die kirchenrechnung aufnehmen; was aber von kirchen unsern landsassen zugeherig sind und davon sie rechnung aufnehmen, darin soll weder durch euch noch unsere ambtleut diser zeit kein erfahrung beschehen«. Vgl. Jörg S. 356. Die Sache ist so einfach, wie möglich. Vogt aber schreibt S. 169: »Die Hofmarkherren waren eben die Vertreter der auswärtigen geistlichen Obern, [!] deren guter Wille nicht gerade groß war<sup>1)</sup>.*

Dennoch könnte Vogts Arbeit, trotz seiner mangelnden Vorbildung, einen Fortschritt bedeuten, wenn er das ihm vorliegende neue Quellenmaterial gewissenhaft und genau durchgearbeitet hätte. Aber statt dessen ergeht er sich in Phantasien, und kommt so öfter zu ganz unbegreiflichen Behauptungen, bei denen man sich immer wieder fragen möchte, ob sie von dem Verf. wirklich festgehalten werden sollen. Die oben erwähnte Ansicht, daß Baiern im März nichts zu besorgen gehabt habe, führt Vogt S. 184 aus, indem er behauptet, die schwäbischen Bauern hätten nur Ruhe und Frieden gewollt, sie seien nur durch die »feindlichen Demonstrationen« Baierns mit Gewalt zu den Waffen getrieben worden; er belehrt uns, daß Baiern sich dem Stillstand als Mitglied des Bundes fügen müssen, und wenn die bairischen Herzoge darauf hinweisen, daß allenthalben an der Donau, im Ries und in Franken die Bauern sich regten, so macht Vogt geltend, daß diese Bauern mit dem Waffenstillstand nichts zu thun gehabt hätten, und daß in dem Briefe des Pflegers von Wemding, welcher den Herzogen als Quelle für jene bedrohliche Nachricht gedient habe, von den Donaubaunern nicht die Rede sei. Soll damit etwa gesagt sein, daß die Herzoge übertrieben haben? Vogt selbst hat S. 413 den Brief Weissenfelders abgedruckt, welcher meldet, daß alle Flecken und Dörfer bis gen Augsburg sich verbündet hätten, die Bauern mit aufrechten [sic] Fähnlein bei Leipheim zusammengezogen seien. Die Herzoge hatten somit guten Grund, von den Donaubaunern zu sprechen. Es leuchtet ein, daß die Ausdehnung der Bauernerhebung in bisher ruhige Ge-

1) Ich bemerke, daß die Erzählung über die mehrmalige Steuererhebung bei Jörg wie bei Vogt durchaus verwirrt ist. Es ist übersehen, daß eine Instruktion das Indorsat hat: „Diese instruktion sind geendert und in sendbrief gekert“.

biete ein sehr wesentlicher Punkt war, um einen Waffenstillstand mit einem Teil der Bauern zu widerrufen. Die Herzoge bedürfen nicht der Rechtsbelehrung des Herrn Vogt, sie wollten sich durch den Hinweis auf die Weiterverbreitung keineswegs einen »Schein des Rechts« geben, sondern nur die Gründe darlegen, warum ihnen damals die getroffene von ihnen indes respektierte Abmachung als unzweckmäßig erschien. Kaum verständiger ist das Urteil Vogts über das damalige Verhalten des Schwäbischen Bundes. Dieser »nahm es mit seiner Pflicht nicht sehr genau«. Weshalb? Weil er rüstete, sich aus Balingen von der Wirtembergischen Regentschaft Geschütz erbat, »der Stillstand wird gar nicht erwähnt«. »Ob damit nicht auch der Bund gegen den Stillstand vom 25. März verstieß und ihn brach, mag dahin gestellt bleiben, aber so viel ist klar, daß man es in Baiern nicht ernst mit dem Stillstande zu nehmen wagen durfte«. Es ist eine jedenfalls neue Auffassung, wenn Vogt meint, daß bei jenem Waffenstillstand die bairische Regierung auf das Recht verzichtet habe, innerhalb der Landesgränzen zu rüsten, und wenn er ihren möglichst geheim betriebenen Kundschafterdienst als eine feindliche Demonstration bezeichnet.

In dieser ungerechten Verurteilung der bairischen Regierungsmaßregeln und in der damit Hand in Hand gehenden Parteinahme für die Bauern bleibt sich der Verfasser noch verhältnißmäßig am meisten getreu. Im April erfolgte der Vormarsch des schwäbischen Bundesheeres unter Georg Truchseß gegen die Bauern. Nach den glücklichen Gefechten bei Essendorf und Wurzach läßt Vogt ihm dann bei Geißbeuren die gewaltigen wohlgerüsteten und tüchtigen Bauernhaufen Oberschwabens entgegentreten; S. 195. Er urteilt: »Sie waren gegen ihn in allen Beziehungen im Vorteil. Wenn es ihm nicht gelungen wäre, durch List sie zum Weingartner Vertrag zu bringen, so verlor er aller Wahrscheinlichkeit nach die Schlacht, und eine Niederlage des bündischen Heeres würde der Bauernsache eine ungeahnte Wendung und Nahrung gegeben haben« Sieht man nun aber die zum Teil von Vogt selbst neu erschlossenen Quellen an, so ergibt sich, daß Truchseß den ihm bei Geißbeuren gegenüberliegenden Bodenseer Haufen, den er auf 7000 Mann schätzte, am 15. April allerdings wegen seiner günstigen Stellung nicht angriff, sondern nur mit dem Geschütz beschoß und sich in dessen Nähe lagerte, in der Hoffnung, »in kurzen Tagen etwas *namhaftes ob inen auszurichten*«. Der thörichte Feldherr hatte augenscheinlich keine Ahnung von der entsetzlichen Gefahr, welche das kriegsgeübte Auge Vogts noch jetzt nach so viel hundert Jahren zu erkennen im Stande ist. Wie wird es ihm ergehn! Am andern Tage berichtet

Truchseß<sup>1)</sup>, er sei, um einem etwaigen feindlichen Angriff auf seine Artillerie zu begegnen, nach Mitternacht aufgebrochen, habe aber gefunden, daß der Feind bereits nach Weingarten abgezogen gewesen sei, so still, daß weder die Vorposten noch Kundschafter es gemerkt hätten. Truchseß blieb den Ostertag [Apr. 16] dann liegen, kam am 17. nach Baiernfurt; während er sein Fußvolk und das Geschütz über die Weingartner Ache hinüberbringt, sammeln sich die Bauern, wie er schätzte, 12,000 Mann stark bei Weingarten in freiem Felde. Truchseß verhindert einen isolierten Angriff seiner Reiterei, beschießt den Feind, als das Geschütz herangebracht war, wie er behauptet, mit Erfolg. Als aber die Vermittler, welche das Reichsregiment geschickt hatte, herankamen, gab er Verhandlungen zu, nachdem die beiden Bauernhaufen, die Bodenseer und Allgäuer von ihm dahin gebracht worden waren, daß ihre Hauptleute und Fähnriche ihn um Verzeihung und Gnade baten, ihm ihre 5 Fähnlein überantworteten, und die Bauern zur Ausfertigung des Vertrags einen Ausschuß eingesetzt hatten. Truchseß meldet, daß die Nachricht von dem Anmarsch der Oberallgäuer Bauern, die bis Haselburg bei Leutkirch gelangt waren, ihn mitbestimmt habe, sich auf Verhandlungen einzulassen. Er habe vorausgesehen, daß man bei einer Verzögerung von zwei Tagen gegen 20,000 Bauern sich hätte schlagen müssen, und das sei eine Sache, wozu Glück gehöre, jetzt dagegen seien auch die Hegauer und Schwarzwälder Bauern gewendet, d. h. wohl umgekehrt.

So kam der Weingartner Vertrag zu Stande, über den man am 17. im Reinen war, der aber erst am 22. förmlich abgeschlossen war. Hätte Vogt denselben angesehen, so würde er erkannt haben, daß es schwierig ist, genau zu sagen, wer von den Bauern darin eingeschlossen war, wer nicht. Hielt er sich nur an die von ihm selbst mitgeteilte Nachricht Ecks, S. 435, so mußte er sogar annehmen, daß nur der Bodenseer Haufe teil hatte. So drückt wenigstens Vogt, er hat die in der Handschrift folgenden Worte: »und *Algeuschen*« ausgelassen. Wie aber ist dieser Ausdruck gegenüber der uns sonst entgegentretenden Unterscheidung zwischen Ober- und Unter-Allgäuern zu verstehn? Vogt erklärt: »Die ober schwäbischen Bauern waren im Vertrag mit inbegriffen. Ohne eine eklatante Verletzung desselben durfte also der Herzog keinen Schritt thun. Daß der Truchseß eigenmächtig vorgegangen war, worüber im Bunde sich hinterher ein unverständiger Unwille erhob, ferner, daß er noch mit 8000 Oberallgäuern in Unterhandlung stand, und

1) Bei Baumann Akten S. 414.

daß endlich die weinsberger Bauern ihre Unthat am Ostertag begangen hatten, das änderte an der Sache nichts. Die Weinsberger hatten mit dem Vertrage nichts zu schaffen. Derselbe bestand vielmehr zu Recht und durfte nicht angetastet werden«. Wie schade, daß ein so tüchtiger Kenner des Kriegsrechtes nicht damals lebte und den ängstlichen Bedenken der Zeitgenossen über die Bedeutung des Vertrages ein Ende machen konnte! Die Stadt Memmingen schrieb am 21. April an Georg Truchseß, daß der Bauernhaufen zu Legau, südlich von Memmingen, behaupte, einen Vertreter in der Richtung [d. h. bei dem Abkommen] gehabt zu haben; Truchseß möge erklären, daß derselbe eingeschlossen sei. Danach haben die Memminger doch wohl für nötig gehalten, daß ein Bauernhaufen, um eingeschlossen zu sein, Abgesandte bei der Weingartner Verhandlung hatte, und ferner sehen wir, daß Zweifel sogar bezüglich eines Haufens obwalteten, der auf dem linken Ufer der Iller stand. Was folgt daraus für die Bauernhaufen an der Wertach und am Lech? Doch sicherlich, daß sie ebensowenig von selbst eingeschlossen waren.

Und wie stand es nun mit dem Oberallgäuer Haufen? Truchseß schreibt am 22. April, dieser Bauernhaufen habe jetzt eine Botschaft bei ihm, sie hätten zugesagt, die Fähnlein zu übergeben und um Gnade und Verzeihung zu bitten, und dies zu beschwören, sie hätten aber gebeten, der Bund möge den Herzog Wilhelm von künftiger thätlicher Handlung gegen sie abhalten<sup>1)</sup>. Am 25. April meldet er dann weiter, er habe noch nicht in das Hegau aufbrechen können, da die Bauern zu Berkheim und Thannheim sich nicht, wie dies der Baltringer Haufen gethan, zur Ergebung auf Gnade und Ungnade verstehn wollten, sondern die gleichen Vertragsbedingungen forderten, wie man sie den Unterallgäuern und dem Bodenseehaufen bewilligt habe; das sei besonders bedenklich, da man von dem Oberallgäuer Haufen noch keine endgültige Zusicherung habe<sup>2)</sup>; eine Weigerung sei freilich nicht zu erwarten, da er bereits Geißeln erhalten habe, wie er am 24. April, Arzt 256, berichtet hatte. Am 28. April, Vogt Arzt Nr. 295, meldet ein Hauptmann dem Truchseß, er verhandle mit den Oberallgäuer Haufen, könne aber wegen »un-

1) Bei Baumann Akten S. 252 ist Verwirrung in der Datierung. In Anm. 1 wird behauptet, Truchseß sei erst am 23. April von Weingarten abgezogen, auf derselben Seite steht sein Schreiben vom 22. aus Ravensburg. Was die Datierung von Nr. 241 betrifft, so hat der von Baumann gewählte 22. April nichts für sich. Der Samstag war der 23. April.

2) Vogt schreibt S. 196: Truchseß schloß den Vertrag mit den Ober- und Unterallgäuern und dem Seehaufen rasch und ohne den Bund zu befragen, weil Gefahr auf Verzug stand und er die unabwendbare Niederlage vermeiden wollte.

*gestymigkeit des gemeinen manns*« nicht anzeigen, welche Haufen sich vertragen wollten. Und so geht es bis in den Mai hinein. Da kann es kein Wunder nehmen, daß H. Wilhelm sich am 25. April bei Eck beklagt, er könne aus den ihm zugesandten Schriftstücken nicht ersehen, »*ob sich die pauern, so umb den Lech an unserer fürstentumb grenzen, die sich noch teglich haufen, dagegen wir auch aus ermeltes pun ds befel*<sup>1)</sup> *den angriff gethan und thaytlicher handlung aus der not in steter übung seien*<sup>2)</sup>, *in den angezaigten Jerg Truchsessen abgeredten vertrag eingelassen und bewilliget*«. Auch Diepold von Stein wollte noch am 2. Mai die Ausrede der Bauern zu Leder, sie seien vertragen, nicht gelten lassen. Und da glaubt Vogt das Vorgehn des Herzogs Ludwig gegen Buchloe am 20. April, zu welchem ihn die Bundsstände am 18. April, freilich auf seinen eigenen Wunsch, aufgefordert hatten, als einen Vertragsbruch<sup>3)</sup> bezeichnen zu dürfen. Ein verständiges Bedenken, wie es doch sonderbar sei, daß im Bundesrat »keiner das Herz hatte, die That zu strafen,« beschwichtigt er mit der Bemerkung, »man wisse, daß dort der Bauernhaß bei der Mehrheit längst jedes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit erstickt hatte«. Wenn Eck sich über die Schwaben lustig macht, welche das Allgäu so sehr ausdehnten und ihm das dem bairischen Herzog gehörige Schongau einverleibten, S. 198, so findet Vogt, daß darin »ein leiser Zweifel über die Berechtigung der That Herzog Ludwigs durchklingt«.

Ich hebe noch einen Punkt hervor: nämlich des Verfassers Aufstellungen über das Verhalten der bairischen Bauern bei dem Einfall der schwäbischen im Mai 1525. Vogt sagt S. 209: »Es waren keine großen Pläne, wonach etwa die Algäuer den tiroler Aufständischen die Hand reichen, den Herd der Revolution in Bayern aufschlagen und die bayrischen Bauern ebenfalls zum Abfalle bringen

1) Vogt S. 197 sagt freilich das Gegenteil.

2) Es ist an und für sich nicht leicht, über die ihren Ort so häufig wechselnden Bauernhaufen ins Klare zu kommen; erschwert wird es durch die Widersprüche in den Quellenausgaben. Vogt spricht S. 207 von Niederalgäuern in Nesselwang, citirt dazu seinen eignen Auszug, der wirklich von Niederalgäuern, und Baumann, der von Oberalgäuern spricht. Das letztere wird das richtige sein.

3) Die Auszüge Vogts, Arzt Nr. 254 u. 257, stimmen kaum zusammen. Der erstere lautet: Trotz Vertrags sperrt sich ein Haufen; das kommt daher, daß Herzog Ludwig Buchlau verbrannt hat. Die obern Städte suchen die Haufen zur Annahme des Vertrags zu bewegen. Richtiger scheint mir der andere: Wegen Verbrennung Buchlaus haben sich die Oberalgäuer Anfangs gesperrt, den Vertrag anzunehmen, nun haben sie es doch gethan. Vogt S. 198 benutzt nur den ersteren; man darf mit Rücksicht auf die übrigen Berichte behaupten, daß, selbst wenn der Auszug richtig wäre, Arzt nicht richtig unterrichtet gewesen.



wollten; nichts von alledem<sup>1)</sup>, sondern lediglich ein Bruchteil der Algäuer gedachte Rache zu nehmen für das Böse, das H. Ludwig ihnen angethan hatte«. Dieser Wunsch war sehr begreiflich, urteilt Vogt. Die Bauern verwüsteten Steingaden und Reitenbuch, zogen dann wieder nach Schwaben zurück. Vogt gibt die Zahl dieses Bauernhaufens auf 2500 an, er weiß, daß es Bauern aus Buchloe und Wiedergeltingen waren, welche Ludwig schwer gereizt hatte; Herzog Ludwig fühlte sich mit 700 Reitern und 2000 Fußknechten ihnen gegenüber zu schwach. Zur Darstellung dieser Vorgänge verwendet er nur Berichte, die aus Füssen stammen, besonders den des Abtes Knöringer, von den näher liegenden benutzt er nur eine einzige Stelle, wie wir weiter unten sehen werden. Vogt führt dann ferner aus, daß die von Jörg allerdings in etwas demonstrativer Weise vortragene, auch im bair. Nationalmuseum verherrlichte Erzählung von der Treue, welche die bairischen Bauern gegenüber diesem Einfall der Schwaben entwickelten, auf einer Geschichtsfälschung beruhe, welche sich Herzog Wilhelm habe zu Schulden kommen lassen. Herzog Wilhelm schrieb an seinen Bruder Ludwig am 14. Mai, also zwei Tage nachdem Steingaden verbrannt worden, daß sein Jägermeister auf dem Peissenberg 250 bewaffnete Bauern getroffen habe, die ebenso wie die Bauern von Peinting erklärt hätten, den Peissenberg gegen die Schwaben vertheidigen zu wollen, wenn man ihnen zu Hülfe komme. Lug und Trug! sagt Vogt: »Im Waldesdunkel schlichen sich die Bauern zusammen und hart an der Grenze, gerade in den Tagen, wo der Aufruhr seine Fluten auch über das bayrische Land zu ergießen drohte, ja teilweise schon ergossen hatte«. Warum zogen die Bauern nicht nach Schongau oder nach Weilheim, wo Truppen der Herzoge lagen? Und um den Beweis vollständig zu machen, weist Vogt darauf hin, daß in einem officiellen Erlaß der bairischen Regierung erzählt werde, die Bauern der Klöster Steingaden und Raitenbuch hätten gegenüber der schwäbischen Aufforderung zum Anschluß erklärt, sie wollten bei den gnädigen Fürsten von Baiern bis in den Tod bleiben, während doch Herzog Ludwig, dessen Hauptquartier sich nahe genug am Peissenberg befunden, eigenhändig seinem Bruder geschrieben habe, es seien die Raitenbucher und Steingadener Bauern zu den Schwaben abgefallen. Dagegen wisse er von jenem schönen Zuge unwandelbarer Treue nichts zu berichten!

Der Widerspruch, welcher an letzterer Stelle angeführt ist, würde allerdings Verdacht einflößen können. Er ist aber nur bei

1) S. 213 heißt es mit Recht: »Auch die Befürchtung lag nahe genug, daß die Algäuer und Tiroler sich zum gemeinsamen Aufruhr die Hand reichen möchten«.

Vogt, nicht aber in den Akten vorhanden. Am 13. Mai schickte Herzog Ludwig aus Inning am nördlichen Ende des Ammersees seinem Bruder Berichte aus Schongau; in seinem Briefe erwähnt er, daß die Bauern 12,000 Mann stark über den Lech gekommen, Steingaden eingenommen und vielleicht gar verbrannt hätten. »So sollen die Steingadischen und Raidenbuchischen paurn pis in 500 zu inen gefallen und gehuldigt haben, und zusambt dem noch mer pauren zu inen komen sein, das man sie nu, wiewol wir nit gleuben, auf 20,000 schetz; understeen sich die prucken zu Steingaden, die die unsern vor etlicher zeit abgetragen, wider zu machen«. Die unter dem ersten Eindrucke abgefaßten Berichte aus Schongau liegen in den Akten und daraus ist zu ersehen, daß zwei Reiter, worunter ein Conventual des Klosters, welche den Vorgängen in Steingaden aus der Ferne zugehauert, über den Abfall der Bauern nichts melden, vielmehr diese Nachricht auf den Prälaten zurückgieng, welcher schon früher geflohen war. Ueber den Brief des Herzogs Wilhelm an Ludwig sagt Vogt: »In demselben wird diesem über die durch die Notlage veränderte Politik sorgfältiger Bericht erstattet, der um so eingehender sein mußte, als der Umschlag in der Auffassung der Dinge sonst dem Herzog Ludwig kaum verständlich gewesen wäre, und ihn zu einer Reihe gerade im gegenwärtigen Augenblicke höchst lästiger Bemerkungen, ja sogar zu bedenklicher Haltung hätte veranlassen müssen.« Der sorgfältige Bericht soll darin bestanden haben, daß Herzog Wilhelm seinen Bruder über die wirkliche Haltung der Bauern täuschte; mit der veränderten Politik aber wird gemeint sein, daß Herzog Wilhelm schreibt, er habe in einer Anzahl von Landgerichten den vierten Mann aufgeboten, für die Gerichte Landsberg und Weilheim aber das unterlassen, da er annehme, Herzog Ludwig werde hier schon diese Maßregeln getroffen haben. Er weist darauf hin, daß man die Bauern am Lech zur Verhütung der Grenzen zu Hause lassen möge, aber die entfernteren aufbieten möge. Herzog Wilhelm hatte also augenscheinlich die Erzählung seines Jägermeisters Köckeritz keineswegs so aufgefaßt, wie dies hätte geschehen müssen, wenn er mit Vogt die Eigenschaft geteilt hätte, den Dingen auf den Grund zu sehen; will man an Vogts Auffassung festhalten, so wird man wohl nur sagen können, daß Köckeritz das Verhalten der von ihm ertappten Bauern gegenüber seinem Herrn beschönigt und dieser seinem ungetreuen Diener unbesehen geglaubt habe. Herzog Wilhelm blieb in seiner Verblendung: zwei Tage nachher, am 16. Mai schrieb er an Dr. Eck: »Unsere pamern unsers fürstentumbs Baiern, Gott hab lob! send noch bestendig, lassen sich merken, ire

*leib hab und güter zu uns zu setzen*«. Die Stützen der Vogtschen Behauptungen haben sich auch hier als morsch erwiesen.

In seinem ganzen Buche fällt Vogt aus einem Fehler in den andern; der Raum mangelt, dies Urteil hier im Einzelnen zu begründen, ich begnüge mich, auf einige Punkte bloß hinzudeuten. Was er uns über die Charaktereigenschaften der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, des Erzherzogs Ferdinand an verschiedenen Orten erzählt, ist in sich so widerspruchsvoll, daß jeder Leser erkennen muß, wie der Verfasser lediglich phantasiert. Ueber den Zusammenhang der Bauernbewegung in den verschiedenen Ländern erfahren wir nichts, das Verhältnis des Herzogs Ulrich von Württemberg zu den Bauern wäre schon nach Stälin besser zu schildern gewesen. Auf einzelne Angaben ist auch nirgends Verlaß; die Stadt Zell z. B., welche von den Bauern belagert wurde, wird S. 246 eingeführt als eine aufrührerische Stadt, die Ferdinand belagern wollte. Durchweg ist das Buch nachlässig gearbeitet.

Zum Schlusse muß ich doch auch einige Stilblüten des Verfassers mitteilen. In der Vorrede S. VI heißt es: Nichts ist leichter, als diese großartige Epoche unserer Volksgeschichte in einen Topf zusammenzuwerfen und vom Gesichtspunkte kirchlicher und sozialer Parteilidenschaft zu erklären. S. 4 bäumt sich der Herzog Ludwig, eine feurige Natur, stolz gegen die väterliche Festsetzung von der ausschließlichen Regierungsnachfolge des Erstgeborenen, gesteuft von seiner Mutter, der Schwester Maximilians I, und gestützt von diesem selbst. S. 13 es mußte sich offenbaren, ob der Herzog Wilhelm und sein Kanzler die Leute seien, deren Gewicht im Reich in die Wagschale fiel. S. 91: War die immerhin schwerfällige Kriegsmaschine des Schwäbischen Bundes einmal in Gang gesetzt, dann fiel es nicht schwer, sie eine Zeit lang arbeiten zu lassen, und man konnte zwei Mücken mit einem Schlage treffen. S. 86 läßt sich das Geräusch der im Stillen kochenden Gährung immer deutlicher vernehmen, u. s. w.

In unserer historischen Litteratur gehören Bücher, wie das vorliegende, glücklicher Weise zu den Ausnahmen. Selten wird man in der Lage sein, bei einem Buche, das auf Quellenstudien beruht, nichts, gar nichts loben zu können. Dem Buche von Vogt muß man wünschen, daß Niemand es vertrauensvoll benutzen möge und sich dadurch täuschen lasse. Dieses Urteil, welches sich dem aufmerksamen Leser aufdrängen muß, steht indessen mit den bisherigen Kritiken in Widerspruch: ein Herr L. S. glaubte in der Allg. Zeitung Nr. 135 an dem Buche »den Stempel sorgsamer Quellenforschung und scharfer Charakterzeichnung« wahrzunehmen, und ein Anonymus fällt

auch in der Sybelschen Zeitschrift XIV, 347 ein günstiges Urtheil. Ich weiß dafür keinen andern Erklärungsgrund, als den, daß der Verfasser das Buch W. v. Giesebrecht zu widmen gewagt hat. Die Flagge dieses berühmten Namens hat in diesem Falle schlechte Waare gedeckt, aber erreicht, daß jene Kritiker die Ladung nicht genau untersuchten.

München.

A. von Druffel.

1. **זה היס גדול ורחב ידיים** (Sal. CIV, 25) Oceano delle abbreviature e sigle (ראשי תיבות) ebraiche, caldaiche, rabbiniche, talmudiche, cabalistiche, geografiche, de' titoli di libri, de' nomi d'autori, delle iscrizioni sepolcrali etc. colle loro varie soluzioni raccolte ed ordinate da Pietro Perreau. Parma 1883. VI und 144 pp. 4°. Autografia. 2. edizione di 60 esemplari.
2. **זה היס אשכנה באחרית יום גדול ורחב ידיים** (Sal. CXXXIX, 9) Appendice all' Oceano delle abbreviature e sigle (ראשי תיבות) ebraiche caldaiche, rabbiniche, talmudiche, cabalistiche, rituali, geografiche, de' titoli di libri, de' nomi d'autori, delle iscrizioni sepolcrali etc. etc. colle loro varie soluzioni raccolte ed ordinate da Pietro Perreau. Parma 1884. IX und 102 pp. 4°. Autografia. Edizione di 60 esemplari.

Die Kürze und Beschränktheit des menschlichen Lebens, Rücksichten der Ersparnis an Raum und Zeit haben früh und bei den verschiedensten Völkern das Bestreben geweckt, in der schriftlichen Aufzeichnung des Gedachten allerlei Kürzungen eintreten zu lassen, die theils als Ligaturen und Kompendien von Buchstaben, theils als Abbreviaturen von Worten uns entgegenreten. Wie aber so häufig Erscheinungen die in ihren Ursprüngen und Anfängen sich als begründet und durchaus verständlich erweisen, leicht in Ausartungen und Verkehrtheiten übergehen, so wird in der Litteratur das Verlangen nach Kürzungen zum Uebel und zur lästigen Plage. Was der Ahn zu ersparen glaubte, verliert der Enkel an Zeit, was jenem Erleichterung war, wird diesem zur Beschwerlichkeit und Störung, und so bestätigt sich auf einem andern Gebiete der alte Satz der Naturlehre, daß sich an der für eine Arbeit nötigen Kraft thatsächlich Nichts ersparen lasse. Bald gibt es Kompendien über die Kompendien und eine Litteratur der Abbreviaturen, die an Kraft, Raum und Zeit leicht verschlingen, was jene eingebildeten Ersparnisse etwa eingebracht haben.

Araber und Juden, um die oft hohle Verallgemeinerung Semiten zu vermeiden, bekunden für die Abbreviatur eine ganz besondere Vorliebe. Man weiß, wie häufig in arabischen Texten religiöse Formeln, philosophische Kunstausdrücke, alle nur einigermaßen stereotyp wiederkehrenden Ausdrücke als Abkürzungen auftreten. In Spra-

chen, die nur das Konsonantengefüge der Worte aufschreiben und die Selbstlauter gewöhnlich hinzudenken, bieten die aus den Anfangsbuchstaben der Worte gebildeten Gruppen kein so fremdartiges Aussehen als bei solchen, die auch ihre Vokale regelmäßig durch die Schrift zu bezeichnen gewohnt sind. Neben dieser in der Schrift begründeten Eigentümlichkeit erklärt die Häufigkeit der Abbreviaturen im Späthebräischen auch noch ein anderer Umstand, die Bibelfestigkeit der Schreibenden und Lesenden. Wie es dem Ohre genügte, eine Wendung anschlagen zu hören, um sie sofort aus dem Gedächtnisse zu ergänzen, so las das Auge ohne Anstoß weiter, wenn ein Wort aus der Schrift ihm begegnete und Anfangsbuchstaben es zur Fortsetzung der angeführten Stellen leiteten. So begegnet uns besonders in karäischen Texten zuweilen eine ganze Brandung von Konsonanten, die durch die Punkte zu ihren Häupten sich als die Anfangsbuchstaben ganzer Bibelverse erweisen. Wenn die Anfänge der Worte obendrein noch einen selbständigen Sinn ergeben, dann war der Anreiz zu ihrem Gebrauche auch noch durch das darin liegende Spiel des Witzes verstärkt. Die Reihe der allgemeinen Gründe, die das Aufblühen und wilde Wuchern der Abbreviaturen in mittelalterlichen und modernen hebräischen Texten begünstigten, ist noch lange nicht erschöpft, doch mag das Angegebene genügen, eine Erscheinung erklärlicher zu machen, die durch die Hindernisse, die sie dem vorwärtseilenden Auge des Lesers bereitet, häufig wie eine ärgerliche Unart angesehen und verdammt wird. Wer da wahrnimmt, wie Zeitschriften, Bücher und Schriftsteller auch bei uns wiederum in Abkürzungen angeführt zu werden pflegen und keine Revue so jung ist, als daß sie nicht schon ihre Citationsformel mit auf den Weg bekäme, der wird den Unfug der bei den Juden zu ihrer höchsten Ausbildung gediehenen Titelabkürzung vielleicht am Ende gar noch als Ideal betrachten, da hier die Abbreviatur auch dem Sprechenden zu Gute kommt und die Lehrhäuser besonders des Talmud von Formeln wiederhallen, hinter deren sinnloser Kürze die berühmtesten Namen von Autoren und Büchern sich bergen.

Die größte Schwierigkeit bereiten diese Abkürzungen in der jüdischen Litteratur ihren christlichen Freunden, die nicht von Kindesbeinen an ihre Bedeutung gewöhnt wurden. Christen waren es daher auch zumeist, die sich die Abbreviaturen zum Gegenstande ihrer wissenschaftlichen Aufmerksamkeit erwählt haben. Wohl fehlt es seit den Zeiten des Buchdrucks selbst in vielen hebräischen Werken nicht an Schlüsseln zur Auflösung der angewendeten Kürzungen, aber die systematische Zusammenstellung derselben haben sich vorzüglich Christen angelegen sein lassen. Und so ist es denn auch

jetzt wieder Abbé Pietro Perreau, einer der gelehrtesten Kenner der jüdischen Litteratur unter den Christen, der mit einer Arbeit über die Abbreviaturen uns beschenkt hat, wie sie trotz all der von ihm einzeln und fast erschöpfend namhaft gemachten Vorgänger an Vielseitigkeit und Uebersichtlichkeit und Fülle der Auflösungen ohne Beispiel dasteht.

Perreau hat die richtige Methode zur Anlegung einer solchen Sammlung befolgt, als er 1882 seine Zusammenstellung von etwa 1700 Abbreviaturen nicht drucken, sondern in einer sehr beschränkten Anzahl von Exemplaren autographieren ließ. Winke und Hinweisungen, die ihm von den verschiedensten Seiten zukamen, führten ihn zu Quellen und älteren Sammelwerken, die ihm entgangen waren, so daß er ein Jahr später bereits eine neue, wesentlich bereicherte Ausgabe seiner Sammlung aussenden konnte, in der schon 3000 Abbreviaturen mit etwa 7000 Auflösungen vereinigt waren. Sein am 18. April 1884 abgeschlossener Nachtrag beweist mit seinen neuen 2600 Abbreviaturen und etwa 3500 Auflösungen, wie energisch Perreau seine Bemühungen fortgesetzt und welche Teilnahme sein Unternehmen geweckt hat, da er freudig in der Einleitung erneuter Unterstützung und Anregung gedenken kann. Obwohl er am wenigsten sich der Täuschung hingibt, als habe er Vollständigkeit in diesem Werke erreicht, so wird man ihm doch das Bewußtsein, das sich in seiner allegorisch aus Bibelversen zusammengewebten Vorrede ausspricht, nicht mißgönnen wollen, Alles gethan zu haben, was die Brauchbarkeit und annähernd wenigstens erreichbare Vollständigkeit seiner Leistung zu sichern geeignet war. Ueber den Nutzen seiner Arbeit müssen alle Stimmen einig sein. Man kann sich etwa bei der Lektüre streng halachischer Stücke eines freudigen Staunens nicht erwehren, wenn die verdienstliche Sammlung uns die korrekten Auflösungen seltenerer, versteckterer Abbreviaturen bietet, denen wir gar nicht in ihr zu begegnen erwarteten. Es hat etwas Wohlthuendes, in einer talmudischen Materie den sachkundigen Abt einen abgekürzten Kunsta Ausdruck richtig deuten zu sehen. Den christlichen Anfänger wird oft mehr die Fülle als der Mangel an Aufklärungen bedrängen, da er zuweilen in einem halben Schock von Auflösungen einer einzigen Abbreviatur zu wählen hat, doch wird der Zusammenhang und einige Aufmerksamkeit in allen Fällen das Richtige zeigen. Die autographische Vervielfältigung und noch dazu in so wenigen Exemplaren ist ein provisorischer Zustand, der sehr wohl für ein gewissermaßen erst im Entstehn begriffenes Buch geeignet ist, aber schlecht für eine Leistung paßt, auf die bei der zunehmenden Beschäftigung mit der jüdischen Litteratur eine

immer größere Zahl von Ratsuchenden angewiesen sein wird. Eine Anzahl von 5600 Abkürzungen mit mehr denn 10,000 Auflösungen ist bis jetzt in keinem Buche über diese Materie zusammengebracht worden und verdient darum ohne Frage in handlicher, leicht zugänglicher Form durch den Druck vervielfältigt zu werden. Nur weil ich glaube, daß für Perreaus Unternehmen der Zeitpunkt gekommen sei, es abzuschließen und weiteren Kreisen vorzulegen, will ich im Folgenden auf Einiges hinweisen, was noch aufzunehmen wäre, um die Nutzbarkeit der Arbeit zu fördern, keineswegs aber, um die Möglichkeit der Ergänzung durch wohlfeil zu beschaffende Beispiele erst noch zu beweisen.

Um mit den im heutigen, gewissermaßen lebenden Hebräisch üblichen Abkürzungen zu beginnen, so wird der Litteratur der Briefsteller, besonders der in Rußland und Polen erschienenen, eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Wo die Sprache des brieflichen Verkehrs und die Geschäftskorrespondenz hebräisch ist, da müssen sich naturgemäß eine Menge von Abkürzungen ausbilden, die in Büchern nicht anzutreffen sind. Als Beispiele nenne ich:

המל"ח = חתני חמי, חתני = mein zukünftiger Schwiegervater, bez. -sohn.

זווא"ה = זולת זה אין אהנו חרשות = Weitere Neuigkeiten haben wir nicht zu berichten.

Die mit Stadt oder einem anderen Hauptworte zusammengesetzten Ortsnamen pflegten abbreviiert zu werden und in dieser verkürzten Gestalt Eigennamen zu liefern. Hier wäre unter Anderem nachzutragen: א'ש = Eisenstadt in Ungarn.

In dem reichen Kapitel der Titulaturen fehlen z. B. noch: כש"ח = כבוד שמו תפארתו = In seinem Namen liegt sein Ruhm, כח"ר = מעלת כבוד תורתו and מעב"ח = מעלת כבוד תורתו = Der Ruhm seiner Gelehrsamkeit, רשכבג = פאר מעלתו = רפ"ם sein hoher Rang, רבן של כל בני הגולה = מש"ח die Zunz, Zur Geschichte p. 56 in מורי שיחיה = Mein Lehrer, er lebe aufgelöst hat, da ohne diese Aufklärung Mancher leicht einen Tosafisten zu finden glaubte, der den Namen Messias getragen.

Für den Stil der Halacha, besonders der Responsen sind noch mehrere häufige und darum wichtige Formeln anzumerken, so z. B. נדון דיון = נ"ד = gerichtlicher Akt, מעשה בית דין = מ"ד = der vorliegende Fall, שוה כסף = ש"כ = von Geldeswert, eine Abkürzung, deren Unkenntnis, wie mir einst mein sel. Lehrer, Direktor Dr. L. Lazarus in Breslau mitteilte, den Abschreiber eines Responsums R. Akiba Egers zu dem Gallimathias brachte, כנענית

die kananitische Magd wider allen Zusammenhang dafür einzusetzen.

Der meisten Ergänzungen ist das Kapitel der Büchertitel bedürftig. So fehlen, um nur einige herauszuheben: בית דור = ביר, כנסת הגדולה = כנהג, חובות הלבבות = חוה, הלכות קטנות = הלקט, קורא הדורות = קהד, עבודת הגרשוני = עהג, משמרת הבית = מ"ה, שם הגדולים = שה"ג. Der Name der Responsensammlung wurde mit dem Anfangsbuchstaben ת [= Responsa תשובות] gewöhnlich zusammengezogen. Solcher Abbreviaturen wäre eine ganze Liste nachzutragen, z. B.:

תזרע אברהם =	תזקן אהרן =	תז"א
תבית כהנה =	תב"ח	חשב"כ
תברך אנגיל =	תבר"א	חרב"א
תכהנת עולם =	תכ"ע	חכ"ע
תמשה גלנטי =	תמגן גבורים =	תמ"ג
תמגן שאול =	תמ"ש	חמ"ש
תמטה אשר =	תמ"א	חמ"א
תמשאת משה =	תמטה משה =	תמ"מ
תמשפטים ישרים =	תמ"י	חמ"י
תפני משה u. s. w. =	תפ"ס	חפ"ס

Unter den künstlichen Büchertiteln, die aus Abbreviaturen entstanden sind, hätten noch manche Erwähnung verdient, z. B.:

תפנחס הלוי איש הורוויץ =	תפלא"ה
ציון לנפש חיה =	צל"ח

Unter den abgekürzten Autorennamen älterer Zeit sind noch zu nennen, z. B.:

ר'יוסף קמחי =	ריק"ס	ר'יוס טוב צהלון =	ריט"ץ
---------------	-------	-------------------	-------

An modernen gibt es die Fülle nachzutragen, so z. B. אג"ג, die boshafte Bezeichnung Abraham Geigers, רז"ף = Zacharias Frankel, שי"ר = Sal. Jeh. Rapoport, ריטל"ץ = R. Jomtob Liepman Zunz, um nur der Bedeutendsten zu gedenken.

Wenn Perreau auch auf die Formeln konsequent achten wollte, unter denen manche Autoren nach arabischem Muster ihren Namen einführen oder angeführt werden, so gab es noch gar viele aufzuzählen, z. B., um nur einige aus älterer und neuerer Zeit herauszugreifen:

אמר אברהם אביגדור =	אא"א
נסחה יצחק אלבלאג =	ני"ב
נ' יהודה נתן =	ני"ן
אמר שמחה =	א"ש
אמר שפל יעקב ברוך (in Allemannos שלמה) =	אשי"ב



Für die Lektüre mittelalterlicher hebräischer philosophischer Texte wird es von Wichtigkeit sein, die arabischen Philosophen nach den geläufigen Abbreviaturen ihrer Namen aufzunehmen, so z. B.: ח"א = *Abu Hámid* = *al-Gazzáli*, א"ס = *Ibn Sina* = *Avicenna*, ב"ר = *Ibn Roschd* = *Averroës*.

In den Abbreviaturen aus dem Gebiete des Ritualen habe ich die so häufigen: חמ"ס = חומשים מזוזה סידורים — ein Volkswitz gegen die Buchhändler — und חו"מ = חזו"מ ומזוזה vermißt.

Aus modernen hebräischen Werken und jüdischen Zeitschriften ist noch mancherlei, mitunter wichtiges Material zu gewinnen. Ich verweise z. B. auf den Schlüssel der Abbreviaturen zu L. Pinskers *לקוטי קדמוניות*. Die Abkürzung יאל"ב findet in Geigers *Jüd. Zeitschrift* 4, 316, רופ"ם = רופאים מנהיגים in Frankels *Monatschrift* 1868 p. 174 die richtige Auflösung.

Ich will zum Schlusse einige Kürzungen von litterarischer Bedeutung hervorheben, die in einem Handbuche dieser Gattung nicht fehlen dürfen. Mancher, der mit hebräischen Handschriften sich zu beschäftigen anfängt, stolpert schon an der Schwelle, an der ihm so oft die Worte begegnen: עמ"י עש"ר איה"ן איה"ן. Die Formel, deren ersten Teil allein Perreau anführt, bedeutet einfach: י' עושה שמים וארץ אנה יי'. *הושיעה נא הצליחה נא נהגו*. Abraham Josef Salomo Graziano bemerkt in seinen *Collectaneen* (cod. Halberstam f. 161<sup>b</sup>) in Betreff der Verwendung dieser Formel an der Spitze der Titelblätter: *לעשותו בראש המראה של הפנקס מלה עמי וגם עשו*. Um eine Glosse, die in den Text eingedrungen, zu bezeichnen, wird zuweilen die Formel של"ה = *שלא מן הספר* angewendet. Um auf ein Buch oder eine Stelle in demselben zu verweisen, dient neben den bekannten Kürzungen dieser Bedeutung auch die Abbreviatur י"ש = *יעויין שם*. Wie wichtig es ist, dieser Formel zu gedenken, mag eine Stelle Salomo Halewis beweisen, die mit *לרופאים י"ש* schließt, s. Kaufmann, die Sinne p. 105 n. 33. Nichts wäre ungerechter, als den alten Autor mit Rücksicht auf das bekannte Wort, das die Aerzte zur Hölle weist, zu beschuldigen, er habe: *הרופאים ימה שמים* geschrieben. Und doch fände man unter den zehn Lösungen, die Perreaus Bücher von dieser Formel geben, keine andere, die in den Zusammenhang zu passen schiene. Es heißt aber einfach: *הרופאים יעויין שם* man lese die Aerzte, sc. die Werke derselben.

Eine besondere Rücksicht wird bei der Vorbereitung für den Druck auf den korrekten Text der Auflösungen zu nehmen sein. So ist die Formel להר"ם nicht durch *יהוה רבר מעולם*, sondern

durch ע"ש לא היו דברים מעולם wiederzugeben. Die Büchertitel ע"ש ל"ל lauten nicht: עולח שבה und שבילי לקט, sondern עולח שבה und שבילי לקט. Von der Berichtigung offenerer Schreibfehler sehe ich ab.

Ich zweifle nicht, daß Perreau seit seiner letzten Publikation neuerdings eine Reihe wertvoller Ergänzungen zugegangen sein werde und daß sein eigener Fleiß, sein rastloses Studium hebräischer Drucke und Handschriften in dem Schatzkästlein der Derossiana ihn selber eine ganze Anzahl von Lücken in seiner Arbeit werde haben entdecken lassen. Des provisorischen Umarbeitens und Nachtragens sei es aber nun genug; es ist Zeit, an die Herausgabe eines knappen, übersichtlichen und dennoch möglichst erschöpfenden Handbuchs der hebräischen Abbreviaturen heranzutreten. Die alphabetische Anordnung hat sich bewährt und auch im Einzelnen als durchführbar erwiesen. Häufige Formeln sind ohne alle weitere Bemerkung anzuführen; seltenere dagegen und ungewöhnliche Formen üblicher Abkürzungen wird es gut sein, mit einem kurzen, aber genauen Quellenachweise zu versehen. Schrullenhafte Einfälle moderner Skribenten verdienen in einem der ernstesten Wissenschaft dienenden Buche keine Aufnahme. Vollständigkeit innerhalb eines strenggezogenen Rahmens ist dem Streben nach einer Ergänzung ins Schrankenlose vorzuziehen. Das verdienstliche Werk, das Perreau damit geleistet hat, wird dann aber auch nicht einen allegorischen, sondern einen streng wissenschaftlichen Titel verdienen.

Budapest.

David Kaufmann.

---

Descartes' Erkenntnistheorie. Eine Studie zur Vorgeschichte des Kriticismus. Von Dr. Paul Natorp, Privatdocent der Philosophie. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1882. VIII u. 190 SS. 8°.

Die Idee, welche dem Verfasser bei seiner Arbeit vor Augen gestanden hat, drückt er selbst in folgenden Worten aus: »Es war mein Gedanke, daß es möglich sein müsse, die Geschichte der philosophischen Theorie der Erkenntnis mit der Geschichte der wissenschaftlichen Erkenntnis selbst derart in Verbindung zu setzen, daß die Aufgaben und Grundbegriffe der ersteren mitten aus dem Zusammenhange der letzteren hervorträten, und auf diese Weise eine Krisis sich vollzöge zwischen dem, was wahres und was eingebildetes Problem ist; ohne welche Krisis wir beständig in Gefahr sind um Schatten und Worte zu streiten« (S. 162). Von diesem allge-

meinen Gesichtspunkte aus werden in der vorliegenden Studie die Grundlehren Descartes' behandelt, indem die erkenntnistheoretische Bedeutung derselben dadurch ins Klare gesetzt wird, daß die entsprechenden Lehren Kants zur Beleuchtung und Ergänzung dienen.

Der Verfasser wählt zu seinem Ausgangspunkte nicht eines der abgeschlossenen Hauptwerke Descartes', sondern die Schrift »Regulae ad directionem ingenii«, welche, aus der Zeit 1628/29 stammend, einen ausgeprägt erkenntnistheoretischen Charakter trägt. Es wird hieran am leichtesten zu zeigen, daß Descartes mit Unrecht als Hauptvertreter des von Kant verworfenen Dogmatismus gilt, sowie daß der ebenfalls oft verkannte empirische Zug in der Cartesischen Physik durchaus keine Inkonsequenz gegen die Grundlagen seiner Philosophie ist, vielmehr das Zurückgehen auf die Erfahrung nur als Bewährung seiner Methode sich darstellt. In besonderen Kapiteln werden nun folgende Themata einer ausführlichen Erläuterung unterzogen: Das Princip des Zweifels und die erkenntnistheoretische Begründung des »Cogito ergo sum« (Cap. 2); das Kriterium der klaren und deutlichen Perception und seine Begründung durch die Wahrscheinlichkeit Gottes (Cap. 3); die Begründung der Erfahrungsrealität, die Unterschiedenheit der Seele vom Körper und die Realität der Körperwelt (Cap. 4); endlich Descartes' Vorstellung des Naturzusammenhangs (Cap. 5).

Obwohl Natorp ebensoviel ein höchst sorgfältiges und umsichtiges Studium des Textes als auch eine unparteiische Kritik sich angelegen sein läßt, so kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, als höre man häufiger Kant wie Descartes aus seinen Worten reden. Alle die Probleme nämlich, welche von Descartes berührt, aber weder gelöst noch selbst immer als Probleme erfaßt wurden, macht Natorp dadurch kenntlich und führt sie unserem Verständnis näher, daß er sie kantisch deutet und die unvollkommenen Versuche Descartes' aus dem Vorrathe der kritischen Theorie der Erfahrung ergänzt. Er thut dies, weil er der Ansicht ist, daß Descartes nicht anders zu begreifen sei. Freilich sind dann Descartes' unvollkommene Ausführungen gerechtfertigt, sobald man annimmt, daß er damit ungefähr dasselbe habe sagen wollen, was Kant anderthalb Jahrhunderte später gelehrt hat. Der »*intuitus mentis*« und »die klare und deutliche Perception« bei Descartes wird in Parallele gestellt mit der *Synthesis a priori*, auf welcher, als notwendiger Verknüpfung, alle gewisse Einsicht beruht, nur sei es Descartes nicht zum Bewußtsein gekommen, daß die Möglichkeit derselben ein Problem einschließe. Kants Auffassung des »Cogito ergo sum« wird

zurückgewiesen; es sei nur der Form nach ein analytisches, der Sache nach aber ein synthetisches Urteil, weil darin aus dem Denken auf ein denkendes Subjekt geschlossen wird. Das »*Cogito*« wird als die transcendente Apperception Kants erklärt. Der Gottesbeweis Descartes' findet seine Rechtfertigung, indem Gott als bloßer Ausdruck für die oberste Norm der Wahrheit, die Wahrhaftigkeit Gottes als transscendentale Notwendigkeit einer Wahrheitsnorm aufgefaßt wird. Substanz soll bei Descartes nur die Form sein, unter der wir den Gegenstand denken (Kategorie), Körper und Seele habe Descartes bloß als Substanzen in der Erscheinung unterscheiden wollen. Auch Descartes Begründung der empirischen Wirklichkeit kommt nach Natorp in ihrem sachlichen Kern auf das hinaus, was Kant lehrt. Die Realität der Körperwelt ist nur empirisch, weil allein bestimmt durch die gesetzliche Einheit der Erfahrung; habe Descartes dies auch nicht gesagt, so führe doch die Konsequenz auf diese Kantische Auffassung.

Der Verfasser gesteht selbst, eine Umdeutung der Cartesischen Lehre vorgenommen zu haben, jedoch sei dies im Sinne ihrer eigenen Konsequenz und des von Descartes selbst erkannten Zieles geschehen. Man muß zugeben, daß die auftretenden Probleme schärfer in ihren charakteristischen Abstufungen sich hervorheben durch die eigentümliche Beleuchtung, in welche der Verfasser unserer Studie sie gerückt hat, und man wird um dieses Vorteils willen die Einseitigkeit dieser Färbung in Kauf nehmen.

Obwohl das sechste Kapitel, welches »die Entwicklung der mechanischen Naturansicht in der Neuzeit bis Descartes und Hobbes« behandelt, in einem mehr äußerlichen Zusammenhange mit dem Vorhergehenden steht, würden wir es doch ungern vermissen; denn gerade dieses gewährt einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Naturphilosophie und entspricht recht eigentlich dem Ziele, welches sich der Verfasser in den am Eingang citierten Worten gestellt hat. Erörtert wird darin der Einfluß der Erkenntnistheorie, speciell der Wahrnehmungstheorie, in welcher sich die Lehre von der Subjektivität der Sinnesempfindungen geltend macht, auf die physikalische Welterklärung, und zwar mit besonderer Rücksichtnahme auf Kepler und Galilei. Was die Frage anbetrifft, wodurch Descartes zu seiner Physik angeregt worden sei, so ist die Hinweisung auf Kepler dankenswert, doch nicht ausreichend; die Hauptanregung geht sicherlich von der im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sich überall ausbreitenden Corpuskularphilosophie aus, welche (wie Ref. Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. III, 408 f. und VIII,

18 f. nachwies), namentlich durch die Mediciner, speciell für Descartes durch den von G. Bruno beeinflussten Sebastian Basso vermittelt war.

Den Schluß des Buches bildet S. 147—163 eine besonnene Polemik gegen Baumanns Urteil über Descartes, auf welche S. 164—190 Anmerkungen mit zahlreichen Litteraturnachweisen folgen.

Gotha.

Kurd Laßwitz.

Catalogue of the Buddhist Sanskrit Manuscripts in the University Library, Cambridge, with introductory notices and illustrations of the palaeography and chronology of Nepal and Bengal. By Cecil Bendall, M.A., Fellow of Gonville and Caius College, Cambridge. Cambridge: at the University Press 1883. pp. XII, LVI, 225. 8°.

Von den Sammlungen nepalesischer Handschriften, die in europäischen Bibliotheken deponiert sind, ist die Cambridger Sammlung die größte und wichtigste. Eine kurze Liste dieser Handschriften erschien vor sieben Jahren als Appendix zu der History of Nepâl, herausgegeben von Dr. Daniel Wright, worüber Weber, Indische Streifen III, 526 ff. zu vergleichen ist. Die vorliegende Publikation Bendalls ist ein ausführlicher Katalog des Haupttheiles der Cambridger Sammlung, der buddhistischen Sanskrithandschriften. Die Einleitung zu dem Kataloge bildet einen wichtigen Beitrag zu der Geschichte von Nepâl und Bengalen, und vor allem zur indischen Palaeographie. Einige der hier mitgetheilten Resultate findet man kurz zusammengestellt in Bendalls Vortrag auf dem Orientalistenkongreß zu Berlin: On European collections of Sanskrit Manuscripts from Nepal: their antiquity and bearing on chronology, history and literature (vgl. Verhandlungen des fünften Orientalistenkongresses II, 2 S. 189—211).

Es ist Bendall durchaus gelungen, die Wichtigkeit der Cambridger Sammlung in helles Licht zu setzen. So werden vor seinen Ausführungen p. XVII ff. wohl auch die letzten Zweifel an dem hohen Alter einzelner Cambridger Handschriften schwinden müssen. In Cambridge befindet sich die älteste Handschrift, die bisher in Indien zum Vorschein gekommen ist, MS. Add. 1049, datiert Samvat 252 nach der Aera des Çriharsha = 857 n. Chr. Diesem, sowie einem ungefähr gleichalterigen Manuskript ist ein specieller Exkurs gewidmet (p. XXXIX ff.). Nicht weniger als neun Manuskripte stammen

aus dem elften Jahrhundert (p. XXV). Bemerkenswert ist der Umstand, daß sich in Nepál die ältesten Manuskripte in Bengali-Schrift gefunden haben (p. XXXVI): die in Bengalen selbst bisher gefundenen, von Râjendralâla Mitra in den »Notices« beschriebenen Handschriften sind jüngeren Datums. Uebrigens stehn die Palmblothandschriften der Poonaer Sammlung ihrem Alter nach den nepalesischen Handschriften ziemlich nahe (vgl. Kielhorns Report on Sanskrit Manuscripts 1880—81 p. VII).

Bendalls Katalog beschreibt, wie bereits bemerkt, nur die buddhistischen Sanskrithandschriften der Cambridger Sammlung, d. h. die heiligen Schriften der nördlichen Buddhisten, wie die Prajñâpâramitâ u. s. w., und solche Werke, die gewiß oder wahrscheinlich von Buddhisten abgefaßt worden sind, wie Amarakoça, Cândravyâkaraṇa u. a. m. (vgl. Preface p. X). »Ordinary Sanskrit literature« ist leider ausgeschlossen worden — hoffen wir: nur vorläufig, denn die voluminösen buddhistischen Schriften dürften sich, abgesehen vielleicht von der Erzählungslitteratur, schwerlich jemals viele Freunde erwerben. — Mit Befriedigung habe ich gesehen, daß Âryaçîra von Bendall als der Name des Verfassers der Jâtakamâlâ gegeben wird, wie von mir selbst in Bezzenbergers Beiträgen IV (1878) S. 379 nach der Cambridger Handschrift Add. 1415 (Bendall p. 92). Die Unterschrift des Werkes lautet nämlich *kr̥tir iyam âryaçûrapâdânâm*, nach Feer »cette oeuvre est celle de l'auguste Çûrapâda« — ein verzeihlicher Irrtum, denn in der Pariser Handschrift, nach der Feer übersetzte, steht nur *kr̥tir iyam âryaçûrapâdâ*; die Silbe *nâm* fehlt. Vgl. Bendall p. 93 und Feer im Journal Asiatique mai-juin 1875 p. 413. Die Jâtakamâlâ ist ein ziemlich altes Werk: vorausgesetzt, daß die in Nepál aufgefundene Jâtakamâlâ identisch ist mit dem Werke gleichen Namens, von dem der Chinese I-Tsing berichtet, s. Beal im Indian Antiquary XI (1882) p. 49. Uebrigens hätte Bendall auf p. 92 nicht nur auf Feers vorhin citierten Aufsatz, sondern auch auf die Five Jâtakas (Copenhagen 1861) p. 58 ff. verweisen sollen, wo Fausböll, meines Wissens zuerst, Notizen über die Jâtakamâlâ gegeben und eine Erzählung daraus, das Çaçajâtakam, mitgeteilt hat. Der dort von Fausböll ausgesprochene Wunsch, daß das ganze Werk gedruckt werden möge, wird wohl demnächst in Erfüllung gehn, denn wie ich höre hat H. Kern eine Ausgabe für die Pâli Text Society in Vorbereitung. Das der Jâtakamâlâ entsprechende Pâliwerk ist kürzlich von Richard Morris herausgegeben worden: das Cariyâpîṭakam, — nicht Cârÿap., Cariyap., oder Cârÿap., wie Bendall p. 91. 135. 217 hat drucken lassen.

Von der Grammatik des Candra(-gomin) befinden sich in Cambridge ziemlich bedeutende Fragmente, größtenteils solche mit dem Kommentar des Ânandadatta. Es ist um so mehr zu bedauern, daß Bendall seine Notizen über die Grammatik des Candra p. 180 so kurz gehalten hat, — daß er hier nicht ausnahmsweise über die von ihm selbst Preface p. VIII. IX gesteckten Grenzen hinausgegangen ist. Jeder, der sich für die Geschichte der indischen Grammatik interessiert, ist nach wie vor auf die Aufsätze von W. Goonetilleke über die Grammatik des Candra in der Academy Jan. 1880 = Indian Antiquary IX, 80 ff. angewiesen. Wenn ferner Bendall bemerkt: his [Candragomin's] school, the Cāndras, are mentioned in Siddh-K. on Pāṇ. III, 2, 36 (vielmehr 26, vgl. Pet. Wörterbuch unter *cāndra*), so muß das den Glauben erwecken, als würden Candra und seine Anhänger sehr selten in der grammatischen Litteratur erwähnt. Thatsächlich werden sie nicht nur von Bhaṭṭojidīkshita, sondern auch von vielen anderen Grammatikern und Scholiasten citiert, so von Kshīrasvāmin, Rāyamukūṭa, Ujjvaladatta, Trilocanadāsa: letzterer Scholiast kennt auch den von Ânandadatta genannten Vimalamati (zu Kātantra II, 5, 1). Vardhamāna führt den Candragomin im Gaṇaratnamahodadhi I, 2 unter seinen Autoritäten, unmittelbar hinter Pāṇini und Çākaṭāyana, auf und citiert ihn und seine Anhänger späterhin etwa 30 Mal.

Auf den Katalog der Handschriften folgen drei Indices: 1) Titles of MSS. 2) Names of authors and commentators, 3) General Index. Angeheftet sind: Nachbildungen einzelner Blätter von zehn Handschriften, die ihres Alters und ihrer eigentümlichen Schrift wegen besonders bemerkenswert sind; sowie zwei Schrifttafeln: 1) Table of selected letters, 2) Table of numerals.

Die Cambridger Sammlung nepalesischer Handschriften wird in erster Linie den Bemühungen des Prof. William Wright und seines Bruders, des Dr. Daniel Wright, verdankt. Ungern vermissen wir daher auf dem Titelblatte des Bendallschen Kataloges die Bezeichnung der Sammlung als »Wright Collection«.

Greifswald.

Th. Zachariae.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

1. Oktober 1884.

---

Inhalt: H. Köhler, Johannes der Täufer. Von H. Holtzmann. — Karl Wilhelm Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. II. Von Georg Kaufmann. — Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I. Von Aloys Schulte. — Adolf Harpf, Die Ethik des Protagoras und deren zweifache Moralbegründung. Von Paul Natorp. — August Schmarsow, Bernardino Pinturicchio in Rom. Vom Verfasser. — Dionysii Thracis Ars grammatica ed. Uhlig. Von F. Blass.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Johannes der Täufer. Kritisch-theologische Studie von H. Köhler, Divisionspfarrer in Magdeburg. Halle. Verlag von M. Niemeyer. 1884. 180 SS. 8°.

Vorliegende Schrift ist für den gegenwärtigen Stand der neutestamentlichen Forschung in mehr als einer Beziehung bezeichnend. Herrührend von einem im Amte befindlichen Geistlichen, welcher mit einer Grundlage, wie man sie auf den besseren, d. h. den hierarchischen Tendenzen nicht ganz dienstbar gewordenen, unter unseren norddeutschen Fakultäten erwerben kann, eine aner kennenswerte Belesenheit in der neuesten Litteratur zur Evangelien- und Leben-Jesu-Frage verbindet, fällt sie — und dieses negative Verdienst will gegenwärtig schon etwas besagen — aus der Kontinuität des wissenschaftlichen Prozesses nirgends heraus. Wie sie selbst nichts Anderes beabsichtigt als Anwendung der gesunden Grundsätze und bewährten Resultate der Kritik an einem kleinen, genau begrenzten Ausschnitte des evangelischen Geschichtsstoffes (S. 3 f.), so stellt sie auch den gegenwärtigen Durchschnittsstand der Evangelienkritik nach seiner starken wie nach seiner schwachen Seite dar. Jenes gilt von Behandlung des synoptischen, dieses von derjenigen des johanneischen Problems.

Auch hier also bewährt sich zunächst wieder die Hypothese, derzufolge die drei ersten Evangelien auf einem gemeinsamen Grunde erbaut sind, der in dem mittleren Werke entweder noch unverändert zu Tag liegt oder doch nur mit leichtem Flugsand bestreut erscheint. Letzteres ist die Ansicht des Verfassers. Daß er seiner Aufgabe, so-



weit sie mit Mitteln der synoptischen Kritik zu lösen war, gerecht geworden ist und sich als ein trefflicher Kenner der Sachlage bewährt hat, habe ich in der »Theologischen Literaturzeitung« (Nr. 18) eingehend dargethan.

An diesem Orte möchte ich dagegen die Kehrseite hervorkehren und zeigen, wie die Eingenommenheit für den johanneischen Bericht selbst da, wo man demselben mit einigermaßen freiem Urteil gegenübersteht, richtig Erkanntes nachträglich wieder in Frage stellen mag. Nach Marc. 1, 14 trat Jesus in die Öffentlichkeit, sobald der Täufer im Kerker verschwunden war. Das Abtreten des Vorläufers ist das Signal für das Auftreten des Nachfolgers. Eine solche Darstellung könnte an sich allerdings auch Frucht einer nahe liegenden Reflexion, der vierte Evangelist aber mit seiner ausdrücklichen Korrektur 3, 24 im Rechte sein (S. 35. 38. 149); einsetzend eben da, wo die Synoptiker aufhören, könnte er, wie diese das vorbereitende Taufen, so seinerseits das Zeugnis schildern wollen, welches der Vorläufer dem schon in der Öffentlichkeit befindlichen Messias ausstellt; daher jener gleich Joh. 1, 6. 7 als Träger eines Zeugnisses auftritt, seinen Täufersnamen aber ganz eingebüßt hat (S. 115), wie denn auch nach 1, 26. 33 die Taufe schon dahinten liegt in dem Momente, da 1, 19 die geschichtliche Erzählung anhebt (S. 116). Wir befänden uns demgemäß den Täufer betreffend einer Berichterstattung gegenüber, die ein interessantes Gradationsverhältnis aufweist. Josephus, dessen Bericht (Ant. XVIII, 5, 2) merkwürdiger Weise ähnlich wie die Erzählung Marc. 6, 17—24 die Form einer nachträglichen Bemerkung hat (S. 41), unterdrückt aus Gründen die prophetische Seite am Auftreten des Mannes gänzlich, schildert ihn überhaupt nur als Moralprediger (S. 89 f. 99), während er bei den Synoptikern Bußprediger und Wegbereiter, bei Johannes endlich »Freund des Bräutigams« (3, 29) ist, der von dem in die Welt gekommenen Lichte »zeuget, auf daß durch ihn Alle gläubig würden« (1, 7).

Aber wer sieht nicht, daß aus solcher Steigerung der Bedeutung des Mannes auch der geradezu umgekehrte Schluß bezüglich des historischen Charakters unserer Berichte gezogen werden könnte? Und wie nahe liegt ein solches Verfahren, wenn doch unser Verfasser selbst schon aus der lucanischen Erzählung von der Geburtsgeschichte des Täufers, die er viel unbefangener und richtiger als der schon hier auf Rettungen bedachte Weiß beurteilt (S. 12), den Eindruck gewinnt, dieselbe habe sich unter dem Reflexe des neuen Lichtes gebildet, in welches die Person des Täufers durch ihre späteren Beziehungen zum Messias trat (S. 6. 113)! Liegt doch ein gleicher

Thatbestand vor Aller Augen, wenn der johanneische Täufer in aller Form die aus dem johanneischen Prolog sich ergebende, dem synoptischen Selbstzeugnisse Jesu aber fremde (S. 134 f. 136 f., doch vgl. die zaghafte Note zu S. 137, auch S. 175) Präexistenz und sogar den Leidensgedanken, der die reifste Errungenschaft des Lebens Jesu selbst bildet, ja sogar die Kombination des messianischen Leidens mit der im messianischen Reich statthabenden Sündentilgung (S. 67 f., 74, 139 f.) vertritt. Selbst das Minimum, welches unser Verfasser aus beiden Schiffbrüchen retten zu können meint, erweist sich als illusorisch, da die abgekürzten Formeln 1, 27 *ὁ ὀπίσω μου ἐρχόμενος* und 1, 36 *ὁ ἀπὸς τοῦ Θεοῦ* jedem exegetischen Gesetze zufolge nach Maßgabe der sie umgebenden ausführlicheren, jene nach 1, 15. 30 (gegen S. 137 f.), diese nach 1, 29 (gegen S. 131. 143 f. 146 f.) zu verstehn sind. Wie begreift sich überhaupt der Mut zu derartigen Ausscheidungen eines »historischen Kernes« aus den Täuferreden des vierten Evangelisten (auch Joh. 1, 23 soll nach S. 23. 49 dazu gehören), wenn man doch selbst gestehn muß, daß 3, 31—36, wiewohl der Form nach als Rede des Täufers mitgeteilt und 3, 34. 36 durch anklingende Worte des Täufers unmißverständlich gekennzeichnet, lauter »eigene christologische Betrachtungen« des Evangelisten enthält (S. 71. 132 f.)?

Doch jetzt zur Hauptsache! Unmittelbar an das Zeugnis Joh. 1, 29. 30, welches »nicht mehr ein Zeugnis des Täufers, sondern des Evangelisten ist« (S. 139), schließt sich als weiterer Inhalt derselben Täuferrede 1, 31—34 eine neue Darstellung der Taufe Jesu, derzufolge nicht, wie Marc. 1, 10. 11 das Aufleuchten des messianischen Bewußtseins in ihm selbst, aber auch nicht wie Matth. 3, 17 (*οὐτός ἐστιν*) die feierliche und öffentliche Proklamierung seiner Messianität durch Gott, sondern die Kennzeichnung desjenigen unter den Täuflingen, in welchem der Täufer selbst den Verheißenen erkennen sollte, den Inhalt des Ereignisses ausmachen würde. So wenig nun die bisher am vierten Bericht gemachten Erfahrungen irgend dazu einladen konnten, und so sehr die Marcusdarstellung schon durch den Umstand empfohlen wird, daß das Urchristentum die evangelische Geschichte vom Taufereignisse als der messianischen Geburtsstunde anheben läßt (Apg. 1, 22. 10, 37. 13, 23—25), so entscheidet sich unser Verfasser gleichwohl für die johanneische Auffassung. Hier aber hört auch die historische Methode bei ihm auf und beginnen die harmonistischen Zwangsmaßregeln in der Nachfolge von Weiß, dem er sich auch in Bezug auf die Frage nach der Bedeutung der Taufe für die Person Jesu (S. 129 f. vgl. Weiß: Leben Jesu, I, S. 310 f.), überhaupt auf einer ganzen Reihe

entscheidender Punkte (S. 117. 177 auch in der Deutung des Plurals Joh. 3, 11 auf Jesus und Johannes) anschließt, während er ihm in Bezug auf Nebenpunkte (Symbolik des Taubenflugs S. 178, vgl. Weiß, 312 f.) stillschweigend widerspricht. Aus der Vision des Täufers (S. 125 f.) soll also bei den Synoptikern ein objektiver Vorgang geworden sein (S. 120 f. 124), zu welchem Behufe schon die Darstellung des Marcus, die so deutlich als möglich vielmehr eine Vision Jesu erkennen läßt, sich derjenige des Matthäus anbequemen muß, »da es nicht die Ansicht des Marcus sein kann, daß dem Messias erst durch eine Himmelsstimme zum Bewußtsein seiner hohen Bestimmung verholfen werden mußte, während der viel tiefer stehende Vorläufer einer ähnlichen Offenbarung für die seinige nicht bedurfte« (S. 121). Eine echt moderne Schätzungsweise des Wertes derartiger Impulse! Ihre Uebertragung in das Bewußtsein evangelischer Schriftsteller ist nicht bloß an sich unhistorisch (vgl. nur Apg. 9, 4 f. 10, 3 f. 28. 26, 19 u. s. f.), sondern auch in direktem Widerspruch mit der ältesten Auffassung, wornach Jesus, »der Zimmermann« (Marc. 6, 3), im Taufmomente seinen privaten Beziehungen entnommen und »mit heiligem Geiste und Kraft gesalbt« (Apg. 10, 38), d. h. zum Gesalbten, zum Christus geworden ist. Daß dies »eine ganz unmögliche Annahme«, d. h. für den Verfasser und Andere undenkbar sei, weil »von Visionen Jesu sonst nirgends etwas berichtet wird« (S. 123), verschlägt nichts. Es war jedenfalls die — sei es wohl, sei es mangelhaft fundamentierte — Anschauung des Urchristentums, das sich übrigens in Visionen Jesu recht wohl zu finden vermochte (Luc. 10, 18. 22, 43). Und was den Täufer betrifft, so bevorzugt ja unser Verfasser selbst den lucanisch-johanneischen Bericht gerade deshalb, weil er jenen in Folge einer an ihn ergangenen speciellen göttlichen Weisung auftreten läßt (S. 49. 116). Ich sehe also nicht ein, wie gerade durch die gewaltsame Umdeutung des Marcus nach Matthäus (S. 120 f.) und die Zurechtlegung des gesamten synoptischen Berichtes nach dem johanneischen Gesichtspunkte (S. 116 f., 122 f.) »alles klar« (S. 126) werden soll. In Wahrheit ist dadurch Alles trüb und widerspruchsvoll geworden. Die beiden johanneischen Korrekturen des synoptischen Berichtes, wornach erstens dem Täufer die Person des Messias im Taufmomente signalisiert wird und zweitens er neben diesem noch längere Zeit wirkt, bedingen sich überdies gegenseitig. Denn sein weiteres Wirken erscheint nur durch den Zweck, die Welt auf den gekommenen Messias aufmerksam zu machen, gerechtfertigt, und wiederum muß das Wort »Dieses ist mein Sohn« (Matth. 3, 17) speciell dem Täufer gegolten haben, wenn er gleich nach der Taufe Jesu »zeugete, daß dieser ist Gottes Sohn« (Joh. 1, 34).

Darum fällt dem Täufer im vierten Bericht ausschließlich die Rolle des »Zeugen« zu, während die synoptische Gerichtswissagung verschwindet. Ueber das bei letzterer Erscheinung wirksame Motiv weiß unser Verfasser selbst den besten Bescheid zu geben. Der geschichtliche Täufer kannte nur eine eschatologische »Krisis« (S. 66); der vierte Evangelist kennt eine immanente, die mit dem sichtbaren Auftreten des Logos schon begonnen hat, also nicht mehr gewissagt werden kann (S. 64 f.). Andererseits gilt Alles, was unser Verfasser von der Undenkbarkeit eines Lichtaufganges im Bewußtsein Jesu sagt, gerade von dem johanneischen Logos-Christus. Dieser ist von Anfang an fertig, kann also in der Taufe keine Steigerung seines religiösen Lebens und Berufes erfahren. Die Umsetzung des synoptischen Taufberichtes war somit schlechterdings schon durch das Programm geboten. Deshalb bildet hier die Taufe Jesu ein Moment im Bewußtsein des Täufers, während in dem betreffenden Abschnitte Jesu »Gestalt wie ein Schattenbild vorübergeht« (S. 138).

Aber noch mehr! So sehr der Verfasser wesentliche Errungenschaften einer von ihm selbst an den Synoptikern trefflich geübten Kritik durch Anschluß an die von Weiß beliebte Bevorzugung des vierten Evangeliums wieder verspielt, so wenig möchte er sich das eingestehn, sucht vielmehr die differierenden Berichte mit einander zu vereinigen, indem er annimmt, der vierte habe den Faden der Geschichte gerade da aufgenommen, wo die drei ersten ihn fallen ließen; diese also hätten den Täufer bis zum Moment der Einführung des Messias begleitet, jener stelle ihn dar, wie er dem Messias zur Seite steht und ihm als Zeuge dient. Ist es aber schon an und für sich unwahrscheinlich, daß die zwei Hauptberichte sich so reinlich in das, was zu berichten war, teilen, so beweist die von dem Verfasser zugestandene Thatsache, daß wir von einem Erfolg des Zeugnisses des Täufers wenig oder nichts wahrnehmen (S. 141. 148), schwerlich etwas für die positive Thätigkeit, welche Johannes »noch um Jahresfrist« (S. 36) zu Gunsten der Messianität Jesu entfaltet haben soll. »Das spätere Verhalten seiner Jünger scheint eher dagegen zu sprechen, als dafür« (S. 171). Da liegt schließlich noch ein offener Punkt in der ohnehin etwas weitläufig und unsicheren Festungsanlage. Denn aus dem, was die Apostelgeschichte (18, 25. 19, 3) uns über das Verhalten der Johannesjünger berichtet, ist nur klug zu werden unter der Voraussetzung, daß der Täufer sich zu Jesus ganz anders gestellt habe, als das vierte Evangelium ihn thun läßt. Die wenigen Bemerkungen, welche hierüber Wendt (Meyers Handbuch zur Apostelgeschichte, 5. Aufl. 1880, S. 394 f.) macht, sind der Ausführung des Verfassers durchaus überlegen, und die, meines

Erachtens sehr über das Ziel hinausschießenden, Folgerungen, welche gleichzeitig mit ihm S. Hoekstra (Theologisch Tijdschrift 1884, S. 336—411: Johannes de dooper en het christendom) aus der Thatsache späterer Johannesjünger gezogen hat, geben wenigstens die Richtung an, in welcher die Wahrheit liegt.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden von Karl Wilhelm Nitzsch. Nach dessen Papieren und Vorlesungen herausgegeben von Dr. Georg Matthaei. In drei Bänden. Zweiter Band. Geschichte des Deutschen Volkes im elften und zwölften Jahrhundert. Duncker u. Humblot 1883. X, 344 Seiten. 8°.

Bei Besprechung des ersten Bandes in diesen Blättern Nr. 2, S. 61—75 habe ich über Entstehung und Plan des Werkes gehandelt, kann das also hier übergehen, werde dagegen den Schluß des ersten Bandes bei diesem zweiten mit besprechen, aus Gründen, die ich a. a. O. angegeben habe. Die Zeit der salischen und staufischen Kaiser, welche Nitzsch in diesem Bande (bis 1198) schildert, ist lange Jahre hindurch das Feld seiner Forschung gewesen; vielleicht hat der vielseitige Gelehrte auf keinem andern Gebiete so umfassende, so immer wiederholte Untersuchungen angestellt. Man darf erwarten, hier ganz besonders gefördert zu werden, und diese Erwartung wird auch in vieler Beziehung erfüllt. Es ist eine Freude, wie N. die Quellen der Zeit beherrscht und nicht bloß die Thatsachen aus ihnen entnimmt, sondern die Schriftsteller selbst, ihre Art zu denken, die Interessen, welche sie bewegen und die Mittel, mit denen sie für dieselben kämpfen, als die wichtigsten von allen uns überlieferten Thatsachen behandelt. Man lese seine Charakteristik der großen Autoren des Investiturstreits Adam von Bremen und Lambert von Hersfeld II 117 oder diejenige Ottos von Freisingen II, 203 ff.

Auf Grund solcher Durchdringung der Quellen, der erzählenden wie der urkundlichen, macht N. nun den energischen Versuch das Mittelalter aus den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zu begreifen. Er verfährt dabei so, daß er die Entwicklung der Ministerialität in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt.

Die Anfänge schildert er B. I 354 ff. Die Geistlichen wählten aus ihren Hörigen und Knechten geeignete Leute aus, denen sie den Dienst an ihrem Hofe und für ihre Person, so wie die vielfältige Verwaltung der zahlreichen Güter und Rechte anvertrauten. »Dies intime Verhältnis zur Herrschaft hebt sie aus der großen Masse

der Familie als bevorzugten Stand heraus und erfüllt sie zugleich mit dem Bewußtsein, daß die Stetigkeit und Sicherheit der Verwaltung auf ihrer Umsicht und Wachsamkeit beruhe, daß sie den eigentlichen Kern der hofrechtlichen Genossenschaft bildeten«. Die Bischöfe und Aebte hatten einen großen Teil ihrer Güter an vielfach sehr mächtige Vassallen ausgeliehen, die das Lehen wie Eigengut zu behandeln strebten, und namentlich trat der Vogt, der den Abt oder Bischof in den mit dem geistlichen Amt unverträglichen richterlichen und kriegerischen Pflichten vertrat, mehr und mehr als Herr auf statt als Diener. Dem gegenüber stützten sich die Geistlichen auf die unfreien Ministerialen, entzogen sie der vogteilichen Gerichtsbarkeit, sicherten ihnen das dem Bauer damals verloren gehende Recht, das Schwert zu führen und bildeten aus ihnen ein streitbares Gefolge. »Allerdings war diese Entwicklung weder auf die geistlichen Hofrechte allein beschränkt, noch vollzog sie sich überall mit derselben Schnelligkeit und Konsequenz. Auch an den königlichen Pfalzen und den herzoglichen Höfen kam dieses Institut zur Ausbildung: was aber die kirchlichen Ministerialen so schnell emporhob, das war einmal die blühende Wirtschaft gerade der kirchlichen Verwaltungen, dann aber der beständige Wechsel der Herren, welcher die erbliche Nachfolge ausschloß und ihnen (den Ministerialen) Einfluß auf die Wahlen selbst verschaffte, und endlich die eigentümliche Stellung, welche sie gerade hier der mit dem geistlichen Einfluß rivalisierenden Vogtsgewalt gegenüber einnahmen.« I, 355.

N. zeigt dann, wie Otto I. vorzüglich mit Hilfe dieser bischöflichen Kontingente die Aufstände der weltlichen Großen niederwarf und deshalb Bischöfe und Klöster mit Vergabungen und Rechten überhäufte, d. h. immer größere Gebiete dem weltlichen Adel entzog, den geistlichen Fürsten überwies und ihnen so die Möglichkeit gewährte, die Zahl und die Macht ihrer Ministerialität zu steigern. »Wir sehen das Königtum seit Otto I. in beständigem Vordringen gegenüber den Laiengewalten, aber eben zunächst nur im Bunde mit den Trägern des kirchlichen Amts. In diesem Sinne dürfen wir das zehnte Jahrhundert als die Periode der priesterlichen Verfassung des deutschen Volkes bezeichnen. Mit Konrad II. tritt unzweifelhaft ein neues Element in die Politik der deutschen Könige ein. Die frühere Bewegung gegen den Laienadel dauert zwar fort, aber zugleich sehen wir das deutsche Königtum zu einer festen selbständigen Stellung nicht sowohl neben als über der deutschen Kirche sich durcharbeiten. Bei Konrad II. konnten wir diesen Plan nur vermuten, bei Heinrich III. tritt er in dem Gedanken einer festen Centralresidenz am Harz zum ersten Male greifbar hervor«. II, 87. N. schil-

dert, wie sich namentlich die Schwaben massenhaft in die Ministerialität Heinrich III. und IV. drängten, und wie Heinrich IV. aus ihnen die Besatzungen der Burgen bildete, mit denen er Sachsen zu Boden drückte, wie er dann diese Scharen durch die Ministerialen des ihm eng verbundenen Bremer Erzbischofs verstärkte und auf sie ein absolutes, die alte Lehnsvfassung zersprengendes Regiment zu gründen versuchte. Ein weiteres Moment sieht N. in dem großen Kriege Heinrichs IV. gegen die Sachsen. »Der immer von neuem wieder entbrennende Krieg nötigte die geistlichen Herrn und zwar sowohl die der kaiserlichen als die der weltlichen Partei, zur Vermehrung ihrer Vasallen. Erst in dieser Zeit daher traten die Laienfürsten immer häufiger in Lehnverhältnisse zu den geistlichen. . . . Jede Lehnvergabe aber riß in den festen Komplex der kirchlichen Wirtschaft eine Lücke; nicht allein, daß das betreffende Gut mit seinen Hörigen und Erträgen in die Hände des Vasallen übergieng, meistens wurde es zugleich aus dem Zusammenhang gerissen, in dem es bisher verwaltet ward, der Haupthof aus dem der Gesamtheit, das Dorf oder Vorwerk aus dem des Haupthofs, die Hufe aus dem des Dorfs. Und dazu kam, daß die steigende Not der Zeiten nicht nur einzelne Güter, sondern auch andere und noch wichtigere Gegenstände in größerer Ausdehnung als früher wegzugeben zwang, Vogteien sowohl wie Zehnten und Pfarren. Die Hand des Lehnsträgers drängte sich an alles, sein Einfluß drang durch große und kleine Lücken immer tiefer in den alten Zusammenhang der kirchlichen Wirtschaft«. 107. Gleichzeitig erhoben sich, »die Meier oder Schultheißen, die für die niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung des einzelnen Haupthofs oder Dorfs aus den Hörigen selbst bestellt wurden und sich jetzt, oft länger als sonst von jeder Verbindung mit ihrer Centralstelle getrennt, in der Mitte ihrer Untergebenen den Gefahren kriegerischen Ueberzugs oder vogteilicher Vergewaltigung ausgesetzt sahen. Vergegenwärtigt man sich die Schwierigkeiten und die Aufgaben einer solchen Stellung, so würde man auf die Uebergriffe, deren sie immer häufiger beschuldigt werden, auch ohne jede urkundliche Angabe schließen können. Die Schultheißen wurden gleichsam zu ihrer Selbsterhaltung dahin gedrängt, sich ritterliche Waffen und Ehren anzumaßen, ihren Amtshof als Lehen zu beanspruchen und in der Not der Zeit von den herrschaftlichen Einkünften möglichst viel in ihre eigene Kammer abzuführen«. 168. In dieser Not vereinigte sich der König wieder mit der Kirche — er ließ also den Versuch auf die Reichsministerialen eine absolute Gewalt zu gründen fallen und kehrte zu der Ottonianischen Verfassung zurück.

Das Ergebnis dieser Vereinigung waren zunächst die Gottesfrieden zum Schutz der unteren Klassen (S. 115) und im Bunde mit den deutschen Bischöfen siegte Heinrich nun über die aufständischen Laienfürsten und den Papst. Die geistlichen Fürsten aber suchten für die Verluste, die sie durch jene »lehenrechtliche Revolution« erlitten hatten, Ersatz in der weiteren Ausbildung ihrer Ministerialität. »In der täglichen und wechselnden Not jener unheilvollen Jahrzehnte wuchs die Hausdienerschaft zu jener ritterlichen Rats-, und Tischgenossenschaft der geistlichen Fürsten empor, als welche sie in neuen und anerkannten Ehren schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts fast überall erscheint. Es kam dem Herrn darauf an, unmittelbar neben sich eine abhängige zuverlässige Genossenschaft zu haben, die aus persönlichem Interesse dem Vogt wie dem Schultheiß, dem Vasallen wie dem Dagewarten gegenüber den Bestand der Güter, die Ordnung der Gerichte und der Verwaltung vertrat. Die Dienstmansschaft von St. Maximin finden wir in dem Dienstrecht von 1135 als einen in sich geschlossenen erblichen Stand, mit der Ehre des ritterlichen Gürtels, dem Recht an des Herren Tisch und an des Herren Rat, fest organisiert zu einem Schöffengericht, dessen Entwicklung in den vorhergehenden Jahrzehnten im Gegensatz zu der Vogteigewalt wir Schritt für Schritt verfolgen können«. 133.

Eine ungemeine Entwicklung nahm dann die Reichsministerialität in der Zeit Friedrichs I. Sie bildete zusammen mit den bischöflichen Kontingenten die eigentlichen Träger und Werkzeuge seiner Politik. In der Lombardei wiederholte Friedrich I. mit ihnen den Versuch, den einst Heinrich IV. in Sachsen gemacht hatte (II, 272—274). Ihnen dankt Deutschland die gewaltige Leistungsfähigkeit des durch keinerlei Kriegsdienst gestörten Bauernstandes 243 und 318 f. Zuletzt noch einmal am Schluß des Bandes schildert N. ihre Stellung unter Heinrich VI. »Ueberschaut man die Regierung seines Sohnes, so bildet das zunehmende Verschwinden des fürstlichen Einflusses einen ihrer wesentlichsten Züge. Wir vermissen durchaus an seinem Hofe die fürstlichen Berater vom Schlage Rainalds oder Christians; dagegen finden wir in den Jahren seiner Regierung in erster Reihe die Reichsministerialen in seiner unmittelbaren Umgebung vertreten. Sie sind es, die nach seinem Tode das Recht beanspruchen und ausüben ihm einen staufischen Nachfolger zu wählen. Man wird zunächst nicht davon auszugehen haben, daß hier die Erscheinungen einer berechnenden Politik vorliegen, daß der Sohn Friedrichs I. die Staatskunst wieder aufnahm, an welcher der Sohn Heinrich III. gescheitert war. Denn wie ähnlich die Verhältnisse zu liegen scheinen, in einem Punkte sind sie gänzlich verschieden: die schwäbi-



che Ministerialität des jungen Saliers wurde von den Fürsten über die Achsel angesehen, die staufische Heinrichs VI. nahm an den Verhandlungen wie an der Geselligkeit des Hofes unbestritten Anteil. Allerdings galten die Reichsministerialen, falls keine Freilassung erfolgte, auch in den höchsten Hof- und Reichsämtern noch als unfrei und doch verfügte einer derselben, Werner von Bolanden, über einen Lebenshof von 1100 Rittern. Wir werden unter diesen Umständen annehmen dürfen, daß der Einfluß der Reichsministerialen unter Heinrich VI. deshalb den fürstlichen überflügelte, weil dieser Stand eben wirklich der wichtigste Vertraute des Königtums geworden war. Seine Bedeutung machte sich wie von selbst und mit Naturnotwendigkeit geltend. Vom Harz bis in die Campagna zerstreut, erscheint er in dieser Zeit als der eigentliche Kitt der staufischen Macht«. II, 333. »Ihre Stellung war eine um so bedeutendere, als sich der niedere deutsche Adel, die Grafen und freien Herren, welchen die Abschließung des Reichsfürstenstandes (unter Friedrich I.) die Weiterentwicklung in Deutschland versperrte, jetzt um den Kern der Reichs- und Kirchenministerialen anschloß, um an den Erfolgen derselben Teil zu nehmen. Jetzt eröffnete die Eroberung von Sicilien dem niederen deutschen Adel, dem Alp der Nation, die Aussicht auf eine dominierende Stellung am Mittelmeer. Eine abermalige Stagnation dieser ritterlichen Massen war in Deutschland unmöglich, so lange die Staufer ihre Herrschaft im Süden der Alpen behaupteten« II, 341.

N. hat guten Grund, diese Ausbildung eines neuen Wehrstandes in die Mitte der Darstellung zu rücken. Dieser zahlreiche Stand, der ganz auf das kriegerische Leben hingewiesen war, macht das sonst unmöglich Scheinende erklärlich, daß Deutschlands Könige die Herrschaft über das ferne Italien gewinnen und behaupten konnten, dazu noch ihre Heere nach Burgund, Frankreich, Polen, Ungarn, Dänemark führen, und daß gleichzeitig noch Kraft genug im Lande blieb, um die Städte zu gründen, Wälder zu roden und das große Gebiet an der Elbe und Saale zu kolonisieren. Es ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben einer Geschichte des Mittelalters die Entwicklung dieses neuen Wehrstandes nachzuweisen. Aber in der Darstellung von N. werden die Grundzüge dieser Entwicklung verdunkelt durch die Versuche den Gang derselben aus den Wandlungen der Politik und diese wieder durch jene zu erklären. So ist es irre führend, wenn N. in der Geschichte Heinrich IV. (134—40) von einem Kampfe der Ministerialen und der freien Vasallenshaften spricht, als ob diese freien Vasallen, also an erster Stelle die Fürsten des Reichs, nicht ebenfalls große Scharen von Ministerialen ge-

führt hätten! Unhaltbar ist auch, was N. von dem Gegensatz der Reichsministerialen und den Ministerialen der geistlichen Fürsten ausführt. Diese sollen zuerst entwickelt, jene wesentlich erst von Konrad II. den geistlichen Ministerialen nachgebildet sein.

Das Bedürfnis, welches diese höhere Klasse von Knechten schuf, war an allen Höfen vorhanden, und der Proceß setzte sich ununterbrochen fort von der karolingischen bis zur staufischen Zeit, eine Wiederholung der Ausbildung der Vassalität vom 6. bis 9. Jahrhundert. Von den Ministerialen der Geistlichen haben wir mehr Nachrichten, wie das die Art unserer Quellen mit sich bringt. Daraus entsteht allerdings der Schein, als sei die Ministerialität der Geistlichen früher entwickelt. Man kann aber außerdem auch vermuten, daß die im Allgemeinen höher entwickelten und besser geregelten wirtschaftlichen Zustände der geistlichen Stifter, so wie die Kämpfe mit den Vögten und die Teilnahme an den Wahlbewegungen den Ministerialen der geistlichen Fürsten Gelegenheit gaben, sich schneller zu einer durch feste Ordnungen und Zugeständnisse gesicherten Stellung zu erheben. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß die landschaftlichen Unterschiede in dieser Ausbildung größer waren als der Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Höfen.

Größer war auch der Unterschied, den die Bedeutung des Herrn bewirkte. Die Ministerialen eines mächtigen Herzogs, eines Bischofs, des Königs wurden von der Gesellschaft der Freien und Edlen leichter als gleichberechtigt anerkannt, die Leute des unbemittelten Vogts, eines kleinen Klosters gewannen die bessere Stellung erst mit der Ausbildung und Abschließung des Standes durch Sitte, Formen, allgemeine Anerkennung gewisser Rechtsgrundsätze.

Nicht hinreichend tritt ferner hervor, daß die Ausbildung dieses neuen Wehrstandes nur der eine Zweig war des kräftigen Baumes einer neuen Gesellschaft, der sich damals über die niederen, zur Hörigkeit oder Knechtschaft herabgedrückten Massen erhob. Aus den Ministerialen gieng ebenso wie der Wehrstand auch der neue Nährstand hervor. Wenigstens haben sie an der Ausbildung der Bürgerschaft einen wesentlichen Anteil. N. hat das ja selbst in einem früheren Werke gründlich erörtert, läugnet es auch in diesem Buche nicht, aber es kommt nicht so zur Anschauung wie es müßte.

Das gilt auch bezüglich der großen kirchlichen Strömungen. Wir hören von ihnen und an einigen Stellen (so II, 204) mit recht glücklichen Worten, aber der Einfluß dieser Strömungen wird nicht zur Anschauung gebracht, obschon gerade hierfür reiches Material vorhanden ist. Die Kämpfe in den Klöstern, welche durch das Vordringen der hierarchischen Partei veranlaßt wurden, (wie sie z. B.

Lambert zum Jahre 1075 erzählt), die Publicistik des Investiturstreits, die Pataria, die Vorgänge in Rom im 10. und 12. Jahrhundert und ihre Wirkung auf Deutschland, die Art, wie der Papst und seine Legaten die ihnen durch den Sieg der hierarchischen Strömung zufallende Gewalt verwendeten: diese und ähnliche entscheidende Faktoren in dem politischen Leben der Zeit kommen nicht zu der gebührenden Geltung. Auch Ereignisse wie die Synode von Seligenstadt, der Gandersheimer Streit und ähnliche ebenso charakteristische wie einflußreiche Ereignisse werden nicht oder ungenügend behandelt. Es rächt sich das unmittelbar. Der Gandersheimer Streit hätte die Stellung Konrads zu den geistlichen Fürsten und die Schwierigkeit seiner Lage weit deutlicher gemacht als die Betrachtungen, in denen sich N. ergeht. Bei der Geschichte Heinrich IV. und Konrad III. wiederholen sich diese Mängel. Auch nicht annähernd wird es deutlich, daß die Kurie die Anhänger des ihr doch so ergebenen und wesentlich auf ihr<sup>1)</sup> Betreiben erhobenen Königs Konrad III. bei geringen Anlässen mit den geistlichen Strafen belegte und damit Konrads Macht schwer schädigte, während sie Heinrich dem Löwen sogar die rücksichtslosen Gewalttaten gegen die Bremer Kirche hingehn ließ. Es gibt aber kaum eine Thatsache, welche die Politik der Kurie schärfer charakterisierte, und zugleich war dies Verhalten für den Gang der Ereignisse von entscheidender Bedeutung. So ließe sich noch vieles aufzählen, fast könnte man sich versucht fühlen zu sagen, das Buch sei weniger eine Darstellung der deutschen Geschichte als eine Betrachtung über den Einfluß der Ministerialität auf die deutsche Geschichte. Noch verhängnisvoller wirkt die Neigung, in den einzelnen Fürsten Vertreter von Parteien zu sehen, während wir doch nur eben erfahren, was sie thaten, nicht entfernt aber die Motive, aus denen sie es thaten, und alles dazu nötigt, ihre Dienstleistungen oder ihr Versagen der Hülfe regelmäßig auf persönliche Gründe zurückzuführen. Das gilt von den geistlichen wie von den weltlichen Fürsten, nur in Ausnahmefällen sind allgemeinere Interessen maßgebend, es ist sogar seltener, daß solche allgemeine Interessen vorgeschützt werden und wenn es geschieht, so werden sie sehr allgemein bezeichnet. Nicht um Programme schlug man sich. Das gilt sogar in dem Investiturstreit von der Mehrzahl der geistlichen und weltlichen Großen. So ist ganz verkehrt, daß N. Konrad I. einen »Schützling der Kirche nennt«,

1) Dies ist nicht gleichzustellen mit der Haltung der streng kirchlichen Partei in Deutschland. Ihr angesehenster Vertreter Konrad von Salzburg stand anfangs auf der Seite Heinrichs des Stolzen.

der »dafür von dem Laienadel angefeindet« ward, oder von Heinrich I. sagt, er »gab die Kirche preis, als deren verhaßter Bundesgenosse sein Vorgänger dem einmütigen Widerstande der Stämme erlegen war« I, 304. Nun lese man bei Waitz Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. nach, wie wenig wir von Konrads und von Heinrichs Anfängen wissen, und daß dies Wenige sich nicht in jenen Rahmen pressen läßt! Ein weltlicher Fürst, der Sachsenherzog Odo, entschied so viel wir wissen Konrads Wahl. Einige Bischöfe unterstützten ihn allerdings vorzugsweise, aber das war nicht die Kirche, das waren Vertreter besonderer Interessen. N. verbietet an anderer Stelle I 362 auch selbst, die Bischöfe dieser Zeit so von ihren Stämmen zu trennen. Das Urteil über Heinrich gründet sich im Wesentlichen darauf, daß er die Salbung abwies, die der Erzbischof von Mainz nach der Wahl an ihm vollziehen wollte. Aber es liegt sehr nahe, daß Heinrich dies ablehnte, weil er dem Mainzer Bischof keine Verpflichtung schulden wollte, mit dem er wegen der Thüringischen Zehnten Konflikte hatte. Daß Heinrich die Kirche preis gab, ist gar nicht zu verstehn, und gleich unhaltbar ist die weitere Behauptung I 330, Heinrich habe auf jede Bekämpfung der Laienaristokratie verzichtet. Man vergleiche dagegen Waitz in den Jahrbüchern 2. Aufl. S. 45 ff., 123 f. 111 u. s. w. Aehnlich ist es bei Otto I. Die Bürgerkriege, speciell den Aufstand seines Sohnes Ludolf und seines Schwiegersohnes Konrad a. 954 f. bezeichnet N. als Kampf der Stämme gegen Ottos Haus I, 324, während die rein persönlichen Ursachen deutlich vorliegen, und sein erster Zug nach Italien soll der schwäbischen und bairischen Aristokratie und ihren Führern als ein überraschender und unberechtigter Eingriff in die alten Bahnen ihrer selbständigen Politik erschienen sein. Führer des bairischen Adels war damals Herzog Heinrich, des schwäbischen Ottos Sohn Herzog Ludolf. Diese beiden hätten sich also vereint dem Zuge Ottos widersetzen müssen, statt dessen entzweiten sie sich in dem Wettstreit, Otto hier zu dienen. Nicht anders ist es mit dem zweiten Zuge nach Italien. Weil Otto mehrfach bei den hohen Geistlichen Widerstand gefunden hatte gegen seine Pläne »beschloß er das Imperium zu erneuern, bemächtigte er sich der höchsten Appellinstanz der deutschen Kirche und setzte unmittelbar darauf in römischen Synoden seine deutschen Pläne durch«. Richtig ist allerdings, daß der Papst und die römische Synode von dem Kaiser benutzt wurden, um den Widerstand zu brechen, den die Bischöfe von Mainz und Halberstadt seinem Lieblingsplan der Gründung des Erzbistums Magdeburg entgegenstellten. Aber deshalb hat er doch die beiden Römerzüge nicht unternommen. Die Tradition der fränkischen Kö-

nige leitete ihn dazu, bereits 951 unterhandelte er mit dem Papste über die Kaiserkrönung, als der Magdeburger Plan noch ruhete, und 961 unternahm Otto den Zug, weil der Papst ihn um Hülfe rief und ihm so freiwillig anbot, was er ihm ehemals abgeschlagen hatte. Auch hat das Wort des Papstes den Widerstand der Bischöfe gar nicht gebrochen. Der Mainzer scheint den Widerstand schon 955 aufgegeben zu haben (Köpke-Dümmeler Jahrbücher der Deutschen Geschichte Otto der Große S. 273 und 439), also ehe Otto den Römerzug plante, und der Halberstädter beharrte darin bis zu seinem Tode 968. So lange wartete auch Otto mit der Ausführung seines Planes und da gleichzeitig auch Mainz erledigt wurde, so sorgte er für die Wahl solcher Nachfolger, die sich bereit erklärten, die Gründung des neuen Erzbistums gut zu heißen. Dergleichen Vermutungen sind nicht Ergänzungen des Bildes, das in den Grundzügen gegeben ist, es sind Konstruktionen, unter denen die Grundzüge der wirklichen Entwicklung verloren gehn, die wichtigsten Thatsachen erhalten dadurch ein falsches Licht.

Nicht besser ist es begründet, wenn N. unter Otto I. die Kirche als eine große Partei, im Gegensatz zu dem Laienadel, behandelt, wenn er behauptet, in ihr habe Otto schließlich allein »den festen Anker seines Königthums gesehen« I, 330. Sagt er doch bei der Königswahl im Jahre 1002 selbst »Noch finden wir bei diesen Verhandlungen kein Anzeichen einer gemeinsamen bischöflichen Politik, die Bischöfe beteiligen sich an dem Vorgehen ihrer Stämme« I, 362. Das ist gewiß richtiger, aber auch einseitig. Der kirchliche Sinn der Könige und das Gefühl für die Größe der Kirche bei dem Klerus bildete wohl eine mächtige Triebfeder und andererseits regte sich oftmals das Stammesgefühl sehr nachdrücklich: aber das Entscheidende bildeten regelmäßig doch immer nur die persönlichen Interessen, respektive die Interessen der einzelnen Kirche, des bestimmten Klosters, und bei dem Könige das Bedürfnis des Augenblicks. Es gibt deshalb wenig hervorragende Männer, die sich nicht einmal im Aufstande erheben gegen die ihnen übergeordnete Gewalt oder gar gegen den König. Aehnliche Beispiele bietet die Geschichte Heinrich III. Den Römerzug habe er beschlossen und das Papsttum in seine Hand gebracht, »um der bischöflichen Opposition den Boden zu entziehen«. II, 38. Von dieser Absicht wissen die Zeitgenossen nichts, und unvereinbar damit ist die Thatsache, daß diese Romfahrt gerade »unter besonders starker Beteiligung der hohen Geistlichkeit statt fand« Steindorff Jahrbücher d. D. Gesch. Heinrich III. I, 297. Der Hauptgesichtspunkt bei der Betrachtung Heinrich III. ist für N. der, daß Heinrich im Bunde mit dem deut-

schen Episkopat den deutschen Laienadel niederwarf (II, 43 f., aber unter dem Laienadel fand Heinrich die treuesten Anhänger (siehe z. B. Steindorff I, 162, 292 und sonst) und unter dem Klerus mannigfaltigen Widerstand. Steindorff II, 50 I 226 und sonst. Das Haupt der großen Verschwörung gegen Heinrich 1055 war ein Bischof. Es wäre gewiß falsch, wollte man den Satz umkehren, aber von entscheidender Bedeutung ist, daß man die Geschichte dieser Zeit nicht als das Ringen zweier Parteien ansieht, von denen die eine der Laienadel, die andere die Geistlichkeit bildete. II, 43 sagt N.: »Der deutsche Laienadel sah sich in dieser Zeit politisch und wirthschaftlich von Königtum und Kirche vollkommen überflügelt«. Aber als Heinrich III. 1045 schwer erkrankte, so daß man seinen Tod erwartete, da leiteten die Herzoge die Wahl eines Nachfolgers, die Bischöfe spielten nur die zweite Rolle. Steindorff Heinrich III. B. I, 287.

Die gleiche Auffassung beherrscht die Darstellung Heinrichs IV. B. II, 80, 82, 92 u. s. w., obschon in den Kämpfen Bischöfe gegen Bischöfe und Laienfürsten gegen Laienfürsten standen. Schon die wechselnde Stellung der Führer Otto von Nordheim und Rudolf von Schwaben sollte vor solchen Konstruktionen warnen. Uebertrieben sind auch die Folgerungen, welche aus Heinrichs IV. Teilnahme an der Durchführung des Gottesfriedens gezogen werden; es handelte sich für ihn nicht darum, »die Massen kriegerischen Adels« niederzuhalten, sein Bestreben gieng zunächst dahin, möglichst große Teile dieser Massen unter seiner Fahne zu vereinigen. Noch weniger stehn die Dienstmansschaften auf Heinrichs Seite, die freien Vasallenschaften gegen ihn, wie es S. 138—140 scheinen möchte. N. schließt seine Schilderung mit den Worten: »Heinrich IV. hat Ungeheueres geleistet. Als Revolutionär gegen die alte Verfassung begann er seine Regierung: als ihr letzter, fast ihr einziger Verteidiger hat er geendet. Er starb wie auf einer Klippe, an der die Flut der kirchlich-ritterlichen Bewegung zurtückstaute, man könnte sagen auf den letzten Trümmern des alten ottonischen Deutschlands«. Der erste Satz ist richtig, wenn man mit N. annimmt, daß Heinrich IV. auf sein Heer von unfreien Ministerialen gestützt die Fürsten niederwerfen und eine absolute Monarchie aufrichten wollte. Indes liegt darin mindestens eine starke Uebertreibung — daß aber Heinrich IV. als letzter Verteidiger der ottonianischen Verfassung gestorben sei, ist nicht mit Sicherheit zu verstehn. Die Unterstützung, die Heinrich bei den sich damals zuerst zu politischer Bedeutung erhebenden Bürgerschaften der Bischofsstädte fand, steht jedenfalls nach II, 275 im Widerstreit mit der ottonischen Verfassung,

und zu den Rittern, die hier gegen ihn anstürmen sollen, gehören doch auch die Reichsministerialen und die Ministerialen des Bischofs von Lüttich und des Herzogs von Lothringen, die auf des Kaisers Seite standen. Es war ein Kampf wie zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen, zwischen Otto und Ludolf, zwischen Konrad II. und Ernst. Wenn die Krone streitig ist, so treten die Vassallen auf die Seite, die ihnen mehr Vorteil verspricht. Es greifen allgemeine Tendenzen in diesen Kampf ein, aber am allerwenigsten handelte es sich um einen Versuch die Ritterschaft zu brechen, geschweige denn daß dieser Versuch den Kern des Streits gebildet hätte.

Auch die Geschichte Friedrichs I. wird durch solche Betrachtungen getrübt, auch hier werden principielle Gründe gesucht, wo persönliche ausreichen (z. B. II, 287).

In einer vollständigeren Erzählung der Ereignisse würde ein Korrektiv gelegen haben, aber diese Erzählung fehlt auch in der staufischen Zeit. Allein man merkt andererseits auch wieder, wie nachhaltig N. über diese gewaltigen Katastrophen nachgedacht hat und wesentliche Züge des Bildes dieser Zeit hat er scharf beleuchtet. Ich verweise im besonderen auf die glänzende Charakteristik Heinrichs des Löwen 212 f. auf die lehrreichen Vergleiche mit den gleichzeitigen Zuständen der anderen europäischen Lande II, 314 f. die Schilderung des Bauernstandes und seiner trotz der rechtlichen Beschränkung glücklichen Lage II, 7 f., die wirtschaftliche Praxis, die den Latifundienbesitz nicht zur Plantagenwirtschaft werden ließ<sup>1)</sup> u. s. w.

Man wird zu dem Buche oft zurückkehren und wenn man selbst der Quellen und der Methode kundig ist reiche Belehrung gewinnen können — sonst aber trotz vielfacher Anregung keine genügende Vorstellung von dem Entwicklungsgang unserer Geschichte in jener bewegten Zeit. Denn N. bemüht sich auch in diesem Bande um die Lösung von Fragen, die sich nicht beantworten lassen, vernachlässigt darüber andere, die wichtiger sind, und wird zugleich zu Konstruktionen gedrängt, die auf Personen und Ereignisse ein falsches Licht werfen. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, wie verschiedenartig, wie widersprechend und wie grundlos hervorragende Forscher über die Kaiser und ihre Thaten geurteilt haben, so wird man die einseitige Beleuchtung der Dinge bei N. weniger beklagen. Diese Behandlung treibt doch zu tieferer Erwägung.

1) Nur hätte dies bereits in der fränkischen Zeit betont werden müssen, wie ich dies in Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen II, 209 ausgeführt habe.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I herausgegeben von Dr. K. Lamprecht. Enthält: E. Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. A. Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Trier. Fr. Lintz. 1884. 162 S. Mark 4.

Wie jüngst die Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, so sieht auch diese unter der trefflichen Leitung von Hettner und Lamprecht blühende Zeitschrift sich gezwungen, bei ihrem überreichen Stoff zu Ergänzungsheften ihre Zuflucht zu nehmen. Das vorliegende erste enthält zwei Arbeiten, die die Verfassungsgeschichte zweier rheinischer Bischofsstädte behandeln, welche bei der Verschiedenheit der Ergebnisse am besten zeigen, wie gefährlich es war, die Entwicklungsgeschichte von ein paar Städten verallgemeinern zu wollen, wie dringend notwendig es ist, in der Städtegeschichte die Entwicklung jeder Stadt als eine selbständige, organische anzusehen.

Kruse wendet sich der alten vielbesprochenen Frage — Straßburg — zu, und nimmt die Untersuchungen von Arnold, Nitzsch, Heusler, Horn, Hegel, Schmoller, Eheberg u. s. w. wieder auf. Er war angeregt durch das Erscheinen des 1. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Straßburg, das hier ein sicheres urkundliches Fundament gelegt hatte. Und mit dieser seiner Quelle ist auch die zeitliche Begrenzung der Arbeit gegeben. Mit 1263, dem Friedensschluß nach der Schlacht bei Hausbergen, ist die Selbständigkeit der Stadt von ihrem alten Herrn auch von diesem, dem Bischof, anerkannt. Es ergibt sich somit eine natürliche Grenze der Arbeit.

In der Behandlung der Immunitätsfrage schließt sich der Verfasser im Allgemeinen an die Sohmschen Anschauungen an. Durch das Privilegium Ottos II. ist dann der Bischof der unbedingte Herr in der Stadt geworden. Es war eine Zeit, in der der ganze Streit der Städtegeschichte sich um die Frage drehte: ob Freie oder Unfreie Träger der Bewegung gewesen seien. Für Straßburg läugnet der Verfasser die Existenz der Freien zur Zeit des ersten Stadtrechts, und wie mir scheint, ganz mit Recht. Arnold glaubte, daß erste Stadtrecht übergieng mit bewußtem Stillschweigen die Klasse der Altfreien. Aber das ist bei der umfassenden Darstellung aller Verhältnisse in diesem Stadtrechte nicht zu denken. Ein positiver Beweis für die Existenz ist nie erbracht worden, somit ist der durchgreifende Unterschied der Anschauung K. von der Heuslers gegeben, der in den Altfreien das treibende Element der Verfassungsentwicklung sah; aber auch gegenüber Nitzsch bewahrt sich der Verf. seine



Selbständigkeit, obwohl er ihm viel näher steht. Es ist sehr richtig erkannt, daß das treibende Element nicht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, sondern auf dem des Wirtschaftslebens zu suchen ist. Auch die Existenz von Censualen bezweifelt der Verf., aber da wäre doch zunächst zu untersuchen gewesen, ob der über die ganze Stadt verbreitete Martinizins an Hühnern, der in der Zeit, in der überhaupt Privaturkunden vorkommen, als Reallast erscheint, nicht ursprünglich ein Personalzins war. Damit streife ich den empfindlichsten Mangel der Arbeit, die die Geschichte des Eigentums nur ganz unsicher berührt, ohne eine principielle Klarstellung der Eigentumsverhältnisse zu erstreben. Auf Grund des ersten Bandes würde das freilich nicht möglich gewesen sein; so bleibt aber der Bearbeitung der jüngst nach dem Erscheinen des dritten Bandes von der juristischen Fakultät in Straßburg gestellten Preisaufgabe eine lohnende, wenn auch schwierige Aufgabe zu lösen.

Die genaue Datierung des ersten Stadtrechtes, welches K. in das Antrittsjahr des Bischofs Gebhard von Urach 1131 setzen zu dürfen glaubt, scheint mir viel zu gewagt, bei der vollständigen Unklarheit der damaligen Verhältnisse ist auch auf ein irgendwie sicheres Ergebnis nicht zu hoffen. Das Stadtrecht selbst ist vortrefflich charakterisiert; die seltene Unparteilichkeit desselben gebührend hervorgehoben. Es ist in der That der Höhepunkt der gesetzgebenden Thätigkeit in Straßburg; vergleicht man damit die Zeit der Geschlechterherrschaft, die erst bei vollständiger Rechtskonfusion zu einer Sammlung der Statuten sich entschließen konnte — während, interessant genug, einzelne Ratsmitglieder für sich aus eigenem Antrieb bereits solche Sammlungen angelegt hatten — dann erst wird man einen Vergleich ziehen dürfen zwischen der Intelligenz der bischöflich-ministerialischen Verwaltung und der der Geschlechter. Arnold und Heusler haben in dem Vogt ein Gegengewicht gegen den Bischof im Interesse des Königs gesucht. Daß aber die Bannleihe seitens des Königs nicht viel mehr, als eine Form war, beweist K.; aber so ganz abhängig war der Vogt vom Bischof doch nicht; das zeigt am Besten die Erblichkeit des Amtes, die seit 1119 feststeht, vielleicht aber gar bis 1061 zurückgeht. Die beiden abwechselnden Namen Heinrich und Anshelm, nur einmal durch Sigefrit unterbrochen, führen auf kein bekanntes elsässisches Freiengeschlecht zurück, von elsässisch-schwäbischen Geschlechtern führen nur die Rapolsteiner und Justinger den Namen Anselm, von Ministerialenfamilien die von Batzendorf, Landsberg, Vogt von Wesselheim. Da nun UB. I, 143 der letzte Vogt aus dieser Familie Anshelmus die beiden Brüder Anshelmus et Egelofus milites de Rapoltisteine als »nepotes

sui« bezeichnet, so liegt die Vermutung eines Ursprungs aus dieser Familie sehr nahe. Die Macht dieses freien Stadtvogtes, was seit 1249 die von Lichtenberg waren, sinkt übrigens schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wie es scheint, zu einer rein finanziellen Nutznießung herab. Dafür treten aber aus der Reihe der eives Untervögte hervor, die die alte Gerichtsbarkeit der Vögte in allerdings immer mehr verschwindendem Maße ausüben. Die Existenz dieses Amtes ist dem Verfasser unbekannt geblieben, da er die reiche Ausbeute, die der demnächst erscheinende 2te Band des Urkundenbuches an Rechtsquellen liefern wird, nicht abgewartet hat. Hier werden außer den Bruchstücken des Stadtrechts von 1322, den älteren privaten Stadtrechtsammlungen vor allem für die ursprünglich bischöflichen Aemter, also für die absterbenden Gewalten, in einem Weistum über das Recht des Schultheißen, in dem Weistum der Rechte des Burggrafen über die ihm unterstehenden Handwerke u. s. w. rechtsgeschichtliche Quellen von eminenter Bedeutung veröffentlicht werden. Nichts ist verkehrter, als zu glauben, mit der Schlacht von Hausbergen seien auf einmal alle alten Gewalten vernichtet; im Gegenteil steht auch nach 1262 die Macht des Schultheißen noch immer im Vordergrund. Viel mag auf der Persönlichkeit des Nikolaus Zorn beruht haben, gegen den der Aufstand von 1306 sich richtete, ganz gewiß ist seine Amtsgewalt noch immer eine enorme gewesen.

In der Darstellung der Entstehung des Rates, der Kardinalfrage für die ganze folgende Entwicklung, geht der Verfasser seinen eigenen Weg. Er zeigt zunächst, wie die beamteten Ministerialen allmählich sich zu einem formlosen aber ständigen Beirat des Bischofs ausbilden, wie zugleich aber sich eine Interessengemeinschaft zwischen *ministeriales* und den schon im ersten Stadtrecht ausgezeichneten *mercatores* sich geltend gemacht, beide werden mit dem gemeinsamen Namen *burgenses* bezeichnet; die von Tag zu Tag selbständiger werdende Ministerialität fühlt sich immer mehr im Gegensatz zum Bischof, immer mehr zu den *mercatores* durch ihre Interessen hingezogen. Als nun König Philipp 1199 den ihm gegnerischen Bischof in der Stadt Straßburg belagerte, hat dann der Bischof um die Bürger zu gewinnen, bez. zu versöhnen, den *mercatores* die Zulassung zum Ministerialenrat zugestanden. Diese Vermutung ist zwar kühn, scheint aber in dem Hauptergebnis, der Hinzuziehung der *mercatores* zum Ministerialenrat, die richtige Lösung zu geben. Für die genaue Datierung u. s. w. möchte ich nicht einsteht. Wenn aber die feste Zusammenschließung dieses formlosen erweiterten Rates zum *consilium* als ein Abhülfsmittel dagegen, daß die Zahl der Zeugen

in den Urkunden nicht zu groß werde, ausgegeben wird, so muß ich das abweisen. Auch noch in späterer Zeit hat man geduldig noch viel größere Zeugenreihen in Straßburger Urkunden aufgenommen. Richtig ist die Charakterisierung dieses neuen Rates, der keine Volksvertretung, sondern eine Association von administrativen und finanziellen Machthabern war. Der Rat ist also nicht aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen, wie Winter wollte. Die Stellung der Gerichtsschöffen in den Straßburger Gerichten bleibt vor wie nach eine dunkle Frage. Von den urteilfindenden Gerichtsschöffen sind aber die durch das zweite Stadtrecht geschaffenen, *scabini* genannten Urkundungspersonen zu trennen, die im Verein mit den Handwerksmeistern (*officiati*, amann) sich das Consensrecht zu den Beschlüssen des Rates erwerben. In den *scabini* darf man aber nicht mit K. eine Vertretung des ganzen Volkes sehen. Man braucht nur die Namen der Schöffen anzusehen, es sind fast ohne Ausnahme Männer, die auch im Rat sitzen, nur selten findet sich einer von dem wir das nicht nachweisen können. Waren also diese Schöffen eine Ergänzung des Rates, so waren sie es ganz gewiß nicht im demokratischen, sondern oligarchischen Sinne. Die Schöffen hielten an der Tradition fest und verhinderten, daß vielleicht von einem vorschnellen Rat Beschlüsse gefaßt wurden, welche den Ueberlieferungen und Interessen des Geschlechterstandes widersprachen. Ganz anders war natürlich die Stellung der *officiati*. Leider enthält für sie der 1. Band des Urkundenbuches fast gar nichts. Die interessanteste Urkunde, in der die schon im Stadtrecht I § 102 vorkommenden *duodecim inter pellifices*, die *officiati*, ein ihrem Amt gehöriges Grundstück verlehnen, entbehrt dort des Verzeichnisses der Namen dieser (I, 206). Ich bin so glücklich aus einer andern Kopie der Urkunde die Namen des Rates und der 12 *officiati* nachtragen zu können. »Haec sunt autem nomina duodecim inter pellifices: Conradus Virnecorn magister, Gozpertus minister fratrum, Fridericus filius Cunonis, Gozzo filius Nicolai, Cunradus Rebestoc, Henricus de Rynowe, Fridericus de Hagenowe, Burcardus Sidelin, Dietricus Slitc, Johannes de Sarbure, Heinricus filius Marsilii, Cuno filius Cunonis«. Von ihnen ist zugleich Cunradus Rebestoc und Heinricus filius Marsilii im Rat, Cunradus Virnecorn sogar Bürgermeister; andere gehören ebenfalls zu den bekanntesten Geschlechtern. Anbei bemerkt, ist der genannte Burcardus Sidelin der Großvater Ellenhards, des ersten städtischen Geschichtsschreibers. Wenn man nicht voraussetzen will, daß die Ratsgeschlechter Plätze unter den *officiati* usurpiert hätten, — und zu dieser Annahme liegt doch kein Grund vor — so folgt, daß bei der Bildung des Geschlechterstandes auch die mächtigsten

Familien der angesehensten Handwerker, zu denen natürlich die Kürschner, da der Pelzhandel im Mittelalter eine ganz andere Bedeutung hatte, wie heute, zu allererst gehörten, hinzugezogen wurden. Schon 15 Jahr später ist ein Nachkomme oder Verwandte des Kürschners und Bürgermeisters Konrad Virnekorn, Reibold Liebenzeller, miles (I, 296) und erhält von König Wilhelm Entschädigung für seine Dienste.

Das vorletzte Kapitel ist der weiteren Entwicklung des Rates gewidmet und behandelt somit zum großen Teil dasselbe Thema, wie die tüchtige Arbeit Baltzers: Ministerialität und Stadregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266 in den Straßburger Studien Band II, 53—67. Hier hat sich der Verfasser nun dazu verleiten lassen bei Bestimmung des Anteils von Ministerialen und Bürgern am Rat alle auch nicht ausdrücklich als *consilium* bezeichneten bürgerlichen Zeugenreihen ohne Weiteres als Ratslisten zu verwenden, ohne zu bemerken, daß er mit sich selbst dadurch in Widerstreit gerät. Er bekommt so S. 49 Ratsjahrgänge von 30 Mitgliedern, die dann vier Seiten weiter bei Feststellung der Zahl der Ratsmitglieder ganz ignoriert sind. Hier wie noch an ein paar andern Stellen preßt K. in der That aus seinen Trauben mehr, als sie enthalten.

Das letzte Kapitel ist dem letzten Versuche gewidmet, den ein Bischof machte, um die in 120 Jahren eingebüßte Macht seines Amtes wenigstens in einigen Punkten wieder zu gewinnen. Aber nur ein Teil der bischöflichen Ministerialien folgt noch dem Bischof. Dieser, der ärmere, mußte von seinen Aemtern und Lehen leben, er hatte mehr von seinem militärischen Beruf bewahrt, der andere war ganz in städtische Interessen aufgegangen, er war in den Geschlechterstand übergegangen, die als Grundherrn in Stadt und Land, als Kaufleute und als Banquiers (Hausgenossen) einen immensen Reichtum erworben hatten, im Jahre 1262 aber auch den armen Mann gegen Bischof Walther zu interessieren vermochten. Aus diesem Geschlechterstand bildet sich dann schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der städtische Adel, der aber erst vollständig sich ausbildet, seitdem die Ritterwürde man möchte sagen billig geworden war. Die Colmarer Chronik sagt treffend: »1281 multi ignobiles facti milites in Argentina«. Es ist also eine falsche Voraussetzung, wenn Kr. S. 62 glaubt, nur Ministerialen wären milites geworden. Der Friede von 1263 entschied diesen Streit zu Gunsten der Stadtfreiheit, die nun auch von der alten Herrschaft anerkannt wurde.

Im Einzelnen wäre noch mancherlei zu verbessern; die Darstellung der Beurkundungsverhältnisse S. 10 und 21 (»Kanzlei und Expeditionskosten des Schultheißen« um 1140!) beweisen, daß der Ver-

fasser über das Privaturkundenwesen des Mittelalters nur sehr mangelhaft unterrichtet ist. Die S. 56 aufgestellte Behauptung, Wind- und Wassermühlen hätten erst im 13. und 14. Jahrhundert in Deutschland, ja in Europa Aufnahme gefunden, ist um so unbegreiflicher, als ein paar Seiten vorher die Pflichten »der Müller« um 1140 erwähnt sind u. s. w.

Aber diese Mängel thun der verdienstlichen Arbeit nicht allzu sehr Eintrag, wenn ich sie auch nicht als geradezu abschließend bezeichnen mag. Was uns jetzt für die ältere Geschichte der Stadt Straßburg noch dringend Not thut, das ist eine Darstellung der Geschichte des Grundeigentums, der wirtschaftlichen Entwicklung der Geschlechter und des Handwerkerstandes. Es ist noch zu zeigen, in welcher Weise die Handwerker in die volle Abhängigkeit von den Geschlechtern gerieten, wie jene einen großen Teil des bischöflichen Gutes an sich brachten, wie kirchlicher und privater Grundbesitz neben einander wuchsen und schwanden. Es sind also wesentlich nationalökonomische Fragen, die noch der Lösung harren. Diese Arbeit ist um so schwerer, als stets von einem jüngeren Material in ältere Schichten der Stollen getrieben werden muß, da die Zeit von 1260—1330, aus der eine umfassende Masse an Privaturkunden jetzt vorliegt, die Grundlage der Arbeit geben muß, der ein lohnender Ertrag nicht fehlen wird.

Ganz anders, wie in Straßburg, war die Entwicklung der Verfassung von Trier. Der Gang ist freilich gleich bis 1150; es ist der Stand der Freien vernichtet, die ganze Bürgerschaft in hofrechtlicher Abhängigkeit vom Bischof. Aber als Träger der Freiheitsbewegungen zeigen sich nicht die Ministerialen und die mit ihnen gleich interessierten Bürger, sondern letztere allein. Der Rat entwickelt sich nicht aus dem Ministerialenrat, sondern aus dem Schöffenkollegium, zu dem niemals Ministerialen Zutritt erlangt hatten. Die Ministerialen sind also nicht in eine Interessengemeinschaft mit der handelntreibenden Bürgerschaft getreten — wie ja überhaupt Trier wegen seiner Lage es nicht zu einem bedeutenden Handel gebracht hat. Schoop nimmt freilich das Aufgehn eines Teiles des Ministerialenstandes in den Bürgerstand seit 1219 an, ohne aber den urkundlichen Beweis dafür zu erbringen.

Es ist eine sehr dankbare Aufgabe, den Entwicklungsgang der Stadt Trier darzustellen, da einerseits die bisherigen Arbeiten ganz und gar nicht auf der Höhe der verfassungsrechtlichen Studien standen, andererseits aber auch in der Sache selbst außerordentlich interessante Momente zu Tage treten. Es ist ein stetes Schwanken der Gewalten, eine permanente Umbildung, in der stellenweise ganz

neu auftretende Beamte für kurze Zeit die ganze Macht an sich zu reißen scheinen, um dann wieder bald zu verschwinden.

Es würde viel zu weit führen, den Gang dieser Entwicklung hier zu skizzieren.

Der erste Versuch einer eigenen Organisation der Bürgerschaft liegt in der »*communio ciuium Treuerensium seu et coniuratio*«, die Friedrich I. in der Friedensvermittlung zwischen Erzbischof Hillin von Trier und seinem Halbbruder Konrad Pfalzgraf von Rhein vom 1. September 1161 aufhebt, nachdem er sie schon vorher, *dum nos presentes fuimus, in ipsa civitate destruximus et auctoritate nostra prorsus interdiximus*. Schoop sieht mit Recht in der *coniuratio* nicht eine Zunftorganisation, sondern mit Heusler eine Rechtseinung, ein Zusammenschluß der Bürgerschaft zur Sicherung des Rechtsschutzes. Ganz gewiß irrt aber Schoop darin, wenn er annimmt, daß die *coniuratio* nicht unter den kräftigen Erzbischöfen Hillin und Adalbero errichtet sein könne, sondern in die Zeit vor 1130 unter die kraftlosen Gottfried und Megincher zurückverlegt werden müsse. Nach dieser Darstellung müßte die *coniuratio* nur auf kurze Zeit durch Friedrichs persönliche Dazwischenkunft — die nach dem Itinerar wohl entweder Ende 1152 oder Anfang 1157 fallen müßte — unterbrochen, über 30 Jahr, also ein ganzes Menschenalter bestanden haben. Nun ist aber undenkbar, daß eine so alte Organisation, die auch die Zeiten des »kräftigen« Adalbero überdauerte, nun auf einmal als »*nouae consuetudines et iura insolita*« ohne besonderen Widerstand und unter Zustimmung aller Fürsten abgeschafft wird. Aus dem Schreiben des Pfalzgrafen an die *dilecti burgenses de Treueri*, worin er mit schlecht verhaltenem Groll die Aufhebung der *communio*, die er als *consensus noster* bezeichnet, mitteilt, geht hervor, daß die Einung unter Zustimmung des Pfalzgrafen, der Obervogt der Trierer Kirche war, erfolgte und einen der Hauptpunkte des Streites zwischen Erzbischof und Obervogt bildete. Ich sehe somit keinen Grund ein, über die Zeit des Pfalzgrafen Konrad 1155 die *coniuratio* zurückdatieren zu müssen. Bald nach 1155 errichtet, mag sie dann Anfang 1157 von Friedrich persönlich aufgehoben, mit Konrads Zustimmung wieder errichtet sein, bis sie 1161 dann zum zweiten Male aufgehoben wurde.

Da bislang das mittelrheinische Urkundenbuch nur bis 1260 geht, so war mit diesem Jahre ein Abschluß der Arbeit bedingt, die mindestens bis auf die Zeiten Erzbischof Balduins fortzusetzen der Verfasser verspricht. Im Anhang sind 4 unedierte Urkunden veröffentlicht, die zwar sämtlich nach 1260 fallen, jedoch auch für die älteren Zeiten als Quellen verwandt werden konnten.

Donaueschingen.

Aloys Schulte.

Die Ethik des Protagoras und deren zweifache Moralbegründung kritisch untersucht von Adolf Harpf. Heidelberg, G. Weiß. 1884. 72 S. 8<sup>o</sup>.

Nur der erste Teil der Schrift betrifft die rein historische Aufgabe, festzustellen, was Protagoras in der Ethik thatsächlich gelehrt habe; auf Grund des gewonnenen Ergebnisses will der Verf. im zweiten Teil, indem er andere, namentlich die Kantischen Lehren mit denen des Sophisten unter einen Gesichtspunkt bringt, zur philosophischen Begründung der Moral selbst einen Beitrag liefern. Mit diesem Teile seiner Aufgabe werde ich mich kaum zu befassen nötig haben, da ich die historische Auffassung, welche dabei als erwiesen vorausgesetzt wird, nicht zu teilen vermag.

Verf. geht aus von einer nicht in den klarsten Ausdrücken gehaltenen allgemeinen Einteilung der möglichen Standpunkte der Moralbegründung. Er unterscheidet die Inhaltfrage der Moral von der Formfrage. Die erstere betrifft deren »objektive Seite«, den »Inhalt des sittlichen Bewußtseins«, das Princip oder den allgemeinen Grundsatz des Sittlichen, oder das Kriterium der Unterscheidung des Guten und Bösen; bestimmter: den Grund, wodurch das Gute gut ist <sup>1)</sup>, oder wodurch das Gesetz des Guten objektiv bestimmend ist für das sittliche Urteil, gleichviel ob es auch in den Willen aufgenommen und mit der That befolgt wird oder nicht. Nach dieser Seite unterscheidet H. die autonome oder heteronome Begründung des Sittlichen, je nachdem das »Kriterium« in oder außer dem Subjekt gefunden wird. Die Formfrage der Ethik betrifft die subjektive Seite derselben, die subjektive Möglichkeit oder den allgemeinen Beweggrund des Sittlichen; die Begründung des (objektiv zu Recht bestehenden) Principes des sittlichen Handelns für das Subjekt; also das psychologische Motiv des guten Willens <sup>2)</sup>. In diesem Betracht unterscheidet der Verf. (mit weder sonst gebräuchlichen noch gut gewählten Ausdrücken) den »Naturalismus«, wonach der Mensch den Beweggrund des sittlichen Handelns in sich selbst, in seiner eigenen »Natur« findet, und den »Normalismus«, wonach der Beweggrund in dem autoritativen Zwange einer von außen gegebenen »Norm« liegt; gleichbedeutend gebraucht er auch die Ausdrücke »Subjektivismus« und »Objektivismus« (Kap. I, § 1 und 2).

1) Vgl. S. 22 unten, wo die »Inhaltfrage« etwas besser formuliert wird als im Einleitungsparagraphen.

2) Auffälligerweise soll die letztere, nicht die erstere Frage »das Fundament der Ethik« betreffen (S. 7 und 9; anders S. 24). Mir scheint sie eine rein psychologische und die erstere allein die ethische Fundamentalfrage zu sein; auch muß die Beantwortung der ersteren von der der letzteren durchaus unabhängig sein, wenn wenigstens von einer objektiven Begründung des Sittlichen überhaupt die Rede sein soll.

Dieser doppelte Gegensatz in der ethischen Principienfrage — der objektive der Autonomie und Heteronomie, der subjektive des Naturalismus und Normalismus — entspricht dem ebenfalls doppelten erkenntnistheoretischen Gegensatze des Idealismus und Realismus, wenn vom Objekte, des Subjektivismus und Objektivismus, wenn vom Subjekte der Erkenntnis ausgegangen wird. Und wie Protagoras in der Erkenntnislehre nach des Verf. Meinung die feindlichen Gegensätze durch die »anthropologisch-relativistische« Formel vom Menschen als dem Maaße der Dinge überwindet und ausgleicht, so ganz entsprechend in der Ethik. Seine Moral ist autonom und heteronom, ist naturalistisch und normalistisch zugleich; das ist möglich, weil in der That diese sich gegenüberstehenden Principien, wie die entsprechenden in der Grundlegung der Erkenntnis, einander nicht ausschließen, sondern ergänzen. Dies ist die Ansicht, welche der Verf. zu begründen unternimmt (K. I, § 2).

Wir geben den Zusammenhang zwischen Erkenntnistheorie und Ethik des Protagoras zu; wir leugnen die Vereinigung der entgegengesetzten Standpunkte in der ersteren, und folglich in der letzteren. Der Sinn des berühmten Satzes des Protagoras ist gründlich »subjektivistisch« und (so wie der Verf. das Wort versteht) »idealistisch«; er ist dem eleatischen Objektivismus und Realismus strikt entgegengesetzt; er läugnet jede an sich bestehende *οὐσία*, jede mehr als subjektive Geltung der einzigen »Wahrheit«, die er zuläßt, der Wahrheit des *ἐκάστω φαινόμενον*. Er nennt das subjektive Sein des *ἐκάστω φαινόμενον* zwar *εἶναι* und redet in solchem Sinne von *ὄντα* und *μὴ ὄντα*, aber nur um desto schärfer jedes andere, objektiv bestehende Sein aus aller Erkenntnis auszuschließen. Der Mensch, d. h. das Subjekt, das Einzelsubjekt bemißt nach seinem subjektiven Maaße das Sein und Nichtsein der Dinge, d. h. er ist maßgebend dafür, daß die Dinge ihm sind, was sie sind, nicht sind, was sie nicht sind. Das ist keine Vereinigung von subjektiver und objektiver Begründung der Wahrheit, sondern es ist die Behauptung der ersteren, die Ausschließung der letzteren. Wie der Verf. das Recht dieser Auffassung der erkenntnistheoretischen Position des Protagoras bestreiten will, wenn er doch (nach K. I, § 3) die demselben in den Mund gelegte Verteidigungsrede im Theaetet (p. 166a sqq.) für getreu im Sinne des Protagoras anerkennt<sup>1)</sup>, ist nicht zu verstehen, da gerade die Sätze dieser Rede, deren Uebereinstimmung mit den eigenen Aussprüchen des Sophisten am wenigsten bestritten werden

1) Ich würde mich zwar dafür nicht (wie der Verf. S. 10 mit Schaarschmidt thut) auf Rep. 393c berufen, wo von der Sprechweise, nicht vom Inhalt die Rede ist.



kann, die Beziehung des *μέτρον ἀνθρώπου* auf den Einzelnen und seine Wahrnehmung unwidersprechlich enthalten<sup>1)</sup>. Nun folgt aus dem Relativismus der Erkenntnislehre, den der Satz des Protagoras so schroff ausspricht, gewiß notwendig ein Relativismus der Ethik; daß aber zugleich ein »Objektivismus« oder »Normalismus« daraus folge (H. S. 11), ist solange zu bestreiten, als nicht gezeigt wird, daß jener Relativismus einen objektiv gültigen Maaßstab sei es der theoretischen oder der ethischen Wahrheit überhaupt übrig lasse. Soviel ich sehe, entspricht dem principiellen Subjektivismus des protagoreischen Erkenntnisbegriffes ein nicht weniger principieller Subjektivismus der Ethik. Es ist wahr, Protagoras kennt eine, nicht zwar überhaupt für den »Menschen«, wohl aber für eine gegebene Gesellschaft gemeinverbindliche Norm des Rechten im *κοινῇ δόξαν*. Allein diese Gemeinverbindlichkeit bedeutet doch nur die Verbindlichkeit für jeden Einzelnen, der dem Gemeinwesen angehört und dem durch Lehre und Gewöhnung, wenn nötig, durch Zwang die — ausdrücklich (nach Theaet. 166e—167a) um nichts wahrere, wohl bessere, für ihn selbst in den Folgen ersprißlichere — Vorstellung hat beigebracht werden können, daß eben das, was als das Rechte gemeinlin angenommen ist, das Rechte auch für ihn sei. Protagoras nimmt wohl an, daß in der Vorstellung derer, die durch Bedürfnis in einem Gemeinwesen zusammengehalten werden, naturnotwendig das ihnen gemeinsam Ersprißliche sich als das Rechte zur Geltung bringe; aber er kennt keine sittliche Verbindlichkeit dessen, was demzufolge in der Vorstellung der ausschlaggebenden Mehrheit das Rechte »ist«, für den, dem diese Ueberzeugung etwa nicht hat beigebracht werden können. In solchem Sinne bleibt seine Auffassung auch der praktischen Erkenntnis dem Principe der Begründung nach individualistisch: *τὸ δοκοῦν ἐκάστῳ τοῦτο καὶ εἶναι ἰδιώτη τε καὶ πόλει* (Theaet. 168b), oder *τὸ κοινῇ δόξαν τοῦτο γίνεσθαι ἀληθὲς ὅτε ὅταν δόξη καὶ ὅσον ἀνδοκῆ χρόνον* (172b), worin doch wohl liegt, daß, wann und solange es dem Einzelnen anders scheint, und wann und solange er Aussicht hat, seine Meinung gegen die der herrschenden Mehrheit durchzusetzen, sie ihr — als die bessere, ja nicht wahrere! — plausibel zu machen, das gemeinlin Angenommene keinerlei Verbindlichkeit für ihn haben kann. Von einer anderen verpflichtenden Kraft des Gesamtwillens für den Einzelwillen als dieser, bei der das absolute Recht des letzteren aus-

1) S. meine »Forschungen zur Geschichte des Erkenntnisproblems im Alterthum« (1884), I. Protagoras; bes. S. 38—42. »Allgemein angenommen«, wie Verf. (S. 27, 61, 63) glaubt, ist die Auffassung von Grote, Laas, Halbfass demnach nicht.

drücklich gewahrt bleibt — οὐτε γὰρ τὰ μὴ ὄντα δυνατόν δοξάσαι οὐτε ἄλλα παρ' ἃ ἄν πάσχη· ταῦτα δὲ αἰεὶ ἀληθῆ (167a), oder: οὐδεὶς ψευδῆ δοξάζει (d) — kann ich in der Rede des Protagoras nichts finden; nur diese ist mit dem dort so unumwunden behaupteten Subjektivismus der Erkenntnislehre (von dem die praktische Erkenntnis keineswegs ausgenommen wird) im Einklang; diesen Einklang eines annehmbaren praktischen Standpunkts mit jener theoretischen Voraussetzung zu erweisen ist der ganze Zweck der Rede; wer also auf die Authentie dieser Rede nur irgend bauen will, wird gestehn müssen, daß Protagoras eine andere Allgemeinverbindlichkeit als diese bloß abgeleitete, die das Princip des Individualismus unberührt läßt, in der That nicht gelehrt habe.

Nach dem Verf. ist die Ethik des Protagoras 1) naturalistisch, 2) aber auch »normalistisch«; d. h. sie nimmt einerseits einen inneren, dem Menschen von Natur aus mitgegebenen Beweggrund, das Gute zu wollen, an, sie setzt aber andererseits doch voraus, der Wille zum Guten könne, ja müsse durch Erziehung, Angewöhnung, ja Zwang dem Menschen beigebracht werden. Das Erstere muß ich überhaupt bestreiten; das Letztere betrifft eine Seite der Protagoreischen Ansicht, aber nicht das Princip derselben; es betrifft seine Vorstellung von den Mitteln, wodurch in einem Gemeinwesen das der ausschlaggebenden Mehrheit für recht Geltende sich als recht zur allgemeinen Anerkennung bringt, aber nicht den Grund, um deswillen es überhaupt irgendwem für recht gilt. Es ließ sich indes eine sehr einfache Entscheidung auch hinsichtlich des letzteren Punktes geben auf Grund einer richtigeren Interpretation des Mythos im Dialog »Protagoras«; und zwar war von diesem Punkte anzufangen.

Dort geht der Sophist einfach aus vom Kampfe ums Dasein (*ἀλλήλοφθοριῶν διαφυγαί*, 321a), zu dem jedes Geschöpf auf seine Weise ausgerüstet ist; der Mensch nicht, wie seine Mitbewerber, durch die natürlichen Schutz- und Angriffswaffen seiner leiblichen Organisation, sondern einmal durch kluge Beherrschung der Naturkraft, durch die Technik (*ἐντεχνος σοφία σὺν πυρί*, 321d), dann durch Vergesellschaftung; diese erst gibt ihm die Oberhand den wilden Tieren gegenüber, denen er einzeln nicht gewachsen wäre. Um aber in Gesellschaft bestehen zu können, wurden ihm Scheu und Rechtsinn verliehen, die Ordnung des Staats, das einigende Band der Freundschaft (322c). — Damit ist, soviel ich sehe, weiter nichts ausgedrückt, als das unumgängliche Bedürfnis der geselligen Vereinigung zur Behauptung im Wettbewerb ums Dasein und das eben dadurch bestehende natürliche Interesse, welches an denjenigen sittlichen Eigenschaften und Gesinnungen haftet, ohne welche

kein Gemeinwesen bestehn könnte. Daß diese Eigenschaften von Göttern dem Menschen verliehen seien, konnte dem Manne, der von den Göttern weder lehren wollte, daß sie seien, noch, daß sie nicht seien, unmöglich viel bedeuten; vielmehr darauf fällt allein alles Gewicht, daß diese sittlichen Eigenschaften dem Menschen dasselbe leisten, was den Tieren ihre natürlichen Vorzüge: Behauptung (*σωτηρία* Pr. 320e, 321b, c, 322b) im Kriege Aller gegen Alle. Ich übersehe dabei nicht, daß Scheu und Rechtssinn nicht wie das Geschick zu allerlei Handwerk und Geschäft dem Einen verliehen, dem Andern versagt, sondern Allen gleicherweise zugeteilt sein sollen (322c—d). Zu voreilig schließt daraus Harpf (K. II, § 1) nach dem Vorgange Anderer<sup>1)</sup> auf ein dem Menschen eingeborenes »moralisches Gefühl« oder einen »moralischen Instinkt«, ein »eigenes Seelenvermögen« (entsprechend etwa den *φύσεις* oder *δυνάμεις* der Tiere, 320e), einen »natürlichen Rechtssinn«, eine Art »Gewissen« (eine »unmittelbar evidente innere Stimme« S. 21), kurz eine natürliche Anlage zum Guten<sup>2)</sup>. Von dem allen ist in den Worten des Mythos nichts zu finden. Es heißt dort wohl: Alle sollen teilhaben an Scheu und Rechtssinn, und wer nicht daran teilhaben kann, soll als eine Pest des Staats vertilgt werden (322d); es heißt wohl: es komme einem Jeden zu, an Gerechtigkeit und Besonnenheit teilzuhaben, wofern es überhaupt Staaten geben solle (*ὡς πανὶ προσήκοντα αὐτῆς γε μετέχειν ἢ μὴ εἶναι πόλεις*, 323a, und ebenso 327a: *ὅτι τῆς ἀρετῆς, εἰ μέλλει πόλεις εἶναι, οὐδένα δεῖ ιδιωτεύειν*); auch nehme man es allgemein so an, als ob Jeder an diesen Tugenden teilhabe, ja, wenn er sie auch wirklich nicht habe, doch wenigstens den Schein wahren werde, als hätte er sie; für so nötig halte man, daß Jeder doch irgendwie daran teilhabe, oder gar nicht unter Menschen lebe (323a—b). Das heißt doch für Jeden, der lesen will: nicht Jeder hat (»von Natur«) diese Eigenschaften, sondern Jeder sollte sie haben; es liegt Alles daran für den Bestand der Gesellschaft, daß nicht nur der und jener, sondern soviel möglich Alle sie haben und, wer sie nicht hat, es wenigstens nicht einge-stehe, damit das allgemeine Ansehen dieser Grundsätze nicht leide. Wer daraus etwas von moralischem Instinkt, von einem eigenen Seelenvermögen oder wohl gar einer unmittelbar evidenten inneren Stimme herauslesen kann, vermag mehr als ich.

Unmittelbar weiter aber heißt es (323c): Gerechtigkeit ist nicht

1) So zuletzt W. Halbfass, Die Berichte des Platon und Aristoteles über Protagoras, S. 6.

2) Und zwar intellektueller, nicht sensueller Art, S. 14; dann freilich wieder »mehr gefühlt als erkannt«, S. 15, vgl. das »Gefühlsmoment« S. 30.

von Natur oder von Ungefähr, sondern durch Lehre und Fleiß zu erlangen. Wäre sie ein Geschenk der Natur oder des Glücks, wie Körperschönheit, Größe und Stärke, man könnte den nicht strafen, dem sie mangelt, sondern nur ihn bedauern. Tugend und Rechtsinn sind erworben 324a: *ὡς ἔξ ἐπιμελείας καὶ μαθήσεως κητῆς οὐσης*. Die allberühmte Erklärung der Strafe <sup>1)</sup> als eines Mittels der öffentlichen Erziehung, die alleinige Beziehung derselben auf die Verhütung der künftigen Uebelthat und Ausschließung jeder Begründung durch das Geschehene allein, welches man dadurch doch nicht ungeschehen macht, beruht ganz und gar auf dieser Voraussetzung. Von Kind auf wird uns vorgesagt und durch Lehre und Züchtigung eingeschärft: das ist recht, das ist unrecht, dies sollst du thun, jenes lassen (325d); wer den Gehorsam versagt, wird durch Zwang wieder zurechtgebracht, wie man ein verbogenes Holz zurechtbiegt (325d); läßt er sich nicht bessern, so wird er als »unheilbar« aus dem Gemeinwesen ausgestoßen oder getödtet« (325a.). So steht ein »immerfort nötiger Zwang (*ἀνάγκη διὰ παντός ἀναγκάζουσα*, 327d) über uns und hält uns bei der Tugend; dadurch allein besteht sie und dadurch besteht die Gesellschaft. Also die herrschende Mehrheit hat diese Ueberzeugung, daß Recht und Sitte zum Bestande der Gesellschaft unerläßlich sind, und sie sorgt dafür mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, daß die gleiche Ueberzeugung jedem Angehörigen des Gemeinwesens beigebracht wird. In diesem Allen ist nicht bloß nicht vorausgesetzt, daß Tugend auf ursprünglicher Anlage beruhe, sondern es ist das klare Gegenteil gesagt: Tugend ist nicht *φύσει*, sondern *παρασκευασίων*, sie wird dem Menschen beigebracht durch Fleiß, Belehrung, Gewöhnung und Zwangsmittel. »Erziehung, Gerichte und Gesetze« bilden zusammen jenen beständig nötigen Zwang, der den von Haus aus wilden Menschen (327d) zu Sitte und Recht erzieht. Der Gegensatz gegen die Ableitung der Moral aus einer Naturanlage zum Guten kann nicht wohl schroffer ausgesprochen und unerbittlicher durchgeführt werden, als es in dieser ganzen Auseinandersetzung geschieht (323c—327d). Auch ist die Wirkung des Vortrags auf die Zuhörer (328e) nur die, daß sie gänzlich überzeugt werden, es sei in der That *ἀνθρωπίνη ἐπιμέλεια, ἢ ἀγαθοὶ οἱ ἀγαθοὶ γίνονται*. Daß *αἰδώς* und *δίκη* dereinst vom Himmel gekommen, scheint keiner der Zuhörer ernst genommen zu haben.

Harpf (§ 2) hilft sich gegenüber dieser sehr bestimmt vernei-

1) Vgl. Harpf S. 17, womit freilich S. 14 u. in merkwürdigem Kontrast steht. Auch ist die Protagoreische Straftheorie heute nichts weniger als »allgemein angenommen«.

nenden Entscheidung der Frage nach einer Naturanlage zum Sittlichen mit einer bequemen Distinktion: die Anlage nur sei von Natur gegeben, aber sie entwickele sich nur durch die private und sociale Erziehung. Davon ist aber nirgend die Rede, daß dadurch eine vorhandene Anlage nur ausgebildet werde; sondern schroff und nackt wird gegenübergestellt: Tugend ist entweder von Natur geschenkt oder *ἐξ ἐπιμελείας καὶ ἀσκήσεως καὶ διδαχῆς* . . . *κτητή* oder *παρὰ σκευαστόν*, und für das Letztere wird entschieden.

Was ist denn das Angeborene und was thut Erziehung, Lehre und der Zwang des Lebens in der Gesellschaft, die »Rückwirkung der öffentlichen Meinung« (S. 22) dazu? S. 17: »die von der Natur verliehene Anlage erhält erst durch die Erziehung . . . ihren Inhalt zugeführt«; »die Form allein ist angeboren (*φύσει*), der Inhalt des sittlichen Bewußtseins ist wandelbar, relativ, anerzogen, erworben; Jedem ist von Natur aus nur potentiell die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, gegeben, was aber recht und unrecht ist, dies lehrt erst die Erfahrung und das Leben«. — Diese Auskunft ist weder klar in sich — wie kann ich die Fähigkeit haben, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, wenn ich doch nicht weiß, was recht und unrecht ist? — noch findet sie auch nur den leisesten Anhalt in der Ueberlieferung. Niemand war wohl weiter davon entfernt, Recht und Unrecht überhaupt (nach einem formalen Grunde) von dem zu unterscheiden, was (materiell) im gegebenen Gemeinwesen dafür gilt, als Protagoras. Will man in jene, gegen den Inhalt gänzlich gleichgültige Form<sup>1)</sup> einen erträglichen Sinn bringen, so könnte man darunter etwa ein unbestimmtes Bewußtsein davon verstehen, daß der Einzelwille sich dem Gesamtwillen überhaupt, was er auch wollen möge, zu beugen hätte; allein dies könnte wieder nicht des Protagoras Meinung sein, denn offenbar auch, daß er sich beugen muß, nicht bloß, worin im Einzelnen, soll ihm durch jenen ganzen Apparat privater und öffentlicher Erziehung erst zum Bewußtsein gebracht werden.

Weiterhin (K. II, § 3, 4) führt der Verf. aus, daß Protagoras mit der Annahme eines moralischen Instinkts einerseits, dem Hinweise auf die private und öffentliche Erziehung andererseits die

1) So geradezu S. 30: die »leere Form« des guten Handelns kann sich »je nach Umständen an alles mögliche heften«. S. 38 wird freilich wieder behauptet, die Form sei für den Inhalt notwendig bestimmend; oder S. 32: die Mehrheit, welche die Gesetze macht, richte sich dabei nach dem »anderweitigen Inhalte ihres moralischen Bewußtseins« (eben noch hatte es keinen Inhalt), oder nach dem, was »durch den moralischen Sinn als gut gekennzeichnet wird« (S. 31 unten). Aber man ist bei dem Verf. an solche Widersprüche gewöhnt.

»Formfrage« der Ethik beantwortet, die eigentlich entscheidende »Inhaltfrage« aber bei Seite geschoben habe. — Ich denke, die Inhaltfrage ist klar und radikal beantwortet durch die Ableitung von Sitte und Recht aus dem Bedürfnis, aus dem Interesse der Gesellschaft; durch den Nachweis, daß ohne sie keine Gesellschaft — dann aber auch kein Einzelner — sich im Kriege Aller gegen Alle würde behaupten können. Die *σωτηρία* im Kampf ums Dasein für den Einzelnen und für das Geschlecht (*τῷ γένει*, 321b) ist der letztbestimmende Gesichtspunkt, von dem das Gebot der Gesamtheit und alle die Mittel der Anerziehung, die sie ins Werk setzt, um ihrem Gebote Nachdruck zu geben, ihre Beglaubigung ableiten. Das ist nicht allein der Sinn des Mythos, sondern es wird auch hernach immer festgehalten, so 327b: *λυσιτελεῖ γὰρ, οἴμαι, ἡμῖν ἢ ἀλλήλων δικαιοσύνη καὶ ἀρετή*. Dies bildet auch die Voraussetzung der ganzen folgenden Diskussion zwischen dem Sophisten und Sokrates, die nach manchem Umweg doch zuletzt geradezu auf das Verhältnis des Sittlichen zum Nutzen, auf die Frage nach der wahren *σωτηρία τοῦ βίου* (356d–357a) hinauskommt und sie in den Mittelpunkt der Kontroverse stellt. Ganz nachträglich kommt auch der Verf. auf diesen in der That entscheidenden Faktor des Interesses (§ 5, S. 22): Alle haben ein Interesse daran, daß das Gute geschehe; sie haben es mit Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft wie auf das eigene, welches schließlich ohne jenes nicht bestehn kann, »wie der Mythos lehrt«. Aber der Mythos lehrt nur dies und hat von Anfang an nichts Andres lehren wollen; wenigstens nach der Auffassung des Berichterstatters, der sich nach des Verf. (auch nach meiner) Ansicht »sichtlich der Objektivität befließt« (S. 10). Der Verf. erkennt nicht, daß damit die »Inhaltfrage« voraus entschieden ist; »was das Gute an Sitte und Gesetz«, was »die Tugend zur Tugend macht«, ihr die »ethische Verpflichtung« gibt (S. 22 u.), ist das Interesse der Gesellschaft und das Interesse, welches jeder Einzelne, der die Vorteile der Gesellschaft genießen will, an ihrem Bestande und folglich an der Förderung derjenigen sittlichen Eigenschaften, ohne die keine Gesellschaft bestehn kann, zu nehmen durch den Zwang des Lebens selbst genötigt ist. Die dominierende Stellung der »Inhaltfrage« in der Ethik bewährt sich durchaus auch bei Protagoras; denn nachdem im Interesse der bestimmende Grund des Sollens, die Gesetzeskraft des sittlichen Gebotes gefunden worden, ist es nur folgerecht, daß die zweite Frage: wie dieses Soll sich thatsächlich Geltung verschafft, wie der Wille zum Guten dem Menschen zu eigen werde, beantwortet wird durch den Hinweis auf diejenigen, eben vom Interesse am Bestande der Gesellschaft ersichtlich geleiteten gesell-

schaftlichen Institutionen, wodurch die Gesamtheit dem Einzelnen ihren Willen kundthut und zugleich ihre Macht, den nicht Fügsamen zu zwingen, fühlbar macht. Mit Recht erinnert der Verf. (§ 6, S. 24) an die auffallend ähnliche Erklärung des Ursprungs der Gesellschaft aus der Not und dem eigenen Interesse der sich Verbindenden bei Platon, Rep. 369b—c, wo es heißt: ein Jeder fügt sich in die gesellschaftliche Ordnung in der Meinung, daß es für ihn selbst besser sei, und somit schuf den Staat — unsere Bedürftigkeit. Der gründliche Unterschied liegt darin, daß Platons Bemerkung, die übrigens durch Protagoras sehr wohl veranlaßt sein kann<sup>1)</sup>, allein das faktische Interesse, nicht den Grund der sittlichen Verpflichtung betrifft<sup>2)</sup>; für Protagoras ist das Interesse der verpflichtende Grund und es gibt gar keinen andern.

Während auf die »Inhaltfrage« nach des Verf. Ansicht im Protagoras gar keine Antwort erfolgt, glaubt er im Theaetet eine solche zu finden (K. III, § 1). Nämlich schön und gerecht »ist«, was der Staat oder die Gesellschaft dafür erklärt und solange sie es dafür erklärt (S. 24 f.). Damit stelle die Ethik des Protagoras ebensosehr einen »Normalismus« dar, wie sie zuvor sich als einen, durch die Mitberücksichtigung der Erziehungsmittel der Gesellschaft nur modificierten »Naturalismus« zeigte. Durch die Bestimmung, daß der allgemeine Wille für den Einzelnen verbindlich sei (unbedingt verbindlich! S. 62), sei die Begründung dieser Ethik eine heteronome, normalistische<sup>3)</sup>. — Wie die Verpflichtung des Einzelwillens durch den Gesamtwillen zu verstehen ist, wurde oben erklärt, diese Verpflichtung besteht für den Einzelnen nur, sofern es sein Interesse ist, der Gesellschaft anzugehören; die Verpflichtung ist eine allgemeine nur, sofern sie eine gegenseitige ist, sie beruht aber doch zuletzt allein auf dem Interesse des Einzelnen: *λυσίτελετὶ γὰρ ἡμῶν ἢ ἀλλήλων δικαιοσύνη καὶ ἀρετή*. Sie kann darum auch keinesfalls eine unbedingte sein; sondern, wenn ich die Macht habe, die Gesellschaft zu überreden oder zu zwingen, d. h. ihr ein Interesse daran beizu-

1) S. meine Forschungen S. 50 f.

2) Ganz so Kant in seiner fast Hobbistischen Gesellschaftstheorie (»Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht«, bes. 5ter Satz). — Uebrigens sollte man endlich aufhören von Platons »Hedonismus« zu reden (Harpf S. 24); s. Forsch. 151<sup>1</sup>.

3) Auf die fortwährende Konfusion im Gebrauch und der Beziehung der Termini gehe ich nicht ein, weil sie mir eine unheilbare zu sein scheint. Anfangs sollte der Gegensatz des Naturalismus und Normalismus die Formfrage, der der Autonomie und Heteronomie die Inhaltfrage betreffen; jetzt auf einmal gibt der Normalismus der Protagoreischen Ethik die Antwort auf die Inhaltfrage und der Normalismus ist »eine Art der heteronomen Ethik«.

bringen, daß sie in meinem Interesse handelt, so wird es ihr nichts helfen, daß sie die Gesellschaft ist und ich ein Einzelner, sondern es wird nunmehr ebenso in ihrem Interesse liegen, mir zu gehorchen, wie im umgekehrten Falle es in meinem Interesse liegt, mich ihrem Willen zu fügen. Was man principiell dagegen vom Standpunkte des Protagoras einwenden wollte, ist nicht abzusehen; faktisch mag das Uebergewicht des Gesamtinteresses ein solches sein, daß der gesetzte Fall nicht eintreten kann; aber nicht daran liegt es, ob das Princip der Begründung ein heteronomes oder autonomes sei. Nun ist der Gesamtwille für den Einzelwillen verbindlich nur, weil und sofern er aus eigenem Interesse am Gesamtinteresse teilhat; überhaupt besteht das Gesamtinteresse doch nur aus den sich sozusagen ins Gleichgewicht setzenden Interessen derer, welche die Gesamtheit bilden; also ist vielmehr das Einzelinteresse das ursprünglich Bestimmende und die verbindende Kraft des Gesamtinteresses eine bloß abgeleitete. Unzweideutig so ergibt es der Protagoras, nicht anders aber der Theaetet. Denn ausdrücklich wird gelehrt: die eine Ueberzeugung ist nicht wahrer als die andere; wohl heilsamer, ersprißlicher in den Folgen für den Einzelnen selber; und der »Weise« ist der, welcher einen solchen, ὃ φαίνεται καὶ εἶναι κακά (der solche Vorstellungen z. B. von Recht und Unrecht hat, mit denen er selbst zu Schaden kommen muß), »umzuwandeln« und ihm »bessere« (für ihn selbst heilsamere) Vorstellungen beizubringen vermag; solches leistet ihm der Sophist, so wie dem Kranken der Arzt, den Pflanzen der Gärtner (166d—167c). — Also der Verbrecher, der kein Interesse daran findet, seinen Willen dem allgemeinen Willen unterzuordnen, irrt keineswegs, nur wird es ihm wahrscheinlich schlecht bekommen; man muß ihn in die Kur nehmen. Ich wiederhole, die ganze Rede, welche diese Grundsätze entwickelt<sup>1)</sup>, hat nur die Absicht zu zeigen, wie Staat und Gesellschaft mit der Voraussetzung der notwendigen Geltung einer jeden Vorstellung für den, der sie hat, bestehn könne. Es ist nicht undenkbar, daß wir gerade in dieser, wiewohl mit feinsinnigem Verständnis der Grundrichtung des Protagoreischen Denkens angepaßten Verknüpfung der ethischen mit der erkenntnistheoretischen Position des Sophisten eine Platonische Konstruktion zu sehen haben (vgl. Forsch. S. 39 f.); allein das würde daran nichts ändern, daß dieser Zusammenhang in der Sache besteht, gleichviel, welchen Grad von Klarheit darüber man bei dem Sophisten selbst voraussetzen will. Jedenfalls ist es vergeblich, eine

1) Auf die principielle, auch in Einzelheiten sich bewährende Uebereinstimmung derselben mit der im Protagoras entwickelten Theorie hat Halbfass (S. 5) mit Recht hingewiesen; vgl. Forsch. 39.



Auffassung seiner Lehre, welche den in dieser Rede so bestimmt ausgesprochenen, so konsequent durchgeführten individualistischen Grundzug nicht bloß ignoriert, sondern verneint, durch eben diese Rede beglaubigen zu wollen.

Irgendein Widerspruch zwischen der Auffassung der beiden Dialoge, in denen Protagoras selbst redend und seine Ansicht entwickelnd eingeführt wird, besteht demnach für uns nicht. Dagegen sieht sich der Verf. in der nicht geringen Schwierigkeit, zwei anscheinend widerstreitende Auffassungen durch eigene Konstruktion ohne jeden Anhalt der Ueberlieferung erst mit einander in Einklang bringen zu müssen (K. III, § 3 ff.). Seine Auskunft ist: Protagoras nehme zwar einen Moralsinn an, er genüge ihm aber nicht, und so sei er genötigt, die Wirksamkeit von Erziehung, Gewöhnung, Strafe u. s. w. zu Hülfe zu nehmen; durch diese stehe der Inhalt des Sittengesetzes voraus fest, an den sich der moralische Instinkt als die an sich leere Form nachträglich hefte (S. 30; die dem widersprechenden Bestimmungen über das Verhältnis zwischen natürlichem Instinkt und äußerem Gesetz s. o. S. 790<sup>1</sup>). Das moralische Gefühl bedarf der Ergänzung durch den äußeren Zwang (34); es reicht nicht aus für alle Fälle (35). Wiederum gebietet die staatliche Zwangsgewalt nicht unbedingt wie bei Hobbes (S. 36 — anders S. 62); auch die bessere Einsicht des Weisen (daß das krumme Holz zurechtgebogen werden muß?) vermag etwas; sie bringt sich zur Geltung, indem sie durch die freiwillige Sanktion Aller (auch des krummen Holzes?) zum Gegenstand des ethischen Imperativs wird (37). Wer aus dem Gewirre aller dieser Bestimmungen, deren eine immer die andere aufhebt, sich herausfindet, ist klüger als ich. Der Widerspruch, der dadurch beseitigt werden sollte, aber in der That, wie mir scheint, nur vervielfältigt wird, besteht gar nicht, und an Stützen der Ueberlieferung für diese logisch gewagten Konstruktionen fehlt es durchaus. Wer will sie halten?

Ich verzichte vollends darauf, dem Verf. in seine Vergleichung der Protagoreischen und Kantischen Moralbegründung zu folgen. Die Vergleichung beruht, soweit ich sie verstehn kann, einerseits auf der zu bestreitenden Voraussetzung, daß Protagoras eine Naturanlage zum Guten, eine Art Gewissen als subjektive Grundlage des ethischen Wollens angenommen habe, wie Kant und ferner Sokrates (S. 50 ff.); andererseits auf der gleichfalls zu bestreitenden Heteronomie des Staatswillens, dem die thatsächliche Heteronomie des angeblich »kategorischen« und autonomischen Soll bei Kant entspricht; diese hat Schopenhauer bekanntlich bewiesen (S. 42 u. f.). — Die eigentliche Absicht der Parallele ist, eine Versöhnung anzubah-

nen zwischen den bis jetzt feindlich sich gegenüberstehenden Principien der Moralbegründung. Ist die Versöhnung anders nicht zu haben, als daß man alle die Verworrenheiten, welche der Verf. vorbringt, in den Kauf bekommt, so möchte wohl mancher den Streit vorziehen. Uebrigens ist der Gegensatz des Apriorismus und Empirismus ein sachlich begründeter in Ethik und Erkenntnistheorie; man kann ihn wohl durch Inkonsequenz unkenntlich machen, aber seine Wurzel nicht ausrotten. Protagoras steht, in Theorie und Praxis, klar auf der einen Seite des Gegensatzes; darin beruht seine weltgeschichtliche Bedeutung.

Marburg.

Dr. Paul Natorp.

Bernardino Pinturicchio in Rom, eine kritische Studie von August Schmarsow. Stuttgart, Verlag von W. Spemann. 1882. 100 S. gr. 4°. Mit 6 Lichtdrucktafeln.

Der Name des umbrischen Malers, dessen römische Thätigkeit das vorliegende Buch, als Ergänzung der früheren Studie über »Raphael und Pinturicchio in Siena« (1880) behandelt, ist gerade in letzter Zeit viel genannt worden, da die Beurteilung dieses Meisters Anlaß zu ernstlichen Kontroversen gegeben hat, und hartnäckige Verwechslung mit dem jungen Raphael noch heute auf der Tagesordnung steht. Trotzdem sind zwei Jahre seit dem Erscheinen verflossen, ohne daß eine nennenswerte Recension oder mehr als eine unzureichende Anzeige erfolgt wäre. Allein dies Zögern berufener Stimmen darf nicht befremden, da es, bei der bisher obwaltenden geringen Bekanntschaft mit den römischen Hauptwerken des Künstlers, nicht möglich war den Untersuchungen des Verfassers anders als an Ort und Stelle ins Einzelne zu folgen. Leider hat die Verwaltung der Vatikanischen Bibliothek — damals wie es hieß, weil sie selbst die Publikation beabsichtigte, — nicht gestattet photographische Aufnahmen aus dem wichtigsten Freskenzyklus im »Appartamento Borgia« beizugeben; sonst würde auch ihre kritische Besprechung für den Leser ganz anders dastehn.

So scheint es gerechtfertigt, wenn ich auch jetzt noch mit einer Selbstanzeige von dem Herkommen der Gött. gel. Anz. Gebrauch mache, zumal da es mir nach längerer Zwischenzeit vergönnt war, meine Resultate — um so objektiver — nachzuprüfen, und da ich gelegentlich eine Ergänzung oder willkommene Bestätigung beizubringen vermag.

Das Buch zerfällt in 7 Abschnitte, so daß jener Freskenzyklus im »Appartamento Borgia« den Mittelpunkt des Ganzen bildet. —

Das I. Kap. gibt gleichsam die Vorgeschichte der römischen Wirksamkeit Pinturicchios. Nach einem Hinweis auf seine Vorbilder unter den frühen Temperamalereien des Buonfigli, wird als eigentliche Quelle seines Kunstvermögens Fiorenzo di Lorenzo einer genaueren Prüfung unterzogen. Auch dieser Meister hat darnach, gleich Pietro Perugino, sein bestes Können im Atelier des Andrea del Verrocchio zu Florenz erworben, wenn auch die Elemente, die er dort aufgenommen, noch einer minder entwickelten Phase angehören, als die reifen Früchte langjähriger Erfahrung, die dem Genossen eines Lionardo da Vinci zufallen mußten. Diese handwerklichere, nicht zu künstlerischer Freiheit durchgedrungene Schulung, der noch allerlei Goldschmiedsschnörkel anhaften, empfängt Pinturicchio von Fiorenzo di Lorenzo, d. h. er hat nicht direkt und nicht zu günstigster Stunde am lebendigen Quell aller Kunstlehre geschöpft wie Perugino, und damit ist ein entscheidendes Moment für seine ganze Entwicklung konstatiert, das vielfach den Unterschied von dem sonst so verwandten und lange Zeit parallel laufenden Wachstum dieses Landsmannes bedingt und erklärt. Dem altertümlicheren Fiorenzo schließt er sich besonders auch als Erzähler von Legenden und Historien an; deshalb wird eine Reihe kleiner Darstellungen aus dem Leben des hl. Bernardin eingehend analysiert: sie gibt die Grundlage für die vollständige Ausbildung des Malers, der vorzugsweise in diesem Zweig zu schaffen berufen war.

Das früheste selbständige Werk des Künstlers ist eine Altartafel im Museo zu Valencia, die auch Crowe und Cavalcaselle unbekannt geblieben: die stehende Madonna in ganzer Figur mit dem lesenden Christkind neben sich und dem Bildnis eines Stifters, in dem wir Rodrigo Lausol-Borja (Alex. VI) als Kardinal erkennen. (Tafel I). Dieser beachtenswerte Zuwachs zum Oeuvre unseres Meisters<sup>1)</sup> ermöglicht es zugleich ein ähnliches Gemälde im Dom von Sanseverino genauer zu datieren, das Crowe und Cavalcaselle (ohne dieses Vergleichsstück) einer späteren Zeit zugewiesen hatten.

In Rom dann (Kap. II.) unter Sixtus IV. erscheint Pinturicchio zunächst als tüchtiger Gehülfe des acht Jahre älteren Perugino in der Sixtinischen Kapelle. Die Entstehungszeit der noch erhaltenen Fresken galt bis dahin noch als unsicher: hier wird mit Hülfe einer Stelle im Diarium des Jacopo Maffei von Volterra (Murat. Rer. It.

1) Der Referent der Dtsch. Lit. Ztg. (15. Sept. 1883), Prof. Janitschek, nimmt keine Notiz davon; Cavalcaselle hat seitdem nicht geruht, bis er das Bild gesehen, und wird es in der ital. Ausgabe der Gesch. d. Mal. ins Verzeichnis aufnehmen. Ebenso wird über den Nachweis eigener Zeichnungen des Pinturicchio stillschweigend hinweggegangen, obgleich gerade in der neuesten Litteratur die Frage darnach dringend betont worden.

Serr. XXIII, col. 188) der 15. August als Tag der ersten Messe nach der Vollendung dieses Schmuckes nachgewiesen. Damit ist nicht nur für die Biographie des Pinturicchio und Perugino, sondern für alle dort beteiligten Maler, wie Botticelli, Ghirlandajo, Rosselli und Signorelli ein willkommener Anhaltspunkt gewonnen. Der Anteil des Gehülfen an Peruginos Fresken, der Taufe Christi und der Reise Mosis, wird genau herausgeschält, soweit der Zustand dies irgend noch gestattet, und gegenüber Versuchen, dem Bernardino wider alle Ueberlieferung auch die Komposition und eigenhändige Ausführung zweier großer Wandgemälde beizumessen, auf das richtige Maaß eingeschränkt.

Auf der Entwicklungsstufe, auf der die hier herausgesonderten Teile stehn, erhebt sich Pinturicchio zu selbständigem Schaffen in der Cappella Bufalini von S<sup>ta</sup> Maria in Aracoeli, deren Ausmalung unmittelbar nach jener fruchtbaren Berührung mit Perugino anzusetzen ist<sup>1)</sup>. Erst mit Hilfe dieser Fresken konnten sodann die Reste in der Laurentiuskapelle von S<sup>ta</sup>. Cecilia als eigenhändige Arbeit des Meisters in Anspruch genommen werden. Eine Marmorplatte im Fußboden mit der Inschrift:

IO. BAPTISTE PONTIANO PRO AVORVM RELIQVIIS RECONDITIS  
VANOTIA FILIA POSVIT ET SACELLVM HOC DEO ET LAVRENTIO  
MARTIRI A PROAVIS CONDITVM INSTAVRAVIT ANNO D. YESV  
CHRISTI M.CCCC.LXXX. JDIBVS DECEMBRIS.

gibt wohl nur über den Anfang des Neubaus im December 1480, nicht über die Ausführung des malerischen Schmuckes Aufschluß. Und da die allein erhaltenen Deckenbilder, welche nicht gerade das Vollendetste bei solchem Freskowerk zu sein pflegen, die Gestalten Gottvaters, der Evangelisten und zwei sehr schöne Ornamentfelder stilistisch über die ähnlichen Figuren der Cap. Bufalini hinausgehn, so darf man uns kaum der Willkür zeihen, wenn wir nicht so leichtfertig waren, diese Leistung als Ausgangspunkt der römischen Laufbahn unseres Meisters hinzustellen. Hätten wir dies gethan, wie der Referent der Dtschen Lit.-Ztg. vorschlägt, so würde man wohl nicht verfehlt haben einzuwenden, daß diese Inschrift sich nicht auf die Malerei bezieht, also die Möglichkeit nicht ausschließt, daß, wie Crowe und Cavalcaselle S. 283 Anm. 35 annehmen, erst Lorenzo Cybò als Kardinal von S<sup>ta</sup> Cecilia die Verherrlichung seines Namensheiligen in dieser Kapelle darstellen ließ, d. h. etwa zehn Jahre später!<sup>2)</sup>.

1) Taf. II. III. Alinaris Photographien sind gut, aber erst nach der neuesten Uebermalung aufgenommen.

2) Dabei wird natürlich die Hauptsache, der Nachweis einer Stufenfolge im Stil, der Dekoration z. B. ganz ignoriert.

Eben unter dem Pontifikat Innocenz' VIII. Cybò (Kap. III) hat Pinturicchio hauptsächlich als Dekorationsmaler gewirkt und im Verkehr mit Perugino einen eigentümlichen umbrischen Ornamentstil ausgebildet, der sich bereits in der Cappella Bufalini ankündigt, und auf der einen Seite dem kräftig derberen Geschmack unter Sixtus gegenübersteht, andererseits den Eintritt der Grottesken unter Alexander VI. vorbereitet. Das nächste sind die bis dahin so gut wie unbekanntesten Reste im Erdgeschoß des Pal. Colonna, an welche sich die Malereien im Belvedere des Vatikans anschließen, wo sich in der letzten Loggia die Jahreszahl 1487 findet. Wahrscheinlich dieselbe Halle war es, die Bernardino auf Befehl des genuesischen Papstes mit Städteansichten von Rom, Mailand, Genua, Florenz, Venedig und Neapel erfüllte, von denen wir nur durch Vasari noch wissen; 1489 sodann wurde die Katharinenkapelle den Mönchen von S<sup>ta</sup>. Maria del popolo übergeben, wo Kardinal Giorgio Costa einen Marmoraltar und ein Grabmonument für sich herrichten ließ, die ergänzende Dekoration aber dem Pinturicchio übertragen hatte.

Nicht schon 1485, wie man bisher annahm, war die anstoßende Kapelle vom Kardinal Girolamo Basso-Rovere ausgestattet worden; nur das Grabmal seines Vaters Giovanni, des Schwagers Sixtus' IV. war fertig; die Malereien dagegen entstanden erst, als die Grotteskendekoration sich bereits eingebürgert hatte. Das Altarfresko und die Himmelfahrt Mariae, sowie die sonstigen figurlichen und ornamentalen Teile gehören jedoch nicht Pinturicchio selbst, sondern untergeordneten Schülern. Diese in jeder Beziehung schwächlichen Hauptkompositionen besonders<sup>1)</sup> dürfen dem Meister nicht zugemutet werden, und wir betonen diese kritische Auseinandersetzung um so mehr, als uns der Vorwurf gemacht worden, wir seien nur darauf ausgegangen, möglichst viel gute Leistungen dem Bernardino abzusprechen, — wobei denn eine solche immerhin beträchtliche Entlastung verschwiegen wird.

Ebenso fehlt jeder sichere Anhalt für die frühe Datierung der letzten Kapelle dieser Reihe in S<sup>ta</sup>. Maria del popolo durch Crowe und Cavalcaselle (1485) und Lermolieff (1483), auf die wir durch denselben Referenten zurückgewiesen werden. Eins eben läßt er dabei außer Acht: das Vorkommen von Grottesken in der Dekoration, — mit deren Eintritt auch er doch schon lange gerechnet zu haben glaubt! Da die ersten Spuren dieser Nachahmung spätrömischer Stubenmalerei erst unter Alexander VI. auftauchen, schiebt sich der Termin für diese Kapelle des Domenico della Rovere zunächst

1) Alinari Nr. 8350. 8351.

um ein volles Jahrzehnt hinaus. Der enge Zusammenhang aber mit einem urkundlich um 1498 vollendeten Altarbilde in Perugia, den wir dargethan, läßt uns in dieser »Anbetung des Kindes durch Maria, Joseph, Hirten und Hieronymus«<sup>1)</sup> vielmehr ein Bindeglied zwischen den letzten römischen Arbeiten unter Alexander VI. und der auswärtigen Beschäftigung in Perugia und Spello, an der Wende des Jahrhunderts, erblicken. Nun, ein Vorschlag zur Güte! Bei so zahlreichen stilistischen Erwägungen, mit denen ich den Leser meines Buches (noch dazu in absentia) behelligen mußte, konnte ich mir im voraus sagen, daß mein Verfahren »hyperkritisch« gescholten werde, besonders von einer Seite, wo dergleichen eigentlich kunsthistorische Betrachtung der Denkmäler nicht so geläufig ist, als Handhabung litterarischer Hilfsmittel oder urkundlichen Materials, das wir aus Bibliotheken und Archiven zusammenlesen. Deshalb scheute ich mich in einem scheinbar irrelevanten Falle wie hier meine Meinung noch mehr zu zerfallen. Vielleicht kann es die Sache fördern, wenn ich sie jetzt genauer ausspreche: ich glaube, daß in dieser Kapelle des Kardinals von S. Clemente die Dekoration der Decke mit den Lünettenbildern aus dem Leben des hl. Hieronymus früher als das bedeutend vorgeschrittene Fresko der Altarwand entstand, welch letzteres unbedingt mit dem Retablo aus S<sup>ta</sup>. Maria fra fossi zu Perugia zusammengehört. Wenn also jene abweichenden Lünettenbilder nicht lange nach dem Marmorgrab gemalt wurden, so muß die Arbeit damit abgebrochen und erst zur Zeit des Grotteskengeschmacks fortgesetzt sein, sei es daß dem Kardinal mehr daran lag erst seinen Palast im Borgo ausgeschmückt zu sehen<sup>2)</sup>, sei es, daß Aufträge vom Papste selber dazwischen traten. Jedenfalls setzt diese »Anbetung« den ganzen unerwarteten Aufschwung unter Alexander VI. voraus!

Ja, noch die zweite Kapelle macht der ersten, Cybò dem Rovere Konkurrenz! Diese zweite Kapelle war eine Stiftung des Lorenzo Cybò, der 1489 Kardinal ward und Pinturicchios Fresken, die Vasari erwähnt, gehörten wohl dieser spätern Zeit an. Auf dem Marmoraltar wenigstens<sup>3)</sup> hatte sich Lorenzo als »Episcopus Albanus« bezeichnet, was bei der Wahl Alexanders noch Georg Costa war, während 1501 Antoniotto Pallavicini diesen Titel erhält. Mit den Worten »ne mors devotionis affectum praeveniret« lieb er wohl seiner Angst vor den Nachstellungen Borjas Ausdruck, die seinen Tod (1503) wenigstens beschleunigt haben soll. — Sein Werk war auch

1) Taf. VI (Alinari 8349 u. 8741).

2) Vgl. über diese für die Gesch. d. Dekoration wichtigen Malereien S. 32 f.

3) Ciaconius III, 124 u. 130.

die Kapelle der heiligen Lanze in der alten Petersbasilika, die er 1492—1495 vollendete mit einem überlebensgroßen Bilde der Madonna von Pinturichios Hand darin. Dieser Altar fiel schon 1506 dem Neubau von St. Peter, die Kapelle in S<sup>ta</sup>. Maria del popolo der Prunkliebe eines späten Nachkommen zum Opfer.

Nach dem Tode Innocenz' VIII. entwickelt der Meister eine seltsame Vielgeschäftigkeit und nimmt sogleich unter dem Borja die tonangebende Stellung ein (Cap. IV). Während wir ihn im Herbst 1492 bis Mitte December, dann wieder am 11. April 1493 und abermals Anfang März 1494 in Orvieto nachweisen können, führt er grade während dieser Jahre, etwa von Weihnacht 1492 bis 1494, die umfangreichen Freskomalereien in den Wohnräumen Alexander's VI. aus.

Das sogenannte »Appartamento Borgia« umfaßt eine Reihe von sechs Zimmern im ersten Stock des päpstlichen Palastes; ein großer Saal und drei fast quadratische Zimmer gehören noch dem alten Bau Nicolaus' V. an und liegen unter den berühmten Stanzen Raphaels, von der Sala di Costantino bis zur Stanza dell' Incendio; erst an die Ecke dieses letzten Gemaches stößt dann der Thurm, den Alexander beim Antritt seines Pontifikats erbauen ließ, d. h. in der selben Flucht noch zwei Räume, von denen aus eine Treppe hinaufführte in die Privatkapelle des Papstes, wo wir heute die Verherrlichung Pius' IX. erblicken.

Ogleich die Fresken in dem großen Saal bereits unter Leo X durch andere von Schülern Raphaels ersetzt wurden, uns also der Anfang und vielleicht das Hauptstück des Ganzen fehlt, so repräsentirt die Dekoration der übrigen fünf Zimmer doch ein höchst wichtiges Denkmal, dessen Bedeutung innerhalb der geschichtlichen Entwicklungsreihe erst dann recht fühlbar werden wird, wenn ausreichende Publikation die Hauptsachen wenigstens allgemeiner zugänglich macht. Aus dem Saal, wo wahrscheinlich Geschichten aus dem Leben Rodrigo Borja's, etwa von der Wahl Calixt's III. bis zu seiner eigenen Krönung (vgl. die Medaille des Caradosso), dazwischen sein Triumphzug durch Spanien als päpstlicher Legat am Hofe Ferdinands und Isabellas, die Vasari unter den Bildnissen nennt, und seine Errettung aus dem furchtbaren Seesturm bei der Rückkehr dargestellt waren, tritt man in das Zimmer mit dem Porträt des knieenden Papstes bei der Auferstehung, wo die 7 Lünetten mit Szenen aus dem Leben Christi und Marias gefüllt sind, darauf in ein Prunkgemach, das mit besonderer Sorgfalt ausgeführt, den Ausgangspunkt für die kritische Prüfung der eigenen Kunst Pinturicchios bilden muß. Die Decke ist mit dem heidnischen Mythos des Borja-

Stieres, d. h. dem Leben des Osiris (Apis) und der Isis (Io) geziert, darunter die Schutzheiligen der Familie verherrlicht.

Von hier gelangt man in das »Studio« des Papstes, wo die beliebten allegorischen Frauengestalten der sieben freien Künste mit ihren Verehrern nicht fehlen durften; in der »Torre Borgia« sodann durch ein schmales Vorzimmer, mit Halbfiguren der Apostel und Propheten paarweis in den Bogenfeldern, ins Schlafgemach Alexanders mit der Darstellung der Astrologie und der Planeten in ihrem Einfluß auf die Menschen an der Decke und wieder Halbfiguren von Propheten und Sibyllen paarweis in den Lünetten, 1494 vollendet.

Begreiflicher Weise hat Pinturicchio, den wir inzwischen alle Augenblicke in Orvieto bei anderer Arbeit treffen, die Ausführung dieser Dekoration nicht ohne Mitwirkung zahlreicher Hilfskräfte zu Stande gebracht. Es erwuchs also die schwierige Aufgabe den eigenen Anteil des Meisters, dem natürlich die Oberleitung des Unternehmens, die Disposition des Stoffes und Erfindung der Kompositionen vorbehalten blieb, sowie den seiner Gehülften und Stellvertreter zu sondern, soweit es bei dem heutigen vielfach entstellten Zustand irgend noch möglich ist. — Das Resultat ist immerhin wichtig und lohnend genug; weitere Spezialforschungen über die eigentümliche Uebergangszeit von 1494 bis 1508, über Maler wie Sodoma, Peruzzi und mehrere Abkömmlinge der umbrischen, sienesischen und lombardischen Schule dürften auf verschiedenen Wegen zu dem hier aufgezeigten Zusammenhang als Ausgangspunkt zurückführen. Ueberraschend ist die Aehnlichkeit einzelner Bestandteile, wie z. B. der keuschen Susanna mit den frühen Fresken Sodomas in St. Anna in Creta bei Pienza; auf der andern Seite die Verwandtschaft der Sibyllen und Propheten in der Torre Borgia mit späteren Arbeiten des Baldassare Peruzzi, sodaß die Annahme gerechtfertigt erscheint in dem geschickten sienesisch gebildeten Stellvertreter Pinturicchios hier den Lehrer Peruzzis zu erkennen, nämlich Piero d'Andrea da Volterra, der nach Vasari für Alexander VI. im päpstlichen Palast gemalt haben soll (Opp. IV, p. 591). — Teils sienesische, teils lombardische Hände verraten sich neben zurückgebliebenen Umbren in der »Sala X delle Miscellanee«, — mag es erlaubt sein, nach dem Hinweis auf Leute wie Bernardino Fungai und andre Sienesen, auf Oberitaliener, wie Macrino d'Alba<sup>1)</sup>, noch den Römer Marco d'Antonio Aquilio und den Neapolitaner Silvestro de' Buoni als Schüler Pinturicchios zu nennen, deren Ersterer mehrfach im Atelier und un-

1) Dazu käme noch Giov. Maria Falconetto, der zu Rom den Einfluß Pinturicchios erfahren. (Malereien im Dom von Verona).



ter dem Namen seines Vaters Antoniasso gearbeitet hat, während der Andere in seinen braunen Bildern zu Neapel, wie der Himmelfahrt Christi in der Kirche Montoliveto, oder dem hl. Antonius und S. Michael in St. Angelo a Nilo unmittelbare Abhängigkeit verrät, und hier mitgewirkt haben könnte. Während so mancherlei Fäden zusammenlaufen, wo man bis dahin sie nicht gesucht hatte, begegnet noch ein interessanter Fall in der Sala del Trivio e Quadrivio. Neben charakteristischen Zügen Pinfuricchios stoßen wir auf ganz perugineske Teile, die wir nicht durch einen Einfluß dieses Meisters auf den ihm mittlerweile doch entwachsenen Genossen erklären können (womit sich Crowe und Cavalcaselle begnügen), sondern als Arbeiten von andrer Hand heraussondern müssen. Wir stellen sie also zunächst Pinturichio entgegen unter dem Namen Perugino, »so lange wir keinen solchen täuschend ähnlichen Schüler desselben kennen, der gewisse, uns vom Cambio her ganz geläufige Charakterfiguren bereits um diese Zeit dem Meister selbst gleichsam vorausgenommen«. Auf die Existenz dieses Schülers, den wir (etwa mit Anschluß an Vasaris Angaben über Ingegno) zu konstruieren nur vermieden, weil die greifbaren Daten doch nur zu spärlich sind, — werden wir abermals hingedrängt durch die Prüfung des Rundbildes der Madonna mit zwei Engeln und zwei heiligen Frauen im Louvre, das wir nicht als Jugendwerk Peruginos, noch als ganz eigenhändige Arbeit dieses Meisters selbst anzuerkennen vermögen<sup>1)</sup>. Muß aber die genaue Abrechnung zwischen diesem Peruginoschüler und seinem Lehrer weiteren Forschungen überlassen bleiben, so ist wenigstens die Verwechslung mit Bernardino Pinturicchio im Appartamento Borgia aufgedeckt und hoffentlich beseitigt.

Die zweite Phase der Thätigkeit unter Papst Alexander behandelt Kap. V. — Nach dem Kriegsjahr 1495, das den Franzosenkönig in Rom und dann den Papst als Flüchtling in Orvieto sah, hat auch Pinturicchio zunächst wieder für die Orvietaner gearbeitet, die ihn offenbar hinhalten wollten, weil sie immer noch hofften Pietro Perugino für ihre Cappella di S. Brizio zu gewinnen. Sobald sich da-

1) Diese Ausführungen S. 50 f. Der Ref. der Dtsch. Lit. Ztg. greift nur den Namen »Perugino« heraus und wirft uns dann chronologische Mißgriffe und Tendenz vor, während grade ein Gegner der Influenztheorie zufrieden sein sollte, wenn wir Elemente, die Crowe und Cavalcaselle noch durch bloße Assimilation Pinturicchios an Perugino erklären zu können glaubten, lieber direkt als peruginesk, d. h. als Pinturicchio fremd bezeichnen. Wenn er meint, nach dieser consequenten Ausscheidung alles Fremden bleibe als Pinturicchio's Eigentum herzlich wenig übrig, so ist dabei wohl die erste große Sala de' pontefici, wo der Meister aller Wahrscheinlichkeit nach in Person begann, nicht in Anschlag gebracht.

gegen Alexander VI. von der Franzosenzeit erholt, hat er auch seinen Lieblingsmaler wieder beschäftigt, und bereits im Juli 1497 war ein neuer bedeutender Freskenzyklus im Turm der Engelsburg vollendet. Leider sind diese Erlebnisse des Borja mit Karl VIII. von Frankreich, in deren Schilderung es darauf ankam sich und die Nachwelt über die Schmach hinwegzultügen, uns nicht mehr erhalten; aber die Unterschriften, die Lorenz Behaim (im Codex d. Hartm. Schedel in München) abgeschrieben, belehren uns noch wie dies geschehen war.

Die sechs Kompositionen zeigten: den Kuiefall Karls VIII. vor dem Papst, der aus der Engelsburg in den Vatikan zurückkehrt; die Obediensleistung im versammelten Konsistorium; die Ernennung zweier französischer Kardinäle; die feierliche Messe in St. Peter, wobei der König dem Papste das Wasser gereicht; die Ceremonie des Steigbügelhaltens beim Ausritt nach S. Paolo fuori; und die Abreise des Königs in Begleitung des Cesare Borgia und des Prinzen Djem.

Mit diesen untergegangenen Fresken wird aus dem vorhandenen Zeichnungsmaterial wenigstens Einiges in Zusammenhang zu bringen versucht, da die Szenen deshalb besondere Wichtigkeit haben, weil eben sie gewiß den Kardinal Fr. Piccolomini bestimmt, die Dombibliothek in Siena mit verwandten Darstellungen aus dem Leben seines Oheims Pius' II. zu schmücken. Diese Kompositionen oder Entwürfe dazu in des Malers Mappe lagen jedenfalls bei der Auswahl der Hauptereignisse aus der Geschichte des Enea Silvio zu Grunde, und wenn der Meister auch nicht einfach wiederholen durfte, da dem Kardinal Francesco und seinen Brüdern Giacomo und Andrea Piccolomini die Fresken der Engelsburg bekannt waren, so bildeten sie doch den Ausgangspunkt für seine Erfindungen in Siena, so mußte doch aus den gleichen päpstlichen Ceremonien mancher herkömmliche Zug herübergenommen werden. An derartige Vorlagen hatte sich also auch der junge Raphael anzuschließen, wenn er die ersten fünf Historien für Pinturicchio zusammenstellte.

In diese Klasse von Zeichnungen Pinturicchios für Werke seiner römischen Zeit gehören vor Allen die linke Seite einer Versammlung von jüdisch-orientalischen Philosophen in den Uffizien zu Florenz (90, 376), von welcher eine schwächere Bearbeitung bei John Malcolm (Br. 105) abhängig ist, die wieder den Zusammenhang mit Raphaels Zeichnung zum IV. Fresko der Liberia (beim Herzog von Devonshire in Chatsworth) verdeutlicht. Mit jenem Original in den Uffizien gehört aber offenbar eine sehr schöne Zeichnung zusammen, die daselbst unter dem Namen »Ercole Grandi« (65, 280) ausgestellt ist: ein junger Krieger in voller Rüstung mit einigen Knappen da-

hinter (Br. 642). Als charakteristisches Beispiel für Pinturicchios Zeichenweise wird dann (Taf. VI) die Enthauptung eines Heiligen publiciert, welche in Florenz unter dem Namen »Fra Angelico« versteckt ist, aber sowohl der Porträtfigur auf dem frühen Bilde in Spanien als dem hl. Hieronymus auf dem Fresko der Roverekapelle in S<sup>ta</sup>. Maria del popolo sehr wohl entspricht.<sup>1)</sup>

Außer diesem bedeutsamen Cyklus im unteren Turm wurden in der Engelsburg oben zahlreiche Gemächer mit Grottesken geschmückt, d. h. mit einer Innendekoration im Anschluß an spätrömische Vorbilder ausgestattet, als deren eigentlicher Begründer Pinturicchio angesehen werden muß. Er erscheint so vermöge seines ungemeinen Talentes für Flächeneinteilung, Raumfüllung und ornamentale Dinge als Tonangeber einer eigentümlichen, gerade in dieser Uebergangszeit vor Raphaels und Michelangelos Hauptwerken von Rom ausgehenden Richtung, welche als kulturgeschichtlich sehr bezeichnend gelten darf.

Kap. VI behandelt nach einem Ueberblick über die auswärtige Thätigkeit des Meisters seine Rückkehr nach Rom unter Julius II. und einen letzten Aufenthalt daselbst. Ein Altarwerk das in Perugia für die Kirche S<sup>ta</sup>. Maria fra fossi 1498 abgeliefert werden sollte, bekundet noch deutlich die längere Beschäftigung mit Ornamentik und Farbeneffekten. Durch die Innigkeit der Empfindung und den Liebreiz aller Gestalten hängt es einerseits mit der Anbetung des Kindes in S<sup>ta</sup>. Maria del Popolo, andererseits mit den Fresken in Spello zusammen, wo die erste und sorgfältigste Darstellung, die Annunziata noch im Jahre 1501 vollendet ward.

Dann folgt die wichtige Gruppe der sienesischen Arbeiten, die mit dem Auftrag des Kardinals Franc. Piccolomini (29. Juni 1502) beginnen. Die Decke der Dombibliothek ist ein beachtenswertes Glied in der Entwicklung der Innendekoration, welche die Farbenverteilung antiker Palasträume anstrebt. Ein Altarbild in S. Gimignano<sup>2)</sup> zeigt die engste Verwandtschaft mit den Fresken der Taufkapelle des Domes von 1504. Die Ausführung der Wandgemälde aber in der Libreria daneben muß durch einen Aufenthalt des Meisters in Rom unterbrochen sein, wo die Deckenmalerei im Chor von S<sup>ta</sup>. Maria del Popolo im Auftrag Papst Julius II. entstand, und zwar 1505 auf 1506. Dies Datum ist neu, wird aber durch die Belohnung P.'s mit Ländereien bei Perugia (1506) und die Entwicklungsstufe des wirkungsvollen Ganzen bestätigt, während sich der bis-

1) Endlich sei auf den schönen Kopf eines Orientalen in Dresden, Braun, Inconnu Nr. 52 aufmerksam gemacht.

2) Vgl. S. 78. Dadurch wird doch die Liste der guten Leistungen P.'s um ein erfreuliches Stück vermehrt.

herige Ansatz auf 1483 als völlig unhaltbar erweist, da die Chorkapelle erst unter Julius II. nach Bramantes Angaben erweitert worden ist <sup>1)</sup>.

Nachdem dann das Leben Enea Silvios und die Krönung Pius' III. glücklich vollendet waren, sowie eine große Altartafel in Spello, kehrte Pinturicchio noch einmal nach Rom zurück, um mit Perugino und Signorelli in den Stanzen des Vatikans zu malen, — wurde aber wie diese von Julius II. heimgeschickt, als der junge Raphael Besseres leistete.

Das Schlußkapitel faßt die Resultate der Untersuchungen über Pinturicchios römische Wirksamkeit zusammen und sucht daraus ein Urteil über »seinen Kunstcharakter und seine historische Stellung« zu gewinnen. Wer mit sachkundiger Aufmerksamkeit der Inhaltsangabe des Buches bis hierher gefolgt ist, wird nicht ohne Ueberraschung hören, daß gegen den Verfasser der schlimme Vorwurf erhoben worden: »das abschätzige Urteil Vasaris bleibe das Konstruktionschema, innerhalb welches sich alle historischen Daten gutwillig oder zwangsweise unterbringen lassen müßten. Konsequent werde Alles aus der Liste der Werke des Künstlers ausgeschieden, was dem Mittelmaaße einer sehr herabgedrückten Begabung nicht entspricht« <sup>2)</sup>. Ich glaube, schon die Existenz der Arbeit selbst, welche andauernde und eingehende Beschäftigung mit dem Meister und manches Opfer voraussetzt, beweist hinreichend, daß der Verfasser auf einem ganz andern Standpunkt steht, als diesem (übrigens ja so »wohlwollenden«!) Kritiker verständlich scheint, welcher alle andern Triebfedern eher vermutet als die einer unparteiischen vorurteilslosen Geschichtsforschung. Wie es auch mit Vasaris persönlichen Gefühlen für oder wider Pinturicchio gestanden, hier sind solche subjektiven Dinge nirgends maßgebend gewesen, sondern alle Untersuchungen frei und unbekümmert um den Ausfall ihrer Resultate begonnen und durchgeführt worden. Wenn als Hauptbeleg<sup>3)</sup> für jene Rüge meine Ueberzeugung über Raphaels Verhältnis zu »Pinturicchio in Siena« herbeigezogen wird, so kann dieser Rückgriff auf eine frühere Arbeit, die zwei Jahre vorher bereits vom selben Referenten ebenso behandelt worden, den Wissenden kaum gefallen <sup>4)</sup>; denn was haben

1) Der Ref. erwähnt dieser Neuerung gar nicht. Eine wohl verspätete Restzahlung an den Maurer v. 1509 (vgl. Genmüller, Entwürfe f. S. Peter, pag. 85) publiciert Eugen Müntz in der Gazette des Beaux-Arts v. 1879.

2) Janitschek, Dtsch. Lit. Ztg. a. a. O.

3) Ueber Perugino vgl. oben bei Cap. III u. IV. Seite 798 u. 802.

4) Sie wären dem Berichterstatter der Dtschen Lit. Zeitg. jedenfalls dankbarer gewesen, wenn er den Inhalt des Buches und das Verhältnis seiner Resultate

jene Arbeiten für Siena das Urteil über »Pinturicchio in Rom« zu bestimmen? Im Eingang heißt es ausdrücklich: »eine Beurteilung des Meisters nach den Fresken der Libreria zu Siena allein wäre ebenso ungerecht als unrichtig. Pinturicchio in Rom muß aufgesucht und in den Vordergrund gerückt werden, wenn es sich darum handelt, sein Wesen kennen zu lernen und seine historische Stellung zu bestimmen«.

Schmarsow.

---

Dionysii Thracis Ars grammatica, qualem exemplaria vetustissima exhibent, subscriptis discrepantiis et testimoniis, quae in codicibus recentioribus, scholiis, erotematis, apud alios scriptores, interpretem Armenium reperiuntur, edidit Gustavus Uhlig. Praemissae sunt praeter Prolegomena: Adalberti Merxii de versione Armeniaca disputatio atque Syrii interpretis lectiones. Subiecta sunt: Supplementa artis Dionysiaca vetusta, indices, tabulae photolithographicae duae. Lipsiae (B. G. Teubner) 1884. 8°. C. 224 S. 8 mk.

Referent sieht sich gegenüber diesem rühmlichen Werke eines gewaltigen Fleißes in einer etwas eigentümlichen Lage. Es scheint im allgemeinen in der Ordnung, daß der Recensent eines Buches nicht selber ἀσύμβολος bleibe; aber wie das hier einrichten, wo man das weitschichtige und entlegene Material von Büchern und Handschriften selbst in ähnlicher Weise durchgearbeitet haben muß, oder aber stillschweigen und lernen? Denn auch dasjenige, was zur kritischen Prüfung einladen und auffordern würde, nämlich eine neue Recension des Textes nach Konjektur und Wahrscheinlichkeit, mangelt hier, wo der Zusatz im Titel: *qualem exemplaria vetustissima exhibent* darauf hinweisen soll, daß der Herausgeber eine Rekonstruktion der ursprünglichen Gestalt nicht angestrebt hat. Und wollte man fragen: weshalb dies nicht? so wird alsbald die Antwort zu Teil, daß Uhlig in der That dies und manches Andre beabsichtigte und beabsichtigt, aber für jetzt es nicht ausführen konnte, »*quia oculi mei*, wie er S. VII launig sagt, *subito quicquam amplius se lecturos esse negabant, nisi otium sibi daretur et diuturnum neque ullo labore interruptum*«. Sehr erfreulicher Weise hat sich diese Rebellion

tate zu denen der bisherigen Forschung genauer und rein sachlich angegeben hätte, anstatt die Spalten mit allgemeinen Betrachtungen zu füllen, die wir samt und sonders kurz zuvor an passenderer Stelle und aus berufenerem Munde vernommen (Springer bei Gelegenheit Raphael's). Der Wissenschaft nützt das Lamentiren über epidemische Seuchen »unserer jungen hyperkritischen Kunsthistoriker« gewiß weniger als das gute Beispiel ernster, von aller persönlichen Rücksicht unabhängiger Arbeit.

nach dem Druck der Prologomena, der schon 1882 erfolgte, wieder etwas beruhigt, so daß nicht alles, was dort als noch fehlend angekündigt wird, wirklich fehlt; aber der Text trägt die Kolumnenüberschrift *ex recensione priore*, und die *recensio posterior* ist noch nicht da. Der Referent also, um auf das zu Anfang Gesagte zurückzukommen, wird sich auf das beschränken müssen was das Wort besagt, oder sich wegen der Anmaßung, etwas Anderes thun zu wollen, ganz besonders legitimieren, wozu wir außer Stande sind.

Die große Bedeutung dieses »ältesten occidentalischen Compendiums der Grammatik«, der beispiellose Einfluß, den dasselbe nicht nur auf die gesamte spätere griechische Grammatik, sondern auch auf die römische und durch deren Vermittlung wieder auf die der modernen Sprachen ausgeübt hat, wird zu Anfang der Vorrede gebührend hervorgehoben. Es kommt noch hinzu der Einfluß auf Armenier und Syrer, deren Bearbeitungen der Dionysianischen Techne, aus dem 5.—6. Jahrhundert, Adalb. Merx für den Herausgeber und dessen textkritischen Zwecke nutzbar gemacht hat. Ueber die armenische Bearbeitung handelt Merx ausführlich in einem den Prologomena angehängten Aufsätze, S. LX—LXXIII; in weit höherem Maaße noch als die Lateiner sind diese orientalischen Grammatiker ihrem griechischen Muster treuer als dem Geiste ihrer eignen Sprache gewesen, bis zur wundersamsten Erdichtung von Worten und Formen. Das Material aus dem Syrer (in Merx's Ausgabe) ist dem Herausgeber zu spät zugekommen, um es anderswo als in den Adenda unterbringen zu können (S. LXXVII—C). Im übrigen ist alles, was sich in Handschriften, in Scholien und bei sonstigen griechischen und lateinischen Autoren für die Feststellung des Textes aufbringen ließ, als *adnotatio critica* dem Texte beigegeben; die Umfänglichkeit derselben macht, daß von einzelnen Seiten des Buches der Text ganz verdrängt ist. Dabei ist der Apparat aus Handschriften das Wenigste, da der Herausgeber sich einer vernünftigen Ausscheidung des absolut Wertlosen befleißigt; auch die Lesarten des Armeniers, die auf jeder Seite unten als dritte Abteilung des gesamten Apparates stehn, nehmen nicht viel Raum ein; desto mehr die zweite Abteilung: *discrepantiae et testimonia scholiorum erotematum aliorum scriptorum*. Ueber die Kommentare und Scholien wird in den Prologomena S. XXXIII ff. gehandelt; der Herausgeber und seine Freunde (besonders A. Hilgard) haben auch hier viel neues Material hervorgezogen. Aber für den gegenwärtigen Text der Schrift sind nicht Scholien und nicht Uebersetzungen, sondern die ältesten Handschriften maßgebend gewesen, nämlich der Monacensis M und, da dieser jetzt nur einen Teil der Ars gibt, die alte Ab-

schrift desselben, der Leydensis L. Bekker hatte diese beiden Codices, von denen hier Proben in schöner photolithographischer Nachbildung gegeben werden, noch so gut wie gar nicht benutzt, sondern junge Handschriften einer andern Familie; der älteste Vertreter dieser Familie, der Grottaferratensis, war ihm ebenfalls noch unbekannt geblieben. Somit sind die Abweichungen der neuen Ausgabe äußerst zahlreich, und wenn auch die meisten nur etwa in der Weglassung einer Konjunktion oder des Hilfsverbums, oder umgekehrt in derartigen Zusätzen bestehen, so sind doch auch einzelne recht wichtige darunter. Es ist aber hier wie bei zahlreichen andern Autoren: die Zeit zwischen unsern ältesten und jüngsten Handschriften hat keine umfangreiche Verderbnis mehr herbeigeführt, sondern der Schaden reicht sehr viel weiter zurück. Uhlig hat dies und die Verwertung der sonstigen, über die Zeit unsrer Handschriften hinausgehenden Hilfsmittel in seiner zur Karlsruher Philologenversammlung (1882) erschienenen Festschrift an wohlgewählten Beispielen anschaulich gemacht. Jedoch alles, was er aus Scholien, Uebersetzungen, Schriftstellern, endlich durch Konjekturen gefunden hat, konnte in dieser, den späteren Vulgattext gebenden Recension keine Stelle finden; nur ein Kreuz vor einem Worte weist öfters darauf hin, daß der Herausgeber hier ein Verderbnis oder ein Einschleusen entdeckt hat. Erwarten wir also die *recensio posterior*. — Was die supplementa dieses Bandes betrifft, so sind das kleine Abhandlungen, die schon im Altertum dem Dionysios zur Vervollständigung dieses Elementarbuches beigegeben wurden und in denselben Handschriften stehn: über die Accente, über *τέχνη* und *τέχναι*, über die Versfüße, endlich das vollständige, richtiger monströs übervollständige Paradigma von *ῥήτω*, wie es die Knaben von der byzantinischen Zeit her lernten. Auch über diese supplementa gibt die Vorrede genaue Auskunft. Sehr wertvoll und dankenswert sind endlich die ausführlichen Indices: ein griechischer über die Kunstausdrücke, Beispiele u. s. w., öfters mit genauer Erläuterung und ausgeschriebenen anderweitigen Citaten, und ein lateinischer zur Adnotatio, den Prolegomena und den verschiedenen vorläufig erschienenen Einzelabhandlungen des Herausgebers.

Kiel.

F. Blass.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

15. Oktober 1884.

---

Inhalt: August S. Schultze, Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung. I. Von *Kiesel*. — Edv. Hjelt, Bruchstücke aus den Briefen F. Wöhlers an J. J. Borzelius. Von *Theod. Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung.** Grundlinien einer geschichtlichen Auffassung des heutigen Civilproceßrechts. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom sogenannten Gewohnheitsrecht. Von Dr. August S. Schultze, ord. Prof. d. Rechte an der Univers. Straßburg. I. Theil. Freiburg und Tübingen 1883. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). XXXXIII u. 603 S. 8°.

Der Titel dieses Buches ist nicht geeignet, eine ungefähre Vorstellung von dem Inhalte desselben zu geben; der dem Inhalt entsprechende Titel wäre etwa: *Privatrechtsquelle und Proceß in ihrer Wechselbeziehung*. Während des Drucks scheint dem Verf. ein anderer Titel vorgeschwebt zu haben; die Signatur der Bogen hat: »Schultze, die Funktion der Gerichtsbarkeit«, bei Bogen 2 und 3: »das richterliche Urtheil«. Auch der Plan des Verf. hat sich während der Ausarbeitung (S. 26, S. 25 Anm. 1 a. E., ferner S. 227) und dann nochmals während des Druckes (S. XVII) geändert. Daraus erklären sich gewisse Mängel in der Anordnung des Stoffes, an welchen das Buch leidet. Ich meine dabei nicht das, daß der Verf., nachdem er von dem germanischen Gerichtsurteil des Mittelalters im Zusammenhang mit dem Institut der Aktenversendung gehandelt, auf den römischen Formularproceß, von diesem auf den Legisaktionsproceß und dann auf den Proceß der nachhadrianischen Zeit, den er mit dem justinianischen identificiert, zu sprechen kommt. Diese Anordnung hält der Verf. durch den dogmatischen Gesichtspunkt für geboten, und darüber soll man, meine ich, mit einem Schriftsteller nicht rechten. Wohl aber muß es als mangelhafte Anordnung be-



zeichnet werden, wenn z. B. in § 1, welcher mit »Gegenstand und Ziel der Arbeit« überschrieben ist (S. 1—37), von S. 32 an schon speciell, sowohl referierend als kritisierend, auf das Thema der Aktenversendung eingegangen wird, dem dann der § 2 und weiterhin noch der § 16 gewidmet ist; oder wenn in demselben § 1 S. 26 f. Dinge zur Sprache kommen, die in die Vorrede gehört hätten; oder wenn Verf. da, wo er die Resultate des Gesagten zusammenfaßt, mit neuen Erörterungen anhebt, wie S. 416 f. über die Appellation. Dahin gehören auch die zahlreichen Wiederholungen, die in dem Buche vorkommen. So finden sich Aeüßerungen über das Wesen des heutigen Gerichtsurteils auf S. 25 Note 1, S. 119, 125, 359, 425, 583, 599. Im § 31 wird das Resultat des Gesagten zweimal gezogen (S. 401 ff. und S. 407 ff.), und was er unter fundamentaler Umgestaltung des Gerichtsverfahrens verstehe, sagt Sch. im § 17 dreimal: S. 219, 221, 225. Seine Ansicht über den Grund der processualen Konsumtion spricht Verf. S. 500 ff. und dann wieder S. 580 f. aus, nachdem er sie proleptisch schon S. 272 f., 317 und 331 kund gegeben; seine Auffassung über die Bedeutung der altrömischen lex, und zwar fast mit denselben Worten, auf S. 66, 453, 493 und 595. Ebenso ist S. 498 nur Wiederholung von S. 497.

Bevor ich mich nun zur Besprechung des in dem Buche aufgestellten Grundgesetzes und seiner Erscheinung in den verschiedenen Proceßsystemen, die der Verf. zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat, wende, erscheint es mir zweckmäßig, die specielle Frage über die Fortdauer des Aktenversendungsrechts, welche Verf. im Zusammenhang mit seinen Erörterungen über die Natur des germanischen Gerichtsurteils als einer Privatrechtsquelle behandelt hat, aus dieser Verbindung auszuschneiden, und zwar deshalb, weil das Resultat, zu dem der Verf. bezüglich der Aktenversendungsfrage gelangt, keineswegs notwendig bedingt ist durch die Richtigkeit seiner Auffassung des germanischen Gerichtsurteils in der bezeichneten Qualität.

Während Bülow in seiner bekannten Abhandlung (Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 65 S. 1 ff.) die Aktenversendung für ein Institut des Gerichtsverfassungsrechtes erklärt, und darauf die Ansicht gründet, daß mit dem 1. Oktober 1879, dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich, die Spruchkollegien der juristischen Fakultäten zu existieren aufgehört haben, verteidigt der Verf. die Ansicht, daß es sich bei der Aktenversendung nur um ein Institut des Proceßrechts handle und folglich in den am 1. Oktober 1879 anhängig gewesenenen Processen gemäß § 18 des Einf. Ges. zur C. P. O. noch Aktenversendung Statt finden dürfe.

Diese Ansicht begründet Verf. historisch wie folgt. Die Juristenfakultäten als Spruchkollegien sind an die Stelle der alten Oberhöfe getreten (§ 16, auch § 2), und zwar insoweit, als diese, wie auch die Schöffen, nur Urteilsfinder waren (§ 11—14), nicht aber soweit sie, was in gewissem Umfange allerdings auch der Fall war (§ 10), als Gerichte fungiert haben. Wie die Schöffen (§ 6—8), so liefern auch die Oberhöfe in der zuerstbezeichneten Funktion (§ 9) kein Gerichtsurteil — welches vielmehr erst der Richter durch das »Ausgeben« des Urteils fällt — sondern nur den Inhalt für ein zu fällendes Urteil, und zwar in der Form eines Urteilsentwurfes. Wie also die Schöffen kein Stück einer Gerichtsbarkeit hatten, so auch nicht die Oberhöfe in der Funktion, in der ihnen die Fakultäten succedierten, und so auch nicht diese letzteren als Spruchkollegien.

Daß der angegebene historische Zusammenhang bestehe, scheint mir der Verf. dargethan zu haben. Die Beweiskraft dieser Darlegung ist nun aber davon, wie es mit der Richtigkeit der Ausführungen des Verf. über die rechtzeugende Natur des deutschen Gerichtsurteils im Mittelalter sich verhält, ganz unabhängig; verhielt sich der Spruch der Schöffen zum Gerichtsurteil wie Urteilsentwurf zu wirklichem Urteil, so kommt für die Frage der Aktenversendung darauf, ob sich der Schöffenspruch zum Gerichtsurteil überdies auch noch verhielt wie Rechtsinhalt zu dem rechtzeugenden Rechtsbefehl der Obrigkeit — über diese Begriffe weiter unten — weiter nichts an. Wohl aber scheint mir ein anderer Punkt die Beweiskraft der so eben in aller Kürze skizzierten historischen Darlegung des Verf. zweifelhaft zu machen. Wenn nämlich der Richter sich den Urteilsinhalt nicht von beliebigen Personen darbieten lassen darf, sondern hiewegen an bestimmte Kollegien gewiesen ist, so scheint darin, daß eine solche Ordnung besteht, sei sie nun eine mehr oder weniger straffe, doch ein Stück Gerichtsorganisation zu liegen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur diejenigen Personen, denen die eigentliche Urteilsfällung obliegt, Gerichtspersonen sein, zur Gerichtsverfassung gehören sollten; auch das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich geht nicht von dieser Ansicht aus, hat vielmehr bekanntlich auch Titel für Staatsanwaltschaft, Gerichtschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

Nun zu dem Hauptinhalte des Buches!

Der Verf. strebt eine Klarstellung der Grundbegriffe des heutigen Proceßrechts auf historischem Wege an (Seite I). Er bemerkt, nicht mit Unrecht (S. 5 ff.), daß die historische Schule in dem Bestreben, die Kontinuität in der Entwicklung darzulegen, vielfach die vorhandenen Gegensätze zwischen ehemals und jetzt verwischt, und

insbesondere — was Sch. mit einzelnen Beispielen belegt — das gemeine Proceßrecht rückwärts romanisiert hat. Dem gegenüber stellt Sch. sich die Aufgabe, die vorhandenen Gegensätze klar zu stellen und alles specifisch Römische und Mittelalterliche aus den Begriffen des heutigen Proceßrechts auszustoßen (S. X f., vgl. S. 115). Bei den auf diesen Zweck gerichteten Forschungen hat sich ihm ein Grundgesetz ergeben, dessen Bewährung an den Grundideen wie an einzelnen Instituten des mittelalterlich-deutschen, wie des römischen Proceßrechtes den Hauptinhalt des Werks ausmacht bzw. ausmachen wird. Dieses Grundgesetz formuliert Sch. dogmatisch so: »jedes concrete Proceßsystem und die rechtliche Bedeutung und Natur der einzelnen Proceßacte in demselben ist in letzter Linie bedingt durch die rechtliche Natur der Privatrechtsquellen« (S. 22); proceßgeschichtlich aber so: »jede fundamentale Verschiebung der rechtlichen Natur der Privatrechtsquellen hat notwendig eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zur Folge und es gibt keine fundamentale Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens, welche nicht die Folge einer vorausgegangenen Umwälzung der Privatrecht zeugenden Kräfte, d. h. der Privatrechtsquellen wäre« (S. 25). Eine nähere Entwicklung dieses Grundgesetzes ist S. 215 und 227 für den Abschnitt VII in Aussicht gestellt, in diesem Abschnitt aber in Folge der Aenderung des Planes nicht gegeben. Es ist das zu bedauern; denn diese Entwicklung würde den Verf. wohl auch vor die Frage gestellt haben: ob denn eine Aenderung der Privatrechtsquelle notwendig immer die Ursache, und Aenderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens immer die Wirkung sein müsse, ob das Verhältnis nicht auch einmal das umgekehrte sein könne?

Daraus daß Sch. die das Institut der Aktenversendung betreffende Untersuchung mit in den Plan des Werkes aufnahm, ergab sich für ihn das Bedürfnis, das so eben formulierte Grundgesetz zunächst an dem germanischen Gerichtsurteil zu erproben; dies aber führt ihn zu einer Darlegung seiner Ansichten über das Wesen des Rechts und seiner Entstehung (Abschnitt II und III, S. 50—96). Die bezüglichen Aufstellungen erheischen schon deshalb eine genaue Prüfung, weil durch sie das ganze Werk beherrscht wird.

Sch. sagt (S. 54 ff.): zum Wesen des Rechts gehört nicht der Zwang, wohl aber die Erzwingbarkeit. Nur die Staatsgewalt kann einer Norm die Erzwingbarkeit verleihen und garantieren, welche

dieselbe zum Recht macht. »Diese Willenserklärung der Staatsgewalt, welche allein die allem Recht wesentliche Erzwingbarkeit desselben erzeugt und gewährleistet, nenne ich den Rechtsbefehl oder das Rechtsgebot. Daraus ergibt sich, daß es kein Recht gibt ohne einen Rechtsbefehl der Staatsgewalt« (S. 56). Ist diese Deduktion stichhaltig, so gibt es kein Gewohnheitsrecht, und sind die Vorstellungen, welche die Juristen seit jeher darüber gehabt haben, unrichtig: was denn auch der Verf. schon in dem Titel seines Buches (»sogenanntes Gewohnheitsrecht«) als seine Meinung angedeutet hat.

Dem ersten Satze des Verf., daß nur Erzwingbarkeit, nicht Zwang zum Wesen des Rechtes gehöre, stimmen wir zu. Sofort aber finden wir, daß Verf. mit dem Worte »Erzwingbarkeit« zwei verschiedene Vorstellungen verbunden und diese keineswegs genügend auseinandergelassen hat. Man kann von Erzwingbarkeit sprechen im Sinne einer faktischen Möglichkeit künftigen äußeren Zwanges und im Sinne einer innern begrifflichen Möglichkeit eines solchen. Jene äußere, faktische Erzwingbarkeit ist da, wenn Jemand da ist, der zwingen kann; innere Erzwingbarkeit liegt vor, wenn von einem Begriffs-Inhalt die Rede ist, bezüglich dessen an zwangsweise Verwirklichung überhaupt vernünftiger Weise gedacht werden kann: sie kann da sein auch wo es an äußerer Erzwingbarkeit fehlt.

Die innere Erzwingbarkeit meint Verf., wenn er S. 50 sagt, die Privatrechtsordnung (zum Unterschied vom Sittengesetze) sei erzwingbar, weil sie eine Ordnung der äußeren Beziehungen der Menschen zu einander ist; ebendieselbe meint er auch, wenn er S. 52 bemerkt, daß das Recht, sofern es nur wirklich Recht ist, kraft seiner selbst und in sich selbst sein Wesen d. h. seine Erzwingbarkeit trägt. Dagegen kann er nur die äußere Erzwingbarkeit meinen, wenn er S. 54 sagt: »es ist keine Rechtsnorm, welcher nicht eine äußere zwingende Macht zur Seite steht«; wogegen in dem unmittelbar darauf folgenden: »welche nicht in sich selbst als höchste und letzte Potenz die Möglichkeit äußeren Zwanges trägt« wieder an die innere, begriffliche Möglichkeit äußeren Zwanges gedacht ist. Wenn ferner Verf. sagt (S. 56), daß nur die Staatsgewalt einer Norm die Erzwingbarkeit verleihen könne, so ist zweifelhaft, welchen Sinn er mit dem Wort Erzwingbarkeit verbindet; wenn er aber hinzufügt »und garantieren«, so wird das nur auf die äußere Erzwingbarkeit bezogen werden können. Gelegentlich verwechselt Sch. aber auch Zwang und Erzwingbarkeit, so wenn er S. 111 sagt: das Bewußtsein, auch das allgemeine, könne niemals Recht machen, weil das Bewußtsein als solches nicht zwingen

kö n n e; er hätte von seinem Standpunkte aus vielmehr sagen müssen: weil das Bewußtsein einer Norm keine Erzwingbarkeit zu verleihen vermag. Uebrigens gebraucht Sch. das Wort Erzwingbarkeit noch zur Bezeichnung eines dritten Begriffs, nämlich des (subjektiven) Zwangsrechts S. 428 vgl. S. 55 Note 1.

Betrachten wir nunmehr die Deduktion des Verf. rein formell. Es soll sich ergeben, daß es kein Recht gibt ohne eine, Rechtsbefehl genannte, Willenserklärung der Staatsgewalt. Besteht nun aber das Wesen des Rechts in der Erzwingbarkeit und kann diese nur von der Staatsgewalt verliehen werden, so ist ja das Resultat schon vollständig enthalten in dem zweiten Satze der ganzen Deduktion: »nur die Staatsgewalt kann einer Norm Erzwingbarkeit verleihen«. Dieses Urteil ist inhaltlich dasselbe, wie das Urteil: »es gibt kein Recht ohne einen Rechtsbefehl der Staatsgewalt«; letzteres folgt nicht aus dem ersteren, sondern es ist ganz ebenso eine unbewiesene Behauptung wie das erstere. Nun kann allerdings eine Behauptung, obwohl sie nicht bewiesen ist, gleichwohl richtig sein; und ist die Behauptung in der ersten Form richtig, so ist sie es natürlich auch in der zweiten, in welcher ja nur für einen schon vorher vorgekommenen Begriff das Wort »Rechtsbefehl« gesetzt ist. Wir treten also, indem wir uns an die erste Form der Behauptung halten, in eine materielle Beurteilung des Satzes ein, daß nur die Staatsgewalt einer Norm Erzwingbarkeit verleihen könne. Dabei wollen wir, um dem Verf. auf alle Fälle gerecht zu werden, unser Augenmerk sowohl auf äußere als auf innere Erzwingbarkeit richten.

Denkt man an äußere Erzwingbarkeit, so kann man jedenfalls nicht, wie der Verf. thut, behaupten, daß das Recht die Erzwingbarkeit in sich selbst trage. Richtig ist aber, daß diese Erzwingbarkeit vom Staat verliehen und garantiert werden kann, und zwar in der umfassendsten und zweckmäßigsten Weise; unrichtig dagegen, daß »der zur Verwirklichung des Rechts dienende Zwang nur kraft des Willens der Staatsgewalt erfolgen kann« (S. 56). Dieses »nur« wird widerlegt durch die Geschichte: die salvatorische Klausel: »seit es staatliche Bildungen gibt, und vorher wird man auch von Recht kaum sprechen wollen« dürfte dem Verf. nichts helfen, und er scheint selbst auch kein großes Vertrauen auf sie zu setzen. Wenn Sch. zur Beseitigung des Arguments, welches sich gegen seine Aufstellung aus den geregelten Fällen der Selbstausübung des Rechtszwanges ergibt, sagt, der Rechtsgrund des Zwanges sei doch immer allein der erklärte Wille der Staatsgewalt (ebendas.): so erinnere ich dagegen, daß es auch Fälle von leg. actio per pignoris capionem gab, die nach ausdrücklichem Quellen-

zeugnis (Gai. 4, 27) auf Gewohnheitsrecht beruhen; sodann aber frage ich: ist die processual nicht geregelte aber erlaubte Selbsthilfe etwa nicht zwangsweise Verwirklichung des Rechts? Es ist also, Erwingbarkeit im faktischen Sinne genommen, thatsächlich nicht richtig, daß nur die Staatsgewalt sie verleihe.

Was aber die innere, begriffliche Erzwingbarkeit betrifft, so ist für sie — aber auch nur für sie — zutreffend die Behauptung des Verf., daß sie dem Recht immanent sei. Zutreffend ist sie aber nicht in dem Sinne, daß jede Norm, der diese innere Erzwingbarkeit zukommt, damit auch schon Recht wäre; wohl aber in dem Sinne, daß nichts Recht ist und sein kann, dem diese innere Erzwingbarkeit abgeht. Diese Erzwingbarkeit ist aber lediglich in der Qualität des Inhalts einer Norm begründet, und von dem Willen der Staatsgewalt gänzlich unabhängig. Ein Befehl kann solchen Inhalt haben, ohne daß er von der Staatsgewalt zu einer Rechtsnorm gemacht ist; und wenn einem Befehl ein derartiger Inhalt fehlt, so kann keine Staatsgewalt der Welt ihm diese ihm fehlende Qualität verleihen. Die Norm: wer mehr als zehn Morgen Grundbesitz hat, soll das Mehr zur Aufteilung an die Gemeindegewossen herausgeben, ist in dem jetzt in Rede stehenden Sinne zweifellos erzwingbar aber nicht Rechtsnorm; sollte der Staat einmal aus diesem Satze einen Rechtssatz machen, so hat er dadurch die innere, begriffliche Erzwingbarkeit des Befehls auch nicht im geringsten Grade erhöht. Die Norm dagegen: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut, ist schlechthin unerzwingbar, und kann durch Willenserklärung der Staatsgewalt schlechterdings nicht erzwingbar, folglich auch nicht zu einem Rechtssatz gemacht werden. Denkt man sonach an innere Erzwingbarkeit, so ist es nicht nur unrichtig, daß nur die Staatsgewalt solche verleihe, sondern es ist schon handgreiflich unrichtig, daß die Staatsgewalt sie überhaupt verleihen könne.

Der vermeintlich aus der Erzwingbarkeit als wesentlichem Kriterium des Rechtes abgeleitete Satz, daß Recht nur durch eine Willenserklärung der Staatsgewalt geschaffen werden könne, hat dann den Verf. dazu geführt, die Labandsche Unterscheidung von Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl zu generalisieren. Danach ist bei jeder Rechtsproduktion zu unterscheiden zwischen Rechtsinhalt und Rechtsbefehl oder Rechtsgebot; die beiden letzteren Ausdrücke bezeichnen nicht die in den fertigen Rechtssätzen enthaltenen Imperative, sondern die Willenserklärung der Staatsgewalt, welche einen Inhalt zum Recht erst macht (88 f.). Das Organ der Staatsgewalt, welches den Rechtsbefehl zu erlassen hat, kann ein verschiedenes sein, insbesondere der Gesetzgeber oder der Richter (57), und

ebenso kann auch die Art des Rechtsbefehls eine verschiedene sein. Derselbe kann in allgemein bindender Weise, als abstrakte Rechtsnorm gegeben werden, wie im Gesetz, oder aber nur für jeden konkreten Fall (Individualrechtsgebot). In entsprechender Weise wird dann auch der Rechtsinhalt allgemein oder von Fall zu Fall gefunden. Die angegebene Verschiedenheit des Rechtsbefehls ist das unterscheidende Merkmal der beiden Hauptarten der Rechtszeugung: der Zeugung des Gesetzesrechts und der des sog. Gewohnheitsrechts (S. 94 ff.).

Man kann über den juristischen Wert der Unterscheidung zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl verschiedener Meinung sein; Sch. erkennt selbst an, daß diese Unterscheidung unter Umständen nur logische Bedeutung habe (92), d. h. also juristisch wertlos sei. Auch wo sie juristisch verwertet worden ist, ist es nicht immer mit Glück geschehen; so z. B. halte ich die Ansicht Labands, der auch Sch. (93) zustimmt, daß die bei der Gesetzgebung mitwirkenden Volksvertretungen lediglich Rechtsinhalt beschaffen, nicht für zutreffend. Hier haben wir aber nur Stellung zu nehmen zu der vom Verf. vorgenommenen Generalisierung, und da sagen wir: ist es richtig, daß alle Erzeugung objektiven Rechtes durch eine Willenserklärung der Staatsgewalt geschieht, so ist jene Generalisierung nur konsequent; andernfalls aber ist sie vollständig grundlos, und nur dazu angethan, die Einsicht in diejenige Rechtshervorbringung, welche nicht von der Staatsgewalt ausgeht, zu verschließen: und das hat sie bei unserem Verf. denn auch bewirkt.

Ueber die Einwirkung der Verschiedenheit der Privatrechtszeugung auf das Proceßrecht im Ganzen sowie auf einzelne Proceßakte spricht sich Sch. an verschiedenen Stellen seines Buches aus. Es mag bemerkt werden, daß von einzelnen Proceßakten nur Klage und Urteil in Betracht gezogen werden; sehr auffällig ist, daß Verf., während er doch eine fundamentale Verschiedenheit zwischen dem Legisaktions- und Formularproceß statuiert, gleichwohl ohne Bedenken die Behauptung aufstellt, daß »offenbar die Bedeutung und die Wirkungen der lit. contestatio in der leg. actio bereits dieselben sind, wie im Formularproceß«: was denn doch zu der Formulierung des Grundgesetzes S. 22 nicht recht stimmen will. Doch dies nebei. Besagte Einwirkung gestaltet sich nach dem Verf. folgendermaßen. Geschieht die Rechtsproduktion durch allgemeinen, abstrakten Rechtsbefehl, durch Gesetz, so ist der Proceß in seiner Totalität ein Verfahren der Rechtsanwendung und Rechtsvollstreckung. Daher sind alle Urteile zur Zeit ausschließlicher Herrschaft des Gesetzesprivatrechts lediglich Feststellungsurteile, und die Klagen Feststellungs-

klagen, d. h. Anträge auf richterliche Feststellung der Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses. So war es im römischen Rechte von Hadrian an, desgleichen zur Zeit des Legisaktionsprocesses (mit einer gewissen Modifikation, worüber unten); so ist es auch im heutigen Rechte, welches aber in diesem ersten Bande nicht zur Darstellung gelangt. Geschieht dagegen die Rechtsproduktion durch Individualrechtsgebote, so ist der Proceß ein Verfahren der Rechtszeugung, das Urteil erzeugt von Fall zu Fall objektives wie subjektives Recht und die Klage ist ein Antrag auf solche Rechtshervorbringung. Diese Gestalt hat die Sache im deutschen Mittelalter und zur Zeit der Herrschaft des Formularprocesses.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die in diesem ersten Bande befindlichen, der Bewährung des Grundgesetzes geltenden Erörterungen des Verf. in vier Abschnitte zerfallen: germanischer Proceß des Mittelalters, Formularproceß, Legisaktionsproceß und nachhadrianischer Proceß, und daß, wenn die Auffassung des Verf. zutrifft, 1 u. 2, und dann wieder 3 u. 4 zu einander in innerer Verwandtschaft stehn, was dann die Nichtbeachtung der Zeitfolge rechtfertigt. Es ist bezeichnend für die Sorglosigkeit des Verf. in Bezug auf die Anordnung des Stoffes, daß er unter der Ueberschrift »das germanische Gerichtsurteil« dem mittelalterlichen Proceß einen besondern Abschnitt widmet (IV; V u. VI gehn lediglich die Aktenversendung an), während er die drei übrigen Gruppen in einem und demselben Abschnitt VII unterbringt, dessen Ueberschrift (»das in den fundamentalen Umgestaltungen von Gerichtsverfassung und Verfahren zur Erscheinung kommende geschichtliche Grundgesetz«) so allgemein ist, daß auch der Inhalt des Abschnitts IV und vermutlich ein großer Teil dessen, was der Verf. im zweiten Bande zu sagen haben wird, in denselben mit gehören würde.

Ueber das germanische Gerichtsurteil läßt sich Sch. im Anschluß an den Abschnitt über »Rechtssatz und Rechtsbefehl« also aus. Die Schöffen finden den Inhalt und zwar sowohl für den Rechtssatz als auch für das aus diesem Rechtssatz im Zusammenhang mit dem konkreten Thatbestande sich ergebende konkrete, sog. subjektive Recht. Der Richter gebietet den gefundenen Rechtssatz und zwar sowohl den Rechtssatz als auch das aus ihm abgeleitete konkrete Recht. Der Rechtsbefehl liegt in dem »Gebot«, dem »utgeben« des Urteils oder was dem gleichsteht. Der so gefundene und gebotene Rechtssatz ist, da der Rechtsbefehl nur ein konkreter ist, Recht nur für den konkreten Fall. Für alle künftigen Fälle ist das gebotene Urteil nicht mehr Recht, sondern nur Zeugnis über einmal als richtig angenommenen Rechtssatz (S. 97 f.).



Die Schöffen finden also nicht Recht, sondern nur Rechtsinhalt, und diesen schöpfen sie theils aus Erinnerung an irgend welche Rechtsaufzeichnungen oder mündliche Ueberlieferungen, theils aus der Anschauung von dem was thatsächlich geübt wird, theils aus der Bibel und der Sage, in letzter Instanz aus ihrem subjektiven Fühlen von dem, was Rechtens zu sein habe (S. 102); trotzdem wird S. 109 den Schöffen eine »Wissenschaft vom Recht« zugesprochen und ihre Rechtsprechung als eine wissenschaftliche bezeichnet. Abgesehen von einzelnen wirklichen Satzungen kannte das deutsche Mittelalter weder eine ein für allemal giltige Privatrechtsordnung (105), noch ein allgemein giltiges Proceßrecht (111). Was man bis jetzt das deutsche Recht des Mittelalters genannt hat, ist nur Rechtsinhalt, Vorstellung einer Rechtsordnung. »Recht kann gemacht werden nur von Fall zu Fall im Gericht« (105), und da dies sowohl von den Rechtssätzen als von den daraus sich ergebenden subjektiven Rechten gilt (116, 119), so wird der Verf. nicht umhin können, sich auch zu folgenden Konsequenzen zu verstehen: daß die guten Leute im Mittelalter sich sehr irrten, wenn sie Rechte zu haben glaubten, ohne daß sie erst Proceß geführt hatten; daß sie sich auch irrten, wenn sie meinten, eine Rechtsverletzung erlitten zu haben; daß aber die Verletzung solcher vermeintlicher Rechte allerdings zur Erzeugung eines wirklichen subjektiven Rechtes durch Gerichtsurteil führen konnte.

Mir scheint das Alles nur eine Variation zu sein über das Thema: Gewohnheitsrecht gibt es nicht, weil Recht nur durch staatliche Willenserklärung, durch den Rechtsbefehl der Obrigkeit, geschaffen werden kann. Obwohl nicht Germanist, getraue ich mir in diesem Falle doch ein Urtheil dahin abzugeben, daß das, was der Verf. in diesem Abschnitt (auch in den beiden folgenden) an Material aus germanistischen Quellen beibringt, seine Thesen entfernt nicht beweist. Aus diesem Material läßt sich nur soviel entnehmen, daß die Schöffen das Recht in größerem Umfange aus Gewohnheiten als aus Satzungen finden mußten, und daß sie allerdings oft genug, und gewiß öfter, als im Interesse der Rechtssicherheit gelegen war, eine unsichere, erst im Werden begriffene Gewohnheit oder auch nicht einmal soviel vorhanden und also für die Beurteilung des zu entscheidenden Falls auf ihr — sagen wir einmal Rechtsgefühl angewiesen waren. Das vom Verf. auf S. 121 f. besprochene und m. E. nicht ganz richtig aufgefaßte Gesetz Friedrichs II. bezweckt, durch die Sammlung von Gerichtsurteilen wirklich vorhandenes Gewohnheitsrecht leichter konstatieren zu können und unterscheidet ganz deutlich, wie wir es eben thaten, Urtheil nach gesetztem Recht (*ius*

*statutum*), nach Gewohnheitsrecht (*optenta contradictorio iudicio consuetudo*) und auf Grund eines dritten, welches etwas geringschätzig als *ficta opinio* bezeichnet wird. In einer vom Verf. S. 101 Note 2 angeführten Stelle aus dem Brünner Stadtrecht heißt es: iurent (die Schöffen) quod *deficiente iure scripto seu consueto* debeant unicuique *secundum eorum conscientiam* de iustitia providere. Das heißt doch: sofern und soweit Gesetzes- und Gewohnheitsrecht sie im Stiche läßt, sollen sie nach ihrem Gewissen sprechen; andernfalls also sollen sie nach Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht sprechen. Daß die Schöffen selbst der Regel nach das Urteil auf Grund objektiven Rechtes zu finden glauben, zeigt z. B. die Formel S. 157: *dat disse ordel recht syn na magdeburgschem rechte* u. s. w.

Wie stund es nun aber in dem Falle, wo der Schöffe weder Satzung noch Rechtsgewohnheit vorfand? Wenn man sagt, der Schöffe fand in diesem Falle das Urteil aus seinem Rechtsgefühl: so muß doch betont werden, daß auf sein Rechtsgefühl einwirkte die Beschaffenheit des konkreten Falles, das in demselben latente Recht. Man sollte dieses Objektive nicht vergessen, wenn schon es wahr ist, daß hier die Subjektivität eine große Rolle zu spielen hatte. Gerade weil die Schöffen das letztere fühlten und scheuten, haben sie in Fällen, wo sie vom objektiven Recht im Stiche gelassen wurden, nach andern äußeren Autoritäten sich umgesehen. Ist denn aber etwa heute dieses subjektive Element bei der Urteilsfällung gänzlich ausgeschlossen? Ich sollte meinen, daß auch heute, in der Zeit der angeblich ausschließlichen Herrschaft des allgemeinen Gesetzesprivatrechts, der Gesetzesinhalt durch die Subjektivität des Richters hindurchgehn muß. Wenn der Richter heute bei der Betrachtung eines von ihm zu entscheidenden Falles, der unter den Wortlaut des Gesetzes fällt, sich zu einer restriktiven Auslegung veranlaßt sieht, oder bei umgekehrter Sachlage zu einer extensiven: was thut er denn da? Er stellt den gesetzlichen Rechtssatz so fest, wie ihn das Gesetz selbst nicht darbietet und er hat für diese Feststellung sehr oft keine andere Quelle, als die, auf welche auch die alten Schöffen in letzter Reihe rekurrirten mußten. Und wie ist es, wenn der Richter eine rechtliche Bestimmung überhaupt nicht hat, oder, was hier auf dasselbe hinauskommt, nicht zu haben glaubt? Man denke z. B. an den von Windscheid (Wille und Willenserklärung S. 41 f.; Arch. f. civ. Pr. 63, S. 109 f.) besprochenen Fall, der dem ehemaligen O. A. G. zu Berlin zur Entscheidung vorlag. Es ist doch gewiß vollkommen zutreffend die Bemerkung Windscheids: »der Richter entscheidet, wie er entscheidet, nicht deswegen, weil er für seine Entscheidung in den Bestimmungen des von ihm anzuwen-

denden Rechts einen Anhalt findet, sondern weil er nicht anders kann. Er bringt in seiner Entscheidung das Recht, welches in ihm lebt« (welches freilich noch nicht positives Recht ist) »zum Ausdruck, und ist überzeugt davon, daß er damit das Rechte thut«. Das paßt ganz genau auch auf die mittelalterlichen Schöffen; der Unterschied, daß das Berliner O. A. G. das Urteil nicht blos fand, sondern auch »ausgab«, kommt hier natürlich weiter nicht in Betracht. Es ist eben eine ganz grundlose Supposition, die unser Verf. stillschweigend macht: daß Recht in der einen Epoche lediglich auf gesetzlichem Wege allgemein verbindlich, in einer andern Epoche lediglich von Fall zu Fall durch Individualrechtsgebot producirt werde, und daß dem entsprechend das richterliche Urteil in der einen Epoche lediglich Rechtsanwendung, in der andern lediglich Rechtsproduktion sei. Kann doch sogar in einem und demselben Urteil ganz wohl beides vorliegen!

Wenden wir uns noch zu der Thätigkeit des das Urteil fällenden mittelalterlichen Richters. Daß sie eine rechtzeugende sei, können wir nur bezüglich derjenigen Fälle anerkennen, wo das Urteil sich weder auf gesetzliches noch auf Gewohnheitsrecht gründet. Aber selbst unter dieser Einschränkung können wir dem Verf. im Uebrigen doch nicht unbedingt zustimmen. Einmal insofern nicht, als er nur den das Urteil ausgebenden Richter an der Rechtsproduktion beteiligt sein läßt. Unseres Dafürhaltens sind es auch, in ihrer Weise, die das Urteil findenden Schöffen, denn man kann den Inhalt des Rechts doch nicht für ein Nichts erachten. Aber freilich: da ein obrigkeitlicher Rechtsbefehl in der Thätigkeit der Schöffen nicht zu finden ist, so kann der Verf. den Schöffen auch keinen Anteil an der Hervorbringung neuen Rechtes zugestehn. — Sodann meinen wir, wenn wir sagen, daß dem deutschen Gerichtsurteil die Fähigkeit zukomme, objektives Recht zu erzeugen, etwas Anderes, als der Verf. Nach dem, was wir unter objektivem Recht verstehn, müßte besagte Fähigkeit dem deutschen Gerichtsurteil gerade dann abgesprochen werden, wenn man mit dem Verf. annähme, daß die Wiederholung ähnlicher Urteile bedeutungslos sei, daß von noch so vielen gleichförmigen Urteilen jedes schlechterdings nur für den Fall, auf den es sich bezieht, Recht schaffe und sonst keine Bedeutung habe (S. 98). In diesem Falle hätte das Urteil des Richters keinen weitem Effekt, als den, *res iudicata* zu machen: mir wenigstens will es nicht gelingen, die jedem Gerichtsurteil — auch unter der Herrschaft des Gesetzesprivatrechts — zukommende verbindliche autoritative Kraft (S. 220) und seine rechtzeugende Kraft hinsichtlich ihrer Wirkung unter der angegebenen Voraussetzung irgend-

wie zu unterscheiden. Weil aber Sch. in seinem Axiom: keine Rechtsproduktion ohne obrigkeitlichen Befehl festgerannt ist, kann er einer der gewaltigsten realen Mächte in menschlichen Verhältnissen, der Gewohnheit, irgend welche Bedeutung bei der Entstehung des Rechts nicht zugestehn.

Wie sehr Sch. durch sein aprioristisches Verfahren verhindert wird, das von ihm Beobachtete in seiner wahren Farbe und Gestalt zu sehen, zeigt besonders deutlich Folgendes. Er sagt S. 105: im Mittelalter habe im Großen und Ganzen ein Recht im aktuellen Sinne überhaupt nicht existiert, sondern nur Rechtsinhalt, die Vorstellung einer Rechtsordnung. Diese sei, wenn schon kein Recht, so doch eine Macht gewesen; »die Kraft der Gewohnheit, die Macht der öffentlichen Meinung, Glaube oder Aberglaube, endlich die Voraussicht und Furcht, daß im Gerichte schließlich doch das zum Recht gemacht werde, was der gemeinsamen Vorstellung vom Recht entsprach, das waren die Mächte, durch welche diese Vorstellung, auch bevor sie für den individuellen Fall im Gericht zum Recht geworden war, ihre Herrschaft übte«. Messen wir dieses Zugeständnis mit dem von Sch. aufgestellten Kanon der Erzwingbarkeit, so ist schwer zu begreifen, warum er bei alle dem in Abrede stellt, daß im Mittelalter aktuelles Recht existiert habe. Ganz außer Frage ist ja die innere Erzwingbarkeit; handelt es sich doch um Rechtsinhalt. Die äußere Erzwingbarkeit scheint aber da nicht zu fehlen, wo Mächte (wenn auch nur psychologische und ethische) vorhanden sind, welche einem bestimmten Inhalt zur Herrschaft verhelfen. Halten wir ferner das Gesagte zusammen mit dem, was Sch. auf S. 52 f. gegen Kierulff ausführt. Da heißt es: die Ansicht, daß Recht nur sei, was vom Gericht erzwungen worden sei, verkenne die ethische Bedeutung der Rechtsordnung, so wie »die ethischen und psychologischen Mächte, welche der Rechtsordnung und ihrer Verwirklichung außer und vor dem Staatszwang zur Seite stehn, wie die Macht der Gewohnheit, der öffentlichen Meinung, der Glaube, die Sittlichkeit, die Furcht u. s. w. Sie übersieht, daß auch thatsächlich das Recht den weitaus größten Teil seiner Herrschaft und Uebung diesen psychologischen und ethischen Mächten und nicht der Exekution verdankt«. Warum vermögen dieselben Mächte, die hier zur Erzwingbarkeit vollständig ausreichen, dies auf S. 105 nicht? Wohl deshalb, weil auf S. 105 nur von einem Rechtsinhalt, S. 52 aber von Recht die Rede ist? Dann aber ist klar, daß für den Verf. in Wahrheit nicht das Kriterium der Erzwingbarkeit, sondern lediglich die Willenserklärung der Staatsgewalt entscheidend ist. — Endlich: woher die Voraussicht, daß im Gerichte schließlich doch zum

Recht gemacht werde, was der allgemeinen Rechtsvorstellung entspricht? Doch wohl daher, daß solches in gleichartigen Fällen schon früher geschah! Es hat also doch selbst nach Sch. jedes neue gleichartige Urteil noch eine weiter tragende Bedeutung, als bloß die, wieder für einen konkreten Fall einen Rechtsbefehl zu erlassen. Das ist freilich richtig: dasjenige Urteil, mit welchem sich die Hervorbringung eines Gewohnheitsrechtssatzes vollendet hat — so daß nun alle folgenden Urteile nur noch Anwendungen desselben sind — läßt sich niemals angeben; auf diese flüssige Natur gewohnheitlicher Rechtsbildung hat neuerdings, und zwar im Gegensatz zu der Grundidee des uns beschäftigenden Buches, Degenkolb (Rechtseinheit und Rechtsnationalität im altröm. Reich, Rektoratsrede 1884, S. 8) treffend hingewiesen. Der Rechtssicherheit ist dieses Fließende nicht günstig, und so begreift sich gar wohl die Abneigung der meisten Praktiker und Gesetzgeber nicht so sehr gegen fertiges Gewohnheitsrecht, als gegen die Entstehung neuen Gewohnheitsrechts.

Weitaus den größten Raum (S. 228—438) nehmen die Erörterungen des Verf. über den römischen Formularproceß ein.

Das Wesen desselben bestimmt er (§ 18, 233 ff.) so. Die formula ist ein Urteil, durch welches die Obersätze (die rechtlichen Gesichtspunkte) von dem Prätor gefunden und festgestellt und zugleich auch der Thatbestand hypothetisch unter den Obersatz subsumiert wird, und zwar in autoritativer, sowohl den Geschwornen als die Parteien bindender Weise. Der Geschworne hat das hypothetische Urteil des Prätor durch Ermittlung des Untersatzes in ein thetisches Urteil umzusetzen. Die Operation des logischen Urteilens vollzieht sowohl der Prätor als der Geschworne, aber in der angegebenen verschiedenen Weise. Die ganze autoritative Kraft des fertigen Gerichtsurteils geht auch hier von der Obrigkeit, d. h. vom Magistrat aus, nicht nur für sein eigenes Urteil, sondern auch für das des iudex, und zwar für letzteres im Voraus. Die formula ist aber auch Rechtszeugungsakt. Und zwar hat sie diese Bedeutung, Urteil und Rechtszeugungsakt in Einem zu sein, nicht bloß wenn sie in factum, sondern auch wenn sie in ius koncipiert ist. Dem Prätor nämlich, welcher in Findung der Obersätze für den individuellen Thatbestand an keine allgemeine formelle Rechtsnorm gebunden ist, liefert das alte ius civile, nur einen »inhaltlichen Anhalt«, wie solchen auch das ius gentium, oder das edictum tralaticium, oder seine eigene individuelle Rechtüberzeugung (nach dem Verf. = aequitas) liefern kann. Gibt der Prätor form. in ius concepta, so hat er dennoch den Obersatz, wenn auch nur »in umfassenderer, loserer, abstrakterer Weise« bestimmt, indem er nämlich dem iudex das ganze »inhalt-

liche Gebiet« des *ius civile* als Obersatz vorschreibt und es dem *iudex* überläßt, die auf den konkreten Fall anzuwendenden Rechtsätze selbst auszuscheiden. Hier umfaßt mithin die Aufgabe des *iudex* in weitem Umfange auch noch die Rechtsfindung. Bei *form. in factum concepta* schreibt der Prätor dem *iudex* die anzuwendenen Obersätze specieller, teilweise sogar bis ins Einzelne vor; gleichwohl ist die Rechtsfindung des *iudex* auch hier niemals ganz ausgeschlossen, sie ist nur beschränkt.

Unmittelbar hieran schließt sich in § 19—21 die Erörterung der Frage, ob das Princip der Trennung von *ius* und *iudicium* ein Princip der Stoffverteilung gewesen, was Verf. verneint; sehr entschieden tritt er insbesondere (S. 249 f.) der Aufstellung Bülows entgegen, daß die Verhandlungen in *iure* lediglich der Feststellung der Proceßvoraussetzungen gegolten habe, das Verfahren in *iudicio* dagegen ausschließlich der Sachverhandlung und Sachentscheidung. Im direkten Gegensatz dazu behauptet Verf., das Verfahren in *iure* sei stets Sachverhandlung gewesen (250, 264) und stets sei auch der Thatbestand in *iure* verhandelt worden, wozu dann in § 21 die etwas abschwächende Klausel gefügt wird, daß der Grad der Ausführlichkeit dieser Thatsachenverhandlung ein höchst verschiedenartiger sein konnte, je nach dem Willen der Parteien und der Beschaffenheit des konkreten Falles (264).

Ist nun — das fragt sich vor Allem — in der That die formula ein Gerichtsurteil des Prätors? Prima facie ist sie kein Urteil, sondern ein Befehl; daran wird zunächst einmal festzuhalten sein. Sie ist ein unbedingter Befehl hinsichtlich des Funktionierens als *iudex* in einer bestimmten Sache, ein bedingter hinsichtlich der Entscheidung dieser Sache. Sache des *iudex* ist es zunächst, diesen Befehl auszuführen; ob er Recht anzuwenden oder zu finden hat oder auch keins von beiden, das hängt davon ab, was ihm befohlen ist.

Dem Befehl des Prätors geht nun allerdings ein Urteil desselben voraus. Der Prätor urteilt z. B. so: die Parteien sind einig darüber, daß ich ihnen formula certae cred. pecuniae ohne weitere Zuthat erteile, daß also ihre Streitsache lediglich nach *ius civile* entschieden werden soll, folglich mische ich mich in das Sachliche weiter nicht ein und gebe ihnen diese formula. Eine Entscheidung liegt darin, aber keine Sachentscheidung, sondern eine Entscheidung darüber, welches Recht auf den Fall Anwendung zu finden habe. Es ist ferner klar, daß der beregten Entscheidung eine formlose Streitverhandlung vorangehn kann, aber nicht muß, z. B. dann nicht, wenn die Parteien über diesen Punkt einig sind. Was endlich die Thätigkeit des *iudex* betrifft, so ist demselben die Feststellung oder

Findung der Obersätze wie die Feststellung und Subsumtion der Thatsachen vollständig überlassen. Der Verf. spricht hier allerdings nicht vom Feststellen, sondern nur vom Finden der Obersätze, weil nach seiner Ansicht das *ius civile* unter der Herrschaft des Formularprocesses nur noch Rechtsinhalt ist, worüber weiter unten mehr.

Betrachten wir die *form. in factum conc.*, so scheint es wenigstens nicht genau zu sein, zu sagen, daß der Prätor den Obersatz feststelle und den Thatbestand hypothetisch unter denselben subsumiere. Der Obersatz (prätorische Rechtssatz) erscheint als solcher in der Formel gar nicht, sondern er ist umgesetzt in einen speciellen und hypothetischen Kondemnationsbefehl; hypothetisch ist dieser Befehl, nicht die Subsumtion des Thatbestandes, welche unbedingt, und lediglich durch den *iudex* erfolgt. Ob z. B. die Handlung des Beklagten ein *in ius vocare patroni contra edictum praetoris sei*, entscheidet der Prätor weder bedingt noch unbedingt. — Was sodann die Funktion des *iudex* betrifft, so ist nach dem Verf. (239 f.) selbst bei der ausführlichsten *form. in fact. conc.* die Rechtsfindung durch den *iudex* niemals ganz ausgeschlossen. So habe z. B. bei der *form. hypothecaria* der *iudex* immer noch zu prüfen, ob die Sache in *bonis* des Verpfänders war, ob *pecunia soluta sei u. s. w.* Das ist ganz richtig; aber es ist dem Verf. entgangen, daß, soweit von dem *iudex* bei *form. in fact. conc.* wirklich prädicirt werden kann, er finde Recht, diese Rechtsfindung eine spezifische Beschränkung hat: der *iudex* findet hier lediglich begriffsentwickelnde Rechtssätze. Durch fortgesetztes Subsumieren von Thatbeständen, Nichtsubsumieren anderer unter das Formelwort stellen sich die Begriffe *dolus*, *metus*, *bona*, *satisfacere* u. dgl. fest; ob aber daraus, daß ein Thatbestand unter *dolus*, *metus* fällt, daß er die Merkmale der in der *form. hypothecaria* vorkommenden Rechtsbegriffe an sich trägt, irgend etwas rechtlich folge, und was, darüber hat er nichts zu befinden: den berechtigenden Rechtssatz (im Sinne Thöls) hat allemal der Prätor aufgestellt und vorgeschrieben in der Form eines bedingten Kondemnationsbefehls.

Gewiß gibt es *formulae*, die Mittel prätorischer Rechtsproduktion sind; diese aber als prätorische Urteile (im Sinne von Gerichtsurteilen) zu bezeichnen, ist nicht zutreffend und nicht geeignet, die Einsicht in die Eigentümlichkeit prätorischer Rechtsproduktion zu fördern. Von dem germanischen Gerichtsurteil des M. A. unterscheidet sich die Formel nicht nur in den vom Verf. angegebenen Punkten, sondern vor Allem dadurch, daß dieses ein Gebot an die Parteien ist, die Formel aber ein Gebot an den Geschwornen. Nun soll aber Cicero ausdrücklich die Formel ein Urteil nennen, nämlich

ein *iudicium de constituendo ipso iudicio* (S. 259 bei Note 2). Hier ist gleich auffällig, daß Cicero in einem *Athem* das Wort *iudicium* in verschiedenem Sinne gebraucht haben soll, wobei dann das *ipso* keinen Sinn hätte. Die Stelle (*part. orat.* 28, 99) lautet indessen: *aute iudicium de constituendo ipso iudicio solet esse contentio*. Man sieht sofort, daß Verf. falsch konstruiert hat; *de constituendo ipso iudicio* ist selbstverständlich mit *contentio*, nicht mit dem vorausgehenden *iudicium* zu verbinden: vor dem *iudicium* pflegt eine Verhandlung über die Konstituierung dieses *iudicii* selbst Statt zu finden.

Die Behauptung Bülow's, daß in *iure* lediglich über die Proceßvoraussetzungen verhandelt, und lediglich über sie durch Erteilung oder Versagung einer *formula* entschieden worden sei, habe auch ich (*Cognitur und Procur.* S. 204 N. 138) als eine unhaltbare Einseitigkeit bezeichnet. Mindestens nicht weniger einseitig ist die Behauptung des Verf., daß der Schwerpunkt der sachlichen Rechtsprechung immer in der Verhandlung in *iure* lag, daß dieses principiell und in allen Fällen ein Verfahren in der Sache, wie die *formula* ein Urteil des Prätors in der Sache war (250; 264). Bülow wird denjenigen *formulae* nicht gerecht, welche Mittel prätorischer Rechtsproduktion sind, Sch. den in *ius* concipierten, bei denen der Schwerpunkt der Rechtsprechung zweifellos in *iudicio* liegt. Ganz richtig ist die Bemerkung (208 f.), daß die *formula* keineswegs den gesamten Inhalt der Streitverhandlung in *iure* zum Ausdruck bringe. Es ist über Insertion einer *exceptio* verhandelt und diese schließlich verweigert: von dieser Verhandlung ist in der Formel nichts zu sehen. Ich füge hinzu: auch die *Partialentscheidung*, welche hierin liegt, kommt in der Formel nicht zur Erscheinung. Aber folgt denn daraus, daß trotz dem Schweigen der Formel vom Prätor zur Sache verhandelt sein kann, das Andere, daß immer und überall vom Prätor zur Sache verhandelt sein muß? Erkennt doch der Verf. selbst an, daß der Grad der Ausführlichkeit dieser Sachverhandlung auch durch den Willen der Parteien bedingt sei. Wenn nun Kl eine im *Album* proponierte Formel verlangt und Bkl. erklärt, so das *iudicium* übernehmen zu wollen: sollte dann der Prätor diese Leute zu einem Sachvortrage genötigt haben, um sich überzeugen zu können, ob nicht etwa Kl. oder Bkl. bei dieser Formel zu Schaden komme? Man könnte, wenn man die Auseinandersetzungen des Verf. im § 20 liest, auf die Vermutung kommen, daß er diese Frage zu bejahen gemeint sei. Er sagt hier z. B. S. 255 zu dem in l. 52 de R. V. besprochenen Fall, der Prätor könne ohne Kenntnis der beiderseitigen thatsächlichen Behauptungen darüber, ob die *formula petitoria* oder *actio in factum* zu geben sei, sein hypothetisches Ur-



teil (beiläufig bemerkt: darüber urteilt der Prätor doch ganz gewiß unbedingt!) nicht fällen. Ganz gewiß; aber wie kommt der Prätor überhaupt in den Fall, darüber zu entscheiden? Doch nur, wenn Kl. form. petitoria ediert und Bekl. dem widerspricht. Thut Bekl. das nicht, so hat er eben den Schaden, und ebenso ist es, wenn Kl. eine ihm unvorteilhafte Klage wählt und Bekl. nicht etwa so naiv ist (vgl. Cic. de orat. I, 36, 166), dem zu widersprechen. So verhält es sich mit allen im Album proponierten formulae, seien sie in ius oder in factum koncipiert; und wenn es richtig ist, daß selbst einer lediglich auf dare oportere einer Geldsumme koncipierten Formel eingehende (und nicht bloß die Proceßvoraussetzungen betreffende) Verhandlungen in iure vorausgegangen sein können, so ist es andererseits gewiß, daß auch selbst einer sehr specialisierten form. in factum conc. eine Sachverhandlung nicht vorausgegangen zu sein braucht, sofern sie nur ediktal ist. Wie es aber kommt, daß der Verf. den von ihm im § 20 gesammelten Beispielen eine Bedeutung beimißt, die sie nicht haben, das hat er unwillkürlich an einer späteren Stelle seines Buches verraten, nämlich auf S. 412, wo es heißt: »da der Prätor durch sein hypothetisches Urteil für den individuellen Thatbestand das Recht findet und gebietet, so ergibt sich (wie durch die Quellen überall bezeugt wird), daß diesem Urteil eine Verhandlung des Thatbestandes voraufgehn muß und voraufgeht«.

Das Verhältnis des Urteilens des Prätors zu dem des iudex ist nicht dieses, daß der Prätor hypothetisch, der iudex aber thetisch urteilte. Soweit der Prätor urteilt, thut auch er es unbedingt. Er urteilt jedenfalls darüber, wie das iudicium zu konstituieren sei; das bezeugt uns Cicero in der oben ausgehobenen Stelle, sofern er dort sagt, worüber in iure gestritten wird: de constituendo iudicio. Dies sein Urteil vollzieht er selbst durch die Formelerteilung. Der Geschworne urteilt in der Sache, und zwar in dem Umfang, wie es ihm die Formel überträgt. Ob die constitutio iudicii auch ein Urteil des Prätors in der Sache in weiterem oder engerem Umfang oder gar nicht impliciert, das kommt auf den einzelnen Fall an; ein das ganze Streitverhältnis erledigendes Urteil des Prätors liegt nur dann — aber selbstverständlich nicht immer dann — vor, wenn es zu einem iudicium, zu einer formula gar nicht kommt.

An die §§ 18—21 läßt sich unmittelbar anschließen, was Verf. im § 32 über das Verhältnis der formula zum ius civile ausführt, denn dadurch wird seine Auffassung der Thätigkeit des Prätor und des iudex im Falle einer formula in ius concepta erst verständlich.

Das Formularverfahren ist nach Sch. immer prätorisches Rechtszeugungsverfahren, und Recht kann unter der Herrschaft des Formu-

larprocesses lediglich und allein durch prätorisches Individualrechtsgebot gezeugt werden (396). Ein *ius civile* als aktuell geltendes Recht gibt es unter der Herrschaft der formula nicht. Das *ius civile* oder *ipsum ius* im Gegensatz zum prätorischen Recht ist das Nichtrecht im Gegensatz zum Recht; es ist nur noch eine logische und historische Kategorie möglichen Rechtsinhaltes, welcher durch das Individualrechtsgebot des Prätors dem *iudex* als Recht vorgeschrieben werden kann. So bezeichnet z. B. *dare oportere* keine Rechtspflicht mehr, sondern nur noch einen Rechtsbegriff. Obschon kein lebendiges Recht mehr, ist das *ius civile* aber doch ein lebendiger und praktischer Rechtsbegriff. Die Bedeutung dieses Begriffes ist eine processuale: wenn der Prätor eine lediglich in *ius* koncipierte Formel erteilt, so ist damit den Parteien und dem *iudex* für diesen Fall lediglich der Inhalt des alten *ius civile* als Recht geboten; daher es im Interesse Aller lag, den Inhalt jenes *ius civile* fortwährend genau zu kennen (396/97).

Eine Konsequenz dieser Auffassung ist, daß es in derselben Epoche auch keine subjektiven Rechte bei den Römern gab, sondern nur Vorstellungen von solchen, welche erst durch die Individualrechtsgebote der Formel und bezw. des Geschwornenurteils zu wirklichen subjektiven Rechten wurden; und zwar muß das von *civilen* und prätorischen subjektiven Rechten ganz gleichermaßen gelten. Diese Konsequenz jedoch, welche der Verf. für das germanische Mittelalter unerschrocken gezogen hat, finde ich für die Zeit des Formularprocesses nirgend ausgesprochen.

Darüber, wie das *ius civile* seiner Geltung beraubt worden, finden wir Folgendes. Das *ius civile* ist beseitigt worden nicht durch eine andere Privatrechtssetzung, sondern durch den staatsrechtlichen Grundsatz, daß der Prätor für jeden Fall als Recht zu gebieten habe, was er der Sachlage für angemessen erachtet (383/84). Dieser staatsrechtliche Grundsatz ist in der *lex Aebutia* noch nicht enthalten gewesen, aber durch sie angebahnt; nur allmählich trat nach der *lex Aebutia* das konkrete Rechtsgebot der Magistrate an die Stelle des abstrakten Privatrechtsgebotes des Gesetzes (368 f., 534, 588). Das vollständige Außerkraftgetretensein des *ius civile* wird daher an verschiedenen Stellen (S. 384. 389. 401. 534. 591) nur für die Blütezeit des Formularprocesses behauptet. Leider sagt Verf. nicht, in welche Zeit er diese Blüte setze; S. 401 unten ist nur von »der mittleren Periode« Roms die Rede. Jedenfalls werden wir im Sinne des Verf. annehmen dürfen, daß die Blütezeit nicht erst nach Cicero beginnt, da nach ihm in der *lex Julia municipalis* von 709 schon wieder der Kampf der abstrakten Rechtsnorm mit dem magi-

stratischen Individualrechtsgebot anfängt. Zur Zeit Ciceros gab es aber noch in weitem Umfang Legisaktionsproceß: es wäre eine Auseinandersetzung wünschenswert gewesen, wie Verf. dies mit seinen Aufstellungen sei es über die Natur des Legisaktionsprocesses, sei es über den Rechtszustand zur Blütezeit des Formularprocesses vereinigen will.

Vollkommen richtig ist die Bemerkung des Verf. S. 381, daß das Nebeneinanderbestehn zweier sich inhaltlich widersprechender Rechtssysteme als aktueller Rechte ebenso unmöglich ist, als die gleichzeitige Geltung zweier sich widersprechender Rechtssätze. In diesem Sinne von einer Duplicität des röm. Rechts zur Zeit des Formularprocesses zu sprechen, ist allerdings nicht zulässig. Folgt aber daraus das Außerkrafttreten des *ius civile*?

Am allerwenigsten ist dies gerade vom Standpunkte des Verf. aus der Fall. Danach gebietet ja der Prätor nur je für den konkreten Fall Recht; eine weitergehende Bedeutung hat seine Thätigkeit schlechthin nicht (vgl. unten). Von diesem Standpunkt aus kann man etwa zu der Behauptung gelangen — die Verf. S. 387 aufstellt, die ich aber für viel zu weit gehend halte —: daß der Prätor in weitaus den meisten (scil. zu seiner Kognition gelangenden) Fällen einen dem Inhalt des *ius civile* widersprechenden Inhalt als Recht geboten habe; nimmermehr aber zu der Behauptung, daß das *ius civile* beseitigt sei. Mir scheint im Gegenteil aus der Auffassung des Verf. unausweichlich das Resultat sich zu ergeben, daß der prätorischen Rechtszeugung ungeachtet das *ius civile* als allgemein verbindliche Privatrechtsordnung ganzen Umfangs fortexistiert habe. Es ist zunächst doch klar, daß durch ein Individualrechtsgebot das allgemein verbindliche Rechtsgebot als solches nicht außer Kraft gesetzt werden kann, dieses vielmehr eben nur für den konkreten Fall geschieht. Wenn nun, wie Sch. mit Nachdruck behauptet, die noch so häufige Wiederholung gleicher prätorischer Individualrechtsgebote doch niemals einen allgemein und abstrakt verbindlichen Rechtssatz zu erzeugen vermag, sondern immer nur für den einzelnen Fall Recht produciert wird, so ergibt sich weiter, daß das *ius civile* zwar für viele einzelne Fälle, niemals aber als solches außer Kraft gesetzt wird, daß es vielmehr in jedem gegebenen Zeitpunkt für alle künftigen, noch nicht durch entgegenstehendes Individualrechtsgebot geregelten Fälle geltendes Recht ist. Wenn aber auch noch so viele prätorische Individual-Rechtsgebote das *ius civile* als allgemeinverbindliche Privatrechtsordnung nicht beseitigen können, dann vermag dies noch viel weniger die bloße staatsrechtliche Möglichkeit solcher Individualrechtsgebote. Wie aus dem Umstande,

daß der Prätor im konkreten Falle etwas als Recht gebieten kann, was mit dem Inhalte des *ius civile* nicht übereinstimmt, zur Evidenz erhellen soll (S. 484/5, vgl. 383, 391), daß das *ius civile* zur Zeit des Formularprocesses eine für alle *cives* verbindliche Privatrechtsordnung nicht mehr war: das bekenne ich nicht zu verstehn. Und wie es mit dem Außerkrafttreten des *ius civile* ist, so verhält es sich mit dem Aufhören der Rechtsproduktion durch abstraktes Rechtsgebot zur Zeit der *formulae*. Verf. supponiert fortwährend, ohne auch nur den Versuch zu einer logischen oder historischen Begründung solcher Supposition zu machen, daß in Zeiten der Rechtsproduktion durch Individualrechtsgebote die andere Art der Rechtsproduktion ausgeschlossen sei und umgekehrt. Nun sehe ich zwar ein, daß ein und dasselbe Ding nicht Individualrechtsgebot und allgemeines, abstraktes Rechtsgebot sein kann, m. a. W. daß das sich ausschließende Begriffe sind; aber ich verstehe schlechterdings nicht, wieso es nicht möglich sein soll, daß in derselben Zeit und bei demselben Volke Rechtsproduktion in der einen und der andern Weise, wenn auch in der einen mehr als in der andern, Statt finde, und ich halte es für eine ganz sichere historische Thatsache, daß dies auch bei den Römern in der Blütezeit des Formularprocesses der Fall war.

Das Außerkrafttreten des ganzen civilen Privatrechtssystems folgt aber aus dem oben als richtig anerkannten Satze des Verf. auch für diejenigen nicht, welche im Gegensatz zum Verf. bei dem prätorischen Individualrechtsgebot nicht stehn bleiben, sondern aus der Jurisdiktionsthätigkeit des Prätors allgemeinverbindliche Rechtsätze, deren Gesamtheit *ius honorarium* heißt, entstehen lassen. Denn diese brauchen mit Nichten ein prätorisches Privatrechtssystem anzunehmen. Daß es ein solches nicht gibt, darüber kann, bei einigem Besinnen, kein Zweifel sein: man braucht bloß — Verf. ist freilich in dieser Beziehung andrer Meinung, S. 386 f. — an das Obligationenrecht zu denken. Ein vollständiges und in sich abgeschlossenes Privatrechtssystem ist in Rom nur das *ius civile* gewesen; die prätorische Privatrechtsproduktion war, im Ganzen betrachtet, nur Stückwerk und wollte gar nicht mehr, als das, sein. Anders freilich steht es mit den Rechtsschutzmitteln: da hat der Prätor — seit wann thut hier nichts zur Sache — allerdings ein vollständiges System aufgestellt, wozu die Annahme Wlassaks (Edikt und Klageform S. 9) ganz gut stimmen würde, daß im Album für die civilen Aktionen zwar Formeln aber keine Edikte stunden.

Da aber, wo der Prätor vom *ius civile* abweicht, kann allerdings nur *ius civile* oder *ius honorarium* geltendes Recht sein: und da kein Zweifel ist, daß im Gericht in diesem Falle dem prätori-

sehen Rechte Geltung verschafft wird, so ist geltendes Recht der prätorische Satz und nicht der civile. Man wird insoweit auch sagen können, dem ius civile komme hier nur noch die Qualität eines Rechtsbegriffs oder eines historischen Inhalts zu; aber auch nur insoweit, als 1. dem ius civile widersprechender Inhalt vom Prätor als Recht geboten ist, und 2. die Individualrechtsgebote sich zu Rechtssätzen konsolidiert haben. Insoweit ist auch richtig die Bemerkung des Verf., daß, wenn gleichwohl die klassischen Juristen einen außer Geltung gesetzten Inhalt des ius civile, und zwar mit Worten, als handle es sich um aktuell geltendes Recht, erwähnen, dieses seine Erklärung finde in der Technik des Formularprocesses, wonach bei in ius concipierter Formel alle nach ius civile erheblichen Thatbestände und nur solche vom iudex berücksichtigt werden konnten, es also vor Allem im Interesse der Parteien lag, den Inhalt des ius civile, auch wo ihm abweichendes prätorisches Recht gegenüberstand, zu kennen; daher denn auch Aeußerungen wie Gai. 4, 116 *eam pecuniam a te peti posse certum est, dare enim te oportet* und ähnliche gewissermaßen klingen wie eine Warnung an einen Beklagten, der im Begriffe steht, ein iudicium mit formula pura zu übernehmen.

Daß dem Verf. für seine These: unter der Herrschaft des Formularprocesses war das ius civile überhaupt nicht mehr geltendes Recht, ein Quellenbeweis nicht gelingen konnte, läßt sich erwarten. Was er in dieser Beziehung beibringt ist Folgendes: S. 389 f. Note 2 eine Anzahl Stellen, in denen ius (civile) und aequitas zu einander in Gegensatz gestellt sind; dann S. 391 die l. 7 (nicht 1) § 1 de iust. et iure, wo die Wahrheit, daß das ius civile nicht mehr formell Recht sei, principiell und abstrakt formuliert sein soll. Bekanntlich sagt hier Papinian, das ius praetorium sei eingeführt *adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia*; damit ist nach dem Verf. »die staatsrechtliche Befugnis der Prätores, aus eigener Machtvollkommenheit Privatrecht zu gebieten, und damit die formelle Unverbindlichkeit des ius civile auf das Unzweideutigste anerkannt«. Allein jenes »und damit« ist ganz und gar nicht gerechtfertigt. Wie es mit dem *adiuvare* z. B. sich verhält, ergibt schon die Logik: wie kann der Prätor etwas, was nicht mehr besteht, unterstützen? Ferner Stellen wie Gai. 3, 34, wo gesagt ist, die civilen Erben, die vom Prätor auch zur *bon. poss.* gerufen werden, haben von der ihnen erteilten *b. poss.* lediglich das, daß sie sich auch des *interd. quorum bonorum* bedienen können: »*alioquin remota quoque bonorum possessione ad eos hereditas pertinet iure civili*«.

Nicht minder mißlungen ist der Beweis, daß die Römer selbst

»schon klar erkannt haben, daß es nur ein Recht geben kann, welches den Thatbeständen entweder eine Rechtswirkung beilegt oder ihnen eine solche versagt« (S. 399). Dafür werden *ibid.* Note 2 Stellen angeführt wie *desinit debitor esse qui nactus est exceptionem iustam*, oder *nihil interest ipso iure quis actionem non habeat an per exceptionem infirmetur*. Solche Stellen sind von Belang für die Frage, welche Kraft prätorischer Rechtssatzung zukomme; wenn aber die erste sagt: wer einen prätorischen Befreiungsgrund für sich hat, hört auf, Schuldner zu sein, so ist damit doch offenbar gar nichts entschieden über die Frage, ob es nicht auch ein *ius civile* gebe, und Jemand nicht auch auf Grund anderer, vom *ius civile* als schuldtilgend anerkannter Thatsachen aufhören könne, Schuldner zu sein; und wenn die zweite Stelle *ius civile* und *honorarium* hinsichtlich einer Wirkung gleichstellt, so liegt darin doch wohl ausgesprochen, daß ersteres wirke und folglich daß es existiere.

Ganz verunglückt ist der Versuch des Verf., es zu erklären, warum die *Seta Velleianum*, *Macedonianum*, *Trebellianum* die Realisierung ihres Rechtsgedankens in die Hand des Prätors legten. Er sagt S. 404: »die Wahrheit, daß Privatrecht in jener Zeit nur durch die magistratischen Individualrechtsgebote geschaffen werden kann, durchdrang die allgemeine Vorstellung mit der Intensität, daß selbst die allgemeine abstrakte Privatrechtssatzung, als sie neben jenen Individualgeboten wieder zu erwachen beginnt, von dieser Vorstellung beherrscht ist« und sich mit ihrem Rechtsbefehl in Form einer Instruktion an die Magistrate wendet. Dasselbe sei auch vorgekommen bei wirklichen *leges* z. B. der *lex Julia municipalis* von 709, welche Z. 44 den Magistrat anweist, ein *iudicium* in bestimmter Form einzusetzen. Nun fallen zwischen diese *lex Julia* und das älteste der angeführten *Senatsconsulte* u. A. folgende Gesetze; die *lex Falcidia*, die *leges Juliae iudicariae*, die I. *Julia de adulteriis* (*cap. de fundo dotali*), die II. *Quinctia*, *Aelia Sentia*, *Julia et Papia*, *Fufia Caninia*, *Iunia Norbana*; eine solche Masse direkt, d. h. ohne die Mitwirkung der Magistrate als Mittel in Anspruch zu nehmen, und in der einschneidendsten Weise verfügender Gesetze ist wohl in keinem andern gleich kurzen Zeitraum der römischen Geschichte, Justinians Regierungszeit etwa ausgenommen, erlassen worden. Da kann es doch nur als Phantasie bezeichnet werden, wenn Sch. bezüglich der genannten *Seta* sagt, die abstrakte Rechtsnorm sei in diesem Beginne ihres Kampfes mit dem richterlichen Individualrechtsgebot noch nicht zum vollen Bewußtsein ihrer Macht gelangt!

Es darf noch betont werden, daß das Grundgesetz des Verf.: »keine fundamentale Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des

Processes, welche nicht Folge einer Aenderung in den Privatrechtsquellen wäre«, durch die Rechtsgeschichte zur Zeit des Formularprocesses nicht bestätigt wird; es ist nicht zweifelhaft, daß hier die Aenderung im Proceß die Ursache und die Aenderung in der Privatrechtszeugung die Wirkung war. Ja dieses Verhältnis ergibt sich ganz deutlich aus den eigenen Ausführungen des Verf. S. 383 f.: die *lex Aebutia* ist auch nach Sch. kein Gesetz gewesen, welches die Natur der Privatrechtsquelle änderte, sondern ein Gesetz über Gerichtsverfassung und Proceß, und Sch. sagt ganz deutlich, daß sich die Aenderung in der Privatrechtsproduktion erst durch die Entwicklung eines in der *lex Aebutia* enthaltenen Keimes vollzogen habe.

Im § 30 verbreitet sich Verf. über das Verhältnis von *formula* und *edictum*. Rechtszeugungsakte sind Dekret und *formula*; diese bleiben, auch wenn sie immer in gleicher Weise erlassen werden, lediglich Individualrechtsgebote, ja selbst dann, wenn sie in das Album aufgenommen und hier *tralatitisch* werden. Auch die *lex Cornelia* von 687 hat daran nichts geändert. Bis auf Hadrian sind die Edikte nur informatorische Verlautbarung des aus den erteilten *formulae* und *decreta* abstrahierten Rechtsinhalts. Gai. I, 2 und 6 ist nicht dagegen, denn er spricht nicht von den Rechtsquellen, sondern von den Erkenntnisquellen des Rechts — als Beweis dafür allegiert Verf. *constant* autem iura u. s. w. (366); der Beweis soll also in dem Worte *constant* liegen. Bedeutungslos für die Rechtsentwicklung und für die Rechtsprechung der Prätores sei allerdings das Edikt nicht gewesen; aber dem in ihm verlautbarten Rechtsinhalte komme nur inhaltliche und thatsächliche, keine formelle Macht zu, m. a. W. derselbe sei nicht objektives Recht. So viel im Ganzen; geht man auf das Einzelne näher ein, so tritt auch hier deutlich hervor, daß lediglich die Schablone »Rechtsinhalt und Rechtsbefehl« es dem Verf. unmöglich gemacht hat, die von ihm größtenteils richtig beobachteten historischen Erscheinungen unbefangen zu wütdigen.

Unzweifelhaft richtig ist es ja, daß das Edikt seiner Form nach ein Jurisdiktionsprogramm ist, vgl. Cic. de fin. II § 74: *est enim tibi edicendum* (und zwar zunächst mündlich in *contione*<sup>1)</sup>, *quae sis observaturus in iure dicendo*. Besser, als die vom Verf. S. 365 citierten Aeußerungen des Gaius und Pomponius beweisen das die überlieferten Stellen des Ediktes selbst. Richtig ist m. E. ferner, daß die Edikte in älterer Zeit auch sachlich keine weiter

1) Seltsames Mißverständnis S. 370, wo *edictum* als schriftliche Mitteilung der *contio* als der mündlichen Mitteilung gegenüber gestellt ist.

reichende Bedeutung hatten. Auch darin ist dem Verf. vollkommen beizustimmen, daß er auf die gelegentlich in den Quellen gebrauchte Bezeichnung des Edikts als einer *lex* kein Gewicht legt (S. 371 f.). Es soll ferner nicht bestritten werden die Annahme des Verf., daß der Prätor seine Rechtsbildung in der Regel — jedenfalls ist das häufig geschehen — mit Erteilung einer *formula* für den konkreten Fall begann; hier lag dann zweifellos Individualrechtsgebot vor. Wenn dann solche Formel wiederholt gegeben, ja selbst wenn sie in das *Album* aufgenommen wurde, so war damit zunächst nur eine etwas sicherere Antwortschaft dafür gegeben, daß man in gleichem Falle dieselbe Formel bekommen werde. Aber dabei bleibt es nun eben nicht. Es macht sich auch hier die Macht geltend, welcher der Verf. von seinem aprioristisch-dogmatischen Standpunkt aus nicht gerecht zu werden vermag, die Macht der Gewohnheit. Sie macht sich thatsächlich geltend, trotz dem, daß staatsrechtlich kein Magistrat an das Edikt seines Vorgängers gebunden ist. Die Edikte werden, eins nach dem andern, tralaticisch; in welchem Zeitpunkt dies geschehen, läßt sich für keines angeben. Die *lex Cornelia* von 687, deren Bedeutung der Verf. etwas zu unterschätzen scheint, hat m. E. dazu beigetragen, das Tralaticischwerden der Edikte zu befördern: ist der Prätor für sein ganzes Amtsjahr an das beim Amtsantritt verlaubliche Edikt gebunden, so hat er alle Veranlassung, sich lieber an das was sich als gut bewährt hat zu halten, als es mit etwas Neuem zu versuchen, sofern dieses nicht ganz unzweifelhaft besser ist. — Ist nun aber eine Ediktsbestimmung tralaticisch geworden, so heißt das nichts Anderes, als: es ist ein schriftlich fixierter prätorischer Rechtssatz entstanden, und zwar in ähnlicher Weise, wie Gewohnheitsrecht entsteht. Die Erteilung der *formula* ist jetzt nicht mehr Erlaß eines Individualrechtsgebotes, sondern juridiktionelle Ausführung einer geltenden Rechtsbestimmung. Hat doch auch der Verf. sich der Einsicht nicht verschließen können, daß schon vor Hadrian die Prätores sich thatsächlich an den tralaticischen Inhalt des Edikts für gebunden erachteten (S. 545). Richtig ist, daß, solange die Entwicklung bezüglicly einer ediktalen *formula* noch im Flusse war, im konkreten Falle nicht zu ermitteln war, ob in der Erteilung z. B. einer konkreten *formula in factum conc.* noch Rechtszeugung oder schon Rechtsanwendung vorlag; die Römer waren aber viel zu praktische Leute, als daß ihnen dies den geringsten Kummer hätte bereiten können. Ist freilich die Form der Edikte das Entscheidende, dann bleibt unser Verf. im Recht; dann aber ist auch das Edikt nach Hadrian, was Verf. keineswegs



annimmt, nur Verlautbarung von Rechtsinhalt, denn die Form, in der die Edikte sprechen, ist dieselbe wie vorher.

Cicero, zu dessen Zeit noch neue *formulae actionum* aufgestellt worden sind, während ein großer Teil des Ediktsinhaltes schon tralaticisch geworden war, hat den gewohnheitsrechtlichen Charakter des letztern erkannt und deutlich ausgesprochen *de invent. II, 22, 67: consuetudinis autem ius esse putatur id quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobavit . . . Quo in genere et alia sunt multa et eorum multo maxima pars quae praetores edicere consuerunt.* Die klassischen Juristen, vollends die nachhadrianischen, haben von dieser Entwicklung keine lebendige Anschauung mehr, und so wird es erklärlich, daß sie das Edikt einfach zu den Quellen des *ius scriptum* rechnen; mir scheint es aber nicht zweifelhaft, daß Cicero über den Charakter des prätorischen Rechts besser informiert ist.

Liegt aber hier gewohnheitsrechtliche Bildung vor: wie kommt es dann, daß, während doch die *consuetudo* sonst *ius civile* erzeugt, dies hier nicht der Fall ist? Meine Ansicht über diesen Punkt, die ich hier natürlich eingehend nicht begründen kann, ist diese. Die *civiles* Recht erzeugenden Gewohnheiten sind *mores civitatis* oder *civium*. Wird fortgesetzt dasselbe ediciert, so ist das zunächst nur *mos praetorum*; ebenso wenn fortgesetzt die gleichen *formulae* erteilt werden. Auch die gleichmäßige Iudikatur kann hier kein *civiles* Gewohnheitsrecht erzeugen, weil sie lediglich Folge der gleichmäßigen Formelkonzeption ist. Sie erzeugt *civiles* Gewohnheitsrecht nur auf dem Gebiete der in *ius* konzipierten Klagen, zu denen auch die *bon. fid. iud.* gehören; auf dem Gebiet der in *fact.* konzipierten Klagen bringt, wie schon bemerkt, die Thätigkeit der *iudices* nur die Fixierung prätorischer Rechtsbegriffe zu Stande. Der schwierigste Punkt in dieser Materie ist aber der folgende. Der Inhalt der tralaticischen Edikte kommt zur Geltung nicht nur in gleichmäßig erteilten *formulae* u. s. w., sondern auch in dem Leben der Gemeindegossen. Es kann z. B. nicht zweifelhaft sein, daß, als Edikt und Formel der *Publiciana* tralaticisch geworden, in Tausenden von Fällen ein bloß tradierter Sklave dem prätorischen Eigentümer von einem dritten ebenso unweigerlich herausgegeben worden ist, wie in andern Fällen dem *civilen* Eigentümer. Hier sind also *mores civitatis*; und dennoch als Folge kein *ius civile*? Das erkläre ich mir so. Während die Edikte in immer weiterem Umfang tralaticisch, und auch wirklich im Verkehr beobachtet werden, behält es unverändert sein Bewenden bei dem ursprünglichen Grundsatz des Formularprocesses, wonach, wenn der *iudex* vom alten *ius civile* abweichen soll, dies ihm in der Formel ausdrücklich und spe-

ciell geboten sein muß. Wenn also auch im außergerichtlichen Verkehr Sätze des *ius honorarium* ganz ebenso angewendet wurden, wie Sätze des *ius civile*, so geschah solches im Gericht gleichwohl nicht, und diese Kluft zwischen den civilen und prätorischen Rechtsätzen bestand auch noch nach Hadrian. Es ist die in dem be- regten Punkte sich gleichbleibende Technik des Formularprocesses, welche es verhindert hat, daß das *ius honorarium* in das *ius civile* aufgieng. Und demgemäß behaupten wir, daß es das Wegfallen der formula war, welches der Unterscheidung von *ius civile* und *honorarium* (als einer nach praktischen, nicht bloß historischen) den letzten Halt entzog. Der Beamte, der eine Sache von Anfang bis zu Ende verhandelt und entscheidet und natürlich an sich selbst keine formula adressiert — die l. 1 C. de formulis 2, 57 kann eine Bedeutung nur noch für die Fälle gehabt haben, wo noch eine *iudicis datio* Statt fand —, wendet auf den ihm zur Beurteilung vorliegenden Thatbestand, je nachdem er beschaffen ist, bald das *ius civile*, bald das *ius honorarium* an, und zwar das letztere in keiner andern Weise als das erstere. Dies tritt schon deutlich hervor in einer Konstitution Konstantins von 331 (einer der *constit. Sirmondicae*) und zwar in den Worten *omnes causae, quae vel praetorio iure vel civili tractantur*<sup>1)</sup>. Ich glaube nicht, daß sich bei einem Juristen vor Diocletian der Ausdruck findet, daß ein *iudex* eine Sache *iure praetorio tractat*; der *iudex* des Formularprocesses war auf das *ius honorarium* als solches in keiner einzigen Formel verwiesen, sondern höchstens auf eine konkrete Ediktsbestimmung (z. B. Gai. 4, 46).

Aus Zweckmäßigkeitgründen wende ich mich jetzt zur Besprechung des letzten Teils des Abschnittes VII: »die Privatrechts-Codifikation Hadrians und die dadurch bedingte Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Civilprocesses« (§§ 38—38b, S. 533—584).

Die Bedeutung des *edictum perpetuum* Hadrians besteht nach der Ansicht des Verf. in der Beseitigung der magistratischen Individualrechtsgebote und in der Ersetzung derselben durch die allgemein und abstrakt gebotene, lediglich dem Kaiserwillen entströmende Privatrechtsnorm, das Gesetzesprivatrecht. Einige Zeit lang nach Hadrian scheint übrigens der Verf. (S. 541) den Magistraten noch ein *ius edicendi* zuzugestehn; in welchem Sinne, ist nicht ersichtlich.

1) Auf diese Stelle bin ich durch Wlassak Krit. Studien S. 37 aufmerksam geworden. Er benutzt sie als Beweis dafür, daß man im vierten Jahrhundert noch genau derselben Anschauung huldigte, die schon den Juristen der Republik geläufig war; m. E. mit Unrecht.

Diese durch Hadrian vollzogene Umgestaltung der Privatrechtsquelle bedingte mit Notwendigkeit eine Umgestaltung des Proceßverfahrens; dasselbe hört auf, ein Rechtszeugungsverfahren zu sein, und wird ein Verfahren lediglich der Anwendung des Gesetzesrechts. Allerdings hat erst Diokletian etwa 160 Jahre später die Konsequenzen dieser Umgestaltung der Privatrechtsquelle für die Gerichtsverfassung und den Proceß gezogen. Verf. kann selbst nicht umhin, auf Grund seiner Auffassung der Bedeutung des ed. perpetuum das Fortbestehn des Formularprocesses als etwas Ueberflüssiges, ja als Widersinn zu bezeichnen (S. 554 f.); er beruhigt sich aber damit, daß Hadrian wenigstens in einem wichtigen Punkte die Konsequenz seiner Neuerung gezogen habe: worüber unten Näheres. Erklärt hat Verf. jenes Fortbestehn nicht. Er versucht zwar S. 544 f. darzulegen, wie es komme, daß eine »thatsächliche Aenderung der bestehenden Zustände in der Praxis sofort und unmittelbar nicht sehr scharf empfunden wurde«; seine desfallsigen Anführungen laufen aber in Wahrheit darauf hinaus, daß thatsächlich sich überhaupt nichts änderte.

Das Grundgesetz des Verf. verlangt allerdings, daß die von Diokletian (l. 2 C. de ped. iud. 3, 3) vorgenommene Aenderung im ordentlichen Proceß — extra ordinem war ja schon lange vorher ohne iudicis datio processiert worden, aber das Nebeneinanderbestehn verschiedener Proceßsysteme in Rom scheint für den Verf. nicht zu existieren — verursacht sei durch eine Aenderung in der Privatrechtsquelle, und da eine solche von Diokletian aufwärts bis zu Hadrian sich nicht entdecken läßt, so mußte es die Ediktsredaktion unter Hadrian sein, obwohl die Länge des Zeitraums zwischen Ursache und Wirkung den Verf. auf die Frage hätte führen können, ob nicht auch hier die Aenderung in der Gerichtsverfassung die Ursache, die Aenderung in der Privatrechtsquelle die Wirkung war. Wie steht es denn aber sonst mit der historischen Beglaubigung der Aufstellung des Verf.?

Die Juristen nach Hadrian schweigen nicht nur über die behauptete fundamentale Aenderung vollständig, sondern sie sprechen durchweg so, wie wenn sich in Bezug auf die Privatrechtsquelle gar nichts geändert hätte. Den schlagendsten Beweis dafür, wenn es eines solchen bedürfte, liefert der Verf. selbst, indem er für den Zustand der Rechtsquellen vor Hadrian auf Stellen sich beruft, die von Juristen nach Hadrian herrühren, so z. B. auf S. 389 f. Note 2 auf Aeußerungen von Marcellus, Ulpian und Paulus. Auch den Widersinn, der, wenn die Ansicht des Verf. richtig ist, in dem Fortbestehn des Formularprocesses nach Hadrian allerdings liegen würde, haben alle diese Juristen gar nicht gemerkt; erst Justinian hat die

weltgeschichtliche Bedeutung der That Hadrians erkannt, und also richtiger gesehen, nicht bloß als die neueren Rechtshistoriker (S. 545a. E.), sondern auch als alle klassischen Juristen zwischen Hadrian und Diokletian.

Was berichtet aber in Wahrheit Justinian von Hadrians That? Bei Beantwortung dieser Frage ist es wichtig, nicht bloß den § 18 der const. Tanta — wiewohl auch dieser die These des Verf. keineswegs beweist — sondern auch den § 18 der entsprechenden const. *Ἀέδωκεν* anzusehen, und ferner den Zusammenhang ins Auge zu fassen, in welchem Justinian von Hadrians Werk spricht. Der Zusammenhang ist aber dieser. Justinian bestimmt im Anfang des § 18, daß, wenn Fälle vorkommen sollten, die in seinem Gesetzgebungswerke nicht entschieden seien, man bei ihm anfragen solle (*Augustum imploretur remedium*); als Vorgänger aber in solcher Anordnung bezeichnet er Hadrian, welcher in ähnlicher Weise bestimmt habe, *ut si quid in edicto positum non invenitur, hoc ad eius (edicti) regulas eiusque coniecturas et imitationes possit nova instituere auctoritas*. Man weiß nun doch zur Genüge, daß man es nicht so genau zu nehmen hat, wenn Justinian sich den Anschein gibt, als greife er lediglich einen ältern römischen Rechtsgedanken wieder auf; hier aber können wir es aus Justinians Worten selbst entnehmen. Kann es nämlich nach dem lateinischen Text auch scheinen, als habe Hadrian die Weiterbildung des Edikts sich und seinen Nachfolgern vorbehalten — die *nova auctoritas* kann auf die kaiserliche Auktorität bezogen werden, und es ist sogar nur so die Parallele Justinians genau —: so ist dagegen in dem griechischen Text die Rede von *οἱ ἐν ἀρχαῖς*, und das sind zweifellos die künftigen Prätores. Es ist also — nach Justinians Angabe — in Fällen, für die das *edictum perpetuum* keine Bestimmung traf, den künftigen Prätores die freie Rechtsproduktion genommen, und daraus läßt sich mit ziemlicher Sicherheit der Schluß ziehen, daß ihnen in Fällen, für die das Edikt eine Bestimmung hatte, die Rechtsproduktion schlechthin genommen wurde — freilich mehr nur *de iure*, als *de facto*. Davon aber, daß Hadrian »den aus den bisherigen Individualrechtsgeboten der Magistrate abstrahierten Inhalt (*edicta*) als Gesetz sanktionierte und promulgierte« (S. 540), ist in dem Bericht Justinians kein Sterbenswort enthalten.

Fassen wir sodann das Verhalten der römischen Juristen nach Hadrian ins Auge, so müssen wir sagen: es ist ganz unmöglich, daß Hadrian und der Senat den Inhalt des durch Julian redigierten Edikts als Gesetz sanktioniert haben. Denn Kaiser und Senat sind in dieser Zeit ganz unzweifelhaft Rechtsquellen, und nach einer sol-

chen Sanktionierung hätte ein präserter Gegensatz von *ius civile* und *honorarium* von keinem denkenden Juristen mehr angenommen werden können, was doch bekanntlich auf jeder Seite der *Digesten* geschieht. Es läßt sich aber auch der höchst einfache und durchschlagende Grund angeben, weshalb, trotzdem eine *oratio principis* und ein *setum* an die *Ediktsredaktion* sich anschlossen, das *ius honorarium* dadurch doch nicht zum *ius civile* wurde. Die einzige Anordnung dieses *Set.*, welche wir kennen, ist ein Gebot nicht an den *populus*, sondern an die künftigen *Magistrate*. Für diese schuf das *Setum* allerdings Recht, und zwar *Staatsrecht*; was den *populus Rom.* betrifft, so blieb alles beim Alten. Man wird sogar sagen dürfen, daß auch was die *Magistrate* angeht, thatsächlich Neues nicht eingeführt wurde, weil sie es thatsächlich schon geraume Zeit her so hielten (Ausnahmen vorbehalten), wie jetzt der *Kaiser* und *Senat* es vorschrieben: woraus es sich dann erklärt, daß den *Zeitgenossen* die Bedeutung der *Hadrianischen* Neuerung noch geringer vorkam, als sie in Wirklichkeit war. Daß aber *Justinian* die *oratio* und das *set.* aus der *Vergessenheit* hervorzieht, um für seinen viel weiter gehenden Befehl ein *Präcedens* zu bekommen, ist ganz in seiner Art.

Möglich wäre nun noch immerhin, daß, wenn auch formell nur das oben *Koncedierte* vorlag, dem *ed. perp. Hadrians* doch sachlich und ohne daß es die gleichzeitigen und späteren römischen *Juristen* erkannten, die von dem *Verf.* angenommene Bedeutung zukam. Das hätte sich dann aber doch in gewissen Wirkungen manifestieren müssen: woran sollte denn sonst, da es an äußerem Zeugnis fehlt, jene Bedeutung erkannt werden? Wenn der *Verf.* S. 549 meint, die Teilung des Verfahrens in *ius* und *iudicium* hätte eigentlich sofort aufhören müssen, denn sie sei die Folge gewesen davon, daß ein *Gesetzesprivatrecht* nicht existierte, so ist dies letztere offenbar unrichtig; es hat ja auch schon zur Zeit des *Legisaktionsprocesses*, welche *Verf.* als die Zeit der exklusiven Herrschaft des *Gesetzesprivatrechts* bezeichnet, die Trennung von *ius* und *iudicium* existiert. Das Fortdauern dieser Trennung ist also kein zwingendes Argument gegen die Auffassung des *Verf.* Das aber ist richtig: wenn seine Ansicht über *Hadrians ed. perp.* zutreffend ist, so bleibt unerklärlich, wie so noch *actiones in factum*, *exceptiones* u. s. w., fernerhin nicht bloß vorkommen, sondern sogar notwendig sein konnten. Aber gerade was die *Exceptionen* angeht, soll *Hadrian* die *processuale* Konsequenz seiner Umgestaltung der *Privatrechtsquelle* gezogen haben. *Verf.* findet in *l. 2 C. sent. resc. non posse* (7, 50, vom J. 294): *peremptorias exceptiones omissas initio antequam sen-*

tentia feratur opponi posse perpetuum edictum manifeste declarat. Quod si aliter actum fuerit, in integrum restitutio permittitur et rel. bezeugt, daß schon Hadrians ed. perp. »unbeschränkte Zulassung der exc. perpetuae bis zum Endurteil vorgeschrieben habe« (S. 556). Nun haben wir darüber, was in dieser Hinsicht das edict. perpetuum zuließ, ein Quellenzeugnis, gegen welches ein im justinianischen Kodex enthaltenes Reskript in keinem Falle irgend welche Bedeutung beanspruchen könnte, nämlich Gai. 4, 125. Danach wird Bekl., wenn er aus Irrtum eine exc. peremptoria nicht rechtzeitig vorgeschützt hat, in integrum restituiert; d. h. aber: von Rechtswegen ist das Vorbringen bis zum Endurteil nicht zulässig. Daher sieht sich der Verf. wenigstens zu einem halben Zugeständnis genötigt: es sei möglich, daß Hadrian den Rechtssatz nicht genau so ausgesprochen, wie Diokletian ihn faßt (558). In meiner Schrift »zur Geschichte der processualen Behandlung der Exceptionen« habe ich eine Auslegung der citierten l. 2 (insbesondere des Satzes quod si aliter u. s. w.) gegeben, welche es überflüssig macht, eine Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in dem Citat Diokletians anzunehmen; die Grundlage für diese Auslegung wird vom Verf. selbst, wenn ich ihn recht verstehe, S. 561 Note 1 acceptiert. Noch einfacher würde sich die in dem Satze quod si aliter u. s. w. liegende Schwierigkeit heben durch Krügers sehr plausible Emendation (addenda zu beiden Kodexausgaben, ferner civil. Arch. 67 n. 4) wonach Statt permittitur zu lesen wäre peremitor; Verf. hat darauf keine Rücksicht genommen. Ganz unannehmbar ist die Idee des Verf.: Hadrian habe den Rechtssatz, daß der iudex alle vom Gesetz für erheblich erklärte Thatbestände, mithin (nach des Verf. Ansicht vom ed. perp.) auch Exceptionsthatbestände berücksichtigen solle, zunächst durch das mechanische Mittel einer in integr. restitutio zu verwirklichen gesucht (560). »Wir hätten dann hier eines der im röm. R. so häufigen Beispiele, daß ein sachlich notwendig gewordener neuer Rechtssatz sich anfänglich nur durch das mechanische Mittel einer restit. in int. Bahn brechen kann, bis dann endlich auch dieser letzte Anklang an das alte Recht über Bord geworfen wird« (S. 561/62). Darauf ist zweierlei zu fragen. Erstens: glaubt denn Sch., daß vor dem ed. perp. die hier in Rede stehende Restitution noch nicht vorgekommen sei? Zweitens: mit Hadrian beginnt, nach Sch., die Herrschaft des allgemein verbindlichen Gesetzesprivatrechts; wo ist es aber sonst noch in der römischen Rechtsentwicklung vorgekommen, daß der Gesetzgeber, um einen neuen Rechtssatz einzuführen, der in int. restit. sich bedient?

Gesetzt aber auch, es sei die unbeschränkte Zulassung von

exc. perp. bis zum Endurteil durch die l. 2 sent. resc. n. p., unter unzutreffender Bezugnahme auf das ed. perp., erst eingeführt: so würde zu sagen sein, daß Diokletian die Konsequenz gezogen habe nicht einer schon unter Hadrian vorgegangenen Aenderung der Privatrechtsquelle, sondern seiner eigenen voraufgegangenen (vgl. meine cit. Schrift S. 3 Note 1 und den Verf. S. 555 Note 1) Aenderung der Gerichtsverfassung durch l. 2 C. de ped. iud.; ein Zusammenhang, der sich (S. 561) auch dem Verf. aufdrängt. Aber sogar zur Zeit Diokletians kann unbeschränkte Zulassung von exc. perpetuae bis zum Endurteil nicht gegolten haben. Denn wenn die l. 8 C. de exc. (8, 35), welche zwar älter als die l. 2 C. sent. resc. n. p. aber jünger als die l. 2 C. de ped. iud. ist, sagt: praescriptionem peremptoriam, quam ante (Bas. ἐν προοιμίῳ, also in primordiis = initio) contestari sufficit, so hat dies sufficit ja gar keinen vernünftigen Sinn, wenn solches contestari (= opponere, im Gegensatz zu Substanziierung und Beweis) in initio nicht wenigstens ordentlicher Weise auch notwendig ist. — Die Weglassung von Gai. IV, 125 am Schlusse von Inst. 4, 13, auf die Verf. S. 567 f. so großes Gewicht legt, könnte, sofern sie eine absichtliche ist, was doch nicht so ganz feststeht, natürlich nur für das justinianische Recht beweisen; aber auch hier nicht ohne Weiteres für unbeschränkte Zulassung von exc. perpetuae bis zum Endurteil, sondern nur dafür, daß der § 125 bei Gaius zum justinianeischen Proceßrecht nicht mehr paßte, und das ist allerdings der Fall. Gaius spricht von in int. rest., welches Wort für einfache proceßuale Restitution zu Justinians Zeit nicht mehr gebraucht wird; und er sagt *adiciendae* exceptionis gratia, was nur für die formula paßt. — Das Resultat ist: der Aufstellung des Verf. über das ed. perp. Hadrians gebriecht es nicht nur an jeder äußern Beglaubigung, sondern es fehlt für sie auch jeder innere rechtsgeschichtliche Anhalt.

Die Frage, ob im spätern röm. Proceß noch eine dem ius und iudicium sachlich — also abgesehen davon, daß nicht zwei, sondern eine Gerichtsperson die ganze Sache erledigt — entsprechende Cäsur vorgekommen sei, wird vom Verf. S. 562 ff. mit großer Entschiedenheit verneint. Was Verf. vorbringt, führt aber nicht weiter, als daß — und das ist ja außer Frage — der Proceß vor einer und derselben Gerichtsperson sich abwickelte. Man streitet allerdings darüber, durch welchen Proceßmoment diese Cäsur markiert werde: gegen die Existenz einer solchen ist das kein Beweis. Wir haben aber für den ersten Teil technische Bezeichnung (initium, exordium, primordium litis), und wir haben eine Reihe quellenmäßig feststehender Rechtserscheinungen, welche eine solche Cäsur auch nach Dio-

kletian fordern: die *interrogationes in iure*, das *causa cadere* wegen *plus petitio re und tempore* so lange es bestand, die Beschaffenheit der Kompensation vor der *l. ult. C. ht.*, die Behandlung *dilatorischer Exceptionen (l. 12 C. de exc.)*. Nur so viel ist zuzugeben: im *justin.* Rechte sind der Momente, welche eine derartige Cäsur fordern, weit weniger als vorher. Näher kann hier natürlich auf die Sache nicht eingegangen werden.

Der *Legisaktionsproceß* (S. 439—532) ist nach dem Verf. ebenso, wie der *hadrianisch-justinianische Proceß*, ein Verfahren lediglich der Rechtsanwendung unter der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzesprivatrechts. In der ältesten uns historisch beglaubigten Zeit sei in Rom die *lex* die ausschließliche und alleinige Quelle alles Privatrechts; »von irgend einem Recht, welches nicht ausdrücklich und wörtlich in der *lex* geboten ist, kann gar keine Rede sein« (452). War denn auch das durch die alten *prudentes* producierte Recht ausdrücklich und wörtlich in der *lex* geboten? Zu bedauern ist, daß Verf. auch hier keine greifbare Zeitangabe macht. Wann beginnt für ihn die historisch beglaubigte Zeit? Falls mit den zwölf Tafeln, so fragen wir: ist der *Legisaktionsproceß* erst durch sie eingeführt? Und wird letzteres verneint: ist dann der *Legisaktionsproceß* früher *Rechtszeugungsverfahren* gewesen? Will aber Verf. die älteste historisch beglaubigte Zeit vor die 12 Tafeln setzen — und darauf scheint die S. 452 sich findende Anspielung auf *Liv. I, 8, 1<sup>1)</sup>* hinzudeuten — so mag er sehen, wem er die These plausibel machen könne, daß in einem den 12 Tafeln vorausgehenden Zeitraum es in Rom keine gewohnheitliche Rechtsbildung gegeben habe. Das ist ja nicht einmal für die Zeit nach den 12 Tafeln, für welche der Gedanke ausschließlicher Herrschaft des Gesetzesprivatrechts noch am ehesten sich fassen läßt, haltbar: [die *pignoris capio* wegen des *stipendium* ist zufolge *Gai. 4, 27 moribus* eingeführt; der Sold ist aber bekanntlich erst 348/49 a. u. c. angekommen.

Die Anwendung des Gesetzesrechts ist nun aber nach Sch. im *Legisaktionsproceß* eine ganz eigentümliche, und das kommt her von einer ganz spezifischen Qualität der altrömischen *lex*. Diese ist nicht nur ausschließliche Quelle alles Privatrechts, sondern auch eine absolute Macht, welche jede ihr widerstreitende Subjektivität vernichtet (452): ein Satz, welcher im Hinblick auf die Qualität vieler

1) . . . convocataque multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re praeterquam legibus poterat, iura dedit (scil. Romulus).



altrömischer Gesetze als *leges imperfectae* doch sehr zweifelhaft zu sein scheint. Ferner »strotzt die altrömische *lex* derart von rechtzeugender Kraft, daß sie nicht nur Rechtsnorm und konkretes Recht schafft, sondern das letztere zugleich auch außer Zweifel stellt«; es bedarf dazu nicht erst der Thätigkeit eines Richters; »die *lex* selbst ist zugleich der Richter« (453). Daher ist die *leg. a.* in ihrer ursprünglichen Form: *manus iniectio* und *pignoris capio* — letztere nach S. 454 eigentlich die echtste Form, weil reiner Privatakt — »lediglich Vollstreckung des durch die *lex* nicht nur geschaffenen, sondern zugleich auch außer Zweifel gestellten konkreten Rechts durch den Berechtigten selbst« (454 f.). Dazu stimmt die Annahme (442), daß der *manus iniectio* gegenüber es ursprünglich überhaupt keine Verteidigung gab, auch nicht durch einen Dritten. Das ist glaublich, wenn das Recht des Gläubigers durch das Gesetz auch schon außer Zweifel gestellt ist; andernfalls aber durchaus unglaublich. Allein wie ist es denn möglich, daß ein in abstracto gebietendes Gesetz das konkrete subjektive Recht auch außer Zweifel stelle? Nach S. 494 ist jedes Gesetz ein Urteil in allgemeiner hypothetischer Form; dies Urteil wird nach Ansicht des Verf. im (spättern) Sakramentsproceß in ein besonderes und thetisches Urteil umgesetzt durch die Partei (495); wie kann denn im ältern Proceß die *lex* diese Umsetzung bewirken? Wie feststellen (Verf. citiert S. 495 speciell die *lex Aquilia*), daß A den Sklaven des B getödtet hat? Etwas anders wäre es, wenn Verf. etwa gesagt hätte: in der *nexi obligatio* werde dem Schuldner das *damnas esto dare* nicht hypothetisch und allgemein, sondern thetisch und individuell gesprochen durch den Gläubiger, im *Damnationslegat* vom Testator; von einer generellen *lex* läßt sich dergleichen schlechterdings nicht sagen.

Aus dem ältern Verfahren einseitiger Vollstreckung ist die *leg. a.* *sacramenti* erwachsen; denn es »mußte sich doch aus auf der Hand liegenden Gründen die Idee Bahn brechen, daß die nackte Vollstreckung des Gesetzesrechts durch die Partei in vielen Fällen auch zu Ungerechtigkeiten führen kann« (454). Dies scheint doch nicht so auf der Hand zu liegen: wenn das konkrete Recht durch das Gesetz selbst auch außer Zweifel gestellt ist, so kann die Vollstreckung gar nicht zu Ungerechtigkeiten führen; höchstens kann das eine Handlung, die mehr ist als Vollstreckung. Folgen wir indessen dem Verf. weiter. Es mußte dem Exequendus die Möglichkeit eines Widerspruchs zugestanden werden, und damit war event. die Notwendigkeit eines Urteils gegeben. Dieses spricht im Sakramentsproceß die Partei selbst: die formulierte und durch *sacramentum* erhärtete Behauptung der Partei ist das auf Grund der *lex* gesprochene

Urteil; dasselbe wird rechtskräftig, wenn demselben nicht sofort von der Gegenpartei ein konträres Parteiurteil entgegengesetzt wird (455). Der Satz, daß gegen den *confessus in iure* das Recht und der Anspruch des Kl. rechtskräftig festgestellt sei (gegen den die Richtigkeit dieses Satzes bestreitenden Demelius polemisiert Verf. S. 477—85), soll nach Sch. seine Erklärung einzig durch die Auffassung der *leg. a. sacramenti* als Parteiurteil ihre Erklärung finden (456—458). Aber wie erklärt sich dann dieser Satz im Formularproceß? — Für die Methode des Verf. bezeichnend ist, daß er, nachdem er S. 455 Note 1 Stellen citiert, wo es heißt *confessus pro iudicato est* u. ähnl., auf S. 456 ohne Weiteres behauptet: im Sakramentsproceß sei der *confessus* nicht bloß *pro iudicato*, sondern im eigentlichen Sinne *iudicatus* oder *damnatus*, dann aber sogleich noch weiter geht und daraus, daß die Römer den *confessus* als *iudicatus* (nicht als *pro iudicato*) bezeichnet haben, Folgerungen zieht.

An das unwidersprochen gebliebene Parteiurteil knüpft Sch. eine Auseinandersetzung über die *in iure cessio*: da die *vindicatio sacramento* neben dem, daß sie Parteiurteil ist, zugleich Besitzergreifung durch den Kl. sei, gehe das Recht, das der Angegriffene hatte, sofort auf den Kl. über. Ich vermisse hier eine Aeüßerung über die Bedeutung der *addictio* Seitens des Prätors, die Gai. II, 24 mit zur *leg. a.* rechnet. Außerordentlich fraglich scheint mir die Herleitung der *mancipatio* aus dem Parteiurteil der *vindicatio sacramento* (S. 403 f.); konsequenter Weise wäre dann das *nexum* aus der *manus iniectio* abzuleiten.

Erfolgt das feierliche konträre Urteil der Gegenpartei, so hat nun jedes dieser Urteile die Möglichkeit der Rechtskraft; es muß entschieden werden, welches Urteil das richtige sei. Die *Centum-*, resp. *Decemvirn* — Verf. spricht immer nur von diesen, scheint also entgegen Gai. 4, 15 anzunehmen, daß *unus iudex* im Sakramentsproceß nicht vorgekommen sei — haben mithin nicht zu urteilen, sondern nur auszusprechen, welches der beiden vorhandenen Parteiurteile das der *lex* entsprechende sei (S. 476 f.).

Die Gründe für die Auffassung der sakramentalen Parteibehauptung als eines Urteils im processualen, nicht bloß im logischen Sinne sind folgende: Erstens soll sich daraus erklären der Ausdruck *sacramentum iustum iniustum*. Gewiß: wäre das *sacramentum* von Hause aus eine Geldsumme gewesen, so wäre jener Ausdruck unerklärlich (485; 512); aber ist er nur dann erklärlich, wenn *sacramentum* das eidliche Parteiurteil, nicht auch dann, wenn es die eidliche Parteibehauptung bedeutet? Zweitens: ein andres Urteil als das Parteiurteil komme im Sakramentsproceß überhaupt nicht vor

486 ff.). Von einer urteilenden Thätigkeit des Prätor im Sakramentsproceß finde sich keine Spur. Das ist für die rei vindicatio, wenn nicht kontravindiciert wird, nicht so sicher: die addictio Gai. II, 24 wird da auch dann Statt gefunden haben, wenn es sich nicht um eine in iure cessio handelte; was aber bei a<sup>o</sup> in personam geschah, wissen wir nicht. Aber auch der judicielle Spruch war nach dem Verf. kein Urteil: »die Cvirn sind nicht in der Lage, ein selbständiges, neues, von den gesprochenen Parteiurteilen unabhängiges Urteil — welches inhaltlich ein Drittes ist, zu fällen«. Setzen wir statt »Parteiurteile« Parteibehauptungen — und das dürfen wir, denn ob das Parteiurteile sind, ist erst noch zu beweisen, prima facie liegen Parteibehauptungen (aio, nego) vor: — so findet ganz dasselbe wie im Sakramentsproceß in jedem stricti iuris iudicium des Formularprocesses Statt; etwas, was inhaltlich den Parteibehauptungen gegenüber ein Drittes wäre, spricht hier weder der Prätor, noch der iudex aus. Wenn dann noch gegen die Urteilsnatur des Spruchs der Cvirn das beweisen soll, daß sie nicht aussprechen N<sup>um</sup> dare oportere, sondern über Schuld, Eigentum nur mittelbar sprechen, so ist das im Eigentumsproceß per sponionem auch nicht anders, und da wird (wenn auch nicht allemal) per formulam gestritten, Gai. 4, 93. — Drittens: sei Vollzug der leg. actio das Urteil, so ergebe sich auch ganz von selbst, daß diesem Vollzug eine formlose Streitverhandlung vorangegangen (490 ff.). Dies anzunehmen ist aber auch dann ganz unumgänglich, wenn die leg. a<sup>o</sup>. kein Urteil ist. Dagegen könnte man den Verf. fragen: ist die leg. actio das Urteil der lex, welches die Partei nur verkündet (S. 494, 495, 498 und Ueberschrift des § 35): wozu dann noch eine vorherige Streitverhandlung? — Nur aus der Urteilsnatur sollen sich ferner erklären lassen das causa cadere wegen Formfehlers und das wegen plus petitio; ich halte dieses nur für unbegründet, halte mich aber hiebei nicht weiter auf, weil zwei andre Beweisgründe des Verf. etwas eingehender zu besprechen sind. Der eine hängt mit der processualen Konsumtion zusammen (S. 500 ff.). Eine Klagekonsumtion will Sch. nicht anerkennen. Darunter versteht er aber nicht eine Konsumtion der Klage i. e. des Klagerechts oder (klagbaren) Anspruchs, sondern Konsumtion durch Klage, also das, daß durch Klageerhebung der Anspruch vernichtet werde. Indem er nun weiterhin unter Klage im alteivilen Proceß die der leg. actio, im Formularproceß die der Erteilung der formula vorausgehenden formlosen Verhandlungen versteht, hat er sich das Objekt seines Angriffs so zurecht gemacht, daß dieser nicht mißlingen konnte; eine Klagenkonsumtion in diesem Sinne ist allerdings nicht anzuerkennen, sie ist aber auch von Niemandem behauptet worden.

Positiv stellt Sch. diese These auf: es hat im röm. R. stets und zu allen Zeiten nur eine Urteilsconsumtion (i. e. Consumtion des Anspruchs durch das Urteil) gegeben (502); der Satz *bis de eadem re ne sit actio* heißt: es kann nicht zweimal über denselben Thatbestand geurteilt werden; »actio« in diesem Satze bedeutet nicht »Klage«, sondern »Urteil« (502. 503). Dies stimmt nun allerdings ganz vortrefflich dazu, daß nach des Verf. Aufstellung die *leg. actio* Parteiurteil, die *formula* Urteil des Prätor ist, und so fragt denn die Dogmatik nichts nach dem Lexikon: Sch. verliert zur Rechtfertigung seiner Behauptung, *actio* heiße Urteil, nicht eine Silbe. Es hat gewiß etwas Anmutendes, ein Institut zurückgeführt zu sehen nicht bloß auf einen einheitlichen Zweckgedanken, der ja der processualen Konsumtion zweifellos zu Grunde liegt, sondern auch auf ein einheitliches, juristisch-technisches Princip. Läßt sich aber solche Möglichkeit erwarten, wenn in den verschiedenen Fällen, um die es sich handelt, ein wesentlich verschiedener Thatbestand vorliegt? Das Urteil, welches im heutigen und im justinianischen Prozesse die Konsumtion bewirkt, ist ein rechtskräftiges und unbedingtes Urteil; dagegen das angebliche Urteil im Sakramentsproceß ist, wenn Gegenurteil erfolgt, kein rechtskräftiges Urteil, die *formula* ist nach Sch. ein bedingtes Urteil: wäre die Konsumtionswirkung überall an ein Urteil geknüpft, so könnten diese Unterschiede doch schwerlich irrelevant sein. Noch mehr: da im System des altcivilen und des Formularprocesses Magistrat und Geschworne sich in das Geschäft der Rechtspflege teilen, im spätrömischen Prozesse solches aber nicht mehr der Fall ist, ja nach dem Verf. eine Cäsur des Processes überhaupt nicht mehr Statt findet: so erscheint das Postulat, daß in allen drei Proceßsystemen der Konsumtion ein einheitliches processuales Princip zu Grunde liegen müsse, schon von vorneherein als gar nicht begründet; nur für die beiden erstern Systeme läßt sich ein solches erwarten. Und zwar scheint es mir folgender Gedanke zu sein: ist der Proceß soweit gediehen, daß eine Sachentscheidung durch Geschworne gesichert ist, daß es also nur am Kl. liegt, ein Urteil zu erlangen, so erscheint die Möglichkeit nochmaliger Verhandlung *in iure*, die ja nur dasselbe erreichen könnte, was schon erreicht ist, als Ueberfluß; darum in jenem Momente Konsumtion. Im spätrömischen und heutigen Proceß ist ein Richter für die Sachentscheidung von vornherein, vor allem Processieren, gegeben, daher mußte die process. Konsumtion hier an einen andern processualen Thatbestand geknüpft werden. — Einen gewichtigen Grund für die Urteilsnatur des alten *sacram.* entnimmt endlich Sch. (§ 36, S. 512 ff.) dem Umstand, daß das *sacram.* als einseitiges

Parteiurteil sich bis in die spätesten Zeiten des röm. Processes im *sacramentum* oder *iusiurandum in iure delatum* erhalten habe. Daß letzteres den Namen *sacramentum* führe, bezeichnet Sch. als eine bekannte Thatsache, und citirt dazu l. 8 C. de reb. cred. 4, 1. In dieser Konstitution von 294 wird *sacramentum* allerdings so gebraucht, augenscheinlich der Abwechslung wegen; aber die Edikte und die klassischen Juristen haben sich dieser Bezeichnung für das *iusiurandum in iure delatum* meines Wissens niemals bedient. Es ist aber auch keineswegs richtig, daß beide Institute inhaltlich übereinstimmen. Der in *iure* über den eingeklagten Anspruch geleistete Eid konnte deshalb als Parteiurteil behandelt werden, weil hier der Schwörende durch Delation des Eides vom Gegner zum Richter in eigener Sache gemacht ist; beim alten *sacram.* ist das nicht der Fall, und das scheint mir doch wesentlich zu sein. Verf. nimmt hier ohne Grund eine historische Entwicklung an (vgl. bes. S. 514), verfällt also selbst in den Fehler, den er der historischen Schule zum Vorwurf macht.

Es wäre noch gegen manches Einzelne Widerspruch zu erheben, z. B. gegen die Aufstellungen des Verf. über die Appellation der Kaiserzeit S. 416 ff., über den Grund der mittelbaren Stellvertretung S. 303 f. 333 ff., über die *sponsio praeiudicialis* 446, gegen die Exegese von Gai. 4, 11 S. 50 ff. Ich ziehe es vor, mich noch einer Partie des Werkes zuzuwenden, welche mit dem eigentlichen Thema des Verf. nur in einem entfernteren Zusammenhange steht; hier ist der Verf. von seinen aprioristischen Sätzen nicht beeinflusst, steht er also den Quellen unbefangener gegenüber und gelangt zu Ergebnissen, welche als dankenswerte Förderung der Sache anzuerkennen sind. Es sind das die Erörterungen über die Proceßeinreden im röm. Formularproceß §§ 22—27, woran sich dann noch § 28 (die röm. Einteilung der Exceptionen in *dilatoriae* und *peremptoriae* hat heute keine systematische Bedeutung mehr) und 29 (die Identifizierung von *iudicium* und Proceß ist unzutreffend) anlehnen. Diese Erörterungen sind teils principieller Natur, und betreffen den Begriff der Proceßeinreden und deren Unterscheidung von den proceßhindernden Einreden, sowie die gebotene Unterscheidung von *exceptio* und Einrede (§ 22 u. 23); teils beschäftigen sie sich speciell mit der *exc. cognitatoria* und *procuratoria*, deren Qualität als Sach- und *peremptorischer* Exceptionen im Gegensatz zu Bülow's Aufstellungen bestritten wird; wie ich meine mit Erfolg, wenn ich auch nicht mit Allem einverstanden sein kann, was Sch. ausführt. So scheint es mir zwar richtig, daß Sch. die Ansicht, es gehe durch die *lit. contest.* des Prokurator der Anspruch des *dominus* auf diesen über, noch ent-

schiedener verwirft, als ich dies (Cogn. u. Proc. S. 68 f.) gethan; und daß statt meiner Formulierung, es finde da eine Succession nur zur Hälfte Statt, eine bessere zu finden sei, ist sehr möglich. Daß aber der Anspruch, den der Prokurator durch die formula erhält, sowohl seinem Grund als Inhalt nach ein durchaus anderer und neuer Anspruch sei (S. 302), geht viel zu weit. Seinem Grunde nach beruht er nemlich nicht, wie Sch. S. 303 behauptet, lediglich auf einem processualen Akte (der in dieser bestimmten Weise concipierten Formel); sondern, da der Kondemnationsbefehl an die Bedingung geknüpft ist, daß Bekl. dem Principal schulde, so hat doch unbestreitbar der Anspruch des Prokurator den identischen Thatbestand, aus dem der Principal zu fordern hat, wenigstens mittelbar (durch die Formel vermittelt) zu seinem materiellrechtlichen Grunde. Und wenn Sch. inhaltliche Verschiedenheit deshalb behauptet, weil der Prokurator durch die Formel lediglich einen processualen Anspruch, nämlich einen bedingten Anspruch auf *condemnari oportere* erlange (306), so hat er dabei vergessen, daß eben darauf auch der Anspruch des Principals geht, sobald er formula erhalten hat. Erwägt man, daß unter der identischen Bedingung *si paret Num Titio C dare oportere* der iudex angewiesen werden kann, den Bekl. zur Zahlung von 100 an Titius sowohl als an Agerius zu verurteilen, so wird man zwar mit dem Verf. (S. 307) Rechtsübergang läugnen können, wie wir es schon früher gethan (l. c. S. 69), schwerlich aber das, daß durch lit. cont. des klagenden Prokurators die Belastung des Schuldners sich verdoppelt, wodurch ja eben die *cautio rati* bedingt ist.

Es ist Zeit, zu schließen. Unser Gesamturteil über das Buch brauchen wir nach all dem Gesagten nicht zu formulieren; wir bekennen aber gerne, durch dasselbe auch da, wo wir die Methode für verfehlt, die Ergebnisse für unrichtig halten, mannigfache Anregung erhalten zu haben. Zu bedauern bei der sonst guten Ausstattung ist die Masse der Druckfehler; das Verzeichnis derselben, welches zwei Seiten füllt, enthält noch nicht einmal die Hälfte der wirklich vorhandenen.

Freiburg i. Br.

Eisele.

Bruchstücke aus den Briefen F. Wöhlers an J. J. Berzelius.  
Herausgegeben von Dr. Edv. Hjelt, Professor an der Universität zu Hel-  
singfors. Berlin. Verlag von Robert Oppenheim. 1884. 56 Seiten in Oktav.

Zu der umfassenderen biographischen Skizze, welche A. W. Hofmann über Wöhler zuerst in den Berichten der deutschen chemischen Gesellschaft, dann als selbständiges Buch veröffentlichte, bildet die vorstehende Publikation eine den vielen Verehrern Wöhlers gewiß sehr willkommene Ergänzung. Die innigen Beziehungen Wöhlers zu Berzelius sind zwar im Allgemeinen bekannt, und namentlich geben die in der deutschen Revue veröffentlichten Briefe davon Kunde; indessen durfte ein auf das Studium des gesamten Briefwechsels von Berzelius und Wöhler gegründetes Buch von vornherein noch mehr als wir bereits wissen erwarten lassen. Eine vollständige Herausgabe dieses Briefwechsels, der das Eigentum der Königlich Schwedischen Akademie der Wissenschaft ist, war jedoch unmöglich, da die von Wöhler selbst, der die an ihn gerichteten Briefe des großen schwedischen Chemikers der genannten Körperschaft verehrte, getroffene Bestimmung, daß dieselben bis zum Jahre 1900 versiegelt bleiben sollten, die Veröffentlichung der Berzelius'schen Briefe vor-  
derhand ausschließt. Auch von Wöhlers Briefen an Berzelius, die wie Hjelt sagt, mit wenigen Ausnahmen wohl Veröffentlichung verdienen, sind nur wenige, meist nur Bruchstücke, in der vorliegenden Schrift mitgeteilt, gewiß nicht ohne Grund, da die keinem Zweifel unterworfenen spätere gemeinsame Publikation der Briefe Wöhlers und Berzelius das Verständnis derselben erleichtern wird. Daß übrigens der verdienstliche skandinavische Geschichtsforscher in der Auswahl der Briefe das Richtige treffen würde, darüber konnten diejenigen, welche die in Hjelts Biographie von Linné und Acrel publizierten Briefe genauer ins Auge gefaßt haben, nicht in Zweifel sein. Viele der Wöhler'schen Briefe, soweit sie sich auf die Besorgung der Uebersetzungen von Berzelius großem Lehrbuche und dessen Jahresbericht beziehn, mögen von untergeordneter Bedeutung sein; so weit sie Nachrichten über eigne Untersuchungen, Diskussion wissenschaftlicher Fragen und Urteile über neue Arbeiten und neue Theorien zum Thema haben, sind sie aber offenbar ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft. Auch die »Allotria«, z. B. der S. 49 mitgeteilte Brief über »Substitution«, sind zur Kennzeichnung zweier so berühmter Männer bestimmt von Interesse.

Th. Husemann.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

1. November 1884.

---

Inhalt: Remigio Sabbadini, Centotrenta lettere inedite di Francesco Barbaro. Von A. Wilmanns. — Hubert Röttken, Der zusammengesetzte Satz bei Berthold von Regensburg. Von Ludwig Tobler.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Centotrenta lettere inedite di Francesco Barbaro precedute dall'ordinamento critico cronologico dell'intero suo epistolario seguite da appendici di Remigio Sabbadini, Professore nel R. Liceo di Salerno. Salerno, tipografia nazionale. 1884. 146 p. 8°.

Die bisher ungenügend veröffentlichten Briefe des Francesco Barbaro verdienen sowohl wegen der Persönlichkeit ihres Verfassers, als wegen ihrer Bedeutung für die politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnisse Italiens in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine neue Bearbeitung. F. Barbaro (1398—1454) stammte aus einer Venezianer Patricierfamilie, bekleidete im Jahre 1422 in Treviso den ersten der zahlreichen Capitano- und Podestaposten, die ihn nach einander in die wichtigsten Städte der Terra Ferma führten und schloß den Kreis seiner Aemter 1452 mit dem eines Procuratore von S. Marco, der höchsten Würde, welche die Republik nach der des Dogen zu vergeben hatte. In allen diesen Stellungen nahm er sich der Angelegenheiten der ihm anvertrauten Städte mit Einsicht und Energie an, suchte versöhnlich auf die vielfach in verbittertem Hader liegenden Parteien zu wirken, verbesserte hier die Gesetzgebung, ordnete dort nützliche Bauten an und trug viel zur Befestigung der zum Teil noch jungen Herrschaft Venedigs in diesen Städten bei, die ihn auch nach seinem Abgange als den gegebenen Vertreter ihrer Interessen der Hauptstadt gegenüber anzusehen pflegten. Auf dem Felde der großen Politik mehrfach als Gesandter an italienische Fürsten und Städte, an Papst Martin V. und Kaiser Sigmund verwendet, vertrat er in den schwierigen Zeiten der mai-



ländischen Fehden vor Allem die Wünsche und Forderungen Venedigs, arbeitete aber zugleich mit warmem Patriotismus für das weitere Vaterland, um die *pax und libertas Italiae* nach Möglichkeit zu fördern. Die große That seines Lebens war die erfolgreiche Verteidigung Brescias gegen die Truppen des Herzogs von Mailand unter Niccolò Piccinino im Jahre 1438, die er als Kommandant der belagerten Stadt unter nicht gewöhnlichen Schwierigkeiten leitete und die ihn zu einem der populärsten und gepriesensten Kriegsmänner jener vielbewegten Zeit machte. Als frühreifes Talent durch Gasparino da Barzizza in die wieder erstehende antike Bildung eingeführt und von Guarino weiter gebildet, übersetzte er in jugendlichem Eifer Plutarchs Aristides und Cato, deren Wahl bezeichnend ist, in das Lateinische, hielt einige epideiktische Reden und widmete im Alter von siebenzehn Jahren seinem Freunde Lorenzo de' Medici, dem Bruder Cosimos, einen vielbewunderten *Essay de re uxoria*. Ohne mit weiteren eigenen Arbeiten dieser Art hervorzutreten behielt er sein ganzes Leben große Vorliebe für die humanistischen Studien, förderte wo er konnte die Ausbreitung und Vertiefung der neuen Richtung und nahm sich ihrer Träger in mancherlei Bedrängnis und Zwietracht mit Rat und That an. Durch Familientradition und eigene Gesinnung war er der Kirche ernstlich ergeben, widmete der Ausbildung der päpstlichen Macht in den Verhandlungen mit dem Basler und Florentiner Concil dasselbe Interesse, wie den Andachtsbedürfnissen seiner Schutzbefohlenen und ist ein hervorragendes Beispiel der Vereinigung humanistischer und kirchlicher Richtung in einer Zeit, wo die letztere gemeinlich sehr zurücktritt. Mannichfache Beziehungen verbanden ihn durch ganz Italien mit bedeutenden Männern aller Stände und Berufsklassen, mit Litteraten und Schulmännern, Aerzten und Juristen, Klerikern und Kriegsleuten, Kardinälen, Staatsmännern und Fürsten und er zeigt sich in allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen als einen Mann von festem, eigenartigem Gepräge, als eine vornehme, selbstbewußte, etwas zurückhaltende Persönlichkeit, deren hervortretendste Charakterzüge, Stolz und Ruhmbegierde, gemildert werden durch ein ganz antikes Pflichtgefühl und eine hülfreiche Sorge für alle, die ihm angehören oder seine Teilnahme zu erwecken wissen. Sprechende Zeugnisse seines Charakters und seiner vielseitigen Interessen und Thätigkeit sind seine zahlreichen Briefe, die nicht minder durch Einfachheit der Sprache und Knappheit des Stiles anziehen, als durch den reichen Inhalt, der sie für die politisch und litterarisch aufgeregten Zeiten, in die seine Wirksamkeit fiel, zu einer Quelle von großem Werte macht.

Diese Briefe sind von dem Kardinal Angelo Maria Quirini heraus-

gegeben in der Sammlung: *Francisci Barbari et aliorum ad ipsum epistolae ab a. Chr. MCCCCXXV ad a. MCCCCLIII nunc primum editae*. Brixiae 1743, und von ihm in der zwei Jahre früher veröffentlichten *Diatriba praeliminaris* ausführlich erläutert und durch Nachträge vervollständigt. Allein diese Publikation läßt trotz des überschwänglichen ihr von Ap. Zeno *Lettere VI p. 164 ed. 2* erteilten Lobes viel zu wünschen, weil sie auf mangelhafter Kenntnis des Materials beruht und in der Hauptsache nur die Briefe enthält, welche drei dem Herausgeber zufällig bekannt gewordene Handschriften, zwei Brescianer, von ihm *cod. Euphemiatus* und *Oratoriensis* genannt, und eine Vatikanische, darboten. Wie fern demselben methodische Nachforschungen lagen und wie übereilt er seine Ausgabe drucken ließ, erhellt hinreichend daraus, daß ihm, dem Kardinal-Bibliothekar der Vaticana, die dortige Haupthandschrift der Briefe des Barbarus unbekannt blieb, und daß der Druck des Textes und der *Diatriba* bereits weit vorgeschritten war, als er durch fremde Güte die 122 Briefe erhielt, die er den *epistolae* als Appendix anhieng. Auch war er meistens zufrieden mit einer Handschrift und ließ die Briefe nach dieser abdrucken, ohne sich um die Ueberlieferung und Kritik weiter zu kümmern.

Es lag also die lockende Aufgabe vor, die nach dem jetzigen Maßstabe ganz ungenügende Leistung Quirinis entweder durch eine neue Ausgabe zu ersetzen, die auf Heranziehung sämtlicher erreichbaren Hilfsmittel begründet und nach gesunden kritischen Grundsätzen bearbeitet wäre, oder als Ergänzung zu den bei Quirini vorliegenden Briefen die übrigen, die sich erhalten haben, zu vereinigen und etwa mit einer kritischen Geschichte der Sammlung zu begleiten, eine Aufgabe, auf die auch wiederholt hingewiesen ist. Hr. Sabbadini hat den letzteren Weg gewählt und gibt nach einer kurzen Einleitung über die von Quirini und ihm selbst benutzten Handschriften und die bereits gedruckten Briefe: 1. ein chronologisches Verzeichnis der von Barbarus geschriebenen und an ihn gerichteten Briefe, 2. 130 bisher ungedruckte Briefe des Barbarus. Er hat sich das Verdienst erworben, eine Menge wichtigen und neuen Materials ans Licht zu fördern, und seine Arbeit wird aus diesem Grunde Allen, die sich für die Renaissance-literatur interessieren, sehr willkommen sein, aber sie leidet an denselben Fehlern, die seinem Vorgänger Quirini vorzuwerfen sind. Mag die Forderung, alle Handschriften eines weitverbreiteten Autors, wie Barbarus, zu kennen von vorn herein als eine unerfüllbare angesehen werden, so ist doch zu verlangen, daß die wichtigsten Bibliotheken danach durchsucht und Handschriften, die in allgemein zugänglichen Büchern als besonders

wertvoll für diesen Zweck namhaft gemacht sind, benutzt werden. Dieses ist nicht geschehen und daher weder eine annähernde Vollständigkeit in den unedierten, noch eine gesicherte Grundlage für die kritische Behandlung der herausgegebenen Briefe erreicht worden. Auch innerhalb der benutzten Handschriften ist die Ausbeutung eine wenig genaue und das halb eklektische, halb sorglose Verfahren des Herausgebers nicht zu billigen. Die folgende Besprechung, die für diese Ausstellungen Belege gibt, wird hauptsächlich das Verhältnis der Handschriften zu einander einer Nachprüfung unterziehen, die kritische Geschichte der Briefsammlung etwas weiter zu führen suchen und damit einige Nachträge zu den jetzt veröffentlichten Briefen verbinden.

Das chronologische Verzeichnis (S. 9—64) umfaßt, wenn ich richtig gezählt habe, 630 gedruckte und ungedruckte Stücke, Briefe von und an Barbarus und seine bei verschiedenen feierlichen Anlässen gehaltenen Reden. Die Hauptmasse der gedruckten Briefe liefert natürlich Quirini, bei dem auch die 38 Briefe, die B. Pez 1729 im *Thesaur. anecdot. noviss.* VI, 3 p. 168 f. hatte drucken lassen, wiederkehren. Ergänzend neben Quirini stehn die Anführungen des F. Giovanni degli Agostini, der in den *Notizie storico-critiche intorno la vita e le opere degli scrittori Viniziani* eine unten genauer zu besprechende Handschrift für die Biographie des Barbarus und seiner Zeitgenossen so fleißig benutzt und ausgezogen hat, daß die vollständige Angabe dieser Auszüge auch bei den jetzt zum ersten Male unverkürzt herausgegebenen Briefen wünschenswert gewesen wäre. Andere sind zerstreut in den Briefwechseln der Korrespondenten Barbaros, in historischen Werken und Handschriftenkatalogen, drei aus *cod. Venet. XIII, 71* hinter *Elogia septem ecclesiae patrum primum edita Octavio Ferrario auctore et Fr. Barbari epistolae tres ineditae, Venetiis 1843* herausgegeben. Hr. S. hat die in Betracht kommende Litteratur durchmustert und eine ganz anerkennenswerte Vollständigkeit erreicht; vermissen läßt sich der bei H. Hodus *de graecis illustr.* p. 110, A. M. Bandini *Cat. codd. lat. bibl. Med.-Laur.* IV p. 441 und J. M. Muccioli *Cat. codd. mscr. bibl. Malatest. Caesenat.* I p. 164 gedruckte Brief des Georgius Trapezuntius an Barbarus: *Redditae mihi sunt . . . Ex urbe V Kal. Maias 1450* und der Widmungsbrief des Jacobus de Utino, *canonicus Aquileienseis*, zu seinem Schriftchen *de nobilitate et antiquitate civitatis Aquileienseis*, der mit der Schrift gedruckt ist in *Miscell. di var. operette II. Venez. 1740* p. 107 f. (vgl. Quirini *Diatr.* p. 405) und ebenso im *cod. Vat.-Regin.* 1555 *chart. saec. XV f. 117<sup>r</sup>* steht. Uebersehen ist, daß die beiden Briefe des Augustinus de Michaelibus, die p. 15 und 17 nach den Aus-

zügen bei G. d. Agostini angeführt werden, vollständig in J. B. Mittarelli bibl. codd. S. Michaelis Venet. p. 777 f. gedruckt sind, und von den Briefen des Lud. Foscarini, die, aus denen Quirini Diatr. p. 100. 364. 428. 480. 494 Mitteilungen macht.

Das gedruckt vorliegende Material hat Hr. S. durch Nachforschungen in den Handschriften der Bibliotheken zu Venedig, Brescia, Mailand, Modena, Ferrara, Padua, Vicenza, Verona und in der Riccardia zu Florenz zu vermehren gesucht, unter denen auffallender Weise Rom und die Vaticana fehlt. Ausgedehntere Nachsuchungen würden allerdings noch manchen Beitrag geliefert haben und allein aus Vatikanischen, Wiener und Münchener Handschriften ließe sich das Verzeichnis um eine recht ansehnliche Anzahl von Briefen bereichern. Wie wenig es Herrn S. um eine erschöpfende Zusammenstellung zu thun gewesen, ist z. B. daraus zu ersehen, daß nicht einmal die drei von Bandini a. a. O. III p. 495 aus pl. 90 sup. cod. 34 aufgeführten Briefe des Barbarus an Ambrosius Traversari in das Verzeichnis und unter die herausgegebenen Briefe aufgenommen sind. Zwei Briefe sind irrtümlich in das Verzeichnis geraten, der noch zu erörternde an Hieronymus Gualdus vom 6. Oktob. 1419 und der p. 64 nach Mittarelli bibl. codd. S. Mich. p. 934 aufgeführte Brief des Poggius an Barbarus, den Mittarelli aus dem jetzt der Marciana in Venedig gehörenden cod. XI 80 f. 175<sup>r</sup> genommen hat, wo er ohne Adresse steht; diese beruht auf einer unrichtigen Vermutung, denn der Brief ist an Bartholomaeus Baldana gerichtet, so anderweitig überliefert und in Tonellis Ausgabe VIII 35 gedruckt.

Für die chronologische Anordnung ist es von Belang, daß die Briefe des Barbarus, ungleich den meisten seiner Zeitgenossen, durchgängig datiert sind; freilich sind die Daten, wie überall, von den Abschreibern nicht selten weggelassen oder falsch wiedergegeben und bei den Briefen an ihn fehlen sie oft ganz. Es war daher nützlich, ein so viel wie möglich gesichertes chronologisches Verzeichnis der Korrespondenz aufzustellen, das in so fern brauchbar ist, als viele Stücke richtig fixiert und manche Versehen, besonders Quirinis, verbessert sind; anderes bleibt vorläufig zweifelhaft, weil die Ansätze zum Teil zu summarisch, ohne Berücksichtigung der für eine abweichende Datierung vorgebrachten oder vorzubringenden Gründe, gelegentlich auch nachlässig gemacht sind. In die letztere Kategorie gehört es, wenn ein Brief des Albertus Sarthianensis p. 15 als undatiert bezeichnet wird, der in dessen Werken p. 161: ex Verona 1422, wie bei Hrn S., datiert ist oder der Brief des Traversari p. 19 dem Jahre 1431 zugeteilt wird, weil von Traversaris dort erwähnter Uebersetzung des Diogenes Laertius sein Schüler Michael nach einer

Subskription des *cod. Laur.* pl. 65, 21 am 8. Febr. 1431 eine Abschrift vollendet habe; sowohl Bandini, wie Mehus *Vita Ambr.* p. 393 geben die Zahl MCCCCXXXII, in welches Jahr also auch der Brief fällt. Der Zeitfolge der Briefe des Traversari an Barbarus ist p. 133 f. ein eigener Exkurs gewidmet, in welchem für den leicht fixierbaren Brief VI, 19 *Cannet.* (= XVII, 20 *Martène et Durand*) keine engere Bestimmung, als zwischen 1421 und 1432, gefunden wird. Die Hrñ S. unbekannt gebliebene Antwort des Barbarus auf diesen Brief steht im *cod. Vatic.* 5221 *chart. saec. XV* f. 159<sup>v</sup> und mag hier folgen, weil bisher gegenüber den zahlreichen Briefen Traversaris an Barbarus keiner des Barbarus an jenen bekannt geworden ist.

Ad humanissimum monachum Ambrosium Florentinum  
Franciscus Barbarus.

Si vales gaudeo. Pridie Idus Novembris humanissimus vlr et utriusque nostrum studiosissimus, frater Matheus Viterbinus, unas a te mihi litteras reddidit, quas istic X Kal. Septembr. (*Trav.*, Decemb. *cod.*) a te sibi datas invenio, quod diligentissimo ac officiosissimo viro non tribuo, sed mihi, qui pestis causa ita diverti, ut post trimestrem peregrinationem vix quieverim. Unde quam primum sibi licuit, nihil praetermisit, ut etiam Venetias (ne *add. cod.*) veniret et litteras mihi tuas, quas tanto a te studio pro cetera sua diligentia postulaverat, (mihi *add. cod.*) redderet, in quibus summam tuam in seniore patrem nostrum pietatem facile perspexi. Nam cum eius vita et pro sua sanctitate et pro suis in te (*vite cod.*) officiis ac meritis (tibi *om?*) carissima esset, de ipsius morte ita sentis, ita loqueris, ut eximia illa tua humanitas recognosci possit. Quod illius sancti viri et optimi patris desiderio afficiaris, non improbo, sed te hortor et rogo, ut eius a nobis discessum modice ac sapienter feras, primum quia bene secum actum est, qui, cum semper pie vixerit, hac morte immortalis (*mortalis cod.*) factus est, deinde quia prudentis est ita diligere, ut, tam etsi non velit, sine amico tamen iocunde vivere possit. Accedit etiam, quod (*quia cod.*), cum inter monachos ingenio virtute ac sanctimonia honestissimum tibi locum vendicaveris, partes tuae sunt, ut quicquid contigerit ita magno et invicto animo feras, ut, cum naturae et humanitati tuae satis feceris, sapientiae et fidei christianae non desis, ne malos medicos imitari videaris, qui in aliis curandis medicinae, ut inquit Cicero [ad fam. IV 5, 5] scientiam verbis habere profitentur, in se autem factis negant. Multa afferre possem quae aut levare aut lenire dolorem solent, sed non est necesse, quia tibi non minus nota sunt quam mihi. Te autem pro nostra singulari amicitia moneo, ut ita casum hunc feras, quemadmodum tibi, magno et sapientissimo viro et praestantissimo monacho,

ferendus est, quod facile a te impetrare debeo, ne dum amori illius indulges, et Christo et tibi deesse videaris. Tibi tamen mihique gratulor, qui sanctum virum et humanissimum patrem omni studio coluerimus et eius in nos benivolentiam ac pietatem omni officio usque ad extremum vitae suae tempus inviolate conservaverimus, cuius ego memoriam, quemadmodum tu facis, ita tuebor, ut non parum in eius recordatione requiescam. Optimus ac praestantissimus pater, abbas sanctae Iustinae, quicum de tua virtute ac sapientia locutus sum, te etiam atque etiam rogat, ut sancti viri patris mortem, quae sibi iocundissimam vitam peperit, aequo animo feras et omnes curas et cogitationes secundum deum in otium litterarum conferas. Vale. Seniori patri me carum fac et Hieronymo fratri et Jacobo ac ceteris monachis s. d., a quibus impetra, ut me sanctis orationibus suis tecum adiuvent, et ita adiuvent, ut quantum in ipsis est postulent et flagitent, ut in solo deo nostro requiescam. Iterum vale.

Mit gleicher Ausführlichkeit wie hier ist in Traversaris Briefe von dem am 1. Mai gestorbenen sanctus pater die Rede, und ein Blick in Mittarelli und Costadini Ann. Camald. VI p. 284 oder L. Mehus Vita Ambros. p. 389, die beiden in dem ganzen Exkurse unberücksichtigt gelassenen Haupthilfsmittel für die Interpretation von Traversaris Briefen, hätte gelehrt, daß es sich um den am 1. Mai 1421 gestorbenen Prior des Klosters S. Maria dei Angeli in Florenz Matthaëus Guidonis handelt. In den August und November dieses Jahres fallen also beide Briefe. Der neue Prior, den Barbarus am Schlusse grüßen läßt, ist Augustinus Sbrigantinus, der abbas S. Iustinae, identisch mit dem, an welchen der von Hr. S. p. 63 unten aufgeführte Brief gerichtet ist, Ludovicus Barbus aus Venedig, dessen ausführliche Biographie bei G. d. Agostini II p. 6 zu finden ist.

Die äußere Einrichtung des Verzeichnisses würde gewonnen haben durch Numerierung der Stücke, durch Verweisungen auf die im zweiten Teile gedruckten Briefe und durch Angabe der Briefanfänge, zum wenigsten bei allen ungedruckten Stücken. Auch was zur Erklärung der publicierten Briefe dient, ist hier untergebracht und darin hätte mehr geschehen sollen. Wer weiß denn ohne Weiteres, daß ep. 71 unter den commentarioli die Beschreibung der Belagerung Brescias von Evangelista Manelmus zu verstehn ist, oder daß die ep. 81 erwähnte Rede des Montorius Mascarellus an Victor Bragadinus bei Quirini Diatr. p. 547, G. d. Agostini I p. 240. II p. 55 gedruckt ist, so weit sie Franc. Barbarus und seinen Neffen Hermolaus betrifft, oder daß der episcopus Traguriensis, an den ep. 25 und 43 gerichtet ist, und der spätere Kardinal Ludovico Scarampo eine Person sind, was freilich Hr. S. selbst nicht gewußt hat, oder daß

ep. 107 Guarius Bearbeitung von Plutarchs *πῶς ἂν τις διακρίνειε τὸν κόλακα τοῦ φίλου* gemeint ist? Wenn dieses bekannte oder leicht festzustellende Dinge sind, die aufzusuchen man indessen dem Historiker oder Litteraturforscher, der die Briefe zu benutzen hat, nicht überlassen darf, so erfordern andere mühsames Nachsuchen und nicht selten auch das Urteil eines Mannes, der in dieser abliegenden Litteratur zu Hause ist. Hr S. hat, wie er in einer früheren Schrift über Omnibonus Leonicensus p. 9 ausspricht, eine starke Abneigung gegen das Citieren, aber der notwendige Apparat zur Kontrolle seiner eigenen Aufstellungen und zum Verständnis der publicierten Schriftstücke sollte unter allen Umständen beigebracht sein.

Der zweite Teil des Buches, von p. 66 an, enthält die '130 lettere inedite'. Es ist dem Herausgeber entgangen, daß drei von diesen bereits früher gedruckt sind: ep. 47 bei Fabroni M. Cosmi Medicei vita II p. 121, ep. 103 bei C. de' Rosmini Vittorino da Feltre p. 218 und bei J. Morelli Operette III p. 131, ep. 106 bei G. d. Agostini Scritt. Viniz. II p. 95. Zu streichen ist der schon erwähnte Brief an Hier. Gualdus, ep. 2, aus dem cod. Marc. Venet. XI, 21 f. 47, der nach Morelli Oper. III p. 275 nicht von Fr. Barbarus, sondern von Franciscus Bracchus geschrieben und so im cod. Marc. Venet. XI, 4 überschrieben ist. Der Ton des Briefes, die demüthige Art, wie der Schreiber von sich redet, die wortreiche und zugleich gewöhnliche Lobpreisung Guarino entspricht allerdings Barbarus Schreibweise wenig, und jeder Zweifel schwindet, wenn in dem Briefe, wie Morelli angibt, Barbarus selbst genannt wird; Hr. S. druckt: *doctissimis P. Bar. et Gasparino Pergamensi me commendabis*, Morelli muß wohl in seiner Handschrift F. Bar. gefunden haben. Wir haben indessen einen ächten Brief des Barbarus an Gualdus, dessen Vergleichung mit ep. 2 Sabb. dieser vollends das Urteil spricht, und ein Paar andre, die das Interesse des Barbarus für Gualdus bezeugen. Sie fehlen sämtlich bei Hrn S. und verdienen als neue Zeugnisse für das nahe Verhältnis des Barbarus zu den Florentiner Staatsmännern und Litteraten hier eine Stelle. Auch das Verhältnis des Bracchus zu Gualdus läßt sich aus einem Briefe Guarins an letzteren, durch welchen er ihm den Bracchus empfiehlt, und mehrere von ihm an denselben Gualdus gerichtete näher nachweisen, in denen er des Bracchus als eines gemeinschaftlichen guten Freundes gedenkt, ohne Zweifel zum Teil denselben, die Morelli a. a. O. dem Franc. Testa zuschickte, die aber bis jetzt ungedruckt geblieben sind. Der Empfehlungsbrief Guarins schließt sich unten denen des Barbarus an; es scheint der Brief zu sein, auf den sich Bracchus in dem als ep. 2 Sabb. herausgegebenen bezieht. Der erstgenannte

Brief des Barbarus steht im cod. Vindob. 3330 chart. saec. XV f. 146<sup>r</sup>:

Franciscus Barbarus suo Hieronymo Gualdo p. s. d.

Litterae tuae, quas nuper accepi, mihi gratissimae fuerunt, tum quia per illas tuo laudabili desiderio satis esse factum cognovi, tum etiam quia Laurentium [*sc. Mediceum*] non minori cum (tua *cod.*) sollicitudine et diligentia rem tuam gessisse quam meam. Quaecumque fecisset te audivisse et intelligere demonstrasti, verum ex suis, quas ad me nuper dedit, percepi, id non sine maximo labore perfectum fuisse, cum contra plurimos sibi amicissimos et quidem in civitate illa primarios viros sibi certandum et acerrime contendendum fuerit. Et dum haec scriberentur, a viro clarissimo Rainaldo Albicio litteras accepi, quae quia elegantes sunt et te plurimum tangunt, earum copiam inserere volui.

Rainaldus Albicius Francisco Barbaro p. s. d.

Quod tibi pollicitus eram me curaturum de re Hieronymi Vincentini en tandem omni conatu nixuque praestitimus ipseque Hieronymus nulla alia re quam testimonio tuo commendatus locum et officium quod optabas obtinuit. Tuum itaque est, sic illum admonere (amäre *cod.*) atque instituere, ut nos qui eum et per nos et per amicos laudavimus, non (nos *cod.*) leves neque decepti summis (sumus *cod.*) in eius laudibus arguamur. Vale. VIII idus Martii Florentiae.

Quam (quoque *cod.*) ob rem te summa opera studio et diligentia eniti (empti *cod.*) conveniet, ut quod (de *add. cod.*) tuis pollicitus es litteris quodque etiam de tua virtute spero, te talem magistratum (virum *add. cod.*) exhibeas, ut Rainaldo ac Laurentio de tua aestimatione habunde respondeas, in quo tibi plurimum ornamenti comparaveris et mihi rem gratissimam feceris. Sed haec alias, spero enim te hic (huc *cod.*) propediem affuturum. Vale. Vincentiae IIII idus Martii.

Der während Barbarus Praetur in Vicenza 1424—26 geschriebene Brief, der durch das eingeschobene Billet des Rinaldo degli Albizzi noch ein besonderes Interesse erhält, betrifft, wie man sieht, die Bewerbung des Gualdus um ein Amt in Florenz. Um welches Amt es sich handelte, schien an die Hand gegeben durch eine von J. M. Facciolati Mus. lapid. Vicent. II p. 22 aus dem ehemaligen Palazzo Gualdi mitgeteilte Inschrift: Hieronymus Gualdus J. C., orator eloquentissimus, latinae graecae hebraicaeque linguae instructissimus, Florentinae rei p. potestas, litteratorum sui aevi facile princeps. 1430. Denn obgleich weder G. Marzani Historia di Vicenza (Vic. 1604) p. 134: Girolamo Gualdo, Giureconsulto eccellentissimo, Oratore Fecondissimo, et ornatissimo delle Greche et Latine et Hebraiche let-



tere, fiori questianni (1430); hebbe in orando tanta gravità et vehemenza di dire, che veniva assimilato ad un' altro nuovo Pollione, il che chiaramente dimostrano i scritti et opere sue à diversi dotti uomini destinate, der offenbar die Vorlage für die erste Hälfte der Inschrift gewesen ist, noch B. Pagliarino Croniche di Vicenza (Vic. 1663) p. 178, von dem der Briefwechsel des Gualdus mit Guarinus als Beweis seiner Trefflichkeit angeführt wird, des Podestàpostens gedenken und das zu Grunde gegangene Grabmal der älteren Mitglieder der Familie Gualdi erst 1619 erneuert wurde (Facciolati 1. 1. I p. 47), ließ sich annehmen, daß die Kunde sich in der Familientradition erhalten habe. Allein in den Florentiner Podestàlisten kommt H. Gualdus nicht vor. Das Richtige gibt die Grabrede eines Anonymus auf ihn im cod. Monac. lat. 5639, dessen Benutzung Hr. Direktor Laubmann mit der gleichen Liberalität, wie die vieler andern Münchener Handschriften ermöglichte; dort heißt es F. 29<sup>v</sup>: haec (sc. iuris civilis pontificiique scientia) enim bis maxime tali possessore gloriata mirum in modum est, primum cum integro universitatis ornatissimae Patavinae consensu rectoratus insignia in eum collata sunt, quo tempore adhuc aetate iunior civilis iuris studiis operam davet, deinde cum eius virtutum admirabili fama compulsa florentina civitas mercantiarum, sic enim appellant, praefecturae insignem dignitatem ipsi summo studio accito demandavit. Das Amt eines Ufficiale della mercanzia bekleidete Gualdus, wie Hr Professor C. Paoli, dem ich auch die obige negative Auskunft verdanke, die Güte hatte mir mitzuteilen, vom 18. August 1425 bis zum 17. Februar 1426. Damit ist das Jahr 1425 als Abfassungszeit der vorliegenden Briefe festgestellt.

Von den folgenden beiden Empfehlungsbriefen stammt der erste an Ant. Corbinelli aus cod. Monac. lat. 5369 chart. saec. XV f. 108<sup>v</sup>, der zweite an Niccolò Niccoli aus cod. Ottob. 1153 chart. saec. XV f. 25<sup>r</sup> und ist aus diesem abgeschrieben, wie es scheint, in der dem 17ten Jahrhundert angehörigen Vatic. Handschrift 3370 f. 11<sup>r</sup>.

Franciscus Barbarus eruditissimo et prudentissimo viro  
Antonio Corbinello s.

Eruditissimus iurisconsultus et integerrimus vir d. Hieronymus Gualdus Vincentinus sui magistratus, quem testimonio meo apud vos obtinuit, ineundi causa Florentiam se confert. Is Guarino nostro et mihi amicissimus est, quare, cum amicitia nostra, id est tui, Guarini et mei eo loci pervenerit, ut omnia habeamus communia, Hieronymum etiam, qui noster, imo nos est, tuum esse volumus. Suscipe igitur virum, qui tibi et a nobis commendari dignus est, et ita suscipe, ut qui noster ad te venit, tuus etiam ad nos revertatur. Aliud est, quod a te petere constitui. Summus vir, Petrus Emilianus

[= *Pietro Miano s. Voigt Wiederbeleb. I p. 264*], antistes Vincentinus, Catonis exemplo senex litteris graecis operam dat. Is cum apud te sciat vocabularium graecum esse, cuius significata latine interpretata sunt, a me summopere contendit, ut illud a te petam, cuius rei curam Hieronymo nostro iniunxit. Velim, mi Antoni, ut huic tam honesto tanti viri desiderio et amori meo inservias, ego utique, quod te velle scio, de restitutione sponsoem me constituo. Vale. Ex Venetiis.

Franciscus Barbarus litteratissimo viro Nicolao S.

Si per occupationes meas liceret, eruditissimum iuriconsultum Hieronymum Galdum commendarem tibi, ut in eo studia humanitatis diligeres et ipsius virtutem non solum ex meo testimonio, sed etiam ex tuo iudicio magnificares. Ceterum cum pro sua humanitate satis dicere non possem, mihi tantum a te tribui scio et gaudeo, ut satis laudatus apud te videatur, cum certior a me factus eris, me eius ingenium integritatem eruditionem ac eloquentiam solere admirari. Quare cum amicitia tua dignus sit et inter insignes amicos collocatus, te etiam atque etiam rogo, ut illum sic tractes, ut qui meus ad te venit noster ad me revertatur, et si ante in magistratu illo florentino sibi ope tua opus erit (erat *cod.*), non minus sibi consilio desis, quam ego tibi amore defuturus sim. Vale et me ama amore illo tuo singulari et diuturni tui silentii nobis aliquando finem afferat haec (afferant. Haec *cod.*) intercessio mea, quae satis magnum fructum attulerit, si mihi litterarum tuarum officium impetraverit. Vale.

Auch Guarinus ließ es an Empfehlungen für Galdus nicht fehlen; er schreibt ihm (*cod. Vindob. 3330 f. 147<sup>r</sup>*): Hesterno vesperi, cum essem in agro Montariano, quo me ex procellis velut in portum recepi, redditae mihi sunt a Flavio [= *Blondo*] litterae, quibus commonefactus sum, te proximis Kalendis moturum castra in Tusciam. Quocirca revocata memoria, quid mihi opus esset facto, nihil antiquius habui, quam meae voluntati satisfacere, ut te amicis commendarem. Sic igitur graecorum proverbio satisfactum esse censebam, quod non modo res amicorum, sed etiam ipsos amicos iubet esse communes. Scito autem omnes, ad quos de te scribo, praeter Joannem Corbinellum litteratos esse homines, illum autem tanta valere prudentia, ut facile se ipsum consolari possit; in studiis alienus est. Omnibus autem cum litteras reddi facias, diligenter me commendabis . . . . Vale. VI Kal. Augusti. Sein Empfehlungsbrief für Bracchus lautet:

Guarinus Veronensis suo Hieronymo Gualdo s. p. d.

Commendaturus eram tibi Franciscum hunc Bracum (*M = Monac. 5369 f. 109<sup>v</sup> brachum V = Vindob 3330 f. 149<sup>r</sup>*) ut qui mihi (*tibi M, om. V*) pro singulari benivolentia sua, virtute et studiorum coniunctione familiarissimus est, idem tibi devinceretur. Indignum enim

existimo, meum aut appellari aut esse, quod non pro amicitiae nostrae iure tibi quoque commune sit. Ceterum eius praestantia et virtus hominem tibi habunde commendabit; eum, quem vel causa mei amaturus eras, propria causa amplecteris coles observabis. Socios tuos et contubernales, viros optimos, salvare iubeto. Vale. Venetiis III Kal. Octobris. (Venetiis *etc. om. M.*).

Außer der pseudepigraphen ep. 2 und der dem cod. Ambros. H 192 f. 79 entnommenen ep. 20 sind die sämtlichen Briefe aus den beiden Handschriften der S. Marcus-Bibliothek in Venedig Cl. XIII cod. 71 und 72 saec. XV. in der Weise genommen, daß die dort vorfindlichen und nicht schon gedruckten Briefe des Barbarus selbst in chronologischer Ordnung abgedruckt, dagegen die an ihn gerichteten und einige von ihm im Namen Anderer verfaßte Briefe so wie die Reden weggelassen sind. Was den Herausgeber zu dieser Beschränkung veranlaßt hat, ist nicht zu ersehen; die Stücke stehn an Wert nicht eben zurück hinter den aufgenommenen und hätten um so weniger wegbleiben sollen, weil sie in die von Barbarus selbst oder doch nach seinen Anordnungen veranstaltete Sammlung eingereiht sind. Die kurze Beschreibung der beiden Handschriften p. 7 besagt, daß cod. 71, auf Pergament von zwei Händen geschrieben und durch den Wegfall eines Quinio nach p. 278 verstümmelt, 344 Schriftstücke und einen vorangestellten Index derselben enthalte, dem aber die Reihenfolge der Stücke in dieser Handschrift nicht entspreche; diese Entsprechung biete dagegen cod. 72, mit 366 Schriftstücken, der keinen Index habe, auf Papier von einer Hand geschrieben und am Ende unvollständig sei. Die letztere Handschrift ist nach der Ansicht des Herausgebers einer kritischen Ausgabe zu Grunde zu legen, weil sie vollständiger ist und die Schriftstücke in besserer Ordnung und korrekterem Texte bietet. Ref. konnte durch die Güte der italienischen Regierung und die geneigte Vermittelung des Königl. Preußischen Unterrichtsministeriums beide Handschriften im Jahre 1882 eingehend benutzen und ist daher in der Lage, die Angaben des Herausgebers zu vervollständigen; der Kürze wegen wird er die Pergamenthschr., cod. 71, A, die Papierhschr., cod. 72, B nennen.

Zunächst hätte wohl erwähnt werden können, daß beide Handschriften, wie auf der Innenseite der Vorderdeckel mit Morelli 3 und 4 bemerkt ist, früher im Besitze Jacopo Morellis waren. Er erwarb sie in seiner Jugend aus dem Nachlasse einer Dame, 'che sebbene avesse molto di nobiltà, poco aveva di ricchezza' (S. A. Moschini in der dem ersten Bande von Morellis Operette vorgesetzten vita p. IV) und wollte die nicht publicierten Stücke herausgeben; er hat den

einzelnen Briefen in beiden Handschriften beigeschrieben, wo sie bei Quirini und Pez gedruckt sind, und auf einer Menge jetzt noch zwischen den Blättern zerstreuter Zettel gelehrte Notizen gesammelt, welche zeigen, wie gründlich er die Briefe zu erläutern gedachte. Die diskrete Ausdrucksweise Moschinis schließt wenigstens nicht aus, daß Morelli die Handschriften von einer Angehörigen der Familie Barbaro erwarb, und daß cod. A daher stammt und längere Zeit im Familienbesitze blieb, beweisen das auf der Vorderseite des ersten Blattes befindliche farbige Wappen der Barbari und zwei auf p. 416 und 417 von erheblich jüngerer Hand eingeschriebene Briefe an Hermolaus Barbarus, den Enkel des Franciscus, die sich in Lobpreisungen des Großvaters ergehen.

Es ist ferner zu bedauern, daß nicht eine ausführlichere Mitteilung über den Inhalt der beiden Handschriften gemacht ist. Da dieselben von allen bis jetzt bekannt gewordenen die reichhaltigsten sind, so wäre es für alle kritischen und chronologischen Fragen von Interesse gewesen, den Bestand und die Reihenfolge der Briefe genau zu kennen. Der Bestand ist in beiden Handschriften in der Hauptsache der gleiche, abgesehen davon, daß in A, wie bemerkt, ein bei der Paginierung der Handschrift noch vorhandener Quinio ausgefallen ist, und daß B mitten in dem Briefe Quir. 95 App. mit den Worten *iocundissimum ac fructuosissimum* abbricht, also bis in den Juni 1451 reicht, während A achtzehn Briefe mehr anfügt und bis zum 27. Oktober desselben Jahres geht; der späteste Brief ist hier Quir. ep. 121. Außerdem ist in A nach p. 316 ohne äußere Andeutung eine Anzahl Briefe weggeblieben, die B hat, nämlich Quir. ep. 102, App. 32, ep. 103, App. 33, ep. 104. 108. 107. 90, App. 112. 3, ep. 122, App. 6. 4. 24, ep. 94, Diatr. p. 367: *Apologia ad populum Veronensem*. In B fehlt dagegen Barbarus' Rede an Kaiser Siegmund, die bei G. d. Agostini II p. 121 gedruckt ist, während er mehr enthält den bei Hrn S. als ep. 22 gedruckten Brief und die nicht gedruckte, aber von Quirini Diatr. p. 406 f. und sonst benutzte Rede des Johannes Spilimbergensis zur Begrüßung des Barbarus als Praetor von Friaul. Die Reihenfolge ließe sich nur durch ein Verzeichnis anschaulich machen, für das hier kein Platz ist. Offenbar ist die Einhaltung der chronologischen Folge im Ganzen beabsichtigt gewesen, aber in beiden Handschriften ist dieselbe hie und da bei Seite gelassen, und zwar nicht bloß, wie man aus dem von Hrn S. p. 7 Gesagten schließen könnte, in A. In B schieben sich z. B. zwischen die Briefe des Jahres 1437 und die aus 1438 ein: der hinter den *Elogia VII patrum* p. 19 gedruckte Brief an Caspar Schlick, datiert *Venetiis Idibus Augusti 1436* = Sabb. p. 23: 13

Agosto, und die beiden Briefe: ep. 10 Sabb. datiert Florentiae IIII Kal. Maias 1428 und ep. 23 Sabb., die nur in B steht, datiert Venetiis, geschrieben 1435; ebenso stehn zwischen zwei Briefen aus dem Januar 1440, ep. 69 Sabb. und ep. 63 Quir., die Briefe: ep. 52 Sabb. datiert Brixiae VI Kal. Jan. 1438, ep. 36 Quir. datiert VI Kal. Nov. 1437 und ep. 18 Quir., am Rande des cod. B richtig datiert 1416

Auch über den Index des cod. A wären eingehendere Angaben erwünscht gewesen, da sich aus demselben manche wichtige Zusätze zu den Adressen der Briefe ergeben, die aus den Briefen selbst nicht zu schöpfen waren und den Verfertiger als gut unterrichtet über die Korrespondenten des Barbarus erkennen lassen; diese Angaben sind zwar hin und wieder in dem Verzeichnisse benutzt, aber nicht als Quelle bezeichnet. Die Form dieser Indexrubriken ist: Fr. Barbari ad c. v. Madium *Veronensem* iuriscons. de praetura trivisina (zu ep. 3 Sabb.), nur daß bei Wiederkehr desselben Verfassers: eiusdem zu Anfang steht; das kursiv gedruckte *Veronensem* bietet nur der Index, ebenso bei den folgenden Beispielen, die in gleicher Weise kenntlich gemachten Bezeichnungen. So heißt die Rubrik zu ep. 6, Sabb.: ad c. v. Sanctum Venerium *equitem Venetum* commendaticia, zu ep. 11, um die weiteren Inhaltsangaben wegzulassen: ad Gasparem iuriscons. *Perusinum et advocatum romanae curiae*, zu ep. 18 ad Ludovicum *Cremonensem*, zu ep. 21 u. 82: ad Philippum *sacerdotem*, zu ep. 28 ad c. v. Franchinum Castalionem iurisconsultum *Mediolanensem*, zu ep. 71 ad Flavium *Furlivensem*, zu ep. 72 und 95 ad c. v. Franciscum *Cremensem*, was bei der ersten die Lesart des cod. A bestätigt, bei der zweiten die des cod. B *Cremonensi* verbessert, zu ep. 81 ad Montorium Mascarellum *iuriscons.*, zu ep. 87 ad Silvestrum *Landum*, der also identisch mit dem Empfänger von Quir. ep. 250 und dem ist, zu dessen Hochzeit Guarin eine Festrede hielt: Valentinelli VI p. 215 n. 19, zu ep. 91 ad Damianum *Veronensem*, zu ep. 97 ad Ambrosium *Advocatum* iurise., zu ep. 98 ad Mapheum Contarenum *sacerdotem*, zu ep. 108 ad Lodrisium *Mediolanensem*, zu ep. 117 ad Franc. Siega *cancellarium Venetiarum*, wo allerdings auch A in der Ueberschrift cancellario hat, was bei Sabb. fehlt, zu ep. 122 ad c. v. Hermolaum Donatum *legatum apud Florentinos*. Es leuchtet ein, wie wichtig solche authentische Angaben über die oft schwer festzustellenden Persönlichkeiten sind und daß dieselben mindestens bei den jetzt herausgegebenen Briefen nicht hätten fehlen sollen; besser wäre es freilich gewesen, die vollständigen Rubriken bei allen Briefen anzugeben.

Der Text beider Handschriften ist im Ganzen, namentlich verglichen mit vielen Handschriften anderer Autoren aus derselben Zeit,

korrekt und in den Hauptsachen übereinstimmend, doch fehlt es nicht an Abweichungen. Die Angaben des Herrn S. darüber sind äußerst dürftig; die Mehrzahl beschränkt sich auf Verschiedenheiten in der Datierung der Briefe und ermöglicht kein Urteil über die Richtigkeit seiner schon erwähnten Aufstellung, daß der cod. B als maßgebend anzusehen und der Text durchgehends nach ihm abzu drucken sei, eine Aufstellung, die erheblich einzuschränken ist. Denn obgleich aus Gründen, die unten zu erörtern sind, cod. B die abschließende Gestalt der Briefsammlung zu repräsentieren scheint, so bietet cod. A an so zahlreichen Stellen die unzweifelhaft bessere Lesart, daß man ihn nicht, wie von Hr. S. vielfach geschehen, einfach ignorieren darf, wie denn auch er selbst an andern Stellen den von A dargebotenen Wortlaut stillschweigend aufgenommen hat. Eine Anzahl von Beispielen wird genügen zu zeigen, daß der Wert des cod. A für die Herstellung des in B keineswegs unversehrt über lieferten Textes groß genug ist, um einen vorsichtigen Herausgeber zu fortgesetzter Beachtung zu veranlassen. So hat gleich im ersten Briefe p. 65 A richtig: *ut Posidonius refert*, und so S (= Sabbadini), während B ganz corrupt: *ut Thenodofrius refert* schreibt, und dasselbe Verhältnis findet sich oft genug, z. B. ep. 9: *Leonardus Aretinus princeps erat legationis (AS, legionis B) florentinae*, ep. 14: *nam cum romanus pontifex sua sponte beneficium . . . nepoti meo protonotario contulerit, et ita contulerit (AS, om. B), ut nulli exceptioni locus relictus sit*. An anderen Stellen, wo A das allein richtige hat, folgt S. dem cod. B., z. B. ep. 18: *neminem fuisse, qui tui reducendi (relevandi BS) gratia me cura . . . superaverit*, aber in demselben Briefe am Schlusse gibt er mit Recht A den Vorzug: *Vale et in bonam partem silentium meum accipe (AS, om. B)* und druckt hier, wie auch sonst zuweilen geschieht, das *accipe* kursiv, ohne daß man erfährt, weshalb. In den folgenden Beispielen liefert immer A die richtige Lesung, S. stellt sich meistens auf die Seite von B: ep. 24: *omnesque, quibus Italiae pax curae est, ita animati (A, armati BS) sint, ut patriam . . . salvam velint*; ep. 26: *iacta enim sunt fundamenta non solum urbis romanae liberandae, sed etiam (A, om. BS) pacis et quietis conservandae*; ep. 37: *quae a sua laude et (A, et del. B, om. S.) gloria aliena videbantur*; ep. 49: *me quoque tacente facile (A, om. BS) cognoscis*; ep. 69: *ut in tuo erga se amore meum erga te tuumque erga me studium (A, om. BS) recognoscat*; ep. 76: *etsi nunquam memoria exciderit benignitas (A, dignitas BS) tua*, ep. 74: *sic defendatur causa sanctae paupertatis (A, libertatis BS), ut qui nihil habent . . . tranquillitatem animi consequantur*; ep. 91: *Vale. Veronae (A, Venetiis BS) Idibus Octobr. 1441, der vorher-*

gehende Brief ist vom gleichen Datum und nach BS war Barbarus an einem Tage in Verona und Venedig; ep. 97: *ad retinendam Brixiam in libertate et restituendum (AS, retinendum B) prolapsum imperium in pristinam dignitatem*; ep. 99: *si etiam apud nostros homines velut ex quadam specula gentis tuae splendor (A, om. BS) alio quodam modo peregrinabitur (AS, -batur B) in omnes fere nationes*; ep. 101: *cum Bartholomeus Vallis Marianae iuriscons. in re etiam parva me (AS, om. B) quodam modo contemnere voluerit*; ep. 102: *ut etiam tacendo non recognoscam studium amorem officium patrociniū (A, om. BS) et beneficium tuum ad ornandum ac amplificandum nepotem meum, qui se tibi tradit et ita tradit (A, om. BS), ut in vita sua nihil aequae sibi propositum sit, quam . . .*, ep. 112: *ita hostis ferocia facile contundenda (A, contenda B, conterenda S) est*; ep. 120: *Vale et saepissime ad me scribe (A, om. BS)*. Die Aufzählung solcher Stellen würde lang werden, wenn sie vollständig sein sollte, und doch ein falsches Bild geben, weil sie nur das Verdienst von A ins Licht stellt; auch umgekehrt eine Anzahl von Stellen zusammenzustellen, wo B das Bessere hat, scheint unnötig, weil es hier nur darauf ankommt die Berechtigung von A neben B zu zeigen, und der Herausgeber dem letzteren meistens gefolgt ist. Freilich nicht immer, auch wo B das Richtige bietet; z. B. ep. 8: *Postquam mihi nuntiatum est de morte honestissimi (BS, honorificentissimi A) pontificis Marci (B, om. AS), fratris tui*; ep. 52: *da operam, ut in studiis bonarum artium et in virtute (B, om. AS) tantum proficias, ut . . .*; ep. 62: *qui si volet in me aliquando gratus esse, nos de se difficillimo tempore (B, om. AS) optime meritos iudicabit*.

Einleuchtender stellt sich das Verhältnis beider Handschriften und die Benutzung derselben durch den Abdruck einiger zusammenhängenden Stellen mit vollständiger Angabe der Varianten vor Augen. In ep. 88 (zum größeren Teile auch bei G. d. Agostini II p. 87) schreibt Barbarus den Veronensern: *Quo quidem tempore etsi perspicere potuerit, quam (BS, quantae A) mihi curae esset dignitas et fortuna vestra, nunc tamen satis aperte declaratum est (A, om. BS), quia post tot aerumnas Brixiae urbis et inclitam illam obsidionem cum quiescendum esset mihi et iam curas et cogitationes meas ad honestissimum otium contulissem (AD, -lisse B) ubi senatus extra ordinem censuit, ut legatus et praetor Veronam cum imperio (BS, om. A) accederem, quamquam res ipsa non parum sollicitudinis afferet (BS, afferret A) nobis, patriae parendum statui et, quod felix faustum et fortunatum sit (A, om. BS), ineundum mihi magistratum putavi, non ut praeessem vobis, sed ut prodessem, ut sicut alias me (A, om. BS) praetore vilitatem (A, utilitatem BS) annonae ex inopia (A, om. BS) et caritate*

(*AB, caritatem S*) rei frumentariae vidistis et constituta iudicia, compressas libidines et quae dilapsa iam erant severis legibus devincienda laudavistis, ita nunc deo auctore pia arma induenda sunt, ut et urbs vestra virtute et fide pro communi salute et libertate defendatur et hostes finibus arceantur et aliquando post tot clades, post tot belli incommoda immortalis cum laude et gloria vestra tute in pace vivatis u. s. w. Die Korruptel *utilitas* anstatt *vilitas* wiederholt sich in ep. 113, wo sie ebenso in den Text gesetzt ist: Bononien- sium autem dignitati commodius consulatur, si prius fortunis suis consultum erit et magis integra (*sibi A, sit del. B, om. S.*) erit deliberatio pacis, postquam rei frumentariae provisum sit et cum ista spe legationis facilius apud eos *vilitas* (*A, utilitas BS*) annonae sequetur et melius Romae de iure disceptabitur et constantius de *libertate* (*A, iure BS*) decerneretur, quam si res novae ante messem domi temptarentur (*AS, -retur B*) aut foris armis arcendus esset hostis. Der erste Teil der an den Prokurator von S. Marco (s. G. d. Agostini II p. 99) Franciscus Barbadius gerichteten ep. 128, bei dem hier auch die Lesarten einer nachher zu besprechenden Wiener Handschrift = *C* hinzugefügt sind, nimmt sich folgendermaßen aus: Etsi ex urbe discesserim pestilentiae causa, facere tamen non possum, quin sicut debeo de re p. sollicitus sim. *Nec* (*AB, Haec C*) ideo scribo, *quia* (*AB, non quia C*) meam opinionem gravissimo senatus consilio antepo- nam, sed quia patriae bene *ac* (*AB, et C*) feliciter *evenire* (*AB, venire C*) posse censeo, quod patrum memoria nobis tutum et saluberri- mum et magni momenti fuit aliquando ad defendendum *ac propugnandum* (*BS, prorogandum A, propagandum C*) imperium Romanum. Audio, quod felix *ac* (*A, et C, om. BS*) faustum sit, burgum Leuci proximis diebus (*BS, proximis diebus burgum Leuci AC*) summa vi tandem expugnatum *ac* (*AB, et C*) direptum esse. Quam opportuno loco oppidum illud positum sit ad tutelam *pontis* (*AB, portis C*), ad col- ligendas undique vires illius lacus, ad retinendas vicinas valles in potestate (*AC, -tatem BS*), satis constat. *Oppidani* (*AB, oppidum C*) autem illi per se studiis partium *ita animati* (*AB, ita defendere ani- mati C*) sunt, ut etiam, si vi subacti non essent nec in se victor mil- les noster fecisset quaecumque iure gentium sibi collibuisse, tamen vix beneficio *vinci potuissent* (*AC, victi potuissent B, victi afuissent S*), quin *quotiens* (*A B, quoties C*) se offerret occasio ad defectionem et rebellionem spectarent. Quae cum ita sint, ineunda mihi ratio vi- deretur, ne cum *maximo* (*A C, tanto BS*) rei publicae detrimento opportunitas loci eos hortetur ad rebellandum, quod consequemur, si dederimus operam, ne res novas moliri possint. Exscindi enim ar- bor valet, sed non evelli. Laudarem igitur, ut ex more institutoque



maiorum oppidani illi, qui cum hoste tam pertinaciter perire quam nobiscum vincere maluerunt, ex *castello illo* (*A*, *illo castello C*, *castello igo B*, *igo (?) S*) migrare cogantur et Leucenses exules fidelissimi et alterius factionis *ex* (*A C*, *et B*, *et ex S*) Valerianis Bergomensibus et Brixiensibus tot coloni illuc deducantur, quot ex agris et possessionibus, qui nunc sunt oppidanorum, stare possint ad defensionem et custodiam (*B*, custodiam et defensionem *A C*) illius loci. Et haec severitas non mediocrem fructum afferet (*A S*, *affert B*, *afferret C*) rebus gerendis et excidium eius ceteris documento erit, ne quis *desperet* (*A C*, *desperaret B S*) de salute, si plus praesidii posuerit in fide senatus quam pertinaciae in armis ac viribus et in odio *ullius* (*A B*, *illius C*) factionis. U. s. w.

Wie man sieht, hat der Herausgeber den Vorteil, zwei Handschriften zur Hand zu haben, die sich gegenseitig kontrollieren und verbessern, wenig zu nützen gewußt. Der Abdruck des Textes läßt an manchen Stellen die erforderliche Genauigkeit vermissen; in den folgenden Stellen z. B. sind einzelne oder mehrere Wörter, einmal ein ganzer Satz ausgelassen; ep. 15: *fortasse aliquando et tua et tuorum causa aliquid geram, quod tibi plus commoditatis afferet* (*A B*, *om. S.*) *quam haec iurisdictione veronensis incommoditatis est allatura*; ep. 72: *Italia metu ac servitute liberaretur. Vincere enim hostem prohibui, ut a nostris, quorum vigent nunc vires* (*B*, *opes A*) *vinci posset.* (*A B*, *om. S.*) *Quae cum ita sint . . .*; ep. 109: *habere debet iam compluris annos* (*A S*, *om. B*) *multas pecunias a nonnullis civibus florentinis et causam suam legati nostri publice et commendaverunt et* (*A B*, [*et*] *S*) *commendabunt populo florentino.* In ep. 49 sind sogar zwei Sätze als unheilbar verderbt durch einen Stern bezeichnet worden, von denen der eine in der einen, der andere in beiden Handschriften in schönster Ordnung gelesen wird; in der ersten: *romanus pontifex . . . non solum animos fidelium conciliabit sibi, sed etiam tantum sibi vindicabit auctoritatis apud omnes nationes, ut vere sanctissimus esse et haberi possit* fehlen die hervorgehobenen Worte in *B* und waren aus *A* zu ergänzen, in der zweiten bietet *A*: *unde pro tanto et tam communi bono facile maiestas eius et conservari et amplificari potest*, *B*: *et confirmari et ampliari potest*, was ziemlich gleichwertig und nach der unten noch zu erörternden Entscheidung über das Verhältnis der Handschriften zu einander zu beurteilen ist; *S.* giebt: *maiestas eius \*et confirmari potest.* Mitunter ist man zweifelhaft, ob ein Abschreibebefehler oder eine absichtliche Abänderung des Textes vorliegt, wie in folgenden Fällen, wo die vollkommen verständliche Ueberlieferung keiner Verbesserung bedurfte; ep. 85: *mih i g i t u r c o n g r a t u l o r a d s u b t i l e a c s i n c e r u m i u-*

dicium accessisse et *praeconium* (*A B, patrocinium S*) tuum, ep. 97: cui (*sc. populo Brixienti*) non minus prodesse togatus debeo, quam armatus ipse ductu et auspiciis *meis* (*A, om. BS*) et sibi et nobis profuit (*AB, profui S*), ep. 102: quod si nulla re alia potero, profecto amore et *animi gratitudine* (*cum magnitudine S*) tibi (*A, om. BS*) satisfaciam. In andern Fällen sind Fehler der Ueberlieferung richtig erkannt und verbessert, z. B. in ep. 100: et ego mihi *gratualabor*, *me* non minus apud excellentiam tuam quam ordinem Montis Oliveti et Laurentium apud me potuisse ohne Zweifel richtig *gratualabor* eingefügt, aber unterlassen das erste *me* aus A aufzunehmen, ebenso sind in ep. 102: ut cum tali ornamento eius et honore gentis nostrae plurimos tibi privatim et publice devinxeris und ep. 104: petii ut fratrem Johannem Brixiensem monasteriolo, quod apud Grignanum est, *restituat et monasteriolum* sibi, ut ita dicam, restituatur die hervorgehobenen Worte gewiß richtig hinzugefügt. Aehnlich war wohl auch gleich zu Anfange des ersten Briefes zu helfen, wo der Herausgeber una für das überlieferte cum schreibt: Credo te memoria tenere, cum, paulo antequam in Dalmatiam proficiscerere, *me convenires*, me tecum in eum sermonem incidisse, ut . . . In der Orthographie folgt der Herausgeber meistens seiner erwählten Handschrift B und schreibt, wie die guten Renaissancehandschriften totiens, locutus, litterae und dergl., aber gegen die stehende Schreibung von A B Joannes statt Johannes, iucundus statt iocundus, intellegere statt intelligere, gegen die weitaus überwiegende Ludovicus statt Lodovicus, Aquileiensis statt Aquilegiensis, benevolentia statt benivolentia.

So viel über die von Hrn S. benutzten Handschriften und seine Behandlung des Textes. Um vollständig zu sein, ist noch zu bemerken, daß auf den Abdruck der Briefe zwei Anhänge folgen, p. 133 der schon besprochene Exkurs über die Chronologie der Briefe des Ambr. Traversari und p. 135 eine kurze chronologische Uebersicht über das Leben des Barbarus nach den Briefen. Drei Indices, der Personen, an welche die Briefe des Barbarus gerichtet sind, der, welche an ihn Briefe gerichtet haben, und der in den Briefen genannten Personen schließen das Buch und sind eine angenehme Zugabe, die nur durch die umständliche Citierung nach den Daten etwas beeinträchtigt wird.

Die Briefsammlung, aus der die publicierten Briefe genommen sind, findet sich nun aber noch in zwei anderen Handschriften, deren Hinzuziehung zu einer abschließenden Bearbeitung unerläßlich gewesen wäre; die eine gehört jetzt der K. Bibliothek zu Wien, die andere befindet sich in der Vaticana.

Der schon erwähnte cod. Vindob. lat. 5667 chart. saec. XV (= C), den Ref. ebenfalls durch die Güte der österreichischen Regierung und die Vermittelung des preußischen Unterrichtsministeriums benutzen konnte, ist die einst im Besitze des Dogen Marco Foscarini befindliche Handschrift, die aus der mit den Barbaro engbefreundeten Familie Giustiniani stammt, wie zu schließen ist aus den auf Blatt 1 und 2 eingeschriebenen Namen derselben und den Briefen des Leonardus und Bernardus Justinianus, die einen hervorragenden Bestandteil der an Barbarus Briefe angeschlossenen Miscellanbriefsammlung ausmachen. Sie ist von Foscarini selbst Letterat. Venez. p. 483 n. 3 ed. Ven. 1854, G. d. Agostini, der sie, wie gesagt, eingehend benutzte, II p. 131, T. Gar im Kataloge der Foscarinischen Handschriften: Archiv. stor. Ital. T. V (1843) p. 407, endlich in den Tabb. codd. bibl. Vindob. IV p. 176 besprochen und ausführlich beschrieben, auch von Hrn S. p. 7 nach G. d. Agostini kurz erwähnt. Bestand und Folge der Barbarusbriefe sind dieselben wie im cod. A, mit folgenden Besonderheiten. Während cod. A bis zum 27. October 1451 reicht, bricht C im Jahre 1448 ab, der letzte Brief f. 71<sup>v</sup> ist der an Guarnerius ex arce Zopolae IIII Kal. Octob. 1448 = Quir. 78 App., dann folgt noch die Rede des Barbarus an Kaiser Siegmund und die oben angeführte Rede des Montorius Mascarellus an Victor Barbarus. In C fehlen, außer der nachgetragenen Rede an Siegmund, sämtliche in A aufgenommene Reden von und an Barbarus, zwei während der Belagerung Brescias zwischen P. Candidus im Auftrage des Herzogs von Mailand (so cod. Vatic. 2920 f. 81<sup>r</sup>) und Barbarus gewechselte Schriftstücke und fünf Briefe, nämlich der des Poggius an Guarinus und des Vergerius an Nic. Leonardus über die Schrift de re uxoria und drei des Barbarus: ep. 18 Quir., 10 und 111 Sabb. Wenn diese drei aus Nachlässigkeit fortgeblieben sein werden, sind die übrigen Stücke offenbar absichtlich weggelassen als der Korrespondenz des Barbarus nicht angehörig. Im Uebrigen stimmt Bestand und Reihenfolge so genau mit A, daß der in A verlorene Quinio vollständig aus C zu ergänzen ist; er enthielt 24 Briefe.

Wie die Wiener Handschrift mit A, so stellt sich der cod. Vatic. 5811 membr. saec. XV (= D) mit B zusammen. Er ist, ähnlich wie A, von zwei Händen geschrieben, deren erste die Blätter 1—105 geschrieben hat, zuweilen abgelöst von der zweiten, die von f. 106 bis zum Ende der Barbarusbriefe f. 202 allein eintritt; die letzten Blätter 203 bis 210 enthalten von späteren Händen Briefe von und an Barbarus Sohn, Neffen und Enkel aus den Jahren 1471 und 1480, welche zeigen, daß die Handschrift längere Zeit im Besitze der Familie blieb. Daher sind vermuthlich D und A die beiden Hand-

schriften, die Andreas Maurocenus (Opusc. p. 215: Brief vom 1. Jan. 1617) bei Hermolaus Barbarus, Patriarchen von Aquileia, sah, aus welchen der ältere Hermolaus, der Neffe des Franciscus, nach 1486 die Briefe des Oheims drucken lassen wollte, s. G. d. Agostini II p. 128. Im cod. D. ist dem Texte der Briefe derselbe Index vorangestellt, der sich auch in A findet, dem aber, wie bemerkt, die Folge der Briefe in B entspricht; in D dagegen decken sich Index und Bestand. Er enthält die Briefe, wie A, bis Ende October 1451, denn in beiden ist der letzte datierte Brief vom 27. October, Quir. ep. 121. Am Schlusse folgen in D noch drei undatierte Briefe des Barbarus: Quir. ep. 211, 121 App. und ep. 212, und der Brief des Leonardus Justinianus an Barbarus, Quir. ep. 124, der dieser Sammlung aus anderer Quelle angehängt ist, wie sein Fehlen im Index beweist. Abgesehen von ihm entspricht der Bestand und die Folge der Briefe dem Index so durchaus, daß der zweimal im Index verzeichnete Brief Quir. ep. 90 auch im Texte beide Male an der betreffenden Stelle vorkommt. Allerdings sind im Index an verschiedenen Stellen Briefrubriken ausgelassen, zusammen neun, wie bei einigen ersichtlich, aus Nachlässigkeit, und ebenso fehlen im Texte zwei der im Index verzeichneten Briefe, Quir. ep. 53. 54, allein es kann nicht bezweifelt werden, daß der Index für die Sammlung in dieser Gestalt und Folge gemacht ist, wenn auch nicht für diese Handschrift; denn die beiden Exemplare des Index in A und D stimmen genau bis auf Kleinigkeiten, die erkennen lassen, daß sie nicht von einander abgeschrieben sind, und daß also noch andere Exemplare existierten.

Die in diesen vier Handschriften überlieferte Briefsammlung, die dem Kardinal Quirini unbekannt geblieben ist, zählt im Ganzen 388 Briefe und Reden, von denen die Mehrzahl in allen vier, einige Briefe nur am Schlusse von C und D stehn. Trotz der angegebenen Verschiedenheiten, namentlich des auffallenden Unterschiedes in der Reihenfolge von AC und BD sind sie Repräsentanten einer und derselben Sammlung, wie sich aus folgendem Umstande ergibt. Barbarus hatte die Gewohnheit, seinen Briefen nach vorausgeschicktem Vale häufig noch kleine Nachschriften mit Grüßen, Empfehlungen, vertraulichen Aufträgen und Mitteilungen anzufügen, die er etwa dem Schreiber, der in den meisten Fällen wohl das abzusendende Exemplar in Reinschrift herzustellen hatte, nicht überlassen mochte, oder auch ganz kurze Phrasen, die wenig mehr als einen eigenhändigen Gruß bedeuten, z. B. Quir. ep. 13. 15. 20 folg. Diese Briefschlüsse sind sowol in sporadisch überlieferten Briefen, wie in Quirinis Handschriften oft erhalten, während sie in der Sammlung fehlen. So hat cod. Vatic. 5197 f. 105<sup>r</sup> am Schlusse von ep. 3 Sabb.

an Madius nach Vale noch: Praeclarissimo et spectatissimo equiti Johanni Nicolae (Joh. Nic. cod. = G. N. de' Salerni) et eloquentissimo ac sapientissimo viro Guarino ac ceteris nostris salutem dicito meque plurimum ut facis dilige, wogegen das in der Sammlung erhaltene Datum weggeblieben ist, oder bibl. urb. Lipsiensis Rep. I. 8. 96 cod. XCII f. 86<sup>r</sup> am Schlusse von ep. 86 Sabb. an Matthaeus Monachus: Vale et de me tibi non minus sponde quam de te mihi [spondeo om. ?] et eruditissimo ac modestissimo philosopho Victorino Feltrensi nostro salutem dic. Ex Venetiis VI. Kl. Octobris, wo die Jahreszahl der Sammlung 1441 fehlt. Diese Briefschlüsse, die ursprünglich den abgesendeten Brief von seinem Entwurfe unterscheiden, so daß oft die eine Ueberlieferung auf den Empfänger, die andere auf den Schreiber zurückgeht, fehlen in allen vier Handschriften übereinstimmend bei denselben Briefen, denn keineswegs überall sind sie weggelassen oder etwa nur die besonders unbedeutenden, sondern es ist darin eine bestimmte Recension oder gemeinsame Vorlage nicht zu verkennen. Die drei einzigen Ausnahmen von dieser Uebereinstimmung bilden, so viel ich sehe, Quir. ep. 99 u. 105, wo B D die in A fehlende Nachschrift haben, über C fehlt mir die betreffende Notiz, und Quir. ep. 106, wo A die kleine Nachschrift hat: Vale et salve a nostris omnibus, fratri Ludovico et ceteris sal. d., die in B D und bei Quirini fehlt, in C steht der Brief nicht; sie ändern Nichts an der Zusammengehörigkeit der vier Handschriften und sind ein weiterer Beleg für die engere Verwandtschaft von A C auf der einen, B D auf der anderen Seite. Das zuletzt angeführte Beispiel ist zugleich eins der wenigen, in denen die Sammlung mehr bietet als Quirinis Handschriften. Der einzige außer diesem mir bemerklich gewordene Fall ist in dem Briefe des Guarinus an Barbarus Quir. ep. 78, zu der A B D, in C steht der Brief nicht, nach facito noch mehrere Sätze hinzufügen; die ersten übereinstimmend überlieferten Worte, für die vielleicht der Cod. 1261 der Universitätsbibliothek in Padua, der nach Hrn Sabb. p. 34 den Brief ebenfalls enthält, etwas besseres bietet, sind verderbt, vorläufig mögen sie so passiren: *Quo tam laeto nuntio solidum gaudium (quod tam solidum tamque laetum gaudium A B D) gavisus est princeps meus et illustris herus Leonellus, qui cum te colat ut parentem, diligit ut fratrem, amplectatur ut amicum, tuae favet gloriae et honore diffunditur. Is tuam ad calcem a vertice usque mira quadam caritate lectitavit epistolam et quasi ad se quoque scriptam comminicipari (-care A B D) voluit. Ei igitur te commendavi, ut iubes, immo vero tuam perlegens sibi te etiam atque etiam commendavit. Vale. Ferrariae V. idus Octobr. 1440.*

Auch die Zeit, in welcher die Sammlung entstanden ist, läßt sich bestimmen. Wie oben angegeben, erstreckt sich cod. C bis zum Herbst 1448, A D bis Ende October 1451, der unvollendete cod. B bis Juni 1451. Im Sommer 1451 hatte sich Barbarus (cf. Sabbadini p. 6), verstimmt über die Wahl des Michele Veniero zum Procurator von S. Marco, auf seinen Landsitz in S. Vigilio bei Treviso zurückgezogen, um seiner Gesundheit und litterarischer Muße zu leben. Er dachte kaum in den Staatsdienst zurückzukehren und sah sein öffentliches Leben als abgeschlossen an, wie seine und seiner Freunde Aeußerungen aus dieser Zeit andeuten. Diese halb unfreiwillige Ruhezeit benutzte er, seine Briefe, so weit er sie zusammenbringen konnte, zu sammeln, wie der jetzt undatierte Brief Quir. ep. 117 des Ludovicus Puggius und Antonius Panhormita, die 1451 als Gesandte des Königs Alfons von Neapel in Venedig waren, bezeugt, welcher die Antwort auf ein Schreiben des Barbarus vom 7. Juni 1451 ist (Quir. ep. 116). In dem Briefe der Gesandten heißt es: *Te vero, quem per aegritudinem tam suaviter scribentem videmus, quales epistolas condidisse credendum est in bona et integra valetudine et aetatis flore? Hoc eo spectat, ut epistolas a te olim perscriptas, quas (so Ant. Panhorm. epist. Venet. 1553 f. 117<sup>v</sup>, quasve Quir.) nunc in corpus redigis, regio munere dignas putes, hoc est, Alphonso nostro triumphatori dedices.* Die Gesandten hatten demnach in mündlicher Unterhaltung von Barbarus vernommen, daß er sich damit beschäftige, seine Briefe zu sammeln, und baten ihn, die fertige Sammlung ihrem Könige, dem vielgepriesenen Gönner der Humanisten, zu widmen. Barbarus scheint auch auf diesen Gedanken eingegangen zu sein, wenngleich er selbst ihn nicht mehr zur Ausführung brachte. Denn sein Sohn Zacharias schickte, nachdem auch König Alfons gestorben war, die Briefsammlung an dessen Sohn und Nachfolger Ferdinand mit einem schönen Schreiben in einer Handschrift, die Franc. Colangelo (Vita di Antonio Beccadelli, Napoli 1820 p. 142) im Besitze des Herzogs von Cassano Serra sah. Es würde von Interesse sein, den Inhalt dieser Handschrift zu kennen, und vielleicht erwirbt sich Hr Sabbadini das Verdienst, dieselbe wieder aufzufinden und eine Mitteilung über sie zu machen; Colangelo sagt nur, daß in derselben 'parecchie lettere' von und an Barbarus ständen, die sich bei Quirini nicht fänden, aber es fragt sich, wie genau er sie untersucht hat.

Auf das Jahr 1451 weist auch Quirinis cod. Euphemianus (s. praef. Diatr. p. 2) hin, allein er enthält nur 79 oder 80 Briefe und soweit Ref. urteilen kann, ohne ihn gesehen zu haben, keinen, der sich nicht auch in der Sammlung findet, drei davon allerdings nur

in B oder D. Der 'codice Guarneriano' dagegen existiert nur in der Phantasie des Hrn. S. (p. 6); Quirini sagt praef. Append. p. 1 folg. u. praef. Diatr. p. 4 ausdrücklich, daß die ihm von dem Patriarchen von Aquileia Daniele Delfino vergünstigten Abschriften aus 'codicibus' der Guarnerianischen Bibliothek stammen. Der Patriarch ließ also die dort zerstreut vorfindlichen Briefe von und an Barbarus sammeln, von denen der Kardinal die unter die epistolae noch nicht aufgenommenen als Appendix anhängte, ohne die Provenienz der einzelnen Briefe zu kennen oder anzugeben.

Unsicher ist die Anknüpfung des cod. C an ein bestimmtes Jahr. Man kann zwar vermuthen (cf. Sabb. p. 6), daß Barbarus 1447 in der ländlichen Zurückgezogenheit von S. Vigilio, wo er nach den Briefdaten von Mitte September bis wenigstens Mitte December dieses Jahres verweilte, und sich nach Quir. 6 App. litterarisch zu beschäftigen gedachte, seine Briefe ordnen wollte, die Hilfe des erbetener Schreibers konnte aber eben so gut für Abschriften classischer Autoren erwünscht sein, wie G. d. Agostini II p. 97 meint. Dagegen scheint es nicht zweifelhaft zu sein, daß C, dem Abschlusse mit Herbst 1448 entsprechend, die Sammlung in einer älteren Gestalt enthält, denn sie hat allerlei Abweichungen von den übrigen, die sich kaum anders als durch eine spätere Revision erklären lassen. Diese Abweichungen sind theils ganz äußerliche, wie die Formulierung der Ueberschriften, die in C durchweg Fr. Barbarus Sancto Venerio *S. P.*, in A B D: Fr. Barbarus Sancto Venerio *Sal. d.* ist, theils kleine stilistische Verschiedenheiten in der Wortstellung, im Gebrauche der Verbindungspartikel, in der Fassung mancher Ausdrücke und Wendungen, welche alle einzeln wenig bedeuten, aber in ihrer Gesamtheit als Ergebnis einer redaktionellen Thätigkeit erscheinen, die C keineswegs durchgreifend durchcorrigierte, aber hier und da Kleinigkeiten änderte. Dahin gehört die Vertauschung des anspruchsvolleren *nostrum* mit *meum* an vielen Stellen, wie ep. 43 Sabb.: et de *nostra* (C, *mea* A B) erga se voluntate sibi persuadeat, ep. 44: tantum pondus habere testimonium *nostrum* (C, *meum* A B), ut, ep. 49: ut coniectura *nostra* (C, *mea* A B) fert und ähnlich oft, auch einzeln umgekehrt, wie ep. 6: cum meritis in *me* (C, *nos* A B) suis satisfacere cupiam; die veränderte Einführung von Personennamen, wie ep. 53: clarus ac fortis vir, Petrus *Advogarus* (C, *Advocatus* A B) cum copiis nostris tecum erit, ep. 107: ego cum clarissimo Leonardo *Justiniano* (C, *nostro* A B) ero, ep. 109 Ueberschrift: Fr. Barbarus *Cosmo suo S.* (C, v. (om. A B) *primario Cosmo s. d.* A B), ep. 113: quid reliqui sentiant . . . de *dominis Malatestis* (C, de S. (Sigismundo Sabb.) *Malatesta* (-ste A) A B); die Verbesserung negativer An-

knüpfungen, wie ep. 67: *ut non desit tibi (C, ne tibi desit A B)*, ep. 70: *haec ideo scribo, non quia (C, nec ideo scribo quia A B)* tibi admonitione opus sit und ebenso ep. 128 (s. oben p. 865); die Wahl anderer Praedicate, wie ep. 8: *ut tibi nihil acerbum et suave (C, aut grave A B)* contingere possit, quod mihi quoque commune non sit, ep. 27: *vellem, Jacobe suavissime (C, humanissime A B)*, posse satisfacere expectationi suae, ep. 43: *ut apud illum sanctissimum (C, invictissimum A B)* principem tuo patrocínio causam meam defendas; die elegantere oder genauere Fassung des Wortlautes, wie ep. 9: *cum haec non tam ad veteris memoriae curiositatem quam ad doctrinae utilitatem et fecunditatem (C, iocunditatem studiorum A B)* pertinerent, ep. 51: *cave, ne per incuriam rem eo (C, propter curiam eo rem A B)* deducas, ut in curia esse non possis, ep. 57: *hoc idem de litteris senatus dicimus (C, patimur A B)* et sicut divinat animus patiemur, ep. 86: *gratae mihi . . . fuerunt litterae tuae, in quibus recognosco benivolentiam et virtutem (C, pietatem A B)* tuam erga me. Hinsichtlich der Correctheit des Textes steht C hinter A B zurück, sowol durch Verschreibungen, wie ep. 83: *moleste fero casum . . . Baptistae Cigalae (A B, Agallo C, cf. ep. 92, wo auch C: Cigala hat)*, ep. 89: *summa tamen consilii mei fuit, ut de se nihil temere deliberaret (A B, laboraret C)*, sed ex tua sententia decerneret, ep. 98: *tam benigne suades, ut in conspectu dei bene merear de hominibus (A B, merendo hominibus C)*, denen freilich Stellen gegenüber stehn, wo er allein das Richtige hat, wie ep. 95 in der ersten Variante, während die zweite eine Verschreibung ist, wie die eben erwähnten: *optimarum artium scientia et virtute sic interdum . . . illustrari sapientes possunt, ut quodammodo afflati numine (C, afflati minime A, afflicti minime B S)* ad intelligendum et ad agendum velut mortales (*A B, immortales C*) dei esse videantur, wie durch Auslassungen einzelner oder mehrerer Wörter und ganzer Parteien. So fehlen in dem Briefe des Omnibonus Leonicensis, Quir. ep. 128, durch Homoioteuton die Sätze: *qui nos ad beneficia propensius invitavit bis: qui non . . .*, während die folgende bei Quirini gelassene Lücke in A B ebenso, dagegen in C nicht zu ersehen ist; sie wird ausgefüllt im cod. Monac. 78, wo der Brief f. 81<sup>r</sup> sporadisch erhalten ist, durch ein verstümmeltes griechisches Citat: *και γαρ αριστ ανρ (suprascr. ν) βολ.*, womit wohl Odyss. 15, 521: *και γαρ πολλων αριστος ανηρ* gemeint sein wird. Mehrere solche Auslassungen kommen in einem ungedruckten Briefe des Blondus, Sabb. p. 34, vor, der hier mitgeteilt wird, um an einem größeren Stücke das Verhältnis der drei Handschriften A B C zu einander übersichtlich vorzulegen. Dabei darf indessen die Vorbemerkung nicht fehlen, daß die Briefe der Korrespondenten des Bar-



barus in der Sammlung minder gut überliefert sind, als seine eigenen, sei es, weil die fremden Schriftzüge den Abschreibern schlechter lesbar waren, sei es, weil die ausgleichende Hand des Redactors bei ihnen weniger thun konnte. Der Brief des Blondus reiht sich ein zwischen Barbarus Briefe ep. 71 Sabb. und Quir. 3 App. und bietet in seiner zweiten Hälfte einen interessanten Beitrag zu der Entstehungsgeschichte von Blondus großem Geschichtswerke, vergl. A. Masius Flavio Biondo p. 32, während die erste sich in ziemlich schwülstigen Lobeserhebungen über die Verteidigung von Brescia ergeht.

Blondus cl. v. Francisco Barbaro S. (C, Sal. d. A B)

Si aut in epistola *philosophari* (A B, *fari* C) aut me tecum exquisitis ad captandam benivolentiam sententiis uti expedire intelligerem, amplam naetus sum hoc tempore campum tractanda (A B, *in tractanda* C) uberius, quae aliquando multos fatigavit, de gloria quaestione, illa inertibusne et socordibus, quemadmodum multa ex bonis, temeraria fortunae distributione (-tio O = A B C) contingat, an sola sit in *copiae cornu pars* (B, *copiae tortuo pars* A, *toto pars* C), quam soli et quidem rari consequantur industrii, vigiles et per ardua virtutum ingentisque animi facinora vitam ducentes. Sed cum sua haec habeant tempora et, quod epistolae proprium est, inaudito saeculis exemplo *necessum* (A B, *necessarium* C) habeas, et de *iis* (A B, *his* C), quae apud tuos quosque fiunt certior fieri et quid tecum agatur tamdiu in difficillimis observato *silentio* (om. O) periculis aperire tuis, nulla ex re *me* (om. O) maiorem posse solidioremque apud te benivolentiam captare confido, quam si et multa interrogans et plurima ipse enarrans longam ut consuevi vel incomptam scripserim epistolam. Annus iam vertitur integer, cum nullas ad te dedi litteras [der letzte erhaltene ist Quir. Diatr. p. 443, datirt XVI Kal. Jan. 1440], partim quod rapidum (A C, *partimque rapidum* B) illud Picinini (B, *Picenini* C, *Pizinini* A) fulmen commissam tibi Brixiensem provinciam adeo evertere et conflagrare coepit, ut nullum strepitus inter armorum et tuum, cui interesse *videbar* (A B, *videbatur* C), occurrendi singulis *ardorem* (A B, *ardore* C) animi litteris meis locum fore existimaverim (A B, *-marem* C), partim quia subito ea est secuta calamitas, ut amissis eversis confusis mirabili ruina rebus ad eam ventum sit obsidionem, quae, etsi ingentes tibi periculosissimosque labores, nobis vero omnibus, qui tibi afficimur, varios diutinosque cum angores, tum etiam *cruciatus* (om. C), magnam per te Venetis, ingentem Brixienibus, Barbarae vero genti et nato ad multiplex saeculi decus Francisco meo immortalem peperit gloriam. Quod tamen interea potui pontifice apud Ferrariam agente in ea, quam romanae curiae communitas et Ferrariae vicinitas afferebat, adventantium ex

castris nuntiorum frequentia, creber mihi de te fuit sermo, qui et metus anxietatem eximeret de vita et valitudine certiora exploranti (*A B, -tis C*) et absentis ingentibus agitati periculis desiderium deliniret (*C, deliniret A B*) multa de Barbari laudibus etiam ab hoste intelligenti. Accessit constans illa, quae per omnium volitabat ora, virtutis tuae fama, cuius refrigerio consolatus nedum tuli aequanimiter labores tuos, sed in muneris maximi locum accepi, contigisse tibi eam provintiam, in qua pares fortitudini et vigilantiae tuae casus, uberriam ad celebritatem (*A C, celeritatem B*) nominis, cui (*A C, tui B*) semper studueras, occasionem nactus esses. Vix enim quisquam fuit, cui de dura Brixiae obsidione, de pertinaci ac perpetua duorum mensium illa Picinini, ingentis animi ductoris, oppugnatione fuerit sermo, qui non omnem eam Brixensium fortitudinem constantiamque a Barbari suasionibus, a tua prudentia comitate integritate sapientia bonitate *proficisci* (*A B, profecisse C*) contenderet, agebaturque tecum atque etiam nobiscum, qui gloriae tuae sumus participes, optime, quod in tanta studiorum diversitate, quantam certe (*om. A*) habuit ea hinc victoria spes, hinc rerum desperatio (*optime — desperatio om. C*), nullus est inventus, qui non tibi tribueret aut magnam aut totam constantiae et fortitudinis illius palmam. Venetis nanque studentes, etsi ducebant senatus laudi beneficentiam ingentem, qua erga Brixenses perpetuo fuerat usus, non tamen aspernabantur tanti civis gloriam, et Philippo affecti, ut nullam senatui relinquerent *laudem* (*om. O*), totam esse virtutis tuae contendebant. Si autem erant, qui populi Brixensis fortitudinem extollerent, non deerant ex Philippensibus qui dicerent, eam scissi in *odiosissimas* (*B, obsidiosissimas A*) partes populi ferociam perniciem sibi quaesituram brevi fuisse, nisi delinitos Barbari humanites, nisi tua retentos prudentia eis in hostes et pro patria animis, quibus in sua viscere fuerant saevituri, suasisset uti. (*Venetis nanque — suavisset uti om. C*). Sed haec satis in praesentiarum de laudibus, quae non picturam hanc tenuem, sed solidiore in basi vel marmoream vel, si tantum (*A B, tanti C*) erit ingenium, aeneam a nobis expectant incisionem.

De familiae statu omnia, ut opinor, habes a Zacharia dulcissimo atque ingentis spei adolescente serius enarrata. Crescit autem in dies protonotarii [= Hermaolai Barbari, Fr. nepotis; Zacharias = Fr. filius] cum virtute praeclari et tuis respondentis laudibus praelati ecclesiae nomen et, quod difficillimum est multis, ipse consequitur, ut in domestico nostrorum dissidio parem utrorumque gratiam habeat, futurumque confido, ut si hanc vel qualem habemus fluctuantem retinuerimus rem et aliqua sese (*A B, si se C*) offerat eo digna res, status sui (*A B, tui C*) ratio habeatur. Tuos, de quibus dicam, nullos

hic (*B, om. AC*) habes alios nisi me et meos, quibuscum (*C, -cumque AB*) recte agitur, ut in ea quam nactus sum rerum mediocritate, Paula et filiolis bene valentibus, nulla angar vehementiori cura, quam scribendarum si minus felicitis summae, tamen fideli stilo maximis quae Italiam agitant (*AB, scribendarum quae maximis agitant Italiam rerum om. rel. C*) rerum varietatibus. Nec tamen eum servavi ordinem (*C, om. AB*), quem ex quatuor illis ad (*AC, a B*) te missis vidisti libellis. Cum namque multis impellentibus ac prope subripien- tibus eos praecipitasset, Leonelli tamen Estensis, viri cum illu- stris tum etiam modestissimi, manibus retinenda nisi (*retinendos O, emisi C, obmisi A, omissi B*) viginti annorum gesta quinque libris nunc comprehensa, quod (*quae A*) illa etiam tempestate adeo creve- rant, ut sola indigerent lima. Postquam non licuit per sedatam ex quatuor illorum editione amicorum importunitatem diligentius omnia repetere, etsi paucissima in illis scripta mutavi (*AB, non mutavi C*), totum tamen perverti librorum ordinem, ut qui primus liber secundi nescio cuius decennalis erat destinatus partim in quinti finem, partim in sexti historiarum mearum principium concesserit. Qua ratione et a Leonello et a ceteris, qui illos habebant, repetii et impetravi solique ut opinor extant quatuor illi, quos tanta cum tarditate misit Zacha- rias. Eos itaque ut tu etiam vel comburas vel mihi mittas oro, plu- res cum ipsis brevi habiturus. Nam cum gesta ubique locorum Italiae a Philippi, istius Mediolanensium ducis, rudimentis in hanc diem li- brorum decem voluminibus sim (*AB, sum C*) complexus, octo ipso- rum ad unguem expoliti exceptum (*AB, et captum C*) a Mantuano in Brixensem agrum Picinini exercitum et aliquot castellorum rebel- lionem, quae de Bergomensibus Brixiensibus et Veronensibus primo illi ceperant insultu (*AB, coeperant insulta C*), continent. Nonum, qui maiori ex parte erit tuus, nondum attingi, commentaria abs te expectans (*nondum — expectans om. C*), ne Saguntinam (*AB, -na C*) oppugnationem illam aride nimis aut minus vere scribam. Decimum vero cum attingissem, ne deesset materies, sum a proposita narratione digressus et multa in illum conieci vetustissima veteribus ac novis immixta historiis, prout videbis, si liber, quem tibi mitto, ex impor- tunorum manibus ad te poterit pervenire. Quare velis, oro te, cui- piam ex tuis (*AC, om. B*) peritioribus negotium dare, commentaria noni quam referta conficiendi, nedum (*AB, commentaria nova nedum om. rel. C*) pampinis lascivientia, sed sarmentis (*sermentis O*) vepri- busque colligatis fascem complementia. Erit vero in illis cumulandum quicquid gestum est ubique in Brixiensibus (*in add. C*) Bergomensi- busque et (*AB, e C*) Benaci lacus classe a prima oppidorum rebel- lione in hanc diem. Habes, quae ex officio et necessitate dicenda

erant mihi. Quae apud nos geruntur tam varia et inter se differentia sunt, ut neque optime nobiscum agi neque maxima imminere (*AB*, *eminere C*) pericula ideo liceat (*AB*, *video. Liceat C*) simpliciter dicere, quod utrumque uno atque eodem tempore si dixerō esse, non mentiar. Quibus enim unquam melius fuit quam nobis, quibus est datum, ut ritus Graeci christianos, gentes innumeras, in catholicam reducerimus ecclesiam maximamque et certissimam de *Armenis* (*AB*, *-nicis C*) pariter reducendis (*AB*, *-di C*) spem nunc habeamus? Quibus item peius (*AC*, *pius B*) fuit quam nobis, quos tantae tamque omnibus seculis inauditae gloriae facinus ab capitis fortunarumque periculo, ab rerum exitio satis tutos non possit reddere? Sed haec satis. Vale et me tuum ut facis perpetuo ama. Florentiae (*Ex Florentia AC*) idibus (*idus B*) Novembr. 1440.

Wer die angegebenen Varianten, bei denen insignificantere Versreibungen und Abweichungen der Wortstellung übergegangen sind, vergleicht, wird sich leicht von dem Gegensatze zwischen *AB* und *C* überzeugen. Weniger tritt in diesem Briefe eines Korrespondenten des Barbarus das nähere Verhältnis hervor, in dem wieder von den beiden venezianischen Handschriften der codex *A* zu *C* steht; deswegen sind bei dem oben (p. 865) abgedruckten Stücke aus Barbarus ep. 128 Sabb. die Varianten von *C* mitangegeben und hier zu weiterer Beleuchtung dieser Sachlage nur noch einige Beispiele anzuführen. Sie erhellt am deutlichsten aus kleinen Auslassungen und Zusätzen, die *B* eigentümlich sind; z. B. ep. 68 Sabb.: sperarem studium et patrocinium (*CA*, *om. B*) meum magno sibi usui . . . fore, ep. 83: nisi deletis illis impiis oppidanis castellum illud funditus evertatur, quod receptaculum fuit tantae impietatis (*CA*, *om. B*), ep. 122: opto, ut, qui plurimum possunt . . . publicae et communis (*CA*, *om. B*) utilitatis rationem habeant; ep. 69: amicitia nostra postulat. Quid sibi opus sit, ipse coram explicabit. (*B*, *om. CA*) Vale; ep. 84: quia virtutis invidia plerumque (*B*, *om. CA*) comes est; ib. ut . . . pacem, quam quaerunt (*B*, *om. CA*), inveniant; in der Datierung dieses Briefes läßt wieder *B* das *Venetii* aus, das *CA* haben: Vale. Venetiis. 1440. Einmal wenigstens ist eine Auslassung in *B* von einer kleinen redaktionellen Aenderung begleitet; in ep. 65 haben *CA*: si aliquando nobis succurratur, sicut (*sic C*) res ipsa et dignitas civitatis nostrae iam pridem postulabat, cura ut mihi succedatur, quia prorogari mihi longius imperium nullo pacto placet, *B* dagegen: Opto, ut aliquando nobis succurratur (*corr. ex -retur*), quia prorogari u. s. w., mit Auslassung alles Uebrigen. Als einzelner Fall würde er nicht von Belang sein, aber *B* (und *D*) trennt sich von *CA* wieder durch eine ganze Anzahl ähnlicher Verschiedenheiten, wie die zwischen *C* und

A B bestehenden, so daß B oder seine Vorlage einer abermaligen Revision unterzogen zu sein scheint. Einige Beispiele mögen zeigen, welcher Art diese Verschiedenheiten sind: ep. 4 Sabb: quantum in me erit, *non (CA, nihil BD)* praetermittam; ib.: quaero enim omni cura et diligentia, ut qui mecum venturus *sit (CA, est BD)*, sicut ego remp. mihi, ita . . . me sibi anteponat. ep. 7: Postquam mihi nuntiatum (*CA, renuntiatum BD*) est de morte filiae tuae; ib.: ut hoc opus praeclarum et *omni (CA, communi BD)* laude dignissimum perficere possimus; ep. 21: optarem tibi morem *gerendo (CA, gerere et B)* mihi satisfacere; ep. 31: laetor *enim (CA, etiam B)* et gaudeo; ep. 40: hostis enim nihil unquam praetermittit in cupidis rerum novarum sollicitandis *alliciendisque (CA, in alliciendis quoque B)* praemiorum spe qui iustis de causis abalienati sunt; ep. 41: nec longitudo itineris nec asperitas viarum me *detinuerunt (CA, deterruerunt B)*; ep. 45: quare te etiam atque etiam hortor (*CA, rogo B*), ut . . ., ep. 57: quia pro virili mea satis hic *vigilavi (CA, laboravi B)*; ep. 70: sicut debui, *delectatus (CA, laetatus B)* sum in his quae dicta sunt mihi; ep. 80: tecum virtutem eius ita constanter mihi colendam puto, ut eodem tenore . . . necessitudo nostra in perpetuum *colenda (CA, servanda B)* sit; ep. 129 p. 131, 14: ceteri, qui *de fortunis suis (C, A fehlt hier, de se forte B)* actum putant. Sind diese Aenderungen, wenigstens zum Teile, absichtliche und Folge einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Durchsicht, so findet der gleiche Gesichtspunkt auch Anwendung auf die Zusätze und Auslassungen, bei welchen er ohne dies in manchen Fällen nahe liegt.

Der codex D ist nur bei einigen der obigen Beispiele angeführt, weil Ref. sich trotz der ihm von den Vorständen der Vaticana im Frühlinge dieses Jahres auf das entgegenkommendste gewährten Erleichterung in der Benutzung der Bibliothek, anderer Arbeiten halber auf die Vergleichung einiger zwanzig Briefe beschränken mußte. Die Handschrift stellt sich indessen, wie in der Folge der Briefe, so in der Gestalt des Textes eng mit B zusammen und ist hier und da besser, als dieser; z. B. hat sie in dem, sonst nur in B der Sammlung erhaltenen Briefe ep. 22 Sabb. zu Anfang: Laetor et gaudeo, te ex terra Graecia in Italiam, deinde in patriam *salvum (D, om. B)* venisse.

Um das Ergebnis dieser Erörterung zusammen zu fassen, so hat Barbarus, anknüpfend an eine bereits früher gemachte Zusammenstellung seiner Briefe (cod. C), im Jahre 1451 eine bis zu diesem Jahre vervollständigte Sammlung derselben in der Weise veranstaltet, daß er die vorhandene Sammlung revidierte und fortsetzte (cod. A); vielleicht hat er dabei die Briefe des unmittelbar vorhergehenden Jahres 1450, die ganz fehlen, zunächst in einer besonderen Abschrift

zusammengestellt, die einzureihen nachher versäumt wurde. Alsdann ist diese Sammlung abermals revidiert, eine Anzahl Reden gestrichen, einige andere Stücke aufgenommen, deren Reihenfolge zum Teil geändert und dem fertigen Corpus der Index vorgesetzt worden (cod. B und D). Ob die vorhandenen Handschriften die von Barbarus oder nach seiner Anweisung gemachten Exemplare sind oder Abschriften derselben, muß dahingestellt bleiben. Ebenso ist weder ausdrücklich bezeugt noch stichhaltig zu beweisen, daß Barbarus selbst die letzte Revision und Umarbeitung zu Ende geführt hat, aber es ist wahrscheinlich; denn schwerlich würde die Pietät dem Sohne oder Neffen Abänderungen gestattet haben und es ist auch nicht einzusehen, weshalb sie die Sammlung nicht, wenn sie überhaupt ändern wollten, bis zum Lebensende des Barbarus fortsetzten.

Die Sammlung umfaßt weitaus die Mehrzahl der erhaltenen Briefe des Barbarus; in aller Kürze ist noch anzugeben, wie sich zu ihr der Bestand der übrigen dem Ref. bekannt gewordenen Handschriften stellt. Die wertvollste Ergänzung der Sammlung bildet der Vaticanus Quirinis, der ihn praef. Diatr. p. 2 und sonst kurz erwähnt, aber die Nummer verschweigt, die sich bei G. d. Agostini II p. 130 findet. Es ist cod. Vatic. 5220 chart. saec. XV. fol. 85, der die Briefe aus den letzten Lebensjahren des Barbarus enthält und zwar vom 6. October 1451 (f. 22<sup>v</sup> = Quir. ep. 129) bis zum 8. December 1453, (f. 77<sup>r</sup> = Quir. ep. 251) also zu Anfang sich berührt mit der Sammlung, die bis Ende October 1451 geht, und bis nahe an den Todestag des Barbarus reicht, der nicht zu ermitteln ist, aber in die erste Hälfte des Januar 1454 fällt, weil am 17. dieses Monats sein Nachfolger als Prokurator von S. Marco gewählt wurde: G. d. Agostini II p. 110. Die von Quirini (ep. p. 191) willkürlich geänderte Reihenfolge der 125 Stücke, wobei mitgezählt sind f. 32<sup>r</sup> die Vorrede des Georgios Trapezuntius zu seiner Uebersetzung der platonischen leges, vergl. Quirini Diatr. p. 76 fgde., und f. 42<sup>v</sup> die Vorrede des Barbarus zu Blondus Italia illustrata, ist die freilich nicht genau eingehaltene chronologische. Auch in dieser Handschrift deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die Briefe einer Revision unterzogen sind oder aus einer andern Quelle stammen; z. B. fehlt bei Quir. ep. 174 die kurze Nachschrift. Am Schlusse f. 77<sup>v</sup> fgde finden sich auch hier heterogene Stücke, namentlich die beiden von Quirini Diatr. p. 346 und G. d. Agostini I p. 494 erwähnten Reden des Marcus Lipomanus und f. 85<sup>r</sup> der Anfang einer Parisiis vom 16. Nov. 1415 datierten hexametrischen Reisebeschreibung von Venedig nach Paris von Johannes Lipomanus, die beginnt: *Transierat bis dena dies comitante secunda u. s. w.*, aber mit der Seite abbricht und nur bis

Trient geht; auch diese Handschrift scheint demnach aus dem Besitze einer mit Barbarus befreundeten Familie zu stammen. Eine Kontrolle für 16 Briefe des Vaticanus bietet Quirinis Oratoriensis, und nach ihm auch Guarnerianische Handschriften (Epist. p. 191), der Euphemianus nur für einen Brief: Quir. ep. 211, der auch in D f. 200<sup>v</sup> steht. Sonst hat der Oratoriensis, neben einer größeren Anzahl, die auch in der Sammlung stehen, 16 Briefe aus früherer Zeit, die ihr fehlen, aus den Guarneriani kommen noch 16, meist an Barbarus gerichtete hinzu, im Ganzen zu den 388 Stücken der Sammlung weitere 151, also aus diesen Quellen zusammen 539.

Quirini's Euphemianus hat, wie schon bemerkt wurde, keinen selbständigen Wert für den Bestand. Auch cod. Vat. 3440 chart., a 1467, f. 2—46, auf den Quirini praef. Diatr. p. 2 hindeutet, hat diesen nicht, aber er bildet für die nur im Oratoriensis überlieferten Briefe aus den Jahren 1437 und 1438 eine willkommene Kontrolle. Im Vatic. 3370, auf den G. d. Agostini II p. 131 aufmerksam machte, steht nur der oben mitgeteilte Brief des Barbarus an Niccoli, der cod. bibl. Vallicell. in Rom E 49, dem inhaltlich vollständig gleich ist cod. bibl. S. Marci Venet. XIV, 120 cf. Valentinelli II p. 187, bietet keine neuen Briefe.

Daß die Sammlung und die besprochenen anschließenden Handschriften nur eine Auswahl aus der Korrespondenz des Barbarus bieten, ist aus vielen Umständen zu erkennen, namentlich auch aus der ungleichen Verteilung der Briefe sowohl auf die Jahre, als auf die Korrespondenten. Während die frühesten Stücke der Sammlung in das Jahr 1414 fallen, sind aus den nächsten zwanzig Jahren nur sehr wenige aufgenommen, je ein oder zwei Briefe, und aus 1429. 1431. 1432 und wieder aus 1450, wie angeführt, keiner. An Gasparinus da Barzizza und Ambrosius Traversari findet sich in der Sammlung kein Brief, an Philelphus ein einziger aus später Zeit, obgleich alle drei in eifrigem Briefwechsel mit ihm standen und nachweislich zahlreiche Briefe von ihm erhalten haben. Wie weit die Weglassung von zufälligen Umständen abhing, wie weit sie in bestimmter Absicht erfolgte, läßt sich nicht ausmachen; zum Teil werden sie nicht zur Hand gewesen sein, zum Teil die aus den jüngeren Jahren später dem Schreiber nicht mehr genügt, allerdings wohl auch andere Gründe mitgewirkt haben. Wann die kleineren Sammlungen des Euphemianus und Oratoriensis entstanden, ob sie als Vorarbeiten für die Hauptsammlung anzusehen sind, bleibt bei der ungenügenden Beschreibung und den dürftigen sonstigen Mitteilungen, die Quirini gibt, ebenfalls dunkel, bis sie Jemand von neuem untersucht und z. B. feststellt, ob sie von einer Hand geschrieben oder ein Teil der

Briefe, deren sich im Euphem., wie gesagt, 4 oder 5 aus dem Jahre 1451, im Oratoriensis eine ganze Reihe aus den Jahren 1451—1453 findet, später hinzugefügt sind. Nach dem Gesagten lassen sich die von Quirini Diatr. p. 406 angeführten Worte des Joh. Spilimbergensis in seiner 1448 gehaltenen Rede an Barbarus: *quis denique orationum et epistolarum volumina non admiretur* nicht so erklären, daß damit eine aus mehreren zusammengehörenden Bänden oder Büchern bestehende Sammlung bezeichnet sei, denn eine solche gab es, soviel sich erkennen läßt, weder damals, noch später.

Eine nicht kleine Anzahl solcher Briefe, die in die Sammlung nicht aufgenommen sind und auch in Quirinis Handschriften fehlen, sind sporadisch erhalten, teils in kleinen Gruppen oder zusammen mit den beantworteten Briefen, teils in Verbindung mit Briefen, die auch in der Sammlung stehen, teils vereinzelt. Hr S. hat S. 63 einige derartige aus Ambrosianischen Handschriften aufgeführt, aber leider nicht abdrucken lassen; einige andere Beispiele sind oben gegeben. Alle zusammen gerechnet, erhöht sich durch diese zerstreuten Stücke, soweit sie Ref. bekannt geworden sind, die Zahl der von und an Barbarus erhaltenen Briefe mit den Reden auf nahezu siebenhundert. Die noch ungedruckten hier zusammen zu stellen, gestattet der Raum nicht, es soll bei einer anderen Gelegenheit geschehen. Um jedoch mit einem Nachtrage zu Hrn Sabbadinis Publikation zu schließen, folgen noch vier Briefe des Barbarus, ein kurzes Billet an Aurispa, an den sich in der Sammlung nur Quir. ep. 52 findet, und drei an Guarinus, die besonders Hrn Sabbadini, der nach p. 16 mit der Vorbereitung eines demnächst erscheinenden Werkes über die Korrespondenz des Guarin beschäftigt ist, willkommen sein werden. Die Briefe des Guarinus sind so zahlreich und zerstreut, daß ihre Bearbeitung zu den schwierigsten Aufgaben auf diesem Gebiete gehört; möge sie Hrn S. in einer abschließenderen Weise als die der Barbarus-Briefe gelingen, er kann alsdann des lebhaften Beifalls Aller gewiß sein, die an diesen Studien Interesse nehmen.

Der Brief an Aurispa aus dem schon angeführten *cod. Monac.* 5369 f. 101<sup>v</sup> lautet:

Franciscus Barbarus (*Fran. Bar. cod.*) eruditissimo Aurispae suo s. d.

Etsi mihi saepe privatim ac publice plus negotii sit, quam aut natura aut voluntas mea postulat, quottidie tamen ita curas et cogitationes meas compono, ut aliquid quoque impertiar temporis studiis humanitatis et doctrinae, quae tantum utilitatis et voluptatis mihi afferunt, ut in ipsis velut in iocundo diversorio acquiescam. Qua in re tu mihi adiumento esse potes. Nam cum veteris illius eruditionis ex Graecia principes in Italiam adduxeris, ut spes et opinio mea fert,



si per (pro *cod.*) te mihi secum convenire (venire *cod.*) licebit, ipsi me meliorem ac doctiorem reddent quam accipient. Quare si me tantum diligis, quantum profecto facis, Dionem (Dyonem *cod.*; *i. e. Plutarchi Dionem?*) illum tuum ad me mitte, qui cum Xenophonte coniunctus est, ut intercessione tui, prudentissimi ac doctissimi viri, familiaritas usui mihi ac ornamento esse possit. Vale et ornatissimo ac eruditissimo domino Eburneo, cuius eximia in me benivolentia me sibi in perpetuum devincit, salutem dic. Vale.

Die drei Briefe an Guarinus stehen im *cod. Vatic.-Palat.* 492 chart. saec. XV (= P) unter vielen Briefen des Guarin f. 199<sup>r</sup>, 176<sup>v</sup> und 177<sup>r</sup>, die beiden letzten auch im *cod. Vindob.* 3330 f. 222 (= V).

#### I. Franciscus Barbarus Venetus

clarissimo viro Guarino Veronensi s. p. d.

Nudius tertius unas abs te litteras accepi, quae istic datae sunt XI Kal. Septembris, in quibus, ut debeo et (ut *cod.*) soleo, delectatus sum. Primum igitur vehementer laudo consilium tuum, ut frequenter invicem scribamur, ut etiam in absentia una esse quodam alio modo videamur. Cogitasti sapienter, ut, quando cum nullo essemus libentius quam tu mecum et ego tecum, hoc officio litterarum quoad fieri potest fructu iocundissimae consuetudinis non careamus. Sed quia haec a me fieri quam laudari *praestat (om. cod.)*, mihi finem faciam. Etiam institutum tuum diligentissime tueri curabo. Quid de discessu meo iudices facile perspicio et tuam incredibilem erga me pietatem recognosco. Nam cum mea tibi salus et carissima et optatissima sit, providere non possum, *num (om. cod.)* tam diligenti (*-ter cod.*) desiderio tuo satisfaciam, sed bono animo sis, quia, si mihi vivendum erit diutius, ego non deero. Quae mihi de prudentia Hermolai scribis gratissima sunt; video *eum (eam cod.)* naturam et rationem sequi, quae ad bene vivendum dux et comes esse debent. Nam cum omnibus a natura datum sit, ut se vitamque suam tueantur, recte sibi consuluisse videtur, si sibi diligenter providet, ubi ego negligens essem, sed ego quoque provideram, qui de eo non minus saepe cogito, quam de *uis (hiis cod.)* rebus, quae mihi carissimae sunt. Accipiet ergo quae mitto, ne cum frigore certandum sit. Video quoque sibi recte consuluisse, si apud te hibernaturum se cogitat, ut et salutis suae et doctrinae rationem habere videatur. Nam cum Venetiis adhuc pestis et cum maximo nostro incommodo saeviat, optimus enim et nobis amicissimus Nicolaus de Priolis, sororius meus, vita functus est, curandum est, ut quoad possimus Hermolaum nobis servemus, quando iam pridem mihi nescio quo meo fato omnes ferme mors auferat, qui fortunae *meae (meo cod.)* magno vel ornamento vel adiumento esse possunt et volunt. *Haec (hoc cod.)* tamen magno et in-

victo animo ferenda sunt, quia ea conditione nati sumus, ut quicquid nobis adversi contigerit modice ac sapienter tollerare debeamus. Sed ad Hermolaum redeo, cuius ingenium commendarem tibi, nisi ita commendatum esset, ut ope opera [ac] diligentia et industria tua sperem, nepotem mihi imprimis carum longe cariorem futurum esse. Funebrem orationem, quam in fortissimum et clarum virum Georgium Laureanum, necessarium meum, edidisti, videre cupio. Non minorem mihi fructum voluptatis *afferet* (*affert cod.*) suavitas ingenii tui, quam sibi laudem pariet auctoritas testimonii tui. Gaudeo, cum a te virum bene de re publica et de nobis meritum eloquentissime *videam* (a te *cod.*) laudatum esse, cui, si mihi licuisset, statuam aeream in commercio decrevissem more maiorum, ut qui dum viveret vita et factis nullum pro re p. periculum recusandum esse docuisset, etiam vita functus ad bene de re p. merendum hortaretur. Sed ista consuetudo, ut pleraque alia, quae praeclara ingenia ad gloriam *invitabant* (*-tabit cod.*) sublata sunt et ita sublata sunt, ut in integrum restitui non possint. Te autem et laudo et diligo, qui nostrae rei p. officium cum magna tua laude implevisti, et mihi congratulor id a te perfectum esse, quod ego pro innumerabilibus meis ac meorum molestiis facere distuleram. Vale.

## II. Franciscus Barbarus Venetus

sapientissimo Guarino Veronensi s. p. d.

Quam primum ex agro in urbem me recepi, litteras tuas habui et commendaticias (*-tivas cod.*) litteras cl. v. praetori Veronensi scripsi, quae, nisi fallor coniectura, Baptistae nostro magno adiumento erunt. Hermolao nostro respondi. Tu ne quid sibi desit cura et ingenium eius cole, ut necessitudo nostra postulat. Dicere non possum, quam mihi ipsi gratuler (*-lor codd.*), illum aliquamdiu apud te fore, ut melior et eruditior redeat quam accesserit. Thadeae optimaemas cum Maria gratias habeo, quae suam erga te pietatem in Hermolao nostro significat et declarat. Postquam pestis saevire coepit in eo agro, quo me recipere constitueram, nihil certi deliberavi, quaero ut inveniam. Veronam proficisci cuperem, ut tecum essem et cum veteribus amicis, *id est cum libris* (*V et cum liberis P*) redirem in gratiam, sed haec quadradiana (*V quadriana P*) navigatio physicis istis, qui suo iudicio valde sapientes sunt, nimis suspecta est. Si quid certi statuam, quod propediem futurum puto, per litteras meas te certiore faciam. Vale a Maria et humanissimae Thadeae salutem dic et Hermolao et illum commune (*V, mone P*), ut quotidie secum cogitet, se apud optimum et sapientissimum praeceptorem esse, ut ea praestet, quae ab eo expectantur. Claro iurisconsulto Madio, Peregrino, Bartholomeo Maffeo et Brenzono sal. d. Ex Padua, VIII idus Augusti. (*P, Ex Padua etc. V*).

## III. Franciscus Barbarus Venetus

sapientissimo viro Guarino Veronensi s. p. d.

Si bene vales bene est. Facere non possum, quin consilium tuum probem, quod ex media prudentia mihi depromptum videtur. Nam cum illa satis multis nota *sint* (*sit codd.*), [sibi] nunc opus non est, ut scriptis tuis illustrentur (*-stretur codd.*). Accedit etiam, quod (*quia codd.*) cum pugna illa recte et ordine scriberetur (*-betur cod.*) fieri non posset (*P, possit V*), quin illius archipiratae vitia et sceleratorum manus pro dignitate *causae probris* (*P, comprobes V*) ac maledictis notarentur, quae etiam si pro veritate dicerentur, fortasse non sine discrimine dicerentur (*fortasse — dicerentur om. V*), quare consultius est, eos *ne* (*nec codd.*) verbo quidem laedere, qui ad perniciem hominum nati sunt, etiam si nulla sint lacessiti iniuria. Quare te hortor, ut quieti ac tranquillitati vitae tuae consultum sit. Vale et salve. *Optimae Thadeae et Hermolao* (*salve optimum Hermolaum et Thadeam etc. V*) salutem dic et ceteris, quos etiam si non nominem facile intelliges (*-geres P*). Ex Patavio, III idus Augusti.

Die vorstehenden Briefe an Guarinus sind älter als der früheste bis jetzt bekannte Brief des Barbarus an diesen, ep. 9 Sabb. vom 22. Novemb. 1426, und alle drei aus der Zeit, in welcher Hermolaus Barbarus, der Neffe des Franciscus, unterrichtet und erzogen wurde im Hause des Guarinus, der durch Dekret vom 20. Mai 1420 in Verona als Lehrer angestellt war, (G. C. Giuliani Letterat. Veron. al cadere del sec. XV p. 9), bald darauf die Thadea Cendrata geheiratet (Rosmini Guarino II p. 115) und in demselben oder im folgenden Jahre den Hermolaus bei sich aufgenommen hatte. Denn der erste Brief ohne Ort- und Zeitangabe, der ihn dort voraussetzt, gehört in das Jahr 1421 wegen der Erwähnung der Rede auf Georgius Lauredanus, der 1421 im Juni starb (Marino Sanuto Vite dei duchi di Ven. in R. I. S. XXII p. 940); sie wurde zwar nicht, wie der Redner fingirt, bei der Bestattung gehalten, sondern, wie sich aus unserem Briefe ergibt, später ausgearbeitet, aber ohne Zweifel innerhalb der nächsten Monate. Die Rede ist in italienischer Uebersetzung mit dem lateinischen Original unter dem Texte gedruckt in der zweiten Auflage der von H. A. Molin herausgegebenen Orazioni elogi e vite scritte da letterati Veneti patrizi Venedig 1798 I p. 12, in der ersten Auflage nach Valentinelli l. I. II p. 215 nur italienisch, unter dem Namen des Leonardus Justinianus, aber sowohl in den Handschriften meistens dem Guarin beigelegt, wie durch dessen eigene Briefe, in denen er sie gelegentlich als oratio laureana bezeichnet, und den vorstehenden ihm gesichert. Wie nahe dem Barbarus, dessen Frau Maria eine Tochter des Pietro Loredano war, der Verlust ging, zeigen seine

Worte, die zum Teil zugleich dem Tode seines Schwagers Niccolò de' Prioli, dem Manne seiner Schwester Polyxena (G. d. Agostini II p. 43) gelten. Da der ihm vorliegende Brief des Guarin vom 22. August datierte, wird seine Antwort in das Ende dieses Monates fallen.

Die beiden andern Briefe sind aus Padua vom 6. und 11. August datiert, welches Jahres ist ungewiß, da weder von einem Aufenthalte des Barbarus zu Padua in den in Betracht kommenden Jahren etwas bekannt ist, noch feststeht, wie lange Hermolaus in Guarins Hause verweilte (G. d. Agostini I p. 229). Bei dem Baptista noster des zweiten Briefes denkt man zunächst an den Barbarus und Guarin befreundeten Kriegsmann B. Bevilaqua oder auch an Guarins Schwager B. Cendrata. Von den am Schlusse genannten gemeinsamen Veroneser Bekannten sind der Jurist Madius und Barth. Pellegrinus als Korrespondenten des Guarin, der erstere auch des Barbarus, bekannt, der letztere ist vermutlich identisch mit dem, der nach einem jüngst veröffentlichten Patent des Dogen Francesco Foscarei am 30. März 1428 das venezianische Bürgerrecht erhielt (Arch. stor. Veron. XXI. 1884 p. 53); Barth. Maffeus wird als Mitglied der 1423 zur Begrüßung des neuen Dogen Foscarei den Veronesern geschickten Gesandtschaft genannt (L. Moscardo Hist. di Verona p. 272), aus der Familie Brenzoni stand dem Guarinus am nächsten sein Schüler Bartholomeus, der aber wohl zu jung war, um hier gemeint zu sein. Ueber die Veranlassung des dritten Briefes giebt vielleicht die Korrespondenz des Guarin Auskunft.

Göttingen.

A. Wilmanns.

---

Der zusammengesetzte Satz bei Berthold von Regensburg. Ein Beitrag zur mittelhochdeutschen Syntax, von Hubert Rötteken. Straßburg, Trübner 1884. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, herausgegeben von R. ten Brink, E. Martin, W. Scherer. Heft 53). XI, 124 S.

Nachdem vor einiger Zeit Prof. Paul den gelungenen Entwurf einer mhd. Syntax geliefert hat (der leider vom Verf. der vorliegenden Schrift nur noch nachträglich benutzt werden konnte), wird der Ausbau jener Disciplin durch Specialarbeiten, die sich an die dort gegebenen Grundzüge anschließen, mit um so mehr Erfolg unternommen werden. Ein tüchtiger Beitrag dazu ist die im Titel genannte Arbeit, die sich hauptsächlich an die von Erdmann verfaßte ahd. Syntax anlehnt, wobei freilich zu bedenken bleibt, daß zwischen Otfrid und Berthold vier Jahrhunderte liegen, also von historischer Kontinuität im strengen Sinne nicht die Rede sein kann. Für das spätere Althochdeutsch und speciell die Prosa hätten noch die 'Bei-

träge zur Syntax des Notker'schen Boethius' von Wunderlich (Berlin 1883) benutzt werden können. Daß für die Lehre von der *consecutio temporum* die betreffende Schrift von Behaghel 'Die Zeitfolge der abhängigen Rede im Deutschen' vom Verf. nicht benutzt worden ist, fällt auf. Was übrigens die sogenannte *consecutio* der Tempora und Modi betrifft, so hätte der Verf. sich darüber kürzer fassen können. Denn wenn man jenen der lateinischen Schulgrammatik entnommenen Begriff überhaupt auf das Deutsche anwenden darf oder will, so kann man nur kurz und mehr negativ als positiv sagen, daß abgesehen von selbstverständlichen Fällen der Uebereinstimmung des Tempus und Modus von Haupt- und Nebensatz die Wahl derselben im Durchschnitt ähnlich wie im Griechischen von dem jedesmaligen Standpunkt der Betrachtung und Darstellung abhängt, den der Sprechende einzunehmen, resp. den von ihm eingeführten Personen beizulegen beliebt. Es kann jede Thatsache auf ihre eigene Zeit oder auf die des Sprechenden bezogen und sie kann als unabhängig von dessen Betrachtung, also objektiv, oder als durch seine Reflexion hindurchgegangen aufgefaßt werden. Weitere Regeln gab es nie und Angaben wie S. 78—79. 83. 85. 99—100. 115 sind entweder unnötig und nichtssagend oder andern widersprechend. Auch hätte der Verf. bedenken sollen, daß das einfache Präteritum im Mhd. noch häufig statt des (sonst umschriebenen) Perfektum präsens steht und daß das Prät. Konj. in potentialer Bedeutung ein Modus (Optativ) ist, der nur mittelbar auch temporale Beziehung annimmt. Ueberhaupt trägt die Schrift an manchen Stellen das Gepräge des Schulgerechten nicht nur in dem günstigen Sinne von Fleiß und Sorgfalt, sondern die Behandlung ist zuweilen etwas mechanisch und pedantisch, indem sie mehr darauf ausgeht, die Thatsachen regelmäßig und äußerlich zu registrieren als dieselben innerlich zu erfassen und durch eigene Gedanken zu erklären. Wenn die mhd. Syntax durch Specialbehandlung einzelner Schriftsteller ausgebaut werden soll: wie viele solcher Vorarbeiten, alle nach derselben Schablone, müssen dann wohl noch gemacht werden? Daß übrigens ein so bedeutender und volkstümlicher Prosaist wie B. v. R. einmal vorgenommen wurde, bleibt ein wirkliches Verdienst des Verf., um so mehr, als bisher fast nur die Poesie und natürlich meist die höfische bearbeitet worden ist.

Der oben bemerkte Anschluß des Verf. an Erdmann kann sich zunächst nur auf die Benennung und Anordnung der Satzarten beziehen; indessen findet sich gleich der erste Titel 'Hypothetische Sätze' als Oberbegriff zu kausalen, concessiven und konditionalen, bei Erdmann nicht so aufgestellt; auch den Begriff 'Substantivsätze' hat

er auf ein engeres Gebiet eingeschränkt und ich sehe in der That nicht, wie man rein finale und konsekutive Sätze jenem Begriff unterordnen kann, obwohl einzelne Fälle in denselben hinterspielen mögen. Auch der Begriff 'Indirekte Rede' scheint mir zu weit ausgedehnt und die an der Spitze der betr. Sätze stehenden Pronomina würden besser ihrem Ursprung gemäß interrogative als 'indefinite' genannt. Die Termini 'Haupt- und Nachsatz' braucht der Verf. auch in weiterm Sinne bei mangelnder Verbindung, wo also nicht von grammatischer, sondern nur von logischer Unterordnung eines Satzes die Rede sein kann; aber in manchen Fällen dieser Art ist es fraglich, welcher von beiden Sätzen in jenem Sinne 'Hauptsatz' sei, so z. B. gleich bei § 3 a), und auch in § 26 würde ich die Sätze eher beigeordnet als einen dem andern untergeordnet nennen. Daß der Verf. hinwieder 'Hauptsatz' auch einen Nebensatz nennt, der einem andern untergeordnet ist, wie z. B. § 70, will ich nicht weiter beanstanden. Ueberhaupt ist alles dies von formeller nebensächlicher Art; die Hauptsache ist, ob der Verf. unter seine so oder anders benannten Kategorien die wirklichen Fälle richtig untergeordnet habe, und dies ist meistens geschehen; natürlich bleibt für einzelne Stellen die Möglichkeit anderer Auffassung vorbehalten.

Zu den Eigentümlichkeiten von Bertholds Sprache gehört unter Anderm der Gebrauch von *für* *daz*. Der Verf. schreibt dieser Verbindung § 51 (vgl. 66) 'conditional-causale' Bedeutung zu, während temporale ihr nach § 108 nur sehr selten zukommen soll. Die letztere gilt aber auch für die auf S. 80 in anderm Zusammenhang angeführte Stelle 226, 8 und ist offenbar die ursprüngliche, 'über einen Zeitpunkt hinaus, nachdem', woraus dann wie bei *sît* (sintemal) konditional kausale Anwendung entspringen kann, die aber in den angeführten Stellen nicht einmal notwendig anzunehmen ist. Zur Aufklärung und Bestätigung des Uebergangs von *für* und *für daz* aus temporaler in kausale Bedeutung verweise ich auf Schweiz. Idiot. Sp. 953. 957. 962.

Ich verzeichne noch eine Reihe von Stellen, zu denen ich kürzere Bemerkungen zu machen habe, ohne sachlichen Zusammenhang, nur der Seitenzahl folgend.

§ 9 kann ich nicht finden, daß *sô* deutlich causale Bedeutung habe; der Sinn ist nur: dann, in diesem Falle, also das gewöhnliche *so* des Nachsatzes nach vorangegangenem *so* = wenn.

§ 23 fehlt, wenn überhaupt etwas ausgelassen ist, nicht die bloße Kopula, sondern das Prädikat *wisset!* oder etwas Aehnliches.

S. 10 (oben) ist der Konjunktiv des Nebensatzes schwerlich durch *solt* veranlaßt, sondern er ist der reine Potentialis, vgl. § 28.

S. 26. In der Stelle 70, 33 fehlt der Hauptsatz nicht, sondern er ist eben der mit *wan* im Sinn von 'doch' bei Wünschen eingeleitete.

§ 76. In Stellen wie 99, 2 kann der Konjunktiv Präsens nach als ob auch heute noch stehn, wenn auf die Wirklichkeit der betr. Thätigkeit im Gegensatz zu der bloß vergleichungsweise angenommenen Nichtwirklichkeit reflektiert wird.

§ 102, a) kann *unz* nach vorausgehendem *als lanc* nicht selber bedeuten 'so lange als', sondern eben nur 'bis', und ebenso wenig *biz* bei b) 'während'. Sehr eigentümlich ist dagegen das unter c) angeführte *biz danne* i. S. v. 'von dann an'.

S. 51. In der Stelle 289, 28 liegt das Moment des Plusquamperfekts bei *gebrunnen* in dem Präfix.

S. 54. *Dû dô meisterinne bist* ist ein Ueberrest des ahd. Gebrauches der Pronomina der 1. und 2. Person mit Einschluß relativer Kraft.

§ 121 weicht der Verf. von Erdmann ab, der aaO. und im Vorwort VII ausdrücklich das *ther* vor Substantiv nicht als relativ (wie auch ich gemeint hatte) gelten lassen will.

S. 118 oben. In der Stelle 205, 36 liegt die Ungewißheit eben in der Frageform, nicht in *sol*, welches die gewöhnliche Bedeutung eines moralischen Postulates hat. In 555, 37 ist *getar* vielleicht im Sinne von 'versucht' zu nehmen; in der andern Stelle *getarst* im Sinne von 'vermagst'. *werden* 15, 6 und 208, 22 bedeutet allerdings nicht Zukunft, aber es ist auch nicht bloße 'Umschreibung', sondern hat seine Grundbedeutung 'eintreten, geraten, anfangen', wie in den nachher angeführten Stellen, wo es im Präteritum steht, und aus dieser Bedeutung ist auch seine Anwendung als Auxiliar des Futurums erst entstanden.

S. 121 bei *wâr lâzen* ist eher 'sein' oder 'bleiben' als 'werden' zu ergänzen.

Der Verf., der jedenfalls eine gute Schule durchgemacht und hier, wie es scheint, einen ersten Versuch veröffentlicht hat, wird schon noch lernen sich freier zu bewegen und den Dingen noch tiefer auf den Grund zu gehn. Die obigen Bemerkungen halten mich keineswegs ab, die Arbeit im Ganzen nochmals als tüchtig und nützlich zu bezeichnen und den Verf. als Mitarbeiter auf einem Gebiete, das ich selber mit Vorliebe pflege, freundlich willkommen zu heißen.

Zürich, August 1884.

Ludwig Tobler.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

10. November 1884.

---

Inhalt: F. Schmidt-Warneck, Die Sociologie Fichtes. Von E. Laas. — Kugler, Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von Hans v. Kap-herr. — Moritz Voigt, Die XII Tafeln. Von W. Soltan. — E. W. Warfvinge, Arsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1882. Von Th. Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Die Sociologie Fichtes. Von F. Schmidt-Warneck. Berlin 1884.  
Puttkammer u. Mühlbrecht. 215 S. gr. 8°. M. 5.50.

Nach dem 1. Abschnitt, der »statt Vorwort und Einleitung« sich an Professor Dr. Krohn wendet, dem die Schrift auch gewidmet ist, verdankt dieselbe ihre Entstehung einigen zwei Monate vorher im Februar d. J. an den Verf. gerichteten Schreiben desselben, über die zwar Mancherlei bauschig geredet, von deren Inhalt aber nichts Eindeutiges mitgeteilt wird. Die Schrift ist im engsten Zusammenhang gedacht mit den bisherigen »socialwissenschaftlichen Arbeiten« des Verf.s (seit 1881): Princip der politischen Gleichberechtigung, Notwendigkeit einer socialpolitischen Propaedeutik, Volksseele. Die von der Kritik nach seiner Ansicht nicht gehörig gewürdigte Uebersichtstafel aus der ersten ist (S. 209) wiederholt; ferner ist eine Reihe Thesen nebst Auszug aus der dritten Schrift (S. 210) beigefügt. Der Ausdruck »Sociologie« wird (S. 28) als »neue Bezeichnung« eingeführt; »maßgebenderseits« sei er »bisher nur von dem Engländer Spencer und etwa von dem Franzosen Eberty in Anwendung gebracht«; A. Comte scheint den sociologischen Vorstudien des Verf.s, so unglücklich es beinahe ist, unbekannt geblieben zu sein. Ueber Spencer bringt die 2. Aufl. der zweiten obencitierten Schrift »nähere Bezugnahme« (181).

Der Verf. gehört zu derjenigen Klasse von Schriftstellern, die, durch einige Ideen, die sie für edel und begeisternd halten, jugendlich aufgeschwellt, ohne sich in umständliche Realstudien oder literarische Orientierungen zu verlieren, alsbald zur Feder greifen und



in halb reproduktiver, halb moralisierend-dialektischer Redseligkeit ihre schönen Gedanken dem Publikum auseinanderbreiten. Viel sonantia verba, wenig Substanz.

Von Fichteschen Schriften kommen in Betracht die Bestimmung des Menschen, die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, die Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre (den der Ausgabe vom Jahre 1802 als 4. Teil angefügten »Grundriß des Eigentümlichen der Wissenschaftslehre« mit eingeschlossen — was pedantischer Weise 3 mal eingeschärft wird —) und die Reden an die deutsche Nation. Das Naturrecht und der geschlossene Handelsstaat werden nur gestreift (S. 163 f.), um zu zeigen, daß auch sie »Spielraum zu anerkennder Stellungnahme« gewähren. Z. B. die Sicherstellung des staatlichen Gesamtvermögens vor allen äußeren Schwankungen und die Organisation der Arbeit werden »alsbald nicht mehr kurzerhand zu den überspannten Unmöglichkeiten geworfen werden, nachdem einmal die phänomenale Genialität eines Fürsten Bismarck sich das Wort zur Sache genommen hat« (165). Das eigentliche Interesse liegt auf der psychologisch-ethisch-religiösen Seite.

Sociologie ist Wissenschaft der Social-Ideen. Sie »muß diejenige Stellung zu den bisherigen Bestrebungen der National-Oekonomie und Staatswissenschaft gewinnen, welche die Rechtsphilosophie principiell stets gegenüber der Rechtslehre behauptet hat« (183). Das Publikum, an das sich der Verf. wendet, ist das allgemein gebildete.

Fichtes Gedanken werden (zum größten Teil im ursprünglichen Wortlaut) vorgeführt und durch Reflexionen und Erläuterungen verbunden. Sie machen selbst in dieser zerhackten Form, wenn man sich um ein paar Menschenalter zurückversetzt, vielfach einen ergreifenden Eindruck. Auch wird man es gern sehen, wenn, wie seitens des Verf. versucht wird, über wirkliche und scheinbare Widersprüche im Einzelnen fort, der große, einheitliche Gedankenzug des Ganzen herausgearbeitet wird. Aber freilich: es ist ein Anderes, Ideen originell erzeugen und ein Anderes sie aneignen und kommentieren. Es ist ferner sehr die Frage, ob Gedanken, die unsern Großvätern das Herz erglühen machten, jetzt auch nur Ohren finden, ob sie uns nicht größtenteils unreif erscheinen müssen. Wer kann z. B. heute noch Gefallen finden an dem Nachweis, daß nur der Deutsche ursprünglich und selbstthätig und für eine Wissenschaftslehre und Wiedererneuerung im Fichteschen Sinne organisiert sei? Und an den Harmanisierungsbestrebungen des Verf. ist doch oft nur der gute Wille zu loben. Um wirklich den ganzen Fichte soweit möglich in ständiger Einheit zu erfassen, war mehr geschichtliche Kenntnis, philosophische Einsicht und sicherer psychologischer Blick

erforderlich. Von der zum Teil geschmacklosen Weitschweifigkeit der Erläuterungen und der Menge von Exkursen, sowie von dem bis ins Unverständliche überladenen Satzbau, dem terminologisch gekräuselten Stil und den überzahlreichen Druckfehlern sehen wir ganz ab.

Die Litteratur, welche neben Fichte herangezogen wird, markiert gut den Lesekreis und Horizont des Autors. E. Reinhold, Schwegler, K. Fischer, Zeller über Fichte; Martensens Dogmatik; Reminiscenzen an Kant, Hegel und Schleiermacher; Lewes' Leben Goethes (eine dort angeführte Bemerkung Goethes aus den Frankfurter Gelehrten Anzeigen über Römerpatriotismus: »Wir würden keinen Stuhl finden darauf zu sitzen, kein Bett darin zu liegen« wird wie ein Predigttext hin und hergeworfen); Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers; P. von Lilienfeld, Gedanken über Socialwissenschaft der Zukunft; Jhering, Zweck im Recht; Schmollers Jahrbuch (ein Wort von Schmoller aus einer Recension, schon in der »Volksseele« abgedruckt, wird wieder dargeboten); S. 190 ein Citat aus Savignys Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter; S. 207 f. (als Anm. zu dem anhangsweise dargebotenen »Gutachten Kants« aus der Schrift über den ewigen Frieden) ein Citat aus Gentz (vgl. Volksseele S. 442) und Fr. v. Raumer.

Von den Fichteschen Ideen, welche der Verf. sich aneignet, und für die er plädiert, hebe ich mit möglichstem Anschluß an seine Formierung folgende heraus. Wissenschaft ruht an erster Stelle auf der schaffenden Einbildungskraft (S. 39 ff.). Die innere Stimme: »So, nur so ist's, so wahr du lebst und bist!« ist ein maßgebendes Kriterium (47). Organ der realen Thatkraft ist der Glaube (50). Die Bestimmung des Menschen ist, die Wechselwirkung äußerer Gemeinschaftlichkeit in Welt und Zeit zur Auswirkung innerer Einheitlichkeit von Zeit und Ewigkeit zu bringen (63). Das Verhalten der Individuen hat sich zur Einheit eines freien und vernünftigen Verhältnisses für die Gattung zu gestalten (78). Die Grundbedingung alles Großen und Edlen zum Fortschritt der Menschheit ist, daß der Mensch seine Person in der Gattung verliere (89). Nur aus der Idee quillt Kraft (93). Der Zweck des Staates, sich selbst zu erhalten, und der Zweck der Natur, die menschliche Gattung in die äußeren Bedingungen zu versetzen, in denen sie mit eigener Freiheit sich zum getroffenen Nachbilde der Vernunft machen könne, fallen zusammen (98). Es ist politisch klug, wenn der Staat auf praktischem Wege unterstützt, was das Christentum auf sittlichem erstrebt (98). Die Pflege der »Sitte« ist Staatsaufgabe (100); ebenso die Minderung der Not der niederen Stände, sowie ferner gründlicher Unter-

richt über den Staat, seinen Zweck und seine Gesetze (103). Das Widerstreben gegen eine bloß mechanische Einrichtung und Berechnung des Staates ist von jeher im deutschen Gemüte gelegen (146). Nicht die Gewalt der Armee, sondern die Kraft des Gemütes ist es, welche Siege erkämpft (150). Nur der Staat, resp. die Regierung ist die Instanz, welche die Initiative zur Nationalerziehung zu ergreifen hat (157). Der moderne Culturstaat ist auf dem naturgemäßen Boden seiner einheitlichen Totalität von individuellen, gesellschaftlichen und staatlichen Einzelinteressen umzugestalten (175). — Ob der Staat, der nun einmal zunächst mit Zwang, Disciplin und Dressur operieren muß, und auf Legalität, Macht und Mechanismus gestellt ist, um die den Idealisten unterwertige Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, für so feine Aufgaben, wie Einbildung nationaler Sitte, pädagogische Einwirkung auf das Gemüt, die Organe habe oder wie er näher sie erhalten möge, wird nicht untersucht. Das ganze Ideal bleibt trotz der zahlreichen Excerpte, verbosen Erläuterungen und verschiedenen Formulierungen schattenhaft. S. 178: »Die theoretische Grundlage der Sociologie Fichtes ist: das Princip der bedingten socialen Spontaneität in der unbedingten Intensität des nationalen Optativs von Individuum Gesellschaft und Staat«.

S. 189 ff. werden die »Aussetzungen« behandelt, welche der Verf. der Philosophie Fichtes gegenüber zu machen hat. »Mit den zwei größten Hauptstücken im Himmel und auf Erden kam Fichte nicht ins reine: mit dem persönlichen Gottesbegriff und mit dem menschlichen Freiheitsbegriff. Das Princip des Persönlichen ging ihm nicht auf, weder in Bezug auf die höchste Ur-Person Gottes, noch auch in Bezug auf die Abbild-Person des Menschen«; wenn er sich auch »nicht bis zu jener Begriffsverdunkelung« verirrte, »daß er die Begriffe Freiheit und Selbständigkeit je verwechselt hätte«. Er hätte, sagt der Verf., »in der Selbständigkeit die durch den inneren, d. h. geistigen Menschen begleichende Spannung zwischen dem individuellen Sondermenschen und dem gattungsmäßigen Allgemeinmenschen« finden sollen. Aber er ist doch »der einzige Denker, welcher, wenn auch in anderer Begründungsweise«, als der Verf., »nichts destoweniger für den Thatbestand innerer Wechselbeziehungen das Ich.«, gerade ebenso wie der Verf., »das makrokosmische Weltgesetz von centrifugaler und centripetaler Bewegungskraft in mikroskosmischer Verwendung« — von dem Verf. »egofugal und egopetal« genannt — »seinem Systeme einverleibt« (12).

Ein besonderes Interesse hat der Verf. daran zu verfolgen, wie weit sich Fichte, diese »Nathanaelseele«, (30) dem Christentum genähert habe (45 f. 58 ff. 68 f. 80 f. 84 f.). »Wer das historische Chri-

stentum als reale Thatsächlichkeit einer durch und für sich selbst wirkenden geistigen Sauertheigsmacht nicht gelten lassen will, ist . . . farbenblind« (46). Im Anschluß an den seit etwa 20 Jahren vielgehörten Ruf: zurück zu Kant! formuliert der Verf. S. 196 den Ausgang seiner eigentlichen Abhandlung: »Vorwärts von Kant und Fichte zum persönlichen Gottesbegriff!«

Wenn ich im Geiste zusammenfasse, was das Büchlein auf seinen c. 200 Seiten bietet, so muß ich gestehn, daß für eine Wieder-auffrischung der behandelten Gedanken Fichtes billiger durch eine Anthologie aus den zu Grunde liegenden Schriften des denk- und redegewaltigen Philosophen gesorgt worden wäre. Sie hätten sich vielleicht in noch kürzerer Zeit als in des Verf.s zwei Monaten zusammenstellen lassen. Und sie wäre wohl lesbarer geworden.

Straßburg i. E.

E. Laas.

Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von Kugler. Tübingen 1878. — Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges. Von Karl Neumann. Heidelberg 1882. — Neue Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von Kugler. Tübingen 1883.

Die drei genannten Schriften beschäftigen sich mit Streitfragen, welche sich an die Geschichte des zweiten Kreuzzuges anknüpfen. Kuglers Analecten waren gegen Giesebrecht gerichtet, soweit dieser von Kuglers »Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges« abgewichen war. Die Anfänge des zweiten Kreuzzuges wurden dann von Karl Neumann eingehend untersucht, den Kreuzzugsbericht des Cinnamus habe ich in meiner Arbeit über Kaiser Manuel<sup>1)</sup> erörtert. Die »Neuen Analecten« Kuglers dienen zur Auseinandersetzung mit den von Neumann und von mir verteidigten Ansichten. In einem Nachwort bespricht Kugler die kürzlich von Bernhardi gegebene Darstellung des zweiten Kreuzzuges<sup>2)</sup>.

Es handelt sich zunächst um die Frage, ob die Initiative zum zweiten Kreuzzuge von Papst Eugen III. oder von Ludwig VII von Frankreich ausgegangen ist. Ihre Entscheidung ist abhängig von der Abfassungszeit eines Briefes Eugens an Ludwig und die französischen Großen, welcher in zwei Ausfertigungen erhalten ist, von denen die eine bei Otto von Freising<sup>3)</sup> Vetrallae Kalendis Decembris, die andere in

1) Kap-herr. Die abendländische Politik Kaiser Manuels. Straßburg 1881.

2) Bernhardi. Konrad III. Bd. II. Leipzig 1883.

3) Gesta Fr. I 35.

einer Olmützer Handschrift Transtiberim Kal. Martii 1146 <sup>1)</sup> datiert ist. Man kann zweifelhaft sein, ob zu dem Datum des bei Otto von Freising überlieferten Briefes das Jahr 1145 oder 1146 zu ergänzen ist, ob dieser eine Neuausfertigung des Olmützer Briefes ist, oder umgekehrt. König Ludwig hat seine Absicht einen Kreuzzug zu unternehmen, Weihnacht 1145 auf einer Versammlung zu Bourges seinen Grossen vorgetragen. Folgte er hier der Anregung Eugen III.? oder sollte der Brief vom März 1146 den Plan Ludwigs unterstützen?

Kugler hatte sich in den »Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges« für den Dec. 1146 ausgesprochen<sup>2)</sup>. Als dann Giesebrecht für den Dec. 1145 eintrat, stellte Kugler in den »Analecten zur Gesch. des zweiten Kreuzzuges«<sup>3)</sup> eine Ansicht auf, mit welcher er, wie er sagt, Giesebrecht einen Schritt entgegenkam, er hielt es für möglich, zum Teil sogar für wahrscheinlich, daß der Brief Eugens am 1. Dec. 1145 abgefaßt sei, meinte aber, der Ueberbringer des Briefes sei durch unbekannte Zwischenfälle verhindert worden, denselben an den Adressaten abzugeben, so daß der Entschluß Ludwigs dennoch wahrscheinlich aus eigener Initiative hervorgegangen sei. Neumann<sup>4)</sup> bekämpft die Ansicht Giesebrechts und Kuglers, indem er den Dec. 1146 verteidigt, während Bernhardt<sup>5)</sup> sich an Giesebrecht anschließt, freilich ohne die Arbeit Neumanns zu berücksichtigen, Kugler hält seine vermittelnde Ansicht in den Neuen Analecten<sup>6)</sup> aufrecht.

Der Ansicht Giesebrechts stehn vor allen die Berichte Odos von Deuil<sup>7)</sup> und Ottos von Freising<sup>8)</sup> über den Reichstag von Bourges entgegen. Beide erzählen von dem eigenen, unerwarteten Entschluß Ludwigs, mit welchem er die Versammlung überrascht habe. Dies ist nicht möglich, meint Giesebrecht, denn die Versammlung war schon zu dem Zwecke berufen, um über den Kreuzzug zu beraten, so sagt ausdrücklich Bernhard von Clairvaux in einem Briefe an Papst Eugen<sup>9)</sup>, er spricht von der Versammlung von Bourges, auf welcher »Dei negotium de Jerosolymitana expeditione *propter quod omnes convenerant*« beraten worden sei; von dem Kreuzzug, quod *vestro hortatu bono et magno animo coepit*. Kugler und Neumann

1) Boczek. Codex diplom. Moraviae p. 24 ff.

2) p. 2.

3) p. 44.

4) p. 15 ff.

5) Konrad III, p. 516.

6) p. 6 ff.

7) Migne 185. p. 1206—1207.

8) Gesta I 34.

9) ep. Bernardi 247. Migne 182 p. 447.

bemühen sich beide die Bedeutung dieser Worte abzuschwächen, Kugler (Analecten p. 30 ff.) bemerkt mit Recht, daß sich »vestro hortatu« ebensogut auf ein späteres Stadium der Verhandlung beziehen könne<sup>1)</sup>, über den Zweck der Versammlung von Bourges, meint er, könne sich Bernhard ungenau ausgedrückt haben, umso mehr, da eine leichte Entstellung des Sachverhalts der Tendenz des Briefes entsprach. Neumann (p. 20) verdächtigt ebenfalls die Glaubwürdigkeit Bernhards und möchte einen Unterschied zwischen »convenerant« und »convocati erant« statuieren, der mir nicht verständlich ist. Mir scheint überhaupt kein Widerspruch zwischen den Worten Bernhards und den Angaben der Chroniken zu bestehen. Sagt denn Bernhard, daß der Versammlung der Zweck ihrer Berufung bekannt gewesen sei? Denken wir uns, daß der König seine Großen zu seiner Krönung<sup>2)</sup> und zur Beratung wichtiger Staatsgeschäfte versammelt habe. Zu Bourges teilt er ihnen dann mit, daß er schon lange die Absicht hege einen Kreuzzug zu unternehmen, und daß die Beratung dieses Projektes die wichtigste Angelegenheit der Versammlung sein solle. Bernhard von Clairvaux kam es in einem Briefe an den Papst nicht darauf an, der Nachwelt einen möglichst treuen, nicht mißzuverstehenden Bericht von dem thatsächlichen Hergang zu geben, er konnte getrost schreiben, daß die Versammlung zusammengekommen sei, um über die wichtigste Angelegenheit der Christenheit, einen Kreuzzug in das heilige Land, zu beraten.

Giesebrecht sucht seine Ansicht durch eine sehr bestechende Kombination zu stützen, die er aber selbst nur als Hypothese gelten lassen will. Otto von Freising erzählt nämlich, daß er in Rom den Bischof von Gabula getroffen habe, von dem er Klagen über den Fall von Edessa sowie die Absicht vernommen habe, bei den Königen von Deutschland und Frankreich Hülfe zu erbitten<sup>3)</sup>. Wir wissen nun, daß Otto den November—December 1145 in Rom gewesen ist; der Bischof von Gabula, meint Giesebrecht, habe den Brief des Papstes vom 1. Dec. 1145 an den König von Frankreich veranlaßt, und dieser habe seine Großen, wahrscheinlich nach Empfang des päpstlichen Schreibens zur Beratung des Kreuzzuges nach Bourges

1) Nämlich auf eine Zeit, wo der Brief vom 1. März 1146 schon eingetroffen war. Ebensovienig kann man einen Brief Alexander III. vom J. 1165, in welchem dieser sagt, daß Eugenius papa exhortatorias per diversas partes orbis litteras destinavit, im Sinne Giesebrechts verwerthen. Daß Eugen III. Ermahnungsschreiben zum Kreuzzuge erlassen habe, wissen wir, es fragt sich nur wann? vgl. Kugler N. A. p. 52.

2) wie Odo erzählt.

3) Chron. VII. c. 33.

berufen. Kugler verwirft diese Kombination, er hält an der Angabe der Chronisten fest, daß die Versammlung von Bourges durch den Plan des Königs überrascht wurde, er bestreitet überhaupt die gesamte Begründung der Giesebrechtschen Ansicht; es ist gar nicht ersichtlich, was ihn veranlaßt hat anzunehmen, daß der Brief möglicher- oder wahrscheinlicher Weise am 1. Dec. 1145 geschrieben worden sei. Um so mehr muß man sich über dieses Zugeständnis wundern, da die Vereinigung seiner ursprünglichen Ansicht mit der Datierung Giesebrechts Kugler erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Er muß zu feinen Unterscheidungen seine Zuflucht nehmen. Um zu beweisen, daß Eugen sehr wenig für den zweiten Kreuzzug gethan, muß er den Unterschied nachweisen »zwischen einem Papste, der aus eigenem Antriebe und nach umfassender Erwägung aller europäischen Verhältnisse eine bestimmte große Nation zur Wallfahrt aufruft und diesem Eugenius, der sich nur deshalb an die Franzosen wendet, weil er — von den Deutschen abgesehn — eben nur hierzu und zu nichts Weiterem veranlaßt worden ist«<sup>1)</sup>.

So schwierig dieser Nachweis erscheinen mag, eine Schwierigkeit hat Kugler nicht zu beseitigen vermocht, er muß zugeben, daß er es nur aus »unbekannten Zwischenfällen«<sup>2)</sup> erklären könne, daß das päpstliche Schreiben nicht rechtzeitig in Frankreich bekannt geworden ist. Aber ist es denn überhaupt möglich, daß König Ludwig eine zahlreiche Versammlung seiner Großen für den 24. Dec. nach Bourges beruft auf Veranlassung eines Schreibens, das am 1. Dec. von Vetrallae abgeschickt ist? Der Brief brauchte 14 Tage, um in die Hände des Königs zu gelangen, nun denke man sich daß der König am 15. Dec. die Großen seines Reiches zu einer Versammlung am 24. einladet: die Unmöglichkeit ist einleuchtend. Hiermit wird die letzte Stütze von Giesebrechts Ansicht hinfällig<sup>3)</sup>. Es bleibt bei dem einfachen Bericht der Quellen.

Giesebrecht hat es versucht ihren Worten eine andere Deutung zu geben. Die Ueberraschung der Versammlung von Bourges und ihr Widerspruch soll nicht durch das Kreuzzugsprojekt, sondern durch den Entschluß des Königs, den Kreuzzug persönlich mitzumachen, veranlaßt sein, ebenso sollen sich die späteren Verhandlungen mit Eugen nur auf die Teilnahme des Königs bezogen haben. Es wäre auffallend, wenn die

1) Analecten p. 39.

2) Neue Analecten p. 9.

3) Giesebrecht sagt zwar p. 472 schon der Inhalt des Schreibens spreche für das Jahr 1145. Seine Gründe sind mir nicht bekannt. Kugler bestreitet, daß sich aus dem Inhalt irgend etwas folgern lasse. Umgekehrt hat Neumann p. 22 ff. nachzuweisen versucht, daß der Inhalt nur für 1146 passe.

Ausdrucksweise zweier von einander unabhängiger Quellen gerade dasselbe Mißverständnis nahe legen sollte. Bei unbefangener Lektüre beider wird man sie so verstehn müssen, daß sie überhaupt das Kreuzzugsprojekt und nicht gerade die Beteiligung des Königs im Auge haben. Eugens Antwort auf die Gesandtschaft König Ludwigs ist nach Otto von Freising das Schreiben vom Dec.; in diesem wird der König und die Großen Frankreichs zum Kreuzzuge aufgefordert; wenn es schon am 1. Dec. 1145 erlassen worden wäre, wie hätte ein Zweifel darüber entstehen können, ob Eugen die Kreuzfahrt des Königs billige? Der Brief aber vom 1. März 1146, welcher in der Olmützer Handschrift erhalten ist, ist überhaupt gar nicht an den König, nur an die Großen Frankreichs gerichtet. Diesen Brief hat nun offenbar auch Odo<sup>1)</sup> im Sinn, welcher ebenso wie Otto nach der Versammlung von Bourges eine Gesandtschaft an Eugen abgehn läßt, und dann aus dem Antwortschreiben des Papstes mehrere Worte anführt, welche in dem Olmützer Briefe wiederkehren. Da nun dieser sich mit keinem Worte auf König Ludwig bezieht, so nimmt Bernhardi<sup>2)</sup> an, daß neben dem erhaltenen Briefe noch ein Privatbrief an König Ludwig existiert habe, von dem aber jede Spur verloren gegangen sei. Es ergibt sich aber dann die Schwierigkeit, daß sowohl Odo von Deuil als Otto einen Brief als Antwort auf die Königliche Anfrage angeführt hätten, der sie thatsächlich gar nicht beantwortete, vielmehr einen schon längst bekannten Brief Eugens wörtlich erneuerte. Ich möchte hier der Vermutung Neumanns<sup>3)</sup> beistimmen, daß es sich bei den Verhandlungen zwischen Eugen und Ludwig nicht sowohl um den König, als vielmehr um die französischen Großen gehandelt habe, welche Ludwig durch den Einfluß Eugens zu bewegen suchte, den Widerspruch, den sie in Bourges seinem Projekte entgegengesetzt hatten, aufzugeben. Daraus würde es sich erklären, daß die Adresse des Olmützer Briefes, den ich für die erste Ausfertigung halte, nicht an den König, sondern nur an die Großen Frankreichs gerichtet ist.

Noch einen zweiten verlorenen Brief Eugens muß Bernhardi postulieren, um seine Ansicht mit der Tradition zu vereinigen. Die *vita Bernhardi*<sup>4)</sup> erzählt ähnlich wie Otto von Freising, daß Bernhard sich anfangs gesträubt habe den Auftrag zur Kreuzzugspredigt auszuführen<sup>5)</sup>, donec per ipsius tandem summi pontificis ge-

1) Migne 185 p. 1206—1207.

2) p. 519 n. 38.

3) p. 22.

4) l. III c. 4. Migne 185, 1. p. 308.

5) Ich gehe nicht auf den Versuch Neumanns p. 9 ein den Bericht der *vita*



neralem epistolam jussus ab eo est tamquam Romanae ecclesiae lingua exponere populis atque principibus: cujus epistolae tenor fuit: etc. Die folgenden Worte, welche den Inhalt des Briefes kurz angeben, stimmen überein mit dem Olmützer Briefe, und dem Briefe bei Otto von Freising. Man hat daher bisher die generalis epistola, welche die vita Bernardi erwähnt, für den uns erhaltenen Brief Eugens gehalten; um so mehr, da Otto von Freising den Brief unmittelbar nach dem Auftrag Eugens an Bernhard anführt. Bernhards aber meint, unser Brief könne nicht mit der generalis epistola identisch sein, denn diese müsse einen Auftrag des Papstes an Bernhard enthalten haben. Dieser Einwand beruht auf einem Mißverständnis der Stelle der vita Bernardi: sie besagt nicht, daß Bernhard durch eine generalis epistola den Auftrag erhalten habe das Kreuz zu predigen, sondern daß er den Auftrag erhalten habe durch eine generalis epistola des Papstes gleichsam als lebendige Stimme Roms für den Kreuzzug zu wirken. Diese Interpretation wird durch die folgenden Worte des Briefes bewiesen: *cujus epistolae tenor fuit, ut in poenitentiam et remissionem peccatorum iter arriperent, aut liberaturi fratres, aut suos pro illis animos posituri.* Was hatten diese Worte in einem Briefe Eugens an Bernhard zu thun, in welchem er ihn zur Kreuzzugspredigt autorisierte? Wie Bernhard den Auftrag Eugens erledigte, gleichsam als lebendige Stimme Roms den Kreuzzug zu predigen, zeigt der Brief, den er später an die Bretagner schrieb<sup>1)</sup>, er legt seinem eigenen Briefe den Brief des Papstes bei — denselben Brief, den er vorher auf der Reichsversammlung zu Veze-lai den französischen Großen vorgelesen hatte, und den er noch Februar 1147 zu Regensburg durch den Abt Adam von Ebrach verlesen ließ<sup>2)</sup>. Der uns erhaltene Brief Eugens war also die Grundlage von Bernhards Kreuzzugspredigt, dieser Brief war es, durch welchen Bernhard nach der vita Bernardi bewogen wurde seine Weige-

Bernardi und Ottos von Freising als tendenziös zu verdächtigen. Die Arbeit Neumanns, so treffende Bemerkungen sie auch im Einzelnen bietet, ist doch im Ganzen viel zu sehr geneigt die naiven Worte mittelalterlicher Autoren mit demselben Maße zu messen wie heute etwa der Korrespondent eines oppositionellen Blattes die Aeußerungen der officiellen Presse. Der Vorwurf, daß Otto die Anwesenheit Bernhards in Bourges erlogen habe (oder die erlogene Nachricht aufgenommen habe) erledigt sich einfach dadurch, daß er gar nichts darüber behauptet. Für die Charakteristik der Methode Neumanns vergleiche auch p. 18, p. 32—33 oben die Anmerkung.

1) ep. 468. Migne 182 p. 671. Daß hier der bekannte Brief Eugens gemeint ist, zeigt die Stelle: *ostendat largissimam veniam, quae in litteris domini papae super eos, qui cruces susceperunt, continetur.*

2) Otto Fris. Gesta 40.

nung, das Kreuz zu predigen, aufzugeben, und er soll schon im December 1145 geschrieben sein, soll den französischen Großen schon zu Weihnacht auf dem Reichstag zu Bourges bekannt gewesen sein? weshalb brauchte ihn dann Bernhard Ostern 1146 zu Vezelai öffentlich zu verlesen, weshalb verschickte er ihn in die einzelnen Landesteile Frankreichs?

Wir halten fest an der durchweg übereinstimmenden Ueberlieferung, welche die Anregung zum zweiten Kreuzzuge König Ludwig von Frankreich zuschreibt.

Es bleibt jetzt noch zu erklären, daß auf den päpstlichen Brief vom März 1146 eine Neuausfertigung im December desselben Jahres gefolgt ist. Ich gestehe, daß ich diese Frage ebensowenig genügend zu beantworten vermag, wie Giesebrecht und Kugler die Neuausfertigung eines päpstlichen Schreibens vom Dec. 1145 im März 1146 befriedigend erklärt haben. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß das päpstliche Schreiben noch im J. 1147 in Deutschland verwendet worden ist: Neumann<sup>1)</sup> nimmt an, die päpstliche Bulle sei für Deutschland erneuert worden, er will es daraus erklären, daß sich gerade bei Otto von Freising die Ausfertigung mit dem Datum des 1. Dec. vorfindet; ich möchte hinzufügen, daß sich aus der Bestimmung für Deutschland vielleicht die erweiterte Adresse des Schreibens — nicht bloß an die Großen Frankreichs, sondern auch an den König — erklärt, da die Beteiligung des französischen Königs den deutschen Rittern eine gewisse Garantie für den Erfolg des Kreuzzuges bieten konnte; jedenfalls hat die Deutung Neumanns mindestens ebensoviel für sich, als die Meinung Giesebrechts und Kuglers.

Auch bei der zweiten Streitfrage, welche über die Anfänge des zweiten Kreuzzuges zwischen Giesebrecht, Kugler und Neumann<sup>2)</sup> erörtert wird, handelt es sich um die Datierung von Briefen. Ich gehe nicht auf die Einzelheiten ein; der materielle Ertrag der Frage ist sehr gering: es handelt sich um den Zeitpunkt, da Bernhard begonnen hat in Deutschland das Kreuz zu predigen, und zweitens — wenigstens nach der Meinung von Kugler und Neumann — um die Frage, ob der heil. Bernhard hierbei einem zufälligen Anstoße, oder ob er einem wohl überlegten Plan gefolgt sei. Ich gestehe, daß die letztere Frage zu fein ist für das kritische Handwerkszeug, welches mir zu Gebote steht. Wenn ich meine Meinung über die Datierung des Schreibens Bernhards äußern soll, so scheint mir die Ansetzung Giesebrechts durch die Einwände Kuglers in keinem Punkte erschüttert.

1) p. 47.

2) Bernhardi schließt sich auch hier wesentlich an Giesebrecht an.

Wenn Kugler darauf Wert legt, daß gerade derjenige Brief Bernhards erhalten ist, welcher die Adresse an die Speierer trägt, und dann auf einen Zusammenhang des Briefes mit dem Reichstag von Speier schließen will, so hat ihm Neumann treffend mit der Frage<sup>1)</sup> erwidert, ob er auch für die Adresse der Stadt Brescia eine besondere Erklärung bereit habe. Verfehlt scheint mir die Beziehung von Bernardi ep. 183 in diesen Zusammenhang, wie sie Neumann p. 42 ff. versucht hat. Wenn er<sup>2)</sup> gegen die Datierung Jaffés einwendet, daß Konrad III. im J. 1150 nicht wohl von einer *invasio imperii* durch König Roger reden könne, so ist auf Wibaldi ep. 243 p. 365 ed. Jaffé zu verweisen, wo König Konrad in einem Briefe an die Kaiserin Irene im April 1150 Byzanz den *Siculus tyrannus* als einen *invasor imperii nostri* bezeichnet.

Ich komme nun auf den zweiten Teil der Neuen *Analecta* Kuglers, welcher zur Verteidigung gegen die von mir<sup>3)</sup> an Kuglers Beurteilung des Cinnamus geübte Kritik gerichtet ist. Ich beabsichtige nicht auf Inhalt und Ton der Kuglerschen Polemik einzugehn: seine Auseinandersetzungen sprechen für sich selbst. Für die Sache würde aus einer neuen Darlegung meines Standpunktes kein Vorteil erwachsen: ich habe zu seiner Begründung nichts hinzuzufügen. Uebrigens bin ich mit Kuglers Zugeständnissen sehr zufrieden: nachdem er die Unechtheit der bei Cinnamus enthaltenen Briefe und Reden zugegeben hat, dreht sich der Streit nur noch um Kleinigkeiten. Ob in diesen Reden und Briefen »ein das Element der Thatsächlichkeit streifender Zug zum Ausdruck gelangt«, ob man das Gefecht der Deutschen vor den Thoren von Konstantinopel mit Kugler »nicht als unbedingt erwiesen«, ob man es mit mir als gar nicht erwiesen betrachten soll, darüber zu streiten lohnt schließlich nicht der Mühe. In der Frage aber, ob in dieser Zeit ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Konrad und Manuel bestanden habe, glaube ich getrost dem Urteil der Leser entgegensehen zu können. Wenn mir Kugler gelegentlich eine »allzuschneidige«, d. h. eine gewaltsame Kritik vorwirft, und eine »schonendere Prüfung der Quellen« befürwortet, so möchte ich doch fragen, ob es etwa einer vorsichtigen Forschung entspricht, die gesamte deutsche, italienische und französische Tradition zu Gunsten einer Quelle zu verwerfen, deren ausgesprochene Tendenz von niemand bestritten wird; ob die »schonende Prüfung der Quellen« so weit gehn darf, daß sie um zwei widersprechende Berichte zu vereinigen, den einen in sein Gegenteil

1) Neumann p. 31.

2) p. 43 ff.

verwandelt<sup>1)</sup>. Diese Ausführungen Kuglers sprechen, wie gesagt, für sich selbst, einige andere dagegen sind zu interessant für die Methode seiner Polemik, um hier nicht erörtert zu werden. Kugler schreibt nämlich offenbar nur für solche Leute, die mein Buch nicht kennen. Da diese die größte Zahl seiner Leser ausmachen dürften, so sei es mir gestattet einigen naheliegenden Mißverständnissen zu begegnen.

Kugler wirft mir p. 38 vor, daß ich auf die Nachrichten des Nicetas über den Zug des Kreuzheeres bis Konstantinopel zu großes Gewicht lege, daß ich, sobald ich mich zwischen Nicetas und Cinnamus entscheiden muß, dem ersteren allein und unbedingt folge. Man sollte hieraus schließen, Kugler nehme Nicetas gegenüber einen anderen Standpunkt ein. Trotzdem billigt er p. 56 in allem Wesentlichen die Darstellung Bernhardis, nur »das Handgemenge bei Adrianopel würde er ein wenig mehr hervorgehoben haben«. Nun stimmt aber Bernhardi genau mit mir überein — in einem Punkte, da er abweicht, kommt Nicetas überhaupt nicht in Betracht — insbesondere hat Bernhardi ganz dieselben Stellen des Nicetas und zwar in derselben Weise verwerthet, wie ich es gethan habe. An der einzigen Stelle aber, da Bernhardi<sup>2)</sup> dem Bericht des Cinnamus gegen über Nicetas den Vorzug gibt, war ich auch dem Cinnamus<sup>3)</sup> gefolgt.

p. 45 sagt Kugler: »Wilhelm von Tyrus (XVI, 19), der zum Herbst 1147 von einer freundschaftlichen Unterredung beider Könige, Konrads und Ludwigs von Frankreich mit Manuel berichtet. Daß dieser Bericht, soweit er Konrad betrifft, falsch ist, hätte Kap-herr in seiner Liste p. 22 erwähnen sollen«. Thatsächlich erwähne ich p. 23<sup>4)</sup> am Schluß meiner »Liste«, daß der Bericht in diesem Punkte falsch ist. Kugler fährt fort: »Statt dessen nörgelt er p. 24 f. (ich betone daß die von Kugler gewünschte Erwähnung auf p. 23 steht) an der kritischen Erörterung, der ich diesen Bericht früher (Analecten p. 12, 66) unterzogen habe, herum«. Auch dies ist ein Irrthum Kuglers: unter Nörgelei versteht man eine rechthaberische die Sache nicht fördernde Kritik; p. 24 weise ich nach, daß der Versuch Kuglers die Stelle bei Wilhelm von Tyrus mit Cinnamus in Uebereinstimmung zu bringen, verfehlt ist;

1) vgl. Kap-herr Manuel p. 24, Kugler Neue Analecten p. 41 ff. vgl. auch F. Hirsch in Sybels Zeitschr. LI p. 521, der sich gegen Kugler erklärt.

2) Manuel p. 29. Auch ich lasse nämlich die Befestigung der Hauptstadt erst später Statt finden. Es existiert hier übrigens kein Widerspruch zwischen Cin. und Nic.; Nicetas hat die Thatsachen nur anders gruppiert.

3) p. 610. n. 48. 612. n. 54.

4) Die Stelle ist unten p. 902 Z. 6 v. u. wörtlich citiert.

ein Nachweis, der durchaus in dem Gang meiner Untersuchung erforderlich war.

Ich muß jetzt eine längere Stelle bei Kugler<sup>1)</sup> citieren: »So bleibt von allen neun Stellen nur eine einzige, die Hauptstelle in den Pöhl-der Annalen (M. G. S. XVI, 82) übrig . . . Kap-herr sagt über diese Stelle erstens (p. 22): Nach den Annales Palidenses, einer für den zweiten Kreuzzug durchaus zuverlässigen Quelle, wird König Konrad von Manuel in Konstantinopel mit reichen Geschenken empfangen, die den Neid der Truppen erregen — — zweitens (p. 25): Die Pöhl-der Annalen berichten, Konrad habe in der Nähe von Konstantinopel mit den Seinigen ein Lager aufgeschlagen und sei hier — doch wohl in Konstantinopel, nicht, wie Kugler meint, im Lager vor der Stadt — mit dem gesammelten Heere von den Griechen und ihrem König glänzend empfangen und außerdem von letzterem reichlich beschenkt worden — — drittens (p. 29 f.): Einstimmig rühmen die deutschen Quellen die gute Aufnahme in Konstantinopel; der Griechenkaiser mag mit seinen Schätzen nicht gespart haben; der König besichtigte die Sehenswürdigkeiten der volkreichen Stadt, und begab sich dann nach Pera, wo dem Heere Quartiere angewiesen waren. — — Die durch den Druck hervorgehobenen Worte sind natürlich nicht schon von Kap-herr, sondern von mir in dieser Weise hervorgehoben worden. — Ich wollte meinen Augen nicht trauen als ich diese gehäuften Bemerkungen las, und ich wäre fast jetzt noch geneigt, eher an irgend ein Uebersehen meinerseits zu glauben, als daran, daß ein so kampf-lustiger Kritiker sich solche Blöße geben könne. Es steht aber wirklich so: Kap-herr hat hier das Bischen, was wir für jene Tage ganz zweifellos sicher wissen, völlig außer Acht gelassen. Odo von Deuil berichtet nämlich außer der allgemein bekannten Thatsache, daß Konrad und Manuel im Herbst 1147 einander nicht »gesehen« haben. (Odo de Diog. Migne l. c. CLXXXV, 1234: Alemannus poenitens, quod Constantinopolitanum imperatorem non viderat etc.) ». . . Ich halte ein. Sollte ich die Stelle aus Odo übersehen haben? Ich habe mich deutlich genug ausgedrückt. p. 23 sage ich »Zwar sind ihre Angaben (die Angaben der vorher aufgeführten Quellen, unter ihnen der Annales Palidenses) soweit sie von einer Unterredung beider Fürsten handeln — wie Odo von Deuil und Cinnamus beweisen — als falsch zu verwerfen.« p. 29 »die beiden Herrscher, die durch enge verwandschaftliche Bande verknüpft waren, haben sich nicht gesehen«. Also habe ich mir selbst wider-

1) p. 45 ff.

sprochen! Hat doch Kugler soeben eine Stelle aus meinem Buche citiert, wo ich aus den Annales Palidenses »einer für den zweiten Kreuzzug durchaus zuverlässigen Quelle« berichte, daß König Konrad von Manuel in Konstantinopel mit reichen Geschenken empfangen worden sei! Kugler hat mich falsch citiert: p. 22 steht nicht »nach den Annales Palidenses, einer für den zweiten Kreuzzug durchaus zuverlässigen Quelle, sondern »nach den Annales Palidenses, einer für die Geschichte des 2ten Kreuzzuges im Allgemeinen durchaus zuverlässigen Quelle«. Von meinem Referat über die Annales Palidenses geht Kugler nun unvermerkt und unvermittelt mit »drittens« zu meiner Darstellung des wirklichen Sachverhalts über. Der Leser muß glauben und die Leser, die ich danach gefragt habe, haben thatsächlich geglaubt, daß ich dasjenige, was ich nach Kugler aus der »durchaus zuverlässigen« Quelle anführe, für den wirklichen Sachverhalt ausbebe<sup>1)</sup>.

Kugler führt sodann die Stelle Odos von Deuil gegen mich an, in welcher dieser über die Verwüstungen des Philopation berichtet, und dann folgendermaßen fortfährt: *Grecus imperator . . . dolorem repressit et per suos Allemanni colloquium postulavit. Sed alius eorum ingredi civitatem, alius egredi timuit aut noluit, et neuter pro altero mores suos aut fastus consuetudinem temperavit. Rex interim Francorum — — — imperatori Alemannorum — — — mandavit, ut eum citra Brachium expectaret . . . Ipse fero fervore quo coepit accelerat, et accepto a Graeco imperatore duce itineris, imo potius erroris et mortis transmeat.*

Diese Stelle soll beweisen, daß damals König Konrad nicht die eigentliche Stadt Konstantinopel betreten habe. Meines Erachtens beweist sie nur, daß die Zusammenkunft zwischen Konrad und Manuel an einem Etikettenstreit gescheitert ist: Konrad forderte, daß ihm Manuel vor die Stadt entgegenkomme, während Manuel auf der Zusammenkunft in Konstantinopel bestand. Ganz dasselbe erzählt Cinnamus II, 14 p. 74<sup>9)</sup>. Hierdurch wäre durchaus nicht ausgeschlossen, daß Konrad ohne mit dem Kaiser zusammenzukommen die Sehenswürdigkeiten der Stadt besichtigt habe, wie ich angenommen hatte. Aber in der Sache hat Kugler Recht. Meine Darstellung beruht auf dem Mißverständnis einer Stelle des Cinnanus: dieser

1) Kugler sagt später zusammenfassend: Von einem Empfang der Deutschen in Konstantinopel (mit Ausschluß natürlich des hin und hergehenden Gesandten durch die Griechen) oder gar durch Kaiser Manuel in eigener Person, was man aus den Pöhlde Annalen herauslesen möchte, kann nicht die Rede sein. Ich frage Prof. Kugler, wer ist der »man«?

2) (*Κόρραδος*) ὑπαντῶν αὐτῷ ἐς Βυζάντιον προάγοντι τὸν αὐτοκράτορα ἡξίον.

erzählt nur, daß Konrad die Befestigungen der Stadt von außen be-  
sichtigt habe.

Göttingen.

Hans v. Kap-herr.

Die XII Tafeln. — Das Civil- und Criminalrecht der XII Tafeln. Von Mo-  
ritz Voigt. 2 Bde. Leipzig, A. G. Liebeskind 1883. 859 u. 845 S. M. 30.

Der Verfasser dieses Werkes, bekannt durch sein »ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer« ist, wie er in der Vorrede hervorhebt »seit längeren Jahren mit dem Abschlusse einer Geschichte des römischen Privatrechts beschäftigt«. Mehrere Gründe bestimmten ihn das XII Tafel-Recht »somit den Hauptstoff der ersten Periode« der Geschichte des römischen Privatrechts »als eigenes Werk gesondert erscheinen zu lassen«.

Die Bewältigung des schwierigen und sehr umfangreichen Materials ist musterhaft, die philologische wie juristische Kenntnis des Verfassers zu bekannt, als daß sie noch eines weiteren Lobes des Recensenten bedürfte. Was Voigt von Dirksens »XII Tafelfragmenten« hervorhebt (I, 93), das gilt auch von seiner eigenen Arbeit; sie hat »ebenso wegen ihrer Gewissenhaftigkeit und ihres Fleißes, wie wegen der Treue und Gerechtigkeit in Würdigung der vorgefundenen früheren Leistungen die höchste Anerkennung seitens der Wissenschaft zu beanspruchen«. Auch nach der vortrefflichen Ausgabe Schölls wird jeder eine so gründliche neue Bearbeitung mit Freuden begrüßen.

Diesem günstigen Gesamturteil, welches auch ein principieller Gegner vieler Grundanschauungen Voigts unterschreiben kann, reihe ich zunächst einige Bemerkungen über die Vorzüge dieses Werkes in Einzelheiten an.

Der I. Band enthält nach einer historischen Einleitung den »juristisch allgemeinen Teil«, der II. eine umfangreiche systematische Darstellung des Civilrechts der XII Tafeln (anhangsweise das Kriminalrecht).

Bei weitem am vorteilhaftesten zeigen sich die soeben genannten Vorzüge von Voigts Arbeitsweise in den Abschnitten über die Ueberlieferung der XII Tafeln (I, 51—94), die XII Tafelfragmente (I, 691—737) sowie in den systematischen Abschnitten überhaupt, insbesondere aber des zweiten Bandes.

Hier gibt Voigt eine im Wesentlichen dogmatische Schilderung und Definition der civilrechtlichen Begriffe, die ja im Laufe der

Jahrhunderte meist unverändert und stabil geblieben sind. Vielfältig sind auf diesem Gebiete eine fleißige Zusammenstellung aller einschläglichen Quellenstellen, eine besonnene Interpretation und eine umfassende Kenntnis des gesammten Gebietes die wesentlichste Voraussetzung für die Gewinnung von sicheren Resultaten, und gerade diese Qualitäten besitzt der Verfasser.

Nicht als ob hier überall dem Autor beizustimmen wäre; aber durch das beigegebene reiche Material wird es jedem Leser möglich dem Verfasser leicht zu folgen, ihn zu kontrollieren und die sorgfältige Art seiner wissenschaftlichen Argumentation auch da anzuerkennen, wo man seine Zustimmung versagen muß.

Die Mängel von Voigts Arbeitsweise sind auf diesem Gebiete nach zwei Seiten zu untersuchen.

I. Zunächst liebt es Voigt seine Gedanken in eine oft schwülstige, philosophisch-abstrakte Form zu kleiden. Diese Darstellungsweise tut da auch der Richtigkeit der Resultate Eintrag, wo Voigt die rechtlichen Ordnungen aus Zuständen, Sitten und ethischen Vorschriften herzuleiten sucht. Z. B. bei der Frage nach einer Strafgewalt des tutor mulieris über Bevormundete II, 414. Indem, sagt Voigt das., dem paterfamilias so Pflicht wie Verantwortlichkeit oblag, im Kreise seiner familiares Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten, und im Dienste solcher Aufgabe demselben ebenso das regimen morum, wie die iurisdictio und dementsprechend dort animadversio, hier poenitio überlassen war . . ., und indem wiederum . . . der Tutor demjenigen den fehlenden paterfamilias ersetzen sollte, der bei geminderter Handlungsfähigkeit am Wenigsten des Letzteren entbehren konnte; so leiten nun diese Prämissen in einfacher Consequenz zu der Annahme hin, daß auch dem tutor viduae . . . das regimen morum und die iurisdictio sammt der entsprechenden Strafgewalt des paterfamilias der animadversio, wie poenitio zustand und diese Gewalten von demselben in der gleichen Modalität, wie von dem letzteren geübt wurden«. Hier wird also auf Grund einiger allgemeinerer Erwägungen und Redensarten die S. 416 selbst zugestandene Verschiedenheit in der Stellung von paterfamilias und tutor verwischt und diese mangelhafte Begründung muß die Lücken des sachlichen Beweises ersetzen. Dieser ist in der That höchst schwach. Denn daß ein Hausgericht (der Agnaten) über gewaltfreie Frauen vorkommt, kann ja für das Recht des tutor auf das regimen morum und die iurisdictio nichts beweisen. Die Strafgewalt des tutor und das iudicium propinquorum sind eben zwei verschiedene Dinge und wer aus der gelegentlichen Zuziehung des Hausgerichts durch den Familienvater auf die Existenz einer der patria potestas



analogen Gewalt bei jedem *iudicium propinquorum* schließen würde, begeht eben einen Fehlschluß.

Ein andres Beispiel einer solchen durch eine wenig lichtvolle Ausdrucksweise und sachliche Konfundierung rechtlicher und ethischer Ordnungen verursachten Trübung des Thatbestandes bietet Voigts Schilderung des patronatischen Rechts über den Klienten S. 668. »Die völkerrechtliche *deditio* entzog dem besiegten Feind (nach Voigt) zwar seine staatliche, wie kirchliche Selbständigkeit, sicherte dem Individuum aber die persönliche Freiheit, wie die Aufnahme in das Staatswesen des Siegers. Aus der Konkurrenz dieser beiden Ordnungen ergab sich für den *dediticus* die Stellung als eines persönlich freien, wie auch zu einer bestimmten *civitas* gehörigen, dabei aber doch des Bürgerrechts nicht teilhaften und so daher rechtsunfähigen Menschen«. Schon dieses Resultat ist in sich widerspruchsvoll, wird aber durch das I S. 265 vgl. 270 gemachte Zugeständnis, daß schon »von Alters her« »gnadenweise« auch den Klienten *conubium*, *commercium* und Proceßfähigkeit erteilt worden sei, geradezu illusorisch. Bedenklich ist auch die Verwirrung, welche sich gleich in den einleitenden und grundlegenden Abschnitten des II. Bandes z. B. bei dem Begriffe *familia pecuniaque* findet. Man lese den Satz II, S. 19 »gleichwie die *civitas* aus doppelten Elementen sich zusammensetzt, aus der Bürgerschaft, wie aus dem Territorium samt sonstigen Besitztümern, so setzt die *domus familiaque* sich zusammen aus der *familia*, und der *pecunia*«. Eine schlimmere Verwirrung dieser Grundbegriffe ist kaum denkbar. Es war von Voigt ausdrücklich hervorgehoben, daß *familia* auch für das vollständigere *domus familiaque* stehe. Andererseits hat aber noch keiner den begrifflichen Gegensatz von *familia* und *pecunia* verkennen können, sei es nun daß er mit Lange in *pecunia* den Viehstand, mit Kuntze richtiger die *res nec mancipi* erkennt. Dieses letztere ergibt sich beiläufig gesagt für jeden, der den Gegensatz in der zweifachen Thätigkeit der Censoren, der Klassifizierung der Bürger auf Grund ihres quiritischen Eigentums von *res mancipi* und der Bemessung der Steuerfähigkeit nach dem Gesamtvermögen neben die officielle Bezeichnung *censores familias pecuniasque censendo* hält.

Der Hinweis auf einige derartige Mängel möge hier genügen, um so mehr als durch sie dem II. Bande keineswegs die Qualität genommen wird, ein recht brauchbares Handbuch zu sein für alle die, welche in das ältere römische Civilrecht einzudringen suchen.

Klarheit, Uebersichtlichkeit und Schärfe der Definition sind allerdings nicht überall die starke Seite Voigts, aber Gründlichkeit,

umfassende Sammlung des Materials und Vollständigkeit in der Behandlung jeder Lehre machen manches wieder gut.

II. Anders als über die dogmatisch-juristischen Abschnitte lautet unser Urteil über die gesammten historischen Abschnitte des Werkes. Voigt fehlt es an der induktiven Methode der Untersuchung. Auch bei rein historischen Fragen und zumal, wo es darauf ankam, eine historische Entwicklung oder Umwandlung herauszufinden und nachzuweisen, geht Voigt meist von subjektiven Voraussetzungen und Vorurteilen aus.

Diese Methode hat Voigt aber nicht nur in vielen Einzelheiten, ja in nicht wenigen fundamentalen Fragen irre gehn lassen, sondern auch die Disposition des Ganzen ungünstig beeinflusst.

Man kann kein Recht der XII Tafeln schreiben, ohne die nachfolgenden wie vorhergehenden Rechtszustände mit zu berücksichtigen. Ueberall mußte demnach von den historisch sicheren und klaren Rechtszuständen ausgegangen werden. Mit ihnen hätte das Recht der XII Tafeln verglichen, aus den Differenzen auf die Weiterentwicklung geschlossen werden und erst zuletzt auf die vorhistorischen Rechtszustände eingegangen werden müssen.

Es liegt auf der Hand, daß derartige Mängel wenn auch nicht ganz, so doch viel mehr in den Abschnitten des I. wie besonders des II. Bandes zurücktreten, wo eine Definition der Rechtsbegriffe und eine systematische Gruppierung derselben gegeben ist.

Wie schwer aber selbst manche dieser Kapitel unter der verkehrten Anlage leiden mußten, das zeigt am besten die Darstellung der *mancipatio*.

Hier stellt Voigt (vgl. II, 125 f.) Ansichten auf, welche allen sonst vertretenen schnurstracks widersprechen. Die *Mancipation* (II, 129) soll »vollwirksam im Allgemeinen an jedem Objekte gewesen sein, welches *commercium rei* besitzt« (Cic. Top. 15, worauf Voigt eb. A. 6 verweist, sagt das gerade Gegenteil *finge mancipio aliquem dedisse id, quod mancipio dari non potest. Num idcirco id eius factum est, qui accepit?* Deutlicher konnte doch die Unwirksamkeit der *mancipatio an res nec mancipi* nicht ausgedrückt werden!). Die Scheidung von *res mancipi* und *nec mancipi* soll ins 7. Jahrhundert d. St., ihre genauere Abgränzung sogar erst nach 711 fallen! Der Beweis hierfür ist schwach genug<sup>1)</sup>. Doch das ist Kleinigkeit. Bei solcher

1) So wird II, 129 A. bei einem Excerpt der *lex Cincia* (Paulus fr. Vat. 310) aus einem fehlenden »*vel tradidi*« geschlossen, daß jene *lex* aus einer Zeit stamme, wo »die *Mancipation* Veräußerungsmodus für alle *res in commercio*

Sachlage durfte Voigt seine Auffassung der *mancipatio*, der Entstehung des Gegensatzes von *res Mancipi* und *nec Mancipi* nicht einfach dogmatisch hinstellen und die eigentlich kontroversen Punkte in die Anmerkungen verweisen. Es wäre durchaus eine induktive wissenschaftliche Untersuchung am Platze gewesen, was die *Mancipatio* zu Gaius, was zu Ciceros, was sie zu früherer Zeit war, was aus der verschiedenen Bedeutung der *Mancipatio* zu Gaius Zeit (Kauf und Eigentumserwerbsart, Scheinkauf u. s. w.) für das ursprüngliche Wesen dieser Institution gefolgert werden könne. Ferner hätte in gleicher Weise entwickelt werden müssen, welche Bedeutung die *res Mancipi* für die Klassenstellung des Bürgers (vgl. Soltau Altröm. Volksversammlungen Abschnitt V § 6—10), für die sociale Stellung seit Alters gehabt hätten, und erst dann wäre aus allen diesen Faktoren zu konkludieren gewesen, wie *mancipatio* und *traditio* zu unterscheiden, weshalb diese beiden Formeln sich getrennt neben einander entwickelt hätten und wann und warum die Scheidung von *res Mancipi* und *nec Mancipi* vorgenommen worden sei. Dabei hätte dann schließlich manches Urteil Voigts anders ausfallen müssen. Er hätte dann z. B. nicht die *coemptio* durch den *tutor* (der ja nicht selbst der *Mancipierende* war, sondern nur *auctor coemptionis*) vertreten lassen können.

Aber nicht nur die historische Entwicklung bei einzelnen Rechtsmaterien ist bei dieser Methode Voigts verschoben worden. Mislischer tritt dies noch in Bezug auf die grundlegenden Abschnitte über die Geschichte, die historischen Motive etc. der XII-Tafelgesetzgebung, die Stellung des *ius* zu den ethischen Elementen der bürgerlichen Gesellschaft, die Ausdehnung der Rechtsfähigkeit, die Entwicklung des Civil- und Kriminalprocesses hervor.

Ueber die principiell wichtige Hauptfrage, ob der Decemvirat nur *legibus scribundis* als vorübergehende Institution oder als dauernde Verfassungsänderung beabsichtigt gewesen, entscheidet sich Voigt in einer Anmerkung für die sicherlich verkehrte (vgl. Soltau Gültigkeit der Plebiscite (1884) S. 161, Madvig Verfassung u. Verw. I, 500) erste Alternative. — Ob die zweiten Decemvirn oder Valerius und Horatius die beiden letzten Gesetzestafeln publiciert hätten, das durfte (S. 5) nicht allein auf Grund einiger Citate, sondern erst nach einer eingehenden Prüfung der Veranlassung und Tendenz der *valerisch-horatischen* Gesetzgebung geschlossen werden. Eine zu Anfang

war! Oder weil Gaius 2, 19 sagt *res nec Mancipi nuda traditione abalienari possunt* (nicht *debent*) soll folgen, daß die *Mancipatio* keineswegs ausgeschlossen sei!

(statt am Schluß) gegebene Schilderung der Tendenz der XII-Tafelgesetze enthält denn auch (I, 6 f.) die bei einem solchen aprioristischen Verfahren unvermeidlichen Irrtümer. Eine »tribunicische Civiljurisdiktion in rein plebejischen Rechtsstreitigkeiten«, welche gar noch nach den XII Tafeln in Kraft geblieben sein soll, ist ein Unding, das wahrlich hier nicht eine Rolle spielen durfte, wo es galt das Sichere und Feststehende kurz zusammenzustellen.

Unrichtige Voraussetzungen und Vorurteile enthalten auch die Kapitel über »die Rechtsfähigkeit und die Person« und über den »Kriminalproceß«. (I, Cap. 3. 11).

I, S. 248 wird in Widerspruch zu den S. 246 stehenden Stellen von Quirites behauptet, »daß man damals (zur Zeit der XII Tafeln) diesen Ausdruck als eine den Patriciern zukommende prärogative Bezeichnung reservirt habe«! — S. 259 A. 2 heißt es: »wie dem curio ein flamen curialis, so steht dem curator tribus ein curio maximus als priesterlicher Gehülfe zur Seite« und darauf wird die Behauptung gegründet jede der 3 Stammestribus habe ihren curio maximus gehabt! Angaben, die schon dadurch beseitigt werden, daß die Existenz von curatores tribus und einem curio maximus wohl zweifellos der Königszeit abgesprochen werden kann. — Die Definition von *patres* = Patricier wird § 26 aus den Ausdrücken *patres maiorum et minorum gentium* und *patres eonscripti* hergeleitet: Formeln, die gerade für die Identität von *patres* = (patricische) Senatoren sprechen. Bei einzelnen Gesetzesstellen, welche *patres* für *cives gentium patriciarum* oder schlechthin Patricier nehmen, ist von Voigt übersehen, daß in genaueren Versionen an entsprechender Stelle eine exaktere Ausdrucksweise steht *cives gentium patriciarum, gentes patriciae* vgl. Altrömische Volksvers. S. 198). — Bei der Unterscheidung der rechtlichen Stellung von Patriciern und Plebejern wird ignoriert, daß die plebs erst seit der secessio, also durch eine Revolution sich ihre eigene Organisation errungen, nicht also vorher schon als gesondertes Gemeinwesen außerhalb des Staatswesens gestanden haben kann. Von dem rechtlichen Gegensatz zwischen beiden Ständen bleibt — nach Abzug der ganz willkürlichen Annahmen, als komme die arrogatio, die Teilnahme an den comitia curiata, das testamentum calatis comitiis, den Plebejern nicht zu — nur das eine, daß die sakralen gentilicischen Verbände für sich allein das Recht auf Priester-, Beamten- und Ratsstellen erhoben und sich in ihrer Abgeschlossenheit durch eine sakrale Eheschließungsform und das Verbot einer gentis enuptio zu erhalten suchten. — Wenn der Alleinbesitz dieser Rechte mit dem Besitz des Bürgerrechts identisch ist, dann, aber auch nur dann darf man Bürgerschaft und Patriciat,

civitas und ius gentilitium für dasselbe halten. Fast erheiternd sind dann auch die Auswege, durch welche Voigt aus dem Dilemma, in welches er durch seine eigenen bez. auch einige andre landläufige Vorurteile hineingeraten ist, herauszugelangen sucht.

S. 265 werden auch die wesentlichsten bürgerlichen Rechte (»*conubium, commercium* und Proceßfähigkeit«) »auch dem Rechtunfähigen« zugesprochen, S. 270 redet von »solchen Freien, welche in den römischen Staat aufgenommen und eingeordnet worden waren, ohne zugleich mit dem Bürgerrechte beliehen zu sein, worunter bis zu Servius insbesondere die Klienten, wie seit Ancus Marcius die Plebejer fallen«.!

Was speciell die Klienten anbetrifft, so begeht Voigt durchweg den Fehler, Klienten und Freigelassene zu identificieren. Die Klientel ist eine Art Abhängigkeits- und Treuverhältnis, welches, zwar hie und da rechtlich eingeschränkt, kein Rechtsverhältnis ist. Auch der *libertus* soll dem *manumissor* die gleiche Ehrerbietung entgegenbringen, wie der *cliens* dem *patronus*, darum aber ist seine rechtliche Stellung noch keineswegs derjenigen eines Klienten von anderer Herkunft gleich. Grade die XII Tafeln unterscheiden scharf den *cliens* und *libertus* (Voigt setzt I, 705 tab. IV allerdings den *cliens* für den *libertus* der Quellen in die 4. Tafel ein). tab. IV, 14 heißt es *patronus, si clienti fraudem faxit, sacer esto*, wogegen dem Freilasser eine kriminelle Judikation über den Freigelassenen zustand (Mommsen röm. Forsch. I, 369).

Verhängnisvoll für Voigts Anschauungen ist auch der schon in der Vorrede ausgesprochene Satz geworden, daß in der älteren Zeit »der Contact zwischen Civil- und Kriminalrecht ein überaus inniger gewesen sei«. In der That sind in älterer Zeit die *pontifices*, als die Kenner der *legisactiones* und der *leges horrendi carminis* (Liv. 1, 32), der kriminellen Satzungen, nicht nur für die Formulierung beider Seiten des Rechtes von Einfluß gewesen. Gewiß beide, das *ius civile* wie das Kriminalrecht waren vor den XII Tafeln enger mit dem *ius pontificium* verknüpft als später. Aber unter sich standen sie darum noch keineswegs in näherer Beziehung. Das Kriminalrecht, ein Teil des *ius publicum*, durchgeführt durch Beamte und Komitiate, stand gerade in der älteren Epoche der römischen Rechtsentwicklung und Proceßgeschichte im strikten Gegensatze zum *ius privatum*, dessen Durchsetzung im Civilproceß ja — wie der *terminus technicus* besagt — eine reine »*res privata*« war. Mehr und mehr bricht sich jetzt die Ansicht Bahn, daß die älteste Form des Legisaktionsproceß sich ohne Mitwirkung der Beamten, teils als *privates* Schiedsgericht, teils bei den *pontifices* abgespielt habe (vgl. Ihering

Geist des römischen Rechts I, 190 f., Soltau Kompetenz der aediles plebis, S. A. Schultze Civilrecht und Civilproceß in seiner historischen Entwicklung). Bei Voigt I, 643 (vgl. 656) heißt es gerade im Gegenteil: »der königliche (Kriminal)proceß war ein Parallelgebilde des Civilproceß: nach den gleichen Gesichtspunkten geordnet, nach den gleichen Phasen gegliedert, auf die entsprechenden Grundformen und Ordnungen gestellt«. Das Gebäude, welches auf solchem Fundament errichtet ist, ist dann auch verunglückt. — Brauchbarer sind die Kapitel über den Civilproceß, vornehmlich wohl deshalb weil sie von allen historischen Konstruktionen absehen. Aber gerade hier, wo auf dem Gebiete des Civilprocesses ja mit der Anlaß zur *secessio plebis* und zur XII-Tafelgesetzgebung lag, vermißt man ungern eine Uebersicht über die ganze Entwicklung desselben.

Schließlich noch einige Einzelheiten.

I, 7 A. 3 wird »*XII tabulae finis aequi iuris*« verkehrt als »Endziel des gleichen Rechts« genommen, es heißt vielmehr »Abgränzung« »Feststellung eines (für alle) gleich, billigen Rechtes. I, 3 wird Coriolan's Proceß als historisch angesehen und dem entsprechend weiter argumentiert. I, 105 A. 10 wird gar für die Geschichtlichkeit Numas plaidiert. I, 683 wird die Strafgewalt der Volkstribunen und die richterliche Kompetenz der Tributkomitien auf den Wortlaut der *lex sacrata* zurückgeführt, während beide sicherlich auf der mißbräuchlichen usurpatorischen Anwendung des *ius auxilii* beruhten. I, 645 wird der Kriminalproceß bei Quaestoren und Tribunen als Inquisitionsverfahren dem prätorischen Proceß mit seinem Akkusationsverfahren gegenübergestellt. Gewiß unrichtig! I, 20 werden diese servianischen Ansätze nicht gut von Sextantaras, statt von Trientalassen genommen (vgl. meine Altröm. Volksvers. Anhang 2) und ebendas. wird übersehen, daß jene Censussummen den ungefähren Wert einer Ackerhufe samt Wohnhaus und Zugvieh (*res Mancipi*), nicht den des bloßen Ackerlandes bezeichneten. I, 635 A. 3 spricht gar von einer *Jurisdiction* der Aedilen, welche ihnen von den Tribunen mandiert worden sein soll.

Auch darf eine merkwürdige Idiosynkrasie Voigts hier nicht verschwiegen werden.

Während Voigt im Uebrigen die Literatur in erschöpfender Weise angibt, hat er die Werke einiger der ausgezeichnetsten Autoren, vor allem diejenigen des ersten Kenners des römischen Altertums, Theodor Mommsens, sehr oft ignoriert! Principielle Differenzen mochten Voigt an einigen Stellen eine Polemik gegen besondere Einzelheiten unthunlich erscheinen lassen. Aber daß z. B. II, 667 Mommsens trefflicher Aufsatz über Gastrecht und Klientel, I, 4 die betref-

fenden Abschnitte aus Mommsens römischer Geschichte und seine Abhandlung über die patricischen Claudier, I, 258 die entsprechenden Kapitel aus Mommsens römischen Forschungen nicht einmal citiert, geschweige denn in ihrer Tragweite genügend gewürdigt worden sind, ist arg.

Voigts gelehrtes Werk wird für jeden, der sich mit der Geschichte des römischen Civilrechts beschäftigt, ein recht nützliches Hilfsmittel sein. Das Material ist darin mit staunenswertem Fleiß gesammelt und auch mit Gewissenhaftigkeit bearbeitet. Manche Abschnitte sind vortrefflich und zwar nicht nur durch die obengenannten Vorzüge! In nicht wenigen aber haben gewisse Vorurteile und Mängel in der Methode dem Werthe der Arbeit Eintrag gethan und es bleibt zu bedauern, daß die Resultate hinter dem Kraftaufwand nicht unbedeutend zurückbleiben.

Zabern i/Els.

W. Soltau.

Årsberättelse (den fjerde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1882, afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Överläkare vid dess medicinska afdeling. Stockholm, Kongl. Boktryckeriet. F. A. Norrstedt & Söner 1883. 208 Seiten in 8.

Die schwedische Hauptstadt besitzt seit 1880 ein mit großen Kosten nach dem neuesten Systeme eingerichtetes Krankenhaus, Sabbatsbergs Sjukhus, von welchem nur eine Abteilung, die gynäkologische, klinischen Zwecken dient, welche dem Karolinischen medicinischen Institute zu Stockholm zu Gute kommen, das im übrigen, was den klinischen Unterricht anlangt, auf Räume und Material des alten Serafimer Lazareths angewiesen ist. Wenn dem Lernenden der Stockholmer Hochschule durch die Beschränkung des klinischen Unterrichts in Sabbatsbergs Krankenhause auf die gedachte Abteilung auch manches wertvolle Material entgeht, so sorgt doch die Direktion des Hospitals durch gutausgestattete Jahresberichte dafür, daß die wissenschaftlichen und praktischen Resultate, welche auf den verschiedenen Abteilungen gewonnen werden, zur allgemeinen Kenntnis der Aerzte gelangen.

Der uns heute vorliegende vierte Bericht des großen Stockholmer Krankenhauses bezieht sich auf 2774 Patienten, von denen 1646 der medicinischen, 920 der chirurgischen und 208 der gynäkologischen Abteilung angehörten und 2155 geheilt oder gebessert entlassen wurden, 108 ungeheilt blieben und 245 mit Tode abgiengen. Die Zahl der Behandelten überstieg die des Vorjahres (1881) um 166;

das Mortalitätsprocent stellte sich auf 8,83, im Vorjahre in Folge seltenerer Sterbefälle auf der chirurgischen und gynäkologischen Abteilung nur auf 8,16. Die Ausgaben stellten sich im Jahre 1882 (abgesehen von einer Ausgabe für eine nothwendige Kanalisation) auf 146968 Kronen, wovon 136058 auf die eigentliche Krankenpflege kamen, so daß die Verpflegung eines jeden Kranken sich auf 1,45 Kronen stellte. Die Kosten für Medikamente betragen 8591 Kronen (5245 auf der medicinischen, 2594 auf der chirurgischen und 751 auf der gynäkologischen Abtheilung) gegen 10749 Kr. im vorhergehenden Jahre. Das Krankenhaus wurde im Laufe des Jahres in die Stockholmer Telephonleitung einbezogen; auch wurde in demselben auf Ansuchen des Vereins für Pflege Verwundeter und Kranker im Feld ein Kursus für Krankenpfleger eingerichtet.

Dem Berichte von der von Warfvinge geleiteten inneren Abteilung fügt derselbe eine größere Abhandlung über die Behandlung der Leukämie, Pseudoleukämie und perniciösen progressiven Anämie mit Arsenik und das Verhalten der drei genannten Krankheiten unter einander an, worin er übrigens nicht bloß das im Jahre 1882 zugeflossene Material, sondern auch das aus den drei früheren Jahren vorhandene behandelt. 1882 lieferte die ersten beiden Fälle von Leukämie für das Krankenhaus (neben einer gleichen Anzahl von Pseudoleukämie und Anaemia perniciosa progressiva, welche weit häufiger beobachtet wurden, so daß erstere 10, letztere 9 Fälle umfaßte) und gleichzeitig den Beweis, daß die für die letzten beiden Affektionen so überaus erfolgreich in Anwendung gebrachte Arsenotherapie das nämliche günstige Resultat bei der echten Leukämie giebt. Der Effekt war gleich günstig bei der lienalen und bei der lymphatischen Form der letztgenannten Affektion; in dem lymphatischen Falle war nach dreimonatlicher Arsenikbehandlung das Aussehen völlig gesund, die Drüsengeschwulst beseitigt und die Zahl der weißen Blutkörperchen auf die normale reducirt; in dem Falle lienaler Leukämie verkleinerte sich unter Arsenikgebrauch der Milztumor und die Verminderung der Leukoeyten, und die gleichzeitige Zunahme der Erythrocyten war so bedeutend, daß, während beim Beginne der Kur von beiden ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Millionen auf den Kub. Mm. kamen, nach 7wöchentlichem Gebrauche Fowler'scher Lösung die weißen Blutkörperchen auf 640000 gesunken und die rothen auf 2.560000 gestiegen waren, wovon sich in weiteren  $4\frac{1}{2}$  Monaten ein Sinken der Leukocyten auf 310000 und ein Anfügen der Erythrocyten auf 3.090000, selbstverständlich unter fortdauernder Besserung des Allgemeinbefindens, anschloß. Unter der Kasuistik der perniciösen progressiven Anämie befindet sich ein



Fall, in welchem nach völlig vergeblicher Anwendung von Eisenpräparaten, wobei die Zahl der rothen Blutkörperchen auf 800000 herabgieng, eine Arsenikkur in 6 Wochen die letzteren auf 1.793000 unter Beseitigung des hochgradigen Schwächezustandes brachte; leider machte eine interkurrente Affektion der Nieren dem Leben des Kranken unter komatösen Erscheinungen ein unerwartetes Ende. Die Sektion ergab weder Anämie der Organe noch Blutungen oder Oedeme, normale Färbung des Blutes mit dicken Kruormassen im Herzen und in den großen Gefäßen und normale Beschaffenheit des Knochenmarks, der Milz und der Leber. Ein Fehler in der Diagnose ist völlig ausgeschlossen, da bei Untersuchung des Blutes von Beginn der erwähnten vergeblichen Eisenkur, wo sich noch 1.010000 Erythrocyten neben normaler Zahl der Leukocyten fanden (1:100—150), auch jene wechselnden Verhältnisse der Größe und Form der ersteren konstatiert wurden, die ein tieferes Blutleiden charakterisieren und im Verein mit dem hochgradigen, stets zunehmenden Schwächezustande, der Tendenz zu Blutungen, der gelinden febrilen Erregung, endlich dem Alter (35 J.) der Patientin, wodurch gewöhnliche hochgradige Chlorose ausgeschlossen wird, sowie der Abwesenheit jeder Lokalaffectio, den Stützpunkt für die Diagnose in allen Fällen dieser Art bildeten. Mit den an diesen Fall geknüpften Bemerkungen Warfvinges, daß nicht die Resultate der »Sektion«, sondern die Erscheinungsreihen und die Blutuntersuchung bei Lebzeiten zur Diagnose der progressiven Anämie verhelfen, können wir uns nur einverstanden erklären. Ebenso sprechen die übrigen von Warfvinge aus früheren Jahren herbeigezogenen Fälle zum Teil so schlagend für den Werth der Arsenotherapie bei der in Frage stehenden Affektion, manchmal auch durch die sofortige Verschlimmerung beim Abbrechen derselben und die ebenso unmittelbare Besserung bei Wiederaufnahme des Mittels, daß deren Berechtigung kaum noch der Diskussion bedarf und daß die Bezeichnung »perniciosa« für jene idiopathische Anämie jedenfalls, insoweit dadurch die absolute Letalität angedeutet werden soll, nicht zutreffend ist. Die Resultate der Warfvingeschen Heilresultate sind derartige, daß man jetzt bei Behandlung der Leukämie, Pseudoleukämie und progressiven Anämie Eisen, Phosphor, Chinin und die Transfusion, welche letztere noch relativ die meisten Erfolge, soweit es sich um vorübergehende Besserung handelt, aufweist, bei Seite läßt und von vornherein mit der Fowlerschen Solution beginnt, für welche übrigens außer den Erfahrungen in Sabbatsbergs Sjukhus noch Beobachtungen von Byron Bramwell, Immermann, Mivart, Eden und Finny über rasch gebesserte oder geheilte Fälle progressiver Anämie, sowie von Malthe über Heilung von Leukämie,

wenn wir ganz von Billroths Arsenotherapie der Pseudoleukämie absehen, in entschiedener Weise plädieren. Der Umstand, daß alle drei Affektionen in gleicher Weise günstig, gewissermaßen specifisch von Arsenik beeinflußt werden, hat in Warfvinge die schon früher von ihm ausgesprochene Anschauung befestigt, daß dieselben insgesamt als Infektionskrankheiten anzusehen sind, deren Charakter namentlich in den akut verlaufenden Formen, wie solche auch bei Leukämie von Küßner und Immermann beschrieben sind, zu Tage tritt, aber auch in den chronischen Fällen durch interkurrente Temperatursteigerungen sich zu erkennen geben kann, und deren gemeinsames Wesen eine hochgradige Verminderung der Erythrocyten in Folge von Destruktion derselben ist, welche letztere zu einem großen Teile in dem pathologisch veränderten Knochenmarke, aber auch, da abnorme Pigmentanhäufung in verschiedenen Organen (Nierenepithel, glatte Muskelfasern in der Muscularis des Jejunum) beobachtet wurde, in anderen Körperteilen vor sich zu gehn scheint. Ueber den Modus der Einwirkung des Arsens bei den fraglichen Affektionen sind wir bis jetzt nicht aufgeklärt; dagegen lehren die Erfahrungen Warfvinges, daß es durchaus unnötig ist, die Arsengaben in der Weise zu steigern, wie es zuerst von Billroth bei der Pseudoleukämie empfohlen wurde, daß vielmehr die fortgesetzte mäßige Dose von innerlich 4 Tropfen Solutio Fowleri ausreicht, wobei man dann weder Darmerscheinungen noch febrile Symptome (Arsenfieber) erhält. Es würde vielleicht des Versuchs wert sein, ob man nicht die nämlichen Effekte auch mit der Kalium- oder Natriumverbindung der höchsten Oxydationsstufe des Arsens, der Arsensäure, erhält, zu welcher sich die arsenigsauren Salze wahrscheinlich im Organismus zum großen Teile oxydieren, die aber in Bezug auf ihre Giftigkeit weit unter dem Acidum arsenicosum steht. Namentlich dürfte auch ein Versuch mit arsensaurem Eisen (Ferrum arsenicum) und den dasselbe einschließenden Mineralwässern (vgl. meinen Aufsatz in der Oesterreichischen Badezeitung, Juli 1884) gerechtfertigt sein, um vielleicht die Besserung resp. Heilung durch größere Dosen zu beschleunigen. Daß arsensaure Verbindungen analoge Heileffekte wie arsenigsaure bei Psoriasis u. a. Affektionen besitzen, ist bekannt.

In einem zweiten größeren Aufsätze berichtet Warfvinge über die Karbolsäurebehandlung des Typhus abdominalis, wofür das Material ebenfalls zum Teil auf dem Jahre 1881 angehörigen Beobachtungen beruht. Die Ansicht, daß die damit erhaltenen sehr günstigen Resultate (die Mortalität betrug in 54 mit Karbolklystieren behandelten Fällen 5,3 Procent gegen 11,5 Procent bei expektativer Behandlung, obschon in letztere Kategorie die mildesten

Typhuskranken fallen) keinesweges auf der antithermischen (antipyretischen), sondern auf einer antiseptischen bzw. auf das Typhuskontagium (*Bacillus*) spezifischen Aktion beruhe, fußt auf den schon früher von ihm vertretenen Anschauungen, wonach einerseits in febrilen Infektionskrankheiten die Herabsetzung des Fiebers nur eine untergeordnete Bedeutung habe und wonach andererseits die gegen zymotische Affektionen benutzten Medikamente keineswegs auf alle Krankheitserreger in gleicher Weise deleter wirken oder deren Vitalität herabsetzen. Daß die letztere Anschauung eine durchaus korrekte ist, lehrt das Verhalten des Malariafiebers zum Chinin und des akuten Gelenkrheumatismus zur Salicylsäure, der Syphilis gegen Jodkalium und Merkur, nach Warfvinge auch der Leukämie, Pseudo-leukämie und progressiven Anämie zum Arsen und des Keuchhustens zum Alaun, den er als spezifisches Medikament in letzterer Affektion, wo übrigens auch Chinin sich bewährt, schätzen lernte. Daß der antipyretische Effekt der Karbolsäure im Abdominaltyphus ein sehr erheblicher ist, läßt sich auch in Warfvinges Erfahrungen nicht bestreiten, aber diese Wirkung ist immer eine rasch vorübergehende, und so kann allerdings aus der Antithermie allein die Besserung in den Symptomen, insbesondere auch die geringere Zahl von Albuminurie, und das günstige Mortalitätsverhältnis nicht erklärt werden, welches letztere noch auffälliger wird, wenn man erwägt, daß von den drei Todesfällen bei Karbolsäurebehandlung zwei Typhusranke betreffen, die in der Rekonvaleszenz durch Komplikationen (gangränöse Parotitis, Perforationsperitonitis) zu Grunde giengen, während der dritte schon bei Einleitung des Verfahrens in einem nahezu hoffnungslosen Zustande sich befand. Es ist übrigens selbstverständlich, daß bei Annahme einer spezifischen Aktion auf das Typhuskontagium eine direkte Vernichtung desselben sich kaum voraussetzen läßt, wohl aber eine Abschwächung der Reproduktion.

Die chirurgische Abteilung des Krankenhauses, unter der Leitung des als Operateur sehr geschätzten Dr. Ivar Svensson stehend, der im Laufe des Jahres 37 Augenoperationen und 480 größere Operationen ausführte, die eine Mortalität von 5 Procent im Gefolge hatten, gibt ihrem Dirigenten ebenfalls Gelegenheit, eine Reihe von Krankengeschichten mitzuteilen und sich dabei über verschiedene chirurgische Fragen auszusprechen. So handelt er über Zungenkrebs, wo er auf die möglichst frühe Excision dringt, jedoch in Fällen, wo die Möglichkeit vorliegt, daß die Neubildung ein Syphilom ist, die Einleitung einer mehrwöchentlichen Jodkaliumkur anrät, deren Gelingen in zweifelhaften Fällen allein die Diagnose der syphilitischen Basis ermöglicht. Wie schwierig die differentielle Dia-

gnose ist, zeigt die Mitteilung eines Falls, wo ein Syphilom im Halse als Kankroid operativ entfernt wurde und sich später am Gaumen eine vermeintliche Krebsgeschwulst entwickelte, die rasch auf Jodkalium verschwand. Unter den Kropfoperationen befindet sich auch eine mit Erfolg ausgeführte elastische Ligatur eines kindkopfgroßen Struma, welche Svensson namentlich wegen der dadurch zu vermeidenden Verletzung des Rekurrens empfiehlt; ferner fünf Kolotomien bei Carcimona recti und eine Gastrotomie bei krebssiger Striktur der Speiseröhre, welche nichts wie flüssige Speisen durchließ; die letztere Operation verlief günstig, doch konnte die angelegte Magenfistel nicht lange benutzt werden, da die Kranke bald durch Lungenödem zu Grunde gieng. Svenssons operative Kasuistik in Bezug auf Radikaloperation freier Brüche mit Antisepsis hat sich um 16 neue Fälle vermehrt, welche, wie die früheren 26, sämtlich günstig verliefen, so daß der Stockholmer Chirurg von der langwierigen Behandlung mit Alkoholinjektion fast ganz zurückgekommen ist. Sehr günstig war auch der Verlauf der Blasensteinoperationen, wobei Svensson stets die Sectio mediana anwendet und jeden mehr als nußgroßen Stein mit einem Lithoklasten zertrümmert und die einzelnen Fragmente extrahiert. Ein mitgeteilter Fall von Blasenstein bei einer Frau ist interessant durch den Abgang von Haaren nach der Lithotritie; die Abstammung dieser Haare war mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Mehrfach hat Svensson die Cystotomie ausgeführt, die bei hartnäckigen und inveterierten Blasenkatarrhen die günstigsten Erfolge hatte, während die Lobsprüche amerikanischer und englischer Chirurgen bei Prostatahypertrophie mit schmerzhaftem Harndrange ihm übertrieben zu sein schienen. Bei Hodentuberkulose mit Fistelbildung rät er zur Operation, auch wenn die Lungen afficiert sind; ebenso befürwortet er die Operation der Varicocele in Anbetracht der durch letztere bedingten Atrophie der Testikel und psychischen Depression der Patienten. Wenig günstig ist sein Urteil über die Nerven-*dehnung*, die er bei Tabes dorsalis und Krampf des Accessorius erfolglos, in einem Falle sogar mit entschiedener Verschlimmerung des Zustandes ausführte, und welche er nur als Unterstützungsmittel der Nervenresektion, um diese dem Centrum etwas näher ausführen zu können, zulässig ansieht. Sehr entschieden spricht sich Svensson schließlich für die *Jodoformverbände* aus; doch wendet er Jodoform nicht allein, sondern in Verbindung mit 2 Teilen Borsäure an, wobei er den Verband bei großen Amputationen und Resektionen 1—2 Monate liegen läßt. Die Mitteilung einzelner Resektionen, z. B. einer ganzen Clavicula, der Pars infraspinata der Scapula, liefert

neue Beweise für die ausgezeichneten Resultate und den Wert der antiseptischen Verbandmethode, wie er sich überhaupt im Sabbatsberger Hospitale bei den dort sehr häufigen Resektionen herausgestellt hat.

Von anderen Operationen ist noch die Unterbindung der Kruralarterie wegen eines Aneurysma zu nennen, insofern Svensson hier von dem gewöhnlichen Unterbindungsverfahren in der Kontinuität der Arterie absieht und zwei Catgutligaturen um die Arterie in geringem Abstände von einander anlegt, zwischen denen er das Gefäß durchschneidet. Auf diese Weise, wobei die Arterienenden sich retrahieren, ist eine dauernde Obliteration des Gefäßes gesichert, welche bei Anwendung von Catgutligaturen in der Kontinuität des Gefäßes nicht mit Gewißheit zu erwarten steht. Auch eine Unterbindung der Axillaris bei einem diffusen Aneurysma traumaticum der Brachialarterie wurde von Svensson im Jahre 1882 ausgeführt.

Von den unblutigen Operationen ist die Einrenkung einer Luxatio tibiae zu nennen, dadurch entstanden, daß ein Sack mit Erbsen aus großer Höhe auf den Schenkel der Patienten fiel, der gerade das Kniegelenk flektiert hatte, besonders wegen der Folgen, da sämtliche Muskeln, welche vom N. peroneus dexter innerviert wurden, in paretischem Zustande verblieben. Ein analoger Fall findet sich in Nr. 24 des 1880er Jahrgangs der »Deutschen medicinischen Wochenschrift« beschrieben.

Von den 24 Personen, welche von den 392 Kranken der Abteilung, die großen Operationen unterworfen wurden, starben, fallen wieder fünf auf Hernia incarcerata, wo bereits Brand der Gedärme oder Peritonitis eingetreten war; bei einem Falle von Oberschenkelmuskellamputation handelt es sich möglicherweise um letale Jodoformintoxikation.

Auch der Dirigent der gynäkologischen Abteilung, Professor W. Netzel, gibt verschiedene Details über die dort gemachten Beobachtungen, insbesondere über die daselbst ausgeführten Operationen. Bemerkenswert sind unter letzteren zwei Myomatomien mit Bauchschnitt. In dem einen Falle handelte es sich um eine große interstitielle Geschwulst und in Folge davon um eine Hysterotomia supracervicalis mit Versenkung des Restes, wonach jedoch der Tod nach drei Tagen in Folge von Verblutung eintrat; im zweiten Falle, wo die große Geschwulst einen Stiel hatte, folgte Genesung. Die Exstirpation eines großen Myoma intraligamentare, welches tief in das kleine Becken hinabgesunken war und die Gebärmutter über den Beckenrand verschoben hatte, bot zu große Schwierigkeiten; daher wurden die beiden Ovarien, von denen das eine in der Fossa

iliaca, das andre im Epigastrium durch die Bauchwand zu fühlen war, entfernt, mit anfangs scheinbar günstigem Erfolge, doch wuchs die anfangs augenscheinlich verkleinerte Geschwulst langsam wieder an. Reichhaltig ist die operative Casuistik der Ovarialcysten; von 16 Operierten starben zwei, die eine wahrscheinlich in Folge des Chloroforms. In dem einen Falle handelte es sich um eine eigentümliche Form von Eierstocksgeschwulst mit reichlicher metastatischer Bildung von Geschwülsten myxomatöser Natur in verschiedenen Teilen des Peritoneums (*Myxoma ovariale*), die von Netzel schon in einem früheren Berichte beschrieben wurde. Zwei Mal wurde die Ovariectomie bei bösartigen Tumoren ausgeführt; in dem einen Falle gieng die Operierte in einer Woche an Miserere in Folge der Befestigung einer Darmschlinge an dem Stielreste zu Grunde, wodurch eine zweite Laparotomie wenige Stunden vor dem Tode notwendig wurde. Bei der zweiten Kranken war der Ausgang ebenfalls letal, und zwar in Folge einer nach einem Tage erfolgenden Blutung, deren Eintritt damit im Zusammenhange stand, daß die Basis der Geschwulst tief in das Ligamentum latum eingedrungen und dadurch die Ligatur eine äußerst schwierige geworden war. Von Interesse ist auch noch ein Fall von fluktuierender Geschwulst im Becken und der Fossa iliaca, welche sich bei der Punktion als eine große Echinokokkuscyste auswies, neben der noch eine größere unterhalb der Leber und verschiedene kleinere in Abdomen und Becken konstatiert wurden. Die große Cyste wurde durch Vaginalincision geöffnet, ausgespült und drainiert; trotz resultierender Eiterung erfolgte Genesung.

Die Gefahren der Anwendung gewisser moderner Methoden in der Gynäkologie werden durch zwei im Netzelschen Berichte mitgeteilte Fakta beleuchtet. Eine schwere Karbolsäureintoxikation kam unmittelbar nach einer Ausspülung der Vagina mit 2 procentiger Phenollösung bei einer Kranken vor, bei welcher wegen totalen Darmrisses drei Tage vorher die Perineorrhaphie gemacht war; die Wunde war nicht verheilt und die Spülflüssigkeit konnte nicht allein in letztere, sondern auch in den Darm eindringen. Die Erscheinungen bei der Kranken, welche mehrere Stunden in größter Lebensgefahr schwebte, waren übrigens vollständig denen gleich, welche man beim Carbolismus acutissimus durch Einverleibung in den Mastdarm aus verschiedenen Krankheitsfällen kennt, und namentlich ist die plötzlich eintretende Bewußtlosigkeit und Ohnmacht charakteristisch vorhanden, welche man neuerdings mit großem Unrechte als Reflexwirkung betrachtet hat. Daß es auch hier um eine Resorptionswirkung sich handelte, beweist das Auftreten der Karbolsäure im

Harn der Erkrankten, der, nach vier Stunden mit dem Katheter entleert, schwache, später deutliche Karbolharnfarbe zeigte, die erst in 12 Stunden verschwand. In einem Falle von Uterusmyom, das mit heftigen Blutungen einhergieng, scheint die nach erfolglosem Gebrauche verschiedener anderer Mittel angewendete Injektion starker Chromsäurelösung in den Uterus den Tod herbeigeführt oder doch beschleunigt zu haben, indem unmittelbar hernach Erbrechen, heftige Diarrhoe und Bauchschmerzen folgten und ulcerative Endometritis eintrat, welche den raschen Kräfteverfall der Kranken nach sich zog. Man wird auch diesen Fall zur Beseitigung der oben angeführten Theorie des sog. Carbolismus acutissimus von Wolf benutzen dürfen. Wäre der plötzliche Carbolcollaps wirklich ein Reflexphänomen, so wäre gar nicht einzusehen, weshalb nicht die Applikation von Chromsäure, welche weit intensiver ätzend wirkt, unter analogen Verhältnissen unmittelbar nach der Applikation zu einem Zustande von Bewußtlosigkeit mit nachfolgendem Koma führen sollte. Aber es ist keine Spur davon vorhanden, vielmehr treten hier prägnant die Erscheinungen der resorbierten Chromsäure hervor, die ja eine überaus große Aehnlichkeit mit denen der akuten Arsenikvergiftung haben. Daß man übrigens in dem Blute der vier Wochen nach dieser Vergiftung Verstorbenen den Nachweis des Chroms nicht führen konnte, nimmt uns nicht wunder, da die Elimination längst vollendet sein konnte. Ob der geschwollene Zustand der Rindensubstanz der Nieren mit der Chromsäure im direkten Zusammenhange steht, wagen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Jedenfalls wäre nach den neueren Studien über die Wirkung der Chromsäure auf die Nieren eine mikroskopische Untersuchung derselben sehr wünschenswert und am Platze gewesen.

Zu den Operationen auf der gynäkologischen Abteilung gehört auch noch die Punktion einer Hydronephrose, die als vermeintliche von den Sexualorganen ausgegangene Geschwulst der fraglichen Sektion des Krankenhauses zugewiesen war. Ein sehr schwerer Fall von Cystitis chronica führte zur Anlegung einer künstlichen Blasen-scheidenfistel, anfangs mit viel versprechendem Erfolge, doch trat nach einigen Monaten Verschlimmerung ein und der Tod erfolgte im Laufe eines Jahres an Tuberkulose, die namentlich in den Nieren konstatiert wurde.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Untv.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

20. November 1884.

---

Inhalt: Wilh. Weiffenbach, Zur Auslegung der Stelle Philipper 2, 5–11. Von *D. Fr. Drüsterdeck*. — Monumenta Poloniae historica. Tom. IV. Von *M. Perlbach*. — Friedr. Peukert, Die Memoiren des Marquis von Valory. Von *Dr. Georg Winter*. Axel Johannessen, Die epidemische Verbreitung des Scharlachfiebers in Norwegen. Von *Th. Husemann*. — Adolf Bauer, Plutarchs Themistokles. Von *Hugo Landwehr*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Zur Auslegung der Stelle Philipper 2, 5–11. Zugleich ein Beitrag zur Paulinischen Christologie. Von Dr. Wilh. Weiffenbach, Professor am Prediger-Seminar zu Friedberg. Karlsruhe und Leipzig. Verlag von H. Reuther. 1884. 78 Seiten in Oktav.

In der vorliegenden lehrreichen Schrift bewährt der Verfasser seine wiederholt auch in diesen Blättern anerkannte Sachkenntnis und sein umsichtiges, wohl begründetes Urteil. Bei seiner Erörterung der vielfach behandelten Stelle hat er die in Betracht kommenden Ansichten anderer Gelehrten beständig vor Augen und gibt, sei es im Texte, sei es in den Anmerkungen, seine kritischen Bemerkungen über dieselben; eine besondere Prüfung hat er den von Holtzmann gegebenen Darlegungen zu unserer Stelle gewidmet (S. 4–13). Seine eigene Auffassung legt der Verfasser in einer sorgfältigen, klaren Exegese vor (S. 13–61). Hieran schließt sich eine Rekapitulation des exegetischen Ergebnisses, welche in der Form einer fortlaufenden Paraphrase gegeben wird (S. 61–64), sodann eine wesentlich gegen Holsten gerichtete Erörterung über den mit der sonst uns bekannten Paulinischen Anschauung keineswegs in Widerspruch stehenden christologischen Befund (S. 64–70) und schließlich eine nach verschiedenen Seiten hin blickende Auseinandersetzung über den gesamten biblisch-theologischen Gehalt der Philipperstelle (S. 70 ff.).

Ueber einige Hauptpunkte der Untersuchung möchte ich mich hier aussprechen. Mit Recht geht der Verfasser, um die sichere Grundlage seiner Auslegung zu gewinnen, von der Feststellung des



Gedankezusammenhang aus. Was er dieserhalb über 2, 1—4 sagt, ist ohne Zweifel durchaus zutreffend; es handelt sich um die demütige und eben deshalb die Einmütigkeit der Gemeinen bedingende Gesinnung. Nicht zutreffend scheint mir aber, daß bei der Hinweisung auf die vorbildliche Stellung des Herrn nun auch die »Einmütigkeits-Gesinnung Jesu Christi« fortwährend von unserm Verfasser hervorgehoben wird (S. 16. 14. 15). Worin sich diese »Einmütigkeits-Gesinnung« Christi bezeugt habe, wird nicht ersichtlich; im apostolischen Texte tritt diese Beziehung auch keineswegs hervor; Paulus schildert nur das demütige, selbstverleugnende Verhalten des Herrn; wenn die Philipper dieses sich zum Vorbild nehmen, wird es an Einmütigkeit bei ihnen nicht fehlen, wie denn auch in den Versen 1—4 der Nachdruck auf der Demut liegt. Dies ist der entscheidende Punkt, an dem mit V. 5 die Ausführung weiter geht. Unser Verfasser hat die Sache etwas verschoben und verdunkelt. Meine volle Zustimmung hat er aber bei zwei unter einander enge verbundenen Hauptsachen: daß der signifikante Ausdruck ἀρπαγμός V. 6 nicht mit ἀρπαγμα zu verwechseln sei und daß τὸ εἶναι ἴσα θεῷ wesentlich nichts Anderes besage als das ἐν μορφῇ θεοῦ ὑπάρχειν. Wenn man ἀρπαγμός im Sinne von ἀρπαγμα versteht, und zwar zum Trotz der zweifellosen philologischen Regel, so wird man das εἶναι ἴσα θεῷ als den vermeintlich bezeichneten Gegenstand des Raubes auffassen und so zu der Ansicht gelangen, daß dies etwas Höheres sei als das ἐν μορφῇ θεοῦ ὑπάρχειν und dies vermeintlich Höhere in die Zukunft schieben und etwa in V. 9 realisiert finden. Wenn man aber mit Meyer u. A. und mit Weiffenbach den ἀρπαγμός sprachrichtig als Thätigkeit des Raubens versteht, so enthalten die Worte τὸ εἶναι ἴσα θεῷ, welche ja durch den Artikel auf die sinngleiche Modalitätsbestimmung ἐν μ. θ. ὑπ zurückweisen, nicht die Angabe des Gutes, der Ehre, die etwa räuberisch hinzunehmen gewesen wäre, sondern sie besagen, daß die gottgleiche Seinsweise (oder das Sein in Gottesgestalt) für Jesus Christus nicht ein Anlaß zum Rauben gewesen sei. Das Objekt des etwa möglich gewesenenen Raubens wird gar nicht genannt, gehört auch nicht weiter hierher; wenn es aber aus dem Kontexte ergänzt werden soll, so ist das nicht schwierig; in Uebereinstimmung mit Meyer hat Weiffenbach ganz zutreffend gesagt: Macht, Herrschaft, Lust, Herrlichkeit der Welt (S. 27). Man könnte auch sagen: alles, was der Herr dem Versucher gegenüber verschmäht hat (Matth. 4).

Bei zwei andern exegetischen Fragen bin ich aber geneigt, im Widerspruch gegen den Verfasser, bei der Ansicht unsers Meyer zu bleiben. Den Namen, von welchem V. 9 die Rede ist, versteht

Weiffenbach, wie viele andere Ausleger, als den Herrnnamen, Meyer dagegen als den Jesusnamen. In dem sachlichen Gehalte kommen beide Auffassungen wesentlich auf dasselbe hinaus; handelt es sich aber um das nächstliegende rein exegetische Ergebnis, so scheint mir der V. 10, wo der über alle andern Namen hinausgehende Name bestimmt ausgesprochen wird, die kontextmäßige Entscheidung zu geben. Hiemit stimmt auch vollkommen der V. 11, wo der Träger dieses Namens als Herr bezeichnet wird, ganz im Sinne von 2. Kor. 4, 5. 1 Kor. 12, 3. Röm. 10, 9. 13, wo überall in wesentlich gleicher Weise der Jesusname hervortritt, und zwar in der attributivischen Verbindung mit dem Herrntitel, welcher dem Träger des Namens gebührt. Wollen wir uns die apostolische Wertung des Jesusnamens veranschaulichen, so mögen wir an Zeugnisse wie Act. 2, 38. 3, 16. 4, 2 uns erinnern. — Ein anderes exegetisches Bedenken habe ich gegen des Verfassers Erklärung von *ἐπουρανίων*, worunter er die christlichen Märtyrer, nach der aus Apok. 6, 9 in die paulinische Anschauungsweise übertragenen Vorstellung verstehn will. Aber die ganz singuläre Vorstellung des Apokalyptikers ist dem Apostel völlig fremd; und es ist in jeder Hinsicht natürlich, die Himmlischen als Engel zu denken: die gesamte Schöpfung, auch die himmlischen Wesen eingeschlossen, beugt sich im Namen Jesu.

Darf ich auch über den von unserm Verfasser herausgestellten dogmatischen Ertrag seiner Auslegung ein Wort hinzufügen, so muß ich gestehn, daß ich in dieser Hinsicht zu mancherlei Widerspruch Anlaß finde. Mit Recht verwirft Weiffenbach, seiner umsichtigen Exegese gemäß, die Meinung der Theologen, welche den Apostel an unserer Stelle von Christo als einem präexistenten Menschen reden lassen, einer Vorstellung, die auch in 1 Kor. 15, 47 keinen Grund hat; denn wenn hier der Apostel zweierlei aussagt, daß der Herr der andere Mensch, der andere Adam, sei und daß er nicht wie Adam von der Erde, sondern vom Himmel sei, so ist doch nicht seine Meinung, daß er im Himmel als Mensch präexistiert habe. Mit Unrecht aber scheint mir Weiffenbach nicht nur die Ansicht Anderer aufzunehmen, daß das *ἐν μορφῇ Θεοῦ* eine »äußere« Erscheinungsform zu erkennen gebe, sondern auch, daß in unserer ganzen Stelle von einem göttlichen Wesen Christi keine Rede sei, so daß sich für ihn eine entschiedene Ablehnung der entsprechenden kirchlich-symbolischen Aufstellung ergibt (S. 73). Jener erste Punkt ist verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung. Was aber soll man sich bei einer »äußeren« Erscheinungsform des präexistenten Christus denken? Nicht die Erscheinungsform beschreibt der Apostel mit seinem das Geheimnis freilich nur unvollkommen aussprechenden

Worte, sondern die Seinsform, die Existenzweise, welche — wie Weiffenbach trefflich geltend macht — in sachlich durchaus paralleler Weise nochmals mit dem Ausdrucke *εἶναι ἰσα θεῶν* vorgestellt wird. Wichtiger aber ist mir mein Widerspruch gegen die sachliche Erläuterung des *θεοῦ* in beiden Ausdrücken. Der Apostel, sagt der Verfasser S. 20, und ähnlich an vielen andern Stellen, habe Christum nicht schlechtweg als *θεός* bezeichnen wollen, sondern die äußere Erscheinungsform eines Gottwesens, d. h. eines schlechthin erhabenen und himmlisch-herrlichen Wesens ausgesprochen. Auch ich bin der Meinung (vgl. S. 15), daß der Apostel nicht die Absicht hat, das christologische Problem zu erörtern; aber ich erkenne in der paränetisch gerichteten Rede desselben eine christologische Grundlage, welcher Weiffenbach nicht gerecht wird. Die Erläuterungen von einer »denkbar höchsten himmlischen Machtbestellung« u. dgl. sind rein subjektive Versuche, die dem apostolischen Texte deshalb nicht genügen, weil dieser nach meiner Anschauung von der paulinischen Denkweise unausweichlich zu verstehn gibt, daß der in Gottesgestalt oder in gottgleicher Seinsweise präexistierende Christus auch gottgleichen Wesens sei. Dies ist, aber nichts Geringeres, das christologische Problem. Nach unserer dogmatischen Schulung tritt auch die von Weiffenbach wiederholt stark betonte Unterordnung unter Gott hinein. Lösen aber dürfen wir das Problem nicht dadurch, daß wir das dem Herrn von den Aposteln zugesprochene Prädikat *θεός* abschwächen.

Hannover.

D. Fr. Düsterdieck.

Monumenta Poloniae historica. Pomniki dziejowe Polski. Tom IV wydany nakładem akademii umiejętności w Krakowie opracowany przez członków Lwowskiej komisji historycznej tejże akademii. Lwów, w komisie księgarń Gubrynowicza i Schmidta 1884. gr. 8°. X, 992 S. 1 Bl. M. 28.

Von dem großen polnischen Quellenwerk zur Geschichte des Mittelalters ist soeben der vierte Band erschienen. Vor zwanzig Jahren durch die Thatkraft und Hingebung eines einzelnen Mannes, August Bielowski's, ins Leben gerufen und anfänglich auch allein von ihm bearbeitet, sind die Monumenta Poloniae historica seit dem Tode ihres Begründers, der am 12. Oktober 1876 sein der Erforschung der vaterländischen Geschichte gewidmetes Leben beschlossen hatte, in die Hände der Historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu Krakau übergegangen, welche ihre Lemberger Abteilung mit der Fortführung betraut hat. Bielowski hatte von

dem dritten 1878 vollendeten Bande, der die Ausgabe der polnischen Annalen beendete, die älteren Bischofsverzeichnisse und die ältesten schlesischen Geschichtsquellen brachte, noch etwa die Hälfte selbst fertig gestellt: in dem neuen Bande ist für ihn sein Nachfolger in der Leitung der Ossolińskichen Bibliothek in Lemberg, Dr. Wojciech Kętrzyński, eingetreten, ihm verdankt man drei Viertel der Ausgaben des vierten Bandes, der im Wesentlichen für die Lebensbeschreibungen der Heiligen Polens im Mittelalter bestimmt ist, aber neben diesen noch anderes auch in Deutschland nicht zu übersehendes Material enthält; besonders in Preußen und Schlesien wird der Historiker, welcher sich mit der älteren Geschichte seiner Provinz beschäftigt, diesen Band nicht entbehren können. Wir wenden uns zunächst den einzelnen (31 im Ganzen) unter sich in keiner oder nur loser Verbindung stehenden Geschichtsquellen zu, um nach Besprechung derselben die Art der Ausgabe und die Vorrede kurz zu erörtern.

Die vier ersten Stücke bringen Nachträge zum 3. Bande, sämtlich von Dr. Kętrzyński herausgegeben. N. I (S. 1—5) De persecutione Iudaeorum Vratislaviensium a. 1453, aus einer Handschrift der Ossolińskichen Bibliothek saec. XV, schließt sich an das von Dr. Semkowicz Mon. III 785—89 aus der berühmten Chigischen Handschrift Q II 51 edierte Protokoll über die Breslauer Judenverfolgung unter Johann Capistran an und liefert für die Vorgeschichte derselben interessante Züge. Der Verfasser war wahrscheinlich ein Pole, d. h. wohl ein Oberschlesier. N. II (6, 7), der 1511 in Krakau gedruckten Stanislauslegende entnommen, kurze schlesische Annalen aus Trebnitz von 1203 bis 1269, acht nicht immer genau überlieferte Notizen enthaltend, war sowohl von den Schlesiern als von Arndt in den Monum. German. hist. XIX übergangen worden, es sind Zusätze zu der kürzeren Hedwigslegende. N. III (7—15), Randbemerkungen des Johannes Długoß in dem Zamojskischen Kodex der Chronica Polonorum (sog. Martinus Gallus) zu der daselbst fol. 74—89 befindlichen ersten Redaktion der Annales Polonorum (Traska's Jahrbuch nennen sie die polnischen Herausgeber nach der Schlußnotiz), sind von Kętrzyński nach dem Alter der Schrift in vier verschiedene Gruppen (1173—1294, 1034—1169; 985—1343, die größte Partie, und 1235—1370) geschieden. Es sind, wie der Herausgeber nachweist, Lesefrüchte des Długoß aus Annalen, Urkunden und Bischofslisten, deren Ursprung sich im Einzelnen nur noch vermuten läßt, stellenweise auch eigene Kombinationen: für sehr bedeutend kann ich diese Excerpte nicht halten und auch nicht in den Tadel gegen Bielowski mit einstimmen, weil dieser sie bei der Ausgabe des Rocznik Traski nur stellenweise in den Noten berücksichtigt hat.

N. IV (16—30) enthält zwei Kataloge der Bischöfe von Cujavien, einen aus der Handschrift 619 des Ossolińskischen Instituts (XVI. saec., beschrieben Mon. III 315), in vier Hexametern, der nur die Namen bis 1398 angibt, dann aus einer Petersburger Handschrift des 17. Jahrhunderts die von Damalewicz Vitae episc. Vladisl. erwähnte Series Volborensis jener Bischöfe, deren Verschiedenheit von Dřugoř Lebensbeschreibung K. in der ausführlichen Einleitung entwickelt. Zu der daselbst gegebenen Uebersicht der kujavischen Bischöfe bis 1300 (23. 24) bemerke ich, daß Bischof Barta noch am 25. Aug. 1219 (Schles. Reg. I<sup>2</sup> n. 216) und sein Nachfolger Michael schon am 5. Aug. 1222 (Preuß. Urkundenbuch n. 41) urkundlich vorkommen. Der Katalog von Wolborz ist unter Jacob von Sienna (—1473) angelegt und hat vor 1551 eine bis 1545 reichende Fortsetzung erhalten.

N. V—XIII (auch als Separatabdruck: Prussica wydał Dr. W. K., 1883 erschienen) enthält Quellen zur Geschichte des Ordenslandes Preußen, sämtlich von K. ediert. Den Anfang macht (No. V, 31—40) die sogenannte Chronica terrae Prussiae, vor Jahren von Lelewel aus einem inzwischen verschollenen Kodex saec. XVI im Besitz des Fürsten Ostrowski abgeschrieben, welche bereits 1866 von W. Arndt im XIX. Bande der Mon. Germ. und gleichzeitig von E. Strehlke im dritten Bande der Ss. rer. Pruss. 465 ff. gedruckt ist. K. hält sich strenger in Orthographie und Reihenfolge der Notizen an die Lelewelsche Abschrift, als die Vorgänger, und untersucht in der Einleitung das Verhältnis der Chr. terrae Pruss. zu den sog. Thorner und Pöpliner Annalen; mindestens die sog. kurzen preußischen Annalen (Ss. III 2 ff.) hätten noch Berücksichtigung verdient, ich glaube überhaupt, daß sich der Wert der Chr. t. Pr. nur im Zusammenhang mit Peter von Dusburg und dem sog. canonicus Sambiensis wird erkennen lassen und halte sie nicht für eine direkte Quelle der Thorner Annalen. Es folgen (VI, 40—43) von K. aufgefundene Goluber Annalen aus der ältesten Stadtrechnung dieser kleinen Stadt des Culmerlandes, von 1231—1515, anfangs deutsch, dann lateinisch. Das Interesse für die Bettelorden und den hl. Franciscus verrät wohl einen Minoriten, K. hält den Verfasser für den Stadtschreiber von Golub, darin braucht vielleicht kein Widerspruch zu liegen. Das nächste Stück (VII, 44—48), de magna strage a. 1410 (die Schlacht bei Tannenberg), aus einer Handschrift der sermones des Nicolaus von Břonie in Kurnik (saec. XV) war schon von Strehlke Ss. III 439 ff. zum größten Teil ediert, in dessen Text sich aber aus der mangelhaften Vorlage (einer Kopie des Grafen Przewdziecki) öfter Fehler, die hier vermieden sind, eingeschlichen haben: nur das

Chronostichon in der Ueberschrift hätte hier aus Str. als solches erkannt und verbessert werden können. N. VIII (48—52) ist ein Katalog der Bischöfe von Culm aus einer ursprünglich ermländischen Sammlung des XVII. Jahrhunderts jetzt in der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau (beschrieben von K. in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands V 470—475), welcher nicht unwichtige Abweichungen von dem Culmer Bischofsverzeichnis, das Wölky aus einem Kopialbuch des Bistums Culm Erml. Zeitschr. VI veröffentlicht hat, darbietet, obwohl er bis 1416 mit diesem auf dieselbe Quelle zurückgeht, die Fortsetzung reicht hier bis 1625. Aus derselben Krakauer Handschrift stammt IX (53—56), ein Hochmeisterverzeichnis des deutschen Ordens von meiner Ansicht nach nur zweifelhaftem Wert (bis 1512). Von ganz anderer Bedeutung ist N. X (58—124), das Todtenbuch des Klosters Pelplin in Westpreußen (Pommerellen) von 1402, zum ersten Mal vollständig herausgegeben. Vorangehebt hat ihm K. die kurze Gründungsgeschichte des Klosters (Fundatio monast. Pelplin.) aus demselben Kodex der Seminarbibliothek zu Pelplin, welche 1861 Hirsch in den Ss. r. Pruss. I 809 ss. und 1869 als letzte Arbeit E. Strehlke in den Jahrbüchern des Vereins für Meklenburgische Geschichte XXXIV veröffentlichten. Die letzte Ausgabe ist hier nicht herangezogen, aus ihr, die ebenfalls auf der Handschrift von 1402 beruht, war zu ersehen, daß der von Hirsch in Königsberg benutzte Kodex nichts anderes ist als fünf Pergamentblätter des Pelpliner Liber secundus privilegiorum, welche aus demselben ausgeschnitten, aber schon vor 1869 wieder an ihren ursprünglichen Platz restituirt waren: beide Handschriften (P und K) befinden sich daher jetzt in Pelplin. An die Fundatio schließt sich eine im 16. Jahrhundert angelegte, im 17. fortgesetzte Abtliste an (aus der Hs. des Todtenbuches), deren zahlreiche Fehler K. aus Kujots opactwo Pelplińskie verbessert, doch läßt sich aus den Urkunden für die ersten 50 Jahre folgende abweichende Reihenfolge gewinnen: Ludolf 1276 März 29, Johannes 1282 Juni 26—1292 Juni 29, Heinrich 1293—1305 Juni 11, Gottfried seit 1305 August 10. Vom Todtenbuche (liber mortuorum), das 1402 ein älteres kopiert und von da bis zum 18. Jahrhundert hinabgeführt hat, war bisher nur ein Auszug der Ermländer und historisch merkwürdigen Personen im ersten Bande der Ss. rer. Warmiens. 1866 von Woelky bekannt, hier wird der gesamte Inhalt mitgeteilt, die zeitlich verschiedenen Eintragungen durch vierfachen Druck unterschieden und nach bestem Wissen die genannten Personen in Anmerkungen nachgewiesen. Zu viel Gewicht legt m. E. K. p. 67 auf die dem Polnischen besser entsprechende Lesart Garczey statt Garcz, da die »andere Hand«,

die sie zufügte (nach einer mir vorliegenden Notiz Strehlke's, der ebenfalls eine Ausgabe des Todtenbuches geplant hat) erst dem 16. Jahrhundert angehört. S. 73 kann ich den Febr. 24 genannten Heinrich von Hadersleben, Johannes' Bruder, nicht für den Abt halten, da die Würde nicht dabei steht, beide waren wohl Elbinger Bürger; die 78 (März 22) erwähnte Familie Grelle kommt nicht erst im 15. Jahrhundert, sondern schon 1302 in Neuenburg an der Weichsel vor (Pommer. Urkundenb. n. 604); die 97 zum 20. Juli angeführte Schenkung von Bratwin durch Siwan und Adelheid erfolgte 1307 (l. c. n. 655); das 123 (Dec. 31) N. 2 angegebene Todesjahr Sambors II. von Pommerellen 1270 stimmt nicht mit Urkunden, die er noch 1276 ausgestellt hat. Auch N. XI (125—136) ist ein Ineditum, ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der verstorbenen Brüder der Karthause Marienparadies bei Danzig, das wir, wie überhaupt Alles, was von jenem Kloster erhalten ist, der Sorgfalt des Priors Georg Schwengel (1766 gestorben) verdanken, welcher in verschiedenen Sammlungen wenigstens Abschriften der Urkunden und auch des *calendarium vetus* gerettet hat. Man kennt sechs verschiedene Werke von ihm, die sich leider zerstreut in Pelplin, Danzig (Archiv und Stadtbibliothek, in ersterem von Strehlke Ss. III 119 Note angeführt, in letztere aus dem Nachlaß von Th. Hirsch gelangt) und sogar im British Museum in London befinden, von zwei Bänden besitzt die Ossolińskische Bibliothek eine Abschrift, welche dem Druck zu Grunde liegt. Das bis 1564 reichende Verzeichnis ist nur für die Geschichte der Karthause selbst von Interesse. Gleichfalls auf Schwengel beruht N. XII (136—139), eine Abtliste von Oliva bis 1569: K. ergänzt die richtigen Jahre am Rande, stützt sich aber dabei zu sehr auf Th. Hirsch in den Ss. r. Pruss. V und zu wenig auf die Urkunden selbst, die für die dreizehn ersten Aebte (bis 1313) häufig andere Zahlen ergeben. N. XIII, Fragmentum menologii Zuckoviensis, (140—142), von Schwengel überliefert, enthält Todestage pommerellischer Fürsten (zu denen ich noch aus einer Abschrift Strehlkes nachtrage: Aug. 26 Joannes filius Suantepolci ducis) und eine (alphabetisch geordnete) Series priorissarum et praepositorum Zuckoviensium. Der Herausgeber bemerkt dazu, daß die in meinem Pommerellischen Urkundenbuch vorkommenden Zuckauer Würdenträger hier nicht wiederkehren, würde aber einigen in dem Nekrolog des Breslauer Vincenzstiftes, dem Zuckau untergeben war, und in Urkunden des 14. Jahrh. in Königsberg und des 15. in Breslau begegnet sein (z. B. Ludmilla 16. Mai, ebenso Nehr. St. Vincenz, Zeitschr. f. Schles. Gesch. X 434).

Auch die beiden nächsten Stücke, von Dr. Oswald Balzer ediert,

betreffen noch Preußen, N. XIV (143—191) der *Tractatulus Henrici Sbignei de Gora contra cruciferos regni Poloniae inuasores* und XV (192—205) *Oratio (anonyma) contra cruciferos* 1464. Der erste, aus vier Handschriften, 2 Krakauer, 1 Lemberger, 1 Petersburger, hier zum ersten Mal mit ausführlicher Einleitung und Nachweis aller theologischen und juristischen Citate herausgegeben, ist die Arbeit eines Krakauer Studenten von 1454, der sich so in den schwülstigen Styl des Vincenz von Krakau hineingelesen, daß er fortwährend sich der Worte seines Vorbildes bedient. Die Arbeit war bestimmt den König von Polen nach der Niederlage von Konitz im Ausbarren gegen den Orden zu ermutigen: ob der Autor wirklich, wie B. S. 153 annimmt, zu seinem historischen Rückblick c. 2 von 1202—1382 (p. 165—169) neben Boguphal, Johann von Czarnkow und den sogenannten *Annales Cujaviae* noch sechs andere Annalen benutzt, möchte ich um so mehr bezweifeln, als einige Varianten darauf hinweisen, daß er die Lubiner Handschrift, in welcher sich Vincenz, Boguphal, *Ann. Cujav.* und Johann von Czarnkow befinden, vor sich hatte (vgl. Mon. III 210 die Lesarten von VII Z. 15 *Dobrinensem* und 4 *meridiem*, die unser Autor aufnimmt). Mit Recht charakterisiert der Herausgeber unseren Traktat als eine politische Broschüre. Und einen höheren Wert hat auch die Rede von 1464 (aus der Handschrift des Sędziwoj von Czechel in der Czartoryskischen Bibliothek, welche Gallus, Vincenz, Boguphal etc. und die Annalen enthält) nicht: sie berührt sich eng, wie der Herausgeber in der Einleitung und durch den Druck nachweist, mit einer vor Kalixtus III. 1457 gehaltenen Rede eines polnischen Orators und ist reich an wunderlichen Kombinationen: auch sie wird nur als Stimmungsbild, nicht als Geschichtsquelle zu verwerten sein.

Mit N. XVI (206—221), *De Sancto Adalberto episcopo*, beginnt der Hauptteil des Bandes, die Heiligenleben. Das erste derselben, von Kętrzyński herausgegeben, ist eine aus einer Handschrift saec. XIII des Krakauer Kapitelsarchivs stammende St. Adalbertslegende, welche zum Teil auf dem Leben desselben von Bruno beruht (dessen Autorschaft K. ebenso wie die des Canaparius S. 206 Note in Zweifel zieht, doch hier seine abweichende Ansicht zu begründen keinen Raum hat), die aber durch ihre alten Namensformen noch dem 12. Jahrhundert angehört, sie scheint auch älter zu sein als die berühmten (von Lelewel zwischen 1117 und 1130 angesetzten) Domthüren zu Gnesen, auf denen die Legende bereits weitere Züge erhalten hat, die hier fehlen (Aufstecken des Hauptes auf einen Pfahl, Abwiegen desselben mit Gold durch König Boleslaw selbst). Mit Recht aber weist K. nach, daß diese Form der Adalbertslegende den



Miracula S. Adalberti (N. XVII, 221—238) zu Grunde liegt, die er selbst aus zehn Handschriften ediert, während bisher (von Pertz und Toeppen) nur zwei benutzt waren. Nicht beistimmen vermag ich K. in seiner S. 226 n. 1 ausgesprochenen Ansicht, daß die preußische Landschaft Pomesanien nur ein deutsches Mißverständnis aus Pomorzany sei: der letztere Name (Maritima) ist doch für die Binnenlandschaft nicht zutreffend. Die Lesart c. 2 *Pomeranis* für *Pomezanis* in den meisten Handschriften (nur zwei haben *z*) ist meiner Meinung nur die überaus häufige Ersetzung eines unbekanntens Namens durch den bekannteren, aber keine Spur, daß das fragliche Kapitel aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Auch scheint mir die *concava quercus*, in der c. 2 das Haupt des Heiligen verborgen wird und an deren Stelle *olim ecclesia in honore ipsius martyris consecrata* (228) ist, deutlich mit Toeppen auf das 1236—1327 urkundlich vorkommende Kloster Seti Adalberti ad quercum bei Danzig zu weisen, nicht auf das nur einmal 1249 genannte Chomor Seti Adalberti in Pomesanien.

Die vier nächsten Stücke führen uns nach Kl. Polen, nach Krakau. N. XVIII (238—285), die ältere Lebensbeschreibung des hl. Stanislaus, bisher gänzlich unbekannt, ist hier von K. nach zwölf Handschriften des XIV. und XV. Jahrhunderts, sämtlich in Krakau und Lemberg, mit ausführlicher Einleitung, in welcher alle einschlägigen Fragen auf das Sorgfältigste erörtert werden, herausgegeben. Den Verfasser hält K. für einen Krakauer Dominikaner, der schon um 1230 sein Werk vollendete; alte Quellen für seinen 1079 erschlagenen Helden, der genau hundert Jahre vor Thomas von Canterbury wie dieser vor dem Altar seiner Kathedrale den Märtyrertod starb, scheinen ihm nicht mehr zu Gebote gestanden zu haben, sodaß er die Auszüge aus Gallus und Vincenz (ihn selbst hat dann der Epitomator des Vincenz, Mierzwa, mit Vorliebe an den entsprechenden Stellen benutzt, wie K. darlegt) durch die Wunder des Heiligen ausfüllt, der bei Lebzeiten selbst Tote auferweckte, um seiner Kirche zu ihrem Recht zu verhelfen. Die in blühendem Styl lebhaft und anziehend geschriebene Legende ist für die Kenntnis der Zustände Polens nicht ohne Bedeutung: Erwähnung verdient S. 257 die Stelle: *execrabile genus rapine prata et annonas hominum depascere, quod dicebant esse ius terre commune* und 258 *unde in conviviis Slavorum adhuc cantilene gentilium, plausus manuum mosque salutancium servantur usque in diem hodiernum*. Es folgen (XIX, 285—318) die *Miracula sancti Stanislai*, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts geschriebenen Pergamentrolle, einer Abschrift des für den päpstlichen Kommissar Jakob von Velletri vor der Kanonisation von 1253

aufgezeichneten Protokolls, im Krakauer Kapitelsarchiv. Anfang (Art. I—VII) und Ende sind leider verloren: bei jedem Artikel wird genau hervorgehoben, von wem und in welchem Grade derselbe bezeugt ist. Eine ganze Reihe zeitgenössischer Persönlichkeiten zieht in diesen Wundern an uns vorüber, Geistliche, polnischer Adel, Deutsche Bürger aus Krakau. Diese miracula zusammen mit der älteren Lebensbeschreibung sind die beiden Hauptquellen von Nr. XX (319—438), der jüngeren oder größeren *vita Scti Stanislai* von dem Dominikaner Vincenz (nicht, wie bisher angenommen wurde, Vincenz von Kielce, worüber sich K. in der Einleitung ausspricht), um 1260 in Krakau verfaßt. Von dieser war bisher nur ein Auszug in Bandtkies Ausgabe des Gallus, Warschau 1824 (nach der Handschrift des Sędziwoj von Czechel) gedruckt, hier ist auch diese *vita*, deren Bearbeitung ursprünglich Professor Smolka in Krakau übernommen hatte, von K. zum ersten Mal vollständig nach vierzehn meist in Polen befindlichen Handschriften vom 13.—16. Jahrhundert, die in zwei Klassen zerfallen, mitgeteilt; vorangehen lateinische Hymnen über den hl. Stanislaus, bisher gleichfalls ungedruckt. Die *vita* selbst gliedert sich in drei Teile, von denen die beiden ersten fast ganz die ältere Legende ausschreiben, während der dritte, die Wunder enthaltend, auf dem Protokoll von vor 1253 beruht, dasselbe aber aus anderen Quellen um zahlreiche miracula vermehrt, die ebenfalls für die Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts von Interesse sind und sich weit über die Grenzen Kleinpolens hinauserstrecken; so wird z. B. III 48 (p. 425) ein in ponte ante castrum Gdanense (Danzig) geschehenes Wunder erzählt, der III 47 (424) durch des Heiligen Hilfe beim Uebersetzen über die Oder beschützte nobilis vir Semian ist wohl der 1239 erwähnte Castellan von Ratibor dieses Namens (Grünhagen, Schles. Reg. I<sup>2</sup> n. 528), ein c. 52 (430) angeführtes Erlebnis des Andreas von Moravicz (1238 Jan. 13, Cod. dip. Min. Pol. ed. Piekosiński p. 28) führt uns sogar ins Land der heidnischen Preußen und gibt uns ein Bild der curia cuiusdam potentis Prutheni. Zu den Erklärungen des Herausgebers ist noch zu ergänzen, daß der III 37 (418) vorkommende Propst Vitus von St. Florian 1234—47 erscheint; III 49 (426) ist das zwischen Aquileja und Venedig liegende Caureola auch im Register nur als civitas (Italiae) bezeichnet, der Ort heißt heute Caorle.

Die folgende N. XXI (439—500), die Wunder des seligen Prandota, Bischofs von Krakau († 1266), 1454—1465 gleichzeitig abgefaßt, ist von K. nach dem im Krakauer Kapitelsarchiv aufbewahrten Notariatsinstrument zum ersten Mal in der Ursprache veröffentlicht, bisher war nur eine polnische Uebersetzung von Gladysze-

wicz in dessen Leben Prandotas, Krakau 1845, bekannt. Die Wunder, welche der Kardinal Sbigniew Olesnicki aufzeichnen ließ, um die Heiligsprechung Prandotas zu bewirken, enthalten viel Material für das Leben Krakaus und Kleinpolens in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Mischung der beiden Nationalitäten in der Hauptstadt ist deutlich wahrzunehmen, von den wunderbar Geheilten heißt es häufig Theutunicus per omnia. Charakteristisch ist, daß 1454 im Sommer der Krakauer Rat einen Thorner Maurer (der beider Sprachen mächtig war) beim Bau des Daches am Rathause beschäftigte (X, p. 454).

N. XXII u. XXIII weisen nach Schlesien, die Lebensbeschreibungen der heiligen Hedwig und ihrer Schwiegertochter Anna von Böhmen (501—655, 656—661), beide von Dr. Alexander Semkowicz, der schon an den Silesiacis des dritten Bandes der Monumenta mitgearbeitet hat, herausgegeben. Für die Vita Hedwigis stand ihm neben den von Stenzel benutzten sechs schlesischen Handschriften und dem Bilderkodex von Schlackenwerd in Böhmen (dessen neueste Ausgabe von Stronczyński, Krakau 1880, in Deutschland nicht bekannt geworden zu sein scheint), noch eine Kollation des verdienten Breslauer Rektors Klose, die sich abschriftlich in der Ossolińskischen Bibliothek in Lemberg befindet, zu Gebote.

In der Einleitung erörtert S. das Verhältnis der Handschriften, in Folge dessen er seinen kritischen Apparat unter Zugrundelegung des auch von Stenzel an die erste Stelle gesetzten Breslauer Domkodex, auf die Varianten der Trebnitzer und der Lemberger Handschrift beschränkt und ermittelt als Abfassungszeit mit Hilfe der der Legende angehängten Genealogie die Jahre 1296—1300, doch liege bereits ein noch von einem Zeitgenossen der Heiligen († 1243) verfaßter Abriß zu Grunde: daß man aber jene Genealogie für diese Frage verwerten darf, möchte ich nicht ohne Weiteres zugeben und als terminus a quo auf VIII 9 (p. 572) hinweisen, wo der Tod der Nonne Agnes von Trebnitz (gest. 14. März, nach 1278), der Tochter Heinrichs II. (Grotefend, Zur Genealogie u. Gesch. d. Breslauer Piasten p. 28) erwähnt wird. In der Ausgabe selbst werden die vorkommenden Persönlichkeiten in den Anmerkungen nachgewiesen, doch vermisste ich dabei die Benutzung der zweiten Auflage von Grünhagens Regesten; 527 N. ist Nov. 1 statt 11 zu lesen, 544 n. a) *Barta von Cujavien* statt *Michael*, zu 546 n. c ist zu bemerken, daß in St. Vincenz bei Breslau schon 1190 die Benediktiner von Tyniec durch Prämonstratenser verdrängt wurden. Die p. 642—655 angehängte Genealogie der hl. Hedwig beruht für die Ahnen ihrer Mutter Agnes von Wettin auf dem dem chronicon montis Sereni beige-

fügten: *libellus de gente comitum Wettinensium* (so nennt es der vorletzte Herausgeber Eckstein), der aber dem Biographen der hl. Hedwig bereits mit einer Fortsetzung vorlag. Die Mönche auf dem Lauterberg waren Augustiner, die wir in Schlesien zu Naumburg a. B. und zu Breslau auf dem Sande finden: hier ist vielleicht eine Spur der Vermittelung, deren Weiterverfolgung ersprießlich sein kann.

Das Leben der hl. Anna, auch schon von Stenzel *Ss. r. Siles. II* aus der einzigen Breslauer Handschrift des 14. Jahrhunderts ediert, steht an Umfang und Bedeutung weit hinter der Hedwigslegende zurück: es scheint im St. Clarenkloster in Breslau entstanden zu sein.

Auf die beiden schlesischen Heiligenleben läßt K. die Biographie mit den Wundern einer Krakauer Fürstin folgen, die bisher noch nicht gedruckt war, das Leben der heiligen Kynga (Kunigunde) von Ungarn, der Gemahlin Boleslaw des Keuschen (XXIV, 662—744). Sie war eine Nichte der hl. Elisabeth, eine Großnichte der hl. Hedwig, eine Schwägerin der hl. Salome von Polen, von der noch später die Rede sein wird: man sieht, wie die dem ascetischen Lebenswandel ergebene Frauen auf den Thronen im 13. Jahrhundert einer Familie angehörten und aus dem Hause der Herzöge von Meran ihren Ursprung nahmen: aus diesem Hause stammt auch Bischof Eckbert von Bamberg, der kurz nach der Kanonisation der Kaiserin Kunigunde 1201 seinen Bischofssitz bestieg. Es drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, daß jene vier heiligen Frauen in einer Familie durch die Heiligsprechung zu Bamberg zu ihrer Kasteiung angetrieben sind, wenn sich ein direkter Nachweis auch natürlich nicht wird erbringen lassen. Bei den drei polnischen Fürstinnen erinnert die Keuschheit im ehelichen Leben gerade an die Kaiserin Kunigunde der Legende, die eine von ihnen, Kynga, trägt sogar ihren Namen. Die *vita sanctae Kyngae*, deren Bearbeitung ursprünglich Professor Pawiński in Warschau übernommen, aber nach Auffindung neuen Materials in Krakau an K. abgetreten hatte, ist von diesem nach 3 Handschriften (einer Zamojskischen saec. XV in Warschau, einer aus dem 16. Jahrhundert der Universitätsbibliothek in Krakau und einer Abschrift in dem Kanonisationsproceß von 1681—89 im St. Clarenkloster zu Krakau), die sämtlich auf eine Abschrift von 1401 zurückgehn, zum ersten Male ediert. Das Werk selbst ist, wie K. in seiner ausführlichen Einleitung begründet, bald nach 1320, die angehängten Wunder 1329 verfaßt, und zwar von dem Beichtvater der Clarisserinnen von Alt-Sandecz, also einem Minoriten (die Wunder haben nach K. einen besonderen, demselben Orden angehörenden Verfasser), welcher eine ungarische Chronik (die Quelle der *Chronica Marci* von 1358), das größere Leben des hl. Stanislaus und

libri mortuorum als schriftliche Quellen benutzte, im übrigen aber, da er fast ein Menschenalter nach dem Tode seiner Heldin († 1292) schrieb, wenig mehr als legendarische Züge von ihr zu berichten weiß.

Auf die *vita Kyngae* läßt K. zwei kleinere ältere Stücke folgen (XXV 745—747) *de pincerna ducis Poloniae a morte liberato*, die Geschichte der wunderbaren Rettung des Sethec, Mundschenken Boleslaw III., bei der Eroberung Stettins c. 1119, aufgezeichnet in den *miracula S. Egidii* 1124 in St. Gilles bei Arles nach Jaffés Ausgabe *Mon. Germ. X* (ihr hätte aus den *Miracula S. Henrici Mon. Germ. Ss. IV* 815 das hier 751 N. 1 nur erwähnte Kapitel über Bischof Werner von Płock, das wohl auf die Verbindung des Klosters Neuwerk bei Halle mit dem masovischen Bischofssitz zurückweist, beigefügt werden können) und (XXVI 748—754) ein Ineditum: *Mors et miracula beati Veneri episcopi Plocensis*, aus einer Handschrift saec. XV der *Legenda aurea* in der Zamojskischen Bibliothek in Warschau. K. weist nach, daß Długosß dieselbe Quelle in seiner *hist. Polon.* (ed. Cracov. II 77—79) vor sich gehabt, setzt aber m. E. die Abfassungszeit derselben um einige Jahrzehnte zu früh an. Er schreibt sie mit Recht dem Dekan Johann von Płock zu, der 1245 zu dieser Würde berufen noch 1259 in ihr erscheint, doch ist das von unserer Quelle p. 753 erwähnte Begräbnis Bischof Peter III. von Płock erst nach 1271 Juni 28 (Stenzel, *Urkunden des Bistums Breslau* p. 39) anzusetzen, seinen Nachfolger Thomas vermag ich nicht vor 1280 nachzuweisen, *Pomm. Urk. n.* 319. Der Dekan Johann wird noch 1288 Sept. 1 urkundlich erwähnt (Rzyszczewski, *Cod. dip. Pol. I* 129) und in die achtziger Jahre führt uns der p. 754 vorkommende Graf Rosco aus Großpolen, er ist der von 1284—1302 in Urkunden häufig genannte *venator* von Kalisch dieses Namens. Für die p. 753 erscheinenden *dux et ducissa* würden dann Herzog Kourad II. († 1294) und seine Gemahlin Hedwig von Liegnitz zu halten sein. Die kleine Erzählung zeigt uns einen Vorgang von 1172 (dieses Jahr restituirt K. mit Recht aus der verderbten Ueberlieferung), wie man ihn sich ein Jahrhundert später an der Kathedrale zu Płock vorstellte, die gleichzeitigen Wunder bieten keine hervorstechenden Züge.

Erheblich jünger ist N. XXVII (755—762), die von K. in drei Fassungen edierte *Translacio Seti Floriani* nach Krakau, zwei kleinpolnischen aus sechs Handschriften des XV. Jahrhunderts und einer großpolnischen aus einem ebenso alten Kurniker Kodex: historischen Wert haben sie alle drei nicht, in die beiden kleinpolnischen spielt bereits die mittelalterliche Novellendichtung (zwei Jünglinge,

die zu Padua studieren, geloben sich später ihre Güter mit einander zu teilen) hinein.

Es folgen (XXVIII 763—769), die bereits von Piekosiński Cod. dip. episcop. Cracoviensis II mitgeteilten Wunder am Grabe der Königin Hedwig von Polen († 1399) aus dem amtlichen Protokoll von 1419 im Krakauer Capitelsarchiv; K. hat den früheren Abdruck wiederholt, weil er der Ansicht ist, daß ihn in jenem Urkundenbuche Niemand suchen würde.

Von größerem Umfange und noch nicht gedruckt ist No. XXIX (770—796) das Leben der heiligen Salome von Halicz, der Schwester Boleslaw des Keuschen von einem Minoriten Stanislaus. K. hat es nach drei Handschriften, zwei älteren, welche auch die vita Kyngae enthalten, und dem in dem Ossolińskischen Institute erhaltenen Kanonisationsproceß von 1661—65, herausgegeben, welche auf demselben Kodex von 1401 zurückgehn, aus dem die vita Kyngae geflossen ist. Eine Ende des vorigen Jahrhunderts von Naruszewicz benutzte Handschrift saec. XIV aus der Załuskischen Bibliothek (in der sich ebenfalls beide Viten befanden) dürfte mit dem jetzt in der Zamojskischen Sammlung befindlichen Exemplar (das gleichfalls früher den Załuskis gehörte) identisch sein, die Vergleichung K.s p. 773 zeigt, daß nicht nur dasselbe Werk, sondern dieselbe Handschrift vorlag, wenn auch N. einzelne Fehler in seinem Excerpt verbessert hat. Obwohl der Minorit Stanislaus zwischen 1287 und 1320 geschrieben hat (seine Heilige war 1268 in Skala als Wittve gestorben), weiß er doch von ihrem Leben fast nichts, dagegen zahlreiche genau datierte Wunder an ihrem Grabe, die von 1269 bis 1273 reichen, zu berichten, doch scheinen die aufgeführten Personen nicht näher bekannt zu sein; ein falscher Wochentag p. 790 kann auf einem Fehler der Handschrift von 1401 beruhen.

N. XXX (797—817) Polikarps aus dem Höhlenkloster zu Kiew Leben des hl. Moses von Ungarn, altslavisch mit polnischer Uebersetzung, ist von E. Kałużniacki nach drei Handschriften, deren älteste 1460 geschrieben worden, ediert: wie weit der 1231 schreibende Autor für die Zeit Boleslaws Chrobri, die er behandelt, von Wert ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Das letzte Stück dieser reichen Sammlung, XXXI (818—903) ist die vita S. Jacchonis (Hyacinthi) aus dem Dominikanerorden, von L. Cwikliński (dem wir im dritten Bande der Monumenta die Ausgabe der schlesischen Chronica Polonorum verdanken) aus einer für Bielowski besorgten Abschrift der einzigen bis jetzt bekannt gewordenen Handschrift der Chigischen Bibliothek in Rom, zum ersten Male ediert. In der sehr ausführlichen Einleitung untersucht der Heraus-

geber nicht nur die Schicksale dieser jetzt römischen Handschrift, die Ende des 16. Jahrhunderts bei der Kanonisierung des Heiligen nach Rom kam, sondern bemüht sich auch die Spuren anderer Handschriften zu verfolgen, die in der Literatur erwähnt werden, m. E. deshalb vergebens, weil jene Anführungen doch wohl nur auf Mißverständnissen beruhen und sich auf jenen Chigiaus beziehen, auch die so bestimmt auftretende von A. Swientek in der Zeitschr. d. Vereins für schles. Gesch. XV 504, die Cwikliński p. 829 so viel Schwierigkeiten bereitet, dürfte sich auf einen lapsus memoriae »Dominikanerbibliothek« (wo doch die Schriften über den Predigermönch Hyacinth zunächst zu vermuthen sind) statt Chigische reducieren. Die vita selbst, nach 1352 von dem Lektor des Krakauer Dominikanerklosters Stanislaus verfaßt, ist ein höchst trauriges Machwerk, welches von der Lebensgeschichte des Hyacinth, der die Predigerbrüder in Polen einführte und den wir anscheinend einmal 1238 urkundlich zu Gnesen nachweisen können (p. 856) — er starb 1257 — nur noch sehr wenig weiß — desto mehr Wunder, die alle genau datiert und mit einer Reihe Zeugen belegt sind, leider ist dem Dominikaner Lektor dabei das Unglück passiert, stets um ein paar Jahrzehnte zu frühe Zeugen zu nennen. Ich möchte aber dem Herausgeber nicht beipflichten, der p. 839 annimmt, daß diese Anführungen auf Mißverständnis beruhen, sondern alle diese Angaben für frei erfunden halten, stimmt doch auch die Chronologie im Leben des Heiligen selbst, nicht. Kanonisationsakten aus dem 16. Jahrhundert sind der vita angehängt.

Es folgen p. 904–910 Nachträge, besonders noch eine Collation der Münchener Handschrift der miracula Scti Adalberti, und 911–992 das von C. J. Heck bearbeitete Namenregister, in welchem Verweise und Erklärungen etwas sparsam bemessen sind.

Die Texte der vorstehend im Einzelnen charakterisierten Quellschriften sind durchaus korrekt wiedergegeben, Druckfehler begegnen nur selten. Dagegen wirkt es nach meiner Ueberzeugung störend, daß die Mitteilung der Varianten und Sacherklärungen keine gleichmäßige bei den (5) Herausgebern ist. Da Bielowski in den beiden ersten Bänden die Lesarten nach den Zeilen ohne Individualverweis beim einzelnen Wort anführt, so hat K. für den größten Teil des IV. Bandes (25 von 31 Schriften) dieses Verfahren mit vollem Recht beibehalten und nur die Erklärungen mit Zahlen unter den Text gesetzt. Von den übrigen Editoren folgt ihm hierin allein Balzer, während Semkowicz, Kafuzniacki und Cwikliński die Varianten mit Zahlen (bei jedem Worte), die Erklärungen mit Buchstaben heifügen, also gerade umgekehrt, wie es in allen deutschen Editionen ge-

schieht. Hier war doch mit Leichtigkeit eine völlige Gleichmäßigkeit zu erzielen.

Die kurze Vorrede (p. V—VIII) verbreitet sich über die Schwierigkeiten, mit denen die Herausgabe der polnischen Geschichtsquellen zu kämpfen hat, die im Vergleich zu ähnlichen Unternehmungen anderer Nationen spärlichen Mittel, welche es verhindern systematisch die Bibliotheken des Auslandes nach noch unbekanntem Material durchforschen zu lassen und damit den Erfolg von der Gefälligkeit fremder Gelehrten abhängig machen. Auf das Eindringlichste bittet das Redaktionscomité alle, die sich für die Geschichte Polens interessieren (eine lateinische oder französische Uebersetzung dieser przedmowa würde ihren Leserkreis erheblich vergrößert haben — so Manchem, der die lateinischen Quellen benutzt, bleibt die polnische Vorrede unverständlich) an ihnen zugänglichen Orten nach historischen Aufzeichnungen, Nekrologien und Heiligenleben, deren eine ganze Reihe jetzt verschollener aufgezählt wird, zu suchen. Zum Schluß spricht die Redaktion (Małeckı, Liske, Kętrzyński) allen Instituten und einzelnen Männern, die sie bei Herausgabe dieses Bandes unterstützt haben, ihren Dank aus. Um so peinlicher muß kurz vorher die Bemerkung berühren, daß die Direktionen einiger evangelischer Gymnasien im Großherzogtum Posen, welche Handschriften besitzen, auf die Bitte um dieselben nicht einmal geantwortet haben. Da noch mehr als ein Band der Monumenta in Aussicht steht, so läßt sich dieser Mangel an Entgegenkommen unsererseits doch vielleicht noch wieder gut machen.

Halle, Oktober 1884.

M. Perlbach.

Die Memoiren des Marquis von Valory von Dr. Friedr. Peukert. Berlin, 1884, Verlag von W. Weber. VIII u. 112 S. 8°.

Die Tradition über die politische und militärische Geschichte Preußens unter Friedrich dem Großen ist lange Zeit fast ausschließlich durch eine Reihe gleichzeitiger oder wenig späterer Memoirenwerke bestimmt worden, welche, obwohl zumeist preußischen Ursprungs, doch fast alle eine stark polemische Tendenz gegen den König hatten. Man darf sagen, daß im Allgemeinen die Aufzeichnungen, welche ihren Ursprung von anderen Nationen herleiteten, so namentlich die Aufzeichnungen des englischen Gesandten Mitchell, dem Könige mehr Gerechtigkeit widerfahren ließen, als die preußischen, welche zumeist mehr oder weniger direkt dem Heerlager des Prinzen Heinrich und des Prinzen von Preußen, welche beide in



gleich schroffem Gegensatz zu ihrem königlichen Bruder standen, entstammen.

Diese Thatsache trat je mehr und je klarer zu Tage, als die gleichzeitigen officiellen Aktenstücke, zumal die politische und militärische Korrespondenz des Königs selbst, in den Gesichtskreis der historischen Forschung traten. Auf diese authentischen urkundlichen Grundlagen haben sich mit Recht die meisten neueren Darstellungen jener großen Epoche gestützt: die Memoirenwerke traten diesem massenhaft zuströmenden archivalischen Stoff gegenüber mehr und mehr in den Hintergrund. Daher mag es wohl kommen, daß die streng quellenkritische Forschung, wie sie bei den Quellschriftstellern des Altertums und des Mittelalters seit lange gehandhabt wird, auf jene Memoirenwerke des 18. Jahrhunderts nur in sehr beschränktem Maße übertragen wurde: man begnügte sich mit einigen allgemeinen Bemerkungen über deren tendenziöse Färbung und Unglaubwürdigkeit, die dann hie und da, namentlich in Bezug auf das Gaudysche Journal, an einzelnen Fällen erwiesen wurde, ohne daß man indes zu einer umfassenden und erschöpfenden Würdigung dieses Quellenkomplexes oder einer einzelnen dieser Quellen vorgegangen wäre. Ranke war eigentlich der einzige, der sich über einige Teile dieser Tradition, welche in sein Forschungsgebiet schlugen, im Zusammenhange äußerte (so namentl. Sämmtl. Werke XXX, 258—70). Im Allgemeinen ist man sich noch heute über die kritischen Grundsätze für die Benutzung dieser immerhin nicht schlechthin und durchaus zu verwerfenden Quellen noch so wenig klar, daß zuweilen die auffallendsten quellenkritischen Thatsachen hier unbeachtet blieben <sup>1)</sup>.

So ist es bisher auch dem Memoirenwerke ergangen, dessen kritische Prüfung sich Peukert in der vorliegenden Abhandlung zur Aufgabe gemacht hat, den Memoiren des französischen Gesandten am Hofe Friedrichs des Großen, Marquis von Valory. Wohl hatte sich Ranke (a. a. O. S. 258 ff.) über den Teil dieses umfassenden Memorienkomplexes, der sich auf den Ursprung des siebenjährigen Krieges bezieht, im Zusammenhange geäußert, aber diese Untersuchung bezog sich doch eben nur auf einen Teil des Werkes, und ebenso wenig können die gelegentlichen Äußerungen, welche Ranke über die übrigen Teile that (S. W. XXVII und XXVIII p. 569) und welche Droysen (Preußische Politik V, 1, p. 460 Anm. 2) und Grünhagen (Gesch. des ersten schlesischen Krieges II, 6 ff. 130 Anm. 6;

1) Vgl. meine Abhandlung: »Zur Kritik Tempelhoffs und des militärischen Nachlasses des Grafen V. A. Henckel von Donnersmarck« in dem soeben erschienenen Hefte der »Forschungen zur deutschen Geschichte«.

151) beibrachten, als eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes betrachtet werden.

So kommt denn der vorliegenden Abhandlung das unbestreitbare Verdienst zu, zuerst den Versuch einer umfassenden kritischen Würdigung dieser Quelle unternommen zu haben. Und wir dürfen sagen, daß dieser Versuch, obwohl wir in einigen Einzelheiten mit den Ansichten des Verfassers nicht übereinstimmen, im Großen und Ganzen als sehr wohl gelungen bezeichnet werden darf. Der Verfasser geht mit umsichtiger Kritik zu Wege und gelangt in allen Hauptsachen zu abschließenden, den bisherigen Anschauungen oft sehr schroff entgegengesetzten Resultaten.

Nach einigen einleitenden »orientierenden Bemerkungen über die Persönlichkeit des Marquis von Valory«, in denen er einige ungenaue und unrichtige Angaben der der Ausgabe der Memoiren vorausgeschickten Notice historique auf Grund authentischer Quellen richtig stellt, bespricht er zunächst die Ausgabe der Memoiren und deren einzelne in Charakter und Inhalt sehr verschiedene Teile. Außer den eigentlichen Memoiren Valorys enthält die Ausgabe noch ein »Journal« aus dem Jahre 1750, d. h. die von Valory im genannten Jahre an den Minister des Auswärtigen und an den Kriegsminister erstatteten Berichte, ferner einen Depeschen-Cyclus aus dem Jahre 1756 und endlich eine Sammlung von verschiedenartigem Akten-Material. Das »Journal« wird von dem Verfasser aus seinen Untersuchungen ausgeschieden, und er wendet dann seine Aufmerksamkeit vornehmlich den »Mémoires commencés à Berlin« zu.

Dieselben zerfallen zunächst in zwei klar geschiedene Unterabteilungen, deren eine Valorys Mission in Berlin während der Jahre 1739—50 umfaßt, während sich die zweite auf seinen kurzen Aufenthalt am Hofe Friedrichs des Großen im Jahre 1756 bezieht.

Die erste Abteilung wird in der Ausgabe in zwei Teilen in scheinbar einheitlich zusammenhängender Darstellung von 1739—50 hindurchgeführt, dann werden einzelne Teile dieser Darstellung durch eine besondere, ausführlichere Schilderung ergänzt, welche aber mit dem eigentlichen Texte der Memoiren nur in sehr losem Zusammenhange steht.

Die große Verschiedenartigkeit des Inhalts, häufig vorkommende Wiederholungen und Widersprüche, welche Peukert im Einzelnen nachweist, veranlassen ihn dann, zunächst die Frage aufzuwerfen, ob wir es in diesen lose an einander gefügten Teilen wirklich mit einem einheitlichen Werke zu thun haben, ob Valory wirklich der Verfasser aller einzelnen Stücke ist, und ob endlich für alle Teile dieses ersten Abschnittes dieselbe Abfassungszeit anzunehmen ist.

Da kommt er nun in Bezug auf die einzelnen Teile zu sehr verschiedenen Resultaten, die wir zunächst dahin zusammenzufassen haben, daß ein zusammenhängendes und einheitliches Werk nur in dem ersten Abschnitt der eigentlichen Memoiren, welcher die Jahre 1739—45 umfaßt, zu erkennen sei. Daß dieser Abschnitt wirklich von Valory verfaßt ist, ergibt sich aus einer Aufzeichnung des Marquis d'Argenson, welchem derselbe im Manuskript vorgelegen hat (S. 21).

Um nun zu einem sicheren Anhaltspunkte über die Abfassungszeit dieses Abschnittes zu kommen, geht der Verfasser von einer Stelle in den Memoiren aus, in denen Valory erzählt, daß er im Lager von Chrudim im April 1742 seine Aufzeichnungen begonnen habe, daß er dann nach einer längeren Pause sich *longtemps après* an die Fortsetzung gemacht und die Aufzeichnung derselben im Jahre 1750 beendet habe.

Nach der Fassung der Stelle bezieht sie sich auf den ganzen ersten Teil des Memoirenwerkes (1739—50): Peukert aber sucht nun im Einzelnen nachzuweisen, daß sie sich thatsächlich nur auf den erwähnten ersten Teil (1739—45) beziehe, während die *Seconde partie* (—1750) erst erheblich nach der Schlußredaktion des ersten Teiles verfaßt sei; er meint dann, daß die *Seconde partie* wahrscheinlich im Jahre 1753 abgefaßt sei. Wir bekennen, daß uns dieser Teil seiner Beweisführung nicht als vollkommen stringent erscheint. Wenn sich Peukert darauf stützt, daß mehrere nach dem Jahre 1750 liegende Ereignisse in diesem Teile erwähnt werden, so würde das nur für eine spätere nochmalige Ueberarbeitung, nicht aber für eine spätere Abfassung sprechen. Eine solche spätere Ueberarbeitung ist aber nicht nur darum möglich, weil die Memoiren erst lange Zeit nach dem Tode Valorys publiciert wurden, sondern sie muß auch dann angenommen werden, wenn man mit Peukert das Jahr 1753 als Abfassungsjahr annimmt, da an einer Stelle der *seconde partie* (*Mémoires* I, 277) auch das Jahr 1756 erwähnt wird. Ebenso gut wie diese eine Stelle, können aber doch auch die übrigen nachträglich hinzugefügt sein; ja es scheint mir wahrscheinlicher, daß bei einer späteren Ueberarbeitung eine Reihe von den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden Aenderungen vorgenommen wurden, als daß sich diese Umarbeitung auf eine einzige Stelle beschränkt hätte. Ich glaube daher, daß man sich bei dieser Frage der Dinge strikt an die auch von Peukert als entscheidend angesehene Stelle halten und annehmen muß, daß die Schlußredaktion des Jahres 1750 in der That den ganzen ersten Abschnitt der Memoiren (1739—50) umfaßt hat und daß dann später noch einmal eine Ueberarbeitung vorgenommen wurde. Dafür spricht auch, wie wir im Gegensatz zu

Peukert konstatieren zu müssen glauben, der einheitliche Charakter, den das Ganze trotz seiner Teilung in zwei Teile, die doch nur eine äußere, einer Kapiteileinteilung entsprechende ist, trägt.

Doch wird durch diese Meinungsverschiedenheit das eigentliche Hauptresultat des Verfassers insofern wenig berührt, als wir den Resultaten desselben über die einzelnen Etappen der Abfassung vor der endgiltigen Schlußredaktion durchaus zustimmen. Damit ist aber erwiesen, wie sich schon aus jener Stelle der Memoiren selbst ergibt, daß die Aufzeichnung nicht nach Art eines unaufhörlich geführten Tagebuches erfolgte, sondern daß erst nur am Ende des ersten schlesischen Krieges eine Darstellung der Zeit von 1739—42 verfaßt wurde, daß dann eine längere Pause eintrat, nach welcher dann in derselben Weise die Jahre 1743—45 niedergeschrieben wurden, während die seconde partie zugleich mit der Schlußredaktion des ersten Teiles im Jahre 1750 verfaßt sein würde. Dafür scheint mir auch die Fassung: »J'en ai repris la continuation longtemps après, et c'est en 1750 que j'écris« zu sprechen. Die Worte que j'écris können sich wohl kaum bloß auf die Schlußredaktion der 1742 und 1745 oder 46 niedergeschriebenen Teile beziehen, sondern scheinen anzudeuten, daß i. J. 1750 noch ein neuer Teil, eben die seconde partie, wirklich erst geschrieben wurde.

Vollkommen zustimmen können wir den Resultaten, welche der Verfasser über die den Memoiren beigegebenen näheren Ausführungen, die Conversation entre le roi de Prusse et le marquis de Valory, le 23. Mai 1742, die Observations sur l'événement de Bavière und die Copie de la lettre de Mr. Darget au Ministre gewonnen hat. Die Gründe, derentwegen P. behauptet, daß die beiden ersteren nicht von Valory herkommen, sondern die Zuthat eines Späteren (wahrscheinlich des Herausgebers), sind, erscheinen mir durchaus überzeugend. Ganz evident wird die Beweisführung namentlich für die Observations sur l'événement de Bavière dadurch, daß P. konstatiert, daß deren erster Teil mit einer Denkschrift identisch ist, welche Valory von seiner Regierung zugeschickt erhielt. Danach werden also diese Beigaben zu den Memoiren fernerhin nicht mehr als primäre historische Quellen in Betracht kommen können.

Nachdem P. so zu klaren und bestimmten Resultaten über Art und Zeit der Entstehung dieses ersten Teils der Memoiren gelangt war, mußte es seine Aufgabe sein, die Glaubwürdigkeit der Darstellung Valorys im Einzelnen zu prüfen. Er ist dabei zu ebenso sicheren als in hohem Maße bemerkenswerten Resultaten gekommen. Wenn noch Ranke zwar darauf hingewiesen hatte, daß den gleichzeitigen Berichten, welche Valory über seine Mission am preußischen

Hofe nach Paris erstattete, ein ungleich höherer Wert zukomme, als diesen Memoiren, die im wesentlichen nur ein schwacher Auszug aus jenen Berichten seien, zugleich aber doch auch die Memoiren als immerhin bemerkenswert bezeichnet hatte, so kann nach den von Peukert gewonnenen Resultaten kein Zweifel mehr obwalten, daß die Memoiren doch noch weniger sind als ein schwacher Auszug aus jenen Berichten, daß sie eine Fülle bewußter und unbewußter Unrichtigkeiten enthalten und stark tendenziös gefärbt sind. Er kommt am Schlusse seiner mit großer Akribie und tüchtigem kritischen Scharfsinn geführten Untersuchung zu dem Resultate, daß der Quellenwert dieses Abschnittes ein verschwindend kleiner sei, daß diese Memoiren eigentlich nur insofern ein historiographisches Interesse in Anspruch nehmen, als sie ein Versuch sind, der sich von französischer Seite den Memoiren König Friedrichs in Parallele stellt.

Ganz so weit als der Verf. möchten wir nun allerdings nicht gehn: einzelne Abschnitte von Valorys Darstellung über die allgemeine politische Lage und über die Beziehungen Preußens zu Frankreich wird man immerhin auch ferner, wenngleich mit großer Vorsicht, verwerten dürfen, aber soviel steht nach Peukerts Untersuchungen fest, daß die Bedeutung einer hervorragenden historischen Quelle diesem Werke nicht innewohnt.

Es ist kaum nötig auf das Detail der Untersuchung, auf dem diese Ansicht des Verfassers beruht, einzugehn: Die meisten seiner Beobachtungen und Resultate sind über allen Zweifel erhaben. Nur auf einige Hauptpunkte möge noch ganz kurz hingewiesen werden.

Vor Allem betont der Verfasser mit Nachdruck die tendenziöse Färbung der Charakteristik, welche Valory von der Persönlichkeit des großen Königs entwirft. Man wird hier oft durch den gehässigen Ton, der in der Darstellung Valorys vorwaltet, an jene historiographischen Arbeiten aus der Umgebung des Prinzen Heinrich und des Prinzen von Preußen erinnert. Und in der That weist Peukert (S. 8, S. 46—47 u. a. m.) nach, daß Valory zu diesen Kreisen intime Beziehungen unterhielt und oft aus ihren Angaben seine Informationen schöpfte; so wird mehrfach als Quelle seiner Darstellung irgend eine Aufzeichnung von Schmettau nachgewiesen. Bei der Widerlegung der Valoryschen Angaben hat Peukert dann wiederholt Valorys eigene diplomatische Berichte herangezogen und ihn so durch sich selbst rektifiziert. Sehr interessant sind hier namentlich die Untersuchungen über Valorys Abenteuer bei Jaromirz, wo sein Sekretär Darget statt seiner von einem österreichischen kleinen Detachement gefangen genommen wird, und die über die Schlacht bei Hohenfriedberg. In beiden Fällen liegen neben den Memoiren noch

andere Berichte Valorys vor, die mit jenen in auffallendem Widerspruche stehn. Die Art, wie diese Widersprüche zu beseitigen versucht werden, hat dann namentlich in dem letzteren Falle zu einem sehr beachtenswerten positiven Resultate geführt, indem nachgewiesen wird, daß Valory an der bekannten Stelle, an welcher er sich einen hervorragenden Anteil an dem heldenmütigen Eingreifen des Baireuthischen Dragonerregiments unter Geßler zuschreibt, Geßler mit Nassau verwechselt hat.

Hier und in einer Reihe anderer Fälle weist P. so nach, daß die Memoiren nicht ein schwacher Auszug aus Valorys Berichten, daß sie nicht nur tendenziös gefärbt, sondern in vielen wesentlichen Punkten unwahr sind. Ueberall tritt, so weist der Verfasser im Einzelnen nach, unverkennbar die Absicht hervor, »Friedrichs II. Bedeutung abzuschwächen und ihn als abhängig von Frankreich, speciell von Valory selbst, hinzustellen«.

Noch ungünstiger als über diesen ersten Teil des Memoirenkomplexes, der doch wenigstens als einheitliche historiographische Leistung anerkannt wird, muß nach P.s Resultaten das Urtheil über den zweiten großen Hauptteil, welcher Valorys Mission von 1756 umfaßt, lauten. Schon Ranke hat auf die allgemeinen Gründe hingewiesen, welche diesen Teil als sehr unbedeutend und fast wertlos erscheinen lassen; hier wird dies Urtheil noch präciser gefaßt und im Einzelnen motiviert.

Was zunächst die Art der Entstehung der beiden Stücke, aus denen dieser zweite Teil besteht, der *Anecdotes et raisonnements sur le parti, que le Roi de Prusse a pris au mois d'août 1756* und des *Coup d'oeil sur la campagne de 1757*, betrifft, so wird nur für die »Anecdotes« mit Bestimmtheit Valory als Verfasser anerkannt; als Abfassungszeit für dieselben nimmt Peukert das Jahr 1758 an, wie mir scheint, mit Recht. Bei dem *Coup d'oeil* wird die Möglichkeit, daß derselbe von Valory herstamme, zugegeben, aber als weit wahrscheinlicher hingestellt, daß der Herausgeber als Verfasser zu betrachten sei; doch ist der einzige Grund, der für die letztere Ansicht angegeben wird, (ein historischer Schnitzer, welcher dem *Coup d'oeil* und der vom Herausgeber herstammenden *Notice historique* gemeinsam ist) kaum als stichhaltig zu betrachten. Jedenfalls kommt aber auf die Frage, wer der Verfasser dieses Theiles ist, nicht eben viel an, da P. unwiderleglich nachweist, daß das Ganze eine völlig wertlose Kompilation ist und zwar eine Kompilation von erstaunlicher schriftstellerischer Ungeschicklichkeit, die zuweilen zu absoluten Sinnlosigkeiten führt (cf. die Ausführungen auf S. 33—34). Die ganze Arbeit besteht zum größten Teil aus Excerpten oder wörtli-

chen Uebersetzungen einiger von den gleichzeitig erschienenen Staatschriften, die oft ohne jeden Uebergang in ungeschicktester Weise an einander gereiht werden. Irgend welcher selbständiger Wert kommt diesem Teil sicher nicht zu.

Aber auch die Anecdotes haben keinen großen selbständigen Wert, zumal gegenüber den der Ausgabe der Memoiren beigegebenen Depeschen Valorys. Sie verdienen eben nur in soweit eine Berücksichtigung, als uns jene Depeschen im Stich lassen. Der Grundgedanke der Anecdotes ist der, »daß sich der Krieg hätte vermeiden lassen, wenn Friedrich sich nicht durch die Engländer hätte täuschen lassen, und wenn er sich gegen die Pompadour nicht so zurtückhaltend gezeigt hätte«. Mit Recht weist P. darauf hin, daß dieser Grundgedanke nach den neuesten Forschungen, auch von österreichischer Seite, definitiv als falsch erwiesen sei und daß danach die meisten der von Valory daraus gezogenen Konsequenzen sich ebenfalls als unrichtig herausstellten. Daß Valory übrigens für diese Zeit schon darum keine wesentlichen und wichtigen Aufschlüsse geben konnte, weil er selbst über die Intentionen seines Kabinetts nicht mehr so ausreichend unterrichtet war, als das früher der Fall war, hat schon Ranke (a. a. O.) betont und nachgewiesen, so daß an dieser Stelle P. nur einige nicht eben erhebliche Ergänzungen zu dessen Resultaten geben konnte.

In Summa: von dem ganzen Memoirenkomplex kommt irgend eine, wengleich sehr eingeschränkte selbständige Bedeutung nur dem ersten Teil der Memoiren (nach Peukert dem von 1739–45, nach meiner oben angegebenen Auffassung dem von 1739–50) zu, alles Uebrige ist wertlose Kompilation und stammt zum größten Teil nicht einmal von Valory selbst her.

Eine sehr dankenswerte Beigabe zu diesen Untersuchungen sind dann noch die Angaben, welche P. in einem besonderen Abschnitt zur Richtigstellung von Briefen in der Ausgabe beigebracht hat und die für jeden künftigen Forscher, der das hier publicierte Aktenmaterial benutzen will, ein unentbehrliches Hilfsmittel sind.

Marburg.

Dr. Georg Winter.

Die epidemische Verbreitung des Scharlachfiebers in Norwegen. Eine von der Universität zu Kristiania mit der goldenen Medaille des Kronprinzen belohnte Preisschrift. Von Dr. Axel Johannessen. Kristiania. Verlag von Jacob Dybroad. 1884. 214 Seiten in Oktav und 3 Tafeln in Folio.

Johannessens Schrift ist eine jener epidemiographischen Arbeiten,

die hoffentlich eine Vermehrung ihrer Zahl in denjenigen Ländern erfahren werden, in welchen das Material zu ihrer Ausführung vorhanden ist. Allerdings ist letztere mit großen Schwierigkeiten verbunden, zumal wenn es sich darum handelt, dasselbe aus ungedruckten amtlichen Berichten zusammenzusuchen. Wer Gelegenheit gehabt hat, wie Referent in seinen Untersuchungen über die Morbilitätsverhältnisse des Fürstentums Lippe, in dieser Richtung zu arbeiten, kennt nicht allein diese Schwierigkeiten, er weiß auch von den vielen Enttäuschungen mitzureden, die derartige Studien mit sich führen; man erwartet mit Bestimmtheit Dinge zu finden, die gewisse Voraussetzungen begründen sollen, oder welche man nötig hat, um den Stoff zu gruppieren, und man entdeckt bald, daß hier eine für den wissenschaftlichen Bearbeiter notwendige Thatsache fehlt, weil der ursprüngliche Berichterstatter sie nicht für wesentlich genug gehalten hat, um sie aufzunehmen, oder weil er von der nach Horaz selbst dem Vater Homer mitunter zustoßenden Schläfrigkeit zur Unzeit ergriffen wurde, oder endlich weil eben die Voraussetzungen des Beobachters mit denen des Bearbeiters in keiner Weise harmonierten. Man wird, wenn man epidemiographische Studien dieser Art macht, kurze Zeit nach ihrem Beginne konstant merken, daß man die Resultate, zu denen man durch dieselben zu gelangen hofft, niemals vollständig erhalten wird, weil das zu verwertende Material eben nur Stückwerk ist, von freilich wissenschaftlich gebildeten, aber doch eben nur von dem Geiste ihrer Zeit erfaßten Männern aufgestellt und natürlich jene Lücken lassend, welche die Wissenschaft in jener Periode darbot. Aber wenn man, von den hochfliegenden Erwartungen abstrahierend, in stiller Resignation fortarbeitet, so wird man nach Bewältigung der Aufgabe immer zu Ergebnissen kommen, welche nicht allein eine lokale Bedeutung für den Staat oder die Distrikte, auf welche die Untersuchungen sich beziehen, besitzen, sondern auch allgemein wissenschaftliches Interesse in Anknüpfung an analoge Arbeiten in anderen Territorien haben. Solche Resultate haben auch die Studien Johannessens geliefert und mußten sie liefern, da die Untersuchungen sich auf ein räumlich sehr ausgedehntes Gebiet erstrecken, das durch eine in einzelnen Gegenden spärliche Bevölkerung und durch erschwerte Verkehrsverhältnisse namentlich a priori geeignet erscheint, Daten zu liefern, welche für die Ansteckungsverhältnisse von Wichtigkeit sind.

In der That werden wir auch in dieser Prognose nicht getäuscht. Das auf die Ansteckungsverhältnisse des Scharlachs bezügliche Kapitel enthält eine Reihe wichtiger Facta z. B. in Bezug auf die Fortverbreitung der Affektion durch gesunde Personen, die ihrerseits nicht am



Scharlach erkranken, wobei der Verfasser freilich seinen überall zur Schau getragenen und im Allgemeinen gewiß berechtigten Standpunkt innehält, nicht zu viel zu schließen und bei seinen Konklusionen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehn (wie viele unserer jugendlichen Experiment-Heißsporne könnten in Hinsicht ihrer Deduktionen von dem norwegischen Arzte noch etwas lernen!) und zum Schlusse die Möglichkeit hinstellt, daß jene gesunden Infektoren doch vielleicht an einer Angina scarlatinosa, in so leichter Art und ohne Exanthem verlaufend, daß sie der Diagnose entging, gelitten haben könnten. Möglich ist freilich, aber in manchen Fällen doch wenig wahrscheinlich, so namentlich nicht in den von Thoresen überlieferten Beispielen von Ansteckungsübertragung im Winter 1866—67, wo von 30 Ansteckungen nicht weniger als 24 durch gesunde Personen übermittelt wurden, stets durch Erwachsene, welche sich in der überaus strengen Winterkälte allein hinauswagten, während man die Kinder im Hause hielt. Der Schuster auf S. 160, der auf Berger Fabrik in Eidsvoldt in einem von Scarlatina afficierten Hause arbeitet, sein eigenes Kind ansteckt, dann ruhig in anderen Orten arbeitet, stets Abends zu seinem Hause zurückkehrend, zuerst auf Furuland, wo 6 Kinder ergriffen werden, dann auf Jokums, wo er 3 Kinder ansteckt, und endlich auf Piro, wo ebenfalls 3 Kinder in Folge seiner unbedachten unheimlichen Thätigkeit erkranken, hätte mit einer Angina schwerlich seine Infektionsgänge unternommen. Auch bei den Aerzten (S. 161), welche mehrmals Träger des Contagiums wurden, ist die fragliche leichte Angina scarlatinosa sine exanthemate ziemlich unwahrscheinlich. Ob hier nun an den Kleidern, wie es das Wahrscheinlichste ist, oder woran sonst das Contagium haftete, läßt sich natürlich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls bringt aber das vorliegende Buch eine Menge von Thatsachen, welche die Uebertragbarkeit des Scharlachcontagiums durch leblose Gegenstände beweisen, Ansteckungen durch aufbewahrte Haare an Scarlatina verstorbenen Kinder, durch Briefe, Packete, Photographien, selbst durch eine Violine.

Die Ansteckung durch Briefe findet sich schon in der ältesten norwegischen Druckschrift über Scharlach, ein Opus, das auch unsere Universität in eine freilich etwas unliebsame Beziehung zu dem Scharlach in Norwegen setzt. Es ist dies nämlich die Göttinger Doktordissertation *de epidemia scarlatinae in Norvegiae oppido Fredrikshald annis 1787 sq. observata* von Fridricus Christianus Nelle (Hafniae 1793). Johannessen (S. 21) nennt dieselbe eine »*pièce de résistance* für das norwegisch-dänische medicinische Publikum«, und es scheint fast, als sei hier gegen die Göttinger medicinische Fakul-

tät einer jener fraudulösen Streiche mit Glück verübt, welche den Doktorhut auf ein unwürdiges Haupt zu bringen die Aufgabe haben. In Folge einer anerkennenden Anzeige der Abhandlung in der von S. Paulsen herausgegebenen Kopenhagener Monatsschrift *Iris* von 1793 erklärte nämlich der Landphysikus Med. Dr. Seip in Fredrikshald, es sei daselbst 1787 und 1788 gar keine Scharlachepidemie gewesen; der Dr. Nelle hat sich allerdings als Regimentsfeldscheerer bei einem in der Nähe von Fredrikshald kampierenden Regiment befunden und sei von ihm an Faulfieber behandelt worden, die Scharlachepidemie sei aber »aus der Luft gegriffen, womit der Verfasser in seiner Vorerinnerung einen Teil zu schaffen gehabt haben solle«. Daneben wird aus einem Nelleschen Obduktionsprotokolle dessen Unwissenheit in Pathologie und Orthographie dargethan. Im folgenden Jahre bringen die Kjöbenhavns laerde Efterretninger, welche den Seipschen Artikel enthalten, einen geharnischten Aufsatz gegen Haandläger (Chirurgen), die nach dem medicinischen Doktorgrade per fas et nefas streben, obschon sie die medicinischen Doktors verachten. Die Dissertation wird dabei als »von irgend einem gutherzigen Doctor legitime promotus verfaßt« bezeichnet und die Möglichkeit wird hingestellt, auf diese Weise »den Diener Lars oder den Kutscher Kristian oder jeden armen Aufpasser in Göttingen zum Doctor medicinae promoviert zu bekommen«. Nelle scheint jedoch unangefochten praktizierender Arzt und Med. Dr. bis zu seinem Tode geblieben zu sein, der in Skien 1821, somit ein Decennium vor der Erfindung der »ethischen« Medicin erfolgte.

Was wir aber vor allem über die Ansteckungsverhältnisse in der Schrift suchten, nämlich zahlreiche genaue Daten über die Incubationsdauer, wie wir sie bezüglich der Masern von den Färöerninseln durch Panum erhielten, das bedauern wir, nicht gefunden zu haben. Natürlich ist daran nicht der Verfasser schuld, sondern das obschon umfangreiche, in diesem Punkte jedoch nicht ausreichende Material. Dasselbe bildet die seit 1814 vorgekommenen Erkrankungen an Scarlatina, wie solche sich bis 1827 aus den im Reichsarchive zu Kristiania befindlichen Medicinalberichten der Physici und Aerzte und von da ab aus den in der Zeitschrift *Eyr* und später in den Departements *Tidende* und seit 1846 im *Norsk Magazin for Laegevidenskaben* sich ergeben, welche jedoch statistische Zuverlässigkeit erst seit 1864, wo das gegenwärtig gültige Reglement für Abgabe der Medicinalberichte ins Leben trat, darbieten. Daneben hat der Verfasser auch Alles gesammelt, was die seit 1826, wo der Nachfolger des oben erwähnten Nelle in Skien, Dr. H. Munk, in einem Aufsätze über die in seinem Distrikte meist herrschenden Krankheiten die Beziehungen des Scharlachs und der Angina gangraenosa besprach, nicht unbe-

deutende Litteratur über Scarlatina in den norwegischen medicinischen Journalen bringt. Man muß es im Interesse der Wissenschaft Johannessen Dank wissen, daß er dieses zum größten Teile außerhalb Norwegens wegen der Unbekanntschaft mit der Sprache auch unbekannt gebliebene wichtige Material durch die Herausgabe seiner Schrift in deutscher Sprache den Fachgenossen in weitesten Kreisen bekannt gemacht hat und dasselbe dadurch vor dem Tode oder doch vor einem Decennien- oder vielleicht selbst Jahrhunderte dauernden Dornröschenschlummer rettet. Daß es dem Autor größere Schwierigkeiten gemacht, sein Werk deutsch zu schreiben, wie er im Vorworte betont, mag seine Richtigkeit wohl haben; aber einerseits stiftete er bestimmt dadurch mehr Nutzen, als wenn er sich seiner Muttersprache bediente, indem gewiß die Verbreitung des Buches dadurch wesentlich gefördert wurde, wie dies ja namentlich schwedische Autoren, besonders H. Retzius, durch vielfache Publikationen wissenschaftlicher Werke in deutscher Sprache anerkannt haben, andererseits war die *captatio benevolentiae* des Vorwortes, in welcher der Autor um ein schonendes Urteil über Sprachfehler und Mängel bittet, unsres Erachtens ziemlich überflüssig und selbst die Druckfehler, welche in außerhalb Deutschlands gedruckten deutsch geschriebenen Büchern entgegenzutreten, sind nicht so häufig, wie man es nach Durchsicht der ersten Seiten vermuten sollte, und beziehn sich mehr auf Fremdwörter, die dem Setzer wohl weniger geläufig waren, wie S. 3 »prognostisch« statt »pragmatisch«, »Commentoren« statt »Commentarien« gedruckt ist.

Daß aus den oben erwähnten Quellen ein massenhaftes Material in Bezug auf Morbilität und Mortalität des Scharlachs zu schöpfen war, ersieht man am besten S. 82 aus der Tabelle der von den Aerzten angemeldeten Fälle von Scharlachfieber in den Jahren 1862—1878, unter welchen nur zwei vorkommen, unter denen die Zahl der Erkrankungen weniger als 2000 und die Zahl der Todesfälle unter 300 betrug. Und trotz den 84,580 Scharlacherkrankungen mit 12789 Todesfällen, welche die Summierung der in der Tabelle für das ganze Reich aufgeführten Zahlen ergeben, betragen die für die Incubationsdauer der Scarlatina verwertbaren Fälle 19, denen sich noch nicht mit Zahlen belegte Angaben von zwei Aerzten anschließen! Man sieht, wie schwierig es ist, in Bezug auf Infektion selbst in günstig situirten Gegenden Zuverlässiges zu erfahren. Und doch haben jene 19 Fälle für die Kenntnis der Ansteckungsverhältnisse vom Scharlach eine entschiedene Bedeutung, indem sie soviel beweisen, daß die Variabilität der Incubationsdauer eine größere ist als von manchem deutschen Autor angenommen wird. Die Theorie von Fleischmann und Steffen, wonach die Incubationsdauer im um-

gekehrten Verhältnisse zu der Intensität des Scharlachgiftes stehe, findet übrigens Bestätigung durch manche in Norwegen gemachte Angaben. So betrug die Incubation während der gutartigen Epidemie in Ostlofoten (1873) zehn, in einer mittelbösartigen von Follo (1875) sechs, in einer gelinden Epidemie von Sötersleben (1877) acht, in einer Epidemie zu Drontheim mit 10 Procent Todesfällen (1865) 8—14 Tage, dagegen in einer Epidemie von Nordmire, wo die Krankheit mit sehr heftigen Initialsymptomen auftrat, 36 Stunden und in drei mit Tode endenden Fällen von Romsdalen (1878) 24 Stunden, endlich in einer bösartigen Epidemie von Groug 1, 2 und  $2\frac{1}{2}$  Tage.

Wenn wir und vermutlich der Autor selbst auch in Bezug auf die Incubationsdauer mehr Daten in den norwegischen Medicinalberichten vermutet haben, so gewähren uns eine Entschädigung dafür manche auf andere Ansteckungsverhältnisse bezügliche Mitteilungen, und insbesondere einzelne, welche die große Tenacität des Scharlachgiftes konstatieren. So ist in isolierten Gehöften das Auftreten von Scharlach in Zwischenräumen von 2—3 Jahren wiederholt beobachtet worden, wo keine Ansteckung erwiesen werden konnte und man gezwungen ist, die Fortexistenz des Krankheitskeimes in dieser Zeit anzunehmen. Die Resistenz des Giftes gegen atmosphärische Einflüsse beweisen jene oben erwähnten Fälle Thoresens, wo der Ansteckungsstoff in strenger Winterkälte und in den dünnen, abgetragenen Kleidern der armen Bevölkerung oft weite Wege mitgetragen wurde. Am frappantesten ist der bereits oben erwähnte Fall von Infektion durch Haare an Scharlach verstorbenen Kinder, welche nach 20 Jahren stattgefunden hat; die auf den ersten Blick fast unglaublich klingende Thatsache wird durch einen der bedeutendsten norwegischen Aerzte, Boeck, verbürgt. Johannessen glaubt übrigens, daß die Infektionskraft derartiger veralteter Keime keine große sei, da die Ansteckung in allen fraglichen Fällen nur vereinzelt blieb oder auf wenige Personen beschränkt war.

Wir haben uns gestattet, aus dem Abschnitte über die Ansteckungsverhältnisse einzelne Daten hervorzuheben, um zu zeigen, welchen schätzbaren Beitrag das auf unendlich fleißigem Studium beruhende Buch zur Litteratur einer für den Arzt so wichtigen Krankheit liefert. Es würde uns leicht sein, den Beweis dafür auch in allen übrigen Kapiteln, welche an Umfang das von uns vorwaltend in Betracht gezogene zum Teil weit übertreffen, zu liefern. Für den Epidemiologen ist insonderheit der Abschnitt, welcher eine Charakteristik der Verbreitung und des Vorkommens des Scharlachs gibt (S. 95—137) und zu dem auch eine Karte gehört, die durch verschiedene Farbennüancen das geringere oder stärkere Betroffensein

der einzelnen Teile von Norwegen in den Jahren versinnlicht, über welche statistische Daten vorhanden sind, von Wert. In diesem Kapitel finden sich auch — allerdings mit großer Reserve — die Belege für den Parallelismus der merkwürdigen Vermehrung der Lemminge und anderer Nagetiere und der hauptsächlichsten Scharlachsjahre, welche letzteren übrigens eine gewisse Periodicität nicht verkennen lassen, wie solche ja auch von Fleischmann für Wien behauptet wurde. Jedenfalls sind die Beziehungen zu den »Lemmingen« besser motiviert, als die von einem schwedischen medicinischen Litteraten in französische und italienische Zeitschriften gebrachte Beziehung zu der — Auster, welche bekanntlich auch bei einzelnen Personen diffuse Erytheme hervorruft, was freilich bei anderen die verschiedensten Arzneien und selbst Honig und Süßholz zu Wege bringen. Man hat übrigens gerade im Norden wohl Ursache, nach der »Aetiologie« der Scarlatina zu forschen, denn nach den oben mitgetheilten Zahlen für 1862—1878 beziffert sich die Mortalität des Scharlachs auf 12,7 Proc. der Morbilität, und wenn wir mit Hirsch 10 Procent als Maßstab einer bösartigen Epidemie annehmen, würde der Scharlach in Norwegen konstant einen bösartigen Charakter haben, selbst unter der Voraussetzung, daß über 40,000 Scharlachfälle den Aerzten entgangen wären!

Auch den für den Pathologen wichtigsten Abschnitt des Buches (S. 176—202) über Komplikationen der Scarlatina, in welchem Johannessen nach einander Halsaffektionen, Nierenleiden, phlegmonöse Entzündung am Halse, Parotitis, Gelenkentzündung, Krankheiten der Athem- und Verdauungswerkzeuge, der Sinnesorgane und des Gehirns, Pyämie, Gangrän und Noma bespricht, und das Kapitel über das Auftreten des Scharlachfiebers gleichzeitig mit anderen epidemischen Krankheiten liefern dem Epidemiologen manche interessante Notiz. Daß der Verfasser es nicht unterlassen hat, in diesen einzelnen Abschnitten auch auf die außerhalb Norwegens gemachten Beobachtungen hinzuweisen und daß er das norwegische Material an diese anknüpft und mit demselben vergleicht, braucht als selbstverständlich wohl kaum hervorgehoben werden; denn hierdurch allein konnte der lokale oder partikuläre Charakter der Schrift genommen werden, die sich den auch für das Ausland so interessanten schwedischen Arbeiten über Intermittens u. s. w. von Bergman in Upsala wüthig anreihet und wie diese den Fachgenossen dringend zu empfehlen ist. Das Kapitel über die gleichzeitig mit Scarlatina vorkommenden epidemischen Krankheiten enthält auch die bisher vorliegenden statistischen Daten über Rubeolae in Norwegen.

---

Theod. Husemann.

Plutarchs Themistokles für quellenkritische Uebungen commentiert und herausgegeben von Dr. Adolf Bauer. Leipzig, B. G. Teubner 1884. 104 S. gr. 8°. Mit zwei Tafeln.

Daß quellenkritische Untersuchungen vielfach zu keinem überzeugenden und abschließenden Urteil gelangen, beruht nicht allein auf einer mangelhaften Beherrschung des zu behandelnden Materiales, sondern vielmehr in der von dem Einzelnen eingeschlagenen Methode. Denn die meisten Behandler derartiger Fragen wollen überall zu einem festen Resultate gelangen, während doch gerade bei dieser Forschung an vielen Stellen ein non liquet viel gebotener ist.

Die vorliegende Arbeit will nun ein Hilfsmittel bieten für die, welche in quellenkritische Uebungen einführen und für die, welche eingeführt werden sollen. In dem ersten einleitenden Abschnitt wird eine Reihe von Aeußerungen Plutarchs über seine Biographien zusammengestellt. Wohl hätte hier der leitende Gesichtspunkt, nach dem die Zeugnisse geordnet sind, angegeben werden können. Aber ein Citat aus der Schrift *περὶ τῆς Ἡροδότου κακοηθείας* durfte p. 3 nicht ohne Weiteres angeführt werden, denn ihre Authenticität wird auch nach Holzapfels Untersuchung und der Notiz H. Heinzes im Jahresbericht der class. Philol. 1884 nicht zweifellos sein. In der auf p. 5 gegebenen Litteratur über Plutarchs Themistokles konnte auch Gitschmann, de Aristidis cum Themistocle contentione diss. Vratislaviae 1873 angeführt werden. Ein Hinweis auf des Plutarch Gesamt- und des Themistokles Einzelausgaben wäre nicht unzweckmäßig gewesen.

Nun folgt auf p. 6—98 die kommentierte Themistoklesbiographie. Der Herausgeber ist in der Weise verfahren, daß er im Text durch kleinen Druck diejenigen Stellen zu kennzeichnen suchte, »die zweifellose Aeußerungen Plutarchs selbst sind, oder deren Inhalt auf seiner Autorität allein beruht«. Dann ist unter den Text zunächst der kritische Apparat gesetzt, und diesem folgt das Stellenmaterial zur historischen Interpretation. Bei dem ersten ist B. wohl nicht mit Recht überall verfahren, doch würde ein Eingehn auf einzelnes zu weit führen. Daß der kritische Apparat nicht vollständig gegeben ist, will mir nicht richtig erscheinen, wenn auch Sintenis' Recension leicht zugänglich ist. O. Jahn hat in seiner mustergültigen Pausaniasausgabe dies nicht unterlassen. Was der Kritik zu wenig geboten wird, ist im historischen Kommentar des Guten zu viel. Stellen aus Thucydides und Herodot hätten nicht ausgeschrieben werden sollen. Jahn darf hier nicht als Vorbild angegeben werden, denn für diesen lag die Sache anders. Auch bei der Auswahl der Stellen hätte mehr gesichtet werden können. Das Bonmot z. B., mit dem Themistokles die Lyra zurückwies, hätte nicht über Cicero hinaus

verfolgt werden sollen. Es ist ein Thema, das sich durch die Rhetorenschulen hindurchzieht, und wird auch von andern, als Aug. ep. 118 und Procop. de aed. I p. 71 erwähnt. Bei größerer Sichtung wäre dann Raum gewonnen zur Hindeutung auf einschlägliche Streitfragen, so wäre z. B. bei c. 4 nicht unzweckmäßig gewesen eine Notiz, in welche Zeit von den einzelnen Forschern der Themistokleische Antrag behufs der Erträge aus den laurischen Bergwerken gesetzt wird.

In einem Anhang p. 99—104 werden sonstige Zeugnisse über Themistokles zusammengestellt, welche in dem Kommentar keinen Platz fanden. Auf den beigefügten Tafeln werden die Nachrichten über den Mauerbau gegentibergesetzt, wobei Uebereinstimmungen durch den Druck gekennzeichnet sind. Aber Uebereinstimmungen sind oft zufällig z. B. Theopomp mit Andoc. de pac. 38.

Zum Schluß noch eine Bemerkung pro domo. Während B. selbst für geringfügige Citate genügenden Platz hat, fertigt er auf p. 15 und 75 das in neuster Zeit bekannt gewordene Fragment der *Ἰστορίας πολιτείας* des Aristoteles sehr dürftig ab. Dem Studierenden kann nicht allein mit der Gegenüberstellung der von Blaß und mir auf dem Papyrus gelesenen Buchstaben gedient sein, sondern es hätte der von uns beiden ergänzte Text ausgeschrieben werden müssen. Denn die einzelnen Buchstabenreste sind für den ersten Versuch todttes Material. Bei der Reproduktion einer Inschrift p. 97 f. ist doch anders verfahren. Die Wiedergabe meiner Lesungen ist bei B. keine genaue, sondern B. hat mir an einzelnen Stellen Abweichungen von Blaß zudiktirt. So mußte die Rekonstruktion meines Textes (ed. pap. Berol. nr. 163 p. 25 f.) zeigen, daß ich mit Blaß meist übereinstimme. Nach dem meiner Ausgabe beigefügten Facsimile können fr. II<sup>b</sup> 14 zw. *N* und *O* nur zwei, *Z.* 15 zw. *A* und *M* nur drei Buchstaben stehn. *Z.* 22 habe ich am Ende nicht ein *I*, sondern den ersten Strich eines *N* gelesen. Betreffs des Druckfehlers in *Z.* 23 *κομισθαι* verweise ich auf Philol. Suppl.-Bd. V, 1 p. 195. Dem *A* in *Z.* 20 gehn nicht drei, sondern fünf Buchstaben voraus, wie das Facsimile lehrt. Ebenso wenig genau ist p. 75 die Notiz über fr. II<sup>b</sup>, 8 ff. Ich verweise hier auf meine ed. pap. Berol. tab. I, da hier Zeile für Zeile bei B. fehlerhaft ist.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß die Ausgabe bei einer etwaigen neuen Auflage an manchen Stellen der bessernden Hand bedarf, nam vitii nemo sine nascitur.

Halberstadt.

Hugo Landwehr.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Koestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

I. December 1884.

---

Inhalt: Fr. Dieterici, Die Abhandlungen der Ichwân es-Safâ in Auswahl. Von August Müller. — O. Böklen, Analytische Geometrie des Raumes. Zweite Auflage. Von Emmer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Die Abhandlungen der Ichwân es-Safâ in Auswahl. Zum ersten Mal aus arabischen Handschriften herausgegeben von Dr. Fr. Dieterici, Professor an der Universität Berlin. Leipzig, Hinrichs 1883. V, 1<sub>v</sub>, 2 (unpaginierte) SS. 8°.

Das vorliegende Buch stellt die erste Hälfte des Werkes dar, in welchem Dieterici seine langjährige und unermüdliche Arbeit an den Abhandlungen der »Lauteren Brüder« zum Abschlusse bringt. Nachdem er in seinen früheren Veröffentlichungen<sup>1)</sup> den sachlichen Inhalt vorgetragen, im Wesentlichen mit den Worten des Originals, aber der lästigen Weitschweifigkeiten und Wiederholungen, so wie der im langweiligen Predigertone gehaltenen moralischen Ermahnun-

1) Der Streit zwischen Mensch und Thier. Berlin 1858. — Die Naturanschauung und Naturphilosophie der Araber im zehnten Jahrhundert. Berlin 1861. II. Ausg. 1875. — Die Propädeutik der Araber im z. J. Berlin 1865. — Die Logik und Psychologie d. Araber im z. J. Leipzig 1868. — Die Anthropologie d. Araber im z. J. Leipzig 1871. — Die Lehre von der Weltseele bei den Arabern im X. J. Leipzig 1872. — Die Philosophie d. Araber im X. J. Erster Teil. Einleitung und Mikrokosmos. Leipzig 1876. — Der Darwinismus im zehnten und neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1878. — Die Philosophie der Araber im X. J. Zweiter Teil. Mikrokosmos. Leipzig 1879. — Ferner die Abhandlungen: Die philosophischen Bestrebungen der lauteren Brüder (Ztschr. d. D. Morg. Ges. XV. 1861. S. 577–614). — Zahl und Maaß nach den arabischen Philosophen »die lauteren Brüder« (ebd. XVIII. 1864. S. 691–698); sowie die Vorträge auf der Philologenversammlung zu Innsbruck 1874 und dem Orientalistenkongresse zu Florenz 1878. — Von dem arabischen Text der »Abhandlungen« gab Dieterici bereits ein Stück als »Thier und Mensch vor dem König der Genien. Ein arabisches Märchen u. s. w.« Leipzig 1879 heraus.



gen entkleidet, welche die Lektüre dieser merkwürdigen Encyclopädie nur zu häufig undurchführbar machen, gibt er uns nunmehr die wichtigsten Abschnitte derselben im arabischen Texte, nicht ohne auch hier in dankenswerter Weise die Geschwätzigkeit seiner Popularphilosophen ab und zu einzuschränken. Er fügt dadurch seinen Verdiensten um den arabischen Protestantenverein — wie man mit nicht allzusehr hinkendem Vergleiche den Kreis dieser Aufklärer etwa bezeichnen könnte — ein neues und erhebliches hinzu, und wir wollen die ihm dafür geschuldete Anerkennung nicht dadurch geschmälert wissen, daß wir vielleicht in die Lage kommen, seinen Ansichten über die Stellung und den Einfluß der »Lauteren Brüder« innerhalb der Entwicklung des morgenländischen Geisteslebens wenigstens so lange eine rückhaltlose Zustimmung vorzuenthalten, bis wir über diese immer noch sehr dunklen Zusammenhänge durch zahlreichere und deutlichere Thatsachen aufgeklärt werden, als bisher leider noch zu Gebote stehn. Mit Recht hat Dieterici wiederholt beklagt, daß das Studium der arabischen Philosophie bei uns fast gänzlich brach liegt; er selbst hat alles mögliche gethan, uns mit einigen Partien derselben bekannter zu machen, seine Schuld ist es also nicht, wenn die Lücken überall noch so klaffen, daß auch sein Ueberbrückungsversuch uns vorläufig kaum als Notbau annehmbar erscheinen will.

Dieterici's Ansicht, wie er sie zu wiederholten Malen (z. B. ZDMG. XV, 585 f.; Propäd. S. VI ff., Weltseele S. X, Makrok. S. 153 ff.) und nun auch hier in der kurzen Vorrede S. II aufgestellt hat, und wie sie dann von Ahlwardt ZDMG XXXVII, 596, wie es scheint billigend, zusammengefaßt wird, geht bekanntlich dahin, daß erst durch neuplatonische Vermittlung die Araber (besser die *Muhammedaner*) den Aristoteles kennen gelernt, daß der rein aristotelischen Periode ihrer Schulphilosophie eine neuplatonische vorhergegangen sei, hervorgerufen durch die (allerdings unzweifelhaft neuplatonische) »Theologie des Aristoteles« — welche er inzwischen ebenfalls arabisch (Leipzig 1882) und deutsch (Lpz. 1883) herausgegeben hat, — und dargestellt hauptsächlich eben in dem System der »Lauteren Brüder«. Er tritt Gosche entgegen, welcher dem letzteren einen weitergehenden Einfluß auf die geistige Entwicklung des Orients abgesprochen hatte, und findet nach wie vor in demselben die erste Hauptthese der mohammedanischen Philosophie, welcher erst später die Antithese des reinen Aristotelismus gegenübergetreten sei. Ich bin nicht in der Lage, dem kurzweg zu widersprechen, ja ich muß zugeben, daß wir bis jetzt kein *encyklopädisch*-philosophisches Werk in arabischer Sprache kennen, welches vor den »Lauteren Brüdern«

den Versuch der Durchführung einer einheitlichen philosophischen Weltanschauung in gleichem Umfange machte. Etwas anderes ist es aber, ob die neuplatonisch-neupythagoräischen Elemente in demselben in der That einen derartigen Vorrang vor den aristotelischen behaupten, daß man gleich von einer neuplatonischen Epoche vor der aristotelischen sprechen darf, nur gestützt auf diese Encyclopädie und die Theologia Aristotelis. Wir müssen vielmehr den Nachweis verlangen, einmal daß in der That die »Lauteren Brüder« direkt von der Theologia Ar. abhängen, andererseits aber, daß sie wirklich eine eigene Stufe in der Entwicklung der Philosophie des Orients darstellen — daneben auch, daß sie auf weitere Kreise der Gelehrten oder Gebildeten eine erhebliche Wirkung geübt haben. Den ersten Nachweis hat uns Dieterici bisher noch nicht gegeben; er wäre aber vom größten Interesse. Die Uebereinstimmung der Doktrin *allein* thut es dabei freilich nicht. Ich sehe keinen Grund zu irgend welchem Zweifel an der Richtigkeit der klassischen Darstellung Renans (Averroes<sup>3</sup> S. 93 f.), welche ausdrücklich in den Sätzen gipfelt, daß die Araber die griechische Kultur einfach übernommen haben, wie sie zu ihnen gekommen ist, und daß wir, soweit die bis jetzt bekannten, allerdings spärlichen Daten reichen, lediglich die wesentliche Uebereinstimmung der Lehre des Kindi und Alfarabi mit der des Averroes anzuerkennen haben: also »Aristotelismus« vor und »Aristotelismus« nach den »Neuplatonikern«, den Lauteren Brüdern, und dazu fehlt es den »Aristotelikern« so wenig an neuplatonischen, als den »Neuplatonikern« an aristotelischen Elementen. Alles das war eben schon bei den Griechen selbst mit gelegentlichem Ueberwiegen des einen oder des andern verschmolzen worden (vgl. Renan S. 92 *Porphyre est déjà plutôt péripatéticien que platonicien*) — wie wenig die Araber einen Unterschied zwischen neuplatonisch und aristotelisch gefühlt haben, zeigt eben die Thatsache, daß die neuplatonische, hauptsächlich plotinische »Theologie« im Orient unbeanstandet unter dem Namen des Aristoteles gegangen ist. Und die Emanationstheorie der Neuplatoniker geben ja auch Avicenna und Averroes nicht auf. Wenn nun gerade dieser Teil der Lehre bei den Lauteren Brüdern besonders hervortritt, so könnte das ja auf eine besondere Abhängigkeit von der Theologia hinauskommen, könnte aber auch ganz gut aus dem Bedürfnis erklärt werden, die Seite des Systems besonders zu betonen, an welcher die Verknüpfung oder Ausgleichung der Philosophie mit dem religiösen Dogma stattzufinden hatte. Soll also der Nachweis einer direkten Abhängigkeit von der Theologia für erbracht gelten, so muß er eine auffallende Uebereinstimmung in Detailpunkten — Wörtlichkeit an einzelnen Stellen wäre be-

sonders schlagend — darlegen. Nur, wer das ganze Material so beherrscht, wie Dieterici selbst, wird einen solchen Versuch mit Aussicht auf Erfolg unternehmen können; möge er sich gelegentlich der Herausgabe des noch fehlenden Theiles seines Werkes dazu entschließen.

Selbst aber vorausgesetzt, die Lauteren Brüder wären direkt von specifisch neuplatonischem Einflusse beherrscht, darf man deswegen schon eine selbständige Entwicklungsstufe der philosophischen Studien des Orients in ihrem Systeme sehen? Es ist eine zweite Lücke, um deren Ausfüllung wir Dieterici zu bitten haben, daß er einmal kurz und scharf formulieren möchte, in welchen Punkten die Lehre der Lauteren Brüder von den Sätzen der Vorgänger und Nachfolger abweicht. Sind derartige scharfe Unterschiede nicht vorhanden, so ändert auch die direkte Abhängigkeit von den Neuplatonikern nichts daran, daß eben nur das stärkere Hervorheben der Emanationstheorie, nicht irgend welche materielle Verschiedenheiten der Lehrpunkte vorliegen: dann würde man aber auch den Verfassern die Rolle von selbständigen, eine eigene Epoche der arabischen Philosophie bezeichnenden Denkern nicht zuerkennen dürfen<sup>1)</sup>. Wenn Alfarabi die Riesenarbeit vollbrachte, für seine Landsleute den Aristoteles wirklich zu verstehn — noch Avicenna begriff die Metaphysik nach seinem eigenen Berichte erst, als ihm Alfarabis Kommentar in die Hände fiel — so ist das eine geistige That ersten Ranges gewesen, wenn nachher Averroes sich bemüht hat, die Schwierigkeiten durch selbständiges Denken hinwegzuräumen, welche der griechischen Weisheit auf muslimischem Boden im Wege standen, so ist das ebenfalls die Bethätigung einer achtungswerten geistigen Kraft, und selbst Gázâlîs berühmter »selbstmörderischer Sprung« in den Pantheismus hinein hat Anspruch auf eine gewisse Bewunderung: wenn aber unsere Lauteren Brüder schließlich doch nichts gethan haben sollten, als die Erkenntnisse eines Kindi (vielleicht schon Alfarabi) und Anderer als Philosophen für die Welt in ein bequemes Compendium zu bringen, so wären sie freilich mit jenen Großen nicht in einem Atem zu nennen. Allerdings hat Dieterici schon in dem Makrokosmos S. 153—157 einen Versuch gemacht, Raum zu einer unabhängigen Stellung für sie zu schaffen; aber möglich ist ihm das nur dadurch geworden, daß er Kindi's philosophische Bestrebungen den mathematischen gegenüber zurückdrängt und die allerdings beklagenswerte Thatsache, daß wir von Alfarabi noch zu wenig wissen, stark hervorhebt: und selbst ihm entschlüpft dabei S. 156 das Geständnis »Die I. Br. wollen zunächst selbst nichts Neues bringen, sie wollen die aufgehäuften Schätze zu einem Gan-

1) Vgl. hierzu Landauer, GGA. 1878 S. 18 ff.

zen ordnen, um eine harmonische, wohlgegliederte Weltanschauung wissenschaftlich zu begründen und diese in möglichst klarer Anschauungsweise zu verbreiten. Nur so konnten sie hoffen, ihrem humanistischen Zweck zur Veredlung der Menschheit zu dienen«. Das würde ganz vortrefflich zu dem Argwohn stimmen, der mich gegen die Originalität der L. B. beseelt, wenig aber zu der besonderen neuplatonischen Periode in der arabischen Philosophie. Ich will indes nicht versäumen, nochmals zu betonen, daß mir jedes Absprechen über diese Frage fern liegt: so lange wir für die Erkenntnis der Zusammenhänge des syrischen und arabischen Aristotelismus, über Kindi's, seiner Zeitgenossen und Nachfolger Ansichten fast nur auf Büchertitel angewiesen sind, werden hier gewisse Zweifel nicht zu lösen sein, wenngleich man bei systematischer Zusammentragung und Ausnutzung selbst dieses spärlichen Materiales doch vielleicht in vielen Beziehungen klarer sehen würde. Vor allem nötig ist freilich, daß endlich für Alfarabi geschehe, was Renan für Averroes gethan, und wofür Steinschneider das Material so reichlich gesammelt hat.

Haben nun die L. Br. wenigstens insofern Epoche gemacht, daß sie der von ihnen vertretenen griechischen Weltanschauung in weiteren Kreisen Anerkennung verschafft und schließlich zu dem freilich dürftigen Ergebnisse mitgeholfen haben, welches die Durchsetzung einiger wissenschaftlicher Gebiete des mohammedanischen Orients mit mehr oder weniger mißverstandenen griechischen Begriffen und Erkenntnissen darstellt? Was zunächst den letzteren Punkt angeht, so weiß ich darüber nichts zu sagen: man würde wieder nachzuweisen haben, wo etwa in späteren Kosmographien oder Encyklopädien direkter oder indirekter Einfluß ihres Werkes zu spüren wäre — was zu unternehmen ich mich außer Stande fühle, und wofür ich wieder an des Herausgebers Studien appellieren muß. Ein paar Bemerkungen möchte ich mir aber über die erste Seite der Frage erlauben.

Für ein Buch von dem Umfange sind die Rasâil noch heute verbreitet genug. Zu den Exemplaren, welche von Dozy (Cat. Codd. arr. Bibl. Lugd.-Bat. I. p. 2. 3) und Pertsch (Ar. Hss. d. Bibl. zu Gotha I, S. 204) verzeichnet sind, kann man noch drei von dem Werke selbst, vier von der Bearbeitung des Magrîfi und einen <sup>مختصر</sup> nehmen, sämtlich in Konstantinopel (S. Flügel's H. Kh. VII, 181 No. 531; 197 No. 677; 225 No. 995; 251 No. 1156; 317 No. 664; 399 No. 587; 519 No. 889; 429 No. 1272); es gibt wohl kaum ein zweites größeres philosophisches Werk, welches in so viel Abschriften auf die Gegenwart gekommen wäre. Auch die An-

griffe, welche nach seinem Erscheinen wie später von verschiedenen Seiten gegen dasselbe gerichtet worden sind, scheinen dafür zu sprechen, daß es ziemliches Aufsehen erregt haben mag. Trotzdem glaube ich, daß man bisher geneigt gewesen ist, den Einfluß der L. Br. auf ihre Zeit stark zu überschätzen. Selbst was der vorsichtige Flügel ZDMG XIII, 28 über die Verbreitung des Ordens außerhalb Baſras sagt, scheint mir nämlich mehr als unsicher. Daß von den Verfassern der Rasâil die Stiftung eines Ordens in der Art beabsichtigt worden ist, wie ihn die von Flügel (ZDMG. XIII, 27 ff.) und Dieterici (Makrokosmos S. 110 ff.) analysierte 44. Abhandlung charakterisiert, wird niemand bezweifeln; wir wissen aber in der That nicht, ob diese Stiftung in der Weise gelungen ist, daß über erheblichere Teile der muhammedanischen Welt sich ein Netz von solchen »Logen« wirklich ausgebreitet hat. Die »Abzweigung« in Bagdad, welche Flügel mindestens für sicher hält, besteht doch eigentlich, soweit wir uns an den Wortlaut des Berichtes halten, nur in dem einzigen Ibn Rifâ'a, der früher in Baſra mit den Verfassern der Rasâil verkehrt hatte; und was in der 44. Abhandlung von den Graden und Pflichten der Brüder gesagt wird, kann ebenso wohl ein Ideal für die Zukunft wie eine Schilderung aus der Gegenwart bedeuten. Eine Spur habe ich allerdings gefunden, welche auf eine weitere Ausbreitung des Ordens schließen lassen könnte. In der Geschichte der Aerzte des Ibn Abi Uſeibi'a steht II, 136, 27–138, 1 meiner Ausgabe ein »Gebet des Alfarabi« — ersichtlich zu dem Zwecke abgefaßt, den wie alle Philosophen wohl in etwas ketzerischem Geruche stehenden Aristoteliker als frommen Muslim darzustellen. Das Gebet besteht aus Anrufungen halb theologischer, halb philosophischer Färbung (vgl. z. B. 137, 3 *أماكنى فيصا من العقل الفعال*), in welchem es 137, 1 geradezu heißt *وأجعلنى من أخوان الصفاء وأصحاب الوفاء* »laß mich gehören zu den lautereren Brüdern und zuverlässigen Freunden«<sup>1)</sup>; und Z. 13 ist die Wendung *اللهم أنقذنى من أسر الطبائع الأربع* wörtlich dem Sprachgebrauch der L. Br. entnommen (vgl. Dieterici Text S. 28, 17; 39, 9). Es wäre nicht unmöglich, daß ein Affiliierter des Ordens das Gebet verfaßt hätte: dann würden wir eine Abzweigung desselben in Syrien annehmen dürfen; wengleich auch die Annahme nicht unmöglich ist, das Gebet könnte in Baſra im engsten Kreise der L. Br. selbst dem Alfarabi in den Mund gelegt

1) Das zweite Glied der Bezeichnung ist auch sonst nicht gleichmäßig überliefert; statt des gewöhnlichen *خَلان الوفاء* steht im Pariser Kodex fol. 1<sup>b</sup> *والاصدقاء الكرام*.

sein, um mit seiner Rechtgläubigkeit zugleich auch die nahe Zugehörigkeit des berühmten Philosophen zu dem Bunde darzuthun, welcher eben den Versuch machte, Philosophie und Religion zu versöhnen. Es wäre recht erwünscht, wenn sich weitere Thatsachen fänden, die uns über die Erfolge der L. Br. außerhalb Baṣras etwas sicherer belehrten.

Wie es damit aber auch stehn mag, die Encyclopädie der L. Br. wird immer eines der merkwürdigsten Erzeugnisse der arabischen Litteratur bleiben, vorzüglich deshalb, weil es der so weit bis jetzt bekannt einzige Versuch auf muhammedanischem Boden ist, das Streben nach einer Versöhnung der religiösen und wissenschaftlichen Weltanschauung vermittelt einer systematischen Anwendung bestimmter Principien auf alle Seiten der Theorie wie des Lebens in möglichst verständlicher Form populär zu machen; und wenn auch dieser Versuch damals wie immer scheitern mußte — nur aus dem Streit kann ja der Fortschritt hervorgehn — so bleibt er, besonders im Verhältnis zu den Umständen damaliger Zeit, stets ein Denkmal höchst achtungswerter Gesinnung und ein Markstein in der Geschichte wenn nicht der Philosophie, so doch der Kultur des mohammedanischen Orientes, dem uns zu deutlicher Ansicht nahe gebracht zu haben als ein dauerndes Verdienst Dietericis anzuerkennen ist. Dies verhindert nicht, begründet es im Gegenteil, daß die Lektüre der Rasâil, selbst in der hier vorliegenden Gestalt, keineswegs eine der anziehendsten ist. Populär läßt sich die Philosophie, mehr noch als andere Wissenschaften, nur auf Kosten ihres inneren Gehaltes machen. So ist denn der Standpunkt, auf welchem die L. Br. stehn oder zu dem sie sich herabgelassen haben, der von Dilettanten (wie das Sprenger ZDMG. XXX S. 32 mit Recht andeutet) — oder, um einen modernen, aber glücklichen Ausdruck anzuwenden, von Bildungsphilistern. In dem Bestreben deutlich zu sein, werden sie langweilig, ihre Empfehlung des idealen Strebens wird zur Predigt, und während die Verflüchtigung des Dogmas in mehr oder weniger pantheistischen Mysticismus<sup>1)</sup> keinen Ersatz bietet für den nicht bloß Berge versetzenden, sondern auch Wände einrennenden Glauben des orthodoxen Muslims, so geniert die notwendige Anbequemung an die Formel des Katechismus andererseits die ungestörte Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Um so mehr müssen wir Dieterici danken, daß er die schwere Mühe nicht gescheut hat, sich durch den geradezu schauerlich dicken Folioband, in welchem die

1) Bei welchem, wie Sprenger a. a. O. hervorhebt, die im Orient seit Alters in der Luft liegenden indisch-persischen Ideen auch eine wenngleich nicht beachtete Rolle spielen.

Rasâil sich zu präsentieren pflegen, wiederholentlich und unermüdlich so lange durchzuarbeiten, bis er den sachlichen Inhalt herausgeschält und Jedermann leicht zugänglich gemacht hat. Daß er dabei vielleicht etwas zu geneigt ist, das Verdienst derer zu überschätzen, denen er selbst ein »lauterer Bruder und treuer Freund« geworden ist, wird ihm Niemand zum Vorwurf machen. Aergert doch bekanntlich den Schriftsteller, wird ihm Vortrefflichkeit der Gesinnung nachgesagt, ebenso, als wenn man dem Maler »brave Zeichnung« vorwirft: empfindlicher noch als für sich selbst ist man aber billig für die, auf deren Erzeugnisse man so viel Mühe und Arbeit verwandt hat.

Wie weit entfernt ich bin, diese etwa für übel angewendet zu erachten, wird indes wohl, wenigstens teilweise, aus dem Obigen ebenfalls ersichtlich geworden sein. Ja, ich bin im Begriff, nach Rezensentenpflicht, ich will nicht hoffen zu mäkeln, aber doch noch ein paar weitere Bitten den Wünschen anzufügen, die ich bereits oben an den verehrten Herausgeber gerichtet. Er selbst hat es als einen — in der That unleugbaren — Erfolg der L. Br. verzeichnet, daß ihre Encyclopädie bis nach Spanien vorgedrungen ist. Daß in dem gelobten Lande erst der muslimischen, dann der katholischen Rechtgläubigkeit kein Exemplar derselben mehr vorhanden ist, bedarf nach den fleißigen Verbrennungen der philosophischen Bücher durch die Almohaden und der arabischen durch Ximenes keiner Erklärung; man kann aber aus der Art, in welcher der Kadi Šâ'id († 462 = 1070) von dem Werke spricht (z. B. in dem Citat bei Ibn Abi Ušëibi'â II, 40, 30) wohl schließen, daß die Abhandlungen auch in Spanien eine ziemliche Verbreitung gefunden hatten. Bekanntlich sind sie denn auch daselbst in einer bisher nicht näher bekannten Weise umgearbeitet worden. Die Notiz, daß sie zuerst von Kirmânî aus dem Morgenlande nach Andalusien mitgebracht seien (vgl. Flügel ZDMG. XIII, 25) rührt nach der angeführten Stelle eben von Šâ'id her, der sie von einem Schüler des Kirmânî hatte. Das fällt natürlich anders ins Gewicht, als die unbeglaubigte Angabe des späten Makkarî für Gayangos konnte; um so unerklärlicher ist es, daß die Uebersetzung auf den Titeln der Hss. einstimmig Kirmânîs Lehrer Maslama el Ma'grîfî zugeschrieben wird, wie denn auch eine andere spanische Notiz diesen berühmten Mathematiker als Einführer der Rasâil bezeichnet. Letzteres könnte nun ein Irrtum sein, der gerade aus einem solchen Handschriftentitel sich leicht erklären ließe; es bliebe dann bei dem von Flügel angedeuteten Auswege, Kirmânî werde nach der Rückkehr seinem Lehrer Ma'grîfî, von dem nirgends eine Reise in den Orient berichtet wird,

das Buch mitgeteilt haben. Freilich sagt Sâ'id, Kirmânî habe nach der Rückkehr in Saragossa gelebt; das würde ja aber gelegentliche persönliche Berührungen mit dem in Cordova verweilenden Maslama nicht ausschließen. Von größerer Wichtigkeit wäre es, wenn wir über das Verhältnis der spanischen Bearbeitung zu dem Original unterrichtet würden; ich hatte anfangs die Absicht, mir die Oxforder Hs. des Mag'rîfî zur Vergleichung kommen zu lassen, erfuhr aber, daß sie gerade in Berlin von Dieterici selbst benutzt werde: wir dürfen also wohl hoffen, gelegentlich des Abschlusses seiner Ausgabe über diesen Punkt von ihm aufgeklärt zu werden.

Aber nicht nur über Mag'rîfîs Text möchte ich bei der Gelegenheit etwas erfahren. Dieterici selbst würde sich gewiß dagegen verwahren, wollte man ihn im Verdacht haben, er hielte, lediglich auf das Sachliche erpicht, den Wortlaut seiner Rasâil nicht derjenigen philologischen Sorgfalt wert, welche meiner Ueberzeugung nach freilich auch dem unbedeutendsten Schriftstücke geschuldet wird, wenn man sich einmal mit ihm befaßt. Ich zweifle auch keinen Augenblick, daß der Herausgeber die gleiche Mühe, welche er sich Jahrzehnte lang um den Inhalt seines Lieblingsbuches gegeben, auch auf die Textkonstitution verwandt hat. Aber ich vermissе schmerzlich diejenigen Angaben über die Zahl und Art der benutzten Handschriften, diejenige Verzeichnung der hauptsächlichsten Varianten, ohne welche es kaum möglich ist, die philologische Behandlung eines Textes dieser Art objektiv zu beurteilen. Wenn ich, wie leider häufig der Fall, eine Stelle in Fleischers Beidâwî nicht verstehe, so weiß ich ganz genau, daß meine Unkenntnis und nicht etwa der Text daran Schuld ist; hier aber ist nicht diejenige feste logische Fügung der Sätze und Worte auf Grund eines ganz unverrückbaren logischen und dogmatischen Systemes, welche den Herausgeber berechtigt, auf Grund seiner eigenen Beherrschung desselben wo nötig selbst die Ueberlieferung zu meistern, ohne dem Leser einen Einblick in ihren Bestand darzubieten. Abgesehen von dem sich ungezwungen darbietenden einzelnen Beispiele bin ich freilich immer für Hinzufügung des kritischen Apparates, weiß aber wohl, daß diese Forderung auf unserm bisher noch seines theologischen Ursprunges nicht ganz vergessenden Wissenschaftsgebiete vorläufig so ganz principiell nicht durchzusetzen sein wird. Aber hier müssen wir doch einige der zweiten Abteilung wohl noch leicht beizufügende besondere Auskünfte von Dieterici verlangen.

Ganz abgesehen nämlich von dem Verhältnis zwischen der Urschrift und der Bearbeitung des Mag'rîfî ist auch unter den verschiedenen Exemplaren der ersteren hie und da eine nicht ganz



gleichgiltige Verschiedenheit zu beobachten. Flügel hat ZDMG XIII, 4. 7 ff. solche Differenzen zwischen seiner Wiener Hs. und denen Sprengers und Dozys, berv. den gedruckten Proben bereits angemerkt; ich darf hinzufügen, daß die Oxforder Hs. Laud 260 ganz erheblich im Umfange und in der Fassung nicht weniger Partien von der Pariser 1105 abweicht — ihr fehlt z. B. die 50. Abhandlung ganz, an deren Stelle vielmehr eine dem Inhalte nach sich zum Teil mit 31 deckende, aber ausführlichere Auseinandersetzung über das Zahlenprincip in der Weltordnung sich vorfindet. Ich möchte Dieterici bitten, vor dem zweiten Bande über derartige Unterschiede zwischen den für ihn erreichbaren Mss. so viel zu berichten, daß man einen wenigstens einigermaßen genügenden Ueberblick über die Geschichte des Textes erhält — wogegen wir auf eine Weiterführung derselben bis auf die türkischen, persischen und Hindustaniversionen<sup>1)</sup> vorläufig verzichten könnten.

Mehr noch habe ich im vorliegenden Bande die Angabe derjenigen Varianten vermißt, welche für die Gestaltung des Textes von Bedeutung sind. Allerdings ist der Pariser Kodex 1105, obwohl erst am 1. Moharram 1065, dem Zuge nach in Syrien, zu Ende geschrieben, in der That recht gut; aber, wie der Text selbst zeigt, hat Dieterici außer ihm noch andere Hilfsmittel benutzt. Vielleicht die zwei Wiener Hss., von denen er freilich S. V. sagt, daß sie »modern, ohne Verständniss geschrieben und voller Lücken« seien; vielleicht auch andere, deren Benutzung er in seinen früheren Veröffentlichungen berichtet, nämlich die Münchner (Propäd. S. VIII) oder die Calcuttaer Drucke (Thier u. M. arab. S. VI), wenn diese nicht bloß, wie eigentlich zu vermuten, den Apolog allein enthalten. Jedenfalls ist derjenige in übler Lage, welcher die Textkonstitution beurteilen soll. Ich habe mir, um zu einem annähernd richtigen Verständniss derselben zu gelangen, zwei Hss. kommen lassen: einmal den Pariser Kodex selbst, dann aber auch noch ein von Dieterici, wie es scheint, nicht benutztes Ms., das bereits oben erwähnte der Bodleiana Laud 260<sup>2)</sup>. Freilich genügt dieses Material noch nicht vollkommen, da man nie wissen kann, was Dieterici im einzelnen Falle bewogen hat, von dem Pariser Kodex abzuweichen, ob er insbesondere nicht in seinem Apparat anderweitige hsliche Autorität für solche Abweichungen besitzt. Im Ganzen werden indes die Lesungen der beiden Mss. ausreichen, ein annähernd richti-

1) Zu Flügel ZDMG. XIII, 5 kommt jetzt, außer weiteren indischen Drucken und englischen Uebersetzungen, die Ausgabe von Forbes u. Rieu, London 1861.

2) Ich benutze diese Gelegenheit, den Verwaltungen der genannten Bibliotheken meinen verbindlichsten Dank zu wiederholen.

ges Urteil über das Verfahren des Herausgebers zu gewinnen. Natürlich konnte ich es nicht als meine Aufgabe betrachten, den ganzen Druck durchzuvergleichen; das ist Sache des Herausgebers, nicht des Recensenten, der seiner Pflicht genügt zu haben glaubte, nachdem er zu S. ١—٢٢ das Pariser, zu ١—٢٤ und ٢٢—٢٢ das Oxforder Exemplar kollationiert hatte; die zweite Abhandlung fehlt in dem letzteren. Ich gebe im Folgenden das Resultat meiner Vergleichung, *soweit es für den Text erheblich ist*, indem ich nur noch bemerke, daß die bodleianische Hs., welche am 23. Safar 968 beendet zu sein behauptet, ein auf den ersten Anblick wahrhaft entsetzliches und für sich in der That unverständliches Geschmiere eines unglücklichen Türken ist, der vom Arabischen (von Philosophie nicht zu reden) keinen Schimmer hatte: aber es versteht sich ja von selbst, daß hieraus kein Schluß auf die wirkliche Unbrauchbarkeit der Hs. gezogen werden kann. Sie hat mir sogar wesentlich genützt; ihre Ueberlieferung ist, wie schon aus dem oben S. 962 Erwähnten hervorgeht, von dem Pariser Ms. gänzlich unabhängig, und daher ihre Uebereinstimmung mit dem letzteren gegenüber Dietericis Text von einigem Gewicht.

Ich bezeichne das Oxforder Ms. mit O, das Pariser mit P, und füge denjenigen Lesungen, welche ich, sofern nicht Dieterici aus seinem ungedruckten Material weitere Gründe für seine Lesart anführen kann, für ursprünglich halte, einen Stern \* hinzu.

*Text.* S. 1 Z. 8 ذكرنا P بينا O | 9 فاعرفه PO\* | 10 حقيقتها P ويقوى P ويقوى O | 11 الامور المحسوسة P الامور المحسوسة O | حقائقها P والهيولى P | O المبادئ العقلية P مبادئ الامور المعقولة 12 | O بها فهمه 2 | O مثاله P مثال ذلك PO\* للصورة: للصورة 1 | S. 2 Z. 1 الصورة 1 | O فالهيولى هو الصورة 4 | PO\* للصورة: للصورة 3 | 5 | O\* هيولى كل P الهيولى لكل انما هو O | مختلف باختلاف الاسماء P مختلفة O | الصور P (beide mal) P > O | 7 | O مثل الـه P كالباب 2 | O\* كل P لكل 5 | اول: تقبل اولاً | PO\* fehlt او—تقدمت O | كل (zu vocalisieren) اول: تقبل اولاً | PO\* | 12 | PO\* | O على الترتيب 11 | O اول ما تقبل P\* | ما يقبل O\* | 1 | O الهيولى P الهيولى 16 | O لها P يقال على 15 | PO\* | O u. الاول

1) Nach dem Mohit sollte هيولى in der philosophischen Bedeutung Femininum sein (= *ʿlḥ*), wie hier oben الهيولى الاول; dann wäre hier منه وفيه falsch. Man wird es damit wohl aber überhaupt nicht genau zu nehmen haben, vgl. S. 5 Z. 2 das (auch aus dem Griechischen entnommene) هيولى الطب الذى هو اصل, welches auch (der von Dozy s. v. citierte) de Sacy Abdell. 550, 7 v. u. hat dru-

20 | O\* وأن البارى P فالبارى 1 Z. 3 S. — || O وفي P\* وهو: وهو 20  
 O\* | عن P من 3 | O فترتب عنه الموجودات P وترتيب الموجودات عنه  
 7 | O وشرفه P\* واشرفه add: فنأوه 4 | O\* الواحد الذى P الواحد  
 بالوجود والفيض P وفيضه 9 | O\* PO وهو باق غير تام ولا كامل: وفي — كاملة | PO  
 O | Z. 10.13 | O fehlt P, der ganze Satz O | O 10 | O اولاً P منه | O  
 12 | O الفيض الذى فاص اولاً P الفيض 11 | O\* تمامية: تمام 14 (bis)  
 15 | O\* كمال العقل P كماله 13 | O بما P ما | O والفضائل P والفصل  
 > P تلك الصورة والفيض: ذلك — الفصائل 17 | O\* هذا وجب P هذا  
 3. 4 | O | O بدلك الخبير P ما — والخبير: بما — والخبير 2 Z. 4 S. — || O  
 O\* | O على P نحو 3 | O الخبير P انفيض  
 لان قبوله: بان تقبل 6 | O عن طالب P غير طالبة 5 | (Z. 1. 2. 16) توجه  
 : وتعتبت | (وتعنى wohl urspr. P O ويعنى: وتعتنى | O<sup>1</sup> ان نقبل P  
 O (jedenfalls beidemat Perf. O<sup>1</sup> وبلحقها P | P فتتعب O فتتعبت  
 تفصل برهنه P بفضل — ايدها 7 | (oder beidemat Impf. zu setzen)  
 O | O وانما عنا خلاصها P واعانها لخلصها: واعانها لخلصها 8 | O وايدها  
 O | O النفس مشقة وفيضه عليها فضائله بلا تعب ولا نصب P النفس — تعب  
 صابغة P صابغة بالعرض | PO fehlt بالفعل 12 | O فيص P فصائل 11  
 15 | O فح<sup>0</sup> P حسب 14 | O فانها لبعدها عن P فلبعدها من O بالعرض  
 O. كيفيه P انه كيف يكون | O له P معه 16 | O > P لها

Man wird aus dem Bisherigen das Verhältnis zwischen O und P genügend zu erkennen im Stande sein; ich werde nun im Folgenden die Abweichungen von O in der Regel nur da anführen, wo sie nicht eine andere Version, sondern lediglich eine einfache Variante darstellen.

الجوهر | P سمى با<sup>0</sup> O يسمى العقل 21 | O\* المبادئ 18 Z. 4 S. PO  
 PO | قبلت 2 | PO > دونه فى الرتبة 2 — 1 Z. 5 S. — || P العقل O

cken lassen. Der türkische Qâmûs sagt nichts über das etwaige feminine Genus, welches durch  $\text{قوله}$  noch nicht unbedingt nötig wird.

1) richtig wohl ان تقبل النفس ان تحتاج, oder, freilich weniger passend ان تقبل النفس ان تحتاج mit ب oder ل ist mir noch nicht vorgekommen. Man sagt ان تقبل النفس ان تحتاج, wenn man nicht den blossen Acc. wählt. — Vgl. auch zu 13, 16.



der  $\aleph^0$  oder  $\eta^0$  zu schreiben, vermutlich letzteres | 15 ذُكِرَ :  
 ich vermute يُرْمَزُ oder besser رُمَزَ. Jedenfalls  
 ist ذُكِرَ nur ein Notbehelf und ein Verbum erforderlich, wel-  
 ches wie رمز oder الغز *allegorisch andeuten* ausdrückt | 16 ووجد  
 PO | 19 وتغير P وتعابير O | 21 فلك القمر P فلك القمر O\* (vgl.  
 Z. 7!) || — S. 8, Z. 1 التي P > O (grammatisch correcter) | 2  
 والتبريد O\* | 9 vor oder nach القمر P المحيط O\* | 4 لها P ولها  
 vermisst man والتسخين, das aber auch in PO fehlt | 10  
 المحتقنة P المحتقنة O || — S. 9, Z. 2 والنقش والتصبيغ :  
 والتصبيغ والنقش والتصبيغ : والتصبيغ والنقش والتصبيغ :  
 وتصطرت 6 | O\* غ P وغلظت 5 | O المحتقنة (auch S. 128. 20) |  
 12 | O\* (wie 129, 2) | صالح PO\* (vgl. auch 11, 19; der  
 Sinn ist einfa. h während das Verfahren [der Naturkräfte] das-  
 selbe bleibt) | 14 مزاجها P مزاجها O (correcter) | 14  
 وشرب : ويشرب P | 17 PO\* (wie 129, 14) | 18 انعقد فصار  
 PO\* | 17 والابريز : والابريز P\* || — S. 10, Z. 1 وقلنتها O  
 او P\*, statt der beiden O (eins von P im Folgenden) | 8  
 نوع P لكل نوع O (eins von beiden notwendig, ersteres unten S. 142, 8) |  
 9 — راجعة | 9 > PO (vgl. Z. 20; fehlt auch 142, 9) |  
 9 | O نصحبها : هصمها | 9 > PO (wie 142, 9) |  
 15 | O (beides ebensogut möglich als IV, welche aber auch 142,  
 16) | 19 | O\* في P في O\* | 21 | O\* (142, 18 genauer) |  
 3 | O\* اعلى . اعلى 1 Z. S. 11, || — S. 11, Z. 1 | 5 | O\* (wie 143,  
 4) | O\* (notwendig, vgl. 143, 6) | 8 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 7 | O\* (richtig wohl من الحب) | 7 | O\* (wie 143, 6) |  
 8 | O\* (wie 143, 6f.) | 8 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 10 | O\* (wie 143, 6f.) | 10 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 12 | O\* (wie 143, 6f.) | 12 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 14 | O\* (wie 143, 6f.) | 14 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 15 | O\* (wie 143, 6f.) | 15 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 16 | O\* (wie 143, 6f.) | 16 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 20 | O\* (wie 143, 6f.) | 20 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 21 | O\* (wie 143, 6f.) | 21 | O\* (wie 143, 6f.) |  
 22 | O\* (wie 143, 6f.) | 22 | O\* (wie 143, 6f.) |

gemeint sein muss *welche die Materie* von der Seele *scheiden hilft*, so befriedigt mich beides nicht; vielleicht ist zu lesen *وَدَقَات* P *فارتفتت* : *فارتفتت* 9 | *والمفارقة*, vgl. ZDMG XIII, 35 Z. 22) | *قبل* bis 10 | *الملأ* P | *الملكوت* O\* (vgl. ZDMG a. a. O. Z. 24) | *بها* P *التدبير* 11 | *الجسد* > PO | *واذن* : 15 | *هل* : *أم* 16 | *اترى* ما : *ما* 15 | *الرتبة* P *التربية* : *الترتيب* 6 | *فادا* P\* | *الترتيب* : *ايضا* P\* 7 | *واض* 9 | *للصورة* : *للصور* 7 | *قيل* : 11 | *اول* P\* | *الرتبة* wie Z. 6) | *الرتبة* O | *المرتبة* P *التربية* | *لنتميمها* 16 | *الجواهر الروحانية* : *الجواهر الروحاني* 14 | *قبلت* P *ليتمه* O (wohl so oder *لنتميمه* zu schreiben, vgl. die Note zu 4, 6) | *الحركة* : *بالحركة* 19 | *بالمبدع* 9 | *مدير* P\* 20 | *فالمبدع* 9 | *واما* bis Ende des Abschnitts fehlt in O | *ميدى* P || — S. 15, Z. 2 *وان مبداه* P\* 7 | *سبعة* : *سبعة* 7 | *دون فلك* : *ودون انفلك* 13 | *بحوى* l. : *بحرى* 9 | *محيطت* | *وهي* > P (da D. mit P *اوآخرها* und *باوائلها* setzt, musste er auch *محيطات* beibehalten; auch *ها* ist mit P zu streichen, da nicht die zwei Sphären sondern die vier Elemente gemeint sind, wie das Folgende beweist) || — S. 16, Z. 4 *ثمار الاشجار* : *اشجار* und *الاشجار* P\* (Bäume können doch kaum im Allgemeinen als kugelförmig bezeichnet werden) | *تكويناها* 13 | *مبتم* P (correcter) | *يستكمل* 18 | *المبت* P\* 17 | *بيدو وينشو ويتم ويكمل* P\* | *تسعة* : *فنتسعة* 10 | *واذا* 22 | *من* : *في* 20 | *التى* : *التي* 15 | *مراتب* : *اخره* : *اخرها* 21 | *الذى* hier; wenn es nicht verdorben ist, gehört es hinter *اول* Z. 4 (vgl. 19, 19) || — S. 19, Z. 1 *ولا خضراء* : *وخضراء* 1 | *ينبتها* auch P, vermutlich hier wie anderswo nicht zu ändern, weil auf dem Schwinden des Duals in der Gemeinsprache beruhend | *وذلك* 3 auch P : wohl *ان* hinzuzufügen | *مباينة* und, wenn man nicht den überflüssigen Zusatz ganz streichen will, *من اشخاصه*. Auch statt *فيه* stände besser *منه*. Möglich wäre übrigens auch



بمحاذيات | P لمحاذيات O: والحذوا لمحاذيات P لمحاذيات  
 19 | عكس: PO\* (ist richtig: „*dass dies doch möglich ist*“  
 vgl. Z. 17. 19/20) || — S. 33, Z. 3 المجلة P تلك المجلة O\* | 7 | تتحرك:  
 لانها | O اصبعاً واحداً P\* اصبع واحدة: الاصبع وحدة | O حرك P\* تحرك  
 ادواراً كثيرة P دورانا كثيراً 13 | PO > شياً 8 | O (deutlicher) لانه P  
 O | 21 | هل<sup>2,3</sup> S. 34, Z. 1 || — O معانيها وماهيتها P ماهياتها: قياتها 21  
 > PO | 5 | له PO | 6 | حركاتها: حركاتها PO | 6  
 O\* (der Satz fehlt in P) | O هذا: (müsste هواء heißen) هواء 14 | PO\* متممة  
 in P) | 14/15 | PO\* اضاء 15 | PO وكذلك الشمس اذا طلعت 14/15  
 — || O جميع اجزاها P اجزاها 20 | PO\* ان: كان 18 | PO\* اظلم  
 اجزاء منها ما قد P اجزاء منها قد 13/14 | PO\* و: ومنه S. 35, Z. 12  
 O (schr. منها اجزاء قد) | PO\* > منها 14 | O البلدان التي طولها  
 : النجوم والمجستى S. 36, Z. 6/7 — || O البلد الذي طوله P البلد التي طوله  
 : ليس 11 | PO صناعة: صنعة | PO\* ليجبروك 7 | PO\* الجسطى  
 O (doch wohl Fem. zu schr., wenn man nicht صورتها dahinter einsetzen will) | PO\* يتاملها 11  
 O | O اتينا على ش<sup>0</sup> P اتينا من شرحها: اتينا بشرحها  
 PO\* | PO\* واعلم 3 | PO > S. 37, Z. 2 || — P\* اذناها O اذنا 21 | PO\*  
 — S. 38, PO\* الى: في 14 | O\* الامور P العلوم 5 | PO\* يتكلمون 4  
 P اهل العلم والحج: العلم والحكمة 21 | PO\* فيها 18 | PO\* ونقلها Z. 16  
 الاول الذي: الذي 10 | PO من<sup>0</sup>: احدى S. 39, Z. 8 — || O\* اهلهما  
 PO\* لبعض 11 | PO فاخرج | O الاول P (Sur. 7, 23; nachher  
 77, 30 u. s. w.).

Ich breche ab, weil über die langweiligen Ermahnungen der nächsten Seiten (welche in O von 40, 17—42, 20 fehlen) nicht viel mehr zu sagen wäre. Jedenfalls wird sich aus dem Bisherigen ergeben,

1) daß in einer Anzahl von Fällen, wo PO, einigemal auch, wo P oder O allein von dem gedruckten Texte abweichen, das Richtige entschieden von den Hss. geboten wird;

2) daß in vielen Fällen, wenn nicht anderweitige hsliche Ueberlieferung entgegensteht, ebenfalls die Lesarten von PO in den Text zu setzen sein werden;

3) daß als positiv falsch die von PO gemeinsam gebotenen Lesarten nur in verschwindend wenigen Fällen bezeichnet werden können.

Ich glaube, es ist damit der Wunsch gerechtfertigt, den ich hier zu wiederholen mir erlaube, der Herausgeber möge dem Schlußhefte



seines Werkes einen ausreichenden kritischen Apparat auch für die vorliegende erste Hälfte begeben.

Daß auch für die späteren Abschnitte dasselben ein solcher von Nutzen sein wird, sieht man schon jetzt, wenn man die oben angezogenen Parallelen S. 128 f. 142 f. mit den entsprechenden Stücken des ersten Kapitels vergleicht: es gibt auch da zweifellos manches zu ändern, wenngleich ich ausdrücklich hervorheben will, daß man das Sachliche auch so fast überall leicht versteht.

Der Text ist mit großer Sorgfalt vokalisiert; Versehen dabei (z. B. S. 5, 3 كرى statt كرى; 5, 4 عالم statt عالم; 10, 14 بالْحَجْمَةِ statt بِالْحَجْمَةِ; 28, 12. 17 مثل st. مثل; 35, 9 سِنَّةٌ st. سِنَّةٌ; 38, 8 كلَّها st. كلَّها) sind nicht eben häufig; auch der Druck ist in der Hauptsache korrekt (zu verbessern z. B. 11, 19 وتدبيرها; 14, 21 الصنعة; 22, 5 الامور; 23, 15 لقراءتها; 25, 17 بئذلك; 29, 13 تقبل; 40, 11 المعاني).

Das Druckfehlerverzeichnis reicht in meinem Exemplar nur bis S. 16.

Königsberg, 6. September 1884.

August Müller.

Analytische Geometrie des Raumes. I. Teil. Die allgemeine Theorie der Flächen und Kurven; die Eigenschaften der Flächen zweiten Grades. II. Teil. Disquisitiones generales circa superficies curvas von C. F. Gauss ins Deutsche übertragen mit Anmerkungen und Zusätzen. Die Fresnel'sche Wellenfläche. Von Dr. O. Böklen. Rektor der k. Realschule in Reutlingen. Zweite Auflage. Stuttgart, Albert Koch. 1884. VIII u. 336 S. 8°.

Der Hr. Verfasser hat sich schon seit einer längeren Reihe von Jahren bis auf die neueste Zeit hin dem mathematischen Publikum durch Untersuchungen über die analytische Geometrie des Raumes bekannt gemacht. Es möge nur auf eine Reihe kleinerer Abhandlungen im III. Jahrgang (1858) der »Zeitschrift für Mathematik« p. 45—47, 257—260, 321—322 hingewiesen werden, an welche sich in neuerer Zeit Jahrg. XXIV p. 400—405 (1879) und Jahrg. XXV. p. 207—213, 346—351 Untersuchungen über die Wellenfläche zweiaxiger Krystalle angeschlossen haben. Von größeren Abhandlungen ist die 1881 erschienene Beilage zum Programm der Realanstalt in Reutlingen »Abhandlung über die Wellenfläche zweiaxiger Crystalle« (50 pp. in 4°) zu erwähnen, sowie ein Aufsatz »Ueber die Krümmung der Flächen« im »Journal für Mathematik« Band 96 p. 152—182, (1884). Diesen und anderen Untersuchungen verdankt das Werk des Hrn. Böklen seine Entstehung, wie aus einer kurzen Andeutung

der Vorrede hervorgeht. Die erste Auflage der Analytischen Geometrie erschien 1861 (IV u. 215 S.) ohne Vorrede. In absolut unveränderter Form bilden p. 1—197 den ersten Teil der zweiten Auflage. Darauf folgt eine Uebersetzung der berühmten Abhandlung von Gauss nebst weiteren Ausführungen und endlich (p. 289—336) die Fresnelsche Wellenfläche. Diese Anordnung des Buchs zeigt einige Analogie mit der 1850 von Lionville besorgten fünften Ausgabe von Monge: *Application de l'analyse à la géométrie*. Während Lionville die Abhandlung von Gauss (l. c. p. 405) als eine Art von Komplement der Geometrie von Monge erklärt, gehören gegenwärtig die von Gauss aufgestellten Principien an die Spitze einer Flächentheorie, wie dieses schon Joachimsthal 1872 durchgeführt hat<sup>1)</sup>. Indem Hr. Böklen sich im ersten Teil »durchaus nach dem Muster und Vorgang französischer Mathematiker, insbesondere Monge« richtet, bekommt sein Buch einen etwas unhomogenen Charakter, der um so mehr zu bedauern ist, als das Bestreben des Hrn. Verfassers auf Zusammenstellung eines ziemlich reichen Materials, innerhalb mäßiger Grenzen, gerichtet gewesen ist.

Nach kurzer Erinnerung einiger Formeln aus der Geometrie der Geraden und der Ebene, nimmt die allgemeine Theorie der Flächen und Raumkurven p. 7—79 ein, während p. 79—197 des ersten Teiles einer speciellen Untersuchung der Flächen zweiten Grades gewidmet ist. In § 2—8 sind eine Reihe fundamentaler Begriffe und Formeln behandelt. Der § 9 bringt nach dem Vorgange von de la Gournerie: »*Etude sur la courbure des surfaces*«. (*Journal de Mathématiques* t. XX p. 145 Année 1855) den Begriff des Suroskulations-Normalkreises. Legt man durch die Normale eines Punktes  $M$  einer Fläche alle möglichen Ebenen, so gibt es unter den Krümmungskreisen dieser planen Kurven im Punkte  $M$  solche, welche mit der betreffenden Kurve mehr wie drei successive Punkte gemein haben und deshalb Suroskulations-Normalkreise heißen. Es sollen nun in jedem Punkte drei Kreise der bemerkten Art existieren, deren Tangenten in  $M$  drei Kurven einhüllen. Denkt man sich die Koordinate  $z$  durch  $x$  und  $y$  ausgedrückt, so stellt de la Gournerie zwischen  $x$  und  $y$  eine Differentialgleichung erster Ordnung und vom dritten Grade auf. Um aber diese Gleichung herzustellen wird die Differentialgleichung der geodätischen Linie benutzt, wodurch der ganze Begriff einer Kurve von überoskulierten Normal-schnitten seine scheinbare Allgemeinheit verliert. (Man vergleiche

1) F. Joachimsthal: »Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf die allgemeine Theorie der Flächen und der Linien doppelter Krümmung«. Leipzig 1872. Zweite Auflage 1881.

auch A. Transon: *Recherches sur la courbure des lignes et des surfaces*. J. d. M. T. VII. p. 191, Année 1841, ferner Transon: *Lois des coniques suroscultrices dans les surfaces*. *Nouvelles Annales de Mathématiques II. Série*. T. IX p. 193 Année 1870). Der § 10 enthält die von Monge betrachteten Charakteristiken und Trajektorien. Bis zu diesem § sind alle Formeln wie bei Euler und Monge konstruiert, nämlich, daß eine der Koordinaten als Funktion der beiden andern angesehen wird, wodurch selbstverständlich keine symmetrischen Formeln entstehen können. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, sind in § 11 die Gleichungen der Normale und Tangentialebene für den Fall aufgestellt, daß die Fläche durch eine beliebige Gleichung zwischen den drei Koordinaten eines ihrer Punkte definiert ist. In § 12—14 sind p. 30—49 die gewundenen Kurven behandelt. Was diese Anordnung des Stoffs betrifft, so möchte es dem Referenten vorteilhafter erscheinen, die Lehre der Raumkurven derjenigen der krummen Flächen voranzustellen. Die ganze Betrachtung der windschiefen und developpabeln Flächen basiert wesentlich auf den Kurven doppelter Krümmungen. Während in § 12 der Hr. Verfasser die wesentlichsten Formeln, welche bei den Raumkurven in Betracht kommen, aus den Koordinaten und ihren Differentialquotienten zusammensetzt, enthält der § 13 wesentliche Vereinfachungen durch Einführung der Kosinus der Winkel, welche die Tangente, Hauptnormale und Binormale mit den Axen eines orthogonalen Koordinatensystems bilden. Diese Formeln finden sich zuerst bei Serret: »Sur quelques formules relatives à la théorie des courbes à double courbure«. (*Journal d. M. T. XVI*. p. 193. Année 1851). Der Hr. Verfasser macht, ohne geometrische Betrachtungen zu vernachlässigen, eine Reihe interessanter Anwendungen der bemerkten Formeln, welche Anwendungen fast alle von Hrn. Serret herrühren. Man vergleiche hierüber: Serret: *Mémoire sur une classe d'équations différentielles qui se rattachent à la théorie des courbes à double courbure*. (*J. d. M. T. XVIII* p. 1. A. 1853). Aus dieser Abhandlung ist p. 45—48 die analytische Lösung des folgenden Problems entnommen: Eine gewundene Kurve ist gegeben; es soll diejenige Kurve bestimmt werden, von welcher sie die Linie der Krümmungskreismittelpunkte ist. Die Rechnungen sind sehr weitläufig und führen schließlich zu keinem brauchbaren Resultat. Die einfachsten Annahmen für die gegebene Kurve der Mittelpunkte der oskulatorischen Kreise führen auf Differentialgleichungen, deren Komplikation jeden Versuch von Integration als hoffnungslos erscheinen lassen. Vielleicht wäre es genügend gewesen, statt langer Rechnung, nur dieses Resultat mitzuteilen. In § 15—17 sind auf

p. 49—79 die Linien auf Flächen behandelt, es finden sich dort eine Menge von Sätzen über Krümmungslinien und geodätische Linien vereinigt, die zum großen Teil sehr einfach und geometrisch zweckmäßig deduciert sind. Zu pag. 61 möchte Referent folgende Bemerkung beifügen. Es ist dort die Rede über die Zahl der Krümmungslinien, welche durch einen Umbilik (Punkt sphärischer Krümmung, Omphalic bei Monge) gehn, wobei die Ansichten von Monge, Dupin und Poisson mitgeteilt werden. Man findet in Ch. Dupine: »Développements de Géométrie« (Paris 1813) pag. 163—164 Betrachtungen über die Zahl der Krümmungslinien in einem Umbilik. Durch Schlüsse, die aber schwerlich überzeugend wirken können, konstruiert Dupin eine kubische Differentialgleichung erster Ordnung zwischen zwei Variablen und schließt aus derselben, daß durch einen Umbilik eine oder drei Krümmungslinien gehn. Diese Behauptung, welche mehrfach reproduciert worden ist und wohl auch noch werden wird, läßt sich mit der ganzen Definition der Krümmungslinien schlecht in Einklang bringen. Untersucht man die kürzeste Distanz der Normalen in zwei unendlich nahen Punkten einer Fläche, so ist dieselbe allgemein unendlich klein von der ersten Ordnung, für die Krümmungslinien unendlich klein von der zweiten Ordnung. Ist der Punkt ein Umbilik, so sind eine oder drei Normalen bestimmt, deren kürzeste Distanz von der Normale des Punktes  $M$  wenigstens unendlich klein von der dritten Ordnung ist. Hierdurch ist aber keine kontinuierliche Reihe von Normalen bestimmt. Man kann nicht sagen, daß drei Krümmungslinien durch einen Umbilik gehn. Diese Anschauungsweise findet sich weiter ausgeführt in Vieille: Remarques sur la théorie des lignes de courbure et spécialement sur la plus courte distance entre deux normales infiniment voisines dont une passe par un ombilic. (Journal de Mathématiques. T. XX. p. 121. Année 1855).

Auf p. 79 schließen sich die Sätze, welche sich auf die allgemeine Theorie der Flächen beziehen, ab, um von einer detaillierten Untersuchung der Flächen zweiten Grades gefolgt zu werden. In der ersten Ausgabe war diese Untersuchung offenbar der eigentliche Zweck des Werkes. Hr. Böklen hat p. 79—197 ein ungemein reichhaltiges Material zusammengestellt, welches, in mehr wie einer Hinsicht, für den Lehrenden und Lernenden von großem Nutzen sein kann. Um für diesen Teil nicht zu weitläufig zu werden, muß sich Referent mehr mit einer Inhaltsanzeige begnügen. In § 18—20, p. 79—97 werden der Reihe nach die centriscen Flächen, die Kegelfläche und die beiden Paraboloiden in Beziehung auf Normale, Tangentialebene, Pol und Polarebene, Krümmungslinien etc. untersucht. In § 24 sind

die centrischen konfokalen Flächen durch drei Gleichungen definiert, welche der Hr. Verfasser direkt aufstellt, nicht aber durch Integration der Differentialgleichung der Krümmungslinien ableitet. Es folgen nun p. 97—131 für die konfokalen Mittelpunktsflächen Sätze in Beziehung auf Krümmungslinien, Vierecke aus Krümmungslinien gebildet, Pol und Polarebene. Eine ganz besonders eingehende Darstellung ist den geodätischen Linien auf den konfokalen centrischen Flächen auf p. 131—163 zu Teil geworden, Bekannt ist die große Einwirkung eines sehr kleinen, aber sehr scharfsinnigen Aufsatzes, welchen Jacobi 1839 der Berliner Akademie mittheilte. Derselbe führt den Titel: Note von der geodätischen Linie auf einem Ellipsoid und den verschiedenen Anwendungen einer merkwürdigen analytischen Substitution«. (Journal für Mathematik. B. 19 p. 309—313). Diese Note hat den weiteren Anstoß zu der schönen Abhandlung gegeben Joachimsthal: »Observationes de lineis brevissimis et curvis curvaturae in superficiebus secundi gradus« (Journal f. M. B. 26 p. 155—171). Die Arbeit von Joachimsthal hat den Grund zu mancherlei Arbeiten von Lionville, Chasles, Roberts u. A. gelegt. Das vorhandene große Material hat der Hr. Verfasser, durch eigene Untersuchungen vermehrt, in dem bemerkten Teile seines Werks verwendet. Nach Aufstellung einiger allgemeinen Gleichungen von Linien auf centrischen Flächen, sind S. 166—197 die konfokalen Kegel und konfokalen Paraboloiden einer ähnlichen Behandlung wie die entsprechenden centrischen Flächen unterworfen worden. Es mag bemerkt werden, daß der Hr. Verfasser mit Geschick p. 161 und p. 196 die Differentialgleichungen zwischen den Parametern für die geodätischen Linien konfokaler centrischer Flächen und konfokaler Paraboloiden hergeleitet hat.

Ungeachtet der ausführlichen Darstellung der Flächen zweiten Grades konnte sich Hr. Böklen wohl kaum dem Eindruck verschließen, daß in seinem Werke die allgemeine Theorie der Flächen sehr karg behandelt sei und die Formeln sehr einseitig nach alten Anschauungen entwickelt waren. Um diesem Mangel zu begegnen ist dem alten Werk ein neues Werk angehängt worden, ein Verfahren, dessen Verantwortlichkeit undersprießlichkeit Hr. Böklen selbst überlassen bleiben muß.

Der II. Teil enthält p. 198—232 eine Uebersetzung von Gauss berühmter Abhandlung »Disquisitiones generales circa superficies curvas«, welche zuerst 1827 im Tom. VI der Commentationes Societatis R. Gottingensis erschienen ist. Hr. Böklen behauptet, daß von dieser Abhandlung nur eine französische Uebersetzung existiere, ohne daß aber dieselbe genannt wird. Dem Referenten ist folgende

Arbeit bekannt: *Recherches générales sur les surfaces courbes* par C. F. Gauss. Traduit en Français suivie de notes et d'études par M. E. Roger. Deuxième édition. Paris 1870 (4°. 160 S.). Diese Uebersetzung enthält übrigens auf fast 100 Quartseiten eigene Untersuchungen des Uebersetzers.

Hr. Böklen hat die deutsche Uebersetzung mit Erläuterungen versehen, die sich namentlich auf den Ausdruck des Bogenelements und die Abbildung beziehen. Bei dem Bogenelement werden auch als Beispiel elliptische Koordinaten angezogen. In der Abbildung sind auf übersichtliche Weise einige einfachere Probleme behandelt. Dieselben beziehen sich auf Abbildung von Ebene auf Ebene, von Kugel auf der Ebene — mit Rücksicht auf Mercatorsprojektion und stereographische Projektion — von Rotationsellipsoid, Rotationsflächen, Kegelflächen und Cylinderflächen auf der Ebene. Der Hr. Verfasser hat hierbei den Aufsatz benutzt Jacobi: »Ueber die Abbildung eines ungleichaxigen Ellipsoids auf einer Ebene, bei welcher die kleinsten Teile ähnlich bleiben« (Journal f. Math. B. 59. p. 74—88, 1861). Auf S. 257—272 sind Zusätze enthalten, welche auf einer Idee von Gauss beruhen. Man nehme auf einer Fläche eine beliebige Figur  $F$ , ziehe dann durch den Mittelpunkt einer Kugelfläche Radien, welche den Normalen längs des Umfangs von  $F$  parallel sind. Die Endpunkte dieser Radien bestimmen auf der Kugelfläche eine Figur  $f$ , welche als sphärisches Bild der Figur  $F$  betrachtet werden kann. Nach Aufstellung einer Reihe allgemeiner Beziehungen zwischen den Figuren  $F$  und  $f$ , betrachtet Hr. Böklen zwei Fälle, die ihm besonders bemerkenswert erscheinen und auch zu einer Anzahl einfacher Resultate führen. Es sei die Figur  $f$  ein größter Kreis, dann sind längs der Figur  $F$  die Normalen einer festen Ebene parallel. Im zweiten Fall ist die Figur  $f$  ein sphärischer Kegelschnitt. Beide Arten von Kurven werden besonders für Flächen zweiten Grades betrachtet. Die geodätischen Linien, auf geometrische Anschauungen begründet, sind S. 273—288 behandelt. In § 4 treten bipolare geodätische Koordinaten auf, soweit dem Referenten bekannt, zuerst behandelt bei Betti: »Sopra la teorica generale delle superficie curva«. (Annali di Matematica. T. III p. 336—339. Roma 1860). Dieser Abschnitt, welcher auch dem Verfasser eigentümliche Untersuchungen enthält, läßt mit Bedauern den Namen Jacobi vermissen. Der Aufsatz »Demonstratio et amplificatio nova theorematis Gaussiani de quadratura integra Trianguli in data superficie e liniis brevissimis formati« (Journal f. Math. B. 16, p. 344—350) hatte Clausen zu einigen Bedenken Veranlassung gegeben, welche in der »Berichtigung eines von Jacobi aufgestellten Theorems« (Astronomische Nachrichten No. 457 T. XX p. 13—16) Ausdruck

gefunden hatten. Dieser Angriff fand eine Erwiderung in Jacobi: »Ueber einige merkwürdige Curventheoreme« (Astr. N. 1843 No. 463 T. XX p. 115—120), in welcher Erwiderung der große Mathematiker rein geometrische Betrachtungen angewandt hat, die sich besonders zur Reproduktion in einem Lehrbuche eignen. Eine weitere Arbeit, welche bei der Darstellung geodätischer Linien wohl Berücksichtigung verdient, ist Christoffel: »Allgemeine Theorie der geodätischen Dreiecke« (Abhandlungen d. Akademie d. W. aus d. Jahre 1868. Berlin 1869 p. 119—176). Diese bemerkenswerte Abhandlung hat zu mehreren Untersuchungen Veranlassung gegeben, von denen die Folgenden erwähnt sein mögen. Beltrami: »Intorno ad un nuovo elemento introdotto dal Sig. Christoffel nella teorica delle superficie«. (Rendiconti del R. Istituto Lombardo. 1869 Serie II Vol. II). H. v. Mangoldt: »Ueber die Classification der Flächen nach Verschiebbarkeit ihrer geodätischen Dreiecke« (Journal für Mathematik. B. 94. p. 21—40). Weingarten: »Ueber die Verschiebbarkeit geodätischer Dreiecke in krummen Flächen«. (Sitzungsberichte d. Akademie d. W. Berlin 1882 p. 453—456). Brill: »Zur Theorie der geodätischen Linie und des geodätischen Dreiecks« (Abhandlungen d. bayrischen Akademie d. W. II Classe II Abth. p. 116—140. München 1883). A. v. Braunmühl: »Ueber die reducierte Länge eines geodätischen Bogens und der Bildung jener Flächen, deren Normalen eine gegebene Fläche berühren«. (ebd. III Abth. p. 93—110. München 1883). Abweichend von diesen Abhandlungen, wenn auch eine analoge Tendenz verfolgt Sophus Lie: »Classification der Flächen nach der Transformationsgruppe ihrer geodätischen Curven«. Universitäts-Programm. Kristiania 1879. (4<sup>o</sup>. 45 pp.). Schließlich sei noch bemerkt A. v. Braunmühl: »Ueber geodätische Linien auf Rotationsflächen und jene Einhüllenden derselben, welche von allen durch einen Punkt gehenden kürzesten Linien gebildet werden«. (52 S. 8<sup>o</sup>. München 1878).

Den Darstellungen aus der allgemeinen Flächentheorie hat Hr. Böklen auf S. 289—336 noch eine große Abhandlung über die Wellenfläche angehängt. Diese Abhandlung, auf welche näher einzugehn der Referent sich versagen muß, scheint doch wohl kaum in eine allgemeine analytische Theorie des Raumes hinein zu gehören, die eine Uebersicht des vorhandenen allgemeinen Materials geben soll. Als ein Vorzug darf hervorgehoben werden, daß Hr. Böklen, überall wo zulässig, bei Behandlung der Sätze, geometrische Betrachtungen anwendet.

Enneper.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen* Verlags-Buchhandlung.

Druck der *Dieterich'schen* Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kassner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

10. December 1884.

---

Inhalt: Dr. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe. I. Bd. Von *Theodor Kolde*. — *Lucian Müller*, Quintus Ennius. Von *Otto Keller*. — *E. Meyer*, Geschichte des Alterthums. I. Bd. Von *Adolf Bauer*. — *Wilh. Soltau*, Die Gültigkeit der Plesbicite. Von *E. Herzog*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Dr. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe. I. Bd. Weimar, Hermann Böhlau. 1883. 710 S. — 16 M.

Eine neue Ausgabe von Luthers Werken! Daß eine solche ein allgemein anerkanntes Bedürfnis ist, dürfte kaum irgendwo weniger Phrase sein, als in diesem Falle. Wohl ist die Zahl der Gesamtausgaben ziemlich groß, jedes Jahrhundert seit Luther hat wenigstens eine gezeitigt, aber schon allein der Umstand, daß für den Forscher keine derselben, von denen doch jede die andere zu überbieten gesucht hat, bisher unentbehrlich ist, zeigt das Ungenügende der bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete. Allerdings diese Unzulänglichkeit erklärt sich nicht zum wenigsten durch die Schwierigkeit des Unternehmens nach jeder Beziehung. Es scheint, als sollte ein heutiges Menschenleben nicht ausreichen, dasjenige, was Luther in seinem bewegten Leben geschrieben, neu herauszugeben. Die bisher vollständigste Ausgabe, die sog. Erlanger, ist trotzdem, daß beinahe drei Generationen darüber weggestorben sind, unvollendet geblieben, wenn sie auch seit Jahren, zuletzt durch den Fleiß von D. Enders in Oberrad bei Frankfurt am Main in zweiter Auflage erscheint. Und was will die Schwierigkeit, die in der Fülle der lutherschen Schriftstücke liegt, sagen gegen die andere, sie zusammenzubringen, sie chronologisch zu bestimmen, die ältesten Drucke festzustellen und gegenüber der gerade in diesem Punkte noch sehr dominierenden Tradition allenthalben die richtige Kritik walten zu lassen! — Schon als es sich um die erste Gesamtausgabe handelte, hatte Spalatin große Mühe, die ersten Veröffentlichungen Luthers zusammen



zu bekommen. Seitdem ist mancher Druck verschwunden. Und wie viel auch in den letzten 30 bis 40 Jahren auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte gearbeitet worden, wie vieles die Archive veröffentlicht haben, was uns in den Stand setzt, die Entstehungsgeschichte von Luthers Schriften eingehender zu verfolgen als früher, so weiß doch jeder Kundige, daß dadurch zum Teil auch neue Probleme aufgetaucht sind, und der Hypothese noch immer ein weites Feld geöffnet ist.

Der verstorbene Seidemann zweifelte daher daran, ob es möglich wäre, schon jetzt eine den modernen Forderungen entsprechende kritische Gesamtausgabe in Angriff zu nehmen, und auch ich habe auf die erste Kunde davon meine Bedenken nicht zurückgehalten, freue mich aber um so mehr, bei dieser Gelegenheit öffentlich bekennen zu können, daß ich eines Besseren belehrt bin. Nachdem ich in Erfahrung gebracht, mit welchem immensen Fleiß, mit welcher Umsicht und Systematik Pastor Knaake seit Jahren geforscht, welche einzigartige Sammlung von Autotypen Luthers er mit schweren Opfern zusammengebracht u. s. w., bin ich der festen Ueberzeugung, daß wenn irgend jemand, nur dieser Gelehrte es im Stande ist, dasjenige Werk auszuführen, welches unsere Nation, nach dem soviel für die Quellen der älteren deutschen Geschichte durch die Herausgabe der Monumenta und für die spätere Zeit besonders durch die Münchener historische Kommission geschehen ist, schon längst zu fordern ein Recht hatte.

Wie bekannt, ist es Knaake gelungen, die preußische Regierung für sein Unternehmen zu interessieren, und ist, nachdem S. Majestät der Kaiser eine namhafte Summe zur Vorbereitung gespendet, eine Kommission bestehend aus einem Deputierten des Ministeriums, dem Oberkonsistorialrat D. B. Weiß, und zwei Delegierten der Berliner Akademie der Wissenschaften, dem leider schon verstorbenen Germanisten Dr. Müllenhoff und dem Direktor der Monumentenkommission Dr. Waitz zur Oberleitung des Unternehmens zusammengetreten, während dem Pfarrer Knaake zu Drakenstedt, dem indessen die theologische Fakultät zu Halle den wohlverdienten Doktorhut verliehen, die Redaktion übertragen wurde, ohne damit weitere Mitarbeiterschaft auszuschließen, wofür zunächst wie ich höre, eine so treffliche Kraft wie D. Kawerau in Magdeburg gewonnen werden konnte.

Als erstes Resultat liegt uns seit vorigem Herbst der erste Band vor, ein nach äußerer und innerer Ausstattung Luthers würdiger Quartant, zugleich ein ebrenvolles Zeugnis der Leistungsfähigkeit der Verlagshandlung von H. Böhlau in Weimar.

Ein Vorwort belehrt uns über die Grundsätze, die bei dieser

»Weimarer« Ausgabe maßgebend sein sollen, freilich nicht in dem Umfange, wie man dies vielleicht erwarten dürfte. Den Maximen des Herausgebers über Textkritik, Orthographie und Interpunktion wird man ohne Bedenken zustimmen können, auch den -allgemeinen Grundsatz, die Schriften in chronologischer Reihenfolge zu bringen, wird man begrüßen müssen, denn eben daran, daß man ohne doch die Sache durchführen zu können, eine sachliche Einteilung versuchte, laborierten die meisten der bisherigen Ausgaben ganz besonders; um so mehr wird man sich aber wundern müssen, von den Wolfenbütteler Scholien zum Psalter so wie von den zu Dresden befindlichen von Seidemann herausgegebenen Vorlesungen über die Psalmen in dem ersten Bande, wohin sie chronologisch gehören, nichts zu finden. Es mag sein, daß es sich buchhändlerisch angesehen nicht empfiehlt, mit etwas derartigem Luthers Werke zu beginnen, und man wird kaum irren bei der Annahme, daß diese Erwägungen für den Herausgeber oder für die Kommission bestimmend gewesen sind: was man uns darüber sagt, heißt: »Vorlesungen, die nach Luthers Tode erst herausgekommen, werden an den Schluß verwiesen«. Ich muß gestehn, daß ich einen in der Sache liegenden Grund hierzu nicht finden kann. Läßt es sich erweisen, daß diese oder jene uns erhaltene Vorlesung dieser oder jener bestimmten Zeit angehört, so ist sie doch eben ein Denkmal von Luthers Denkweise und Entwicklungsstadium in jener Zeit und wäre in das betreffende Jahr zu setzen und nicht an den »Schluß«, wobei es der Zusammenhang unentschieden läßt, ob jeder Abteilung oder wie die unmittelbar sich anschließenden Bemerkungen über die Briefe (XVII f.) und die Tischreden vermuten lassen, der ganzen Ausgabe<sup>1)</sup>. Wenn der Herausgeber die dem größeren Publikum vor allen Dingen wünschenswerte Ausgabe der Briefe Luthers erst am Schluß des ganzen Werkes bringen will, d. h. erst nach 12—15 Jahren, so wird das jeder bedauern, aber auch jeder Kundige begreiflich finden, denn die Sammlung des Briefwechsels Luthers ist soeben in eine neue Epoche eingetreten, und welcher Arbeit bedarf es noch, um der in den bisherigen Sammlungen herrschenden chronologischen Verwirrung Herr zu werden! Das Schlimme ist nur, daß der Herausgeber doch auf Grund der vielfach irreführenden De Wettischen Ausgabe die Abfassungszeit der von ihm edierten Schriften Luthers bestimmen muß, und wie

1) Uebrigens höre ich privatim, daß man damit umgeht, die verschiedenen Kommentationen zum Psalter der Uebersichtlichkeit wegen in einen, wahrscheinlich den dritten Band zu bringen. Hiernach würden sie also doch an den Schluß der ersten Abteilung kommen. Weshalb hat man dem Publikum nicht offen mitgeteilt, was es in den nächsten Bänden zu erwarten hat?

schon der vorliegende Band zeigt, nicht selten zu ganz anderen Datierungen kommt. Da kann es nun doch keinesfalls genügen, wie Knaake thut, das von ihm angenommene Datum in Klammern zuzufügen, ja dieses Verfahren muß geradezu als unerlaubt bezeichnet werden, und der Herausgeber wird dringend zu ersuchen sein, seine Abweichungen von der De Wettteschen Datierung kurz zu begründen, da es Niemandem zugemutet werden kann, bis zur Herausgabe der Briefe zu warten oder die vorgeschlagene Datierung auf Treu und Glauben hinzunehmen.

Befremdlich muß es erscheinen, es als eine offene Frage bezeichnet zu sehen, »ob die Briefe an ihn so wie ob einzelne für das Verständnis seiner Werke wichtige zeitgenössische Schriften unserer Ausgabe in einem Supplement angereicht werden«. Hiergegen muß ich erklären, und ich vermute, Knaake ist persönlich derselben Ansicht, daß meines Wissens alle diejenigen, die sich mit Reformationgeschichte befassen, darin einig sind, daß eine neue Ausgabe von Luthers Briefen nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn sie sämtliche Briefe an Luther — und es sind uns wenig genug erhalten — mitteilt und zwar nicht etwa irgendwo in einem Supplementband, sondern an den durch die Zeit bestimmten Stellen in den Briefen selbst, denn was wir wollen, ist der Briefwechsel Luthers.

Schwieriger ist wohl die Frage nach der Aufnahme zeitgenössischer Schriften, worunter speciell die römischen Gegenschriften zu verstehen sein werden, weil da schwer eine richtige Auswahl zu treffen ist. Indessen ganz auszuschließen (wie S. XVI anzukündigen schien) werden sie nicht sein, soll anders das Ziel erreicht werden, was sich doch wohl die Kommission gesteckt hat, die früheren Ausgaben entbehrlich zu machen. Ob dadurch ein oder zwei Bände mehr benötigt werden, kann bei einem Werke, dessen Anschaffung, wie die Dinge liegen, naturgemäß nur den oberen Zehntausend möglich ist, nicht in Betracht kommen. Diese Bemerkungen, die keinen Tadel enthalten, sondern nur als Wünsche für die Zukunft aufgefaßt sein wollen, glaubte ich voranschicken zu sollen, ehe ich mich zur Besprechung des vorliegenden ersten Bandes wende.

Derselbe enthält Schriften Luthers, die uns bis Herbst 1518 führen. Jeder derselben ist eine kurze bibliographische Einführung beigegeben mit einer bisher nie dagewesenen Vollständigkeit und Genauigkeit in der Aufzählung und Beschreibung<sup>1)</sup> der vorhandenen

1) Fast zu weit geht doch der Herausgeber, wenn er S. 144 sogar die Zeilen in dem Titel der »Unschuldigen Nachrichten« abgrenzt.

Drucke, die überall auch da, wo man den Resultaten des Herausgebers nicht zustimmen kann, die schon oben gerühmte große Kennerenschaft und sein tief eingehendes Studium erkennen lassen.

Ohne Zweifel wird die an erster Stelle dargebotene Schrift das meiste Interesse erregen, »die bisher dem Blick aller Forscher entgangen« und in keiner Sammlung von Luthers Schrift sich findet oder sonst wo erwähnt wird; und gewiß, wenn sie ächt wäre, müßte sie das allerhöchste Interesse in Anspruch nehmen, da wir in ihr, wenn nicht die erste, so doch eine der ersten Druckschriften Luthers begrüßen müßten. Zu meinem großen Bedauern habe ich mich aber je länger je mehr davon überzeugt, daß sie nicht von Luther herrührt. Der Sachverhalt ist folgender. Wir besitzen von der fraglichen kleinen Schrift, die sehr selten sein muß, zwei verschiedene von Knaake S. 2 näher beschriebene Ausgaben, 1. eine anonyme aus dem Jahre 1517 herrührende mit dem Titel: *Tractatulus de his qui ad ecclesias confugiunt tam iudicibus secularibus quam ecclesiae rectoribus et monasteriorum praelatis perutilis* 4 Bll. in 4, Am Ende: . . . *Impressum Landszhut per Joannem Weißenburger Anno 1517.* 2. *Tractatulus Doctoris Martini Lutherii Ordinarii Vniversitatis Wittenbergensis de his qui . . . perutilis.* Am Ende: *Impressum Landszhut per venerabilem dominum Joannem Weißenburger Anno domini 1520.* 23. Aug. Falls nun dieses Schriftchen wirklich von Luther herrührt, käme es darauf an, die Zeit seiner Abfassung genauer zu bestimmen. Knaakes Auskunft darüber ist sehr vieldeutig: »Als letzten Termin für die Abfassung müssen wir das Jahr 1517 setzen. Inhalt und Form aber weisen auf eine frühere Zeit. Wir werden schwerlich irren, wenn wir unsere Schrift entstanden sein lassen, ehe Luther sich ganz der Theologie zuwandte«. Allerdings, wenn Luther diesen Traktat geschrieben hat, dann dürfte nach dem Stoff, der darin behandelt wird, eine erheblich frühere Abfassungszeit anzunehmen sein als der Druck angibt. Aber die Zeitbestimmung, »ehe Luther sich ganz der Theologie zuwandte«, ist mir nicht recht verständlich. Da der Herausgeber in dieser Schrift eine Nachfrucht seiner Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft sieht, so wird zu supplieren sein: »von der Juristerei«. Wann ist aber dieses Zwischenstadium zwischen Juristerei und Theologie gewesen? Wenn Knaake Urkunden bekannt geworden sind, aus denen er schließen darf, daß Luther noch als Mönch juristische Studien getrieben hat, so hätte er das bei dieser Gelegenheit mitteilen sollen. So lange dies nicht geschehen, wird man bei der bisherigen Annahme stehn bleiben müssen, daß von einem juristischen Studium nach seinem Uebergange ins Kloster keine Rede mehr war, — vollends nicht um die Zeit

nach Luthers zweitem Erfurter Aufenthalte. Denn daß des Herausgebers eigentliche Meinung dahingeht, daß der Traktat in jene Zeit zu setzen, geht daraus hervor, daß er ihn in Verbindung bringt mit den Erfurter Unruhen vom Jahre 1510 und der Hinrichtung des Obervierherrn Heinrich Kellner. Welches sind aber dann die Mittelglieder, die Luthers Abfassung nach dieser Richtung hin wahrscheinlich machen sollen? Daß die Schrift vom kirchlichen Asylrecht handelt, ein solches von Kellner zu einer Zeit, in welcher Luther in Erfurt war, in Anspruch genommen worden ist und daß Luther in späterer Zeit sich mehrfach bedauernd des unschuldigen Mannes erinnert (Op. exeg. IV, 13 Coll. lat. III, 101). Ich bin in der juristischen Litteratur nicht so bewandert, um darüber entscheiden zu können, ob damals die Frage vom kirchlichen Asylrecht häufiger behandelt wurde oder ob sie im Allgemeinen so entlegen war, daß man gut thut, sich nach einem besonderen Fall umzusehen, der die mittelbare oder unmittelbare Veranlassung dazu abgegeben hätte. Den Traktat — derselbe ist nicht einmal eine kanonistische Abhandlung im strengen Sinne des Wortes, sondern eine sehr nüchterne und allgemein gehaltene Paraphrase einer Stelle aus dem weltlichen Recht — Cod. Just. lib. I tit. XII de iis qui ad ecclesiam confugiunt — mit dem Falle Kellner in Zusammenhang zu bringen, wäre doch nur dann berechtigt, wenn sich irgend welche Anspielung darauf fände, das ist aber keineswegs so, und außerdem dürfte umsoweniger ein innerer Zusammenhang zwischen beiden zu statuieren sein, als der Traktat sich im Großen und Ganzen mit der Frage der rechten Wahrung des den Kirchen zustehenden Asylrechtes resp. den Formen seiner Verletzung beschäftigt, der Kellnersche Fall dazu aber keine Veranlassung gab, als damals dies Asylrecht nicht bestritten worden, Kellner sein Asyl in der St. Veitskirche freiwillig aufgegeben hatte. Aus diesen Beziehungen dürfte also für Luthers Autorschaft nichts zu entnehmen sein.

Ein zweites Moment ist für Knaake »eine Andeutung gegen den Schluß, wo sich der Verfasser als Augustiner kundgibt«, in dem es heißt »secundum patrem nostrum Augustinum« (S. 6, 36). Unbestreitbar ist, daß sich der Autor allenfalls damit als einen Bekenner der Augustinerregel hinstellen wollte, obwohl dies durchaus nicht notwendig ist, aber es ist verwunderlich, daß der Herausgeber darin eine Zugehörigkeit gerade zum Augustinereremitenorden ausgedrückt sehen will, denn es kann ihm doch nicht unbekannt sein, daß außer den Eremiten auch die Augustinerchorherren und manche andere Orden z. B. die Prämonstratenser die sogenannte Regel Augustins gebrauchten.

Am schwächsten ist wohl der Hinweis darauf, daß in dem Traktat solche rechtliche Autoritäten angeführt werden, denen wir auch sonst in Luthers Schriften begegnen. Ich vermute, daß Knaake dabei besonders an den Panormitanus denkt, aber, möchte ich fragen, in welcher das kanonistische Gebiet nur irgendwie streifenden Abhandlung aus jener Zeit wird derselbe nicht citiert? Und wenn Kn. zwar zugibt, »die Gedanken sind zwar noch nicht die des späteren Reformators« — religiöse Gedanken finden sich nämlich gar nicht darin — aber doch meint, daß in »dem letzten Satze«, der gar keine Verbindung mit dem vorhergehenden hat: *Refugiant igitur ipsi clerici et religiosi ad dominum, in cuius sortem assumpti sunt, acclamando dicentes: Deus noster refugium et virtus, qui est iugiter benedictus in secula. Amen*, »etwas von dem Geiste durchblickt, der ihn nachmals beseelte«, so ist dies doch zum mindesten etwas viel gesagt.

Und nun der Druckort, Landshut bei Weißenburger! Wie kommt eine Schrift Luthers zu diesem Drucker? Knaake meint, »der Sachverhalt läßt sich noch vermuten. Weißenburger war 1513 von Nürnberg nach Landshut übersiedelt. Sowohl vorher als nachher stand er mit Christoph Scheurl in enger Verbindung und druckte wiederholt Schriften von ihm. Gerade in dem Jahre aber, wo unsere Abhandlung zuerst ans Licht trat, hatte Scheurl mit Luther Freundschaft geschlossen, den er bald als einen Theologen von großem Namen bewunderte. Durch seine Verbindung mit Wittenberg, wo er selbst fünf Jahre lang die Rechte gelehrt hatte, konnte er leicht unsere Schrift in die Hände bekommen, die er dann seinem Drucker zur Veröffentlichung zusandte. Weißenburger mochte damals von Luther noch wenig wissen und nannte ihn daher in der ersten Ausgabe nicht als Verfasser; später aber hatte er ein Interesse daran, ihn als solchen zu bezeichnen«. Die Hypothese ist offenbar sehr scharfsinnig, kann mich aber in keiner Weise überzeugen, zumal nach der obigen Zurückweisung der inneren Gründe für die Autorschaft Luthers. Bei Scheurl findet sich auch nicht die leiseste Anspielung auf den fraglichen Traktat oder auch nur jemals ein Hinweis auf juristische Leistungen und Neigungen Luthers, und wenn sich der Herausgeber von Scheurls Briefbuch Scheurls Eigenart vergegenwärtigt, wird er mir gewiß zugeben müssen, daß, falls Scheurl nur den kleinsten Anhalt gehabt hätte, Luther als juristischen Kollegen zu begrüßen, er dies in seinen Briefen in der überschwänglichsten Weise gethan haben würde, ein Argument, welches ich für sehr wichtig halte. Daß Weißenburger damals von Luther noch nicht viel wußte, ist sehr möglich, daß aber, wenn Scheurl

eine Schrift Luthers von W. gedruckt haben wollte, er diesen seinen Wunsch nicht mit der Bedeutung des Mannes, von dem er schon am 14. Jan. desselben Jahres 1517 schreibt: *qui epistolas Tharsensis miro ingenio commentatur*, motiviert haben sollte, ist nicht sehr glaublich. Weshalb dann aber die Anonymität, sollte sie Luther gewünscht haben? Knaake könnte sich darauf berufen, daß Weißenburger auch sonst Anonyma verbreitet hat u. a. die Schrift *onus ecclesiae*, die dem Berthold von Chiemsee zugeschrieben wird, bezüglich deren Weißenburger bemerkt, daß sie zufällig in seine Hände gekommen, ihm der Verfasser unbekannt geblieben sei. Aber während der Verf. des *onus ecclesiae*, zumal wenn es wirklich Berthold von Chiemsee ist, in der That manche Gründe haben konnte, unbekannt zu bleiben, so sucht man bei dem vorliegenden Traktat vergeblich nach solchen. Warum sollte sich Luther nicht genannt haben, und warum weiß niemand von Luthers Freunden etwas von dieser Schrift?

Spricht so nichts für und thatsächlich sehr Vieles gegen Luthers Autorschaft, so daß niemand darauf kommen würde, ihn für den Verfasser zu halten, wenn nicht die zweite Ausgabe ihn als solchen nannte, so fragt es sich, ob dieser äußere Grund, der doch durch die Anonymität der ersten uns bisher bekannten Ausgabe schon erschüttert ist, von so durchschlagender Bedeutung sein kann, daß alle innere Bedenken dadurch wegfallen würden. Das wird niemand behaupten wollen. Der vollständige Erweis für die Unechtheit würde ja freilich erst erbracht werden können, wenn man einen andern Verfasser namhaft machen könnte. Das ist zur Zeit noch nicht möglich, aber keineswegs ausgeschlossen. Meine Vermutung geht dahin, daß der betreffende Traktat überhaupt nicht erst um die Zeit seiner Drucklegung entstanden, sondern schon älteren Datums ist, vielleicht überhaupt nur ein Ausschnitt aus einem größeren juristischen Werke. Daß die uns bekannte zweite Ausgabe Luther als Verfasser angibt, dürfte lediglich eine buchhändlerische Spekulation sein, wobei man sich erinnern muß, daß die Drucklegung derselben (23. Aug. 1520) in eine Zeit fällt, wo Luthers Name in aller Munde, jeder Buchführer, auch der Priester Weißenburger, sich glücklich pries, mit Schriften von Luther aufwarten zu können und damit die besten Geschäfte zu machen hoffen durfte. — —

Habe ich mich bei diesem Punkte länger aufgehalten, weil trotz mancher aufgetauchten Bedenken niemand bisher das Für und Wider untersucht hat, so kann ich mich in Bezug auf das Uebrige kürzer fassen. Entgegen meiner früheren Auffassung pflichte ich jetzt Knaake, nachdem er seine Ansicht ausführlich begründet, bei, daß

die Predigt für den Propst von Leitzkau ins Jahr 1512 zu setzen ist und auf einer brandenburgischen Provinzialsynode am 22. Mai 1512 zum Vortrag kam. Indessen ist neuerdings auch die Echtheit dieser Schrift, die erst seit 1708 durch Verpoorten bekannt ist, in Zweifel gezogen worden. Dieckhoff (in der Zeitschr. für kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben 1884. S. 356 ff.) hat die Vermutung geäußert, daß die von Buchwald (Dr. Martin Luthers Vorlesung über das Buch der Richter Leipzig 1884) herausgegebene Vorlesung nicht von Luther, sondern von Staupitz herrühre, und ist dann geneigt, die durch Verpoorten uns erhaltene Rede für den Propst von Leitzkau ob ihrer inhaltlichen Zusammenklänge ebenfalls dem Staupitz zuzuweisen. Daß die Begründung der Dieckhoffschen These bezüglich der Richtervorlesung völlig haltlos und Luthers Autorschaft so gesichert ist, wie nur irgend etwas, kann man in der theol. Litteraturzeitung Nr. 23 d. J. nachlesen, wo ich mich bei Besprechung der Buchwaldschen Veröffentlichungen ausführlich darüber ausgesprochen, damit fällt meines Erachtens auch jede Berechtigung, jenen Sermon mit Staupitz in Verbindung zu bringen.

Eine ganz ausgezeichnete Arbeit nach textkritischer wie chronologischer Hinsicht ist die Wiedergabe der Sermonen aus den Jahren 1514—1517, wobei übrigens der Aufsatz von G. Plitt, Zeitschrift für Protest. u. Kirche Bd. 49, S. 361 hätte erwähnt werden können. Daß wir es nicht mit Nachschriften, sondern mit eigenen Aufzeichnungen Luthers zu thun haben, halte ich für zweifellos, und die Vermutung, daß wir ihre Erhaltung dem Joh. Lang in Erfurt verdanken, hat etwas Ansprechendes, ebenso die von Knaake adoptierte Meinung Köstlins, daß der sermo contra vitium detractionis mit der von Luther am 1. Mai 1515 bei Gelegenheit des Augustinerkapitels in Gotha gehaltenen Predigt (vgl. Th. Kolde, Deutsche Augustinercongregation S. 263, Ders. Martin Luther I, 89) identisch sei, indessen bin ich davon nicht überzeugt. Die Beziehung auf specielle Klosteründen, den geistlichen Hochmut etc. fehlt zu sehr, als daß man dieselbe mit Sicherheit mit der Predigt identificieren könnte, die er gegen »die kleinen Heiligen im Kloster« gehalten hat. Wie Luther dieses Thema behandelt, ergibt an vielen Stellen die Vorlesung über das Buch der Richter (ed. Buchwald) z. B. 70 f. 72 f. J. Köstlin hat in der Vorrede zu der eben genannten Schrift S. VIII mit Recht darauf hingewiesen, daß Luther wie dort S. 77 so auch in einer Osterpredigt (bei Knaake I, 58) Richter 14, 14 mit der Auferstehung in Verbindung bringt, und meint es aus der damaligen Beschäftigung mit dem Buch der Richter erklären zu können, daß Luther diesen auffallenden Ostertext gewählt hat. Wie ich in meiner



Anzeige bei Schürer nachgewiesen, ist aber der betreffende Passus S. 77 wegen der sich daran anschließenden Reformationsforderungen frühestens Anfang 1520 geschrieben, was mich jedoch nicht veranlaßt, von der Knaakeschen Datierung der betreffenden Osterpredigt (S. 58) abzuweichen, da jene Beziehung von Richter 14, 14 auf die Auferstehung Christi durchaus nicht eigentümlich, sondern eine weitverbreitete ist (sie findet sich u. a. schon bei Isidorus Hispalensis V, S. 111 und wahrscheinlich schon früher), also nach einer besondern Veranlassung für die Wahl dieses Ostertextes zu suchen gar nicht nötig war.

Indessen ist es unmöglich in dieser Anzeige alles in dieser Weise zu besprechen und überall zu konstatieren, was Ref. daraus gelernt, nur noch auf einiges Wenige will ich aufmerksam machen, bezüglich dessen ich anderer Ansicht bin als der Herausgeber, so bezüglich der kleinen Schrift: »Sermon von Ablass und Gnade«. Knaake der das Manuskript derselben identifiziert mit dem »Traktat«, den die Räte des Kurfürsten Albrecht an diesen am 13. Dec. 1517 senden (vgl. Körner, Joh. Tetzl S. 148), läßt denselben Ende Februar gedruckt werden. Meine Gründe gegen diese Auffassung habe ich schon in meinem »Martin Luther I, 375 zusammengestellt, und wiederhole hier nur Folgendes: Thatsache ist, daß Luther, wie er am 5. März schreibt (De W I 96) damit umgieng, eine deutsche Schrift de virtute indulgentiarum zu schreiben (si otium dederit Dominus, cupio libellum vernaculum edere de virtute indulgentiarum, ut opprimam positiones illas vagantissimas. Mibi sane non est dubium decipi populum, non per indulgentias sed per usum earum) und diese Absicht wäre also nach Knaakes Datierung bei Luther vorhanden gewesen, unmittelbar nachdem er (nach Knaake Ende Februar 1518) den Sermon von Ablass und Gnade hatte drucken lassen. Für jeden Unbefangenen wird es indessen von vornherein sehr nahe liegen, anzunehmen, daß Luther uns in dem eben genannten Traktat das geliefert hat, was er damals vorhatte, und Knaakes Entgegnung (S. 239), daß mit jener Briefstelle »unser Schriftchen schwerlich gemeint sei, sondern Luther wohl die Absicht hatte, ein umfangreicheres deutsches Werk ähnlich seinen Resolutiones abzufassen« kann als durch nichts begründet dagegen nicht ins Gewicht fallen, und dies um so weniger, als sich deutlich nachweisen läßt, daß er in dem betreffenden Sermon, der einen merklichen Fortschritt gegenüber den 95 Thesen aufweist, auf die Thesen Tetzels, die in der dritten Märzwoche (De Wette I, 98) in Wittenberg bekannt wurden, Bezug nimmt. Vgl. u. a. Luthers 9. Satz mit seiner Erwähnung der poena medicativa und satisfactoria (von der er vorher nicht gesprochen)

mit Tetzels 14 und 71 These. Nimmt man nun noch hinzu, daß Luther in dem Sermon thatsächlich das ausführt, was er seinen Freunden als seine demnächst zu veröffentlichende neue Erkenntnis im Februar brieflich mitteilt<sup>1)</sup>, so kann meines Erachtens kein Zweifel darüber sein, daß, wie ich in meinem Luther I, 150 dargethan, die fragliche Schrift in der Form, in der wir sie haben, erst im März geschrieben und wahrscheinlich gegen Ende des Monats unter dem unmittelbaren Eindruck des Tetzelschen Angriffs herausgegeben wurde.

Etwas dürftig aber sehr vorsichtig ist die Einleitung zu »Eine Freiheit des Sermons« S. 387. Nachzutragen wäre, daß sich diese Schrift auch gegen Tetzels zweite Thesenreihe wendet, die, worauf ich an anderer Stelle (Martin Luther I, 375) aufmerksam gemacht, entgegen der üblichen Annahme, die sie schon in den Januar setzt, in Tetzels »Vorlegung« erst angekündigt wird, übrigens dem Carlstadt (Olearii scrinium antiqu. p. 27) schon am 14. Mai bekannt war.

Im Anschluß hieran würde ich mich gern mit Knaake über einige veränderte Briefdata auseinandersetzen, was aber nicht gut angeht, weil er, wie schon bemerkt, leider keine Gründe angibt, ohne welche freilich eine Diskussion z. B. über die sehr disputable Einleitung zu den resolutiones de potestate indulgentiarum nicht möglich ist. Daß der Brief an Spalatin De Wette I, 70 erst in den März 1518 zu setzen ist, nehme auch ich an. Dagegen weiß ich nicht, wie er dazu kommt, den Brief an den Bischof von Brandenburg gerade auf den 6. Februar zu setzen. Die aus der Einleitung sich ergebende Annahme, daß dies der Brief sei, auf den Luther I, 96 anspielt, halte ich für sehr unwahrscheinlich; seine Arbeit hatte er ihm damals wohl nicht geschickt, sondern ihm nur von seinem Vorbaben Mitteilung gemacht, denn sonst konnte der Bischof ihn nicht ersuchen *ut paululum differam editiones probationum mearum et quarumlibet lucubrationum, si quas haberem*. De Wette I, 71, auch legt der Hinweis auf bestimmte Angriffe resp. Ermahnungen (De Wette I, 114.

1) Man vergl. De Wette I, 92. *Secundo de virtute indulgentiarum, quantum valeant. Haec res in dubio adhuc pendet, et mea disputatio inter calumnias fluctuat, duo tamen dicam: primum tibi soli et amicis nostris, donec res publicetur: mihi in indulgentiis hodie videri non esse nisi animarum illusionem et nihil prorsus utiles esse, nisi stertentibus et pigris in via Christi etc.* (in dem ganzen Briefe finden sich Anklänge mit dem Sermon) mit folgenden Stellen aus dem Sermon bei Knaake S. 245 »Ablaß wird zugelassen um der unvollkommenen und faulen Christen« und S. 246 »Laß die faulen und schläfrigen Christen Ablaß lösen« etc.

Quod vero humilis et dejecta eorum est etc.) die Vermutung nahe, daß dabei an Ecks Obeliskien vielleicht schon an Tetzels zweite Thesen gedacht ist. Die Sache wird noch weiterer Untersuchung bedürfen, wie auch die scharfsinnige und feine Ausführung über die Entstehung der »Asterisken«<sup>1)</sup>.

Es ist nur Weniges gewesen, in dem ich meine abweichende Meinung hervorheben mußte, und auch da hatte ich, wie ich wiederhole, immer Gelegenheit von Knaake zu lernen; auf das rein textkritische Gebiet wage ich nicht, ihm zu folgen, glaube auch, daß kaum jemand, außer Knaake selbst, in der Lage ist, darüber im Einzelnen urteilen zu können. Möchte es dem Herausgeber vergönnt sein, in derselben Weise, wie er angefangen, das große schwierige Werk zu Ende zu führen, dann würden wir in der That das erhalten, was wir wollen, eine wahrhaft kritische, Luthers würdige Gesamtausgabe seiner Werke.

Erlangen, 18. Okt. 1884.

Theodor Kolde.

Quintus Ennius. Eine Einleitung in das Studium der römischen Poesie.  
Von Lucian Müller. St. Petersburg. C. Ricker 1884. 313 S. 8°.

Die ihrer Zeit sehr nützliche Enniusausgabe Vahlens ist bekanntlich längst vergriffen, ein einfacher Wiederabdruck hätte bei ihren vielen Mängeln gar keinen Sinn und zu einer Umarbeitung und Neuherausgabe scheint V. keine Anstalt gemacht zu haben; es ist daher mit Anerkennung zu begrüßen, daß L. Müller den Entschluß gefaßt hat in die Lücke zu treten. In dem oben genannten Buche bietet er uns nun eine litterargeschichtliche Einleitung zu der beabsichtigten Neurecension der Enniusfragmente; im Gegensatze zu Mommsens ziemlich wegwerfendem Urtheile sucht L. M. den Ennius als einen litterarischen Stern erster Größe darzustellen. Im Interesse der laudatio Ennii müssen seine nächsten Nachbarn, ein Livius Andronicus und Naevius, energisch in den Schatten gerückt werden. Bisher hatte man geglaubt, daß Livius schon einfach aus dem Grunde, weil er der faktische Begründer der römischen poetischen Sprache und Litteratur gewesen ist, auch seine Anerkennung ver-

1) Irreführend ist die auf Mosellan sich stützende Bemerkung, daß Origenes der Erfinder der Obeliskien als textkritischer Zeichen wäre (S. 278). Dies war vielmehr der griechische Grammatiker Aristarch (vgl. Fr. Aug. Wolf, Prolegomena ad Homerum I p. CCLII). Origenes hat dessen Methode nur als erster auf die Bibelkritik angewandt.

diene; man hatte auch gemeint den Naevius anerkennen zu müssen als einen Dichter von originellem Trieb, von patriotischer Begeisterung, als Bahnbrecher für das nationale Epos der Römer — jetzt aber werden wir belehrt, daß beide Männer einfache Nullen, Ennius dagegen eine Sonne, in Wahrheit alter Homerus gewesen sei: die Ueberschätzung des Mannes, um deren willen Horaz einst seine Zeitgenossen auslachte und anklagte, wir haben sie hier in modernster Auflage vor uns.

Das erste Kapitel handelt von der Wichtigkeit des Ennius für die römische, wie für die allgemeine Litteraturgeschichte. Pathetisch wird verkündigt: »daß Rom auch nach seinem Untergang fortlebte und Andern Leben spendete, daß es die ewige Stadt blieb, auch als es von Menschen verlassen war und wilde Tiere (?) in den Trümmern hausten, schuldet es nicht seinen Scipionen und Aemiliern, vor deren Triumphwagen die Könige gefesselt einherschritten, sondern dem Quintus Ennius«.

Das zweite Kapitel behandelt einige Eigentümlichkeiten der römischen Poesie; es wird behauptet, daß das sentimentale Element ebenso wie das rhetorische und subjektive charakteristisch sei für die Kunstdichtung der Römer. Aber gerade bei Ennius dürfte sich wenig Sentimentalität nachweisen lassen.

Das dritte Kapitel bespricht den Grund, weshalb von den ältesten Kunstdichtern Roms die meisten Nicht Römer waren, und den Einfluß der grammatischen Studien. Hier finden wir den sehr richtigen Satz, daß man nie vergessen solle, daß die Dramen des Livius, Ennius, Naevius, wie auch die Fragmente der saturnischen Litteratur im allgemeinen in verderbter Fassung vorliegen (S. 21. 23). L. M. spricht von einem »abscheulich interpolierten, ganz unzuverlässigen Material«, und doch hat er gute Lust eben auf Grund dieses von ihm durch Hypothesen verbesserten Materials selbst den Steininschriften hinsichtlich des Saturnius entgegenzutreten.

Das vierte Kapitel hat die Ueberschrift: »lateinische Benennungen des Dichters; über die römischen Dichterbünde; Vorlesungen«. Da begegnet uns S. 28 wieder eine echt Müllersche Aufstellung »*Poeta*, sagt er, findet sich zuerst in der Grabschrift des Naevius, an deren Echtheit zu zweifeln kein Grund (?) vorliegt, dann bei Ennius und Terenz; aber sicher nannte sich schon Livius so«. Statt einfach zu sagen: »von Livius wissen wir nichts, wahrscheinlich aber nannte er sich *vates*; die Grabschrift des Naevius ist gefälscht sogut wie alle Analoga derselben, die von Ennius, Plautus, Terenz, Pacuvius; die erste Erwähnung des Wortes *poeta* geschieht bei Plautus, Ennius und Terenz« — statt solcher schlichten Wahrheit wird

alles auf den Kopf gestellt und kühn die Hypothese in die Welt gesetzt: »sicher nannte sich schon Livius so«. Gerade bei einem so fragmentarischen und korrupten Nachlaß, wie es der des Livius, Naevius, Ennius ist, sollte man doch vor allem sich den Satz vorbehalten, daß die Grenzen unsres »sicheren« Wissens sehr enge gesteckt sind.

Das zweite »Buch« bespricht die Bildung und den Geschmack der Römer zur Zeit des Ennius. Der Abschnitt gehört zu den besten des Buches und ist voll feiner Bemerkungen, leidet aber auch an Ueberschätzung des Ennius und des damaligen Publikums. So geschmacklos sind denn doch unsre bessern Dramen nicht, und auch das Theaterpublikum ist nicht alles ästhetischen Sinnes so baar wie es L. M. hinstellt.

Das dritte Buch handelt vom Leben des Ennius. Nach Gellius soll sich Ennius gerühmt haben drei Herzen [d. h. Sitze des Verstandes] zu besitzen, weil er drei Sprachen verstehe, die griechische, oskische und lateinische. L. M. sagt darüber: »Des von den Eltern ererbten messapischen Idioms scheint sich Ennius geschämt und deshalb seiner nirgend gedacht zu haben. Vermutlich war es in der Entwicklung hinter den drei Hauptsprachen Italiens zu weit zurückgeblieben (S. 63)«. Ref. glaubt eher, daß an dieser Stelle das Messapische, wenn auch in nicht ganz wissenschaftlicher Weise, als ein Zweig des Oskischen betrachtet wird. Im allgemeinen sind die von L. M. mit »scheint« eingeleiteten Sätze mit ganz besonderer Vorsicht aufzunehmen, und es ist hier außerordentlich zu bedauern, daß es L. M. verschmäht, irgendwie anzugeben, worauf der betreffende Schein beruht. So lesen wir gleich auf S. 65 die wundersame Mäe von einer förmlichen Bücherfabrik des Ennius: »Ferner scheint unser Dichter die Leitung eines Bureaus für Abfassung von Schriftwerken innegehabt zu haben«.

Viertes Buch: die Dramen des Ennius, Pacuvius, Accius. S. 84 polemisiert L. M. gegen Ribbeck betreffs der Stelle bei Festus: *redhostire referre gratiam Navius in Lupo* etc., weil Ribbeck das Fragment dem Naevius zuschreibt. Da nun Ribbeck selbst in der »römischen Tragödie« zweifelt, ob er diesen »Lupus« mit der Praetexta »Romulus« des Naevius für identisch erklären dürfe, und andererseits L. M. einen schlagenden Grund gegen das Zusammenwerfen der beiderseitigen Fragmente vorbringt (S. 85), da wir ferner von einem ähnlichen Dramentitel des Naevius wie Lupus nichts wissen, während die Atellanen und Mimen ganz gewöhnlich Tiernamen als Titel hatten (S. 84), so stimme ich L. M. bei, daß man mit einem älteren Emendator das überlieferte *Navius* vielmehr in *Novius* als in

*Naevius* zu verbessern habe. Würde sich je der Titel des Dramas auf die berühmte Wölfin beziehen und das gleiche bedeuten mit dem Titel *alimonium Romuli et Remi* (wie die *Praetextata* des *Naevius* hieß), so hätten wir gewiß die Form *lupa*, nicht *lupus*.

S. 86 wird behauptet: »daß *Livius* auf *Ennius* den geringsten Einfluß geübt, ist nicht wahrscheinlich«. Hier haben wir wieder ein Paradoxon mit der offenbaren Tendenz, das Verdienst des armen *Livius Andronicus*, das wir doch so wenig beurteilen können, möglichst in den Staub zu treten. Ist es denn nicht im höchsten Grade wahrscheinlich, daß *Ennius* gar manche seiner Wendungen dem *Livius* verdankt? Auch *Naevius* kommt schlecht genug weg. »Neben *Ennius* verschwindet er einfach«. Bei *Naevius* und *Livius* ist alles schlecht, bei *Ennius* alles schön; nur bei den Komödien des *Ennius* gewinnt es *L. M.* über sich, natürlich nicht ohne Einschränkung, in das geringschätzigste Urteil des Altertums selbst sich zu fügen. Ueber diese unliebsame Schwäche des Dichters wird denn auch mit einer einzigen Seite weggegangen.

Fünftes Buch. Die Satiren des *Ennius*. Mit der Auseinandersetzung über die älteste *satura* kann sich *Ref.* nicht einverstanden erklären, doch würde eine ausführliche Polemik gegen diesen Punkt zu weit führen. Ich will nur auf den Widerspruch hinweisen, der in den beiden Sätzen *L. M.*s liegt (S 106): »Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß die *satura* im Gegensatz zu der Ausgelassenheit der *Atellanen* und *Fescenninen* hauptsächlich den Ernst des Lebens ins Auge faßte« und: »der Uebergang vom Ernst zum Scherz . . . wie er in den Satiren ohne Zweifel oft stattfand ist an sich keineswegs unkünstlerisch«. Also waren die Satiren doch auch schon zu *Ennius* Zeiten sehr häufig scherzhaft — was soll dann die seltsame Hypothese, daß die älteste Satire, von der wir so wenige Fragmente besitzen, hauptsächlich den Ernst des Lebens ins Auge gefaßt habe? Auch *L. M.* leugnet nicht, daß die »alten Römer, wenigstens zur Zeit ihrer Volksfeste, ein lachlustiges, zu guten und groben Scherzen und Spöttereien sehr aufgelegtes Völkchen gewesen, welche Eigenschaft sie bekanntlich auf die heutigen Italiener vererbt haben«. Warum soll also die allerälteste *satura* so grundverschieden gewesen sein von dem Satyrspiele der unteritalischen Griechen? War sie doch, wie *L. M.* angibt, in der Regel dialogisch abgefaßt! Man muß in seltener Weise voreingenommen sein, wenn man bei solchen Merkmalen nicht erkennt, daß in der That die älteste römische *Satura*, dieses spaßhafte dramatische Spiel, ein Schlußspiel nach anderen (ernsteren) Dramen, eben nichts anderes war als eine latinische Form des Satyrspiels der großgriechischen Nachbarn. —

»Verkehrt, sagt L. M. mit Recht (S. 106), scheinen die Worte des Diomedes, der von der ältesten Satire, im Gegensatz zu Lucilius und seinen Nachfolgern, folgendes sagt: *set olim carmen quod ex variis poematibus constabat satira vocabatur*. Ein Gedicht, das aus verschiedenen Dichtungen besteht, ist eben kein Gedicht mehr, sondern eine Sammlung Gedichte; und solcher Sammlungen gab es auch bei den Griechen die Menge«. Hier gibt also M., und mit vollem Rechte, zu, daß die alten Grammatiker, zur Zeit des Diomedes, eine völlig falsche Ansicht von der archaischen Satira hatten, daß ihre Aufstellungen keineswegs die unverfälschte Tradition repräsentieren. Was aber in Bezug auf die Satire recht ist, wird in Bezug auf den Saturnischen Vers auch billig sein. Dort sind die sonderbaren, mit den Inschriften nicht stimmenden Behauptungen der späten Grammatiker genau ebenso viel oder ebenso wenig wert als in diesem Stücke die Angaben des Diomedes. Beidemale sind die Angaben der Grammatiker keine faktische Tradition, sondern bloße Hypothesen.

S. 109 stoßen wir auf die befremdende Weisung: lies »*ben*« statt *bene* in einem Fragment des Ennius. Es wäre doch auch interessant zu erfahren, womit M. eine solche unerhörte Apokope begründet.

S. 119 gerät unser Enniusenthusiast in eine ziemliche Verlegenheit, die er übrigens gleich Alexander dem Großen mit kühnem Schwerthiebe erledigt. »Wie kam Horaz dazu, ruft er aus, die Satiren des Lucilius für stilistisch gefeilter zu halten als die des Ennius? wie konnte er sie überhaupt vergleichen, da sie doch untereinander so verschieden? Ich glaube, man darf hier, was der Kritik nur selten ziemt, den Knoten zerhauen, statt ihn zu lösen. — Wie bei Horaz sich nur geringe Kenntnis der nicht hexametrischen Fragmente des Lucilius zeigt, so hatte er offenbar die bloß zum kleineren Teil in daktylischen Metren verfaßten Satiren des Ennius nur flüchtig gelesen, wie sie ja überhaupt von allen Werken des Dichters nächst den Komödien am wenigsten beachtet wurden. So mag die Erinnerung an einzelne Härten sein Urteil einseitig bestimmt haben«. Also Horaz hat die Satiren des Ennius nur flüchtig gelesen: er citiert sie, er kritisiert sie, er hatte sie vor sich, war er doch selbst Satirenschreiber und Nachfolger des Ennius — aber er hat sie doch weniger gekannt als der neueste Enniuskritiker, dem nur ein paar zweifelhafte, verderbte Fragmente der ennianischen Satiren zu Gebot standen. Da wäre es doch noch einfacher gewesen, geradeheraus zu erklären: »Was will dieser Horaz? er verstand nichts von Kritik; Kritik ist unsere Sache«.

Sechstes Buch: die Annalen. S. 122 ist die naheliegende und

an sich ansprechende Vermutung aufgestellt, in dem Verse *Veteres Casmeneae cascās res volo profari* sei *veteres* gewiß verderbt und als Glossem zu *cascās* zu fassen, welches das auf die *Casmeneae* bezügliche Epitheton verdrängt habe. Merkwürdigerweise citiert aber L. M. selbst S. 145 ohne Anstand den Vers des Ennius: *Quam prisca casca populi tenuere Latini*, wo doch gerade so wie hier neben dem vielleicht schon zu Ennius Zeit kaum mehr verständlichen *cascus* das erklärende *priscus* gesetzt ist. Sollten wir nicht vielleicht eine Stileigentümlichkeit der ältesten römischen Dichter darin erblicken müssen, daß sie altertümliche verschollene Worte durch Beifügung des modernen Wortes zu verdeutlichen liebten? <sup>1)</sup> Wenn freilich Ennius würdig sein soll neben Goethe und Shakespeare gestellt zu werden, so bleibe dies ein bedenklicher Mackel seiner Darstellung <sup>2)</sup>. Ich konstatiere nur, daß vorläufig auch von L. M. beide Verse in der Form geboten werden, daß nicht wohl eine andere Auffassung möglich bleibt. Denn das Komma, durch welches S. 122 *veteres* zu *Casmeneae* gezogen wird, glaube ich als Druckfehler ansehen zu sollen: ich kann mir nicht vorstellen, daß nach M.s Ansicht Livius Andronicus die Musae durch den Beisatz *veteres* als alte Jungfern charakterisieren wollte.

S. 138 werden vier saturnische Verse citiert, aber zwei mit willkürlichen Veränderungen, auf welche der Leser nicht aufmerksam gemacht wird. Mit einer solchen Methode wird nichts als Verwirrung angerichtet. Wer die Verse nicht geradezu im Kopfe hat, — und welchem Leser kann man das zumuten? — muß irregeführt werden. Es ist die gleiche Manier, die wir schon wiederholt rügen mußten: Faktisches und Hypothetisches, Objektives und Subjektives werden in einer *lanx satura* dargeboten, ohne daß zwischen beiden Kategorien ein äußerlicher Unterschied bemerkbar wäre.

S. 144 heißt es, der Pfau habe ohne Zweifel in des Pythagoras Symbolik eine große Rolle gespielt. Hierbei sollte doch hervorgehoben sein, daß in unsrer Tradition nichts erhalten ist, was uns eine Beziehung des Pfaus zu Pythagoras beweist. — Auf der gleichen Seite erhält wieder Naevius in *maiores Enni gloriae* eine Ohrfeige. L. M. macht nämlich auf einen bisher übersehenen Umstand aufmerksam, der ebenso sehr für die große Meisterschaft des Ennius als für des Naevius Unreife zeugt. Es betrifft die ganz kurze Behandlung der Einwanderung der Trojaner bei Ennius »nach allem,

1) Auch in den homerischen Gedichten findet sich die Sitte, daß oft in einem Verse ein Wort durch ein anderes erklärt wird.

2) Es fällt noch ganz besonders auf, daß in jenen beiden Fällen der moderne Ausdruck vor den verschollenen gesetzt ist.



was wir wissen« [resp. vermuten], während Naevius zu lange bei der Vorgeschichte verweilt habe. Hiebei dürfte zur Rechtfertigung des Naevius doch betont werden, daß das antike Epos aus echt poetischen Rücksichten den mythologischen Apparat nicht entbehren kann und daß es doch wohl gar nicht so abgeschmackt von Naevius war, seinem modernen Hauptstoffe eine längere mythische Einleitung gegenüberzustellen. Jedenfalls sind das Geschmackssachen.

Das siebente Buch enthält die grammatischen Beobachtungen des Verfassers. Dieß ist wohl das schwächste Kapitel. Man vermißt ein tieferes Verständnis. Es wird z. B. einfach schulmäßig befohlen: »man merke sich aus den Annalen den Solöcismus *nox* für *noctu*«, ohne daß diese scheinbare Ungeheuerlichkeit irgend erklärt wird, während hätte gesagt werden sollen, daß *nox* lautlich nicht für *noctu*, sondern für *noctis* (gen. temp. wie Nachts, *νυκτός*) stehe wie *mox* für *mogis* (*μόγης*), *vix* für *vicis*, *nix* für *nigvis* u. s. w., ja wie der Nominativ *nox* selbst für *noctis* steht. — Willkürlich ist die Behauptung S. 195, man müsse gegen alle Handschriften im Genetiv der fünften Deklination *re*, *fidē* u. s. w. schreiben, da »ohne Zweifel« die Dramatiker sowohl als die Daktyliker sich der Synzese enthielten, wenn die Sprache selbst kürzere Formen bot. Wie läßt sich ohne traditionelle Grundlage so etwas allgemeines aufstellen? Sollte nicht mindestens der eine oder andere Dramatiker oder Daktyliker seinen eigenen besondern Geschmack gehabt haben? Ist es erlaubt gegen die Ueberlieferung da alles über Einen Kamm zu scheeren? Auch bei Horaz und Lucilius schreibt bekanntlich L. M. *anthac*, *antit* u. v. a. gegen alle Handschriften aus bloßer Antipathie gegen die Synzese.

Warum Ennius in den Satiren und Dramen *sed* gebraucht haben soll, in den Annalen aber *sese* (S. 199) ist kaum begreiflich, und wohlgemerkt, das *sed* der Satiren und Dramen ist eine pure Hypothese, *sese* in den Annalen aber mehrfache Ueberlieferung!

S. 198 wird frischweg behauptet, »Horaz« wende das Fürwort *is* »in Oden und Epoden« gar nicht an — es sollte aber heißen »der von L. M. purgierte Horaz«.

Die S. 199 citierte Form *adnuvit* des Ennius mit langem *u* ist vielleicht in *adnuvit*, *adnuvit* zu verbessern.

Sämtliche Eigentümlichkeiten der Syntax — deren sich gar nicht wenige bei E. finden lassen — werden auf drei Seiten abgethan, 208—211.

S. 212 erfahren wir, daß Ennius, dessen angebliche Büchermühle wir schon oben berührt haben, »sozusagen ein stenographisches Bureau geleitet habe«, und die Behauptung eines Anderen, daß sich

»auch auf den messapischen Inschriften stenographische Zeichen finden«, wird zur Stütze dieser Idee beigezogen. Wenn man übrigens genau zusieht, gründet sich alles auf eine ziemlich morsche Basis, nämlich auf die alleinstehende Notiz des Isidor orig. I 21: *vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit*. Ich möchte vermuten, daß die ganze Angabe nur auf einem Uebertragungsiirrtum beruht, gleich so vielen Notizen über angebliche Erfindungen bedeutender Männer; Andere denken an den Grammatiker Ennius zur Zeit Ciceros. Mindestens ist die Sache viel zu schlecht beglaubigt und an sich zu singulär dastehend, als daß man sie so ohne weiteres unterschreiben dürfte.

S. 214 finden wir ein großes Wort hinsichtlich der Orthographie: »man thut ganz recht, wenn man die älteren lateinischen Autoren in der Orthographie des 1. Jahrh. nach Christus, zu welcher Zeit die Schrift der Römer endgültig (?) festgestellt wurde, erscheinen läßt, abgesehen von den Stellen, wo bestimmte Zeugnisse der Handschriften oder der Grammatiker ältere Formen an die Hand geben. Ennius würde gewiß die Orthographie des 1. Jahrhunderts nach Christus angewandt haben, wenn er zu dieser Zeit gelebt hätte«. Es ist schwer einzusehen, was eigentlich M. mit den hier gesperrt gedruckten Worten hat sagen wollen, wenn nicht eine Trivialität.

S. 218. Ganz verkehrt ist der Satz: »Es ist in dieser [orthographischen] Hinsicht bezeichnend, daß Properz stets *cymba*, nie *cumba* schreibt, ja sogar *gyla*«. Also Properz soll in so auffälliger und geradezu falscher Weise von dem Gebrauch der augusteischen Zeit sich entfernt haben, und man beachte wohl, daß es sich hier keineswegs, wie M. anzunehmen scheint, um etwas rein orthographisches, sondern vielmehr, was freilich oft confundiert wird, um etwas phonetisches handelt. Hätte L. M. einen Blick in meine Horaz-Epilegomena geworfen, wo eine Masse derartiger Erscheinungen besprochen ist, so würde er auch den richtigen Schluß auf Properz daselbst gefunden haben, nicht den, daß Properz wirklich so geschrieben und gesprochen habe, sondern daß der Archetyp unsrer Properzbandschriften, der verhältnismäßig sehr jung und schlecht ist, gerade in solchen Formen wie *cymba*, *gyla* u. v. a. den Stempel der sinkenden Latinität an sich trägt.

Achtes Buch. Metrik, Prosodie, Euphonie, poetische Spielereien. Hier befindet sich der Verf. so recht in seinem Element und es ist teilweise ein Vergnügen sich seiner Führung hinzugeben — teilweise, denn ohne ein paar eingestreute ebenso kühne als unhaltbare Sprüche geht es nun einmal nicht ab. Meine Aufstellung accentuie-

render Schemen für die saturnischen Verse, welche inzwischen u. a. die volle Billigung R. Westphals gefunden hat, hat L. M.s gewaltige Entrüstung erregt. Ohne den Referenten einer Nennung zu würdigen wird das alte Lied von der quantitierenden Auffassung des Saturnius wieder und wieder gesungen und als neuestes Rettungsmittel aus den entstehenden prosodischen Nöten mit Aplomb verkündigt, daß die kurzen Endsylben in der Arsis beliebig verlängert werden dürfen<sup>1)</sup>. In der Thesis ist es bei diesem elastischen Metrum ohnedem gleichgiltig, ob eine Kürze oder Länge steht. Die Hauptkunst besteht bloß darin, auch in der Arsis ungeschickte Kürzen in Längen zu verwandeln. »Hiatus dürfte nur am Ende der iambischen Reihe stattgefunden haben«. Es kümmert L. M. natürlich wenig, daß Cicero im Gegenteil dem Naevius eine auffallend häufige Zulassung des Hiatus zuschreibt (S. 230). Die Steininschriften ändert L. M., wenn sie ihm nicht ganz passen. Er liest S. 231: *apice que insigne dialis* statt *quei apice insigne dialis*, eine Konjekture, wodurch der Vers (falls meine rhythmische Auffassung richtig ist) einfach falsch wird. Den titulus Mummianus übergeht L. M. gleich dem Ref., weil auch er ihn in sein quantitierendes Schema nicht einzufügen vermag. In dem zu einem Iambus umgegossenen Vers bei Pseudasconius (S. 231): *fató Metélli Rómae fíunt cónsulés* muß L. M. drei Worte umstellen, bis er sein Schema des Saturnius herausbringt. Er erhält dann: *fató Metélli fíunt | cónsulés Rómae*. Des Ref. Schema würde man bei folgender Aenderung erhalten: *fátó fíunt | Metélli || cónsulés | Romái*. — S. 236 finden wir einen für unsre Auffassung des Saturnius ebenso günstigen wie interessanten Satz. L. M. erklärt nämlich, vor Ennius sei die Quantität der Sylben nicht ganz genau bestimmt gewesen. Nun das wäre ja eine sehr hübsche Thüre, zu welcher man alle möglichen angeblichen Prosodie-Solöcismen des saturnischen Verses hereinlassen und entschuldigen könnte. Erst Ennius hat die Quantität der lateinischen Sylben ganz festgestellt, und trotzdem soll schon Jahrhunderte lang vor ihm das Quantitätsprincip in der lateinischen Poesie geherrscht haben (wo bleibt da die Analogie des Griechischen?): das scheint ja ein ganz niedliches Princip gewesen zu sein, das Jahrhunderte lang Geltung hatte, ehe es ordentlich festgestellt ward!

1) Diese Aufstellung muß jedem, der sich mit historischer Lautlehre beschäftigt hat, wunderbar vorkommen. Wo in aller Welt gibt es eine nicht oxytonierende Sprache, in der eine beliebige Verlängerung der Endsylben dem Dichter gestattet wäre? Aber wenn irgendwo, so gilt es bei den quantitierenden Messungsversuchen des Saturnius, was am Ende des Faust steht: »Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis; das Unbeschreibliche, hier ist's gethan«.

Auch auf S. 237 treffen wir einen solch merkwürdigen Satz. Während für den Saturnius von L. M. S. 222 die wunderbare Regel aufgestellt wird, daß die kurzen Endsylben als Längen gemessen werden können, also z. B. *insecē versūtum* bei Livius, erfahren wir S. 237, daß »kurze Endvokale fast immer kurz bleiben«, selbst wenn das nächste Wort mit zwei Konsonanten anfängt. Trotzdem sollen die saturnischen Dichter, um eben ihre Verse in das quantifizierende Müllersche Schema zu bringen, gerade die Endsylben in der Arsis, d. h. so oft sie durchaus eine Länge brauchten, einfach verlängert haben! Und, um die Widersprüche noch mehr zu häufen, werden wir S. 239 darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß die kurzen Endsylben im allgemeinen kurz belassen zu werden pflegen, sondern daß die Dramatiker sogar die langen Schlußsyblen iambischer Wörter beliebig verkürzen. »Mit Ausnahme der auf *t* endigenden Formen der Verba finden wir bei Ennius fast überall dieselbe Quantität der Endungen wie bei Vergil«. Nur die armseligen saturnischen Dichter, denen M. auf Schritt und Tritt Ohrfeigen gibt und deren korrupte Fragmente er denn doch wieder selbst gegen die Inschriften ausspielt, wenn es ihm paßt — nur diese sollen sich die obige *licentia poetica* verstattet haben!

S. 247 finden wir das merkwürdige Paradoxon: »Wir beachten stets die Ausgänge der an uns gerichteten Worte sorgfältiger als Anfang und Mitte«. Also es wird uns imputiert, daß wir z. B. in dem Worte »sorgfältiger« das schließende »er« mehr beachten als die erste Sylbe »sorg«. Man sieht hier wieder so recht, wie wenig L. M. sich über den engsten klassisch-antiken Gesichtskreis zu erheben vermag. An die Abschleifung der Endungen in der römischen Vulgärsprache und in den romanischen Sprachen erinnert er sich nicht. Er meint, das Homoeoteleuton habe sich in Folge des Reichthums der lateinischen Sprache an verschiedenen Endungen Bahn gebrochen, während doch gerade der Untergang, resp. die Nivellierung dieser verschiedenartigen Endungen erst die Reimpoesie möglich gemacht hat.

Neuntes Buch: Kunstwert der Dichtungen des Ennius. Auch durch diesen an sich manches Gute bietenden Abschnitt zieht sich die fixe Idee vom quantifizierenden Saturnius als rother Faden hindurch (S. 264), natürlich ohne jeden Beweis. Gewiß mit Beistimmung der meisten Leser nimmt L. M. den Dichter gegen die übertriebene Geringschätzung Mommsens in Schutz; aber L. M. selbst übertreibt wieder seine Polemik gegen Mommsen. Die Parallele, welche Mommsen zwischen Ennius und Klopstock zieht, kommt uns gar nicht so

unzutreffend vor als L. M.; einigermaßen hinkt freilich überhaupt jede Vergleichung.

Zehntes Buch. Einfluß des Ennius auf die Späteren.

Hier, S. 290, bespricht L. M., u. a. die beiden metrischen Grabchriften auf Plautus und Ennius, die schon zu Varros Zeit circulierten und für echt gehalten wurden. Er erklärt sie, gewiß mit Recht, für untergeschoben. Nur die auf Naevius muß nach L. M. echt sein! Und doch ist sie nicht bloß dem Versmaße, sondern auch dem Sinne nach anstößig. Wenigstens haben schon Andere mit Fug und Recht *itaque* für zusammenhangswidrig erklärt. Und wie albern arrogant ist der ganze Ton der angeblichen Grabchrift! Ueberhaupt aber wird jede vernünftige Kritik sagen müssen: wenn alle übrigen dergleichen Grabchriften gefälscht sind, so ist es auch die des Naevius.

S. 293 wird behauptet: »Ein merkwürdiges Zeugnis für des Ennius Einfluß ist, daß selbst der Sotadeus populär ward. Dieß zeigt der bei Festus S. 284 aufbewahrte Vers, dessen sich die römischen Gladiatoren bedienten: *nón té peto, piscém peto. quíd mé fugis, Gállé?*« Man hat auch dem Plautus Sotadeen zugeschrieben, namentlich im Amphitruo I 14—18; ob mit Recht, bleibe vorläufig dahingestellt; aber die Popularität des im ganzen auf römischem Boden doch nicht häufigen Sotadeus so weit auszudehnen, daß selbst jener Volksvers ein echter Sotadeus sein soll, das ist doch bedenklich. Mit Recht haben die, welche über antike Metrik geschrieben haben, schon ausdrücklich davor gewarnt, den sehr dehnbaren, vielgestaltigen Sotadeus immer wieder finden zu wollen. Ist es denn — statt zu einer alexandrinischen Kunstform zu greifen — nicht viel einfacher besagten Volksvers accentuierend zu nehmen und nach dem Accent zu lesen gleich dem Spruche:

*térra péstem tenéto, sálus híc manéto?*

*Nón te péto, piscém péto, quíd me fugis, Gállé?*

Will nicht dich, den Fisch nur will ich; Háhn, warum entfliehst du?

*Gallus* (= Hahn und Gallier) und *piscis* werden in der Manier der Volkswitze einander gegenübergestellt.

Es erübrigt noch L. M.s Theorie von den »vier Ausgaben« der ennianischen Annalen zu betrachten, eine Entdeckung, auf welche er sich Vahlen gegenüber ganz besonders viel zu gut thut (S. 134—137, 307). Nach L. M. begriff die erste Ausgabe Buch I—VI, die zweite Buch I—XV, die dritte Buch I—XVI, die vierte, unvollendet, Buch I—XVIII. »Ohne Zweifel« wollte Ennius XX Bücher dichten, wurde aber durch den Tod daran verhindert« (S. 129). Wie genau man doch das alles weiß! Ein Hauptargument bildet für M. der

Umstand, daß das I., VII., XVI. und XVII. Buch je ein den Leser orientierendes Prooemium hat. Mir scheint gar nichts sicher zu stehn, als daß die ersten 15 Bücher für sich herausgegeben wurden und daß sich Ennius erst nachträglich zu einer Fortsetzung seines Lebenswerkes entschloß, denn der ältere Plinius bezeugt nat. hist. VII 101, daß Ennius, in Bewunderung des Heroismus zweier Römer, *propter eos sextum decimum adiecit annalem*. Von einer ersten, zweiten, dritten und vierten Ausgabe kann doch nicht wohl die Rede sein, wenn man weiter nichts von einem Buche wahrnimmt, als daß es in verschiedenen Absätzen verfaßt worden ist. Sollen wir annehmen, daß Ennius das I.—VI. Buch viermal aufs neue in die Welt sandte, ohne daran allerlei zu ändern? und entdecken wir auch nur die geringste Andeutung in der ennianischen Tradition, daß zwei, drei, vier verschiedene Recensionen des I.—VI. Buchs circulierten? und welche Kuriosität wäre es an sich, wenn Ennius wirklich, bloß weil er das einzige XVI. Buch hinzudichtete, gleich eine neue dritte Auflage seiner Annalen in die Welt gesandt hätte. Solche Phantasien mahnen allzustark an die schon früher erwähnte andere Phantasie von des Ennius Büchermühle. Kurz an die vier Ausgaben können wir nicht glauben, dagegen glauben wir gern an einen vorläufigen Abschluß der Annalen mit Schluß des XV. Buches.

Ich habe meine Ausstellungen ziemlich weit ausgedehnt; allein bei der Bedeutung, welche L. M. unstreitig und mit Recht unter den jetzigen Philologen sich verschafft hat, hielt ich es für notwendig, auf die vielen höchst zweifelhaften und unbewiesenen Behauptungen aufmerksam zu machen, welche mitten unter eine Fülle guter und feiner Bemerkungen eingestreut sind: um so mehr, als die mir bisher zu Gesicht gekommenen Recensionen sich meistens an der Oberfläche bewegten und zum Teil in einen übertriebenen Panegyricus, zum Teil in eine Verdammung des oft sehr hochfahrenden Tones ausliefen, ohne die sachlichen Schattenseiten zu erwähnen. Auch Referent ist weit entfernt L. M.s arroganten Ton zu billigen, aber er ist leider nicht der einzige, der sich hierdurch auszeichnet; mancher Recensent jüngsten Datums kann sich in diesem Stücke, was unbefugtes, man möchte sagen frivoles Absprechen über wirkliches Verdienst Anderer anlangt, sehr gut neben L. M. sehen lassen.

Prag.

Otto Keller.

Geschichte des Alterthums. I. Bd. Geschichte des Orientes bis zur Begründung des Perserreiches. Von E. Meyer. Stuttgart, J. G. Cotta. 1884. M. 12.

Es wird wohl Niemandem bisher leicht gewesen sein ein Handbuch der Geschichte des alten Orientes sei es seinen Zuhörern, sei es solchen zu empfehlen, deren Sinn nach etwas eingehenderer Kunde stand, als sie die geläufigen, sogenannten populären Darstellungen zu bieten vermögen. Andererseits war es für solche, deren Studien sich nicht eben auf diesem Gebiete bewegten, nahezu unmöglich, das massenhafte Material zu übersehen, vielfach war sogar unmöglich, sich dasselbe auch nur zu beschaffen. Die mannigfachen Vorzüge von zusammenfassenden Arbeiten wie die von Lenormant, Maspero-Pietschmann, Rawlinson und Duncker, oder von Specialgeschichten, wie jene von Brugsch, Mürdter, und die eben erschienene Geschichte Aegyptens von Wiedemann sind genugsam bekannt, wie auch ihre Mängel oder ihre Ungeeignetheit zu den erwähnten Zwecken mehrfach hervorgehoben wurden. War in den Specialgeschichten Aegyptens, Babyloniens und Assyriens nur zu sehr die Betrachtung auf das einzelne Volk gerichtet und der historische Zusammenhang mit der gleichzeitigen Geschichte anderer begreiflicher Weise in den Hintergrund gerückt, hatte in denselben eine bis zu dichterischer Begeisterung sich versteigende Verherrlichung des neugefundenen inschriftlichen Materiales zum Nachteil der historischen Wertschätzung sich breit gemacht, so fehlte es den genannten französischen und englischen Werken über die altorientalische Geschichte in ihrem vollen Umfang, an Zuverlässigkeit, während Dunckers erster so verdienstlicher Versuch einer Zusammenfassung der neu gewonnenen Kenntnis durch die große Breite seiner Anlage und die referierende und kritisierende Haltung seiner Darstellung für viele Zwecke ungeeignet war.

Diesen Mängeln ist nun in vorzüglichster Weise Abhilfe geworden, durch das Werk von E. Meyer, das als erster Band eines Handbuches der alten Geschichte den bezeichneten ersten Abschnitt derselben umfaßt. Die umfassende Berücksichtigung der Gesamtentwicklung ist in demselben mit eingehendster Fachkenntnis der Detailfragen verbunden, es bietet ebenso Vorzügliches und Vollständiges an Nachweisen, wie es reich ist an eigenen Gedanken und eine selbständige Durchdringung und Gestaltung des gewaltigen Stoffes aufweist. Für viele, denen die Studien über orientalisches Völkerleben nicht eigentliche Aufgabe gewesen sind, ist von Meyer zum erstenmal Licht und Zusammenhang in das Chaos von fremdartigen Berichten gebracht worden, das in den zahlreichen Uebersetzungen

hieroglyphischer und keilinschriftlicher Texte zunächst entgegentritt. Ueberall ist der Verfasser bemüht aus der Summe des Bekannten das Wichtige und Charakteristische auszuscheiden und damit die religiöse und politische Individualität der Völker zu zeichnen, die welthistorische Bedeutung ihrer Thaten und Schöpfungen darzulegen.

Meyer war wie wenige dazu berufen ein Handbuch gerade der altorientalischen Geschichte zu schreiben, da er in früheren Arbeiten bereits die Beweise seiner fachmännischen Kenntnisse auf dem Gebiete der Hieroglyphik, der Keilschriften und alttestamentlicher Studien geliefert hatte. Darin, daß dieser Gelehrte die philologische Beherrschung des verarbeiteten Materiales im vollsten Maße besitzt, scheint mir ein Hauptvorzug seines Werkes vor denen anderer zu liegen.

Das Buch selbst gibt in größerem Druck eine fortlaufende und zusammenhangende Darstellung, die nur äußerlich durch kleiner gedruckte Absätze unterbrochen wird. In den letzteren finden sich kurz und präcis, wie es sich für das Handbuch schickt, Literaturnachweise, kritische Notizen, knappe Begründungen, weshalb der Verfasser im Texte dieser oder jener Ansicht gefolgt sei, gelegentlich auch polemische Bemerkungen. So ist für eigene Nachprüfung und für die erste Orientierung in der Litteratur einer Frage stets das Nötige angegeben. Dem ersten, zweiten, dritten und sechsten Buche sind je ein die Quellenkunde der ägyptischen, babylonisch-assyrischen, syrischen und iranischen Geschichte behandelnder Abschnitt vorangeschickt. Dem ersten Buche geht eine Einleitung voraus, in der die Grenzen zwischen Geschichte und Anthropologie festgestellt, die Aufgaben der Geschichtschreibung und das Wesen der Geschichte selbst, der Umfang und Inhalt der Geschichte des Altertums festgesetzt, das historische Material und die Chronologie einer allgemeinen Betrachtung unterzogen werden. Das erste Buch behandelt hierauf die Geschichte Aegyptens bis zum Ende der Hyqsos-herrschaft, das zweite die altbabylonische Geschichte, das dritte die semitischen Stämme und die Geschichte Vorderasiens bis zur Errichtung des großen Chetareiches, die Kämpfe desselben mit den Ramessiden. Mit dem Untergang der Chetiterherrschaft und dem Verfall Aegyptens hebt das vierte Buch an, in welchem das Entstehen des ersten Assyrerreiches, die Blüte Phönikiens, die Hebräer in Palästina, Aegypten unter der Herrschaft der Söldner und Israel unter dem Hause Omri geschildert werden. Das fünfte Buch behandelt die Zeiten der assyrischen Großmacht, das sechste die iranischen Stämme, den Untergang der Assyrerherrschaft, die Restaurations-epoche in Aegypten und Juda, die Zeit des neubabylonischen Reiches und die Begründung des Perserreiches.



Besonders reich an neuen Gesichtspunkten und richtigen Beobachtungen sind die Abschnitte, welche das religiöse Leben behandeln, eine durchaus neue und wie mir scheint völlig zutreffende Rolle wird der Geschichte Vorderasiens in dem Gange dieser ersten großen Entwicklungsperiode zugewiesen, die mit der Aufrichtung des Perseerreiches auf den Trümmern der durch die assyrischen Eroberungen entnationalisierten Bevölkerungen abschließt. Mit vollstem Rechte wird immer auch in Aegypten auf diesen Entnationalisierungsproceß hingewiesen, der in der Verwendung von Söldnern im Heere seinen deutlichsten Ausdruck findet, für die ältere ägyptische Geschichte betont, daß die Zeiten der friedlichen Staatsentwicklung, die bis zum Einfall der Hyqsos reichen, nach der Erhebung des Aegyptertums gegen die Fremden einer überaus kriegerischen Neigung des Volkes weichen, daß unter den Thutmosiden und Ramessiden die Aegypter plötzlich zu einem erobernden Volke geworden sind. Durchaus neu und von großem Interesse ist die Darstellung der Geschichte der Hebräer nach den Ergebnissen der Kritik des alten Testaments. Wie hier die Entwicklung der Religion den fast ausschließlichen Inhalt der Geschichte dieses Staates ausmacht, und die verschiedenen Stadien derselben eine jedesmalige spezifische Färbung auch der Geschichtsüberlieferung zur Folge gehabt haben, so zeigt sich auch, daß die nationale Individualität der Aegypter, Babylonier, Assyrer und Perser in der Religionsentwicklung ihren prägnantesten Ausdruck gefunden hat, daß überall von dem Volksglauben ausgehend schließlich ein theologisches System konstruiert wurde, in dem die Lichtgottheiten die hervorragendste Rolle spielen. In Aegypten ist dieses System zur vollkommenen Erstarrung gelangt, so sehr Schema geworden, wie bei keinem anderen der Völker des alten Orient. So ist die weitere Entwicklung des Orientes, nachdem an Stelle der alten Nationalreligionen durch die Vernichtung des selbständigen Volkstumes überall kirchliche Institutionen getreten waren, wesentlich religiöser Natur geblieben. Auch der Geschichte der Kunst- und Litteraturentwicklung ist an vielen Stellen des Werkes der gebührende Raum zu Teil geworden, auf die bestehenden Lücken unserer Kenntnis hier wie für die politische Geschichte überall aufmerksam gemacht. Das Buch ist ferner vorzüglich geschrieben, seinem Zwecke entsprechend mußte begreiflicher Weise, um zu große Breite durch längere Erörterungen zu vermeiden, eine autoritative Entscheidung in kontroversen Fragen getroffen werden und konnten auch in den kleingedruckten Abschnitten gegenteilige Ansichten nicht anders als mit kurzen Andeutungen abgewiesen werden. Ueberall ist aber die Entscheidung nach reiflicher Erwägung getroffen und wenn ich daher nach Recensentenart schließlich in ein-

zelen Fragen meiner anderweitigen Ansicht Ausdruck gebe, so darf ich nicht ermangeln zu bemerken, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl von strittigen Fällen ich durchaus auf E. Meyers Seite stehe oder durch seine Darlegung überzeugt worden bin. Die folgenden Bemerkungen enthalten daher keineswegs einen Tadel, sondern sind nur der Ausdruck naturgemäßer Meinungsverschiedenheit gegenüber der Fülle der angeregten Fragen und der großen Anzahl diskutierbarer Einzelheiten.

In der Einleitung (p. 11) und folgerichtig auch in den einzelnen Abschnitten des Buches scheint mir die Ablehnung gegen die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung etwas zu weitgehend, die Begrenzung der geschichtlichen Kenntnis gegen die Anthropologie und Vorgeschichte hin eine zu enge zu sein. Die Volksindividualität, deren Erfassung und Darstellung Meyer mit Recht als die Aufgabe der Geschichtsdarstellung bezeichnet, entwickelt sich in den der historischen Zeit voranliegenden Epochen nicht minder als in dieser selbst, und für ihre Kenntnis ist daher dasjenige, was ihr mit anderen verwandten Völkern gemeinsam ist, der einzige Maßstab. Die Differenzierung von der größeren Gemeinsamkeit, aus der sie sich entwickelt hat, wird nur dann völlig erkennbar, wenn die zeitlich und räumlich freilich nicht zu begrenzenden Abschnitte der vorgeschichtlichen Entwicklung, soweit sie durch Rückschlüsse erkennbar sind, als Basis der Darstellung genommen werden. Es könnte leicht mißverstanden werden, was beeinflußt von seinem Standpunkt Meyer p. 50 über den Totenkult der Aegypter sagt: »Durch den zufälligen Umstand, daß spätestens etwa um das Jahr 3000 v. Chr. bei den Großen des Hofes von Memphis die Anschauung die Herrschaft gewann, der Tote bedürfe . . . einer gewaltigen, allen Stürmen der Zeit trotzenen Wohnung . . . sind uns von diesem Zeitpunkte an zahlreiche Zeugnisse ägyptischen Lebens und Denkens erhalten«. Freilich treten diese Denkmale uns plötzlich an der Schwelle der ägyptischen Geschichte entgegen, gewiß aber danken sie ihre Existenz nicht einem zufälligen Umstande, sondern dieselbe ist das Ergebnis einer langen vorhistorischen Entwicklung von Fertigkeiten ebensowohl wie Gedanken. Die Rückschlüsse aus späterer Zeit auf die frühere sind unvermeidlich; ein solcher wie mir scheint nicht ganz zutreffender ist die Bemerkung auf p. 54: die Stellung der Nomarchen, wie sie aus den Gräbern von Beni-hassan bekannt ist, darf man kaum zur Vervollständigung unserer Kenntnis über die Gaufürsten der Pyramidenzeit heranziehen, wie denn auch p. 105 mit Recht auf die Steigerung der Adelsmacht in der Zeit zwischen der 7. und 10. Dynastie hingewiesen wird. Auch bin ich nicht geneigt wie Meyer aus den oftmaligen Bethuerungen des

Gerechtigkeitssinnes in den Grabschriften der Würdenträger des alten Reiches den Schluß zu ziehen, »daß ein humaner Geist, ein lebendiger Sinn für Recht und Gerechtigkeit uns überall entgegen-trete« (p. 80). Solche Inschriften sind begreiflicher Weise überhaupt panegyrisch und in Aegypten noch aus dem besonderen Grunde bedenklich, weil sie auch für das Jenseits die Verdienste des Todten ins beste Licht stellen wollen und endlich zeigen uns die Darstellungen eine recht rücksichtslose Ausbeutung und Behandlung der Unter-ebenen; anders konnten Bauten und Arbeiten wie die der Pyramidenzeit nicht zu Stande kommen. Auch die Richtigkeit der Behauptung p. 289 bezweifle ich, daß es dem ägyptischen Volke in seiner Gesamtheit in der Glanzepoche seiner Geschichte wohl ergangen sei. Für die medicinischen Kenntnisse der frühesten Zeit scheinen mir die Königsnamen, welche Papyri als Erfinder einzelner Medikamente nennen, nichts zu beweisen. Es hätte zu der Erwähnung dieser Thatsache meines Erachtens beigefügt werden müssen, daß zwei Gründe für dieselbe maßgebend waren, der euhemeristische Gedanke späterer Zeit, der alles Vorhandene auf eine frühere, einmalige Erfindung zurückführt und das Bestreben den Glauben an die Wirksamkeit der Mittel zu erhöhen, indem man möglichst alte Könige oder gar Götter als Urheber derselben bezeichnete.

Ohne die wie es scheint unabweisliche Thatsache, die auch Meyer hervorhebt (p. 220) in Frage ziehen zu wollen, gestehe ich doch, daß es etwas befremdliches hat sich vorzustellen, daß die alte sumerisch-akkadische Kultur von den einwandernden Semiten, den Babyloniern übernommen wurde, und dann in gleicher Weise wiederum von den Assyrern recipiert ward. Schon in diesem ersten Teile kommt der Verf. gelegentlich auf die phönikische Beeinflussung der Griechen zu sprechen und urteilt darüber durchaus richtig, nur bin ich geneigt gegenüber der Darlegung von Brandis über Theben mich minder reserviert zu verhalten, als auf p. 234 geschieht. Dagegen die Abhängigkeit und Vermischung assyrischer und ägyptischer Kunstsymbole, wie sie p. 242 ff. dargelegt wird, möchte ich nicht in so weitem Umfange zugeben, wie der Verfasser, hiefür besteht in manchen Fällen die Möglichkeit bloß zufälliger Uebereinstimmung neben der notwendigen als Resultat gleicher aber unabhängiger Vorstellungen. Denselben Standpunkt nehme ich auch bezüglich der Josephgeschichte und des Märchens von den beiden Brüdern Anupu und Batau ein; Meyer hält die erstere für eine Entlehnung aus der ägyptischen Ueberlieferung (p. 285). Gelegentlich ist dem Zwecke des Buches zu Liebe die Fassung zweifelhafter Fragen eine etwas zu dogmatische und werden wie z. B. p. 380 Dinge

die keineswegs über allen Zweifel erhaben sind, mit »offenbar« und ähnlichen Wendungen allzu sicher vorgetragen.

Doch kann dies Alles und Aehnliches nicht entfernt in Betracht kommen im Vergleich zu den Vorzügen dieses Buches. Was über den Wert der ägyptischen Quellen und über Manetho (p. 32), über ägyptische Chronologie (p. 46), über den Geist der ägyptischen Kultur (p. 52), über den angeblichen ursprünglichen Monotheismus dieses Volkes (p. 72), über die Bedeutung der Mysterien in den alten Religionen (p. 82), über den Stand der Keilschriftenentzifferung (p. 144) gesagt wird, ist ganz außerordentlich geeignet, richtige Vorstellungen bei den Lesern zu erwecken. Mit Recht ist große Vorsicht in der Verwertung der inschriftlichen Angaben über die älteste babylonische Chronologie beobachtet (p. 161–2) und gegen das angebliche Sündenbewußtsein der Bußpsalmen polemisiert, vorzüglich sind die Bemerkungen über die Eigenart des semitischen Geistes (p. 208 f.), über den Gegensatz, der zwischen der ruhigen geschlossenen Entwicklung Aegyptens, Assyriens und Babyloniens und der wesentlich auf Handel beruhenden Thätigkeit der Semiten Syriens besteht (p. 229). Ganz neu ist der Abschnitt über die vorderasiatische Geschichte (p. 305 ff.), hier sind zum ersten Male die Angaben der Griechen, Aegypter und die Nachrichten der Keilinschriften zu einem Gesamtbilde verarbeitet. Die Einfügung der Geschichte des armenischen Reiches am Wansee in die des assyrischen Großstaates ergibt gleichfalls neue Gesichtspunkte. Sehr interessant, wenn auch in manchen Einzelheiten etwas zu sicher vorgetragen ist die Geschichte der Hebräer nach den Forschungen Wellhausens vornehmlich dargestellt.

Ein Buch wie das vorliegende, welches die Forschungsergebnisse der letzten Decennien in so überaus gelungener und übersichtlicher Weise zusammenfaßt und auf Grund derselben eine eigenartige Gestaltung des bekannten Materiales unternimmt, sei auch allen jenen empfohlen, die sich in ernsthafter Weise von den Fortschritten unterrichten wollen, die unsere Kenntnis gemacht hat. Nur noch für die Geschichte der iranischen Stämme bis auf die Begründung des Perserreiches stehn uns heute so späte Quellen zu Gebote, wie sie einst für die Geschichte des alten Orient ausschließlich zugänglich waren; für alle anderen Abschnitte derselben ist die Forschung wie die Darstellung auf neue Hilfsmittel angewiesen und noch ist die Zahl derselben stets im Wachsen. Von Zeit zu Zeit ist eine Zusammenfassung und ein Versuch der Darstellung des Neugewonnenen immer wieder nötig, der vorliegende ist von allen bisher gemachten der gelungenste zu nennen.

Die Gültigkeit der Plebiscite. Von Wilh. Soltau. Berlin, Calvary u. Co. 1884. 175 S. 8°.

In der römischen Verfassungsgeschichte ist es eine wohlbekannte Aufgabe, das Verhältnis der drei ihrem Wortlaut nach einander ziemlich gleichen Gesetze zu bestimmen, welche an auch sonst wichtigen Epochen in den J. 449, 339 und 287 v. Chr. die Verbindlichkeit der Plebiscite für das Gesamtvolk aussprachen. Die vorliegende Schrift sucht diese Aufgabe im Anschluß an eine Verfassungsgeschichte zu lösen, deren Grundzüge der Verf. in seiner Schrift »über Entstehung und Zusammensetzung der altröm. Volksversammlungen« Berlin 1880 und in der Abhandlung über »die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der *aediles plebis*« (historische Untersuchungen zu A. Schäfers Jubiläum Bonn 1882 S. 98—147) entwickelt hat. Den Weg zum Verständnis jener Gesetze bahnt er sich durch eine Einleitung, in welcher er sich teils methodisch die Möglichkeit einer Rekonstruktion derselben mit den Mitteln unsrer Ueberlieferung sichern will, teils einige sachliche Voraussetzungen aufstellt, von denen die für diesen Zweck wesentlichsten sind, daß vor dem Decemvirat an eine bedeutendere politische Gesetzgebung durch plebejische Versammlungen nicht zu denken sei, weil das Absehen der Plebejer vorzugsweise auf persönlichen Rechtsschutz gerichtet war, daß *lex curiata de imperio* und *patrum auctoritas* nicht zusammenfallen und die letztere von dem patrizischen Senatsausschuß ausgegangen sei. Von dem Standpunkt des Verfassers aus ergibt sich hinsichtlich der Ueberlieferung, daß der Wortlaut der drei Gesetze, der i. Valeria Horatia, l. Publilia Philonis und l. Hortensia als den Inhalt richtig wiedergebend angenommen werden müsse, also an den Worten selbst weder herumzudeuten noch zu ändern sei, daß aber dieser Wortlaut selbst nicht genüge, sondern durch Kombinationen aus dem Ganzen der Verfassungsgeschichte zu ergänzen sei. Liegt schon hierin eine Abwehr gegen die Beziehung des einen oder andern der drei Gesetze auf *comitia tributa*, d. h. die patrizisch-plebejischen Komitien nach Tribus, so wird S. 21 ff. das Verhältnis von *comitia tributa* und *concilia plebis* — ausführlicher als es der Stand der Litteratur hierüber erforderte — in der Richtung erörtert, daß jene beiden Arten von Volksversammlungen stets getrennt zu halten seien und die *concilia plebis* stets rein plebejisch gewesen. Von den drei Merkmalen des aus den *concilia pl.* hervorgegangenen Plebiscits, welche Mommsen aufgestellt, nimmt der Verf. neben dem Ausschluß der Patrizier von der Beschlußfassung auch den Mangel der *auspicia impetrativa* — aber nur diesen — an, während er bestreitet, daß die *auct. patrum* von vornherein mit dem Plebiscit unvereinbar gewesen;

dieselbe sei zwar nicht regelmäßig für dasselbe in Anspruch genommen worden, wohl aber für die wichtigsten, und der Umstand, daß alle Plebiscite, wie die *leges sacratae*, die *l. Publilia Voleronis* von 471 u. a. *leges* heißen, weise eben darauf hin, daß sie die Bestätigung der *patr. auct.* erhalten hätten. Dagegen sei für die Beschlüsse der *comitia tributa* die *patr. auct.* nicht anzunehmen. Ref. hält weder für die eine noch die andre Seite dieser Frage über die *patr. auct.* den Beweis für erbracht; was insbesondere die *comitia tributa* betrifft, so darf man nicht auf Grund thatsächlicher Vorgänge, deren Nebenumstände wir nicht kennen, wie des Ausfalls von Wahlen, die innere Konsequenz der Sache aufgeben. Auf der so gewonnenen Grundlage nun werden die drei Gesetze, indem methodisch richtig von dem letzten ausgegangen wird, ihrer Bedeutung nach dahin bestimmt, daß, wie die Ueberlieferung deutlich bezeuge, erst seit der *l. Hortensia* von 287 die Plebiscite den *leges* wirklich gleichgestellt waren, vorher also dieselben für ihre Gültigkeit besonderen Bedingungen unterlegen hatten; die *lex Valeria Horatia* von 449 v. Chr. habe die auf der *l. Publilia Voleronis* von 471 begründeten, mit dem Decemvirat aber aufgehobenen *concilia plebis* wiederhergestellt, dagegen die gesetzgebende Kompetenz geknüpft an die vorgängige Zustimmung des Senats und an *auspicia oblativa mali ominis*, wobei solche Zustimmung nicht ganz allgemein gegeben worden sei, sondern mit der Erklärung: *rogationem non contra rep. esse latam*. Da aber bei dem Verfahren zwischen Tribunen und Senat Verschleppung und tendentiöse Ungültigkeitserklärung vorkam, so habe die *l. Publilia Philonis* den Tribunen das *ius referendi* im Senat so wie das Recht gegeben, zu den Senatsbeschlüssen durch ihre *subscriptio* ihre Zustimmung zu erklären, Rechte, welche blieben, als mit der *l. Hortensia* die Plebiscite von dem Erfordernis der *auctoritas senatus* (auch bei Soltau unterschieden von der *auct. patrum*) wegfiel.

Die bisherige Litteratur über den vorliegenden Gegenstand zeigt, daß es dem Verf. wenig Mühe kosten wird, für die wesentlichsten Resultate seiner Ausführungen mehrseitige Zustimmung zu gewinnen, so für die Bedeutung des Wortlauts jener Gesetze, für das Verhältnis der *l. Hortensia* zu den zwei früheren Gesetzen, vor Allem aber dazu, daß die Plebiscite durch das Gesetz von 449 an die Zustimmung des Senats gebunden waren. Am schwierigsten ist die Bedeutung der *l. Publilia* von 339 zu fixieren: was Soltau mit seiner Deutung dieses Gesetzes einschiebt, ist nicht ohne weiteres abzuweisen, da doch höchst wahrscheinlich die Zulassung der Tribunen in den Senat mit ihrer Stellung zur Gesetzgebung zusammenhieng, doch möchte ich dies lieber mit der *l. Hortensia* in Verbindung

setzen (vgl. meine Verfassungsgesch. S. 284 f.). Aber wenn dies für die Resultate gilt, so läuft bei der Begründung und näheren Ausführung manches unter, bei dem der Verf. zuversichtlicher ist als der Leser. Daß der Senat die Rogationen darauf hin geprüft habe, ob sie nicht *contra remp.* seien, stimmt nicht dazu, daß die Erklärung des *contra remp. esse* später eine scharfe Abwehr für gefährlich erachteten Unternehmungen ist; sie wird also nicht im Ständekampf für einen einfachen konstitutionellen Vorgang verbraucht worden sein. Ferner möchte ich nicht acceptieren, was der Verf. an den plebejischen Versammlungen über standesrechtliche Fragen frei beschließen läßt und was er über die Analogie der alten Plebs mit einem Kollegium sagt, vollends wenn er S. 89 meint, es habe den *concilia pl.* zugestanden zu entscheiden, wer Mitglied der plebejischen Vereinigung sein dürfe, wer nicht. Wo blieb denn da die Kontrolle der Regierung über die Abstufungen des Bürgerrechts? Der Verf. setzt überhaupt seine Ausführungen über die drei Gesetze in eine zu enge Verbindung mit dem Inhalt seiner übrigen Schriften; sie sind in Wirklichkeit unabhängig davon, ob man z. B. über das Decemvirat und über die Centurienreform dieselbe Ansicht hat wie Soltau oder nicht. Da er aber diese Fragen hereingezogen hat, so möchte Ref. doch bemerken, daß wenn er auch mit seiner Zuweisung der Centurienreform an die Decemvirn (*altröm. Volksvers.* S. 361 ff.) keinem ausführlichen Widerspruch begegnet ist, daraus noch nicht folgt, daß dieselbe allgemein angenommen sei, wenigstens wird es noch nicht an solchen fehlen, die aus Liv. 1, 43 herauslesen, daß die Reform nach der Auffassung des Livius im Zusammenhang mit dem Schluß der Tribuszahl stand, und die Konsequenzen daraus ziehen. — Was endlich die Ansicht betrifft, daß die Bedeutung des Decemvirats im Zusammenhang mit der valerisch-horazischen Gesetzgebung noch nicht erschöpfend erkannt sei, so wird man dieß gerne zugeben; aber unsre historischen Quellen und was aus der sonstigen Verfassungsgeschichte mit einiger Sicherheit erschlossen werden kann, dürfte verwertet sein; eher kann man aus der Analyse der privatrechtlichen und prozessualischen Bestimmungen noch Ausbeute erhoffen. — Indessen trotz dieser und anderer Randnoten, die sich Ref. bei der Lektüre der Soltauschen Schrift machte, steht er nicht an zu bekennen, daß die lebendige und eindringliche Behandlung des Gegenstands bis zum Schluß sein Interesse gefesselt hat.

Tübingen.

E. Herzog.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kassner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

31. December 1884.

---

Inhalt: Ottonis et Rahewini Gesta Fr. I. recensuit G. Waitz. Von G. Waitz. — E. Kautzsch, Grammatik des Biblisch-Aramäischen etc. Von Th. Nöldeke.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris. Editio altera. Recensuit G. Waitz. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani. XXXI und 305 Seiten in Oktav. Auch unter dem Titel: *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi.*

Die neue Ausgabe der *Gesta Friderici* von Bischof Otto von Freising und seinem Fortsetzer Rahewin mag an dieser Stelle wohl mit einigen Worten eingeführt werden. Sie ist ebensowenig wie andere neue Ausgaben der *Scriptores* aus den *Monumenta* abgedruckt, auch darf ich wohl hinzufügen nicht bloß 'in usum scholarum' gemacht, obschon ich ihr gern fleißige Benutzung in den zahlreichen historischen Seminarien und Uebungen unserer Universitäten wünsche. Diese Oktavausgaben bieten aber, wenn das Bedürfnis neuer Abdrücke sich geltend macht, oder auch wenn solche jetzt erst sich wünschenswert zeigen, wie es bei den *Annales Bertiniani* und *Hil-desheimenses*, den *Vitae Anskarii et Rimberti* der Fall war, die Gelegenheit, die früheren Editionen zu verbessern, erst später zugänglich gewordene Hilfsmittel zu benutzen, die Resultate neuerer kritischer Untersuchungen zu verwerten. In einzelnen Fällen haben sie selbst dazu gedient, um vorbereitete Ausgaben einzelner Werke, die in der großen Sammlung noch nicht an die Reihe gelangt waren, mitzuteilen, wie es beim *Walram*, und einer spätern *Kölner Chronik*, hier in Verbindung mit der *Chronica regia* geschehen ist. Damit war dann notwendig geboten, nicht wie es früher der Fall war, den kritischen Apparat zur Seite zu lassen, sondern ihn, sei es vollständig, sei es in einer Auswahl, mitzuteilen, was bei der kompendiarischen Druckeinrichtung möglich war, ohne den Umfang und Preis erheblich zu erhöhen.



Bei der Ausgabe der wichtigen *Gesta Friderici* lag es wohl gleich bei dem Erscheinen des 20. Bandes der *Scriptores* zutage, daß sie weniger als andere den kritischen Anforderungen der *Monumenta* entspreche. Wiederholte seitdem angestellte Untersuchungen hoben manche Mängel schärfer hervor, boten zugleich erwünschte Ergänzungen für die Kenntnis der von den Autoren, namentlich Rahewin benutzten und nachgeahmten Schriftsteller des Altertums, regten auch Fragen an nach der Entstehung des Werkes, die eine Beantwortung zunächst, soweit es möglich war, aus den Handschriften forderten.

Als daher eine neue Ausgabe nötig war, glaubte ich vor allem hierauf eingehn zu sollen. Die Arbeit verursachte mehr Mühe als ich vorausgesehen hatte; die Resultate überraschten mich selbst. Ich habe dieselben in einer besonderen Abhandlung (*Sitzungsber. der Berliner Akademie* 1884, S. 331 ff.) mitgeteilt und näher zu begründen gesucht. Es ergaben sich drei unter einander mannigfach abweichende Recensionen, die ich als A. B. C bezeichnet habe. Die älteren Ausgaben beruhen wesentlich auf C, nur mit einzelnen Aenderungen oder Zusätzen aus A, die Pithoeus seiner Ausgabe einfügte; Wilmans folgte SS. XX vorzugsweise B, einer Recension, die durch alte Handschriften repräsentiert ist; aus A, von der umgekehrt nur jüngere Kodices vorlagen, hat er nur in den letzten beiden Büchern einzelne Lesarten mitgeteilt, ohne über den Charakter dieses Textes ins Reine zu kommen. Ich meinerseits zweifle nicht, daß A die ursprüngliche, in mancher Beziehung noch nicht vollendete Arbeit der beiden Autoren darstellt, C die Redaktion letzter Hand, wie sie wahrscheinlich dem Rahewin selbst verdankt wird. Eine eigentümliche Stellung nimmt B ein: der Text schwankt zwischen A und C, weicht mitunter von beiden ab, hat einzelne auffallende Fehler, die man kaum dem Autor selbst zutrauen kann; nur hier empfängt Rahewin die Bezeichnung als 'praepositus', eine Würde, die er erst einige Zeit nach Vollendung der *Gesta* erlangte, auch findet sich der kurze Abriß der Begebenheiten — 1169, den man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ihm zuschreibt, nur in Handschriften dieser Klasse. B und C beruhen offenbar auf einem Text, der aus A hervorgegangen ist, keiner von beiden kann aber aus dem andern abgeleitet sein, und daß C den Vorzug verdient, liegt deutlich zu Tage. Will man B auch dem Rahewin zuschreiben, müßte man annehmen, daß er in späteren Jahren eine Abschrift des Werkes habe machen lassen die fehlerhaft ausfiel und in der er aus Gedächtnisschwäche sich ein paar auffallende Irrtümer zu schulden kommen ließ; was allerdings

nicht ganz ohne Beispiel in der Litteratur des Mittelalters wie bei modernen Autoren ist.

An erheblichen Mängeln litt aber auch schon der Text, der B und C zu grunde liegt, wie die Vergleichung von A zeigt. Ich habe in der vorher angeführten Abhandlung die wichtigsten Stellen zusammengestellt, wo dieser Text allein das Richtige hat, beide andere durch Auslassungen oder auf andere Weise verderbt sind.

Es war unter diesen Umständen nicht ohne Schwierigkeit das richtige Verfahren für den Druck zu gewinnen. Am konsequentesten wäre ohne Zweifel gewesen C zu grunde zu legen und die Abweichungen von A und B nur in Noten zu geben. Aber die eigentümlichen Vorzüge von A wären so nur mangelhaft ins Licht getreten, offenbare Verderbnisse statt der ursprünglichen Schreibung geboten. Aber auch A konnte nicht, wie die Recension beschaffen ist, zum Abdruck gelangen. Abgesehen davon, daß nur späte Handschriften zu gebote standen, kommt in Betracht, daß hier größere Stücke fehlen, die aufgenommenen zahlreichen Briefe und Urkunden meist nur mit den Anfangsworten gegeben sind, um offenbar später vollständig eingeschaltet zu werden, auch die Ordnung manchmal eine abweichende ist. Ich glaubte daher den Weg einschlagen zu dürfen, daß ich was A an einzelnen Worten oder Sätzen mehr hatte und mit allerdings mehr oder minder großer Sicherheit als ursprünglich angesehen werden kann in [ ] dem Text einfügte, was ihm fehlt durch Sternchen bezeichnete, bemerkenswerte Abweichungen von B durch andere Zeichen deutlich machte, die von C unmittelbar unter den Text stellte, außerdem alle Varianten der Recensionen vollständig in den Noten verzeichnete, dazu die derjenigen Handschriften, welche noch dem 12. Jahrhundert angehören.

Von dieser habe ich die Wolfenbütteler, aus dem Kloster Sittich in Kärnthen stammend (B 1), der Wilmans mit Vorliebe gefolgt ist, selbst noch einmal aufs genaueste verglichen; von der Vorauer (B 3) und einer Münchener, die nur größere Stücke des Werkes enthält (B\*), die Kollationen von Wattenbach, von der Pariser, die jetzt allein die Recension C repräsentiert, die Bethmanns benutzt; die Genauigkeit der letzteren ist mit Unrecht angezweifelt, wie mehrere von Hrn. A. Molinier nachgesehene Stellen bestätigt haben. Vollständig verglichen wurden von A die Gießener (A 1) und Wolfenbütteler (A 2) Handschriften; manches schien wohl dafür zu sprechen diese, die früher dem Veit Arnpekh gehörte, auf A 1 zurückzuführen, doch ließ es sich nicht zu voller Gewißheit erheben. Jedenfalls verdient die Gießener den Vorzug; da aber auch sie dem 15. Jahrhundert angehört, wäre es allerdings von Interesse eine ältere Ueber-

lieferung dieses Textes zu haben. Eine Handschrift der früheren Sammlung Kraft in Ulm mußte als identisch mit jener angenommen werden, der ihre Beschreibung aufs genaueste entspricht; sie gieng ohne Zweifel beim Verkauf der Kraftschen Bibliothek an die Senkenbergs über, mit der sie in die Universitätsbibliothek Gießen gelangte; wie dasselbe ganz neuerdings Rockinger bei zwei Handschriften des Schwabenspiegels nachgewiesen hat. Ein Kodex in der fürstlich Thurn- und Taxisschen Bibliothek zu Regensburg, der mir auch gütig übersandt ward, erwies sich als Abschrift des Gießener. Zwei andere, einer in Wien, den Wilmans nicht benutzt, und ein anderer in Lucca, den ich in diesem Frühjahr in der Kapitelsbibliothek einsehn konnte, gehören zur Klasse B. Dagegen ergab sich leider erst in letzter Stunde, daß der Kodex in Seitenstetten, über den in unseren Sammlungen nur einzelne Aufzeichnungen von Wattenbach sich fanden, die den Charakter nicht erkennen ließen, sich der Klasse A anschließt. Als ich mich an das Kloster um nähere Auskunft wandte, war der Kodex verliehen, und der Hr. Bibliothekar Frieß konnte mir dieselbe erst geben, als der Druck des Textes vollendet war. Obschon eine große Lücke im 2. und 3. Buche den Kodex entstellt, würde eine nähere Vergleichung von nicht geringem Interesse sein, da sie, sei es zur Bestätigung, sei es zur Beseitigung mancher auf Grund der beiden Handschriften A 1 und 2 gemachten Annahmen führen kann. An einer Stelle weicht der Text von allen anderen ab. Auch eine jüngere Handschrift in Troppau verdient wohl noch eine genauere Untersuchung. Eine die früher Peutinger, am Ende des vorigen Jahrhunderts dem bekannten Historiker Zapf gehörte, ist verschollen.

Ebenso die des Schottenklosters in Wien, die Cuspinian der Editio princeps zu grunde legte und die auf das genaueste mit C 1 übereinstimmte, wahrscheinlich aus ihr abgeschrieben war. Diese selbst gehörte nach dem Elsasser Kloster Marbach, dem man auch die jetzt in Jena befindliche Handschrift des Chronicon wegen der in ihr befindlichen von Wilmans als Annales Marbacences herausgegebenen Jahrbücher zugeschrieben hat. Ist dagegen von Hegel Zweifel erhoben und der Ursprung jener Annalen nach Straßburg verlegt, so erkennt neuerdings Schulte in einer Abhandlung über die Elsässische Annalistik (Mitteilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsforschung V, 4) wohl erhebliche Marbacher Nachrichten in den Annalen an, hält diese aber für eine spätere Kompilation, die er nach Neuburg setzt, glaubt auch, daß die Jenaer Handschrift diesem Kloster wenigstens bis zum J. 1375 angehörte. Da Cuspinians Handschrift auch das Chronicon enthielt, möchte man wohl geneigt sein

anzunehmen, daß auch dies aus Marbach stammte; und allerdings zeigt sich eine Verwandtschaft zwischen Cuspinian und dem Jenaer Text; indem ein Teil der Interpolationen, die jener hat, hier übergeschrieben ist. Andere, größere aber finden sich nicht, und hat Cuspinian, wie er angibt, nur den einen Kodex benutzt, so kann dieser doch nicht aus der jetzt Jenaer Handschrift geflossen sein.

Ist der Gestaltung des Textes möglichste Sorgfalt zugewandt, so konnte es nicht die Aufgabe dieser Edition sein auf die Nachrichten der beiden zeitgenössischen Autoren näher einzugehn, sie einer genaueren Prüfung zu unterwerfen; nur einzelnes ist zur Erläuterung beigelegt, zum Teil von Wilmans beibehalten. Dagegen galt es wohl die zahlreichen Stellen, wo besonders Rahewin sich mit fremden Federn geschmückt hat, auf die besonders Prutz aufmerksam gemacht, vollständiger anzugeben<sup>1)</sup>; ebenso in den Büchern Ottos die von ihm benutzten Stellen des Boethius und anderer Autoren nachzuweisen. Dankenswertes ist hierfür von Kohl in seiner Uebersetzung geschehen, die für Rahewin leider noch nicht vorlag. Für diese Ausgabe haben unsere Mitarbeiter K. Francke und L. v. Heinemann sich darum bemüht. Dieser auch Register und Glossar hinzugefügt.

In der Vorrede ist aus dem was Wilmans über die Autoren und ihr gemeinsames Werk fleißig zusammengestellt hat, wiederholt, was nicht durch spätere Untersuchungen berichtigt ist, sonst auf diese in den Schriften von Grotefend, Dittmer, Jungfer, Prutz, Jordan, Riezler u. a. verwiesen. Mit diesem entschied ich mich für die Form des Namens Rahewin, wofür auch Rachwin geschrieben worden ist, verkenne aber nicht, daß er selbst daneben Radewin gebraucht hat, und halte es nicht für unmöglich, daß die in C 1 überlieferte und lange allgemein angenommene Form Radevicus als besser Lateinisch klingend ebenfalls von ihm gebildet ist. Dagegen ward die Zusammenstellung mit einem Rodewin, der in Urkunden von Klosterneuburg vorkommt, aufgegeben. Einzelnes bot außerdem zu selbständiger Erörterung Anlaß. — Die Kapiteileinteilung mußte nach den Handschriften gegeben werden; doch ist die zuletzt übliche am Rande bemerkt, auch die Seitenzahlen der Folioausgabe, obgleich diese nun wohl als antiquiert betrachtet werden muß.

G. Waitz.

1) Ich berichtige einen Irrtum S. 100 N. 1: nicht auf Rufins Uebersetzung des Josephus, sondern eine andere des MA., die Weber herausgegeben, hat Scheffer-Boichorst als Vorlage Ottos hingewiesen.

---

**Grammatik des Biblisch-Aramäischen mit einer kritischen Erörterung der aramäischen Wörter im Neuen Testament von E. Kautzsch. Leipzig 1884. VIII und 181 S. in Oktav.**

Eine gesonderte Grammatik des Biblisch-Aramäischen ist schon durch praktische Gründe geboten. Man kann nicht jedem Theologen, der den Daniel und Esra kennen lernen will, zumuten, daß er zu dem Zwecke ausgedehnte Sprachstudien mache. Die Grammatik des trefflichen Luzzatto ist aber für den des Aramäischen noch ganz Unkundigen gar zu kurz gehalten. Kautzsch kam daher durch die Ausarbeitung dieses Buches einem wirklichen Bedürfnis entgegen. Er wollte aber nicht bloß dem Anfänger dienen, sondern auch dem Kenner der Sprache ein brauchbares Hilfsmittel bieten. Er gibt daher eine eingehende wissenschaftliche Darstellung des Dialekts und erörtert die mancherlei Schwierigkeiten, welche in den biblisch-aramäischen Texten vorkommen. An sich sind diese ja nicht eben geeignet, als erste aramäische Lektüre zu dienen. Es ist hier im Grunde derselbe Fall wie mit dem Hebräischen, das aus praktischen Gründen bei uns durchweg die erste und für die Meisten die einzige semitische Sprache ist, die gelernt wird, während es doch wissenschaftlich viel zweckmäßiger wäre, wenn Niemand an's Hebräische gieng, der nicht schon gründlich aramäisch und arabisch verstünde. Der doppelte Zweck des Buches führt hie und da nun wohl zu einigen Unbequemlichkeiten, aber im Ganzen hat Kautzsch für beide Arten Leser ein recht brauchbares Werk geliefert. Wir haben nicht nötig, die ganz mißlungene grammatische Skizze in Baer's Textausgabe oder auch die neuhebräische Grammatik von Siegfried als Folie zu gebrauchen, um sein Buch in ein günstiges Licht zu stellen. Anzuerkennen ist vor Allem die Genauigkeit und die Vollständigkeit, womit der Sprachstoff dargelegt wird. Nicht leicht dürfte eine Form übergangen sein, die grammatisch irgend wie in Betracht kommt. In dem kleinen Buche steckt außerordentlich viel Arbeit. Dazu ist die Anordnung des Ganzen recht übersichtlich. Dagegen würde namentlich der Nicht-Theolog oft gern etwas mehr Kürze sehn und mit Vergnügen die Erwähnung ganz haltloser Ansichten vermissen. Andererseits scheint mir der Verf. zuweilen über sehr dunkle Sachen mit zu großer Sicherheit zu urteilen.

Die Aussprache des Biblisch-Aramäischen ist uns bekanntlich, wie die des Hebräischen, nur in der Gestalt erhalten, welche viele Jahrhunderte später beim gottesdienstlichen Vortrage angewandt wurde. Der Unterschied zwischen der Schulaussprache und der des Lebens ist beim Aramäischen freilich gewiß viel kleiner als beim



eigentlich einem Inf. Pual), sondern selbst in der neusyrischen Temporalbildung mit hebräisch-artigen Passivparticipien <sup>1)</sup> zeigen. Hätten wir äthiopische Texte aus der Zeit von Christi Geburt, so fänden wir da vielleicht ähnliche Reste des aussterbenden Passivs, wie im Bibl.-Aram., und nicht viel anders ist heutzutage der Zustand einiger arabischer Mundarten (s. u. A. Spitta S. 193). Uebrigens bemerke ich, daß ich mich mehr und mehr davon überzeuge, daß Formen wie  $\text{הָיְיבָה}$  »data est« nicht erst Neubildungen aus dem Particip, sondern alte echte Perfecta des Passivs Peal sind. Der Unterschied des Passivparticips und des Perfekts ist auch formell ganz klar bei den tert.  $\text{י}$ , wo dieses  $\text{גָּלִי}$  oder  $\text{גָּלִי}^2$  ( $= \text{جَلِيَ}$ ), jenes  $\text{בָּגָה}$ ,  $\text{מָגָה}$  heißt.

Das lange  $\text{î}$  bei starkem Endradikal ist allerdings schwer zu erklären, aber doch nicht schwerer als im hebr.  $\text{הֶפְעִיל}$ . — Echt aramäisch ist auch gewiß, gegen des Verf.s Zweifel (S. 59),  $\text{מְסוּבְלִי}$  Esra 6, 3. Das Wort  $\text{אֲשַׁחֲזִימָם}$  Dan. 4, 16 mag wie auch  $\text{מְרוּמָם}$  Dan. 4, 34 und  $\text{הֶחְרַמְנִימָה}$  Dan. 5, 23 dem Hebr. entnommen sein: die Bildung ist aber auch echt aramäisch. — Daß die Aramäer  $\text{אֵל}$  (welches sich als Negation ja auch im Geez findet und besonders im Amharischen sehr viel gebraucht wird) nicht den Hebräern zu entlehnen brauchten (S. 167), zeigt seine Verwendung im Pehlewî: man schreibt da aramäisch  $\text{al}$  und spricht persisch *mâ*; also genau dieselbe Bedeutung wie im Hebräischen. — Das  $\text{w} = \text{w}$  steht auch in den alten aram. Inschriften richtig nach der Etymologie und zwar auch bei solchen Wörtern, die das Hebräische nicht besitzt; somit dürfen wir es auch im Bibl.-Aram. nicht für eine willkürliche Uebertragung halten (S. 24), sondern sind gezwungen, anzuerkennen, daß sowohl das Aram. wie das Hebr. ursprünglich den besonderen, und im Arabischen anders als  $\text{w}$  und als  $\text{b}$  reflektierten, Laut  $\text{w}$  besaß. — Die Anwendung des Dagesch lene und des Rafe stimmt im Hebr. und im Bibl.-Aram. fast gänzlich überein. Daraus darf man aber keinen Verdacht gegen die Richtigkeit der Behandlung des Letzteren in dieser Hinsicht schöpfen (S. 25), denn auch das Syrische zeigt ja, trotz mancher Abweichungen im Einzelnen diese Uebereinstimmung in den Grundzügen. Eher könnte man fragen, ob nicht die Affrikation der  $\text{בּנרַכַּת}$  wie noch allerlei Anderes in der Behandlung der Laute erst aus dem Aram. auf's Hebr. übertragen sein mag. Die Transscription der hebr. und aram. Wörter in's Griechische (das

1) S. meine neusyrr. Gramm. S. 213.

2) Die Bezeichnung der ganz flüchtigen Vokale (einfaches und zusammengesetztes Schwa mob.) schwankt bekanntlich sehr stark, und wir müssen da oft über die Tradition hinausgehen.

keine Affricatae besaß<sup>1)</sup>, darf uns über igens rücksichtlich des Dagesch lene und Rafe nicht irre führen. — Daß das *ā* des *n* in כְּנָחָא u. s. w. nicht »auf Rechnung der masorethischen Praxis zu setzen« (S. 102), zeigt die genau entsprechende Punktation der Ostsyrer. — Auch in כְּנָחָא Dan. 4, 9 ist kein »Vorton-Games« (S. 112), das einen Hebraismus bedingen würde, sondern *mā* ist bei diesem und einigen andern Wörtern gemein-aramäisch (s. Mand. Gramm. 130 Anm. 4). Unbegreiflich ist mir, daß Kautzsch im Dagesch von כְּנָחָא Dan. 2, 5 »einen reinen Hebraismus« sieht (S. 31). Ist doch vielmehr durch das völlig übereinstimmende syrische *bāttin*, *bāttē* u. s. w. (mit Quä-šā-jā, also Verdopplung) erst die richtige Aussprache der hebräischen Pluralform כְּנָחָא gesichert, die auf keinen Fall als bloß willkürliche Unterscheidung von Part. כְּנָחָא anzusehen ist.

Die Darstellung der Lautvorgänge ist mitunter etwas mechanisch und erinnert zu stark an Gesenius, und auch in der Auffassung der Laute kann ich mit dem Verf. nicht immer übereinstimmen. Namentlich scheint er mir zu viel Gewicht auf den orthographischen Wechsel von *š* und *š* zu legen. Das semitische *š* ist viel vokalischer als unser *j* und ist z. B. vor einem *i*, *e* nach einem *a* auch beim schärfsten Aufmerken kaum vom *š* (Hamza) zu unterscheiden. Nicht bloß die Dialekte, sondern die verschiedenen Verfasser und Schulen schwanken daher vielfach, bewußt und unbewußt, im Schreiben und in den minimalen Feinheiten der Aussprache des *š* und *š*. Selbst ein Wechsel wie כְּנָחָא (Ktāb) und כְּנָחָא (Qrē) Dan. 4, 32 ist nur geringfügig, wenn man nämlich bedenkt, daß das *š* im ersteren sicher mit einem ganz kurzen *š* oder *š* gesprochen ward, wie auch das *š*, daß also der Unterschied nicht viel anders ist als zwischen كَاتِرِي und كَاتِرِي. Die fast vokalische Natur des *š* und des *š* ist immer im Auge zu behalten. Im Silbenauslaut können sie so wenig in unserm Sinne konsonantisch sein wie englisches *y* oder *w*. Es ist barbarisch, auslautendes *š* in כְּנָחָא u. s. w. konsonantisch, d. h. wie deutsches *w* (oder dann lieber gleich wie *f*!) zu sprechen. Das thut aber auch der Verf., wenn er in Formen wie כְּנָחָא eine »Verdichtung« sieht, statt einfach einen durch Antreten von *ū* an *š* entstandenen Diphthong *iū* anzuerkennen (der daher in targumischen Texten eben so gern כְּנָחָא wie כְּנָחָא geschrieben wird). Genau so ist's mit hebr. אֲבִי אֲבִי *ābū* aus אֲבִי אֲבִי *ābīū* u. a. m. — Unpassend

1) *ç* scheint in der Aussprache dem *ç* mit Dagesch (deutschem *k*) näher gestanden zu haben als *ç* mit Rafe (d. i. ungefähr unser *ch* in *ach*), und so wird *ç* mehr dem *ç* (deutschem *t*) als *ç* (engl. *th* in *both*), *ç* mehr dem *ç* (deutschem *p*) als dem *ç* (deutschem *f*) entsprochen haben.



scheint mir die Bezeichnung »künstliche Schärfung« für die Verdopplung in *liššânâ*, in *jittêsâm* und in andern Fällen verschiedener Art, da diese Verdopplung doch, wie aus dem Syrischen zu ersehen, der wirklichen Sprache angehört.

Zuweilen erklärt Kautzsch Formen durch rein lautliche Uebergänge, die ich als Analogiebildungen auffassen möchte. So ist מְחָא nach Analogie der med. gem. gebildet, nicht aus מְחָא entstanden, und הִיחִי zeigt keine »Verdichtung« des א in י (S. 66), sondern, wie הִימָן, den Uebergang der פּא in פּי, wie die sonstigen פּא im Hafel in פּי übergehn (הוּבַד, הוּפֹא u. s. w.). — So brauchen wir in שְׁחָחָה Dan. 6, 19 kein geheimnisvolles »Dagesch f. dirimens« anzunehmen (S. 103), sondern die vereinzelt Bildung schließt sich ganz den med. gem. an; genau entsprechend targ. und talm. שְׁחָחָה, syr. ܫܚܚܐ u. s. w. (s. Mand. Gramm. S. 111).

Vor bedenklichen Annahmen starker Lautwechsel hütet sich der Verf. im Ganzen. Eine Ausnahme bildet seine Gleichsetzung von עטר mit קטר (S. 22), die selbst dann ganz unzulässig wäre, wenn wir nicht im Arab. عطر und قطر neben einander hätten. — Die Zusammenstellung von عَصَا mit عَصَا durfte er nicht einmal erwähnen (S. 27); der arab. Reflex dieses ist ja bekanntlich عَصَا — שֵׁחַ gegenüber hebr. שֵׁחַ (S. 27) ist nur eine scheinbare Ausnahme; das sabäische סַחַ zeigt die Grundform, welcher im Hebr. שֵׁחַ = שֵׁחַ, im Aram. שֵׁחַ = שֵׁחַ, im Arab. سِخْت = سِخْت entspricht; eine leicht erklärliche Abweichung liegt nur vor in سَادِس u. s. w. für سَادِت.

Im Folgenden will ich noch zu verschiedenen Stellen des Buches berichtende oder ergänzende Bemerkungen zu machen suchen. Das zweite י לִי לְיָא ist gewiß nicht »inseriert« (S. 30. 116); die meisten Formen dieses Wortes in den semit. Sprachen haben ja einen vokalischen oder geradezu diphthongischen Auslaut des Themas, vgl. namentlich die syr. Form des St. abs. *lailai*. Sehr verschieden ist davon übrigens die freilich ganz dunkle Bildung von אֲרַיָה (s. Mand. Gramm. 167). — Kautzsch gibt nicht zu, daß יאבְדוּ Jer. 10, 11; אל ישחני Dan. 5, 10; אל יבהלוך eb. dem Modus apocop. angehören; die Têmâ-Inschrift wird ihn inzwischen überzeugt haben, daß er Unrecht hat. Das jedenfalls verdorbene גְחִיטָה Esra 4, 12 (wofür man ein Perf. erwartete) kann dagegen nicht in Anschlag kommen. — Verkannt hat er ferner die intransitiven Perfecta רָשָׁה

Dan. 5, 20 (wie  $\text{ܠܡܢܢ}$ ),  $\text{ܘܝܚܝܐ}$  »ich wollte« Dan. 7, 19 und  $\text{ܘܫܩܪܝܐ}$  Dan. 5, 3, 4 (S. 74. 79). Von letzterer Form mit ihrem prosthetischen  $\text{ܐ}$  ist durchaus zu trennen  $\text{ܗܝܫܩܪܝܐ}$ , das keineswegs ein Peal ist (S. 174), sondern ein regelrechtes Hafel, was sich auch im Syrischen noch deutlich zeigt (vgl. z. B. das Part.  $\text{ܫܩܪܝܐ}$ , den Inf.  $\text{ܫܩܪܝܐ}$  wie  $\text{ܗܝܫܩܪܝܐ}$  Dan. 6, 5). Die syrische Verfärbung von  $\text{aš}$  in  $\text{eš}$  bedingt keinen tieferen Unterschied. Nur das beliebte Part. pass.  $\text{ܫܩܪܝܐ}$   $\text{ܘܡܨܝܒ}$  ist von Peal gebildet, nie das Verb. fin. — Bei  $\text{ܕܢܪ}$  Dan. 6, 4 ist Part. pass., nicht Perf. (S. 37. 63). — Bei  $\text{ܕܢܪ}$  steht im Aramäischen durchweg die intransitive Aussprache des Perf. der transitiven des Impf. gegenüber: arab.  $\text{سَجَدَ}$  ist übrigens wie hebr.  $\text{כָּנָה}$  erst dem Aramäischen entlehnt (S. 52). — Daß  $\text{ܕܢܪ}$  von  $\text{ܕܢܪܐ}$  oder  $\text{ܕܢܪܐܝܢ}$  komme, ist mir noch durchaus nicht sicher, und ich kann daher auf das Vorkommen von  $\text{ܕܢܪܐ}$  im Daniel nicht das Gewicht legen wie Kautzsch (S. 119 Anm.). Ein Peal kommt von  $\text{ܕܢܐ}$  im Syrischen schwerlich vor (S. 58). Selbst das Part. pass.  $\text{ܕܢܐ}$  ist bis jetzt nur aus sehr später Zeit belegt. — Ob  $\text{ܕܢܐܘܢ}$  und  $\text{ܕܢܐܝܢ}$  Schafel-Bildungen sind (S. 59. 69), ist sehr unsicher; auf keinen Fall darf letzteres von  $\text{ܕܢܐ}$  »ausgehn« hergeleitet werden, dessen aramäischer Reflex ja  $\text{ܐ}$  hat. — Daß die letzte Silbe in  $\text{ܕܢܐܝܢ}$  den Ton trägt, ist durchaus nicht zu beanstanden (S. 74), sondern entspricht ganz den Regeln der (hebräischen und) aramäischen Betonung. — Das Ktîb Dan. 3, 19 ist  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  *istannû* zu sprechen, nicht  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  (S. 81). — Der Sg. von  $\text{ܕܢܐܝܢ}$  ist nicht  $\text{ܕܢܐ}$ , sondern mit Fem.-Endung  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  (st. emph.  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$ ); dies Wort gehört also in eine andere Reihe als die, in welcher es S. 84 steht. — Der unglückliche Einfall Wellhausens von der »Lokalendung« *ajim* oder *ajin*, der schon mehr Unheil angerichtet hat, wäre besser nicht reproduciert (S. 85). — Hebr.  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  hat selbstverständlich durchaus nichts direkt zu thun mit dem spezifisch aram.  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  (S. 96), das ebenso nach aram. Gesetz aus  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  hervorgeht, wie hebr.  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  nach hebr. Gesetz daher kommt.  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  ist durch sekundäre Verkürzung aus  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  geworden wie  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  aus  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$ ; es ist eine Bildung wie  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$ . — In  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  »Flügel« ist kein  $n$  assimiliert (S. 98), sondern ein  $d$ ;  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  (zu  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$ )  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  »fliegen, rudern« ist noch im Talm., Targ. und Mand. erhalten. — Warum in  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$  das  $n$  »erst auf nachträglicher Insertion ... beruhen« soll (S. 89), sehe ich nicht ein. Die Form ist kein eigentlicher Plural, sondern ein Dual, und gegenüber hebr.  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$ ,  $\text{ܕܢܐܝܢܐ}$ .

u. s. w. ist auch an dem Dagesch kein Anstoß zu nehmen. — Die Künstelei in der Betrachtung von תַּשְׁבֵּחַ (S. 105) ist nicht nötig; תַּשְׁבֵּחַ entspricht ja genau, und das syrische *ħeššôchâ* zeigt nur vorne eine kleine Abweichung. — Befremdet hat mich, daß Kautzsch noch תַּשְׁבֵּחַ als eine Ableitung von einem s. g. לֵה nimmt (S. 100). — Die Schreibung פִּיט bedingt noch durchaus nicht die Länge des Vokals im Targumischen (S. 113). Als Grundform hat man für das Aram. wohl *pum*, für's Arab. *fam* anzusetzen; die Verdopplung ist in beiden Sprachen sekundär. Die Herkunft des *m* ist noch völlig dunkel. — S. 110 und 114 hätte deutlich ausgesprochen werden müssen, daß die Verdopplungsbildungen רַבְרַבִּין, רַבְרַבִּין u. s. w. eben so wenig im Sg. vorkommen können wie, abgesehen von gewissen besonderen Fällen, die einfachen Bildungen רַב, רַבָּא u. s. w. im Pl. — Dan. 6, 15 ist trotz Baer's Autorität תַּעֲלֵי sicher die beste Lesart (S. 112). Dies steht nach hebr.-masoretischer Art für *ma'âlê* (wie תַּעֲלֵה Dan. 5, 7 für *ħa'âlâ*) und entspricht genau dem syrischen *ħalkêt* (wie *ħalkêt*; *ħalkêt*, *ħalkêt*<sup>1</sup>); ich verweise für diese Zeitbestimmungswörter im St. estr. Pl. der Kürze wegen nur auf Barh. gr. I, 49, 12 ff.). — Selt-sam ist es, daß sich מֹזַנְיָא als *Môzanjâ* ganz so im Mandäischen findet (Gramm. 148); bei der unaramäischen Art der ersten Silbe hat man auch Letzteres wohl als ein jüdisches Lehnwort und das Ganze als einen Hebraismus anzusehn. — תַּחֲיָה Dan. 4, 8, 17 stimmt zu *ħayâ* oder zu *ħayâ*, *ħayâ* (mit oberen Punkt; s. syr. Gramm. S. 48 unten; 62 oben). — Das, so viel ich sehe, nur aus dem jer. Targ. zu Deut. 22, 5 belegte תַּשְׁבֵּחַ »Frau« hätte Kautzsch gar nicht anführen sollen (S. 117); es verdankt seine Entstehung irgend einem träumenden Abschreiber oder Herausgeber. — Daß תַּמָּה »ohne Zweifel« aus תַּמָּן entstanden sei (S. 124), ist mehr als zweifelhaft. Wo fände sich in diesem Dialekt ein solcher Abfall des auslautenden *n*? תַּמָּה entspricht vielmehr hebräischem תַּמָּה, arab. *thamma*. Zu תַּמָּן kommt dazu noch das besonders im Aram., aber auch in andern semitischen Sprachen, zur Determination beim Pron. und Adv. (im Sabäischen geradezu als Determinativartikel) weit verbreitete *n*. Dies *n* macht auch aus dem Reflex von תַּמָּן (wohl auch = dem äth. 'zê in *mâ'zê*, *je'zê*) תַּמָּן (syr. *ħumân*), in dem also keinenfalls eine »Distraction« aus *ân* (eb.) oder gar jene »Locativbildung« zu suchen ist. Syr. *jaumân* »heute«, welches Kautzsch mit תַּמָּן zusammenstellt, ist nur aus *jâumâ ħân* zusammengezogen,

1) Payne-Smith stellt dies Plur. tantum zu dem ganz verschiedenen *ħalkêt*!

wie das wohl noch häufigere *jaumânâ* aus *jaumâ hânâ*. — So auffallend die Vokalisation von אַבְנֵי־אֶבֶן ist, so ist die Zusammensetzung aus אֶבֶן und אַבְנֵי darin doch kaum zu verkennen (S. 125)<sup>1</sup>). Vielleicht ist das früh verschollene Wort falsch punktiert. — Das in אַבְנֵי regelmäßig geschriebene א ist (trotz אַבְנֵי Dan. 3, 29) am Ende nicht ganz willkürlich angehängt (S. 99. 127); vgl. das verwandte hebr. אַבְנֵי und جَوَاهِر; אַבְנֵי könnte aus אַבְנֵי entstanden sein. — Sehr bedenklich ist es mir, für Wörter wie אַבְנֵי noch Begriffsurzeln auffinden zu wollen. Daß die ursprüngliche Bedeutung dieser Präposition »Teil« sei und diese noch mehrfach deutlich hervortrete (S. 128), ließe sich nur bei der unnatürlichen Annahme behaupten, daß die Bedeutung »von« »aus« erst der partitiven entsprossen wäre, statt umgekehrt. Man bedenke doch, daß man auf diese Weise auch für das franz. *de* eine ursprüngliche Bedeutung »Teil« ermitteln könnte!

Die sorgfältig ausgearbeitete, wenn auch natürlich bei dem geringen Umfange der Texte nur kurz gehaltene Syntax gibt nicht viel Anlaß zu Ausstellungen. Hauptsächlich möchte ich mich nur dagegen erklären, daß Kautzsch die für die arabische Grammatik passende Scheidung der Nominal- und Verbalsätze in aller Schärfe, wie in die hebräische, so auch in die aramäische Grammatik einführen will. Wir sollen doch den wirklichen Sprachgebrauch beobachten, nicht ihm unsre Theorien aufzwingen! Das thun wir aber, wenn wir nach der Lehre der arabischen Grammatiker einen Satz wie אֱלֹהֵי רַב Dan. 2, 45, bloß weil das Subjekt voransteht, als einen

Nominalsatz auffassen: »ein großer Gott (مبتدأ), er hat kund gethan (خبر, bestehend aus فعل und darin liegenden فاعل dem Könige«, statt einfach zuzugeben, daß im Aramäischen wie im Hebräischen das Subjekt oft an die Spitze des Verbalsatzes tritt. — S. 142 sind mit Unrecht die passiven und die reflexiven Participien als gleichwertig behandelt; der im Syrischen zwischen *qûl* »necatus est« und *methqel* »necatur« scharf ausgeprägte Bedeutungsunterschied ist auch im Bibl.-Aram. schon zu erkennen. — Die Verwendung des aktiven Particips zur Fortsetzung des erzählenden Perfekts in der Weise des hebr. Impf. mit ו conv. hätte S. 140 vielleicht noch etwas mehr hervorgehoben werden können. Da dem Dan. 2 und 3 fünfmal vorkommenden אַבְנֵי אֶבֶן nur ein einziges אַבְנֵי אֶבֶן Dan. 3, 24 gegenübersteht, so sollte vermutlich auch das in diesem und den folgenden Kapiteln sehr häufige אַבְנֵי אֶבֶן Perfekt und Part. sein אַבְנֵי אֶבֶן, nicht, wie die Punktation will, Part. und Part. אַבְנֵי אֶבֶן.


1) Genaue Analogien zur Vokalisation hätten wir, wenn das *d* abgefallen wäre, in כְּלוּם = כְּלוּם, כּוּל מֵא = כּוּל מֵא, בְּרַם = בְּרַם (für die Bedeutung vgl. engl. *but*).

Jenes ענין ist vielleicht ein alter Fehler. — Die freie Stellung des Adverbiums herrscht in aram. Schriften der verschiedensten Dialekte in einer Weise, daß man nicht wohl anstehn darf, darin einen echten Zug der Sprache zu sehn (S. 157 Anm.).

Die Aufzählung der Fremdwörter S. 118 f. ließe sich wohl noch ziemlich vermehren, namentlich die der zweifelhaften. Sicher persisch ist זיר, s. Mand Gramm. XXXI (nicht aus זירי S 104!) Daß Kautzsch noch die ganz fest stehende pers. Herkunft von רך bezweifelt, ist nicht seltsamer, als daß ich mich früher etwas dagegen gesträubt habe, diese von זן anzuerkennen. רך hat jedenfalls noch immer viel mehr Anspruch auf persische als auf assyrische Herkunft. Ein persisches Wort sehe ich noch mit ziemlicher Sicherheit in כרך<sup>1)</sup> (targumisch auch כרך); es entspricht einem \**nidāna*, dessen sskr. Reflex *nidhāna* wirklich »Behälter« heißt. Das genau entsprechende neupers. *nihān* wird nicht für ein Concretum gebraucht, aber das ebenso von *dā* mit Präp. *ni*, aber mit einem andern Suffix gebildete *nijām* heißt ganz dasselbe wie כרך. Auch כרבך »Schieht« wird wohl ein persisches Wort sein. — זבבא ist schwerlich ein griechisches Lehnwort, vielmehr *σαμβύκη* umgekehrt aus dem Semitischen aufgenommen; s. Gesenius Thes. s. v. Und ob *μανιάκης* das direkte Vorbild von דימיכא ist, steht auch noch sehr dahin. Jedenfalls ist das Wort weder griechischen noch semitischen Ursprungs; vgl. Lagarde, Armen. Studien nr. 1420.

Die Einleitung erörtert kurz die historische Stellung des Bibl.-Aram. und des Westaramäischen überhaupt. Darin fällt mir nur auf, daß Kautzsch den ägyptisch-aramäischen Denkmäler wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach jüdischen Ursprung zuschreibt. Sehr dankenswert ist das in dieser Einleitung gegebne genaue Verzeichnis der im N. T. vorkommenden aramäischen Wörter. Kautzsch sucht zunächst die urkundlich best beglaubigte griechische Schreibung auf und sucht dann erst nach der Deutung. Immerhin ist auffallend, wie viele kleine Schwierigkeiten die Erklärung hier bietet; auch jetzt bleibt immer noch dies und jenes dunkel. Βεελζεβούλ für בעל זבוב kommt wohl mit daher, daß man die Götzenamen gern absichtlich falsch aussprach; so ja auch Βελιάρ für בליעל und wenigstens mit geänderter Vokalisation מלך Μολόχ für מלך עשתרה für עשתרה<sup>2)</sup> oder ähnlich (Ἰσθάρη), und so auch wohl in dem seiner Bedeutung nach leicht erkennbaren Personennamen עבר קני für עבר קני. — Das *oa* in *βοανηργής* weiß ich auch nicht anders zu deuten als durch die »monströse« Annahme, daß jenes

1) Für כרך Dan. 7, 15 wird כרך zu lesen sein.

ein Versuch sein soll, den unreinen Vokal der galiläischen Aussprache darzustellen, der etwa ein dumpfes kurzes *a* sein mochte. Die einzig mögliche Erklärung des ganzen Ausdrucks scheint mir immer noch בני רגש »filii tumultus« (vgl.  Joel 3, 14). — *ḫaná* wage ich nicht zu deuten. Die Vokalisation läßt kaum eine Gleichstellung mit ܪܝܩܐ zu, und von ܪܩܐ »speien« fehlt ein passendes Substantiv. — In *μαρὰν ἀθά* scheint auch mir Bickell viel besser einen Imperativ zu sehn als ein Perfekt: »domine noster veni« (S. 174). Vermutlich hat man, worauf mich Wellhausen hinweist, *μαρὰνα θά* abzuteilen, da in jener Zeit das Suffix wohl noch vollständig *áná* war, während der Wegfall des anlautenden *á* gerade in dieser Form schon alt sein kann; vgl. *Ματθαῖος* = ܡܬܬܝܐ oder vielmehr \*ܡܬܬܝܐ<sup>1)</sup>). Wie Kautzsch an dem gemein-aram. Impt. ܐܬܝܐ, ܐܬܝ Anstoß nehmen konnte, ist mir rätselhaft.

Zum Schluß spreche ich die Hoffnung aus, daß dies Werk sowohl für das Studium der beiden biblischen Bücher wie auch für die Sprachforschung recht förderlich sein werde.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

1) Nicht = ܡܬܬܝܐ, ܡܬܬܝܐ *Mattaḥias, Matḥias*

(Schluß des Jahrgangs 1884.)

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

**Verzeichnis**  
der an dem Jahrgange 1884  
der  
**Göttingischen gelehrten Anzeigen**  
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. K. von Amira in Freiburg i. Br. 38.

Professor Dr. A. Bauer in Graz. 1000.

Privatdocent Dr. V. Bayer in Straßburg i. E. 629.

Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 393.

Professor Dr. F. Blass in Kiel. 806.

Professor Dr. N. Bonwetsch in Dorpat. 352.

Professor Dr. A. Boretius in Halle a. S. 713.

Geheimer Rat Professor Dr. A. von Bulmerincq in Heidelberg.  
129. 449.

Privatdocent Dr. A. von Druffel in München. 581. 733.

Professor Dr. E. Dümmler in Halle a. S. 401.

Oberkonsistorialrat Dr. F. Dusterdieck in Hannover. 921.

Professor Dr. F. Eisele in Freiburg i. B. 809.

Professor Dr. A. Ennepcr in Göttingen. 970.

Professor Dr. B. Erdmann in Breslau. 540.

Professor Dr. R. Eucken in Jena. 172.

Professor Dr. R. Garbe in Königsberg i. Pr. 324.

Oberlehrer Dr. A. Gemoll in Wohlau. 611.

Professor Dr. G. von Giżycki in Berlin. 618.

Gymnasialprofessor Dr. S. Günther in Ansbach. 190.



- Gymnasialprofessor Dr. J. Häussner in Bruchsal. 494.  
 Professor Dr. K. Th. Heigel in München. 196.  
 Professor Dr. E. Herzog in Tübingen. 1006.  
 Kaiserlicher Dolmetsch a. D. K. Himly in Halberstadt. 211. 634.  
 Privatdocent Dr. J. Hoffory in Berlin. 477.  
 Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 761.  
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 437. 575. 848. 910. 944.  
  
 Prediger Dr. Jülicher in Rummelsburg bei Berlin. 486.  
  
 Privatdocent Dr. H. von Kap-herr in Göttingen. 893.  
 Oberlehrer Dr. G. Kaufmann in Straßburg i. E. 61. 312. 520. 766.  
 Professor Dr. D. Kaufmann in Budapest. 391. 749.  
 Professor Dr. O. Keller in Prag. 988.  
 Generalmajor z. D. G. Köhler in Breslau. 455.  
 Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 977.  
 Professor Dr. E. Koschwitz in Greifswald. 370.  
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 380. 655.  
 Professor Dr. B. Kugler in Tübingen. 325.  
  
 Professor Dr. E. Laas in Straßburg i. E. 889.  
 Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 257.  
 Gymnasiallehrer Dr. H. Landwehr in Halberstadt. 951.  
 Professor Dr. K. Laßwitz in Gotha. 532. 755.  
 Professor Dr. L. Lemme in Bonn a. Rh. 625.  
  
 Privatdocent Dr. L. Masing in Dorpat. 687.  
 Geheime Rat Professor Dr. O. Mejer in Göttingen. 81.  
 Staatsrat Professor Dr. L. Meyer in Dorpat. 209.  
 Professor Dr. J. Minor in Prag. 127. 167. 327. 672.  
 Professor Dr. H. Morf in Bern. 134.  
 Professor Dr. A. Müller in Königsberg i. Pr. 953.  
  
 Privatdocent Dr. P. Natorp in Marburg i. H. 784.  
 Professor Dr. K. J. Neumann in Straßburg i. E. 358.  
 Professor Dr. B. Niese in Breslau. 49.  
 Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. E. 290. 577. 673. 1014.  
  
 Professor Dr. J. Oppert in Paris. 252. 329.  
 Professor Dr. F. Overbeck in Basel. 361.  
  
 Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle a. S. 94. 527. 924.  
 Professor Dr. R. Pischel in Kiel. 78. 501.

Oberlehrer Dr. J. Plew in Straßburg i. E. 200.

Gymnasialprofessor Dr. J. Rehmke in St. Gallen. 76.

Professor Dr. E. Rehnisch in Göttingen. 399.

Professor Dr. M. Roediger in Berlin. 431.

Professor Dr. E. Rohde in Tübingen. 9.

Professor Dr. W. Roscher in Wurzen. 144.

Oberschulrat Dr. E. von Sallwürk in Karlsruhe i. B. 537.

Professor Dr. A. Sauer in Graz. 396. 530. 622. 624.

Professor Dr. H. Schiller in Gießen. 161. 711.

Professor Dr. A. Schmarsow in Göttingen. 795.

Privatdocent Dr. E. Schröder in Göttingen. 563.

Archivsekretär Dr. A. Schulte in Donaueschingen. 777.

Professor Dr. A. Socin in Tübingen. 169.

Oberlehrer Dr. W. Soltan in Zabern i. E. 253. 904.

Dr. J. W. Spengel, Direktor des naturhistorischen Museums in  
Bremen. 182.

Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 84.

Professor Dr. E. Stengel in Marburg. 444.

Professor Dr. A. Stern in Bern. 664.

E. von Stockhausen in Dresden. 406.

Professor Dr. L. Tobler in Zürich. 885.

Professor Dr. H. Varnhagen in Erlangen. 558.

Professor Dr. F. Vogt in Greifswald. 668.

Geheime Rat Professor Dr. G. Waitz in Berlin. 1. 289. 1009.

Professor Dr. R. Westphal in Gohlis b. Leipzig. 340.

Professor Dr. A. Wilmanns in Göttingen. 849.

Hofrat Professor Dr. E. Winkelmann in Heidelberg. 497.

Archivsekretär Dr. G. Winter in Marburg. 937.

Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 300. 758.

---

# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Årsberättelse (den fjerde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1882, afgifven af Dr. F. W. *Warfvinge*. Stockholm 1883. [Th. Husemann]. 912
- Bachmann, Adolf, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Band 1 Leipzig 1884. [V. Bayer]. 629
- Baechtold, Jakob, Goethes Götze von Berlichingen in dreifacher Gestalt; Goethes Iphigenie auf Tauris in vierfacher Gestalt herausgegeben. Freiburg i. Br. und Tübingen 1882. 1883. [A. Sauer]. 530
- Centotrenta lettere inedite di *Francesco Barbaro* — sieh *Sabbadini*.
- Barone, Giuseppe, il Canzoniere di Pietro Jacobo di Jennaro. Napoli 1883. [E. Stengel] 444
- Bauer, Adolf, Plutarchs Themistokles, für quellenkritische Uebungen commentiert und herausgegeben. Leipzig 1844. [H. Landwehr]. 951
- Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausg. unter der Leitung von *Ign. von Döllinger*. Band III. Wien 1882. [A. von Druffel]. 581
- Belck, Waldemar, Geschichte des Montanismus. Leipzig 1883. [N. Bonwetsch]. 352
- Bendall, Cecil, Catalogue of the Buddhist Sanskrit Manuscripts in the University Library, Cambridge. Cambridge 1883. [Th. Zachariae]. 758

- Bergaigne, Abel, La Religion védique d'après les hymnes du Rig-Veda. Tome II. III. Paris 1883. [R. Pischel]. 78
- Bergbohm, Carl, die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin 1884. [A. von Bulmerincq]. 449
- Bergk, Theodor, Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie. Herausgegeben von *Gustav Hinrichs*. Leipzig 1883. [E. Rohde]. 9
- Bernhardi, Wilhelm, Konrad III. Leipzig 1883. [G. Kaufmann]. 520
- Bilharz, Alfons, Erläuterungen zu Kants Kritik der reinen Vernunft. Wiesbaden 1884. [J. Rehmke]. 76
- Böklen, O., Analytische Geometrie des Raumes. Zweite Auflage. Stuttgart 1884. [A. Enneper]. 970
- Boretius* — sieh *Monumenta Germaniae historica*.
- Borooah, Anundoram, Vāmana Kāvyaḷamkāra Sūtravṛtti, Vāgbhāta Alamkāra, Sarasvatikanṭhābharāṇa. Calcutta and London 1883. [Th. Zachariae]. 300
- Braun, Julius W., Lessing im Urteile seiner Zeitgenossen. Band I. Berlin 1884. [J. Minor]. 127
- Brenner* — sieh *Speculum regale*.
- Breymann* — sieh *Diez*.
- Christ, Guilelmus, Homeri Iliadis carmina seiuncta discreta emendata prolegomenis et apparatu critico instructa edidit. Pars prior. Lipsiae MDCCCXXXIV. [A. Gemoll]. 611
- Cornelissen* — sieh *Minucius Felix*.
- Dahlmann, C. F., Quellenkunde der Deutschen Geschichte. Quellen und Bearbeitungen der Deutschen Geschichte neu zusammengestellt von *G. Waitz*. 3. Aufl. Göttingen 1883. [G. Waitz]. 289
- Dieterici, Fr., Die Abhandlungen der Ichwān es-Safā in Auswahl. Leipzig 1883. [A. Müller]. 953
- Diez', Friedrich, kleinere Arbeiten und Recensionen, herausgegeben von *H. Breymann*. München und Leipzig 1883 [H. Morf]. 134
- Dillmann, August, Ueber die Regierung, insbesondere die Kirchenordnung des Königs Zar'a Jacob. Berlin 1884. [Th. Nöldeke]. 577
- Dionysii Thracis Ars grammatica, qualem exemplaria vetustissima exhibent etc. edidit *Gustavus Uhlig*. Lipsiae 1884. [F. Blass]. 806

- Dobenecker, Otto, die Schlacht bei Mühldorf und über das Fragment einer österreichischen Chronik. Innsbruck 1883. [G. Köhler]. 464
- Döllinger* — sieh *Beiträge*.
- Doucet, H., Essai sur les rapports de l'église chrétienne avec l'état Romain. Paris 1883. [F. Overbeck]. 361
- Dümmler*, — sieh *Monumenta Germaniae historica*.
- Duncker, Max, Geschichte des Altertums. Band 5—7. 3. 4. 5. Aufl. Leipzig 1881. 1882. [B. Niese]. 49
- Duquesnel* — sieh *Laborde*.
- Enmann, A., eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch de viris illustribus urbis Romae. Göttingen 1883. [J. Plew]. 200
- Eraclius* — sieh *Quellen* und *Forschungen*.
- Ewald, Paulus, et Gustavus Loewe, Exempla Scripturae Visigoticae XL tabulis expressa. Heidelbergae 1883. [E. Steindorff]. 84
- Ficker, Adolf, Herzog Friedrich II. [E. Winkelmann]. 497
- Flemming, Johannes, die große Steinplatteninschrift Nebukadnezars II. Göttingen 1883. [J. Oppert]. 329
- Förster* — sieh *Yzopet*.
- Fries, Lorenz, Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, herausgegeben von Dr. A. Schäffler und Dr. Th. Henner. Würzburg 1883. Band 1 und 2. [A. von Druffel]. 733
- Funk, M., Johann Aegidius Ludwig Funk. Zweiter Teil. Gotha 1875. [O. Mejer]. 81
- von der Gabelentz, Georg, Chinesische Grammatik mit Ausschluß des niederen Stiles und der heutigen Umgangssprache. Leipzig 1881. [K. Himly]. 211
- — — Die Anfangsgründe der chinesischen Grammatik. Leipzig 1883. [K. Himly]. 634
- Gesenius, Wilhelm, hebräisches und chaldäisches Handwörterbuch über das alte Testament. Neunte Auflage. Neu bearbeitet von F. Mühlau und W. Volck. Leipzig 1883. [P. de Lagarde]. 257
- Graef* — sieh *Quellen* und *Forschungen*.
- von Graff, L., Monographie der Turbellarien. I. Rhabdocoelida. Leipzig 1882. [J. W. Spengel]. 182
- Guareschi, J., et A. Mosso, Les Ptomaines. Première partie. Rome, Turin, Florence 1883. [Th. Husemann]. 575

- Guthrie, Malcolm, On Mr. Spencer's Data of Ethics. London 1884. [G. von Gizycki]. 618
- Haj Ibn Jokzān. [D. Kaufmann]. 391  
 von Hardenberg, Friedrich, genannt Novalis. Zweite Auflage. Gotha 1883. [J. Minor]. 327
- Harpf, Adolf, die Ethik des Protagoras und deren zweifache Moralbegründung kritisch untersucht. Heidelberg 1884. [P. Natorp]. 784
- Hartfelder, Karl, zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwest-Deutschland. Stuttgart 1884. [J. Häussner]. 494
- Hatch, Edwin, die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirche im Alterthum. Vom Verfasser autorisierte Uebersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage, besorgt und mit Excursen versehen von *Adolf Harnack*. Gießen 1883. [G. Kaufmann]. 312
- Haupt, Paul, das babylonische Nimrodepos. Erste Abteilung. Leipzig 1883. [J. Oppert]. 252
- Henner* — sieh *Fries*.
- Hess, Edmund, Einleitung in die Lehre von der Kugelteilung. Leipzig 1883. [S. Günther]. 190
- Hjelt, Edv., Bruchstücke aus den Briefen F. Wöhlers an J. J. Berzelius. Berlin 1884. [Th. Husemann]. 848
- Hirsch, Franz, Geschichte der deutschen Litteratur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit. Band I. Leipzig 1883. [F. Vogt]. 668
- Hortzschansky, Adalbert, die Schlacht an der Brücke von Bovines am 27. Juli 1214. Halle a. S. 1883. [G. Köhler]. 455
- Hosäus, Wilhelm, Ernst Wolfgang Behrisch. Dessau 1883. [A. Sauer]. 624
- Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495—1533, herausgegeben von Dr. *Christian Roder*. Tübingen 1883. [A. Stern]. 664
- Jagic', V., Quatuor evangeliorum versionis palaeoslovenicae codex Marianus glagoliticus. characteribus cyrillis transcriptum edidit. Berolini MDCCCLXXXIII. [L. Masing]. 687
- Jahresbericht, sechzigster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Breslau 1883. [W. Krause]. 655
- Johannessen, Axel, die epidemische Verbreitung des Scharlachfiebers in Norwegen. Christiania 1884. [Th. Husemann]. 944
- Isler* — sieh *Reinhard*.

- Kalilah and Dimnah, the book of, translated from Arabic into Syriac. Edited by *W. Wright*. Oxford und London 1884. [Th. Nöldeke]. 673
- Kautzsch, E., Grammatik des biblisch-aramäischen. Leipzig 1884. [Th. Nöldeke]. 1014
- Kayserling, M., Moses Mendelssohn. Ungedrucktes und Unbekanntes von ihm und über ihn. Leipzig 1883. [A. Sauer]. 622
- Keller, Otto, der Saturnische Vers als rhythmisch erwiesen. Leipzig und Prag 1883. [R. Westphal]. 340
- Köhler, H., Johannes der Täufer. Halle 1884. [H. Holtzmann]. 761
- Krumbholz, Paulus, de Asiae minoris satrapis persicis. Lipsiae 1883. [Th. Nöldeke]. 290
- Kugler, B., Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Tübingen 1878.
- — Neue Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Tübingen 1883. [H. von Kap-herr]. 893
- Laborde, J. V., et Duquesnel, H. Des aconits et des aconitines. Paris. [Th. Husemann]. 437
- Leupold, Edward, Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Straßburg 1882. [W. Soltau]. 253
- Litzmann, Berthold, Christian Ludwig Liscow in seiner literarischen Laufbahn. Hamburg und Leipzig 1883. [J. Minor]. 167
- Loewe* — siehe *Ewald*.
- Lotze, Hermann, System der Philosophie. Uebersetzungen. [E. Rehnisch]. 399
- Luthers sämtliche Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. I. Weimar 1883. [Th. Kolde]. 977
- Māitrāyaṇī Saṃhitā, herausgegeben von *Leopold von Schröder*. Zweites Buch. Leipzig 1883. [R. Garbe]. 324
- v. Martens, Friedrich, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von *Carl Bergbohm*. Band I. Berlin 1883. [A. von Bulmerincq]. 129
- Martensen, H., Aus meinem Leben. Band 2 und 3. Karlsruhe und Leipzig 1884. [L. Lemme]. 625
- Meyer, Eduard, Geschichte des Altertums. Band I. Stuttgart 1884. [A. Bauer]. 1000
- Meyer, Elard, Hugo, Indogermanische Mythen. Band 1. Berlin 1883. [H. E. Roscher]. 144
- Meyer, Leo, Vergleichende Grammatik der Griechischen und

- Lateinischen Sprache. Zweite Auflage. Erster Band, zweite Hälfte. [Selbstanzeige]. 209
- M. Minucii Felicis Octavius recensuit *J. J. Cornelissen*. Lugduni Batavorum 1882. [K. J. Neumann]. 358
- Monumenta Germaniae historica.
- 1) Scriptorum Tomus XIV Hannoverae 1883. [G. Waitz]. 1
- 2) Poetarum latinorum medii aevi tom. II. Poetae latini aevi Carolini recensuit *E. Dümmler*. II. Berolini 1884. [E. Dümmler]. 401
- 3) Legum sectio II. Capitularia regum Francorum denuo edidit *Alfredus Boretius*. Tomi I. pars posterior. Hannoverae 1884. [Selbstanzeige]. 713
- Monumenta medii aevi historica res gestas *Poloniae* illustrantia. Tomus VIII. Cracoviae 1883. [M. Perlbach]. 527
- Monumenta Poloniae historica. Pomniki dziejowe Polski. Tom. IV. Lwów 1884. [M. Perlbach]. 924
- Mühlau* — s. *Gesenius*.
- Müller, Lucian, Quintus Ennius. Petersburg 1884. [O. Keller]. 988
- v. Nägeli, C., Mechanisch-physiologische Theorie der Abstammungslehre. München und Leipzig 1884. [B. Erdmann]. 540
- Natorp, Paul, Descartes' Erkenntnistheorie. Marburg 1882. [K. Laßwitz]. 755
- Neumann, Karl, Geschichte Roms während des Verfalls der Republik. Aus N.s Nachlasse herausgegeben von *E. Gothein*. Breslau 1881. [H. Schiller]. 161.
- Neumann, Karl, Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges. Heidelberg 1882. [H. von Kap-herr]. 893
- Nitzsch, Wilhelm, Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. Herausgegeben von Dr. *G. Matthäi*. Erster und zweiter Band. Leipzig 1883. [G. Kaufmann]. 61. 766
- Perreau, Pietro,
- 1) גזל ורחב ידים זה הים גדול ורחב ידים. Oceano delle abbreviature e sigle etc. Parma 1883.
- 2) גזל ורחב ידים באחרית ים Appendice all' Oceano delle abbreviature e sigle . . . Parma 1884. [D. Kaufmann]. 749
- Peukert, Friedrich, die Memoiren des Marquis von Valory. Berlin 1884. [G. Winter]. 937



- Platen's Werke, herausgegeben von Karl Christian *Redlich*.  
Zweiter und dritter Teil. Berlin. [A. Sauer]. 396
- Prutz, Hans, Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte  
der Tempelherrn und der Johanniter. München 1883.  
[B. Kugler]. 325
- Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte  
der germanischen Völker. Heft 50: *Eraclius*, deutsches Ge-  
dicht des dreizehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von  
*Harald Graef*. Straßburg 1883. [E. Schröder]. 563
- — — — — Heft 53: *Hubert Rötteken*, der zusammen-  
gesetzte Satz bei Berthold von Regensburg. Straßburg 1884.  
[L. Tobler]. 885
- Raffay, Robert, die Memoiren der Kaiserin Agrippina. Wien  
1884. [H. Schiller]. 711
- Redlich* — sieh *Platen*.
- Reinhard, Karl Friedrich, Briefe an G. de Villers. Heraus-  
gegeben von *M. Iser*. Hamburg 1883. [J. Minor]. 672
- Roder*, — Christian — sieh *Hug*.
- Rötteken*, Hubert — sieh *Quellen* und Forschungen.
- Sabbadini, Remigio, Centotrenta lettere inedite di Francesco  
Barbaro. Salerno 1884. [A. Wilmanns]. 849
- Sarasvatīkaṇṭhābhāraṇa* — sieh *Borooah*.
- Schäffler* — sieh *Fries*.
- Schanz, Franz, das Erbfolgeprincip des Sachsenspiegels und  
des Magdeburger Rechts. Tübingen 1883. [K. von Amira]. 38
- Schmarsow, August, Bernardino Pinturicchio in Rom. Stutt-  
gart 1882. [Selbstanzeige]. 795
- Schmidt-Warneck, F., die Sociologie Fichtes. Berlin  
1884. [E. Laas]. 889
- von *Schroeder* — sieh *Māitrayāṇī Saṃhitā*.
- Schultze, August S., Privatrecht und Proceß in ihrer Wech-  
selbeziehung. Erster Teil. Straßburg und Tübingen 1883.  
[Eisele]. 809
- Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum. Ottonis  
et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris recensuit *G. Waitz*.  
Editio altera. Hannover. 1009
- Seeländer, Otto, Graf Seckendorff und die Publicistik zum  
Frieden von Füßen von 1745. Gotha 1883. [K. Th. Heigel]. 196
- Siebeck, H., Geschichte der Psychologie. Band I, zweite  
Hälfte. Gotha 1884. [R. Eucken]. 172

- Soltau, Wilhelm, Die Gültigkeit der Plebiscite. Berlin 1884.  
[E. Herzog]. 1006
- Speculum regale. Ein altnorwegischer Dialog, herausgegeben von *Oscar Brenner*. München 1881. [J. Hoffory]. 477
- Spitta-Bey, Guillaume, Contes arabes modernes recueillis et traduits. Leiden 1883. [A. Socin]. 169
- Stadler, August, Kants Theorie der Materie. Leipzig 1883.  
[K. Laßwitz]. 532
- Techmer* — s. *sie* *Zeitschrift*.
- Uhlig* — s. *sie* *Dionysius Thrax*.
- Urkundenbuch, Preußisches, Politische Abteilung. Band I, Erste Hälfte. Herausgegeben von Archivrath *Philippi* in Verbindung mit Dr. *Wölky*. Königsberg 1882. [M. Perlbach]. 94
- Vāmana Kāvya*lāṃkāra und *Vāgbhaṭa* Alāṃkāra — s. *sie* *Borooh*.
- Völter, Daniel, Der Ursprung des Donatismus. Freiburg i. B. und Tübingen 1883. [Jülicher]. 486
- Vogt, Wilhelm, die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard Eck. Nördlingen 1883. [A. von Druffel]. 735
- Voigt, Moritz, die XII Tafeln. Das Civil- und Criminalrecht der XII Tafeln. Zwei Bände. Leipzig 1883. [W. Soltau]. 904
- Volck* — s. *sie* *Gesenius*.
- Waitz* — s. *sie* *Dahlmann* und *Monumenta*.  
— — s. *sie* *Scriptores*.
- Warfvinge* — s. *sie* *Årsberättelse*.
- Weiffenbach, Wilhelm, Zur Auslegung der Stelle Philipper II. 5—11. Karlsruhe und Leipzig 1884. [F. Düsterdieck]. 921
- von Weilen, A., Shakespeares Vorspiel zu der Widerspänstigen Zählung. Frankfurt a. M. 1884. [H. Varnhagen]. 558
- Weinhold, Karl, Mittelhochdeutsche Grammatik. Zweite Auflage. Paderborn 1883. [M. Rödiger]. 431
- Weismann, August, Ueber Leben und Tod. Jena 1884.  
[W. Krause]. 380
- Westphal, Rudolf, Aristoxenos' von Tarent Melik und Rhythmik des klassischen Hellenentums. Leipzig 1883.  
— — Die Musik des griechischen Altertums. Leipzig 1883. [E. von Stockhausen]. 406
- Wiese, L., Pädagogische Ideale und Proteste. Berlin 1884.  
[E. von Sallwürk]. 537

*Wright* — sieh *Kalilah* and *Dimnah*.

- Yzopet*, Lyoner, herausgegeben von *W. Förster*. Heilbronn 1882. [E. Koschwitz]. 370
- Zeitschrift, internationale, für allgemeine Sprachwissenschaft. Herausgegeben von *F. Techmer*. Band I, Heft 1. Leipzig 1884. [A. Bezenberger]. 393
- Zeitschrift, westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I, herausgegeben von *K. Lamprecht*. Trier 1884. [A. Schulte]. 777
- Zierner*, Hermann, Vergleichende Syntax der indogermanischen Komparation. Berlin 1884. [R. Pischel]. 501
-